Baltische

Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Friedr. Bienemann.

XXIX. Band.

5A
77.
BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Riga, Moskau.
Verlag von J. Deubner.
1882.

Leipzig: E. F. Steinacker.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 26. November 1882.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
8655
120406253

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Inhalt.

Seite

Zur heimischen Vogelkunde. Von F. Sintenis 1
Erzählungen eines Augenzeugen aus der Geschichte der Codification des Provinzialrechts. (Von J. v. Grünewaldt) 15
Aus dem wirthschaftlichen Leben Alt-Rigas. Von H. Hildebrand . 44
Zum Gedächtnis H. F. Webers, weil. Professor am Polytechnikum zu Riga. Von George Thoms 53
Neuerungen im Lehrplan für den Unterricht in der russischen Sprache an den Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks. Von Erwin Bauer 65
Notizen. Von B. Uexküll-Fickel, Georg Schweinfurth und Fr. B. 71
Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung III. IV. Von Alex. Tobien 81 370
Ein Capitel vom Uebersetzen. Von Gregor v. Glasenapp . . . 110
Der Nationalismus ein Feind unserer kirchlichen und staatlichen Ordnung. Von F. Luther 122
Einleitung zur Rückschau auf unsere jüngste communale Entwickelung. (Von Fr. B.) 139
Im Februar. Von Fr. B. 162
Die dorpater neue Communalverwaltung in ihrem ersten Quadriennium. (Von C. Erdmann) 165
Zur Geschichte des Bernsteins. Von Dr. F. Waldmann 192
Kurländische Correspondenz. (Von Fr. B.) 221
Ein kurischer historischer Roman. Von H. 240
Notizen. Von Fr. B. 251
F. M. Dostojewski. Von Alex. v. Reinholdt 253
Reval unter der neuen Städteordnung 277
Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden? Von A. v. Miaskowski 323
Unsere Vornamen. Von Dr. K. Sallmann 335
Statistische Nachrichten über Bauske. Von E. Schmidt 349
Das Eigenthumsrecht an den Pastoratsländereien der Ostseeprovinzen. Von C. Erdmann 409
Pädagogisches. Von Dr. F. Waldmann . . . . . (Heft 5.) 422
Die Anfänge unserer Reformation im Lichte des revaler Ratharchivs. Von Fr. Bienemann . . . . . (Heft 6.) 415
Riga unter der neuen Städteordnung I. II. (Von Ed. Holländer jun.) 461 531
Der Entwurf einer neuen Wechselordnung. Von C. Erdmann . . . 499
Zur baltischen Gewerbeausstellung 508
Hinweis 517

Seite

Geschichte des Wortes «baltisch». Von G. Berkholz 519
Reiseskizzen aus dem Oberlande I. II. III. Von A. Bielenstein
569 611 707
Estländische Correspondenz. (Von Fr. B.) 591
Notizen. Von Ed. Ungern-Sternberg und Fr. B. 601
Am Grabe Oskar Poelchaus. Von Bürgerm. Ed. Hollander . . . 645
Das Eigenthumsrecht an den Pastoratsländereien der Ostseeprovinzen. Erwiderung. Von Armin Adolphi 653
Die Wölfe in Livland I. II. Von Arnold Hasselblatt . . 659 744
Die neue Städteordnung in den kleineren Städten Kurlands:
1. Windau. (Von P. v. Bienenstamm) 679
2. Hasenpoth. (Von H. Adolphi) 689
3. Goldingen. (Von Armin Adolphi) 693
Ein livländischer Gedenktag. Von Th. Schiemann 695
Zur Erwiderung. Von C. Erdmann 772
Notizen: (Prähistorische Bewohner Estlands). Von Th. Schiemann . 775
(Zum Jahresschluss). Von Fr. B. 778

Besprochene Bücher.

Valerian Russow, Ornis Est-, Liv- und Curlands. Herausgegeben von Th. Pleske. Dorpat 1880 1
J. G. L. Napiersky, Die *Libri redituum* der Stadt Riga, nach den Originalhandschriften herausgegeben. Leipzig, 1881 44
A. v. Middendorff, Einblicke in das Ferghanàthal. St. Petersb. 1881 71
H. Hildebrand, Liv-, Est- und Curl. Urkundenbuch. 7. Bd. Riga 1881 79
E. Dorn, Die Aebtissin von Herford. Riga 1882 242
V. Kupffer, Die Gesetze über den Civilprocess vor den Friedensgerichten der Ostseeprovinzen. Dorpat 1882 251
Verhandlungen der Directorenversammlungen in den Provinzen des Kgr. Preussen seit dem J. 1879. Berlin 422
Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich. Amtliche Uebersetzung. St. Petersburg. 1882 499
Bericht über die Verwaltung der Stadt Riga 1879. Riga 1881 549
L. Marholm, Frau Marianne. Riga 1882 601
Joh. Lossius, Die Urkunden der Grafen de Lagardie in der Universitätsbibliothek zu Dorpat. Dorpat 1882 606
Th. Schiemann, «Kettler» in der «Allg. deutschen Biographie». . . 608
Th. Schiemann, Das herzogl. Archiv in Mitau, in den Sitzungsberichten der kurl. Gesellschaft f. Lit. u. Kunst aus d. J. 1881 . . 609
C. Grewingk, Geologie u. Archäologie des Mergellagers zu Kunda. 1881 776
G. v. Loeper, Goethes Werke. Berlin. 1882 781
Wilh. Rein, Das Leben Dr. Martin Luthers. Leipzig. 1883 . . . 782

Zur heimischen Vogelkunde.

Valerian Russow, Ornis Est-, Liv- und Curlands. Herausgegeben von Th. Pleske. Dorpat, 1880.

„Die Naturwissenschaft ist so menschlich, so wahr, dass ich jedem Glück wünsche, der sich ihr auch nur etwas ergiebt; sie fängt an leicht zu werden, so dass auch gern trägere Menschen sich eher dazu einladen lassen; sie ist so leicht wahr zu behandeln, dass sie den Geschmack zum Unwahren überwiegen kann; sie beweist und lehrt so bündig, dass das Grösste, das Geheimnisvollste, das Zauberhafteste so ordentlich einfach, öffentlich, unmagisch zugeht; sie muss doch endlich die armen unwissenden Menschen von dem Durst nach dem dunkeln Ausserordentlichen heilen, da sie ihnen zeigt, dass das Ausserordentliche ihnen so nahe, so deutlich, so unausserordentlich, so bestimmt wahr ist. Ich bitte täglich meinen guten Genius, dass er auch mich von aller anderen Art von Bemerken und Lernen abhalte und mich immer auf dem ruhigen, bestimmten Wege leite, den uns der Naturforscher so natürlich vorschreibt.»

Diese Worte mussten nicht nur damals, als sie geschrieben wurden (Herzog Karl August an Knebel, Nachlass 1, p. 143, d. 8. Dec. 1784), für überaus wahr gelten; sie sind auch heute noch unverwüstlich. Freilich kann man jetzt nicht mehr behaupten, dass die Naturforscher von Fach einem gutwilligen Dilettanten die Naturwissenschaft leicht machten. Indessen ist die Methode derselben ja dem Wechsel unterworfen; die Natur selbst bleibt ewig dieselbe und zwingt stets von neuem zu unbefangener sachlicher Betrachtung.

Vor hundert Jahren begann in Deutschland die dilettantische Naturbeobachtung; ihr huldigte gerade auch der Kreis, aus welchem obige Worte hervorgingen. Goethe hat sich mit fast allen Zweigen der Naturkunde beschäftigt, seine Umgebung immer wieder zum Betrachten und Bewundern eingeladen, selbst Schiller zeitweilig zu enthusiasmiren verstanden; er hat endlich mehr als einen Zweig der Naturkunde auf seine Weise gefördert.

Auch heute noch beschäftigt sich ein grosser Theil des gebildeten Deutschlands mit der Natur, ohne dazu durch wissenschaftliches Vorstudium eigentlich verpflichtet zu sein. Es sind meistens Männer, welche in ihrem Stande oder Amte Musse genug finden, um einer anregenden Liebhaberei nachzugehen. Da sie sich durchweg in den Grenzen der Thatsachen halten und ihre Neigung benutzen, um umständliche Beobachtungen zu veranstalten und das oft mühsam Ermittelte der höheren Wissenschaft zur Verfügung zu stellen, so erwerben sie sich wirkliche Verdienste. Die Gründer der deutschen Vogel- und Insectenfauna sind fast durchweg ursprünglich Dilettanten gewesen von Bechstein, Naumann, Schiffermüller und Ochsenheimer an bis zu Brehm, dem Vater, und Zeller.

Von demselben Geiste persönlicher Neigung und unermüdlichen Interesses getrieben hat V. Russow sein allzu kurzes Leben nutzbar gemacht und seinem Andenken Dauer verliehen.

Von der Liebhaberei ausgehend hat Russow sich bald in den Besitz des nöthigen wissenschaftlichen Fonds gesetzt, um einen Bezirk der baltischen Fauna mit eben so beharrlicher als sinniger Beobachtung zu erschöpfen und zu begrenzen. Ueberdies brachte er aus den Zeiten seiner dilettantischen Vorübung die Fertigkeit mit, seine Lieblinge lebensgetreu zu conserviren, eine Geschicklichkeit, welche er bekanntlich bis zur bewundernswerthen Kunst ausgebildet hatte.

Russow hat sich an der Natur selbst zum Naturforscher gebildet. Sein liebenswürdiges Wesen war eine Folge des uneigennützigen, unbefangenen, wahrhaften Strebens, das zur Grenze eines vollen Menschenalters zu verfolgen ihm leider nicht vergönnt war. Sein plötzlicher Tod hat daher denen, welche ihn kannten, einen schmerzlichen Verlust bereitet.

Diesen Verlust bezeugt auch das Werk, dessen Besprechung durch diese Andeutungen eingeleitet werden soll. Russow zögerte lange mit der Veröffentlichung seiner Erfahrungen. Er hatte es

nicht mit Hypothesen und Schlüssen zu thun, mit denen man heutzutage schneller fertig wird, sondern mit wahrheitsgetreuen Angaben, welche sich nur langsam und aus umsichtiger Verwerthung von tausend Einzelheiten ergeben. Darum hielt er sein Werk nicht für fertig und es sollte und konnte es auch in der vorliegenden Gestalt nicht sein; aber es erhielt bei seinem Entstehen die Eigenschaft, welche ein wirksames Buch vor allem auszeichnen muss: es fordert zur Nacheiferung auf; denn indem Russow uns in seine Betrachtungsweise mit hineinzieht, wirkt er unwillkürlich anregend und belebend.

Zunächst scheint mir überhaupt keine Abtheilung der Naturkunde zu solcher Popularität bestimmt zu sein, wie die Ornithologie. Unsere Freude an Wald und Feld wird wesentlich erhöht durch die geflügelte Umgebung und Begleitung, welche selbst den damit wenig Vertrauten von jeher gefesselt und entzückt hat. Die Vogelwelt stellt dem Ohr in derselben Weise den Wechsel der Jahreszeiten dar, wie die Pflanzenwelt dem Auge. Da aber durch das Ohr der Weg zum Gemüthe und Geiste führt, so empfinden und verstehen wir vom Leben und Treiben des lauten, beweglichen Vogels mehr als von dem der schweigenden, angewurzelten Pflanze. Wir können also erwarten, dass diesem Zweige der Naturkenntnis überall die meiste Sympathie entgegenkomme.

In der That hat denn auch Russows langjährige Bemühung um die Vogelfauna der drei Provinzen von allen Seiten Theilnahme und Unterstützung gefunden. Viele Privatleute haben ihm Beiträge geliefert oder thätige Hilfe geleistet; in allen Ständen fand Russow Gehilfen, wie sie ihm zu seinen Nachweisen unentbehrlich waren. Die dorpater Naturforschergesellschaft hat aus ihren knappen Mitteln mehrmals zu den Kosten seiner Reisen beigetragen. In den zwölf Jahren seines dorpater Aufenthaltes (1862—1874), welcher durch zeitweilige längere Ausflüge unterbrochen wurde, hat Russow jene Notizen zusammengetragen, auf welche sich die aus dem Nachlass zusammengestellte «Ornis» gründet.

Es lag ursprünglich in Russows Plan, jeder aufgezählten Art eine eingehende Beschreibung derselben in ihren verschiedenen Altersstufen und nach ihrem Farbenwechsel beizugeben. Das wäre für nicht wenige Arten von grosser Wichtigkeit gewesen und Russow hatte gewiss alle Materialien beisammen oder war im Stande sich die fehlenden zu verschaffen, so dass er für unser

Gebiet hätte leisten können, was Naumann für Deutschland; da ihn aber sein früher Tod an der Ausarbeitung nach diesem Plane verhindert hatte, musste der Herausgeber sich darauf beschränken, die vorhandenen Angaben, welche auf das Vorkommen, den Aufenthaltsort, das Brutgeschäft, die Zugzeit und ähnliche Verhältnisse sich beziehen, überarbeitet zu veröffentlichen.

Wenn uns nun auch Russow den besten Theil eines so lohnenden Lebenswerkes nicht hat liefern können, so ist doch auch das Mitgetheilte in seiner Weise abgerundet und von grossem Werthe. Die Einheitlichkeit des Ganzen ergiebt sich ja von selbst, wenn ein gleichmässiges Interesse eines ganzen Gebietes sich bemächtigt; und das war bei Russow der Fall. Darum ist die «Ornis» eine solide Grundlage, auf welche jede künftige Arbeit dieser Art angewiesen ist; ja es ist weit mehr als das. Die genauen Nachweise, so kurz sie oft sind, befähigen auch den Laien, sich über das Auftreten der meisten Vogelarten Auskunft zu verschaffen, wenn er nur die bezügliche Beschreibung aus einem gangbaren Handbuche der Ornithologie, das man doch nicht ganz entbehren kann, zu Hilfe nimmt. Russows Angaben sind scharf und treffend; sie beziehen sich überall auf das, was jedesmal die Hauptsache ist.

Denn es ist ein Hauptverdienst Russows, dass er die vielfach kritiklosen Angaben und kühnen Behauptungen früherer Berichterstatter untersucht und alles das ausgewiesen hat, was nicht durch seine und seiner Freunde und Gehilfen Erfahrungen bestätigt werden konnte. So büsste denn der Freund der hiesigen Vogelwelt manche liebgewordene Illusion ein: die echte Nachtigall giebt es hier nicht mehr, ebensowenig versteigt sich der Königsadler so weit nach Norden. Mancher zweifelhafte Fall musste fernerer Beobachtung überlassen werden. Indessen wurden diese Verluste ausgeglichen durch eine Anzahl solcher Arten, welche Russow zuerst oder einzig aufgestossen waren. Auf diese Weise hat er das Verzeichnis der sicher in den Ostseeprovinzen angetroffenen Vogelarten auf 280 Nummern gebracht, also nur etwa 40 Arten weniger, als man für Deutschland durchschnittlich annimmt.

Um eine der «Ornis» leider fehlende systematische Tabelle zugleich zu liefern, lasse ich hier die sieben bei uns vertretenen Gruppen in ihrer natürlichen Reihenfolge sich anschliessen:

1) *Rapaces*, Raubvögel	Nr. 1— 37,	37	Arten
2) *Oscines*, Singvögel	Nr. 38—146,	109	„
3) *Scansores*, Klettervögel	Nr. 147—159,	13	„
4) *Columbae*, Tauben	Nr. 160—162,	3	„
5) *Gallinae*, Hühner	Nr. 163—175,	13	„
6) *Grallae*, Sumpfvögel	Nr. 176—222,	47	„
7) *Natatores*, Schwimmvögel	Nr. 223—280,	58	„

Dieser auffallend reiche Bestand erklärt sich durch die Lage unserer Provinzen. An ihrer weitgedehnten Küstenstrecke halten sich zeitweilig oder dauernd zahlreiche Schwimmvögel auf. Ferner schickt uns der Norden im Herbste und der Süden im Frühjahr ziemlich viele Arten zu, welche nur vorübergehend unsere Gäste sind, um die sich etwa darbietende Nahrung in Anspruch zu nehmen, so lange die Witterung noch nicht zu kalt oder zu heiss ist. Hauptsächlich aber begünstigt die Mannichfaltigkeit unserer Thierwelt überhaupt und der Vogelwelt insbesondere der Umstand, dass so grosse Strecken Landes unbehelligt von menschlicher Betriebsamkeit sich ihres Urzustandes erfreuen. Die weiten Moore, die wenig betretenen Wälder, die ausgedehnten Haidestrecken ebenso wie die umfangreichen und zahlreichen stehenden Gewässer, welche noch so wenig ausgebeutet werden, beherbergen gar manche Art, welche sich vor der eindringenden menschlichen Cultur scheu zurückziehen müsste.

Solche wüste Gegenden hat denn auch Russow mit Vorliebe und Erfolg aufgesucht; besonders hat ihm die Matzalwiek bei Hapsal reiches Material und Gelegenheit zu manchem bedeutenden Funde geboten. Am genauesten hat er begreiflicherweise die Umgegend Revals, seiner Heimatstadt, und Dorpats durchsucht und erschöpft. Beide Gebiete konnten sich glücklicherweise ergänzen.

Aber nicht allein eine Aufzählung der Arten nebst zugehörigen Bemerkungen enthält Russows Buch, sondern ihm angehängt sind höchst belehrende Listen über das Verbleiben oder die Zugzeit jeder Art.

Tabelle I bezeichnet die Standvögel nebst ihrer Nistzeit. Es sind nur 52 Arten, welche Jahr aus Jahr ein mit unserem Gebiete sich begnügen.

Tabelle II giebt Auskunft über Ankunft und Rückzug sowie über die Brütezeit der Sommergäste. Hier waren 137 Arten zu verzeichnen. Ohne Zweifel werden sich aber die Zahlen dieser beiden Listen durch fortgesetzte Bemühung noch vermehren oder

vielmehr verschieben lassen, so dass aus der zweiten Tabelle einzelne Arten in die erste, aus der folgenden dritten in die zweite übergehen.

Tabelle III enthält nämlich die Durchzugsvögel. Diese wird von ihren 51 Nummern sicher noch die eine oder die andere an die zweite Tabelle abgeben. Vom Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes* L.) hat Russow das schon selbst angedeutet.

Auf Tabelle IV sind die 10 Arten der Wintergäste und auf Tabelle V endlich 19 Arten von Irrgästen verzeichnet.

Ich brauche kaum zu versichern, dass die Einzelheiten dieser Tabellen — die genauen Zeitangaben — auf jahrelange Aufzeichnungen verschiedener Beobachter zurückzuführen sind. Die reichste von ihnen, die zweite Tabelle, beruht auf zehnjähriger Aufmerksamkeit, welche namentlich der Ankunft dieser Gruppe gewidmet gewesen ist.

Ohne Frage ist es nun sehr wünschenswerth, dass diese Beobachtungen fortgesetzt werden, wie es vereinzelt schon mit Gewissenhaftigkeit geschieht. In allen Gebieten der drei Provinzen sollten sich Personen bereit finden, diese Tabellen durch Beiträge weiter zu vervollständigen. Es gehört dazu nur zeitweilige Aufmerksamkeit und fortgesetzte Uebung, wie sie sich ohne Zweifel nicht wenige aneignen können. Wer auf dem Lande durch seine Beschäftigung täglich ins Freie geführt wird und die mehr oder weniger leicht bemerkbaren oder kenntlichen Ankömmlinge im Frühjahr beachtet und allmählich immer sicherer zu unterscheiden lernt, vermag diesen Tabellen sehr willkommene Bereicherung zu liefern. Besonders alle diejenigen, welche der edlen Jägerei obliegen, können — wie es schon vielfach geschehen ist — auch ferner viel thun für die Vervollständigung dieser Partie der «Ornis». Als sehr praktisch dürften sich Formulare in der Weise dieser Tabellen eingerichtet erweisen; diese alljährlich auszufüllen, so weit es angeht, ist eben so leicht als lohnend; denn sie werden sich unter einander ergänzen und zusammen eine hinreichende Fortsetzung bilden.

So treten endlich diese Listen in Verbindung mit den meteorologischen Beobachtungen, welche alljährlich für Dorpat ausgearbeitet werden; denn die klimatischen Verhältnisse üben ja ihre unmittelbare Wirkung auf das frühere oder spätere Erscheinen und Nisten durchziehender oder einheimischer Vögel. Obwol diese Thiere von ihrem scheinbar untrüglichen Instinct doch bisweilen

im Stich gelassen werden und dann ihrem Irrthum leicht zum Opfer fallen, sind sie doch meistentheils recht zuverlässige Wetterverkündiger. Im allgemeinen hat man das längst erfahren und vermerkt, schliesst auch wol daraus auf die nächste Zukunft. Doch lässt sich sicherlich noch manches Brauchbare beobachten und verwerthen. Schliesslich sind Russows Tabellen ein wichtiges Hilfsmittel für die Bestimmung der geographischen Verbreitung der Vögel. Unsere Provinzen sind so eigenthümlich gelegen, dass sie zum Nord- oder Südgrenzpunkt vieler Arten werden; in dieser Beziehung muss Russows «Ornis» als unentbehrliches Auskunftsmittel angesehen werden.

Referent hat nun zwar weder Zeit noch Gelegenheit derartige Aufzeichnungen zu machen; indessen zum Beweise, dass ihm die Bekanntschaft mit der Ornis Livlands nicht ganz verschlossen ist, sondern dass er sich bemüht hat sich selbst erst zu belehren, mögen einige allgemeine Bemerkungen gestattet sein, welche sich vielleicht dem Liebhaber zur weiteren Verfolgung empfehlen.

Im allgemeinen betrachten wir die einzelnen Individuen einer und derselben Thierart als gleichartig; so sprechen wir von der Gans, dem Schaf, dem Esel oder Löwen; wir bezeichnen dabei den Typus. Während wir die menschlichen Individuen schon an den Gesichtszügen und der Gestalt zu unterscheiden vermögen, sind wir meist nicht im Stande dem Thiere ebenso seine individuelle Besonderheit gleich anzusehen. Höchstens haben wir es dahin gebracht, die Hausthiere theils wirklich zu individualisiren, theils ihnen persönliche Eigenthümlichkeiten abzusehen. Und doch unterscheiden auch die übrigen Thiere sich selbst unter einander sehr genau und erkennen sich nach Aussehen und Stimme schon von weitem. Man kann dies leicht an den Vogelarten beobachten, welche sich gern in der Nähe des Menschen ansiedeln.

Bei längerer Aufmerksamkeit macht man aber die Erfahrung, dass dieser Unterschied des thierischen Individuums auch dem Menschen wahrnehmbar wird. Und zwar sind es oft sogar sehr bedeutende Charakterunterschiede, welche sich herausstellen. Während jedes Thier seinen Grundtypus in Bezug auf äussere Erscheinung und Charakter mit allen anderen seiner Art gemein hat, bildet es sich doch auch zu persönlicher Eigenthümlichkeit aus. Wenigstens zeigte sich ein solcher Unterschied im Verhalten gegen den Menschen bei den meisten Arten, welche ich längere Zeit beobachten konnte.

Aus dieser Thatsache erkläre ich mir manche Fälle, wo sich Repräsentanten allbekannter Vogelarten durchaus anders ausbildeten und betrugen, als die herkömmliche Naturgeschichte anzugeben pflegt.

Von all den zahlreichen Pfleglingen der verschiedensten Vogelgruppen, welche ich in der Gefangenschaft habe studiren können, hat mir bei weitem das meiste Vergnügen gemacht ein Weibchen der Sumpfohreule (*Otus brachyotus* L.). Die Eulen sind überhaupt in der Gefangenschaft — den Uhu ausgenommen, der immer wild und gefährlich bleibt, wenn er auch zahm erscheint — sehr liebenswürdige Hausgenossen. Ihr schönes, reiches Gefieder, ihr weicher Flug, wenn man sie frei im Zimmer hält, ihre possirlichen Bewegungen sind sehr empfehlende Eigenschaften. Doch hat man in dieser Beziehung die Sumpfohreule bisher nicht besonders gerühmt. In dem vielverbreiteten Buche Bechsteins von den Stubenvögeln ist sie nicht aufgeführt. Brehm weiss in seiner grossen Naturgeschichte (dem «Thierleben») eben nichts Auffallendes von der Art zu sagen; sie empfehle sich nicht besonders für die Gefangenschaft, da sie keine Vorzüge habe, so ungefähr lautet sein Urtheil.

Brehm mag in Bezug auf die meisten Individuen Recht haben; ich kann das nicht beurtheilen. Die eine Sumpfohreule aber, welche ich nun seit zwei Jahren besitze, eignet sich nicht nur vollkommen für die Gefangenschaft, da sie sich in ihrem Käfig ganz wie zu Hause fühlt und im Zimmer sich durchaus beträgt, als gehörte sie dahin, sondern sie hat auch ganz besondere Gaben und Sitten, welche sie gewiss vor ihresgleichen auszeichnen. Sie war schon etwas an Menschen gewöhnt, als ich sie erhielt; sie tobte gar nicht, scheute sogar wenig. Aber sie war sehr verwahrlost und ich hatte Mühe sie bis zur nächsten Mauser durchzubringen. Doch fielen mir schon in dieser Zeit kümmerlicher Existenz, wo sie manchmal sich sehr unwohl fühlte, allerhand kleine Züge auf: sie kam Abends gern von ihrem Sitze herab, wenn alles still war, und spielte mit Kleinigkeiten, welche man ihr hinwarf, namentlich gern mit Korken und Papierschnitzeln. Sie fächelte dieselben mit kurzen Flügelschlägen auf dem glatten Fussboden vor sich her und fing sie dann mit zierlichen Griffen, ganz wie junge Katzen thun, wenn sie einen Ball oder Knäuel vor sich her treiben. Setzte man sich zu ihr auf den Fussboden, so kam sie, wenn sie gut aufgelegt war, zupfte an der Kleidung herum, setzte sich auf Arme und Beine, endlich auf den Kopf; doch das alles that sie so zart

und weich, als ob sie sich recht eigens in Acht nähme mit ihren kräftigen Krallen keinen Schaden zu thun. Sie hat nie jemanden gebissen oder gekratzt, obgleich sie ihre entschiedenen Antipathien entwickelte. Gewisse Personen hat sie von Anfang an nicht leiden können, sondern sie stets angekräht. Uebrigens schrie sie damals nur selten, wenn sie Hunger hatte.

Nun hat sich aber das Thier zu vollkommener Schönheit herausgemausert und seine individuelle Gemüthsart der Umgebung gemäss entwickelt. Man kann sie ein rücksichts- und tactvolles, gebildetes Geschöpf nennen. Sie wird nie durch Scheu oder Hast lästig; sie beträgt sich anspruchslos und gemüthlich. Allerdings hat sie zuweilen Speisen, die ihr von der Naturgeschichte nicht zugewiesen sind, auf eigene Hand versucht: geräucherten Fisch, Wurst, ja selbst Quarkkäse, doch stets in aller Bescheidenheit. Diese letztere Tugend entwickelt sie besonders, wenn sie Morgens zuweilen Lust hat Kaffee zu trinken, den sie liebt. Thee lässt sie stehen; Kaffee dagegen hat sie häufig aus der Tasse getrunken und dabei ganz artig an ihrem Platze vor der Tasse gestanden.

Ueberhaupt bemerke ich bei dieser Gelegenheit, was schon Brehm betont, dass Raubvögel keineswegs, wie man wol behaupten hört, ohne Wasser leben können. Manche Individuen mögen es entbehren können; ein Hühnerhabicht (*Astur palumbarius* L.) hatte in Jahr und Tag keinen Tropfen Wasser erhalten, allerdings auch sehr unvollkommen gemausert; ein paar Waldohreulen (*Otus vulgaris* Flem.) sind ein halbes Jahr lang ohne Wasser sehr gut gediehen und haben selbst ihr Jugendkleid gegen ein vollständiges Gewand vertauscht. Aber der Steinadler (*Aquila nobilis* Pall., *fulva* Meyer), welchen ich schon länger als ein Jahr im Freien halte, liebt Wasser und hat es zum Baden wenigstens dringend nöthig. Ebenso scheint der Thurmfalke (*Tinnunculus alaudarius* Briss.) mindestens baden zu müssen, wiewol er bei blutreicher Nahrung vielleicht nicht oft durstig wird; er badet freilich auch gern im Sande.

Meine Sumpfohreule nun trinkt von Zeit zu Zeit ganz gern und dann gewöhnlich eine Viertelstunde hindurch in langsamen Zügen; sie erhält für gewöhnlich Wasser, da Kaffee ihr unmöglich gesund sein kann, zuweilen hat sie Milch beliebt. Gebadet dagegen hat sie meines Wissens nie, kaum eine Geberde gemacht, welche eine solche Absicht hätte andeuten können. Das sind doch gewiss Sitten und Neigungen, welche nicht der ganzen Gattung angehören,

noch bei allen Individuen von *Otus brachyotus* sich in gleichem Verhältnis entwickeln. Zugegeben, dass diese Art ihre Individuen im Freien gleich erzieht und also durchschnittlich dieselben Gewohnheiten sich bei allen Sumpfohreulen finden, so hat doch sicher das eine Thier grössere Anlage zur Civilisation als das andere. Weil nun bisher noch keine Waldohreule mit hervorragenden Gaben als Haus- und Stubenthier beobachtet wurde, glaubte man bisher, es lasse sich aus der Art überhaupt nicht mehr erziehen, als was die Natur im Freien zuwege bringt.

Ganz dieselbe Erscheinung von mannichfaltiger Individualität ist mir an der Dohle (*Lycos monedula* L.) aufgefallen. Zwei Thiere, welche ich aufzog, waren und blieben ganz dumm, ohne dass sie weitere pädagogische Erfolge versprochen hätten; beide wurden Opfer ihrer Beschränktheit. Ein drittes aber bildete sich zu einem schlauen, scheuen, doch dreisten und zänkischen Gesellen aus; ein viertes dagegen gewann aller Herzen durch seine kindliche Zuthunlichkeit, welche freilich auf Genusssucht beruhte, und seine harmlose Unbefangenheit, so dass es fast gar keinen Schaden anrichtete, während sein Vorgänger jedes Buch aufschlug und zerriss, jede Nadel oder was sonst glänzte, wegschleppte und überhaupt stets auf Unfug sann.

Aber auch die kleineren Vögel, welche als Einzelwesen doch sehr wenig Besonderes zu haben scheinen, lassen sich bei näherer Bekanntschaft leicht nach Temperament und Fähigkeiten unterscheiden. Nicht jeder Zeisig (*Chrysomitris spinus* L.) wird so zahm, wie die Naturgeschichte behauptet; während der eine sich bald daran gewöhnt, sein Futter aus der Hand zu nehmen, lernt es ein anderer nicht so bereitwillig, oder erst nach langer Gewöhnung.

Am gleichmässigsten scheint die Natur noch den Buchfinken (*Fringilla coelebs* L.) begabt zu haben. Indessen muss man diese Gleichmässigkeit recht verstehen: wie der lateinische Name sagt, lebt das Männchen zu gewissen Zeiten vereinzelt, jedes Finkenmännchen wird also zeitweilig ein Sonderling — «der Fink ist ein ärgerlicher Vogel», heisst es in Thüringen, der Heimat des Finkencultus; er lebt gern für sich und ist nicht geneigt sonst jemanden in seiner Nähe zu leiden. Ein Finkenpaar verträgt sich noch allenfalls mit anderen Vögeln in einem Käfig. Ein Männchen allein mit anderen Arten wird stets die übrigen Vögel, mit denen es zusammengesperrt ist, auf seine besondere Weise

plagen und herumhetzen. So ist hier die ausgeprägte Individualität, welche man schon aus dem so sehr verschiedenen Schlage der Finken heraushören kann, auch dem Menschen einmal leicht wahrnehmbar geworden.

Eine sehr merkwürdige Thatsache ist es, dass die beiden gewöhnlichen Sperlingsarten, welche die meisten Menschen gar nicht unterscheiden, obleich sie täglich in Menge um uns her sitzen, hüpfen, fliegen, ihrer Benennung entgegengesetzt sich verhalten. Während nämlich der Haussperling (*Passer domesticus* L. das Männchen mit bläulich-grauem Scheitel) sich schwer an die Gefangenschaft gewöhnt, derselben auf jede Weise auszuweichen oder zu entschlüpfen weiss, lässt sich der so nahverwandte, aber nicht so eng mit dem Menschen zusammen hausende Feldsperling (*Passer montanus* L., das Männchen mit kupferrothem Scheitel) viel leichter an die Gefangenschaft gewöhnen, welcher er auch viel weniger schlau zu entgehen weiss. Aus dem Neste aufgezogene Hausspatzen wurden nie ganz zahm, tobten noch nach Jahr und Tag unter ganz zahmen Zeisigen herum und machten denselben das Leben sauer; erzogene Feldspatzen dagegen wurden leicht zutraulich und vertrugen sich mit Zeisigen und Finken vortrefflich.

Indessen mag man leicht aus unzureichendem oder einseitigem Material voreilige Schlüsse ziehen; im letzteren Falle habe ich vielleicht nicht das richtige Geschick, gerade mit diesen Proletariern auszukommen.

Während der Spatz Dreistigkeit mit Schlauheit gepaart besitzt und sich, wenn er je einmal in eine Falle gerathen und wieder frei geworden, gewiss nicht zum zweiten Mal fangen lässt, habe ich eine zuverlässige Erfahrung von der seltenen Unvorsichtigkeit einer Kohlmeise gemacht. Ich glaube nicht, dass sich die Kohlmeise (*Parus major* L.) in der Regel mehreremal in dieselbe Falle locken lässt. Ein Weibchen aber habe ich doch im Verlaufe weniger Tage dreimal gefangen. Es hatte beim Herausnehmen aus dem Schlage gleich das erste Mal die Schwanzfedern eingebüsst; darauf freigelassen fand es sich gleich am folgendem Tage wieder im Schlagbauer; nachdem ich es zum zweiten Male befreit, da ich keine Meise weiter haben wollte, liess ihm sein Vorwitz keine Ruhe — Hunger konnte es bei dem milden Wetter Anfang October dieses Jahres nicht sein — bis es sich zwei oder drei Tage nachher zum dritten Male gefangen sah. Es wäre interessant

zu beobachten, ob diese Art durchschnittlich so wenig Gedächtnis und Erfahrungsgabe besitzt, dass sie sich arglos in die wohlbekannte Gefahr begiebt, oder ob die Dreistigkeit und Kurzsinnigkeit des oben gemeinten Individuums nur eine besondere Ausnahme gewesen ist, welche vielleicht jugendlicher Unbesonnenheit zugeschrieben werden muss.

Denn es ist selbstverständlich und durch zahlreiche Erfahrungen bewiesen, dass der junge Vogel in seiner Unbefangenheit sich leichter berücken lässt als der gewitzigte alte. Die Spatzen, welche man durch allerhand Vorrichtungen berückt, sind durchweg Gelbschnäbel; wenigstens habe ich keinen alt gefangenen gesehen. Zeisige gehen nur in den ersten Wochen, nachdem sie das Nest verlassen haben, arglos zum Lockvogel in den Schlagbauer; später muss sie der Hunger dazu treiben. Nur Gimpel und ihresgleichen werden nicht so schnell klug und vorsichtig. Von wie unglaublicher Unschuld der aus dem menschenleeren Norden im Herbste herabkommende Hackengimpel (*Corythus enucleator* L.) ist, hat schon Russow mitgetheilt; er lässt sich nicht blos auf ziemlich grobe Weise durch eine Schlinge fangen und vom Baume ziehen, sondern seine Kameraden sehen den Process ruhig mit an und werden nach und nach auf dieselbe Weise herabgezogen. Sie scheuen vor jeder Krähe, vor dem Menschen aber nicht. Es ist sicher nicht die berauschende Macht der Vogelbeere, wie Russow meint, welche sie so betrunken oder vielmehr arglos macht, dass sie gar keine Gefahr vom unten stehenden Menschen wittern; es ist blos Mangel an Erfahrung und der trügerische Glaube, dass von unten, von der Erde her kein Angriff kommen könne, da sie solche bisher nur von oben oder von der Seite her kennen gelernt haben. Die Unbehilflichkeit dieses schwerfälligen Vogels bleibt natürlich auch in der Gefangenschaft dieselbe; in zwei Jahren hat der Hackengimpel, welchen ich besitze, seine Natur unverändert erhalten. Von einer Katze eben noch beunruhigt, vergisst er diese Störung augenblicklich. Bei so geringen Fähigkeiten kann die individuelle Bildung natürlich keinen Spielraum finden; Gimpel und Verwandte sind verhältnismässig und durchschnittlich von ganz gleichen Gaben. So wäre also der übertragene Gebrauch der Bezeichnung besser gerechtfertigt als die herkömmliche ebenso wenig schmeichelhafte Benennung «Gans», welche jedenfalls nicht einmal auf alle Gänse passt; ich habe eine Gänseschaar häufig die Klinke einer Hofthür öffnen sehen, wenn man ihnen auf ihre

recht vernehmlichen Rufe nicht bald öffnete; eine andere Gänsefamilie verliess augenblicklich, sobald ich mich nur zeigte, das Gerstenfeld jenseit eines mässigen Sees, da sie die Erfahrung gemacht hatte, dass ich sie mit dem Boote nach Hause holte, wenn sie nicht die verbotene Weide verliessen. Da sie nun lieber auf dem See blieben, zogen sie sich bereitwillig zurück, ohne meine persönliche Intervention abzuwarten. Nicht alle Gänse also sind dumme Thiere; wol aber die Familie der Gimpel.

Allerdings kann man mir einwenden, dass die meisten dieser Beobachtungen an Thieren gemacht wurden, welche in der Gefangenschaft sich mehr oder weniger eingeschränkt fühlen mussten. Dagegen aber gebe ich zu bedenken, dass die meisten dieser Vogelarten sich sehr leicht in diesen Zustand finden; dass die Bedingungen für alle Individuen gleich waren und dass bei guter Wartung sich gefangene Vögel nicht so gar viel schlechter befinden als in der Freiheit. Nur den Einwand gebe ich zu, dass nicht jeder Mensch im Stande ist, es solchen Gefangenen recht zu machen, auch wenn er sich die grösste Mühe giebt. Es gehört zu einer solchen Pflege grosse Aufopferung: rechtzeitiges Abwarten, freundliche Behandlung im allgemeinen und besondere Sorgfalt bei vorkommendem Uebelbefinden, vor allem aber eine sanfte, rücksichtsvolle Art mit den zarten Geschöpfen zu verfahren, welche alle Gewaltmassregeln ausschliesst. Die hauptsächlichen Eigenschaften also, welche derjenige besitzen muss, der mit den grösseren Vierfüsslern, besonders denen aus der Familie der Raubthiere zurechtkommen will, energischen Willen, straffes Wesen, das Vermögen gewaltsam und durchgreifend zu handeln, hat man der Vogelwelt gegenüber nicht nur nicht nöthig, sondern sie würden vielmehr vom Uebel sein. Daher kommt es, dass Leute, welche eine stille, ruhige, eingezogene und regelmässige Lebensweise führen, die besten Erzieher und Pfleger liebenswürdiger Zimmervögel sind, namentlich Handwerker, bei denen man so häufig wohlerzogene und wohlgepflegte Staare, Finken, Nachtigallen antrifft; während die Pagageien, welche von Matrosen nach Europa gebracht werden, von diesen so häufig verdorben werden, weil sie die Rohheiten derselben nicht wieder ganz verlernen, sondern ausschwatzen.

Dass aber die Gefangenschaft im Winter von Vögeln selbst als eine Wohlthat angesehen wird, ist durch vielfache Erfahrungen erwiesen; namentlich Zeisige, welche den Sommer über frei gelassen waren, kamen im Winter zur alten Zufluchtsstätte in das Zimmer

zurück. Ich habe es selbst erlebt, dass ein freigewordener Zeisig im Herbste, wo diese Art zum Wegzug geneigter ist, wiederholt an das Zimmerfenster geflogen kam und anpochte, um zu seinem gewohnten Futter und der liebgewordenen Gesellschaft, die er hinter der Scheibe wusste — aber nicht sah — zurückzukehren.

Weit interessanter natürlich ist die Beobachtung unserer Vogelwelt in der Freiheit, wie Russow sie so emsig und glücklich betrieb. Dazu gehört nicht blos Zeit und Gelegenheit, sondern auch eine natürliche Anlage und eine frühe Gewöhnung, wie sie allerdings wenigen Menschen nur gewährt wird. Sicherlich ist es aber der unschuldigste, lohnendste, ja belehrendste Verkehr mit der Natur, wenn man dem Treiben ihrer zierlichsten, behendesten und thätigsten Geschöpfe rechtzeitig und dauernd zusehen kann.

Während nun Brehms Thierleben uns in dieser Beziehung als Anleitung und fast erschöpfende Unterweisung dient, werden wir Russows «Ornis» als eine nothwendige Beigabe benutzen müssen, wenn wir uns mit der hiesigen Vogelwelt vertraut machen wollen. In diesem Betracht sei das Buch allen Liebhabern hiermit aufs wärmste empfohlen.

November 1881. F. Sintenis.

Erzählungen eines Augenzeugen aus der Geschichte der Codification des Provinzialrechts.

(Fragment vom Jahre 1841.)

Es hatte unser gegenwärtiger Herr und Kaiser Nikolaus bald nach seinem Regierungsantritt sein Augenmerk auf die Gesetzgebung des weiten Reiches gerichtet. Die letzte Gesetzsammlung, welche von Staatswegen veranstaltet worden und wirkliche Gesetzeskraft übte, datirte vom J. 1649. Katharina II. wollte zwar auch die Ukase sammeln lassen, allein ihr Vorsatz kam nicht zur Ausführung. Endlich errichtete Kaiser Alexander I. in den ersten Jahren seiner Regierung eine Gesetzcommission unter der Leitung des bekannten Herrn v. Rosenkampff. Doch auch aus dieser Commission ging nichts hervor, so dass Kaiser Nikolaus sie aufhob. Statt ihrer fügte er seiner eigenen Kanzlei eine neue Abtheilung, die Zweite, hinzu; ernannte seinen vormaligen Lehrer Balugjanski zum Director derselben und stellte den wieder zu Ansehen und Geltung gelangten Geh.-Rath Speranski an die Spitze der Codification der gesammten Reichsgesetzgebung. Jetzt musste gearbeitet und etwas gefördert werden! In legislatorischer Beziehung ward das Reich in drei Theile getheilt, deren jeder sein besonderes Gesetz haben sollte, wenigstens seine eigene Gerichtsverfassung, sein eigenes Ständerecht und Privatrecht, sowie einen eigenen Civil- und Criminalprocess. Ausgeschlossen blieben Finland und Transkaukasien. Der erste Theil umfasste Grossrussland sowie das ganze übrige Reich, so weit dessen einzelne Theile nicht ausdrücklich ausgenommen worden; der zweite die Ostseeprovinzen; der dritte Theil die sog. westlichen Gouvernements, d. h. die vormals polnischen Provinzen.

Bevor noch der erste Theil emanirt ward a. 1832, der сводъ законовъ, wurde im J. 1829 der livländische Landrath Reinh. Samson v. Himmelstiern vom Geh.-Rath Speranski nach St. Petersburg berufen, um den zweiten Theil, das Provinzialgesetzbuch für Liv-, Est- und Kurland, auszuarbeiten; unstreitig der fähigste und zu einem solchen Werk geeignetste Mann in den Ostseeprovinzen, wenigstens wenn nur ein Mann daran arbeiten sollte. Nicht nur war er schon längst als gelehrter Jurist und Schriftsteller bekannt, sondern auch ein tüchtiger Praktiker und zur Zeit Mitglied des livl. Hofgerichts. Im Laufe meiner Erzählung werde ich noch oft genug darauf zurückzukommen haben, welch ein grosses Verdienst ihm bei dieser Arbeit gebührt; das erste und vielleicht grösste bestand darin, dass er den Beschluss bewirkte, überhaupt unserem deutschen Lande ein besonderes, selbständiges Gesetzbuch zu geben. Speranski hatte nämlich lange geschwankt, ob nicht dem ganzen Reich der общій сводъ законовъ zum Gesetzbuch zu geben sei und nur in Anmerkungen unsere localen Abweichungen davon aufzunehmen wären. Mit dem dritten Theil, dem polnischen Gesetzbuch, geschah es nachher so. Damit hätte unser deutsches Wesen einen Hauptstoss erlitten und wären mit der Einführung russischer Verfassung, Sprache und russischen Rechts die Grundpfeiler des alten germanischen Baues zerbrochen gewesen. Davor bewahrte uns Gott durch den Einfluss Samsons, der damals eben bei Speranski viel galt. Samson hatte mehrere Jahre lang gearbeitet, alles Material, das ihm zu Gebote gestanden, nach einer ihm vorgeschriebenen Form in mehrere Bücher zusammengestellt und damit den ersten Grund gelegt.

Der zweite wichtige Schritt war die Errichtung von Provinzialcomitäten. Es wurde in jeder der drei Provinzen eine solche niedergesetzt unter dem Vorsitz des Gouverneurs, aus Mitgliedern der Ritterschaften, der Städte und einiger Regierungsbehörden bestehend. Bei uns in Estland war damals Essen Civilgouverneur. Er erlebte das Ende jedoch nicht, und Benckendorff, gleichfalls vormaliger Landrath, ward sein Nachfolger. Präsidirte der Gouverneur nicht persönlich in den Sessionen, so war der Procureur, Staatsrath Riesemann, sein Stellvertreter. Die Mitglieder unserer Ritterschaft waren der Landrath v. Maydell zu Steinhausen und der vormalige Ritterschaftssecretär Otto v. Taube zu Jerwakant; die Mitglieder der Stadt Reval die Rathsherren Jordan und Gonsior. Auch weiss ich, dass der Oberlandgerichtsadvocat Christoph

Höppener, welcher für den geist- und kenntnisreichsten Juristen in Reval galt, dessen Bruder, der damalige Oberlandgerichtssecretär Alex. Höppener, und der damalige Manngerichtssecretär Dr. Paucker hinzugezogen waren; unbekannt aber ists mir, unter welchem Titel. Die Aufgabe der Provinzialcomitäten war, die Samsonsche Arbeit zu revidiren, die etwaigen Fehler zu verbessern, die Lücken zu ergänzen, sowie überhaupt alles zu thun, was zur vollkommensten Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeit dienen könne. Sonderbarerweise war kein Manifest ergangen, welches die Absichten der Regierung klar an den Tag gelegt und die Gemüther beruhigt hätte, die Absicht nämlich, die Provinzen in ihren hergebrachten Rechten im umfassendsten Sinn auf keine Weise zu alteriren und nur ihre zerstreuten Gesetze in ein formelles Corpus zu bringen. Von der Nothwendigkeit eines solchen Werkes habe ich selbst erst später mich überzeugt, je tiefer ich in die Sache eindrang. Die estländischen Gesetze erforderten ein besonders mühsames Studium und sind, weil dies nicht jedermanns Sache ist, so unbekannt geblieben. Das grosse Publicum befand in juristischer Beziehung sich immer in den Händen einiger weniger Praktikanten und wohlunterrichtete, selbst mit Rechtskenntnissen versehene Männer waren nicht im Stande, vorliegende Rechtsverhältnisse klar und richtig zu beurtheilen. Der Mangel eines guten und gehörig geordneten Gesetzbuches machte sich je länger je mehr geltend und wurde besonders schmerzlich von angehenden Richtern gefühlt.

Wie gesagt, war selbst mir, der ich seit dem Februar 1830 Ritterschaftshauptmann war, keine Bekanntmachung der Regierung vor Augen gekommen, welche hätte beruhigen können. Der ritterschaftliche Ausschuss trug mir auf, deshalb bei Sr. K. M. zu suppliciren. Dies that ich im December 1834, während ich selbst in St. Petersburg mich befand, indem ich es aussprach, wie glücklich die Estländer in ihrer bisherigen Verfassung gewesen wären und wie sehr sie daher jede Veränderung fürchten müssten. Daran schloss ich die Bitte, S. M. möge uns unser altes Gesetzbuch, die Ritter- und Landrechte, lassen, so dankbar wir auch ein neues Buch empfangen wollten, wenn es ein Compendium, ein Lehrbuch, ein Mittel zum Rechtsstudium bleiben dürfe. Eine Abschrift dieser Supplik ward mit einem Begleitschreiben Speranski überreicht. Wenige Tage darauf liess letzterer mich zu sich bescheiden, und damals sah ich diesen merkwürdigen Mann, dem ich nachher weit näher getreten bin, zum ersten Male. Der seltsam geformte, völlig

kahle Schädel, die fein und etwas schief geschnittenen, niemals ganz sich öffnenden Augen, die hohen Backenknochen, die völlig klanglose Stimme waren mir höchst auffallend. Speranski war höflich gegen mich, allein was ich schon durch Samson wusste, bestätigte sich jetzt durch sein Benehmen. Meine Bittschrift war ihm sehr unangenehm gewesen, und da sie ihn in seinen Plänen niemals hindern konnte, so vermuthe ich, dass ihm der Kaiser etwas Unangenehmes bei dieser Gelegenheit gesagt haben mag. Der ostensible kaiserliche Auftrag war: mich zu beruhigen, indem es sich gar nicht um Neuerungen, sondern vielmehr um gründlichere Erhaltung und Sicherung des Alten handele.

Die etwas lässige Provinzialcomität bekam wiederholte Mahnungen zur Eile. Einzelne vollendete Stücke waren bereits abgegangen und sie schloss endlich ihre Sitzungen, nachdem eine sehr gründliche Kritik der Samsonschen Arbeit, die selbst bis auf die Verification sämmtlicher Citate aus dem römischen Recht sich erstreckte und eine vollständige Darstellung des estländischen Civilprocesses nach Land- und Stadtrechten (von Christoph Höppener verfasst), vorschriftmässig dem livländischen Civilprocess von Samson analog nachgebildet, aus dieser Comität hervorgegangen war.

Auf ähnliche Weise war auch in Liv- und Kurland verfahren worden und alle eingegangenen Bemerkungen gelangten zum Zweck einer Ueberarbeitung in Samsons Hände zurück.

Im Februar 1836 hatte ich mein Amt als Ritterschaftshauptmann niedergelegt und Rudolf Patkull war mein Nachfolger geworden. Mit Landrath Samson standen wir so wenig wie mit irgend jemandem sonst in Petersburg in directer Verbindung, die legislatorischen Bewegungen waren im Laufe der Zeit zurückgeblieben, als vom Generalgouverneur Pahlen an den Ritterschaftshauptmann im April d. J. die Mittheilung einging: es sei auf Allerhöchsten Befehl eine Commission zur Revision eines Codex der Provinzialgesetze in St. Petersburg angeordnet und ihm der Auftrag geworden, aus den vier Ritterschaften, von den Städten Reval und Riga zu einem Mitgliede aus jeder Corporation, sowie auch ein Mitglied für die kurländischen Städte zu ernennen, welche diese Revision in der Zweiten Abtheilung der kais. Kanzlei in gemeinschaftlicher Sitzung mit den Herren Redactoren des Codex zu bewerkstelligen hätten. Er fordere den Ritterschaftshauptmann

auf, den Ausschuss zur Wahl zweier Candidaten zu veranlassen, von denen er sodann einen ernennen werde. — Zu Anfang des Mai fand die Ausschussversammlung statt, die Wahl traf den Landrath Wilhelm Samson v. Himmelstiern zu Walling und mich, und unter dem 21. Mai eröffnete mir der Generalgouverneur, dass er mich ernannt habe und ich zum 1. Juni in St. Petersburg mich melden solle, welcher Termin später jedoch auf den 1. Juli hinausgesetzt wurde. Meine erste Empfindung war eine Absage. Seit wenigen Monaten erst von einem beschwerlichen sechs Jahre lang getragenen Amte befreit, hatte ich mir ganz andere Lebenspläne gemacht. Das Hauptmotiv aber war das Gefühl meiner Unfähigkeit. Ich musste die Wichtigkeit der vorliegenden Arbeit anerkennen, indem sie, die Gegenwart überdauernd, ihre Wirkung über die nachfolgenden Geschlechter erstrecken sollte. Dagegen war ich mir bewusst, kein eigentlicher Jurist zu sein, obgleich ich in meiner Jugend juristische Vorlesungen in Dorpat und auf ausländischen Universitäten gehört habe und drei Jahre Manngerichtsassessor gewesen bin. Seitdem hatte ich kaum ein juristisches Buch angesehen, war auch in anderen Aemtern ganz davon abgezogen worden. Konnte ich die dunkeln Erinnerungen an meine juristische Vorzeit wol für genügend halten, um an der Seite gewiss vieler gelehrten Männer an einem legislatorischen Werk theilzunehmen und die Verantwortlichkeit für das, was ich aus Unwissenheit versehen konnte, zu tragen? — Unmöglich! Ich setzte dem Generalgouverneur offen meine Bedenken auseinander und bat ihn mich zu dispensiren. Er antwortete, dass meine Ernennung seinerseits schon in Petersburg angezeigt und nun nichts mehr zu ändern sei. Zu einigen unverdienten Complimenten fügte er den Trost, dass ich mich vielleicht später losmachen könne und er mir dazu behilflich sein wolle. So blieb ich also dennoch der Erwählte und musste dem schweren Berufe folgen, dessen Last nach dem eben Gesagten mich doppelt drückte. Und nun, da auch diese Zeit hinter mir liegt, muss ich bekennen, dass ich die Schwierigkeiten allerdings weit mannichfaltiger und grösser fand, als ich damals sie mir dachte, ebenso aber auch, dass ich meines Gottes Gnade, Macht und Stärke in der Hilfe, die er mir allezeit gewährte, erfahren habe.

Zunächst lag mir nun ob, meine Mitbrüder darum anzugehen, dass ich einen Mann vom Fach, einen tüchtigen Juristen mitbekäme, mit dem ich zusammen arbeiten und der mir das ersetzen könne,

was an mangelnden Kenntnissen ich so schnell aus einsamen Studien mir nicht zu erwerben vermöchte. Die Wahl fiel zunächst auf den Oberlandgerichtssecretär Höppener, der aber nicht zur Begleitung zu bewegen war. Darauf wandte ich mich an den Manngerichtssecretär Paucker, den ich hochachtete und der, wenn er auch von Höppener an Gewandtheit des Geistes übertroffen wurde, doch in juristischen Kenntnissen diesem nicht nachstand und ohne Zweifel in Rücksicht seines rechtshistorischen Wissens noch höher steht. Pauckers anfänglich geäusserte Bedenklichkeiten wurden überwunden und er versprach mir seinen Beistand.

Nachdem die Eröffnung der Sitzungen abermals ausgesetzt worden, reiste ich im Juli 1836 nach Petersburg und traf am 12. daselbst ein. Am folgenden Tage beeilte ich mich meinen künftigen Vorgesetzten aufzuwarten. Speranski war in Zarskoje Sselo zur Villeggiatur, den Geh.-Rath Balugjanski aber traf ich zu Hause, weil er überhaupt fast nie das Zimmer, geschweige sein Haus zu verlassen pflegt. Ich fand einen wohlbeleibten Alten von nahe an 70 Jahren, mit einem ausdrucksvollen Kopf, der dicht mit grauen Haaren bewachsen war. Er ist überaus harthörig, pflegt den grössten Theil des Tages im Schlafrock, der ihn selten völlig bedeckt, in einem Lehnstuhl zu sitzen an einem Tisch, der in grösster Unordnung mit Büchern, Zeitungsblättern und Papieren aller Art bedeckt war, entweder lesend oder im Gespräch mit seinen Beamten oder auch schlafend. Denn nachdem er Morgens um 5 Uhr aufgestanden, pflegte er von etwa 11 Uhr bis 3 und nach dem Essen von 6 Uhr bis 9 in diesem Lehnstuhl zu schlummern und dann bis lange nach Mitternacht munter zu arbeiten, so dass für die eigentliche Nachtruhe ihm die geringste Zeit blieb. Balugjanski ist ein geborener Ungar, kam als noch junger Mann nach Russland und ward Privatlehrer unseres Kaisers Nikolaus. Später war er Professor an der St. Petersburger Universität, diente auch einmal im Finanzministerium und wurde endlich Director der Zweiten Abtheilung. Er besitzt eine Masse der verschiedensten Kenntnisse, versteht fast alle europäischen Sprachen, spricht aber keine einzige derselben gut, ausgenommen vielleicht die ungarische. Für die lateinische hat er eine besondere Vorliebe; er machte alle Notizen und was er für sich selbst schrieb lateinisch. Seine Gelehrsamkeit hat uns nicht selten in Erstaunen gesetzt. Ein unbedeutender Anlass, eine hingeworfene Frage war, da er überhaupt das Doziren liebte, hinreichend, einen Vortrag *ex impromptu*

hervorzurufen, in welchem er das stupendeste Wissen entwickelte und uns auf das interessanteste unterhielt und belehrte. So erinnere ich mich z. B. einer sehr gelehrten Abhandlung über den Begriff des römischen *status*, als in einer unserer Sitzungen der Begriff Stand definirt werden sollte. Sein Charakter ist durchweg ehrenwerth, er ist ganz conservativ gesinnt, ein begeisterter Anhänger des Kaisers und ein Feind der Franzosen bis ins lächerliche. In seiner conservativen Gesinnung haben wir eine gute Bürgschaft für die Erhaltung unserer Rechte gefunden, wie er denn auch germanischem Recht und Wesen überhaupt zugethan ist. In seiner äusseren Erscheinung hat er etwas Plumpes und Ungeschliffenes und seine grosse Leidenschaftlichkeit hat ihn zu manchen Inconsequenzen geführt. Auch wirkten seine Gemahlin und seine acht Töchter, die natürlich nicht alle wohlgerathen sein konnten, nachtheilig auf ihn ein, so dass er wol nur dem persönlichen Verhältnis, in welchem er vormals zum Kaiser gestanden, die langjährige Bewahrung seiner Stellung zu danken hat. In der letzten Zeit war er wirklich schon unfähig eine gediegene Arbeit zu machen; es schien, als ob das viele Wissen ihn verwirre, so dass er nicht mit Unrecht *la bibliothèque renversée* genannt wurde. Wir wurden später sehr befreundet und ich werde ihm stets eine aufrichtige Anhänglichkeit bewahren. Kaum schien es so bei unserer ersten Zusammenkunft. Seine Plumpheit sagte mir nicht sonderlich zu; auch geriethen wir über den Gebrauch des römischen Rechts als Hilfsrecht und über dessen Werth in eine Discussion, welche drittehalb Stunden dauerte und keineswegs ein befriedigendes Resultat gab. Bevor ich mich zurückzog, fragte er mich, ob ich verheiratet sei, Familie habe &c., denn auf eine Trennung von drei Monaten müsse ich mich allerdings gefasst machen. «Ich bin auf eine Trennung für drei Jahre gefasst», erwiderte ich. Der Alte sah mich gross und unwillig an. — Als ich ihn am Schluss unserer Revision, welche wirklich drei Jahre dauerte, an jenes Gespräch erinnerte, entschuldigte er sich, gutmüthig lächelnd, damit, dass er seine Lebtage ein schlechter Prophet gewesen sei.

Am 16. Juli hatte ich das Glück Speranski anzutreffen, welcher auf einige Tage nach Petersburg gekommen. Er empfing mich ungemein höflich und ignorirte, dass wir schon einmal und vor eben nicht gar langer Zeit zusammengetroffen waren. Ich war bis zu Speranskis Tode viel in seinem Hause oder vielmehr in dem seiner Tochter. Schon bei meiner ersten Aufwartung hatte

er mit grosser Artigkeit mich dazu aufgefordert. Er hatte nur dieses Kind, das er zärtlichst liebte. Sie war im J. 1811 ihm ins Exil gefolgt und hatte ihn nie verlassen. An Herz und Kopf sehr glücklich begabt, hatte sie eine ausgezeichnete Erziehung genossen und war eben erwachsen, als Speranski aus Sibirien zurückberufen ward. Schon stand er wieder in der Gunst seines Herrn, sein Geist, seine Kenntnisse und Erfahrungen mussten sich Anerkennung verschaffen; er hatte wieder eine Stellung in der Gesellschaft gewonnen. Eins nur fehlte ihm, aristokratisches Blut. Diesem einen Mangel konnte nur durch eine vornehme Heirat seiner Tochter abgeholfen werden. Diese fand sich. Speranski war mit dem Fürsten Kotschubei, nachmaligem Präsidenten des Reichraths, sehr liirt und seine Tochter ward an einen Verwandten dieses Hauses, einen gewissen Frolow Bagrejew, vermählt. Der Vorzug dieser Verwandtschaft musste aber leider viele andere ersetzen. Speranski hatte eine Wohnung, die mit der seiner Kinder vereinigt war; ihre Haushaltung war gemeinschaftlich, und wenn Madame empfing oder zu Tische lud, sah man immer den Alten auch.

Diesen merkwürdigen Mann zu charakterisiren ist nicht leicht, denn ein abgemesseneres und verschlosseneres Wesen ist mir nie vorgekommen. Er sprach selten mit Entschiedenheit eine Ansicht aus, vermied überhaupt Gespräche über politische oder auch nur ernste Dinge und selbst in seinen Mienen war seine Herzensmeinung nicht zu lesen. Trug man ihm etwas vor, so dass er genöthigt war seine Meinung darüber auszusprechen, so pflegte er nur «*fort bien*» zu sagen. Doch durfte man dies nicht für eine Aeusserung des Beifalls halten; denn es war, wie meine Erfahrung mich gelehrt hat, nichts als ein Zeichen, dass er gehört habe,wovon die Rede gewesen.

Man hat ihn für einen Gegner unserer Institutionen gehalten und Besorgnisse darüber gehabt, dass sie ihm anvertraut worden. Ich kann dieses Urtheil nicht unterschreiben; er sprach mit der gleichmässigsten Ruhe nur von der Erhaltung dessen, was wirklich unser Recht sei, und nie ist ihm in meiner Gegenwart eine Aeusserung entschlüpft, aus der ich auf Gunst oder Ungunst seiner Ansicht hätte schliessen können. Freilich standen bis zur Zeit seines Todes die Sachen noch ziemlich chaotisch, und es war der Augenblick noch nicht gekommen, wo man kräftiger auf seine Entscheidungen zu dringen gehabt hätte.

Als ich in Petersburg ankam, fand ich meine künftigen Collegen alle schon vor. Sie waren:

Von der livländischen Ritterschaft der Vicepräsident des livl. Hofgerichts Löwis, ein damals noch junger Mann, der wegen der Entschiedenheit seines Charakters sehr schnell zu grossem Ansehen bei seinen Mitbrüdern gekommen und früher, als sein Dienstalter den Anspruch ihm geben konnte, zum Vicepräsidenten gewählt worden war. Er war so eifrig, treu und tüchtig, dass die Livländer sich Glück wünschen konnten, seinen Händen ihre Angelegenheiten übergeben zu müssen. Es hat mich geschmerzt später zu erfahren, dass er die verdiente Anerkennung nicht gefunden. Ich verkehrte viel mit ihm und bin ihm so nahe getreten, dass ich ihn gewiss genau kennen lernen und mir ein Urtheil über ihn bilden konnte.

Von der kurländischen Ritterschaft der Landmarschall Baron Klopmann, ein feiner Kopf voll juristischer Kenntnisse. Er war Speranski schon früher vortheilhaft bekannt; dieser gab deshalb dem Generalgouverneur zu verstehen, dass er ihn vorzugsweise gern in der Commission sehen würde. Anstatt ihn hierauf, wozu er ja ermächtigt war, ohne weiteres zu ernennen, forderte der Generalgouverneur die Kurländer zu einer Präsentation von Candidaten auf, gab aber auch seinerseits ihnen zu verstehen, dass Klopmann sich unter denselben befinden möge. Dies nahmen die Kurländer übel, präsentirten gar keine Candidaten und Klopmann ward ohne Zuthun seiner Ritterschaft ernannt, was ihn für die ganze Dauer der Revision in eine unangenehme Lage versetzte.

Von der öselschen Ritterschaft der Staatsrath v. Poll, damals Sectionschef im Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen, nachmals zum wirkl. Staatsrath und Kanzleidirector des Ministers des Inneren befördert, ein trefflicher und frommer Mann, mit dem ich schon längst befreundet war. Ohne eine gelehrte juristische Bildung erhalten zu haben, besass er gute Kenntnisse von der russischen Verfassung und vom russischen Recht, die uns um so nützlicher wurden, als sie uns fast abgingen.

Von der Stadt Riga der Bürgermeister Timm, ein Mann von ausgezeichneter vielseitiger Bildung. Er war nicht nur gelehrter Romanist, sondern auch Philosoph, in belletristischen Sachen sehr belesen, aller neueren Sprachen kundig und auch Kunstkenner. Sein Wesen war einnehmend, sein Betragen zeugte von feiner Sitte. Seine Gesinnung war uns oft räthselhaft und ist es uns auch wol geblieben. Bald redete er dem russischen Recht das Wort und zeigte den grössten Wunsch, es überall anzunehmen; bald verwarf er es unbedingt und liess nur römisches Recht gelten,

bald steifte er sich auf sein rigasches Stadtrecht — und eine eigentliche Consequenz war nicht durchzufühlen. Er schrieb lange Abhandlungen über einzelne Rechtstheile, Theoreme und Raisonnements, die nicht recht klappen wollten; las sie bisweilen vor, bisweilen auch nicht und begnügte sich damit, sie zu den Acten zu legen, wo sie schwerlich weder angesehen worden sind, noch jemals werden angesehen werden. An ein Zusammenhalten mit den Ritterschaftlichen war nicht zu denken; er arbeitete nicht gern mit uns zusammen, betrieb seine Angelegenheiten meist heimlich, da es ihm an Bekanntschaften und mancherlei Verbindungen nicht fehlte, und ist überhaupt der Commission als solcher nicht sehr nützlich geworden.

Von der Stadt Reval der Rathsherr Gonsior, ein an Körper und Gemüth kränkelnder Mann. Allerdings hätten seine Rechts- und historischen Kenntnisse sowie seine glühende Liebe für das Weichbild von Reval ihn zu dem Berufe befähigt, allein er konnte sich mit niemand verständigen und mit niemand vertragen. Er lebte noch immer im 16. Jahrhundert: Reval, die Stadt, mit Ausschluss des Domes, den er nie als einen Stadttheil anerkennen wollte, war ihm ein Freistaat, zufällig unter dem Schutz des russischen Kaisers; den Adel hasste er, wie seine Vorfahren vor drei Jahrhunderten; erblickte in allem Eingriffe in die Rechte der Stadt Reval und ward dazu nach jedem Widerspruch und jeder Discussion krank. Da deren bei seinen Ansichten viele vorkommen mussten, so folgt daraus, dass er nur wenige gesunde Tage hatte, während seines Aufenthaltes in St. Petersburg Monate lang seine Stube nicht verliess und endlich acht Monate vor dem Schluss der Commission abzog, um, wie er sagte, in Reval zu sterben, was er jedoch bis heute (1841) noch nicht erfüllt hat.

Von sämmtlichen kurländischen Städten der mitausche Stadtsecretär Borchers, ein ganz wackerer Mann, der seine Pflicht nach Kräften that.

Endlich noch von Seiten des Justizministeriums ein abgelebter Oberprocureur, wirkl. Staatsrath Wladislawlew. Bevor dieser Greis ganz stumpf geworden, war er Translateur in irgend einer Behörde in Riga gewesen und in diese Commission geschickt, weil er hätte Deutsch verstehen sollen. Er radebrechte jedoch nur wenige Worte, verstand von den Verhandlungen nichts, hasste aber dafür uns und unser künftiges Gesetzbuch desto mehr. Es war seiner Meinung nach völlig unnütz, und alles, was vom russischen Recht abwich, nannte er constant безпорядокъ, eine Unordnung.

Dieses Wesen hatte Speranski in die Commission hineingebracht, um sich mit dem Justizministerium abzufinden, so dass das neue Gesetzbuch einst nur der Bestätigung des Reichsraths bedürfen sollte.

Nachdem ich alle meine genannten Collegen mit Ausnahme des letzten, der erst später adhibirt ward, besucht hatte, kam die Reihe an die Herren Redactoren. Sie waren petersburger Deutsche, im Lyceum von Zarskoje Sselo erzogen und jetzt alle drei sehr decorirte Staatsräthe, obwol kaum dreissig Jahre alt. Vielleicht hatten sie etwas bessere Schulbildung mitgebracht als viele andere und waren deshalb brauchbarer. Speranski hatte sie im Sturmschritt befördert. Wie es mit ihren Leistungen beschaffen war, werde ich bald erzählen; zu verwundern war es aber, wie sie mit ihrer Bildung doch noch irgend etwas prästirten. X. hatte den besten Kopf und Anstelligkeit. Er lernte im Laufe der Zeit wirklich und wurde brauchbar. Von Seiten des Charakters war er der unangenehmste. Er war empfindlich gegen die Bemerkungen der Revidenten, stritt ohne Gründe für seine Meinung, wollte in der ersten Zeit besonders das russische Recht statt des unsrigen in unser Gesetzbuch hineintragen und litt selbst die Zurechtweisungen des Präsidenten nicht, dem er in solchen Fällen das ergrimmteste Gesicht machte, das mir jemals vorgekommen.

Y. hatte unstreitig mehr Kenntnisse und namentlich in der Literatur. Er konnte sich aber durchaus nicht in seine Aufgabe finden. Im Gegensatz zu X. vermochte er keinen einzigen seiner Sätze zu verteidigen, corrigirte in seine Darstellung hinein, was man nur irgend wollte, unterliess es aber auch trotz seiner Versprechungen, wenn man nicht im Augenblick auf die Ausführung drang. Kurz, er verfuhr dabei so ohne alle Kritik, war dabei eifersüchtig auf X., wenn dessen Arbeiten eben etwas taugten, verfeindete sich allmählich mit uns allen und schied endlich ganz aus, wie ich im Laufe meiner Erzählung ausführen werde.

Der Dritte, Z., war ein hübscher junger Mann mit rothen Wangen und kastanienbraunem Haar, dem der dritte Wladimir sehr gut stand. Das war aber auch alles. Er war ganz unfähig, seiner Aufgabe nicht im mindesten gewachsen. Das waren die Männer, welche für die Ostseeprovinzen ein Gesetzbuch verfassen sollten, deren Händen der ganze Rechtszustand des theuren Vaterlandes bis in die fernste Zeit hinaus übergeben war. Niederschlagend!

Sie hätten sich es erleichtern können, wenn sie jetzt die

Samsonsche Arbeit zu Grunde gelegt hätten. Diese war schon durch manches Läuterungsfeuer gegangen. Die Bemerkungen der Provinzialcomitäten hatten sie zurechtgestellt, und nochmals von Samson überarbeitet, lag sie fertig da. Wie leicht war dann unsere Revision! Jene Bemerkungen waren unser Leitfaden; für ihre Gründlichkeit konnten wir einstehen, und die Provinzen hätten zufrieden sein müssen, wenn wir dasjenige durchgesetzt hätten, was sie selbst gewollt.

Doch gestaltete sich die Sache anders. Es ist mir unbekannt geblieben, von wem das erste Verdammungsurtheil über die Samsonsche Arbeit ausgegangen war, allein Speranski sprach es aus, Balugjanski und sämmtliche Redactoren wiederholten, dass sie nichts tauge, dass sie der Revision nicht zu Grunde gelegt werden, sondern die genannten Redactoren selbständige Arbeiten uns bieten würden, in welchen strict das System des Swod beobachtet worden sei. Es überkam uns ein tiefer Schmerz — der Swod drohte uns zu verschlingen, und in jedem Fall ward unsere Lage dadurch erschwert, dass wir das bekannte Terrain verlassen mussten.

Am 14. wurden die ersten Bogen von der neuen Redaction uns zugeschickt und wir bekamen nun ein persönliches Einsehen in die Sache. Es war die Gerichtsverfassung, von X. redigirt, auf einem gebrochenen Bogen gedruckt in deutscher Sprache, damit wir am Rande unsere Bemerkungen uns notiren könnten. In solchen Heften, oft nur zu 300 §§, ist nachher der ganze Entwurf abgedruckt und uns übergeben worden. Zur Probe will ich ein Stück vom Anfange hier abschreiben:

Provinzialrecht der Ostseegouvernements.

Von der Verfassung der Reichs- und Gouvernementsbehörden.

Erster Theil.

Von den Grundgesetzen und der Verfassung der Reichsbehörden.

§ 1. Die Reichsgrundgesetze und die Gesetze über die Verfassung der Reichsbehörden gelten auch in den Ostseegouvernements.

Bd. I. Reichsgrundgesetze und Verfassung der Reichsbehörden.

Zweiter Theil.

Von der Verfassung der Gouvernementsbehörden.

Erster Titel.

Von der Haupteintheilung der Gouvernementsbehörden und ihrem Wirkungskreise überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Allg. Eintheilung der Ostseegouvernements in Hinsicht ihrer Behörden.

§ 2. Die eine besondere Gerichtsverfassung besitzenden Ostseegouvernements sind

1. Livland;
2. Estland;
3. Kurland.

§ 3. Jedes Gouvernement besteht auf Grundlage der allgemeinen Gesetze aus Kreisen und Städten.

Bd. 13. Allg. Gouv.-Verf. Art. 4, 7, 10.

§ 4. Jeder Kreis besteht aus Kirchspielen.

§ 5. Die Insel Oesel gehört zum Gouv. Livland.

Anm. Obgleich die Stadt Narva nicht zu den Städten der Ostseegouvernements gehört, sondern zum Gouv. St. Petersburg gerechnet wird, so hat doch der narvsche Magistrat seine alten Rechte, welche mit denen der Städte der Ostseegouvernements Aehnlichkeit haben, behalten, und die Organisation des Magistrats der Stadt Narva wird daher weiter unten im IV. Buch über Verfassung der Stadtbehörden und Obrigkeiten in den Ostseegouvernements auseinandergesetzt.

Doch genug!

Im zweiten Hauptstück kam in unendlichen Abtheilungen und Unterabtheilungen von der Haupteintheilung der Behörden, ihrem Wirkungskreise und Gegenstande die Rede. Das hier Abgeschriebene genügt, um zu zeigen, dass man von unserer Rechtsgeschichte entweder nichts wusste oder nichts wissen wollte (auch von der politischen nichts), dass immer nur der Swod das alleinige Citat blieb und unsere Rechtsquellen, Privilegien, Capitulationen nicht oder nur in so fern etwas gelten sollten, als sie Herrn X. gefielen. Diese verzweifelte Tendenz ging das ganze Heft hindurch; namentlich lautete der § 252: «Bei Verhandlung und Entscheidung der Sachen sollen die Behörden das Provinzialrecht der Ostseegouvernements und alle die allgemeinen Gesetze, in welchen nicht ausdrücklich gesagt ist, dass sie sich nicht auf die Ostseegouvernements erstrecken, zu Grunde legen.»

Diesem neu erfundenen Paragraphen, der gar mit nichts zu belegen war, steht sogar das russische Gesetz entgegen (Art. 79, Th. I des Swod), worin vorgeschrieben wird, dass alle Privilegien ausdrücklich aufgehoben werden müssten.

Man erkläre sich daraus unsere Stimmung und die Hast, mit der ich den Ritterschaftshauptmann Patkull nach Petersburg beschied, damit er gemeinschaftlich mit den Vertretern der Schwesterprovinzen alle geeigneten Massregeln gegen so bedrohliche Eingriffe ergreifen könne.

Unterdes waren wir zur Eröffnungssitzung auf den 23. Juli eingeladen worden. Sie fand in der Zweiten Abtheilung der kais. Kanzlei in eben dem Locale statt, in welchem wir später drei Jahre lang sassen und das ich daher näher bezeichnen will. Es war ein Kronshaus in der Liteinaja, dem Ssimeonowschen Pereulok fast ganz gegenüber und das Sitzungszimmer nicht nur höchst elegant parquetirt, mit Spiegeln, Bronzen, Uhren, dem Krügerschen Porträt des Kaisers und Mahagonimöbeln decorirt, sondern in diesem Zuschnitt war das ganze Local der Kanzlei überhaupt, eine wahrhaft palastartige Enfilade von Sälen. Hier nun versammelten sich die Geh.-Räthe Speranski und Balugjanski, sämmtliche Delegirte der Provinzen und Städte, die drei Redactoren und noch zwei junge Männer, welche anfänglich nur der Kanzlei zugezählt waren, später aber eine Rolle in dieser Geschichte spielen, Raron Rahden, ein Kurländer, und Graf Sievers, Sohn des Senateurs und Herrn von Schloss Wenden. Nachdem wir nach der Rangordnung der Provinzen Platz genommen, wurde die Sitzung mit Verlesung einer historischen Darstellung der Gesetzgebung Russlands eröffnet, zuerst in russischer Sprache und sodann in deutscher Uebersetzung. Diese von Speranski selbst verfasste Darstellung enthielt *in extenso* dasjenige, was ich zu Anfang erzählt habe, und war so interessant, dass ich sie gern besitzen möchte. Unter anderem berichtete er, dass fünf Codificationscommissionen unverrichteter Sache auseinandergegangen seien und motivirte er unsere gegenwärtige Zusammensetzung hauptsächlich durch die bald nach der Unterwerfung Livlands unter das russische Scepter von Livland eingegangene Bitte, die Gesetze des Landes in bessere Ordnung bringen zu wollen. Zum Schluss ward uns unsere Instruction eröffnet und zwar dahin, dass wir um das System des neuen Buches uns nicht zu kümmern hätten, sondern nur auf die Berichtigung des uns vorzulegenden Entwurfs und seine Vervollständigung unsere Aufmerksamkeit zu richten hätten, ganz wie solches auch den Provinzialcomitäten anempfohlen worden wäre. Doch kam hier auch noch die Andeutung vor, dass unsere Revision nicht als eine Finalarbeit angesehen werden möge, sondern dass Speranski sich noch eine letzte Hand daran vorbehielte.

Im allgemeinen waren wir durch diese Eröffnungssitzung befriedigt und manche Besorgnisse beseitigt, so dass ich Patkull schreiben durfte, er brauche eben jetzt nicht zu kommen, wir wollten erst mit der Revision den Anfang machen und die Erfolge unserer Wirksamkeit abwarten. Es waren nämlich schon in dieser Eröffnungssitzung einige unserer Aeusserungen über den vorgelegten Entwurf zur Sprache gekommen. Zu unserer nicht geringen Satisfaction stimmte Speranski selbst einigen unserer Beschwerdegründe bei, sah ihre Abstellung als etwas ganz gehöriges an und hatte privatim gemeint (was die Redactoren uns hinterbrachten), dass statt der Citate aus dem Swod lieber die bezüglichen Stellen selbst wörtlich aufgenommen würden, dass wir darüber mit der Redaction uns einigen könnten und ihm daran läge, uns zufriedenzustellen. Solche Aeusserungen wirkten nicht nur besänftigend auf unsere Gemüther, sondern auch sehr vortheilhaft auf die Redactoren, welche auch Sanftmuth zu zeigen begannen und sich bereit erklärten, noch vor den Sitzungen unsere Bemerkungen annehmen zu wollen, um dasjenige, wovon wir sie überzeugt haben würden, gar nicht zur Discussion zu bringen.

Unter solchen Auspicien begaben wir uns nunmehr zur ersten Verhandlungssitzung am 3. August. Jetzt kam der Geh.-Rath Balugjanski zu Worte, und wie viel ihm daran lag, haben wir in den nachfolgenden Jahren zur Genüge erfahren. Auch er begann mit einer Darstellung der russischen Gesetzgebung im allgemeinen und kam dann auf sein Lieblingsthema, die Abfassung des Swod, den er vorzugsweise als sein Kind betrachtete und den er nun in seinen 15 Bänden mit allen «Untertheilen», wie er die Abtheilungen zu nennen pflegte, aufs genaueste analysirte. Wie oft hat er uns später noch dieses Kind mit seinen 15 Gliedmassen und vier Supplementen vorgewiesen! Ohnehin stand es in seinem grauen Gewande mit gelbbeledertem Rücken immer vor unseren Augen auf dem Sitzungstische. Aber ich glaube nicht, dass es ihm bei Einem von uns gelang, den Trieb zu näherer Bekanntschaft zu erregen. Wir hatten ja jeder sein eigenes liebes Kind und fürchteten, dass es vom Grauröckchen schlimme Gewohnheiten annehmen könnte. Darauf machte er einen Uebergang auf unsere Provinzialgesetzgebung, wiederholte theils von Speranski Gesagtes und entwickelte endlich, wie unser Gesetzbuch aus den fünf Theilen bestehen solle: Gerichtsverfassung, Ständerecht, Privatrecht, Civilprocess, Criminalprocess, wie möglicherweise das Bauergesetzbuch als sechster Theil

daran sich knüpfen könne und von wem die einzelnen Entwürfe verfasst werden würden. Vom ersten Theil liege bereits der Anfang vor, mit dessen Beleuchtung wir nunmehr beginnen könnten.

Der Autor desselben las jetzt einige Seiten und wir sollten ein jeder einzeln nach der Rangordnung der Provinzen und Städte das Wort haben. So war denn Herr v. Löwis der erste Redner, aber es war den Anderen unmöglich zu schweigen, wo er Gedanken aussprach, die auch sie gehabt und die sie noch besser und stärker begründen zu können geglaubt hatten. Der Entwurf wurde, wie es denn nicht anders möglich war, Wort für Wort, ferner die ganze Tendenz angegriffen und überall die falsche Basis, Unrichtigkeiten, Misverstand, Lücken nachgewiesen und, ohne es ausdrücklich auszusprechen, doch klar genug dargethan, dass das ganze Machwerk eine gar kümmerliche Stümperei sei.

Das hatte man nicht erwartet; die Herren Gesetzgeber hatten sich eingebildet, dass die Revision das Leichteste an der Sache und bis Weihnachten spätestens und zwar zu jedermanns Zufriedenheit vollendet sein würde. Doch musste der Autor seine Arbeit verteidigen. Er that es mit immer steigendem Unwillen, und wir hatten eigentlich noch gar nichts vor uns gebracht, als die Zeit der Sitzung verstrichen war und der Beschluss gefasst wurde, wöchentlich zweimal von 12—4 Uhr zusammen zu kommen.

In der nächsten und mehreren darauf folgenden Sitzungen ging es nicht nur um nichts besser, sondern nur immer schlimmer je mehr wir uns mit einander verwickelten. Hatte Löwis ausgeredet und gestritten, so trat ich, nach mir Klopmann auf und so fort; ein jeder begann wieder ganz von vorn und machte neue Bemerkungen, die den Vorgängern entgangen waren. Rathsherr Gonsior wollte einen ganz anderen Eingang, eine förmliche Einleitung, gehörige Definitionen, Entwickelungen der Begriffe. Der Redacteur wollte von nichts wissen, wurde stets unnachgiebiger und flüchtete endlich, wenn alle Gründe ihm ausgegangen waren, hinter angebliche Instructionen, Ansichten und Befehle Speranskis. Wir stritten mit immer steigendem Mistrauen, immer grösserer Unnachgiebigkeit, oft freilich auch nur um Worte, wie es wol zu gehen pflegt, wenn einmal Differenzen sich festgesetzt haben. Am ruhigsten blieb im ganzen unser Präsident, denn er hörte nicht, wovon die Rede war. Wurden ihm auch auf Verlangen die verschiedenen Meinungen auf die möglichst lauteste Weise beigebracht, so brachte uns das doch nicht zur Vereinigung; denn entweder

hatte er noch nicht richtig gehört und sprach von ganz anderen Dingen als jemals unter uns die Rede gewesen, oder er verweilte bei den Nebensachen so lange, dass die Hauptsache vergessen wurde, oder er verwickelte sich in vorbereitende Auseinandersetzungen so tief, dass der Ausschlag, den er geben konnte, wie gesagt, gar nicht erfolgte und die schöne kostbare Zeit auf eine unverantwortliche Weise verloren ging. Ihm aber in die Rede zu fallen, selbst dann, wenn man ihm nur sagen wollte, dass er die Streitpunkte misverstanden habe, hielt unser Präsident für einen ganz unerlaubten Eingriff in seine Rechte und nahm solches äusserst übel. Eins aber hatte er trotz seiner Taubheit doch gehört, nämlich des Redacteurs Berufung auf Speranski. Er merkte daraus, dass jener mit Uebergehung seiner über diese Angelegenheiten mit Speranski conferirt haben müsse, und das verzieh er ihm selbst mehrere Jahre später noch nicht.

So war in jeder Sitzung kaum ein Paragraph beendigt worden und selbst dieser nicht einmal so, dass man über den vorhergehenden zu einem ganz reinen Resultat gekommen wäre. Das polnische Comité war wegen arger Uneinigkeiten der Mitglieder unter einander aufgelöst und die Delegirten waren nach Hause geschickt worden. Wenn wir unter einander gleich in guter Einigkeit lebten, so konnten wir doch aus einem anderen Grunde dasselbe erfahren, nämlich weil wir durchaus nicht vom Fleck kamen und die darauf verwendete Zeit und das Geld verloren ging. Die Mitglieder bekamen ein jedes 500 Rbl. Bco. monatlich an Diäten. Wenigstens sollte die Schuld des Aufenthaltes nicht die unsere sein. Wir Delegirten veranstalteten deshalb eine Privatconferenz und kamen in derselben zum Beschluss: vor jeder officiellen Sitzung in einer privaten alle Bemerkungen der Mitglieder über einen Paragraphen in e i n e Bemerkung zusammenzufassen, damit diese sodann nur von einem der Mitglieder ausgesprochen und der Paragraph regulirt werden könne, ohne dass 7 oder 8 Personen eine jede besonders dabei sich aufzuhalten brauchten. Natürlich galt dies nur für diejenigen Paragraphen, an denen sämmtliche Mitglieder das gleiche Interesse hatten: bei den sog. allgemeinen Bestimmungen. Handelte dagegen der Paragraph ausschliesslich von einer Provinz oder einem Stande derselben, so gebührte dem bezüglichen Mitgliede ausschliesslich die Bemerkung, falls nicht eine Vereinigung der Stände, Rigas mit Livland, Revals mit Estland z. B. sich als eine Nothwendigkeit herausstellte.

Solchen Beschluss zeigten wir dem Präsidenten an und erhielten gern seine Zustimmung. Wir zogen auch den Redactor hinzu und erfuhren bald gute Erfolge von dieser Massregel. Täglich, so oft keine officiellen Sitzungen stattfanden, versammelten wir uns in der Wohnung des Vicepräsidenten Löwis und zogen auch Paucker zu. In diesen privaten Sessionen fühlten wir uns freier, wir tauschten ohne allen Zwang und Rücksicht unsere Ansichten gegen einander aus; der Redactor kam zur Ueberzeugung, dass wir nicht blinde Opponenten der Regierung und ihrer Beamten waren; er lernte unsere Verfassung als eine allerdings durchs Gesetz wohlgeordnete und zweckmässige kennen, das gegenseitige Mistrauen legte sich bei genauerer persönlicher Bekanntschaft, die Bemerkungen wurden vereinfacht, sie waren vor den officiellen Sitzungen besprochen und auch meist berücksichtigt. Auch Speranski und Balugjanski waren einige unter uns persönlich näher getreten, und wir schritten mit der Revision von Woche zu Woche besser vor. Wir schöpften Hoffnung, dass wir doch noch ein erträgliches Gesetzbuch bekommen würden und fingen an uns zu beruhigen. Unterdes musste mit Anstrengung gearbeitet werden. Ausser den täglichen Zusammenkünften zu vier Stunden mussten wir natürlich auch ein jeder allein arbeiten, die Quellen aufsuchen, vergleichen und dergestalt uns auch einzeln auf die Zusammenkünfte vorbereiten. Ueberdies beschäftigte ich mich noch mit Paucker, indem wir unsere Bemerkungen gegen einander hielten und fleissig die Samsonsche Redaction und unsere Provinzialbemerkungen zu Rathe zogen, welche uns nicht nur, sondern auch wol allen übrigen Collegen zum Leitfaden dienten. Im ganzen haben wir während der gesammten Revision auf diese Weise gearbeitet. Nur wenn es die einzelnen Provinzen und Städte betraf, fielen die Privatsitzungen aus. Diese Theile besprachen die speciell Interessirten meist auch privatim mit dem Redactor, während sie von den Nichtbetheiligten ganz überschlagen wurden.

Das schnellere Fortschreiten führte uns aber zu einer neuen Entdeckung. Es war nämlich keineswegs der ganze zu revidirende Entwurf des Gesetzbuches fertig, wie wir erwarten mussten, sondern selbst bei der Gerichtsverfassung, welche zuerst revidirt wurde, nur ein Anfang gemacht. Die Revision überholte deshalb mehrmals die Darstellung des Entwurfs, und es entstand einmal eine so lange Pause, dass es mir, Mitte September d. J., möglich wurde, auf vierzehn Tage nach Hause zu reisen.

Wir hatten einige Monate an der Gerichtsverfassung gearbeitet und waren mit den adelichen und geistlichen Behörden fertig. Die Verfassung der Stadtbehörden waren wir nur flüchtig durchgegangen. Ihre Vertreter und namentlich Rathsherr Gonsior fanden sie zu unvollständig und behielten sich eine specielle neue Bearbeitung vor, obwol die uns vorgelegte Darstellung uns minutiös genug vorkam. Rathsherr Gonsior hatte wegen seines Stadtkriegsgerichts, dessen Präses er war, manche Neckerei zu hören; dies hinderte ihn jedoch nicht, auf 45 eng beschriebenen Foliobogen seine Bemerkungen einzureichen. Ob sie jemals berücksichtigt worden, ist mir unbekannt geblieben. Uns wurde es aber klar, dass eine Superrevision unerlässlich sein würde.

Im Laufe des October gelangten wir zum zweiten Buch, dem Ständerecht, dessen Abfassung dem jungen Z.† anvertraut worden war. Da die ritterschaftlichen Privilegien dem damaligen Ritterschaftssecretär weit besser bekannt waren, als mir, so hatte ich ihn zur Reise nach St. Petersburg veranlasst, und wir sahen mit einander den gedruckten Entwurf durch, so weit er beendigt war. Doch brauchte man nicht allzu tief einzudringen, um sich von der Dürftigkeit, ja der gänzlichen Unbrauchbarkeit dieser Arbeit zu überzeugen. Sie aber umfasste gerade die wichtigsten Rechte. . . . . Auch von ihr will ich ein Bruchstück zur Probe vorlegen, indem ich wörtlich aus dem Z.schen Entwurf abschreibe.

Indem er die Corporationsrechte der Ritterschaften nummerirt, sagt er:

§. 27. Die Ritterschaft hat

1. das Recht der Berathung in öffentlicher Angelegenheit. (Er meint damit die Landtagsberechtigung; nach seiner Darstellung lag aber auch das Recht z. B. über Krieg und Frieden zu entscheiden, darin.)

2. das Recht, zu Aemtern sowol für die innere Verwaltung der Ritterschaft als auch für die allgemeine gerichtliche und polizeiliche Verwaltung zu wählen und gewählt zu werden. (Man kann, wenn man mit dem Gegenstande vertraut ist, nur eben errathen, was er meint.)

3. das Recht, freiwillige Beiträge zu erheben (zu collectiren?) und ihre eigene Casse zu haben.

4. das Recht, an der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen theilzunehmen (ist in dieser Fassung in mehrfachem Sinne unrichtig) und

5. das Recht, auf Grundlage der §§ 10—16 neue Mitglieder aufzunehmen und solche, welche sich der Mitbrüderschaft unwürdig gemacht haben, auszuschliessen.

Damit ist die Zahl der Berechtigungen geschlossen und er geht darauf zu anderen Gegenständen über.

Das war freilich schlimm und betrübend genug, allein es ging in den Sitzungen doch besser als wir erwarteten und als es im ersten Buch mit der Gerichtsverfassung gegangen war. Herr Z. war ein lieber und friedfertiger Mann, der von Herzen gern allen Streit vermied. Es fanden mit der Redaction eigentlich gar keine Discussionen statt, denn wir waren gut präparirt und wiesen nicht nur die Fehler nach, sondern wir brachten auch den Ausdruck bei, in welchem wir den Satz von neuem gefasst zu haben wünschten. Unsere Correcturen erstreckten sich natürlich nicht auf einzelne Ausdrücke, sondern wir arbeiteten ein jeder im bezüglichen Theil ganze Abschnitte systematisch und förmlich aus, die er stets mit Dank annahm. Wo es ihm zu viel wurde, ging er wahrscheinlich heimlich zu Speranski und kam stets mit den Versprechungen bester Genehmigung zurück. Es ging ziemlich friedlich her, doch bereitete sich alles zu einem grossen Kampfe vor, der, als wir zum Güterbesitzrecht gelangten, auch in der That ausbrach.

Um aber die Geschichte dieses Kampfes mit allen seinen Folgen darzustellen, muss ich weit und ausführlich ausholen.

Obgleich schon mittelst Resolution vom 17. Januar 1651 von der Königin Christine eine Ritterbank war angeordnet worden und die Idee eines bevorrechteten eingeborenen Adels schon längst im Lande lebte, so war eine förmliche Errichtung derselben, eine Einschreibung der dazu gehörigen Familien doch erst im Jahre 1745 zur Vollziehung gekommen. Ich glaube, dass man die Unterscheidungslinie so scharf zu ziehen gar nicht nöthig haben mochte. Von welcher Seite her war denn besonderer Eindrang zu fürchten? Von Deutschland kamen immer weniger ins Land, je mehr der eingeborene Adel sich ausbreitete; man mochte sich mit der Zahl der Ahnen begnügen, und bestand der deutsche Fremde diese Probe, so ward er für ebenbürtig erachtet. Aehnlich verhielten wir uns auch zu Schweden. Hier war der Adel sogar ein politischer Stand. Folglich konnte er nicht wie in Russland seit Peters 14 Klassen schon durch nur im Dienste verlebte Zeit accessorisch erworben werden, sondern er ward durch königliche Prärogative

förmlich ertheilt. Daher finden wir auch im Erbrecht (Ritter- und Landrechte III, 7, 1) dem schwedischen Adel das Compliment gemacht, dass er liegende Gründe eben so gut erwerben könne als der eingeborene Adel. Es bestand keine Gefahr für die Corporation des Adels, so lange den Bürgerlichen die eigenthümliche Erwerbung der Landgüter untersagt blieb, und dieses war durch eine Menge bekannter königlicher Resolutionen aufs bündigste geschehen; Gefahr um so weniger, als eine Corporation allerdings, wenn auch nicht in der Form der heutigen Matrikel, mit dem Vorrecht des ausschliesslichen Güterbesitzes bestand, wie aus den Marginalien zum Ritter- und Landrecht ad IV, 14 deutlich erhellt. Es unterliegt wol keinem Zweifel, dass Matrikel und Güterbesitzrecht unzertrennliche Rechte waren, so dass ich einestheils nicht nöthig habe, anderntheils es mich zu weit abführen würde, wollte ich diese Behauptung ausführen.

Unter der Ordensherrschaft sowol als unter der schwedischen Regierung drohte den ritterschaftlichen Corporationsrechten auch vor förmlicher Errichtung der Matrikel keine sonderliche Gefahr, woraus sich der Aufschub dieser Massregel erklärt. Die Gefahr entstand aber unter der russischen Regierung. Ihr Adel bestand ja nicht allein aus den Bojaren, die man wenigstens als ebenbürtig ansehen durfte, sondern er wuchs durch den 14füssigen Klassenadel quantitativ wie qualitativ in einer Weise an, dass man vor ihm sich verwahren zu müssen glaubte. In Kurland schützte die Adelsfahne; in Livland hatte die Ritterschaft unter Vermittelung des Generalgouverneurs Browne im J. 1774 mit den sogenannten Landsassen dahin compromittiren müssen, dass diesen die eigenthümliche Erwerbung von Landgütern, vorbehaltlich einer Einlösung binnen einem Jahre und sechs Wochen durch einen Immatriculirten, und überdies das Bewilligungsrecht auf dem Landtage, wo sie persönlich erscheinen durften, gestattet war. In Estland schwankte die Praxis. Schon in älteren Landrollen finden sich Namen von Nichtimmatriculirten als Eigenthumsbesitzer verzeichnet, wenngleich nur wenige. Während der Statthalterschaftsverfassung 1783—96 und durch die russische Adelsordnung v. J. 1785 waren die Landesprivilegien ertödtet; zugleich kamen viele bürgerliche Ausländer ins Land, erhielten den Dienstadel durch Anstellungen und kauften Güter. Die Wiederherstellung der alten ritterschaftlichen Verfassung im J. 1796 konnte die einmal Eingekauften nicht depossediren, vielmehr war die Zahl der Präjudicate vermehrt

worden. Endlich gab die Bauerverordnung v. 1816 den Bauern das Recht Grundeigenthum zu erwerben. Dies hatte den damaligen Gouverneur von Estland in ganz falscher Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung zum Befehl veranlasst, dass Personen aller Stände der Kauf von Landgütern freistehen müsse. In Estland mochten damals die revolutionären Ausgeburten der Freiheit und Gleichheit noch ganz neue frische Erscheinungen und mit der neueren Loyalität nach den Feldzügen von 1812—15 confundirt worden sein — kurz, die Landräthe und die Ritterschaft schwiegen und duldeten diesen widerrechtlichsten aller Eingriffe in ihre wichtigsten Rechte. Es war gerade wieder der Schwindelgeist mit Güterkäufen; man hielt den Güterbesitz für die bequemste und wohlfeilste Art, reich zu werden. Die Creditcasse erleichterte die Erwerbung; wer nur das kleinste Capital aus seinem Handel oder Gewerbe mobil zu machen vermochte, kaufte Güter — und das Oberlandgericht schrieb sie zu. Dieses dauerte vier bis fünf Jahre. Zwar bewirkte der Generalgouverneur Paulucci ein Inhibitorium; allein dies schloss nur die Bürgerlichen aus, und so sehr war der Glaube an das ausschliessliche Vorrecht der Matrikel geschwunden, dass der damalige Ritterschaftshauptmann Rosen nicht einmal um mehr zu bitten gewagt hatte. Ich muss es gestehen, dass es dem grösseren Theil meiner Mitbrüder sogar gleichgiltig geworden, ja dass es einigen sogar nachtheilig erschien, insofern durch verminderte Concurrenz der Käufer die Landgüter im Preise fallen könnten. Als ich Ritterschaftshauptmann ward, galt es mir, das alte Recht wieder zu Ehren zu bringen und für seine Wiederbelebung zu wirken, so lange ich das Ruder in Händen haben würde.

Ein Mittel bot sich jetzt dar. Bereits im J. 1819 hatte unsere Ritterschaft um einige Abänderungen des Bauergesetzes und namentlich um die nähere Bestimmung des § 4 gebeten, welcher den Bauern das Recht der eigenthümlichen Erwerbung von Grundstücken giebt. Sie wünschte den § 54 der livl. Bauerverordnung anzunehmen, welcher ein Land- oder Rittergut gehörig definirt und dieses dem Besitz der Adelichen ausschliesslich vorbehält. Diese längst wieder vergessene Bitte war durch den Generalgouverneur an den Reichsrath gelangt und dieser sentimentirte endlich und unerwarteter Weise unter dem 2. August 1829 mit den Worten: «Die gegenwärtigen gutsherrlichen Höfe in Estland mit allen sich auf sie beziehenden und blos den immatriculirten Edelleuten zukommenden Rechten und Vorzügen können nicht

anders in erblichen Besitz übergehen, als nur an Personen von demselben Stande» u. s. w. Dieses dem Generalgouverneur mitgetheilte Sentiment hatte dieser wunderbarer Weise dem livländischen Hofgericht und der estländischen Ritterschaft, nicht aber auch, worauf es vor allem ankam, dem estländischen Oberlandgerichte zur Kenntnis gebracht. Mit diesem Schwert und Schild gewappnet, trat ich als Ritterschaftshauptmann einst vor das Oberlandgericht und forderte, dass auf Grund dieser ganz klaren Verordnung künftig nur den immatriculirten Edelleuten die estländischen Landgüter zugeschrieben, alle Personen anderer Stände aber, wie sichs gebühre, abgewiesen werden mögen. Ich erhielt den Bescheid, dass das Oberlandgericht auf jenes Sentiment nicht erkennen könne, weil es ihm nicht von seiner vorgesetzten Behörde zur Nachachtung mitgetheilt worden sei. So ruhte die Sache wieder.

Durch einen an sich unbedeutenden Anlass wurde sie jedoch wieder in mir angeregt. Der Gouverneur Benkendorff, der für das Güterrecht eben nicht enthusiastisch portirt war, nach seiner lebhaften Weise aber über die Dinge, die ihn gerade interessirten, sich kräftig zu äussern pflegte, hatte einst zufällig den Reichsrathsbeschluss gelesen und sprach sich sehr ergriffen, laut und gegen viele Personen darüber aus, wie klar und unzweideutig derselbe das Recht bestimme. Dies befestigte meinen Vorsatz, als ich nach St. Petersburg ging, an diese Sache, die ich für den Kern und Angelpunkt unserer ganzen ritterschaftlichen Verfassung halten musste, alles zu setzen, was meine geringen Kräfte vermögen würden.

Noch habe ich hinzuzufügen, dass ich schon im Jahre 1834 gemeinschaftlich mit dem livl. Landmarschall Liphardt eine Bittschrift Sr. Maj. dem Kaiser überreicht hatte, worin wir über den Eindrang unberechtigter Personen in den Besitz unserer Landgüter uns beschwerten, wobei ich ebenfalls auf den besagten Reichsrathsbeschluss mich steifte.

So stand die Angelegenheit, als wir nach Petersburg kamen.

Während wir in unseren Sitzungen noch mit der Gerichtsverfassung beschäftigt waren, arbeitete der betr. Redactor bereits am Ständerecht und legte dem Geh.-Rath Balugjanski von Zeit zu Zeit Proben seiner Arbeit vor. — Im September liess dieser einst sämmtliche Mitglieder der Ritterschaften zu sich entbieten, um sich privatim mit ihnen über eine gewisse Bedenklichkeit zu besprechen. Diese bestand darin: ob man den zur Corporation

gehörigen Adel den immatriculirten (nach est- und livländischem Sprachgebrauch) oder ob man ihn Indigenatsadel (nach kurländischem Sprachgebrauch) nennen solle. Der Redactor, welcher gleichfalls gegenwärtig war, sollte uns zur Probe, wie der Ausdruck etwa passen möge, eine Stelle aus seinem Entwurf vorlesen. Was aber enthielt diese Stelle? — «Die adelichen Güter könnten in Kurland nur vom Indigenatsadel, in Liv- und Estland aber auch vom Reichs- oder Klassenadel eigenthümlich erworben werden.» — Ich kann nicht entscheiden, ob die Verlesung gerade dieses Satzes unverfänglich sein sollte oder ob er absichtlich gewählt wurde, um den Effect zu beobachten, aber wie ein gereiztes Thier aus seiner Höhle sprang ich hervor und eiferte sehr. — «Ob wir Immatriculirte oder Indigenae heissen sollten — erklärte ich — sei sehr gleichgiltig; hier handele es sich um etwas Wichtigeres. Estland stehe im Güterrecht mit Kurland gleich, nicht aber mit Livland, welches mit den Landsassen im J. 1774 compromittirt habe. Wenn auch die Gegner der estländischen Ritterschaft das Gegentheil behaupten wollten, so würden sie ihre Behauptung nie, ich aber meinen Satz beweisen können. Es sei ungerecht, mich durch die Stellung des Satzes im Entwurf in die Lage des Klägers und unverdienter Weise in Nachtheil zu versetzen, und ich bäte dringend um Remedur.» Sie wurde mir versprochen; im gedruckten Entwurf wurde jetzt gesagt, dass in Estland nur der immatriculirte Adel zum Eigenthumsbesitz der Landgüter berechtigt sei; und diesem durch jenes an sich unbedeutende Ereignis hervorgebrachten Umstande schreibe ich zum grossen Theil das nachmalige Gelingen der Sache zu. Ich hatte, wie man zu sagen pflegt, einen Fuss im Steigbügel.

Ob der Druck des Entwurfs, in welchem jedenfalls die Bürgerlichen vom Güterbesitz ausgeschlossen waren, die Bewegungen in den Ostseeprovinzen hervorriefen, oder ob andere Anlässe mitwirkten, kann ich heute nicht mit Gewissheit entscheiden; wol aber fing es nun an zu rumoren. Die schlummernden Processe wegen des Besitzes der livländischen Güter Lutzausholm und Kokenberg wachten auf*), ein gewisser Rittmeister Johannson aus Livland erschien in St. Petersburg und klagte im Senate über den gesetz- und rechtswidrigen Bestand der Matrikel, welche eigentlich nichts anderes sei als eine Verbindung sämmtlicher Gutsbesitzer.

*) Vgl. «B. M.» Bd. III. S. 391. Die Red.

Die rigaschen Eiferer regten sich, wenn auch nur im geheimen, und sandten ihren Gönnern Darstellungen der Sache in ihrem Interesse nach Petersburg, ja sogar Collecten wurden veranstaltet, um dem Johannson und anderen Agenten die Subsistenzmittel in der Residenz zu gewähren. Auch aus Estland war eine ähnliche Klage von einem sonst ganz wackeren Manne eingegangen, einer revaler Patricierfamilie angehörend, der den Güterbesitz und ich weiss nicht was sonst noch prätendirte.

Alle diese Klagesachen waren wegen angeblicher Dunkelheit der bezüglichen Gesetzesbestimmungen und wegen des hohen Alters ihrer Streitigkeit unserer Zweiten Abtheilung zur Begutachtung zugewiesen und lagen als gefüllte Bomben bereit.

Nicht allein bereitete sich bei den zunächst Interessirten in unserer Commission eine Explosion vor, sondern aus verkehrter guter wie aus böser Absicht wurde die gesammte Atmosphäre mit brennbarer Luft angefüllt, indem in öffentlichen Blättern jetzt eine ganze Reihe von Aufsätzen für und gegen den ausschliesslichen Güterbesitz erschien und gratis eine Fülle guten Raths gegeben wurde, wie man sich accommodiren und die Sache vermitteln könne. Es trugen diese Schriften meines Bedünkens keine guten Früchte. Denn so viel ich mich ihrer erinnere, enthält keine einzige darunter eine unparteiische Behandlung der Dinge, sondern es waren reine Parteischriften. Jeder Theil zog seine besondere Nahrung daraus, die nur Gift war und immer grössere Erbitterung erzeugte. Ob sie irgend entschieden auf diejenigen wirkten, welche einmal darüber abzuurtheilen haben würden, bezweifle ich. Die Aufsätze waren in deutscher Sprache verfasst und die einflussreichen Personen in St. Petersburg kennen und lieben diese nicht; sie lernten die Aufsätze also kaum kennen, wenn sie nicht Relationen von deutschen Tschinowniken sich machen liessen, deren diese Herren jeder wenigstens einen hatten.

Es waren hauptsächlich zwei Parteien, die in der genannten Beziehung den Ritterschaften feindlich gegenüber standen. Einmal war es die ganze russische Aristokratie. Gleichwie dem Adel der Ostseeprovinzen alle Rechte des russischen Adels im Reiche verliehen waren und namentlich das Recht Grundeigenthum mit Bauern anzukaufen, so hielten aus dem Grunde der Reciprocität sie für gerecht, dass ihnen desgleichen gestattet sein müsse, ohne weiteres nur auf den Beweis ihres Adels hin in unseren Ländern Güter kaufen zu können. Dass dadurch das Wesen der Corporation, die

sie nicht hatten und kannten, zerstört werden müsste und dass nur ein corporativ in sich verbundener Adel seine staatsrechtliche und politische Bestimmung erfüllen kann, zumal in einem monarchischen Staate wie Russland, das freilich war ihnen ein fremder Gedanke.

Zweitens war es die ganze Beamtenwelt in unseren Provinzen selbst und in St. Petersburg, insonderheit die Deutschen, welche der Sprache, der Verfassung und der Religion nach einen Zug zum Ostseelande hatten und nicht zufrieden mit dem Reichsadel als Deutsche nach den Rechten des deutschen Adels in diesen Provinzen trachteten. Unter diesen waren zumal in Petersburg die Ausländer fast die eifrigsten.

Der December des Jahres 1836 war herangekommen. Wir näherten uns allmählich, in der Revision weiter vorschreitend, den streitigen Paragraphen. Unser Präsident war erkrankt. Der alte Mann, der nie sich Bewegung machte, aber mit gewaltigem Appetit die fettesten Speisen genoss, hatte seine Gesundheit in dem Grade zerstört, dass er nahe an den Rand des Grabes kam. Zu Anfang seiner Krankheit waren einige Sitzungen ausgesetzt worden in der Hoffnung, dass es sich mit ihm bessern werde und er das Präsidium wieder übernehmen könne. Da aber die Krankheit sich steigerte, übernahm Speranski selbst den Vorsitz. Ihm waren die Abendstunden zu den Sessionen bequemer, und das Bild derselben ist mir besonders gegenwärtig geblieben. Die Reihe der Discussionen eröffnete der rigasche Delegirte, Bürgermeister Timm. Obschon selbst geadelt durch einen Orden, glaubte er als Delegirter der Stadt die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen zu müssen. Er griff also die im Entwurf ausgesprochene Behauptung an, dass das Recht des eigenthümlichen Güterbesitzes ein ausschliessliches Adelsrecht sei; behauptete, dass auch den Bürgern von Riga solch eigenthümliche Erwerbung gebühre und entwickelte in einem auf sechs Foliobogen eng geschriebenen Vortrag eine Masse der gelehrtesten historischen und juristischen Kenntnisse mit bewunderungswürdiger Feinheit und ausserordentlichem Scharfsinn. An Speranski ging dies alles wol verloren, da er zu wenig Deutsch verstand, um diesem gelehrten Vortrage folgen zu können. Nicht so an den Gliedern der Commission und den Redactoren, welche mit der gespanntesten Aufmerksamkeit demselben folgten. Ein kleiner Umstand schwächte aber den Effect. Timm hatte seine Abhandlung mit sehr feiner Schrift und flüchtig geschrieben, wahr-

scheinlich nachher auch gar nicht überlesen; jetzt beim Kerzenlicht wollte er gar nicht mehr vorwärts kommen, sondern stotterte, stockte, versprach sich, verbesserte sich in immer höher gesteigerter Unruhe, bis Herr v. Löwis, dem Timm seine Schrift früher mitgetheilt hatte, diesen aufforderte, ihn den Vortrag fortsetzen zu lassen, da er bessere Augen habe. Timm überreichte sie ihm und Löwis las sie gut und deutlich und mit solcher Ruhe ab, als ginge sie ihn entfernt nichts an, während sie gerade auf das entschiedenste, schärfste und in allen Beziehungen gegen Löwis' Interessen gerichtet war. Diese Contraste gaben der Sache einen etwas komischen Anstrich.

Nachdem Löwis das Lesen dieser Schrift beendet hatte, reichte er sie dem Bürgermeister Timm zurück und holte ohne weiteres seine Gegenschrift hervor. Hier bekämpfte er auf zwölf Foliobogen die Timmschen Behauptungen Satz für Satz und Wort für Wort, drang in die tiefsten sophistischen Schlupfwinkel ein, wies alle Trugschlüsse nach und schloss sodann mit einer vollständigen und gut begründeten Darstellung des livländischen Adelsrechtes auf die Landgüter.

Noch in derselben Sitzung kündigte Rathsherr Gonsior, in dieser Beziehung mein specieller Gegner, eine ähnliche Darstellung des estländischen Güterrechtes an, welche er in der nächsten Session vortragen wollte.

Der Tag erschien und mit ihm die angekündigte Schrift. Vornan stand die Behauptung, dass in Estland der Besitz von Landgütern nie das ausschliessliche Recht irgend eines Standes oder einer Corporation gewesen sei, sondern dass von jeher jedermann, welcher Eigenthum überhaupt habe erwerben dürfen, auch frei gewesen sei Landgüter zu kaufen und mit allen Rechten und Gerechtigkeiten gleich den immatriculirten Edelleuten zu benutzen. Diesen Satz führte er in 40 Punkten aus. Jeder derselben klang so positiv, gewissermassen so unwiderleglich, dass man in der That auf die zum Schluss vorbehaltenen Petita, welche nach allem Vorhergegangenen die unmässigsten Ansprüche erwarten liessen, nicht wenig gespannt war. Aber, o Wunder, sie enthielten nur folgende drei Wünsche:

1) man möge den revaler Bürgern die Landgüter, die ihnen zugeschrieben worden, nun nicht mehr nehmen;
2) jedenfalls den estländischen Edelleuten die eigenthümliche Erwerbung von Häusern in der Stadt Reval untersagen; weil

aber vom Magistrat doch schon viele Häuser ihnen zugeschrieben worden, so mögen dafür

3) aus Billigkeit die revaler Bürger auch wieder Landgüter kaufen dürfen.

Mir hatte Gonsior seine Schrift nicht vorher mitgetheilt, wie Timm es mit Löwis gethan. Sie war mir also neu. Ich erbat mir deren Mittheilung und eine Frist zur Beantwortung. Ich arbeitete acht Tage lang mit grosser Anstrengung daran; denn erst wenn es gilt die Feder anzusetzen, fühlt man, wo es am gründlichen Wissen fehlt. Ich musste ein wahres Studium dazu machen.

Zur bestimmten Frist war ich jedoch fertig und widerlegte meinen Gegner, so gut ich es vermochte. Es geschah am 15. December, dem letzten Sitzungstage in diesem Jahr. Gonsior wie auch Speranski haben mir das Zeugnis besonderer Mässigung gegeben. Wie wir zu einander standen, mochte mein Gegner mehr Gift und Galle, vielleicht gar persönliche Anspielungen erwartet haben. Ferner meinte Speranski, dass alle diese Schriften wesentlich zur Beleuchtung und künftigen Entscheidung der Gütersache beitragen würden; dass diese Entscheidung aber nicht, wie er in der Eröffnungssitzung erklärt, der getheilten Meinungen wegen aus dieser Commission hervorgehen könne, sondern dem Reichsrathe werde übergeben werden. Als eine Vorfrage zum Ständerecht überhaupt werde man nicht lange anstehen sie in den Reichsrath zu bringen.

Wenige Tage darauf reisten wir, einen Urlaub für die Weihnachtszeit benutzend, in die Heimat ab. — —

Nachwort des Herausgebers. Die Bedeutung des vorstehenden Fragments, gleichsam einer Illustration zum § 111 der Bungeschen Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte, wird neben dem Reiz fesselnden Geplauders in der Unmittelbarkeit liegen, mit welcher aus ihm uns Anschauungen entgegentreten, für die wir heute nachgerade des Verständnisses ermangeln. Die Streitaxt, die zwischen Stadt und Land so kräftig geschwungen worden, ist beiderseits begraben. Durch die Enthüllung eines Bildes aus der Kampfeszeit dürfte kaum irgendwo noch eine alte Narbe schmerzhaft berührt werden. Die Aufzeichnungen, um die es sich handelt, können füglich ruhiger historischer Betrachtung sich unterziehen lassen, unter welcher die objective

Beurtheilung zur Geltung kommen wird, die einerseits die damals und länger geträumten Gefahren der Freigebung des Güterbesitzes als Illusionen erkennt, andererseits dem Ehrenmanne gerecht wird, der bekämpfte, was er als Unrecht, und verteidigte, was er als Recht und Nothwendigkeit ansah, und der bei der Gleichheit der bezüglichen Bestrebungen in Liv- und Estland nicht die Verschiedenheit des Bodens erkannte oder beachtete, auf dem dieselben hier und dort erwuchsen. Es ist eben im Auge zu behalten, dass die in ihrer Klarheit bahnbrechende Abhandlung Th. Böttichers über den Güterbesitz erst 1861 («B. M.» Bd. 3) erschienen ist. 1863 hat dann Kurland, 1866 Livland, 1868 Estland den strittigen Punkt durch freien Entschluss beseitigt. Inzwischen dürfte zur Evidenz gebracht sein, dass jene Sorge um die Aufrechterhaltung der politischen Stellung der Ritterschaften, soweit diese die Verteidigung des Güterbesitzrechts motivirte, eine Thür bewacht hat, hinter der auch nicht das mindeste Unheil lauerte; dass dagegen unbeachtet geblieben, wie das Pförtchen bereits offen stand, an dessen Schwelle sich die elementaren Mächte tropfenweise sammelten, um zum Strom zu erwachsen, der neben dem zweifellosen Segen der Befruchtung, den er spendet, durch seine mächtig geschwollenen Fluten auch Bedrohung der Cultur in schlechterdings nicht mehr überhörbarem Rauschen verkündet.

Aus dem wirthschaftlichen Leben Alt-Rigas.

J. G. L. Napiersky, die *Libri redituum* der Stadt Riga, nach den Originalhandschriften herausgegeben. Leipzig, Duncker und Humblot, 1881. XLVII und 224 in gr. 8.

L. Napiersky, der die wissenschaftliche Literatur unserer Provinzen vor fünf Jahren um eine treffliche Ausgabe der Quellen des rigischen Stadtrechts bereicherte, hat sich mit seiner jüngsten Publication einem Gebiete zugewandt, zu dessen Pflege ihn seine eben so sehr dem Rechte wie der Geschichte geltenden Studien in hohem Grade zu befähigen scheinen. Schon lange war in den Stadtbüchern eine vorzügliche Quelle für das tiefere Verständnis namentlich des wirthschaftlichen Lebens des Mittelalters erkannt worden; in Betreff der geeignetsten Art dieselbe zu erschliessen herrschte aber geraume Zeit Meinungsverschiedenheit. Neuerdings hat man dann ziemlich allgemein eine unverkürzte Wiedergabe der Texte als den einzigen Weg, auf dem eine gründliche und allseitige Ausbeutung jenes Materials zu ermöglichen sei, erkannt und ist demgemäss bei der Herausgabe mehrerer Stadtbücher von Hamburg, Stralsund, Wismar, Kiel und Riga verfahren.

Unter den inhaltlich überaus mannichfaltigen Schriftdenkmälern jener Klasse bieten die *Libri redituum* Verzeichnisse der Einkünfte, welche die Stadt aus dem Grundbesitz bezog. Aus dem ihr selbst gehörigen flossen Pacht- und Miethgelder, von dem in die Hand Privater übergegangenen erhob sie Grundzinse und, bei Beleihung mit Capitalien, Renten. Riga, das bald zu bedeutendem Immobilvermögen gelangt war, hat frühzeitig Bedacht nehmen

müssen, Ordnung in diese Verhältnisse zu bringen. Spuren solcher Grund- und Einnahmebücher reichen hier bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinauf. Die drei ältesten der noch vorhandenen *Libri redituum* macht uns die Napierskysche Arbeit in vollständigem Abdrucke zugänglich. Das erste, aus zwei auf einander folgenden Theilen bestehende Buch umfasst die Jahre 1334—1344; das zweite, ebenfalls in einen älteren und einen jüngeren Abschnitt zerfallende geht von 1349—1406; das dritte endlich von 1488—1574.

Im ersten Buche und dem ersten Theile des zweiten finden wir die Einkünfte von allen sowol innerhalb der Ringmauern wie in der ganzen Stadtmark belegenen Immobilien verzeichnet; weiterhin, von 1370 an, wird dagegen nur die innere Stadt und die nächste Umgebung derselben berücksichtigt. Es ist dies eine Folge der weiteren Ausbildung der städtischen Administration. Während zu Anfang die ganze Verwaltung des communalen Vermögens in der Hand der Kämmerer vereinigt war, wurden späterhin für die Aufsicht über die Mark die Landvoigte ernannt und von diesen besondere Rechnungsbücher geführt*).

Die Anordnung des Stoffes in den einzelnen Büchern ist eine wechselnde, doch allmählich sich vervollkommnende. Das erste Buch macht seine Abtheilungen nach der Verschiedenheit der Immobilien, welche die Erträge liefern; das zweite wiederum nimmt den Termin des Einfliessens der Einkünfte zum Ausgangspunkt für die Rubricirung; das dritte verfährt dagegen rein topographisch, indem es die Eintragungen nach der Lage der Immobilien in den verschiedenen Strassen und Stadtgegenden ordnet.

Die anfangs sehr knapp gehaltenen Inscriptionen bezeichnen späterhin regelmässig das einzelne Immobil und seine genauere Lage, sowie den Inhaber desselben, ferner das Rechtsgeschäft, aus dem die Zahlungsverpflichtung hervorgeht, und die Zeitdauer, auf welche jenes geschlossen worden, endlich den Betrag der jährlichen Zahlung und die Termine, an welchen dieselbe zu leisten ist.

---

*) Da in den *Libri redituum* gar keine Einnahmen von der Weide vorkommen, vermuthet Napiersky (Einleitung S. XLVI Anm. 61), dass letztere schon vom 14. Jahrh. an der Verwaltung der Kämmerer entzogen war. Hiergegen scheint aber eine Aufzeichnung vom J. 1518 (S. 153 n. 277) zu sprechen, nach welcher die K ä m m e r e r ein zur Weide gehöriges Stück Land austhun. Wenn dieselbe trotzdem nicht regelmässig erwähnt wird, erklärt sich dies wol dadurch, dass sie gar keine Erträge lieferte, indem ihre Benutzung noch unentgeltlich war.

Häufig treten hierzu besondere vertragsmässige Festsetzungen und allerlei Detailbestimmungen.

Auf allen diesen Gebieten begegnet die grösstmögliche Mannichfaltigkeit. Als Pächter und Miether, Grundzinsner und Rentenzahler erscheinen nicht nur Leute aus allen Klassen der städtischen und der in der Mark und selbst ausserhalb derselben sesshaften ländlichen Bevölkerung, sondern auch juristische Personen, wie Kirchen, milde Stiftungen und Zunftgenossenschaften. Die Einkünfte fliessen aus Häusern, Buden, Fleisch- und Brotbänken, Kellern, Thürmen, Gewölben (Schwibbögen), Ställen, Holzhöfen, Grundplätzen, Badstuben, der Wage, der Reeperbahn, dem Schlachthause, aus Gerbereien, Mühlen, Gärten, Aeckern, Wiesen &c. Die Verleihungen geschehen auf bestimmte Jahre, auf Lebenszeit oder erblich, auch auf Kündigung — welches Recht zuweilen beiden Theilen, zuweilen nur dem Rathe eingeräumt wird.

Die grösste Verschiedenheit zeigt sich natürlich in den Zahlungsbeträgen, obgleich dieselben insgesammt, entsprechend dem hohen Sachwerthe des Geldes, ausserordentlich gering erscheinen. Gärten werden im 14. Jahrh. für wenige Oere verpachtet; selbst bei der Miethe von Häusern und Buden handelt es sich regelmässig nur um Bruchtheile einer Mark oder um einige Mark. Im Laufe der beiden nächsten Jahrhunderte sind dann die Preise erheblich gestiegen, wobei freilich die starke Verschlechterung des Geldes mit in Rechnung gezogen werden muss. Im 16. Jahrh. beträgt die Miethe für ein Haus durchschnittlich 10—30 Mark. Verhältnismässig hohe, mit der Zeit ebenfalls anwachsende Erträge liefern die gewerblichen Etablissements. Das Schlachthaus zahlt 1334 3 Mark, zu Ende des 15. Jahrh. bereits 10 Mark. Die Pacht für die Badstube an der Schalpforte geht im Laufe des 14. Jahrh. von 4 bis zu 8 Mark hinauf; für die des Reinekin wird anfangs ½, späterhin 2½ Mark gegeben; die vor der Resenpforte trägt zunächst 1 Mark, zu Ende des 14. Jahrh. 6, zu Ende des 15. Jahrh. 30 Mark. Auffallende Schwankungen und Rückgänge weisen die Einnahmen von der Wage auf: sie betragen während des 14. Jahrh. successive 8, 13, 20, 10, 6 und 24 Mark, im Jahre 1487 endlich 520 Mark. Wenn sich dieselbe Erscheinung — nach zweimaligem Steigen ein wiederholtes Fallen und dann wieder eine Aufbesserung der Preise — auch anderweitig feststellen lässt, wenn z. B. die beiden Windmühlen auf dem Rigeholm 1350: 3½, 1356: 7, 1369: 8 Mark, 1376 dagegen nur 3, 1378 gar 2½ und 1403 erst wieder 8 Mark ergeben, so werden wir daraus

auf einen, wenn auch nur vorübergehenden, so doch tief eingreifenden und allgemeinen wirthschaftlichen Niedergang schliessen müssen.

Wie schon im 13. Jahrh., erscheinen als Hauptzahlungstermine gewisse, in ziemlich gleichmässigen Abständen über das ganze Jahr vertheilte hohe Feste: es sind Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten. Weniger gebräuchlich sind Mariae Lichtmess (2. Februar), Pfingsten und Martini. Zu den am häufigsten vorkommenden Nebenbestimmungen der Verträge gehört es, dass dem Miether oder Pächter eines Immobils für die nächste Vergebung desselben ein Näherrecht zugestanden wird; öfters werden jene auch verpflichtet die Kosten von Umbauten und Reparaturen zu tragen, wobei sie jedoch durchgängig durch die unentgeltliche Lieferung des Materials an Kalk, Steinen und Holz von Seiten der Stadt unterstützt werden.

Wie die meisten Stadtbücher sich nicht streng an den dem einzelnen zugewiesenen Stoff halten, sondern gelegentlich in fremde Gebiete übergreifen, so bieten auch die *Libri redituum* hie und da Aufzeichnungen anderer Art. Beispielsweise sind dem 2. Buche (S. 66—68 n. 462 f.) Notizen über die an die Stadt und die Weinträger vom Wein zu entrichtenden Abgaben und Gebühren, sowie zwei Rathswillküren eingefügt, kraft deren Hopfenbau und Bienenzucht in der Stadtmark nur mit Genehmigung der Kämmerer betrieben werden sollen. Gleichmässig beginnen ferner das 2. und 3. Buch mit Verzeichnissen der der Stadt obliegenden Leibrenten- und Rentenzahlungen. Dieselben ergeben, dass Riga fortdauernd eines guten Credites genoss und stets zu billigen Sätzen Geld erhalten konnte. Bei Leibrenten zahlt es durchgängig 10 Procent, und wenn sich bei gewöhnlichen Renten der Zinsfuss allmählich von 4 auf 5 und endlich im 16. Jahrh. auf 6 Procent hebt, scheinen weniger locale Gründe als die allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes die Steigerung hervorgerufen zu haben.

Die *Libri redituum* verschaffen uns somit genaue Einsicht in wichtige Zweige der städtischen Verwaltung und die Verhältnisse des Immobiliarbesitzes, dazu gewähren sie Ausbeute für die Personen- und Namenkunde, die Topographie der Stadt und Stadtmark, die Kenntnis mehrerer wichtiger Rechtsinstitute und nach manchen anderen Richtungen hin. Es sei hier nur an einige Aufzeichnungen des 2. Buches erinnert, in denen uns die Art des Betriebes der Bienenzucht im Stadtgebiet vorgeführt wird (S. 58—61). Gewissen Liven und Letten, welche alte Bienenbäume reparirt oder

neue aufgestellt haben, werden dieselben gegen Entrichtung der Hälfte des Ertrages an Wachs und Honig zur Benutzung überlassen. Allein die Liven von Kirchholm geniessen die Vergünstigung, nur ein Drittel abgeben zu müssen. Vergleichen wir dann den ursprünglichen Zustand, wie er sich in n. 378—380 darstellt, mit dem späteren, so ergeben sich interessante Unterschiede. Im J. 1342 und 1344 werden Einzelnen sämmtliche Bienenbäume in der ganzen Stadtmark unter den obigen Bedingungen erblich (*pueris pucrorum hereditando*) zugesprochen. Späterhin wird jeder auf eine bestimmte Anzahl oder die in genau umschriebenen Grenzen befindlichen Stöcke angewiesen. Dazu hört die Erblichkeit auf und es wird bestimmt, dass die Bäume nur in Gegenwart des Stadtdieners ausgenommen werden dürfen.

In ähnlicher Weise vergab die Stadt auch zuweilen Wiesen und Aecker gegen gewisse Antheile am Ertrage. Bei jenen beanspruchte sie die Hälfte des Heues (S. 50 n. 299; S. 53 n. 322; S. 54 n. 334), bei diesen ein Viertel der Getreideernte (S. 50 n. 304);

In Bezug auf die Bevölkerungsverhältnisse, über welche sich den sonstigen Quellen fast nichts entnehmen lässt, erhalten wir hier einige sehr erwünschte Aufschlüsse. Aus dem Schuldbuche hatte sich feststellen lassen, dass Riga, wenn nicht seit seinen frühesten Anfängen, so doch mindestens seit der Mitte des 13. Jahrh. auch Russen als ständige Einwohner beherbergte. Einige derselben hatten sich städtischen Gewerben, der grösste Theil dem Handel zugewandt. Sie erschienen als die natürlichen Vermittler des Verkehrs zwischen den Grosshändlern Rigas und dessen östlichem Handelsgebiet, indem sie auf mehrmals im Jahre unternommenen Reisen dem Hinterlande die Erzeugnisse des Westens zuführten und dort Rohproducte aufkauften. Die Bedeutsamkeit ihrer Vermittlerrolle hatte man anerkannt, indem man, weit weniger engherzig und politisch vorurtheilsfreier als es im Sinne der Zeit lag, ihnen selbst den Eintritt in den Bürgerverband gestattete. Dieselbe Stellung haben sie sich, wie der 1. und 2. *Liber redituum* lehren, während des 14. Jahrh. bewahrt: als fest angesiedelter, vornehmlich mit dem Handel beschäftigter Theil der Bevölkerung treten sie uns auch hier entgegen. Kuseman (Kusma), Maxim, Nazar, Mikite (Nikita) und Iwan sind Inhaber von Buden beim Schwarzhäupterhause (dem Neuen Hause); ein zweiter Kuseman besitzt einen Laden beim Rathhause; Louweke und Kuseman haben, wol zur Lagerung von Waaren, den mittleren Theil des

Sandthurms gemiethet, der lange Kuseman ein Gewölbe; Mikite hat ein Immobil in der Schusterstrasse, Maxim eins vor der Sandpforte, von dem er eine Mark jährlicher Rente zahlt, Nazar ein Grundstück im Ellerbrok (*in alnea palude*) erworben; Lowekin besitzt einen Garten in der Nähe des Georgenhospitals, Sidor, der Sohn Stepans, einen jenseits der Düna, Timmoske (Timofei) in derselben Gegend ein Stück Land auf Erbzins; Yermeke (Jeremei) pachtet Land und Wiesen, Kuseman ist Bienenzüchter. Wiederholt wird der Kirche der Russen erwähnt, die sich bekanntlich in dem durch die Grosse Sand-, Jacobs- und Lärmstrasse begrenzten Stadttheil befand. Dass die Russen während der nächsten Jahrhunderte sich nicht ganz aus Riga zurückgezogen haben, ist uns anderweitig verschiedentlich bezeugt; jedenfalls aber treten sie mehr in den Hintergrund. Für das 16. Jahrh. wird im 3. *Liber redituum* nur ein einziger russischer Krämer namhaft gemacht (S. 117 u. 117).

Tüchtiger paläographischer Kenntnisse, ausdauernden Fleisses und grosser Umsicht von Seiten des Herausgebers bedurfte es, um uns jene Aufzeichnungen in der jetzt vorliegenden bequemen Form zugänglich zu machen. Schon die blosse Entzifferung der Texte verursachte mehr als gewöhnliche Schwierigkeiten. Nicht allein dass das 2. Buch längere Zeit der Einwirkung von Feuchtigkeit ausgesetzt gewesen, wodurch die Schrift an vielen Stellen verblasst und fast unleserlich geworden ist, vor allem hat die unvollkommene Art, in welcher jene Bücher anfänglich geführt wurden, die Mühen des Editors ganz ausserordentlich gesteigert. Hatten sich die Bedingungen, unter denen ein Immobil ausgethan worden, irgendwie verändert, war ein neuer Zahlungspflichtiger eingetreten, oder der Betrag der Zahlung erhöht bez. herabgesetzt, oder sollte der Vertrag von längerer Dauer sein, so wurde keine neue Eintragung gemacht, sondern die alte auch weiterhin benutzt, indem man nur die bisherigen Namen, Summen und Termine strich, radirte oder auslöschte und die neuen passenden darüberschrieb oder daraufsetzte. Dass der Herausgeber grosse Sorgfalt darauf verwandt hat, überall, wo sich noch ein Schimmer von Schrift zeigte, dieselbe zu entziffern und selbst die später vernichteten Bestandtheile der Inscriptionen uns nicht verloren gehen zu lassen, bestätigte sich mir reichlich bei einem ziemlich durchgängigen Vergleiche des Textes des 1. und 2. Buches mit den Originalhandschriften. Wenn trotzdem unsere Lesarten bisweilen auseinandergehen, wenn dennoch

ein günstiger Sonnenblick hie und da einige Worte zu erkennen gestattete, welche im Drucke als unleserlich bezeichnet sind, wird dies bei der geschilderten Beschaffenheit der Vorlagen niemanden, welcher derartigen Arbeiten obgelegen, Wunder nehmen*).

Die chronologische Reihenfolge der Einzeichnungen bis zu einem gewissen Grade anzudeuten und die eigenthümlich verwickelten Verhältnisse des Textes typographisch anschaulich zu machen, ist der Ausgabe vorzüglich gelungen. Die von dem Autor des Grundtextes jedes Buches herrührenden Inscriptionen sind nämlich durch Nummern in fetter Schrift ausgezeichnet, ferner alles den Eintragungen später von anderen Händen Hinzugefügte durch cursiven Druck kenntlich gemacht und das später Durchstrichene in eckigen Klammern eingeschlossen. Zu Misverständnissen giebt es dann freilich Veranlassung, wenn, wie z. B. S. 60 n. 384 geschieht, auch bei Worten und Sätzen, in denen der Schreiber sich versehen und die er selbst sofort wieder gestrichen hat, dieselben Klammern ohne weitere Bemerkung angewandt sind. Derart Ausgemerztes hätte, wenn es überhaupt zu berücksichtigen war, seinen Platz passender in den Noten gefunden.

Man wird es nur billigen können, wenn Napiersky eine einheitliche, dem Sinne entsprechende Interpunction und statt der römischen die übersichtlicheren arabischen Zahlzeichen eingeführt

---

*) S. 7 n. 86 und S. 15 n. 230 lese ich *Grusink* statt *Gusink*. S. 12 n. 195 fehlen nach *equum* (oder eigentlich *equm*) die Worte: *ad vehendum*. S. 13 n. 197 l. *a nunc* st. *annus*. S. 15 n. 238 l. *Dokes* st. *Cokes*. S. 31 n. 69 l. *Terwetenen* st. des als fraglich bezeichneten *Terwanen*. n. 83 l. *Henneke Oselle . . .* st. *Henricke Gselle . . .* n. 84 l. *privatum* st. *privatam*. S. 32 n. 87 ist das mit einem Fragezeichen versehene *Christina (Xp̄ina)* ohne Zweifel richtig aufgelöst. S. 48 n. 280 l. *Volmer* st. *Wolterus*. S. 59 n. 381 l. *Draves* (wol vom lettischen *drawa* wilder Bienenstock) st. *Iranes*. S. 60 n. 384 Z. 5 l. *dammonem* und *dammone* st. *dammenen* und *dammene*. Z. 9 ist das Wort *descendendo* sofort wieder gestrichen. Z. 13 l. *existentibus* st. *extantibus*. S. 88 n. 693 ist nach *Conradus* ausgelassen: *Durcop*.

Einige durch Punkte angedeutete Lücken fülle ich folgendermassen aus: S. 4 n. 47: *Frater Lodekini*. S. 8 Anm. 8: *Johannes Levedach . . .* S. 12 n. 194: *Kroc*. S. 16 n. 252: *Johannes*. S. 25 n. 24: *omni (oi)*. S. 29 n. 52: *Homot* (von späterer Hand). n. 57: *Godfridus predictus*. S. 30 n. 65: *Ludeke* (später hinzugefügt). S. 31 n. 8: *Domina Pomersche*. n. 81*: *Hincze*. S. 32 n. 89: *Cesar*. S. 46 n. 260: *Johannes*. S. 48 n. 272: *Johannes Zost*. n. 275: *Ylmelen Lyvo*. S. 60 n. 384 Z. 8: *dversaver*. S. 67 n. 466 Z. 4: *vif*. S. 78 n. 585: *post*. S. 81 n. 606 Z. 3: *causa*. S. 87 n. 683: *(du)vels*. S. 88 n. 691: *Rostoke*.

hat. Wie er sich in einigen anderen Beziehungen dem Texte gegenüber verhält, ist in der Einleitung nicht angedeutet. Ich finde, dass in moderner Weise das u nur vocalisch, das v allein consonantisch angewandt, dagegen bei i und j die entsprechende Scheidung nicht vorgenommen ist, dass ferner Orts- und Personennamen durchgehend mit grossen Buchstaben wiedergegeben sind. In letzterer Hinsicht ist aber der Editor in einem Punkte ohne Zweifel zu weit gegangen. In der Einleitung S. XLVI bemerkt er selbst, dass im 1. und 2. Buche die Beinamen noch vielfach rein persönlichen Charakter tragen, noch nicht zu Familiennamen geworden sind. Dass dies namentlich bei den von der Beschäftigung hergenommenen der Fall ist, bestätigt sich bei dem flüchtigsten Blicke auf den Text. Wenn wir in der *platea fabrorum* allein sieben Personen finden, die den Beinamen Faber führen, wenn Martinus Stupenator und Johannes Stupanator Badstuben, Arnoldus Molendinator und Nickel Wintmolner Windmühlen pachten, so liegt am Tage, dass wir es hier mit Schmieden, Badstübern und Müllern zu thun haben, nicht aber mit Angehörigen der Familien Schmied, Badstüber und Müller. Richtiger wäre es daher gewesen, jene Beinamen klein wiederzugeben. Wenn die *curia domini Prioris*, die *domus Canonicorum*, die *hereditas domini Commendatoris* oder der *Pastor vaccarum* vorkommen, liegt gewiss noch weniger Grund vor, sich der grossen Buchstaben zu bedienen.

Obgleich es dem Herausgeber billig fern lag, die Orthographie des Mittelalters abzuändern, er also *pasche, arene* (nicht *paschae, arenae*) druckt, hat er es doch unterlassen, die Consequenz hiervon bei Auflösung von Abbreviaturen zu ziehen. Durchgängig findet sich *haec, quae, praeter, praesentare, praedicta, praefata* u. dergl. statt *hec, que, preter* u. s. w. In gleicher Weise hätte im 2. Buche, entsprechend dessen Schreibweise, das wie c lautende t auch in Auflösungen durch c wiedergegeben werden müssen.

Aufrichtigen Dank wird der Benutzer des Buchs dem Herausgeber für die reichhaltigen Register wissen. Den Verzeichnissen der Personen folgen übersichtlich geordnete und einen gewissen Einblick in den Inhalt gewährende topographische Register. Ebenso werden die lateinischen und niederdeutschen Worterklärungen ihren Zweck, einen Beitrag zum richtigen Verständnis der Texte zu liefern, erreichen.

Vielleicht hätte das Personenregister an Uebersichtlichkeit gewonnen und es gleichzeitig nicht so vieler Hinweise bedurft,

wenn C, wo es für K steht, nicht von diesem getrennt und ebenso mit Y und J, sowie mit Z und S verfahren wäre. — S. 176 finden wir Thideke (Thidericus) Koc und Thileke (Thilo) Koc gesondert aufgeführt. Da aber Thileke und Thilo ebenso wie Thideke Koseformen desselben Namens Thidericus sind, handelt es sich in beiden Fällen offenbar nur um e i n e Person. S. 188 wäre umgekehrt der rigische Bürgermeister Johann Pape von Herrn Johann Pape aus Wolmar zu trennen gewesen, da jener bereits 1352 verstorben war, dieser dagegen noch 1399 einen Miethvertrag abschliesst.

In der Einleitung hat der Herausgeber erschöpfende Beschreibungen des Aeusseren der Handschriften geliefert und uns über Anlegung und Führung der *Libri redituum* genau unterrichtet. Zu unserem Bedauern hat er es dagegen unterlassen, auf ihren Inhalt näher einzugehen und durch Gruppirung desselben nach verschiedenen Richtungen hin die zu gewinnenden Resultate zu veranschaulichen. Gewiss hätte die von ihm durch andauernde Beschäftigung gewonnene umfassende Einsicht in den Stoff, verbunden mit gründlicher Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse, hier beachtenswerthe Ergebnisse zu Tage gefördert. Es wäre ihm zugleich die Genugthuung geworden, früher als es wol so der Fall sein wird, Früchte seiner Arbeit reifen zu sehen. Die Geschichtsforschung wüsste es ohne Zweifel anzuerkennen, wollte der Herr Herausgeber bei weiteren Editionen von Stadtbüchern, denen er hoffentlich auch künftighin treu bleibt, ihr auch in jener Beziehung aus dem Schatze seines Wissens spenden.

H. Hildebrand.

Zum Gedächtnis H. F. Webers,
weil. Professor am Polytechnikum zu Riga.

Rede an seinem Sarge in der Aula am 3. Nov. 1881.

Kaum sind die Wunden vernarbt, welche unserer Hochschule durch das Ableben der theuren Collegen Sivers und Schönflies geschlagen wurden, und abermals liegt uns die traurige Pflicht ob, den sterblichen Resten eines Professors am Baltischen Polytechnikum zu Riga die letzte Ehre zu erweisen. Es hat in der That ein merkwürdiger Unglücksstern gewaltet über den Lehrkräften an unserer Hochschule! Trotzdem sie gering an Zahl, wer weiss ob nicht mit aus diesem Grunde, haben wir in der kurzen Zeit von zwölf Jahren*) den Verlust von zehn Gliedern unseres Lehrkörpers durch den Tod zu beklagen gehabt, und der Gedanke lässt sich nicht unterdrücken: das Aufreibende der Berufsthätigkeit habe dazu beigetragen, dass so viele im thatkräftigsten Lebensalter stehende Männer eine Beute des Todes werden mussten.

Doch nicht nur trauern wollen wir um der Besten Einen aus unserer Mitte, welcher mit seltener Pflichttreue den mannichfachen an ihn herangetretenen Lebensaufgaben gerecht geworden ist; wir wollen uns bemühen, ihn, wol nicht zum letzten Male, aber so lebhaft und so vollständig als möglich vor unserem geistigen Auge erstehen zu lassen, um dadurch nach besten Kräften

*) Louis Sire † 10. Jan. 1870; Dr. Hartleb † 1. Sept. 1871; Prof. Bessard † 21. Dec. 1872; Dr. Bienert † 5. April 1873; L. Bürger † 28. Dec. 1873; Director Dr. Nauck † 14. Jan. 1875; Prof. J. v. Sivers † 12. April 1878; Professor Dr. M. Schönflies † 6. August 1878; Docent Seybotto † 30. April 1881.

seinem inneren Werthe, seiner abgeschlossenen in sich gefestigten und gegründeten männlichen Persönlichkeit gerecht zu werden und um andererseits Erhebung und Trost für uns selbst, die noch auf dem schwankenden Boden des irdischen Seins Wandelnden zu gewinnen.

Heinrich Franz Weber wurde 1834 am 24. (12.) Juli zu Rettershain in Nassau unter beschränkten Lebensverhältnissen als Sohn eines Elementarlehrers geboren. Es war ihm nicht vergönnt, unter den sorgsamen und liebevollen Augen Derjenigen heranzuwachsen, welche ihm das Leben gegeben, denn seine Mutter starb schon am fünften Tage nach seiner Geburt. Weber hat die hierin liegende Ungunst seines Geschickes bis zum Lebensende betrauert und der nie gekannten Mutter stets in pietätvollster Weise gedacht; es war ihm heilige Pflicht, ihr Grab zu besuchen, sobald er es möglich machen konnte, den heimatlichen Boden wieder einmal zu betreten. Als der Verstorbene das vierte Lebensjahr erreicht hatte, siedelte sein Vater nach Schweighausen über. Gemeinsam mit seinen Geschwistern erhielt er hier den ersten Unterricht vom Vater, alsdann besuchte er eine Schule in der Stadt Nassau. Der tägliche zweistündige Schulgang, in Gemeinschaft mit seinen Kameraden zurückgelegt, gehörte zu seinen liebsten Jugenderinnerungen. Gelegentlich desselben erwachte sein Sinn für die Natur, so dass wir es wol auch zum Theil diesen Schulgängen zu verdanken haben, dass Weber sich den Naturwissenschaften widmete, der Unsere geworden ist. Wer den Verstorbenen in den Jahren gekannt, in welchen die böse, sich langsam entwickelnde Krankheit noch keinen niederbeugenden Einfluss auf sein Wohlbefinden und die angeborene harmlose Fröhlichkeit seines allen Eindrücken so leicht zugänglichen Gemüthes ausgeübt hatte, wird es begreiflich finden, dass die Natur mit ihren mannichfachen, schon der Jugend sich aufdrängenden Räthseln, mit ihren alltäglich und namentlich je nach den Jahreszeiten wechselnden Reizen einen mächtigen Eindruck machen musste auf den offenen Sinn und den ernsten Charakter unseres Weber, den wir uns in jener Zeit wol als einen rothwangigen, schwarzgelockten und heiter und wohlgemuth in die Welt schauenden Knaben vorstellen dürfen. Nach Absolvirung der Schule zu Nassau bezog er das Seminar zu Usingen, um daselbst seine Ausbildung zum Lehrer zu erhalten. Doch je weiter er in seiner geistigen Entwickelung fortschritt, um so grösser ward auch das Bedürfnis nach tieferem Eindringen in die Schätze

der Wissenschaft. Wie schmerzlich mag ihn daher die Nothwendigkeit berührt haben, gerade in den Jahren, welche strebsame Jugend einer tiefer gehenden Ausbildung zu widmen vermag, seine Studien unterbrechen und eine Hauslehrerstelle annehmen zu müssen. Ein gütiges Geschick führte ihn indessen in das Haus des Herrn v. Rath, Besitzers des Rittergutes Lauersfort bei Krefeld, eines Mannes von umfassender Bildung, der sich inzwischen als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz und als Abgeordneter vielfach hervorgethan hat.

In diesem Hause bewährte Weber seine Lehrtüchtigkeit in so hohem Grade, auch kam man ihm daselbst in so liebenswürdiger Weise entgegen, dass er den fünfjährigen Aufenthalt in demselben zu den angenehmsten Erinnerungen seiner Jugend zählen konnte. Sein Verweilen im v. Rathschen Hause hatte zugleich insofern eine weittragende Bedeutung für seine spätere Laufbahn, als er in jener Zeit die Bekanntschaft unseres verstorbenen Directors Dr. Nauck zu machen und dessen anregende naturwissenschaftliche Abendvorträge zu hören Gelegenheit hatte; denn Nauck veranlasste Webers spätere Berufung nach Riga, und seine Vorträge mögen auch viel dazu beigetragen haben, in unserem Freunde immer mehr den Entschluss zur Reife zu bringen, sich ganz und ausschliesslich den Naturwissenschaften zu widmen. So behielt denn Weber neben gewissenhafter Erfüllung der Hauslehrerpflichten auch seine Ausbildung in den Naturwissenschaften stets im Auge.

Erst 1858, in seinem 25. Lebensjahre, verliess Weber in freundschaftlichster Weise das v. Rathsche Haus, um eine Hilfslehrerstelle am Progymnasium zu Moers anzutreten, woselbst er zugleich in der höheren Töchterschule den Unterricht in den Naturwissenschaften ertheilte. Hier war es, wo er die Bekanntschaft seiner späteren treuen und heissgeliebten Gattin machte, bei deren Mutter, der Frau Wittwe Berns, er als Miether ein Unterkommen gefunden; er unterstützte dieselbe zugleich getreulich bei der Erziehung ihrer Kinder.

Trotz den geschilderten, einer wissenschaftlichen Laufbahn so sehr ungünstigen Lebensverhältnissen gelang es Weber doch nach zwei Jahren die Universität Bonn zu beziehen, um sich nun ganz dem Studium der Naturwissenschaften hinzugeben. Neben Physik und Chemie und sonstigen allgemeinen naturwissenschaftlichen Vorträgen hörte er auch Anatomie beim Prof. Busch, mit dem er in freundschaftlichem Verkehr stand. Von Bonn siedelte

Weber nach Berlin über und hatte hier das Glück, eine Reihe ausgezeichneter Männer zu seinen Lehrern zählen zu dürfen, so namentlich die Chemiker Rose und Rammelsberg, den Meteorologen Dowe, den Physiker Magnus. Mit besonderer Anerkennung gedachte er stets des letztgenannten Gelehrten, zu dem er als dessen Assistent und als reges Mitglied des von Magnus begründeten und geleiteten chemisch-physikalischen Colloquiums in nähere Beziehungen getreten war.

Am Schlusse seiner Studienzeit, 1864, eröffnete sich durch Vermittelung Dr. Naucks die Aussicht auf eine angemessene Stellung in Mitau. Die Verhandlungen gelangten indessen nicht zu befriedigendem Abschluss und so verblieb Weber denn noch bis zum Sommer 1865 in Berlin, zu welcher Zeit er den Ruf als Chemiker der Versuchsstation beim Polytechnikum zu Riga erhielt und annahm. Am 15. September wurde die mit dem Verwaltungsrathe unserer Hochschule getroffene Vereinbarung unterzeichnet und seitdem, also volle 16 Jahre, hat Weber seine Kräfte in unermüdlicher Thätigkeit und mit von Jahr zu Jahr steigender Hingabe und Liebe dem Polytechnikum zu Riga gewidmet.

Als gegenwärtiger Vorstand unserer landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation empfinde ich zunächst die Pflicht, der Leistungen Webers für diese Anstalt zu gedenken. Bis zum 1. Sept. 1868 hat er unausgesetzt die Stellung des Chemikers der Versuchsstation bekleidet und sich während dieser Zeit durch eine Reihe aufs sorgfältigste durchgeführter chemischer Analysen und durch verschiedene Publicationen in der «Baltischen Wochenschrift», einerseits Jahresberichte über die Thätigkeit der Station, andererseits Untersuchungen von Bodenarten, Gesteinen &c. um das Institut verdient gemacht. Der Oberleitung der Versuchsstation gehörte er auch später noch und zwar bis zum Jahre 1874 an. Gemeinschaftlich mit dem unvergesslichen Prof. der Landwirthschaft, Karl Hehn, war Weber bemüht, die Versuchsstation in jeder Beziehung zu heben und in würdiger Weise populär zu machen; seine letzte Arbeit in ihrem Interesse war der noch gegenwärtig im wesentlichen in der von ihm gewählten Form bestehende Tarif der Versuchsstation, welcher am 21. Februar 1873 als Beilage zur «Rig. Zeitung» verbreitet wurde.

Doch die zum Besten der chemischen Abtheilung thätigen Lehrkräfte waren damals so unzureichend, dass Weber alsbald nur einen Theil seiner Zeit der Versuchsstation widmen konnte, denn

seit dem 1. September 1865 fungirte er nicht nur als Chemiker der Versuchsstation und Assistent für Chemie, sondern auch noch als Docent der chemischen Technologie und der analytischen Chemie. Nach dem Abgang des Prof. Dr. A. Toepler wurde Weber am 1. September 1868 sogar auch noch Docent der allgemeinen Chemie. Nunmehr lag die ganze Last der im Polytechnikum gelesenen chemischen Fächer auf seinen Schultern, sodass er in den drei Jahren vom 1. September 1868 bis zum 1. September 1871 nicht nur organische und anorganische Chemie, sondern auch Agriculturchemie, analytische Chemie und chemische Technologie vorzutragen hatte. Zugleich lag ihm damals die Leitung des Laboratoriums für die Studirenden sowie diejenige des Laboratoriums der Versuchsstation ob. Wahrlich eine Arbeitslast, welche einen jungen Docenten niederzudrücken, ja die stärkste Arbeitskraft zu erschüttern geeignet erscheint. Erst im Jahre 1871 ward ihm Erleichterung durch die Anstellung des damaligen Assistenten für Chemie und jetzigen Professors Glasenapp als Docenten der chemischen Technologie, und eine weitere Erleichterung trat ein, als die Vorlesungen über Agriculturchemie mit dem 1. September 1873 dem Referenten übertragen wurden. Als Chemiker der Versuchsstation war ich bereits am 1. September 1872 angestellt worden; ich kann die liebenswürdige Weise, in welcher mir Weber damals mit seinem Rath und seiner Belehrung zur Seite gestanden, nicht dankbar genug anerkennen. In jener Zeit hatte ich auch Gelegenheit seinen Vorträgen über organische Chemie als Hospitant beizuwohnen. Jetzt erst, nachdem die angegebene Entlastung stattgefunden, war Weber im Stande, der chemisch-technischen Abtheilung an unserer Hochschule seine ganze Kraft und Energie zuzuwenden und derselben mit der gesteigerten allgemeinen Frequenz des Polytechnikums zu einem ungeahnten Aufschwunge zu verhelfen; denn während die Zahl der Studirenden dieser Abtheilung sich 1867/68 auf nur 11 belaufen, stieg dieselbe unter seiner Leitung von Jahr zu Jahr und erreichte ihren Höhepunkt im laufenden Studienjahre mit 125 Studirenden der Chemie. Doch keineswegs mühelos war dieses glänzende Resultat erzielt worden, denn Weber hatte ununterbrochen an dem Ausbau seiner Abtheilung mit nimmer ruhendem Fleiss gearbeitet. Immer mehr, ich glaube es aussprechen zu dürfen, erblickte er in der Förderung derselben seine vornehmste Lebensaufgabe, wobei ihm das Ziel vorschwebte, die Chemiker nicht nur für die Praxis geschickt zu machen, sondern

ihnen zugleich eine möglichst tiefgehende wissenschaftliche Durchbildung zu Theil werden zu lassen. Er setzte z. B. 1872/73 die Erweiterung des chemischen Laboratoriums sowie die Anstellung eines zweiten Assistenten durch und ausserdem eine vollständige Reorganisation der ihm unterstellten Abtheilung, welche darin bestand, dass die Studienzeit für den Chemiker von 3 auf 4 Jahre erhöht und dass in den Studienplan eine Reihe neuer Fächer, insbesondere höhere Mathematik, aufgenommen wurde.

Im J. 1877/78 veranlasste er die Anstellung eines dritten Assistenten und begann endlich 1879/80, auf die Bitte vorgerückterer Studirender hin, seine Vorträge über ausgewählte Capitel aus dem Gebiete der theoretischen Chemie. Doch ich glaube namentlich im Sinne der Studirenden der chemisch-technischen Abtheilung zu sprechen, wenn ich das Verhalten Webers in seiner Function als Vorstand dieser Abtheilung berühre. Wie die chemische Abtheilung als solche, so war ihm jeder einzelne Studirende derselben ans Herz gewachsen. Weber identificirte sich förmlich mit seinen Schülern.

Wie die zahlreich aufzuweisenden guten und zum Theil ausgezeichneten praktischen Erfolge, welche die ehemaligen Zöglinge der chemischen Abtheilung errangen, ihn hoch erfreuten, so betrübte ihn andererseits die absichtliche Vernachlässigung des Studiums aufs tiefste, wol nicht zum kleinsten Theile deshalb, weil es ihn selbst so viel Mühe und Entsagung gekostet hatte, sich des Segens eines geordneten wissenschaftlichen Studienganges theilhaftig zu machen. Ereignete es sich aber, dass jemand trotz eifrigen Strebens und angestrengten Fleisses die Examina nicht zu überwinden vermochte, so konnte er wenigstens Trost suchen und finden in dem tiefen Mitgefühl seines Vorstandes, der in solchem Falle das Misgeschick des Studirenden wie ein ihm selbst widerfahrenes empfand. Er war mit einem Wort in allen Lebenslagen ein väterlicher Freund und Berather seiner Chemiker. Vielen ist auf seine specielle Verwendung hin ein Stipendium, eine Freistelle im Laboratorium zu Theil geworden, ja selbst mit den eigenen, nicht allzu reichlichen Mitteln hat er in der Form von Darlehen so manchem unbemittelten Studirenden durchgeholfen.

Das Interesse Webers für seine Abtheilung ist insbesondere auch in schöner Weise dadurch zu Tage getreten, dass er, sich des Nutzens erinnernd, welchen ihm die von Magnus geleiteten Colloquien gebracht, auch für unsere Hochschule ein chemisches

Colloquium anregte und dasselbe begründen half. Gegenwärtig Präsident des 1873 gestifteten chemischen Colloquiums am Polytechnikum zu Riga empfinde ich die Pflicht, aber auch das Bedürfnis, der Verdienste Webers um dasselbe zu gedenken. Die erste Sitzung des chemischen Colloquiums fand am 14. Februar 1873 unter dem Präsidium Webers statt. Sein ferneres Interesse bekundete sich durch Uebernahme des Vorsitzes in den Jahren 1874, 1875 und 1876, sowie durch eine Reihe anziehender Vorträge, als deren wesentlichste zu nennen wären: Ueber das Leuchten des Phosphors. Ueber die Analogie des Strychnins mit den Aniden. Ueber Bleikammerkrystalle und deren Darstellung.

Seine fortschreitende Krankheit nöthigte Weber, sich in den letzten Jahren immer seltener an den Arbeiten des Colloquiums zu betheiligen, ohne dass sein Interesse für dasselbe geschwunden wäre; ja zuletzt schien ein Ausweg gefunden, seine stete Anwesenheit zu sichern — da mussten wir ihn verlieren!

In wie hohem Grade gleichzeitig das Wohl und Wehe unserer Hochschule und dasjenige ihrer Zöglinge Weber am Herzen lag, ergiebt sich insbesondere aus einem von ihm zu den Statuten des chemischen Colloquiums vorgeschlagenen Artikel: das Colloquium erwarte von seinen ehemaligen Mitgliedern, dass sie den Verein stets mit ihrem Aufenthaltsort und der Ausdehnung ihrer Berufsthätigkeit bekannt machen, ihm, falls ihre pecuniären Verhältnisse es gestatten sollten, die Mittel behufs Gründung eines Stipendiums für unbemittelte Studirende zur Disposition stellen und auch in ihrem praktischen Berufsleben nach Kräften für die Vervollständigung der Sammlungen des Polytechnikums zu Riga Sorge tragen werden.

Um ein vollständiges Bild dessen zu erhalten, was der theure Entschlafene für unsere Hochschule gewirkt und geleistet hat, dürfen wir endlich auch seine Thätigkeit als Inspector unserer Bibliothek nicht unerwähnt lassen. Mit der in allen Dingen von ihm bewährten Sorgfalt, mit der ihm eigenen Ordnungsliebe und Präcision, mit liebenswürdigem Eingehen auf die Wünsche des lesenden Publicums, der Collegen und Studirenden, hat er auch diesem Amte vorgestanden, zu dem er am 13. Mai 1875, zunächst auf drei Jahre berufen wurde, in dem er jedoch bis zum Ende seines Lebens verblieb. Als Frucht dieser Thätigkeit war es ihm vergönnt, noch am 16. Mai dieses Jahres den zweiten sorgfältig durchgearbeiteten Nachtrag zum Kataloge der Bibliothek des Polytechnikums erscheinen zu lassen.

Der Wirkungskreis Webers beschränkte sich indessen keineswegs auf das Polytechnikum. Wenngleich seine Wiege unter einer milderen Sonne gestanden, so hatte sich in ihm im Laufe der Jahre dennoch ein lebhaftes Heimatsgefühl in Bezug auf die Ostseeprovinzen entwickelt, also dass er eine Verunglimpfung derselben und speciell der rigaschen Zustände und Verhältnisse nicht ohne innere Empörung, nicht ohne derselben entsprechende Zurechtweisung zukommen zu lassen, zu vernehmen vermochte. Dieses Heimatsgefühl äusserte sich namentlich auch durch seine langjährige Betheiligung an der communalen Arbeit, durch seine Wirksamkeit in verschiedenen unserer Vereine. — So ist Webers Mitarbeit an den Aufgaben der am 1. Sept. 1867 zusammengetretenen permanenten städtischen Sanitätscommission u. a. eine langjährige und äusserst fruchtbringende gewesen. Schon auf der Sitzung der genannten Commission vom 11. December 1867 war Weber anwesend und so sehen wir ihn denn bis zu der mit dem Inslebentreten der neuen Stadtverfassung verknüpften Aufhebung der permanenten Sanitätscommission, resp. bis zum Jahre 1878, also über ein Decennium, ununterbrochen in treuer Mitarbeit an der Lösung der ihr obliegenden Aufgaben betheiligt. Die Commission hat kaum einen Jahresbericht veröffentlicht, ohne auf Arbeiten und Untersuchungen Webers hinzuweisen. Bereits in der Sitzung vom 18. März 1868 theilte er eine Analyse des Wassers des Steuverschen Brunnens mit; am 4. November 1868 machte er Mittheilungen über die dem Wasserleitungswasser eingepressten Gase; am 17. März 1869 berichten die Herren Dr. Hess und Weber über Untersuchungen auf dem katholischen und Raskolniken-Kirchhof; am 31. März 1869 gab Weber ein Gutachten ab über Beseitigung der Senkgruben, Controle der Schlachthäuser &c.; am 8. Dec. 1869 sprach er über Einführung von Cementsärgen statt Holz- und Metallsärgen. Besonders hervorheben möchte ich endlich seine am 17. Sept. 1876 der Commission vorgelegten Untersuchungsresultate, betreffend zwei Wasserproben, welche dem unweit des Jacobi-Kirchhofs neu angelegten Brunnen entnommen waren, und seine 1878 ausgeführten Analysen von dem Stadtcanal entstammenden Wasser und Schlammproben.

In den Bereich der gemeinnützigen Thätigkeit Webers gehört ferner seine in früheren Jahren lebhafte Betheiligung an den Arbeiten des technischen Vereins zu Riga. Für diese Thätigkeit legen beredtes Zeugnis ab die von ihm in dem Verein gehaltenen

Vorträge, sowie eine im Jahrgange 1875 des «Notizblattes» veröffentlichte und auf mühsamen Beobachtungen und Versuchen beruhende Abhandlung über den Eisenrost und die Ursachen seiner Bildung. Nebenher mag auch des am 5. Februar 1868 im Gewerbevereine zu Riga über Fäulnis gehaltenen Vortrages, des Cyclus von Vorträgen, welchen Weber im Winter 1878 unentgeltlich für einen Damenkreis über die Chemie der Küche und Toilette veranstaltete, sowie seiner Betheiligung an den Luftuntersuchungen in den Schulräumen der rigaschen Stadtelementarschulen Erwähnung geschehen. Kurz, wo immer wir unserem verstorbenen Freunde und Lehrer auf seinem Lebenswege begegnen, da erblicken wir ihn hingegeben ernster Arbeit für seinen Beruf oder das Gemeinwohl, sich selbst dadurch die innere Befriedigung treuester Pflichterfüllung erkaufend, seinen Nebenmenschen zu Nutz und Frommen.

Ich habe bisher von dem von Weber Erreichten, Geleisteten gesprochen; wie es indessen das Schicksal der rastlos fortschreitenden Wissenschaft ist, ihr Ziel niemals vollständig zu erreichen, da die gelösten Probleme immer wieder neue gebären, so sehen wir denn auch, dass die Jünger der Wissenschaft bei der kurzen ihnen eingeräumten Lebensdauer fast immer von noch nicht realisirten Projecten, von manchen unabgeschlossenen Arbeiten, wenn auch schweren Herzens, Abschied nehmen müssen, sobald ihr Stündlein geschlagen. — Auch Weber ist von diesem Schicksal nicht verschont geblieben. Seit Jahren beschäftigte ihn eine umfangreiche, in das Gebiet der organischen Chemie gehörende Untersuchung über Bromderivate der Pyrogallussäure, welche nahezu zum Abschluss gelangt ist, sodass es nur noch einiger ergänzender Bestimmungen bedarf, um dieselbe für die Veröffentlichung reif zu machen. Ferner arbeitete Weber seit Jahren an der Abfassung eines grösseren Werkes, eines Lehrbuches der organischen Chemie für Techniker, einer Frucht seiner Studien zu den Vorlesungsheften, welche er stets unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Technik abzufassen pflegte. Es mag ihn wol ganz besonders geschmerzt haben, dieses unvollendet zu lassen. Endlich beschäftigten ihn in letzter Zeit die Temperaturen der Bunsenschen Flammen unter verschiedenen Bedingungen.

In dem Mitgetheilten dürften die verschiedenen Gebiete, denen Webers Thätigkeit während seines arbeitsreichen Lebens zugewandt war, wenngleich nur flüchtig und andeutungsweise berührt worden sein, sodass wenige Bemerkungen genügen werden, um Webers und

seines Lebensganges Bild so zu bieten, wie es in meiner Erinnerung und in meinem Herzen lebt.

Was Weber errungen, errang er nicht leicht und spielend, er bedurfte dazu vielmehr des Aufgebots all seiner Kraft; um so grösser ist aber auch der Dank, den wir ihm für seine Leistungen schulden. Er scheute nicht Mühe und Arbeit, um die Vorlesungen in der Chemie so vollständig als nur irgend möglich durch Experimente zu erläutern, und verwandte ungemein viel Sorgfalt auf eine klare und leichtfassliche Diction. Die schillernde Phrase vermied er, denn die Wahrheit erscheint um so erhabener, je einfacher das Gewand, in welches sie gekleidet.

Von tiefgehendem Einfluss auf den Entwickelungsgang Webers ist die ungeheure Umwälzung gewesen, welche die Chemie im Laufe der beiden letzten Decennien durchzumachen hatte; dieselbe hat auch nicht wenig dazu beigetragen, ihm seine Stellung als Prof. der Chemie zu erschweren. Weber gehörte dem Studiengange nach noch der alten Schule an. Das von Lavoisier um die Neige des vorigen Jahrhunderts angeregte und von Berzelius weiter entwickelte dualistische System unter Hinzuziehung der von Gerhardt und Laurent in erster Linie vertretenen Typentheorie bildete nämlich während seiner Studienzeit noch das Fundament, auf welchem sich das Lehrgebäude der Chemie aufbaute. Als jedoch die nach der Mitte dieses Jahrhunderts aufgestellte Lehre vom chemischen Werth der Atome zu immer unumschränkterer Herrschaft in der Chemie gelangte, war nunmehr auch Weber genöthigt, sich in ein ganz neues System von Grund aus hineinzuarbeiten, um eben den Anforderungen der modernen Chemie gerecht zu werden.

Nicht rühmend genug kann ferner die Sorgfalt und Energie hervorgehoben werden, mit der er es trotz den mangelhaften localen Verhältnissen durchzusetzen wusste, dass die Zöglinge der chemischen Abtheilung nicht allein zu tüchtigen Theoretikern, sondern namentlich auch zu tüchtigen und zuverlässigen Analytikern herangebildet wurden. Denn so manchen deutschen Hochschulen ist bereits mit einigem Recht der Vorwurf gemacht worden, sie böten den Studirenden allerdings eine Fülle anregender Theorien, aber auf Kosten der den wahren Chemiker vor allen Dingen charakterisirenden Fähigkeit zur Durchführung sorgfältiger qualitativer und quantitativer Analysen.

Der Wahrhaftigkeit seines Charakters entsprechend hielt Weber die chemische Analyse nicht nur hoch, sie war ihm heilig, wie dem

rechten Richter sein Urtheil; er hätte lieber das Herzblut hingegeben, als dieselbe entweiht; nichts erfreute und erhob ihn mehr, als die Triumphe, welche er auf Grund sorgfältigster Analysen gegenüber dem Schwindel und der Reclame gefeiert hatte. Ich glaube im Sinne Webers zu handeln, wenn ich an dieser Stelle die Worte Titticas über die Chemie einschalte, für deren Richtigkeit die Persönlichkeit des Verstorbenen den redendsten Beweis liefert: «Und wenn es irgend eine Experimentalwissenschaft giebt, welche unseren Geist anspornen, unser Gemüth erheben, ja unsere Phantasie erfreuen kann, so, meine ich, ist es die Chemie.»

Weber gehörte zu den Naturforschern, für welche das Wort unseres verstorbenenen Directors Dr. Nauck Geltung hat: «die Naturforscher, die es mit dem Herzen sind, umschlingt ein allgemeines Band herzlicher gegenseitiger Theilnahme; wie die Freimaurer erkennen sie sich, aber ohne verabredete geheime Zeichen, als Freunde.»

Schon einleitend wurde hervorgehoben, dass der Verstorbene bereits im J. 1858 seine spätere treue Lebensgefährtin, mit der er sich am Schlusse seiner Studienzeit verlobte, kennen gelernt. Diesem Verlöbnis folgten indessen noch lange Jahre der Entsagung, bis sich Webers äussere Verhältnisse endlich derart gestaltet, dass er die Geliebte im J. 1873 heimführen konnte; denn seine Pflichttreue gestattete es ihm nicht, an sich selbst zu denken, bevor er den Verpflichtungen, die von ihm, um sein Universitätsstudium überhaupt zu ermöglichen, eingegangen waren, voll und ganz entsprochen hatte.

Weber rieth jedem zur Ehe, und dürfte darin wol der beste Beweis dafür liegen, dass er das Glück seines Ehelebens über alles zu schätzen wusste.

Sein Beruf und seine Familie waren ihm die theuersten Güter dieser Erde. Beiden gegenüber hat er seinen Pflichten bis zum äussersten entsprochen. Das *memento mori*, welches ihm sein körperliches Befinden zu wiederholten Malen in den letzten Jahren zugerufen, hatte er nicht überhört. Mit ruhiger Umsicht bestellte er sein Haus, sorgte für die Zukunft von Weib und Kind und sah, scheinbar heiter und wohlgemuth, dem bestimmt erwarteten, nunmehr erfolgten jähen Ende entgegen. Wahrlich eine Seelengrösse, welche uns zur Hochachtung, ja Bewunderung zwingt.

Man muss seine Freude an der Musik, ihn im Verkehr mit den ihm geschenkten kleinen Lieblingen gesehen haben, um seine harmlose Fröhlichkeit, seinen biederen und offenen Sinn vollständig

ermessen zu können. Ist seinen Waisen nun auch der Vater entrissen, sie werden dereinst mit gerechtem Stolz auf ihn blicken und Ausdauer und Kraft gegenüber den Widerwärtigkeiten des Lebens, die niemandem erspart bleiben, aus seinem Vorbilde zu schöpfen vermögen.

Und als sein Auge brach und das Entsetzen das Herz der Gattin ergreifen wollte, da fand sie in ihrer Liebe zu ihm die Kraft, dem Sterbenden milde Worte des Trostes und der Liebe zuzurufen. Ward so auch der Gattin der Ehestand zum Wehestand, unser verstorbener Freund hat noch bei seinem letzten Athemzuge das Glück der Ehe, die über das Grab hinausgehende eheliche Liebe und Treue empfunden. —

Wir haben das Leben eines Mannes vor uns, welches ruhig und gleichmässig dahingeflossen, besonders glänzende Thaten und Entschliessungen waren nicht zu vermerken. Aussergewöhnliche Schicksalsschläge haben unseren Freund nicht getroffen; wenn sich der Horizont seines Lebens verdüsterte, so war es nur vorübergehend; ein freundliches Geschick machte ihm das Leben immer wieder lebenswerth, bis allendlich die erstrebte und ehrenvolle Lebensstellung eines Professors an unserer Hochschule errungen war und sich dieselbe mit dem Glück des Ehelebens verband.

Der Kern seines Wesens, allem äusseren Scheine abhold, war Treue, Treue bis zum Tode. Ich vergleiche ihn dem Streiter, der mit der Todeswunde im Herzen noch das Schwert erhebt, weil ihn die Pflicht beseelt, bis zum letzten Athemzuge fürs Vaterland zu kämpfen. Oder berechtigen uns seine letzten Worte in den Räumen dieses Hauses etwa nicht zu solchem Ausspruche?

Todkrank, mit schon gelähmtem Arm, glaubte er doch noch seinen Lehrpflichten nachkommen zu sollen.

Er begann seinen Vortrag und seine Demonstrationen, doch die todmüden Hände versagten den Dienst und er sprach die für Lehrer und Schüler gleich denkwürdigeu Worte: «Meine Pflicht ist es zu lesen, daher bin ich gekommen, aber ich bin zu schwach und kann es doch nicht durchführen, und so muss ich denn nach Hause.» Ja, nach Hause ging er, in die ewige Heimat.

Friede seiner Asche, er starb ein Held — treu bis in den Tod.

George Thoms.

Neuerungen im Lehrplan für den Unterricht in der russischen Sprache an den Gymnasien des dörptschen Lehrbezirks.

Der Curator des dörptschen Lehrbezirks hat mittelst Circulärs an die Directoren der ihm unterstellten Gymnasien d. d. 16 Dec. a. pr. einen Erlass des Ministers der Volksaufklärung bekannt gemacht, der das Resultat enthält, zu dem das beim Ministerium der Volksaufklärung bestehende gelehrte Comité — bei Durchsicht des vom damaligen Curator am 26. Febr. 1873 dem Ministerium vorgestellten Lehrplanes für den Unterricht im Russischen in den ostseeprovinziellen Gymnasien — gelangt ist. Das gelehrte Comité fand nach Durchsicht des Lehrplanes es unumgänglich nothwendig, denselben wie folgt zu verändern: In VII und VI muss je eine Stunde in der Woche schriftlichen Uebungen in der Klasse zugetheilt werden, jedoch durchaus nicht dem Dictat allein, denn die Rechtschreibung muss im Zusammenhange mit der Etymologie durchgenommen werden; — alle übrigen Stunden müssen auf die Grammatik verwandt werden: d. h. auf das Erlernen zuerst der regelmässigen und dann der unregelmässigen Formen, verbunden mit zahlreichen Uebungen für jede derselben durch Uebersetzungen aus dem Russischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Russische, und mit dem jedesmaligen Auswendiglernen der Vocabeln und ganzer Redewendungen, besonders aber der Sinnsprüche in Versen und in Prosa, die grammatikalische Regeln enthalten, der Sprüchworte, Redensarten &c., soweit sie in durchaus correcter zeitgenössischer Literatursprache gehalten sind. Bei fünf Stunden in der Woche in VII und VI wird alles Wesentliche aus der russischen Etymologie durchgenommen und die Schüler werden

sich zu gleicher Zeit einen grossen Vorrath russischer Worte, Ausdrücke und Redewendungen aneignen, verbunden mit dem Verständnisse für jede einzelne Form in jeder Wendung.

Darauf kann in V die Lectüre kleiner zusammenhängender Stücke durch die Schüler selbst beginnen, verbunden mit der Uebersetzung derselben ins Deutsche, mit dem Wiedererzählen ihres Inhalts in russischer Sprache, mit ihrer Analyse nach der Methode Robertson und mit dem Auswendiglernen derjenigen von ihnen, die nach Inhalt und Form die besten sind, wobei immer Gedichten der Vorzug vor Prosastücken gegeben werden muss, ohne jedoch letztere ganz auszuschliessen. Für diese Lectüre könnten in V und IV zwei bis drei Stunden in der Woche bestimmt werden und zwei Stunden auf die Durchnahme der Syntax, verbunden mit denselben Uebungen über jede Regel durch Uebersetzungen aus dem Russischen ins Deutsche und besonders aus dem Deutschen ins Russische, wie beim Erlernen der Etymologie, — verbunden ferner mit dem Lernen von Vocabeln und Beispielen, mit dem Aufsuchen von Beispielen in mustergiltigen Schriftstellern und mit dem Auswendiglernen derselben &c.; eine Stunde in 14 Tagen könnte auf schriftliche Uebungen in der Klasse verwandt werden, aber nicht nur auf Dictat allein, sondern auch auf das schriftliche Uebersetzen aus dem Deutschen ins Russische von Beispielen über das Syntaktische irgend eines gelesenen Stückes &c. Von III an könnte dann die im Programme festgesetzte Lectüre der wichtigsten Erzeugnisse der russischen Literatur beginnen, verbunden mit einer sofortigen Wiedergabe des Inhalts jeden gelesenen Stückes in russischer Sprache, doch so, dass, wo es nöthig ist, eine Uebersetzung des Stückes in seinem ganzen Umfange oder einzelner schwierigerer Wendungen ins Deutsche vorhergeht, wobei die bemerkenswerthesten Pièçen (kleinere Gedichte) und Abschnitte auswendig zu lernen wären; hierzu müssen 3 Stunden in der Woche in jeder der drei oberen Klassen festgesetzt werden, und je 1 Stunde zur Repetition der Etymologie und Syntax mit Ergänzungen wissenschaftlicheren Charakters, und dann noch je 1 Stunde für schriftliche und andere Uebungen jeglicher Art in der Klasse (z. B. Erzählungen aus der häuslichen Lectüre).

Hiebei richtete das gelehrte Comité seine Aufmerksamkeit darauf, dass im vorgestellten Programme nichts von häuslichen schriftlichen Arbeiten der Schüler gesagt ist, und müssen solche im Anschluss an das Durchgenommene in der Klasse unbedingt

aufgegeben werden, und zwar — mit VI anfangend — einmal wöchentlich dort, wo zuerst die Etymologie und besonders die Syntax durchgenommen wird, und einmal in 14 Tagen in den oberen Klassen. In Bezug auf den in dem vorgestellten erklärenden Memorial ausgesprochenen Wunsch, die Schüler nicht nur auf das zunächst liegende Thema des Werkes, sondern auch auf die mehr allgemeinen Beziehungen des Erzeugnisses zu seiner Epoche (z. B. des Tagebuches eines Jägers von Turgenew zu den Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens) hinweisen zu dürfen, fand das gelehrte Comité derartige Hinweise, wenn auch nicht gerade unmöglich, so doch schwierig und in jedem Falle in den Gymnasialcursus nicht hingehörig.

Der Minister der Volksaufklärung hat obige Ausführungen des Comité genehmigt und der Curator schliesst mit dem Befehle, dass die Erläuterungen des gelehrten Comité mit Beginn des künftigen (d. h. dieses Semesters) in Kraft treten sollen.

Der Zweck des obigen *in extenso* wiedergegebenen Ministerialrescripts ist augenscheinlich der, den Unterricht der russischen Sprache in unseren Gymnasien auf eine höhere Stufe zu heben, als er bisher bei uns angetroffen wurde — und zwar auf dem Wege der absoluten Praxis, nach der Methode, die in dem bekannten Satze Buffons: *il y a quelque raison de comparer l'éducation de l'enfant à celle du perroquet* gipfelt. Wenn verlangt wird, dass die Mehrzahl der Stunden — namentlich in den Klassen V bis I — auf Lectüre und Auswendiglernen des Gelesenen, der Vocabeln, Gedichte, Sprüchworte und Redensarten zu verwenden sei, wenn ferner auch in den oberen Klassen nur eine grammatikalische Analyse und ein nur sehr bedingtes Eingehen auf den Inhalt der Materie gestattet ist und wenn schliesslich die ganze Etymologie in VII und VI und die ganze Syntax in V und IV absolvirt werden muss — so heisst das nichts anderes, als dass der Lehrende weniger mit dem Verständnis der Lernenden für die Materie als mit ihrem Gedächtnisse operiren soll, mit ihrer Fähigkeit mechanisch zu recipiren und das Durchgenommene im Gedächtnis festzuhalten. Es ist klar, dass eine solche Methode, die das Erlernen der nackten Sprache als ausschliesslichen Zweck des Unterrichts vor Augen hat, wenig fördernd auf die wesentlichen Ziele des Sprachunterrichts, die Erweiterung der Begriffe und Verwerthung derselben für die Entwickelung des logischen Denkvermögens, die Vermehrung allgemeiner Kenntnisse, das specielle Verständnis für das Geistesleben und die

inneren und äusseren Verhältnisse des fremden Volkes &c. einzuwirken im Stande ist. Es liesse sich — wie angedeutet — über den Werth des leitenden Princips, auf welches die Veränderungen im Lehrplane aufgebaut sind, debattiren, doch wäre eine derartige Debatte fruchtlos, weil sie vor ihrem Anfange durch das mitgetheilte Rescript entschieden ist, welches uns vor eine vollendete Thatsache stellt, mit der zu rechnen wir von jetzt ab verpflichtet sind, und die — wie wir gleich sehen werden — bedeutendere Veränderungen nach sich zieht, als es auf den ersten Blick erscheint.

Es ist nicht wegzuleugnen, dass der russische Unterricht in unseren Gymnasien reformbedürftig ist, und es kam darauf an, den richtigen Weg zu der nothwendigen Reorganisation des Lehrplanes zu finden. Wie geringe, aber dennoch bemerkbare Fortschritte beim Gebrauche des bisherigen Lehrplanes erzielt worden sein mögen — er legte das Hauptgewicht der Verarbeitung des Stoffes auf die Curse in V und IV (Abschluss der ganzen Etymologie) und in III und II (Abschluss der ausführlichen Syntax) und basirte auf der wissenschaftlich-systematischen Bearbeitung der Grammatik. Er suchte eine ruhige und stete Entwickelung nach beiden Seiten hin, sowol was das Verständnis der Schüler für die wissenschaftliche Seite der Materie, als auch was die Vermehrung der positiven Kenntnisse durch blosses Memoriren anbetrifft. Seine relativ geringen Erfolge aber sind in der mangelnden Gelegenheit zu praktischen Uebungen zu suchen; er laborirte — und hauptsächlich in den oberen Klassen — daran, dass die zubemessene Stundenzahl im Vergleich mit dem Lehrstoffe zu gering war. Die als Aequivalent dafür getroffene Einrichtung des Unterrichts der Geschichte Russlands in russischer Sprache bewährte sich *in praxi* durchaus nicht und wurde mit der Zeit eine von den Schülern lässig betriebene Pflicht, die sehr geringe positive Resultate zu Tage förderte, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die in jeder Beziehung mangelhaften Lehrbücher (Ustrjälow und besonders Ilowaiski) einen Lehrstoff boten, der in Betracht der ihm zugewiesenen je 2 Stunden in den drei oberen Klassen viel zu gering war, um inhaltlich anhaltend zu interessiren und sprachlich freie und uneingeschränkte Uebung auf die Dauer der Curse genannter drei Klassen zu ermöglichen. Eine auf Grundlage des bestehenden Lehrplanes mit Berücksichtigung seiner leitenden Principien vorgenommene Reorganisation hätte also vor allem diese gerügten Mängel zu beseitigen gehabt, und es wäre — unserer Meinung nach — vorläufig ein wirksamer Umschwung

in den Leistungen unserer Gymnasien im russischen Sprachunterricht mit der Aussicht auf allmähliche immer weitergehende Besserungen im Plane und in den Leistungen zu bewirken gewesen, wenn zunächst der russische Geschichtsunterricht, wie er jetzt besteht, abgeschafft und mit dem Unterricht in der allgemeinen Geschichte verbunden worden wäre. Die dadurch in den oberen Klassen zur Verwendung für den Sprachunterricht gelangten je 2 Stunden hätten — so glauben wir — zur Erreichung der gewünschten praktischen Erfolge genügt.

Das gelehrte Comité hat nun aber — auf dem oben angedeuteten Princip fussend — einen anderen Weg für richtiger erachtet und vorgeschrieben, in der Voraussetzung, dass die erwünschten Resultate sich auch ohne Vermehrung der Stundenzahl innerhalb der bestehenden Grenzen (je 5 Stunden für die Klassen VII—I) erzielen liessen. Es tragen demgemäss die vorgeschriebenen Neuerungen im Lehrplane den Charakter einer Verschiebung des Lehrstoffes von oben nach unten: die oberen Klassen sind, was die Aneignung positiver Kenntnisse anbetrifft, entlastet, die unteren aber belastet worden, — und zwar scheint der Gesichtspunkt massgebend zu sein, dass die oberen Klassen hauptsächlich verarbeiten sollen, was die unteren an Kenntnissen sich einzuprägen vermochten. Dabei kann aber unmöglich beabsichtigt sein, dass nun der gesammte Lehrstoff in derselben Art und Weise weiter gelehrt werden solle, wie bisher, mit der Aenderung, dass der frühere Cursus der V auf VI und VII und derjenige der II und III auf IV und V vertheilt würde: das würde eine Ueberlastung der untersten Klassen bedeuten und bei der geringen Entwicklung des Denkvermögens und der geistigen Reife derselben ganz unmöglich mit bleibenden Erfolgen durchzuführen sein. Im Gegentheil: der Erlass involvirt — wenn wir ihn überhaupt recht verstanden haben — eine radicale Umwälzung. Es muss mit einem Worte eine neue Lehrmethode an die Stelle der bisherigen wissenschaftlich-systematischen treten, der Lehrende muss mit Beiseitesetzung der bisherigen systematisch-grammatikalischen Zerlegung des Lehrstoffes sich eine neue Methode zurechtlegen, deren Grundzüge etwa darin bestehen würden, dass der Lehrer in VII eine Uebersicht der ganzen Etymologie (aller Redetheile) in ihren am leichtesten fasslichen und einfachsten Formen, die einfachsten syntaktischen Regeln und die gebräuchlichsten Worte geben und sich auf diese Weise ein Operationsfeld für praktische Uebungen schaffen müsste, wie es beispielsweise die

deutsche Muttersprache in VII bietet. Dann müsste von Klasse zu Klasse eine Vervollständigung dieses Gesammtbildes resp. Gesammtmaterials erfolgen, und zwar so, dass in der nächsten Klasse jedes Mal das zunächst der Reife derselben Entsprechende aus allen Theilen der Etymologie und Syntax zugleich hinzugezogen würde. Trotzdem würde es sich nicht vermeiden lassen, dass grammatische Fragen, die bisher in der Etymologie behandelt worden sind, jetzt in die Syntax, deren Behandlung in die reiferen Klassen der mittleren Lehrstufe unserer Gymnasien fällt, hineingenommen werden müssten, und wollen als Beispiel nur die Lehre von den Ausdrucksformen (виды) anführen.

Aus dieser Auffassung des ministeriellen Erlasses resultirt aber nun weiter die Einführung von Lehrbüchern, die auf der Basis des jetzt als leitend eingeführten Princips und der diesem entsprechenden Methode verfasst sind. Die bisher gebrauchten Leitfäden stehen alle auf wissenschaftlich-systematischer Basis, wie z. B. die Grammatiken von Nikolitsch, Pihlemann, Blossfeldt &c., und berücksichtigen die Praxis viel zu wenig, als dass sie allen Anforderungen der vorgeschriebenen Neuerungen entsprechen könnten. Sie müssten abgeschafft und durch neue, die jedoch leider noch nicht vorhanden sind, ersetzt werden, — wodurch allerdings den jungen Kräften aus der Zahl der russischen Lehrer ein weites Arbeitsfeld eröffnet, der raschen und völligen Einführung der Neuerungen aber für die nächste Zeit kaum zu überwindende Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sind.

Alles in allem glauben wir durch obige Ausführungen dargelegt zu haben, welch' weittragende Bedeutung für den russischen Unterricht der mehrerwähnte Erlass des Ministeriums in sich trägt, und verzichten darauf, auf die Frage einzugehen: ob die von ihm gewiesenen Wege in Wirklichkeit zu den erwünschten Zielen führen werden. Die Praxis wird erst nach Jahren ein zutreffendes und erschöpfendes Urtheil ermöglichen. Wir wollen jedoch hoffen, dass die auf diesem Gebiete thätigen Arbeitskräfte mit rechtem Verständnisse an die neue Aufgabe gehen und sich ihre Arbeit nicht als nutzlos erweisen möge.

Reval, im Januar 1882.

Erwin Bauer.

Notizen.

A. v. Middendorff, Einblicke in das Ferghanà-Thal. St. Petersburg. 1881.

Der 29. Band der siebenten Folge der Memoiren der kais. russ. Akademie bringt eine Monographie über das Thal von Ferghanà von unserm verehrten Landsmann und berühmten Naturforscher A. von Middendorff.

Die grosse wissenschaftliche Körperschaft hat seit mehr denn 150 Jahren unter dem Titel: *Mémoires de l'Académie des sciences de St. Pétersbourg* eine Fülle der bedeutendsten Forschungen und gelehrten Schriften in drei Sprachen herausgegeben, seit ihrer Gründung aber dasselbe Format und dieselbe Art der Veröffentlichung beibehalten — und so liegt uns in einem starken Quartbande das neueste Werk von Middendorff vor. Die Akademie versendet mit grosser Liberalität die von ihr gedruckten Werke an alle gelehrten Gesellschaften und an viele bedeutende Gelehrte — sie hat aber ihre Publicationen dem Commissionsbetrieb anvertraut, der sich nicht immer angelegen sein lässt, dieselben durch den Buchhandel leicht zugänglich zu machen. Dadurch kommen die Schätze ihrer Publicationen ungeachtet ihres geringen Preises so wenig unter das gebildete Publicum, dass Jahre vergehen können, ohne dass ein Wort des allgemeinsten Interesses in grösseren Kreisen bekannt und verbreitet werde. Das Werk unseres berühmten Sibirienforschers ist nun schon seit mehreren Monaten erschienen, bisher aber hat kein Organ der Tagespresse auch nur den Titel gebracht und auf die Bedeutung des Buches aufmerksam gemacht.

Um dieses Stillschweigen zu brechen, um die Theilnahme unserer Landsleute auf die schöne Arbeit zu lenken, erlauben wir uns eine kurze Besprechung, da keine berufenere Feder bisher sich gefunden hat.

„Einblicke in das Ferghanà-Thal" lautet der anspruchslose Titel des reichen Werkes, das wir unbedingt dem Bedeutendsten zur Seite stellen können, das in den Memoiren der Petersburger Akademie veröffentlicht worden ist. Mit der Eroberung des Chanats von Kokan war das schöne Thal von Ferghanà unter russische Botmässigkeit gekommen. Die staunenswerthe Fruchtbarkeit desselben, die intensivste landwirthschaftliche Cultur, die in Centralasien nur mit Benutzung des Wassers zu erlangen ist, die aussergewöhnlichen agraren Verhältnisse hatten den Generalgouverneur von Turkestan und das Ministerium veranlasst, sich an Middendorff mit der Bitte zu wenden, ein Gutachten über den landwirthschaftlichen Betrieb, die möglichen Verbesserungen u. s. w. zu geben. Nicht leicht mag dem berühmten Forscher der Entschluss geworden sein, seine ausgebreitete landwirthschaftliche Thätigkeit zu unterbrechen, um dem Rufe zu folgen. Freuen wir uns, dass der erleuchtete Herr Generalgouverneur die Frage angeregt und dass Middendorff sich gewinnen liess zu dieser Untersuchung und Forschung! Ist doch in dem Rahmen einer Monographie ein Werk von allgemeinstem Interesse entstanden. Die Fülle der genauesten Beobachtungen gelangt zu ihrem vollen Werth durch Belege, Vergleiche und Gegensätze, zu denen einestheils die Gesammtliteratur des Ostens und Westens dienstbar gemacht ist, sowie anderntheils die von dem Reisenden unter anderen Himmelsstrichen erworbenen Kenntnisse und Beobachtungen herangezogen werden. Diesem reichen Material entspricht ein Reichthum eigener origineller Gedanken.

Gleich die Einleitung bietet ein reiches Bild der orographischen Gliederung von Centralasien mit besonderem Hinweis auf den Löss, die „gelbe Erde", die in gewaltiger Ausdehnung über einen grossen Theil Centralasiens sich ausbreitet und die eine so ausserordentliche Rolle in der Cultur und Culturgeschichte der Menschheit gespielt hat. Nur mit schwerer Arbeit und unter Hinzuziehung des belebenden Wassers giebt die gelbe Erde wunderbare und hohe Erträge. Hier führt nun der geistvolle Autor eine Parallele durch zwischen dieser gelben Erde und der reichen Schwarzerde Russlands, die den Bewohnern ihre Reichthümer beinahe ohne Arbeit

entgegenträgt. Dort eine Cultur, die bereits Jahrtausende ohne Erschöpfung des Bodens betrieben wird, hier eine nach wenigen Decennien eintretende Verarmung des Bodens. Diese Parallele giebt ferner Veranlassung, die Folgen dieser Verschiedenheit nach allen Seiten des staatlichen und socialen Lebens andeutungsweise zu verfolgen.

Mit einer höchst übersichtlichen und fast poetisch zu nennenden Beschreibung des Thales von Ferghanà beginnt der Autor seine eigentliche Aufgabe. Das schöne, circa 130 Werst lange, vom brausenden Ssyr durchströmte Thal mit seinen unzähligen Ortschaften und Fruchtgärten und dem prachtvollen Rahmen einer dreifachen Gebirgskette, die sich weit über die Grenzen des ewigen Schnees erhebt, tritt dem Leser mit ausserordentlicher Anschaulichkeit entgegen. Es folgt, von der Beschreibung des Grund und Bodens, der Kieswüste, der Salz- und Sandwüste und des Löss ausgehend, die Schilderung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebes, und steht allem voran alles, was sich aut das Wasser und die Benutzung desselben bezieht. Chinesische und klassische Literatur werden herangezogen, um den Werth der Wassercultur für die menschliche Geschichte darzulegen. Diesen selben Quellen wird die uralte Tradition entlehnt, die in den noch jetzt gebräuchlichen Gewohnheitsrechten fortlebt. Es folgen die Beschreibungen der Culturmethoden, der angebauten Früchte &c. — Kein Landwirth wird ohne Nutzen und ohne die grösste Befriedigung diese reiche Reihenfolge des Berichteten in sich aufnehmen. Kein Landwirth wird insbesondere ohne Befriedigung erfahren, dass die grosse wissenschaftliche Lehre Liebigs über den Ersatz der dem Acker entzogenen Mineralstoffe hier dem fleissigen Bebauer des Löss seit Jahrtausenden bekannt ist und dass nach dieser Lehre verfahren wird, was wir leider doch nur wenigen hochgebildeten Landwirthen nachrühmen dürfen. Als besonders anziehend möchte ich noch der Beschreibung der Bodenbearbeitung gedenken, die mit den denkbar unvollkommensten Werkzeugen in einer dem Europäer unbekannten Vollendung betrieben und von Middendorff ausserordentlich anschaulich berichtet wird.

Wir können ja nur in grossen Zügen und sprungweise dem scharfsinnigen und gelehrten Autor folgen.

Dem Ackerbau im engeren Sinne reiht sich die Besprechung der Nutzthiere an, zunächst die des Pferdes. Weit über die Grenzen des engen Thales von Ferghanà, in das die Kirgisen nur

zeitweise und in kleiner Anzahl eindringen, erstreckt sich die Betrachtung und begreift die ganze Pferdezucht der nomadisirenden Stämme Centralasiens in sich. Nur ein so vollendeter Kenner des Pferdes und alles dessen, was sich auf dasselbe bezieht, wie unser Middendorff es ist, kann in einem so knappen Rahmen eine solche Fülle der schätzenswerthesten und interessantesten Thatsachen und Erfahrungen geben, wie es uns dieses schöne Capitel bietet. Das Pferd jener Nomaden- und Reitervölker ist aber nicht, wie der Laie es voraussetzen darf, ein blos als Reit- und Saumpferd zu benutzender Stamm, sondern bietet auch das schätzenswertheste Material für ein Zugpferd. Es sei uns gestattet, hier ein Beispiel anzuführen, in welcher Weise Middendorff überall die Quellenforschungen zu verwerthen versteht, indem er den Nachweis führt, dass die alte Welt etwa bis ins 6. Jahrh. das Pferd blos im Anspann gekannt und erst um den Beginn unserer Aera sich der edle Reitschlag Südwestasiens herangebildet hat, die Araber aber um jene Zeit das Pferd nur aus der Ferne gekannt haben. Auch jeder dilettantische Pferdeliebhaber wird dieses Capitel mit besonderem Interesse lesen.

Das Rindvieh giebt gleichfalls Veranlassung zu den belehrendsten Nachweisen über Abstammung, Kreuzung, Farbe und Gebrauch der verschiedenen vorhandenen Racen; in kürzerer Fassung gilt dasselbe vom Schaf, der Ziege, dem Kameel.

Ist es nun schon eine gar schwierige Aufgabe, eine Gliederung in die verschiedenen das Ferghanà-Thal und die centralasiatische Steppe durchziehenden Nutzthiere zu bringen, so erscheint es dem oberflächlichen Beobachter kaum denkbar, dass das Völkerconglomerat, das sich am Doppelstrome seit Jahrtausenden festgesetzt, auch wol abgelöst hat, einer eingehenden Gruppirung nach Abstammung, Kreuzung und den ihm innewohnenden geistigen und ethischen Kräften zugänglich sein sollte. Dennoch wird uns in den Abschnitten «Colonisation», «Historisches» und «Ethnologisches» ein so übersichtliches und vielgestaltiges Bild der hier arbeitenden und verkehrenden Menschen und ihrer Eigenthümlichkeiten geboten, dass wir uns wie in einer bekannten Gesellschaft bewegen. In anschaulichster Weise werden die vorhandenen Völkergruppen, sowie die Fragmente der früher sesshaft gewesenen oder nur durchgezogenen Völker charakterisirt. Die äussere Erscheinung, die Sprache, die geistigen und ethischen Eigenthümlichkeiten dienen als Wegweiser. Die historische Literatur aller Zeiten unterstützt

auch hier wieder die Untersuchungen. Nur eines mögen wir hier besonders hervorheben: der immer und immer wieder besiegte Iraner bleibt schliesslich doch der Sieger. Seine Lebensgewohnheiten, seine Denkungsart, seine Rechtsbegriffe, seine Selbstverwaltung geben dem Lande das Gepräge und lassen die Cultur nicht untergehen, trotz der Tyrannen von Timur bis Kudojar-Khan. Die Liebe dieser ausdauernden Iraner zu ihrem schönen Thale tritt uns besonders lebhaft entgegen, wenn wir lesen, wie der mächtigste Herrscher Indiens auf dem Gold- und Pfauenthrone, Sultan Baber, sein Geburtsland nicht genug zu preisen weiss.

Im Abschnitt über die Organisationscommission, sowie in dem als «Rückschau» bezeichneten Schlusscapitel tritt Middendorff der ihm von der Regierung gestellten Aufgabe in concreterer Form entgegen. Wenn wir auch im Verlauf des ganzen Werkes Winke darüber erhalten, in welcher Weise das Gedeihen des Ländchens und seiner Entwickelung zu fördern sei, so sind doch in diesen letzten Capiteln die leitenden Grundsätze und ihre Anwendung im einzelnen besonders hervorgehoben. Middendorff constatirt hier vor allem, wie ausserordentlich rasch und durchgreifend, beruhigend und befriedigend die russische Eroberung wirkt. Die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, die die russische Herrschaft brachte, empfindet der ansässige Sarte als das höchste Gut. Der so berüchtigte Glaubensfanatismus des Doppelstromlandes verschwindet bei der Berührung mit der Herrschaft eines christlichen Staatswesens. Dieser Glaubensfanatismus war eben durch jene schändlichen kleinen Tyrannen als ein Mittel ihrer Schreckensherrschaft benutzt und dadurch den Muselmännern selbst unerträglich geworden. Middendorff wiederholt es mehrmals, dass von keinem Glaubensfanatismus hier eine Spur zu finden und dass dadurch die Aufgabe der russischen Regierung in diesem Gebiete Centralasiens trotz der ausschliesslich mohamedanischen Bevölkerung viel leichter wäre, als die Aufgabe Englands in Indien. Wir können hier nicht näher darauf eingehen, was Middendorff über die getroffenen Regierungsmassregeln Lobendes und Tadelndes zu sagen hat. Im ganzen tritt, nachdem die ersten Irrthümer überwunden sind, das zu Lobende bei weitem in den Vordergrund. Nachdem erkannt worden, wie feste Eigenthumsverhältnisse hier vorlagen, wurde von der auch hier zuerst phantastisch geplanten Einführung des Gemeindelandes Abstand genommen. Middendorff giebt bei dieser Gelegenheit dem Gedanken in überzeugendster Weise Folge, dass der so oft

als ideales Gut gepriesene Gemeindebesitz in Wirklichkeit nur Schaden und Gefahren bringe, während Gemeindeorganisationen als Unterstützung von geschlossenem Privatbesitz in gewissen Formen grossen Nutzen bieten können. Hier giebt der vielgewanderte Reisende gar interessante Vergleiche aus Belgien. Zum Schluss möchten wir Middendorff selbst das Wort lassen. Er sagt Seite 443: «Die Jahrtausende haben vor sowie nach dem Mongoleneinbruche ihren altehrwürdigen Stempel den Völkern und Ländern aufgedrückt, und unter uns oft unverständlichen Formen einer dennoch vorhandenen Cultur finden wir dort Zustände vor, welche gründlich erforscht und richtig erkannt sein wollen, bevor der Europäer sich berechtigt halten darf, fördernd eingreifen zu können. Mit unabweislicher Naturnothwendigkeit hat sich in jenen Verhältnissen die ihnen eigenthümliche Eigenart entwickelt, welche gepflegt sein will, gleich der Eigenart jedes Complexes inmitten der zahllosen anderen Glieder unseres über die verschiedenartigsten Localcharaktere sich erstreckenden unermesslichen Reiches. Nur durch die richtige Beachtung jeder historisch — d. h. naturnothwendig — erwachsenen Eigenart, dem Resultate vieltausendjähriger Bestrebungen, vieltausendjährigen Tappens können unsere Reichsgenossen dem Ziele grösster Entwickelungsvollkommenheit entgegengeführt werden.» In weiterer Verfolgung dieses Gedankens führt Middendorff aus, dass er jedem russischen Beamten, der in Centralasien seinen Wirkungskreis findet, den Wunsch mitgebe, sich daran zu erinnern, dass er in Ferghanà die Vorhallen einer Cultur betrete, von der schon die in Ninive aufgefundenen nabathäischen Tafeln Kunde geben. Aus diesen Tafeln, die etwa 2000 Jahre v. Chr. verfasst sind, zu einer Zeit also, wo in Europa noch keine Art Culturleben bestand, treten uns bereits die festen Begriffe des persönlichen Eigenthums mit Verkauf, Pfand und Pacht entgegen.

Wenn nun auch der fleissige und stille Sarte es nie erfahren mag, dass zum Glück, seinen alten Traditionen gemäss leben zu dürfen, nach der Gewohnheit der Väter seine schönen Obstbäume pflanzen, seinen Weinstock pflegen, zumal seinem Acker das erforderliche Mass von Wasser zuführen zu können, wenn er es auch nicht erfährt, dass ein Sohn unserer baltischen Lande dazu beitrug, ihm nicht nur jene schätzenswerthen materiellen Güter zu erhalten, sondern auch nachzuweisen, dass die Formen seiner Selbstverwaltung so, wie sie bestehen, zu respectiren sind, so dürfen wir, die Landsleute, uns doch dessen freuen, dass dem so sei. Sollte

uns durch diese wenigen Bemerkungen über das ausgezeichnete Werk gelungen sein, zur möglichsten Verbreitung desselben etwas beizutragen, so würden wir solches als einen Dienst ansehen, den wir unseren vaterländischen Kreisen geleistet haben. Wir möchten uns hier noch die persönliche Bemerkung erlauben, dass wir gar selten in der Lage gewesen sind, so viel Befriedigung und so viel Nutzen aus der Lectüre eines Buches haben schöpfen zu können.

Reval, 28. November 1881. B. U. F.

Aus einem Briefe Georg Schweinfurths. Freundlicher Mittheilung eines Privatschreibens unseres so ausgezeichneten Landsmanns sind die folgenden anziehenden Nachrichten zu verdanken.

Cairo, 24./12. Dec. 1881.

— — Obgleich in der diesjährigen Wintersaison weniger Fremde als gewöhnlich in Aegypten sind, so bin ich doch mehr in Anspruch genommen als früher. Die drohende Cholera und die politische Unsicherheit (obgleich für uns Europäer hier nichts zu fürchten ist) hält die meisten in Europa zurück. Aber die alten Habitués kommen alle wieder. Seit meiner Rückkehr aus Italien habe ich mir so viele Arbeiten vorgenommen, dass ich nicht weiss, wo ich anfangen soll. Eine von grossartigem Interesse betrifft die 3000- und mehrjährigen Blumenkränze aus den jüngsthin gefundenen Mumiensärgen*), die so wundervoll erhalten sind, dass man die Blüthen, in heissem Wasser aufgeweicht, bis auf das letzte Detail genau untersuchen kann. Du begreifst die Tragweite der sich an diese Untersuchungen knüpfenden Schlüsse. Eine ganze Reihe jetzt noch ganz in derselben Form existirender Arten ist so von mir sicher für die Zeit Moses' nachgewiesen worden. Das Merkwürdigste ist die gute Erhaltung einiger Farben, so z. B. der violetten an einem 3500jährigen Rittersporn. Stelle dir vor, diese Blüthen, wo kein Staubfaden fehlt, stammen aus einer Zeit von mehreren Jahrhunderten vor dem trojanischen Kriege, und auf letzteren blickten ja doch schon die alten Griechen wie auf ferne Nebelflecke

*) Ueber diesen im Juli v. J. durch Emil Brugsch vollzogenen Fund erschien aus der Feder des glücklichen Entdeckers ein anziehender Bericht in der «Illustrirten Ztg.» vom 17. Sept. (Nr. 1994). Die Grabstätte, unter vielen anderen die Särge der grossen Pharaonen der 19. Dynastie, Ramses I, Seti I und Ramses II, enthaltend, befindet sich in wilder Gebirgsgegend des linken Nilufers bei Dêr el Bahri. Anm. des Herausgebers.

ihrer Geschichte. In Athen sprach man von Troja, wie die Germanen von Walhalla, es war ja jene Zeit schon eine ganz mythische. Es schwindelt mir manchmal bei dem Gedanken, dass jene Prinzessin, von deren Brust*) ich diese oder jene Blüthen unter den Händen habe, vielleicht die nämliche gewesen ist, die den kleinen Moses auffischen liess. Ist ein solcher Gedankengang, der ganz auf Thatsache, greifbarer! beruht, nicht berauschend ? Da hat das Hiersein doch des Guten. Man ist hier an einer Quelle, an der zu schöpfen nicht jedem geboten ist. Ebenso in Betreff des Neuen aus Centralafrika, woher ich oft die interessantesten Mittheilungen erhalte. Ich bin hier wie auf einer Brücke, über welche alles muss. Diese Brücke verbindet drei Welttheile.

Die ägyptischen Ausgrabungen gehen unter dem neuen Director Maspero, einem in seinem Fache weltberühmten Franzosen, einer neuen Aera entgegen. Der Vorgänger Mariette, alt und krank, that Jahre lang gar nichts. Um so thätiger ist der jetzige. Erst vor einigen Tagen hat man den Eingang zu einer der grössten bis auf heute noch unenthüllten Pyramiden gefunden, und wird in nächster Zeit die Grabkammer öffnen. Politisch ist momentan grosse Stille. Allein die Bewegung in den Massen schreitet sicher vorwärts und untergräbt die Autorität der Regierung. Alle paar Tage tauchen neue Gerüchte von Absetzung des Chedivs und von Berufung einer neuen Dynastie auf. Neulich habe ich den berühmten Aufruhrstifter Arabi-Bey ganz in der Nähe sehen können, er hat mich neulich sogar auf der Strasse gegrüsst. Der Mann hat solches Ansehen, dass, wenn es ihm einfallen wollte zu mir zu kommen, mein Haus von Tausenden Neugieriger umstellt sein würde. Es giebt im Lande keinen Stand und keine Partei, die nicht auf Arabi schwört; er ist der reine Garibaldi Aegyptens, dabei aber, wie dieser, eine intellectuelle Mittelmässigkeit durch und durch. Von Dr. Junker sind noch immer keine Nachrichten da, es ist bald ein Jahr her, dass er zuletzt schrieb. Nun aber hoffe ich bestimmt in Kürze Näheres über ihn zu erfahren. Ueberall hin ist seinetwegen geschrieben worden. — —

*) Die Kränze bedecken Hals und Brust in zahllosen Gewinden, ausserdem sind noch einzelne Blüthen an die Mumien gesteckt und Früchte in Schalen daneben.

Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von Hermann Hildebrand. Band 7. 1881. Riga, Moskau. J. Deubner. S.XXXII u.608 in 4.

Mit dem Gefühl jener hohen Befriedigung, das uns beim Anblick gelungener Verwirklichung eines vor langer Hand gefassten Planes überkommt, hat Referent den ersten Band der neuen Folge des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches begrüsst und nachträglich von Herzen im Geiste Theil genommen an der würdigen «Hildebrandfeier», die am Abend des 3. October rigasche Freunde heimatlicher Geschichte dem hochgeschätzten Herausgeber bereiteten. Wiewol völlig unschuldig am Zustandekommen des Unternehmens, das einen mächtigen Fortschritt unserer historischen Forschung bezeichnet, hat Referent ihm doch vom ersten Auftauchen des Gedankens an sympathisch zur Seite gestanden und jede weitere Entwickelung desselben mit Theilnahme begleitet. In diesen Herbstmonaten sind es zehn Jahre geworden, dass v. Bunge ankündigte, von der Fortführung seines Urkundenwerkes absehen zu müssen, welches im 5. Bande mit dem Mai 1423 abgeschlossen. Es endete die grossartige Leistung eines einzigen Mannes, der sie neben seinen Lehr-, Verwaltungs- und Codificationsarbeiten, neben einer nachgerade schwer überschaubaren Reihe wissenschaftlicher Werke, in welcher die Grundlage eines Systems baltischer Jurisprudenz geschaffen ist, auf eigene Initiative, allein und mit finanzieller Unterstützung nur weniger Privaten zu Stande gebracht hat.

In jenen Tagen bereits wurde die Unterredung zweier warm für die vaterländische Geschichte interessirter Männer Anlass der Freude, die uns jetzt erfüllt. Mag. W. Greiffenhagen, gerade in Riga verweilend, und Georg Berkholz kamen unter dem gegenseitig ausgedrückten Bedauern, dass Bunges monumentales Werk ein Torso zu bleiben drohe, zum Gedanken, die Stände der Provinzen zu gemeinsamer Fortführung desselben zu bewegen und die Initiative dazu Reval zu überlassen. Dabei war es kaum zweifelhaft, dass in der Person Dr. Hildebrands eine ganz vorzügliche Kraft für dieses Unternehmen gewonnen werden könne, zumal er damals sein Verhältnis zur petersburger Akademie der Wissenschaften zu lösen im Begriff stand. Der revaler Rath übernahm bereitwillig die einleitenden Schritte und erliess am 3. November 1871 ein die Sachlage und den Plan der Fortführung darlegendes Schreiben an die vier Ritterschaften und die Städte Riga, Dorpat, Pernau und Mitau. Sehr bald erfolgten zustimmende Erwiderungen, mit Ausnahme Mitaus, dessen Mitwirkung erst nach Verlauf von sechs Jahren eintrat, und dem revaler Rath wurde die Leitung des Unternehmens und die Verwaltung der Subventionen in die Hand gegeben. Es mag hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass bei der vom Rath zur Herausgabe des Urkundenbuches niedergesetzten Commission bis zum 1. Juli vor. Jahres, also fast bis zum Erscheinen des vorliegenden Bandes, an Bewilligungen eingeflossen sind 18761 Rbl. — gewiss ein beredtes Zeugnis für das Interesse

unserer Stände an der Geschichte ihres Landes und für die Opferwilligkeit derselben, wo es sich darum handelt, der heimischen Geschichtsforschung ein solides Fundament zu schaffen.

Das Programm zur wissenschaftlichen Vorarbeit hierzu, von Dr. Hildebrand gemäss den Grundsätzen entworfen, welche in neuerer Zeit gelegentlich der grossen und mannichfachen Quelleneditionen durchschlagend geworden sind, ward im October 1872 publicirt, während die systematische Durchforschung der Archive, zunächst der Rigas, bereits im Sommer begonnen worden. Welch z. Th. doch ungeahnter Reichthum an Material sich nun und in der Folge auf den Reisen nach Petersburg, Moskau, Stockholm, Kopenhagen, Nord- und Mitteldeutschland und Wien ergab, wie der künftige Herausgeber dieser Schätze in seine Aufgabe hineinwuchs, haben die veröffentlichten Berichte über die Wanderjahre 1872—76 immer deutlicher erkennen lassen, bezeugt aufs augenscheinlichste die nun erschienene erste reiche Frucht solcher Vorarbeit, der neun Jahre hervorragender Kraft ausschliesslich gewidmet waren.

Es ist dem Referenten schmerzlich — und darin liegt die Erklärung, warum die «Baltische Monatsschrift» erst jetzt in ihren Blättern Act von diesem Werk nimmt — seinen Dank für dasselbe dem Herausgeber und den Ständen nicht durch eine Studie darzubringen, die eine Verwerthung des kostbaren, in so schöner Form zu Gebote gestellten Materials bekundete. Die Befürchtung, dass die Erfüllung dieses Wunsches sich verzögern könnte, bis etwa ein weiterer Band des Urkundenbuchs schon vorliegt, gab den Zwang ab zum unzureichenden Abtrag der ausstehenden Schuld. Diejenigen Leser, denen es fern liegt in die Urkunden selbst zu schauen, seien aber doch nochmals, wie schon s. Z. von der Tagespresse geschah, darauf hingewiesen, dass ein kurzer Abschnitt livländischer Geschichte, die Zeit von 1423—1429, durch den Herausgeber selbst in der vortrefflichen Einleitung die fesselndste Darstellung gefunden hat. Es hat Referenten gefreut, in ihr einem Urtheil zu begegnen, das mit einer oftmals von ihm vertretenen Anschauung sich deckt und auch — es thäte noth — im Kern der Sache mit den Erscheinungen der Gegenwart sich decken möge. S. XXI schreibt Hildebrand: «Der innige Zusammenhang der Vasallenverbände hat sich nicht allein wirksam erwiesen, wenn es den Interessen eines der Ihrigen galt, sondern auch bei der Verfechtung der Rechte des ganzen Landes. Häufiger als in der nur zu oft divergirenden Politik der Herren hat die Einheit des Landes in jenem Zueinanderstehen der Vasallen ihren Ausdruck gefunden. Die livländische Geschichte ist nicht arm an Beweisen dafür, dass die Zwietracht der Regenten dem vereinten Drucke der Lehnsverbände zum Heile des Landes gewichen ist. Regelmässig ist dabei die leitende Rolle den Edeln von Harrien und Wirland zugefallen.» Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 14. Januar 1882.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung.

III. Die grosse Agrarreform vom Jahre 1849.

Der Weg, welcher dieses Mal zur erneuten Regelung der agrarischen Verhältnisse eingeschlagen wurde, wich nicht unwesentlich von dem in früheren Zeiten gewählten ab. Sonst pflegte die Regierung zuerst den Landtag zusammentreten und von diesem Reformvorschläge einbringen zu lassen, jetzt ernannte dieselbe sofort eine Commission in Petersburg und beauftragte die Vertretung der Ritterschaft, Delegirte zur Theilnahme an den Commissionsarbeiten zu entsenden, wobei sie darauf hinwies, dass dieses Mal, gleichfalls abweichend von dem bisher eingehaltenen Usus, auch von ihr zwei Glieder des livländischen Adels, ausser den erforderlichen drei Deputirten, zur Commission hinzugezogen werden würden. Letzteres konnte vom Lande in diesem Fall dankbar acceptirt werden, da die Wahl der Regierung auf Männer fiel, welche die Ritterschaft zu vertreten wol geeignet waren: R. J. L. von Samson und Hamilcar von Fölkersahm*). Dagegen durfte die erstere Massnahme allerdings Besorgnisse erregen, weil das Comité in Petersburg ohne weiteres Bestimmungen treffen konnte, welche nicht den Bedürfnissen des Landes angemessen waren. Man hatte ja leider die Erfahrung bei den 77 §§ gemacht, wie wenig die Wünsche der Ritterschaft, selbst wenn sie von einer Autorität wie der des Generalgouverneurs unterstützt wurden, in Petersburg

*) Schreiben des Civilgouverneurs George von Fölkersahm. Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. IV, pag. 1.

Berücksichtigung fanden. Neben den beiden oben Genannten fungirten als Vertreter der Ritterschaft: der Landmarschall von Lilienfeld, Landrath Alexander von Oettingen und Kreisdeputirter Gustav Baron Nolcken*). Der Wichtigkeit der Sache wegen traten zunächst, auf Befehl des Kaisers, die genannten fünf Adelsdeputirten mit drei höheren Reichsbeamten**) in Petersburg zu einem Vorcomité, dem sog. «kleinen Comité» zusammen.

Die Verhandlungen im grossen und kleinen Comité nahmen fast die ganze erste Hälfte des Jahres 1846 in Anspruch und wurden erst Ende Mai geschlossen. Das Ergebnis der Thätigkeit des «grossen Comité» bestand darin, dass vor allem die Principien, welche dem zukünftigen Gesetz zu Grunde zu legen wären, festgestellt, andererseits Fragen angegeben wurden, welche dem nächsten Landtage zur Berathung überwiesen werden sollten.

Das Hauptcomité***) hatte einstimmig als Hauptprincipien der Agrarreform folgende angenommen †): 1) Trennung des dem Adel zugehörenden Landes in Gehorchsland und Hofesland. Ersteres, welches die Bauerverordnung von 1804 den Bauern überliess, soll fürderhin der bäuerlichen Benutzung nicht entzogen werden dürfen. 2) Der Gutsherr hat, «da diese (die obige) Bestimmung auf keinerlei Weise das Adelsrecht an dem ganzen Grund und Boden beschränkt», wie früher, so auch jetzt, die völlig freie Verfügung über dasselbe, darf jedoch nicht bestehende Contracte verletzen und Pachtland zu Hofesland machen. 3) Daher darf der Gutsherr ferner nicht, wenn er keinen Pächter für das Gehorchsland unter den Bauern findet, dieses mit Hofesland vereinigen, sondern muss dasselbe nach Grundsätzen bewirthschaften, die der nächste Landtag zu bestimmen haben wird. 4) Alle Pachtcontracte über zum Gehorchsland gehörige Gesinde müssen wenigstens auf sechs Jahre geschlossen werden. Dem Landtage liegt die nähere Bestimmung ob. 5) Das

*) Auszug aus der Acte des Convents vom Febr. 1846, in der Acte betr. die Verbesserung des Bauerzustandes. Vol. IV. p. 3.

**) Diese waren: Geheimrath Sinjäwin, der Director der Landwirthschaftsschule Baikow und ein Glied des Ressorts der Reichsdomänen.

***) Dieses bestand aus den genannten Gliedern des «kleinen Comité», ferner aus dem Minister des Inneren Grafen Perowski, dem der Domänen Grafen Kisselew, dem Generaladj. Grafen Pahlen, Baron Meyendorff, General Baron Pahlen, Geheimrath Baron Hahn.

†) Protokoll des Hauptcomité d. 24. Mai 1846, in der Acte zur Verbesserung &c. Vol. IV. p. 34 ff.

im Gesetz von 1819 für den Bauerstand festgesetzte Erbrecht ist vom Landtage dahin abzuändern, dass in Zukunft Zersplitterungen des Gesindesinventars nach dem Tode des Pächters vermieden werden. 6) Es soll zur Begründung eines Bestandes von Hofesknechten und zu deren Sicherstellung dem Gutsherrn gestattet sein, eine Quote Landes ($1^1/_2$ Lofstellen Acker in jedem der drei Felder mit den dazu gehörigen Wiesen und Weiden) pro Knecht vom Bauerlande abzusondern. Auf den Gütern, auf welchen nach der in Livland 1832 beendeten Messung zur Fundation der Wackenbücher bereits bäuerliches Pachtland eingezogen worden ist, soll dieses von den für die Knechte vom Gehorchslande abzunehmenden Grundstücken in Abrechnung gebracht werden. Das Weitere hierüber hat der Landtag zu bestimmen. 7) Der Landtag möge vorschlagen, wie das den livländischen Bauern ertheilte Recht, in alle russischen Gouvernements überzusiedeln, andererseits die den freien russischen Bauern eingeräumte rechtliche Möglichkeit, Ländereien in Livland zu pachten, zweckmässig in Ausführung gebracht werden könnte.

Neben diesen Grundsätzen, welche dem Landtage zur Annahme vorgelegt wurden, stand eine andere Kategorie Comitébeschlüsse, über welche der Landtag «berathen» sollte. Letztere bezogen sich auf die näheren Ausführungen obengenannter Grundsätze und wurden in Form von Fragen dem Landtage vorgelegt. So hatte das Comité für nützlich gehalten die Frage anzuregen, ob nicht eine Entschädigung für Meliorationen, welche mit Einwilligung der Gutsherren am Pachtstück in Ausführung gebracht worden, dem abziehenden Pächter vom Eigenthümer des Pachtlandes ausgezahlt werden solle; ferner, ob nicht auf die Erben der auf richterlichen Spruch entsetzten oder aber verstorbenen Gesindespächter alle contractlichen Rechte und Verpflichtungen zu übertragen seien. Weiter wurde die Frage zur näheren Erwägung empfohlen, unter welchen Bedingungen der Austausch von Gesindestellen gegen aequivalirende Hofesländereien gestattet werden könnte; alsdann: ob es nicht nothwendig erschiene eine Taxe festzusetzen, nach welcher der Gesindeswirth nach Verlauf einer bestimmten Frist die Frohne in Geld oder Naturalienzahlung zu convertiren berechtigt wäre. Einige andere Punkte betrafen das Lostreiberwesen, den Handel der Bauern &c. Auch die Principien der Bodentaxation, wie sie 1804 festgestellt worden waren und den seit 1845 wiederum provisorisch geltenden Wackenbüchern zu

Grunde lagen, hatten Veranlassung zu einer Fragestellung gegeben. Im kleinen Comité hatte der Geheimrath Sinjäwin den Beweis zu liefern gesucht, dass nach den in den Ministerien des Inneren und der Domänen vorhandenen Daten die Leistungen der livländischen Bauern dem Boden nicht entsprächen, weil dieselben zu niedrig taxirt worden seien*). Die Deputirten des livl. Adels hatten dem energisch widersprochen und durchgesetzt, dass nur die allgemeine Frage aufgeworfen wurde: auf welche Weise die Principien der Bodentaxation abgeändert werden sollten, wenn sich die vorgeschlagenen, oben aufgeführten Grundsätze der ganzen Agrarreform zur Sicherung des Wohles der Bauern als unzureichend erweisen würden. — Das Protokoll, welches diese beiden Kategorien von Beschlüssen enthielt, erfuhr durch einen Vorschlag des Landmarschalls von Lilienfeld kurz vor dem Schluss der Sitzungen noch eine Erweiterung. Derselbe beantragte folgende Bestimmung: bis zur Bestätigung des nächsten Landtagsschlusses darf kein Theil des Pachtlandes zum Hofeslande hinzugezogen werden. Das Comité erkannte die hierdurch bezeugte Bereitwilligkeit der livl. Ritterschaft, das wirthschaftliche Wohl der bäuerlichen Bevölkerung möglichst zu fördern, als sehr nützlich an.

Das ganze Protokoll wurde vom Kaiser, bis auf einen Punkt, als «vortrefflich» bestätigt. Dieser eine Punkt bezog sich auf eine vom Comité gestellte Frage, ob nicht den Gutsherren das Recht, den Pächter ohne richterliches Erkenntnis zu bestrafen, genommen werden solle. Der Kaiser hatte diese Frage nicht gestattet und den Satz: «Gutsbesitzer müssen stets die erste polizeiliche Gewalt auf ihren Gütern bleiben; man muss aber bestimmen, wofür und in welchem Masse dieses Strafrecht ihnen künftig überlassen bleiben kann» eigenhändig hinzugefügt**). Dem Landmarschall ward die besondere kaiserliche Zufriedenheit für den «sehr einsichtsvollen Vorschlag» eröffnet.

So weit war die Sache gediehen und wurde nun auf Vorschlag des Petersburger Comité einer ritterschaftlichen Commission zur weiteren Ausführung übertragen. Dieselbe sollte eine Vorlage hinsichtlich «der Abänderung der Gesetze in Bauersachen» für den

*) Prot. des kleinen Comité. Acte zur Verbesserung &c. Vol. IV. p. 84.

**) Schreiben des Ministers Perowski an den Landmarschall v. Lilienfeld. Acte zur Verbesserung &c. Vol. IV. p. 52.

nächsten Landtag ausarbeiten*). Theils durch Wahlen des Convents im September 1846, theils durch Berufung seitens der Staatsregierung zusammengesetzt, begann sie unter dem Vorsitz des Landmarschalls von Lilienfeld im October 1846 ihre umfangreiche Thätigkeit und schloss dieselbe im März 1847.

Die Commission hatte in umfassender Weise ihre Aufgabe gelöst. Sie hatte nicht nur die bisher giltige Agrargesetzgebung, sondern auch die bäuerliche Verfassung und das Bauerrecht einer Revision und gründlichen Umarbeitung unterzogen. Ihre Arbeit zerfiel in zwei Theile: 1) in Bestimmungen über die Einführung und Geltung der Agrarverordnung und 2) in die Bauerverordnung, welche wiederum einerseits die bäuerliche Verfassung, nämlich die Gemeinde-, Schul- und Kirchenordnung, die Polizeiverwaltung und die Verfassung der Civiljustizbehörden, andererseits das Bauerrecht, die Processordnung, das bäuerliche Privatrecht und die polizeilichen Verordnungen enthielt**). Durch das Resultat der Thätigkeit des Petersburger Comité vor die Alternative gestellt, einen von zwei Reformwegen zu wählen, hatte der Landtag sich zu entscheiden, ob auf Grundlage der vom Comité festgesetzten Principien ein in den Grundzügen gänzlich neues Agrargesetz zu exportiren, oder aber ob bei vorausgegangener Abänderung der bisher giltigen Taxationsmethode zur Bauerverordnung von 1804 zurückzukehren sei. Die vorbereitende Commission der Ritterschaft hatte sich nun für den ersten Weg erklärt***). Die Majorität derselben ging hierbei von der Ueberzeugung aus, dass durch das Zurückgreifen auf das bereits 1819 verlassene Princip der Bodentaxation und des obrigkeitlich normirten Contracts die Entwickelung der bäuerlichen Wirthschaft auf eine sehr unsichere Basis gestellt werden würde. Der Bodenkataster, dieses war ihre Ansicht, gewährt, wie es die Agricultur aller vorgeschrittenen Länder beweist, nicht die Garantie

*) Prot. des «grossen Comité». Vol. III.

**) Die gesammte Commissionsarbeit ist unter dem Titel: «Vorschläge der auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht der bäuerlichen Verhältnisse in Livland niedergesetzten Commission» gedruckt und 1847 bei W. F. Häcker in Riga erschienen. Im Vorwort werden im einzelnen die Vorlagen, Anträge und Anfragen aufgezählt, welche die Commission zu berücksichtigen hatte.

***) Beleuchtung der Commissionsvorschläge durch die Glieder derselben: v. Fölkersahm, Landrath Baron Bruiningk, Armin v. Samson, Carl v. Mensenkampff u. E. v. Transehe. Acte zur Verbesserung &c. Vol. IVa p. 343 ff. Ein lebhafter Verteidiger des ersten Weges war R. J. L. v. Samson.

eines der wahren Ertragsfähigkeit der Pachtstücke wirklich entsprechenden Ergebnisses. Weder Wissenschaft, noch Erfahrung vermögen ein Taxationsprincip zu ermitteln, welches allen verschiedenartig belegenen Grundstücken gerecht werden könne. Verpächter oder Pächter, einer von beiden, würde in den weitaus meisten Fällen geschädigt werden. Der Ausführung dieses Princips der Controle und der Abwehr stellt sich weiter, selbst nach wohlgelungener Taxation, bei eintretender Concurrenz der Pächter und bei bestehendem freiem Kündigungsrecht der Verpächter die Unmöglichkeit entgegen, das Verhältnis zwischen beiden in allen Consequenzen zu normiren und zu überwachen. Es müsste also auch hinsichtlich des freien Kündigungsrechts auf die Beschränkungen der Bauerverordnung von 1804 zurückgegriffen werden. Hiervor scheint nun die Majorität der Commission vornehmlich zurückgeschreckt zu sein. Eine Beschränkung des freien Contractrechtes bis zu diesem Grade, das geht aus der ganzen Motivirung ihrer Gesetzesvorschläge hervor, hielt sie in keinem Fall für zulässig. Als weiteres Moment gegen die Wahl dieses Reformweges wurde von ihr geltend gemacht, dass mit dem Betreten desselben nur Ungewissem zugesteuert werden würde. Es gelte ja nicht einfach das Wackenbuch von 1804 wieder als gesetzlich wirksam anzuerkennen, sondern wesentlich neue Taxationsprincipien zur Geltung zu bringen. Wie dieselben aber geartet, wisse man durchaus nicht, auch liesse sich dieses gar nicht voraussehen. Die Absicht aber, dem Bauern helfen zu wollen, lasse erwarten, dass sehr wesentlich von den früheren Principien, welche die bäuerliche Wirthschaft nach der in Petersburg obwaltenden Ansicht zu heben nicht geeignet seien, abgewichen werden müsse. Die bis jetzt erlangten Einkünfte aus den Bauerländereien werden mithin nothwendig in Zukunft eine Minderung erfahren. Solches könne aber nur einen schädlichen Einfluss auf die wirthschaftliche Lage der Güter ausüben. Seit 1819 seien Kauf und Verkauf derselben ohne jegliches die Erträge normirende Gesetz vor sich gegangen. Wenn jetzt die Erträge des Haupttheils des ländlichen Eigenthums, der Bauerländereien, einer Zwangsnorm unterworfen werden würden, so würde das gesammte Privateigenthum an Grund und Boden stark erschüttert werden. In Folge dieser Erwägungen sah sich die Commission genöthigt, diesen Reformweg nicht zu wählen, dagegen auf Grundlage der vom Petersburger Comité angegebenen und oben angedeuteten Principien einen Weg zu ermitteln, auf

welchem der Bauer, ohne allein durch bevormundende Gesetze in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit geschützt zu werden, durch eigenes Schaffen und Erwerben zur Prosperität gelangen könne.

Die Aufgabe, welche sich die Commission hiermit stellte, war in der That keine geringe. Sie hatte sich jetzt vor allem zu erklären, ob und in wie weit das Princip des freien Contractrechts eingeschränkt werden solle, um die bäuerliche Wirthschaft gegen die Gefahren zu sichern, welche aus dem Misbrauch dieses Princips seitens der Grundherren einerseits und durch Mangel an Intelligenz und Selbständigkeit der Bauern andererseits entstehen könnten, und wie auf dieser Grundlage weiter zu bauen wäre.

Es soll hier gleich hervorgehoben werden, dass die ritterschaftliche Commission der Ansicht war, das Princip des freien Contractrechts sei durch die Petersburger Hauptprincipien der Reform aufrecht erhalten und nicht alterirt worden. Dieses ist jedoch nicht zuzugeben. Dass das Princip des absolut freien Contractrechts, wie es das Gesetz von 1819 stipulirt, dass das *laisser faire et aller* nicht im vollen Umfange aufrecht erhalten werden sollte, dafür hatte sich das Petersburger Comité im Gegentheil principiell ausgesprochen. Die Creirung des dem Bauerstande unentziehbaren «Bauer- oder Gehorchslandes» musste das freie Contractrecht der Herren stark beschneiden, indem hierdurch die Grundbesitzer gezwungen wurden, eben nicht jedem, sondern nur Gliedern der Bauergemeinde das Bauerland in Pacht zu geben. Man wird sich erinnern, dass bereits die Dorpater Commission von 1842 eine derartige Qualification des ländlichen Grundbesitzes mit eben diesen Consequenzen vorgeschlagen und der Landtag diesen Vorschlag angenommen hatte. Nur das d a m a l i g e Petersburger Comité, von der Ansicht ausgehend, dass bei dem herrschenden Verhältnis der Bevölkerung zum Grund und Boden diese Bestimmung in der Gegenwart von gar keinem Nutzen für den Bauerstand sein könne, der etwa in ferner Zukunft zu erwartende Nutzen aber sehr problematisch erscheine, verhinderte die Erhebung dieses Princips zum Gesetz. — Eine weitere Einschränkung des freien Contractrechts war durch die Bestimmung getroffen, dass alle Pachtcontracte der zum Gehorchslande gehörigen Gesinde wenigstens auf sechs Jahre geschlossen werden müssen. Dieser Punkt findet sich schon in den 77 §§ vom Jahre 1845 (§ 17), welche, wie angedeutet, einen schwachen Versuch darstellen, das Princip des *laisser faire et aller* von 1819 in etwas zu durchbrechen. Allein, wie alles in jenem

Gesetz auf halbem Wege stehen geblieben war, so auch dieses, denn für Frohnpachtcontracte war keine Minimaldauer angesetzt worden. — Die dritte das Princip des freien Contractrechts aufhebende Bestimmung, welche vom Petersburger Comité angenommen worden war, bestand in der Wiedereinführung des «eisernen Inventars», deren obligatorische Forderung mit den Grundsätzen von 1819 schlechthin unvereinbar war.

Durch diese Massregeln sollte also dem Bauern zunächst die Möglichkeit eines Pachtbesitzes unter annehmbaren Bedingungen gegeben, dann ein andauernder Genuss desselben gesichert und endlich das Mittel zur Aufrechterhaltung eines gedeihlichen wirthschaftlichen Zustandes seines Pachtbesitzes gewährleistet werden. Dieses sind unzweifelhaft die wichtigsten Principien, welche das Petersburger Comité für geeignet hielt, den wirthschaftenden Bauern in seiner ökonomischen Stellung zu consolidiren. Die der Ritterschaft gestellte Aufgabe bestand nun darin, diese wie die anderen Grundsätze zur Basis einer reformirenden Gesetzgebung zu nehmen. Die ritterschaftliche Commission hatte sich jedoch hiermit nicht begnügt, sondern viel Umfassenderes geleistet. Vor allem erschien ihr die strenge und consequente Ausführung des Bauerlandprincips von grösster Wichtigkeit und hielt sie erst hierdurch den Grundsatz des freien Contractrechts für gerechtfertigt, weil alsdann sowol der einzelne Bauer vor misbräuchlicher Anwendung desselben geschützt, als auch der ganze Bauerstand in seinem Bestehen gesichert sein würde. Wie schon oben bemerkt, kann jedoch nicht zugegeben werden, dass das Recht des freien Contractschlusses durch die Einräumung des unentziehbaren Bauerlandes in keiner Weise eingeschränkt worden wäre.

Was den Landtheil anbetrifft, welchen das Petersburger Comité den Gutsherren zugesichert sehen wollte, so hatte die Commission denselben nicht nach der augenblicklich factisch vorhandenen Anzahl der Knechte bemessen, sondern den § 58 der Bauerverordnung von 1804 zur Grundlage genommen und für einen Viertelhaken drei arbeitsfähige Männer als nothwendig hingestellt. Einer dieser arbeitsfähigen Männer wurde als Wirth nicht in die Berechnung hineingezogen. Somit hatte die Commission auf jeden Viertelhaken zwei Knechte, mithin für den Haken acht angesetzt. Da nun auf jeden Knecht $1^1/_2$ Lofstellen Acker in jedem der drei Felder der Dreifelderwirthschaft gerechnet werden sollten, so ergab sich, dass der Gutsherr $4^1/_2 \times 8$, demnach 36 Lofstellen Acker

nebst den dazu gehörigen Wiesen und Weiden pro Haken Bauerland einzuziehen für berechtigt erklärt werden durfte. Die Nutzung dieser Ländereien wurde dem Gutsherrn zur gänzlich freien Verfügung überlassen, wobei die Commission von der Erwägung ausging, dass es der Gemeinde gleichgiltig sein müsse, ob auf jenen Ländereien wirklich Knechte etablirt oder aber von dem Ertrag derselben gelohnt werden.

Hinsichtlich der zweiten Frage: Verwerthung und Bewirthschaftung eines unverpachtet gebliebenen Gesindes des Gehorchslandes, hatte die Commission die Bestimmung getroffen, dass ein solches Gesinde, nachdem der Grundherr es drei Jahre hindurch, separirt von seinen Hofesländereien, bewirthschaftet hat, bis zur allendlichen Verpachtung entweder ungenutzt bleiben oder aber für Rechnung des Gutsherrn der Gemeinde zur Nutzung übergeben werden solle. Hierbei wurde das Princip: das Gehorchsland den Bauergemeinden zu reserviren, gewahrt, andererseits aber auch Rücksicht auf den Grundherrn genommen, der nicht in die Lage versetzt werden durfte, auf jede weitere Verwaltung seines Grundstücks zu verzichten, wenn möglicherweise bösartige Intriguen ihm keinen Pächter finden liessen. Das für beide Theile, für die Gemeinde wie für den Herrn, Drückende dieses Verhältnisses, so dachte man, würde es bewirken, dass beide sich angelegen sein lassen werden, baldmöglichst eine Verpachtung herbeizuführen.

Die fernere Forderung einer Minimaldauer des Contracts auf sechs Jahre wurde in den Vorschlägen der Commission ausgiebig berücksichtigt.

Anlangend endlich die vom Petersburger Comité der Commission zur Lösung gestellte Frage der Verhütung einer Zersplitterung des Gesindesinventars, war die Commission der Ansicht, dass die Wiedereinführung des eisernen Inventars nur möglich sei, wenn der Bauer sich zu seiner Gemeinde in einem festen Verhältnis befinde. Es könne nur ein eisernes Inventar geschaffen werden, wenn die Möglichkeit vorhanden, die Ungetheiltheit desselben zu sichern. Dieses wäre aber nicht erreichbar, sobald nach beliebig kurzer Frist eine Kündigung des Contracts eintreten könne. Selbst wenn der Uebergang des Inventars auf bevorzugte Erben des Gesindes geregelt worden, sei der bleibende Bestand desselben doch nicht gewährleistet, wenn nicht auch der Besitz des Gesindes sicher dastände. Falls der Inhaber des Inventars seine Wirthschaft verlassen müsse und er alsdann entweder gar kein anderes oder doch

nur ein kleines Gesinde übernehmen könne, so sei die Zersplitterung des Inventars unvermeidlich. Aus diesen Gründen wurde die Untheilbarkeit des Inventars von der Commission nur bei Verkäufen und bei langjährigen Contracten als gesetzlich angenommen und zwar in Form des «eisernen Inventars», welches ein Pertinenzstück des Grundstückes bilden sollte. Auch nur für diesen Fall eines langdauernden Contractverhältnisses schien es der Commission zweckmässig, entsprechend den Principien des Petersburger Comité eine Erbfolge zu constituiren, da ihrer Ansicht nach bei blos sechsjährigen Pachtungen eine besondere Erbfolge mehr Schwierigkeiten bringen als Nutzen stiften würde.

Nicht der unwichtigste unter den im Anschluss an die in Petersburg aufgestellten Fragen von der ritterschaftlichen Commission formulirten Punkten war der, welcher die Auszahlung von Entschädigungen seitens des Gutsherrn an den abziehenden Pächter für die mit Einwilligung des ersteren ins Werk gesetzte Bodenmelioration des Pachtstückes regelte. Wenngleich die Bestimmung über Art und Mass der Vergütung gänzlich der freien Vereinbarung des Pächters und Verpächters überlassen und dadurch der in Rede stehenden Bestimmung viel an Wirksamkeit genommen wurde, so bleibt doch immerhin die principielle Anerkennung der Nothwendigkeit einer Meliorationsvergütung sehr beachtenswerth.

Wenn hier noch dessen Erwähnung gethan wird, dass eine Taxe für die Umwandlung der Natural- wie der Frohnpachtleistung in Geldzahlung von der Commission fixirt worden war, so sind im wesentlichen alle die Agrarreform berührenden, von der ritterschaftlichen Commission in Anlehnung an die vom Petersburger Comité aufgestellten Gesichtspunkte ausgearbeiteten Vorschläge in kurzen Worten namhaft gemacht worden. Die ritterschaftliche Commission, welche sich den Vorarbeiten zur Agrarreform unterzog, fand jedoch, dass eine sich allein auf die in Petersburg angenommenen Principien stützende Reform nicht genügen könne, um die Entwickelung des Bauerstandes zu fördern und die Wiederholung trüber Erfahrungen, an denen die letzten Jahre so reich gewesen, kräftig zu verhüten. Sie war vielmehr der Ueberzeugung, dass dem Bauern zum Sichherausarbeiten aus den herrschenden drückenden Verhältnissen der Weg in noch viel wirksamerer Weise geebnet werden müsse. Das hauptsächlichste Hindernis solcher Entwickelung erblickte sie in der Frohne.

Es drängte sich zunächst die Frage auf, wie die Ablösung der

Frohne ins Werk zu setzen sei. Die Commission ging bei dieser schwierigen Operation von der Ansicht aus, dass von einer Zwangsablösung, wie sie in anderen Ländern bewerkstelligt worden, hier in Livland nicht die Rede sein könne. Eine Zwangsablösung der Frohn- oder Bannstücke vom Hauptgut setze voraus, dass der einzelne Inhaber, zu dessen Bestem die Ablösung vorgenommen werden solle, bereits ein wenn auch beschränktes persönliches Anrecht auf das in Frage kommende Grundstück besitze und dass das Mass der von ihm zu leistenden Frohnpflichten genau begrenzt und normirt sei. Eine Ablösung könne nicht vor sich gehen, ehe nicht die Last, für welche ein Aequivalent dargeboten werde, ihrem Masse nach bestimmt und bekannt sei. Beide Voraussetzungen einer Zwangsablösung fehlten jedoch in Livland. Nicht der einzelne Bauer, sondern der Stand als solcher, *in specie* die Gemeinde, könne nur ein Anrecht auf den in bäuerlicher Wirthschaft befindlichen Boden haben und die Frohnverpflichtungen der Bauern nur aus frei geschlossenem Contract hervorgehen, da sie durch kein Gesetz normirt wären. Für die Aufhebung der Frohne ergebe sich demnach als Resultat dieser bestehenden Rechtsverhältnisse der Grundsatz: dieselbe in jedem Falle ohne directen Zwang zu bewerkstelligen und das Aequivalent für die ihrem Masse nach unbestimmte Frohne gegenseitiger freier Uebereinkunft der Interessenten zu überlassen. Eine Normirung des Frohnmasses erfordere zur Begründung ihrer Norm ein Zurückgehen auf eine neue Bodentaxation, welche aus dem oben angegebenen Grunde von vornherein für verwerflich erklärt worden war.

Hatte sich somit die Commission für die freie Ablösung der Frohne ausgesprochen, so schien es ihr doch andererseits unzweckmässig abzuwarten, ob sich dieselbe nicht durch allmähliche Entwickelung von selbst ergebe. Sie musste daher einen Weg ausfindig machen, auf welchem ohne Zwangsablösung, wenn auch langsam, so doch sicher, dieses Ziel zu erreichen war, einen Weg, welcher den Betheiligten die freiwillige Ablösung nicht nur ermögliche, sondern auch vortheilhaft und daher wünschenswerth erscheinen lasse. Die Art, wie am besten für alle Betheiligten wie für das ganze Land diese Aufgabe ihre Lösung finden könne, erblickte die Commission in «der Ablösung der Frohne mittelst Kaufs». Die hierdurch gewonnene Befriedigung des sehr natürlichen Bedürfnisses der Ackerbauer nach einer gesicherten und selbständig freien Stellung zum Boden würde allein im Stande sein, alle jene Schäden,

welche sich in der neuesten Zeit auf dem Gebiete der livländischen Agrarwirthschaft gezeigt, allendlich und dauernd zu heilen. Das Mittel, welches diese Lösung, zwanglose Beseitigung der Frohne und Ermöglichung des freien Grundbesitzes, herbeizuführen geeignet wäre, bot sich nach Ansicht der Commission in der Errichtung eines bäuerlichen Creditinstituts. Daher nimmt unter den Vorschlägen der Commission das Reglement der «Bauerrentenbank» eine hervorragende Stelle ein. Die heilsame Function, die dieser Bank zugeschrieben wurde, um den Kauf der Pachtstücke dem bäuerlichen Pächter zu ermöglichen, bestand in wenigen Worten in Folgendem. Die Bank eröffnet dem Pächter einen bestimmten Credit auf das bäuerliche Grundstück und findet bis zum Betrage des eröffneten Credits den gutsherrlichen Eigenthümer dieses Grundstückes ab. Hierdurch tritt die Bank an die Stelle des letzteren und nimmt die Verrentung des Darlehns wie dessen Amortisation von dem Gläubiger, dem neuen Grundeigenthümer, in Anspruch. Die Gewährung des Credits wird in der Weise geregelt, dass die Bank den Capitalwerth der Pachtzahlung an sich kauft, unter der Voraussetzung, dass der bäuerliche Käufer einen bestimmten Theil der Kaufsumme baar auszahlt, der mögliche Rest aber als unkündbares Capital des Gutsherrn auf dem acquirirten Grundstück haften bleibt und von dem neuen Inhaber verrentet wird. Die Zahlungen der Rentenbank für die zu kaufenden Grundstücke werden mittelst Rentenbriefe geleistet, welche dem Inhaber eine jährliche Rente sichern, die dem ehemaligen Pachtbetrag des veräusserten Grundstückes gleichkommt, natürlich nach Abzug des unkündbaren, auf dem Grundstück ruhengebliebenen, wie nach Abrechnung des bereits dem früheren Eigenthümer ausgezahlten Capitals. Also Rentenpapiere und nicht Capitalverschreibungen setzt die Bank in Cours. Die in dieser Weise operirende Rentenbank soll nun nach Meinung der Commission sofort in Function treten können, da sie keiner besonderen Fonds bedarf, indem sie ihren Verpflichtungen zu den übernommenen Rentenzahlungen durch die von den Käufern der mit Credit belegten Grundstücke pränumerando einzuzahlenden Beträge (welche sich so hoch belaufen müssen, als bisher die Pachtzahlung betrug) nachkommt. Die Deckung dieser ganzen Operation bildet in erster Linie die Rente des unkündbaren, auf dem Grundstück ruhen gebliebenen Capitals, welches dem Gutsherrn zugehört, in zweiter Linie die solidarische Haftung aller belasteten Grundstücke nebst ihren Inventarien. Für die exacte und prompte Erfüllung aller möglicherweise geltend gemachten

Forderungen, wie für die gewissenhafte Verwaltung der Bank garantirt die Ritterschaft, «nicht als ein Complex (!) von Gutsbesitzern, sondern als Stand durch den Landtag und Adelsconvent». — Durch diese Thätigkeit der Rentenbank soll — im Gegensatz zu anderen Ländern — die Abolition der Frohne ruhig, ohne gewaltsame Eingriffe in die privaten Rechte, ohne allen Zwang, lediglich aus freiem Entschluss und gegenseitiger Bereitwilligkeit zum Nutzen beider betheiligten Parteien vor sich gehen.

Um nun die Abolition der Frohne auch auf den Gütern, welche entweder verschuldet, verpfändet, verarrendirt oder aber als Fideicommiss, Pastorats- oder Kircheneigenthum besonderen Verpflichtungen, die einen Verkauf der Bauerländereien nicht gestatten, unterworfen sind, zu ermöglichen, hatte die Commission noch eine Frohnabolitionsordnung entworfen. Auch allen Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich bei unbemittelten Gutsbesitzern der Frohnablösung entgegenstellen könnten, weil denselben keine Capitalien zur Disposition stehen, um die neue Wirthschaftsreform, die Knechtsan Stelle der Frohnwirthschaft betreiben zu können, hatte die Commission die Herbeischaffung eines «Einrichtungscapitals» ins Auge gefasst. Es soll nämlich jedem Gutsbesitzer, wenn die Ablösung der Frohne auf seiner Besitzung ein gewisses Stadium erreicht hat, durch Vermittelung der Ritterschaft ein Capital zur Begründung der neuen Wirthschaftseinrichtung nach der Grösse seines Gutes vorgestreckt werden. — Durch solche Massnahmen glaubte die Commission der Frohne jene Stellung anweisen zu können, welche ihr allein gebührt, die transitorische, und dadurch die Axt an die Wurzel alles agrarischen Uebels gelegt zu haben. Die bisherige Gesetzgebung hatte die Frohne immer noch als definitiven Zustand begünstigt, indem sie das Wackenbuch als Norm annahm. Die Frohne durfte aber nicht als ein definitiver Zustand angesehen und behandelt werden, sollten die Agrarverhältnisse Livlands nicht ewig dieselben kränkelnden bleiben. Die bisherige Gesetzgebung barg aber den starken Widerspruch in sich: sie begünstigte einerseits die Frohne und wies ihr die Stellung eines Definitivums zu und hielt andererseits die Freiheit des Contracts aufrecht. Dieses Misverhältnis sollte jetzt gehoben werden. Damit das Ziel, die Frohne zu einem transitorischen Wirthschaftssystem hinabzudrücken, nicht vereitelt werde, wurde ferner die Bestimmung getroffen, dass Frohnpachtcontracte nicht auf immerwährende Zeiten abgeschlossen werden dürfen. Hinsichtlich der Frohnleistungen selbst wurde das

Mass derselben freier Uebereinkunft überlassen, die Art und Weise aber, zumeist auf Grundlage der bestehenden (die 77 §§ v. Jahre 1845) Gesetze, einer gesetzlichen Regelung unterzogen.

Dieses umfassende Project zur Reformirung der Agrarverfassung wurde mit den Vorschlägen zur Reform der Justizverfassung und der Gemeinde- und Wohlfahrtsordnung dem im August des Jahres 1847 versammelten Landtage zur Berathung und Annahme vorgelegt. Eine wesentliche Veränderung hat die Commissionsarbeit durch die Beschlussfassung des Landtages nicht erfahren, wenngleich eine heftige Opposition dem Project nicht erspart blieb. Schon in der ersten Sitzung des kleinen Comité zu Petersburg erwies sich bei den Adelsdeputirten eine bedeutende Meinungsverschiedenheit in der Auffassung der Hauptprincipien, welche einer Reform der Agrargesetzgebung zu Grunde zu legen seien*). Während die Majorität der Deputirten von dem Grundsatz ausging, dass man bei völliger Aufrechterhaltung des 1819 garantirten und 1845 (§ 1 der 77 Ergänzungs-§§) ausdrücklich in Kraft erhaltenen uneingeschränkten Besitzrechtes der Gutsherren am Grund und Boden sich befleissigen müsse, den Bauern gegen alle Willkür und Ungewissheit zu schützen und ihn vor allem in seinem Verhältnis als Pächter zu consolidiren, wurde von der entgegengesetzten Seite, besonders von Fölkersahm, betont, dass jede dem Bauern persönlich geleistete Garantie unzulänglich sei, so lange dem Bauerstande als solchem, *in specie* der Gemeinde, keine Garantie, vor allem in der unentziehbaren Nutzniessung eines gewissen Theils des Grund und Bodens, gesichert worden wäre. Diese «unheilbare Spaltung» wurde durch den Eintritt gewisser Ereignisse in Petersburg ausgeglichen. Die Deputirten, welche das uneingeschränkte Herrenrecht bisher verteidigt hatten, gaben diese ihre Stellung zur Reformfrage auf und acceptirten gleichfalls das sog. «Quotengesetz», d. h. die Bestimmung, sämmtliches Bauerland, mit Ausschluss einer zum Behuf der Knechtsansiedelung auszuscheidenden Quote, der Bauergemeinde für ewige Zeiten zur Nutzniessung zu überweisen. Wie der Landmarschall in seiner Landtagsrede andeutete, waren es «wichtige, das Heil des Adels bedingende Motive gewesen», welche die anfangs opponirenden Deputirten zur Aufgabe ihrer persönlichen Ansicht ver-

*) Rede des Landmarschalls v. Lilienfeld bei Eröffnung des Landtages im August 1847. Landtagsrecess.

anlasst haben. Vollkommen einig, dem höheren Zweck sich unterordnend, wirkten von nun an alle Deputirten gemeinsam in dem «grossen Comité» in Petersburg bei Aufstellung der uns bekannten Grundprincipien. Die wichtige Frage der Erhaltung des uneingeschränkten grundherrlichen Besitzrechts wurde auf dem Landtage gar nicht mehr discutirt. Dagegen war es eine andere, nicht minder wichtige Frage, welche nicht ohne weiteres Annahme fand: die Aufrechterhaltung des freien Contractrechtes. Hamilcar von Fölkersahm, als geistiger Vater der Reform, wie sie in den Vorarbeiten der ritterschaftlichen Commission dargethan war, trat auf dem denkwürdigen Landtage vom Jahre 1847 energisch für dieselbe ein. Von der Annahme oder Verwerfung des § 1 der Vorschläge, welcher das freie Contractrecht gewahrt wissen wollte, hing das Wohl und Wehe des ganzen Reformprojects ab. Verfocht Fölkersahm einerseits die Abschaffung des uneingeschränkten Besitzrechts, so verteidigte er andererseits die Aufrechterhaltung des freien Pachtcontractrechtes. Er ging hierbei von denselben Gedanken aus*), welche den vorhin analysirten Anträgen der vorbereitenden Commission zu Grunde lagen. Seine Ansicht war, dass das Aufgeben des freien Pachtcontractrechtes eine Anerkennung der Frohne als eines definitiven und zwar vor der Geldpacht begünstigten Wirthschaftssystems und ein Aufgeben der freien, zwanglosen Abolition derselben zur nothwendigen Folge haben müsse; denn eine Normirung der Geldpachten könne aus wirthschafts-politischen Gründen unmöglich angeordnet werden. Das freie Pachtcontractrecht würde also bei diesem Pachtsystem bestehen bleiben, während dasselbe bei den Frohnpachten aufgehoben werden würde, was zweifellos einer Begünstigung der letzteren gleich käme. Wenn ferner die durch eine solche Begünstigung als haltbar anerkannte Frohne, mit Hintansetzung der bisher geltenden rechtlichen Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter und auf Grundlage neuer Taxationsprincipien — alles Dinge, welche für gefährlich zu erachten sind, — gesetzlich in ihrem Masse normirt werden würde, so könne in logischer Folge auch nur ein gesetzlich normirtes Aequivalent dieselbe ablösen. Der Hauptzweck der Reform, die alles Gedeihen der Landwirthschaft hindernde Frohne in die Stellung eines transitorischen Wirthschaftssystems hinabzudrängen und ihre

*) Seine Ansichten sind in einem Exposé dargelegt: Acte zur Verbesserung etc. Vol. IVb. pag. 747. Landtagsrecess v. 3. Sept. 1847.

rasche, aber zwanglose Ablösung zu befördern, würde durch diese Massnahmen gründlich vereitelt werden.

Bei der Berathung des § 1 der Commissionsvorschläge, welcher die Voraussetzung dieser ganzen Fölkersahmschen Frohnabolitionsoperation: die Sicherung des freien Pachtcontractrechtes, enthielt, trat nun eine entgegengesetzte Ansicht zu Tage*). Dieselbe machte geltend, dass jener § 1 den ferneren Vorschlägen der Commission, ein Arbeitsregulativ gesetzlich ins Leben zu rufen, widerspreche. Man hob hervor, dass die Normirung der Frohne durch das Wackenbuch durchaus nothwendig sei und sehr wohl neben der unnormirten Geld- und Naturalienpacht bestehen bleiben, die eventuelle Ablösung der Frohne aber vortrefflich nach der Norm des Wackenbuchs angesetzt werden könne.

Wenngleich die letzten Einwände unmöglich Anerkennung verdienen, so erscheint doch der erste, dass im Frohnarbeitsregulativ ein Widerspruch zu dem genannten § 1 zu sehen ist, ein berechtigter. Fölkersahm, welcher diesen Widerspruch wol fühlte, hatte denselben dadurch paralysiren zu können geglaubt, dass er für die widersprechenden Bestimmungen den Charakter einer provisorischen Massregel beanspruchte. Er leitete die Berechtigung zu dem vorübergehenden Eingriff in das Recht des freien Contractabschlusses, welches er doch selbst conserviren wollte, davon ab, dass Zustände bedenklicher Art ein solches vorübergehendes Eingreifen der Gesetzgebung zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt geboten erscheinen lassen**).

Ob die Zustände wirklich bedrohlicher geworden, als sie z. B. während der absoluten Geltung der Bauerverordnung v. 1819 gewesen, scheint nicht wahrscheinlich. Dieses Zugeständnis der, wenn auch vorübergehenden, Durchbrechung des freien Contractrechts ist eben wiederum ein Beweis dafür, wie wenig nutzbringend die Grundsätze von 1819, diese Frucht theoretischer Deduction, thatsächlich waren. Jenes Zugeständnis Fölkersahms, welcher einen sehr harmonischen und in sich wohlgefügten Reformplan aufgeführt zu haben glaubte, ist sehr bedeutsam.

Fölkersahm setzte gegen alle Angriffe***) die Annahme des

---

*) Landtagsrecess v. 3. Sept. 1847.

**) Fölkersahms Darlegung seiner Ansichten, Acte zur Verbesserung &c. Vol. IVb, p. 763 u. 764.

***) Die hervorragenden Verteidiger der Wackenbücher waren die Männer, welche auf der Basis der Vorschläge der Dorpater Commission vom Jahre 1842

des § 1 der Vorschläge der Commission im Landtage durch, nachdem er noch besonders hervorgehoben hatte, dass das alte Wackenbuch unmöglich beibehalten werden könne, da dasselbe vom Hauptcomité in Petersburg als unzureichend verworfen worden und ein Gesuch um fernere Geltung desselben daher unthunlich sei. Um nun aber dem Landtage nicht die Möglichkeit abzuschneiden, das Frohnregulativ trotz der Durchsetzung des § 1 der Commissionsvorschläge berathen und annehmen zu können, wurde als Zusatz zu jenem § im Landtagsrecess der Vorbehalt verschrieben, dass zum Frohnregulativ Veränderungen vorgeschlagen und zum Beschluss erhoben werden können, jedoch mit Ausschluss solcher, welche das Mass der Frohne betreffen*).

Die folgenden §§ 2—6 der Vorschläge fanden nach erfolgter Anerkennung dieser ihrer Voraussetzung rückhaltlose Zustimmung, und somit waren die drei Hauptgrundsätze der Reform gesichert. Diese waren: 1) das freie Pachtcontractrecht; 2) die Abtrennung des grössten Theils des steuerpflichtigen Gutslandes, des Gehorchslandes, zur ausschliesslichen Nutzung der Bauergemeindeglieder durch Kauf oder Pachtung, damit der Bauerstand nicht «durch das Recht des freien Contracts irgendwie geschädigt werde»; endlich 3) die Beseitigung der Frohnarbeit. Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks errichtet die livländische Ritterschaft eine Bauerrentenbank, «welche den Bauern durch Gewährung eines angemessenen Credites die Möglichkeit darbietet, in ein festes, keinem willkürlichen Wechsel unterworfenes Geldpachtverhältnis zu treten, das sich allmählich durch jährliche geringfügige Abzahlung in eigentliches Grundeigenthum verwandelt» (§ 5)**).

Nachdem der Landtag sich für diese Grundprincipien ausgesprochen hatte, handelte es sich fürderhin nur noch um die Ausführung derselben. Eine wesentliche Veränderung der Commissionsvorschläge ist auch hierbei nicht erfolgt.

Die Frucht der Thätigkeit des livländischen Landtages vom Jahre 1847 musste nun, wie wir dieses auch an den früheren Ergebnissen der gesetzgeberischen Massnahmen der Ritterschaft kennen gelernt haben, einer Läuterung in St. Petersburg unterzogen

standen, also namentlich R. J. L. v. Samson, Baron Bruiningk, Gustav Baron Nolcken und v. Lilienfeld.

*) Landtagsrecess v. 4. u. 5. Sept. 1847.

**) Vorschläge der Commission. Gedruckt bei Häcker, pag. 3—5.

werden. Wir waren in der Lage schon an den 77 Ergänzungsparagraphen zur Bauerverordnung v. 1819 die unerquickliche Erfahrung zu machen, wie sehr eine solche Läuterung ihrem Objecte Saft und Kraft zu nehmen nur allzu geeignet sein konnte. Wenn solches bei dem jetzt dem Läuterungsprocess übergebenen Entwurf nicht geschah, so hatte man dieses, wie wir sehen werden, nur dem Eingreifen ganz besonderer Factoren zu danken.

Die Angriffe, welche der Landtagsschluss vom Jahre 1847 in Petersburg zu bestehen hatte, waren besonders schwerwiegende, so dass die ritterschaftlichen Vertreter der Landtagsschlüsse «sich noch nie in einer ungünstigeren Stellung befanden, als wie dieses Mal durch eine Complication der verschiedenartigsten und bedeutendsten Verhältnisse und Beziehungen herbeigeführt wurde»*).

Am 15. November 1847 waren die Landtagsschlüsse dem Generalgouverneur Golowin unterlegt worden, welcher dieselben alsbald, eine der letzten amtlichen Functionen dieses Oberhaupts der Provinz, dem Minister des Inneren übersandte. Im April des nächsten Jahres, 1848, wurden die vom Landtage erwählten Deputirten vom jüngst ernannten Generalgouverneur Fürst Suworow aufgefordert, sich nach Petersburg zu begeben, um in dem Comité zur Durchsicht des neuen Bauergesetzes thätig zu sein**). Der Landtag hatte den Landmarschall von Lilienfeld, den Landrath Baron Fölkersahm und Emil v. Wulff-Ronneburg mit dieser wichtigen Mission beauftragt***). Baron Fölkersahm war bereits schon früher, im Januar 1848, in die Residenz gereist, um, während die Landtagsvorlage vom Domänenminister Grafen Kisselew, von welchem nach den Erfahrungen frühererer Jahre die heftigste Opposition zu erwarten stand, durchgesehen wurde, möglichst dessen Machinationen zu begegnen. Baron Fölkersahm hatte alsbald dort erfahren†), dass ein Gutachten des Generalgouverneurs Golowin über die Landtagsschlüsse bereits schlimme Einwirkungen geübt. Golowin hatte es nicht unterlassen, bei allgemeiner Anerkennung der Gesetzesvorlage doch eine grosse Zahl der auf dem Landtage «erhobenen allgemeinen und speciellen Einwürfe und dort bereits erledigten Misverständnisse» mit in seinen Bericht aufzunehmen. Dieses Gutachten war vom Kaiser dem Minister des Inneren Grafen Perowski und dem Grafen Kisselew überwiesen worden. Mehr

*) Delegationsbericht Fölkersahms. Acte zur Verb. &c. Vol. VI, p. 172 ff.
**) Acte zur Verbesserung &c. Vol. VI, pag. 23.
***) Landtagsrecess v. 4. Oct. 1847. †) Delegationsbericht Fölkersahms a. a. O.

jedoch als diese wol «störenden, aber nicht gefährdenden Bedenklichkeiten,» schadeten dem Fortgang der Verhandlungen gewisse nach Petersburg gelangte Kritiken der Landtagsschlüsse, welche nicht nur die massgebenden Autoritäten, sondern auch einflussreiche Private in nicht geringem Grade gegen dieselben eingenommen hatten. Theils gegen die Richtung der Landtagsschlüsse selbst, theils gegen specielle Bestimmungen derselben waren die Meinungen gewandt. Es wurden von verschiedenen Seiten den Beschlüssen die einander widersprechenden Vorwürfe gemacht: dass der Landtag ohne weiteres alle Eigenthumsrechte umgestossen, dass er in eigennütziger Absicht sich einen bequemen Weg zur gründlichen «Beraubung» der Bauern geschaffen habe, indem er, um Reformen von wahrem Werth zu vermeiden, «ein nie zu verwirklichendes Hirngespinnst» aufgestellt habe. Den Weg, welcher zu dieser «Beraubung» führen sollte, erblickte man in den dem Bauern gewährten bequemen Bedingungen um zum Grundeigenthum zu gelangen, Bedingungen, welche in Wahrheit allein den Grossgrundbesitzern die Mittel darböten, sich auf leichte Weise des bäuerlichen Capitals zu bemächtigen.

Die trübe Quelle, aus welcher so viel zu Ungunsten der bauerfreundlichen Beschlüsse des Landtages geschöpft worden war, fand sich nur allzu bald. Eine aus dem Schosse der Ritterschaft selbst hervorgegangene Anklage hatte die im hohen Grade feindliche Stimmung der massgebenden Kreise Petersburgs hervorgerufen. Ein Glied der livländischen Ritterschaft hatte in einem bis zum Kaiser gelangten Memorial die heftigsten Verdächtigungen gegen die auf dem Landtage 1847 zu Gunsten der Bauern gefassten Beschlüsse ausgesprochen. Jene Verdächtigungen haben nicht wenig zur Verzögerung der Bestätigung und auch zur Veränderung der Landtagsschlüsse von 1847 beigetragen. Fölkersahm schob geradezu die Vereitelung oder Verkümmerung vieler §§ der Gesetzesvorlage dem feindseligen Beginnen jenes Mannes zu, indem er es aussprach, «dass jedes Nichtbefriedigende in dem Resultat seiner und seiner Mitdelegirten Bestrebungen einzig und allein als Ergebnis der gegen die Landtagsschlüsse und die Person ihrer Vertreter stattgehabten Machinationen des *** anzusehen sei»*). Jener Denunciant hatte, nachdem das in Petersburg niedergesetzte Comité zur Begutachtung des Landtagsschlusses bereits geschlossen worden

*) Delegationsbericht. Acte zur Verbesserung &c. Vol. VI, pag. 79.

war, ein Exposé, betitelt: «Alleruntertänigste Vorstellung zu einer organischen Verordnung in Livland zur Sicherstellung des freien Bauerstandes als Realbürger des Staates» in 103 §§ mit vielen Beilagen*) dem Kaiser unterlegt. In dem Capitel: «Schädlichkeit der Commissionsvorschläge in ihren gefährlichen Folgen» suchte er nachzuweisen, dass das Rentenbankreglement betrügerischen Verkäufen der Gutsbesitzer an Bauern und somit Bereicherung der ersteren auf Kosten der letzteren leichtes Spiel gewähre. Er entblödete sich nicht, zur Beweisführung dieser seiner Behauptung gerade die Glieder der Commission mit Nennung des Namens heranzuziehen, um durch «Berechnung des wahrscheinlich geringsten Gewinnes der Commissionsglieder im Grundverkauf nach ihren Vorschlägen», zu erweisen, dass diese Männer sich beim Verkauf der Bauerländereien erheblich auf Kosten ihrer Bauern bereichern würden. Unter der Maske eines Patrioten und Vertreters der durch die Landtagsschlüsse gefährdeten Bauerschaft unterfing sich jener Intriguant Männer zu compromittiren, deren Namen in Livland mit Ehrfurcht genannt wurden. Gerade diese Commission war, wie die vom Jahre 1842, aus Männern zusammengesetzt, welche sich stets nur als bauerfreundlich gesinnt erwiesen hatten**). Wenngleich die Vorschläge jenes Pseudopatrioten auch vielleicht manchen beachtenswerthen Gedanken bargen — er vertrat z. B. die Ansicht, welche auch die vieler Glieder des Landtages war, dass das Mass der Frohnablösung nach den Wackenbüchern von 1804 zu regeln und nicht freier Vereinbarung zu überlassen sei — so enthielten sie doch sehr vieles Falsche und waren vor allem durch ihre verläumderische Tendenz der Verachtung preisgegeben.

Ein derartiges Vorgehen eines Gliedes der Ritterschaft selbst hatte natürlich seine schädlichen Wirkungen nicht verfehlt. Dennoch waren die Minister (Perowski, Kisselew und Wrontschenko) bereitwillig auf die mündlichen Interpretationen der §§ seitens der Delegirten Livlands eingegangen, wofür Fölkersahm, da hierdurch die Verhandlungen wesentlich abgekürzt werden konnten, ihnen grossen Dank weiss, und um so mehr, als die Ereignisse im Westen

*) Acte zur Verbesserung &c. Vol. VI.

**) Vergl. die Namen und Ansichten derselben in meinem Aufsatz: «Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung». II. «Die Vorbereitungen zur grossen Agrarreform vom Jahre 1849». «Balt. Monatsschr.» Bd. 28. 1881. p. 709.

des Erdtheils die Aufmerksamkeit der Minister in hohem Grade in Anspruch nahmen.

Nichtsdestoweniger blieben doch nicht unwesentliche Differenzen bestehen. Besonders war es wieder Graf Kisselew, welcher den Landtagsschlüssen gänzlich widersprechende Forderungen aufstellte. Derselbe Mann hatte im Jahre 1842, als die 77 §§ in Petersburg der Bestätigung harrten, an diesen auszusetzen gehabt, dass sie dem Wackenbuche eine hervorragende Stellung einräumten. Damals galt es für einen Fehler, dass man das Wackenbuch als die Norm der Frohne wieder mit gesetzlicher Kraft ausgestattet sehen wollte, als ein Fehler, weil dasselbe aus der Zeit der Leibeigenschaft stammend, nicht mehr für eine Zeit der Freiheit passend sei ; jetzt fand es derselbe Domänenminister für gut, an den ihm unterlegten Vorschlägen zu rügen, dass für das Frohnverhältnis der freie Contract und nicht das Wackenbuch massgebend sein sollte*). Dasselbe sollte nach Ansicht des Ministers wieder eingeführt und, damit es lebensfähig, binnen zwölf Jahren eine neue Taxation des Bodens und eine andere Veranschlagung der Frohnleistungen vorgenommen, die Frohncontracte nach den dadurch neu gewonnenen Wackenbüchern normirt und die Frohne binnen fünf Jahren nach diesem Massstabe gänzlich abolirt werden. Es konnte nichts mehr dem Sinne der vom Landtage ausgearbeiteten Vorschläge widersprechen, als diese Forderungen. Die Idee Fölkersahms und seiner Anhänger gründete sich gerade auf die Freiheit der Frohnablösung, es sollte hiernach kein Mass für die Abolition geschaffen werden, weil solches der bisherigen Entwickelung dieses Verhältnisses in Livland vollkommen widersprach, und kein Zeitraum festgesetzt werden, in welchem die Frohne abgelöst sein musste. Auch für die anderen Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter, für die Geldpacht und den Kauf, wollte der Graf Kisselew nicht das freie Contractrecht, sondern die Normirung festgestellt wissen. — Eine andere zu den grundlegenden Stipulationen des Gesetzentwurfes gehörende Bestimmung erhielt eine ebenso unerwartete Veränderung. Der Domänenminister hatte sich für die dem Gutsherrn zu reservirende «Quote» eine ganz besondere Verwendung ausgedacht. Dieselbe sollte den Lostreibern, dem ländlichen Proletariat, zugetheilt werden.

---

*) Delegationsbericht des Landmarschalls v. Lilienfeld v. 15. Juli 1848. Vol. VI der Acte zur Verbesserung &c. p. 31 ff.

Neben diesen gegen die Grundlagen der ritterschaftlichen Vorlage gerichteten Angriffen hatte der Minister noch einige andere, auch nicht unwichtige, Ausstellungen am Project machen zu müssen geglaubt. Besonders an dem Rentenbankreglement hatte er dieses und jenes auszusetzen. Er verlangte z. B., dass die Capitalisirung der Geldpacht eines Gesindes beim Uebergang zum Kauf nicht, wie die Ritterschaft vorgeschlagen, zu 4 %, sondern zu 5 % berechnet werden sollte. Hierdurch musste natürlich der Preis der Gesinde wesentlich gedrückt und dadurch auf die Neigung zum Verkauf nicht unbedeutend influirt werden. Auch bestand er darauf, dass das Rentenbankreglement ganz gesondert von dem übrigen Theil der Vorlage berathen werden sollte.

Dieser Meinung des Domänenministers widersprach nun in den wichtigsten Punkten die Ansicht des Ministers des Inneren, Perowski. Seine günstige Stellungnahme zur Vorlage war daraus zu erklären, dass der Landtagsschluss ihm vor der Abfassung seiner Meinungsäusserungen von Fölkersahm interpretirt worden war, was beim Domänenminister widrige Zufälle verhindert hatten.

Der Minister des Inneren gab hinsichtlich der Grundzüge der Gesetzesvorlage seine Meinung vielfach im Sinne des Landtagsschlusses ab*). Er hielt dafür, dass die Lostreiber kein Anrecht auf die Quote hätten; dass die Rentenbank nicht getrennt berathen werden könne; dass die Capitalisirung zu 4 % die geeignete sei; dass sich kein Termin für die Aufhebung der Frohne bestimmen lasse und dass der freie Contract bei der Geldpacht und beim Kauf zulässig und nicht bedenklich sei. In einem wichtigen Punkt jedoch entsprach seine Ansicht nicht dem Landtagsschluss. Auch er verlangte, wie der Minister der Domänen, die Anfertigung neuer Wackenbücher auf Grund einer neuen Bodentaxation zum Zweck der Frohnnormirung.

Angesichts dieser Opposition ergab sich für die Delegirten die Nothwendigkeit, den Vorschlägen der Minister, auf welche diese bestanden, durch Modificationen so weit zu begegnen, dass wenigstens die Tendenz der Landtagsschlüsse möglichst gewahrt bliebe.

Für die Hauptbedenklichkeit wurde stets das freie Contractrecht und die einzuziehende Quote gehalten. Bezüglich der letzten Frage gelang es endlich ihre Nothwendigkeit zu erweisen. Das freie

*) Delegationsbericht des Landmarschalls von Lilienfeld. a. a. O. p. 31 ff.

Contractrecht dagegen wurde nur beim Verkauf der bäuerlichen Grundstücke und bei der Geldpacht zugestanden, für das Verhältnis der Frohne aber stets als gefährlich hingestellt. Die inzwischen von der estländischen Ritterschaft in Vorschlag gebrachten Schätzungsmassregeln wurden als Beweise der Nothwendigkeit einer Frohnnormirung angeführt*). Es fiel den livländischen Delegirten schwer, im Hinblick auf ihre nahen Beziehungen zur estländischen Ritterschaft das Gesetzesproject derselben einer abfälligen Kritik zu unterziehen und auf die Schädlichkeit dieser Normirung für Livland, wie es ihre Ansicht war, mit dem gehörigen Nachdruck einzugehen. Allendlich gelang es ihnen dennoch, die dahin zielenden Forderungen der Minister bezüglich der neuen Bodentaxation und der neuen Wackenbücher abzuwenden. Doch mussten sie in die Errichtung von schiedsrichterlichen Commissionen zur Ueberwachung der Frohnverhältnisse einwilligen, welche überdies im § 5 der 77 §§ vom Jahre 1845 vorgesehen worden waren. Die Delegirten erlangten nur, dass die Klagen der Bauern bei diesem Forum allein in dem Falle gestattet sein sollten, wenn die Frohne das Wackenbuch von 1804 und 1809 überstiege.

Eine weitere, der Tendenz des Landtagsschlusses strict entgegenstehende ministerielle Forderung war die: den vom Landtag beliebten Vorschlag, die augenblicklich bestehenden Erbpachten aufzuheben, zu annulliren. Consequenter Weise hatte die ritterschaftliche Commission und später der Landtag das Aufhören aller Erbpachten mit der Promulgation des neuen Agrargesetzes verlangt und die Abschliessung einer Pacht auf immerwährende Zeiten nur für statthaft erklärt, «wenn solches zum Behufe des sofortigen Eintritts in die Landrentenbank, also zum Verkauf des Grundstückes seitens des Grundherrn, geschehe»**). Diese Stipulation war die nothwendige Folge des dem ganzen Gesetzesproject zu Grunde liegenden Gedankens: die Abolition der Frohne zu beschleunigen, nichts bestehen zu lassen, was dieselbe verschleppen oder gar unmöglich machen könnte, und alles zu thun, um den Abschluss der ganzen Frage: Creirung des bäuerlichen Grundeigenthums, baldmöglichst herbeizuführen. Erbpachten, auf Frohne

*) Delegationsbericht Fölkersahms v. 29. Aug. 1848, in Vol. VI der Acte zur Verbesserung &c.

**) § 145 der Vorschläge der zur Durchsicht der bäuerlichen Verhältnisse niedergesetzten Commission.

oder Geld abgeschlossen, hätten aber diesen Zweck und dieses Ziel vereitelt. Das Comité in Petersburg hatte nun diesem Vorschlage der Ritterschaft nicht Gewähr leisten zu können geglaubt und die Bestimmung getroffen: die abgeschlossenen Contracte sollen unalterirt bleiben, den Contrahenten ist aber anheimzugeben dort, wo bereits 1/3 der Frohnpacht in Geldpacht umgewandelt ist, die Umwandlung der Frohnerbpachten in Gelderbpachten zu verlangen*).

Hinsichtlich der anderen uns interessirenden Fragen, wie der der Quote und der Abweisung eines Termins zur Abolition der Frohne, gelang es den Delegirten, die von den Ministern erhobenen Bedenken zu beseitigen.

In Bezug auf die Rentenbank jedoch konnten einige Punkte nicht aufrecht erhalten werden. Vor allem war dieses die solidarische Haftung der mit Hilfe der Rentenbank kaufenden Bauern gegenüber jener Bank**). Der Minister der Domänen erklärte diesen Punkt für ganz unzulässig und wurde darin von den anderen Ministern unterstützt. Sie waren der Ueberzeugung, dass die solidarische Haft der Bauern unmöglich sei, weil eine solche nur mit Zustimmung aller dabei Betheiligten festgestellt werden dürfe, während solches hier ohne Wissen der Bauern geschehen solle. Diese Massregel wäre ausserdem den Verkäufen hinderlich, da die Bauern befürchten würden, dass ihre Grundstücke um die Fahrlässigkeit eines anderen willen subhastirt werden könnten. Der Präsident des Comité Graf Pahlen, ebenso wie die Adelsdeputirten, hoben dem gegenüber hervor, dass diese Haft durchaus nothwendig wäre, weil sonst der Rentenbrief der Bank das Vertrauen verlieren, damit im Course sinken und alsdann erst recht der Kauf und Verkauf von Gesindestellen gehindert werden würde. Es wurde schliesslich die Bestimmung im Protokoll des Comité verschrieben, dass vor allem die Gutsbesitzer, welche das Grundstück verkauft haben, und erst wenn deren Haftung sich als unzulänglich erweisen würde, die kaufenden Bauern zu haften verpflichtet seien. Die Delegirten konnten nichts anderes thun, als im Journal des Comité ihre hiergegen protestirende Meinung verschreiben zu lassen, indem sie ihrer Ansicht dabei Ausdruck verliehen, dass hiermit

*) Prot. des zur Beprüfung des Landtagsschlusses von 1847 in St. Petersburg niedergesetzten Comité in Vol. VI der Acte zur Verbesserung &c. p. 38 ff.

**) Prot. des Petersburger Comité a. a. O. und Delegationsbericht des Landmarschalls von Lilienfeld a. a. O.

eine zur Lebensfähigkeit der Bank nothwendige Bedingung genommen worden sei, welche alle ähnlichen Banken genössen, und dass durch diese Abänderung die Operation der Bank nicht nur gefährdet, sondern auch unmöglich gemacht werden könnte.

Eine weitere Veränderung ging vom Finanzminister Wrontschenko aus. Derselbe erachtete die im Punkt 76 des Rentenbankreglements zur Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommenen unverzinslichen Kassenscheine und Geldmarken für unstatthaft, weil die Einheit des im Staate zu Recht bestehenden Geldzeichens dadurch gestört werden würde. Dieser Grund erscheint stichhaltig, wenn man bedenkt, dass die früher in den Ostseeprovinzen emittirten Geldmarken aus demselben Grunde ausser Cours gesetzt worden waren. An Stelle dieser Unterstützung zur Verwaltung der Rentenbank versprach der Minister die von den Delegirten der Ritterschaft als nothwendig angegebenen 9500 Rbl. aus dem Reichsschatz, wenn der Kaiser solches genehmigt, hergeben zu wollen. Dagegen glaubte er die Bitte um eine Anleihe von einer Million Rbl. zur Förderung der Operation der Rentenbank aus dem Reichsschatz nicht bewilligen, aus der Reichsbank aber nur gegen 5 Procent darleihen zu können. Die Delegirten sahen sich daher gezwungen, von dieser Bitte Abstand zu nehmen.

Nachdem das Comité in Petersburg in dieser Weise den Landtagsschluss von 1847 emendirt hatte, hielt dasselbe die so zugestutzte Vorlage noch nicht für geeignet, die Sicherstellung der Bauern zu gewährleisten, sondern im Gegentheil den Erfolg derselben für mindestens zweifelhaft*). Das Comité beschloss nur in Berücksichtigung des vom Generalgouverneur Golowin abgelegten Zeugnisses, dass kein Grund vorliege, die Bestätigung in der Hauptsache zu versagen, und auf die Verwendung des Fürsten Suworow, welcher die Bestätigung für unumgänglich nothwendig erklärte, da die Hoffnungen der Bauern seit einiger Zeit sehr erregt seien, die kaiserliche Genehmigung zu befürworten. Zu diesem Beschluss wurde jedoch noch die Clausel hinzugefügt, dass nach sechs Jahren, als nach einem der Giltigkeitsfrist der ersten bäuerlichen Contracte entsprechenden Zeitraum, vom Generalgouverneur, gemeinschaftlich mit dem Adel, ein Project derjenigen Abänderungen vorgelegt werden solle, welche sich auf Grund der sechsjährigen Erfahrungen nützlich erweisen würden. Als weitere Bedingung wurde namhaft

*) cf. den Schluss des Prot. des Comité a. a. O.

gemacht: wenn der bevorstehende Landtag, welchem die vom Petersburger Comité beliebten Abänderungen vorzulegen seien, die Kirchspielscommissionen, denen die Controle der Frohncontracte zugewiesen worden war, verwerfen würde, so habe er unweigerlich vorzuschlagen, wie eine neue Taxation der Grundstücke vorzunehmen und die Einrichtung neuer Wackenbücher, mit Anwendung der auf den Krongütern üblichen Abänderungen, binnen zwölf Jahren durchzuführen sei.

Das fernere Schicksal des Entwurfs ist dem ähnlich, welches den 77 §§ zu Theil wurde. Auch traten noch in der zwölften Stunde Hindernisse entgegen, welche die langersehnte Publication hinausschoben. Kaum waren die Delegirten im Juli 1848 nach Hause zurückgekehrt, als sie bereits im August d. J. wieder in die Residenz mussten, um drohende Gefahren zu beseitigen. Der Finanzminister behauptete, sein Versprechen, die jährliche Beisteuer zur Verwaltung der Rentenbank im Betrage von 9500 Rbl. hergeben zu wollen, nicht erfüllen zu können. Die Ritterschaft solle die Mittel durch Repartition auf die Güter selbst beschaffen. Die Delegirten baten wenigstens um die Hälfte der Summe, da der Adel unmöglich mit einer so hohen Steuer belegt werden könne*). Die Regelung dieser Angelegenheit wurde jedoch durch einen kaiserlichen Befehl unterbrochen, welcher dem Generalgouverneur auftrug, dem bevorstehenden Landtage die Vorschläge des obenerwähnten Denuncianten zu übermitteln, um sich über dieselben auszusprechen. Diesem Befehl war die ausdrückliche Mittheilung hinzugefügt, dass, wenn der Adel jenes Project annehmen würde, die Krone dem Creditverein, welcher nach den Ideen jenes Mannes an die Stelle der Rentenbank den Bauerlandverkauf vermitteln sollte, ein Darlehn von einer Million gewähren wolle; wenn der Landtag dagegen diesem Project nicht beistimmen könne, so sei eine ausführliche Erklärung mit gemeinschaftlicher Unterschrift des Anklägers und der Adelsrepräsentation einer besonders hierzu in Petersburg ernannten Commission zur Begutachtung zu unterbreiten. Die Massregeln zur Beschaffung der Verwaltungskosten der Rentenbank wurden von dem Ausgange dieser neuen Prüfung abhängig gemacht**).

---

*) Acte zur Verbesserung &c. Vol. VI. p. 61 ff.

**) Schreiben des Generalgouverneurs Fürst Suworow. Acte zur Verbesserung &c. Vol. VI, p. 108 ff.

Der Landtag vom November und December 1848, zusammenberufen, um die Veränderungen, welche der Entwurf zur Agrar- und Bauerverordnung in Petersburg erfahren hatte, zu begutachten, beschäftigte sich angelegentlich mit der Widerlegung jener denunciatorischen Vorschläge und gab sein Urtheil dahin ab, dass der vorliegende, bis auf wenige Emendationen einstimmig anerkannte Entwurf zur Agrarverordnung der einzig mögliche sei, die Vorschläge des *** dagegen nicht nur einen Eingriff in das Eigenthumsrecht der gegenwärtigen Grundeigenthümer, sondern eine Gefährdung des Eigenthums überhaupt bedeuten und überdies im stricten Widerspruch zu den vom Comité in Petersburg genehmigten Landtagsbeschlüssen ständen. In der sehr umfangreichen, an den Kaiser gerichteten Unterlegung wurde noch ausdrücklich hervorgehoben, dass dieses Resultat der Berathung des Landtags einmüthig, ohne dass sich auch nur irgend eine andere Meinung geltend gemacht hätte, erzielt worden sei**). Der livländische Creditverein hatte von sich aus jene Vorschläge besonders widerlegt.

Der ganze Gesetzentwurf ging, nachdem die Veränderungen des Petersburger Comité vom Landtag angenommen und die Verdächtigungen erfolgreich, ohne dass sie weitere schädliche Wirkungen nach sich zogen, entkräftet worden waren, nun wieder nach Petersburg zur abermaligen Revision. Neue Schwierigkeiten stellten sich dem Abschluss dieser so vielfach behandelten Angelegenheit entgegen***). Der ganze Entwurf musste jetzt, da durch ihn ein bestätigtes und bestehendes Gesetz, das von 1819, modificirt werden sollte, der Prüfung des Reichsraths unterzogen werden. Dort fand man, dass die emendirten Paragraphen im Widerspruch mit dem Protokoll des Petersburger Comité ständen. Es wurde zuerst eine Commission ernannt, welche über die Redaction der veränderten Bestimmungen referiren sollte. In dieser Commission machte sich eine Differenz hinsichtlich der solidarischen Haft der der Rentenbank schuldenden Bauerwirthe, welche bereits in Petersburg eine namhafte Einschränkung erfahren hatte, geltend. Die solidarische Haft der Bauern sollte, als gefährlich, ganz abgeschafft werden. Fölkersahm, der noch jetzt, in der letzten Stunde, die Gefahr des Scheiterns aller seiner Pläne befürchten zu müssen glaubte, trat

*) Acte zur Verbesserung &c. Vol. VI, p. 256 ff.

**) Unterlegung des Landtagsschlusses, Acte zur Verb. &c. Vol. VI, p. 193 ff.

***) Delegationsbericht Fölkersahms. Acte zur Verb. &c. Vol. VI, p. 272 ff.

mit einem ganz neuen Vorschlage hervor. Er proponirte, beide solidarischen Garantien, die der Gutsherren in erster und die der Bauern in zweiter Linie, wie sie von dem Petersburger Comité dem Landtage 1848 zugestanden worden, fallen zu lassen und an Stelle dieser materiellen Garantie eine solche in dem Recht zur Einwechselung der Rentenbriefe bei den Reichscreditanstalten nach dem Course von 85 pro 100 zu setzen. Unter der Einschränkung, dass diese Einwechselung nur für einen bestimmten Zeitraum statthaft sei und einen maximalen Betrag nicht übersteigen dürfe, ging das Petersburger Comité auf diesen Vorschlag ein. Ebenso wurde der vorhin erwähnte jährliche Zuschuss zur Verwaltung der Rentenbank, jedoch nur im Betrage von 4750 Rbl. und auf sechs Jahre, zugestanden, während die Bitte um ein Darlehen von einer Million Rbl. zur Deckung der Operationen der Bank abgeschlagen ward.

Nach Besiegung aller dieser Hindernisse wurde endlich die Agrar- und Bauerverordnung am 9. Juli 1849 als Versuch auf sechs Jahre bestätigt und am 20. November 1850, nachdem die Uebersetzungen in die Volkssprachen vollendet waren, in Kraft und Geltung gesetzt, das Rentenbankreglement aber ordnungsmässig als endgiltiges Gesetz, nicht als Versuch, publicirt.

Die Läuterungen, die der Landtagsschluss von 1847, die Grundlage der Agrar- und Bauerverordnung von 1849, bei allen den vielen, im Vorhergehenden skizzirten Prüfungen erfahren hatte, waren, wie hervorgehoben worden, im ganzen nicht sehr tief einschneidende. Fölkersahm konnte, von seinem Standpunkt, mit voller Ueberzeugung sagen, dass die allendliche Erledigung aller streitigen Fragen eine «nicht unangemessene» sei. Die Grundlagen des ganzen Projects waren unalterirt geblieben und nur einzelne Ausführungen verändert worden. Diese Veränderungen standen allerdings mit der Tendenz des Ganzen nicht in Uebereinstimmung, versprachen aber in der Praxis und im Vergleich zu dem wirklich Erreichten von nicht allzu grosser Bedeutung zu werden.

Zu ihnen gehört vor allem die Anerkennung des Wackenbuches als einer die Frohn regulirenden Norm. Freilich soll, der ganzen Idee des Gesetzes entsprechend, ausdrücklich auch für den transitorischen Zustand der Frohne die Abschliessung von Contracten der freien Vereinbarung überlassen bleiben, allein bei der Entscheidung von Streitigkeiten über hohe Frohnforderungen hat doch wieder das Wackenbuch von 1804 und 1809 den Ausschlag dergestalt zu geben, dass die Frohnleistungen dasselbe nicht über-

steigen dürfen*). Diese Massregel erscheint aber von untergeordneter Wichtigkeit im Hinblick auf die durchweg bestätigten Bestimmungen der Frohnabolitionsordnung, welche in hohem Grade geeignet war, die Frohne erfolgreich zu unterdrücken. Der Hauptzweck der Bauerverordnung von 1849, das bäuerliche Grundeigenthum, als den Zielpunkt der Gesetzgebung, rasch zu erreichen, jeden anderen Zustand, vor allem die Frohne, aber auch die Geldpacht, baldmöglichst zu überwinden, schien durch die von der Regierung beliebten Veränderungen nicht vereitelt, wenig gefährdet.

Von den in Petersburg durchgeführten Modificationen ist diejenige, welche die materielle Garantie der Rentenbank betraf, die wichtigste und weittragendste. Die durchaus nothwendige solidarische Garantie der Inhaber der mit Hilfe der Rentenbank gekauften Grundstücke war zwar weggefallen; doch wäre die neue Garantie keine so übele gewesen, wenn sie nicht nur für eine bestimmte Frist und für einen bestimmten Betrag als giltig hingestellt worden wäre. Die Einwechselung durfte die Summe von 200000—250000 Rbl. im Laufe eines Jahres nicht übersteigen und wurde vor allem nur für einen Zeitraum von 4—6 Jahren zugesichert**). Diese beschränkte Garantie musste befürchten lassen, dass Einwechselungen in der Folge wol vorkämen, wodurch der Cours der Rentenbriefe, da ein Verlust von 15 Procent unvermeidlich, nothwendig sinken musste.

Ein vielfach der Rentenbank und ihrem Schöpfer Fölkersahm gemachter Vorwurf bezieht sich auf den Mangel jeder solidarischen Haft der Interessenten. Wir wissen jetzt, wem man diesen Fehler zu danken hat: dem Comité in Petersburg.

Wie wir gesehen, durften Fölkersahm und seine Gesinnungsgenossen mit dem Läuterungsprocess ihrer Schöpfung im ganzen zufrieden sein. Dass sie dieses konnten, hatten sie nicht zum wenigsten dem Wirken einer neuen, für das Wohl der Ostseeprovinzen häufig entscheidend eingreifenden Kraft zu danken: dem Generalgouverneur Fürst Suworow. Dieses wurde bereitwillig von den Deputirten anerkannt und um so dankbarer empfunden, als die zu überwindenden Schwierigkeiten ernsterer Natur gewesen denn je.

Riga, im December 1881. Alexander Tobien.

---

*) § 142 d. B.-V. v. 1849.

**) § 23 Pkt. 82 d. B.-V. v. 1849.

Ein Capitel vom Uebersetzen.

Pero con todo esto, me parece que el traducir de una lengua en otra es como quien mira los tapices flamencos por el reves, que aunque se ven las figuras, son llenas de hilos que las escurecen, y no se ven con la lisura y tez de la haz.

Cervantes: *Don Quijote II, Cap. LXII.*

Dass das Uebersetzen eine mühselige und undankbare — weil nie von vollem Erfolg gekrönte — Thätigkeit sei, ist eine Klage, die so alt ist, wie die Philologie. Nur die naive Denkweise des Naturmenschen kann die Uebersetzung für eine Copie ansehen, in der blos die Laute vertauscht werden, der Sinn aber voll und rein wiedergegeben wird.

Indem der Mensch sein Unvermögen einsah, alle Verschiedenheiten der Sprache durch die Uebersetzung zu überwinden, konnte wol der Wunsch nach einer Universalsprache in ihm erwachen — ein Wunsch, welchem Leibnitz einen so beredten Ausdruck verliehen hat — und er konnte sich die Vortheile ausmalen, welche der ganzen menschlichen Geistesbildung aus der Einheit der Sprache erwachsen würden. Eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der Sprache zeigt aber, dass ein solcher Wunsch, von allen praktischen Schwierigkeiten abgesehen, ebenso unerfüllbar ist, wie der Wunsch nach gleichmässiger Vertheilung der Güter: giebt man heute allen gleich viel Besitz, so werden sie morgen ungleich viel haben. Nur die völlige Gleichartigkeit des Charakters der verschiedenen Nationen böte sichere Aussicht, dass die einmal eingeführte Universalsprache bestehen bliebe. Da aber die sprachlichen Eigenthümlichkeiten auf ethnologische Verschiedenheiten zurückzuführen sind

und jede neue Sprache gleichsam eine neue Weltanschauung einschliesst, so hiesse es die Menschheit um ein bedeutendes an Ideen ärmer machen, wenn man ihr eine einzige Sprache aufzwänge, sei diese auch die reichste und schönste von der Welt.

Wenn wir die Sprache als die Verwirklichung des Gedankens ansehen und im menschlichen Denken ein Mittel erblicken, die äussere Welt zu erkennen, so ist damit gesagt, dass das Denken wie das Sprechen durch zwei Elemente bedingt ist: einmal durch die Objecte des Denkens ausser uns, und dann durch das Subject, den menschlichen Intellect, der die Gegenstände auf sich einwirken lässt Alle Hoffnung auf Erkenntnis und alle Möglichkeit, die Gedanken einander mitzutheilen, beruht nun darauf, dass der Intellect bei seiner Thätigkeit der Vorstellungsverknüpfung bei einem jeden Menschen denselben Gesetzen folgt, dass der menschliche Geist gleichsam in jedem auf das denkende Begreifen der Aussenwelt berechnet ist; kurz, dass die Gesetze des Denkens für alle Menschen dieselben sind. Ohne diesen Umstand würde die Wissenschaft, welche man Logik nennt, nicht bestehen. — Andererseits kann nicht geleugnet werden, dass auch die Welt der Erscheinungen dieselbe bleibt, unabhängig von dem einzelnen Menschen, der sie zum Gegenstande seines Denkens macht. Gleichwol wäre es übereilt, den Schluss zu ziehen, dass aus diesen beiden Sätzen die Gleichartigkeit des Denkens bei allen Menschen gefolgert werden müsste. Mit den Gegenständen, welche den Vorstellungen und mittelbar auch den Begriffen zu Grunde liegen, macht ein jeder Mensch auf andere Weise Bekanntschaft; die Umstände, unter denen er sich die Vorstellungen aneignet, die augenblickliche Gemüthsstimmung, die bekannten Vorstellungen schliesslich, mit welchen die neuen zusammengerathen sind und in deren Begleitung sie aufgenommen werden, alles dieses giebt einer jeden Vorstellung im Kopfe eines jeden Menschen eine eigenthümliche Färbung, so dass ein jeder die Gegenstände anders ansieht, mögen diese sich auch immer selbst gleich bleiben.

Doch dieser Grund allein hat noch wenig gewirkt und würde die Verschiedenheit des Denkens und Sprechens lange nicht ausreichend erklären. Es würde immer noch eine wunderbare Uebereinstimmung in dem Schema walten, nach welchem die Sprachen gebaut sind, wenn wirklich die formale Logik, die allerdings für alle Völker gleich ist, die sämmtlichen Gesetze enthielte, nach denen gedacht und gesprochen w i r d, und nicht blos diejenigen, nach

denen gedacht werden soll. Die Gesetze des Denkens sagen aber nur aus, wie der Intellect ganz an und für sich, ohne Einmischung des Gefühls und der Stimmung zu verfahren habe, während die wirkliche Sprache noch vieles andere als die Logik und vor allem auch den gemüthlichen Antheil ausdrückt, den der Redende an seinem Gegenstande nimmt. Die sog. Gesetze des Denkens, die sich immer gleich bleiben, bilden nur das Gerippe, an das sich die lebendige Sprache zu schliessen hat; sie lassen der Sprache dabei noch sehr viel Freiheit und geben ihr nur die Richtung an, welcher sie bei der höheren Erkenntnis der Wahrheit zu folgen hat. Wenn wir erst durch die Logik das Sprechen lernten, so wäre die Einheit der Sprache leicht zu erlangen, aber der Inhalt des Denkens wäre armselig, da die Grammatik, auf welche sich die Verschiedenheit der Sprachen gründet, viel mehr Formen besitzt, als die Logik und keine derselben eines Sinnes entbehrt. So hat z. B. der grammatische Artikel, durch den jedes Substantiv zu einer Person gestempelt wird — zu einer Person, die in der unerfahrenen Phantasie der Naturvölker leicht die Gestalt einer Gottheit annimmt — in der Logik gar keine Bedeutung.

Nur das Ziel, dem wir zustreben sollen, unser Denken nach einer allgemein giltigen Formel zu richten, will uns die Logik angeben; das Denken, wie es wirklich stattfindet, spiegelt sich nur in der Sprache wieder; denn in ihr muss sich ursprünglich die ganze Mannichfaltigkeit von Charakteren gezeigt haben, welche die Natur dem Menschengeschlechte verlieh. Später allerdings wurde die einzelne Sprache zu einem festgeformten Material, an dem der Einzelne nur schwer etwas ändern konnte; denn die Sprache repräsentirte in ihren Formen und Begriffsverbindungen die Denkungsart der ganzen Nation, so dass der Einzelne erst an den fertig vorgebildeten Formen und Redensarten seiner Muttersprache das Denken lernte, und dass die Sprache der Auffassungsweise des Angehörigen einer Nation ihr eigenthümliches Gepräge aufdrückt. Ursprünglich hat wol immer das Gesetz gegolten, dass man so sprach, weil man so dachte; d. h. dass man eine gewisse Redewendung erfand, um einem besonderen Gedanken Ausdruck zu verschaffen; jetzt aber, wo die Erfindungsgabe selten geworden, und dafür das Material, das jede Sprache bietet, ins ungeheure gewachsen ist, sind wir froh in gebräuchlichen Begriffsverbindungen eine Menge Gedanken niedergelegt zu finden; wir bemächtigen uns ihrer und denken so, weil wir so sprechen.

Wie der Stil als die geistige Physiognomie des Einzelnen angesehen werden kann, so giebt die Sprache ein Bild der Nationalphysiognomie und erzieht den sie Redenden zum Denken nach gewissen Formen. Erst durch die Erfindung und den Gebrauch der Schrift wurden die Völker sich ihrer Sprache recht bewusst; denn erst beim Schreiben erwachten die Zweifel und Bedenken darüber, welches die correcte und gebildete Aussprache der Worte sei. Durch die Schrift wurde die Hochsprache vom Dialekt geschieden. Von dem Streit über die Aussprache der Worte bis zum Nachdenken über den richtigen Gebrauch derselben ist aber nur ein Schritt; und so können wir sagen, dass mit der Einführung der Schrift auch die Philologie begann; denn nun sah man die Nothwendigkeit ein, die Worte als die wichtigsten Einheiten der Sprache ihrer Bedeutung nach zu erklären und festzustellen, welchen ganz bestimmten wiederkehrenden Sinn die Worte bei richtiger Handhabung der Sprache haben sollten. So kam es allmählich dahin, dass von den Worten Definitionen gegeben wurden; die Worte wurden zu conventionellen Zeichen für logische Begriffe von angebbarem Werthe. Auf diesen Umstand aber gründet sich überhaupt alle Möglichkeit, die Gedanken aus einer Sprache in die andere zu übertragen. Wie das gegenseitige Verhältnis für den Werth der Münzen verschiedener Völker durch Vergleichen und Abwägen festgestellt wurde, so wurden — nur mit unendlich mehr Mühe — auch für die einzelnen Worte die Stellvertreter in der anderen Sprache aufgesucht. Man band die Worte an bestimmte Begriffe, welche in den Verhältnissen der äusseren Wirklichkeit vorgebildet waren und folglich für jeden denkenden Geist die gleichen blieben, und indem man die Bedeutung der Begriffe gegen einander abgrenzte, wies man jedem Worte einen Wirkungskreis zu, innerhalb dessen es zu functioniren hatte. Wenn nun aber alles Uebersetzen, soweit es sich auf die Worte allein und nicht auf die höheren geistigen Einheiten der Sprache, welche man Sätze nennt, bezieht, auf der vorhergehenden grossen dialektischen Arbeit der Begriffsbestimmung beruht, welche anfangs in stillem Uebereinkommen zwischen den Nationen und erst auf höherer Culturstufe in einer wissenschaftlichen Definition besteht: so liegt auch hierin selbst der Grund für die Mangelhaftigkeit einer jeden Uebersetzung. Dass für viele Begriffe wirklich nur in der einen Sprache Worte existiren, die sich also nur durch weitläufige Umschreibung und Erläuterung wiedergeben lassen, mag

der Uebersetzung als einem Ganzen sehr nachtheilig sein, ebenso wie der Mangel an genauen Definitionen für sehr viele Worte; um aber die Unzulänglichkeit der Uebertragung von Worten allgemeiner zu begründen, wollen wir hier auf einen anderen Punkt hinweisen. Jedes Wort hat neben seinem functionellen Werthe, neben dem officiellen Charakter, der ihm durch die Definition oder das Uebereinkommen aufgeprägt worden ist, noch immer seine Natur als ein sinnliches Lautgebilde behalten. Ausser der Bedeutung, die ein Wort als bestimmter Begriff innerhalb eines besonderen Gedankenkreises, etwa einer Wissenschaft oder Kunst hat, besitzt es immer noch Nebenbedeutungen, die in seiner genetischen Natur, seiner Abstammung und sinnlich lautlichen Zusammensetzung ihren Ursprung haben. In der wirklichen Sprache ist das Wort noch etwas ganz anderes, als der Begriff in der Logik: es ist ein lebendiges Individuum. Denn aus einer anschaulichen Vorstellung, aus einem gefühlsmässigen Eindruck auf die Sinne entsprang zuletzt jedes Wort; und der Laut, welcher hierfür gewählt wurde, war kein zufälliger, gleichgiltiger; er stand anfangs mit den Anschauungen selbst im Zusammenhang, wenn es auch der Phonologie vielleicht niemals gelingen wird diesen Zusammenhang in befriedigender Weise festzustellen. Wenn auch die Worte nicht wie die Musik der reine Ausdruck des Inhalts der Empfindung sind, sondern zuförderst nur als conventionelle Zeichen ihre Geltung haben, so kann doch behauptet werden, dass wir bei jedem Worte nicht nur etwas denken, sondern auch etwas fühlen; und dieses Gefühl, welches dem Worte, in jeder Sprache verschieden, sein eigenthümliches Colorit verleiht, kann, weil es im Laute begründet liegt, durch die Uebersetzung niemals wiedergegeben werden. — Als blosses Mittel des Waarenumtausches ist das Geld nichts weiter als ein reines Werthzeichen; wer aber aus Laune an dem Gepräge oder Klang eines bestimmten Goldstückes besonderes Gefallen findet, wird mehr darin sehen, als in der gleichwerthigen Münze eines anderen Staates. So kann auch nur dann ein Wort als der wirkliche Stellvertreter eines anderen Wortes einer anderen Sprache gelten, wenn der Klang des Wortes, seine mannichfaltigen Nebenbedeutungen und die Erinnerungen, die dasselbe erweckt, ganz und gar nicht in Betracht kommen, sondern es sich nur um die Wiedergabe eines wissenschaftlich genau abgegrenzten und zweifellos festgestellten Begriffes handelt. Je strenger wissenschaftlich das Thema ist, um so vollkommener würde also die Uebersetzung aus-

fallen können. Da man aber noch in keiner Wissenschaft, ausser einer, über die Bedeutung aller vorkommenden Begriffe vollkommen einig ist, so könnte also auch nur in dieser einen, nämlich in der Mathematik, die Uebersetzung das Original in seinem vollen Werthe wiedergeben. In den Zahlen allein wird ganz von der Qualität der Gegenstände abgesehen. Die Zahlen repräsentiren in der That die abstractesten, von jedem Inhalt entleerten Begriffe, so dass über die Möglichkeit sie zu übersetzen niemals Uneinigkeit entstehen kann. Aber schon in der höheren Mathematik sehen wir, dass erklärende Ausdrücke, welche uns auffordern, gewisse Gedankenverbindungen in unserem Inneren zu vollziehen, in der einen Sprache schneller auf unser Vorstellungsvermögen wirken, als in der anderen; denn da alle unsere Begriffe, auch die abstractesten, ursprünglich aus den Anschauungen der äusseren Wirklichkeit hergenommen sind, so müssen bei der Darlegung mathematischer Verhältnisse Metaphern angewandt werden, und von der glücklichen Wahl derselben hängt der Erfolg ab. Doch sind die Mängel, welche aus diesem Grunde der Uebersetzung anhaften, unerheblich, und überhaupt kann man sagen, dass innerhalb der exacten Wissenschaften die Leistungen der Uebersetzung nur wenig zu wünschen übrig lassen. Hier ist also der Werth derselben am grössten und von dem Uebersetzer wird keine besonders begabte Phantasie, sondern nur eine genaue Kenntnis des Gegenstandes gefordert. Je weiter nun aber der Inhalt des Originals sich vom Exacten entfernt, um so unvollkommener muss die Uebersetzung ausfallen. Die Bedeutung der Worte ist dann nicht mehr im voraus an bestimmte Begriffe gebunden, sondern hat oft erst aus dem Inhalte des Ganzen und aus dem syntaktischen Zusammenhange im Satze hervorzugehen. Da aber nicht nur im Aneinanderreihen von Begriffen der Satz besteht, sondern auch die Gefälligkeit des Stils, der äussere Wohlklang der Worte, die Harmonie der Laute in der Abwechselung von langen und kurzen Silben und das Gleichgewicht zwischen den Theilen des Satzes mit zur Sprache gehört, so muss immer mehr die Hoffnung schwinden, dass die Uebersetzung das Original erreichen werde. Der Uebersetzer muss nun immer mehr eigene Talente mitbringen und gestaltet so sein Werk zu etwas Künstlerischem, über dessen Werth gestritten werden kann, da man doch nur annähernd das Original darin wiederfindet. Am meisten gilt dieses von der Poesie. Dieser ist auch die vom abstracten Begriffe am weitesten entfernte Wortform eigenthümlich und angemessen,

nämlich die Interjection. Die Interjection giebt nur den subjectiven Eindruck wieder, ohne ihn von der objectiven Thatsache, durch welche er hervorgerufen wird, im Bewusstsein zu scheiden. Zwischen den Interjectionen auf der einen und den Zahlen auf der anderen Seite liegen abgestuft alle übrigen Wortkategorien. Wie in der Poesie der Gebrauch der «nüchternen» Zahlen thunlichst vermieden wird — ausser wenn er humoristisch wirken soll — so werden wir in mathematischen Werken nach Interjectionen vergeblich suchen. — Als erschwerendes Moment für die poetische Uebertragung kommt noch hinzu, dass sowol der Reim — das Echo der Endsilbe nachahmend — als auch der Rhythmus — dem Tacte des Tanzes entlehnt und daher wol ebenso alt wie die Poesie selbst — beide beim Originale in sorglosem Spiele der Phantasie geschaffen werden, doch aber für den Werth des Dichtwerkes von eigenthümlicher, durch keine anderartige Uebertragungsweise ersetzbarer Bedeutung sind. Es verleiht nämlich der Reim und Rhythmus der Rede jene eigenthümliche überzeugende Kraft, welche dadurch dem Gemüthe eine innere Bestätigung und Gewährleistung für die Wahrheit des ausgesprochenen Gedankens zu verbürgen scheint, dass eben dieser Gedanke sich den poetischen Formen des Reimes und Rhythmus so willig gefügt hat. Wie die Rechenprobe eines Exempels scheint der Reim ein Merkmal für die Richtigkeit eines Spruches zu sein. Er scheint es nur: denn es ist mit Grund bemerkt worden, dass mancher «ungereimte» Gedanke, der viel zu schief und verschroben ist, um in Prosa von überredender Wirkung sein zu können, in schwungvollen Versen sich noch recht wohl hören lässt. So heisst «Widersprüche lösen» sprichwörtlich: «sich einen Vers daraus machen». Und so gross ist die magisch fesselnde Kraft, die von allen Völkern der gebundenen Rede beigelegt worden ist, dass die Südseeinsulaner, die nicht im Stande waren durch schriftliche Fixirung die Traditionen ihres Volkes vor Entstellungen im Laufe der Jahrhunderte zu bewahren, einzig durch die poetische Fixirung und die damit verbundene Weihe ihre Heldensagen vor bedeutenderen Fälschungen geschützt, bis auf unsere Zeiten erhalten haben.

Wenn also einerseits in der genetischen Seite der Sprache, in der sinnlich-lautlichen Natur derselben mit ihrem Gefühlswerthe und dem, was daraus erwächst, alle Schwierigkeiten des Uebersetzens ihren Grund finden: so bildet wiederum die functionelle Seite der Sprache, die Bestimmung der Worte als Repräsentanten

unveränderlicher Begriffe, wie sie in der höheren Cultursprache vollzogen wird, das einigende Band zwischen den Nationen und die Quelle des Austausches ihrer Gedanken.

Auf dieser Grundlage nun lässt sich auch im einzelnen Falle erwägen, wie weit der Werth einer Uebersetzung reicht.

Da es aber nicht in unserem Plane liegt hierauf näher einzugehen, so wollen wir versuchen die angestellten Ueberlegungen auf einem anderen Gebiete zu verwerthen; bei Beleuchtung einer Frage, welche jetzt im Vordergrunde des wissenschaftlichen Interesses steht: der Frage nach dem Ursprung der Sprache. — Ueber das Wesen der Sprache kannte das Alterthum zwei Theorien: erstens die von Heraklit aufgestellte Theorie der Physiker, für welche die Worte «tönende Bilder» der äusseren Wirklichkeit abgaben, der Laut also der Natur des durch ihn dargestellten Dinges angepasst war und von ihr abhing, wie der Schatten von dem Gegenstande, der ihn wirft; und dann die Ansicht der Thetiker, als deren Begründer Demokrit genannt wird, welche in den Worten rein zufällige, conventionell entstandene Zeichen für die Dinge erblickte. Beiden Parteien fehlte es nicht an Beispielen, um ihre Ansicht zu stützen. — Im Unterschiede zu den objectiven Alten haben wir subjectiven Kinder der Neuzeit nicht mehr nach dem Verhältnis der Sprache zur äusseren Welt, sondern nach ihrer Beziehung zum Menschen, d. h. nach der Entstehung der Sprache in uns gefragt. Vor dem Aufblühen der vergleichenden Linguistik standen sich darin zwei den Theorien des Alterthums correspondirende Meinungen gegenüber; während man einerseits die Sprache für ein göttliches Geschenk ausgab und sie dem Menschen, etwa wie die Vernunft, angeboren sein liess, glaubte man andererseits in ihr ein mechanisches Product des menschlichen Scharfsinns zu sehen, vom Menschengeiste allein erfunden zum Zwecke der Mittheilung des Gedankens, wie etwa die Schrift. Dieses war die sog. Frage über den göttlichen oder menschlichen Ursprung der Sprache. Nachdem die neuere Glossologie das Studium über die Sprache auf den sicheren Weg der empirischen Forschung gewiesen und willkürliche Phantasmagorien unmöglich gemacht hat, haben über den Ursprung der Sprache hauptsächlich wieder zwei Ansichten Vertreter gefunden, in denen wir wol eine dem modernen Bewusstsein entsprechende Weiterentwickelung jener genannten doppelten Auffassung wiederzuerkennen berechtigt sind: die Nativisten, als deren vorzüglichste Vertreter Steinthal und Max Müller gelten können,

lassen die ersten Anfänge der Mittheilung durch articulirte Laute aus einer Art Sprachinstinct entspringen, welcher den Urmenschen anleitete seine elementarsten Begriffe durch gemeinverständliche, also den Inhalt der Begriffe in irgend welcher natürlichen Weise abbildende, lautliche Wurzeln auszudrücken. Im Gegensatze hierzu lehrt die Theorie der Empiristen, mit Hinweisung auf die Kundgebungen der Thiere und kleinen Kinder, dass die Sprache aus Interjectionen, imitativen Lauten und allmählicher stiller Vereinbarung über deren Bedeutung, also gewissermassen absichtlich erschaffen worden sei. Diese Ansicht, von Max Müller die «Mama- und Papatheorie» genannt, hat Lazarus Geiger am glänzendsten verfochten.

Wo, wie bei dem linguistischen Problem, Geistiges und Körperliches, wir meinen: gedankenhaltiger Inhalt und sinnlich-lautliche Form zur Wesenseinheit zusammenfliessen, da wird auch die tiefgehendste Forschung die Beantwortung nie derart zum widerspruchslosen Bewusstsein bringen, dass kein unlöslicher Rest mehr übrig bliebe. Das ästhetische Problem und die Frage nach dem Zustandekommen der sinnlichen Wahrnehmung im Bewusstsein des Subjects theilen dieses Schicksal mit dem Problem der Sprache.

Die Frage nach dem Wesen der Wahrnehmung eröffnet einen Abgrund der Betrachtung, in welchen die Wissenschaft sich nicht ganz vergeblich vertieft hat: «Nichts,» sagten Locke und die anderen Sensualisten, «ist im Intellecte, was nicht zuvor in den Sinnen gewesen ist.» — «Nichts,» antwortete ihnen Leibnitz, «ausser dem Intellecte selbst!» In dieser Antwort ist angedeutet, wo wir den Schlüssel zur Lösung des Räthsels zu suchen haben; aber erst Kant ist es gelungen, in gewissem Sinne wenigstens die Grenzlinie zu ziehen, welche im Menschen die Sinnenwelt von dem scheidet, was nothwendig vor aller sinnlichen Erfahrung vorhanden sein muss; erst Kant hat in der Kritik der Wahrnehmung, vor die angeborenen Ideen des Cartesius einerseits und den kindlichen Materialismus andererseits gestellt, für die Beantwortung der Frage ein haltbares Fundament gelegt, indem er als die Erkenntnisformen des Bewusstseins Raum, Zeit und Causalität nachwies, sowie auch die Nothwendigkeit eines Gesetzes begründete, durch welches die Daten der Sinnesorgane geistig verbunden seien; was man jetzt, nach Schopenhauers Vorgange, als die «intellectuale Anschauung» zu bezeichnen pflegt. Nun hätte vielleicht ein linguistischer Kant, auf dessen Erscheinen die Wissenschaft harrt, in

ähnlicher Weise zur Ansicht der Nativisten und Empiristen Stellung zu nehmen, wie der Kritiker der reinen Vernunft zu Cartesius und Locke.

So sehr auch jetzt die Sprache für uns conventionell geworden ist und die Worte, gleich dem Gelde, zu Werthzeichen herabgesunken sind, so dass der Laut wie das Gepräge des Geldes einen Werth nach Uebereinkommen repräsentirt: so können wir uns doch nicht der Einsicht verschliessen, dass ursprünglich zwischen dem Denken und Sprechen ein Zusammenhang der Wesenseinheit bestanden hat, dass nicht der blinde Zufall, sondern eine nothwendige Beziehung zwischen der objectiven Wirklichkeit und dem Charakter des Menschen diesen bewogen hat, gerade so seine Gefühlsketten durch Umsetzung in die Form des articulirten Lautes zu Gedankenketten überzuführen. Auch jetzt noch scheint der Genius der Sprache gleichsam darüber zu wachen, dass nicht nur in den Formen der Grammatik, in denen jedes Volk seine eigenthümliche Logik und Weltanschauung niederlegt, sondern auch im sinnlichen Klange jede Sprache ihren besonderen Charakter unverfälscht ausprägt. Es giebt bei jeder Rede immer noch ausser dem gedankenmässigen Kern etwas, das nur durch das lebendige Sprachgefühl unmittelbar empfunden werden kann und sich daher nicht übersetzen lässt, und so sehr trägt jede Sprache ihr charakteristisches Colorit zur Schau, dass wenige Worte genügen, um sie erkennen zu lassen, und wer z. B. auch kein Wort schwedisch und ungarisch versteht, schon von weitem unterscheiden kann, welche von beiden Sprachen gesprochen wird. — Das Gesagte bezieht sich auf das genetische Element, dem keine Sprache ganz entfremdet worden ist und das sich gegen die Uebersetzungsversuche so spröde verhält; es spricht entschieden zu Gunsten der nativistischen Theorie, und nach dieser Seite hin wären wir also genöthigt derselben Recht zu geben. Ist die Sprache auch nicht dem Menschen angeboren, so gehört sie doch zu den Lebensfunctionen seines Organismus, wie die Sinnesorgane selbst, die ebenso zum richtigen Erfassen der Wirklichkeit dienen.

Mit derselben körperlichen Begabung zur Lauterzeugung und nahezu derselben Summe von Vocalen und Consonanten ausgerüstet und nach demselben Ziele, nämlich dem denkenden Erkennen und Ausdruck der objectiven Welt, hinsteuernd, hat doch jeder Culturkreis innerhalb der Menschheit seinem Charakter gemäss einen besonderen Weg dazu eingeschlagen, d. h. eine besondere Sprache

entwickelt; und schon in sehr frühen, jedenfalls praehistorischen Zeiten werden die verschiedenen Völker mit Ueberlegung und Bewusstsein sich für verschiedene Ausdrücke und Wendungen zur Wiedergabe desselben Begriffes entschieden haben, so dass das functionelle Moment der Sprache bei der Entstehung derselben schon thätig war, lange bevor man durch das Bedürfnis des Uebersetzers darauf aufmerksam wurde. Die Sprache, von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist allerdings etwas Conventionelles, wie Demokritos meint, eine Schöpfung des Menschengeistes, die als ein Werkzeug handgerecht und sachgerecht gleichzeitig sein muss; und gerade nur deshalb und in so weit sie es ist, kann sie übersetzbar sein. Hier wird wol auch das Wahre aus der Ansicht der Empiristen liegen.

Während in der reflectirten Schriftsprache der gebildeten Nationen das functionelle Moment sich hervorthut und befestigt und eine Annäherung der wirklich gesprochenen Sprache an die rein logische, für alle denkenden Wesen gemeinsame Begriffsverknüpfung anbahnt, zeigt sich im Gegensatze dazu der genetische Kern der Sprache in dem Fortbestehen der Dialekte und localen Mundarten, als welche das Gefühlsmässige, Unmittelbare im Seelenleben der Nationen zum Ausdruck bringen und daher auch stets einen Born der Verjüngung für die Hochsprache bilden, die sonst im Munde der Gelehrsamkeit und Pedanterie verknöchern würde. Die gewöhnliche Rede der Gebildeten steht immer irgend wo in der Mitte zwischen der Büchersprache und irgend einem Dialekt; je mehr sie aber dialektische Färbung an sich trägt, um so weniger ist sie zur Uebersetzung in eine fremde Sprache geeignet.

Die Ueberzeugung, dass nicht nur die Lautverschiebungen, welche in der Linguistik abgehandelt werden, sondern auch die Begriffsverschiebungen und alle übrigen Verschiedenheiten der Sprachen und des Stiles einer vergleichenden, systematischen Betrachtung zugänglich sind, hat zu der vorliegenden Studie die Veranlassung geboten, indem versucht wurde, einige Winke darüber zu geben, wie die Lehre vom Uebersetzen, bisher nur aus praktischen Kunstgriffen und scharfsinnigen Regeln bestehend, durch theoretische Bearbeitung in die philosophischen Wissenschaften einzuordnen sei.

* * *

Sollen wir es schliesslich unternehmen, die hier entwickelten Gedanken an diesem Orte, d. h. im Organ für das baltische Leben, zu rechtfertigen? — Dass man in unserem Lande, welches für den Philologen eine deutsche Sprachinsel bildet, von dem Linguisten aber zu den vielsprachigen Ländern gerechnet werden muss, zum Uebersetzen, wie auch zum Nachdenken über diese Kunst besonders viel Veranlassung hat, mag als subjectives Moment erwähnt werden. In Bezug auf die Sache selbst genüge es, wenn wir auf Grund alles Vorstehenden den Ausspruch Karls V., dass man so viel mal Mensch sei, als man Sprachen kennt, dahin umkehren, dass ein Mensch eben so wenig zwei Seelen haben als zwei Sprachen mit gleichem Rechte sein eigen nennen kann, und wenn wir die praktischen Schlüsse andeuten, die für das gegenwärtige und zukünftige Leben unserer Heimat hieraus vielleicht gezogen werden können.

Wenn zwischen dem Charakter eines Volkes und seiner Sprache ein nothwendiger und ursprünglicher Nexus besteht, welcher Art ist dann der Einfluss, dem sich ein Volk unterwirft, das eine fremde Sprache ganz oder theilweise annimmt?

Wie weit kann der Nationalcharakter beim allmählichen Wechsel der Muttersprache modificirt werden, und wo beginnt beim Charakter jener letzte und innerste Kern, der auch bei einem solchen Wechsel unberührt bleiben muss? &c. Genug! Genug! «Die entfesselten Gedanken brechen durch des Willens Pforte.»

So überlassen wir es dem Leser, diesen Fragen nachzugehen, und wollen den Reiz, der darin liegt, die Spuren selbst zu verfolgen, nicht durch die Breite einer ausführlichen Darstellung abschwächen.

Gregor von Glasenapp.

Der Nationalismus ein Feind unserer kirchlichen und staatlichen Ordnung.

In einem vor Jahresfrist in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatze, betitelt «Christenthum und Volksthum», welcher vom Standpunkte des Reiches Gottes aus die Zusammengehörigkeit der Völker nachweisen sollte, habe ich zugleich das Recht und die Pflicht der Vertretung nationaler Interessen, der Pflege nationaler Güter auch für den Christen zu begründen mich bemüht. Ich bin also weit davon entfernt, den Nationalismus mit der warmen Liebe zum Volksthume, dem wir jeder sei es durch Geburt sei es durch unseren Bildungsgang angehören, zu identificiren. Eben so wenig kann es mir in den Sinn kommen, mit jener fanatischen Kampfesweise für das Uebergewicht eines Volksstammes über die übrigen zugleich den lebensvollen Trieb, welcher der Nationalität die ihr eigenthümlichen Gaben und Kräfte zu erhalten wünscht, als einen Feind kirchlicher und staatlicher Ordnung anzusehen.

Im Gegentheile, nur da, wo es ehrliche, treue Hingabe an den Dienst zunächst der eigenen Volksgenossenschaft giebt, nur da werden sich meiner Ueberzeugung nach die wirklich staatserhaltenden, die in der besten Bedeutung des Wortes conservativen Elemente eines derartigen Staatskörpers finden, wie ihn unser die verschiedensten Nationalitäten umfassendes Reich bildet. Nur da wird sich der Zug, die aus der Tiefe des eigenen Volkslebens gehobenen Schätze zum Nutzen einer ganzen wie bei uns auch politisch geeinten Nationalitätengruppe zu verwerthen, gesund entwickeln.

Aber weder auf das Eine noch auf das Andere, weder auf die sittliche Kräftigung der berechtigten Eigenthümlichkeiten seines

Volkes, noch auf die Verwerthung dieser volksthümlichen Sonderbegabung im Dienste der übrigen Nationalitäten richtet sich das Bestreben des Nationalismus. Er verhält sich nach beiden Seiten hin nur negirend. Das ist nicht zufällig; vielmehr gehört die Verneinung alles Berechtigten zu seinem Wesen. Wie er sein Dasein von der Nichtachtung der Eigenart fremden Volksthums, von dem Kampfe gegen sie fristet, so ist er in Consequenz dieses Princips auch der eigenen Nation gegenüber lediglich zur unfruchtbaren Thätigkeit des Niederreissens verurtheilt. Er vermag nichts aufzubauen. Der Nationalismus innerhalb unserer Provinzen zuvörderst und dann auch innerhalb des ganzen Reiches erweist sich nicht nur dadurch als eine die festesten Grundlagen unseres Staatsgebäudes untergrabende Macht, dass er das historisch und moralisch begründete Recht fremden Volksthums leugnet, sondern auch dadurch, dass er seine Nation gegen die nothwendigen Einwirkungen anders gearteter Cultur abschliesst und dadurch ihr selbst die Lebensader unterbindet. Das ists, was die nachstehenden Zeilen zu veranschaulichen suchen.

Ich verstehe unter «Nationalismus», wie ich das schon früher ausgesprochen, im allgemeinen das Bestreben, die eigene Nation auf Kosten der übrigen zu verherrlichen. Die Triebfeder des Nationalismus ist nicht das Verlangen, sein Volk durch möglichst reiche Ausbildung seiner Sonderbefähigung zur Lösung der grossen Aufgaben christlicher Cultur tüchtig zu machen, sondern einzig das Begehren, der nationalen Eitelkeit zu fröhnen. Unstreitig regt sich diese Begierde in allen zur Zeit die Erde bewohnenden Völkern. Es kommt nur darauf an, ob sie als unlauter bekämpft, oder ob sie wol gar als nationale Tugend gehegt und gross gezogen wird. Wo innerhalb eines Volkes die Reaction gegen die Herrschaft des Nationalismus verstummen muss, da steht es schlimm.

Eine Nation, deren geistiges Leben seine Nahrung allein an der Leidenschaft hat das eigene Volksthum als das einzige hinzustellen, trägt den Keim der Selbstzersetzung in sich. Dieses Feuer erwärmt und erleuchtet nicht, sondern versengt und dörrt Herz wie Mark des Volksorganismus aus; es nimmt ihm die Fähigkeit, Träger der grossen Gedanken christlicher Civilisation zu sein. Denn worin sonst besteht das Wesen christlicher Cultur im Unterschiede von der heidnischen, als darin, dass bei ersterer die Herzensbildung das Ziel ist, an dessen Erreichung alle intellectuellen Kräfte arbeiten, bei letzterer umgekehrt das Herz

dem Wissen und geistigen Können geopfert wird? Und wenn der nationalistische Eifer die Bildung nur als Mittel betrachtet, um die nationale Herrlichkeit auf den Thron zu erheben, was anders kann das Resultat sein, als — Verwüstung des Volks*herzens*?

Thatsachen, die in den nächsten Kreisen uns vorliegen, mögen die Wahrheit dieser Folgerung erhärten. Der Bildungseifer eines Theiles unserer estnischen und lettischen Volksführer erweist sich, behaupte ich, dadurch als ein nationalistischer, dass er überall zu der von dem Adel und der Geistlichkeit unserer Lande in erster Reihe ins Auge gefassten *Herzensbildung* des Volkes in entschiedenem Gegensatze verharrt. Oder was bedeuten sonst die von jener Seite her beständig erneuerten Angriffe gegen die eben aus obigem Gesichtspunkte festgehaltene grundlegende Stellung des Religionsunterrichtes in dem Programme unserer Volkschulen?

Ein Blick in unsere Schulordnung kann jeden Gegner derselben davon überzeugen, wie nach ihr die Unterweisung in der biblischen Geschichte und im Katechismus keineswegs derartig überwiegt, dass die fürs bürgerliche Leben auch der Bauern in unserer Zeit nothwendigen Bildungsfactoren nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung gefunden hätten. Nur das Bewusstsein soll allerdings unserer estnischen und lettischen Jugend nach unserem Wunsche durch die Schule in die Seele gepflanzt werden, dass die Begründung im Glauben an Christum nicht ein Lehrgegenstand ist wie die übrigen Fächer, und dass somit überhaupt das Wesen der Bildung nicht in einer Summe angelernter geistiger Fertigkeiten besteht, zu denen unter anderem auch die Bekanntschaft mit dem alten und neuen Testamente, sowie mit den fünf Hauptstücken gehört. Sondern wir erstreben für das bisher noch unserer Obhut anvertraute heranwachsende Geschlecht unseres Landvolkes die Erkenntnis, dass das Wissen nur dann ein fruchtbares ist, wenn es nicht als Selbstzweck gilt, sondern nur als Mittel, das dem *Herzen* die Gottesliebe in reichstem Masse zum Verständnis bringt und diese Liebe dann auch in der fruchtbarsten Weise üben lehrt, als ein Mittel, um den *Charakter* mit den rechten Waffen für den Kampf des Lebens auszurüsten.

Zu der Einsicht soll nach unseren Bemühungen unsere Jugend heranreifen, dass die durch den Unterricht gewonnene Erweiterung des geistigen Gesichtskreises allerdings dazu beiträgt, das Herz zu bilden, dass die Zucht geistiger Arbeit den Charakter stählen hilft, dass aber *Herz* und *Charakter* selbst gleichwol nicht

Dinge sind, die sich erlernen lassen, sondern Gaben Gottes, die erbeten sein wollen.

Eben darum erschiene es uns Deutschen als ein nicht tief genug zu beklagender dem Volksleben unserer Nationalen zugefügter Schaden, wenn in der Volksschule die Unterweisung in der christlichen Lehre aufhören sollte den Mittelpunkt des gesammten Unterrichts zu bilden. Wir arbeiten daran, dass unserem Esten- und Lettenvolke Herz und Kopf auf dem rechten Flecke erhalten bleibe. Wir möchten es vor einer Scheinbildung bewahren, die das Herz tödtet, den Charakter demoralisirt und die dem Volke schliesslich jeglichen Begriff von dem wahren Wesen der Bildung nimmt.

Wir erstreben weder für uns noch für die Esten und Letten deshalb Bildung, um mit den Brocken einer sehr fragwürdigen Gelehrsamkeit unsere Eitelkeit zu nähren, sondern einzig, um mit den durch sie erworbenen geistigen Fähigkeiten ein jeder in seinem Stande und nach seiner nationalen Eigenthümlichkeit dem Ganzen des ewigen und des irdischen Reiches, dem wir angehören, recht dienen zu können.

Unsere Gegner behaupten die Bedeutung des Christenthums für die Civilisation vollkommen zu würdigen. Um so weniger können wir ihnen die Beantwortung der Frage erlassen, aus welchen Motiven dann der heftige, stets wieder sich Luft machende Widerstand gegen die Religion als Grundlage des Volksunterrichtes hervorgeht. Sie werden mit uns keinen anderen Beweggrund hierfür zu finden vermögen, als, wie wir es eben ausgesprochen, den nationalistischen.

Der Wunsch, mit den nationalen Leistungen zu glänzen, erstickt die bessere Erkenntnis, wo es gilt, praktisch diejenigen Bildungsmittel in Anwendung zu bringen, mit denen dem Volke wirklich und allein geholfen ist. Mögen Herz und Gemüth der Nation unter diesen Bestrebungen verwildern, daran liegt nichts. Es kommt nur darauf an, die Fahne des Nationalismus hoch zu halten, und je voller sie sich im Winde der Volksgunst entfaltet, desto weiter meint man in der Cultur fortgeschritten zu sein.

Auch für das oft geäusserte Verlangen, die Schule der Aufsicht ihrer bisherigen Obrigkeit, d. h. des deutschen Adels und der ebenfalls zum grossen Theile noch deutschen Geistlichkeit, zu entziehen, wird sich kein anderer stichhaltiger Grund nachweisen lassen, als jenes auf die Spitze getriebene Nationalitätsprincip.

Oder ist es denn im wirklichen Interesse des Volkes, die Schule von der Kirche zu lösen? Man hat, um dies darzuthun, bisher nur die eine Phrase von «der Verfinsterung und Verdummung» des Volkes durch den Einfluss der Kirche ins Feld zu führen vermocht. Noch nie ist der dieser Behauptung strict entgegenstehende auf officielle Mittheilungen der Regierung sich stützende Beweis, dass von allen Provinzen des Reiches in den baltischen Landen das Volksschulwesen auf der höchsten Stufe der Entwickelung stehe, auch nur zu entkräften versucht worden. Aber es verletzt die nationale Eitelkeit, dass dieser Aufschwung der nationalen Bildungsanstalten nicht eine Wirkung estnischer oder lettischer, sondern germanischer Cultur sein soll. Darum gehört es zu den Pflichten eines Führers dieser Völker, die Thatsachen zu ignoriren und das Geschick der Nation auf den Sand nationalistischer Träume zu gründen.

Es kommt gegenüber dem vermeintlichen Schimpfe, der durch die nicht wegzuleugnenden Facta der nationalen Ehre zugefügt sein soll, nicht in Betracht, ob das nun blühende Schulwesen, seiner bisherigen Leitung beraubt, verfalle oder nicht. Es liegt überhaupt nichts am Wohl und Wehe des Volkes, sondern einzig alles an dem Glanze des estnischen oder lettischen Namens.

Angesichts dieses offenbar nur die Selbstauflösung alles gesunden nationalen Lebens herbeiführenden nationalistischen Einflusses vermögen wir in Betreff des Estenvolkes noch nicht der Hoffnung zu entsagen, die uns die erfolgte Ausscheidung der besonneneren Partei aus dem «literarischen Verein» (*kirjameeste selts*) nur freudig als eine Wendung zum Besseren begrüssen liess.

Wir wiederholen, dass wir, ebenso wie wir uns zu den nationalistischen Bestrebungen in unversöhnlichem Gegensatze stehend wissen, ebenso unumwunden mit den Intentionen einer gesund nationalen Strömung innerhalb des Esten- und Lettenthums Hand in Hand gehen würden. Umgekehrt müssten auch die Esten und Letten gerade diejenigen Deutschen als ihre zuverlässigsten Bundesgenossen betrachten, denen etwas daran gelegen ist, sich die ihrem Volksthume gehörigen Culturschätze nicht nehmen zu lassen. Erhaltung der berechtigten Nationaleigenthümlichkeiten schliesst die gemeinsame Arbeit der verschiedenen Nationen eben so wenig aus, wie die Verschiedenartigkeit der Glieder am menschlichen Leibe die Gesundheit der Functionen desselben stört. Vielmehr ist ja nur dann die Körperthätigkeit eine normale, wenn

jedes Glied das leistet, wozu es geschaffen ist. Wir meinen, dass auch in der Geschichte des Zusammenlebens von Deutschen, Esten und Letten Belege hierfür in Fülle vorhanden sind.

Aber freilich, damit wir Deutschen zuversichtlich an ein gemeinsames Wirken mit denen, die sich im specifischen Sinne als Vertreter der estnischen und lettischen Cultur uns gegenüberstellen, denken können, erwarten wir von ihnen eine deutliche Aussprache über die ihnen vorschwebenden Ziele. Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass jene Spaltung in dem «*kirjameeste selts*» nicht ein Ergebnis zufällig sich kreuzender Ansichten war, sondern dass sie das Vorhandensein zweier innerhalb dieses Vereins sich diametral und principiell entgegentretender Richtungen, die eben nicht zusammenbleiben konnten, offenbart hat. Erwünscht wäre nun eine offene Erklärung darüber, worin diese Differenz besteht. In der Presse sind bisher beiderseits nur mehr oder weniger «persönliche Bemerkungen» ausgetauscht worden. Noch vermissen wir eine eingehende Darlegung der sachlichen Gründe zu dem entscheidenden Schritte.

Was uns deutschen Pastoren namentlich bisher die Freudigkeit zu einem Zusammengehen mit den christlich gesinnten Estenführern benommen hat, war ihre unklare Stellung zur nationalistischen Partei. Wir sehen einem entschiedenen Absagebriefe an dieselbe von jener Seite entgegen.

Wir unsererseits müssen bei der Erklärung beharren, dass wir auf k e i n e m Gebiete, weder auf dem der Schule, noch auf literarischem oder irgend einem anderen, für unser Estenvolk uns erspriessliche Resultate davon versprechen könnten, wenn wir im Angesichte dieses Volkes denen die Hand zu gemeinschaftlicher Arbeit reichten, die wir nach unserer obigen Auseinandersetzung als seine Feinde bekämpfen müssen. Solch ein Bündnis wäre ganz abgesehen von allen Folgen an sich irreführend. Es müsste den Schein erwecken, als wüssten wir uns doch in irgend einer Beziehung mit den Plänen der nationalistischen Propaganda einverstanden. Und hier den bösen Schein nicht meiden wollen, muss, wie die jüngsten Ereignisse lehren, von den verhängnisvollsten Folgen begleitet sein.

Wir hoffen, auch die ernstdenkenden Bildungsträger estnischer Nation werden jetzt die ganze Tragweite der nationalistischen Bewegung deutlich genug überschauen, um die Nothwendigkeit einer völligen Trennung von ihr zu erkennen. Oder wem, der

noch einen Funken von Theilnahme für das Geschick unserer Nationalen in sich fühlt, sollte nicht das Herz dabei bluten, wenn er nun mit Entsetzen die Früchte jener angeblichen Saat des Patriotismus reifen sieht? Ueberall, wo sie Wurzel gefasst hat, ist ja doch nur Verwilderung der Gemüther die Folge. Kann die selbstzersetzende Macht des Nationalismus schlagender dargethan werden, als durch diese Thatsache?

Und wenn wir das Leben der Pastoren von Revolverschüssen ihrer Gemeindeglieder bedroht sehen, wenn nicht allein deutsche Gutsherren, sondern auch bäuerliche Gemeindevertreter ihre Habe dafür in Flammen aufgehen sehen, dass sie für Recht und Gesetz einstehen, ist es zu viel behauptet, wenn wir den Nationalismus als einen der hauptsächlichsten Feinde unserer kirchlichen und staatlichen Ordnung bezeichnen?

Verlangt man von uns einen Beweis dafür, dass diese besorgniserregenden Erscheinungen ein Resultat der nationalistischen Propaganda sind? Wir denken, er ist nicht schwer zu erbringen. Es ist leicht aus den Ergüssen der nationalistischen Presse zu ersehen, wie ihre Tendenz sich als eine auflösende nicht nur fremdem Volksthume, sondern überhaupt allem gegenüber, was als berechtigte Ordnung in Kirche und Staat dasteht, bewährt. Ausgesprochenermassen arbeiten die estnischen und lettischen Blätter dieser Richtung vorwiegend daran, dem Volke jeglichen Respect vor allem, was Autorität in Kirche, Schule, Gesetz und localer Obrigkeit ist und hat, aus dem Herzen zu tilgen.

Wir begegnen nie einer sachlichen Discussion, wo es etwa die Besprechung wirklicher Misstände gilt, sondern immer nur der die persönlichen Absichten ganzer Stände oder Gesellschaftsklassen hämisch verdächtigenden Kampfesweise, stets nur dem Bestreben, die Herzen der Deutschen, Esten und Letten, die doch durch Jahrhunderte alte Bande mit einander verknüpft sind, auseinanderzureissen. Das alles geschieht *ad majorem populi gloriam*, es geschieht, um das Esten- und Lettenvolk dadurch in den Augen der civilisirten Welt auf eine höhere Bildungsstufe zu erheben. Wie will man denn angesichts dieser von nationalistischen Federn selbst ausgestellten Zeugnisse in Abrede stellen, dass die überhandnehmende Verachtung und Verspottung alles dessen, was einem christlichen Volke als Heiligthum gelten sollte, ein Ergebnis der dem Volke so mundgerecht gemachten nationalistischen Theorien sind?

Wir meinen, solchen augenscheinlichen, tief betrübenden

Symptomen gegenüber ist es an der Zeit, dass der ernstgesinnte Theil derjenigen Esten und Letten, deren Namen unter dem Volke einen Klang haben, sich öffentlich als Gegner dieses Treibens hinstellt. Persönliche Invectiven würden auch hier nur schaden; sie würden lediglich zur Nahrung für die Gelüste eines skandalsüchtigen Publicums dienen und doch den eigentlichen Feind nicht treffen. Der eigentliche Feind ist die nationalistische Idee. Die faulen Wurzeln dieser Idee müssten die ihre Nation wirklich liebhabenden Esten und Letten vor ihren Volksgenossen blosslegen und ihnen ohne Schminke die Gefahr zeigen, der sie mit den dem Nationalismus dargebrachten Huldigungen entgegentreiben. Damit würden sie beweisen, dass ihnen thatsächlich das Wohl ihres Volkes höher steht als sein Ruhm.

Wenn solch ein energischer Protest aus der Mitte der Nation heraus sich bei ihr Gehör zu verschaffen vermag, dann erst werden Esten und Letten im vollen Sinne des Wortes sich als lebensfähig erweisen. Und sobald von jener Seite der Gegensatz gegen den Nationalismus klar und mit Nachdruck hingestellt ist, dann wird ein Zusammengehen der Deutschen mit den ernst denkenden Esten- und Lettenführern nicht nur möglich sein, er wird sich von selbst machen, ohne dass wir dabei aufhören mit dem Herzen uns als Deutsche, Esten und Letten zu fühlen. Wir haben Ein Ziel, das: durch gegenseitiges Aufeinanderwirken die uns eigenthümlich verliehenen Gaben fruchtbar werden zu lassen.

Wir hoffen, wie gesagt, dass die besonnenen estnischen und lettischen Bildungsträger sich des ganzen Ernstes der gegenwärtigen Lage bewusst sind.

Jedem, der Gelegenheit hat, unbefangen die Beziehungen der landbautreibenden Esten und Letten zum deutschen Grossgrundbesitzer oder zum Pastor ins Auge zu fassen, wird sich die Ueberzeugung aufdrängen, dass trotz der Verheerungen, die durch die nationalistische Propaganda angerichtet sind, gleichwol noch Anknüpfungspunkte genug vorhanden sind, die ein gedeihliches Zusammenleben beider mit einander ermöglichen. Noch existirt in unserem Landvolke ein tüchtiger Kern ehrenwerth denkender Bauern. Noch besteht in den Herzen derselben, trotzdem dass sie durch die Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit der Gutsherren entnommen sind, ein starker Zug der Achtung und des Vertrauens zu denselben. Noch gilt in schwierigen Fällen immer «der Herr» als der entscheidende Rathgeber, an den man sich schliesslich zu wenden hat. Noch zeigt

sich bei freudigen oder schmerzlichen Ereignissen auf dem Gutshofe eine aus dem Herzen kommende Theilnahme seitens der Bauerschaft.

Ebenso giebt es noch in jedem Kirchspiele trotz der vielfachen gegenseitigen betrübenden Erscheinungen einen Stamm wirklich christlich gesinnter Leute, die dem geistlichen Amte, weil sie es als ein göttlich geordnetes ansehen, mit Respect begegnen; noch immer giebt es persönlich herzlichen Verkehr zwischen Pastor und bäuerlichen Eingepfarrten.

Der moralische Einfluss dieser tüchtigen Minderzahl auf die hier wie überall indifferente und bestimmbare Masse hat bisher immer noch geholfen alle schweren Krisen, wie sie auch bei uns durchzumachen gewesen sind, zu überwinden. Auf der im Herzen unseres Volkes begründeten Achtung vor jeder gottgesetzten Autorität, auf der trotz aller nationalen Gegensätze doch noch vorhandenen sie überbrückenden christlichen Liebe, auf der geübten und empfangenen gegenseitigen christlichen Hilfsleistung, darauf hat bisher die relative Gesundheit unseres ostseeprovinzialen Lebens beruht. Auf diesem Grunde hat sich der innere und äussere Wohlstand der baltischen Lande entwickelt.

Und an dieses Fundament unserer Wohlfahrt setzt nun die nationalistische Partei die Hebel ihrer niederreissenden Thätigkeit an. Ihr Bemühen ist unverhohlen darauf gerichtet, dem Volke die heiligsten Güter, die es besitzt: seinen Glauben, seine Liebe, seinen Sinn für Ordnung und Recht zu rauben und die Einrichtungen, die Hüter dieser Heiligthümer sind: die Kirche, die Schule, den Staat, zu verunglimpfen.

Hat sie sich je darüber Rechenschaft gegeben, was sie denn eigentlich an die Stelle setzen will, wenn es ihr in der That gelingt, den letzten Rest von Respect vor dem, was Autorität ist, aus dem Herzen ihres Volkes zu reissen, den letzten Funken von aus dem Christenthume stammender Liebe auszulöschen? Wird es möglich sein, durch blosse Gesetzesparagraphen das zu erzwingen, was die Liebe und die aus der Liebe geborene Achtung vor der rechtlichen Ordnung freiwillig giebt? Ja, selbst wenn es denkbar wäre, dass rein durch Gesetzespression irgend welche Rechtszustände geschaffen werden könnten, — ist es eines freien Volkes wirklich würdiger, sich in seiner Lebensbethätigung durch den Druck äusserer Zwangsmassregeln bestimmen zu lassen, als aus Herzensüberzeugung sich unter göttliches und menschliches Recht zu stellen? Und wenn Ersteres das Ende der Wege des Nationalismus ist, giebt es dann

eine schwerer zu tragende Knechtschaft, als die, der er sein Volk entgegenführt?

An die christlich denkenden Leiter des estnischen und lettischen Volkes aber richten wir die Frage: Handelt es sich um etwas Geringes bei der Gefahr, die dem Volke von Seiten des Nationalismus droht? — Was hilft der Firniss einer Pseudobildung, wenn dabei, wie ersichtlich, Herz und Charakter in die tiefste Rohheit versinken? Unmöglich werden Freunde der Nation dies als ein Ergebnis christlicher Civilisation preisen können? Sie werden nicht im Zweifel darüber sein können, welches Verhalten einer Macht gegenüber, deren Wirken solche Früchte zeitigt, das allein richtige ist — das des Kampfes. Es giebt hier keine Neutralität.

Man wird uns auch nicht entgegenhalten dürfen, die Angriffe richteten sich gar nicht gegen die Autoritäten überhaupt, sondern nur gegen die von den Deutschen geschaffenen Ordnungen in Kirche und Staat; die Bestrebungen des Nationalismus gingen darauf aus, eine dem estnischen oder lettischen Nationalgeiste conforme kirchliche und staatliche Verfassung zu erringen.

Einmal entstammte diese Absicht, so wie der Nationalismus sie zu verwirklichen trachtet, christlicher Anschauung gewiss nicht. Denn ob das Amt, vor dem den Leuten der Respect genommen werden soll, von Personen deutscher, estnischer oder lettischer Nationalität bekleidet wird, das bleibt sich für den Christen ohne alle Frage gleich. Ausserdem beruhte aber jener obige Satz auf einem Trugschlusse. Denn als Autorität im Herzen und Gewissen eines Volkes werden rechtliche Institutionen nur dann gelten, wenn dasselbe sie als auf göttlicher Ordnung gegründet ansieht. Und wie soll dasselbe Volk, das man gelehrt hat, die göttliche Autorität in der Person der deutschen Amts- und Berufsträger mit Füssen treten, wie soll es diese Autorität nur deshalb als göttlich sanctionirte achten, weil sie sich durch Esten oder Letten verkörpert? Das ist unmöglich. Auch das beweisen die Thatsachen.

Schon jetzt haben estnische oder lettische Gutsbesitzer, Pastoren, Gemeindeälteste, Schulmeister jedenfalls nicht weniger unter den Folgen des nationalistischen Unwesens zu leiden, als die betreffenden Persönlichkeiten deutscher Nationalität. Hiernach also mögen sich die Vorkämpfer des Nationalismus das Zukunftsbild des estnischen und lettischen Volksthums ausmalen, die Gestaltung der Verhältnisse sich denken, wie sie sich ausnehmen

werden, wenn die Ideen, mit denen sie ihr Volk beglücken wollen, wirklich zum völligen Siege gelangen sollten. Das mögen sich aber auch alle die ehrenhaften Volksvertreter, die bisher noch schwankend über ihre Stellung zum Nationalismus gewesen sind, wol vergegenwärtigen.

Jedoch nicht nur in Bezug auf das Wohl unserer speciellen baltischen Heimat giebt es hier etwas zu bedenken, sondern ganz ebenso in Bezug auf das Geschick des Reiches. Es wäre auch für die ihr Volk mit ehrlicher Liebe auf dem Herzen tragenden Russen an der Zeit, dass sie ernsten Sinnes vor der Frage stehen blieben: Was wird aus uns, wenn der Nationalismus die Herrschaft behält?

Wir bemerken hier nochmals ausdrücklich, dass wir bei dieser Frage keineswegs die auf die Pflege der russischen Sonderbegabung gerichteten Bestrebungen im Auge haben. Wir erwarten das Heil für die russische Nation ebenso wenig von den blasirten «Westlern» (Sapadniki), wie von den enragirten «Panslavisten», sondern einzig wie für uns, von einer gesund nationalen Partei. Wir sind der Ueberzeugung, dass eine solche vorhanden ist, müssen nur immer aufs neue bedauern, dass sie es zu einer bestimmenden Stellung nicht hat bringen können.

Der Einfluss eines solchen gesunden Nationalgeistes müsste sich vor allen Dingen darin äussern, dass die selbstzersetzende Macht des Nationalismus auch den Vertretern russischer Cultur nach allen Seiten hin zum Bewusstsein käme. Die verderblichen Wirkungen desselben sowol auf kirchlichem wie auf staatlichem Gebiete können den einsichtigeren Russen unmöglich verborgen geblieben sein. Wir berühren hier nur zwei Grundschäden: die Bedrückung der Gewissen durch das Staatskirchenthum und die Aufrechterhaltung des bäuerlichen Gemeindebesitzes. Beide Erscheinungen kennzeichnen sich unschwer als Producte der nationalistischen Idee.

Die Begriffe der griechisch-orthodoxen Kirche und des Russenthums sind in den Gedanken der nationalistischen Eiferer so eng mit einander verschmolzen, dass ein Uebertritt zu einer anderen Confession von ihnen alsbald mindestens als unpatriotisch verdächtigt wird. Es ist aber doch offenbar, dass unter dieser Anschauung die Kirche sowol als das Volksthum, beide gleich schwer leiden; die Kirche, wenn sie auf den wankenden Boden politischer Gelüste und Eventualitäten herabgezogen wird, das

Volksbewusstsein, wenn die Treue gegen dasselbe durch Untreue gegen die Glaubensüberzeugung erkauft werden muss.

Es gereicht uns zur Freude, dass nicht nur in deutschen, sondern auch in russischen Blättern Stimmen, die der Gewissensfreiheit Bahn zu brechen suchen, wiederholt laut geworden sind. Wir verhehlen uns keineswegs die gewichtigen Hindernisse, die zur Zeit der Regierung in Bezug auf dahin zielende Massregeln noch im Wege stehen. Aber dass es eine der hervorragendsten Aufgaben der besonnenen Vertretung der russischen Presse in unserer Zeit bleibt, an der Hinwegräumung dieser Hemmnisse zu arbeiten, darüber dürften die die nationalen Zustände mit Liebe und doch nüchtern beurtheilenden Russen nicht im Zweifel sein. Als das hier aber vor allen Dingen zu bewältigende Bollwerk werden sie mit uns gewiss den Nationalismus ins Auge fassen.

Sie werden erkennen, wie er es hauptsächlich ist, der, weil er nur den äusseren Glanz und das Prestige der Nation erstrebt, eben darum keinen Sinn für die heiligsten Angelegenheiten ihres H e r z e n s hat; wie er in dem Kampfe um vermeintliche politische Machtentfaltung dem Volke sein theuerstes Recht verkümmert, das Recht, frei seiner Gewissensüberzeugung leben zu dürfen. Dies Recht darf er seinen Volksgenossen nicht zugestehen, weil nach seinem Programme die kirchliche Einheit der Boden ist, auf dem die politische Einheit der slavischen Stämme sich consolidiren soll. So fällt auch hier schonungslos das Heiligthum des Volkes der nationalistischen Idee zum Opfer.

Wir haben Grauenvolles erlebt. Wir haben in ganzen Kreisen russischer Unterthanen die schamloseste Misachtung der staatlichen Ordnung hervortreten, wir haben die Majestät eines edlen Herrschers unter Mörderhänden fallen gesehen. Noch gegenwärtig zeigt sich der Boden des russischen Staatslebens weithin von nihilistischen Strömungen untergraben. Was verhindert auch jetzt noch die einflussreichen Schichten der Bevölkerung, der von daher drohenden Gefahr ernst und entschieden ins Angesicht zu blicken, ihr fest und mit den rechten Mitteln entgegenzutreten? Ists nicht der nationalistische Pharisäismus, der, die Last der Schuld auf fremde Schultern wälzend, die Regungen zum Selbstgerichte im Volksgewissen unterdrückt, der die Frage zurückdrängt: Wo liegen innerhalb unserer eigenen Lebensbethätigung die Wurzeln, aus denen solche Früchte wachsen?

Sobald im Volksbewusstsein Raum und ehrlicher Muth zu

dieser Frage vorhanden ist, wird sich die Antwort bald finden. Die menschliche Autorität, wie wir schon darauf hingewiesen, ruht nur dann auf festem Grunde, wenn sie vor dem Gewissen derer, die sie zu achten haben, als göttlich geordnete sich legitimirt. Aufgabe der Kirche ist es, die Gewissen der Staatsbürger dieser Erkenntnis zu erschliessen, nicht dadurch, dass sie sich mit dem Staate identificirt und ihre Glieder mit eisernem Arme unter ihre Gebote zwingt, sondern dadurch, dass sie die Herzen zur freien Hingabe an das Evangelium von Christo zu bringen sucht. Wie will jedoch die Kirche Russlands dieser Aufgabe nachleben, so lange der Nationalismus ihr die dahin wirkende Ueberzeugungskraft nicht zugestehen will, sie vielmehr zu einem nationalen Institute macht, unter dessen Autorität der russische Patriot sich auch wider seine Ueberzeugung zu beugen habe?

Werden sich nicht alle sonstigen Versuche, feste Rechtszustände im Reiche herzustellen, nur als Palliativmittel erweisen müssen, so lange die Kirche auf diese Weise daran behindert ist, ihre Thätigkeit zur Gewinnung der Herzen voll zu entfalten, so lange sie als eine die Herzen knechtende und nicht als die durch Liebe sie überwindende und dadurch befreiende Macht erscheint?

Wir müssen es wiederholen, nur dann ist der Gehorsam gegen die Staatsgesetze ein zuverlässiger, wenn er aus freier Gewissensüberzeugung geleistet wird. Nur dadurch kann Russland wirklich geholfen werden, dass durch Einfluss der Kirche ein Kern überzeugungstüchtiger Unterthanen sich bildet, der wie ein Sauerteig die Massen durchdringt und durch sein moralisches Uebergewicht sie bestimmt. Erst wenn die Achtung vor jeglicher Autorität in dem Herzen des Volkes zur Herrschaft gelangt sein wird, erst dann werden die Reformen auf dem Wege der Gesetzgebung von nachhaltiger Wirkung sein können.

Wie der Nationalismus der Kirche wehrt, rechte Staatsbürger zu erziehen, ebenso entfremdet er auf staatlichem Gebiete durch sein Festhalten am bäuerlichen Gemeindebesitze die grosse Mehrheit seines Volkes den von der Kirche ausgehenden christlich-sittlichen Grundanschauungen. Weil der Uebertritt von der griechisch-orthodoxen Confession zu irgend einer anderen nach nationalistischer Parole als Untreue an dem Volksthume gilt, darum, wie wir sahen, vermag die Kirche die aus der freien Liebe zu Gott erwachsende Achtung vor dem irdischen Staatsgesetze als

einem auf göttlicher Autorität beruhenden nicht in die Herzen ihrer Glieder zu pflanzen. Denn ist nicht einmal der Kirche die Möglichkeit gegeben, ihr Ansehen auf die freiwillige Hingabe ihrer Angehörigen an sie zu gründen, wie viel weniger werden die von ihr erzogenen Reichsunterthanen der staatlichen Ordnung aus freier Ueberzeugung Respect entgegenzubringen vermögen. Und ebenso weil der Nationalismus mit dem Beharren beim Gemeindebesitze den Begriff des persönlichen Eigenthumsrechtes im Bewusstsein des Volkes vernichtet, so reisst er damit in demselben zugleich die elementarsten durch die Wirksamkeit der Kirche noch aufgerichteten Rechtsschranken nieder.

Gross ist der finanzielle Schade, der durch die in Folge des Gemeindebesitzes unausbleibliche wirthschaftliche Misère dem Reiche zugefügt wird. Es ist in den deutschen Blättern hinreichend, leider aber augenscheinlich ganz vergebens dargethan worden, wie das Interesse an der rationellen und sorgfältigen Bearbeitung des Bodens da fehlen muss, wo dem jeweiligen Nutzniesser desselben stets die Eventualität vor Augen schwebt, über kurz oder lang durch eine neue Landvertheilung aller Früchte seines Schweisses verlustig gehen zu können. Der Boden ist der Reichthum Russlands. Auch dieses immense Capital bleibt also lediglich einer nationalistischen Theorie zu Liebe so gut wie ungenutzt liegen.

Viel grösser aber als der finanzielle Schade ist die moralische Einbusse, die das russische Volk durch das energisch verteidigte Princip des Gemeindebesitzes erleidet. Durch das allen Bauern gleichmässig zustehende Recht an der Benutzung des Ackers kann naturgemäss der Antheil des Einzelnen, dessen Verkürzung er ja ausserdem stets entgegensehen muss, bei der dermaligen Stärke der Bevölkerung nur ein sehr geringer, für seine Bedürfnisse nie ausreichender sein. So ist man von der scheinbar volksfreundlichen Idee, niemanden leer ausgehen zu lassen, zu der unheilvollen Praxis gelangt, den ganzen Bauernstand auf die Stufe des Proletariats hinabzudrücken. Man bedenke, was das besagt! Der Stand, der in jedem gesunden Staatsorganismus die feste Grundlage gedeihlicher Entwickelung bildet, der ist seiner Existenzbedingungen so gut wie beraubt, er wird zu einem Zündstoffe für alle revolutionären Bewegungen bereitet. Denn immer ist es, wie die Geschichte lehrt, die Masse, «die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hat», die den anarchistischen Agitatoren als Werkzeug dienen muss.

Wahrlich, dass die Zustände im russischen Volksleben nicht

noch viel zerrüttetere sind, als sie es sind, dass trotz des materiellen Elendes die socialistische Propaganda unter dem Bauernstande verhältnismässig wenig Erfolge gehabt hat, das spricht für einen Kern unverwüstlich gesunden Sinnes, der in ihm noch vorhanden sein muss. Um so mehr ist es Pflicht, diesen unter allen sittlichen Schattenseiten sich regenden Grundzug der Gesundheit, die Treue gegen den Monarchen, die Liebe zu ihm zu hüten und zu rechter Entfaltung zu bringen. Um so mehr müsste das Volk mit allen Mitteln darauf gewiesen werden, wie wenig sich mit der Liebe zum gottgesalbten Herrscher die Misachtung der unter seiner Autorität bestehenden staatlichen Gesetze und Ordnungen verträgt.

Der Gemeindebesitz ist nicht dazu angethan, die Achtung vor der staatlichen Autorität und ihren Ordnungen zu erhöhen; das Princip, aus dem er herausgewachsen ist, muss sie vielmehr untergraben. Es ist das Princip des Communismus, welches er zur Geltung zu bringen sucht. Und hier liegt die eigentlich grösste Gefahr, die dem Reiche von dieser als national und ideal gepriesenen Einrichtung droht. Bei einer Volksklasse, die das Recht persönlichen Eigenthumes aus eigener Erfahrung nicht kennt, der aber das Anrecht an die Nutzniessung eines Allgemeinbesitzes gewährleistet ist, muss in Folge dessen allmählich der Sinn für Achtung vor fremdem persönlichem Eigenthume und damit überhaupt vor dem persönlichen Rechte Anderer schwinden. Es ist bekannt, wie die socialistische Agitation an diese im Gemeindebesitze enthaltenen Voraussetzungen angeknüpft («земля и воля»), wie sie auf sie sich stützend die ungleiche Vertheilung des Vermögens, die Verschiedenheit der Stände den Leuten als ein Unrecht zum Bewusstsein zu bringen versucht hat. Noch ist ihr das beim Volke, wie gesagt, in sehr geringem Masse gelungen; dennoch hat auch der Bauernstand sein Contingent zu den nihilistischen Verschwörern geliefert.

Nur nationalistische Verblendung kann die dem Gemeindebesitze zu Grunde liegende socialistische Idee als eine das Staatswohl befördernde ansehen, vermag sich über die Consequenzen dieser Idee zu täuschen, sie wol gar als ein Volksheiligthum zu schützen trachten. Der wahrhaft nationale Sinn wird die socialistischen Principien bekämpfen müssen, wo und wie sie ihm begegnen. Er wird somit auch hier dem Nationalismus als einem Feinde gedeihlicher nationaler Entwickelung offen ins Angesicht zu blicken haben.

Er wird ihm aber auch da im Wege stehen, wo er sich an dem Zerstörungswerke innerhalb des eigenen Volkes nicht genügen lässt, sondern sich mit seinen auflösenden Tendenzen auch dem geistigen, wie materiellen Eigenthumsrechte anderer Nationalitäten innerhalb des Reiches zuwendet.

Oder gereichen denn in der That die beständigen, von einem Theile der Residenzpresse gegen alles deutsche Wesen und gegen die Stellung der Deutschen in den Ostseeprovinzen gerichteten grundlosen Angriffe und unwahren Verdächtigungen zum Wohle des russischen Volkes? Nur der nationalistische jeder besseren Erkenntnis sich verschliessende Eifer kann über die unausbleiblichen Folgen dieser Thätigkeit, falls sie von Erfolg gekrönt sein sollte, im Zweifel sein. Die systematische Aufreizung einer Gesellschaftsklasse gegen die übrigen muss auch hier, wie wir das schon nachgewiesen haben, schliesslich, wenn sie ihr Ziel erreicht, zur Vernichtung jeglicher Achtung vor irgend einer Autorität in dem Herzen des Volkes führen.

Bisher haben die baltischen Lande einen Damm gegen die Russland unterwühlenden revolutionären Strömungen gebildet. Sie haben eben dadurch als Hort der politischen Ordnung dagestanden, dass die Deutschen, denen ja nun einmal durch die Geschichte social die massgebende Stellung hier angewiesen ist, den Gehorsam gegen kirchliche und staatliche Autorität bei allen Staatsbürgern auf die freie Herzens- und Gewissensüberzeugung zu gründen versucht haben.

Wem wird damit gedient sein, wenn es wirklich gelingt, diesen Grund niederzureissen, Herz und Gewissen des ganzen Volkes irre zu leiten? Den Deutschen nicht, den Esten und Letten noch weniger, am allerwenigsten aber dem russischen Volke, dem ein letzter Halt an der hier bisher verkörperten staatlichen und kirchlichen Ordnung entzogen wird. Und wie vertragen sich also in den Zeiten, in denen wir leben, die Angriffe gegen die Autorität der deutschen Amts- und Berufsträger in den Ostseeprovinzen mit der Treue gegen Kaiser und Reich?

Der russisch-nationalistische Kampf gegen die deutschen Balten, so wie er jetzt geführt wird, ist ein das Volk des ganzen Reiches in seinen sittlichen Lebenswurzeln schädigender. Er ist es dadurch, dass er die Widersetzlichkeit gegen staatliche Ordnungen in dem Gewissen eines ganzen — und nicht des schlechtesten — Theiles der russischen Reichsangehörigen dadurch zu

verherrlichen sucht, dass er sie unter die Fahne des Ringens für die nationale Ehre ruft.

Kann das aber gegenwärtig die Aufgabe des russischen Patrioten sein, socialistischen Agitationen, wo immer sie sich erheben mögen, das Kleid zur Verhüllung ihrer Blössen zu leihen? Müssen nicht vielmehr die Anstrengungen aller ehrlich denkenden Unterthanen darauf gerichtet sein, der socialrevolutionären Tendenz, die im ganzen Reiche fort und fort noch ihr Wesen hat und sich mit dem Nimbus idealer Ziele zu schmücken trachtet, jegliches schützende Gewand zu nehmen und sie nackt als das dastehen zu lassen, was sie ist: die Verhöhnung alles dessen, was uns, die wir unseren Kaiser und unser Volk lieb haben, heilig und theuer erscheinen muss?

Die deutsche Presse ist nicht blind gewesen gegen die auch dem deutschen Volksthume anhaftenden Schäden, sie hat die Augen gegen die Gebrechen auch des ostseeprovinzialen Lebens nicht verschliessen wollen. Sie ist einer sachlichen Beurtheilung hiesiger Misstände auch seitens der russischen Blätter stets zugänglich gewesen und wird es bleiben.

Aber mit den nationalistischen russischen, estnischen oder lettischen Bestrebungen, deren Waffen nur unlautere persönliche Verdächtigungen sind, deren Zweck nicht die Beseitigung wirklicher Uebel, sondern die Vernichtung kirchlichen, staatlichen und nationalen Rechtes ist, mit ihnen giebt es für uns keinen Frieden, sondern nur Kampf, so lange uns Gott dazu Lebenskräfte verleiht.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, die wirklich national und reichstreu gesinnten Russen, Esten und Letten bei diesem Kampfe offen auf unsere Seite treten zu sehen.

F. Luther.

Einleitung zur Rückschau auf unsere jüngste communale Entwickelung.

Die erste Periode der Wirksamkeit der auf neue Grundlagen gestellten Verwaltung unserer Städte hat in den meisten und wichtigsten derselben mit diesem Halbjahr ihr Ende erreicht. Wiewol der Gedanke angeregt worden, ist es nicht gelungen, ein centrales Organ für die communalen Interessen ins Leben zu rufen, das den Leser in den Stand gesetzt hätte, die Thätigkeit aller städtischen Verwaltungen gleichmässig zu verfolgen, die Entwickelung der durch das Gesetz vom 26. März 1878 geforderten Institutionen mit beobachtendem und vergleichendem Blick zu begleiten, aus den Erfahrungen der einen Gemeinschaft den Nutzen für die andere zu ziehen und unwillkürlich eine gewisse Gleichartigkeit der Gestaltung der neuen Verhältnisse damit anbahnen zu helfen. Nicht blos die authentische und objective Kenntnisnahme der thatsächlichen Vorgänge in den einzelnen Städten unserer Lande wurde dem Aussenstehenden durch jenen Mangel ausserordentlich erschwert — ist er doch nur selten in der Lage, sich darüber anders als durch Vermittelung seiner localen Presse zu belehren, die naturgemäss das Heimische bevorzugt und zudem im Werth ihrer Wiedergabe und Behandlung der Sachen, besonders der auswärtigen, durch die Individualität ihrer jeweiligen Leiter bedingt ist —: die eine oder andere nützliche Einrichtung, wie sie an jedem Orte praktisch gewesen wäre, der Austrag dieser oder jener principiellen Differenz, wie sie mehrfach aufgetreten, ist gar nicht oder nicht mit dem Nachdruck in die Oeffentlichkeit gelangt, der der Bedeutung entsprochen hätte. Wer sich nicht daran genügen lassen will, dass

von Tag zu Tage die laufenden Geschäfte Erledigung finden, wie es eben geht; wer das Bedürfnis empfindet die Dinge im Zusammenhang zu erblicken und zu regeln und dadurch die Einheitlichkeit baltisch-communaler Entwickelung zu wahren — dem wird es nicht unwillkommen sein, in den folgenden Heften dieser Zeitschrift einer zusammenfassenden Darstellung der Wirksamkeit und der Erfahrungen wenigstens einzelner Stadtverwaltungen unserer Provinzen zu begegnen, wenn auch mancher Leser rücksichtlich s e i n e r Stadt in der Beurtheilung mit dem Referenten auseinandergehen mag. Wie den Einzelberichten aus den Communen ein vergleichendes Schlussergebnis sich anreihen wird, so dürfte der Boden für eine nach jeder Richtung hin gewinnbringende Betrachtung der neuen Verhältnisse, wie sie sich gestaltet haben, erst geschaffen werden durch eine Rückschau in die Zeit, wo wir noch daran dachten, sie gestalten zu können, wie wir es für das heilsamste hielten. Nicht leicht mag dieses unmittelbarer und daher belehrender geschehen als durch die Wiedergabe der Worte, mit denen in jenen Tagen muth- und hoffnungsvollen Vertrauens, als die ersten städtischen Entwürfe dem Generalgouvernement eingereicht worden waren, Oskar Riesemann einem weiteren Kreise gebildeter Einwohner Revals die Erwägungen schilderte, aus denen die Stände die Initiative zur Verfassungsreform ergriffen und die sie bei Aufstellung der Grundzüge geleitet hatten. Am 17. November 1865 redete er also in der estländischen literärischen Gesellschaft:

— — Durch die im Jahre 1845 erfolgte Codification des öffentlichen Rechtes der Ostseeprovinzen wurden die hie und da zerstreuten, zu nicht geringem Theil auf ununterbrochener Gewohnheit beruhenden Satzungen in einen festen Bau zusammengefügt, der das Bestehen der alten Institutionen scheinbar für eine lange Zeitdauer sicherzustellen bestimmt war.

Fragen wir nach dem Wesen dieser Institutionen, welche die wechselvollen Geschicke von mehr als sechs Jahrhunderten zu überdauern vermocht, so finden wir in den Verfassungen der grösseren Städte Liv- und Estlands das aristokratisch-oligarchische Princip verwirklicht, das, anfänglich fest ausgeprägt, heutigen Tages gelockert und abgeschwächt zwar, jedoch noch nicht beseitigt ist. Das Stadtregiment lag ursprünglich allein in den Händen des Raths, welcher sich durch Cooptation aus den ritterbürtigen Patricierfamilien ergänzte. Diese oberste Schicht der städtischen

Einwohnerschaft hielt sich zumeist fern von städtischer Handtierung. Es waren reiche, angesehene, mächtige Geschlechter in geringer Anzahl, fast erbliche Würdenträger der Commune, ein Verein coordinirter Stadtdynasten. Unter ihrem Regiment stand die Bürgerschaft, zu welcher mit Ausnahme der Dienstleute, der Bürgersöhne «ohne eignen Rauch», d. h. ohne abgetheilten Hausstand, der Schutzverwandten und Fremden die übrigen Einwohner gehörten. Die Bürgerschaft zerfiel, je nach Art der Beschäftigung, in Gilden mit streng corporativer Gestaltung, unter welchen diejenigen der Kaufleute und Gewerker als Vertreter der städtischen Handtierung im eigentlichen Sinne des Wortes den ersten Platz einnahmen. Hierin finden wir die Gliederung der noch heute bestehenden städtischen Stände, im politischen Sinne des Wortes, wie sie aus der natürlichen Sonderung der Berufsarten hervorgegangen ist. Durch die spätere Verschmelzung des Patriciats mit dem Kaufmannsstande und den Inhabern des aristokratischen Brauprivilegiums, ferner durch die nothwendig gewordene Aufnahme der Rechtsgelehrten in den Rath sehen wir die ursprüngliche Gliederung im wesentlichen nicht alterirt. Eine eigentliche Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung trat erst viel später, in Reval für die grosse Gilde etwa um die Mitte des 16., für die kleine Gilde erst am Ausgange des 17. Jahrhunderts ein. Und dass damals die Betheiligung der letzteren auch bei den wichtigsten Angelegenheiten nicht für unerlässlich erachtet wurde, beweist der Umstand, dass die Capitulation Revals v. 29. Sept. 1710 blos von den Vertretern des Raths und der grossen Gilde unterzeichnet ist. Diese unter heissen Kämpfen errungene Betheiligung der Gilden äusserte sich zunächst in einer Controle über die Verwaltung des Stadtärars und erweiterte sich allmählich zu einer directen, erst in den letzten Decennien unseres Jahrhunderts zur vollen Ausbildung gelangten Theilnahme an der städtischen Autonomie. Dass ihnen diese Erweiterung gelungen, liegt in der Natur der Verhältnisse. Die ihrer Fähigkeit bewusste Volkskraft hat stets auch die stärksten Schranken der Oligarchie zu durchbrechen gewusst. In der Sache selbst ist es aber auch begründet, dass die gekennzeichneten Bestrebungen der Bürgerschaft zumeist auf den Säckel der Stadt gerichtet waren. Die städtische Gesetzgebung ist nicht nur in Justizsachen, sondern auch in Angelegenheiten von allgemein communalem Interesse meist vom Rathe allein ausgeübt worden. Die ihm als centralem Verwaltungs- und Executivorgane zustehende

eingehende Kenntnis von den Bedürfnissen, wie von den Mitteln zu deren Abhilfe, die Routine in der Behandlung von derlei Sachen gaben ihm das Heft in die Hand, das er denn auch ohne viele Behinderung von Seiten der Bürgerschaft schlecht und recht benutzte.

So gingen die Sachen bis in die neuesten Zeiten. Und es spricht für die grosse Macht des historisch Gewordenen, wie für die vorzügliche Beschaffenheit des alten Verfassungsapparates, dass derselbe den Dienst niemals versagt hat, obgleich er den im Laufe der Zeit total veränderten Verhältnissen keineswegs mehr entsprach. Die Gründe für diese Veränderungen sind nicht nur allgemeiner Natur. So wenig die Entfesselung der Volkskraft durch den Untergang des mittelalterlichen Feudalismus, die Beseitigung der Standesprärogative im Staatsleben, die Hebung der von der Bildung erfassten unteren Volksschichten — mit einem Worte die ganze moderne Entwickelung des Menschengeistes ihre Einwirkung auch auf die Zustände unserer der westeuropäischen Cultur so nahestehenden Gegenden verleugnen konnten: so sehen wir das dadurch leise genährte Feuer doch erst hervorbrechen, wo äussere Ursachen rein localer Natur zwingend hinzutreten. Man wundere sich nicht über die Apathie, welche hierin zu Tage tritt; sie ist sehr erklärlich. Die russische Regierung hat wenig gethan, um den Bürgerstand und mit ihm das Städtewesen zu heben. Das grosse Reich hat eigentlich immer nur zwei Stände gekannt: den Edelmann und den Bauern — ein Bürgerstand und städtische Gemeinwesen im germanischen Sinne des Wortes sind dem slavischen Volksgeist etwas Fremdes. So hat es sich gemacht, dass die massgebenden Persönlichkeiten in den Centren sich im ganzen nicht viel um die Städte gekümmert, und wo es geschah, in der Regel Massregeln getroffen haben, die das Ansehen und die Geltung des Bürgerstandes gegenüber den anderen Elementen der Bevölkerung schwächen mussten. Mit der äusseren Machtstellung schwand allmählich auch das Selbstbewusstsein, welches Muth und Kraft zu höherem Wirken verleiht; Engherzigkeit trat an Stelle der früheren freieren Auffassung, Gemeinsinn wurde allmählich identisch mit der Hingabe an den engeren Bürgerverband der Gilde, die corporativen Interessen, vermengt mit selbstischen Zwecken, wie bei Ausübung des Schenk- und Brauprivilegiums von Seiten der grossen Gilde oder bei der eifersüchtigen Aufrechterhaltung der Zunftschranken in den Handwerksämtern traten an Stelle der communalen Interessen. Daraus erklärt sich der noch vor wenig Jahren

so oft beklagte Indifferentismus des Bürgerstandes, die Stagnation des politischen Lebens in den Städten und das ungestörte Fortvegetiren der oligarchischen Regierungsform. Unterbrochen wurde dieser Zustand der Ruhe höchstens durch Zänkereien kleinlicher Natur innerhalb der Commune oder durch das Auflodern des stets glimmenden Oppositionsfunkens gegen die Ritterschaften und ihre Prärogative. Mochten auch einzelne hervorragendere Persönlichkeiten überall das gewohnte Geleise verlassen, die Ausnahmen, die sie bildeten, bestätigten nur die Regel des politischen Programms im Rathsstuhle: Aufrechterhaltung des Bestehenden, energische Verteidigung der Gerechtsame der Stadt und ein Widerstand von anerkennenswerther Zähigkeit gegen alle Eingriffe der Regierung. Dieses Programm aber mit seiner wesentlich negativen Richtung musste allmählich jeden Trieb frischer Thatkraft und energischen Handelns ertödten, woher denn auch in den betreffenden Kreisen bald genug starre Ruhe eintrat.

Forschen wir nun nach den erwähnten Ursachen localer Natur, welche umgestaltend auf die Verhältnisse unserer Städte eingewirkt, so werden wir finden, dass an den allgemach in Verknöcherung übergehenden communalen Organismus andere Bevölkerungselemente sich ansetzten, deren Einwirkung auf die Gestaltung der öffentlichen Zustände nicht ausbleiben konnte. Ein zahlreiches Beamtenthum im Civil- und Militärressort, eine gleichfalls numerisch nicht unbedeutende, zwar innerhalb des Bürgerverbandes, aber ausserhalb der Gilden stehende und somit der politischen Rechte der Commune nicht theilhaftige Kaufmannschaft, Angehörige des Indigenats- und Dienstadels, die Literaten im provinziellen Begriffe des Wortes, endlich eine sehr zahlreiche Gesellschaft kleiner ausserhalb des Zunftverbandes stehender Gewerbtreibender, sogenannter Pfuscher, Lohnarbeiter, Fuhrleute, verabschiedeter Untermilitärs — das eigentliche städtische Proletariat: alle diese Elemente schwollen allmählich dermassen an, dass ihnen gegenüber die eigentliche, d. h. gildemässige Bürgerschaft — blieb sie gleich im Alleinbesitz der politischen Rechte — numerisch zu einer verschwindenden Minorität hinabsank. So lange jene Elemente von der Steuerzahlung zum Besten der Commune gar nicht oder doch nur wenig berührt wurden, mochten sie es sich gefallen lassen, in Communalangelegenheiten nicht mitrathen und mitthaten zu dürfen. Sobald sie aber in grösserem Umfange der Entrichtung der Abgaben unterlagen, änderte sich die Sache. Dieser Uebergang vollzog sich in Betreff

der Nichtbürger durch die Erwerbung von Immobilienbesitz, wodurch sie in die Reihe der Steuerzahlenden eintraten. In gleicher Lage befanden sich die Bürger, welche, ohne zur grossen Gilde zu gehören, Handelsgeschäfte betrieben. Aus diesen beiden Lagern, dem der Hausbesitzer und dem der nicht zur grossen Gilde gehörigen Kaufleute, sind denn seit geraumer Zeit häufige Angriffe auf die privilegienmässige Stellung der verfassungsmässigen Stände ausgegangen, die, wenn auch meist mit Erfolg abgewehrt, die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung immer klarer zu Tage treten liessen und manche Bresche in die feste Mauer des alten Verfassungsrechtes legten. Ein gleiches Vorgehen fand von Seiten der St. Canuti-Gilde statt. Ohne gewinnbringende Privilegien, wie sie die grosse Gilde besitzt und daher weniger exclusiv, nicht im Vollbesitz der politischen Rechte und daher auf deren Erwerbung bedacht, nahm auch diese Corporation den Kampf gegen die Schranken auf, welche sie von der städtischen Aristokratie, zumal von dem ihren Gliedern verschlossenen Rathsstuhle trennte, und wurde bei der im grossen Ganzen gleichartigen Tendenz ihrer Angriffe dazu geführt, in vielen Dingen gemeinsame Sache mit den oben bezeichneten Bevölkerungsgruppen zu machen.

Und wer wollte die Berechtigung dieser Bewegungen leugnen? Wie der Einzelne, so ringen Gesammtheiten, mögen sie durch das feste Band der Corporation oder nur durch gemeinsame Interessen materieller Natur an einander geknüpft sein, nach Anerkennung des freien Selbstbestimmungsrechts. Wo Privilegien existiren, ist der nicht bevorrechtete Theil der Bevölkerung der natürliche Feind des bevorrechteten. Je kleiner dabei das Gebiet, desto geschlossener die Parteiung, desto energischer und hartnäckiger die Fehde.

Das regere politische Leben, welches nach dem Regierungsantritt Alexanders II. im grossen Reiche begann, das fortschrittliche Programm der Regierung, die Lehren der freier sich bewegenden Presse konnten ihre Rückwirkung auch auf die städtischen Communen der Ostseeprovinzen nicht verfehlen. Von der Regierung wird schon seit einigen Jahren eine starke Pression auf die verfassungsmässigen Stände nach der Richtung einer erweiterteren Gestaltung der städtischen Verfassungen ausgeübt. In den Städten selbst begann sich eine freiere Auffassung Bahn zu brechen. Man fing an zu begreifen, dass die vielen Klagen und Beschwerden des zurückgesetzten Theiles der Bevölkerung, wenn auch häufig auf irrthümliche Grundlagen gestellt und das rechte Ziel verfehlend, nicht

blosse «Dummheiten» waren, sondern auf tiefer liegende, wohlbegründete Ursachen zurückzuführen seien. In Riga trug der Eintritt zahlreicher Literaten in den Communalverband wesentlich zur raschen Entwickelung des politischen Lebens bei. Aber auch ohne die Hilfe dieses Mediums erkannten z. B. in unserer Stadt die Stände selbst die Nothwendigkeit von Reformen an, und als der Graf Schuwalow nach seinem Amtsantritt die Vorstellung von Reorganisationsprojecten von ihnen forderte, hatten selbständige Arbeiten in dieser Richtung sowol in Riga als hier bereits ihren Anfang genommen. Der äussere Verlauf dieser Arbeiten in Reval ist in kurzem folgender gewesen. Von einer aus Gliedern des Raths und der Gilden (im ganzen aus 7 Personen) bestehenden Commission wurden zunächst allgemeine Grundzüge zur Reorganisation der Communalverfassung entworfen und im Nov. vor. J. (1864) den resp. Standschaften zur Beprüfung übergeben. Die Gilden traten durch Beschluss ihrer resp. Plenarversammlungen auf Grund eines Ausschussgutachtens den Grundzügen der Commission mit einigen Modificationen bei, worauf im Wege der Transaction ein im ganzen einheitliches Project zu Stande gebracht wurde; einzig und allein in Betracht der Wahlen in den Rath konnte keine vollständige Ausgleichung zwischen dem Rathe einer- und den Gilden andererseits erzielt werden. Dieses Project der Grundzüge konnte bereits zum Mai c. der Civiloberverwaltung vorgestellt werden. Zur Ausarbeitung eines detaillirten Gesetzentwurfes auf der Basis der solchergestalt gewonnenen Grundzüge wurde demnächst eine verstärkte Commission, bestehend aus sechs Gliedern des Raths und je sechs Gliedern der beiden Gilden niedergesetzt, welche die ihr übertragene und nachgehends von den Ständen approbirte Arbeit durch Herstellung eines im Anschlusse an das System des Provinzialrechts redigirten Gesetzesentwurfes im Laufe des Juli beendigte. Inzwischen war vom Generalgouverneur in Riga eine besondere Commission gebildet worden, welche unter dem Vorsitz des Grafen Schuwalow und unter Betheiligung eines vom Minister des Inneren delegirten Beamten die von den Städten Riga, Reval und Mitau vorgestellten Verfassungsentwürfe zu beprüfen haben sollte. Diese Commission, deren Sitzungen als Experten Vertreter der genannten Städte beiwohnten, hatte zu Anfang des September ihre Arbeiten erledigt. Die Frucht derselben: umfangreiche Bemerkungen, welche neben manchem Nebensächlichen Vorschläge zu Abänderungen in mehreren der allerwesentlichsten Punkte enthalten, liegen gegenwärtig

den städtischen Ständen zur letzten Meinungsäusserung vor. Die verstärkte ständische Commission hat dieselben bereits eingehend beprüft und berathen, und wird ihr motivirtes Gutachten binnen wenig Tagen an die Plenarversammlungen der Stände zur Definitiventscheidung abgehen.

So viel über den bisherigen äusseren Gang der Angelegenheit. Als ein interessantes Factum verdient hervorgehoben zu werden, dass Riga und Reval, obschon sie unabhängig von einander gearbeitet, in ihren Reorganisationsplänen, abgesehen von einigen Verschiedenheiten hinsichtlich der Organisation der Bürgerschaft und der Wahlen in den Rath, sowie in Betreff des Zustandekommens der Communalbeschlüsse ziemlich auf ein Ziel hinausgekommen sind. Hinter allen denjenigen, welche bei den bezüglichen Arbeiten näher betheiligt gewesen, liegt eine Zeit heisser Arbeit und ungewöhnlicher Erregungen. Es war für Männer, welche zum grössten Theile von den verschiedensten Berufsgeschäften in Anspruch genommen und der gesetzgeberischen Thätigkeit völlig fremd sind, kein Geringes, sich mit Eifer, Gewissenhaftigkeit und Ausdauer der schwierigen und ungewohnten Arbeit zu widmen. Dass dies geschehen, ist einerseits ein erfreulicher Beleg dafür, dass das Gefühl der Verpflichtung gegenüber den öffentlichen Interessen und die Fähigkeit dieselben wahrzunehmen trotz der langen Periode der Apathie unter uns noch nicht geschwunden, und berechtigt andererseits zu der tröstlichen Hoffnung, dass der alte Geist eines gesunden Selfgovernments auch in den neuen Formen unseres communalen Lebens heimisch werden wird.

Als Misstände in der bestehenden Communalverfassung, die der Abhilfe bedürftig sind, lassen sich nun folgende bezeichnen:

1) die Beschränkung der Theilnahme an den communalen Rechten und Pflichten auf einen zu geringen Bruchtheil der Bevölkerung;

2) die Form der Betheiligung der Bürgerschaft an städtischer Autonomie und Verwaltung;

3) die Ergänzung des Raths durch Cooptation aus einer bestimmten Klasse der Bürger und die lebenslängliche Amtsdauer seiner Glieder;

4) die Vereinigung der Administration mit der Justiz.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts in Reval sind gegenwärtig alle diejenigen verpflichtet, welche sich mit städtischer Handtierung beschäftigen, wobei der allein für sich ohne Gehilfen arbeitende Gewerbtreibende nicht mitzählt. Wie ist nun am zweckmässigsten

eine zahlreiche Bürgerschaft aus tüchtigen Elementen ohne jede unberechtigte Exclusivität zu schaffen? — war die erste Frage des Reformprogrammes. Die Antwort wurde gefunden, indem man eine obligatorische und facultative Erwerbung des Bürgerrechts statuirte. Obligatorisch solle die Erwerbung für diejenigen sein, welche einem specifisch städtischen Berufe obliegen*). Bei der Aufstellung dieser Bestimmung war die Erwägung massgebend, dass die Angehörigen derjenigen Berufsarten, welche die natürliche Basis des Städtelebens und somit die Grundlage für die Existenz der Stadtbewohner bilden, auch von denjenigen persönlichen Leistungen sich nicht ausschliessen dürfen, ohne welche einerseits ein städtisches Gemeinwesen nicht bestehen kann und die zu erfüllen andererseits jeder Stadteinwohner sich zur Ehre rechnen sollte. Diese Leistungen bestehen in der Betheiligung am politischen Leben innerhalb der Commune und in der Uebernahme von Communalämtern. Mit dem Rechte, auf städtischem Boden seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, steht in nothwendigem Zusammenhange die Pflicht, für die Erhaltung dieses Bodens mitzuwirken. Die strenge Durchführung des Princips verlangte gleichzeitig, dass nicht nur die Handeltreibenden und Industriellen, sondern auch diejenigen Berufsarten, für deren freie Ausübung gleichfalls nur in der Stadt der eigentlich günstige Boden vorhanden ist, wie freipraktisirende Aerzte und Advocaten, Apotheker &c., von der obligatorischen Erwerbung des Bürgerrechts nicht eximirt würden. Dergestalt kann es der Commune nie an einer verlässlichen Anzahl politisch geschulter Bürger in den Vertretern der Hauptgruppen der städtischen Bevölkerung fehlen. Der Umstand, dass das Gedeihen jedes Einzelnen dieser Bürger durch das Gedeihen der gesammten Commune nothwendig bedingt ist, wird der letzteren eine gehörige Wahrnehmung ihrer Interessen stets sichern. Hier finden wir, könnte man einwerfen, abgesehen von dem kleinen Häuflein der neu hinzugekommenen Literaten aber wieder blos die früheren Elemente vertreten: wie steht es mit der Berücksichtigung der in der bisherigen Verfassung nicht repräsentirten Majorität der Bevölkerung? Auf diese Elemente einen Zwang auszuüben ist in keiner Weise weder berechtigt, noch möglich. Freigestellt dagegen muss ihnen der

*) Der rigasche Entwurf hatte von Anfang an keine Zwangspflicht für den Eintritt in die Bürgerschaft anerkannt, und auch von Reval ward diese Forderung in der Folge fallen gelassen. Die Red.

Eintritt in die Bürgerschaft werden, da anderenfalls die aus so guten Gründen perhorrescirte Exclusivität wiederum etablirt wäre. Hier indes bedurfte es eines Regulators, um dem Eindringen uncultivirter und sittlich roher Elemente vorzubeugen, deren Unverstand und böser Wille nur zu leicht das Zustandekommen einer Ochlokratie begünstigt. Wie überall, war man auch hier gezwungen auf das freilich sehr unvollkommene, aber immer noch einzige Mittel des Census zurückzukommen. Derselbe ist auf einen Immobiliarbesitz im unverschuldeten Werthe von 2000 Rbl. oder auf ein jährliches Einkommen von 400 Rbl. projectirt worden. Der Census soll eine annähernde Garantie dafür bieten, dass in der Regel nur Angehörige derjenigen Klassen zur Betheiligung an der Communalverwaltung gelangen, welchen der dazu erforderliche Bildungsgrad, verbunden mit einer entsprechenden unabhängigen Lebensstellung eigen zu sein pflegt, damit auch die Gefahr einer Beeinflussung in Folge materieller Bedürftigkeit möglichst vermieden werde. Bei denjenigen, für welche die Erwerbung des Bürgerrechts obligatorisch ist, bedarf es selbstverständlich eines Census nicht, indem bei ihnen die nöthige Garantie in ihrer Berufsart liegt. Die sonstigen Bedingungen für den Eintritt in die Bürgerschaft legen keine irgendwie bedeutende Hindernisse in den Weg. Der Candidat muss christlicher Confession sein, das 21. Lebensjahr erreicht haben, vor Erwerbung des Bürgerrechts ein Jahr lang am hiesigen Orte ansässig gewesen und, falls steuerpflichtigen Standes, zur hiesigen Stadtsteuergemeinde angeschrieben sein, vielleicht eine kleine Receptionsgebühr entrichten und den Bürgereid leisten. Die durch die feierliche Handlung der Vereidigung bezeichnete äussere Art der äusseren Erwerbung ist von grösserer Wichtigkeit, als es auf den ersten Blick den Anschein haben möchte. Es wird dadurch die Bürgerschaft nicht nur äusserlich zu einem corporativen Ganzen gestaltet, sondern es wird auch das Bewusstsein, dem Bürgerverbande anzugehören, durch den Eintritt in denselben der Commune gegenüber besondere Verpflichtungen eingegangen zu sein, in jedem Einzelnen erregt und befestigt. In der Ueberzeugung von der Solidarität der Interessen der Commune und ihrer Angehörigen ist die schaffende, ordnende und bindende Kraft des Corpsgeistes begründet. Dieser Corpsgeist, dessen wir, wollen wir anders eine gesunde und kräftige Selbstverwaltung aufrechterhalten und nicht der Leitung blosser bureaukratischer Routiniers verfallen — nicht entrathen können, wird nicht durch einen

Federstrich, durch das blosse Eintragen der Bürger in die bezüglichen Listen erzeugt. Dazu bedarf es eines lebendigen Vorganges, eines tieferen Eindruckes im Leben jedes Einzelnen, wie ihn der feierliche Erwerbungsact zu hinterlassen wohl geeignet ist.

Nachdem solchergestalt die Principien für die Organisation der Bürgerschaft gefunden waren, galt es die Beantwortung der zweitnächsten Frage, in welchem Umfange und in welcher Form, resp. durch welche Organe dieselbe an den communalen Geschäften sich werde zu betheiligen haben. Die lebhaftesten Debatten rief hier wiederum in erster Reihe die Frage hervor, ob die ständische Gliederung innerhalb der Bürgerschaft durch Aufrechterhaltung der engeren Corporationen der Gilden beizubehalten oder eine Gesammtbürgerschaft an Stelle der bisherigen beiden Gilden zu setzen sei. Gründe von nicht zu unterschätzendem Gewicht wurden für die erstere Ansicht geltend gemacht. Man wies auf die Gefahr hin, welche mit dem Verlassen des historischen Bodens verbunden sei, man nahm alle Vorzüge der corporativen Gestaltung auch für engere Bürgerverbindungen in Anspruch, man deducirte die innere Berechtigung und Nothwendigkeit corporativer Separation innerhalb der Bürgerschaft aus der bestehenden socialen Scheidung einzelner Gruppen der städtischen Bevölkerung. Schliesslich aber siegte die entgegenstehende Ansicht auf Grund nachstehender Motive: Gegenwärtig, wo durch die neuere Gesetzgebung die Schranke gefallen ist, welche den Handel vom Gewerbe trennt, wo der Betrieb des einen oder des anderen dieser beiden Erwerbszweige gegen Entrichtung der Concessionssteuer bald jedermann freistehen wird, wo die Bildungsunterschiede, in so weit solche überhaupt vorhanden, und die socialen Absonderungen stark in der Ausgleichung begriffen sind, fehlt der Gildentheilung die innere Berechtigung ganz und gar. Die Vertheilung der für die Bürgerschaft neu gewonnenen Elemente in die Gilden müsste grosse Schwierigkeiten bereiten. Ein gänzliches Freigeben der Wahl der Gilde für jeden neu eingetretenen Bürger stände in diametralem Gegensatz zu der historischen Grundlage dieser Verbindungen, die bei ihrer Aufrechterhaltung doch bei Leibe nicht aufgegeben werden dürfte. Auch würden die Gilden selbst eine derartige Bestimmung, mindestens in Beziehung auf die Angehörigen der niederen Bevölkerungsgruppen perhorresciren, um die Würde, das Ansehen und die sittliche Integrität ihrer Corporation nicht zu gefährden. Eine Vertheilung nach Ständen oder Berufsklassen würde eben dieselben Schwierig-

keiten bereiten und die etwaige nothgedrungene Stiftung einer dritten Gilde für die von den beiden bestehenden nicht Recipirten das Uebel noch grösser machen. Eine derartige Verbindung gewissermassen Ausgestossener könnte von einem gewissen Makel nie ganz frei werden und würde daher den günstigsten Boden für die Entwickelung aus dem Verhältnis der Gilden zu einander entspringender Gegensätzlichkeit darbieten. Endlich aber wäre der Apparat bei der Berathung und Beschlussfassung von Communalangelegenheiten noch weitläufiger als gegenwärtig. Je mehr die Erfahrung lehrt, wie hinderlich dieser weitläufige Apparat der raschen Erledigung der täglich an Umfang und Complication zunehmenden communalen Geschäfte ist, desto dringender war eine Vereinfachung desselben bei der bevorstehenden Reorganisation der Verfassung geboten. Auf Grund dieser Erwägungen ist die Creirung der Gesammtbürgerschaft beschlossen und gleichzeitig beliebt worden, dass die bisherigen Brüderschaften der grossen Gilde mit deren Brauercompagnie und der St. Canutigilde mit deren Handwerksämtern fortbestehen sollen, jedoch ohne irgend welche politische Rechte zu geniessen und dass jeder revalsche Bürger in eine derselben nach Entscheidung der Brüderschaft aufgenommen werden kann, wogegen das Recht der Brüderschaften mit dem Verlust des Bürgerrechtes erlöschen soll. Letztere Bestimmung findet ihre Begründung darin, dass ursprünglich alle den Gilden eignenden Unterstützungsanstalten hauptsächlich nur für Bürger der Stadt gestiftet sind. Es entspricht die Aufrechterhaltung eines solchen Zusammenhanges dem Sinne und der historischen Grundlage der Stiftungen durchaus.

Wenn schon gegenwärtig, wo die Bürgerschaft minder zahlreich ist und zudem in zwei Corporationen zerfällt, der Austrag der wichtigeren Angelegenheiten in den Plenarversammlungen manche Unzuträglichkeiten mit sich bringt und zur Bildung von Ausschüssen innerhalb der Gilden geführt hat, so müssten diese Unzuträglichkeiten bei der neuen Organisation der Bürgerschaft in noch weit höherem Grade hervortreten. Mit Nothwendigkeit wurde man demnach beim Reorganisationswerke dahin geführt, die Verhandlung und Entscheidung der Communalangelegenheiten in eine Repräsentation der Bürgerschaft zu verlegen. Die bekannten und bewährten Vorzüge des Zweikammersystems in der Repräsentativverfassung bewirkten, dass man der Constituirung zweier coordinirter repräsentativer Körper, des Raths und des Bürgerausschusses, mit gleicher

Competenz in Beziehung auf städtische Autonomie und Oekonomie sich zuwandte. Ausserdem bot dieses System den Vortheil, dass es bereits Bestehendes in anderer Form wiedergab und somit das neue Institut nicht als rein theoretisches Product in die leere Luft, sondern auf den soliden historischen Boden setzte. Nach dem geltenden Verfassungsrecht unserer Stadt ist nämlich die Bestimmung über das Stadtvermögen, desgleichen in vielen Fragen der localen Autonomie Sache des Raths und der Gilden. Und zwar gilt, wenn nicht alle drei Stände in ihrer Meinung übereinstimmen, derjenige Beschluss als definitiv, welchem der Rath seine Zustimmung ertheilt. Stimmt der Rath mit keiner der Gilden überein, so gelangen sämmtliche Beschlüsse zur Prüfung an die Oberbehörde. — An Stelle der Gilden soll nunmehr ein Bürgerausschuss, für Reval bestehend aus 36 Gliedern, treten, die von der gesammten Bürgerschaft auf die Zeitdauer von drei Jahren zu wählen sind und nach Ablauf dieser Zeit zwar wiedergewählt werden können, jedoch nicht verpflichtet sind, vor Ablauf von sechs Jahren und überhaupt mehr als dreimal die etwa wieder auf sie gefallene Wahl anzunehmen, so dass kein Bürger länger als neun Jahre im Bürgerausschusse zu verbleiben gezwungen werden kann. Neben diesem einen aus unmittelbarer Wahl der Bürgerschaft hervorgegangenen repräsentativen Körper soll nun der Rath seiner judiciären Functionen zwar entkleidet, aber im übrigen mit seiner bisherigen Competenz in Sachen der Administration, localen Gesetzgebung und städtischen Finanzverwaltung bestehen bleiben. Allein die Wahl seiner Glieder wird einer wesentlichen Modification unterzogen. Das Recht der absoluten Cooptation, die Beschränkung der passiven Wählbarkeit für die Rathsglieder nicht rechtsgelehrten Standes auf eine gewisse Klasse der Bürger und die lebenslängliche Amtsdauer hören auf. Die Wahl wird entweder vom Bürgerausschusse im Verein mit dem Rathe oder von ersterem allein vollzogen werden. Wählbar soll, sofern nicht juristische Qualification erforderlich ist, jeder Bürger sein. Der Rath soll bestehen aus zwei rechtskundigen Bürgermeistern, zwei Bürgermeistern nicht gelehrten Standes, drei Rathsherren aus dem Kaufmannsstande, drei Rathsherren aus dem Gewerbestande und zwei Rathsherren, die ohne Rücksicht auf ihren Beruf gewählt werden. Die Amtsdauer für die Bürgermeister reicht bis zum vollendeten 60. Lebensjahre; hierauf können sie wiedergewählt werden, aber nur für Zeitabschnitte zu drei Jahren. Indes sind die Bürgermeister nicht gelehrten Standes

berechtigt, bereits nach dreijähriger Amtsführung, die rechtsgelehrten Bürgermeister mit dem Ablauf ihres 60. Lebensjahres aus dem Rathe zu scheiden. Alle übrigen Rathsglieder werden auf sechs Jahre gewählt, jedoch ohne die Verpflichtung länger als drei Jahre im Amte zu bleiben. — Diese Zusammensetzung des Raths dürfte eine glückliche Vereinigung derjenigen Elemente darbieten, von deren Zusammenwirken sich die besten Erfolge für seine Thätigkeit im Umkreise der ihm zugewiesenen Competenz erhoffen lassen. In dem Institut der Bürgermeister ist die Continuität der leitenden Principien gesichert, in ihnen finden die Geschäftsübung, die genaue Kenntnis der Gemeindeangelegenheiten und der Art und Weise ihrer Behandlung die erforderliche Vertretung. Durch die periodisch eintretenden Rathsherren dagegen werden dem Rathskörper stets frische, lebendige Kräfte zugeführt, wodurch die Gefahr der Stagnation, der Erschlaffung und der Herrschaft der Routine beseitigt scheint. Eine Amtsdauer von sechs Jahren für die übrigen Rathsglieder erschien zweckdienlich, um dem Einzelnen Gelegenheit zu geben, die im Lauf der ersten Jahre seiner Amtsführung erworbene Geschäftskenntnis im Interesse der Commune auch noch einige weitere Jahre zu verwerthen. Dabei hat jedoch das allgemein durchgeführte Princip, die continuirliche Verwaltung der übertragenen Communalämter nur für eine Zeitdauer von einigen Jahren obligatorisch zu machen, dann einige Jahre der Befreiung eintreten zu lassen und die Verpflichtung zur Annahme der etwaigen Wiederwahl zu begrenzen, auch hier zur Anerkennung gelangen müssen. Durch die Bestimmung, dass drei Rathsherren dem Kaufmannsstande, drei dem Gewerkerstande anzugehören haben, ist die Herbeiführung einer gewiss berechtigten Interessenvertretung für die Hauptklassen der städtischen Bevölkerung beabsichtigt worden. Für die rechtsgelehrten Bürgermeister war die Fixirung einer längeren Amtsdauer unerlässlich, um ihrer specifisch beruflichen Stellung eine sichere Basis zu geben, ohne welche einmal die Acquisition tüchtiger Persönlichkeiten für dieses Amt sehr schwierig und dann eine völlig unabhängige Amtsführung nicht gehörig gewährleistet wäre. Jedoch war als Grenze das 60. Jahr anzunehmen, weil der Eintritt körperlicher und geistiger Schwäche auf dieser Altersstufe nicht zu den ungewöhnlichen Vorkommnissen zählt und für diesen Fall die Möglichkeit des Ersatzes durch eine frische Kraft in Aussicht genommen werden musste. In Folge des Wegfalls der juristischen Functionen des Raths ist das juristische

Element durch zwei Bürgermeister und den Secretär, denen dann freilich die Kenntnis des localen Rechts nicht mangeln darf, genügend vertreten. Dagegen könnte ein einziger rechtsgelehrter Bürgermeister den ganzen Geschäftskreis nicht beherrschen; auch erscheint es bedenklich, die Oberleitung der städtischen Angelegenheiten für längere Zeit in die Hand eines Mannes zu verlegen, weil dadurch die Gefahr einer Alleinherrschaft provocirt wird, wie sie beim Vorhandensein eines gleichgestellten Collegen nicht eintreten kann.

Was den Vollzug der Wahlen in den Rath betrifft, so musste schon um seiner wichtigen administrativen Functionen, um seiner Stellung als Stadtobrigkeit willen darauf Bedacht genommen werden, dass seine Glieder fernerhin nicht ohne Mitwirkung der Bürgerschaft ernannt würden. Da dem Bürgerausschuss nach dem ganzen System der neuen Verfassung die nächste Vertretung der Bürgerschaft zusteht, so sind ihm auch die Functionen eines Wahlkörpers für die Wahlen in den Rath übertragen worden. Unentschieden ist noch die Frage, ob der Bürgerausschuss diese Wahlen allein oder in Gemeinschaft mit dem Rath vollziehen solle. Für die erstere Ansicht wird, gewiss nicht ohne Grund, der repräsentative Charakter geltend gemacht, welcher dem Rath auch in Zukunft eigen sein solle und der auch mit der beschränktesten Cooptation nicht zu vereinigen sei. Andererseits wird hervorgehoben, dass das Ansehen des Raths als Stadtobrigkeit und die Ambition, demselben anzugehören, durch Entziehung des Wahlrechts wesentlich geschwächt werden könne, seine coordinirte Position zum Bürgerausschusse eine Gleichstellung auch in dieser Beziehung verlange und der Rath vermöge seiner genauen Kenntnis der auf ihm ruhenden Geschäfte und Obliegenheiten mit grösster Sicherheit die geeignetsten Persönlichkeiten zu seiner Ergänzung zu bezeichnen im Stande sein werde.

In die Hand der beiden repräsentativen, unmittelbar resp. mittelbar durch die Bürgerschaft selbst gewählten Körperschaften würde nun für die Zukunft bei getrennter, für den Bürgerausschuss öffentlicher Verhandlung die Entscheidung aller wichtigeren Communalangelegenheiten gelegt sein und zwar namentlich:

1) die Bewilligung und Vertheilung aller zum Besten der Stadt zu erhebenden Abgaben;

2) die Verfügung und allendliche Controle über die städtischen Einnahmen und Ausgaben; demnach Feststellung des Budgets

und Revision der Cassenverwaltungen, sowie des Rechnungswesens*);

3) Abschluss von Communalanleihen; Veräusserung von städtischen Grundstücken, Feststellung der Bedingungen wegen Verpachtung städtischer Immobilien und Nutzungen, sowie wegen Vergebung von Bauten und Reparaturen aller Art, falls die jährliche Pacht und Bausumme 200 Rbl. übersteigt;

4) die Berathung und Beschlussnahme in allen die Stadtcommune als solche und deren Gerechtsame tangirenden Angelegenheiten, sowie alle Acte städtischer Autonomie.

Stimmen Rath und Bürgerausschuss in ihren Beschlüssen überein, so kann die Commune einer gründlichen Erwägung und besonnenen Entscheidung ihrer Angelegenheiten in der That sicher sein. Für den entgegengesetzten Fall aber ist der Modus für eine befriedigende Lösung des Conflicts schwer zu ermitteln. Der Recurs an die Regierung, der, beiläufig gesagt, bisher nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gekommen, wäre, obgleich im übrigen ein bequemer Ausweg, unvereinbar mit den Grundbedingungen eines gesunden Selfgovernments. Sowol das Schiedsgericht, zu einem Drittel aus Gliedern des Raths, zu zweien aus Gliedern des Bürgerausschusses zusammengesetzt, wie auch die gemeinsame Beschlussfassung beider vollständiger Körperschaften haben ihr Bedenkliches. Die Verfassung der Stadt Bremen v. J. 1854 enthält für den Fall der Nichtübereinstimmung in den Beschlüssen des dort in demselben Verhältnisse stehenden Senats und Bürgerausschusses die kategorische Verordnung, dass die dissentirenden Körperschaften sich zu vereinigen haben. Wenngleich die genaue Erfüllung einer solchen Transactionspflicht ein nicht gewöhnliches Mass politischer Reife voraussetzt, so empfiehlt sich dieser Modus doch insofern, als alle durch ihn zu Stande gebrachten Beschlüsse jedenfalls nicht den Vorwurf der Einseitigkeit und des Mangels an Ueberlegung verdienen werden. In anderer Form hat man sich hier für dessen Annahme entschieden, indem man jeden Antrag, rücksichtlich dessen eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen gewesen, für abgelehnt auf die Dauer eines Jahres ansehen wollte.

---

*) Also die Wiederherstellung der städtischen Competenz, wie sie von jeher bis zum Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachten vom 19. April 1854 bestanden hatte, welches als zeitweilige Massregel bis zur dereinstigen Umgestaltung der städtischen Verwaltungen die Bestätigung der städtischen Budgets durch den Minister des Inneren verfügte. Die R e d.

Hinsichtlich der Besetzung der Unterbehörden des Raths, der sogenannten Stadtverwaltungen und Collegien für die einzelnen Branchen der städtischen Administration soll dies schon gegenwärtig mit dem günstigsten Erfolge beobachtete Princip auch für die Zukunft gelten: dass nämlich dieselben stets aus Gliedern des Raths und der Bürgerschaft in dem Verhältnis wie 1: 2 zusammengesetzt sind. Dergestalt wird einerseits die Einheit der Administration gewahrt, andererseits eine stete Betheiligung der Bürgerschaft in den meisten ihrer Glieder an der städtischen Verwaltung in ihren sämmtlichen Zweigen herbeigeführt. Die dadurch bedingten steten Wechselbeziehungen zwischen der gesammten Commune und ihren einzelnen Organen, ferner die der grossen Mehrzahl der Bürger gebotene Gelegenheit, auf dem sicheren Wege der Praxis mit den Angelegenheiten der Commune, der Art und Weise ihrer Behandlung und den einschlägigen Gesetzen bekannt zu werden, sind von unschätzbarer Bedeutung, zumal als Gegengift gegen alles Paragraphenheldenthum, welches bei dem legislativen Fieber der Gegenwart die bei uns noch vorhandenen Elemente zu einer gesunden praktischen Selbstverwaltung bei Uebertragung der Administration an Einzelne nur zu leicht überwuchern und ersticken könnte.

Das wären die Hauptgesichtpunkte in ihrem Zusammenhange, welche bei der in Aussicht genommenen Reorganisation der Communalverfassung Revals für die damaligen verfassungsmässigen Stände massgebend gewesen. Bei dem unvermeidlichen Anlehnen an die städtischen Einrichtungen Westeuropas haben sie doch ihre Eigenart nicht aufgeben wollen, um den Zusammenhang mit der Wirklichkeit und dem Leben nicht zu verlieren und am Ende gegen die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen ein besseres Dasein — auf dem Papier einzutauschen. — —

In der Wiedervorführung dieser die Verfassungsänderung motivirenden und skizzirenden Gedanken, wie sie vor 16 Jahren in lebendigem Wort ausgesprochen worden oder wie in ersterer Hinsicht sie kürzer, in letzterer ausgeführter in den Erläuterungen zum «Revidirten Entwurf zur Reorganisation der Communalverfassung Rigas» (Riga, Häcker, 1865) nachgelesen werden mögen, wolle man nur nicht die Meinung erblicken, als ob der damals eingeschlagene Weg der unbedingt beste gewesen, noch weniger durch jene Recapitulation sich zur Ansicht verleiten lassen, als ob alle damals von Riesemann vertretenen Anschauungen ihm auch in

späteren Jahren zu eigen geblieben wären — er arbeitete eben unausgesetzt an der Vertiefung seiner Erkenntnis. Dagegen wird — erachte man die von den Ständen projectirten Normen für nothwendig oder das Mass des Erforderlichen überschreitend — Anerkennung finden müssen, dass was in den Kreisen der «B. M.» als Vorzüge der neuen Gestaltung der communalen Verhältnisse namhaft gemacht zu werden pflegt, die Erweckung des allgemeinen Interesses für dieselben durch die ihnen gewährte Oeffentlichkeit, die Erweiterung des Umfanges der zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung Berechtigten und die Möglichkeit, ihrem Willen Nachdruck zu geben, die breite materiale Grundlage der Verwaltung, bedingt durch die ihr gebotene wirthschaftliche Selbständigkeit, dass diese Vorzüge sämmtlich in den ersten Grundzügen der von den Ständen geplanten Entwürfe enthalten sind. Dies scheint immer und immer wieder der Betonung bedürftig, weil immer und immer wieder der — es ist kaum anders zu sagen als — leichtfertige Vorwurf der Sterilität gegen die ständischen Verfassungsentwürfe erhoben wird. Und leichtfertig nennen wir ihn deswegen, weil er erhoben wird, ohne dass auch nur der Versuch einer Begründung gewagt würde. Das Einzige, was je dazu und schon vor 5 Jahren etwa angeführt worden, ist die Behauptung, dass die Realisirung des ständischen Projects schon im J. 1868 zu erwarten gewesen wäre, hätte nicht das vom derzeitigen Minister des Inneren statt des Census vorgeschlagene Dreiwahlklassensystem auf der Basis des heute geltenden ausgedehntesten Wahlrechts damals Ablehnung gefunden. Zu geschweigen des durchaus legendenhaften Charakters dieser angeblichen Thatsache, dürfte angesichts der Wahlagitationen, durch welche die Grundfesten unseres Communallebens nun schon zum zweiten Male erschüttert worden, bei der die systematische Verleumdung, die organisirte Untergrabung des Vertrauens, der Autorität und der Interesseneinheit ihre Orgien feiern, den Ständen nur zu danken sein, dass sie nicht selbst die Hand geboten, einen Zustand herbeizuführen, der, schwer zu tragen, unerträglich unter dem Bewusstsein der Mitschuld an ihm werden müsste.

Oder sollte die Arbeit und das Verhalten der Stände Rigas und Revals während anderthalb Decennien deshalb steril benannt werden können, weil sie, an ihrer Einsicht von dem, was ihren Städten noth that, festhaltend, den immer mehr um sich greifenden

Tendenzen der Reichsuniformität als der unwiderstehlichen Macht des Zeitgeistes sich nicht freiwillig unterwarfen? Liesse sich sagen, dass sie, dem Strome nothwendiger Entwickelung machtlos sich entgegenstemmend, dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen wären, indem sie, wie der Tadel gelautet, nicht genügend fragten, was dem Reiche passe, d. h. den Herren Ministerialräthen, sondern zu sehr nur, was ihnen selbst genehm sei? Da wird wol hingewiesen auf die berechtigte Forderung strammer Staatsordnung — und sind in allerletzter Zeit in unserer eigenen Mitte auch solche Stimmen verstummt, sie haben doch oft und laut genug sich erhoben, ganz so wie neulich die «Nedelja» gethan («St. Pet. Ztg.» d. J. Nr. 20): «wären die Ostseeprovinzen nicht mit dem russischen, sondern mit dem deutschen Staate verbunden: sie hätten wol weniger mittelalterliche Einseitigkeit aufzuweisen.» Der deutsche und der preussische Staat, bei all seiner Strammheit zeigt er vermöge der Bildung und Ehrlichkeit seiner Bureaukratie denn doch, dass er Einseitigkeiten und Besonderheiten zu schätzen und zu erhalten weiss, wo sie dessen werth sind. Es dürfte z. B. nicht jedermann bekannt sein, dass in den Grenzen Altpreussens keineswegs überall die vortreffliche Städteordnung Steins vom Nov. 1808 zur Geltung gekommen ist. Die alte Hansestadt Stralsund bildet eine Ausnahme. Die Geschicke ihrer Verfassung unter pommerscher und schwedischer Herrschaft können uns hier nicht interessiren. Im wesentlichen hat sie von jeher stetig aus sich selbst sich entwickelt und fortgebildet; nicht allgemeine theoretische Grundsätze, sondern die jeweiligen besonderen thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Gemeinwesens sind dabei massgebend gewesen. Wie sie aber nach und nach durch Transactionen des Raths und der Bürgerschaft unter Bestätigung des bezüglichen Landesherrn sich gestaltet hatte, so blieb sie beim Uebergang der Stadt und Neuvorpommerns an den preussischen Staat in ihrer Eigenthümlichkeit unangetastet, bis die revidirte preussische Städteordnung von 1831 in diesem Jahre auch in Stralsund die alten Verhältnisse zu ersetzen bestimmt schien. Die Continuität mit denselben zu wahren, forderten die Stadtbehörden im März 1831 die Gemeindevertretung zu einem vereinigten Gesuch an König Friedrich Wilhelm III. auf, die alte Stadtverfassung bestehen zu lassen. Das bürgerschaftliche Collegium — so heisst die am 8. Februar 1616 rechtlich constituirte Gemeindevertretung — erklärte seinen Beitritt unter der Bedingung, dass, sobald die Erhaltung der Verfassung gesichert

sei, eine Berathung darüber, was an derselben als den Zeitumständen nicht mehr entsprechend zu ändern wäre, ins Werk gesetzt werde, welchem Wunsche der Rath entsprach, so wie er überzeugt sein zu dürfen glaubte, dass die Staatsregierung die anfangs gehegte Absicht, das gedachte Gesetz auch auf die neuvorpommerschen Städte anzuwenden, aufgegeben habe. Da diese Sicherheit sehr bald gewonnen wurde, ward auf Grund der Verhandlungen einer gemischten Commission schon am 5. Oct. 1831 zwischen dem Rathe und dem bürgerschaftlichen Collegium ein Statut über eine Reihe von Verfassungsänderungen vereinbart, die den schon 1616 aufgestellten Grundsatz, dass die laufenden Geschäfte der eigentlich städtischen Verwaltung von Rath und Bürgerschaft gemeinsam besorgt werden sollten, endlich zur Wahrheit machten; nur von der Polizeidirection und dem Gymnasialscholarchat blieb die Bürgerschaft ausgeschlossen. Und wie deren Vertretung eine andere Zusammensetzung erfuhr, so wich auch die freie Cooptation des Raths damals der Wahl durch das Collegium unter zwei ihm vom Rath präsentirten Personen, wobei dessen Vorschlag mehrmals verworfen werden konnte. Diese ganz *intra parietes* vollzogene Reorganisation der Verfassung war also nicht unter dem «Romantiker auf dem Thron» vor sich gegangen, sondern unter seinem nüchternen und strengen, aber von grossem Billigkeitssinn erfüllten Vater. Unter Friedrich Wilhelm IV. vielmehr griff die Staatsregierung gerade die Rechtsbeständigkeit des ohne ihre Genehmigung ins Werk gesetzten Verfassungsstatuts an, und hob endlich durch Cabinetsordre vom 10. Juli 1844 die meisten Bestimmungen wieder auf, keineswegs aber um nun die revidirte preussische Städteordnung zu octroyiren, sondern um die früheren Zustände, besonders auch die freie Cooptation des Raths wenigstens einstweilen wieder zur Geltung zu bringen. Nach einigen Jahren (1853) begannen dann unter den Auspicien der Regierung neue Verfassungsverhandlungen, die materiell vielfach auf die allerdings gar zu kühn gewesene Ausübung communaler Autonomie von 1831 zurückgriffen, namentlich die damals dem Rath zugewiesene Bechränkung anerkannten und nur festsetzten, dass die Verwerfung der von ihm dem bürgerschaftlichen Collegium zu Rathsgliedern vorgeschlagenen Candidaten nur einmal erfolgen dürfe. Am 21. Oct. 1870, also in neuester Zeit, während die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes recht unitarische Bahnen eingeschlagen hatte, erhielten die Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft die allendliche Bestätigung König Wilhelms.

Die reorganisirte Gemeindevertretung besteht unter dem alten Namen aus 48 Mitgliedern, von denen 24 Hausbesitzer sein müssen. Wahlberechtigt sind alle im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bürger, die entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke haben oder ein Gewerbe mit nicht weniger als zwei Gehilfen betreiben oder zu mindestens 6 Thlr. jährlicher Klassensteuer veranlagt sind. Die Wählbarkeit ist an dieselben Bedingungen geknüpft; doch können nicht ins Collegium treten die Beamten der Regierung, der Stadt, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, die Geistlichen und Kirchendiener, endlich nicht solche Bürger, von denen der Vater, ein Sohn oder Bruder bereits im Collegium sitzen. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre.

Die Schilderung einzelner Unterorgane der städtischen Verwaltung böte noch manches Anziehende*), doch wird dieser kurze Hinweis auf die geschichtlichen und gegenwärtigen Verfassungsverhältnisse Stralsunds, wie sie im letzten Sommer vom Referenten für s e i n e Erfahrung wenigstens geradezu neu entdeckt wurden, vielleicht ausreichen, die harmonische Stimmung des letzteren zu veranschaulichen, die ihn beseelen musste, als er, von Rügen aus trautem Freundeskreise kommend, in dem der Heimat Wohl und Wehe Gegenstand mancher sympathischen Erörterung gewesen, in Altefähre den Manen des trefflichen Friedr. Konr. Gadebusch ein Dankopfer geweiht und nun über den Strelasund schiffend, Vergangenheit und Gegenwart der vaterländischen Scholle noch im Kopf und Herzen, im Lauf eines ereignisreichen Tages in glücklicherem Gemeinwesen die Zukunft ausgebildet sah, die daheim vergebens erstrebt worden. Nicht eine souveräne Stadtrepublik, wie die Hansestädte, nicht ein Residuum mittelalterlicher Zersplitterung der Staatshoheit, wie Rostock, sondern völlig eingegliedert der straffen mächtigen preussischen Monarchie, der Pflegestätte des modernen Staatsgedankens und seiner exacten wissenschaftlichen Ausbildung, ist es Stralsund gelungen, bei der zeitgemässen Entwickelung seiner Verfassungsverhältnisse ganz auf dem Boden der Continuität zu verbleiben. Die preussische Staatsregierung, obwol im Besitz und in voller Erkenntnis des Werthes einer Städteordnung, welche das Muster und Vorbild einer sehr grossen Zahl communaler Ver-

*) Vergl. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stralsund während d. J. 1874 nebst einleitenden Darlegungen der Entwickelung der einzelnen Zweige dieser Verwaltung bis zum Schlusse d. J. 1873. Stralsund 1876. S. 139 in 4°.

fassungen Europas geworden ist, hat trotzdem in der Dauer von vierzig Jahren, von ihrem ersten Plan die Geltung der eben revidirten Steinschen Städteordnung auf Stralsund auszudehnen bis zur Allerh. Bestätigung der gegenwärtigen Verfassung dieser Stadt, 1831—1870, an den Anschauungen festgehalten, die im St. Petersburger Ministerium des Inneren nur während einiger Monate des J. 1868 Ausdruck gewannen. «Diese oder jene Formen» — so heisst es im ministeriellen Memorial, das den im Februar d. J. dem rigaschen Rathe übermittelten Verfassungsentwurf der Regierung begleitete*) — «diese oder jene Formen der Communalverfassung sind noch nicht Selbstzwecke; sie haben nur Bedeutung als Mittel zu bestimmten Zwecken. Wenn daher hinlänglicher Grund für die Ueberzeugung vorhanden ist, dass die gewünschten Resultate mit Leichtigkeit erreicht werden können, ohne dass die nur in gewissen Stücken als unzweckmässig erfundenen Institutionen radical umgestossen werden, so giebt es wol kaum einen ernsten Anlass, die Reform über die den Verhältnissen entsprechende Verbesserung jener Stücke hinaus fortzusetzen oder neue Institutionen zu schaffen, statt die vorhandenen zu verbessern. Es unterliegt keinem Zweifel, dass nur dasjenige Gesetz vollständig seinen Zweck erreicht, das aus den wirklichen Bedürfnissen des Lebens, aus dessen organischer Entwickelung hervorgegangen ist. Wo diese Bedingung fehlt, bleibt entweder das Gesetz grösstentheils ein todter Buchstabe oder — was noch schlimmer ist — es erdrückt viele nützliche Bestrebungen, denen die entsprechende Aeusserung abgeschnitten ist. Eine solche Sachlage hat zu ihrer Folge einen unersetzlichen Verlust nicht nur für das örtliche, sondern bis zu einem gewissen Grade auch für das staatliche Gedeihen.

Auch die neueste Geschichte der Regierungsmassregeln in Betreff der städtischen Communalverfassung legt dafür Zeugnis ab, dass die Einförmigkeit nicht nur der Formen, sondern auch einiger wesentlicher Principien dieser Verwaltung von unserer Regierung keineswegs als durchaus nothwendig vom Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsinteresses angesehen wird.»

— — — — — — — — — — — — — — —

Mag der Vorwurf uns treffen, nicht mit der gleichen Vorsicht wie Stralsund an den Ausbau unserer Verfassung gegangen zu

*) Vergl. Entwurf einer Verordnung betr. die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga. Häcker, 1871. S. 69 ff.

sein; sollten wir oder Einzelne unter uns schuldig sein, in den Bannkreis theoretischer Zauberformeln getreten, zu viel geändert zu haben, was sich erhalten liess und neuzugestalten nicht durchaus noth that: so könnte in dem Scheitern unserer Hoffnungen, im Mislingen unserer Arbeit die Nemesis der Geschichte erblickt werden. Die Rechtfertigung unseres Standpunktes aber, der Beweis der Vernünftigkeit unseres Zieles liegt im Sieg, den die gleichen Grundsätze und Endzwecke in Stralsund errungen haben. Und was lohnte uns Balten unser Leben, hätten wir nicht das Bischen Idealismus, kraft dessen wir über die eigene Niederlage hinweg neidlos uns des Triumpfes freuen, der den Principien, die wir verfochten, unter gesegneteren Himmelsstrichen zu Theil wird! Im Widerspruch zu einem hochgeehrten Redner, der vor bald vier Jahren in einschneidender Stunde der fast durchgängigen Anschauung Ausdruck gab, dass die Freudigkeit des Herzens allein wahre Kraft verleihe, will es doch auch manchen bedünken, als habe das Walten der Vorsehung uns ein zuverlässigeres Memento gegeben. Es stände trübe mit unserer Wirksamkeit, sollte sie bedingt sein durch Empfindungen, deren Stetigkeit nicht von der Macht unseres Willens abhängt; es wäre schlimm um unsere Kraft bestellt in Tagen, wie die heurigen, wo die Freudigkeit nicht haften bleibt im Herzen, wenn man nicht nach eitler Hoffnung haschen mag, die, bald zerstoben, das Herz nur noch leerer lässt. Für uns und unsere Lage, unsere Kämpfe kann es wie ein Wahrzeichen angesehen werden, uns vor allen anderen gegeben, dass gerade von der Grenzwacht nationalen Gemeinschaftslebens jenen, die im Genuss dieses Gutes sind, zur Mahnung, dem abgesprengten Span als einzigen Halt der grösste deutsche Denker das strenge Wort des kategorischen Imperativus zugerufen. Vom Idealismus dieses Pflichtbewusstseins durchdrungen, hätten wir, ganz auf uns selbst gestellt, in unserer Erkenntnis die Bürgschaft unserer Kraft: wir wüssten unsere Pflicht und wir zauderten nicht sie zu thun, unbekümmert um den Erfolg, denn in der Pflichterfüllung liegt das einzige Schicksal, das wir uns selbst bereiten können: unsere Ehre.

Die beiden Männer von den Endemporien der preussischen Ostseeküste, Immanuel Kant und der alte Gadebusch, seien unsere Wegweiser bei der Rückschau auf unsere jüngste communale Entwickelung: im historischen Sinn und im klaren Pflichtbewusstsein.

Im Februar.

Erst die Hälfte des Monats ist verstrichen — und welche Fülle von Ereignissen und Empfindungen hat sie geboten! An seinem ersten Tage durchlief die Trauerkunde die Provinzen, der Fürst Suworow sei von den Lebenden geschieden. Ein Menschenalter ging dahin, seit er zu uns kam, zwanzig Jahre sind vergangen, seit er uns genommen; die meisten seiner persönlichen Freunde sind gestorben, nur wenige haben die alten Beziehungen pflegen können, kaum Einer aus dem jüngeren Geschlecht kannte seine Züge und nicht vielen aus ihm mag sein Wirken vor Augen gestanden haben. Und doch diese Trauer! Als ob soeben aus unserer Mitte er getreten, im Augenblick erst die Fäden seiner Thätigkeit zerrissen, so warm und tief sprach sich — nicht der Schmerz um seinen Verlust, den haben wir schon lange verwinden müssen — nein, die Dankbarkeit, die Liebe für ihn aus um des willen, was er einst für uns gethan. Die Provinzen haben einen treuen Freund weniger, aber, das lässt sich nicht leugnen, einen Freund, dessen Zeit vorüber war mit 1866, dessen Wort, so unentwegt es für uns sprach — zuletzt geschah es noch im Frühjahr 1880 — keine Geltung mehr gewann, zuletzt nur bittere Erfahrungen ihm eintrug. So ist sein Tod für die Provinzen kein Ereignis, ein Factum nur, das uns Empfindungen erweckt, zunächst auf ihn gerichtet. Eine der unglücklichsten Persönlichkeiten seinem Geschicke nach, besass der Fürst Suworow in seiner grossen freien Seele die Fähigkeit sich immer wieder zu erheben, aus dem lebendigen Quell seiner Gesinnung Kraft und Muth zu schöpfen zu immer erneutem Glauben an das Gute und Wahre um ihn und zu stets erneutem Eintreten für das, was er als solches erkannt oder auch nur erkannt zu haben wähnte. Selten wol war ein Mann, zumal in seiner hohen Stellung, bei festen Grundsätzen so frei von Eingenommenheit für seine eigene Ansicht, wie Suworow. Er hörte alles an, und erschien es ihm begründet und loyal, ward es ihm nicht schwer die früheren Anschauungen zu verlassen, ob sie auch officiell von ihm ausgesprochen oder in Documenten niedergelegt waren. Ueber jeden Geschäftszwang erhaben, lag ihm nur die

Förderung der Sache am Herzen. In seinen beiden grossen Wirkungskreisen, hier im Lande und in der Residenz, waren die Menschen verschieden und die Sachen und darum auch der Erfolg. Hier aber galt es ihm die politische Restitution: das ist — mit den Worten eines hochsinnigen politischen Denkers*) — die grosse Aufgabe seiner Verwaltung gewesen. Er hatte dem Lande seinen alten politischen und administrativen Organismus gerettet; dann stellte er sich selber in die Mitte, überwachte die wiederhergestellte Bewegung und griff mitunter beschleunigend ein. Mit seiner ganzen Verwaltung hat er Zeugnis ablegen wollen, dass die Provinzen würdig waren sich selbst zu gehören. Er ist von ihnen nicht geschieden, ohne sich haben freuen zu können an dem guten Fortgang des Werkes, das er sich zur Aufgabe und zur Ehre gesetzt hatte. Fällt einmal sein Werk auseinander, so ist sein Name um ein bleibendes Andenken ärmer. Das edelste Jahrzehnt seines Lebens ist dann nur für den Augenblick gelebt worden. —

Dem schwergeprüften Fürsten ist die Erfahrung nicht erspart worden, das Denkmal seines edelen Wirkens zerbröckeln zu sehen. Noch bei seinem letzten Verweilen im Lande gedachte er schmerzlich des entschlafenen Ostseecomité und — der eigenen Gebrechlichkeit. Ob sein Misgeschick über das Grab hinausreichen wird einst bis zum Erlöschen seines Namens? Wo anders sollte er in lebendiger Erinnerung genannt werden als das, was ihn hervorhebt aus der grossen Zahl kaiserlicher Generaladjutanten, aus der Zahl edler Menschenfreunde, wo anders, denn unter uns, als Vertreter eines Verwaltungssystems des berechtigten Zusammenhanges und der autonomen Entwickelung der Provinzen?

Wir sagten, Suworows Tod ist für uns kein Ereignis; denn sein Wirken für uns gehört der Vergangenheit an, ob auch sein Herz nicht aufhörte bis zuletzt für uns zu schlagen. Aber sein Tod kann für uns zum Ereignis werden durch die Versenkung in jene glückliche Vergangenheit, in der das Land sich selbst wiedergefunden. Die rigasche Presse hat sich Dank verdient, die Grundsätze jener Jahre, die die Haltung und das Schaffen der damaligen Generation kennzeichneten und leiteten, wieder jedermann vorgeführt zu haben. Ja, man wäre versucht, dieses vom Augenblick eingegebene Unternehmen zur Jetztzeit ein Ereignis zu nennen. Wir wünschen, die Aufsätze würden nicht als historische Reminiscenz gelesen, sie dürften den Anstoss geben zur Vertiefung in die Frage, was man damals als «die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Landes» aufgefasst habe, und in die weitere Frage, ob denn das Lebensprincip desselben ein anderes geworden sei und werden könne.

Das wäre die eine Gruppe von Ereignissen und Empfindungen in diesem Monat: der Tod des Fürsten Suworow fiel in den livländischen Landtag, zu nahe schon dessen wichtigsten Verhandlungen; die

*) «Dorp. Tagbl.» 1863, Nr. 37.

übrigen, von denen Mittheilung ward, bieten zu Empfindungen keinen Anlass.

Eine zweite Gruppe ergab sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungen zu einander. Die Stadtverordnetenwahlen in Riga standen vor der Thür. Die stolze und thatkräftige Commune unserer Metropole hatte soeben den Bericht über ihre wirthschaftliche Thätigkeit während der ersten zwei Jahre der Verwaltung der neuen Organe veröffentlicht — ein Werk, so ausgezeichnet wie ihr eigenes Wirken. Der Sieg der deutschen Wähler vor vier Jahren hatte die Probe bestanden; sie durften, wenn aus keinem anderen Grunde, um der Tüchtigkeit ihrer Verwaltung willen, deren Ergebnisse vorlagen, den Grundsatz der Continuität derselben als Programm aufstellen und sie thaten ein übriges, indem sie die bis zu einem Drittel des Gesammtbestandes reichenden Lücken ohne Unterschied der Nationalität ersetzen zu wollen erklärten. Dem Allgemeinen Wahlcomité trat fanatischer Nationalismus und, wie bald und immer mehr es sich erwies, verlogener Egoismus der russischen und lettischen «Führer» entgegen. Die von diesen gebildeten Gegencomités vereinigten sich auf e i n e Liste und eine Agitation ward in Scene gesetzt, deren Wirkung auf die Masse der ungebildeten Wähler doch schwer zu überschlagen war. Die Folgen der Niederlage auch nur in der dritten Wahlklasse könnten sich von einer Tragweite ergeben, die auf den Charakter der rigaschen Commune nicht unmöglich dauernden Einfluss geübt hätte. Vor diesem Unglück ist Riga, ist Livland, sind die Provinzen bewahrt geblieben. Rigas tüchtiger Verwaltung ist es zu danken, dass trotz aller Lockungen und Verführungen ein guter Theil der russischen und lettischen Einwohner eingedenk geblieben ist, wie gut es da wohnen sei, und begriffen hat, dass seine Volksgenossen wol auch ihren Platz in der Stadtvertretung einzunehmen haben, das Heft aber billig in den Händen derer bleiben soll, die diese Stätte segensreich befruchtender deutscher Cultur geschaffen und so weit gefördert haben. Eine erfreuliche Erscheinung im widerlichen Treiben dieser Monate, und zusammengenommen mit den estnischen Petitionen des felliner Kreises und dem Anzenschen Grundbesitzerverband wol geeignet, die Hoffnung zu stärken, dass dem Terrorismus der officiösen Presse und der tolerirten Banden gegenüber der einfache Mannesmuth der Kleinen wie der Grossen nicht erlöschen, nein, kräftiger sich wiederbeleben werde.

Am 15. Februar. Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 16. Februar 1882.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die dorpater neue Communalverwaltung in ihrem ersten Quadriennium.

Der Ukas vom 26. März 1877 schnitt die langjährigen Versuche der baltischen Städte, auf der Basis der Entwickelung des Bestehenden und nicht der gewaltsamen Auflösung der bisherigen Organisation ihre Verfassung zu reformiren, mit einem Schlage ab und häufte so die Schwierigkeiten und Verwickelungen, welche mit jeder Reform complicirter Organismen verbunden zu sein pflegen, in bedrohlicher Weise an.

Derselbe fand in allen baltischen Städten — mit Ausnahme der kleineren estländischen — und so auch in Dorpat einen doppelten Gemeindeorganismus vor, mit welchem er sich auseinanderzusetzen hatte: die Bürgergemeinde, zusammengesetzt aus den zwei bis drei historischen «Ständen» der Stadt (Rath, grosse Gilde, kleine Gilde) und die Steuergemeinde, zusammengesetzt aus allen zu der Stadt Dorpat als Steuereinheit verzeichneten Personen ohne Berücksichtigung des gegenwärtigen Aufenthaltsorts derselben. Diese letztere war bisher von der Bürgergemeinde resp. deren Vorständen geleitet und repräsentirt worden und hatte insbesondere zu Zwecken der Armenversorgung und des Unterrichts Capitalien gebildet und Anstalten gegründet, welche ein unzweifelhaftes Eigenthum dieser Steuergemeinde formirten.

Statt nun an eine dieser beiden Organisationen sich anzuschliessen und durch Umbildung resp. Erweiterung derselben die Continuität der Entwickelung zu wahren und die Complication der durcheinander laufenden Competenzen zu entwirren, stellte die neue Städteordnung in unvermittelter Weise eine dritte Gemeindebildung her, welche

aus allen denjenigen factischen Einwohnern der Stadt zusammengesetzt war, die gewisse Steuern*) zum Besten der Stadtcasse entrichteten, also eine Art von Einwohnergemeinde**) repräsentirten. Daneben wurden nicht blos die beiden bisherigen Gemeinden der Stadt in ihrem Rechtsbestande belassen, sondern hinsichtlich der Steuergemeinde ausdrücklich die bisherige Unterstellung derselben unter die Gouvernementsregierung, eine in der neuen Städteordnung sonst ganz fallen gelassene Autorität, festgehalten***). Nur das eigentliche Vermögen und die Anstalten der Stadt als eines Ganzen — im Gegensatz zu dem Vermögen der einzelnen «Stände» und der Steuergemeinde — waren der neuen Communalverwaltung zu übergeben. Es war nicht einmal direct ausgesprochen, dass die «Einwohnergemeinde» der Städteordnung als berechtigte Inhaberin dieses Stadtvermögens anzusehen sei.

Durch diese Sachlage musste eine Schwierigkeit der Auseinandersetzung der einzelnen Factoren des hiesigen Städtelebens hervorgerufen werden, welche nicht blos alle Einsicht, sondern auch einen hohen Grad von Opferwilligkeit und Friedensliebe von den Betheiligten voraussetzte.

Für Dorpat mussten sich speciell diese Schwierigkeiten noch dadurch steigern, dass ein nicht unbedeutender Theil der Stadt auf landischem resp. Universitätsgrunde belegen und daher mit allen seinen Einwohnern von der Betheiligung an einer Organisation ausgeschlossen schien, welche das Domicil auf städtischem Grunde zur Voraussetzung hatte.

Dennoch — trotz dieser Häufung der Complicationen — ist es, Dank der Bereitwilligkeit aller Theile, persönliche Anschauungen dem Wohle der Heimat zum Opfer zu bringen, ohne erhebliche Zwischenfälle gelungen, die erste grosse Arbeit der neuen Communalverwaltung, ihre Auseinandersetzuug mit den anderen Organen des Städtelebens zu Stande zu bringen.

Als wesentliche Vorarbeit für dieselbe musste der Aufsatz des Bürgermeisters V. Kupffer in der dorpater «Zeitschrift für

---

*) Nicht alle städtischen Steuern berechtigen zur Mitgliedschaft an der «Einwohnergemeinde», z. B. nicht die Tracteursteuer.

**) Von dieser Gemeinde als juristischer Person ist übrigens nirgendwo die Rede, indem sie nur als Wählerschaft (Art. 17 der Städteordnung) erwähnt wird. Die Stadtverordnetenversammlung aber (Art. 54) repräsentirt nicht blos ihre Wählerschaft, sondern die ganze Stadtcommune.

***) Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, Pkt. IV.

Rechtswissenschaft» (Jahrgang VI, Heft 1) über die Abänderung der bisherigen provinzialrechtlichen Normen für Dorpat durch die Städteordnung angesehen werden. Derselbe bildete im allgemeinen die Grundlage, auf welcher die später zu erörternde Auseinandersetzung stattfand.

Vor allem aber musste zu der Bildung der neuen Repräsentation selbst, also zu den Wahlen für die Stadtverodnetenversammluug geschritten werden. Massgebend musste dabei für jeden Patrioten die möglichste Wahrung der Continuität sein, wobei eine Ergänzung der bisherigen städtischen Repräsentanten durch solche Personen ins Auge zu fassen war, welche einerseits den bisher nicht vertretenen Gruppen der Stadtbewohner angehörten, andererseits doch ein genügendes Verständnis für den Gedanken der directen Fortsetzung der bisherigen Stadt Dorpat documentirten. Es musste mit anderen Worten versucht werden, eine städtische Repräsentation zu schaffen, welche sich dem ursprünglich in den baltischen Provinzen ausgearbeiteten Stadtreformproject conform als eine erweiterte Bürgerschaft in die bisherigen Ziele dieser letzteren hineinzudenken und hineinzuarbeiten verstand. Nicht eine neue Stadt war zu gründen, sondern eine alte und bewährte zu erhalten.

Musste dieses Unternehmen gegenüber dem demokratischen Aufbau und der unhistorischen Basis der Städteordnung schon an sich schwierig erscheinen, so war es in Dorpat noch dadurch besonders erschwert, dass aus localen Gründen eine Uebertragung der Leitung der neuen Organisation an das Haupt der alten, eine Wahl des bisherigen wortführenden Bürgermeisters zum Stadthaupt von vorn herein ausgeschlossen war. Derselbe wohnte nicht einmal auf Stadtgrund und ermangelte somit jeder Wahlberechtigung.

So mussten denn neue Männer die Wahlvorbereitung und die Wahl selbst in die Hand nehmen. Dies geschah durch Bildung eines Wahlcomité aus Männern aller Klassen und Gruppen im October 1877. Mit möglichster Vorsicht ward die ganze Wählerliste geprüft, jede irgendwie in Betracht kommende Gruppe auch in Betracht gezogen und insbesondere auf die Angehörigen nicht deutscher Nationalitäten Rücksicht genommen.

Es mag bei dieser Gelegenheit auf den dem damaligen Wahlcomité gemachten Vorwurf recurrirt werden, warum sich dasselbe nicht durch eine allgemeine Wählerversammlung wählen liess und sich so von vornherein ein formelles Mandat und einen genügenden Hintergrund verschaffte.

Nun ist es wol die Regel, dass Wahlcomités, d. h. Vereinigungen von Wählern zu dem Zwecke, die Wahlen in einem bestimmten Sinne zu leiten und zu beeinflussen, nicht als Repräsentanten der gesammten Wählerschaft, sondern nur als Träger einer bestimmten Richtung zu betrachten sind. Wo, wie im Westen Europas, das politische Parteiwesen zur Herrschaft gelangt ist, sind die Wahlcomités blos Organe ihrer Parteien und leiten ihr Mandat blos von der Berufung durch ihre Parteigenossen ab. Da es aber in Dorpat keine besondere Partei im städtischen Wesen gab, vielmehr bei allen gebildeteren Einwohnern die Unterstützung des angeführten Gesichtspunktes sich voraussetzen liess, war nicht wol zu vermuthen, dass dem Wahlcomité der Charakter eines Parteiorgans beigelegt werden könnte. Es konnte sich also bei uns nur darum handeln, ob es nicht im Interesse des Erfolges praktischer gewesen wäre, sich auf eine öffentliche Wählerversammlung, zu welcher jeder Berechtigte Zutritt erhalten hätte, stützen zu können. Allein dies hätte geheissen, sich den Wogen des unberechenbaren Zufalls preisgeben. So lange unter den Wählern sich nicht die Einsicht über die Bedürfnisse und nothwendigen Ziele unserer Städte in dieser grossen Krisis weiter verbreitet hatte, so lange nicht unter denselben bestimmte Gruppen mit festem Programm und durchgreifenderem Einfluss hervorgetreten waren, musste das Wahlcomité sich bei Berufung einer allgemeinen Wählerversammlung der Gefahr aussetzen, durch die Wucht der blossen Zahl und durch populäre Schlagworte von Massenagitatoren erdrückt und dann durch ein Fiasco in der Versammlung ausser Stand gesetzt zu werden, gedeihlich weiter zu wirken. In dem Aufruf zur Versammlung aber sogleich ein bestimmtes Princip aufzustellen — wie dies gegenwärtig durch das Festhalten der Continuität der Stadtverwaltung überall geschehen ist — war damals unmöglich, wo nur wenige von den Wählern einen Ueberblick über die Kämpfe und Ziele auch nur der nächsten Zukunft besassen.

Nur ein Gegensatz schlummerte überall in der Tiefe und hätte Veranlassung geben können, die Wähler um ein bestimmtes Feldgeschrei zu versammeln: der Gegensatz der Nationalität. In bewusster Weise hat das dorpater Wahlcomité es vermieden, denselben wachzurufen, indem es von vorn herein einflussreiche Persönlichkeiten aus allen am Orte vertretenen Nationalitäten in seinen Bereich zog. Daher gelang es, der in letzter Stunde vor den Wahlen mit grossem Eifer auftretenden Opposition ihr Haupt-

agitationsmittel, den Gegensatz der Nationalitäten, zu entwinden und dieselbe zu nöthigen, sich auf ein anderes Princip, das der stärkeren Vertretung des «kleinen Mannes» zu reduciren. Auch so blieb der Kampf in der dritten Wählerklasse ein harter.

Doch konnte Dorpat mit der gewählten Stadtverordnetenversammlung zufrieden sein. Nach Ständen resp. Berufsklassen gruppirt sassen in der 60köpfigen Versammlung 22 Edelleute, Literaten und Beamte, 22 Kaufleute und 16 Gewerbtreibende, nach Nationalitäten 47 Personen deutscher, 4 russischer, 9 estnischer Nationalität, wol kein unzutreffendes Bild der Nationalitätsverhältnisse in der städtischen Bevölkerung, wenn man nicht blos die Kopfzahl, sondern Capital, Intelligenz, Erfahrung und factischen Einfluss ins Gewicht legt.

So schritten denn die ersten Stadtverordneten Dorpats, nachdem die obrigkeitliche Eröffnung des Collegiums eingetroffen war, am 1. April 1878 unter Vorsitz des Justizbürgermeisters zum Beginn ihrer Thätigkeit.

Das erste Verwaltungsjahr.
(1. April 1878 — 1. April 1879.)

Vor allem galt es nun, das Verhältnis zu der bisherigen Repräsentation der Stadt und die Auffassung festzustellen, von welcher sich die Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten leiten liess. Es galt zu wählen zwischen der Annahme einer völlig neuen Commune, welche aus der Vergangenheit nichts zu entlehnen hatte, und der pietätvollen Fortsetzung des von den Vätern Geschaffenen. Die Stadtverordneten entschieden sich einstimmig für die letztere Auffassung und gaben derselben Ausdruck, indem sie an die Spitze ihrer Protokollbeschlüsse die Eingangsworte stellten:

«Unter ausdrücklicher Constatirung ihrer festen Ueberzeugung davon, dass die von altersher der Stadt Dorpat gewährleisteten und durch die bewährte Huld unserer Monarchen stets neubestätigten Institutionen und Rechte auch der neuen Communalverwaltung zuständen und erhalten blieben, begann die Stadtverordnetenversammlung ihre Thätigkeit.»

Es sollte hiermit die Ueberzeugung hervorgehoben werden, dass die Rechte der Stadt Dorpat unverändert geblieben seien, wenn auch die letztere durch neue Organe repräsentirt werde. Die Zeit war nicht fern, in welcher diese Rechtsbewahrung ihren Werth zeigen sollte.

Hierauf wurde, als vorbereitende Massregel vor der eigentlichen Selbstorganisation, die Ausarbeitung einer provisorischen Geschäftsordnung beschlossen und ausgeführt. Bei der glücklichen Zusammensetzung der Versammlung und dem ungetrübten Zusammenhalten derselben in den Fragen grösserer Tragweite, bei der absoluten Nichtexistenz alten Parteiwesens und Nationalgegensatzes ist es während der ganzen vierjährigen Amtsperiode kaum jemals nöthig gewesen, auf die Bestimmungen derselben zurückzugreifen. Nur eine Abänderung resp. Vermehrung hat sie erfahren durch eine nachträgliche Festsetzung über den Modus und die Frist etwaiger Interpellationen an das Stadthaupt.

Nachdem ferner ein durch eine Commission abgestattetes Referat die Möglichkeit einer ausreichenden Besoldung der neu zu ernennenden städtischen Beamten gezeigt hatte, ward zu der Wahl des Stadthaupts und der Glieder des Stadtamtes (Stadträthe) geschritten.

Es musste hier wie in den anderen baltischen Städten von der grössten Bedeutung sein, wem man die oberste Leitung des neuen Städtewesens, die ganze mühevolle und kritische Arbeit der neuen Organisation und der Auseinandersetzung derselben mit der alten Verwaltung anvertraute. Es war, wie erwähnt, nicht möglich, auch formell dem von der Stadtverordnetenversammlung fixirten Gedanken der Continuität der städtischen Entwickelung dadurch Ausdruck zu geben, dass man den bisherigen bewährten Leiter der Stadt unter neuem Namen seine alten Functionen fortsetzen liess. Um so nothwendiger erschien es, eine Persönlichkeit zu gewinnen, welche mit Kenntnis des Administrativwesens grösserer Corporationen und mit der erforderlichen Organisationsenergie und Pflichttreue auch die Achtung des historisch Gegebenen und die Aufrechterhaltung der bisherigen Tradition verband. Die Stadtverordnetenversammlung glaubte diesen Requisiten zu genügen, indem sie den früheren Rector der Universität Prof. Dr. Georg von Oettingen an ihre Spitze rief, einen Mann, welcher durch seine und seiner Familie Antecedentien Bürgschaft für Pflichterfüllung und für patriotische Gesinnung bot. Bis auf den heutigen Tag hat die dorpater Communalverwaltung nie Veranlassung gehabt, ihre Wahl nicht eine glückliche zu nennen. Das Stadtamt sollte aus vier Gliedern bestehen, von welchen das eine rechtskundig sein sollte und als solches die — namentlich in der ersten Zeit häufig herantretenden — Rechtsfragen über Wesen, Rechte und Grenzen

der neuen Organisation zu behandeln berufen war. Die gewählten Personen (Commerzbürgermeister W. Toepffer, dim. Commerzbürgermeister F. Faure, Viceältermann C. Braun und Professor Dr. C. Erdmann) schienen in so fern allen Bedürfnissen zu entsprechen, als sie einerseits schon in der alten Verwaltung mannichfach thätig gewesen und zum Theil derselben noch angehörten, andererseits als Repräsentanten derjenigen Berufskreise angesehen werden konnten, welche nunmehr zu gemeinsamer Arbeit an dem Wohl der Heimat durch die neue Gesetzgebung convocirt waren. Zum Stadtsecretär ward auf die Dauer von zehn Jahren der bisherige Rathsherr M. Stillmark erwählt.

Die neue Instanz, das Stadtamt, wurde unmittelbar nach ihrem Zusammentreten genöthigt, in doppelter Weise der Staatsregierung gegenüber Stellung zu nehmen. Zuerst war es das Verlangen des Gouvernementschefs, dass ihm der ganze Inhalt der Protokolle der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme zugestellt werde, welches bei der Communalverwaltung Widerspruch hervorrief. Gestützt auf den Art. 68 der Städteordnung, nach welchem nur die Beschlüsse, nicht die Verhandlungen selbst zur Mittheilung an den Gouvernementschef zu gelangen haben, weigerte die Stadtverordnetenversammlung sich, weitergehende Concessionen zu machen. Die Frage ward in einer für die Stadt günstigen Weise erledigt durch die Vorschrift, blos die Beschlüsse selbst einzusenden und nur die letzteren, resp. in abgekürzter Form, in der Gouvernementszeitung zum Abdruck gelangen zu lassen.

Weit ungünstiger verlief der von Dorpat gemeinsam mit allen baltischen Städten (ausser Wesenberg) eingereichte und vor den Schranken des Dirigirenden Senats verfochtene Protest gegen den Gebrauch der russischen Sprache in den amtlichen Correspondenzen der Gouverneure und Gouvernementsregierungen. Trotz der nach Ansicht der Städte überzeugenden Gründe zu Gunsten der Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes hat der Senat gegen dieselbe votirt. Es kann bei der Notorietät der einzelnen Phasen dieser Verhandlung, welche noch gegenwärtig bei der Bittschriftencommission schwebt, auf ein genaueres Eingehen in diese Frage an dieser Stelle verzichtet werden.

Was im übrigen die Stellung zu der Staatsregierung betraf, so verfolgte die Stadtverordnetenversammlung, getreu dem Geiste der Selbstverwaltung, welcher ja auch die neue Städteordnung inspirirte, den Grundsatz, ihre Angelegenheiten zu Hause zu ordnen

und der Staatsregierung durch Anfragen und Unterlegungen möglichst wenig zur Last zu fallen.

Zunächst trat dieses Princip zu Tage in der Auseinandersetzung mit den Organen der alten Verwaltung und in der darauf folgenden Uebergabe der Vermögens- und Verwaltungsobjecte Dorpats an das Stadtamt. In vereinter Berathung beschlossen schon am 12. Juni 1878 der Rath und eine von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzte Commission über alle einzelnen Competenzgegenstände der städtischen Verwaltung, und nur in zwei Punkten trat eine Differenz hervor, über deren formelle Behandlung übrigens sofort Einigkeit erzielt wurde. Der eine Punkt betraf den Rechtstitel, unter welchem die neue Communalverwaltung das städtische Vermögen übernehmen sollte. Der Rath wollte die letztere blos als Mandatarin der alten Verwaltung anerkennen, während die Stadtverordnetenversammlung, die Rechtsfrage selbst nicht berührend, sich einfach auf «die ihr durch die Städteordnung übertragenen Rechte» berief. Ein weitergehender Streit ward durch diese theoretische Differenz nicht hervorgerufen, indem beide Erklärungen einfach zu Protokoll genommen wurden.

Der andere Punkt, die Frage über das Pfarrbesetzungsrecht in den Kirchspielen Ecks und Talkhof betreffend, ward späterer gerichtlicher Entscheidung im gegebenen Falle vorbehalten.

Im übrigen ward als Princip der ganzen Auseinandersetzung der Gegensatz zwischen der Stadt als Ganzem und den einzelnen Corporationen und Gemeinden der letzteren anerkannt. Das Vermögen und die Competenz der ersteren ging auf die neue Verwaltung über, das Amts- und Administrationsgebiet dieser letzteren (also der Bürgergemeinde im technischen Sinne und der Steuergemeinde), damit das gesammte bisherige Kirchen-, Armen- und Schulwesen Dorpats, verblieb dem Rathe und den beiden Gilden. Diese Trennung des rein wirthschaftlichen Elements von der Fürsorge für die meisten immateriellen Güter der Städter hatte allerdings manches Misliche. Sie bot aber eine Garantie für die fernere Zukunft, dass — mochte auch der Bestand der Stadtverordnetenversammlung sich beliebig ändern — jene Güter in althistorischem Sinne und in bewährter Weise weiter gepflegt werden würden. Dass aber auch zur Pflege dieser letzteren eine stete Wechselbeziehung des Raths und der — die Macht des Geldbeutels repräsentirenden — Communalverwaltung nothwendig werden sollte, dafür hat auch schon diese erste Verwaltungsperiode Dorpats genügende Beweise geliefert.

Nachdem auf diese Weise die Stellung zur Staatsregierung und zur alten Verwaltung geklärt worden, schritt das Stadtamt zur Organisation der einzelnen Zweige der neuen Verwaltung selbst. Dasselbe regelte, nachdem es die ersten Monate seiner Thätigkeit zu einer Umschau in den Bedürfnissen und Competenzen der communalen Verwaltung benutzt hatte, in einer ausführlichen und speciellen «Instruction für die Behörden der dorpater Communalverwaltung» die Amtsgrenzen des Stadthauptes und des Stadtamtes, welche in der Städteordnung vielfach in einander fliessen, hielt dabei — der Entwickelung des baltischen Städtewesens getreu — im Gegensatz zu dem französischen System an dem collegialen Charakter der obersten Communalinstanz fest, ohne dabei die durch die Städteordnung geregelten Befugnisse des Stadthauptes anzutasten und ging dann zur Organisation der Unterbehörden oder sog. Executivcommissionen über. Entsprechend den Hauptfunctionen der Wohlfahrtsthätigkeit der neuen Organe ward für jede derselben eine eigene ständige Commission, bestehend aus einem Stadtrath als Präses und mehreren Stadtverordneten als Assessoren niedergesetzt, während die Vermögensverwaltung der Stadt von dem Stadtamt selbst*) geleitet wurde. Die Executivcommissionen, welche gegenwärtig bereits auf eine mehrjährige Thätigkeit zurückschauen können, waren: die Stadtcassacommission, welche fast ganz mit dem Bestande des Stadtamtes zusammenfiel; die Bau- und Wegecommission, welcher neben der Sorge für das Verkehrswesen und die Pflasterung der Strassen die ganze Bauthätigkeit Dorpats und anfangs auch die Fürsorge für die Beleuchtung der Stadt oblag; die Quartiercommission, welcher die Sorge für das in Dorpat stationirte Militär zufiel; die Commission für das Feuerlöschwesen, welche die städtischen Feuerlöschobjecte zu verwalten und in Gemeinschaft mit der freiwilligen Feuerwehr den Kampf gegen die Brandschäden zu leiten hatte; die Sanitätscommission, welcher neben der Sorge für die Gesundheit der Stadt auch das Verschönerungswesen competirt; die Commission für das sog. Holzcomptoir, welcher die Verwaltung des städtischen Holzhofs und der städtischen Holzversorgung zustand; und die Handelscommission, die mit der Beaufsichtigung und Revision der Handels- und Gewerbsanstalten betraut wurde. Von den übrigen drei niedergesetzten Executivcommissionen sind zwei, die Gefängnis-

*) Nur bei wichtigeren Fragen ergänzte sich das Stadtamt als sog. Stadtcassacommission durch die Hinzuziehung einiger Stadtverordneten.

commission und die Commission zur Repartition der Abgaben von Handel und Gewerbe wieder eingegangen, weil ihre Thätigkeit durch Uebergang der städtischen Gefängnisverwaltung an das Kreisgefängniscomité und wegen Aufhörens der Abgaben von Handel und Gewerbe gegenstandslos wurde. Die dritte, die sog. Armen- und Siechencommission aber ist bisher, da das ganze Armenwesen der alten städtischen Verwaltung verblieben und das Krankenwesen sich in dem sog. Centralhospital concentrirte, welches als nicht rein städtische Anstalt eine gesonderte Administration besitzt, nicht in Thätigkeit getreten. Da jedoch bereits seit Beginn des Jahres 1879 Verhandlungen wegen Uebernahme des Centralhospitals durch die neue Communalverwaltung eingeleitet worden sind, so dürfte auch diese Commission bald in Function kommen*).

In Bezug auf die innere Organisation der Commissionen ward die Einzelcompetenz des jedesmaligen Präses von der des Commissionsplenums möglichst scharf geschieden und insbesondere der Zusammenhang mit dem Stadtamt scharf gewahrt, in welchem alle Fäden communaler Thätigkeit zusammenzulaufen hatten. Das Stadtamt ist stets in fortlaufender Kenntnis der Verhandlungen seiner Executivcommissionen — durch mündliche oder schriftliche Referate der einzelnen Stadträthe — und wahrt sich die Entscheidung in allen wichtigeren Fragen.

Ehe die neuen Organe zur Herstellung des ersten eigenen städtischen Budgets schritten, wurden für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Commune die einleitenden Massregeln getroffen. Hierher gehörte die Erweiterung der städtischen Steuer-, Administrativ- und Polizeijurisdiction auf diejenigen Strassen und Grundstücke, welche factisch zur Stadt gehörten, aber auf Universitäts- und auf dem Territorium des Gutes Techelfer belegen waren. Obgleich die Zustimmung aller Interessenten (darunter auch des livländischen Landtages) beschafft, die erforderlichen Karten mehrfach angefertigt und auf Wunsch der örtlichen Regierung das gleichzeitige Anverlangen einer Ausdehnung des Hypothekar- und Justizwesens auf die neuen Territorien von den Stadtverordneten später fallen gelassen wurde, ist es erst am 22. Jan. dieses Jahres gelungen, diese wesentliche Vorbedingung des Gedeihens der städtischen Commune zu einer günstigen Entscheidung zu bringen.

---

*) Im Jahre 1879 trat noch eine neue ständige Commission zur Taxation der städtischen Immobilien zu den bisherigen hinzu.

Aehnlich ging es mit der Erfüllung eines anderen dringenden Bedürfnisses der Stadt, der Herstellung einer Bauordnung. Dieselbe ward von einer Sachverständigencommission ausgearbeitet und nachdem einige nicht wesentliche Abänderungen durch die Gouvernementsobrigkeit verlangt und diesseits nachgegeben worden, im Anfange dieses Jahres von der ersteren definitiv bestätigt und zum Druck befördert. In derselben hinterlässt die erste Communalverwaltung Dorpats ihrer Nachfolgerin eine im hohen Grade schätzenswerthe Arbeit, welche noch Generationen dauernden Nutzen zu gewähren im Stande sein mag.

Von den Einzelheiten der städtischen Verwaltung soll hier nicht ferner die Rede sein. Nur eine umfangreiche und zeitraubende Arbeit muss hier noch hervorgehoben werden, welche nicht blos dem Bedürfnisse des Augenblicks Rechnung zu tragen, sondern eine dauernde Grundlage der Vermögenswirthschaft der Stadt zu bilden berufen war. Es ist dies die Umschätzung der Immobilien. Da die Immobiliensteuer die einzige in ihrer Höhe von der Bestimmung der Stadtverordneten abhängige Steuer bildet, so musste eine gerechte und logische Feststellung der Principien der Abschätzung um so mehr erfolgen, als die bisherigen Grundlagen derselben vielfach auf irrigen und antiquirten Voraussetzungen basirten. Es ward daher eine detaillirte Instruction ausgearbeitet, welche von der Feststellung der reinen Revenue resp. des Revenuenwerthes (im Gegensatz zum blossen Bauwerth) der Immobilien ausging und so eine Art von Einkommensteuer der Häuser begründete. Es ward demnach eine genaue Aufnahme aller Immobilien der Stadt nach ihrem Miethwerth beschlossen und eine Reihe in ihrem Bestande wechselnder Subcommissionen zu diesem Behuf geschaffen. Appellationen von den Entscheidungen desselben an das Plenum der Taxationscommission, eventuell an das Stadtamt und die Stadtverordnetenversammlung sollten die Sicherung der Interessen der Hausbesitzer ermöglichen. Nur e i n e derartige Appellation ist bis an das Stadtamt gedrungen, ein Beweis für die Gerechtigkeit der einzelnen Schätzungen. Die Taxationscommission ward angehalten, bis zum 1. October 1879 ihre Schätzung zu vollenden, damit dieselbe bei der Ausarbeitung des Budgets pro 1880 zur Grundlage zu dienen vermöchte.

Dem Beschlusse der Stv.-V. entsprechend lag am 1. November 1878 das erste eigene Budget der neuen Communalverwaltung, das Budget des Jahres 1879 vor. Dasselbe hatte noch die altgewohnte

Eintheilung in Stadtcasse, Polizeicasse und Quartiercasse beibehalten, welche der Verschiedenheit der Steuerquellen und der Steuerzahler gegenüber den so rubricirten städtischen Ausgabegruppen entsprach, der Einheitlichkeit des neuen Steuersystems gegenüber aber keinen Sinn mehr hatte. Es wurde daher beschlossen, nach Ablauf derjenigen drei Jahre, für welche laut den besonderen Regeln zur Städteordnung Art. 17 das bisherige Abgabensystem beibehalten werden durfte, eine Vereinigung der bisher getrennten Cassen und damit eine Einheitlichkeit des Budgets durchzuführen.

Das gedachte Budget wies eine Gesammteinnahme der Stadt im Betrage von 95194 Rbl. auf, nach welcher sich die Ausgaben zu bemessen hatten. Es musste dies um so schwieriger erscheinen, als neben der Gagirung der neuen Communalverwaltung eine wesentliche Erhöhung der Gehalte des Raths und Vogteigerichts (um 4790 Rbl.), sowie der Polizeiverwaltung (um 4428 Rbl.), welche Behörden in dieser Beziehung schon lange auf das Inslebentreten der neuen Communalverwaltung vertröstet worden waren, eintrat*). In Folge dessen konnte, da die neue Immobilientaxation noch nicht durchgeführt war, eine Inangriffnahme der intendirten Massregeln zur Wohleinrichtung der Stadt nur in sehr beschränktem Masse erfolgen, zumal die Besteuerung des Immobilienbesitzes — nach der alten Taxation — schon 9,82 Procent des Immobilienwerthes**) ergab. Abgesehen von den laufenden Ausgaben waren es namentlich die Abtragung alter Lasten, wie der Kosten der Deichanlage (2000 Rbl. jährlich) und die Entschädigung des Arrendators von Jama für die ihm entzogenen und zur Stadt hinzugenommenen Landparzellen (1820 Rbl.), welche unter den extraordinären Ausgaben fungirten.

In Angriff genommen wurden mit dem Schluss des Verwaltungsjahres 1878/1879 insbesondere drei Projecte, von welchen zwei gegenwärtig vollständig durchgeführt, das dritte zeitweilig zurückgestellt worden ist:

1) die Einführung der Gasbeleuchtung;
2) die Neukasernirung des Militärs;
3) die Erbauung eines Schlachthauses.

Das erste Project, welches bereits seit Jahren von der

*) In der Folgezeit wurden die Gehaltssätze für die Polizeiverwaltung noch in mehrfacher Hinsicht erhöht.

**) Hierzu traten noch 1,28 Procent als Beitrag zur Quartierlast.

gesammten Bürgerschaft beschlossen und mit dessen Durchführung dieselbe auf die Einführung der Städteordnung vertröstet worden war, setzte vor allem eine sachkundige Erörterung der gegenwärtigen Modi städtischer Beleuchtung voraus und musste insbesondere zur Frage der elektrischen Beleuchtung Stellung nehmen. Nachdem eine eigens erwählte technische Commission in Gemeinschaft mit dem Stadtamt die Frage geprüft und die Gutachten von Sachverständigen eingezogen, nahm die Stv.-V. einstimmig das Project einer Gasbeleuchtung gegenüber dem einer elektrischen Beleuchtung an. Massgebend für diesen Beschluss war die nicht genügend durchgeführte Theilbarkeit des elektrischen Lichts, welche eine zu grosse Lichtverschwendung hervorrufen musste, sowie die Kostspieligkeit desselben, welche eine Einführung in kleineren und Mittelstädten für lange Zeit zur Unmöglichkeit zu machen schien. In ein weiteres Stadium gelangte die Beleuchtungsfrage erst im nächsten Verwaltungsjahr.

Die Kasernirung der Soldaten bedurfte um deswillen einer Neuorganisation, weil die bisherigen Kasernen sich in Bezug auf Raum und Hygieine als völlig unzulänglich erwiesen. In dieser Beziehung ward zu den ersten Erhebungen geschritten*).

Auch in Beziehung auf die Errichtung eines Schlachthauses nahm die Communalverwaltung einen seit fast 50 Jahren von der Stadt Dorpat zur Bestätigung vorgelegten Plan wieder auf und beauftragte am 22. Februar 1879 das Stadtamt mit der Ausarbeitung von Plan und Kostenanschlag für das erstere. Beides wurde ausgearbeitet. Das ganze Project blieb aber liegen, um die städtischen Finanzen nicht gleichzeitig mit zu vielen Auslagen und Ausgaben zu belasten.

Mit der im vorschriftmässigen Termin (1. April 1879) abgestatteten Rechenschaft über das erste Verwaltungsjahr schloss dasselbe. Gleichzeitig wurde eine Instruction für die mit Ueberwachung der sanitären Verhältnisse der Stadt beauftragten freiwilligen sog. Sanitätsdelegirten vorgelegt und durchberathen, durch welche insbesondere eine Aufsicht über die Reinlichkeit in Haus und Hof durchgeführt werden sollte. Die Wetljänkasche Pest gab

*) Gegenwärtig ist theils durch Neubau, theils durch Umbau der Kaserne an der Revalschen Strasse in von der Militärobrigkeit anerkannter Weise allen Bedürfnissen genügt worden. Die Kosten dieses Baues (ca. 14000 Rbl.) werden allmählich amortisirt.

hier wie anderwärts den Anlass zu dieser und ähnlichen Massnahmen.

Endlich ward ein neues Statut für die freiwillige Feuerwehr durchberathen, durch welches die Selbständigkeit dieses vortrefflichen Instituts erhöht werden sollte. Dasselbe gelangte mit unwesentlichen Abänderungen zur obrigkeitlichen Bestätigung.

So konnte denn die Stv.-V. und das Stadtamt auf Mass und Inhalt der Arbeit des ersten Jahres nicht ohne Befriedigung zurückblicken.

Das zweite Verwaltungsjahr
(1. April 1879 — 1. April 1880)

trat überall in die betretenen Bahnen seines Vorgängers ein und wies schon jetzt ein Einleben der Stadtbehörden wie der Stadteinwohner in das neue Verhältnis auf. In grosser Zahl ergingen Bitten und Wünsche der Städter an die neue Instanz, welche ihrerseits sich nach Kräften bemühte, ihrer Stellung gerecht zu werden.

Noch immer wirkte der durch die asiatische Pest gegebene Anstoss auf die Revision der Sanitätsverhältnisse weiter. Wie demselben die Heranziehung der 60 städtischen Delegirten als Aufseher der sog. Sanitätsbezirke, so verdankte ihm auch das erste auf Grund des Art. 103 ff. erlassene Ortsstatut seine Entstehung. Dasselbe betraf die Regelung des Fleischverkaufs und sicherte das Publicum vor Unreinlichkeit und Schädlichkeit der Werkzeuge und unmittelbaren Umgebungen des Fleischergewerbes.

Der Plan einer umfassenderen Anlage zur Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Stadt begann um diese Zeit sich auszubilden, ohne dass derselbe bis zum gegenwärtigen Augenblick zur Verwirklichung hat gelangen können. Doch wurden in diesem Jahr die wesentlichen Vorarbeiten eröffnet. Es betraf eine vollständige Entsumpfung des ganzen jenseit des Embachs belegenen dritten Stadttheils, welcher durch seine Lage auf Moorgrund am Fluss trotz der ihn gegen den letzteren schützenden Dammanlage ein Fieberherd geblieben war und namentlich die heranwachsende Generation der ärmeren Bevölkerung durch Ausstattung mit mannichfachen Gebrechen in ihrer Gesundheit und Arbeitskraft aufs entsetzlichste bedrohte. Allem zuvor war zur Ausarbeitung des bezüglichen Projects ein Nivellement der Strassen und Grundstücke erforderlich, welches bereits jetzt bewilligt wurde. Die Ausführung desselben wie die anderer Arbeiten und Bauten setzte jedoch voraus,

dass es der Stadt gelang, eine Kraft für ihren ständigen Dienst zu gewinnen, welche die Eigenschaften eines Ingenieurs mit denen eines Architekten verband und nicht durch Privatarbeiten von der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten abgehalten wurde. Zu diesem Behufe creirte die Communalverwaltung den Posten eines Stadtingenieurs mit ausreichender Dotation und wählte für denselben einen jüngeren eben aus dem rigaschen Polytechnikum geschiedenen Mann, welcher alle die Anforderungen zu erfüllen verstand, die der Stadt am Herzen gelegen hatten. Eine seiner ersten und grösseren Arbeiten betraf die umsichtige und specielle Ausarbeitung des Nivellements und die Ausarbeitung eines detaillirten Entwässerungsprojects, welches nach geschehener Begutachtung durch einen bewährten Fachmann jetzt seiner Ausführung harrt, wegen Mangels an disponiblen Geldmitteln zur Zeit aber zurückgestellt werden musste.

Einer der Hauptquellen der Stadteinnahmen, den Stadtgütern, wendete mit besonderem Eifer namentlich das Stadthaupt seine Aufmerksamkeit zu. Insbesondere war es die in diesem Jahre zu vollziehende Neuverpachtung der Höfe wie der Bauerländereien, welche mannichfache Neueintheilungen und Auseinandersetzungen erforderte. Es gelang sowol für das Bauerland — und zwar ohne die geringste Bedrückung der Inhaber — als auch namentlich für das Hofesland eine jährliche Pachtsumme zu erzielen, welche die bisherige um 11117 Rbl. übertraf. Ausserdem wurde durch die contractmässig stipulirte Befreiung der Gutswälder von jeder Leistung der Grund zu einer rationellen Forstwirthschaft gelegt, welcher die fast zu Grunde gerichteten Waldungen in hohem Grade bedurften. Auch hier gelang es eine neue tüchtige Kraft zuerst als Forstaufseher und dann als Förster heranzuziehen, wobei die bisherige Cumulirung der Aemter des Inspectors der Stadtgüter und des Stadtförsters als unzweckmässig in Wegfall kam. Auch anderweitig ward die Einnahme aus den Gütern gebessert, so insbesondere durch die Verpachtung der Kalkbrüche unter Saddoküll, durch Veräusserung einiger werthloser Waldparzellen u. s. w. — Unterdessen waren auch die Resultate der neuen Immobilientaxation zu übersehen. Dieselbe ergab einen Revenuenwerth der städtischen Häuser im Gesammtbetrage von 506855 Rbl. 80 Kop. (gegen 244058 Rbl. 50 Kop. bisher). Es erschien nunmehr möglich, neue Unternehmungen zu beginnen.

So ward zunächst zur Einführung der Gasbeleuchtung geschritten. Nach eingehender Beprüfung aller in dieser Frage

eingezogenen Gutachten ward beschlossen, das neue Unternehmen nicht einer Gesellschaft oder einem einzelnen Exploiteur zu überlassen, sondern selbst, auf sog. ökonomischen Wege, zu übernehmen und zu diesem Behufe den Ausarbeiter des bezüglichen Projects, einen erfahrenen Gasingenieur, gegen festes Gehalt zu engagiren, ein Grundstück anzukaufen und mit der Arbeit zu beginnen. Wenn bei solchem Entschluss auch die ersten Jahre der neuen Anstalt schwierige sein mussten und — insbesondere bei Mangel an Privatconsumenten — manchen Zuschuss aus dem Stadtsäckel zu beanspruchen drohten, so musste doch andererseits für die Zukunft die Aussicht auf eine neue städtische Einnahmequelle gewahrt, das Publicum vor der Ausbeutung fremder Unternehmer geschützt und die Erhaltung der Anstalt in beständig gutem Zustande gesichert werden. Das Beispiel und der Rath der Nachbarstädte, welche zum Theil unter schweren Opfern erst jetzt den Erwerb der Gasanstalten für die Stadt durchführen mussten, wirkte mit.

Die Kräfte der Polizeiverwaltung wurden von neuem durch Vermehrung der Nachtwache gestärkt. Vor allem aber gelang es in diesem Jahre einem drohenden schweren Verluste vorzubeugen, welcher in der Uebersiedelung des bewährten Hauptes der Polizeiverwaltung auf einen anderen höher dotirten Posten zu drohen schien.

Eine Reihe innerer organisatorischer Arbeiten beanspruchte ferner die Thätigkeit der Communalverwaltung in umfangreicher Weise. Es gehören hierher die Vorarbeiten für einen allgemeinen Hypothekenverein der kleinen livländischen Städte, die Ausarbeitung der Statuten einer dorpater Sparcasse und die Feststellung eines Pensionsreglements für die städtischen Beamten.

Der allgemeine Hypothekenverein, von Pernau aus angeregt, fand anfangs nicht die Zustimmung der dorpater Stadtverordneten, welche, von der Schwierigkeit und Unübersehbarkeit der Verwaltung eines solchen ausgehend, die Bildung eines separaten Hypothekenvereins für Dorpat allein erstrebten. Als die Bestätigung desselben jedoch bei der Staatsregierung Hindernisse fand und durch persönliche Besprechung mit Leitern der anderen Städte manche Schwierigkeiten aus dem Wege zu treten schienen, acceptirte man nachträglich den von Pernau ausgegangenen Plan. Uebrigens überliess die Stv.-V. die Ausführung desselben einem privaten Verein der Hausbesitzer.

Dagegen wurde in Bezug auf die Gründung einer Sparcasse

die öffentlich-städtische Qualität derselben betont und zu diesem Behufe ein bereits von dem Rathe Dorpats in früheren Jahren vorgestelltes Project umgearbeitet und zur Bestätigung vorgestellt, nach welchem die Stv.-V. mit dem gesammten städtischen Vermögen die Garantie für das neue Institut übernahm. Die Bestätigung ist bis hiezu nicht eingetroffen.

Das Pensionsreglement der Communalbeamten lehnte sich an analoge Statuten der Nachbarstädte an und sicherte denjenigen städtischen Beamten, welche sich einen monatlichen Gagenabzug gefallen liessen, eine relativ auskömmliche Einnahme nach längerem, eventuell 30jährigem Dienst.

Ferner ist von ökonomischen Vorgängen dieses Jahres der Verkauf eines bisher städtischen Hauses, des sog. Stabshauses, und der Neuerwerb eines anderen, des sog. Kronvorrathsmagazins zu erwähnen. Beide Geschäfte hatten den pecuniären Vortheil der Stadt im Auge und wurden mit Glück realisirt.

Dagegen gelang es nicht, für zwei neue von der Stv.-V. mit Beifall aufgenommene Steuerprojecte, das einer Hundesteuer und das einer Fuhrmanns- und Equipagensteuer, die Zustimmung der Staatsregierung zu finden. Obgleich gerade diese Steuern in der Städteordnung ausdrücklich vorgesehen sind, so wurden sie doch beide mit dem Bedeuten abgelehnt, dass zuvor ein allgemeines Reichsgesetz in Bezug auf dieselben zu erlassen wäre. Eine der wesentlichsten Befugnisse der Selbstverwaltung ward so von Vorbedingungen abhängig gemacht, von welchen die Städteordnung nichts gewusst hatte.

Endlich begann man in diesem Jahr die Regelung einer anderen für das Gedeihen der Stadt wesentlichen Frage, der Abfuhr und Reinigung der Cloaken. Der bisherige Contract mit dem bezüglichen Uebernehmer ward revidirt und einer kurzbefristeten Kündbarkeit unterworfen, durch welche man sich die Hände für Neuorganisationen frei halten wollte.

Zu erwähnen wäre hier, dass das Project eines neuen städtischen Vereins, des Gartenbauvereins, zwar von der Stv.-V. auf desfallsige Bitte durch Ueberlassung eines werthvollen und umfangreichen Grundstückes an denselben unterstützt wurde, bisher aber nicht die erforderliche Theilnahme des Publicums gefunden zu haben scheint.

Das Budget für 1880 konnte nach den bisher geschilderten Errungenschaften von anderen Voraussetzungen ausgehen als das

Budget für 1879. Die Gesammteinnahme war auf 111197 Rbl. gestiegen (bei einer Immobilienbesteuerung von ca. 5 Procent des Revenuenwerthes der Häuser*) und ermöglichte so auch die Verausgabung grösserer Mittel. Insbesondere vortheilten hiervon die neucreirten resp. neudotirten Aemter des Stadtingenieurs und des Stadtarztes (für welche letztere Stellung nach Pensionirung des alten verdienten Stadtarztes eine frische schon vielbewährte Kraft aus der Ferne gewonnen wurde, welche die bedeutend erweiterten Functionen ihres Amtes mit grosser Energie übernahm und verwaltet). Ferner das Gefängniswesen, welches einen nicht unbeträchtlichen Zuschuss erfuhr, die Forstorganisation, die Entsumpfungsarbeiten, die Fortsetzung des Bollwerkes am Flusse und die Pflasterung der Strassen zum Bahnhof. Auch die Zahl der Polizeiwachtmeister und Kanzlisten der Polizei, sowie die Kosten des Strassenpflasters erhielten eine neue Vermehrung. Die Kosten der Gasanlage, welche ursprünglich auf ca. 150000 Rbl. veranschlagt, durch nothwendig gewordene Mehrbewilligungen der Stadtverordneten, durch die Erweiterung des Rohrnetzes und durch Cursverluste auf ca. 180000 Rbl. stiegen, wurden durch eine Anleihe aufgebracht, so dass die Kräfte der Steuerzahler und der Stadtcasse nur zur Verzinsung dieser Anleihe, nicht auch zur Aufbringung der Mittel der Unternehmung selbst in Anspruch genommen zu werden brauchten.

Auch Ausgaben immaterieller Natur wurden vom Budget übernommen. Neben der schon vorher getragenen Quote für die Fortsetzung des liv-, est- und kurländischen Urkundenbuches war es eine würdigere Unterbringung des Stadtarchivs und ein Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den grossen Naturforscher K. E. v. Baer, wozu die Stadtverordneten gern die Hand boten.

Im Anfange des Jahres 1880 treten zum ersten Mal auch Bedürfnisse des Schulwesens an die neue Stadtverwaltung heran und das 25jährige Regierungsjubiläum des Kaisers Alexander II. gab den Anstoss zu einer doppelten Bewilligung für dieses letztere. Es war einerseits das städtische Elementarschulwesen, andererseits die von Privaten gegründete und rasch zu dem Umfange und der Kraft eines vollen klassischen Gymnasiums herangeblühte sog. Privatknabenschule, für welche 1000, resp. 1500 Rbl. als jährlicher

*) In diesem Jahr konnte die alte Besteuerung von Handel und Gewerbe noch beibehalten werden. Daher der niedere Procentsatz der Immobiliensteuer.

Beitrag gewährt wurden, wobei eine dereinstige Verwandlung der letzteren in ein Stadtgymnasium geplant und eine sofortige Theilnahme der Stv.-V. an der Leitung der Schule ausbedungen wurde. Auch mit dem Schulwesen der Steuergemeinde, welches durch das der alten Verwaltung angehörige *Collegium scholarchale* repräsentirt wurde, trat die neue Communalverwaltung in Verbindung, indem sie auf Aufforderung des Rathes zwei Delegirte als berathende Mitglieder in den Schoss des Collegiums entsandte. So knüpften sich denn die Beziehungen zwischen den beiden Organen der Stadt immer enger und die oft gefürchtete Differenz zwischen beiden schien wenigstens für die Amtsdauer der jetzigen Stv.-V. völlig beseitigt.

Am Schluss des Verwaltungsjahres konnte endlich das Stadtamt den Stadtverordneten die erfreuliche Mittheilung machen, dass durch die Uebernahme des Budenhauses am Winterfischmarkt, welches bis zur Entrichtung der für die Erbauung contrahirten Schuld von dem Gläubiger dieser letzteren, der Mariengilde, verwaltet worden, eine neue Einnahmequelle garantirt war, durch welche dann auch die genannten Extrabewilligungen für das Schulwesen ihre Deckung erfuhren, ohne eine Steuerzulage zu beanspruchen.

Ein die ersten beiden Jahre umfassender Verwaltungsbericht des Stadthauptes schloss das Jahr in würdiger Weise ab.

Das dritte Verwaltungsjahr (1. April 1880 — 1. April 1881).

Das Vertrauen, welches die städtische Repräsentation dem Stadtamt zollte, ward durch die beim Beginn dieses Verwaltungsjahres statthabende Wiederwahl der zwei gesetzlich ausscheidenden Stadträthe neu bekräftigt.

Von organisatorischen Arbeiten war es namentlich die Ausarbeitung einer Marktordnung, welche bei dem Mangel moderner Normen über diesen Gegenstand einem dringenden Bedürfnis entgegenkam. Dieselbe ist gegenwärtig von der Gouvernementsobrigkeit bestätigt worden und tritt in diesen Tagen in Kraft. Die Eintheilung der Marktplätze je nach den einzelnen Verkaufsgewerben, die Durchführung einer eigenen Marktpolizei und die strengere Regelung der Aufkäuferei kennzeichnen das neue Reglement. Dann wandte sich die Communalverwaltung einer Reihe von Detailverbesserungen der Stadtgüter zu. Neue Gesinde wurden fundirt, Wirthschaftsgebäude zum Theil neu erbaut, zum Theil ausgebessert

und eine Ansiedelung eigener Forstknechte durchgeführt, so dass die Forstverwaltung nunmehr völlig selbständig hingestellt ist. Hierzu trat eine totale Umwandlung der bisherigen Benutzung der sog. Stadtweide und des Stadtheuschlages. Diese umfangreichen, dicht an der Stadt belegenen Nutzungsobjecte waren bisher, dem geschichtlichen Gebrauch entsprechend, direct von den ärmeren Stadtbewohnern gegen Zahlung eines unbedeutenden Weidegeldes benutzt und fast ganz ausgesogen worden. Alle Versuche einer Verbesserung des Terrains mussten bei diesem Verfahren erfolglos sein und waren erfolglos geblieben. Jetzt beschloss die Communalverwaltung die Verpachtung der Stadtweide an den Arrendator des Stadtgutes Jama unter billigen Bedingungen und gegen die Verpflichtung, nach Ablauf der 11jährigen Pachtzeit die Weide als eingerichteten Heuschlag zurückzuerstatten. Der eigentliche sog. Stadtheuschlag ward zur Erhaltung der Stadtpferde zurückbehalten und in seinen Einnahmen im Budget verrechnet.

Eine andere Arbeit, welcher sich das Stadtamt im Sommer 1880 zuwandte, war die Beschaffung guten Trinkwassers für die Einwohner der Stadt. Musste auch von der Einrichtung einer wirklichen Wasserleitung wegen der zu grossen Entfernung brauchbaren Trinkwassers und wegen der Kosten, welche hier nicht — wie bei Gasleitung und Schlachthaus — durch die Rente der Anstalt selbst allmählich gedeckt zu werden versprachen, zur Zeit abgesehen werden, so konnte doch die Probe darauf gemacht werden, durch Tiefbohrung Brunnen mit gutem Trinkwasser herzustellen. Die erste derartige Unternehmung, bei der städtischen Gasanstalt, gelang über Erwarten und ermuthigt für die Zukunft zu weiteren Versuchen.

In dem ruhigen Gange der städtischen Arbeit ward die Stv.-V. durch die Publication des Urtheils des Dirigirenden Senats in Sachen der Correspondenz in russischer Sprache unterbrochen. So peinlich der Eindruck war, welchen die Motivirung des die baltischen Städte abweisenden Urtheils hervorbrachte, so liess sich die Stadtverordnetenversammlung nicht alle Hoffnung rauben, dass diese Herzenssache der Provinzen nicht doch noch zu einem glücklicheren Abschluss gebracht werden könnte und beschloss, das Stadthaupt zu ermächtigen, in dieser Angelegenheit in Gemeinschaft mit den Vertretern der meisten übrigen baltischen Städte alle möglichen weiteren Massregeln zur Gewährleistung des alten erst 1869 Allerhöchst neu bestätigten Rechtes

zu ergreifen. Eine Entscheidung der hierum angegangenen Bittschriftencommission steht noch aus.

Um dieselbe Zeit war in Dorpat ein verheerender Feind aufgetreten, der insbesondere die ärmere Bevölkerung der Stadt in unheilvoller Weise angriff und decimirte: die Pockenepidemie. In energischer Weise schritten Stadtarzt und Communalverwaltung gegen dieselbe ein. Ein provisorisches Lazareth wurde errichtet, ein Stadtimpfer engagirt, welcher die ärmere Bevölkerung unentgeltlich an bestimmten Tagen zu bedienen hatte, und mit dem Ende Januar 1881 konnte die Seuche als besiegt angesehen werden. Das Impfinstitut der Stadt blieb jedoch auch für die Zukunft bestehen.

Schon seit längerer Zeit trug sich das Stadtamt mit dem Gedanken einer Dislocirung der Polizeiverwaltung und des Gefängnisses aus den Räumen des Rathhauses an einen anderen Ort, um so für die Thätigkeit der Communalverwaltung einen einigermassen entsprechenden Raum zu gewinnen. Wenn nun auch vor Durchführung der allgemeinen Justizreform eine Erhebung über den erforderlichen Gefängnisraum nicht gut möglich und eine Vertagung des ganzen Plans bis auf jenen Zeitraum geboten war, so erschien es doch angezeigt, schon jetzt sich nach einem geeigneten Grundstück umzuschauen. Als ein solches erschien der vor der Turnhalle belegene der Krone gehörige wüste Platz. Die Verhandlungen wegen Erwerbes dieses Platzes gegen mässigen Kaufpreis sind noch nicht zu Ende gediehen, versprechen aber einen günstigen Erfolg.

Zum zweiten Mal war es unterdessen den persönlichen Bemühungen des Stadthauptes, welches wiederholt deswegen die Residenz besuchte, gelungen, eine Prolongation der Zahlungsfrist für die Zollgebühren der ausländischen Utensilien der Gasanstalt zu erlangen.

Das Budget pro 1881 zeigte gegenüber seinen Vorgängern zwei wesentliche Neuerungen, eine formelle und eine materielle. Die formelle bestand in der Verschmelzung der drei bisherigen Cassen Stadtcasse, Polizeicasse und Quartiercasse in eine Casse, die materielle in der Aufhebung der bisherigen sog. Polizeiabgabe von Handel und Gewerbe, welche nunmehr in Grundlage der Städteordnung auf die Schultern des Immobilienbesitzes gelegt werden musste. Hält man diese Permutation der Steuerobjecte im Auge, so wird der im Budget pro 1881 fixirte Steuerbeitrag der

Immobilien auf 6,52 Procent des Revenuenwerthes als eine Steuerverminderung gegenüber den Procentsätzen der bisherigen Jahre erscheinen. In der That finden wir in dem Budget dieses Jahres auch nur wenig ausserordentliche Ausgabeposten angeführt. Nur die Fortführung der Bollwerke am Fluss, die Gräbenreinigung in der Stadt, die Entwässerung einiger Parzellen des Gutes Sotaga, die schon erwähnte Anlage von Brunnen mit Tiefbohrung, die extraordinäre Anschaffung von Löschgeräthen und ein Beitrag zur Gagirung eines dörptschen Pfarrvicars, welcher die geistliche Bedienung der Armen, Kranken und Gefangenen übernehmen sollte, wäre zu erwähnen. Das Budget schloss mit der Summe von 115663 Rbl. ab (gegen 111197 im vorhergehenden Jahre).

Der Rest des Jahres musste von der Stv.-V. namentlich den Vorbereitungen für die von Semester zu Semester angekündigten Friedensrichterinstitutionen gewidmet werden. In mehrfacher Weise ward schon jetzt eine Mitthätigkeit der Stadtverordneten in Anspruch genommen. Einerseits hatten dieselben der Gouvernementsobrigkeit ein Gutachten über die erforderlichen Veränderungen in den Gerichtsinstitutionen der Stadt zu erstatten, wobei dieselben mit dem Rathe der Stadt in Relation traten und in Uebereinstimmung mit diesem letzteren ein Eingehen des Vogteigerichts und eine Erweiterung des Raths ins Auge fassten. Ferner ward eine Anfrage des Landrathscollegiums über die Theilungslinie der zwei für die Stadt Dorpat geplanten Friedensgerichtsdistricte im Einverständnis mit der Polizeiverwaltung dahin beantwortet, dass der Fluss als geeignete Grenzlinie der beiden Districte zu betrachten wäre.

Am eingehendsten aber beschäftigte man sich mit der Frage, wie die Steuern für die Erhaltung der Friedensgerichtsinstitutionen aufzubringen wären, da es in den Ostseeprovinzen an der gemeinschaftlich von Stadt und Land zu füllenden sog. Landesprästandencasse ganz fehlte. Die von dem Ministerium in Aussicht gestellte Besteuerung der Handels-, Gewerbe- und Accisepatente, sowie der städtischen Immobilien bedrohte insbesondere die kleineren Städte Livlands mit einer unverhältnismässig harten Belastung. Ein zwischen den Vertretern der livländischen Ritterschaft und der kleineren Städte in Riga im November abgeschlossener Compromiss, an welchem auch Dorpat durch einen Delegirten Theil genommen hatte und welcher zu seiner Voraussetzung die eigene Verwaltung der Friedensrichtersteuern durch die Ritterschaft ins Auge gefasst hatte, scheiterte an dem Wegfall dieser Voraussetzung in Folge

eines eigenen im März 1881 erlassenen Reichsrathsgutachtens. So mussten denn die Städte in dieser Beziehung mit schwerer Sorge in die Zukunft blicken, und Dorpat um so mehr, als es gleichzeitig durch die Militärlast aufs drückendste getroffen ward. Nachdem die Krone diese Last ganz auf ihre Mittel übernommen und sich dafür die Erhebung eines Zuschlages zur Immobiliensteuer vorbehalten hatte, war zwar dieser Zuschlag in sehr ausgiebiger Weise erhoben, das Tragen der Quartierlast aber — der Stadt wieder aufgebürdet, weil die von der Krone zu diesem Zweck abgelassenen Geldmittel auch nicht entfernt dem Bedürfnisse entsprachen*). Ein Versuch der Stv.-V., durch Hilfe der Gouvernementsobrigkeit Dorpat in eine höhere Quartierklasse versetzen zu lassen und damit einen — wenn auch unbedeutend — höheren Beitrag aus dem Reichsschatz zu erlangen, hat bisher zu keinen Resultaten geführt. Vielleicht bringt die Zukunft dieser exorbitanten Unbilligkeit wenigstens theilweise Abhilfe.

Die letzten Tage des Verwaltungsjahres sahen schon den durch die Frühjahrsüberschwemmung veranlassten Schaden eintreten, welcher durch fast gänzliche Zerstörung des Unterbaues der Holzbrücke und durch intensive Beschädigung des Uferdammes die Finanzen der Stadt in ausserordentliche Contribution setzte und zum ersten Mal die Aufstellung eines Extrabudgets erheischte, wie ein solches von der Städteordnung als gesetzlich zulässig vorausgesehen wird.

Das vierte Verwaltungsjahr (1. April 1881 — 1. April 1882).

Der durch die Frühjahrsfluten verursachte Schaden betrug fast 8000 Rbl. und heischte sofortige Abhilfe. Geichzeitig ward es erforderlich — zu einer Zeit, wo die erst halbfertig gestellte Gasanstalt noch nicht im Stande war, ihre volle Einnahme zu liefern, derselben wenigstens einen Theil der Zinsen zu erlassen, welche die städtischen Capitalien schon für dieses Jahr von ihr zu fordern hatten. Dieser Theil betrug 3600 Rbl. Endlich war das Bedürfnis nach Neubau einiger Hofgebäude auf den Gütern plötzlich hervorgetreten, so dass der gesammte von der Stv.-V. bewilligte

*) Die nämlichen Ausgaben für das Quartierwesen betrugen z. B. im Jahre 1880 6659 Rbl. 39 Kop., wogegen die Zahlung der Krone nur 1282 Rbl. 20 Kop. ausmachte, so dass ein Zuschuss von 5377 Rbl. 19 Kop. erforderlich war.

Nachtragscredit die Summe von 12190 Rbl. erreichte und so die Gesammthöhe der Immobiliensteuer auf 8,8 Procent des Revenuenwerthes der Immobilien brachte, eine Höhe, welche hoffentlich nicht sobald wieder erreicht werden wird. Hält man jedoch stets im Auge, dass $^1/_3$ dieses Betrages früher von Handel und Gewerbe getragen wurde, dass also nur $^2/_3$ desselben, d. h. im ganzen 5,9 Procent des Immobilienwerthes zur Vergleichung mit der früheren Besteuerung herangezogen werden können, so wird man erkennen, dass selbst in diesem Nothjahr keine höhere Gesammtbesteuerung als früher erforderlich war. Dies günstige Resultat war dadurch erzielt, dass gegenwärtig die reichen und wesentlich gesteigerten Einnahmequellen der alten Stadtcasse im engeren Sinn dazu verwandt werden konnten, um die Ausgaben der alten Polizeicasse mitzutragen.

Es konnte als kein Wunder erscheinen, wenn angesichts dieser bedeutenden Erhöhung der Immobiliensteuer fast bis an das grösste formell zulässige Mass eine Anfrage der Staatsregierung wegen Erhöhung des Polizeietats um ca. 17000 Rbl. jährlich keinen günstigen Boden fand, ja an der zeitweiligen Unmöglichkeit der Befriedigung scheitern musste. Dagegen wurden kleinere Wünsche der Polizeiverwaltung selbst, so namentlich die Errichtung einer eigenen Polizeistation im dritten Stadttheil, sofort und gern erfüllt.

Mit dem flachen Lande ging Dorpat gleich den anderen baltischen Städten eine Vereinbarung wegen gemeinschaftlichen Tragens der durch die Rinderpest veranlassten Viehschäden ein, welche nach Procenten auf die einzelnen betheiligten Standschaften repartirt werden sollten.

Sowol das Nivellement des dritten Stadttheils als insbesondere die Vollendung der Bollwerke am Fluss liessen die Anfertigung einer genauen Karte des Embachs und seiner Ufer wünschenswerth erscheinen, zu welcher die Stv.-V. gern die Mittel hergab und welche dann auch von dem Stadtrevisor mit Sorgfalt und Genauigkeit angefertigt wurde.

Eine neue Arbeitslast erwuchs in dieser Zeit dem Stadtamt durch die nunmehr erfolgende Uebertragung der Ausgabe der Handels- und Gewerbescheine an dasselbe. Dieselben waren bisher von der Steuerverwaltung, also dem Organ der Steuergemeinde, besorgt worden.

Die Ueberlastung der Bau- und Wegecommission mit städtischen Arbeiten liess die Errichtung einer eigenen Controle für das Pflasterwesen, sowie für concessionirte Neubauten wünschenswerth

erscheinen. Die Stv.-V. warf im nächsten Budget die Summe von 600 Rbl. hierfür aus, wofür denn die neucreirte Function dem hierzu besonders geeigneten Stadtrevisor übertragen und dadurch die sonst erforderliche Erhöhung des Gehalts desselben erspart wurde.

Nach der Berathung des Budgets pro 1882 traten drei wichtige Fragen an die Stv.-V. heran, zu welchen dieselbe in verschiedener Weise Stellung nahm.

Zuerst war es die Mitheranziehung der Stadtgüter zu der soeben von der Staatsregierung decretirten, resp. auf Livland ausgedehnten sog. Dessätinensteuer. Da dieselbe bestehenden und durch den Dirigirenden Senat noch vor wenigen Jahren anerkannten Privilegien widersprach, da insbesondere die Freiheit von allen Steuern und Lasten der Stadt als privatrechtliche Entschädigung für den Minderwerth der ihr als Tauschobject für ihre alten Güter übergebenen Landparzellen zugestanden war, glaubte die Stv.-V. sich auf einen unanfechtbaren Rechtstitel zu gründen, wenn sie gegen die angesonnene Besteuerung Protest erhob und jede Zahlung weigerte. Die Entscheidung in dieser Frage steht noch aus.

Sodann war es die Volkszählung, welche die städtische Verwaltung als Centrum der dorpater Zählung mit mannichfachen Arbeiten überhäufte. Es gehört der allerwärts bekannte Verlauf derselben nicht hierher. Es soll hier nur erwähnt werden, dass trotz des so ungünstigen Termins der Zählung Stadtamt und Bevölkerung ihr Möglichstes thaten, um dem angestrebten Ziele gerecht zu werden.

Endlich aber trat in Veranlassung eines sich bietenden, jedoch später nicht realisirten Gutskaufes die principielle Frage des Bauerlandverkaufes an die Stadtverordneten heran. Einstimmig beschlossen sie, nachdem ein Vertagungsantrag gefallen war, diesen vorzubereiten und so auch den städtischen Gesindeswirthen die Erwerbung freien Eigenthums zu mässigen Bedingungen zu ermöglichen.

Das Budget pro 1882 balancirte in der von der Stv.-V. angenommenen Fassung mit 126443 Rbl. (gegen 127854 Rbl. im vorigen Jahre). Es waren namentlich drei wesentliche Posten, welche eine Neubelastung desselben hervorriefen. Einmal war es die durch die zeitweilig herrschende nächtliche Unsicherheit hervorgerufene Vergrösserung der Polizeinachtwache, welche Mehrkosten von 1560 Rbl. veranlasste. Ferner war es der Nothstand des städtischen Schulwesens, welcher wiederum neue Zulagen heischte und eine Summe von 1500 Rbl. jährlich in das Budget eintragen

liess. Dorpat ist und bleibt eine Schulstadt und wird sich nach dieser Richtung hin niemals Ausgaben entziehen können, auch wenn das Schulwesen bisher einer anderen städtischen Corporation untersteht.

Vor allem aber war es der erste Rechenschaftsbericht über die soeben vollendete und von der Stadt übernommene Gasanstalt, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Derselbe gab ein über Erwarten günstiges Resultat. Da die enorme Ausdehnung des Rohrnetzes (über 26 Werst), der ungünstige Curs und der verhältnismässig geringe Privatconsum dem Gedeihen der Anstalt kein günstiges Prognostikon zu stellen schienen, so musste man freudig überrascht sein, dass das besondere Budget der Anstalt schon im ersten, also ungünstigsten Geschäftsjahr, blos einen Zuschuss von ca. 2600 Rbl. beanspruchte, um sich selbst zu erhalten und die vollen Zinsen der Anleihen zu decken. Kam nun noch hinzu, dass das eingeholte Gutachten eines zu diesem Zwecke nach Dorpat bestellten Fachmanns das günstigste Urtheil über Solidität und Rentabilität der Unternehmung abgab und dass schon die ersten Monate des neuen Budgetjahres den Anschlag der Einnahmen bedeutend überstiegen, so konnte man sich wol mit Recht zu dem Gelingen der neuen Unternehmung Glück wünschen.

Im übrigen erforderten wieder Arbeiten am Fluss nicht unbeträchtliche Ausgaben. Mit Recht beschloss die Stv.-V., der jährlich sich wiederholenden Remonten der Holzbollwerke müde, an der Anlegungsstelle der Dampfböte ein Steinbollwerk zu errichten und die Kosten desselben durch eine in 6—7 Jahren zu amortisirende Anleihe zu decken. Durch allmähliche Füllung eines grossen Platzes am jenseitigen Ufer des Embachs hoffte man einen geeigneten Platz theils für den Fischmarkt, theils zu einem neuen Holzhof zu gewinnen und so die Kosten der Füllung reichlich und bald zu decken.

Die Revision der Wählerlisten und die sonstigen Vorbereitungen für die Neuwahlen beschäftigten jetzt die Stv.-V., so dass nur noch die Berathung zweier neuer Ortsstatute, über Strassenreinigung und über Milchverkauf, als letzte organisatorische Arbeiten der bisherigen Communalverwaltung hier Erwähnung finden können.

Nur die Hauptdaten der Thätigkeit der ersten Periode der neuen dorpater Communalverwaltung haben hier hervorgehoben werden können — und nicht in diesen, sondern in der kleinen

täglichen Arbeit, in der pflichttreuen Erfüllung der sich stetig wiederholenden Obliegenheiten liegt die Bedeutung einer guten Administration. Daher wird eine solche verhältnismässig selten mit grossen Thaten nach aussen hervortreten, verhältnismässig selten von sich reden machen können. Je weniger man von Verwaltungen spricht, desto besser pflegen sie zu sein. Es liegt hierin ein wesentlicher Gegensatz der gesetzgebenden und der verwaltenden Körperschaften.

Besuch und Eifer in den Sitzungen der Stv.-VV. haben nichts ermangeln lassen. Durchschnittlich fanden 15 Sitzungen im Jahr statt und selten waren weniger als zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend. Die Vertreter aller Berufsklassen betheiligten sich rege an Rede und Discussion, und dennoch ist kein erkältender Gegensatz hervorgetreten.

Der dorpater Communalverwaltung der verflossenen 4 Jahre wird niemand das Zeugnis versagen können, redlich gearbeitet und stets das Wohl der Heimatstadt gewollt zu haben. Wenn ihr — wie gehofft werden kann — das Wollen im allgemeinen auch ein Gelingen gewesen ist, so hat sie dieses Gelingen hauptsächlich der Thatsache zu danken, dass sie sich voll und ganz auf die Basis des historisch Gewordenen gestellt hat. Das Experiment des Zusammenbringens innerlich nicht verwachsener Elemente im Städteleben kann und wird nur da glücken, wo bereits eine alte und bewährte Bürgerschaft dasteht und die Neuberufenen sich ausschliesslich als Kinder und Fortsetzer dieser alten Bürgerschaft fühlen — in Ehrgefühl, Zusammenhalt und in Aufopferung für das «gemeine Wesen».

Im Februar 1882.

Nachwort der Red. zu pag. 181. In der Stv.-Sitzung vom 23. Februar brachte ein Schreiben des livl. Gouverneurs zur Kenntnis, dass der Reichsrath einstweilen von der Ausarbeitung allgemeiner Regeln zur Pferde- und Equipagensteuer abgesehen habe und von Fall zu Fall entscheiden werde. Die Stv.-V. beschloss von einer einfachen Wiederholung des früheren Gesuches abzusehen und die Angelegenheit der neuen Communalverwaltung zu überlassen.

Zur Geschichte des Bernsteins.

Vortrag, gehalten in der Felliner literarischen Gesellschaft 3. Dec. 1881.

Der dicht neben unseren Landesgrenzen so reichlich gewonnene Bernstein ist derjenige Handelsartikel, der neben dem Metalle und dem Elfenbein sich bis in die frühesten Zeiten geschichtlicher Ueberlieferung verfolgen lässt; er ist der Anziehungspunkt gewesen, der Phönikier, Griechen und Römer zu den nordischen Gestaden führte und ihm verdanken wir die frühesten Nachrichten über Land und Leute an Nord- und Ostsee. Treffend bemerkt A. v. Humboldt[1]: «Der Bernsteinhandel, welcher wahrscheinlich zuerst nach den westlichen cimbrischen Küsten und dann später nach der Ostsee, dem Land der Aestyer gerichtet war, verdankt der Kühnheit und Ausdauer phönikischer Küstenfahrer seinen Ursprung. Er bietet uns in seiner nachmaligen Ausdehnung für die Geschichte der Weltanschauung ein merkwürdiges Beispiel von dem Einflusse dar, den die Liebe zu einem einzigen fernen Erzeugnisse auf die Eröffnung eines inneren Völkerverkehrs und auf die Kenntnis grosser Landesstrecken haben kann. Sowie die phokäischen Massilier das brittische Zinn quer durch Gallien bis an die Rhone führten, so gelangte der Bernstein von Volk zu Volk durch Germanien und das Gebiet der Kelten an beiden Abhängen der Alpen zum Po, durch Pannonien an den Borysthenes. Dieser Landhandel setzte so zuerst die Küsten des nördlichen Oceans in Verbindung mit dem adriatischen Meerbusen und dem schwarzen Meer.»

Nach neueren Forschungen[2] hat es vor allem drei Haupthandelswege gegeben, die sich allerdings im einzelnen nicht immer mit Sicherheit nachweisen lassen:

1) über den Borysthenes (Dnjepr) an das schwarze Meer;
2) nach Marseille quer durch Deutschland, Nord- und Mittelfrankreich;
3) an den Po über Carnuntum (Petronell bei Wien).

Die zuletzt genannte Handelsstrasse lässt sich noch am deutlichsten verfolgen. Von Carnuntum aus bis zu den baltischen Ufern führte sie in einer Länge von 600 römischen (120 g.) Meilen das Marchthal hinauf und wandte sich theils der Oder, theils dem Elbgebiete zu. Stationen römischer Kaufleute mit Bernsteinüberresten sind mehrfach nachgewiesen in Schlesien, Brandenburg und Posen[3].

Jedenfalls ist der Seeweg der frühere gewesen und der Landweg erst in römischer Kaiserzeit etwa seit Vespasian aufgekommen, dies beweisen namentlich Münzfunde[4].

Zur See führten in viel früherer Zeit die Phönikier, das kluge Handelsvolk des Alterthums, den Bernstein von den nordischen Küsten an die Gestade des Mittelmeeres, und zwar geschah dies zunächst von der cimbrischen Halbinsel aus, an deren Westküste auch jetzt noch jährlich gegen 3000 Pfund sehr schönen Bernsteins gewonnen werden. Nach Mühlenhoffs Untersuchungen kann nämlich «nicht mehr die Rede davon sein, ob die Phönikier oder Griechen den Bernstein aus der Ostsee geholt haben, oder dass seinethalben ein stetiger directer Verkehr von Pontus oder Adria aus dahin vor dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bestand, sondern dieser glänzende Zopf und Kometenschweif, der so lange dem preussischen Namen anhängt, ist für immer abgeschnitten[5]. Noch viel weniger dürfen natürlich wir Balten uns eines directen Verkehrs mit den Phönikiern rühmen, wenn auch antiquarische Heissporne auf der Insel Oesel eine Station der Phönicier für die in Preussen erworbenen Bernsteinschätze gesucht haben[6]. Ueber die Zeit der Ankunft phönikischer Kaufleute in den nordischen Landen und die Art und Weise ihres Handelsbetriebes lassen sich natürlich nur Vermuthungen aufstellen und ich kann es mir nicht versagen, die ebenso geistreiche und historisch feine wie poetisch hübsche Schilderung Dahns (Bausteine 6—10) in längerem Auszug hier mitzutheilen:

«Ein stattliches, hochbordiges Schiff seefahrender Männer, in drei Stockwerken in Bänken über einander, durch rudernde Sklaven bewegt, indessen die Flagge, in das Blut der Purpurschnecke von Sidon getaucht, von dem Maste schwingt und der Bug eine reichvergoldete Astarte zeigt, wird mit zerfetzten Segeln vom Sturm

an unbekannte Gestade geworfen: sie hatten Zinn holen wollen von den Kassiteriden, aber der starke West-Süd-West hatte seinen Willen durchgesetzt gegen Steuer und Mast aus den Cedern des Libanon, und während sie die mächtige Trireme draussen in der schirmenden Bucht vor Anker gehen lassen, nachdem sie dem alten semitischen Gott der Seefahrt ein Dankopfer gebracht, landet ein Theil der Mannschaft mittelst der Schiffsböte an den bis an den Meeressaum bewaldeten Ufern; die Schiffer haben sich sorgfältig bewaffnet mit Bronzeschwert und Bronzespeer, mit Metallhelm, Schild und Panzer, mit metallgespitzten Pfeilen; denn man hat eingebornes Volk, in Pelze und Felle gehüllt, am Strande zusammenströmen gesehen beim Nahen des grossen Schiffes; aber bald überzeugen sich die sidonischen Männer, dass sie von diesen Einwohnern wenig zu fürchten haben, deren Geschosse starke Fischgräten und Knochen an der Spitze führen, deren beste Handwaffe das Steinbeil und ein seltsam gekrümmtes Hirschgeweih; wie Götter oder Halbgötter werden sie in ihrem schimmernden Waffenschmuck und den leuchtenden Farben ihrer kostbaren Leibröcke von den armen Fischern angestaunt, welche gastlich die Beute ihrer Jagd, den Elch, das Renthier, den Auerstier, mit den Ankömmlingen theilen. Es entspinnt sich ein kleiner Tauschhandel, reiche Vorräthe an lebenden und geschlachteten Thieren erhandeln die Seefahrer, welche des langen Heimwegs gedenken und des zusammengeschmolzenen Proviants. Da kommen, vertraulich geworden, auch die Frauen und Mädchen herzu; sie haben ihren besten Schmuck angethan und beginnen den Tanz vor dem lodernden Feuer auf dem weissen Sand: da erblickt der Schiffsherr an dem Hals einer der Tänzerinnen glänzende, wie Gold schimmernde Kugeln; er feilscht um das Geschmeide; dem Vater des Mädchens bietet er dafür das scharfgeschliffene krumme Dolchmesser, das er in buntgefärbter Lederscheide am Gürtel trägt; begierig greift der Fischer zu und kaum hat der Phöniker an dem eigenen dunkelfarbigen Arm die blendende Wirkung der hellen Gesteine geschaut, da durchfährt sein industrielles Semitengehirn der Gedanke, welch vortrefflicher Schmuck das für die brünetten Schönheiten von Tyrus wäre; wie sie sich darum reissen würden, solche Ketten und Spangen auf den braunen Schultern zu wiegen — welch ein Handelsartikel! «Freilich die Spesen wären ungeheuer — die Reise ist weit, der Weg kaum wieder zu finden, auf welchem diesmal der Sturmgott das wahllose Fahrzeug hierher geführt — so rechnet der grosse Handelsmann

aus Sidon weiter — aber gerade deshalb hätte ich das Monopol: vielleicht auf Generationen hinaus, so lange das Geheimnis in meiner Familie gewahrt bleibt. Und durch gehörige Schilderung der Gefahren', der Eisberge, der klappenden Klippen, des wie Thran verdichteten kaum durchdringbaren Meerwassers, der Seeungethüme und schrecklicher noch, der Eingeborenen, welche etwa Hundsköpfe haben und Menschen verzehren möchten, ist wol die Concurrenz auch der Muthigeren eine Weile aufzuhalten und ihnen die Spurfolge zu verderben: — mag dann der stolze Himilko und der gierige Jarbas nach wie vor seine jämmerlichen 70 Procent aus dem Zinngeschäft der westlichen Inseln oder dem Export von Purpur nach Jerusalem zu jenem weisen Könige schlagen — hundert und mehr will ich diesem spröden Steinglas abgewinnen! Aber freilich, es fragt sich, ob der glänzende Stoff so häufig vorkommt in diesem Nebellande, dass sich die Ausfuhr lohnt.» Und er winkt die Männer hinweg vom Tanz um das Feuer, legt den schimmernden Helm, den gewölbten Schild, zwei treffliche Bronzespeere, den kostbaren Bogen und Köcher mit zwanzig klirrenden Pfeilen vor ihren staunenden Augen auf die Erde, weist auf den Bernsteinschmuck in seiner Hand und fragt in beredten Zeichen: wie viel sie ihm wol der gelben Steine für jene Waffen geben würden? Der Kundige kennt das Bedürfnis der rohen Stämme nach den Metallwaffen: da bricht wilde Bewegung unter allen Männern des eingeborenen Völkleins aus: die Möglichkeit, jene kostbaren Waffen für irgend welchen Preis zu gewinnen, berauscht sie; sie eilen nach allen Richtungen in die nahen Hütten, treiben die Frauen, die Kinder zu gleichem Thun mit fort und siehe, da kommen sie alsbald zurück und schleppen in schilfgeflochtenen Körben, in Schüsseln und Kufen, aus rohem Thon schlecht gebrannt, ganze Lasten von Schmuck und Geräth und von unverarbeiteten Stücken des plötzlich so werthvoll gewordenen Meerauswurfes herbei, welchen ihnen Tag für Tag der Morgenwind an die Küste spült zu mühelosem Gewinn. So viel er wolle, bedeuten sie dem Fremden, könne er davon haben. Der kluge Kaufherr hütet sich, seine Freude ganz zu zeigen; er fragt: ob sie den Goldstein auch noch zu anderem als zu Schmuck verwerthen? Sie zeigen ihm ihre Netze, zu deren Wirteln und Senkgewichten der weithin leuchtende Stoff benutzt wird. «So werthlos also, so im Ueberfluss vorhanden,» denkt er. «Und wozu weiter?» forscht er. Da weist ein Weib in einem Säcklein von Renthierleder zerriebene zerbröckelte Körnchen

davon auf und wirft sie in die glimmenden Kohlen: alsbald steigt starker, die Sinne berauschender Geruch empor und jetzt hat der Phöniker Mühe, seinen Eifer des Erwerbs zu verbergen. «Schmuck und Weihrauch,» denkt er, erwägt im stillen, um wie viel bereits in den letzten Jahrzehnten der Preis der Myrrhen in die Höhe gegangen ist durch die stets wachsende Nachfrage und den steigenden Luxus des Tempeldienstes; «und dieser Geruch ist neu und nicht minder betäubend — sollte ich nicht meinen Schwager, den Oberpriester der Astarte, überzeugen können, dass er ebenso heilig ist und eben so genehm den Göttern?» Mehrere Tage weilen die Fremdlinge auf dem Strande: und als sie nach der Trireme zurückrudern, sind ihre Böte randvoll gefüllt mit dem neuen Handelsartikel. Und das eine Stückchen Harz, welches vor zweimal hunderttausend Jahren die Mücke umschlossen, wandert mit nach Phönikien und der Kaufherr verhandelt es mit vielen anderen der Königin von Saba: und diese schickt es als Gegengeschenk — es ist nun in Silber als Mantelspange gefasst — ihrem fernen Freunde, dem Dichter des hohen Liedes, der auf dem Stuhle Davids weise Sprüche sinnt: und der König legt es in seinen Schatz. — —

Doch genug der Phantasie und der poetisch-historischen Visionen; wer sich durch das allerliebste Culturbild angezogen fühlt und von den weiteren Schicksalen des Bernsteinstückchens erfahren will, lese die Ausführung in den «Bausteinen» oder in der Beilage zur Augsb. «Allg. Ztg.» 1872; er wird daraus ersehen, dass das Bernsteinstückchen noch lange nicht zur Ruhe kommt: es gelangt durch den Triumph des Titus nach Rom, zieht mit dem Vandalenkönig Geiserich nach Karthago, kommt als Beutestück durch Belisar nach Byzanz, geräth in die Hände eines Kreuzfahrers, der es nach seinem Heimatlande Frankreich bringt; dort wird es Familienerbstück der Châtelaines de Haute-Pierre und — mit echt preussisch-patriotischem Schluss folgt es in dem glorreichen Jahre 1870 einem blonden Officier des Samlandes, als ehrende Anerkennung seiner Ritterlichkeit, an die Stätte zurück, von der aus der Dichter es seine abenteuerliche Fahrt vor 3000 Jahren antreten liess.

Von den Phönikiern erhielten die Aegypter den Bernstein, den sie *sacal*[8] nannten. In dem hebräischen *schechelet*, 2. Mos. 30, 34[9], wollen Einige Namen und Sache wiedererkennen, doch wie die Anmerkung zeigt mit wenig Grund. (Auf Bernstein in der Bibel wurde ferner bezogen 1. Mos. 2, 11 und 12[10]; Bdellium und Onyx sollten Bernstein, Hevila das Samland, Pison die Ostsee sein, der

«Baum des Lebens» der Bernsteinbaum, vgl. Johann Gottfried Hasse, Preussens Ansprüche, als Bernsteinland das Paradies der Alten und das Urland der Menschheit gewesen zu sein. Königsberg 1799)[11]. Das aegyptische Wort *sacal* wird in Verbindung gebracht mit dem altdeutschen (nach Plinius 37, 40 «skythischen») Wort *sakri*; *sakari* ist ahd. Feuer, Brand, und das plinianische *sacrium* (*sacrum*) würde bedeuten «Brandstein», «Brennstein», woraus durch Umstellung unser Bernstein geworden ist; eine Bezeichnung, die von der leichten Entzündlichkeit des Stoffes genommen ist.

Die Griechen nannten den Bernstein nach der Eigenschaft des Glanzes ἤλεκτρον, Elektron; denn das Wort Elektron geht nach Curtius, Grundzüge d. griech. Etymologie, zurück auf die Wurzel *alk*, glänzen, sanskrit *arkas*, der Sonnenstrahl; *elektor* heisst der strahlende Sonnengott[12]. Freilich fehlt es nicht an anderen Etymologien; die bekannteste derselben, schon von Plato[13] vielleicht angedeutete und von Buttmann[14] vertretene, leitet das Wort von ἕλκειν *helkein* «ziehen» ab und deutet «Zugstein» wegen der bekannten Anziehungskraft. Aber abgesehen von den sprachlichen Härten, wonach aus ἕλκτρον *helktron* ἤλεκτρον *elektron* werden müsste, und die in den Augen des Sprachkundigen gewiss den Ausschlag geben, scheint es näher zu liegen, dass der Stoff seinen Namen von dem zunächst in die Augen fallenden Glanz erhalten habe als von der wol erst später und zufällig durch Reiben erkannten Anziehungskraft. Für die Auffassung *elektron* = Glanzstein spricht auch das bei Tacitus vorkommende *glesum* = Glas (angelsächsich *glaes* = Glas, *glaere* = Bernstein); dazu stimmt auch der ahd. Name *glit* (von gleissen) für Bernstein.

In den homerischen Epen wird das Elektron dreimal erwähnt:
Od. 4, 73 heisst es bei der Schilderung von Menelaos' Palast:

Schaue das Erz ringsum, wie es glänzt in der hallenden Wohnung,
Auch das Gold und Elektron, das Elfenbein und das Silber.

Od. 15, 460 tritt ein «ränkevoller» Phönikier auf:

bringend ein Busengeschmeid' aus Gold und besetzt mit Elektron

und Od. 18, 295 bringt der Freier Eurymachos

ein künstliches Busengeschmeide,
golden, besetzt mit Elektron, der strahlenden Sonne vergleichbar.

Bei diesen Stellen hat sich nun unter den Erklärern[15] ein grosser Streit erhoben, ob unter Elektron Bernstein zu verstehen sei oder eine Metallmischung[16] von $^4/_5$ Gold und $^1/_5$ Silber, welche die Alten ebenfalls Elektron nannten; doch neigen sich für die

beiden letzten Stellen, wo von einem Halsband die Rede ist, die meisten Erklärer zur Annahme von Bernsteinkorallen (daher im Griech. auch der Plural)[17]. An die Metallmischung ist jedenfalls zu denken in Hesiods berühmter Schilderung des Herakleischen Schildes[18] und in der Nachahmung dieser Stelle bei Vergil, der die Beinschienen des Aeneas ziert *electro auroque recocto* (Aen. 8, 624) und an einer anderen Stelle (8, 403) den Vulcan versprechen lässt, alles zu leisten *quod fieri ferro liquidove potest electro.* Auch bei Soph. Ant. 1037 ist an Metall[19] zu denken, wenn es heisst:

> Treibt Wucher, handelnd schafft herbei das sardische
> Elektron, wenn ihr wollet, und den indischen
> Goldsand — —

während bei Eurip. Hippol. 740 «der Thränen wie Elektron schimmernder Glanz» unzweifelhaft Bernstein gemeint ist.

Die Hauptstelle über Bernstein in der griechischen Literatur findet sich bei Herodot 3, 115: «Ueber die äussersten Punkte Europas nach Abend zu weiss ich nichts bestimmtes anzugeben: denn ich kann nicht glauben an einen Strom, der von den Barbaren Eridanus genannt wird und sich ins nordwärts fliessende Meer ergiessen soll, von wo, wie man sagt, der Bernstein kommt; ebenso wenig weiss ich etwas von den kassiteridischen Inseln, von welchen uns das Zinn zukommt. Denn einerseits ist Eridanus, wie schon der Name andeutet, ein hellenisches und kein fremdländisches Wort, sondern von irgend einem Dichter gebildet und andererseits konnte ich von keinem Augenzeugen, so sehr ich es mir auch angelegen sein liess, über die Beschaffenheit des Meeres über Europa hinaus etwas hören. Jedenfalls aber kommt das Zinn und der Bernstein aus dem äussersten Norden Europas uns zu.» Da Herodot, bemerkt Bähr zu der Stelle, bestimmte und zuverlässige Nachrichten abgingen, so will er lieber schweigen, als auf die durch Phönikier und Andere über diese Gegend in Umlauf gesetzten Sagen sich einlassen, die offenbar in der Absicht, die handelslustigen Griechen von diesen Gegenden abzuhalten, verbreitet waren. (Vgl. oben das Raisonnement des «grossen Handelsmannes aus Sidon» bei Dahn). Hundert Jahre später zur Zeit Alexanders des Grossen hätte Herodot wol einen Augenzeugen gefunden, der ihm die so sehnlich gewünschten Aufschlüsse hätte geben können, an dem kühnen Seefahrer Pytheas von Massilia (Marseille), der die Küsten des westlichen und nördlichen Europa von Gades (Cadix) bis Thule (?) umfuhr und von seinen Abenteuern ins Fabelhafte gehende Berichte

veröffentlichte, die bald Glauben fanden, bald heftigen Widerspruch erregten[20]. Von nun an fliessen die Quellen über den Bernstein, über sein Wesen, seine Verwendung und Verarbeitung, seinen Werth in der griechischen Literatur[21] reichlicher; wichtiger jedoch und bedeutender nicht blos an Umfang, sondern auch an innerem Werth sind die Nachrichten, welche wir bei römischen Schriftstellern über den Bernstein finden.

Und zwar sind hier vor allen zu nennen Plinius der Aeltere und Tacitus im 1., sowie Cassiodorius, der Kanzler Theodorichs des Grossen, im 6. Jahrhundert. Die Hauptstelle des Plinius ist das 11. und 12. Capitel des 37. Buches seiner Naturgeschichte und beginnt mit den Worten: «Den nächsten Rang (nach den Krystallen) unter den Kostbarkeiten, jedoch bis jetzt nur bei den Damen, nimmt der Bernstein ein . . . obgleich sich eigentlich ein vernünftiger Grund dafür nicht finden lässt und diese Liebhaberei zurückgeht auf blinde Nachahmung griechischer Eitelkeit.» Er führt dann die Phaëthonsage an, spricht von den Bernsteininseln, *Electrides insulae*, die auch sein Zeitgenosse, der Geograph Pomponius Mela, 2, 7, 13 erwähnt. Diese Bernsteininseln hatte man im Zusammenhange mit der Phaëthonsage an den Ausfluss des Po (Eridanus) versetzt, indem man das Absatzgebiet des Bernsteins in Ligurien mit seinem Fundorte, dem Ostseeufer, vermengte. Nach Anführung einer Menge wahrer und falscher Ansichten sagt er § 42: «Das ist sicher, dass der Bernstein entsteht auf den Inseln des Nordmeeres und von den Germanen *glaesum* genannt wird und deshalb ist auch eine der Inseln von den Unsrigen Glaesaria genannt worden, während sie von den Barbaren, als Germanicus Caesar (i. J. 16 n. Chr.) mit seiner Flotte hier Krieg führte, Austeravia genannt wurde[22]. Er entsteht aber aus dem herabfliessenden Marke einer Fichtenart, wie das Gummi auf den Kirschbäumen und das Harz auf den Fichten[23]. Er tritt vor in Folge eines Ueberflusses an Feuchtigkeit und erstarrt durch die Kälte oder durch die Zeit oder durch das Meer, und wenn die schwellende Flut ihn von den Inseln weggerissen hat, treibt sie ihn auf die (Festland-) Küste.» Den Fichtenursprung beweist der Geruch beim Reiben und sein kienartiges Brennen. Er wird von den Germanen nach Pannonien gebracht und kommt von da zu den Venetern ans adriatische Meer. Daher auch die Eridanus- (Po-) Sage. Bei den Poanwohnern tragen noch heutzutage die Bäuerinnen Bernsteinhalsbänder zum Schutz gegen Halskrankheiten.

Die Bernsteinküste ist 600 (röm. d. i. 120 geogr. s. oben) Meilen von Carnuntum entfernt und noch lebt ein römischer Ritter, der unter Nero zur Ausschmückung der Gladiatorenspiele eine solche Menge Bernstein nach Rom brachte, dass die Wirteln der Netze, die Verzierungen der Waffen und Todtenbahren, kurz der ganze Apparat eines Tages von Bernstein gefertigt waren; das grösste Stück wog 13 Pfund. Die ursprüngliche Flüssigkeit des Stoffes beweisen die oft darin eingeschlossenen Ameisen, Mücken und Eidechsen.

Im 12. Capitel werden die verschiedenen Sorten des Bernsteins besprochen. Der weisse hat den besten Geruch; aber weder dieser noch der wachsgelbe stehen in hohem Werth; der geschätzteste ist der röthlich-gelbe, vor allem der nach der Aehnlichkeit mit der Farbe des bekannten Weines sogenannte Falerner, der durch matten Glanz sich auszeichnet. Der Bernstein kann auch künstlich gefärbt werden. Er zieht beim Reiben leichte Gegenstände an, wie Stroh und trockene Blätter, wie der Magnet das Eisen[24]. Sein Werth ist so gross, dass auch ein noch so kleines Menschenbildnis aus diesem Stoffe den Werth lebendiger, kräftiger Menschen übersteigt. Nero hat unter anderen Sonderbarkeiten seines Lebens auch das Haar seiner Gemahlin Poppaea in einem Gedichte bernsteinfarben genannt. (Natürlich wurde dies Modefarbe und die Leidenschaft römischer Damen für blondes Haar ist ja sattsam bekannt.) Auch als Heilmittel ward Bernstein gebraucht, aber, fügt Plinius naiv hinzu, nicht deswegen gefällt er den Damen. Kinder tragen Amulete aus Bernstein[25], doch erweist sich dieser Stoff auch bei Erwachsenen als heilkräftig gegen verschiedene Leiden. So weit Plinius.

Den Phaëthonmythus hatte schon früher Ovid in seinen «Verwandlungen» II 363 ff. in poetischem Gewande besungen; «es ahnte die Sage es dunkel, dass der scheinbare Stein aus Bäumen niedertroff; den goldsonnigen Glanz des Harzes aber erklärt die Sage in poesievoller Deutung daher, dass den goldleuchtenden Augen der Töchter des Sonnengottes diese Tropfen entquollen: schöner kann man den eigenartigen Schimmer des reizvollen Räthsels nicht auffassen.» (Dahn, Bausteine p. 23.)

Die grosse Beliebtheit, deren sich der Bernstein in römischen Damenkreisen (trugen dieselben doch «zur Kühlung» Bernsteinkügelchen in den Händen nach Böttigers Sabina II, 110) erfreute, geht auch aus folgenden Gedichten Martials, des Salondichters aus dem 1. Jahrhundert n. Chr., hervor[26]:

Ueber eine Biene im Bernstein.

Im phaëthontischen Tropfen verborgen erblickt man die Biene
Klar, als hüllete sanft eigener Honig sie ein.
Würdigen Lohn trug wol sie davon für das Leben voll Arbeit.
Glauben möcht' ich, dass so selbst sie zu sterben gewünscht.

Ueber eine Viper im Bernstein.

Ueber die thränenden Zweige der Helias kriecht eine Viper,
Und es umfliessen das Thier Tropfen von Bernsteinharz.
Staunend sieht das Opfer von fettigem Thau sich gefesselt,
Doch bald ist es erstarrt, fest wie im Eise gebannt.
Prahle nur nicht mit deiner Königsgruft, Cleopatra,
Wahrlich die Viper doch hier liegt in noch edlerem Grab!

Ueber eine Ameise im Bernstein.

Während ein Ameislein in Phaëthons Schatten umherschweift,
Legte der Bernsteinsaft sich um das winzige Wild.
Seht! das Thierchen, verachtet so lang es sich freute des Lebens,
Jetzt erst nach seinem Tod wurd' es ein köstlicher Schatz.

Plinius hat seine Naturgeschichte ums Jahr 77 n. Chr., Martial seine Epigramme 10—12 Jahre später herausgegeben, auf sie folgt der berühmte Historiker Cornelius Tacitus ums Jahr 99 mit seiner für die Urgeschichte Deutschlands so hoch wichtigen Germania[27]. In dieser Schrift heisst es Cap. 45:

«Auch das Meer durchwühlen die Aestier[28], von allen die einzigen, welche den Bernstein, in ihrer Landessprache Glesum, in den Untiefen des Strandes und auf diesem selbst sammeln. Das eigentliche Wesen oder die Entstehungsgesetze des Bernsteines haben diese Barbaren nie untersucht oder ergründet. Lange Zeit sogar blieb er mit anderen Auswürfen der See liegen, bis römischer Luxus das Wort für die Sache fand[29]. Die Eingeborenen wissen nichts damit anzufangen; im rohen Zustand sammeln sie ihn, unbearbeitet bringen sie ihn zu uns und staunend nehmen sie die Bezahlung an. Man erkennt indessen doch den Stoff als ein Baumharz, denn man sieht gewisse Arten von Landthierchen[30] und sogar geflügelte Insecten durchschimmern, welche in der flüssigen Masse hängen und beim allmählichen Verhärten von ihr umschlossen blieben. Wie in den fernen Gegenden des Morgenlandes, wo Weihrauch und Balsam ausschwitzt, so giebt es also wol auch auf den Inseln und in den Landschaften des Abendlandes gesegnete Wälder und Haine[31]; von den Strahlen der nahen Sonne ausgepresst und in Fluss gesetzt, rinnt der Stoff in das nächste Meer und wird

durch die Gewalt der Stürme an die gegenüberliegenden Gestade geschwemmt. Eine Untersuchung des Stoffes, welche den Bernstein dem Feuer aussetzt, ergiebt, dass er entzündlich ist wie Kienholz und eine fettige, geruchverbreitende Flamme entwickelt; allmählich verdickt er sich wieder zu einer pech- oder harzähnlichen Masse»[32].

Diese denkwürdige Stelle des Tacitus hat das eigenthümliche Schicksal gehabt, zu Anfang des 6. Jahrhunderts von Cassiodor[33], dem Kanzler Theodorichs des Grossen, zur Belehrung des unwissenden Volkes der Hästier verwendet zu werden. Diese hatten nämlich an den allmächtigen Gothenkönig eine Gesandtschaft mit Bernsteingeschenken geschickt und Cassiodor ihnen im Namen seines Herrn folgendes geschrieben:

«Grossen Eifer habt ihr an den Tag gelegt, mit Uns Verkehr anzuknüpfen, die ihr bis von den Küsten des Oceans her Uns aufgesucht habt; Unser Ruhm ist also bis zu euch gedrungen — Unsere Befehle und Entbietungen hatten nicht so weit gereicht. Begierig habt ihr nach dem Unbekannten verlangt; jetzt, da ihr Mich kennt, gewinnet Mich lieb; es heisst ein grosses Streben, durch so viele Völker hindurch den Weg zu wagen. So grüssen Wir euch freundlich und thun euch kund, dass Wir die Bernsteingeschenke, welche ihr Uns durch die Träger dieser Zeilen geschickt habt, gern angenommen haben. Der Ocean spült in der Flutzeit, wie auch der Bericht eurer Boten bestätigt, diesen Stoff höchst leuchtenden Glanzes euch zu. Aber — sprachen die euern — woher er stamme, das sei (sogar) euch unbekannt, die ihr ihn doch vor allen anderen Menschen als Geschenk euerer heimischen Küsten in Empfang nehmet. — Man liest aber — ein gewisser Cornelius hat es geschrieben[35] (*scribente quodam*[36]*! Cornelio*) — dass dieser Stoff aus dem Saft eines Baumes auf den mitten im weiten Meer gelegenen Inseln niederträuft — woher er auch *suc(c)inum* «Saftstein» heisst — und allmählich an der Sonne trocken und fest wird. So wird die durchsichtige Zartheit dieser Ausschwitzung zu einem Metall: bald röthlich von der Farbe des Crocus, bald wie verdichteter Schimmer der Flamme. Er gleitet in den Bereich des Meeres, wird von der ewig wechselnden Flut geläutert und endlich an eure Küsten ausgeworfen. Diese Schilderung haben wir euch deshalb gemacht, auf dass ihr nicht wähnet, es sei so gänzlich Unserer Kenntnis entrückt, was ihr als ein Geheimnis eurer Heimat eigen zu haben glaubtet. — Suchet Uns nun öfter heim auf den Wegen, welche eure Freundschaft gebahnt hat; immer

frommt es, wenn unter den reichen Königen gutes Einvernehmen hergestellt ist; mit geringen Geschenken wird ihre Neigung gewonnen, welche dann sofort auf reichlichere Vergeltung besorgt ist; einzelne Aufträge haben Wir euern Boten noch mündlich ertheilt, durch welche Wir auch einiges senden, was euch erfreuen soll[37].» — Dies ist wol die älteste Correspondenz, bemerkt Dahn humorvoll, zwischen Ravenna oder Rom und Reval oder Riga.

Im Mittelalter wird der Bernstein[38] (auch Brennstein, Bornstein, Börnstein) unter dem Namen Agstein[38] (Agtstein, Agistein, Agetstein) vielfach mit Achat (Agat) einerseits und dem Magnet andererseits vermengt und darnach benannt. Stellen, die dies belegen, finden sich zahlreich in Grimms Wörterbuch unter Bernstein und Agtstein. Es ist überhaupt merkwürdig, bis zu welchem Grad der Unklarheit und Unvernünftigkeit sich die von den Alten überlieferten richtigen Anschauungen über das Wesen des Bernsteins getrübt und verwirrt haben. Der gelehrte Georg Agricola in seinem Buche über den Bergbau und die Mineralien (1546) lächelt über die Ansichten der Alten. Wie kann der Bernstein von Bäumen herrühren, sagt er, wenn er vom Meere ausgeworfen wird? . . . Im Meer wachsen doch keine Bäume! Alle diese Meinungen (der Alten) widerstreiten einander. Zum Glück sind sie alle unrichtig. Er selbst erklärt: «Der Bernstein ist fett und brennt. Er besteht daher (!) aus Schwefel oder Bitumen» u. s. w. Dieser Autorität folgen die übrigen in der Bernsteinliteratur hervorragenden Autoren: Aurifaber 1551, Sebastian Munster in seiner Kosmographia 1554, Hartmann 1677, Sendel 1742; selbst Linné bemüht sich noch, Beweise für den vegetabilischen Ursprung des Bernsteins beizubringen[39]. Die Ansichten des vorigen Jahrhunderts über den Bernstein veranschaulicht uns das colossale «grosse, vollständige Universallexikon», das von 1732—50 in dreiundsechzig stattlichen Foliobänden im Verlag von Zedler in Halle und Leipzig erschien und den Umfang des damaligen Gesammtwissens umfasst. Daselbst heisst es Bd. III, p. 1394 ff.: «Bernstein, Börnstein, Bornstein, Birnstein (!). Die Ankunft dieser Materie ist bei denen Alten sehr zweifelhaft gewesen, wiewol Tacitus de mor. Germ. 45 keine unrechten Gedanken vorträgt. Die Alten hielten es vor ein Gemenge von Hartz und Gummi, das von denen Pappeln, denen Fichten und denen Tannen herabrinne und welches durcheinander von denen Winden in den Belt geführt sich mit dem Salze vermischt, allda

ausgearbeitet oder vollkommen gemacht und endlich durch die Wellen auf den Strand geworfen würde. Diese Meinung ist aber von denen Neuern verworfen worden, welche alle miteinander schreiben, der Agtstein sei ein Erdhartz oder Safft, den das Meer wegführete und die Wellen an den Strand des Königreichs Preussen gejaget, allwo er sich fixiere und hart werde, so wie man ihn zu sehen bekomme . . . . . In der Artznei hat das Succinum wegen seines flüchtigen Salzes und balsamischen Oeles eine besondere Kraft, die scharfe salzige Lympham zu zertheilen und zu besänftigen und dahero alle Flüsse und daherrührenden Kranckheyten zu heben, als da sind der gantze und halbe Schlag, die Schlafsucht, Krämpfe und schwere Noth im Leibe u. s. w. . . . Karabe ist ein persianisches Wort und bedeutet etwas, das Spreu an sich zieht: welcher Namen dem gelben Amber[40] (Bernstein) darum gegeben worden ist, weil er die Spreu an sich zieht, bevoraus wenn er ein wenig in der Hand gerieben worden. Die Ursache dessen ist, dass die ganz unvermerklichen und subtilen Theilgen der Materie, durch die zwar geringe Wärme, die nach dem Reiben zu folgen pflegt, in Bewegung gerathen sind, dannenhero auf allen Seiten heraus und in die Höhe fahren, soweit ihr Umkreis nur zureichen kann. Dieweilen sie aber die Bewegung nach und nach verlieren, je weiter sie von ihrem Centro kommen, so werden sie gar bald unmächtig und schwach und wieder von der Luft zurückgetrieben. Wenn sie nun auf der Rückkehr sind, so hängen sie sich, vermittelst ihres klebrigen Wesens an die Spreu und andere leichte Dinge, die sie unterwegs antreffen und zerren sie mit sich zurück auf den Agtstein.» — Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts schwand jeder Zweifel an der Harznatur des Bernsteins; Bock (1767) und Biörn (1808) bezeichnen schon bestimmt den Bernstein als ein fossiles Fichten- oder Tannenharz; Letzterer glaubte, dass er der damals weiter nach Süden hinabreichenden Ostsee durch Stürme von Süden her zugeführt worden; dachte an einen Waldbrand und suchte die Heimat der Bernsteinwälder in den Karpathen und in der Gegend von Polen und Posen. 1819 erscheint die berühmte Abhandlung über den Bernstein von Schweigger, demnächst Ayckes mikroskopische Untersuchungen 1835, 1830 und 1845 die Forschungen von Berendt und Göppert, der schon 54 Pflanzenarten in 19 Familien und 24 Gattungen unterschied, bestimmte und abbildete; 1853 nicht weniger als 163 Pflanzenspecies in 24 Familien und 64 Gattungen und den Bernsteinwald mit wissenschaft-

licher Genauigkeit beschrieb. Das Nähere darüber und über die Bernsteinfauna mit 1024 Arten in 263 Gattungen siehe Runge 42—58.

Nach dieser naturwissenschaftlichen Abschweifung kehren wir wieder zu der Geschichte des Bernsteins zurück. In den früheren Zeiten war das Auflesen des Bernsteins an den Küsten der Ostsee jedem erlaubt. Als aber durch deutsche Ansiedelungen geordnete Rechtsverhältnisse entstanden, behielten sich zuerst die Bischöfe, dann der deutsche Orden, hierauf die Herzöge und Könige des preussischen Staates das Eigenthumsrecht auf den Bernstein auf ihrem Strandufer vor. In einer Urkunde vom Jahre 1264 überlässt Bischof Heinrich zu Fischhausen dem Orden der Marienbrüder oder deutschen Ritter ein Stück Land in Wittlandsort (Lochstet) tauschweise und unter der Bedingung, dass ihm ein Drittel des daselbst gefundenen Bernsteins abgeliefert werde. Dies versprach ihm der Hochmeister des Ordens Hanno von Sangerhausen. Schon im folgenden Jahr hatte ein Preusse, Namens Laustitte, von dem der Name Lochstet herrühren soll, daselbst eine Bernsteinkammer. Beiläufig bemerkt, scheint an der kurischen Küste der Seeauswurf von Bernstein von jeher so gering gewesen zu sein wie heutzutage. Wenigstens ist davon nur in einer Urkunde die Rede: am 17. Oct. 1387 (Bunge Urkundenbuch III, Nr. 1248) werden zum Besitz und zur Nutzung von Dondangen gerechnet auch «die Steinbrüche am Meeresufer und besonders *lapidum, qui ambra dicuntur sive vulgariter bernesteyn*». Die Ordensritter in Preussen jedoch bildeten das Bernsteinregal in grossem Massstabe aus. Sie setzten eigene Bernsteinmeister und Strandknechte ein, welche das Auflesen und Schöpfen des Steins, sowie dessen Ablieferung überwachen mussten; sie unterhielten eigene Bernsteinlager in Lübeck, Brügge, Wismar und Venedig, und gestatteten niemand Bernstein für sich zu behalten und auf eigene Rechnung zu vertreiben. Selbst die Stadt Danzig und das Kloster Oliva, welche den Bernstein auf eigene Rechnung sammeln und aufkaufen durften, mussten ihn gegen einen bestimmten Preis an den Orden abliefern (Runge 58 ff.).

Ueber den Bernsteinhandel des deutschen Ordens haben wir in neuester Zeit höchst dankenswerthe Aufschlüsse erhalten in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1877 (Leipzig bei Duncker und Humblot 1879) durch einen daselbst p. 61—86 enthaltenen, auf den gründlichsten Quellenstudien beruhenden Aufsatz des Dr. Karl Sattler, Archivsecretär in Königsberg, unter dem Titel «Der Handel des deutschen Ordens in Preussen zur Zeit seiner Blüthe»;

ich entnehme demselben folgendes speciell auf den Bernsteinhandel bezügliche:

In dem Archiv zu Königsberg existiren zwei alte Urkunden, welche dem Orden den Handelsbetrieb erlauben; die eine aus dem Jahre 1257 vom Papst Alexander IV., der dem Orden erlaubt, «seiner Armuth wegen» Handel zu treiben; die andere aus dem Jahre 1263 vom Papst Urban IV., wörtlich übereinstimmend mit der ersten, bis auf einen kleinen Zusatz, welcher aber der ganzen Berechtigung einen völlig anderen Charakter verleiht. Er lautet: *dummodo id causa negotiandi non fiat*, d. h. nur dass es (das Waarentauschen) nicht um des Geschäfts willen geschehe. Dieser Zusatz fehlt in der Bulle Alexanders IV. Es unterliegt keinem Zweifel, bemerkt Dr. Sattler, dass der Orden, als sein Handel umfassender zu werden begann, die echte Urkunde Urbans IV. nicht mehr als eine hinreichende Grundlage für die Berechtigung hierzu ansehen konnte und deshalb nach ihrer Vorlage die ins Jahr 1257 verlegte — fälschte, um gegen alle Vorwürfe gesichert zu sein. Sattler setzt die auch aus anderen Gründen mehr als wahrscheinliche Fälschung in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts, da erst zu dieser Zeit in den Statuten des Hochmeister Werner von Orseln (1324—30) die Handelsbeamten des Ordens vorkommen. 1360 werden zwei Grossschäffer genannt, d. h. Handelschefs in Marienburg und Königsberg und Lieger, d. h. Agenten, Commissionäre derselben in Flandern; diese erhalten die Waaren zugesandt, verkaufen sie nach ihrem Ermessen, senden dafür andere Waaren zurück und stehen in laufender Rechnung mit dem Grossschäffer. Die Waaren aber, mit denen der Orden überhaupt Handel treiben konnte, waren Getreide, das ihm in unendlichen Massen als Tribut zuströmte und Bernstein. Für letzteren wurde ein Monopol geschaffen, indem man nicht nur durch den Fischmeister in Lochstet, sondern auch durch den Bischof von Samland, den Hauscomtur von Balga, den Comtur von Danzig, die Fischmeister von Elbing und Scharfau sämmtlichen Bernstein an den Marschall, resp. an dessen Grossschäffer zu Königsberg abliefern liess. Die Aufgabe dieses Grossschäffers bestand darin, den Bernstein zu verführen und zu verwerthen. Zwei Wege boten sich ihm dar, um denselben abzusetzen. Der eine ging zu Lande über Lemberg nach dem Orient; dieser wurde aber von dem Ende des 14. Jahrhunderts an durch das gespannte politische Verhältnis zu Polen immer öder und scheint mit dem 15. Jahrhundert ganz aufgegeben

worden zu sein. Der andere führte zur See nach Lübeck und Brügge, wo die Paternostermachergewerke das Material zu ihren Arbeiten durch Vermittelung der in beiden Städten befindlichen Lieger erhielten. Dieser Weg wurde nun während der ganzen Zeit der Ordensherrschaft sehr lebhaft benutzt. Zahlreiche Verträge über den Preis der verschiedenen Bernsteinsorten werden geschlossen, häufige Verhandlungen über die Aufrechterhaltung oder Veränderung derselben geführt, noch im Jahre 1449 ersuchen die Bürgermeister von Lübeck den Hochmeister Konrad von Erlichshausen dafür zu sorgen, dass kein unverarbeiteter Bernstein direct von Preussen nach Venedig, sondern nur an die Paternostermacher in Lübeck und Brügge verkauft werde. Jedes Jahr gingen also grosse Sendungen von Bernstein nach diesen beiden Städten und als Ersatz dafür sandte namentlich der Lieger in Brügge grosse Quantitäten von Waaren, besonders Tuch, Leinen, Salz &c. zurück, welche der Grossschäffer dann wieder kaufmännisch vertrieb. So schickte er seine Diener nach Livland und liess dort eine bedeutende Menge an russischem Wachs und Pelzwerk einkaufen, freilich meist gegen baar, zuweilen aber auch gegen flämisches Salz oder Tuch; namentlich wird Salz nach Riga verführt*). Ueber die Art des Geschäftsbetriebs haben wir Aufschluss in neun Rechnungsbüchern des Grossschäffers zu Königsberg aus den Jahren 1390—1423, sowie in drei Rechnungsbüchern seiner Lieger in Flandern aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts und den ersten Decennien des 15. Vor allem interessant sind die Rechnungsbücher Michael Küchmeisters, des Grossschäffers von Königsberg 1402—4, des nachherigen Hochmeisters. In diesen finden wir ein Preisverzeichnis des Bernsteins in Brügge und Lübeck nebst Angaben über dessen Herabsetzung im Laufe der letzten Jahre, woran sich Aufzeichnungen von Münzen, Massen, Gewichten in Preussen, Flandern, England, Lübeck, Livland und Nowgorod schliessen. Hierauf beginnt der Hauptinhalt der Rechnung, nämlich die Liste ausstehender Forderungen und eingegangener Verbindlichkeiten, territorial geordnet, darunter auch ein Titel Livland[41].

Das Capital, mit dem der königsberger Grossschäffer[42] arbeitete, betrug im Jahre 1379 an baarem Geld und Schuldposten 20909 Mark preuss. d. i. ca. 100000 Thaler (da die damalige Mark 4—5 Thaler ist), 1393 26000 Mk., 1396 30000 Mk., unter dem damaligen Gross-

*) mehr jedoch von dem anderen Grossschäffer in Marienburg.

schäffer Konrad von Muren. Als sein Nachfolger Michael Küchmeister das Amt antrat (1402), wurden ihm an Waaren und ausstehenden Forderungen 55190 Mk. ausser den in Flandern stehenden überwiesen und dieser hinterliess trotz einigen nicht unbedeutenden Extrazahlungen für den Orden seinem Nachfolger an Waaren und ausstehenden Forderungen mehr als 54000 Mk., ausser den in Flandern stehenden im Betrage von fast 10000 Mk. Wir finden

1406 in Summa 76913½ Mk.; dies war auch der Höhepunkt,
1416 „ „ 32000 Mk. u. ungew. Forderungen über 7300 Mk.
1423 „ „ 6400 „ „ „ 10000 „
1433 „ „ 7300 „ „ „ 500 „

Nach dem Schlage, den der Orden in der Schlacht von Tannenberg erhielt, sinkt der Handel zusehend[43].

Eigenthümlich und wechselvoll ist die Stellung der ja auch auf den Handel angewiesenen Hansastädte zu den commerziellen Unternehmungen des Ordens; bald zarte Rücksicht, so z. B. wurde 1389 trotz eines allgemeinen Handelsverbotes nach Flandern dem königsberger Grossschäffer der Verkauf von Bernstein und die Einfuhr weisser mechelscher Laken nach Preussen gestattet, bald bittere Klagen über commerzielle Eigenmächtigkeiten des Ordens, so 1379 von Seiten der danziger Kaufleute. Natürlich nehmen, da in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört, bei dem Conflict der Interessen die Zwistigkeiten überhand und so ist denn der üble Einfluss, den der Handel des Ordens auf sein Verhältnis zu seinen Städten hatte, die Schattenseite des ganzen Betriebes im Gegensatz zu dem grossen finanziellen Gewinn, welchen er abwarf, und die dadurch verursachte Entfremdung der Städte hat viel zum Verfall der Ordensmacht beigetragen.

Die erste Innung der Bernsteindreher finden wir 1534 in Stolpe; fünfzig Jahre später, am 14. Januar 1584, formulirten die Bernsteindreher der vier Städte Stolpe, Colberg, Danzig und Elbing gemeinschaftliche Innungsartikel, welche von dem Herzog Johann Friedrich zu Alt-Stettin und später von den Kurfürsten und Königen bestätigt wurden; in Königsberg dagegen kam eine Innung der Bernsteindreher erst unter dem grossen Kurfürsten zu Stande. Mit grausamer Strenge (Gefängnis, spanischem Mantel, Staupenschlag, Strang und Schwert) wurde gegen jede Unterschlagung von Bernstein vorgegangen; die Strandbewohner mussten den Bernsteineid (der erst am Ende des vorigen Jahrhunderts abgeschafft worden ist) schwören, d. h. sich verpflichten, allen Bernstein, den sie in

Privathänden wussten, zur Anzeige zu bringen und hiebei weder Eltern noch Geschwister zu schonen. Aber trotzdem und trotz allen Strandvisitationen und sonstigen Bedrückungen war der ausgedehntesten Unterschlagung und Verheimlichung des Bernsteins nicht vorzubeugen, denn die armen Strandbewohner erhielten als Entschädigung für die anstrengende und gefährliche Arbeit des Schöpfens nicht mehr als das gleiche Mass Salz, dessen sie bei ihrem Fischereibetriebe nothwendig bedurften. Der Ertrag des Regals muss ein ungeheurer gewesen sein, wenn man den Werth des Salzes gegen den des Bernsteins hält und dabei bedenkt, dass die Regierung auch noch durch das Salzregal ein Geschäft machte. Nach der directen Nutzung der Bernsteingewinnung von Seiten des Staates wurden auch Pachtcontracte abgeschlossen, so z. B. mit den berühmten Danzigern Jasken (Paul, Israel und Andreas Koehne, genannt Jasky), die den Bernsteinhandel grossartig betrieben, in vielen Städten Factoreien anlegten und ihre Verbindungen bis in die Türkei, Persien und Indien ausdehnten[44]. So wechseln Selbstbetrieb und Verpachtung. Das oben angeführte Universallexikon von Zedler im Jahr 1733 sagt: «Den Agtstein, es sei auf welche Weise es wolle, zu suchen, ist in dem Königreich Preussen niemand erlaubt, sondern der König allein hat ein Monopolium dazu, welches ihm jährlich ein sehr Grosses einträgt und gemeiniglich unter gewissen Gesetzen und Bedingungen verpachtet wird, dahero gewisse Aufseher und Beamte dazu bestellt sind, so auf die Arbeiter und Andere Acht haben, damit nichts entwendet, sondern alles in die dasige Bernsteinkammer zu Schloss eingeführet werde, da es denn jährlich an die Elbingschen, Danziger und andere Börnsteindrechsler und Händler verkauft wird, — Im übrigen wird sowol der gelbe als weisse Agtstein in Oesterreich, Polen und nach Venedig verhandelt, allwo man ihn in grossem Werthe hält, absonderlich in der Lombardei, längst dem Pofluss, wo kein Weibsperson sein wird, welche nicht ein oder mehr Reyhen grosser oder kleiner Agtsteinkörner um den Hals trage, weil sie wegen des bösen Wassers denen Flüssen und Krämpfen sehr unterworfen sind, gegen welche sie den Agtstein dienlich zu sein erachten[45] . . . . Die Bernsteindrechsler verfertigen auch Galanterien, welche hernachmals nach Persien, China, der Türkei und zu denen Wilden versendet werden, bei denen sie als sonderbare Rarität angesehen werden und je nach der Grösse bezahlet werden.» Als Sorten werden

ebenda erwähnt: Hauptstücke von seltener Grösse, Drehstücke handgross, Graus und Schluck-Vernis (?) klein.

Friedrich Wilhelm III. hat im Jahre 1837 die ganze Bernsteinnutzung am Strande von Danzig bis Memel gegen eine Pauschsumme von 10000 Thlr. den Adjacenten und Strandgemeinden überlassen, und zwar durften die Pächter innerhalb ihrer Besitzungen den Bernstein schöpfen, stechen und auflesen, sowie in den Strandbergen ausgraben. Seit 1867 wird die Gräberei in den Dünen wieder besonders verpachtet, ebenso die Baggerei im kurischen Haff. Jeder Grundbesitzer, der dieser Convention nicht beigetreten ist, muss den auf seinem eigenen Grundstück gefundenen Bernstein gegen den gesetzlichen Finderlohn von einem Zehntel des Werthes abliefern. Die vier Stellen Schwarzort, Brüsterort, Sassau und Warnicken liefern allein eine Pachtsumme von 87000 Thlr.[46].

Nach einer Notiz der «Königsberger Hartungschen Zeitung» aus Fischhausen vom 14. (2.) Dec. 1881 (abgedruckt in der «Libauschen Zeitung» Nr. 288 vom 10. (22.) Dec. v. J.) scheint übrigens stellenweise die Ergiebigkeit des Bernsteinstrandes etwas nachzulassen. Es heisst daselbst: «In vergangener Woche wurde behufs der Strandbernsteinnutzung speciell des Strandes Litthausdorf ein Bietungstermin an Ort und Stelle vom hiesigen königlichen Landrathsamt anberaumt. Dieser Strand brachte noch vor 6 Jahren 1500 Mk. Pacht, vor zwei Jahren nur 300 Mk., während in gedachtem Nietungstermin gar nur ein Gebot von 30 Mk. erzielt ist. Die Ortschaft Rothenen hat ihr Strandrecht ebenfalls gekündigt und steht ein Bietungstermin für dieses Pachtobject in den nächsten Tagen bevor. Da nach Aussage des Castellans vom Schlosse Lochstet auch der dortige Strand schon seit zwei Jahren keinen Bernstein mehr ausgeworfen hat, so dürfte auf einen erheblichen Minderertrag der Strandbernsteinnutzung zu rechnen sein.» Dieser Befürchtung tritt dann wieder die jüngste erfreuliche Erfahrung entgegen, von der die «Lib. Ztg.» Nr. 15 v. 20. Jan. (1. Febr.)d. J. nach dem «Memeler Dampfboot» berichtet. Aus Pillau wird letzterem unter dem 27. Jan. geschrieben: «Bei dem vor einigen Tagen hier herrschenden starken Nordwestwind hat die Ostsee an der Frischen Nehrung nicht unbedeutende Quantitäten — circa 15 Centner — Bernstein ausgeworfen und so den Pächtern des dortigen Strandes seit langer Zeit zum ersten Male eine Entschädigung für die hohe Pacht, sowie für die mühevolle und zeitraubende

Arbeit geliefert. Leider sind die Pächter unseres Strandes trotz dem günstigen Winde fast ganz leer ausgegangen, da der Seetang der starken Bucht und der infolge derselben sich vorher brechenden Wellen wegen nicht in die Nähe des Ufers gelangen konnte. Der ganze Fund belief sich auf einige Liter.» Dieser Fall dient als Beleg für die locale Veränderlichkeit der Ausbeute, wie auch für den Bernsteinlehrsatz, dass jede Küste ihren eigenen Bernsteinwind hat und oft die Strandbewohner den reichen Schatz in geringer Entfernung von ihrer Küste weg ihren Nachbarn zutreiben sehen müssen (Runge 9). Runge berechnet den gesammten Bernsteinauswurf der Ostsee seit 3000 Jahren (jährlich 400 Centner angenommen) auf 12 Millionen Centner und dazu kommen noch ungefähr 96 Millionen Centner Bernstein in der «blauen» Erde (p. 55).

Es erübrigt nur noch, einiges über die Gewinnung des Bernsteins beizufügen, wie sie heutzutage gehandhabt wird. Diese ausschliesslich technischen Notizen entlehne ich dem schon oft citirten Buch von Runge, welches auch für den Bernsteinartikel im Meyerschen Conv.-Lex. als Quelle gedient hat. Es finden sich daselbst auch Illustrationen; Abbildungen speciell über die Bernsteinbaggerei im kurischen Haff bietet die Leipziger «Illustrirte Zeitung» 1867, Nr. 1276.

Es werden heuzutage folgende Arten der Bernsteingewinnung angewandt:

1. Auflesen und Schöpfen, namentlich auf der frischen Nehrung und dem samländischen Küstenstrich von Pillau bis Brüsterort. Der Auswurf ist mitunter so reich, dass in der Gegend von Palmnicken und Nodems in einer Herbstnacht des Jahres 1862 4000 Pfund oder ungefähr für 12000 Thaler Bernstein gewonnen worden sind. Am günstigsten sind die Nordweststürme. Das geringe specifische Gewicht des Bernsteins (1,07) macht ihn zum Spielball der Wellen; eingewickelt in den gleichzeitig vom Grund losgelösten Seetang treibt er mit den Wellen dem Strande zu; er wird entweder unmittelbar am Strande aufgelesen, wie schon Tacitus berichtet, oder man geht ihm bis zur zweiten, dritten Welle, bis zu 100 Schritt entgegen und fängt den Seetang, das Bernsteinkraut (*fucus vesiculosus* und *fastigiatus*), in dem er steckt, mit grossen Netzen (Käschern) an langen 20füssigen Stangen. Das Kraut wird am Strand ausgeschüttet und von Frauen und Kindern emsig durchsucht; in der Regel ist auch der Bernsteinhändler bald zur Stelle. Die ergiebigsten Stürme treten im November und

December ein; die Schöpfarbeit erfordert daher abgehärtete Leute, die durch Lederkürasse geschützt oft bis an die Brust im aufgeregten Meere sich unter einander durch lange Leinen befestigen. Die Ausbeute ist natürlich verschieden. Nach Hartmann (*Succini prussici historia.* Frankfurt 1677) wurden bei günstigem Auswurf in 3—4 Stunden ungefähr 20—30 Scheffel (= 2000 Pfund) gewonnen, was bei dem Satze 1 Pfund Schöpfbernstein = 2½ Thlr. 5000 Thlr. ausmachen würde. Indessen ergaben nach einem 18-jährigen Durchschnitte zu Anfang dieses Jahrhunderts von 35 Strandrevieren nur 10 einen Jahresertrag von 1000 und mehr Pfunden, 8 blieben zwischen 100 und 300 Pfunden und die kleinere Hälfte konnte es nicht bis auf 100 Pfund bringen. (Thomas, Archiv für Landeskunde des preussischen Staates 1856).

2. Stechen. Wo grosse Steine in der Nähe des Strandes liegen, wird die Kraft der Wellen durch diese gebrochen und es fällt dann der Bernstein vor der Landung zwischen ihnen nieder; er wird nun durch 10—30′ lange mit scharfen Eisen und Käschern versehene Stangen abgestochen. Diese Art der Bernsteingewinnung wird schon von Aurifaber (1551) und Wigand (1590), jedoch nicht von Hartmann erwähnt. Die Arbeiter fahren zu vier und fünf in einem Boote zu diesem Zweck bei klarer See aus. Der eine Arbeiter löst den Stein, der oder die anderen fangen ihn mit Benutzung der unteren Strömung (Sucht). Eine etwas andere Art dieser Stecherei kommt bei Brüsterort vor, wo in einer Meerestiefe von 15—30 Fuss eine reiche Bernsteinablagerung vorhanden ist. Da werden die grossen Steinblöcke, an denen sich der Bernstein befindet, gelockert und dann vermittelst grosser Zangen und Flaschenzügen auf ein Floss gehoben; sodann auch der Meeresgrund, der von den Steinen bedeckt war, mit Käschern ausgebeutet. Es gewährt ein sehr lebendiges Bild, wenn die See bei Brüsterort mit hunderten von Böten bedeckt ist, die, ganz auf eine Seite geneigt, dem Stechereibetrieb obliegen. Es sind auch wiederholt Versuche mit Tauchern angestellt und gute Erfolge erzielt worden. Die Küste ist bei plötzlich eintretendem Sturm sehr gefährlich, wie dies «eine moderne Bernsteinsage», welche Felix Dahn (Zwölf Balladen. Leipzig 1875) poetisch verwerthet hat, schildert:

Die Bernsteinhexe.

Sanct Elms Licht flackert am Hexenthurm:
Die Bernsteinhexe beschwor den Sturm:

Ihre Botin ruft ihn flugs herbei —
Lachmöve mit gellendem Schrilleschrei:

Den West-Nord-West vom schwedischen Sund:
Der wühlt das Meergold auf vom Grund!

Hinaus mit Netzen, mit Bark' und Boot,
In das gleissende Glück, in den Tauchertod!

Bald kehren wir wieder, das Boot randvoll,
Nur der Jüngste ertrunken — das ist ihr Zoll.

* * *

Heut' traf es Jung Jörge von Heidebrink,
Hei, haschte die Hexe hinab ihn flink!

Doch wohl dir, Jung Jörge! Sie bettet dir warm:
Am wogenden Busen, im weissen Arm:

Und schlingt dir mit Kosen ins triefende Haar
Von flammendem Bernstein die Krone klar!

Freilich scheint sich hier der Poet nicht allzu streng an die Wirklichkeit gehalten zu haben, da nur bei ruhiger See ausgefahren wird.

3. Baggern seit kaum 20 Jahren im kurischen Haff durch die Firma Stantien und Becker in Memel mit 9 Dampf- und 3 Handbaggern (i. J. 1868) grossartig betrieben; 600 Arbeiter gewinnen in sechs Monaten ungefähr 73000 Pfund Bernstein im Werth von etwa 180000 Thlr. Die genannte Firma unterhält zum Vertrieb des Bernsteins Commanditen in Mexico, Bombay, Calcutta, Hongkong, Constantinopel, Livorno, Wien, Paris und Ruhla.

4. Graben (etwa seit 200 Jahren[47] betrieben) auf dem festen Lande, besonders bei Palmnicken, und bergmännischer Betrieb. Durch die sorgfältigen Untersuchungen des Professors Zaddach in Königsberg ist die geologische Schichtenfolge des Samlandes genau bestimmt; die an Bernstein reichhaltigste Lage ist die sogenannte blaue Erde, welche sich in einer Mächtigkeit von 4—20 Fuss am ganzen Nordstrande des Samlandes von Brüsterort bis Rantau fortzieht (aber auch bei Kranz nachgewiesen ist), im allgemeinen nahe unter dem Meeresspiegel, an einzelnen Stellen jedoch bis 40 Fuss unter demselben. Der Bernsteinauswurf der Ostsee findet hierin seine natürliche Erklärung. Das Meer beutet ganz dieselbe Lagerstätte, die blaue Erde, aus, welche auf dem Festlande durch Gräbereibetrieb ausgebeutet wird. Die Sturm-

wellen nagen von der blauen Erde in einer Linie von ca. 10 Meilen seit Jahrtausenden den darin reichlich (im Durchschnitt $^1/_{12}$ Pfund Bernstein auf 1 Kubikfuss blauer Erde) enthaltenen Bernstein aus und treiben ihn wieder zum Strande. Der seit etwa 300 Jahren (nach Hagen, Beiträge zur Kunde Preussens Bd. VI, 1824) sich gleichbleibende Ertrag der Schöpfung spricht für den ziemlich constanten Gehalt der Schicht. Für den reichen Bernsteinauswurf von Danzig bis Polski werden allein 5000 Thlr. Pacht bezahlt.

Die Gräbereien im Samlande ergeben jährlich ca. 45000 Pf. = 200000 Thlr. Doch auch im Binnenlande, in West- und Ostpreussen, Hinterpommern, dem Regierungsbezirk Bromberg und Polen werden nicht unbedeutende Quantitäten (6—10000 Pf. jährlich) durch Graben bis etwa 15 Fuss tief gewonnen; in Hinterpommern gehen einzelne Schachte bis 90 Fuss Tiefe. Ein eigentlich regelrecht betriebener Bergbau wird durch die Lockerheit des Bodens sehr erschwert. Im Binnenlande, nämlich auf dem Gute Schlappachen zwischen Gumbinnen und Insterburg, ist auch in einem Wassergraben das grösste bis jetzt bekannte Stück Bernstein, ca. 17 russ. Pfd. (6750 Gramm), 14 Zoll lang, $8^1/_2$ Z. breit, 6 Z. dick, in einem Werthe von 10000 Thlr. gefunden worden, das jetzt im königlichen Mineraliencabinet in Berlin aufbewahrt wird[48].

Die jährliche Gesammtproduction an Bernstein in Preussen beträgt:

a) in den Baggereien am kur. Haff ca.	75000 Pf.	=	200000 Thlr.
b) in den Gräbereien im Samland .	45000 „	=	200000 „
c) „ „ „ „ Binnenland	6—10000 „	=	40000 „
d) Seeauswurf	75000 „	=	180000 „
in Summa	200000 Pf.	=	620000 T.[49]

Dabei sei bemerkt, dass der gegrabene Bernstein, weil oft grössere Stücke enthaltend, zu 4—5 Thlr. das Pfund, der gelesene und geschöpfte $2^1/_2$ Thlr. gerechnet wird. — Etwa die Hälfte sämmtlichen Bernsteins kann nur zu chemischen Zwecken, Herstellung von Bernsteinöl, Firnis verwandt werden. Man unterscheidet für den Bernsteinhandel verschiedene (bei Stantien und Becker 85) Sorten, je nach der Farbe, Reinheit, Grösse und Form der Stücke; nach der Grösse:

Sortiment, d. h. Stücke über 5 Loth; grosses Sortiment: 3 bis 4 Stücke auf ein Pfund, kleines 6 Stücke; etwa 1 Procent der Production.

Tonnenstein, grosser 5—8 St. auf ein Pf.; Zehner, d. i. 10 St. auf 1 Pf., Zwanziger, Dreissiger &c., etwa 9 Procent.

Korallen, d. h. Stücke, die sich nur zu Perlen eignen, etwa 40 Procent.

Sandstein, Schlauben und Schluck zu Räucherwerk und technischen Zwecken, etwa 50 Procent.

Stücke über 5 Loth haben bei guter Farbe und nicht zu ungünstiger Form Silberwerth (1 Thlr. pro Loth). Nach der Farbe unterscheidet man den kreideweissen oder lichtgelben (Knochen), reich an Bernsteinsäure und früher als besonders heilkräftig geschätzt; dann kommen die durchscheinenden, halbdurchsichtigen, wolkigen (flohmigen) Varietäten bis zum ganz klaren Stein, dem sogenannten Gelbblank und Rothblank, zuweilen sehr hübsch gezeichnet. Portraits gekrönter Häupter, die von der Natur auf Bernstein gezeichnet sind, ganze Romane und Familiengeschichten, Landschaften, Schlösser (mit Zuhilfenahme einiger Phantasie) &c. werden fast in allen Bernsteinläden hochgehalten und finden in der Regel ihre Käufer.

Die geschätzteste Sorte ist im allgemeinen der sogenannte Bastert, Bastart, Bastort, Bastardstein (Ableitung des sehr alten Bamens zweifelhaft), halb durchsichtig bis durchscheinend von lichtgrünlichgelber, der sog. Kumst- oder Weisskohlfarbe. Der Hauptplatz für den Bernsteinhandel und seine erste Verarbeitung ist seit langer Zeit Danzig, in zweiter Stelle Memel und Königsberg, sowie Stolpe, Lübeck, Breslau. Die grossen Stücke gehen aber meist roh ins Ausland und werden in Constantinopel, Wien und Paris zu den schönsten Schmuckwaaren[50], im Orient zu Pfeifenmundstücken und Bernsteinkorallen als Pferdeschmuck verarbeitet. Bedeutend mehr Korallen werden aber seit alter Zeit anstatt des Geldes zu den Negervölkern Afrikas, den Eingeborenen der Südseeinseln und Ostasiens gebracht.

Fellin, Januar 1882. Dr. F. Waldmann.

Anmerkungen.

[1]) Kosmos II, 163.

[2]) Vgl. namentlich: Karl Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde I, 211 ff. Berlin 1870 und A. Baumstark, ausführliche Erläuterung des besonderen, völkerschaftlichen Theils der Germania, Leipzig 1875, Bd. II; Wilhelm Runge, Der Bernstein in Ostpreussen. 2 Vorträge, Berlin 1868 (Heft 55 und 56 der Virchow-Holtzendorffschen Sammlung III. Serie), Ludwig Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 5. Aufl., Leipzig 1881. II. Th. p. 62 f.

[3]) Friedländer citirt p. 62: Wiberg, Der Einfluss der klassischen Völker auf den Norden durch den Handelsverkehr (aus dem Schwedischen von Mestorf) S. 44 ff. vgl. S. 100 u. 101. — J. N. v. Sadowski, Die Handelsstrassen der Griechen und Römer — an die Gestade des baltischen Meeres, aus dem Polnischen von Albin Kohn (1877) S. 182 ff. (dessen Angaben und Schlüsse aber vielfach bestritten sind, vgl. Detlefsen in Bursians Jahresbericht VIII [1880] S. 100 f.), vgl. ausserdem Chr. Meyer, Geschichte des Landes Posen, 1882. S. 11 12, 15. — Ueber die Bernstein-Handelsstrassen durch Russland in alter Zeit, sowie über Bernsteinlager in den Wäldern von Prasnischa und Ostrolenko am Narew vgl. **М. Бережковъ, О торговлѣ Руси съ Ганзой до конца XV. вѣка** (M. Bereschkow, über den Handel Russlands mit der Hansa bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts), Petersburg 1879, Cap. I., der sich namentlich an die Untersuchungen des oben erwähnten Sadowski (die Handelsstrassen d. Griech. u. Röm. Jena 1877) anschliesst, sowie **Ив. Забѣлинъ, Исторія русской жизни съ древнѣйшихъ временъ** (I. Sabjelin, Geschichte des russischen Lebens von den ältesten Zeiten an). Moskau 1876; I, p. 225, in letzterem Werk wird unter Berufung auf Nr. 185 des «Golos» vom Jahr 1875 ein grosser Bernsteinfund in Kiew durch einen Herrn Rogowitsch erwähnt.

[4]) Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens S.815. Sadowski S. 195 f.

[5]) Felix Dahn, Bausteine. Erste Reihe. Berlin, 1879, p. 14.

[6]) Vgl. Russwurm, Eibofolke I, p. 60 f.

[7]) *cf.* Tac. Germ. 45 *mare pigrum ac prope immotum* und Agr. 10 *mare pigrum et grave remigantibus perhibent ne ventis quidem perinde attolli;* Plin. hist. nat. 37, 94 (27) *Morimarusa, hoc est mortuum mare; oceanus Amalchius, hoc est congelatus; incolae Hippopodes.*

[8]) Plin. 37, 36 (11).

[9]) Und der Herr sprach zu Mose: Nimm zu dir Specerei, Balsam, Stacten, Galben und reinen Weihrauch, eines so viel als des anderen;

Und mache Räucherwerk daraus, nach Apothekerkunst gemenget, dass es rein und heilig sei — doch sowol Septuaginta als Vulgata geben das von Luther mit Stacten übersetzte Wort durch ὄνυξ *onyx* wieder und weder in dem bekannten Commentar von Keil, noch in Gesenius hebr. Wörterbuch, noch in den Auslegungen der Erklärer und Talmudisten ist bei dieser Stelle von Bernstein die Rede.

[10]) Das erste (Wasser) heisst Pison, das fliesset um das ganze Land Hevila und daselbst findet man Gold.

Und das Gold des Landes ist köstlich und da findet man Bedellion und den Edelstein Onyx — doch ist Bdellium βδέλλιον hebr. *Bdolach* nach Plin.

hist. nat. 12, 35 (9, 19) ein durchsichtiges wachsähnliches und wohlriechendes *(tralucidae simile cerae, odoratum)* Harz eines in Arabien, Indien, Medien und Babylonien wachsenden Baumes und unter Onyx, hebr. *Schoham* wird gewöhnlich der Sardonyx verstanden. (cf. Gesenius, hebr. Handwörterb.)

[11]) nach Runge p. 29 u. 70.

[12]) Il. 6, 513, als adj. zu Hyperion. Il. 18, 398; hymn. Ap. 369. Plin. 37, 31 (2, 11) *electrum appellatum, quoniam sol vocitatus sit Elector.*

[13]) Plat. Tim. 80, c. *τὰ θαυμαζόμενα ἠλέκτρων περὶ τῆς ἕλξεως.*

[14]) Abhandlungen d. Berl. Akademie 1818 und Mythologus II, 346 f.

[15]) cf. Seiler, Wörterbuch zu Homer und Pauly, Realencyclopädie III. 69.

[16]) Plin. 9, 139 (65). 33, 81 (23). 36, 46 (5). Pausan. 5, 12, 7; Eudoc. Viol. ed. Flach 938, p. 692.

[17]) Plinius fasst in den 2 letzten in vor. Anm. citirten Stellen ganz zweifellos das Elektron im Palaste des Menelaos als Metall, Paus. 9, 41, 5 das Halsband als Bernstein.

[18]) V. 141—43.

[19]) So erklären auch die Scholien zu dieser Stelle.

[20]) Pauly Realencyclopädie VI, 331 f. Plin. 37, 35 (11) *Pytheas . . . huic et Timaeus credidit, sed insulam (Abalum,* wo der Bernstein angetrieben werde) *Basiliam* (Oesel! cf. Anm. 6) *vocavit.*

[21]) Diodor, bibl. hist. (ed. Dindorff Teubn. 1866, V, 23, 1), ein Schriftsteller des 1. Jahrh. v. Chr., sagt: «Skythien gegenüber oberhalb Gallien liegt eine Insel im Ocean, Namens Basileia; auf diese treiben die Wogen reichlich das sogenannte Elektron, das sonst nirgend auf der Welt vorkommt. Ueber dasselbe haben viele der Alten ganz unglaubliche Fabeln erzählt, welche die Wirklichkeit widerlegt, vgl. Strabo Geogr. V, 9. Es folgt nun der Phaëthonmythus, nach welchem die Töchter des Sonnengottes, die Heliaden, in Pappeln verwandelt um ihren Bruder Phaëthon Thränen in den Eridanusfluss niederträufeln lassen, welche zu Bernstein werden. Dann fährt er fort: Das auf der eben genannten Insel gesammelte Elektron wird von den Einheimischen gewonnen und auf das gegenüberliegende Festland gebracht, von wo es zu uns kommt. Pausanias im 2. Jahrhundert n. Chr. erwähnt eine Statuette des Augustus aus Bernstein; der Stoff sei sehr werthvoll und wohl zu unterscheiden von dem anderen Elektron.

Der Phaëthonmythus veranlasste zu derselben Zeit den geistreichen Spötter Lukianos v. Samosata, wie er (Op. III, 132 ed. Jacobitz Teubn. 1878) erzählt, eigens eine Reise an den Po zu machen, um die bernsteinthränenden Pappeln zu sehen; er wurde aber von den Schiffern ausgelacht. — Die Anziehungskraft des Bernsteins haben schon Thales und Plato gekannt und Theophrast, ein Aristoteliker des 4. Jahrhunderts v. Chr., schreibt mehrfach darüber (hist. plant. ed. Wimmer Teubn. 1854; 9, 18, 2, fragm. tom. III, 2, 28 und 29), und erwähnt, der Bernstein werde auch gegraben. — Und so lassen sich Zeugnisse über den Bernstein verfolgen bis auf Nonnos, einen Epiker des 6. Jahrhunderts n. Chr. (ed. Koechly Teubn. 1858. 5, 122 wird Bernstein neben Edelsteinen und Hesperidenäpfeln unter die köstlichsten Güter gerechnet, cf. 23, 93. 43, 415 &c.), die Kaiserin Eudokia im 11. J. (Violarium ed. Flach Teubn. 1880, 938, p. 692) und Tzetzes im 12. Jahrhundert.

[22]) Mit Recht weist Russwurm, Eibofolke I, p. 60 f. auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der richtigen geographischen Deutung dieser Namen hin.

[23]) Eine wichtige Entdeckung! Die Griechen sprechen in den oben angeführten Stellen (u. Dionys. Perieg v. 292.:

Dort sitzen die Kinder der Kelten
Unter den Pappeln und sammeln des Bernsteins goldene Thräne)

immer von Pappeln; obgleich in der Bernsteinflora auch Pappeln und viele andere Arten von Bäumen vertreten sind, so ist doch eine Fichtenart, *Pinites succinifer* oder *pinus succinifera* der eigentliche Bernsteinbaum. Vgl. Humboldt Kosmos II, 412 und unten Anmerkung 31.

[24]) Schon Thales und Hippias schrieben dem Bernstein wie dem Magnet eine Seele, d. h. ein bewegendes Princip zu und Humboldt Kosmos I, 435 vergleicht damit das Wort Kuophos, eines chinesischen Lobredners des Magnets aus der Zeit Constantins des Grossen: «Der Magnet zieht das Eisen, wie der Bernstein die kleinsten Senfkörner an. Es ist wie ein Windeshauch, der beide geheimnisvoll durchwehet und pfeilschnell sich mittheilt.» Auch die Griechen nennen die Anziehungskraft des Bernsteins und des Magnets immer in einem Athemzuge. cf. Theophrast und Eudokia Anmerkung 21. Der wissenschaftliche Terminus elektrisch tritt nach Humboldt Kosmos II, 381 und 517 ff. erst im Jahre 1600 auf in der Schrift des William Gilbert, de Magnete, wo es heisst: *electrica quae attrahit eadem ratione ut electrum . . . . vim illam electricam nobis placet appellare.* Der abstracte Ausdruck *electricitas* findet sich daselbst noch nicht, ebensowenig wie das Wort des 18. Jahrhunderts Magnetismus.

[25]) Das kommt noch heutzutage vor; viel verbreitet ist auch jetzt noch der Brauch, zahnenden Kindern ein Bernsteinhalsband umzulegen.

[26]) Martialis Epigramm. ed. Schneidewin Teubn. 1876:

IV, 32. *Et latet et lucet Phaëthontide condita gutta*
Ut videatur apis nectare clausa suo.
Dignum tantorum pretium tulit illa laborum:
Credibile est ipsam sic voluisse mori.

IV, 59. *Flentibus Heliadum ramis dum vipera repit,*
Fluxit in obstantem sucina gutta feram.
Quae dum miratur pingui se rore teneri,
Concreto riguit vincta repente gelu.
Ne tibi regali placeas, Cleopatra, sepulcro,
Vipera si tumulo nobiliore jacet.

VI, 15. *Dum Phaëthontea formica vagatur in umbra*
Implicuit tenuem sucina gutta feram.
Sic modo quae fuerat vita contempta manente
Funeribus facta est nunc pretiosa suis.

Vgl. ausserdem III, 65, 5 u. 9, *quod sucina trita olent — hoc tua basia fragrant.*
V, 37, 11, *fragravit ore, quod sucinorum rapta de manu gleba.*
Einen eigenthümlichen Vergleich bietet Juvenal Sat. 6, 573:

In cujus manibus, ceu pinguia sucina tritas
Cernis ephemeridas.

[27]) Vgl. Teuffel, röm. Literaturgeschichte Teubn. 1872, 2 § 308 mit Anm. 1; § 317 mit Anm. 4; § 331 mit Anm. 2.

[28]) Bekanntlich haben diese Aestier mit unseren Esten nichts zu thun, sondern sind altpreussisch-littauischen Stammes, wie Baumstark in seiner Ausgabe zu dieser Stelle (p. 140) bemerkt «die Urväter der Prussi, die eigentlichsten

Preussen.» Sie haben nur später weiter vorwärts rückend ihren finnischen Nachfolgern ihren Namen hinterlassen. Vgl. auch die Ausgabe von Schweizer-Sidler p. 82.

[29]) So die Uebersetzung von Bacmeister für: *donec luxuria nostra dedit nomen*, ähnlich Roth; doch ist *nomen* wol besser durch «Ruf» (Schweizer-Sidler) oder «Berühmtheit» (Baumstark) wiederzugeben.

[30]) Wirklich besteht die Bernsteinfauna nur aus Landthieren, mit Ausnahme eines einzigen Amphipoden der Gattung Gammarus, den Professor Zaddach entdeckt hat, vgl. Runge p. 53.

[31]) Ueber den Bernsteinwald mit seinen Pflanzen und Thieren vgl. Runge p. 42—58.

[32]) Das lateinische Wort für Bernstein *suc(c)inum*, das Plinius, Martial und Tacitus bieten, leiteten die Römer ab von *sucus* «Saft», «höchst wunderlich», wie Baumstark meint, der der Ansicht ist, es stamme von dem ihnen zugekommenen orientalischen Namen (Müllenhoff, Alterthumskunde 480); es hängt wol eher zusammen mit dem schon angeführten ahd. *sakri, sakari;* über *glesum, glaesum* s. oben u. Schweizer-Sidler p. 82.

[33]) cf. Teuffel, röm. Lit.-Gesch. § 475.

[34]) Variarum V, 2.

[35]) Vgl. Germanische Alterthümer mit Text, Uebersetzung und Erklärung von Tacitus Germania von A. Holtzmann, herausgegeben von Alfr. Holder. Teubn. 1873, die Noten zu Cap. 45.

[36]) Treffend erinnert Humboldt, Kosmos II, 299 u. 473 an das oft citirte *nescio quis Plutarchus* des Aulus Gellius, Noctes Atticae 11, 16 und an *Christophorus quidam*, vor *Ligur* (Columbus) in den Briefen des Peter Martyr von Anghierra, so dass die von Dahn (Bausteine 18) vorgeschlagene und in einem Athemzug wieder zurückgenommene Aenderung des *quodam* in *quondam* unnöthig erscheint.

[37]) Diese «reichlichere Vergeltung, welche die armen Hästii erfreuen soll», glaubt man in einem bei Klein-Tromp südwestlich von Braunsberg (am 22. Juni 1822) gefundenen Schatze von mehr als 100 (nach Runge p. 40 blos 97) stempelfrischen Goldstücken (*solidi*) aus der Zeit von 364—455 gefunden zu haben. L. Friedländer, Darstell. a. d. Sittengesch. Roms II, 63 u. Voigt, Gesch. Preussens I, 80 ff. 126 ff. J. Friedländer, Gesch. d. kgl. Münzcabinets (2. Aufl.) S. 23 f. — *quod ego*, um mit dem Schlussworte von Tac. Germ. zu sprechen, *ut incompertum in medium relinquam.*

[38]) Davon polnisch *bursztyn*; — böhmisch *agtstein, aktstein*; die lettoslavischen Völker haben andere Bezeichnungen. Der littauische Name für Bernstein *gentaras, gintaras* (die Quelle für das lettische *dsinters, sihters*, das russische янтарь und das ungarische *yanta*) wird von Professor Beckmann in der «Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Ermlands» 1860. I. Bd. 3. Heft p. 633 ff. gedeutet aus dem littauischen *ginu, ginti* wehren, schützen, oder aus dem veralteten, wahrscheinlich damit verwandten *gynu, gynti* heilen, gesund sein und würde also bedeuten Heiler, Schützer, d. i. der heilkräftige Stein. Damit stimmt überein Pierson, Elektron. Berlin, 1869, p. 48. Die finnischen Völker nennen den Bernstein Meerstein, *merikiwi* estnisch, *merrikiwi* finnisch.

[39]) cf. Runge p. 42 f. Auch Gilbert in dem unter Anm. 24 angeführten Buche sagt: «Der Bernstein ist ein verdickter Erdsaft, den die Meereswogen aufwühlen».

[40]) So heisst der Bernstein in den romanischen Sprachen: französisch *ambre jaune*, italienisch *ambra gialla*.

[41]) Gekaufter Bernstein wird in baltischen Urkunden zweimal erwähnt, in den Recessen des Hermann Gudacker, Comturs zu Goldingen, über den Zustand der dortigen Comturei vom 8. April und 29. Sept. 1341 (Bunge, Urkundenbuch II Nr. 803 u. 806: *in camera camerarii reliquimus 1 tunnam gagatis, quod vulgo bernstein dicitur, comparatam pro 13 marcis Curoniensibus et apud advocatum de Candow gagates valentes 10 marcas Curonienses . . . item apud advocatum de Candow tot de lapidibus, bernstein dictis, comparatis pro 10 marcis Cur. . . .*

[42]) Nachweisbar sind die königsberger Grossschäffer im Jahre 1360 und dann von 1389 bis 1433. Alle sind Ordensmitglieder; nach der Tannenberger Schlacht (1410) scheint man auch Halbbrüder gewählt zu haben. Sattler 65.

[43]) Ueber das Ausleihen von Geldsummen von Seiten des Ordens zu 8—10 Procent, was durch kirchliche Satzung streng verpönt war und wie dies Verbot umgangen wurde, s. Sattler 77—79.

[44]) Runge 59—61.

[45]) Offenbar eine unklare Reminiscenz aus Plinius 37, 44 *hodieque Transpadanorum agrestibus feminis monilium vice sucina gestantibus, maxume decoris gratia, sed et medicinae, creditur quippe tonsillis resistere et faucium vitiis, vario genere aquarum juxta Alpis infestante guttura hominum.*

[46]) Nach Meyers Conv.-Lexikon III. Aufl. 1874, 3. Bd. p. 44. Nach den «Bildern für Schule und Haus» herausgegeben von Richter und Lange bei J. J. Weber in Leipzig, 1880 I. Bd. sind jetzt bei Schwarzort 16 grosse Dampfbagger, welche 600 Arbeiter beschäftigen. Die Pacht beträgt 240000 Mark (80000 Thlr.). Je nach der Grösse des Baggers werden von einer Maschine bei 8stündiger Arbeit 10—15 Kilogramm (25—38 russ. Pfund) Bernstein zu Tage gefördert, also gegen 500 russ. Pfund von sämmtlichen Baggern zusammen. Der Sortimentskatalog der Firma Stantien und Becker enthält 85 Sortimente im Preise von 10—15 Mark das Pfund.

[47]) Die Bernsteingewinnung durch Graben erwähnt schon (s. Anm. 21) Theophrast, freilich irrthümlicher Weise für Ligurien; Philemon (nach Plin. 37, 34) dagegen, sein älterer Zeitgenosse, hatte behauptet: *(electrum) fossile esse, et in Scythia erui duobus locis.* Ueber die Bernsteingräbereien im Samland hat Runge 1869 eine besondere Schrift geschrieben.

[48]) Vgl. Masius, die gesammten Naturwissenschaften 1877, III. Bd., p. 408, wo es ferner heisst: «Neuerlich kam dazu noch ein zweites weissliches von 20 (preuss.) Pfund um 2000 Thlr. (von der Regierung um den $^1/_{10}$ Preis des Werthes s. oben) in der Gegend von Cammin angekauft. Bäume, die solche Klumpen ausschwitzen konnten, mögen eine entsprechende Riesengrösse gehabt haben.» Der Bernsteinbaum der Vorwelt (*pinites succinifer*) hatte eben nach Humboldt Kosmos I, 298 einen Harzreichthum, welcher mit dem keiner Konifere der Jetztzeit zu vergleichen ist.

[49]) Runge berechnet 200000 Pfd. auf rund eine Million Thlr. (p. 69), allerdings nicht ganz im Einklang mit seinen eigenen früheren Angaben über die Preisverhältnisse.

[50]) Schöne Sammlungen von Bernsteinarbeiten finden sich in Petersburg, Berlin, Dresden und zu Erlangen (angekauft für die Universität vom Markgrafen Friedrich von Baden).

Kurländische Correspondenz.

G. R. Ob Sie Recht haben mit Ihrer Aufforderung, doch auch über uns den Lesern der «Balt. Monatsschr.» einiges mitzutheilen? Ich will versuchen dem nachzukommen, wenn auch in engumschriebenen Grenzen. Ich beschränke mich auf unsere Arbeit in sog. Landessachen, soweit diese in der Sphäre provinzieller Wirksamkeit als abgeschlossen gelten kann und zugleich ein gewisses Interesse auch jenseit der Düna, vielleicht bis zu Ihnen hinauf in den Norden beanspruchen darf. Meist sind es doch Angelegenheiten, die alle Provinzen berühren: und man sieht, wie man bei uns sich zu denselben gestellt hat. Anderes, das uns allein betrifft, führt ein wenig in unsere besonderen Zustände hinein. Für die, die an der Arbeit irgend welchen Theil genommen, sollen diese Blätter nicht geschrieben sein; aber nur wenige kämen auch in die Versuchung sie zu lesen; denn Ihrer sehr geschätzten Zeitschrift begegnet man bei uns zu Lande leider nicht im wünschenswerthen Masse. Andere Personen gewinnen wol selten eine Kenntnisnahme der laufenden Geschäfte und zur öffentlichen Mittheilung des einen und des anderen kommt es nur gelegentlich und bei weitem nicht in dem Umfang, wie in Liv- oder Estland. Wir Kurländer sind eben gar zu sehr «mündliche» Menschen.

Die Arbeiten zur Emendation der Landgemeindeordnung, die Gutachten zur Justizreform und der Reorganisation der Bauerbehörden haben auch hier die letzten Jahre erfüllt.

Den ersten Punkt anlangend, ist bekanntlich die Landgemeindeordnung mit den Wohlfahrtsregeln mittelst des am 19. Febr. 1866 Allerh. bestätigten Ostseecomitébeschlusses unter der Massgabe in

Wirksamkeit gesetzt worden, dass der Generalgouverneur vor Ablauf der ersten sechs Jahre nach Einführung des Gesetzes über die bei Anwendung desselben gemachten Wahrnehmungen Vorstellung mache, damit erst dann die Verordnung mit den als nützlich und nothwendig erkannten Abänderungen in der für legislative Sachen festgesetzten Ordnung, d. h. durch Einbringung in den Reichsrath zur definitiven Bestätigung vorgestellt werde. Der Generalgouverneur hatte bereits im J. 1871 die Verhandlung über die auf Grund der gesammelten Erfahrungen wünschenswerth erscheinenden Emendationen eingeleitet, und nach Einholung der kreisgerichtlichen Gutachten und unter Berücksichtigung gewisser in Liv- und Estland gemachter Vorschläge hatte die kurländische Commission in Sachen der Bauerverordnung ihre gutachtlichen Berichte in den Jahren 1872 bis 1875 erstattet.

Diese Gutachten sind erst mit den Acten des aufgehobenen Generalgouvernements in das Ministerium des Inneren gelangt. Unter Bezugnahme auf dieselben hat der Minister am 20. März 1879 dem Gouverneur aufgetragen, die ganze Frage der Bauercommission zu neuer Erwägung zu übergeben, da in der inzwischen verflossenen Zeit sich solche Umstände herausgestellt haben dürften, welche bei der definitiven Bestätigung der bez. Gesetze zu berücksichtigen wären und auch vielleicht die Nothwendigkeit noch anderer als der damals in Aussicht genommenen Abänderungen sich ergeben hätte. Das Ergebnis dieser erneuerten Berathung der Bauercommission sollte mit einem Gutachten des Gouverneurs dem Minister vorgestellt werden.

Die früheren Verhandlungen der Bauercommission aus den JJ. 1872—75 hatten, gestützt auf die kreisgerichtlichen Gutachten und unter Zustimmung der Kreismarschälle als Glieder der Commission, zur Schlussfolgerung geführt, dass im allgemeinen die Erfolge der Landgemeindeordnung günstige seien und dass den wesentlichsten der speciell wahrgenommenen Mängel abgeholfen werden könnte, wenn

1) im Gemeindeausschuss neben dem Gemeindeältesten auch die Gebietsvorsteher und Gemeindegerichtsglieder volles Stimmrecht erhielten (§ 9 d. LGO.);

2) für die Repartition der Abgaben eine bestimmte Klasseneintheilung vorgeschrieben würde (§ 11 Pkt. d der LGO.);

3) die Berechtigung der Aufsichtsbehörde bez. der Bestätigung der Gemeinde- und Gerichtsschreiber erweitert würde (§ 26 u. 27 d. LGO.);

4) die Verantwortung der Gemeindeschreiber für die Verwaltung des Gemeindevermögens verschärft und die Gemeindecasse unter gemeinschaftlichen Verschluss des Gemeindeältesten, eines Gebietsvorstehers und des Gemeindeschreibers gestellt würde (§ 13 der Wohlfahrtsregeln);

5) speciell für die Krongüter die Pflicht der Gemeindeältesten zur Repartition der Naturalleistungen &c. präcisirt würde (§ 15 u. 20 der LGO.);

6) schliesslich erklärte die Bauercommission, dass die Gemeindepolizeien nicht die gebührende Autorität und den erforderlichen moralischen Einfluss sich zu verschaffen gewusst, deren sie im Interesse des Gemeindewohls und des polizeilichen Sicherheitsschutzes bedürfen.

Da der Ritterschaftscomité, durch diese Sachlage veranlasst, die Kreismarschälle über die von letzteren in der Bauercommission zu vertretenden Vorschläge und Gesichtspunkte zu instruiren hatte, hielt er es für geboten, die bezügliche eine grosse Tragweite involvirende Beschlussfassung der Plenarversammlung der Repräsentation*) anheimzustellen.

In Anlass des Pkt. 6 glaubte der Ritterschaftscomité mit einem besonderen Vorschlage auf Schaffung von Amtsvorsteherschaften als Polizeiautoritäten über die Guts- und Gemeindebezirke des als Unterabtheilung des Kreises neu zu umschreibenden Polizeiamtsbezirks hervortreten zu sollen. Der bezügliche Entwurf wurde von der Plenarversammlung und hierauf vom Lande angenommen. Bei den nunmehr erfolgenden eingehenden Verhandlungen mit den Nachbarprovinzen, namentlich mit Livland, gelang es auch wirklich, über ein einheitliches von den verschiedenen Bauercommissionen vorzustellendes Project der Emendationen zur Landgemeindeordnung sich zu verständigen. Der Vorschlag der Amtsvorsteherschaften musste hierbei aufgegeben werden, worauf die Nachricht von Einfluss war, dass in Petersburg an massgebender Stelle möglichst wenige Abweichungen vom bisher geltenden Gesetz gewünscht würden. Während die Landgemeindeordnung mit den proponirten Emendationen seitens der Bauercommission bereits Ende März 1880

---

*) Laut Conferenzialbeschluss v. 1865 setzt die Plenarversammlung sich zusammen aus dem Ritterschaftscomité, d. i. dem Landesbevollmächtigten und den drei residirenden Kreismarschällen, und den *ad hoc* einberufenen zehn örtlichen Kreismarschällen.

zur Vorstellung an das Ministerium des Inneren bereit war, wurden die Wohlfahrtsregeln noch der Begutachtung der Gouv.-Versorgungscommission überwiesen.

Die in Regierungskreisen zur Reife gediehene Idee der Bildung eines Reichsversorgungsfonds war wol die Ursache, dass bald nach dem Tode des Generalgouverneurs Fürsten Bagration im Oekonomiedepartement des Ministeriums des Inneren die Auffassung zur Geltung kam, die Behandlung der Wohlfahrtsregeln von der Emendation der Landgemeindeordnung zu trennen. Es handelt sich hierbei um Besteuerung der Land- und Stadtgemeinden zur Dotirung eines solchen Reichs-, sowie zur Bildung eines Gouvernementsversorgungsfonds, somit um eine Massregel von so einschneidender Wichtigkeit, dass auch in dieser Frage die Entscheidung der Plenarversammlung zu provociren und in der Folge die Verständigung mit den anderen Provinzen zu suchen für nöthig erachtet wurde.

Bereits im J. 1874 hatte die livl. Ritterschaft durch Vermittelung der livl. Bauercommission der Regierung ein Project unterbreitet zur facultativen Aufhebung der Bauerkornmagazine und Bildung von Gemeindeversorgungscapitalien. Darnach sollte das aus dem Verkaufe des Korns gelöste Capital so lange auf Zinseszins gelegt werden, bis eine gewisse von der Commission festzusetzende Höhe erreicht sein würde, um daraus in Nothjahren Getreide ankaufen zu können. Zur Verwaltung des Versorgungscapitals war die Oberverwaltung der Bauerrentenbank in Aussicht genommen. Nach dem Gutachten derselben sollte jeder Gemeinde ein besonderes Conto eröffnet, ausserdem aber sollten Generalconti geführt werden. Das Capital sei zu 4 Procent zu verzinsen und der Ueberschuss an Rentengewinn den resp. Gemeinden zu gute zu schreiben. Nach Erreichung der Normalhöhe des Capitals seien die genannten Renten fortan jährlich *pro rata* den Gemeinden auszuzahlen. Eventuell könne eine nachträgliche erneute Capitalisirung stattfinden und bei eintretendem Nothstande einer Gemeinde, falls das Guthaben derselben nicht ausreichend sei, ihr auf Verfügung der Bauercommission ein Darlehen aus dem Gesammtcapital bewilligt werden. Die Ritterschaft hafte für ordnungsmässige Verwaltung und bestimme den Verwaltungsetat. Dem Gouverneur, der Ritterschaft und der Bauercommission werde von der Oberverwaltung jährlich Rechenschaft abgelegt und die Verwaltung der letzteren jährlich revidirt, wozu von der Ritterschaft drei besondere

Revidenten zu ernennen wären; auch solle dem residirenden Landrath und dem Gouverneur das Recht zur Vornahme ausserordentlicher Revisionen zustehen. — Die Sache hatte inzwischen ihre Erledigung nicht gefunden.

Unter dem Hinweis, dass die Regierung die Befürchtung hege, in Fällen von Misernten beim Mangel eines Gouvernementsversorgungsfonds die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen zu sehen und dass es daher darauf ankomme einen Modus zu finden, welcher einzelnen nothleidenden Gemeinden die Möglichkeit gewähre, aus den angesammelten Capitalien anderer Gemeinden Anleihen zu entnehmen, theilte das livländische Landrathcollegium Anfang November 1879 dem Ritterschaftscomité mit, dass nach den ihm gewordenen Informationen ein derartiges Project nur Aussicht auf Bestätigung habe, wenn eine centralisirte Verwaltung der Versorgungsfonds geschaffen werde, wobei immerhin die Einzelgemeinde noch Eigenthümerin des aus dem verkauften Getreide gelösten Capitals bleiben könne.

In Folge dessen wurden in Riga durch Vertreter Kur- und Livlands gemeinsam Berathungen gepflogen und führten diese zu übereinstimmenden Anträgen, deren wesentlichste Grundzüge bez. Kurlands sind:

1) Jede Landgemeinde kann ihr Getreidevorrathsmagazin ganz aufheben und an dessen Stelle ein Versorgungscapital setzen.

2) In jeder Gemeinde wird aus dem Erlöse des überschüssigen Getreides ein Gemeindeversorgungscapital gebildet, welchem die bereits vorhandenen Magazincapitalien einverleibt werden.

3) Die Versorgungscapitalien sind in sicheren zinstragenden Papieren, womöglich auf den Namen der Gemeinde, anzulegen.

4) Ein Viertel des Versorgungsfonds incl. der vorhandenen Magazinbestände bleibt zur Disposition des Gemeindeausschusses in der Gemeindecasse.

5) Drei Viertel des Versorgungsfonds sind dem kurl. Creditverein *ad depositum* zu übergeben und dürfen nur mit Genehmigung der Bauercommission erhoben werden. Derselben wird von der Depositalverwaltung des Creditvereins alljährlich eine Generalrechnung der Deposita sämmtlicher Gemeinden, ebenso über die Summen derselben für jeden Kreis abgelegt.

6) So lange das Versorgungscapital noch nicht seine Normalhöhe erreicht hat, werden die Zinsen desselben von der Depositalverwaltung zum Capital geschlagen. Ist die Normalhöhe erreicht,

so werden die Zinsen dem Gemeindeausschuss zur Verwendung übergeben.

7) Falls Magazin und Versorgungscapital bei besonderem Nothstande einer Gemeinde zur Deckung des Bedürfnisses nicht ausreichen, so ist die Bauercommission befugt, aus den Versorgungsfonds anderer Gemeinden, zunächst desselben Kreises, und falls der ganze Kreis im Nothstande ist, auch von Gemeinden anderer Kreise Darlehen zu gewähren. Die Bauercommission bestimmt, von welcher Gemeinde das Darlehen zu entnehmen und unter welchen Bedingungen dasselbe zurückzuzahlen ist.

Das auf dieser Grundlage entworfene Project ist der Bauercommission und von dieser der Gouv.-Versorgungscommission überwiesen worden, welche demselben fast durchweg zustimmte und nur folgende Emendationen vorschlug:

1) Die Gemeindeverwaltung soll berechtigt sein, auch über das zweite Viertel des Magazin- und Versorgungscapitalbestandes zu Vorschüssen zu disponiren, jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Sobald das Versorgungscapital die Normalhöhe erreicht hat, soll auch das etwa überschüssig werdende Capital der Gemeindeverwaltung übergeben werden.

Die Betheiligung Kurlands an der Bildung eines Reichsversorgungsfonds erklärte die Gouv.-Versorgungscommission nicht für geboten, da nach Art. 4 des Allerh. Befehls vom 25. April 1866 sich an denselben nur diejenigen Gouvernements zu betheiligen haben, in denen eine besondere Steuer zum Verpflegungscapital erhoben wird, andererseits aber eine Inanspruchnahme des Reichsversorgungsfonds nach erfolgter Bildung des Gouv.-Versorgungsfonds für Kurland gar nicht anzunehmen ist.

Diesen Erwägungen hat sich die Bauercommission angeschlossen und ist der demgemäss veränderte Entwurf Ende April 1880 dem Minister des Inneren vorgestellt worden.

Bekanntlich sind alle diese Emendationsarbeiten zur Landgemeindeordnung in den von Ihrer Zeitschrift wiederholt hervorgehobenen bedauerlichen Ruhestand getreten, weil die durch die Promulgation des Friedensrichtergesetzes unbedingt erforderlich gewordenen Modificationen der Bauerbehörden im Vordergrunde des Interesses erschienen. Auf den im October 1880 abgehaltenen Kreisversammlungen gelangte ein Entwurf zur Annahme,

demzufolge die Ersetzung der Kreisgerichte durch eine unter dem Vorsitz des örtlichen Kreismarschalls aus dem Hauptmann, einem geschäftsführenden Gliede und einem bäuerlichen Beisitzer bestehende Commission zur administrativen Beaufsichtigung der Landgemeinden, sowie das resp. Oberhauptmannsgericht als judiciäre Aufsichtsbehörde und Revisionsinstanz für die bei den Gemeindegerichten verhandelten Sachen geplant war.

Dass weder die hiesigen noch die von Liv- und Estland vorgestellten Projecte die Billigung der Allerh. niedergesetzten Commission in St. Petersburg gefunden, ist sattsam zur Kenntnis gelangt, wie auch, welche Abweichungen beliebt worden. In Berathung der letzteren fand die Landesrepräsentation die vorgeschlagene Organisation in Berücksichtigung der veränderten Umstände annehmbar, weil die localen Interessen nicht gefährdend, und nur so weit einer Abänderung bedürftig, als die Abgrenzung der Bezirksvorsteherdistricte dem Lande gewahrt, die für diese Beamten im Projecte auf 1500—2200 Rbl. normirte Gage auf 1000—1500 Rbl. herabgesetzt, die Feststellung des Gehaltsbetrages innerhalb dieser Grenzen von der Bezirkswahlversammlung auf die Landesprästandensession übertragen, bei den Gemeindegerichten die Stellvertretung der Parteien beschränkt, die Abnahme des vom Projecte ganz ausgeschlossenen Zeugeneides dem Richter gestattet werden sollte.

Weiter hat die Feststellung der Friedensrichterdistricte eine weitgehende Thätigkeit des Ritterschaftscomité beansprucht. Nach dem zur Bestätigung vorgelegten Plan wird das Land in 26 Districte zerlegt, von denen je zwei auf die Städte Mitau und Libau, 22 auf die übrigen Städte und das flache Land fallen. Die Vermehrung der Zahl der Friedensrichter gegenüber dem früheren Projecte aus den sechsziger Jahren um zwei erschien dadurch geboten, dass einerseits Libau inzwischen sich annähernd um die dreifache Einwohnerzahl vergrössert hat, dieser sowie der gesteigerten Frequenz ihres Handels nicht mehr ein Einzelrichter genügen konnte, während andererseits der Stadt Goldingen ein besonderer mit einem geringen Landbezirke belasteter Friedensrichter zugestanden wurde, da dieselbe sich zur Bestreitung der hierdurch um 1500 Rbl. vermehrten Unkosten erbot. Letztere sind gegenüber dem der Obrigkeit mit 3000 Rbl. in Vorschlag gebrachten Betrage der Gagen (incl. Kanzlei- und Wohnungsgelder) der einzelnen Friedensrichter nicht höher zu schätzen, da

ausser den 26 ordentlichen Districtfriedensrichtern für jeden der fünf Bezirke (Oberhauptmannschaften) ein Ergänzungsfriedensrichter als ständiges Glied der Friedensrichterversammlung mit einer Gage von 1500 Rbl. in Aussicht genommen ist und der goldingensche städtische Friedensrichter vermöge seines kleineren Districtes in der Lage sein wird, auch die Obliegenheiten des Ergänzungsfriedensrichters übernehmen zu können. Zur Deckung der vorläufig auf 112700 Rbl. veranschlagten Gesammtunkosten der Unterhaltung der neuen Institution wird die Dessätinensteuer für Acker von $4^{8}/_{10}$ auf 10,06 Kop., diejenige für Wald von $1^{4}/_{10}$ auf 2,63 Kop. erhöht werden müssen.

Bei Vorstellung dieses hier in der Kürze wiedergegebenen Projectes hat der Ritterschaftscomité den Gouverneur um Erwirkung der Beseitigung einer durch das Einführungsgesetz begründeten Gefahr für die Steuerkraft des Landes angegangen. Diese liegt in der Bestimmung, dass die Bezirkswahlversammlungen berechtigt sein sollen, sowol Ersatzfriedensrichter in einer ihnen nothwendig erscheinenden Anzahl vorzustellen, als auch die Besoldung der anzustellenden Gerichtsvollzieher, sowie den Etat der Kanzlei der Friedensrichterversammlung und ihrer Translateure zu normiren. Das hierdurch begründete Bestimmungsrecht der Bezirkswahlversammlungen über die aus der Prästandencasse zu bestreitenden Ausgaben entspricht einerseits nicht der Natur dieser blos zu Wahlzwecken instituirten Versammlung, während es andererseits eine Verwendung der Gouvernementsteuern herbeiführen dürfte, die voraussichtlich von dem allgemeinen Interesse des Landes absehen und den localen Interessen des Bezirks durch Berufung unnütz zahlreicher Ersatzfriedensrichter und zu reichliche Bemessung der erwähnten Etats über Gebühr Rechnung tragen und damit eine Rivalität der übrigen Bezirke veranlassen würde, welche, auf Kosten der Prästandencasse geführt, eine nicht zu übersehende Belastung der Steuerzahler zur Folge haben müsste. Der an den Hrn. Gouverneur gerichtete Antrag ging daher auf die Uebertragung der das Budget der Friedensrichterinstitutionen betreffenden Befugnisse von der Bezirkswahlversammlung auf die allgemeine Landesprästandensession hinaus und es steht zu erwarten, dass die Befugnisse der letzteren hinsichtlich Feststellung dieser Budgetposten eine Ausdehnung erfahren, die jenen zu befürchtenden Miständen vorzubeugen geeignet wäre.

Die in Aussicht stehende bedeutende Erhöhung der Dessätinen-

steuer auf das Doppelte der gegenwärtigen Zahlung liess die schon vielfach wahrgenommene allmählich entstandene Ungleichheit der Besteuerung vor dem Gesetz gleich steuerpflichtiger Ländereien besonders drückend erscheinen und führte auf dem letzten Landtag zum Beschluss, die Repräsentation zu beauftragen, behufs einer richtigeren Feststellung der die Dessätinensteuer bedingenden Arealverhältnisse der Privatgüter eine Revision der Grundsteuerbücher zu veranlassen und unter Benutzung sowol der vorhandenen Grundbücher der Prästandenverwaltung als namentlich auch der durch den kurl. Creditverein erreichbaren Daten über die revisorisch festgestellten Arealverhältnisse der steuerpflichtigen Dessätinen und unter Heranziehung auch noch weiterer die Feststellung des Thatbestandes erleichternder Momente, sowie unter Mitwirkung der örtlichen Kreismarschälle eine der Wirklichkeit entsprechendere Vertheilung der Dessätinensteuer zu erstreben.

Das gleiche Bedürfnis sprach sich rücksichtlich des Repartitionsmodus der Landeswilligungen in den Deliberationen dreier Kirchspiele aus, von denen das Kirchspiel Neuenburg ein ausgearbeitetes Project, nach dessen Grundsätzen in Zukunft die Willigungen zu erheben seien, in Vorschlag brachte. Der Landtag erkannte die Reformbedürftigkeit voll an, da die Berechnung nach Haken und Seelenzahl für die gegenwärtigen Verhältnisse ihre Bedeutung verloren hätte, erfasste aber auch ebenso die Schwierigkeit, eine Reform zu finden, welche allgemein als eine Verbesserung anerkannt werden müsste. Unter dieser Erwägung haben die Landboten dem Lande empfohlen, eine fünfgliedrige im Lande zu wählende Commission niederzusetzen, zur Ausarbeitung eines dem nächsten Landtage vorzulegenden Planes zur Repartition der Landeswilligungen auf Grund einer neu festzustellenden Steuerbasis, wobei unter anderem Material auch das neuenburgsche Project, welches wesentliche, der eingehendsten Prüfung werthe Gesichtspunkte enthält, zu berücksichtigen wäre.

Die gesteigerte Frequenz und die erhöhten Ansprüche an die Technik haben bereits seit einiger Zeit den § 130 der kurl. Statuten, welcher den Wege- und Brückenbau als Reallast des angrenzenden Grund und Bodens qualificirt, nicht mehr im vollen Wortlaut aufrecht erhalten lassen. In gegebener Veranlassung war seine Geltung durch den Senatsukas vom 10. Januar 1869 nur mit der Einschränkung anerkannt, dass solche Bauten, die

ausserordentliche Arbeitskraft und Geldmittel oder technische Kenntnisse erfordern, von den Gouvernementsprästanden ausgeführt werden sollen. Der Versuch, eine genauere Interpretation dieser unpräcisen Bestimmung und die Fixirung einer bestimmten Bausumme — etwa bis zu 5000 Rbl. — von wo ab die Prästanden einzutreten hätten, zu erwirken, wurde vom Senat abgewiesen und der Landesprästandenverwaltung für alle Fälle die Entscheidung übertragen, ob bestimmte Wege- und Brückenbauten nach § 130 der kurl. Stat. oder auf Prästandenkosten auszuführen seien. Der Domänenverwaltung gelang es, den grössten Theil der den Kreisgütern obliegenden Brückenbauten auf die Prästanden d. i. auf das Land abzuwälzen.

Um in dieser Beziehung zu einem rechtlich begründeten Zustande zurückzukehren und hierbei der unübersteiglichen Schwierigkeit der Assignirung von Geldsummen zu derartigen Bauten im Domänenbudget auszuweichen, hatte die Landesprästandenverwaltung mittelst Journalverfügung v. 4. Nov. 1876 den sog. gemischten Modus für Brückenbauten statuirt, nach welchem der Grundherr das auf dem Gute vorhandene Material, die Gemeinde die Arbeitsleistung und die Prästanden die vollen oder einen Theil der Baarkosten liefern sollten. Es gelang auf dieser Basis für mehrere Brückenbauten auf Krongütern bedeutende Holzanweisungen auf Kronforste und unentgeltliche Arbeitsleistungen der Krongemeinden zu erreichen und so die Prästandencasse im Vergleich zum früheren Verfahren wesentlich zu entlasten. Doch war jene Journalverfügung darin entschieden zu weit gegangen, dass sie für den Fall nicht ausreichender Kraft die Heranziehung der benachbarten Kron- wie Privatgemeinden in Aussicht nahm. Zu solcher Belastung bietet das bestehende Recht nicht die geringste Handhabe.

Die ritterschaftliche Vertretung nahm daher die sich in einzelnen Fällen bietende Gelegenheit wahr, um wider die Anwendung dieser Bestimmung principiellen Widerspruch zu erheben, sonst aber ihre Uebereinstimmung mit dem sog. gemischten Bau insoweit auszusprechen, als derselbe sich mit logischer Nothwendigkeit zwischen den § 130 der Statuten und die allegirte Senatsentscheidung stellt, indem er mit Hilfe gewisser aus den Prästanden zu bewilligender Zuschüsse unwesentlichere Differenzen zwischen der Leistungsfähigkeit und der Obliegenheit auszugleichen gestattet. Es entspricht jedenfalls dem Sinne obigen Ukases und widerspricht nicht dem Wortlaut desselben, wenn diejenigen Theile eines

Brückenbaues, welche technische Kenntnisse und aussergewöhnliche Geld- und Arbeitsverwendung erheischen, auf Prästandenrechnung übernommen werden, der übrige Bau aber den in erster Stelle Verpflichteten überlassen bleibt. — Ferner hat die Repräsentation bei ihrer Einwirkung auf die bez. Entscheidungen der Landesprästandenverwaltung sich von der Erwägung leiten lassen, dass wie jede Reallast, so auch die Wege- und Brückenbaulast nur durch Gesetz, Herkommen oder Vertrag begründet werden kann (Prov.-R. III, Art. 1308 ff.), dass daher die Ablenkung und Concentrirung des Verkehrs durch Eröffnung neuer Verkehrsanstalten die davon betroffenen Grundstücke nicht verpflichten kann, ihre Wege und Brücken in einer diesen neu entstandenen Verhältnissen entsprechenden Weise herzustellen und hierdurch ein weit höheres Mass an bez. Reallasten als das bisher ihnen obliegende zu übernehmen. In solchen Fällen spricht die Billigkeit dafür, den bisher zu minderen Leistungen Realverpflichteten Zuschüsse aus den Prästanden in dem Masse zu bewilligen, als die Leistung durch die veränderten Verkehrsverhältnisse angewachsen ist, und ist auch demnach auf Grund eingeholter Zeugnisse der örtlichen Hauptmannsgerichte mehrfach verfahren worden.

Zwei Angelegenheiten des wirthschaftlichen und Verkehrsinteresses wurden der allendlichen Regelung näher geführt. Ueber die eine, den Gesetzentwurf über Trockenlegung und Bewässerung ländlicher Grundstücke ist bereits in der von Ihnen gebrachten «Estländischen Correspondenz» hinreichend berichtet («B. M.» 1881, Heft 2, p. 178—180). Es bliebe nur zu erwähnen, dass nach einigen um der mit Livland gemeinsamen und einheitlichen Lösung der Ent- und Bewässerungsfrage willen vorgenommenen Aenderungen, die wesentlich die Form des Projects angingen, letzteres zur Bestätigung vorgestellt worden ist.

Die andere betrifft die Reglementirung der wilden Flössung auf der Aa. Der Betrieb besteht etwa seit einem Jahrhundert. Früher von der Krone ausgeübt, schlossen die Privaten sich hierin letzterer an. Als vor ca. 18 Jahren die Krone das Geschäft sistirte, wirkte einem bez. Landtagsschluss gemäss, um die Kosten der Prästanden zu verringern und für Mitau und dessen Umgegend Holz zu beschaffen, der Ritterschaftscomité auf das Zustandekommen einer regelmässigen Holzflössung hin. Es bildete sich der oberländische Flössungsverein, der 15 Jahre mit

Erfolg thätig gewesen ist und nur neuerdings eine und zwar private Klage über Verhinderung der Schifffahrt hervorgerufen hat. In dieser Veranlassung wurden die wiederholt zur ministeriellen Bestätigung eingesandten Statuten des Vereins zum vierten Male für unzureichend erklärt und ein Reglement der Flössung verlangt. Durch den Landtag von 1878/9 war der Ritterschaftscomité mit dem Entwurf einer alle einschlagenden Interessen berücksichtigenden Regelung betraut, und hatte das in 4 Punkte zusammengefasste Elaborat die Zustimmung des Vereins gefunden, mit Ausnahme der bemessenen Flössungsfrist, welche der Verein von 28 Tagen auf 56 erweitert wünschte. Es kommen bei dieser Frage in der That gar mancherlei Gesichtspunkte in Betracht. Wesentlich handelt es sich um den Lauf der Aa von Bauske bis Mitau; denn erst von Bauske an wird die Aa schiffbar und nur bis Mitau wird das Holz geflösst. Hier befindet sich der Rechen zum Auffangen des Holzes. Sowol zur Schifffahrt wie zur Flössung wird der Mittelstand des Wassers benutzt. Das Privatrecht gestattet die Holzflössung ebenso, wie es die Schifffahrt schützt. Eine starke Beschränkung der für die Flössung verwendbaren Zeit würde eine Steigerung der Betriebskosten zur Folge haben und die Deckung dieser den Holzconsumenten zur Last fallen. Die ganze Masse aber des geflössten Holzes dient neben den Anwohnern des Stromes vorzugsweise der Bevölkerung Mitaus und den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt und des Landes. Bei solcher Sachlage*) wurde nach sehr lebhaften und eingehenden Debatten der Entwurf des Ritterschaftscomité mit der erwähnten Ausdehnung der Flössungsfrist und einer Herabsetzung der Pönzahlung für das Ueberschreiten derselben vom Landtag angenommen. Darnach werden die zur Holzflössung auf der Aa berechtigten Gutsbesitzer verpflichtet, sowol den Tag, an welchem mit dem Einwerfen des Holzes in den Fluss begonnen, als auch den, an welchem die Aa bei Mitau durch den Rechen gesperrt wird, zeitig zu publiciren. So lange die am Rechen angesammelte Holzmasse es gestattet, muss jedem den Fluss befahrenden Fahrzeuge die Passage ermöglicht werden. Ist solches wegen der vorlagernden Holzmasse unmöglich, so sind die Besitzer

*) Von ganz anderem Gesichtspunkte wird die, wie es scheint, auch unter ganz anderen Verhältnissen betriebene wilde Flössung auf der Abau betrachtet in einem höchst anziehenden Aufsatz der Nr. 52 der «Balt. Wochenschrift» 1881: «Durch die Aufrechterhaltung des alten Holzflössungsgesetzes wird die (anwohnende) Bevölkerung materiell und sittlich geschädigt.» Die Red.

des schwimmenden Holzes verpflichtet, den Eigenthümern resp. Führern der aufgehaltenen Fahrzeuge eine Entschädigung zu zahlen und zwar für je 24 Stunden Aufenthalt eines Bordings fünf Rbl., eines grossen Kahnes drei und eines gewöhnlich beladenen Bootes einen Rbl. Der Rechen darf nicht länger als 56 Tage den Fluss sperren. Für jeden Tag über diese Frist haben die Eigenthümer des geflössten Holzes eine Pön von 50 Rbl. zum Besten der mitauer Diakonissenanstalt zu zahlen. Die Hauptmannsgerichte haben über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und die über deren Verletzung etwa erhobenen Beschwerden zu untersuchen.

Durch Vermittelung der kurl. Gouv.-Regierung gelangte das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten v. 10. Juni 1868 über die Feststellung und Abschätzung der Verluste, welche Bauern und andere Landbesitzer durch Beschädigung von Ackerfeldern &c. durch Truppen gelegentlich der Uebungen und Manöver erlitten, bezüglich seiner Anwendbarkeit auf Kurland zur Begutachtung des Ritterschaftscomité. Jenes RRG. erledigt die Frage speciell für das petersburger Gouvernement in der Weise, dass die Abschätzung durch eine aus je einem Gliede des Militärressorts, der örtlichen Kreispolizeiverwaltung und des örtlichen Kreislandschaftsamtes gebildete Commission «in Gegenwart einiger Befundzeugen» zu erfolgen habe, wobei die Art des Verfahrens nur dahin normirt wird, dass die von der genannten Commission festgesetzte Entschädigungssumme durch die Gouv.-Obrigkeit dem Ministerium des Inneren vorgestellt und von diesem nach Vereinbarung mit dem Finanzministerium die Entschädigungsbeträge definitiv bestimmt werden. Bei Abgabe seines Gutachtens wurden für den Ritterschaftscomité nachstehende Gesichtspunkte massgebend:

1) dass es wünschenswerth sei, an Stelle einer besonderen Commission eine der bestehenden Gerichtsbehörden erster Instanz für das Abschätzungsverfahren competent zu erklären;

2) dass, wenn dieses abgelehnt würde, eine Commission einzutreten hätte, in welcher die eine Partei durch ein delegirtes Militärglied, die andere durch den Eigenthümer oder Nutzniesser der beschädigten Ländereien, event. durch beide vertreten sind;

3) dass gesetzliche Normen zu schaffen wären, welche dem geschädigten Landnutzniesser gewisse Cautelen für rechtzeitige und ausreichende Entschädigung böten;

4) dass beim Festhalten einer definitiven Entscheidung durch die Vereinbarung zweier Ministerien eine möglichst kurz zu

bemessende Frist für die Auszahlung festgesetzt würde, nach deren Ablauf dem Geschädigten die gesetzlichen Verzugszinsen zufielen;

5) dass der ev. zu bestimmenden Commission ein gerichtliches Verfahren durch Vernehmung der Parteien, von Zeugen und Sachverständigen, durch Inaugenscheinnahme &c. zu normiren wäre;

6) dass die bezügliche erstinstanzliche Entscheidung der Remedur in einer zweiten Instanz unterzogen werden könnte und nur bei weiterer Unzufriedenheit die endgiltige Entscheidung der Ministerien anzurufen wäre.

Dem vor drei Jahren vom Lande erhaltenen Auftrag gemäss, ein Gesetz zu exportiren, welches die Competenz der Buschwächter zur Verfolgung von Forst- und Wildfrevlern über die resp. Revier- und Gutsgrenzen hinaus und zur vorläufigen Beschlagnahme der Defraudationsobjecte erweitern soll, hatte die Vertretung eine bez. Vorstellung an die Gouv.-Obrigkeit gerichtet und ist durch diese auch der Bestätigung des Ministers des Inneren unterbreitet worden, ohne jedoch bisher ihren Abschluss gefunden zu haben.

Inzwischen ist eine Verstärkung der forst- und jagdpolizeilichen Kräfte dadurch erlangt worden, dass die kurl. Bauercommission auf den Antrag der Landesvertretung eingegangen ist, die disponibelen Summen der auf Grund des Jagdgesetzes v. 20. Mai 1877 durch die Hauptmannsgerichte bei jener Commission einfliessenden Jagdsteuer- und Jagdstrafgelderbeträge auf Antrag und unter Controle der örtlichen Kreismarschälle zu oben erwähntem Zweck den Hauptmannsgerichten zur Verfügung zu stellen. Sieben Kreise haben hiervon Gebrauch gemacht und die zurückerhaltenen Summen zur Anstellung sog. Jagdministeriale verwandt.

Weiter hat den Ritterschaftscomité mehrfach die Frage über die Legitimirung auf dem Lande lebender Bauergemeindeglieder und Personen, die sonst unter adliger Gerichtsbarkeit standen, zum Flintenhalten beschäftigt. Ursprünglich machte der § 302 der kurl. Bauerverordnung die Berechtigung dieser Personen von einer speciellen Erlaubnis der Gutsherrschaft abhängig. Doch mit der Ausscheidung der Gesinde aus dem früheren gutsherrlichen Polizeibezirk in Folge der Einführung der Landgemeindeordnung erschien es beinahe selbstverständlich, dass die neue Gemeindepolizei für ihren Bezirk unter Ausschluss jeder concurrirenden Thätigkeit der Gutsherrschaft auch diese als rein polizeilich angesehene Competenz erwarb.

Erwägt man jedoch, dass den Gliedern der Gemeindepolizei selbst staatsrechtlich das Recht zum Halten von Gewehren nicht zusteht und sie es sich somit zunächst auf Grund ihrer amtlichen Competenz selbst zuzugestehen hätten, und ferner, dass die geringe Qualification der Gemeindepolizeibeamten keine genügende Garantie für eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Umsicht bei Handhabung des ihnen eingeräumten Rechtes bietet, so erscheint es wünschenswerth, letztere Competenz einer höheren Polizeiautorität zu überweisen. Als solche hat der Ritterschaftscomité die Hauptmannsgerichte in Vorschlag gebracht und um ein einheitliches Verfahren bei Ertheilung der Ermächtigung zum Halten von Gewehren herbeizuführen, auch die Gutspolizeien zu Gunsten derselben höheren Autorität ihrer bezüglichen Competenz zu entkleiden proponirt. Da aber die Gutsherrschaft ein persönliches und privates Interesse daran hat, dass in ihrem Hofe und Bezirk der Unvorsichtige und Unverständige, der Wilddieb und Unzuverlässige sich nicht mit Schusswaffen versieht; ein ähnliches Interesse aber, wenn auch abgesehen vom Wildstande, ohne Zweifel bei jedem Gesindes- und überhaupt ländlichen Grundwirth vorauszusetzen ist, so ward die Bestimmung getroffen, dass die Hauptmannsgerichte die Bitte der Unbesitzlichen aus der in Rede stehenden Klasse gar nicht früher in Berathung ziehen dürfen, bevor die schriftliche Zustimmung des Gutsherrn resp. des Grundwirths, auf dessen Boden der Bittsteller wohnt, von letzterem beigebracht worden ist.

Wie dieser Antrag, so ist auch der mit ihm in unmitttelbarem Zusammenhange stehende folgende vom Lande angenommen, dass Jagdscheine an alle Personen ertheilt werden können, welche zum Halten von Feuergewehren berechtigt oder ermächtigt worden sind. Bisher galt zu obiger Voraussetzung für die Ertheilung von Jagdscheinen noch das Requisit des entsprechenden Grundbesitzes oder der schriftlich von einem berechtigten Grundbesitzer ertheilten Jagdbefugnis. Da jedoch der Jagdschein noch in keiner Weise das materielle Recht zum Jagen erwirkt, vielmehr auch nach seiner Lösung zur thatsächlichen Ausübung der Jagd nach wie vor jagdberechtigter Grundbesitz oder qualificirende schriftliche Erlaubnis erforderlich ist, so ergiebt sich von selbst, dass der Jagdschein nur die polizeiliche Bescheinigung staatsrechtlicher Qualification zum Jagen darstellt, der bei seiner Ertheilung aber erhobene Rubel als eine zum Besten der Jagdpolizei erhobene Genusssteuer erscheint, von der im Interesse der Sache gewünscht werden muss,

dass sie, soweit irgend möglich, auch wirklich alle Jagdbeflissenen trifft, gleichviel ob dieselben häufig oder selten, nur in der Phantasie oder auch in der Wirklichkeit, auf Grund permanenter Berechtigungstitel oder nur auf Grund einmaliger Einladungen, die Jagd zu betreiben gedenken.

Die eingehenden Berathungen und Verhandlungen, die auch bei uns, wie in Liv- und Estland, wegen der Massregeln zur Verhütung der Rinderpest gepflogen worden und namentlich, um die in dieser Hinsicht für Kurland erlassenen Regeln v. 15. Sept. 1872 in ungeschwächter Geltung gegenüber dem Reichsreglement v. 3. Juni 1879 zu erhalten, mögen hier unbesprochen bleiben, weil diese Materie doch sehr ins Fachmännische hineingreift und eine etwas ausführliche Darstellung zu viel Raum beanspruchen dürfte.

Misbräuchliche Ausbeutung der wohlthätigen Bestimmung des Wehrpflichtgesetzes, dass Adoptivsöhne gleich den einzigen Söhnen die Vergünstigung der ersten Kategorie geniessen sollen, hat in Kurland zu so viel Inconvenienzen geführt, dass aus sieben Kirchspielen Deliberationen eingebracht waren, die im wesentlichen darin übereinkamen, dass die active und passive Adoptionsberechtigung hinsichtlich ihrer Folgen für die Wehrpflicht bedeutender Einschränkung bedürfe. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass jetzt vielfach reiche Bauern sich Adoptiveltern für ihre Kinder unter zehn Jahren kaufen, um sie dereinst als Adoptivkinder vom Militärdienst zu befreien. Dies muss ihnen nach der jetzigen Gerichtspraxis auch gelingen, wenn der nominelle Act der Adoption vor dem zehnten Lebensjahr nur gerichtlich verschrieben wird, trotzdem dass diese sog. Adoptivkinder factisch nie aus ihrem ursprünglichen Familienverbande heraustreten, noch überhaupt das Elternhaus je verlassen. Während in früherer Zeit dies Institut unter der Landbevölkerung kaum bekannt war, ist in jüngster Zeit durch dasselbe eine so grosse Zahl von Knaben der Wehrpflicht entzogen, dass, wenn diese herangewachsen, der Nachtheil der zunächst verpflichteten jungen Leute offen zu Tage treten wird. Das Land hofft, dass sicherer und schneller als auf legislativem Wege durch die kurl. Bauercommission Abhilfe geschafft werden könne, wenn dieselbe anordnen wollte, dass in Zukunft nur solche Adoptionen minorenner Bauergemeindeglieder Giltigkeit haben sollen, die durch die Kreisgerichte als Obervormundschaftsbehörde der Bauern auf Grund der Bestimmungen des Prov.-Rechts III, Art. 185 u. 3214

geprüft und bestätigt sind, während sie jetzt nur bei den Gemeindegerichten verschrieben werden; und wenn den Kreisgerichten eine nachträgliche Prüfung der vom J. 1877 ab vorgenommenen Adoptionen minorenner Bauern und ein Vermerk über den Befund solcher Prüfung aufgetragen werde.

Wie überhaupt die Wirksamkeit der kurl. Bauercommission alle Anerkennung erheischt und auch in diesem Bericht wiederholt Erwähnung finden musste, so hat auch das Schulgesetz mehrfach die erläuternde und interpretirende Thätigkeit derselben in Anspruch genommen. Zwei Fälle präjudicieller Natur verdienen hier Hervorhebung. In dem einen Falle hatte ein Kreisgericht in Sachen, wo die Schulautorität selbständig auf Grund des Schulgesetzes zu verfügen hat, deren Klage über lässige Ausführung seitens der Gemeindebeamten und deren Forderung bestimmter Leistungen processualisch zu verhandeln versucht und die betr. Schulautorität als Partei vor sein Forum citirt. Die Bauercommission entschied nun die seitens der Schulautorität erhobene Beschwerde dahin, dass die Requisitionen und Anträge der Schulautoritäten nicht einer civilrechtlichen Behandlung zu unterziehen seien, sondern vielmehr sofort auf Gefahr und Verantwortung der Antragsteller durch die competente Aufsichtsbehörde zu erfüllen sind. — Der zweite Fall betrifft die Zweifel eines Kreisgerichts bezüglich der Beamtenqualität der Schulältesten wegen deren Nichtvereidigung. Die Bauercommission erkannte an, dass den Schulältesten allerdings eine gewisse besondere Stellung eingeräumt ist, dass dieselben indessen dennoch als Gemeindebeamte zu qualificiren sind und von der Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 30 und 34 der LGO. disciplinariter bestraft werden können. Die Suspension der Schulältesten aber, resp. ihre Gerichtsübergabe ist der Schulverwaltung vorzubehalten, da nur sie in der Lage ist zu beurtheilen, inwieweit die Fortsetzung der Thätigkeit der Schulältesten für die Schule gefahrbringend ist oder nicht.

In Rücksicht auf die somit anerkannte gemeindeamtliche Qualification der Schulältesten hat die Oberlandschulcommission eine die amtlichen Pflichten und Competenzen der Schulältesten regelnde Instruction für dieselben entworfen und ist solche nach Verständigung mit der Bauercommission von letzterer auch den Kreisgerichten zur Beachtung bei vorkommenden Klagen über Schulälteste zur Kenntnis gebracht worden.

Auf Anregung der Oberlandschulcommission hat die Ritter- und

Landschaft eine Summe von 2000 Rbl. zur Begründung einer kurl. Volksschullehrer-, Wittwen- und Waisencasse votirt. Die schon älteren Bemühungen, für die dreiklassigen Schulen, welche die Ritterschaft subventionirt und an deren Verwaltung sie theilnimmt, die gleichen Vergünstigungen zu erwirken, wie solche rücksichtlich der Pensionsrechte der Lehrer und der Wehrpflicht der Schüler für die Mittelschulen in Aussicht standen, haben sich noch nicht realisiren lassen. Nach den gewordenen Mittheilungen scheint von dem erwarteten Mittelschulgesetz abgesehen werden zu müssen, dagegen ist zu Beginn des vorigen Jahres dem Curator des dorpater Lehrbezirks die Ermächtigung ertheilt, die Gründnng neuer Kreisschulen aus localen Mitteln auf der Basis des Schulstatuts von 1820 zu gestatten, wobei zeitgemässe Aenderungen im Programm und Lehrplan Genehmigung finden können. Einstweilen ist zu hoffen, dass auf diesem Wege den erwähnten Wünschen der Ritter- und Landschaft Rechnung getragen werden dürfte, und hat der Ritterschaftscomité eine genaue Feststellung der Lehrpläne und Programme aller vom Lande subventionirten Mittelschulen, sowol der erweiterten bisherigen Kreisschulen als auch der neu begründeten Schulen sich angelegen sein lassen, um deren curatorische Bestätigung und folglich die Gewährung jener Vergünstigungen zu erlangen.

Durch Beschluss des Landtags erhielt der 1875 begründete Fonds von jährlich 5000 Rbl. zur Unterstützung von Mittelschulen eine ausgedehntere Bestimmung, indem der Ritterschaftscomité ermächtigt wurde, von den Ersparnissen jenes Fonds nach eigenem Ermessen auch mehrklassigen Privatschulen auf dem Lande, welche die deutsche Unterrichtssprache zur Voraussetzung haben, Subventionen zu ertheilen. Ausser den seitherigen Zuschüssen, welche die talsensche, die tuckumsche Kreisschule u. m. a. aus dem Mittelschulfonds erhielten, hat die bauskesche Kreisschule eine Erweiterung ihres Lehrplanes durch Eröffnung eines Lehrcursus der Agronomie erfahren, weil die überwiegende Mehrzahl der Schüler aus dem Bauerstande hervorgeht und, ohne weitere Fortbildung anzustreben, in denselben zurückzukehren pflegt. Diese Zöglinge schon auf der Schule für ihren künftigen Lebensberuf vorzubereiten, ergab sich die günstige Gelegenheit, da eine praktisch bewährte und theoretisch ausgebildete Lehrkraft sich in der Person des jungfernhöfschen Gesindeswirths Jakob Lasding fand, der die Ackerbauschulen zu Neu-Sahten und Hildesheim mit den

besten Zeugnissen absolvirt hat und allen sittlichen Anforderungen seiner Stellung zu entsprechen Gewähr bietet.

Es mag noch erwähnt werden, dass das Gymnasium zu Goldingen aus Landesmitteln einen jährlichen Zuschuss von 3500 Rbl. votirt erhielt und der jüngste Landtag den Antrag auf Errichtung eines vollständigen klassischen Gymnasiums in Griwa-Semgallen abzulehnen sich allerdings genöthigt sah, dagegen die daselbst bestehende Landesschule um eine Klasse zu erweitern und den Ausgabeetat um 900 Rbl. zu erhöhen beschloss, damit dem Bildungsgange der Schüler ein gewisser Abschluss gegeben werde, der die einen für verschiedene praktische Lebensstellungen tauglich erscheinen liesse, die anderen aber für höhere Lehranstalten, in denen die unteren Klassen sehr überfüllt sind, vorbereitete. Welch einem Bedürfnisse die Landesschule in jenem letzter Zeit vielgenannten Zipfel unserer Provinz begegnet, erhellt doch aus der Thatsache, dass im jüngstverflossenen Triennium dieselbe von 362 Schülern besucht worden, von denen 220 dem ostseeprovinziellen Bürger- und Bauerstande, 12 dem kurl. Adel angehörten; kennzeichnend für die Bevölkerungsverhältnisse jener Gegend ist die Vertheilung jener Schüler nach den Confessionen: 259 gehörten der evang.-luth., 65 der röm.-kath., 35 der griech.-orth. Kirche, 3 dem mosaischen Glauben an. Wollen Sie diese kleinen statistischen Notizen aus der Griwe als Anzahlung für den von dort noch ausstehenden Rest empfangen! Hoffentlich bleibt dieser nicht zu lange aus.

Da kommt mir soeben die «Rig. Ztg.» v. 27. Febr. mit dem Bericht «vom kurländischen Landtage» vor Augen. — Aber indem ich meine Blätter überschaue, finde ich doch, dass sie nicht überflüssig geworden — vorausgesetzt, dass Sie Recht behalten mit Ihrer, verzeihen Sie! doch vielleicht etwas optimistischen Behauptung, das baltische Interesse in Liv- und Estland reiche tief genug, um an der trockenen Erzählung, die ich geboten, Antheil zu nehmen. Ist es aber in dem Masse vorhanden, so werden doch auch die Tagesblätter durch Reproduction jenes Aufsatzes ihm Rechnung tragen und ich sehe mich in den Stand gesetzt, über die Punkte, die mir zu besprechen noch oblägen, in willkommenes Schweigen mich zu hüllen.

Ein kurischer historischer Roman.

Der historische Roman erfreut sich in der Gegenwart einer grossen Beliebtheit. Die verschiedensten Epochen der Geschichte sind schon in ihm behandelt und werden es noch immerfort. Das Leben der Pfahlbauzeiten und die Herrschaft der Pharaonen, eben so wie die gewaltigen Ereignisse des letzten grossen deutschen Krieges sind zum Gegenstande historischer Romane gemacht worden. Wie viel auch vom geschichtlichen wie vom ästhetischen Standpunkt aus gegen diese poetische Mischgattung, gegen diese Vermengung von Dichtung und Wirklichkeit gesagt werden kann und gesagt worden ist, das Publicum lässt sich in seiner Vorliebe für diese Romangattung durch alle Einreden und Bedenken nicht stören. Für viele Leser sind Romane dieser Art fast die einzige Quelle geschichtlicher Belehrung und Luise Mühlbach hat nicht blos beim abgesetzten Khedive von Aegypten begeisterte Bewunderung gefunden, auch unzählige deutsche Leser und noch mehr Leserinnen haben andächtig ihren Schilderungen gelauscht. Wie viel falsche historische Vorstellungen, wie viel falsche Ansichten über Erscheinungen und Persönlichkeiten der Vergangenheit sind durch diese Art Bücher im grossen Publicum verbreitet und behaupten sich hartnäckig lange Zeit! Etwas anderes ist es, wenn eine hervorragende dichterische Kraft vergangene Zeiten poetisch reproducirt oder wenn Kenner des Gegenstandes zugleich eine poetische Begabung besitzen, das Ergebnis ihrer Forschungen einem weiteren Leserkreise in dichterischer Form zugänglich machen. Solche Werke werden den wirklich gebildeten Leser befriedigen und anregen und auch bei der grossen Masse des lesenden Publicums den rechten

Eindruck zurücklassen. Als Beispiele dieser Art seien die historischen Romane von Willibald Alexis, Scheffels Ekkehard, sowie die ersten Theile von Freytags Ahnen (die späteren stehen den ersten in jeder Beziehung weit nach) und andererseits Dahns Kampf um Rom genannt. Doch die Zahl solcher Werke ist nur gering. Dagegen, wie viel verfehlte und mangelhafte Producte auf dem Gebiete des historischen Romans auch von namhaften Schriftstellern liessen sich anführen!

Da nun alle Länder und Zeiten Schauplatz und Gegenstand historischer Romane geworden sind, so ist es kein Wunder, dass sich endlich auch jemand gefunden hat, der es sich zur Aufgabe macht, verschiedene Abschnitte der Vergangenheit Kurlands in Romanform zu behandeln. Von vornherein wird man geneigt sein, einem solchen Unternehmen Beifall zu spenden. Die Unkenntnis der Geschichte unseres Heimatlandes im allgemeinen ist so gross, dass jeder Versuch eine gewisse Kenntnis derselben weiteren Kreisen zu vermitteln auf Anerkennung rechnen kann. Ist die Schilderung nur einigermassen richtig, so werden die meisten Leser durch sie mit vielem bekannt gemacht, was ihnen sonst immer fremd geblieben wäre. Doch stehen jeder Romanschilderung vergangener kurischer Zeitepochen zwei grosse Schwierigkeiten entgegen. Es giebt noch keine wirkliche, aus den Quellen geschöpfte Geschichte des Herzogthums Kurland, eine solche muss noch erst aus den Archiven geschrieben werden. Cruses verdienstliches Werk bietet neben vielem Unwesentlichen mehr nur die äusseren Umrisse einer solchen Geschichte und zeigt viele grosse Lücken. Und doch ist es bis auf diesen Tag, einige wenige neuere Arbeiten über einzelne Abschnitte abgerechnet, das einzige Buch, aus welchem der Freund heimischer Geschichte eine Kenntnis der Vergangenheit Kurlands zu schöpfen vermag. Sodann sind die politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse Kurlands in der herzoglichen Zeit so verwickelter und eigenthümlicher Art, dass es nur bei einer ziemlich sicheren Sachkenntnis gelingen wird, nicht fortwährend in Misgriffe und Fehler zu verfallen. Man sieht, ein Roman aus der kurischen Vergangenheit ist, wenn er gelingen soll, kein ganz leichtes Unternehmen. Der erste Versuch eines solchen waren vor jetzt vierzig Jahren Laubes Bandomire, und ältere Zeitgenossen werden sich noch des nicht geringen Eindrucks, den dieses trotz vielen Misgriffen und Fehlern im einzelnen nicht schlecht componirte Buch machte, erinnern. Seitdem ist bis in die neueste

Zeit in diesem Genre nichts versucht worden. Wenn es Pantenius einmal gefallen wollte sich in ein Stück kurischer Vergangenheit hineinzuarbeiten und hineinzuleben, so würde seine hervorragende dichterische Kraft gewiss die oben berührten Schwierigkeiten grösstentheils überwinden und uns ein lebensvolles Gemälde kurischer Vorzeit liefern, an dem jeder Kurländer seine Freude haben müsste.

Unterdessen ist von anderer Seite der Versuch gemacht worden, einzelne Abschnitte der herzoglichen Zeit in Romanform zu bearbeiten. Ernst Dorn (es ist ein öffentliches Geheimnis, dass sich hinter diesem Pseudonym eine Verfasserin verbirgt) hat schon vor einigen Jahren in dem Roman: ein Schwedenkind, die Zeit Jakobs behandelt. Es kam ihm bei der Bearbeitung seines Stoffes sehr zu statten, dass er dabei aus Mirbachs kurischen Briefen, einem selbst schon halb in Romanform gekleideten Buche, hat schöpfen können und er hat es auch reichlich genug gethan. Auf Grund von Mirbachs gehaltvoller Darstellung war es nicht schwer, den richtigen historischen Hintergrund festzuhalten und dem Roman die angemessene Zeitfarbe zu geben. Das war dem Verfasser im grossen und ganzen gelungen und da das Buch, trotz manchen Mängeln und Verstössen im einzelnen und bei nicht eben bedeutendem dichterischen Talente des Autors sich durch Gewandtheit der Erzählung und fliessenden Stil auszeichnete, so war es erklärlich, dass der Roman beim Publicum im ganzen eine beifällige Aufnahme fand. Ein wunderlicher Misgriff war es freilich, zum Mittelpunkte der Erzählung ein Ereignis zu machen, durch welches auf die Persönlichkeit des gefeierten Herzogs ein dunkler Schatten fallen musste, zumal in der übertriebenen Schilderung dieser Katastrophe, wie sie Dorn geliefert hat. Aber auch so war es ein nicht unverdienstliches Unternehmen, die bedeutende Persönlichkeit des grössten Herzogs, den Kurland gehabt hat, dem weiteren Lesepublicum in Erinnerung zu bringen.

In einem zweiten Werke nun — Die Aebtissin von Herford, ein Roman aus der Zeit Friedrich Casimirs, Herzog von Kurland. Riga, 1882. 2 Bde. — legt der Verfasser den Lesern eine Fortsetzung seines ersten Romanes vor. Gleich der Titel ist nicht glücklich gewählt, denn er ist durchaus nicht zutreffend für den Inhalt. Die Prinzessin Sophie Charlotte, die Tochter Herzog Jakobs, ist die Aebtissin von Herford. Als solche aber erscheint sie erst seit der Mitte des zweiten Bandes und nur die allererste

Zeit ihres Aufenthalts im Stifte wird im Roman behandelt. Man kann auch durchaus nicht sagen, dass sie das Hauptinteresse in Anspruch nimmt. Sodann: Friedrich Casimir und die Verhältnisse Kurlands kommen, einige beiläufige Erwähnungen abgerechnet, nur im ersten Bande zur Darstellung. Eben so viel wie Friedrich Casimir, erscheint auch der grosse Kurfürst im Roman und es hätte ebenso gut auf dem Titel heissen können: Aus der Zeit des grossen Kurfürsten. Friedrich Casimir ist ferner durchaus keine so hervorragende Persönlichkeit, dass nach ihm die ganze im Roman geschilderte Zeit bezeichnet werden könnte. Wenn der Verfasser in der recht unglücklich stilisirten Widmung meint, dieser Roman werde zu grossen Erwartungen berechtigen, «da er seinem Titel und Umfange nach noch completer» sei als das frühere Buch desselben Autors, so will uns das wenig einleuchten. Meint denn der Verfasser wirklich, dass der Umfang eines Buches, die Bändezahl über den Werth desselben entscheidet, und dass ein Werk von sechs Bänden demnach grössere Bedeutung beanspruchen könne als eins in einem oder zwei? Er wird es wol ebenso, wie wir, wissen, dass weder Titel noch Umfang, sondern allein der Inhalt für die Werthschätzung eines Buches entscheidend ist. Der Verfasser erwähnt in derselben Widmung seiner «grossen Studien der geschichtlichen Quellen». Diese haben der Natur der Sache nach nicht viel Ausbeute liefern können. Die Geschichte der Regierung Friedrich Casimirs ist noch sehr wenig aufgehellt und erforscht und so hält sich denn Dorn auch nur streng an die allgemeinen Andeutungen Cruses. Des Herzogs Prunkliebe, seine Verschwendung und seine Neigung für das französische Wesen, das ist die Schablone, nach der der Verfasser Casimir und seinen Hof gezeichnet hat. Das sind aber Eigenschaften. die so ziemlich auf alle deutschen Fürsten am Ende des siebzehnten Jahrhunderts passen und so zeigt denn auch Friedrich Casimir in diesem Roman keine Spur individuellen Lebens. Auf Charakterentwickelung und Charakterschilderung versteht sich Dorn überhaupt sehr wenig. Seine Gestalten sind, einige spärliche später zu berührende Ausnahmen abgerechnet, nur Schattenbilder, nicht wirklich angeschaut, sondern mühsam auf dem Wege der Reflexion zusammengesetzt. Daher sprechen sie auch fast alle dieselbe Sprache und bewegen sich in demselben Gedankenkreise. Nur der alte Jude und die Bauern machen davon eine rühmliche Ausnahme. Die Heldin selbst ist eine ganz passive Persönlichkeit, die mehr dazu dient, die anderen

Gestalten des Romans lose um sie zu gruppiren, als selbst handelnd einzugreifen. Personen genug gehen an uns vorüber, aber die Verknüpfung zwischen ihnen ist mehr mit Willkür herbeigeführt, als natürlich gegeben. Der Verbindungsfaden des ganzen Romans, der Erbschaftsstreit zwischen dem Herzog und seiner Schwester, ist wahrlich kein glückliches poetisches Motiv.

Für die Dürre des eigentlich historischen Stoffes sucht nun der Verfasser seine Leser durch allerlei Episoden und gewöhnliche Romaningredienzien zu entschädigen. Die breite Vorführung des grossen Kurfürsten, der Kurfürstin Dorothea, sowie das Eingehen auf die angebliche Vergiftung der Söhne des Kurfürsten ist ganz zwecklos, und der Verfasser hätte sich die Schilderung dieser ihm nur höchst oberflächlich bekannten Verhältnisse um so mehr ersparen sollen, als längst W. Alexis diese Dinge in echt historischem und poetischem Sinne in seiner «Dorothea von Brandenburg» geschildert hat. Dorn hätte aus diesem Buche, mit dem seine Erzählung gar nicht zu vergleichen ist, lernen können, wie man historische Persönlichkeiten im Roman zu behandeln hat. Von den rein erfundenen Figuren des Romans sind viele schon hundertmal dagewesen und durch den häufigen Gebrauch vollkommen abgenutzt. Eine alte Zigeunerin, ein heimtückischer schlauer Bösewicht, wie Leithold, ein scheinheiliger, arglistiger, habgieriger Mönch, ein untergeschobener Sohn — wem sind die nicht schon in Romanen begegnet? Und hier erscheinen sie wieder ohne jeden eigenthümlichen Charakterzug. Die Composition des Ganzen ist durchaus nicht glücklich, und es fehlt dem Roman völlig an Einheit sowol des Helden, wie der Handlung. Die Prinzessin Sophie Charlotte, Inco, Rebekka, Prinz Alexander, die Gräfin Zawaky, sie alle bilden nach einander den Mittelpunkt der Erzählung und dazu tritt noch eine grosse Anzahl von Nebenpersonen. Allmählich wälzen sich die Dinge einer Katastrophe entgegen, die schliesslich recht unmotivirt eintritt, denn niemand begreift, warum und zu welchem Zwecke der Ueberfall des Stiftes stattfindet und in der grössten Eile und in furchtbarem Gedränge werden zuletzt alle verwickelten Fäden mehr zerrissen als gelöst und das Ende des Romans scheint mehr mit Gewalt gemacht, als ruhig gefunden.

Der Verfasser hat zwar versucht, seinem Roman die historische Zeitfärbung zu geben, aber es ist ihm sehr wenig gelungen. Er ist mit den politischen Verhältnissen wenig vertraut und redet, wenn er auf sie zu sprechen kommt, wie jemand, der nur eine

dunkle Ahnung, aber keine wirkliche Kenntnis von den Dingen hat. Einige der stärksten Proben mögen als Beweis dafür dienen. Was der Verfasser I. Seite 46 von einer alten Burg Mitau «ohne Construction» vor Konrad von Mandern und der Erbauung einer Burg durch diesen erzählt, ist ganz verwirrt und falsch. Der Kanzler Puttkammer wird von den Oberräthen, zu denen er doch gehört, immer unterschieden und heisst I. Seite 138 Herr Burggraf; das zeigt für jeden Kenner hinlänglich, wie wenig klare Vorstellung der Verfasser von der kurländischen Staatsverfassung hat. Auch die «Widersetzlichkeit in höherer Instanz» II. Seite 44 in Kurland wirkt recht erheiternd. Der mehrfach wiederkommende Ausdruck «Landmannschaft» im I. Theil, so S. 54, statt Landschaft ist auch ein Zeichen der Unsicherheit des Verfassers. Was für Vorstellungen von einem Hof und speciell dem kurischen muss er haben, wenn er Puttkammer und den Leibarzt des grossen Kurfürsten im Vorgemach des Sterbezimmers des Herzogs Jakob ganz munter zechen lässt. Was über den wenig zur Rache und leicht zum Frieden geneigten Charakter der Kurländer Bd. I. Seite 60 gesagt wird, nimmt sich gegenüber der historischen Wirklichkeit jener Zeit wahrhaft komisch aus. Auch die Unbekanntschaft einer Tochter der Noldeschen Familie mit den Geschicken ihrer Vorfahren, wie sie uns vom Verfasser zugemuthet wird, ist höchst unglaublich. Seltsam auch die Meinung, dass die Entsetzung und Vertreibung des Herzogs Wilhelm keine genügende Sühne seiner Frevelthat gewesen. Die Localschilderungen des Verfassers sind alle sehr verwirrt und ohne jede Anschaulichkeit. Gleich im ersten Capitel ist die littauische Heerstrasse die Verbindungsstrasse zwischen Livland und Kurland! Ebenso kann man sich gar keine Vorstellung davon machen, von welcher Seite Dorn den kurfürstlichen Leibarzt in Mitau einziehen lässt. Mitau muss der Verfasser wenig kennen, da er in der Ortsbeschreibung mancherlei Fehler macht. Doch sind im ganzen die Schilderungen des Verfassers, so lange er sich auf kurischem Boden bewegt, wenn auch nicht sehr anschaulich, so doch ziemlich richtig. Sobald er aber darüber hinausgeht, macht er die grössten Verstösse und giebt oft recht ergötzliche Proben der Unkenntnis. Zu seinem Unglück liebt er es, lateinische Brocken einzumischen, die zu ergötzlichen Schnitzern Veranlassung bieten. Da ist von einem *impostor docti* I. Seite 60 die Rede, da sagt der sterbende Herzog Jakob auf gut studentisch: *ex est!* was heissen soll: es ist aus, und gleich darauf spricht er den Anfang des lateinischen

Vaterunsers in grausamer Verstümmelung. Den Cölibat scheint sich der Verfasser als einen Stand zu denken, da er oft vom Eintritt in denselben spricht. Auch singt jemand lettische Lieder *in corpore* mit anderen Kurländern (II. S. 206). Diese Beispiele mögen genügen. Des Französischen ist der Verfasser mächtig, doch hat er über das *lever* merkwürdige Vorstellungen, da der Herzog seine Schwester I. Seite 129 dabei wiederzusehen hofft und auch sonst dazu Einladungen erfolgen.

In der biblischen Geschichte scheint Dorn sehr unsicher geworden und eben so dunkel scheinen ihm die Unterschiede der christlichen Kirchen zu sein. Ein alter Spielmann spielt die Harfe wie König Saul I. Seite 156; wir glaubten bisher, dass David der königliche Harfenspieler gewesen. Judith ist I. S. 201 «das jüdische Weib, das seinem König aus lauter Mordgier den Kopf abgeschlagen»; doch heisst es später, II. S. 135, sie habe es dem Feldherrn Holofernes, dem Feinde ihres Volkes, gethan. Der kurische Superintendent reicht ganz unbefangen dem Herzog Jakob «die letzte Oelung» I. Seite 179, dasselbe thut bei einem Kranken der protestantische Rector von Herford. Die Aebtissin schwört bei Gott und allen Heiligen II. S. 241 und in der protestantischen Schulstube zu Herford wird den Kindern das Fegefeuer ausgemalt, II. S. 50. Die Aebtissin ist eine regierende Kirchenfürstin II. S. 156 und spricht von ihrem Orden. Man sieht, für den Verfasser sind die trennenden Unterschiede der Kirchen aufgehoben. Er würde doch gut thun, in Zukunft seine «Studien» auch auf Bibel und Katechismus auszudehnen und sich etwas in der Kirchengeschichte umzusehen. Historische Anachronismen und starke Verstösse gegen die geschichtliche Zeitfarbe finden sich in Menge. Wir wollen nur einige besonders in die Augen springende hervorheben: Prinz Alexander ist mit dem Orden *pour le mérite* geschmückt, den erst Friedrich der Grosse gestiftet hat. Der grosse Kurfürst spricht von Menschenrechten, wie ein Marquis Posa des vorigen Jahrhunderts. Ein Maskenhändler wohnt II. S. 55 am Brandenburger Thor, das erst unter Friedrich Wilhelm II. am Ende des vorigen Jahrhunderts erbaut ist. Die Kurfürstin erscheint auf dem Maskenball als Amalaswinta «die edle Tochter des edlen Gothenkönigs Athalarich» II. S. 65: abgesehen davon, dass in damaliger Zeit nur mythologische und allegorische Masken vorkamen, war bekanntlich Amalaswinta die Tochter des grossen Theodorich und die Mutter Athalarichs. Der Verfasser spricht immer von Locusta, als wäre

dies eine Bezeichnung für Giftmischerin, ja er lässt sogar einen zerlumpten Menschen in Berlin der Kurfürstin zurufen: die olle Locusta. In der That, ein gebildeter Berliner! Der Verfasser weiss also nicht, dass Locusta der Name einer römischen Giftmischerin ist. Der Schatz der Nibelungen ist im Meere versenkt I. S. 33; nicht, wie wir bisher alle meinten, im Rhein. Dass ein kurischer oder westfälischer Edelmann jener Zeit eine Jüdin hätte heiraten können, ist vollkommen unmöglich. Damit fällt aber eine der wesentlichsten Voraussetzungen in diesem Roman. Die Aebtissin von Herford schreibt «an den Grossmeister des Jesuitenordens in Wien» II. S. 173, und «an den kaiserlichen Reichskanzler» daselbst II. S. 176. Uebersehen wir auch den «Grossmeister», der den Ordensgeneral bezeichnen soll, so ist doch Wien als Sitz desselben ganz neu. Einen östreichischen Reichskanzler gab es damals noch nicht und der deutsche Reichskanzler war bekanntlich der Erzbischof von Mainz. Der Reichskanzler soll ausserdem auf den Abt eines Klosters in Krakau einwirken. Es scheint beinahe, dass der Verfasser geglaubt hat, Krakau habe damals schon zu Oestreich gehört. Dorn bringt in seiner Erzählung Wien und Krakau in eine so bedenkliche Nähe, dass die Geographie berechtigten Einspruch dagegen erheben dürfte, wie gegen manche andere geographische Angaben des Romans. Die Schilderung der Wohnung des Abtes ist so abenteuerlich, wie möglich II. S. 186 u. 187, und das Einsargen eines Mönches hat der Verfasser wol nur aus Schauerromanen geschöpft. Dass man, um von Herford am sichersten nach Berlin zu kommen, sich als Bettelmönch verkleiden muss II. S. 55, ist wirklich ein origineller Einfall. Auch die Reliquienverkäufer, welche schaarenweise zu dem protestantischen Herford kommen, zeigen, wie wenig bekannt der Verfasser mit den geschichtlichen Verhältnissen ist. Hätte er nur eine Ahnung von den religiösen und geistigen Interessen, deren Mittelpunkt Herford in der zweiten Hälfte des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts war, welch' andere Schilderung würde er von dem Leben in Herford haben geben können! Die Menschen in diesem Roman, auch die untergeordneten, zeichnen sich durch grosse Bildung aus, leider nur oft eine solche, welche dem siebzehnten Jahrhundert ganz fremd war. Der kurfürstliche Leibarzt ruft «Donner und Doria», als hätte er vorahnend eine Kenntnis von Schillers Fiesko I. S. 53, und der gebildete Hausmeister des Grafen Löwentrutz schwört beim Styx. Rebekka

«wusste die Lieder der deutschen Minnesänger auswendig», I. S. 156. Die muss einmal ein glückliches Gedächtnis gehabt haben! Und dazu hat diese Jüdin mehr Kenntnis der Literatur des Mittelalters gehabt, als alle Gelehrten jener Zeit. Ueberhaupt ist nach der Meinung des Verfassers die altdeutsche Literatur damals verbreitet gewesen, wie leider jetzt nicht mehr. Es ist nur schade, dass die Literaturgeschichte bis jetzt nichts davon gewusst hat. Der junge Lector, den der polnische Graf aus Wien zum Unterricht seiner Tochter (auch schon sehr merkwürdig!) kommen lässt, «singt die Lieder Wolframs von Eschenbach am Spinet». Wenn es noch Walther von der Vogelweide wäre! Aber nein, Wolfram von Eschenbach. Da nun dessen paar Wächterlieder sicher nicht gemeint sein können, so müssen es wol verlorene Lieder oder der Parzival gewesen sein und componirt sind die Lieder also auch gewesen! Wer hätte das von jener Zeit erwartet! Auch der kurische Kanzler Puttkammer tröstet seinen Freund Eberhard, II. S. 204, mit den Worten eines alten Minnesängers. Diese Beispiele mögen genügen.

Die Composition des Romans ist keine einheitliche. Es macht oft den Eindruck, als bringe der Verfasser Situationen und Ereignisse nur deshalb an einer unpassenden Stelle zur Darstellung, weil sie ihm erst im Verlauf seiner Erzählung in den Sinn gekommen sind. Merkwürdiges Ungeschick zeigt er in der Wahl des Moments für die Mittheilung der früheren Erlebnisse seiner Personen. So muss die Gräfin Zawaky in einem Selbstgespräch ihr früheres Leben erzählen; Inco muss seinem Pflegevater plötzlich Dinge mittheilen, nach denen dieser naturgemäss längst vorher hat fragen müssen; Else muss ihr Jugenderlebnis in Doblen in einem Augenblick berichten, wo man es am wenigsten erwartet; ja, der Famulus Leithold erzählt seine Geschichte dem Rector, der ihn gerettet, im Moment seiner Abreise zu einer Zeit, da der in Kummer und Sorge ganz versunkene Rector zu allem eher als zum Anhören langer Geschichten geeignet erscheint.

Die äussere Form der Darstellung ist nicht übel, nur oft gedehnt und durch Geschmacklosigkeiten entstellt. Auch zeigen häufige Flüchtigkeiten, dass der Verfasser wohlgethan hätte, sein Werk noch einmal genau durchzusehen. Die Gräfin Zawaky z. B. hat I. S. 130 meergraue Augen und zwei Seiten nachher I. S. 132 braune Augen. Ebenso wird dieselbe Person bald Sonderhausen (*sic*), bald Sonderburg genannt. Das ist doch etwas stark! In

seinen Vergleichen und Bildern ist der Verfasser oft recht unglücklich. Da ist die Rede von der Vergleichung «des thierischen Magnetismus mit dem menschlichen Organismus». Was sich Dorn wol dabei gedacht hat? Es wird gesprochen «von dem Umgange mit der jüdischen Nation», II. S. 207. Ein Schreiben wird an die brandenburgische Gerichtsbarkeit erlassen; es ist davon die Rede, die Hunde zu sondiren, II. S. 284. Was meint der Verfasser mit «wurzelichte Sprösslinge» II. S. 96 und II. S. 200? Unschicklich und trivial ist auch der Ausfall II. S. 222 gegen einen ganzen Stand. Besonders geschmacklos ist aber der Verfasser in seinen immer wiederkehrenden Anklagen gegen eine Klasse von Menschen, die er mit immer neuen Namen bezeichnet. Es sind die «Gedankenverdreher und Wortklauber» I. S. 145, «die Gedankenspäher», die «Geschichtenträger und Neuigkeitskrämer» II. S. 99, die «Salonmaulwürfe», die «Salonschlangen», die «Hofesfledermäuse und Pagoden». Und diese finden sich nicht nur am Hof, sondern in jeder Gesellschaft, ja, schrecklich genug: «Jede kleine Stadt hat ihre Ichneumons, welche den gelegten und ungelegten Eiern nachstöbern, aus welchen sie allerlei Unerhörtes zur Verdunkelung ihres Nächsten im Nest ihrer eigenen Gesinnungen ausbrüten» I. S. 169. Das ist doch ein Bild! Und die armen Krokodile in den kleinen Städten! In T . . . . . müssen alle jene Wesen besonders zahlreich vertreten sein, da sie dem Verfasser so viel Aerger verursacht haben, dass er ihn in seinem Roman immer wieder hervorbrechen lässt.

Der Stil des Buches ist fliessend, die Sprache gewandt, aber durch viele Flüchtigkeiten und Incorrectheiten entstellt, wie «gut zu mir» I. S. 33, einer Person «droht Verfall» II. S. 97, «den Frauen befiehlt Ihr» II. S. 47, «sein Blick blieb haften auf ihr liebliches Antlitz» II. S. 107, oder «sein Leben für eine Ironie betrachten» II. S. 129. Der Verfasser hätte sehr wohl gethan, auch in dieser Hinsicht sein Buch vor dem Druck einer genauen Durchsicht zu unterziehen; jetzt weiss man oft nicht, ob eine Flüchtigkeit des Verfassers oder ein Druckfehler vorliegt.

Fassen wir unser Urtheil über den Roman zusammen, so kann es nur ein ungünstiges sein; der Autor hat seine Kräfte weit überschätzt und sich an eine Aufgabe gemacht, der er nicht gewachsen war. Man würde milder über die Ausführung seiner Absicht urtheilen, wenn Dorn nicht in seiner Widmung so viel Prätension zeigte. Darum kann er bei diesem seinem zweiten

Werke nicht auf eben so viel Nachsicht rechnen, wie seinem ersten zu Theil geworden. Die Gerechtigkeit erfordert, zum Schluss noch die Gestalten des Romans hervorzuheben, die wirklich gelungen sind und den Leser völlig befriedigen. Es sind das die alte Babette, der Hundewärter Jansche Kalning und besonders Skraujа-Peter. Der Letztere namentlich ist ein kleines Cabinetstück und ein der Wirklichkeit entnommenes lebenswahres Gegenstück zu der Idealisirung der Letten, wie sie leider nicht blos in der lettischen Presse gewöhnlich ist. Auf diesem Gebiete, in der Darstellung des kurischen Klein- und Bauernlebens sollte der Verfasser sich versuchen; hier könnte er sich, wenn er seine Kraft zusammennimmt und sich aller geschmacklosen Wendungen enthält, den Kranz erringen, nach dem er trachtet, der aber seinen anspruchsvollen historischen Darstellungen versagt werden muss.

H.

Notizen.

V. Kupffer, die Gesetze über den Civilprocess vor den Friedensgerichten der Ostseeprovinzen. Dorpat, Karow. 1882. S. 188. 8°.

Als im letzten Stadium der legislativen Action, die den Provinzen das Friedensrichtergesetz vom 28. Mai 1880 verschafft hat, die bezüglichen Entwürfe diesseits zur Kenntnis gelangten, sind nicht am wenigsten die Mängel und Inconvenienzen ins Auge gefasst worden, welche die Civilprocessordnung, wie sie vorlag, dem heimischen Rechtsleben zu bringen verhiess. Doch ergaben sich zunächst so wichtige Gesichtspunkte dafür, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf die Organisation und Constituirungsweise der neuen Einrichtungen zu lenken, dass es angezeigt schien, im Civilprocess wesentlich nur auf die Beibehaltung des Eides zu dringen, was bekanntlich nicht ohne Erfolg geblieben ist. Nach Emanation des Gesetzes hat dann freilich die private Sorge einzelner Juristen sich mehrfach der Frage zugewandt, einmal wie das Processverfahren der neuen Institutionen mit den provinziellen Normen in Uebereinstimmung zu bringen sei, dann wie der Gefahr vorgebeugt werden könnte, dass die auf dem Lande nicht selten zu erwartenden nichtjuristisch gebildeten Friedensrichter bei ihrer Unkenntnis des noch geltenden Processverfahrens ausschliesslich auf das Reichsrecht sich stützten und einen tiefen Riss in die heimische Rechtsanschauung hineinbrächten. Es sind wol anderthalb Jahre, dass auf geschehene Anregung in durchaus freundschaftlicher Unterredung an den hierfür massgebenden Stellen die Meinung ziemlich übereinstimmend verlautbarte: es wäre am besten, wenn von einer Einzelpersönlichkeit ein Handbuch für den künftigen Friedensrichter ausgearbeitet würde, welches die gegenwärtig in den Provinzen geltenden Processnormen, soweit sie also nicht durch die besonderen Bestimmungen vom 28. Mai 1880 und den Friedensrichterprocess ausser Kraft gesetzt sind, d. h. mit diesen in Widerspruch stehen, übersichtlich zusammenstelle und somit dem Friedensrichter als

Hilfsrecht eine Anleitung in all den Fällen biete, wo er von den ihm direct vorgeschriebenen Regeln im Stich gelassen werde.

Der ausgezeichnete Rechtskenner, dessen hochgeachteter Name diesen Zeilen vorangestellt ist, hat sich das grosse Verdienst erworben, diese Arbeit in genanntem Buche geliefert zu haben. Ein Verdienst nicht etwa nur um die betr. Personen, die unvorbereitet ins neue Amt treten, auch nicht nur um die weit grössere Zahl der Rechtsuchenden, «welche sich nur schwer eine einigermassen zutreffende Vorstellung über die Lückenhaftigkeit des Friedensrichterprocesses und die mehrfache Unvereinbarkeit desselben mit dem Privatrechte zu bilden vermögen». Vor allem ist es ein Verdienst um das Land, das durch diesen Hinweis auf jene Lücken und auf diejenigen provinziellen Processnormen, durch welche erstere allein ausgefüllt werden können und müssen, bewahrt werden mag vor der Zerrüttung des Rechtslebens, die nothwendig angebahnt werden würde, wenn von vornherein jeder Friedensrichter seinen eigenen Weg einschlüge und seine eigenen Processmaximen sich bildete.

Nachdem der Verfasser, wie er sagt, auf das Erscheinen einer auf das bezeichnete Ziel gerichteten Arbeit vergebens gewartet, hat er in letzter Stunde den Entschluss gefasst, den «Gedanken zu begründen, dass es nothwendig sei, die Bestimmungen des Friedensrichterprocesses mit den sie ergänzenden, auch für die friedensrichterliche Rechtspflege in Kraft verbliebenen provinziellen Processsatzungen zu einem systematisch geordneten Ganzen zu verschmelzen».

Wenn Referent als Nichtjurist sich in die Eventualität der Ausübung friedensrichterlicher Functionen versetzt, kann er nicht umhin, die praktische Anlage und die klare Darstellung des Buches als ein ungemein wirksames Mittel zu tieferem Einleben in die judiciäre Aufgabe zu erkennen. Dieselbe Wahrnehmung wird manchen angehenden Praktiker dazu führen, während er zunächst vielleicht nur seine Thätigkeit sich erleichtern will, für das Hauptziel, das dem Verfasser am Herzen liegt, ein fördernder Mitarbeiter zu werden. Fr. B.

Zu berichtigen:

Heft 2, S. 139, Z. 8 lies 1877 statt 1878.

Von der Censur gestattet. Reval, 12. März 1882.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

F. M. Dostojewski.

1821—1881.

Die politischen Katastrophen von 1825 und 1849, in denen der revolutionäre Zündstoff so erfolglos explodirte, zeigen uns nur das eine, das Schattenbild der Geschicke der socialen Propaganda in Russland; das Lichtbild ist in der Entwickelung der belletristischen und kritischen Literatur zu suchen, welche Gogol und Belinski zu ihren Ausgangspunkten hat. Hier erscheint jene Propaganda geläutert von den Schlacken der Sophistik, die, vom Enthusiasmus getragen und radical zugespitzt, in der Exegese universeller Theorien schwelgen und dabei die localen Verhältnisse ganz übersehen konnte; hier tritt uns die sociale Propaganda in künstlerischen Formen, welche immer gewaltiger auf die Massen wirken als abstracte Doctrinen, entgegen, und in klassischer, stilvollendeter Interpretation dieser Formen und ihrer tiefen socialen Bedeutung. Uebrigens blieb nach der lähmenden Wirkung der ersten Katastrophe auf den gesellschaftlichen Organismus der nikolaitischen Epoche die Literatur das einzige Feld, das unter dem Argusauge der Polizei und Censur social bearbeitet werden konnte, und auch diese Möglichkeit verdankte die sog. «Naturschule» (zu Beginn der vierziger Jahre), mit Gogol an der Spitze, nur dem glücklichen Umstande, dass sie nämlich in ihren Anfängen nicht begriffen, ihre Bedeutung unterschätzt, ja ganz abgeleugnet wurde. Ebenso erging es dem bahnbrechenden Kriticismus Belinskis, der anfangs einfach als ungefährlicher Schwätzer und Narr galt. Diese Naturschule, die sich aus aufstrebenden Talenten recrutirte und in die Fussstapfen Gogols trat, trug indes in die realistische Sittenmalerei ihres massgebenden Meisters ein neues

Element hinein — das humane. Wenn Gogol die russische Gesellschaft mit Scorpionen des Witzes und der Satire geisselte, sie unbarmherzig secirte, ihre fratzenhaften, jämmerlichen oder schändlichen Repräsentanten dem Lachen oder dem Hohne preisgab — so legten seine nächsten Jünger an alle diese Typen den Massstab der Menschlichkeit, der Toleranz, des Menschenrechts. Dies gab ihren Producten jenen tieferen sittlichen, humanen Gehalt, der bei Gogol meist der bissigen Satire, der Humorironie geopfert erscheint. Daher denn auch das Gemüth-, das Pietätvolle des Humors bei den Gogolianern. Ein tiefernster, melancholischer Zug geht durch ihre meist humorvollen Schilderungen, und das Ergreifende derselben liegt eben in der Tragik der socialen Verhältnisse, deren Opfer alle die unglücklichen, jämmerlichen und lächerlichen Wesen sind, die sie zum Gegenstand künstlerischer Gestaltung machen — mit der Absicht, Achtung, Mitgefühl und Duldung zu erwecken.

Diese humanen Tendenzen der Literatur, ein Ausfluss des Geistes des französischen Socialismus und des damaligen westeuropäischen Lebens überhaupt — gehen in der nikolaitischen Epoche natürlich Hand in Hand mit der politischen Gährung; jener Literatur jedoch gehört die reformatorische Bedeutung *par excellence*, denn sie verkündete offen die Principien jener künftigen politischen Reformen, die moralisch wie politisch unabweisbar waren und für die sie den Boden urbar machen half. Unter den Männern dieser Literatur, einem Belinski, Turgenjew, Herzen, Gontscharow, Grigorowitsch, Graf L. Tolstoi, nimmt Dostojewski eine hervorragende Stelle ein*). Seiner Originalität nach steht er Gogol am nächsten.

I.

Fjodor Michailowitsch Dostojewski wurde am 30. Oct. 1821 in Moskau geboren. Sein Vater war Arzt. Schon als Kind war er mit einer glühenden Phantasie begabt, deren nervöse Reizbarkeit sich mitunter zu Hallucinationen steigerte. Seine Kindheit verlebte er auf einem Gute im tulaschen Gouvernement. In der moskauer Pension Tschermak erhielt er seine erste Bildung. Nervös, reizbar, furchtsam, empfindlich, frühreif, liebte

*) Es wird die Leser anziehen, die vorliegende Darstellung und Beurtheilung der abgeschlossenen Wirksamkeit Dostojewskis mit der ersten Einführung dieses Schriftstellers in das baltische Publicum durch Victor Hehn («Balt. Monatsschr.» Bd. 10, S. 177—180) im J. 1864 zu vergleichen. Die Red.

er es, sich phantastischen Illusionen hinzugeben und ein eigenartiges verschlossenes Gemüthsleben zu leben, sich in ideale Situationen zu versetzen. Reisen, das romantische Venedig, der Orient, Konstantinopel, erfüllten früh das Köpfchen des jugendlichen Träumers. Die Aufführung von Schillers «Räubern», der er als Zehnjähriger in Moskau beiwohnte, wirkte auf ihn gewaltig und fruchtbar. Mit zwölf Jahren hatte er den ganzen Walter Scott und Karamsin verschlungen. In der Pension, wo seine Neigung zur Literatur zuerst offen zu Tage trat, überragte er an Reife alle seine Altersgenossen und suchte daher die Gesellschaft Aelterer. Mit sechszehn Jahren trat er in die St. Petersburger Militärgenieschule, wo er 1841 den vollen Cursus mit dem Range eines Secondelieutenants absolvirte. Auch hier war er anerkannte Autorität, namentlich als Bücherkenner, und spielte gewissermassen die Rolle eines Censors. Sein Charakter nahm zu der Zeit eine ernste, religiöse Richtung, weshalb er oft von seinen Kameraden verspottet wurde; er verkehrte mit Aelteren und las eifrig die damaligen Koryphäen europäischer Literatur: Balzac (dessen «*Eugénie Grandet*» er übersetzte und dessen «*Père Goriot*» er für das Muster eines realistischen Romans erklärte), George Sand, Dickens, daneben Goethes «Faust», Schiller, E. T. A. Hoffmann. 1844 nahm er seinen Abschied, um sich der Literatur zu widmen. Sein Roman «Arme Leute» (1846), dessen begeisterter Interpret der «russische Lessing» (Belinski) wurde, stellte ihn mit einem Schlage in die Reihe talentvoller Jünger Gogols hin. Darauf folgten rasch nacheinander die Novellen: «Der Doppelgänger», «Herr Prochartschin», «Die Wirthin», «Ein schwaches Herz» und das herrliche Romanfragment «Nettchen Neswanow». Aber nun trat ein Intermezzo ein, das dem Schicksal Dostojewskis einen gewaltsamen Stoss beibrachte. So mancher erlag solchen Stössen, er aber wurde nur aus einer Bahn in die andere geschleudert, auf der er fortan seinem Leitstern folgen zu müssen meinte. . . . Er wurde nämlich der Theilnahme an einer politischen Verschwörung angeklagt und zu acht Jahren Zwangsarbeit und folgendem Militärdienst als Gemeiner in Sibirien verurtheilt.

Bei dem Zustand der Lethargie, welcher die nikolaitische Gesellschaft gebannt hielt, bei dem officiösen Charakter des öffentlichen Lebens, der jede befreiende Initiative, selbst in der Literatursphäre, seitens der Gesellschaft von vornherein ausschloss — konnte der noch übrige Geistesfunke nur im Privatleben enger,

geschlossener Kreise fortglimmen, die als gährende Elemente unter der Eisdecke des Massenindifferentismus einen exclusiven und folglich in den Augen der Regierung immerhin verdächtigen Charakter tragen mussten. Thatsächlich waren diese jungen Leute, deren Freundschaftsbund sich aus Literaten, Künstlern, Beamten, Studenten und Bürgerlichen zusammensetzte — im Gegensatz zum Decembristenbunde, der nur aus Aristokraten bestand — und die im geheimen den philanthropischen Schwärmereien eines Saint-Simon, Fourier, Considerant, Mairon, Proudhon und Louis Blanc huldigten: thatsächlich waren diese Jünglinge weder eigentliche Verschwörer, noch praktische Revolutionäre. Die einzige Gefahr für die Regierung lag allenfalls in der fanatischen Hingabe dieser Idealisten an ihre mystische und abstracte Reformidee. Das Haupt des Bundes, zu dem auch Dostojewski herangezogen wurde, Petraschewski, glaubte fest an die praktische Durchführbarkeit seiner Intentionen. Bekanntlich gelang es der Regierung, einen Spion zum Augenzeugen der geheimsten Conferenzen des Bundes zu machen, was die Katastrophe von 1849 herbeiführte . . . Alle 21 Complicen wurden zum Tode durch Blei verurtheilt, aber am Hinrichtungsort begnadigt und, mit Ausnahme Eines, nach Sibirien verbannt. Dostojewski wurde seine Strafe von 8 auf 4 Jahre Zuchthaus gemildert; die übrige Zeit, bis 1858, musste er ebenda in Sibirien als gemeiner Soldat dienen*).

Dostojewski, wie alle «Petraschewzen», fiel seinem idealen Streben inmitten eines streblosen, reactionären Schlendrians zum Opfer. Er liess sich ebensowol durch seinen zum Besseren hinneigenden, wahrheitsuchenden Geist, seinen natürlichen Hang zum Mysticismus, als auch durch die besseren, progressiven Strömungen des Zeitgeistes leiten. Er bekannte natürlich das Evangelium des damaligen Socialismus, glaubte an die Möglichkeit einer Umgestaltung der socialen Ordnung, träumte von einer idealen Commune, einem idealen Staat. Seine Verbannung «ernüchterte» ihn. Er selbst übertrieb oft deren moralische Bedeutung für seine spätere Entwickelung. Zweifellos bleibt, dass seine Verbannung ihn tiefere Einblicke in die Abgründe menschlichen Seelenlebens und namentlich der Volksseele thun liess, was einmal seiner psychologischen Forschung neue Bahnen eröffnete und dann nicht ohne

*) Genaueres über die Affaire Petraschewski in der Broschüre: «Die Gesellschaft der Propaganda von 1849. Leipzig, 1875.»

fruchtbaren Einfluss auf die Entwickelung seiner nationalistischen Ideen bleiben konnte.

II.

Während der Festungshaft vor dem Urtheilspruch schrieb Dostojewski die reizende Novelle «Der kleine Held» und in Sibirien die Novellen: «Des Onkels Traum» und «Der Flecken Stepantschikowo und seine Einwohner» (1856, erschienen 1859). Von 1849 bis 1859 war Dostojewski für die Literatur so gut wie todt: seine Werke seit seiner Rückkehr aus Sibirien tragen einen wesentlich complicirteren Charakter als die vor der Verbannung geschriebenen. Das Jahr 1849 lässt sich also naturgemäss als Grenzscheide zweier Perioden seiner literarischen Wirksamkeit betrachten. Bleiben wir zunächst bei der ersten stehen.

Als Grundton klingt durch alle seine früheren Novellen immer das eine und einzige Motiv der Humanität, der Menschenliebe, der Duldung, die Klage um den bedrängten, bedrückten, in seinen Menschenrechten beeinträchtigten Menschen, um den Paria in der Gesellschaft. Ich möchte Dostojewski den Philanthropen, den Wilberforce unter den russischen Belletristen nennen. Niemand vor ihm hat die geheimsten Regungen eines gekränkten Menschenherzens, eines hilflosen, unterdrückten Paria so belauscht und geschildert; niemandes Herz hat so geblutet ob der traditionellen Ordnung der Dinge, die eine Schaar Auserwählter auf Kosten der Masse ihrer Mitmenschen die «Früchte der Cultur» geniessen lässt; niemandes Auge hat unter der Hülle der Lächerlichkeit, der Einfältigkeit, des Irrsinns, des Lasters, ja der Verthierung — die gottähnlichen Züge, den Gottesfunken menschlicher Seele gesucht und gefunden und den Spötter, den Geistreichen, den Vernünftigen, den Tugendhaften und Stolzen auf sie hingewiesen mit dem Mahnwort: «Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet». Aber niemand hat auch das Lächerliche und Hässliche weniger beschönigt und idealisirt als Dostojewski, niemand hat die Natur des Menschen so realistisch und natürlich dargestellt wie er. Er stutzt seine «Armen und Elenden», seine «Erniedrigten und Beleidigten» nicht, wie Victor Hugo, als Helden und «Herrscher in Bettlergestalt» heraus, er macht seine Gefallenen und Verbrecher nicht zu verwunschenen Tugendidealen, die zuletzt die ihnen streitig gemachte moralische oder sociale Höhe doch glücklich

erklimmen: — nein, die Helden Dostojewskis sind alle nichts weniger als heldenhaft. Da ist z. B. der curiose vierzigjährige Beamte Makarius Alexejewitsch Djewuschkin («Arme Leute»), armselig von Gestalt, einfältig wie ein Kind, furchtsam, verschüchtert; immer versteckt er sich, wird confus, zittert, wenn man ihn anredet oder wenn ein Stuhl gerückt wird. Es ist wirklich, als ob er sich seiner eigenen Existenz schäme, als ob er jeden um Entschuldigung bitte, dass auch er so unverschämt sei, zu athmen . . . Oder da ist der alte Pokrowski (a. a. O.), ein jämmerliches, heruntergekommenes Subject, das von allen menschlichen Empfindungen blos die eine grenzenlose, rührende Zärtlichkeit und Bewunderung für seinen kranken, aber ihm unerreichbar überlegenen Sohn bewahrt hat. Auch seine ganze Erscheinung drückt das Bewusstsein aus, dass er eine Null sei, dass er sich seiner eigenen Person schäme: spricht er mit seinem Sohne, so erhebt er sich immer von seinem Sitze . . . Da ist ferner Herr Goljadkin («Der Doppelgänger»), ein Beamter, der sich ewig in seinen zunächst officiellen, dann aber überhaupt Menschenrechten beeinträchtigt, zurückgesetzt glaubt, schliesslich auf die fixe Idee verfällt, er könne den ihn umgebenden Lug und Trug und Katzenbuckeln nicht anders als durch eben solche gemeine Mittel beikommen, und in seinem Wesen zerfallend, dank seiner krankhaften Phantasie, sich ein anderes «Ich» schafft, sofort aber mit dem sittlichen Bewusstsein des ersten «Ichs» sich gegen das gemeine zweite «Ich» auflehnt, bis der umnachtete Geist in völligen Irrsinn versinkt . . . Dann dieser Prochartschin (in der gleichbetitelten Erzählung), der im Laufe von zwanzig Jahren geizt und spart, aus Furcht, einmal auf den Hund zu kommen, und plötzlich diesem Gedanken erliegt, während die in seinen Pfühl eingenähte Summe, wie sichs erweist, nicht weniger denn 2½ Tausend Rbl. Ass. beträgt . . . Oder dieser bescheidene, aber beschränkte junge Schumkow («Ein schwaches Herz»), der über seiner Liebesangelegenheit eine unwichtige Arbeit vergisst und sich für ein moralisches Ungeheuer hält, weil — sein Chef eine saure Miene machen könnte . . . Oder die zurückgesetzte kleine Nanette («Nettchen Neswanow»), die, um die Liebe des stolzen Fürstenkindes zu gewinnen, ein freiwilliges Märtyrerthum auf sich nimmt . . . Oder Rostalew («Der Flecken Stepantschikowo»), der im Gefühl seiner Unwürdigkeit seiner Geliebten zu Gunsten eines Anderen, noch Unwürdigeren, entsagt . . . Doch fürs erste genug. Wir haben fast alle bedeutenderen Novellen

der ersten Periode berücksichtigt und begegnen überall demselben Motiv der Anomalie in den menschlichen Beziehungen. Und was ist die Ursache dieser modernen Culturerscheinung? Weder Victor Hugo, noch Dostojewski geben darauf directe Antwort: beide constatiren nur Facta, beide werfen nur die Frage auf, und schon darin liegt ein Verdienst. Es ist auch nicht ein Erfordernis der Kunst, sociale Probleme positiv zu lösen und so dem Leben und der Culturentwickelung vorzugreifen. Aber wenn der Dichter bei allen jenen Stiefkindern der Natur und der Fortuna aus dem tiefsten Schachte der Seele nicht nur den letzten Gottesfunken, sondern auch eine so mächtig lodernde Flamme demüthiger, entsagender und doch thätigster Liebe, der Humanität, des höchsten Seelenadels zu Tage fördert, wie bei Makarius Djewuschkin ; wenn dieser Dichter in jenen Parias den Instinct, das Bewusstsein der Unhaltbarkeit solcher menschlichen «Ordnung» und sogar den Protest gegen sie zur Geltung bringt ; wenn er endlich die Meisten von ihnen, im Gefühl ihrer Machtlosigkeit, dem allmächtigen Götzen des Culturmechanismus, möchte ich sagen, der den Culturgeist zu paralysiren trachtet, zum Opfer fallen lässt: so liegt, meines Bedünkens, darin schon eine indirecte Lösung obengestellter Frage. Die sog. «Macht der Verhältnisse», der böse Dämon der Schwachen und nur zu oft der Schutzgeist der Starken, lesen wir zwischen den Zeilen, ist nicht unbesiegbar. Gebt dem Hilflosen die nöthigen Waffen in die Hand, um gegen sie zu kämpfen. Ertödtet nicht in dem Elenden den Keim der Selbstachtung, entwürdigt ihn nicht in seinen eigenen Augen, achtet den Menschen im Menschen, und er ist — in den meisten Fällen — gerettet.

Diese wenigen Andeutungen über Inhalt und Idee der Dostojewskischen Novellen werden genügen, um die Folgerung zu rechtfertigen, dass in der ersten Periode Dostojewski seinen humanen Tendenzen weniger eine specifisch nationale, als vielmehr rein menschliche Basis unterlegte. Seine späteren Hauptwerke tragen neben dem rein menschlichen noch ein national-russisches Gepräge.

III.

Vier Jahre Aufenthalt in den sibirischen Kasematten genügten, um die Keime einer Zerrüttung des Nervensystems bei Dostojewski bis zum Grade der Epilepsie zu entwickeln. Physisch fast gebrochen, aber geistig gleichsam durchleuchtet, wiedergeboren, verliess

der Dichter das «Haus der Todten», um zum Leben zurückzukehren. Zu Beginn der vorigen Regierung, nach vorangegangenem Soldatendienst, zum Officier befördert, erhielt er Krankheit halber 1858 seinen Abschied und durfte zunächst nach Twer und nach wenigen Monaten bereits nach Petersburg zurückkehren. Das Jahr 1861 eröffnet eine neue, heissere Periode seiner Wirksamkeit als Belletrist, Publicist und ausgeprägter Verfechter bestimmter politischer Ideen. Ja, man kann sagen, dass seine späteren Romane sich immer mehr der Publicistik nähern. Von da ab ist seine Popularität in stetem Wachsthum begriffen.

Es ist darnach begreiflich, dass Dostojewski zum Gegenstand der Parteibeurtheilung geworden ist. Das Bild eines Geisteskämpfers erscheint für die nächsten Zeitgenossen und Mitkämpfer immer verdunkelt und getrübt von dem Dunstnebel, der sich über dem ausgetobten Parteikampf zusammenballt. Nur allmählich klärt sich das Bild, und der Mensch, nicht mehr der Partisan, erscheint in seiner inneren Reinheit, frei von persönlichen Flecken, ein Eigenthum der Geschichte.

Die vollgiltige, allseitige, unparteiische Würdigung Dostojewskis gehört der Zeit an, wann die Hitze der Parteien, die über seinem Grabe den alten Hass schüren, sich gelegt haben wird. Versuchen wir, so unbefangen als möglich zu sein.

Einiger minder bedeutender Novellen, die in diese Zeit fallen (von denen übrigens «Die Schlupfwinkel-Memoiren» hervorzuheben sind), gedenke ich nicht. Seit dem Jahre 1861 war Dostojewski Mitarbeiter an der von seinem älteren Bruder Michail begründeten Zeitschrift «Die Zeit», welche 1863 von der Regierung suspendirt, hierauf unter dem veränderten Namen «Die Epoche» wiederherausgegeben wurde. Die politische Richtung der Zeitschrift war slavophil-conservativ. Hier erschienen zwei grössere Werke des Dichters, von denen das zweite ein Meisterwerk, eine Zierde der Weltliteratur genannt werden kann und jedenfalls die in künstlerischer Beziehung vollendetste, abgerundetste, in allen ihren Partien vollkommene Schöpfung Dostojewskis bleibt.

Das erstere Werk, der Roman «Die Erniedrigten und Beleidigten», lehnt sich eigentlich noch ganz an die Novellen der ersten Periode an, sowol was Auffassung und Coordinirung der Lebenserscheinungen, als Durchführung der humanen Tendenz betrifft. Das Motiv klingt ebenso pessimistisch aus und das Sittengemälde erscheint vielleicht nur greller, die individuellen Züge

markanter, die Wechselbeziehungen der Personen charakteristischer, weil der Rahmen der Handlung (nicht aber der Ideenkreis) erweitert und ein complicirterer Knoten geschürzt wird. Aber während die früheren Novellen genialen Improvisationen gleichen und durch das Epigrammatische, möchte ich sagen, und die meist unerwartete Schlusswendung elektrisiren, packen, erschüttern — erscheint hier alles zu breit, gedehnt, wodurch oft die beabsichtigte Wirkung nicht erzielt wird. Zudem macht sich hier zum ersten Mal eine Ueberspanntheit, eine Entstellung der Thatsachen, ein Ignoriren des gesunden Menschenverstandes und, ich möchte sagen — ein psychologischer Humbug fühlbar, was alles im Verein das Buch ungeniessbar macht. Auch die Redeweise der Personen ist gesucht, zu syllogistisch — aus allem spricht der raisonnirende Autor selbst. Die Inhaltsangabe wird man mir erlassen. Ich will nur auf drei Personen hinweisen, die als Ausführungen früherer Conturen gelten können: die kleine, frühreife, krankhafte, stolze Nelly, eine liebliche Mädchengestalt, die an Goethes Mignon erinnert und ein ebenbürtiges Seitenstück zum Fürstenkinde Katja («Nettchen Neswanow») und zum «Kleinen Helden» bildet; sodann der Typus eines cynischen, herzlosen, nur in den Trieben der Sinnlichkeit energischen Egoisten, der alte Fürst Walkowski, als dessen blasse Vorläufer Bykow («Arme Leute») und Peter Alexandrowitsch («Nettchen») gelten können. Endlich — die Idee eines edlen, vernünftigen und überaus unglücklichen jungen Mädchens, die zu verkörpern es Dostojewski absolut nicht gelingen will: schwache Ansätze dazu sehen wir in Natascha, einer zweiten Auflage von Warinka («Arme Leute»). Auch weiterhin werden wir auf Analogien stossen.

Der künstlerische Werth der «Memoiren aus dem todten Hause» liegt in der genialen Combination der Nachtseiten menschlichen Daseins und der Lichtstrahlen menschlicher Seele. Er liegt ferner in der feinen Analyse so complicirter Seelenprocesse, wie sie nur die unter der Kruste der Verthierung vegetirende Seele eines Verbrechers und moralischen Ungeheuers durchmacht. Endlich liegt er in der glänzenden Zeichnung nationaler Typen, ohne dass einerseits das Mass realistischer Farbengebung überschritten und andererseits, ohne dass die rein menschlichen Züge hintangesetzt oder verwischt werden.

Aber das Kunstwerk wird erst zum Kunstwerk durch die sittliche Idee, durch den Geist der Sittlichkeit und Humanität, der

die Kunstformen beseelt und Herz und Gemüth ergreift. Und gerade darin liegt die tiefe pädagogische Bedeutung dieser «Memoiren» Dostojewskis, die mit dem eigenen Herzblut des Verfassers geschrieben sind. Graf L. Tolstoi, der dritte Stern am modernen Literaturhimmel neben Turgenjew und Dostojewski, der den Letzteren nie persönlich gekannt hat, sagte einmal zu einem gemeinsamen Bekannten folgende schöne, bedeutsame Worte: «Ich kenne kein besseres Buch in der gesammten modernen Literatur, Puschkin nicht ausgenommen . . . Nicht der Ton, sondern der Standpunkt ist wunderbar aufrichtig, natürlich und christlich. Ich habe mich gestern den ganzen Tag an dem Buche erquickt (d. h. es von neuem durchlesend), wie ich lange mich nicht erquickt habe. Wenn Sie Dostojewski sehen, sagen Sie ihm, dass ich ihn liebe.».

Hinausgestossen aus der menschlichen Gesellschaft, ein unfreiwilliger Genosse der Ausgeburt des Lasters, des Verbrechens und viehischer Roheit, belauscht der Menschenfreund die Zuckungen der noch nicht erstorbenen Seele unter der Pestkruste äusserer Gemeinheit: gierig hascht er nach dem Körnchen Gold unter Bergen von Schmutz. Nicht Hass, nicht Rachegefühl oder Verzweiflung durchwühlt sein Herz: es ist ein begeistertes Forschen nach der verborgenen, sittlichen Kraft im Menschen, ein unerschütterlicher religiöser Glaube an die sittliche Freiheit des Menschen und ein lebendiges Feingefühl für die leisesten Spuren innerer Schönheit, was der Dichter aus dem finsteren Schacht des «Hauses der Todten» hinübernimmt in das Licht des Lebens und der Freiheit, und er hat nur Worte der Vergebung, der Liebe und des Friedens, nur das Gefühl der Brüderlichkeit für die — «Unglücklichen».

Es wohnt eine eigenthümliche elementare Kraft und Markigkeit diesen theils düsteren, theils furchtbaren Volksgestalten inne, die da in bunter Reihe an uns vorüber passiren. Aus allen Ecken und Enden des Reichs in einen wüsten Haufen zusammengeworfen, haben sie fast alle die Bahn des Verbrechens, ohne Rückkehr, ohne Rettung, betreten, aber wie grundverschieden sind diese Naturen! Welch' eine moralische Kluft zwischen einem Gasin, Petrow, Ssuschilow, einem Alei, Ssirotkin und dem Altgläubigen!

Und dann. Diese selben entmenschten Bösewichte, die keine Reue, kein Mitleid kennen; an deren Steinherzen kein Kummer nagt, die sich innerlich von aller Schuld freisprechen, deren Achtung für den Genossen in gleichem Verhältnis zur Schwere des

verübten Verbrechens wächst, in deren Augen Gutmüthigkeit, Frohsinn — eine Schmach, Stehlen — erlaubt, Morden — eine Kleinigkeit ist; und diese selben Leute, sage ich, betäuben mit einstimmigem Geheul die kaltblütige Erzählung eines Kindesmörders . . . Aus Entrüstung? Nicht doch, nur aus Degoût, «weil man von dergleichen Dingen nicht zu sprechen brauche» . . Und dieser alte Raskolnik, der Tag und Nacht zu Gottes Barmherzigkeit fleht und der verlassenen Kinder schmerzlich gedenkt . . . Und dieser weichherzige, naive Ssirotkin, einem unmündigen Kinde ähnlicher als einem Verbrecher, und der fröhliche, liebenswürdige Nurrah «der Löwe», den jede Gemeinheit mit Abscheu erfüllt, und der sympathische junge Daghestaner Alei . . . Und andererseits, trotz der allgemeinen Verachtung, die das Volk die Edelleute auf Schritt und Tritt empfinden lässt, diese rührende, mütterliche Sorge, fast Zärtlichkeit, welche der sonst schreckliche, wüste Mörder Petrow für den unerfahrenen Verfasser an den Tag legt; diese Feinfühligkeit eines Ssuschilow, dieses freie Sichbeugen vor dem Uebergewicht des Geistes, der Bildung, wie bei Gelegenheit des improvisirten Theaters; diese fromme Hochachtung des Christfestes, das die Ausgestossenen durch Anbetung des Göttlichen gleichsam dem Menschenverbande einverleibt; diese Pietät für den Sterbenden; diese menschliche Behandlung der Hausthiere . . .

«Ueberall giebts schlimme Menschen, unter den schlimmen aber auch gute», so tröstete sich der Verfasser im ersten Monat seiner Kasemattenhaft; «wer weiss, vielleicht sind diese Menschen gar nicht so sehr viel ärger, als jene Uebrigen, welche dort ausserhalb des Zuchthauses geblieben sind.» — «Gott im Himmel!» fügt er hinzu, «hätte ich damals nur ahnen können, wie sehr sich dieser mein Gedanke als wahr erweisen sollte!»

«Im Zuchthaus kam es mitunter vor, dass man einen Menschen Jahre lang kennt, ihn für ein Thier hält, nicht für einen Menschen, und ihn verachtet. Und plötzlich kommt zufällig ein Moment, wo die verborgenen Kräfte seiner Seele unwillkürlich durchbrechen und ihr eine solche Fülle von Gefühl und Gemüth, ein so tiefes Verständnis des eigenen wie fremden Leidens gewahrt, dass es euch gleichsam wie Schuppen von den Augen fällt . . .»

«Und wie viel Jugend ist innerhalb dieser Mauern umsonst begraben, wie viel Riesenkraft ist hier um nichts zu Grunde gegangen! Um aufrichtig zu sein: dieses Volk war ja ein ungewöhnliches

Volk. Es ist ja dies vielleicht der begabteste, der kräftigste Bruchtheil unseres gesammten Volkes. Doch umsonst sind diese gewaltigen Kräfte untergegangen, untergegangen unnormal, rechtlos, unrettbar. Und wer ist schuld?»

Ja, das ist die Stimme eines edlen Menschen und wahren Christen, die Stimme eines unerbittlichen Richters und Anklägers, aber auch eines zum Aufbau, nicht zum Niederreissen rufenden Stadtsbürgers.

IV.

Wenn in Dostojewskis «Proletarierlied» der ersten Periode (namentlich in den «Armen Leuten») vielleicht der idyllische Sentimentalismus der dreissiger Jahre in einer noch hörbaren sanften Note ausklingt, so wirkt der Realismus der sechziger Jahre, der seine besten Triumpfe in den «Zuchthausmemoiren» und dem darauffolgenden Roman «Verbrechen und Strafe» (1866) feiert, auf unsere Nerven wie der schrille Pfiff einer Locomotive.

In diesem zweitgenannten, grossartigen Gemälde socialer Fäulnis, erschütternd in seinem Detail, grausig in seiner Idee, nehmen aber die Mängel Dostojewskischer Originalität, die sich mit Vorliebe in psychiatrischer Sphäre bewegt, pathologische Momente hervorsucht und dabei meist abstract, daher oft phantastisch baut, schon merklich überhand. Ueberhaupt merkt man diesem, wie den folgenden psychiatrischen Romanen («Der Idiot», «Die Teufel», «Der Halbwüchsige») an, dass bei aller Berechtigung der Sympathien des Verfassers für gewisse Lebensverhältnisse die Personen, die er in diesen agiren lässt, der Wirklichkeit nicht entsprechen, sondern blosse Phantasiegebilde, oft nur logische Rückschlüsse sind. Der Held von «Verbrechen und Strafe» schwebt in dieser Beziehung noch zwischen Himmel und Erde.

Es weht in diesem Roman ein so düsterer Pessimismus (aber getragen von einer wahrhaft evangelischen Liebe zum leidenden und seelisch verkrüppelten Menschen, was sonderbarerweise übersehen wurde), dass die meisten Kritiker sich zu der Ansicht hingeneigt haben, Dostojewskis begeisterter Glaube an Welt und Menschheit sei in finstere Negation aller vernünftigen Lebensziele, in Zweifel an aller Menschenwürde und in dumpfes Brüten über die Widersinnigkeiten menschlicher Natur und die Ausgeburten eines kranken Gehirns umgeschlagen. Thatsächlich ist in Dostojewskis Weltanschauung und Seelenstimmung gar kein Umschwung

eingetreten: sie sind wesentlich dieselben in den «Armen Leuten», wie in «Verbrechen und Strafe» und später in den «Gebrüdern Karamasow». Es ist derselbe Protest gegen die socialen Gebrechen, welche die Natur zur Unnatur verstümmeln, und dasselbe fanatische Suchen nach dem Gottesfunken in den moralischen Krüppeln. Sein Pessimismus aber ist nicht Byrons oder Heines Weltverachtung, sondern der wilde Schmerz eines über den moralischen Ruinen der modernen Civilisation weinenden Pariafreundes.

Ein gebildeter junger Mann, aber kalt nnd egoistisch, den bittere Armuth obendrein zum verbissenen Misanthropen gemacht, sieht sich und andere unverdienten Entbehrungen ausgesetzt. Einst war er Idealist, hoffte auf die Macht der Bildung, dachte an eine glänzende Entschädigung seiner armen Mutter und Schwester, von deren kargem Einkommen er zehrt; aber nun ist er schon in dem Alter, wo man eine Familie ernähren müsste, und die Armuth und verfehlte Existenz drücken ihn mehr als je ... Er meidet menschlichen Verkehr und giebt sich in seinem ihm selbst verhassten dumpfen Winkel einem ingrimmigen, galligen Reflectiren über die Launen der Fortuna hin, bis er auf theoretischem Wege zur Frage vom Morde gelangt, vom Morde, der mit einem Schlage ein unnützes Menschenleben vernichtet, dafür aber Tausenden von anderen Menschen die entzogenen Bedingungen des Lebens wiederzugeben vermag ...

Ich kenne in der gesammten Weltliteratur nichts, was sich in Hinsicht der feinen, getreuen und detaillirten Darstellung des Seelenprocesses eines Verbrechers vom ersten Gedankenkeim bis zur verübten That dem ersten Theil dieses Romans an die Seite stellen liesse; ich kenne nichts, was eine tiefere psychologische und criminalistische Beobachtung offenbarte, als die grauenhafte Steigerung des inneren Schuldbewusstseins in den fünf anderen Theilen dieses düsteren Epos.

Die einsam gereifte Idee von der Nothwendigkeit der Abhilfe, die Raskolnikow der gesammten bedrückten Menschenklasse, auf deren Kosten eine so garstige, verderbliche «Laus», wie die alte Wucherin, ihr Schmarotzerleben fristet, schuldig zu sein glaubt — diese Idee bedurfte nur eines nichtigen äusseren Anstosses, um zur beschlossenen That zu werden; ein inneres, psychologisches Motiv dazu war im Grunde schon im Charakter des Helden selbst gegeben. Es ist dies eine grenzenlose Selbstliebe, ein seelenloser Egoismus, der cynisch sein eigenes «Ich» über alle moralischen

Schranken hinwegsetzt; und dabei — eine durch Erziehung und Lebensumstände niedergehaltene, aber darum verbitterte Natur, die gewaltsam und monströs reagirt. Das Verbrechen wird begangen, weil man seine gefesselten Kräfte versuchen, weil man sehen will, «ob man Napoleon sei», weil im Moment des Entschlusses man eben so gut ein Wohlthäter der Menschheit, als eine gefrässige Spinne werden konnte — nach Belieben.

Man sieht, im Charakter des Helden wiederholt sich derselbe Zug jener Gedrücktheit, der den Helden der früheren Novellen des Verfassers anhaftet — in Raskolnikow nur tiefer begründet und entwickelt. Ein Seitenstück zum Helden bietet der mystische Erzcyniker Swidrigailow, ein Lieblingstypus Dostojewskis, der übrigens in diesem Falle eher abstracte Idee als concrete Figur ist. Dieser originelle Lüstling, mit dessen Unthaten verglichen jene Don Juans eitel Kindereien sind, der mitunter Grossmuthsparoxysmen bekommt und dabei Wahrheit, Recht und Ehre schändet und schliesslich ziellos, wie er gelebt, sich selbst das Leben nimmt — verkörpert so recht die faulen Gesellschaftselemente, die bei gänzlichem Mangel an sittlichen Grundsätzen im Leben die Festen aller socialen Ordnung unterwühlen. Das sittliche und sociale Chaos wird nur gemehrt durch solche Subjecte wie Marmeladow, ein Zwillingsbruder des alten Pokrowski («Arme Leute»), ein desperater Familienvater, dessen trunkenes Pathos und naive Selbstbespeiung ins Mark der Seele schneiden; wie seine stolze aber bettlerhafte und tief erniedrigte Frau, die trocken alle Religion negirende, ihren Mann verachtende, sich wie ein Pferd zu Tode arbeitende Katharina Iwanowna. Zwischen ihnen erhebt sich eine rührende Mädchengestalt, die ihre Unschuld freiwillig opfernde, aber innerlich keusche Ssonja, noch halb Kind, aber von einem Heldenmuth und einer Hochherzigkeit beseelt, die eine ganze Familie vom Hungertode retten . . . Und wenn diese Gestalt auch etwas an die sentimentalen Fantinen und Cosetten V. Hugos erinnert, so ist doch die russische Ssonja, diese verkörperte innere Seelenreinheit, die kein äusserer Koth zu beflecken vermag, als unschuldiges Opfer socialer Zersetzung einer der wirksamsten Fehdehandschuhe, den Dostojewski der Gesellschaft ins Gesicht geworfen.

Eine bemerkenswerthe Figur ist der Untersuchungsrichter Porphyrius Petrowitsch, der nur etwas weichere Züge trägt als der ihm geistesverwandte Javert in «*Les Misérables*».

Die raffinirte systematische Taktik, mit der er sein unerbittlich gehetztes Opfer zum freiwilligen Geständnis bringt, ist von den russischen Criminalisten von Fach mit Recht als ein interessanter Beitrag zur gerichtlichen Demonstrirkunst anerkannt worden.

V.

Die erwähnte «Ernüchterung» Dostojewskis bestand nicht, wie viele behaupten, in der Ableugnung der früheren humanen und liberalen Principien, nicht im Wechsel politischer Farbe zu Gunsten der Reaction; nein, er blieb human, liberal und progressiv, aber allerdings nicht in dem landläufigen Sinne dieser Ausdrücke . . . Die Katastrophe von 1849 schleuderte ihn aus den Wolkenhöhen seines abstracten Idealismus in die realen Tiefen socialer Kloaken. Vor der reichen Fülle an Rohmaterial, das die Volksseele seinem beobachtenden Auge bot und ihn auf neue nationalphilosophische Ideen brachte, mochte allmählich die Bedeutung der kosmopolitischen socialen Propaganda und Revolution weichen. Fortan war die Losung seines Socialismus — nicht politische Revolution von oben nach unten, sondern sittliche Revolution von unten nach oben. Hier musste er mit den Grundansichten der Slavophilen zusammentreffen.

Hieraus leitet sich einmal die outrirte Tendenzmacherei und folglich mangelhaftere künstlerische Bedeutung seiner letzten vier Romane in deren Ganzheit ab, und zweitens gipfelt in der Propaganda dieser nationalistischen Moraltheorie die ganze publicistische Wirksamkeit Dostojewskis.

Die Jahre 1867—1871 verbrachte Dostojewski, der unterdessen zum zweiten Mal geheiratet hatte*), im Auslande, in Deutschland, England, Frankreich. Was er nach einer früheren (1862) kurzen Reise über das Ausland geschrieben («Winterbemerkungen über Sommereindrücke»), ist wenig interessant und sehr einseitig. Während seines zweiten Aufenthaltes im Auslande schrieb er den Roman «Der Idiot» (1868) und begann den Roman «Die Teufel» (erschienen 1873). Nach seiner Rückkehr schrieb er den «Halbwüchsigen» (1874). Ich will kurz Gehalt und Tendenz aller drei Werke zusammenfassen.

Alle drei Romane sprechen der sog. russischen Intelligenz, den «Culturmenschen», das Urtheil. Dies Urtheil ist unerbittlich,

*) Seine erste Frau, die er in Sibirien geheiratet, war 1864 gestorben.

hart bis zur Ungerechtigkeit. Namentlich in den «Teufeln» wird die Satire geradezu zum Pamphlet, wie bei Gogol. Das hat sogar Dostojewskis Verehrer in Harnisch gebracht. Aber vergessen wir nicht, dass diese Achillesferse der russischen Gesellschaft, die sog. «Intelligenz», von den Idealisten, sogar von Turgenjew, nur allzu gern mit einem Nimbus der Hoheit auf ein unverdientes Piedestal gestellt worden ist. Dostojewski, der die Sache realer auffasst, Gogol gleich, reisst diesem Abgott der vierziger Jahre die Maske vom Gesicht und stellt ihn ziemlich grausam in seiner Blösse hin. Gewiss, er ging hierin zu weit; er liess sich, wie immer, von seinem Feuereifer fortreissen.

«Der Idiot», formal die beiden anderen Romane überragend, erzählt uns die Geschichte eines weichherzigen, naiven, mit dem Weltgetriebe gänzlich unvertrauten Jünglings, der infolge dessen das Opfer allerlei fataler Quiproquos und exploitirender Schurken wird. Dieser junge Fürst Myschkin gewinnt aber eben dieser in den höchsten Kreisen seltenen Eigenschaften wegen die Liebe zweier Schönen — einer fast unzugänglichen Camelie und der Tochter seines Verwandten, was zwischen beiden Damen eine offene Collision herbeiführt. — Leider wird der eine Zweck — die Antithese zum Vortheil des angeblichen Idioten, nicht erreicht, da der Held factisch ein unnormaler Mensch, ein psychisch Kranker ist. Dagegen der andere, parallele Zweck — die moralische Verurtheilung der Culturauswüchse — ist vollständig erreicht. Rogoschin, der scheussliche Fanatiker des Lasters; der schändliche Ganitschka Iwolgin; der General, sein Vater, ein im Trunk verkommener Idiot; der unsinnige Bösewicht Lebedew, Mitwisser und Verräther aller Geheimnisse; eine hallunkenhafte Bande von jungen Leuten, theils Verschwörer, theils Verrückte, Trunkenbolde, Schufte... Ein würdiges Kleeblatt! Mit dem «Idioten» ist Dostojewski so ins Outriren hineingekommen, dass er nicht nur der Kunst grobe Gewalt angethan, sondern auch seiner Tendenz geschadet hat. Aber den Höhepunkt der «Wollustorgien der Phantasie» bilden die «Teufel».

Es ist, als ob in der That die Humanität des Dichters bis auf ein unscheinbares Minimum zusammengeschmolzen wäre in der höllischen Glut rächenden Fanatismus und im rasenden Wahnwitz ausschweifender Phantasie; als ob die philanthropischen Ideale Dostojewskis versunken wären im wüsten Chaos menschlicher Sinnlosigkeiten und in den gähnenden Untiefen des Nichts, dessen Wogen

unter satanischem Hohnlachen des Höllenchores über der aus ihren Fugen gehobenen Welt zusammenschlagen.

Doch nur für kurze Zeit. Dann aber flammt das Morgenroth der Humanität noch einmal auf, und lichter, herrlicher als je — in den «Gebrüdern Karamasow».

«Die Teufel» — künstlerisch am tiefsten unter allen Romanen Dostojewskis stehend, sind gleichwol eines seiner bedeutendsten Werke in Bezug auf Grundidee und Conception, weil ins moderne russische Leben tiefst einschneidend. Es ist dasselbe Motiv von den «Vätern und Söhnen», von dem Gegensatz zweier Generationen. Dostojewski anatomirt mit schneidigem Secirmesser beide und fördert nur moralischen Schutt und teuflischen Wahn ans Licht. Ihm kommt das Gebahren beider, der kindischen Liberalen der vierziger Jahre und der fanatischen Jugend von heute — wie ein toller Veitstanz von Teufeln Besessener vor. Den Figuren mangelts am inneren Leben, es sind eher wandelnde Syllogismen. Die wahrhaft vernichtende Satire zersetzt alle Schönheitselemente, die nothwendige Ingredienz eines Kunstwerks sind. Der Roman ist weit eher ein geniales Pamphlet, und das hat die Kritik dem Verfasser nicht verzeihen können. Auch hier that er offenbar des Guten zu viel. Uebrigens beansprucht der Roman in seinen Hauptfiguren, dem jungen Stawrogin und dem jungen Werchowenski, ein bedeutendes psychiatrisches Interesse.

Vom dritten Roman «Der Halbwüchsige» sage ich nur so viel, dass er das schwächste aller Producte des Verfassers ist, obgleich auch nicht ohne meisterhafte Momente. Der Held, auch einer von den «Söhnen», schliesst die Reihe der gedrückten, verbitterten Reflectirer, die in ihrem Winkel, fern von der Strömung des realen Lebens, auf die eine oder die andere fixe Idee verfallen. Aber während Raskolnikow seinem Morde ein moralisches Motiv zu Grunde legt, zeugt die *idée fixe* des «Halbwüchsigen» von moralischer Impotenz: er ist einfach Phantast und dabei Materialist aus principiellem Egoismus. Die Tendenz des Romans fällt ins Wasser, weil der «Sohn», durchaus nicht im Einklang mit der Natur der modernen «Söhne», im Grunde nur das getreue Abbild der «Väter» ist: auch sein Streben ist auf materiellen Erwerb, auf sinnlichen Genuss, auf den Weltgötzen «Geld» gerichtet. Von den «weltbewegenden Ideen» hat er keine Ahnung.

VI.

Es könnte vielleicht die Frage sich aufdrängen: wenn Dostojewski zur russischen Intelligenz sich ablehnend verhält, wenn sie in seinen Augen der progressiven, vergesellschaftenden, d. h. vor allem social-sittlichen Elemente ermangelt, wo sind denn diese Elemente zu suchen? Und warum hat er nicht gerade diese, der Intelligenz mangelnden, Elemente zum Vorwurf künstlerischer Conception genommen?

Die erste Hälfte der Frage beantwortet sich kurz: die von der Culturfäulnis intacten, nationalen Elemente der Gesellschaft sind, nach ihm, die einzigen Träger, die einzige Gewährschaft des nationalen Progresses, und diese sind — das Volk. Die andere Hälfte der Frage beseitigt sich wol am plausibelsten durch den Hinweis auf den specifischen Charakter Dostojewskischer Originalität: sie ist vornehmlich subjectiv; durch Bildung und gesellschaftliche Stellung an die gebildeten Kreise gebannt, hatte der Dichter das eigentliche Volk nur in den Kasematten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und auch da nur das psychisch kranke und entartete Volk. Dass aber das Volk in seinen höheren, geistigen Lebensinteressen sich seiner künstlerischen Darstellung nicht entzog, obgleich er vorzüglich Psychiater und Patholog war — davon zeugen die «Gebrüder Karamasow»; als Patholog aber zog er aus den pathologischen Erscheinungen viel reicheres Material für das Studium der normalen Volksseele, als es sonst in der Regel dem blossen Psychologen und Volkskenner gelingt. Als Theoretiker des Nationalismus endlich hat er sowol in den «Gebr. Karamasow», als in seiner publicistischen Wirksamkeit zuerst das Ideal des russischen Volksthums in dessen charakteristischen Zügen synthetisch festgestellt und organisch entwickelt. Sein System ist freilich sehr wenig politisch; es ist aber nicht nur nicht mystisch, wozu man es in der Regel macht, sondern sogar realphilosophisch, weil es auf volksgeschichtlicher Basis fusst; dann aber legt es auch beredtes Zeugnis ab für das glühende Streben Dostojewskis nach Wahrheit, nach Recht und nach Hebung des ökonomischen, sittlichen und intellectuellen Niveau des Volksthums.

Seine publicistische Wirksamkeit begann 1873. Dostojewski führte nämlich in diesem Jahre sein «Tagebuch eines Schriftstellers» in des Fürsten Meschtscherski Zeitung «Der Bürger». In den Jahren 1876—77 erschien das «Tagebuch» als separate Ausgabe in Monatsnummern. Der Erfolg war gross. Aber das

unausgesetzte Arbeiten ermüdete ihn; auch wurde er immer kränker. 1880 erschien von dem wiederaufgenommenen «Tagebuch» nur eine Nummer (sie enthielt unter anderem die berühmte «Rede auf Puschkin», die Dostojewski auf dem Puschkinfest in Moskau gehalten); die Januarnummer des Jahres 1881 erschien am Tage seiner Leichenfeier.

Die Grundzüge seines politischen Glaubensbekenntnisses und seiner Theorie des Nationalismus sind kurz folgende.

Er zweifelte an der Möglichkeit einer Fortexistenz des Einzel-, des Privatgrundbesitzes neben dem Gemeindebesitz, weil der erstere dem Geist des russischen Volkes widerspreche und sich nur auf Trunksucht und Demoralisation stütze.

Er fühlte tief die Knechtschaft des Volkes und wünschte ihm eine Freiheit, die weit über die Freiheit der nordamerikanischen Freistaaten ginge, weil selbst dort das Princip der Bourgeoisie sich geltend mache und die Arbeit vom Joche des Capitals noch nicht ganz befreit sei.

Die Intelligenz, meinte er, müsse vor allem sich dem Volke nähern, dabei aber dessen geistige Unabhängigkeit wahren. Vor allem müsse man ihm nicht politische Formen aufdringen, ohne es vorher mit Wahrung seiner nationalen Eigenthümlichkeit geistig und moralisch geweckt zu haben. Die Constitution und den Parlamentarismus verwarf er, weil er nur an die politischen Formen glaubte, welche den Vortheil der grossen Masse und nicht den der Minderheit sicherten. Nicht minder streng verurtheilte er die sociale Revolution. Für den gefährlichsten Feind des Volkes aber hielt er den Pseudoliberalismus und kosmopolitischen Indifferentismus*).

Als die historische Aufgabe Russlands fasste er auf die Vermittelung zwischen Westen und Osten und die Rehabilitation der ursprünglichen, im Volks herzen sich aufrichtenden christlichen Kirche. Diese sollte der Eckstein einer neuen, eigenen Cultur werden.

Er forderte sittliche Selbstvervollkommnung als unumgängliche Mitbedingung des socialen Progresses, weil der letztere ohne die erstere — leere Form ohne Seele wäre. Politische Institutionen, meinte er, sind nur dann gut, wenn sie mit den religiösen und sittlichen Idealen des Volkes zusammentreffen. Sowie nur der römische Staat die christliche Kirche

*) Diesen setzte er ohne weiteres der «Intelligenz» aufs Conto. Die Einseitigkeit seines Nationalismus liegt eben darin, dass er die Intelligenz nicht als factisches Resultat historischer Entwickelung der ganzen Nation anerkennen wollte.

unterdrückte, erhob sich auf den Trümmern der christlichen Lehre der päpstliche Despotismus: woraus folgt, dass die reine Idee Christi nur in den Gemüthern fortleben könne, welche Gleichheit und Brüderlichkeit zu ihrem Lebensprincip machen.

Den christlichen Glauben hielt er für das Grundprincip des russischen Volksthums. Aus ihm leitete er alle sittlichen und politischen Ideale desselben her (im Schlusscapitel komme ich noch darauf zurück). Den Glauben hielt er für einen unentbehrlichen Begleiter des skeptischen Verstandes, in ihm sah er einen Grundhalt der Sittlichkeit. Der Glaube an sittliche Ideale, an das Gute, an den Fortschritt, an sein Volk, an seine Nationalität und deren Zukunft — das sind, nach seiner Meinung, die Grundbedingungen normaler Thätigkeit, die gerichtet sein soll auf das Wohl des Volkes, die Hebung seiner Geisteskräfte und seine Wiedergeburt.

Das Wesen Dostojewskischer Sittenlehre ist — das Gebot der Liebe. Die Freiheit des Einzelnen besteht, nach ihm, nicht in der Willkür, sondern in der Selbstbezähmung. Er predigte nicht die Asketik, sondern die Bezähmung der Leidenschaften um der Nächstenliebe, der Pflichterfüllung willen.

Desgleichen eiferte er gegen die Todes- und die Körperstrafen, gegen den todten Buchstaben des Gesetzes, gegen Zuchthaus und Tortur («Mem. aus dem todten Hause»; «Gebrüder Karamasow»). Er gestand ein, dass er selber dem Zuchthaus viel verdanke, aber er wünschte niemandem, seine Erfahrungen dort zu machen.

VII.

Seit dem Erscheinen der «Teufel» trat Dostojewski in lebhaften brieflichen und persönlichen Verkehr mit der russischen studirenden Jugend. Er suchte die Aufgebrachten zu besänftigen, die Zweifelnden zu überzeugen, die Verzweifelnden mit mannhaftem Muth zu beleben. Und sie alle beugten sich vor der Macht seines sittlichen Einflusses, seiner Ueberzeugungskraft, seines Glaubensmuthes. Er hat so manchen Gefallenen aufgerichtet, so manchen Verzweifelnden vom Selbstmorde gerettet.

Unter beständigen Unterbrechungen infolge seines langjährigen Leidens, eines chronischen Katarrhs der Athmungsorgane, schrieb er seinen letzten, grössten Roman «Die Gebrüder Karamasow» (1879—80). Er sollte in seiner Art ein grossartiges Gemälde des modernen russischen Lebens werden und zugleich der Faustnatur des modernen Menschen überhaupt einen befriedigenden Ausgang aus

dem Labyrinth des moralischen Wirrsals weisen. Der Roman sollte nur Prolog sein, aber er ward zugleich zum Epilog.

In diesem letzten tiefgeplanten Werk erscheint Dostojewski in seinem vollen, dreifachen Glanze als Denker, Künstler und Mensch. Die tiefsinnigsten Fragen menschlichen Daseins, das Verhältnis des Menschen zu sich, zu den Mitmenschen und zu Gott sind hier mit ausserordentlicher Kühnheit, Gesinnungsfreiheit und zugleich realistischem Griff ins Leben zu Triebfedern der übrigens einfachen, aber an complicirten Charakteren reichen Handlung gemacht. Die Grundidee ist rein menschlich und besteht in der Selbstfreiheit des religiös-sittlichen Menschen in seinem idealen Streben nach sittlicher Vollkommenheit. Dieselbe Grundidee, auf das national-russische Leben bezogen, stellt als das höchste Culturstreben des russischen Volkes hin die Durchdringung der politischen Formen wie des Intellects und der praktischen Wechselbeziehungen der Menschen durch die reine, unverfälschte, in den Herzen der Menschen regenerirte Urreligion Christi. Das ist Dostojewskis vielfach als Obscurantismus, Klerikalismus und Asketismus verschrieene, fanatisch angefeindete, weil grob misverstandene «Kirche» in Staat und Gesellschaft.

In einer Reihe packend geschilderter Scenen malt er uns die Tiefen menschlichen Lasters und Elends neben geistigem und religiösem Seelendurst leidenschaftlicher, dem Dienst der Menschheit ergebener Naturen. An uns ziehen vorüber wüste Orgien des Fleisches, der Jammer der Armuth, der aristokratische Salon und die fromme Klause des Mönches.

Im Grunde tritt die Handlung nicht aus dem Rahmen einer Familiengeschichte heraus. Die Begebenheiten von vier verschieden gearteten Söhnen eines alten Wollüstlings und rohen Buben Karamasow — Dmitri, Iwan, Alexei und Smerdjakow (der letztere von einem idiotenhaften Kebsweibe des Alten), schürzen den Knoten, der nicht im gewöhnlichen Sinne harmonisch gelöst wird und der dem Verfasser Gelegenheit bietet, die Seelenkämpfe der Personen, die analoge Erscheinung des «Mysticismus» in verschiedenen Organismen zu analysiren. Dieser «Mysticismus» nämlich ist nicht im gewöhnlichen Sinne aufzufassen, sondern als eigenthümliche Formirung menschlicher Psyche, vermöge welcher der Mensch im höchsten Grade befähigt wird, fremde Leiden zu verstehen, mitzuempfinden und mit den geheimsten Seelenbewegungen des Anderen zu sympathisiren. Dasselbe haben Comte und

Spencer Altruismus genannt*). Diese Empfänglichkeit setzt eine Anerkennung der geheimnisvollen Macht des Göttlichen in der Natur und im Menschen, ein Sichbeugen davor, voraus. Dostojewski zeigt uns eben, wie dieser «Mysticismus» verschiedene Formen annehmen kann unter mannichfachen organischen Bedingungen. In dem jungen Aljoscha Karamasow, der die Menschheit zu seiner Geliebten erwählt, äussert er sich in der glühenden Hingabe an religiöse Ideale: ein Zufall gab dafür den Ausschlag. Er lernte einen vom Volk als Heiligen verehrten Mönch Sosima kennen. Dieser, etwa mit V. Hugos Bischof in «*Les Misérables*» zu vergleichen, ist der Träger des wahren Christenthums und der Menschenliebe. Ihm legt der Dichter die glutvolle Apotheose seiner eigenen sittlichen Propaganda in den Mund. Nicht sein Mönchthum ist hier das Wesentliche, sondern seine Menschlichkeit; zum Mönchthum verhält sich der Verfasser ablehnend. — Sosimas Antipode ist die Gestalt des geheimen Inquisitors, der die kirchliche Unfreiheit, den katholischen Klerikalismus mit seinem bureaukratischen, auf Druck berechneten Element repräsentirt. — Aljoschas älterer Bruder Iwan, dieser tiefsinnige Positivist und Pessimist, ist selber ein Märtyrer des Martyriums der Menschheit, ein Manfred-Faust, der kein harmonisches Weltziel anerkennen will, weil er für das ungesühnte Mass des Unheils und der Leiden früherer Generationen nur Vergeltung fordert. Auch er liebt die Menschheit, gleich seinem Bruder, aber nur eine abstracte Menschheit: das Ideal menschlichen Glückes sieht er, ganz im Sinne französischer Socialisten, nur in ökonomischer Wohlfahrt. — Der älteste Karamasow, Dmitri, ein roher, liederlicher Officier, fälschlich des Vatermordes angeklagt und verurtheilt (die Unthat war von seinem halbverrückten Bruder Smerdjakow vollbracht worden), wird zum Asket und sieht in seiner Strafe eine göttliche Gnade, den Weg zum Paradies auf Erden. Diesen Mysticismus verurtheilt der Dichter aufs entschiedenste. — In dem herzlosen Atheisten Rakitin wird uns die ungeheuerliche Frucht der früheren geistlichen Seminaristenerziehung, die ein System von Roheit und Menschenentwürdigung befolgt, gezeichnet. Im jungen Idealisten Krassotkin tritt uns dagegen die Vereinigung geistiger Bildung mit dem sittlichen Adel entgegen. — Zu den markigsten Gestalten gehören noch Dmitris Braut Katharina

*) In diesem Sinne ist auch Dostojewski selbst «Mystiker».

Iwanowna; die sympathische provinziale Cocotte Gruschenka; der oberflächliche Kosmopolit Mjussow; der episodische, in seinem Kindesgemüth verletzte Iljuscha mit seiner Familie; die weltliche Wittwe Chochlakow, die nur an Wunder glaubt, und der Mönch Therapontus, dessen Gläubigkeit ebenso realistisch ist, da er ewig an Teufelshallucinationen leidet.

Der Vorwurf des Asketismus kann Dostojewski nicht treffen. Er predigt nicht die Selbstkasteiung, sondern die Selbstfreiheit in der Selbstbeschränkung. Er predigt nicht die Entsagung den irdischen Gütern und Bedürfnissen, sondern verurtheilt nur die Ueppigkeit, welche der Befriedigung sinnloser, zweckloser und alberner Capricen fröhnt. Er predigt nicht das Mönchthum, das Heiligenunwesen, sondern verkörpert in seinem Sosima nur eine dem Volksbewusstsein am nächsten stehende, eben im rechtgläubigen Christenthum wurzelnde Idee von einem sündlosen Gottesmann. Dieser aber muntert seinen Zögling Aljoscha auf, in die Welt zurückzukehren, das Leben kennen zu lernen und zu arbeiten. — Ebensowenig trifft Dostojewski der Vorwurf des Obscurantismus. Die «Kirche» versteht er nicht als formale Institution, als geistliches Richteramt, als Consistorium. Die officielle Kirche ist ihm ein Widerspruch. Er hält es hingegen mit der inneren Kirche, mit dem inneren Reiche Gottes, was gleichbedeutend ist mit dem vollen Consensus der religiösen und politischen Principien in der menschlichen Gesellschaft, wie er in neuerer Zeit auch von so gewissensfreien Philosophen wie Mill und Spencer gefordert wird.

Seltsam, Dostojewski ist sogar zum mystischen Anthropophagen gemacht worden! Und das seiner Behauptung wegen: dass «jeder Einzelne am Verderben aller schuld sei.» Man hat gänzlich die hochsittliche und humane Idee misverstanden, welche darin besteht, dass jeder, der nicht an der allgemeinen Arbeit der Menschheit, am Kampfe des Lichts gegen die Finsternis thätigen Antheil genommen, der die Hände in den Schoss gelegt, während sein Nächster durch fremde Schuld darbte, litt und unterging, dass dieser an dessen Leiden und Untergang gleichsam mitschuldig ist.

Vom künstlerischen Werth des Romans sage ich nur so viel, dass der Hauptmangel desselben darin liegt, dass die meisten Personen die Sprache und Logik des Verfassers sprechen und denken, dass sie zu viel sich selbst analysiren und dagegen ihre Seelenprocesse zu wenig in der Handlung sich entwickeln. Es ist, als wollte der Verfasser in den Rahmen eines Werkes seine ganze

Philosophie, sein ganzes Glaubensbekenntnis und seine innersten Erfahrungen drängen.

So sehen wir denn, dass in diesem letzten Roman Dostojewskis Humanität ihren höchsten Triumph feiert. Zugleich begreifen wir, dass seine ganze schriftstellerische Wirksamkeit eine folgerichtige und einheitlich-organische Entwickelung seines individuellen Geistes widerspiegelt. Er hatte begonnen mit der Darstellung des alltäglichen Kleinlebens, das den Menschen in Widerspruch zu seiner Natur stellt, und schloss mit dem Hinweis auf die erhabensten Ideale, die einzig und allein dem in seinem Wesen zerfallenden Menschen Befriedigung geben können in dessen religiösen, sittlichen und socialen Interessen. —

Dostojewski starb am 28. Januar 1881 in St. Petersburg an den Folgen einer Erkältung, die ein acutes Lungenübel herbeiführte. Er hinterliess eine Wittwe und zwei Kinder. Er war im vollsten Sinne Arbeiter gewesen. Er war stets in drückenden Umständen und musste sich häufig überarbeiten. Daher das Unvollendete, das Ungleichmässige der Form seiner Werke, das Hastige, Springende, Unebene seines leidenschaftlichen Stils. Er hatte einfach keine Zeit, daran zu feilen und zu glätten. Kurz vor seinem Ende machte er sich den bitteren Vorwurf, dass er seine Familie als Bettler zurücklasse. Er sollte sich getäuscht haben. Der Kinder des grossen Dichters und Menschenfreundes nahm sich der Monarch an: sie werden auf Kosten der Krone erzogen; der Wittwe setzte der Kaiser ein ansehnliches Jahrgeld aus.

Der Bericht von der erhebenden Theilnahme der gesammten intelligenten Gesellschaft russischer Nation, den glänzenden beispiellosen Ovationen gelegentlich der Leichenfeier des Verstorbenen gehört nicht hierher. Sie galten nicht sowol dem Dichter, als dem Menschen. Vor dem Geiste aller, die ihm die letzte Ehre erwiesen, stand der ehrenfeste, unbeugsame Mann, von Anfang bis zu Ende freisinnig, offen, unabhängig, unbeeinflusst von den schwankenden, veränderlichen Strömungen des Tages, nie der Mode ergeben, immer treu sein sittliches Ziel, die Wahrheit verfolgend; und der edle Mensch, ein glühender Fürsprecher des Volkes, der Armen und Elenden, der Erniedrigten und Beleidigten, welcher zwar fehlen konnte, dafür aber auch mit grösserem Rechte als irgend jemand von sich sagen durfte: *homo sum.*

Alexander v. Reinholdt.

Reval unter der neuen Städteordnung.

(1878—1882.)

Die so oft ausgesprochene Ueberzeugung, der alte Bürgergeist werde auch gegenüber den neuen Formen der Städteordnung sich lebendig erweisen, hatte in Reval ihre erste Probe zu bestehen. Die Voraussetzungen schienen günstig; die alten Stände, die Gilden ganz besonders hatten unter intelligenter und kräftiger Leitung bis zum letzten Augenblick ihrer politischen Wirksamkeit Einsicht in die Sachlage und das Bewusstsein von ihrer Aufgabe an den Tag gelegt; die Bürgerschaft stand mit dem Rathe in gutem Einvernehmen und wahrte dabei doch gegebenen Falles die Selbständigkeit ihrer Anschauung. Freilich, wie weit das einzelne Glied am Gesammtausdruck der Corporationen participirte, wie tief die Lebensäusserung derselben in jedem Einzelnen wurzelte, das hatte sich nicht prüfen lassen. Immerhin waren die Glieder des Raths und der Gilden im bisherigen Umfang der Commune die einzigen, die an der Stadtverwaltung sich betheiligt; einen Gewerbeverein, eine gemeinnützige Gesellschaft umfassenderen Thätigkeitskreises, innerhalb dessen administrative Talente zur Entfaltung gelangen und Aufmerksamkeit erregen konnten, gab es hier nicht. Die praktische Tüchtigkeit der Literaten hatte ausser dem Dienste im Rath keine Gelegenheit, im communalen Interesse sich geltend zu machen. Dagegen war der Gewinn erprobter Arbeitskräfte sehr zu schätzen, welchen die Vereinigung des Doms mit der Stadt dem gesammten Gemeinwesen zu bringen versprach. Somit richtete das Augenmerk der Männer, die zusammentraten, die vorbereitenden Schritte zur Leitung der Wahlen zu ergreifen, sich dahin, den Kern der künftigen Stadtverordnetenversammlung aus dem Rath

und in annähernd proportionalem Verhältnis aus den hervorragenderen Gliedern der beiden städtischen und der Domgilde wie aus dem Adel gebildet zu sehen, welcher Bestand aus den Literaten und anderen Personen seine Ergänzung zu erfahren hätte. Selbstverständlich wandte die Erwägung sich von vornherein der Herbeiziehung der russischen und estnischen Bevölkerung zu. Obwol principiell allseitig die Nothwendigkeit derselben betont wurde, sah man sich veranlasst, *in praxi* davon abzustehen, weil weder in der einen noch der anderen eine Persönlichkeit namhaft gemacht werden konnte, welche einerseits den Ansprüchen, die man an die künftigen Vertreter der Commune stellen zu müssen glaubte, in hinreichendem Masse gerecht zu werden versprach, andererseits auch nur ein geringes Mass von Theilnahme für die städtischen Angelegenheiten vermuthen liess. Die russische Kaufmannschaft hatte das Unglück gehabt, für ihren verstorbenen hochgeachteten Aeltermann noch keinen Ersatz zu finden; unter den estnischen Einwohnern war niemand bekannt, der wenigstens unter diplomatischem Gesichtspunkt in Rücksicht auf etwaigen Anhang in Rechnung kommen konnte. Es fehlte ihnen damals noch an jeder hervortretenden Organisation; der Verein «Lootus», erst neuerdings begründet, erfreute sich nur geringen Ansehens.

Der revaler Rath war mit den Arbeiten zur Feststellung der Wählerliste so zeitig fertig geworden, dass auch die Rüstungen zu den Wahlen in Reval früher in Angriff genommen wurden als irgendwo anders. Bei der Unsicherheit darüber, ob eine gewisse öffentliche Agitation gestattet werden würde — Vorversammlungen, publicirte Candidatenlisten in Odessa wurden erst späterhin durch die Tagesblätter zur Kenntnis gebracht und konnten nicht mehr als Präcedenzfall dienen — sah man in der Berufung einer Literatenversammlung das einzige Mittel, vorläufig weitere Kreise zu interessiren und zu gemeinsamem Handeln zu vereinen. Dieser wurde eine Candidatenliste vorgelegt, die nach sorgfältigster Erwägung des provisorischen Wahlcomité und nach den Vorschlägen der massgebendsten Persönlichkeiten der betr. Corporationen zusammengesetzt war und mit Ausnahme des wortführenden Bürgermeisters, der entschieden eine Candidatur ablehnte, alle Rathsglieder enthielt. Doch die in ihrer Beschränkung sehr zahlreiche Versammlung zeigte sich von der Pflicht eigenster gewissenhafter Prüfung so durchdrungen und so ungewohnt gemeinsamer politischer Arbeit, dass sie, die *en-bloc*-Annahme ablehnend, jedem Gliede das Recht

wahrte, seine eigene Liste zu entwerfen und sie dem Vorsitzenden einzusenden, um aus diesen die neue Liste zu bilden, welche als der Grundstock zu gelten habe. Hierbei ward es den Gilden gegen die Verpflichtung des Accepts der übrigen Candidaten vorbehalten, ihre eigenen Glieder in der vereinbarten Zahl selbständig hinzuzufügen. Obwol sich eine Stimmenzersplitterung auf 197 Candidaten ergab, hatte die Liste des Comité mit Ausnahme einer allerdings sehr einflussreichen Persönlichkeit doch die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Kurze Frist nach dem Bekanntwerden dieser «Literatenliste» erfuhr man von der Gründung einer Gegenpartei, die sich auf das bunteste zusammengefunden hatte. Unvermuthet trat zu Tage, dass der Ehrgeiz des grössten Theiles der Wähler sich darauf richtete, einen Platz in der Stv.-V. einzunehmen. So fehlte kaum ein Element der Bevölkerung der neuen, über Nacht von communalem Interesse erfüllten Partei; keiner, sage keiner der politischen Stände blieb in ihr unvertreten. An die Apostaten der herrschenden Gesellschaftskreise schlossen sich die grollenden Frondeurs, die mit der Stadtverwaltung unzufrieden, weil sie sich nie um sie gekümmert; drängten sich die kleinen Leute, die in der Städteordnung die Staffel erblickten, auf welcher sie ihrem Talent Geltung zu gewinnen oder eine höhere sociale Stellung, als die ihr Gewerbe ihnen bot, zu erlangen hofften. Mehr liberale Schlagwörter als nationale Forderungen wurden als Lock- und Kampfmittel verwandt; doch fehlte es auch an den letzteren nicht, eben so wenig, je nach dem Material, dem die Bearbeitung galt, an kräftiger Vorspiegelung und unerschrockener Diffamirung der städtischen Obrigkeit. So trieben Misvergnügte und Hoffnungsvolle die Misvergnügten zusammen, organisirten die wenigen russischen Wähler und die erdrückende Masse der vorstädtischen Esten und betrieben eine Agitation, deren Erfolgen seitens der «Rathspartei» nicht nachgeeifert werden konnte, weil die Selbstachtung es ihr einfach unmöglich machte. Die ersten Versuche mit der neuen Liste unter einem obscuren Namen an der Spitze misglückten völlig. Sobald aber der Misgriff eingesehen und mit keckem Wurf der Name Riesemanns als Panier aufgesteckt war — die «Literatenliste» war alphabetisch geordnet — konnte das Gelingen in den Vorstädten als gesichert gelten. Durch den vollständigen Sieg des Oppositionscomité in der dritten Klasse am 24. Nov. 1877 und in den Stichwahlen des folgenden Tages wurde in den Räumen des

altehrwürdigen Gildehauses der Zerfall der Bürgerschaft Revals inaugurirt.

Denn als es sich nun erwiesen hatte, dass die bisher allein berechtigten Stände und die mit ihnen zusammenhängenden Kreise thatsächlich nicht mehr den Einfluss besassen, der ihnen die Herrschaft auch ferner gesichert hätte; als die Einsicht sich aufdrang, dass die Achtung, welche pflichttreues Wirken und die dadurch bedingte Werthschätzung urtheilsbefugter Personen dem Einzelnen verschafft, nicht mehr ausreichte, eine bürgerliche Stellung im Gemeindeorganismus zu erlangen; dass das Ansehen, welches der Bürger in seiner Corporation genoss, nicht zur Geltung kam bei der Masse, in der nunmehr die letzte Entscheidung lag: da war auch in wenigen Tagen die Deroute entschieden. Die neue Städteordnung galt als Befreiung des Individuums von den zwingenden Formen der geschlossenen Körperschaft; gern entzog sich willkürliches Gelüsten der Fessel, die der corporative Geist bisher um solches geschlagen, unempfunden oder geduldet, so lange die Corporation für ihr Glied die Grenze und den Hebel seiner Interessen und seiner Bestrebungen bedeutete. In der kleinen Gilde ward die Auflösung am grössten; ihrem energischen Führer entsanken die stramm gehaltenen Zügel; den Beschluss der Genossen zur einhelligen Stimmabgabe hielt ein beträchtlicher Theil der Gildebrüder für sich nicht für verbindlich. Die Besorgnis, auch bei den Wahlen der zweiten Klasse zu unterliegen, die Verstimmung, sich aus der Liste der Candidaten entfernt zu sehen, um Platz zu machen den für die Stadtverwaltung unentbehrlichen Männern, die den Erkorenen der Vorstädte hatten weichen müssen, drohte auch die grosse Gilde auseinanderzusprengen. Unsäglicher Anstrengung gelang es, der beginnenden Fahnenflucht Einhalt zu thun. Der Sieg in den beiden ersten Klassen hat dann das numerische Uebergewicht der conservativen Kreise gewahrt — die Einheit der Denkweise hat sich aber nicht herstellen lassen und Rücksicht auf die bitter gewonnenen Erfahrungen das offene Bekenntnis der besseren Ueberzeugung oftmals schon im Keime erstickt.

Nachdem die Wahlen der Stadtverordneten Rechtskraft erlangt, wurden letztere behufs ihrer Vereidigung unter dem Vorsitze des wortführenden Bürgermeisters Weisse am 22. Dec. 1877 zusammenberufen. Obgleich in der Tagesordnung dieser ersten Versammlung nur die Vereidigung der Stadtverordneten vorgesehen war, beschlossen die-

selben auf eine Aufforderung des Präsidiums hin, über die Art und Weise des Beginns ihrer Thätigkeit schlüssig zu werden, noch an demselben Tage auf einer zweiten dem Gouverneur ordnungsmässig zu notificirenden Sitzung die Wahl des Stadthaupts vorzunehmen.

Wol in keiner Stadt der Ostseeprovinzen hat die Frage, wer zum Stadthaupte gewählt werden solle, weniger Zweifel hervorgerufen als in Reval, wo in allen Schichten der Bevölkerung einem Manne das vollste Vertrauen und die grösste Hochachtung entgegengetragen wurde, einem Manne, dessen seltene Geistesgaben, dessen vielseitige in communaler Thätigkeit erprobte Arbeitskraft und dessen patriotische Gesinnung ihn ganz besonders befähigten, das eben so mühevolle wie verantwortungsreiche Amt des ersten Beamten der Stadt zu bekleiden. Wie allgemein vorausgesehen, fiel die Wahl des Stadthaupts auf den dimittirten Syndikus des revaler Raths Oskar von Riesemann. So selbstverständlich das Ergebnis dieses Wahlactes war, so eigenthümlich berührte dennoch der Umstand, dass die Wahl keineswegs, wie allgemein angenommen wurde, eine einstimmige gewesen war, sondern dass von 66 abgegebenen Stimmen nur 53 für Riesemann gestimmt hatten. Es tritt bei diesem Wahlacte, abgesehen von den früher stattgehabten Wahlagitationen, zum ersten Male im Schosse der städtischen Vertretung eine Opposition hervor, welche das städtische Gemeinwohl nicht ausschliesslich im Auge hat, sondern oft nur den Willen verräth, den conservativen Bestrebungen der erfahreneren Elemente der städtischen Bevölkerung entgegenzutreten, die althergebrachten Anschauungen auszurotten und ohne Kritik, ob die historischen Gestaltungen im städtischen Gemeinwesen ihre Lebensfähigkeit eingebüsst haben oder nicht, diese Gestaltungen zu vernichten. Am meisten musste sich eine solche Opposition, die vor allem die organische Entwickelung und das naturgemässe Hinübergleiten aus dem Althergebrachten in die neuen Lebensformen perhorrescirte, gegen die Träger dieser Ideen wenden. Und da war es an hervorragender Stelle namentlich Riesemann, welcher mit dem ihm eigenen Mannesmuthe durch Wort und Schrift vielfach sich dahin ausgesprochen hatte, dass er das Gedeihen der Commune in der selbstthätigen Entfaltung ihrer Bedürfnisse viel mehr gewahrt glaube als durch das unvermittelte, den vorhandenen Lebensbedingungen nur wenig sich anschmiegende Gewähren neuer Lebensformen, wie sie in der Städteordnung ihren Ausdruck finden. Diese Opposition galt somit keineswegs dem Menschen Riesemann, sondern ausschliesslich der politischen

Denkweise und Anschauung Riesemanns, welche allerdings im directen Widerspruch zu den Absichten der Führer der Opposition standen.

So wünschenswerth, ja sogar nothwendig für die gedeihliche Arbeitsthätigkeit eines grösseren Gemeinwesens eine gesunde, durch sachliche Motive hervorgerufene Opposition bezeichnet werden muss, so lähmend kann sie andererseits wieder wirken, wenn in ihr das unverkennbare Bestreben wahrnehmbar ist, Ziele zu verfolgen, welche mit den zu verhandelnden Materien in keinem directen Zusammenhange stehen oder wenn gar die Mittel, deren die Opposition sich bedient, zweifelhaft sind und vor keiner auch noch so schweren Verdächtigung zurückgeschreckt wird, um die Gegner zu discreditiren und alles dasjenige, was in selbstlosem Interesse des Gemeinwohls geschieht, so darzustellen, als ob die dabei betheiligten Personen nur ihren eigenen Vortheil im Auge gehabt. Wie ein schwarzer Faden zieht sich diese Opposition durch die vier ersten Jahre des Bestehens der neuen Stadtverwaltung, zeitweilig allerdings blassere Farben annehmend, zeitweilig dagegen wieder von einem dunklen, unheilvollen, die Würde der Stadtverordnetenversammlung geradezu vernichtenden Colorit.

Wie ausserordentlich schwierig es sein musste, unter diesen misslichen Verhältnissen, welche offen und unverblümt in einem nicht mehr existirenden kleinen localen Schmähblatt*) ihren Ausdruck fanden, die Leitung des städtischen Gemeinwesens zu übernehmen, liegt auf der Hand. Es bedurfte des eminenten Geschickes und der ganzen diplomatischen Feinheit eines Riesemann, um das sofortige Aufeinanderplatzen der bestehenden Gegensätze zu verhindern und hierdurch den ruhigen Verlauf der nächsten organisatorischen Thätigkeit nicht zu schädigen.

Fast sieben volle Wochen mussten verstreichen, ehe Riesemanns Bestätigung erfolgte und ehe die Thätigkeit der neuen Stadtvertretung beginnen konnte. Sofort nach dem Eintreffen der ministeriellen Bestätigung convocirte Riesemann die Stadtverordneten am 9. Febr. 1878 zur ersten Sitzung und legte ihnen eine umfangreiche Tagesordnung für ihre Verhandlungen vor, indem er zugleich in einer längeren feierlichen Ansprache sich an die Versammlung wandte. Diese Rede kennzeichnete in so markanter Weise die vorhandenen Bestrebungen der conservativen Elemente Revals, sie gab so vortrefflich der politischen Gesinnung dieser Bevölkerungsklasse Ausdruck und trug andererseits wieder einen so ausgesprochen

*) Ревельскій Листокъ.

versöhnlichen Charakter an sich, dass es als eine Lücke in dieser Darstellung empfunden werden müsste, wenn dieselbe ganz übergangen werden würde. So möge sie denn, trotzdem dass sie in den Tagesblättern seiner Zeit abgedruckt worden ist, auch an dieser Stelle, wenn auch nur theilweise, ihren wohlberechtigten Platz finden. Nachdem Riesemann den Wunsch ausgesprochen, «der historische Sinn» möge in der Stv.-Vers. gewahrt bleiben, da dieser allein die so nothwendige organische Entwickelung des Gemeindelebens herbeizuführen im Stande sei, nachdem er ferner ausgeführt, wie die Vertreter der Stadt, obwol erfüllt und geleitet von historischem Geist und Sinn, bereits vor 13 Jahren aus eigenem Antriebe eine umfassende Reform der städtischen Verfassung ins Auge gefasst, nachdem er endlich hervorgehoben, dass schon den Schöpfern dieses Planes das alte ständische Princip nicht mehr für lebensfähig galt und dass das Reformwerk sich an das moderne Repräsentativsystem, kraft dessen die jetzige Vertretung gewählt sei, eng anschloss — entwickelte er in nachstehenden Worten sein Verwaltungsprogramm:

«Da Sie mich an Ihre Spitze berufen haben, möchte ich Sie nicht in Ungewissheit lassen über die Grundsätze, von denen ich mich bei meiner Thätigkeit — so weit ich jetzt zu blicken vermag — leiten zu lassen gedenke. Selbstverständlich kann es sich dabei nicht um die Aufstellung eines specialisirten Programms für die städtische Verwaltung handeln, sondern nur um einige leitende Gesichtspunkte allgemeiner Art.

Zunächst also möglichste Vermeidung von Gegensätzen bei Uebernahme der Administration aus der Hand der seitherigen Verwaltungskörper; Fernhaltung von Kleinlichkeit und Engherzigkeit im Verkehr mit denselben, ohne doch den Rechten und der Würde dieser Versammlung etwas zu vergeben — kurz, aufrichtige, ehrliche Verständigung in versöhnlichem Geiste.

Feste Einrichtung und strenge Ordnung in der Verhandlung sowol, wie in der Ausführung. Keine Ueberstürzung weder in der Organisation der Executive, noch in der Anordnung und Vollführung der Arbeiten für die Wohleinrichtung der Stadt, sondern genaue, unparteiische Prüfung aller auftauchenden Entwürfe und zu Tage tretenden Bedürfnisse und Befriedigung derselben nicht um des äusseren Glanzes und Scheines willen, sondern nach dem Massstabe der Dringlichkeit, unter gerechter Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen der Bevölkerung sowol, als auch der

einzelnen Stadt- und Vorstadttheile, sowie des neu hinzutretenden Domes.

Dabei Sparsamkeit im Haushalte, ohne doch den einmal als nothwendig oder erspriesslich anerkannten Zwecken die zu ihrer Förderung nöthigen Mittel zu entziehen. Der wirthschaftliche Sinn muss, wie er den Haushalt des Einzelnen regelt und aufrecht erhält, so auch die Seele des Gemeindehaushaltes sein. Die erwählten Vertreter der Einwohnerschaft müssen auf den Ruhm einer luxuriösen, nach aussen hin prunkenden Verwaltung zu verzichten wissen, wenn er nicht anders, als um den Preis von Finanzcalamitäten und Ueberbürdung der Steuerzahler zu erkaufen ist. Gestellt mögen die höchsten Ansprüche an die Verwaltung werden, Befriedigung können sie nur finden im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln. Wir haben das Glück, den städtischen Haushalt aus der Hand unserer Vorgänger ohne drückende Verbindlichkeiten zu empfangen. Möge es uns vergönnt sein, unseren Nachfolgern dereinst ein gleiches Erbe zu hinterlassen. Damit soll die Aufnahme von Anleihen nicht ausgeschlossen sein. Allein nur dort möge sie stattfinden, wo sie wirthschaftlich sich rechtfertigen lässt und wo es entweder die Befriedigung dringender Bedürfnisse oder die Verwirklichung productiver Zwecke gilt.»

Unter dem unverkennbar günstigen Eindrucke, welchen diese mit der Vollkraft der Ueberzeugung gesprochenen Worte hervorriefen, begann die Versammlung ihre Thätigkeit, welche, wie dieses nicht anders sein konnte, zunächst einen vorherrschend organisatorischen Charakter an sich trug. In dieser und den folgenden Sitzungen wurde die vom Präsidium ausgearbeitete provisorische Geschäftsordnung angenommen, welche ihre definitive Gestalt erst nach Jahresfrist in Folge einer commissionellen Umarbeitnng erhielt. Der Bestand des Stadtamts sollte aus 4 Personen bestehen, die Dienstzeit des Stadtsecretärs wurde auf 10 Jahre normirt und für die St.-Vers. und das Stadtamt eine gemeinsame Kanzlei bestimmt. Nachdem die Höhe der Gehälter gleichfalls votirt war, schritt die Versammlung zur Constituirung des Stadtamts. Es galt hierbei vor allem, die Continuität der städtischen Verwaltung zu wahren und nur solche Persönlichkeiten in die Centralstelle der Executive zu wählen, welche neben dem Vertrauen der Bevölkerung auch die zur Verwaltung des städtischen Gemeinwesens erforderlichen Kenntnisse besassen. Beides gelang, wenn auch nicht ohne Anstrengung, vollständig. Zu Mitgliedern des Stadtamts wurden

gewählt der Syndikus des Raths Greiffenhagen, der Domschlossvogt Huhn und die Rathsherren Berting und Alexander Elfenbein; mit der eventuellen Vertretung des Stadthaupts wurde das Mitglied des Stadtamts Greiffenhagen betraut, während zum Stadtsecretär, dem gleichzeitig die Führung der Secretariatsgeschäfte in der Cassationsinstanz für die Beschlüsse der Stv.-Vers., der Gouv.-Session für Städteangelegenheiten, obliegt, der Obersecretär des Raths Benecke ernannt wurde.

Obgleich die Städteordnung im allgemeinen die Executive in die Hand des Stadtamts verlegt, gewährt sie dennoch der Stv.-Vers. die Befugnis, zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts und Gemeinwesens auf Vorstellung des Stadtamts temporäre oder ständige Executivcommissionen aus mehreren Gliedern nach ihrer Wahl einzusetzen. Das ebengewählte Stadtamt erhielt sofort von der Versammlung den Auftrag, ein Project zur Organisation der Executive vorzulegen, und erfüllte diese Aufgabe in der kürzesten Zeit. Das Stadtamt liess sich rücksichtlich dieses Projects von dem Gedanken leiten, dass der Hauptzweck der obigen Bestimmung der Städteordnung offenbar der sei, der Stv.-Vers. die Möglichkeit zu geben, durch ihre Mitglieder sich an allen wichtigeren Zweigen des städtischen Dienstes selbstthätig zu betheiligen und so für die Wahrnehmung dieses Dienstes einen Organismus zu schaffen, der in lebensvollen Beziehungen zur Versammlung selbst stehend, nicht nur das Interesse derselben an den öffentlichen Angelegenheiten wach zu erhalten, sondern auch ihre Bedeutung für die Behandlung dieser Angelegenheiten wesentlich zu erhöhen geeignet ist. Zugleich sollte hierdurch die Gefahr beseitigt werden, dass das Stadtamt als einziges Organ der Executive in bureaukratischer Abgeschlossenheit der Versammlung gegenüberstände und dem zufolge die Communalverwaltung ein Gepräge gewänne, welches der freien Entfaltung aller dabei betheiligten Kräfte im Dienste der Selbstverwaltung nicht günstig sein könnte. Von diesen Erwägungen ausgehend, machte das Stadtamt ausgiebigen Gebrauch von der ihm ertheilten Vollmacht und schlug der Versammlung, sich im wesentlichen an die bei der früheren Verwaltung vorhandene ständische Gliederung der ausführenden Organe anschliessend, die Niedersetzung nachstehender Commissionen vor:

1) die Stadtcassacommission (nebst dem Einhebungscomptoir für die Schiffs- und Handelsabgaben), bestehend aus 6 Gliedern, zur Verwaltung des gesammten Stadtvermögens mit Ausnahme der den

anderen Commissionen zugetheilten Zweige, insbesondere zur Verwaltung der Stadtgüter, sowie zur Vereinnahmung und Verausgabung der städtischen Einkünfte, desgleichen zur Rechnungführung darüber;

2) die Bau- und Wegecommission, bestehend aus 7 Gliedern, zur Verwaltung des städtischen Bauwesens in Beziehung sowol auf Hoch- als auch auf Wegebauten, Canalanlagen, Erdarbeiten &c.;

3) die Hafencommission, bestehend aus 6 Gliedern, zur Verwaltung des Hafens, sowie der dazu gehörigen Gebäude und anderweitigen Vermögensobjecte;

4) die Gefängniscommission, bestehend aus 4 Gliedern, zur Verwaltung des Stadtgefängnisses und der dazu gehörigen Gebäude;

5) die Siechencommission, bestehend aus 4 Gliedern, zur Verwaltung der Armenhäuser und der dazu gehörigen Gebäude;

6) die Quartiercommission, bestehend aus 4 Gliedern, zur Verwaltung des Einquartierungswesens und der dazu gehörigen Gebäude;

7) die Feuerlöschcommission, bestehend aus 4 Gliedern, zur Verwaltung des Feuerlöschwesens und der dazu gehörigen Gebäude und Geräthschaften;

8) die Promenadencommission, bestehend aus 4 Gliedern, zur Verwaltung der Promenaden und städtischen Gartenanlagen;

9) die Handelsdeputation, bestehend aus 7 Kaufleuten, zur Revision des Handels und der Gewerbeanstalten.

Die Versammlung nahm den Vorschlag an, vollzog die nothwendigen Wahlen und hatte hierdurch, obwol die Specialinstructionen für die einzelnen Commissionen — die Ausarbeitung derselben war dem Stadtamte übertragen worden — noch ausstanden, für die Handhabung der Executive in ihren wesentlichen Seiten eine feste Basis geschaffen. Der weitere Ausbau der ausübenden Organe erfolgte erst allmählich und zwar stets nach Massgabe des sich geltend machenden Bedürfnisses. So wurde im Herbste des ersten Verwaltungsjahres der Posten eines Stadtingenieurs creirt, wodurch einem bereits seit Jahren fühlbar gewordenen Mangel in der Administration Abhilfe geschah. Für die Durchsicht des Budgets und die Beprüfung der Rechenschaftsberichte wurde eine aus 9 Gliedern bestehende Budget- und Revisionscommission niedergesetzt. In der ersten Hälfte des nächsten Verwaltungsjahres stellte sich die Nothwendigkeit heraus, zur Normirung der bestehenden Marktpreise eine besondere Abtheilung des Stadtamts unter der Benennung

des städtischen Preisbureau ins Leben zu rufen. Für die Repartition der Kronimmobiliensteuer wurde eine besondere Commission, bestehend aus dem Stadthaupte, als Präses, und je 2 Hausbesitzern aus jedem Stadt- und Vorstadttheile constituirt. Unter dem directen Eindrucke der Pestgefahr entstand ferner die Sanitätscommission welche aus dem Stadthaupte, dem Stadtphysikus, einem Mitgliede des Stadtamts, dem Polizeimeister, dem Stadtsecretär, dem Kreisarzte, dem Stadtarzte und drei von der Stv.-V. zu wählenden Sanitätsvorstehern zusammengesetzt wurde. Behufs Umschätzung sämmtlicher bestehenden Immobilien, sowie zur Abschätzung der neu zu erbauenden Häuser wurden endlich gleichfalls in der ersten Hälfte des nächsten Verwaltungsjahres eine aus 5 Stadtverordneten bestehende Centralcommission und 7 Quartalcommissionen, entsprechend der Anzahl der Stadt- und Vorstadttheile, niedergesetzt.

Neben dieser organisatorischen Thätigkeit beschäftigte sich die Versammlung resp. das durch 4 Stadtverordnete verstärkte Stadtamt hauptsächlich mit der Uebernahme der städtischen Geschäfte und Vermögensobjecte. Diese Uebernahme hatte von zwei vollständig getrennten Verwaltungskörpern stattzufinden, nämlich einmal vom revaler Rath und den beiden Gilden und dann von der Domgilde oder ihrem Vertreter nach aussen hin, dem Domschlossvogt, welcher zugleich den Vorsitz im Vogteigericht führt. Es erhellt aus diesem rein äusserlichen Grunde, wie das Uebernahmegeschäft sich dadurch compliciren musste. Waren es doch zwei in administrativer, polizeilicher und judiciärer Beziehung vollständig getrennte städtische Communen, welche durch die Einführung der Städteordnung in wirthschaftlicher Rücksicht zu einem Ganzen verschmolzen werden sollten. Zudem trat bei dem Dom noch die grosse Schwierigkeit hinzu, darüber sich Klarheit zu verschaffen, welche Vermögensobjecte der Domgilde als Vertreterin der Commune gehörten und welche ihr als Privatcorporation zu eigen waren. In der Stadt bereiteten dagegen die Fragen betr. die stattgehabte Ausscheidung des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchen aus dem Complex des Gotteskastens, die Verwaltung des städtischen Schulwesens, sowie die Uebernahme der vorstädtischen Wege nicht unerhebliche Weiterungen.

Das Uebernahmegeschäft bedurfte bedeutender Vorkenntnisse der bestehenden Verhältnisse. Diese Kenntnisse standen in hinlänglichem Masse dem neugewählten Stadthaupte zur Seite. Mit rastloser Thätigkeit nahm Riesemann sich der Empfangnahme der

Administration aus den Händen der alten Verwaltungen an und erreichte, allerdings nach vielfachen Besprechungen und Verhandlungen, durchweg günstige Resultate, wobei ihm der Umstand ausserordentlich zu statten kam, dass die Verwaltungen der Stadt und des Domes bereits umfassende Vorkehrungen durch Anfertigung von Inventurlisten, Zusammenstellung von Registern &c. für die Uebergabe getroffen hatten. Es kann hierbei nicht unerwähnt bleiben, dass zwischen den früheren Verwaltungsorganen und der neuen Verwaltung in ausnahmslos allen Angelegenheiten das beste Einvernehmen stattfand. Das verstärkte Stadtamt in seinem vollen Bestande unterzog sich der Mühe, alle städtischen Vermögensobjecte mit alleiniger Ausnahme der städtischen Güter, welche wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse einer Inspection nicht unterzogen werden konnten, zu besichtigen, in Empfang zu nehmen und über die geschehene Empfangnahme den alten Verwaltungsorganen Quittung zu ertheilen. Sofort nach der Entgegennahme traten die neuen Organe in Function. In verhältnismässig ausserordentlich kurzer Zeit konnte das Uebernahmegeschäft, abgesehen von einigen unerledigten Fragen, als beendet betrachtet und der Stv.-V. in einem eingehenden Bericht, dessen Ausarbeitung Riesemann selbst übernommen hatte, zur Beprüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Die Versammlung genehmigte diesen Bericht.

Als solche Gegenstände, wo die Scheidung der Competenzen Schwierigkeiten oder wenigstens eingehende Verhandlungen hervorrief, sind zu bezeichnen:

1) Die von Rath und Gilden vollzogene Ausscheidung des Kirchenvermögens aus dem Bestande des «Gotteskastens», unter welchem Namen im Jahre 1621 eine gemeinsame Verwaltung des den hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchen gehörigen auf Stiftungen und Zuwendungen beruhenden Vermögens und des Hospital- und Armenvermögens ins Leben gerufen war. Mit Rücksicht auf den Pkt. 5 des Allerhöchsten Ukases an den Dirigirenden Senat v. 26. März 1877, welcher vorschreibt, es solle das den Kirchen gehörige Vermögen von dem der neuen städtischen Verwaltung zu übergebenden Stadtvermögen ausgenommen werden, hatten Rath und Gilden, als dazu berufene verfassungsmässige Organe, mittelst Communalbeschlusses vom 5. Dec. 1877 die in Rede stehende Ausscheidung beschlossen und zu diesem Zwecke in Gemässheit des für die Bedürfnisse der Kirchen normirten Budgets der Kirchenverwaltung die Güter St. Johannishof und Kautel mit einer Jahres-

pacht von 9500 Rbl. und an Baarfonds 47000 Rbl. überwiesen. Diese stattgehabte Sicherstellung des Kirchenvermögens, welche von dem Generalconsistorium bereits bestätigt war, gab zu eingehenden Debatten in der Stv.-V. Anlass, welche endlich zu dem mit grosser Majorität gefassten Beschlusse führten, es sei der Vermögenstheilung des bisherigen Gotteskastens zwischen der Kirche und der Stadt die Zustimmung zu ertheilen. Durch diese Entscheidung war übrigens die Angelegenheit noch keineswegs definitiv erledigt. In Folge von Mittheilungen privater Natur an massgebender Stelle in der Residenz erfolgte fast ein Jahr später eine ministerielle Anfrage über den Stand der Angelegenheit betr. die Ausscheidung des Kirchenvermögens, in welcher zugleich der Stv.-V. die Zumuthung gestellt wurde, sich noch einmal über die Zutheilung der Güter Johannishof und Kautel an die lutherischen Kirchen schlüssig zu machen. Da jedoch keine neuen Momente vorlagen, welche im Stande gewesen wären, das einmal gefällte Votum der Versammlung abzuändern, erklärte sich letztere mit geradezu erdrückender Majorität für die Aufrechterhaltung des oben gekennzeichneten Beschlusses.

2) In Betreff der auf Kosten der Stadt unterhaltenen Schulen entstand sofort beim Uebergange der Verwaltung auf die neuen Organe die naheliegende Frage, ob die Verwaltung des städtischen Schulwesens auf der bisherigen Grundlage zu verbleiben oder auf die neuen Institutionen überzugehen habe und in letzterem Falle, wie sie zu organisiren sei. Die Stv.-V. entschied schliesslich in Uebereinstimmung mit den Ständen und dem Schulcollegium provisorisch diese Frage dahin, dass sie das Recht besitze, in das Collegium zwei städtische Vertreter mit Stimmrecht abzudelegiren. Es war dieses ein rein häusliches Uebereinkommen, welches sich aus einer Reihe von praktischen Gesichtspunkten, unter welchen an erster Stelle auf die Begründung der Realschule und die dadurch bedeutend vermehrten städtischen Ausgaben hinzuweisen ist, sehr empfahl und bis zur Zeit auch bewährt hat. Die endgiltige Entscheidung dieser wichtigen Frage kann selbstredend nur auf legislativem Wege erfolgen und steht dieselbe bekanntlich noch aus.

3) Wenn für die Stadt der Grundsatz ohne Schwierigkeit anerkannt werden konnte, dass alle diejenigen Vermögensobjecte, welche in gemeinsamer Disposition der verfassungsmässigen Stände sich befanden, als communales Stadteigenthum zu betrachten und demgemäss der nunmehrigen Trägerin der Commune, der neuen

städtischen Verwaltung, zu übergeben seien, während die einem Stande ausschliesslich oder zweien Ständen gemeinschaftlich gehörigen Vermögensbestandtheile als nicht communales Eigenthum angesehen wurden, erwies für den Dom dieses Princip sich als unanwendbar, weil die Domgilde die einzige Repräsentantin der Domcommune und zugleich Privatcorporation war. Einzelne Theile des in Frage kommenden Vermögens mussten zweifellos in den Besitz der neuen Verwaltung übergehen, andere konnten dagegen der Gilde überlassen bleiben. Die hierüber angestellten Nachforschungen haben es an redlicher Mühe nicht fehlen lassen, konnten jedoch beim besten Willen nicht genügende Klarheit in die ausserordentlich complicirte, wenn überhaupt, nur auf dem Wege eingehender Quellenstudien entwirrbare Materie bringen. Die Stv.-V. entschloss sich daher auf dem Wege des Vergleichs eine Erledigung herbeizuführen, welchem zufolge der Gilde ihr ganzer Immobiliarbesitz mit Ausnahme der früheren Festungswerke belassen wurde, die erst im Jahre 1857 von der Ritterschaft ihr als Vertreterin der Domcommune übergeben waren.

4) Vollständig getrennt von den beiden früheren städtischen Verwaltungskörpern bestand unter dem Präsidium des Gouverneurs eine aus Immobilienbesitzern der Vorstädte zusammengesetzte Commission zur Ausbesserung der städtischen Wege. Diese Commission, welche ihren Ursprung dem Reichsgesetze verdankte, hob jährlich zur Ausführung der ihr obliegenden Verpflichtung von den Immobilienbesitzern der Vorstädte eine Steuer von 3 Procent der Nettorevenuen der Immobilien ein, hatte jedoch, da sich dieser Steuersatz seit Jahren als zu gering erwiesen hatte, stets mit Unterbilanz gearbeitet, wodurch ein Deficit von über 7000 Rbl. entstanden war. Als nun der Gouverneur die neue Stadtverwaltung aufforderte, die Geschäfte dieser Commission zu übernehmen, entstand die Frage, aus welchen Mitteln das bestehende Deficit zu decken sei. Obgleich der Stadtverwaltung die Möglichkeit offen stand, zur Bezahlung dieses Postens die vorstädtischen Hausbesitzer, denen diese Summe in erster Linie zu gute gekommen war, heranzuziehen, lagen doch die Verhältnisse derart, dass die Versammlung nicht umhin konnte, die Berichtigung des Deficits aus Stadtmitteln stattfinden zu lassen. Die bei dieser Gelegenheit im Schosse der Stv.-V. gepflogenen Verhandlungen gaben übrigens Anlass zu einer ausserordentlich wichtigen, erst im Jahre 1880 erfolgten Bestimmung, laut welcher sowol in der Stadt als auch

in den Vorstädten die bestehende Wegenaturallast mit Ausnahme der Trottoirs gegen eine besondere, von den Immobilien zu leistende Zahlung abgelöst wurde. Es erwächst hieraus die Möglichkeit, in rationeller und einheitlicher Weise die Chaussirung und Pflasterung zu bewerkstelligen. Die Innenstadt soll allmählich Parquetpflaster erhalten. Für die Stadt selbst können die Pflasterungskosten durch die Zahlungen der Immobilienbesitzer gedeckt werden, während die Unterhaltung der vorstädtischen Wege durchschnittlich ca. 20,000 Rbl. der städtischen Verwaltung mehr kosten, als die Beträge der Steuerzahlenden ausmachen.

Noch nicht zum Austrage gebracht sind endlich folgende Fragen, obgleich rücksichtlich ihrer Zuständigkeit kaum ein Zweifel obwalten dürfte. Das auf dem Laksberge oberhalb der dörptschen Strasse befindliche Strafgefängnis ist ein der estländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt gemeinsam gehöriges Institut, zu dessen Errichtung die beiden Körperschaften im Jahre 1872 unter Beistimmung des Gouv.-Gefängniscomité sich auf der Grundlage vereinigten, dass es von den beiderseitigen Vertretern verwaltet und dass beide Theile nach einem bestimmten Procentsatz die Kosten tragen sollten. Es scheint somit als selbstverständlich, dass die Ernennung der städtischen Delegirten auf die Stv.-V. überzugehen hat. Ebenso müssten unbestreitbar die städtischen Glieder der örtlichen Polizeiverwaltung und des Collegiums der allgemeinen Fürsorge von der Stv.-V. gewählt werden; von diesen Vorrechten hat jedoch letztere bis zur Stunde keinen Gebrauch gemacht. Das Auctionswesen ist aus grösstentheils praktischen Gründen bei der alten Verwaltung belassen worden, indessen wird sich auch hier bald die Nothwendigkeit einstellen, in Grundlage der Städteordnung eine Regelung dieser Angelegenheit eintreten zu lassen, weil der Stadt nicht unbeträchtliche Einnahmen aus öffentlichen Versteigerungen zu gute kommen, welche, falls die angedeutete Regelung ins Werk gesetzt wird, eine Erhöhung gegenüber den jetzigen Beträgen erfahren müssten.

Der neuen städtischen Administration wurden im ganzen übergeben: 1) an Baarfonds und Werthpapieren: von der Stadtcassa ca. 65000 Rbl., von der Verwaltung des Gotteskastens ca. 58000 Rbl. und von der Dom-Communalverwaltuug ca. 1200 Rbl., in Summa ca. 124000 Rbl.; 2) an Landgütern, Häusern und anderen Besitzlichkeiten: das Patrimonialgut Habers nebst den Landstellen Fischmeister, Ziegelskoppel, Kurrista und Leppik, die Güter Nehhat,

Fäht und Koitjerw und die Landstelle Lillep (den Werth dieser Liegenschaften auch nur annähernd anzugeben, erscheint, da eine Taxation nicht stattgefunden hat, zur Zeit kaum möglich); ca. 70 grössere und kleinere in der Stadt und in den Vorstädten befindliche Häuser, welche nach einer später erfolgten Abschätzung einen Werth von ca. 700000 Rbl. repräsentiren; über 1000 auf Erbgrundzins vergebene Stadtplätze mit einem Zinsertrage von ca. 5500 Rbl. jährlich, und endlich die städtischen Gemüsegärten, Heuschläge, Steinbrüche, Weideplätze, Torfmoore &c., welche je nach den Verhältnissen auf längere oder kürzere Zeit verpachtet waren und für das erste Verwaltungsjahr eine Einnahme von ca. 7000 Rbl. abwarfen.

Gegenüber diesem stattlichen Activvermögen stand eine keineswegs drückende Schuldenlast von ca. 35000 Rbl., herrührend aus zwei Allerhöchst bestätigten Anleihen aus den JJ. 1868 und 1871. Die erste Anleihe im ursprünglichen Betrage von 10000 Rbl. war behufs Deckung des Deficits, welches durch Aufhebung der von der Stadt erhobenen Branntweinaccise entstanden war, aufgenommen worden, während die letztere im Betrage von 50000 Rbl. den Zweck hatte, den Aufbau der Markthalle und die Planirung der Wälle und Glacis zu ermöglichen. Aus der letztbezeichneten Anleihe standen der städtischen Verwaltung die noch nicht emittirten Stücke, gross 23000 Rbl., zur Disposition.

Es ging in die Verwaltung der neuen Organe ein nach seiner hauptsächlichsten, der wirthschaftlichen Seite hin blühendes Gemeinwesen über, welches trotz seiner aus früheren Jahrhunderten herstammenden äusseren Gestaltung sich nach der angegebenen Richtung hin als lebensfähig erwiesen, dessen volle Entfaltung nur durch drückende und jede Reformthätigkeit hemmende Fesseln gewaltsam zurückgehalten war.

Das Uebernahmegeschäft wurde nach Möglichkeit beschleunigt und vollzog sich in so ausserordentlich coulanter Weise, dass die Führer der Opposition zeitweilig geradezu mundtodt gemacht waren. Statt der in der alten Verwaltung mit Sicherheit erwarteten grossen Unordnung trat ihnen bei der Uebernahme der städtischen Vermögensobjecte und Geschäfte durchweg eine «bemerkenswerthe Ordnung» entgegen. «Die musterhafte Organisation einer jeden Institution bis in die geringsten Details» wirkte so consternirend auf einen Theil der sonst professionellen Oppositionselemente, dass letztere sich zu dem später oft bereuten Schritte hinreissen liessen,

bei der Stv.-V. den Antrag zu stellen, sie wolle das Stadthaupt ermächtigen, «den Leitern der einzelnen Institutionen im Namen der Vertreter der Stadt dafür zu danken, dass der neuen Stadtverwaltung die weitere Leitung der Institutionen, Dank der in denselben herrschenden Ordnung, wesentlich erleichtert sei.»

Neben den eben so schwierigen wie zeitraubenden Arbeiten, welche sich auf die äussere Gestaltung der neuen Executivorgane und die Uebernahme der Verwaltung bezogen, entwickelte die Stv.-V. eine grosse Thätigkeit. Es schien, als wenn die neuen, mit der alten Administration in keinem Connexe stehenden Elemente der Versammlung sich das Wort gegeben hätten, auf einmal und in der denkbar kürzesten Zeit alle vorhandenen oder vermeintlichen Schäden des in seiner Fortentwickelung Decennien lang gehemmten städtischen Gemeinwesens zu beseitigen. Auf die vorhandenen Mittel wurde keine Rücksicht genommen, es wurde nicht einmal die in Angriff genommene Zusammenstellung des städtischen Budgets abgewartet, um daraus ein Urtheil über die städtische Finanzlage zu gewinnen; es wurden Pläne und Projecte der Versammlung vorgelegt, über deren Tragweite und deren Bedeutung die Antragsteller selbst erst später sich ein richtiges Bild haben machen können. Es soll hierdurch keineswegs der Auffassung Raum gegeben werden, als ob diese Projecte nicht ihre Berechtigung gehabt, ja, zum Theil sogar einem dringenden Bedürfnis entsprungen wären; vielmehr soll nur gekennzeichnet werden, wie das aus den besten Motiven entstandene Bestreben, das Vorhandene verbessern zu wollen, die Gefahr der Ueberstürzung in sich barg, vor welcher sich namentlich ein jedes Gemeinwesen nicht genug zu hüten hat. Innerhalb eines Zeitraumes von 16 Tagen, vom 11. bis zum 27. März, wurde aus dem Schosse der Versammlung der grösste Theil der wichtigsten Anträge gestellt, deren definitive Erledigung fast ausschliesslich zur Zeit noch aussteht. Es sind die Anträge wegen Verlegung der Fisch-, Gemüse- und Victualienmärkte aus der Stadt in die Vorstadt, wegen Versorgung des Doms und der Vorstädte mit Gas und Wasser, wegen Zusammenstellung und Einführung eines neuen Polizeietats, wegen Umwandlung der gegenwärtigen Marktplätze in Squares und wegen Niederreissens der auf dem grossen Markte befindlichen Baulichkeiten. Eine Fülle von Materien, welche nur durch grosse, auf einmal gar nicht zu erschwingende Geldopfer im Sinne der Antragsteller erledigt werden könnten. Diesem Uebereifer trat in einer vortrefflichen Rede der

leider für das städtische Gemeinwohl viel zu früh dahingeschiedene Stadtverordnete Ploschkus entgegen und hatte die Genugthuung, dass thatsächlich für die nächste Zeit von dem Einbringen neuer Projecte abgesehen wurde.

Weitere Gegenstände der Verhandlung bildeten die Berathung über ein neues Schema für die Grundzinscontracte, die Aufstellung des ersten Budgets, das Verfahren des estl. Gouverneurs, welcher zufolge Beschlusses der Gouv.-Session für Städteangelegenheiten von der Stadtverwaltung die Uebersendung der Protokolle der Stv.-V. verlangte, die Beschaffung von Quartieren zu Militärzwecken, die Versorgung der Angehörigen der in den türkischen Krieg einberufenen Reservisten und Landwehrmänner, die Beschränkung der Getränkeanstalten &c. Ehe diese Gegenstände an die Stv.-V. zur Berathung gebracht werden konnten, bedurften sie einer eingehenden Bearbeitung durch die Executivorgane, speciell durch das Stadtamt. Und hier war es an erster Stelle wieder das Stadthaupt, dem die hauptsächlichste Arbeitslast zufiel. Mit gewohntem Eifer übernahm Riesemann fast durchgängig die Initiative zur Lösung der mannichfachen Aufgaben, und fast der grösste Theil der wichtigeren Entwürfe jener Zeit verdankt seiner Feder die Entstehung. Doch der Arbeit war zu viel gewesen, die Last der Sorge ruhte zu schwer auf seinen Schultern. Nachdem er noch auf dem Landtage die Stadt in glänzendster Weise vertreten hatte, zwang ihn sein immer mehr zunehmendes Nervenleiden von dem bisherigen Felde seiner Thätigkeit, für welches er aussergewöhnliche Befähigung besass, zum Bedauern ganz Revals im Anfang April abzutreten.

In der Stv.-V. selbst verursachte diese Amtsniederlegung begreiflicherweise den tiefsten Eindruck. Die Versammlung beschloss Riesemann den Dank der Stadt zu votiren, eine Deputation an ihn abzusenden und ihm durch eine Adresse die Gefühle des Bedauerns über seinen Rücktritt auszusprechen. Erst nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalte im Auslande war Riesemann so weit hergestellt, dass er als Stadtverordneter an den Versammlungen wieder Theil nehmen konnte, woselbst er bis zu seinem Tode am 15. Juli 1880 durch seinen Rath, seine umfassenden Geschäftskenntnisse und das Gewicht seiner Persönlichkeit von massgebender Bedeutung blieb. Leider war es ihm als Stadthaupt nur vergönnt gewesen, die alten städtischen Verhältnisse in neue Lebensformen hinüberzuleiten — mit ausgezeichnetem Tacte ist er dieser schwierigen Aufgabe gerecht geworden.

Riesemanns Rücktritt bildet den Abschluss einer überaus regen Arbeitsperiode im communalen Leben und ist nach zwiefacher Richtung hin von wesentlicher Bedeutung. Einmal tritt bei der Erledigung städtischer Angelegenheiten, soweit solche einen specifisch organisatorischen Charakter an sich tragen, ein langsameres Tempo ein, Arbeiten, welche bereits von ihm in Angriff genommen waren, so z. B. die Ausarbeitung der Instructionen für die communalen Verwaltungsorgane, werden erst nach längerer Zeitdauer zum Austrage gebracht, und dann beginnen im Schosse der Versammlung die Oppositionselemente sich geltend zu machen, und zwar sofort in einer so leidenschaftlichen, unparlamentarischen Weise, dass das Ansehen der Versammlung nur durch strenge disciplinarische Massregeln gewahrt werden konnte.

Nach einem etwa vierwöchentlichen Interregnum, innerhalb dessen die Leitung des städtischen Gemeinwesens dem stellvertretenden Stadthaupte Syndikus Greiffenhagen zufiel, fand die Neuwahl des Stadthaupts statt. Auf der Sitzung vom 29. April 1878 traf diese auf den bisherigen Kreisdeputirten Alexander Baron Uexküll-Heimar. Obwol derselbe dem städtischen communalen Leben, abgerechnet die kurze Frist seiner Thätigkeit als Stadtverordneter, gänzlich fern gestanden, gelang es ihm vermöge seines weiten Interessenkreises und seiner aussergewöhnlich schnellen Auffassungsgabe in überraschend kurzer Zeit sich in die complicirten Verhältnisse des seiner Leitung unterstellten Gemeinwesens hineinzuleben.

Sind vorstehend die grundlegenden Arbeiten einer genaueren Schilderung unterzogen worden, so glaubt Referent in der Folge nur auf die hervorragendsten, das städtische Gemeinwohl in ganz besonderem Masse interessirenden oder auf für die hiesigen Verhältnisse charakteristischen Seiten des communalen Lebens eingehen zu sollen. An erster Stelle dürfte die so viel ventilirte Frage betr. die Versorgung des Domes und der Vorstädte mit Wasser und Gas ins Auge zu fassen sein. Schon vor Einführung der Städteordnung hatte diese Frage die Gemüther eines Theiles der städtischen Bevölkerung auf das lebhafteste beschäftigt und war sogar bei den Wahlen als nicht unwesentliches Lockmittel auf das specifisch vorstädtische Wunschprogramm gesetzt worden. Thatsächlich verdient diese Angelegenheit auch die ihr zu Theil gewordene Bedeutung, greift sie doch einschneidend in die Finanzlage der Stadt hinein, indem sie bei ihrer allendlichen

Realisirung eine Summe von Mitteln beanspruchen wird, welche auf Decennien hinaus eine nie gekannte Schuldenlast der Commune aufbürdet. Die glückliche Lösung der Wasserfrage ist andererseits von eben so grosser Wichtigkeit für die hygieinischen Verhältnisse der Stadt und das Wohlbefinden der Bevölkerung, wie sie geeignet ist, das einzige wirksame Schutzmittel gegen das Umsichgreifen verheerender Schadenfeuer zu bilden.

Das revaler Gas- und Wasserwerk war im Jahre 1865 von der rigaer Firma Weir & Co. erbaut und den zeitweiligen Bedürfnissen eines eher im Rückgange als im Fortschreiten begriffenen städtischen Gemeinwesens angeschmiegt worden. Dass es unter den damaligen schwierigen Verhältnissen der Stadtverwaltung ohne pecuniäre Opfer möglich wurde, das Institut ins Leben zu rufen und dadurch wenigstens der Innenstadt und einem kleinen Theil der Vorstädte die Segnungen gesunden Gebrauchswassers und besserer Beleuchtung zu Theil werden zu lassen, muss unter allen Umständen als eine hervorragende administrative Leistung anerkannt werden. Bei der Beurtheilung des Allerhöchst bestätigten Vertrages zwischen der Stadt und dem Erbauer darf der Umstand nicht übersehen werden, dass nach der Lage damaliger Dinge die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des Wasserwerks in dem jetzt geplanten Umfange geradezu ausgeschlossen war. Es kann daher keineswegs Wunder nehmen, dass die städtische Verwaltung nach dieser Richtung hin keine Cautelen sich ausbedang, da der Factor, Revals Bevölkerung könne sich in dem nächsten Decennium bereits um mehr als das Doppelte vergrössern, damals ausser jeder Berechnung liegen musste.

Durch die Aufnahme von industriellen Anstalten in die Zahl der Consumenten hatte der Druck im Rohrsystem im Laufe der Zeiten derart sich vermindert, dass die berechtigtsten Klagen wegen unzureichender Wasserversorgung laut wurden. Der im J. 1876 stattgehabte Uebergang der Werke an eine Actiengesellschaft war ohne Einfluss auf die Beseitigung dieser Nothlage.

Kaum war die neue Stadtverwaltung constituirt worden, so begannen auch auf die Wasserversorgung bezügliche Bittschriften an sie einzulaufen. Das Stadtamt sah sich sofort in die Nothwendigkeit versetzt, zu diesen Gesuchen Stellung zu nehmen, und beantragte unter gleichzeitiger Vorlegung der Gesuche bei der Stv.-V., sie möge das Stadtamt beauftragen, die nöthigen Vorarbeiten rücksichtlich der ausreichenden Gas- und Wasserversorgung

in Angriff zu nehmen und der Versammlung ein Gutachten über die Modalitäten vorzustellen, unter welchen diese Versorgung sich ermöglichen lasse. Die Versammlung beliebte jedoch eine aus 7 Stadtverordneten bestehende Commission niederzusetzen und dieser die Ausarbeitung eines Gas- und Wasserversorgungsprojectes zu übertragen. Mit Ausnahme eines Architekten waren in die Commission nur Laien hineingewählt worden, welche ausser gutem Willen keine Qualificationen für die Ausführung dieses schwierigen und nur durch fachmännische Kräfte zu erfüllenden Commissums besassen. Wie vorauszusehen, konnten die Resultate der Thätigkeit dieser Commission unmöglich befriedigende sein. Nachdem das erste, nur die Versorgung eines Vorstadttheiles mit Wasser bezweckende Elaborat der Commission als unzureichend erkannt war, trat die Wasserfrage im Herbste 1879 in eine weitere Entwickelungsphase. Es ist das ein grosses Verdienst des Stadthaupts Baron Uexküll, dass er der Versammlung den allein richtigen Weg anzeigte, auf dem man in den Besitz eines ausreichenden Projects gelangen konnte. Mit Lebhaftigkeit vertrat er den Gedanken, die Stadt möge eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Wasserbauten berufen und sich nur von einer solchen ein Project ausarbeiten lassen. Sparsamkeitsrücksichten seien hier nicht am Platze, es empfehle sich vielmehr im Interesse der glücklichen Lösung dieser wichtigen Angelegenheit keine Kosten zu scheuen. Dieser Gedanke fand Anklang bei den Stadtverordneten, sie bewilligten den verlangten Credit und autorisirten, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten, unter welchen auch der Vermessung und Nivellirung — diese Arbeiten haben überhaupt die erhebliche Summe von über 10000 Rbl. gekostet — Erwähnung zu thun ist, zum Abschluss gebracht waren, das Stadtamt, mit dem Baurath Sallbach in Dresden wegen Anfertigung eines Wasserversorgungsprojects einen Vertrag abzuschliessen.

Eine ausserordentlich peinliche Rolle fiel während dieser Verhandlungen der Vorberathungscommission zu; obgleich sie noch nicht aufgelöst war, hatte die Versammlung dennoch durch ihre Beschlüsse zu erkennen gegeben, dass sie von der Arbeit der Commission kein nennenswerthes Resultat erwarten könne. Nichtsdestoweniger wünschte die Commission ihre Thätigkeit nicht einzustellen und erklärte, dass sie es sich vorbehalte, den auf ihre Initiative von dem Ingenieur der Baltischen Bahn Schtschepetow in Angriff genommenen Plan der Versammlung vorzulegen. Die

Gerechtigkeit verlangt es, anzuerkennen, dass, obwol gewiss unbeabsichtigt, der Commission durch die ihr zu Theil gewordene Behandlung bitteres Unrecht geschah. War die Versammlung davon überzeugt, dass die Commission nicht im Stande sei, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, so hätte sie dieselbe auflösen sollen. So lange das Mandat der Commission jedoch zu Recht bestand, durfte den Arbeiten derselben nicht vorgegriffen werden. Mit dem Augenblick, wo Sallbach nach Reval berufen und ihm der Auftrag ertheilt wurde, ein Wasserversorgungsproject auszuarbeiten, nahmen auch die mit der Gesellschaft des Wasser- und Gaswerks eingeleiteten Verhandlungen wegen Ueberganges dieser Werke in die Hände der städtischen Verwaltung einen beschleunigteren Fortgang. Das durch 4 Stadtverordnete verstärkte Stadtamt erhielt ausreichende Vollmacht zum Ankauf der Werke. Dasselbe veranlasste die Actiengesellschaft in Liquidation zu treten und operirte im ganzen so glücklich, dass der Uebergang der Werke in die Verwaltung der Stadt im Sommer 1881 stattfinden konnte. Für die Verwaltung derselben wurde eine ständige Gas- und Wassercommission niedergesetzt. Mittlerweile war das Sallbachsche Project eingetroffen und wurde gemeinschaftlich mit dem Schtschepetowschen Plane der Stv.-V. übergeben und von letzterer nach Entgegennahme eines eingehenden gutachtlichen Berichts des Stadtingenieurs mit überwiegender Majorität, zu welcher auch die Glieder der Vorberathungscommission gehörten, angenommen. Die Wasserversorgungsangelegenheit hatte mit diesem Beschlusse erst festen Boden gewonnen; es erübrigte jetzt nur noch, die Frage zum Austrage zu bringen, in welchem Umfange das Sallbachsche Project ausgeführt werden könne. Obgleich die Stv.-V. anerkannt, dass eine Ausdehnung des Wasserwerks nur dort stattfinden dürfe, wo eine Verrentung der Ausgaben garantirt sei, und obgleich sie beschlossen hatte, zunächst nur die Anlage des Hochdruckrayons in Angriff zu nehmen, erweiterte sie dennoch bereits nach Monatsfrist letzteren Beschluss dahin, dass die Hauptstrassen der Vorstädte gleichfalls mit Wasser zu versorgen seien, ohne dass die so wichtige Rentabilitätsfrage eine Lösung gefunden hätte. Das vorgebrachte Moment der Feuersgefahr in den Vorstädten durfte keineswegs Anspruch auf Neuheit erheben. Trotzdem acceptirte die Versammlung dasselbe, mehr der Laune zufälliger Eingebung als bewusster Ueberlegung folgend.

Behufs Beschaffung der erforderlichen Geldmittel sowol für

den Ankauf des Gas- und Wasserwerks als auch für die Erweiterung des letzteren sollte eine Anleihe von 550000 Rbl. mit einer Verzinsung von 5 Procent und einer Amortisation von 1 Procent jährlich contrahirt werden, der Modus der Ausführung der bez. Bauten wurde dem Stadtamte, die Bauleitung selbst dem Verfertiger des Projects, Baurath Sallbach, überlassen.

Für das Stadtamt begann nun eine Zeit eben so verantwortungsvoller wie schwieriger Thätigkeit, galt es doch, die Vergebung aller der zur Erweiterung des Wasserwerks erforderlichen mannichfaltigen Arbeiten so vortheilhaft wie möglich im städtischen Interesse stattfinden zu lassen. Die Vergebung wurde theils durch öffentlichen Ausbot, theils auf dem Wege einer beschränkten Concurrenz bewerkstelligt. Bei der Concurrenz betheiligten sich sowol ausländische wie inländische Unternehmer, von welchen erstere jedoch in Folge des hohen Eisenzolles und der dadurch bedingten höheren Preise nicht berücksichtigt werden konnten. Das Stadtamt hat sämmtliche Arbeiten am Wasserwerk, welche approximativ einen Werth von ca. 200000 Rbl. repräsentiren, nur an inländische Unternehmer vergeben. Die Allerhöchste Genehmigung für die städtische Anleihe erfolgte am 8. Januar c. und hiermit die Möglichkeit, die Summen für die namhaft gemachten Arbeiten zu beschaffen, sowie auch die vorläufigen Anleihen bei der estl. Creditcasse zu berichtigen. Die Beendigung der geplanten Wasseranlage steht, falls nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eine Verzögerung derselben herbeiführen sollten, in diesem Herbste zu erhoffen.

Die neue Stadtverwaltung ist wiederholt in der Lage gewesen, sich speciell mit den Handel betreffenden Angelegenheiten beschäftigen zu müssen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Wünsche und Bitten der Vertretung der Handelswelt, des Börsencomité, ohne Ausnahme stets bei der Majorität der Stadtverordneten williges Gehör gefunden haben. Die traditionell gewordene Anschauung, dass ein Handinhandgehen der städtischen Administration mit der Vertretung des Handelsstandes die sicherste Gewähr sowol für die Förderung des Handels speciell als auch für das Gedeihen der Stadt im allgemeinen bietet, ist von der neuen Verwaltung bis hierzu ausnahmslos adoptirt worden. Eine solche Uebereinstimmung zeigte sich namentlich bei den Verhandlungen über eine der wichtigsten Lebensfragen für den hiesigen Handel. Schon seit Jahren hatte die frühere Stadtverwaltung, und zwar gemeinsam mit der Baltischen Eisenbahn, bei der Regierung

um die Bewilligung der erforderlichen Summen für den nothwendigen Ausbau des Hafens petitionirt, welcher, in sehr baufälligem Zustande sich befindend, schon längst nicht mehr den bescheidensten Ansprüchen des Handelsstandes genügen konnte. Nachdem seitens des Stadthaupts in der Residenz über den Stand der Hafenangelegenheit die nöthigen Informationen eingezogen waren, aus welchen es sich ergab, dass die finanzielle Lage des Reiches es nicht gestatte, für den Ausbau des Hafens die ganze auf 2400000 Rbl. veranschlagte Summe zu bewilligen, richtete die Stv.-V. ein modificirtes Gesuch an die Regierung wegen theilweisen Ausbaues des Hafens, speciell wegen Anlegung des nach Katharinenthal hin projectirten Bassins.

Es schien ein glücklicher Stern nunmehr über der Hafenangelegenheit zu walten. Im Sommer des Jahres 1880 kam der damalige Finanzminister Greigh nach Reval, überzeugte sich selbst von der trostlosen Lage des Hafens und forderte die städtische Vertretung auf, ihm darüber Mittheilung zu machen, ob sie geneigt sei, die Ausführung des betr. Hafenbaues zu übernehmen oder ob diese dem Börsencomité übertragen werden solle. Da das Börsencomité die vermuthlich nöthige Saloggenstellung nicht zu leisten im Stande war und man andererseits sich der Hoffnung hingab, die Stadt werde von dieser Verpflichtung befreit werden, wurde dem Finanzminister zunächst die Mittheilung gemacht, dass die Stadt selbst bereit sei, den Bau zu übernehmen; späterhin jedoch, nachdem es sich herausstellte, dass das Börsencomité gleichfalls von der Stellung einer Caution befreit sein werde, erklärte die städtische Vertretung dem Minister, dass der Uebertragung der Arbeit an das Börsencomité keine Hindernisse städtischerseits vorlägen.

Die ministeriellen Versprechungen erwiesen sich als begründet und bereits nach Monatsfrist durcheilte die frohe Kunde die Stadt, der Hafenbau sei definitiv dem Börsencomité übertragen worden. Die seitens der Regierung bewilligte Bausumme beträgt rund 700000 Rbl. und soll innerhalb der nächsten drei Jahre zur Auszahlung gelangen, innerhalb welcher Frist auch die übertragenen Arbeiten beendet sein müssen. Wenn dieser Bassinbau auch nur einen Theil des ganzen Umbauprojects verwirklicht, so ist er dennoch mit grosser Genugthuung zu begrüssen, indem die Hoffnung nicht unbegründet erscheinen dürfte, dass das einmal in Fluss gekommene Unternehmen über kurz oder lang auch zum Abschluss gebracht werden wird.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen über den gesammten Hafenbau gelang es der städtischen Verwaltung die Regierung zu veranlassen, für die Erweiterung des westlichen Hafenbollwerks eine Summe von ca. 26000 Rbl. zu bewilligen. Allerdings stellte es sich durch hinzugekommene Mehrarbeiten als unmöglich heraus, den Bau für diese Summe auszuführen, die Versammlung musste vielmehr ca. 6000 Rbl. zur Deckung der Mehrkosten anweisen; aber mit dem Beginn der Navigation 1880 konnte das vollendete Werk dem Handel übergeben werden.

Für die so nothwendigen Vertiefungsarbeiten im Hafen vermochte erst im Sommer des letzten Jahres etwas zu geschehen, weil der Bagger im baltischporter Hafen bis dahin Verwendung gefunden hatte. Zur Erweiterung des Fahrwassers waren bereits früher mehrere Wracks durch Taucherarbeiten entfernt worden, für die Ermöglichung einer grösseren Ordnung auf den verhältnismässig schmalen Hafenbrücken hat die Stv.-V. einen besonderen Ordnungsbeamten angestellt, die Hafenbeleuchtung wurde wesentlich verstärkt, die Brücken und Wege sind stets nach Massgabe des Bedürfnisses im Stande erhalten worden — kurz, es dürfte kaum in Abrede zu stellen sein, dass die städtische Verwaltung in hohem Grade dem Hafen die ihm gebührende Fürsorge hat zu Theil werden lassen.

Von hervorragender Bedeutung für die Handelsbewegung Revals sind die Tarife für Ein- und Ausfuhrwaaren. Nachdem die Stv.-V. die Revisionsbedürftigkeit dieser Tarife anerkannt hatte, beschloss sie unter dem Gesichtspunkte, dass es unthunlich sei, die Beprüfung der einzelnen Tarifpositionen in einer so grossen Versammlung, wie die der Stadtverordneten, vorzunehmen, dem Stadtamte, welches zu diesem Zwecke um zwei kaufmännische Glieder der Stv.-V. verstärkt wurde, die Ermächtigung zu ertheilen, nach vorher einzuholender Meinungsäusserung des Börsencomité die bestehenden Tarife in den Grenzen der Allerh. für diese Steuer erlassenen Bestimmung einer Revision zu unterziehen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtig im grossen und ganzen ungünstigen Handelsconjuncturen sind nur einige wenige Sätze in Uebereinstimmung mit dem Börsencomité erhöht worden. Die Revision ist gegenwärtig bereits zum Abschluss gediehen, die revidirten Tarife, deren Drucklegung eben stattfindet, sollen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Die Stadt bezieht aus dem Hafen eine zweifache Steuer,

einmal die Schiffslastengelder von den ein- und auslaufenden Fahrzeugen und dann die Waarenprocentsteuer von den Import- und Exportwaaren. Die Schiffslastengelder haben in den letzten 4 Jahren durchschnittlich ca. 42000 Rbl. jährlich eingetragen, während die Waarenprocentsteuer sich auf mehr als das Doppelte der Lastengelder belief. Um einem namentlich auch in der hiesigen Handelswelt weit verbreiteten Irrthum, welcher auch vielfach in die Presse Eingang gefunden, entgegenzutreten, dass der Stadt nämlich die Pflicht auferlegt sei, sämmtliche Steuern, die ihr aus dem Hafen zufallen, auch wieder zu Handelszwecken zu verwenden, möge hier darauf hingewiesen werden, dass der Allerhöchste Erlass vom 12. März 1871 nur die Bestimmung enthält, die Schiffslastengelder sollen für die Erhaltung des Hafens und der Hafenbollwerke verwandt werden, während die Waarenprocentsteuer ohne irgend welche Zweckangabe den städtischen Einnahmen zufällt. Zur Steuer der Wahrheit und zur Beseitigung des müssigen Geredes, die Stadt komme ihren Verpflichtungen dem Handel gegenüber nicht in erforderlichem Masse nach, dürfte diese Berichtigung vielleicht nicht ohne Bedeutung sein.

Obgleich die städtischen Schulangelegenheiten weder nach ihrer wirthschaftlichen noch nach ihrer pädagogischen Seite hin direct der Stadtverwaltung unterliegen, hat die Stv.-V. dennoch vermöge des ihr zustehenden Willigungsrechts wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit speciell das Schulwesen berührenden Fragen zu beschäftigen. In den Vordergrund hierauf bezüglicher Verhandlungen tritt die für das städtische Schulwesen epochemachende Begründung der Petri-Realschule. Bereits seit dem Jahre 1875 hatte die städtische Vertretung es sich angelegen sein lassen, dem dringend gefühlten Bedürfnisse nach einer solchen Lehranstalt nachzukommen und bei der Staatsregierung um die Genehmigung zur Eröffnung einer Realschule zu petitioniren. Wie so viele schon von der früheren Verwaltung angeregte Angelegenheiten wurde das der Regierung bereits eingereichte Realschulproject der neuen Stadtverwaltung zur nochmaligen Begutachtung übergeben. Diese liess sich von der Erwägung leiten, dass jede Veränderung des vorgestellten Statuts, Gagenetats oder Lehrplans die Genehmigung nur aufhalten könnte, da der Curator des dorpater Lehrbezirks sich mit diesen Vorlagen einverstanden erklärt hatte, und schloss sich daher der früheren Vorlage an. Doch half die Eile zu nichts. Erst als endlich am 30. Juni 1880 die Allerhöchste Genehmigung

zur Eröffnung von Realschulen im dorpater Lehrbezirke dank der warmen Vertretung des damaligen Ministers der Volksaufklärung, Geh.-Raths Saburow, erfolgte, wurde die Stadtverwaltung in die Lage versetzt, mit Eifer der Verwirklichung dieses Lieblingswunsches der städtischen Bevölkerung sich anzunehmen. Im Herbste desselben Jahres wurde ein den jetzigen Geldverhältnissen entsprechender Etat votirt und auf Vorschlag des städtischen Schulcollegiums für den Bau des Realschulgebäudes eine Concurrenz ausgeschrieben. Die preisgekrönten Baupläne wurden der Versammlung im Juli 1881 vorgelegt, worauf letztere den Entwurf des Architekten Max Hoeppener in Moskau, welchem der erste Preis zugefallen war, annahm, das Stadtamt mit der Bauausführung beauftragte und die Leitung des Baues dem Anfertiger des Planes übertrug. Der Bau der Realschule ist auf die Summe von 145000 Rbl. veranschlagt und die Vollendung, nachdem die Fundamente im vergangenen Herbste gelegt sind, im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten. Zur Deckung der Baukosten ist ein disponibler Fond von ca. 60000 Rbl. vorhanden, der Restbetrag soll auf dem Wege einer Anleihe berichtigt werden. In Berücksichtigung des dringenden Wunsches nach einer Realschule war man nicht willens die Eröffnung derselben bis zur Beendigung des Baues aufzuschieben. Dieselbe erfolgte im August des verflossenen Jahres in einem Miethlocale.

Ferner hat die Stv.-V. die Begründung einer städtischen Vorschule für das Gouv.-Gymnasium ermöglicht und hierdurch eine Anstalt ins Leben gerufen, deren jährlich zunehmende Frequenz den Nachweis liefert, dass thatsächlich ein Bedürfnis nach einer solchen Vorschule vorhanden sein muss.

Ausserdem hat die Verwaltung die nöthigen Mittel für die Erweiterung der grossen Stadttöchterschule um zwei Parallelklassen, für die Anlegung von Heiz- und Ventilationsapparaten, für die Anschaffung neuer rationeller Schultische, für die Erhöhung der Lehrergagen, für die Vornahme verschiedener Bauten in den städtischen Schulen &c. bewilligt und endlich bei Gelegenheit des 25jährigen Regierungsjubiläums des verstorbenen Kaisers ein Capital von 7000 Rbl. zur Stiftung von Stipendien bei der Realschule und der grossen Stadttöchterschule votirt.

Es liegt auf der Hand, dass die den städtischen Schulen gewidmete Fürsorge auch eine grosse Zunahme der Ausgaben veranlasst hat. Während das Budget pro 1878 für Schulzwecke nur

eine Summe von 8000 Rbl. beansprucht, haben die Schulausgaben für das Jahr 1882 bereits die Summe von 24000 Rbl. erreicht und werden mit dem Augenblick, wo die Realschule mit allen Klassen versehen sein wird, noch eine weitere Vergrösserung erfahren müssen. Unabhängig hiervon werden aus Stadtmitteln noch für Unterrichtszwecke jährlich ca. 3000 Rbl. bezahlt.

Sofort beim Beginn der Thätigkeit der neuen Verwaltung gingen der Stv.-V. aus ihrem Schosse mehrere Anträge zu, welche sich auf die Verlegung der Märkte aus der Stadt in die Vorstädte bezogen und zugleich Vorschläge über die Verwendung der vacant werdenden städtischen Plätze enthielten. Die gewiss berechtigten Motive zur Stellung dieser Anträge waren einmal in dem Bestreben zu suchen, die Boden- und Luftverunreinigung, welche durch das Vorhandensein von Victualienmärkten in der engen Innenstadt hervorgerufen wird, zu beseitigen und dann auch durch den naheliegenden Gedanken veranlasst, den Verkehr in den Strassen der Stadt leichter und freier zu gestalten. Ohne jegliche Berücksichtigung blieben jedoch die mit einer solchen Marktverlegung in nothwendigem Zusammenhange stehenden grossen Unkosten. Erst die zur Vorberathung der Marktverlegungsfrage niedergesetzte Commission wies, wenn auch nur andeutungsweise, darauf hin, dass der neue Lebensmittelmarkt alle Verkaufszweige, welche dem täglichen Haushalte dienen, in sich vereinigen müsse, dass zu diesem Behufe Verkaufslocale, zweckmässig construirte Stände &c. von Seiten der Stadt herzurichten seien und dass der Markt mit Gas und Wasser, Abzugscanälen, sowie einer öffentlichen Wage und den für den Marktbetrieb erforderlichen Baulichkeiten zu versehen sei. Die Commission sprach sich in ihrem Gutachten für die Verlegung der Märkte aus und brachte als geeigneten Platz das zwischen der Karri- und Lehmpforte belegene Wallgrabenterrain in Vorschlag. Die Stv.-V. erklärte sich im Princip mit dem Gutachten der Commission einverstanden, beauftragte das Stadtamt mit der Ausarbeitung eines detaillirten Marktverlegungsplanes nebst Kostenberechnung und lehnte die Vorschläge, welche auf die Umwandlung der jetzigen Marktplätze in Squares gerichtet waren, als verfrüht ab. Das Stadtamt ist dem ihm gewordenen Commissum noch nicht nachgekommen, hat jedoch, da vor allem der zukünftige Marktplatz durch Ausfüllung des Wallgrabens erst zu einer ebenen Fläche umgewandelt werden muss, die betr. Nivellirungsarbeiten von dem Stadtingenieur bereits bewerkstelligen lassen.

Zu gleicher Zeit mit letzterer Frage wurde die Reorganisation des Polizeiwesens in Anregung gebracht. Seitens der Gouv.-Obrigkeit war der Entwurf eines Etats der Stadtverwaltung zur Begutachtung überwiesen worden. Die Stv.-V. acceptirte nur theilweise den Regierungsentwurf, sprach sich in Uebereinstimmung mit demselben für die Loslösung der zeitraubenden Untersuchungsbranche aus der Competenz der Polizei aus, reducirte jedoch auf Vorschlag der *ad hoc* niedergesetzten Commission den Etat um ca. 6000 Rbl. Ausserdem wurden bei dieser Gelegenheit noch zwei andere Desiderien der Regierung vorgelegt. Im Hinblick auf die wesentliche Vergrösserung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt zum Unterhalt des Polizeiwesens erbat sich die Stadtverwaltung das Recht, bei der Anstellung der Stadttheilsaufseher, in deren Händen eine derartig in das städtische Leben einschneidende Machtbefugnis liege, dass die Stadt das grösste Interesse daran besitze, diese Posten nur durch zuverlässige und mit den städtischen Verhältnissen vertraute Personen bekleidet zu sehen, ein Vorschlagsrecht ausüben zu dürfen. Ebenso wurde der Regierung gegenüber darauf hingewiesen, dass es nicht mehr wie recht und billig sei, wenn in Zukunft nicht die ganze Etatsumme der Polizei zur Verfügung gestellt werde, unabhängig davon, ob sämmtliche Posten besetzt seien oder nicht. Da die Stadt aller Wahrscheinlichkeit nach dennoch etwaige Mehrausgaben zu bestreiten haben werde, müsse ihr auch die Möglichkeit geschaffen werden, die aus zeitweilig unbesetzten Posten erwachsenden Ersparnisse der Stadtcasse zu gute kommen zu lassen.

Nach Verlauf von fast zwei Jahren, im April 1881, wurde der Stadtverwaltung ein Memoire des Departements der Reichspolizei, betr. die Reorganisation des hiesigen Polizeiwesens, zur nochmaligen Meinungsäusserung vorgelegt. Das Departement hatte an dem städtischerseits ausgearbeiteten Entwurfe eine Reihe von Ausstellungen gemacht, welche hauptsächlich in dem Vorschlage gipfelten, es möge in Reval das Institut der Revieraufseher in dem im Reiche üblichen Umfange eingeführt werden. Während die Stv.-V. die übrigen Abänderungen des Departements für annehmbar erklärte, sprach sie sich gegen die Anstellung von Revieraufsehern aus. Als Motiv dieser Ablehnung wurde der berechtigte Wunsch hingestellt, zu den mit dem Publicum in unmittelbarem Connexe stehenden höheren Polizeiofficianten gebildetere Elemente verwenden zu können. Das Institut der Revieraufseher gewähre

hierfür nicht nur keine Garantien, sondern erscheine vielmehr geeignet, das Niveau der Polizei noch weiter hinabzudrücken. Dagegen proponirte die Stadt die Anstellung von fünf Gehilfen der Stadttheilsaufseher mit höherem Gagensatze und motivirte ihre oben erwähnten Petita in eingehenderer Weise, da das Departement sie als unzulässig bezeichnet hatte. Welchen Erfolg die gutachtlichen Meinungsäusserungen der Communalverwaltung über das hiesige Polizeiwesen haben werden, steht noch dahin; anzunehmen ist jedoch, dass die an massgebender Stelle vorherrschenden unificatorischen Bestrebungen auch in dieser für das städtische Gemeinwesen so wichtigen Lebensfrage in den Vordergrund treten und die Vorlagen der Stadt kaum in gewünschter Weise berücksichtigt werden dürften.

Wie fast in allen Verwaltungszweigen, so auch bei der Polizei und bei dem seiner Natur nach zu jener gehörigen Nachtwächterwesen zeigen die städtischen Ausgaben eine stets steigende Tendenz. Durch die Vergrösserung der Zahl des Polizeicommandos, durch die Einführung von berittenen Polizeipatrouillen, durch die Bewilligung einer persönlichen Gehaltszulage &c. sind die Ausgaben für die Polizei von 23000 Rbl. im Jahre 1878 auf 28000 Rbl. im Jahre 1881 gestiegen. Mit der Bestätigung des neuen Etats steht eine weitere Vergrösserung um ca. 10000 Rbl. noch bevor. Weit rapider haben jedoch die Ausgaben für den Nachtwächterdienst zugenommen. In Folge der Anstellung eines städtischen Obernachtwächters, welcher zugleich Gehilfe des Inspectors für die städtische Beleuchtung ist, sowie in Veranlassung der Verdoppelung der Zahl der Nachtwächter und der ihnen bewilligten höheren Gagen hat die Stadt für diesen Verwaltungszweig gegen 5000 Rbl. im Jahre 1878 für das Jahr 1881 eine Summe von 12000 Rbl. verausgaben müssen.

Für die zukünftige Finanzgebahrung Revals hoffentlich von wesentlichem Nutzen dürfte die nunmehr ins Leben getretene Stadtbank werden. Im März des J. 1880 trat zuerst das Stadtamt mit einem Antrage auf Errichtung einer solchen an die Stv.-V. heran. Der Zeitpunkt war glücklich gewählt, die revaler Handelsbank stand in Liquidation, der Wunsch der städtischen Bevölkerung war nach den schlechten Erfahrungen, welche man mit der Handelsbank gemacht, auf ein unter städtischer Controle stehendes, mit ausreichenden Garantien für die Solidität ausgerüstetes communales Bankinstitut gerichtet. Das Stadtamt liess sich, da

Gefahr im Verzuge lag, von dem Gedanken leiten, dass es sich zunächst im Interesse der Beschleunigung der Bestätigung empfehlen möchte, sich dem bez. Normalstatute anzuschmiegen und die etwa nothwendigen Veränderungen, wenn das Bedürfnis nach solchen sich herausstellen sollte, erst nach dem Inslebentreten der Bank zu exportiren. Die Stv.-V. acceptirte, nachdem der Entwurf des Statuts durch eine *ad hoc* niedergesetzte Commission noch einer eingehenden Beprüfung unterzogen worden, diese Erwägung und beschloss, um die Bestätigung höheren Orts nachzusuchen. Die deshalb in der Residenz an massgebender Stelle eingezogenen Erkundigungen liefen jedoch dahin hinaus, dass der eingereichte Statutenentwurf keine Aussicht auf Genehmigung besitze, weil die Regierung das zur Grundlage des Entwurfs genommene Normalstatut vom Jahre 1862 für antiquirt halte. In entgegenkommendster Weise war dem Delegirten der Stadt im Finanzministerium Einblick in den Entwurf eines neuen Normalstatuts gewährt worden und zwar mit dem Bedeuten, dass, falls man geneigt sei das Statut der revaler Bank diesem Entwurfe anzupassen, die Bestätigung kaum lange auf sich warten lassen könne. Die Stv.-V. erklärte sich hierauf bereit, ein vom Stadtamte und von den Vertretern des Börsencomité unter Hinzuziehung anderer fachmännischer Kräfte ausgearbeitetes neues Statut anzunehmen. Das neue Statut, welches vorher in seiner allendlich redigirten Gestalt privatim den betr. Autoritäten des Finanzministeriums vorgelegt und von diesen als annehmbar bezeichnet worden war, wurde hierauf officiell wiederum zu Bestätigung übersandt. Auf die wider alles Erwarten gemachten Einwände der Creditkanzlei ging die Stv.-V. ein und wiederholte ihre Bitte um baldige Bestätigung der Bank. Nachdem sämmtliche Ausstellungen Berücksichtigung gefunden, gab man sich nunmehr der begründeten Hoffnung hin, die namentlich von kaufmännischen Kreisen sehnlichst erwartete Genehmigung bald ertheilt zu sehen. Nichtsdestoweniger und trotz allen Anstrengungen städtischerseits sollte noch ein rundes Jahr verstreichen, bis endlich die Stv.-V. davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass — nicht die geringste Aussicht auf eine baldige Bestätigung des vorgestellten Bankstatuts vorhanden sei, falls nicht das alte N o r m a l statut dem Entwurfe zu Grunde gelegt werde. Nach fast zweijährigem rastlosen, mit vielfachen Kosten verknüpften Bestreben sah die Stv.-V. die Bankangelegenheit genau so weit gefördert, wie sie beim Beginn gewesen war. Es wurde wiederum auf das erste

Elaborat zurückgegriffen und dieses zur Bestätigung vorgelegt, worauf dann zu Anfang des laufenden Jahres die ministerielle Genehmigung thatsächlich erfolgte. Die Stadtbank ist am 1. März 1882 eröffnet worden, der episodenreiche Hergang ihrer Bestätigung wird jedoch noch lange im Gedächtnis aller Betheiligten bleiben.

Ein eben so wichtiges als schwieriges Werk wurde im Sommer des zweiten Verwaltungsjahres in Angriff genommen. Es war dieses die Umschätzung sämmtlicher im städtischen Weichbilde belegenen Immobilien. Die letzte Taxation hatte im J. 1865 stattgefunden und war somit, da der Grund und Boden in Folge des seit Eröffnung der Eisenbahn entwickelten Handels enorm im Preise gestiegen ist, antiquirt. Zudem kam noch der Umstand hinzu, dass auf dem Dom und in der Domvorstadt die Immobilientaxation nach anderen Gesichtspunkten als in der Stadt erfolgt war. Diese Misstände, welche bei der Repartition der städtischen Immobiliensteuer grell zu Tage traten, mussten — wenn man nicht Anlass zu begründeten Beschwerden geben wollte — möglichst bald beseitigt werden. Mit unwesentlichen Veränderungen wurde die vom Stadtamte zusammengestellte Abschätzungsinstruction genehmigt und ihr zufolge eine aus 5 Stadtverordneten bestehende Centralabschätzungscommission ins Leben gerufen. Das eigentliche Abschätzungswerk wurde dagegen von 7 Quartalcommissionen in Vollzug gebracht, welche aus je drei Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern bestanden. Im November gen. Jahres waren alle Vorarbeiten so weit gediehen, dass die Abschätzung beginnen konnte, und bereits im September 1880 war dieselbe zum Abschluss gebracht. Mit patriotischer Hingabe und ohne Ansprüche auf entmissten Gewinn zu erheben haben die bei der Abschätzung betheiligten Personen allein ihrer Bürgerpflicht Genüge zu thun gemeint, wenn sie sich der ihnen anvertrauten, unendlich zeitraubenden Taxationsarbeit unterzogen. Es ist dieses Factum ein um so erfreulicheres, als es den Beweis erbringt, dass die der Commune gewidmete Thätigkeit noch für eine ehrenvolle gilt und der Begriff des unbesoldeten communalen Ehrenamts, wie in Folge gemachter Erfahrungen bereits viele befürchteten, keineswegs geschwunden ist. Die der Stadt aus der Taxation erwachsenen Kosten beliefen sich für die Jahre 1879 und 1880 auf die geringe Summe von ca. 2000 Rbl., in welchem Betrage die Rechnung für die Drucklegung der Abschätzungsrolle mit einbegriffen ist. In Anerkennung des schnellen und glücklichen

Verlaufs der Abschätzung votirte die Stv.-V. allen an derselben Betheiligten den Dank der Stadt. Der nach den Nettorevenuen berechnete taxirte Werth sämmtlicher städtischen Immobilien belief sich auf ca. 8 Mill. Rbl., während dieser Taxwerth nach der Abschätzung von 1865 nur ca. 3½ Mill. betrug.

Zu einer Reihe von Klagen und Weiterungen hat die von der Stv.-V. in ihrem ersten Verwaltungsjahre beschlossene Erhöhung der mittleren Stadtaccise für Tracteuranstalten von 180 auf 300 Rbl. Anlass gegeben. Diese Erhöhung war, wie nicht in Abrede zu stellen sein wird, eine sehr bedeutende und involvirte eine um so grössere finanzielle Belastung aller Inhaber kleinerer Tracteure, als nach dem Acciseregleme nt für dieselben mit dem Augenblicke, wo sie über 200 Rbl. städtische Tracteurabgaben zahlen, die Verpflichtung erwächst, Kaufleute zweiter Gilde zu werden. Indessen sah sich die Stv.-V. zu einer solchen harten Massregel dennoch veranlasst, um dem bedenklichen Ueberhandnehmen der kleineren Trinkanstalten, welche sich mit nur wenigen Ausnahmen als Stätten der Völlerei wie als Ausgangspunkte des Verbrechens kennzeichnen, Einhalt zu thun. Ausserdem wurde noch die Zahl der Krugs- und ähnlichen Anstalten limitirt und eine Reihe von Oertlichkeiten, so namentlich die Kirchenplätze und der kaiserliche Park von Katharinenthal, mit nur wenigen Ausnahmen von Getränkeanstalten jeglicher Art eximirt.

Unter den Betheiligten riefen diese Massregeln einen Sturm der Entrüstung hervor, welcher zuerst in dem Bestreben seinen Ausdruck fand, die Repartition der Steuer auf die einzelnen Anstalten durch die Deputirten der Tracteurgemeinde derart stattfinden zu lassen, dass der Stadt aus der Erhöhung keine Vortheile erwachsen und die betr. Anstalten mit keinem höheren Abgabensatze als früher belegt werden sollten. Zu diesem Endzweck wurde die Repartitionsliste so künstlich construirt, dass nur wenige Anstalten mit enormen Summen besteuert wurden, während die grosse Mehrzahl so ziemlich die früheren Sätze beibehielt. Wenn nun diese höchstbesteuerten Anstalten nicht eröffnet wurden, wäre die Stadt auf die einfachste Weise um Tausende und aber Tausende von Rubeln geprellt worden. Dank der Wachsamkeit des Stadtamts gelang diese Manipulation jedoch nicht, die Repartitionsliste wurde vielmehr, nachdem die Inhaber der höchstbesteuerten Anstalten erklärt hatten, dass sie sich gezwungen sähen, unter diesen Umständen ihre Etablissements zu schliessen, den Deputirten mit dem

Auftrage retradirt, eine neue Steuerumlegung mit Auslassung derjenigen Anstalten, welche geschlossen werden sollten, zu bewerkstelligen, widrigenfalls von sämmtlichen Anstalten der normirte Satz der mittleren Accise zur Einhebung gelangen werde. Die Deputirten, mit obigem Auftrage unzufrieden, beschwerten sich zuerst bei der Stv.-V., dann bei der Gouv.-Session für Städteangelegenheiten und schliesslich beim 1. Departement des Dirigirenden Senats, wurden jedoch in allen Instanzen mit dem Bedeuten abgewiesen, dass das Verfahren des Stadtamts als ein durch die Umstände gebotenes und correctes zu bezeichnen sei. Alle Abweisungen haben jedoch nicht vermocht, den Scharfsinn der Deputirten lahm zu legen; jährlich werden immer und immer wieder ähnliche Versuche unternommen, und es bedarf der ganzen Aufmerksamkeit der Stadtverwaltung, um diese rechtzeitig zu paralysiren und nicht plötzlich einen namhaften Steuerausfall eintreten zu sehen.

Die Stv.-V. hat übrigens nichts verabsäumt, um diesem unleidlichen Zustande der Dinge Abhilfe zu verschaffen. Gleich nach Erledigung der oben angeführten Beschwerde der Deputirten reichte sie bei der Staatsregierung eine eingehende Darlegung der vorhandenen Misstände bei der Repartition der mittleren Stadtaccise ein und supplicirte darum, dass nach stattgehabter Steuerumlage den einzelnen Steuercontribuenten das Recht eingeräumt werde, um die Abänderung der auf sie repartirten Steuersätze bei der Stv.-V. zu petitioniren und dass letztere die Beprüfung und allendliche Bestätigung der Repartitionsliste zu bewerkstelligen habe. Ein Bescheid auf diese Eingabe ist bis zur Zeit nicht erfolgt.

Die neue Verwaltung ist kraft der Städteordnung nicht nur in wirthschaftlicher Beziehung freier und unabhängiger von jeder Regierungscontrole, sie hat auch ausgedehnte legislatorische Befugnisse zugetheilt erhalten, welche sie in den Stand setzen, in autonomer Weise sowol den Bau des städtischen Verwaltungsapparates zu regeln, als auch im Interesse der Wohlfahrt für eine Reihe von wichtigen Verwaltungsangelegenheiten allgemein verbindliche Verordnungen für die gesammte Einwohnerschaft zu erlassen. Mit Rücksicht auf die erstbezeichnete Befugnis wurden für sämmtliche Executivorgane Instructionen erlassen. An Stelle der provisorischen Geschäftsordnung für die Stv.-V. trat mit dem Beginn des zweiten Verwaltungsjahres eine definitive in Kraft.

Von der weiteren nicht zu unterschätzenden Befugnis, verbindliche Verordnungen zu erlassen, hat die Stv.-V. ausgiebigen

Gebrauch gemacht und durchschnittlich keine ungünstigen Resultate erzielt. Wenn solche nicht immer den gehegten Erwartungen entsprochen haben, so ist die Erklärung darin zu finden, dass die mit Arbeiten überbürdeten Polizeiorgane der Erfüllung der Verordnungen nicht die nothwendige Aufmerksamkeit schenken konnten und ihnen zu den Schutzleuten nur ein sehr rohes Material zu Gebote steht. Im Laufe des Quadrienniums wurden Verordnungen über Verkauf von Fischen, Fleisch, Geflügel, Wild &c., über Verkaufslocale für frisches Fleisch, über Benutzung der Hafenplätze, über Trottoiranlagen, über Promenadenüberfahrten, über Errichtung von Holzhöfen, über Anbringung von Bedürfnisanstalten bei Getränkelocalen, über Reinigung von Feuerstellen erlassen. Eine besondere Wichtigkeit beanspruchen endlich die Bau- und Feuerordnungen, von welchen letztere bereits genehmigt ist, erstere jedoch noch in Berathung steht. In demselben Stadium befindet sich noch die Reorganisation des Fuhrmannswesens, sowie die Umgestaltung des gegenwärtigen Abfuhrsystems.

Einen häufig wiederkehrenden Verhandlungsgegenstand der Stv.-V. haben die vielfachen Gesuche wegen Erwerbung städtischer Plätze auf Grundzins gebildet. Die Versammlung ist während ihres 4jährigen Bestehens nicht weniger als 54 mal in der Lage gewesen, über solche Angelegenheiten, welche grösstentheils durch Gesuche Privater, in vereinzelten Fällen auch auf Antrag des Stadtamts angeregt wurden, in Berathung treten zu müssen. Bei Gelegenheit der Berathung über die Instructionen wurde aus dem Schosse der Versammlung der Vorschlag gemacht, das Recht der grundzinslichen Vergebung von städtischen Plätzen dem Stadtamte zu überlassen. Als Motiv wurde hierbei angeführt, dass die Verhandlungen über solche Vergebungen nur eine nutzlose Belästigung der Versammlung involviren und sehr wohl durch das Stadtamt besorgt werden könnten, welchem gesetzlich die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten des städtischen Haushalts obliege. Die Stadtverordneten erklärten sich jedoch gegen diesen Antrag, weil es sich bei der grundzinslichen Vergebung um eine Entäusserung städtischen Immobiliarbesitzes handle, der Acquirent erlange allerdings nicht das volle Eigenthumsrecht an seinem Grundplatze, besitze jedoch als Grundzinsner so ausgedehnte Eigenthumsbefugnisse, dass die grundzinsliche Vergebung immerhin als eine nur wenig beschränkte Entäusserung zu betrachten sei. Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Beschluss in so fern durchaus seine

Berechtigung hatte, als die Versammlung die grundzinslichen Vergebungen keineswegs als Formalität behandelt, sondern vielmehr häufig die aufgestellten Bedingungen modificirt hat. Nicht an letzter Stelle dürfte diese Sachlage durch den Umstand berührt werden, dass die Bodenpreise in Reval zur Zeit noch so sehr im Steigen begriffen sind, dass es thatsächlich ausserordentlich schwierig ist, auch nur mit annähernder Bestimmtheit den Werth eines Bauplatzes anzugeben. Es treten hierbei nicht allein die Lage des Platzes, der Baugrund oder sonstige äussere Umstände in Betracht, sondern auch die Zweckbestimmung, welche der Acquirent seinem Grundplatze zu geben beabsichtigt. Bei der Unsicherheit der Preisbestimmung und der hierdurch hervorgerufenen Schwierigkeit für das Stadtamt, in jedem einzelnen Falle das Richtige zu treffen, sowie in Berücksichtigung dessen, dass eine grosse aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzte Versammlung leichter im Stande sein wird, alle auf die Bestimmung des Bodenpreises einschlägigen Momente in Erwägung zu ziehen, dürfte das in Reval beobachtete, von der Praxis in den Nachbarstädten abweichende Verfahren auch aus rein praktischen Gründen zu vertreten sein. Die Stv.-V. hat eine Reihe sehr verschiedenwerthiger Plätze in Grundzins vergeben und für dieselben je nach ihrer Belegenheit und sonstigen Beschaffenheit einen Grundzins von ¼ Kop. und weniger für den Quadratfaden bis 20 Kop. pro Quadratfaden festgesetzt. Für sämmtliche Grundcontracte ist ausserdem noch die Erhöhungsclausel eingeführt, laut welcher die Stadt berechtigt ist, nach Massgabe der jeweiligen Bodenpreise den Zins nach einer Reihe von Jahren bis zum vierfachen Betrage zu erhöhen. In Folge der Vergebungen ist das aus einmaligen Anzahlungen bestehende Grundzinscapital zu einer Höhe von ca. 45000 Rbl. herangewachsen, während die Einnahmen aus dem Grundzinse von ca. 5500 Rbl. im Jahre 1878 auf ca. 7300 Rbl. für das Jahr 1882 gestiegen sind. Diese Vergrösserung des städtischen Vermögens erscheint um so bedeutender, als alle vergebenen Plätze der Stadt bisher so gut wie gar keine Revenuen eingetragen haben. Rücksichtlich des übrigen städtischen Immobiliarbesitzes ist noch anzuführen, dass die Stadt zwei Grundstücke veräussert und eben so viele wieder angekauft hat. Von letzteren soll das eine der projectirten Verbindung zweier Strassen dienen, während das andere seiner hohen Lage wegen zum Bau des Wasserthurmes Verwendung findet.

Von den Stadtgütern gelangte Habers in Folge des über den Nachlass des früheren Arrendators ausgebrochenen Concurses wiederum in die freie Disposition der Stadt. Ehe jedoch eine weitere Verpachtung möglich war, mussten von den Stadtverordneten zum Aufbau der gänzlich verfallenen Baulichkeiten über 16000 Rbl. bewilligt werden. Im agrarpolitischen Interesse wurde ferner das gesammte Bauerpachtland von Habers zu ausserordentlich billigen Bedingungen veräussert und den betr. Executivorganen zugleich der Auftrag ertheilt, wegen Verkaufs des Bauerpachtlandes der übrigen städtischen Güter die erforderlichen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen. Ausserdem bildete Habers im Verein mit dem Stadtgute Fäht noch in anderer Beziehung den Gegenstand eingehender Verhandlungen in der Stv.-V. Beide Güter nehmen rücksichtlich ihrer Befreiung von der Leistung landischer Steuern eine Ausnahmestellung ein und gaben hierdurch der ritterschaftlichen Vertretung Anlass zu einer Anfrage über die Basis dieser Befreiung. Das Stadtamt beantragte bei der Stv.-V., auf die privilegienmässige Steuerfreiheit Fähts im Hinblick auf die gegenwärtig veränderten Zeitverhältnisse Verzicht zu leisten, hinsichtlich Habers' jedoch, welches im Patrimonialbezirke der Stadt belegen und nicht kraft eines Privilegs, sondern vermöge der Zugehörigkeit zum Stadtterritorium von landischen Abgaben frei sei, den *status quo* aufrechtzuerhalten. Nachdem die Stv.-V. auch den Verzicht auf die Steuerfreiheit Fähts abgelehnt, gab die ritterschaftliche Vertretung die Erklärung ab, sie wolle bis auf weiteres unter Aufrechterhaltung aller Rechte von der definitiven Erledigung dieser Angelegenheit Abstand nehmen.

Die Ausarbeitung eines Projects für die Einführung der Friedensrichterinstitutionen wurde einer aus Gliedern der Stv.-V. und des Raths niedergesetzten Commission übertragen. Zum Schluss des Jahres 1881 erhielt die Stv.-V. den Bericht der Commission nebst einem Gutachten des Stadtamts zur Berathung vorgelegt und beschloss, die Stadt nebst Vorstädten in drei Friedensrichterdistricte einzutheilen, für die Ausübung der friedensrichterlichen Justiz die Posten dreier Districtsfriedensrichter, eines Ergänzungsfriedensrichters und fünf Ehrenfriedensrichter zu creiren und einen Etat von 21000 Rbl., abgesehen von den einmaligen Einrichtungskosten der Gerichtslocale, sowie von dem Unterhalt der Haftanstalten, zu votiren. Die Gage des Friedensrichters incl. sämmtlicher Amtsausgaben wurde auf 5000 Rbl. fixirt und ausserdem

noch eine Alterszulage von 200 Rbl., wenn derselbe für ein zweites, und abermals 200 Rbl., wenn er für ein drittes Triennium wiedergewählt wird, bestimmt. Gleichzeitig bestätigte die Stv.-V. die vorgelegte Taxe für den Gerichtsvollzieher. Obgleich für den Unterhalt der Friedensrichterinstitutionen durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. März 1881 Ergänzungssteuern von Handels- und Gewerbescheinen, Billeten und Patenten eingeführt sind, wird die Stadt dennoch in die Nothwendigkeit versetzt sein, bedeutende Zuschüsse aus den übrigen städtischen Mitteln leisten zu müssen und zwar nicht etwa weil die eingeführten Ergänzungssteuern zu niedrig bemessen sind, sondern weil dieselben zwischen der Gouvernementsstadt und den Kreisen proportional den resp. Budgets für den Unterhalt der Friedensrichter getheilt werden müssen. Die Zahl der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Industriellen ist in der Stadt Reval eine grössere als auf dem flachen Lande und in den Kreisstädten zusammen, es wird demnach zweifellos der Fall eintreten, dass, da die meisten Handelsscheine &c. in Reval gelöst werden, die Stadt resp. die städtischen Kaufleute und Industriellen einen Theil der von ihnen einzuzahlenden Steuern zum Besten von Institutionen zu entrichten haben werden, welche nicht der Stadt, sondern dem Lande zu gute kommen. Die Höhe dieses jährlich zu entrichtenden städtischen Zuschusses ist approximativ auf 8000 Rbl. veranschlagt worden. Dieser finanziell misslichen Sachlage gegenüber konnte sich die Stv.-V. nicht gleichgiltig verhalten, in einem ausführlichen Memoire wurden die der Stadt aus der proportionalen Theilung der beregten Steuer erwachsenden Nachtheile dargelegt und die Regierung ersucht, die bestehende Cassentrennung zwischen Stadt und Land aufrechtzuerhalten. In gleicher Veranlassung reichte das Stadthaupt in Gemeinschaft mit der Vertretung Rigas persönlich eine Eingabe beim Finanzminister ein. Alle Bemühungen sind jedoch erfolglos geblieben; bis auf weiteres soll es bei der decretirten proportionalen Theilung sein Bewenden haben.

Als im Herbste 1880 in Folge von Misernten im Reiche eine Theuerung der Brodpreise auch in Reval stattfand, wurde behufs Erforschung der localen Ursachen der Theuerung und behufs Ausfindigmachung von geeigneten Mitteln gegen ein noch höheres Steigen der Brodpreise eine Vorberathungscommission ernannt. Die Fragen wegen Anlegung einer Pferdeeisenbahn nach Katharinenthal, wegen Ausfindigmachung eines Kindergartenplatzes, sowie die vorbereitenden Massnahmen zur feier-

lichen Begehung verschiedener Jubiläen, so z. B. der 25jährigen Regierung des verstorbenen Kaisers, des 250jährigen Bestehens des revaler Gymnasiums &c. wurden gleichfalls *ad hoc* niedergesetzten Commissionen zur Vorberathung überwiesen.

Aus der Fülle des vorhandenen Materials sei hier nur noch einiger wesentlicher Verwaltungsangelegenheiten erwähnt.

Nach Anstellung eines besonderen Buchhalters bei der Stadtcasse erfolgte daselbst die Einführung der doppelten italienischen Buchführung in dem praktischen Bedürfnis entsprechender Weise.

Die grösste Arbeitslast lag namentlich in den ersten Verwaltungsjahren der Bau- und Wegecommission ob. Es darf hervorgehoben werden, dass sowol seitens der Stv.-V. durch Bewilligung bedeutender Geldmittel, als auch seitens der Leitung der Commission durch unermüdliche Thätigkeit kaum etwas versäumt sein dürfte, was billiger Weise beansprucht werden konnte. Dass trotzdem vieles noch zu thun übrig blieb, dass die vielfach berechtigten Wünsche der vorstädtischen Einwohnerschaft nicht alle berücksichtigt werden konnten, dass dennoch die vorstädtische Wegefrage sogar als Agitationsmittel gegen das bestehende Regime bei den Neuwahlen der Stadtverordneten benutzt wurde — die Ursachen hierfür liegen theils in der Unmöglichkeit, einen stark vernachlässigten Verwaltungszweig in kurzer Zeit wieder in Ordnung zu bringen, theils aber auch in dem Uebelwollen der durch nationalistische Intriguen inficirten niederen Schichten der vorstädtischen Bevölkerung. Für den Unterhalt des einige 40 Werst betragenden Wegeareals, der Brücken, Canäle &c. sind in den vier verflossenen Verwaltungsjahren über 200000 Rbl. verausgabt worden.

Durch die im städtischen Gefängnisse ausgeführten Umbauten scheint den vielfachen Entweichungen der Inhaftirten Einhalt geschehen zu sein. Für den Unterhalt des Quartierwesens sind jährlich grössere Zuschüsse aus der Stadcasse nöthig gewesen. Das wegen Beseitigung dieses Misstandes an die Regierung gerichtete Gesuch hat jedoch nur theilweisen Erfolg gehabt. Auch der Erweiterung der städtischen Promenadenanlagen ist zu gedenken, wodurch ebenso wie durch den begonnenen Ausbau der Schonenbastion nach einem Plane des Directors am St. Petersburger botanischen Garten, Dr. Regel, einem Lieblingswunsche der städtischen Bevölkerung Genüge geschehen ist.

Die Budget- und Revisionscommission, mit ausgedehnten Vollmachten ausgestattet, berechtigt, in sämmtliche Bücher

und Documente des Stadtamts und aller Executivcommissionen Einblick zu nehmen und die gesammte Geschäftsführung der eingehendsten Beprüfung zu unterziehen, hat der Stv.-V. auf gründlichstem Studium und reiflichster Erwägung ruhende Berichte erstattet, wobei die Praxis sich so herausgestellt hat, dass die Berichterstattung rücksichtlich der Durchsicht des Budgets eine mündliche ist, während über die stattgehabte Beprüfung der Rechenschaftsablegung ein schriftliches Referat überreicht wird. Während des Bestehens der neuen Verwaltung hat letztere stets zum Schluss des Verwaltungsjahres das Budget für das kommende Jahr in Berathung genommen, mit alleiniger Ausnahme im ersten Verwaltungsjahre, wo ausser dem Budget für das nächste Jahr noch das für das laufende votirt werden musste. Die Rechenschaftsablegung hat regelmässig an den fixirten Terminen für die drei ersten Verwaltungsjahre stattgefunden und ist ausnahmslos von der Versammlung durch Ertheilung der Decharge genehmigt worden. Die so wichtigen Budgetverhandlungen haben verhältnismässig nur in geringem Masse das Interesse der Stadtverordneten hervorgerufen; die Sitzungen, in welchen das Budget zur Verhandlung kam, waren leider am schwächsten besucht, obwol sie gerade vorzüglich geeignet sind, die Orientirung über die Lage und die Mittel der Verwaltung den Stadtverordneten zu erleichtern.

Es ist der Stadtverwaltung während der ersten vier Jahre ihres Bestehens möglich geworden, das Budget der Einnahmen mit dem Budget der Ausgaben stets zum Balanciren zu bringen; um dieses jedoch bewerkstelligen zu können, haben zweimal die Ueberschüsse der vorhergehenden Verwaltungsjahre wenigstens theilweise für das kommende Jahr in Einnahme gestellt werden müssen. Die städtischen Budgets balanciren

pro	1878	auf	die	Summe	von	rund	248000	Rbl.
„	1879	„	„	„	„	„	279800	„
„	1880	„	„	„	„	„	306100	„
„	1881	„	„	„	„	„	346200	„

während nach den abgelegten Rechenschaftsberichten die factischen Einnahmen und Ausgaben nachstehende Summen aufweisen:

		factische Einnahmen		Ausgaben	
pro	1878	— 286300	Rbl.	278000	Rbl.
„	1879	— 374700	„	295100	„
„	1880	— 330900	„	391300	„
„	1881	— 318100	„	316900	„

Bei der Betrachtung dieser Zahlenreihen fällt zunächst der Umstand auf, dass die Budgetanschläge innerhalb vier Jahren um die bedeutende Summe von fast 100000 Rbl. vergrössert werden mussten. Eine so rapide Steigerung der städtischen Bedürfnisse erscheint um so besorgniserregender, als die factischen Einnahmen keineswegs eine eben so gleichmässige Steigerung aufweisen. Zwar zeigen die Einnahmen aus den städtischen Besitzlichkeiten, Pachtobjecten und Nutzungen, sowie aus der Immobiliensteuer &c. durchschnittlich eine steigende Tendenz, indessen herrscht rücksichtlich der Haupteinnahmequelle, der Schiffslastengelder und der Waarenprocentsteuer, — diese Abgaben repräsentiren weit über 1/3 sämmtlicher Einnahmen — eine solche Unsicherheit, dass hierdurch jeden Augenblick dem städtischen Gemeinwesen die grössten finanziellen Schwierigkeiten erwachsen können. Das oben angezogene Reichsrathsgutachten musste bis zum Jahre 1879 jährlich Allerhöchst bestätigt werden. Erst von diesem Jahre an sind die Lastengelder und die Waarenprocentsteuer, jedoch nur bis auf weiteres, der Stadt überwiesen worden, eine dauernde Garantie für das Fortbestehen derselben liegt somit nicht vor. Abgesehen von dieser schlimmen Rechtslage sind die in Rede stehenden Steuern ihrer Natur nach ausserordentlich unsicher und hängen, was ihre Ergiebigkeit anlangt, von den Conjuncturen des Welthandels, von Krieg und Frieden, von Witterungs- resp. Eisverhältnissen und von sonstigen der städtischen Einwirkung gänzlich fern liegenden Umständen ab. Hinsichtlich der Beschaffung anderer Einnahmequellen bietet die Städteordnung der Verwaltung nur dürftige Handhaben. Die ihrem Wesen nach drückende Immobiliensteuer — dieselbe beträgt gegenwärtig 4 Procent — kann allerdings bis 10 Procent der Nettorevenue erhöht werden; ausserdem ist unabhängig von den bestehenden Steuern noch die Einführung der Mieth-, Pferde-, Equipagen- und Hundesteuer vorgesehen. Um die Einführung der letztgenannten Steuer hat die Stadt bereits petitionirt, jedoch dürften die Erträge aus dieser und den anderen genannten Steuern auch nicht annähernd im Stande sein, den durch unvorhergesehene Umstände bedingten Ausfall aus der Lasten- und Waarenprocentsteuer zu decken.

Die stattgehabten Ausgaben weisen gleichfalls grosse Differenzen auf. Die Erklärung hierfür dürfte in dem kaum zu rechtfertigenden Umstande zu finden sein, dass man nur zu sehr geneigt war, aus den zeitweilig reichlich fliessenden Einnahmen auch

wieder Ausgaben zu votiren, welche bei einer sorgfältigeren Finanzverwaltung vielleicht hätten vermieden werden können. Es soll hiermit keineswegs der Vorwurf erhoben werden, als wenn die vielfachen Subventionen, Darbringungen &c. ihre Berechtigung nicht gehabt hätten, es soll vielmehr nur gekennzeichnet werden, wie die Finanzverwaltung im allgemeinen sich weniger von festen Grundsätzen als von den augenblicklichen pecuniären Stande des Stadtsäckels hat leiten lassen. Waren die Einnahmen reichlich gewesen, so wurde auch viel verausgabt. Im entgegengesetzten Falle wusste man sich jedoch auch nach der Decke zu strecken.

Das Verhältnis der städtischen Verwaltung zu den ihr übergeordneten Aufsichtsinstanzen ist im ganzen als ein befriedigendes zu bezeichnen. Die Wünsche der Stadt haben stets, wo nicht bereits gegentheilige Instructionen höheren Orts vorlagen, ein wohlwollendes Entgegenkommen gefunden. Nur zweimal während des Quadrienniums sind seitens der Stv.-V. Klagen beim Dirigirenden Senate angestrengt worden, das eine Mal wider den Gouverneur, welcher der Stadtverwaltung die Verpflichtung auferlegte, im Gegensatze zu dem Allerhöchsten Erlass vom 4. Nov. 1869 von ihm Schreiben in russischer Sprache entgegenzunehmen, und das andere Mal wider die estl. Gouv.-Session für Städteangelegenheiten, welche die Anordnung des Gouverneurs, letzterem von allen Protokollen der Stadtverordnetensitzungen Copien zu übersenden, bestätigte. In beiden Fällen hat die Stadt kein Glück gehabt. Die vielbesprochene Correspondenzfrage war ja bekanntlich nicht Reval allein gestellt. Der Ansicht, dass der klare Wortlaut des allegirten Erlasses für die Städte spreche, dass die Rechtslage derselben durch die Einführung der Städteordnung keine Veränderung erlitten hätte, setzte der Senat den Grundsatz entgegen, dass die städtischen communalen Institutionen mit dem corporativen Charakter, der ihnen früher eigen gewesen, auch die Rechte der Corporationen verloren hätten, und wies die Klage der baltischen Städte rundweg ab. Die andere Klage hatte kein günstigeres Geschick, sie wurde wegen Verletzung der im Reiche bestehenden Vorschriften für die äussere Form von Beschwerden so spät retradirt, dass bis zur Abfassung einer zweiten Schrift die gesetzliche Frist verflossen war, die Sache selbst somit vom Senat einer materiellen Beprüfung gar nicht unterzogen wurde.

Zwei von der Stadt eingereichte Bittschriften haben bis zur Zeit keine Beantwortung gefunden. Die eine, welche im Frühjahr

1879 übersandt wurde, bezog sich auf die Erwerbung der der Krone gehörigen Insel Nargön, das andere an den Justizminister gerichtete Gesuch hatte die Inkraftbelassung des hiesigen See- und Frachtgerichts für Handelssachen in dem jetzigen Umfange bei der bevorstehenden Einführung der Friedensrichterinstitutionen im Auge.

Die wider Beschlüsse der Stv.-V. eingereichten Beschwerden wurden sämmtlich mit Ausnahme einer einzigen von der Gouv.-Session für Städteangelegenheiten ohne Berücksichtigung gelassen.

Gegen Verfügungen des Stadtamts liefen während des Quadrienniums im ganzen 12 Klagen ein, welche ohne Ausnahme, als einer Begründung entbehrend, abgewiesen wurden. Wie sehr die leidige Tracteurangelegenheit in den Vordergrund trat, geht auch aus dem Umstande zur Genüge hervor, dass die Hälfte sämmtlicher Klagen wider das Stadtamt auf Getränkeanstalten Bezug hatte.

In der zweiten Hälfte des letzten Verwaltungsjahres wurde die Thätigkeit der Verwaltung in hervorragendem Masse durch die vorbereitenden Anordnungen für die Stadtverordnetenwahlen und die am 29. Dec. 1881 in Aussicht genommene Volkszählung in Anspruch genommen. Der Ausgang der Wahlen, wie die hochwogige Erregung, welche sich der Gemüther bemächtigt hatte, das schroffe Gegenüberstehen zweier durch kein Bindemittel zu vereinigenden Parteien, von welchen die erstere das Princip der Continuität der Verwaltung ausgab und den Grundsatz aufstellte, ohne Ansehung der Nationalität, des Standes, der Confession und des Berufs die Neuwahlen stattfinden zu lassen, während die andere Partei die Vertretung der einzelnen städtischen Regionen als Lockmittel in den Vordergrund schob, im stillen jedoch unter nationalestnischem Banner dahinsegelte, die lebhaften Wahlbeeinflussungen und die sonstigen Erscheinungen, welche mit einer leidenschaftlichen, das sittliche Bewusstsein untergrabenden Wahlbewegung im Zusammenhange stehen — dies alles dürfte durch die Tagespresse sich noch zu lebhaft im Gedächtnis aller erhalten haben, als dass es jetzt schon zu recapituliren wäre. Das erste für die Continuität eintretende Wahlcomité siegte in der I. und II. Klasse, während das vorstädtische Comité in der III. Klasse den Sieg errang. Durch dieses Wahlergebnis waren somit auch für die neue Versammlung Gegensätze geschaffen, die nur geeignet erscheinen, der gedeihlichen Verwaltung rein wirthschaftlicher Angelegenheiten Hindernisse in den Weg zu legen.

Für die Leitung der Volkszählung in Reval war unter dem Präsidium des Stadthaupts ein städtisches Centralzählamt ins Leben gerufen. Die Zählung selbst nahm vermöge der sorgfältigen Vorarbeiten und umfassender Theilnahme der Bevölkerung einen durchaus günstigen Verlauf und überraschte durch ihr Resultat. Dass Reval thatsächlich eine Einwohnerzahl von über 50000 besitzen würde, war nur von wenigen vermuthet worden.

Die beiden Eröffnungssitzungen im Dec. 1877 mit eingerechnet, haben im Verlaufe der verflossenen vier Jahre 91 Sitzungen der Stadtverordneten stattgefunden. Die Betheiligung an denselben ist bedauerlicherweise keine eifrige gewesen. Sie hat vielmehr nach Verlauf des ersten Verwaltungsjahres, wo der Reiz der Neuheit zu schwinden begann, fast von Jahr zu Jahr abgenommen. Durch den Tod verlor die St.-V. 7, durch Niederlegung des Mandats 4 Mitglieder. Im ersten Verwaltungsjahre fanden 25 Sitzungen statt, durchschnittlich von 53 Stadtverordneten, im zweiten: 21 Sitzungen, durchschnittlich von 42 Stadtverordneten, im dritten: 19 Sitzungen, durchschnittlich von 37 Stadtverordneten und im vierten 26 Sitzungen, durchschnittlich von 36 Stadtverordneten besucht. Mehrmals haben die Sitzungen geschlossen werden müssen, weil bei vorgerückter Zeit die Versammlung nicht mehr beschlussfähig war, einmal kam eine Sitzung gar nicht zu Stande. In 9 Sitzungen waren nur 30 und weniger Stadtverordnete. Mit nur wenigen Ausnahmen waren alle Sitzungen öffentlich und wurden seitens des Publicums im ganzen eifrig besucht.

Der Bestand des Stadtamts wurde durch den Tod des Stadtraths Huhn und den Rücktritt der Stadträthe Berting und Alex. Elfenbein einer Veränderung unterzogen. An Stelle der beiden erstgenannten wurden die Stadtverordneten von Husen und Baron Maydell gewählt, während der Stadtrath Elfenbein durch seinen Stellvertreter, den Stadtverordneten Jacobson, für den Rest des Quadrienniums ersetzt wurde.

Bei obiger Darstellung der Thätigkeit der städtischen Administration hat Referent es vermieden, der vielfach wiederkehrenden Zwischenfälle und unliebsamen Auftritte, die von Zeit zu Zeit von den Führern der Opposition im Schosse der St.-V. in Scene gesetzt wurden, Erwähnung zu thun. Zur Wahrung möglichster Objectivität war diese Einschränkung geboten. Weshalb die Oppositionselemente es für nothwendig fanden, das Ansehen der Versammlung, der sie selbst angehörten, in so unerhörter Weise, wie dieses auf

den Schlusssitzungen des Quadrienniums stattfand, zu discreditiren, weshalb sie gerade die vornehmste städtische Verwaltungsinstanz zum Schauplatze ungezügelter Leidenschaften erniedrigten, ob überhaupt irgend welche bewussten Ziele und Absichten bei diesem Verfahren vorschwebten, oder ob nicht vieles auch der Unkenntnis parlamentarischer Formen zuzuschreiben sein möchte — wer wollte es übernehmen, hierüber schon jetzt ein definitives Urtheil zu fällen. Jedenfalls dürften kaum in einer anderen Stadt unserer baltischen Lande dem Präsidium gleiche Schwierigkeiten bereitet sein; es muss daher billigerweise diesem Umstande Rechnung getragen werden, wenn der Leiter der Verhandlungen, durch injuriöse Briefe, durch private und öffentliche Insinuationen äusserst gereizt, seines Amtes nicht immer gerade in milder Form zu walten vermochte.

Wenn trotz jenen nicht genug zu rügenden Vorgängen, welche vorbereitet oder aus dem Stegreif die Verhandlungen so häufig störten und deren Erwartung leider nicht an letzter Stelle der verhältnismässig starke Besuch der Versammlungen seitens des Publicums beizumessen sein möchte, die innere Verwaltung dennoch ruhig weiter arbeitete und über ein ansehnliches Quantum von Leistungen Rückschau zu halten vermag; wenn der Verwaltung trotz vielfachen Weiterungen und Hemmnissen kaum die Anerkennung versagt werden dürfte, stets mit regem Eifer der Förderung städtischen Wohles nachgegangen zu sein, und ihr höchstens der Vorwurf nicht erspart werden könnte, zu viel auf einmal gewollt, zu viel auf einmal in Angriff genommen zu haben, wenn trotz allen misslichen Verhältnissen dennoch keine grösseren Stockungen im weitverzweigten Verwaltungsorganismus vorgekommen sind — wem hat die Stadt dieses zu danken, als ausschliesslich den Männern, welche getragen von unbeugsamem Pflichtgefühl unentwegt der übernommenen Aufgabe, der Wahrung städtischer Interessen, gerecht zu werden bestrebt waren, welche ohne auf den Beifall oder das Misfallen der Menge zu achten, anknüpfend an das Bestehende das Heil der Verwaltung nicht in gewaltsamen Umwälzungen, sondern in steter organischer Entwickelung des Gemeindelebens erblickten und ihr Genüge weniger in agitatorischer Thätigkeit als in sorgsamer Ausübung der ihnen obliegenden Tagesarbeit fanden. So lange dieser thatkräftige Bürgersinn in der Stadtvertretung noch seine massgebende Stätte findet, so lange — das haben die vier verflossenen Verwaltungsjahre erwiesen — wird auch die Selbstverwaltung Revals die ihr traditionell innewohnende

Leistungsfähigkeit sich zu erhalten wissen und die Kraft haben, der in ihrem Schosse befindlichen destructiven Elemente Herr zu werden. Wird dieses Erbe der Väter dauernd im Stande sein, dem Anstürmen feindlicher Mächte, dem nivellirenden Zuge der Zeit Widerstand zu leisten, wird der selbstlose, pflichtgetreue und darum auch selbstbewusste Bürgersinn seinen Platz in der Stadtvertretung immer behaupten — wer vermag diese jedem Patrioten am Herzen liegende Frage zu beantworten?

Reval, im März 1882.

Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden*)?

Bei dem Versuch, diese Frage in Kürze zu beantworten, unterscheide ich zunächst zwischen den verschiedenen Verschuldungsursachen und sodann zwischen den dem Grundbesitzer zu Gebote

*) Die hiermit zum Abdruck gebrachte Arbeit ist einem Gutachten entnommen, das der Verfasser derselben dem preussischen Minister für Landwirthschaft, Dr. Lucius, auf dessen Wunsch erstattet hat. Dürfte diese Arbeit schon wegen der Person des Verfassers einiges Interesse für unsere Leser darbieten, so glauben wir, dass auch der Gegenstand selbst ihre Aufmerksamkeit verdient. Denn *m. m.* sind die Verschuldungsverhältnisse des Grundbesitzes bei uns dieselben wie in Deutschland und speciell in Preussen. Dann aber culminirt das Gutachten in dem Vorschlag, für den Grundbesitz das gemeine Erbrecht durch das sog. Anerbenrecht zu ersetzen, d. i. durch den Uebergang des Naturalbesitzeigenthums an dem zur Verlassenschaft gehörigen Landgut an Einen der Erben und Bevorzugung desselben bei der Erbtheilung des Gutswerthes. Unser grosser Grundbesitz (Rittergüter) ist in Folge der deutschrechtlichen Wurzeln unseres Erbrechts freilich vor den Gefahren geschützt, denen derselbe in Ländern unterworfen ist, in welchen das gemeine oder gar das französische Erbrecht seit seiner Schätzung der zur Erbmasse gehörigen Liegenschaften nach dem Kaufwerth und seiner gleichen Theilung der Liegenschaften oder doch ihres Kaufwerths unter sämmtliche Kinder zu rückhaltloser Geltung gelangt ist. Aber innerhalb der Bauergüter und grösseren Landstellen beginnen sich die schlimmen Folgen der gleichen Erbschaftstheilung nach dem Verkaufwerth doch bereits auch in Livland zu zeigen und in Estland tritt wenigstens die Thatsache der gleichen Theilung auf, wenn schon ökonomische Misergebnisse sich wol noch kaum haben nachweisen lassen. Diesen für die Land- und Volkswirthschaft sowol wie für die ländliche Bevölkerung drohenden Gefahren sucht ein bei dem letzten livländischen Landtag (1882) eingebrachter Antrag vorzubeugen. Es begegnet sich somit der Gedankengang des obigen Gutachtens mit dem erwähnten livländischen Antrag, den wir nächstens näher betrachten zu können hoffen. Die Red.

stehenden Arten des Credits. Auf die ersteren ist näher einzugehen, weil sie uns die erforderlichen Anhaltspunkte für die Beantwortung der obigen Frage geben, und letztere sind ins Auge zu fassen, weil die Wahl der für ein bestimmtes Creditbedürfnis entsprechendsten Creditart zugleich die Erreichung des gewollten Zwecks mit der geringsten Belastung ermöglicht, so dass die Wahl der Creditarten für die Verschuldung des Grundbesitzes von der grössten Wichtigkeit ist.

Was zunächst die Arten des dem Grundbesitzer zu Gebote stehenden Credits betrifft, so gehört zu denselben

1) der persönliche Bankcredit, der der Regel nach ein kurzfristiger, meist dreimonatlicher ist und nur durch Prolongation der ursprünglichen Creditfrist auf sechs, ja auf neun Monate ausgedehnt werden kann;

2) der hypothekarische Grundcredit, der entweder unkündbar ist oder doch auf eine längere Reihe von Jahren bewilligt wird, während welcher eine Kündigung der hypothekarischen Forderung bei ordnungsmässiger Zinszahlung nicht stattfinden darf. Und wenn der Credit beliebig aufgekündigt werden darf, so lebt der grundbesitzende Schuldner doch der Hoffnung, dass eine solche Aufkündigung während eines längeren Zeitraums nicht erfolgen werde oder dass es ihm, wenn sie dennoch erfolgt, gelingen möchte, durch das Eintreten eines anderen Gläubigers in das Schuldverhältnis der Nothwendigkeit zu entgehen, dass die Schuld sofort zurückgezahlt werde;

3) eine mittlere Stellung zwischen dem persönlichen Bankcredit und dem hypothekarischen Grundcredit nimmt der nach einem französischen Vorgang als *crédit agricole* agricoler Credit bezeichnete Credit ein. Derselbe ist nicht langfristig oder gar unkündbar wie vielfach der Grundcredit und wiederum nicht so kurzfristig wie der persönliche Bankcredit.

Während der Grundcredit und ebenso der persönliche Bankcredit ihre Organisationen bereits gefunden haben, ringt der agricole Credit noch nach einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Einrichtung. Mittlerweile werden dieselben in der Gegenwart bald auf dem Wege des Personal-, bald auf dem des Realcredits sowol von genossenschaftlichen wie capitalistischen Organisationen wie von Privatpersonen mehr oder minder vollkommen befriedigt.

Indem ich diese verschiedenen Creditarten mit den Verschuldungsursachen der Grundbesitzer combinire, gelange ich zu folgenden

Resultaten, in denen zugleich eine Antwort auf die oben gestellte Frage enthalten sein dürfte.

Die Verschuldungsursachen der Grundbesitzer entstammen

1) den persönlichen Lebensverhältnissen der Grundbesitzer.

Für die grösseren Grundbesitzer sind in dieser Beziehung häufig massgebend der *standard of life* ihres Standes, ihrer Klasse, der zugleich nicht selten den Sport und andere noble Passionen in sich schliesst. Das Bestreben standesgemäss zu leben verbindet sich dann nicht selten mit persönlichem Leichtsinn und persönlicher Verschwendungssucht, Agiotage &c. Reichen die Revenuen des Gutes nicht aus, um diese Bedürfnisse zu befriedigen, so wird zum Credit gegriffen, und zwar gilt jede Form als recht, wenn sie nur das gewünschte Geld herbeischafft. Aber immerhin findet die Benutzung des Grund- und Agricolcredits hier nur ausnahmsweise statt und spielt der Personalcredit namentlich in wechselrechtlicher Form die Hauptrolle. An diesen Consumtivcredit setzt sich dann der Wucher mit Vorliebe an. Je unsicherer die Rückzahlung der Schuld ist, desto höhere Zinsen werden verlangt. Diese pflegen nicht selten wieder zum Capital geschlagen zu werden und führen dann zum lavinenartigen Anwachsen der zunächst persönlichen Schuld, die dann aber wol auch in eine hypothekarische umgewandelt wird und nicht selten zur Subhastation und zum Zwangsverkauf des Gutes führt.

Eine Besserung kann hier nicht durch Aenderung der Creditorganisation geschaffen werden. Zu wünschen ist vielmehr, dass die betreffenden Grundbesitzer ihre Lebensweise weniger nach der Standessitte als nach ihren Vermögensverhältnissen einrichten mögen. Liegt im einzelnen Fall ein unlösbarer Widerspruch zwischen der Standessitte und den Vermögensverhältnissen vor, so ist dieser Conflict nur durch den Verkauf oder die Verpachtung des betr. Gutes an capitalkräftigere Personen und durch den Uebergang der Grundbesitzer in andere Berufszweige zu lösen. Dieser Ausweg ist von den Besitzern kleinerer oder doch stark verschuldeter Rittergüter häufig eingeschlagen worden, indem sie die Beamten- oder Officierslaufbahn ergriffen und ihr Gut verpachteten. Wohlthätig wirken in dieser Beziehung auch die Familienfideicommisse, sofern sie nicht zulassen, dass persönliche Schulden der jeweiligen Besitzer zugleich das Gut erfassen. Um dem Leichtsinn und der Verschwendung zu steuern, müsste die Gesetzgebung über die Untercuratelstellung von Verschwendern verschärft oder die

Handhabung der geltenden Gesetze doch eine strengere werden. Auch wäre eine kräftigere Einwirkung der Familienverbände, wo solche bestehen, auf das Thun und Lassen ihrer einzelnen Mitglieder anzustreben.

Während bei den Rittergutsbesitzern die zu grosse Berücksichtigung der Standesverhältnisse und die zu geringe der individuellen Vermögenslage häufig zur Verschuldung führt, bewirkt umgekehrt bei dem kleineren Bauernstande namentlich in den Landestheilen mit stark parzellirtem und im Gemenge liegendem Grundbesitz die zu geringe Rücksicht auf die standesmässige Lebenshaltung ein ähnliches Resultat. Das Streben nicht unter die Klasse, in die man hineingeboren, herabzusinken ist hier vielfach zu gering, die Familie zu gross und der Wunsch sämmtlicher Kinder auf dem väterlichen Erbe sitzen zu bleiben zu stark, als dass nicht eine Verschlechterung der Lebenshaltung die Folge wäre.

Hat dann eine solche grundbesitzende Familie den äussersten Rand des Nahrungsspielraums erreicht, so wird jeder Unfall sie in persönliche Bedrängnis führen. Aus dieser sucht sie sich dann durch Aufnahme eines Darlehns zu retten. Auch an diesen Consumtivcredit setzt sich der Wucher an, ohne dass er durch die Gesetzgebung und Verwaltung mit Erfolg bekämpft werden könnte. Denn wo es sich um die Alternative: langsamer Hungertod oder Uebernahme wucherischer Verpflichtungen handelt, da wird die Wahl für den Betreffenden nicht zweifelhaft sein. Und wo die Bereitwilligkeit besteht für den gewährten Credit die höchsten Preise zu zahlen, da wird es auch an dem wucherischen Angebot nie fehlen. Will man gleichwol den Wucher einschränken, so gehe man positiv vor, indem man das vorhandene Bedürfnis auf eine für den betreffenden Schuldner weniger ruinirende Weise zu befriedigen suche. Diesem Zwecke dienen u. a. staatliche und communale Darlehnscassen, welche in Noth gerathenen Grundbesitzern ausnahmsweise billigeren Credit gewähren, als dies nach den Grundsätzen des Geschäftsverkehrs gerechtfertigt sein dürfte, wie sie zum Theil in den provinziellen und ständischen Hilfscassen sowie in den Landesunterstützungsfonds der preussischen Monarchie &c. bestehen.

Hauptsächlich aber haben Staat und Gesellschaft ihre Bemühungen darauf zu richten, dass die Lebenshaltung dieser kleinen Grundbesitzer nicht zu stark sinke oder, wenn sie bereits gesunken ist, gehoben werde. Kein zu diesem Zweck irgend dienliches Mittel sollte unangewendet bleiben.

2) In enger Verbindung mit den sub 1 erwähnten Verschuldungsursachen stehen ausserordentliche Ausgaben, wie sie in jeder Familie, also auch in der grundbesitzenden im regelmässigen Verlauf der Dinge von Zeit zu Zeit vorzukommen pflegen: Ausgaben für die Ausstattung der Töchter, die Ausrüstung der Söhne mit dem nöthigen Capital, um eine Unternehmung zu beginnen &c.

Auch für dieses Creditbedürfnis giebt es keine entsprechende Form. Vielmehr wird sich dasselbe bald auf diesem, bald auf jenem für andere Zwecke bestimmten Wege Befriedigung zu verschaffen suchen. Am besten freilich ist es, wenn die Bestreitung solcher Ausgaben durch Ersparnisse und ausserordentliche Einnahmen, wie z. B. aus Erbschaften, Heiratsgut, Nebenerwerb &c. erfolgen kann oder wenn der Weg der Versicherung beschritten worden ist. Der Staat kann hier nur eingreifen, indem er die Neigung zum Sparen und das Bestreben sich auf dem Wege der Versicherung für solche ausserordentliche Zwecke die nöthigen Summen zu schaffen möglichst zu verbreiten sucht.

3) Eine regelmässige Verschuldungsursache ist ferner durch die laufenden Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Betriebes sowie die Meliorirung des Bodens gegeben.

Von Wichtigkeit ist es, eine diesem Creditbedürfnis möglichst entsprechende Creditorganisation zu schaffen, weil eine solche verhütet, dass die Belastung ausser Verhältnis zu dem beabsichtigten Nutzen steht. In dieser Beziehung ist namentlich zu verlangen, dass der Credit möglichst billig sei und dass Termine für die Rückzahlung des entlehnten Capitals im allgemeinen den Perioden entsprechen, innerhalb welcher die Wirthschaft des Schuldners dasselbe wieder erzeugen könne. Im Gegensatz zu Handel und Gewerbe ist der Landwirthschaft zunächst eine grössere Länge der Betriebsperioden eigenthümlich, dann aber auch die grössere Unsicherheit und Unregelmässigkeit des Ertrages. Ursachen dieser letzteren Eigenart des landwirthschaftlichen Betriebs sind vor allem die veränderliche Grösse der Ernten im Vergleich zu der auf die Erzielung derselben verwendeten Menge von Arbeit und Capital — was wieder auf die sehr wechselnden Natureinflüsse zurückzuführen ist — und die wechselnden Preise der Erzeugnisse und Productionskosten.

Nur ausnahmsweise und zwar in sehr seltenen Fällen wird den aus dem landwirthschaftlichen Betriebe erwachsenden Bedürfnissen der persönliche Bankcredit genügen und zwar gewöhnlich

nur dann, wenn der Landwirth zugleich Industrieller im eigentlichen Sinn ist. Dieses ist namentlich bei der Rübenzucker- und Branntweinfabrication sowie bei der Viehmastung der Fall. Im übrigen aber wird der kurzfristige Bankcredit der Regel nach nicht ausreichen, und zwar auch dann nicht, wenn die Möglichkeit einer Prolongation dieses Credits vorliegt, weil der Schuldner durch diese in eine unbequeme Abhängigkeit von dem guten Willen des Creditgebers und von der Lage des Geldmarkts gelangt.

Das eben Gesagte findet auch seine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen der Credit den Mangel an Reservecapital ersetzen soll, so z. B. wenn eine schlechte Ernte weniger eingebracht hat, als erwartet worden war. Hier muss das entliehene Capital behalten werden dürfen von der Zeit der Aussaat bis zur Ernte und wenn auch diese zweite Ernte fehlschlägt, bis zur nächsten Ernte, also im ersteren Fall 4—6, im letzteren sogar 16—18 Monate. Noch länger währt die Reproductionsperiode bei Erneuerung oder Vermehrung des lebenden und todten Inventars &c.

In allen diesen Fällen bedarf der Landwirth eines der Länge der Umtriebsperioden entsprechenden möglichst wohlfeilen Credits. Die Aufnahme kurzfälliger oder beliebig kündbarer persönlicher Darlehen oder die Eingehung kündbarer hypothekarischer Verbindlichkeiten genügt den obigen Zwecken durchaus nicht. Da auch die ständischen und Provinzialhilfscassen sowie die Landesunterstützungsfonds diesem Bedürfnis nur ungenügend entgegenkommen, so ist hier eine Lücke vorhanden, die durch zweckmässige Organisationen des sog. agricolen Credits auszufüllen sein wird. Diese zu schaffen ist eine wichtige Aufgabe der Zukunft. Die Gegenwart besitzt nur Ansätze zu solchen Organisationen.

Am längsten ist freilich die Reproductionsperiode bei den sog. Meliorationen d. h. denjenigen Capitalverwendungen, die sich in untrennbarer Weise mit dem Grund und Boden verbinden und sich besten Falles aus den Einnahmen einer langen Reihe von Jahren verzinsen und amortisiren.

Als einzig mögliche Form des Credits erscheint hier der hypothekarische Grundcredit.

Auf diese Art des Credits ist u. a. die von Rodbertus*) neuerdings aufgestellte Forderung zu beziehen, dass die hypothe-

*) Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. 2 Theile. Jena. Maucke. 1876.

karischen Verschuldungen nicht nach Capital-, sondern nach Rentenwerthen erfolgen sollen. Aber wenn die Verschuldung nach Rentenwerthen weder principiell richtig, noch auch in der Gegenwart durchführbar ist, so muss dagegen daran festgehalten werden, dass für Schulden dieser Art die Unkündbarkeit und der Amortisationszwang allgemein bestehen sollten.

Der richtige Weg in dieser Beziehung findet sich bereits von den älteren Tilgungscassen, den Meliorationsfonds, den Deich- und Meliorationsverbänden, den Provinzialrentenbanken und den Landesculturrentenbanken sowie auch von den Hypothekenbanken, namentlich aber von den landschaftlichen Pfandbriefinstitutionen, den sog. Landschaften, eingeschlagen. Es sollte daher der diesen Instituten zu Grunde liegende Gedanke auch in Zukunft beibehalten, aber seine Ausgestaltung den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen angepasst werden.

Wenn in letzter Zeit wiederholt auf die amerikanischen *homestead laws* hingewiesen worden ist, welche für die meisten Staaten der nordamerikanischen Union die Bestimmung enthalten, dass Hufen bis zu einem bestimmten Betrage (im Maximum von 5—7000 Dollars) durch keine Schuld und keine Execution angreifbar sein sollen, mit dem Bemerken, dass dieses Beispiel auch in Deutschland nachgeahmt werden könnte, so halten wir das zur Zeit für vollständig unmöglich, weil dem Erlasse solcher Bestimmungen eine Revolution in den geltenden Rechtsbegriffen vorhergegangen sein müsste. Wird doch selbst bei Fideicommissen, welche für ein beschränktes Gebiet das Princip der Unverschuldbarkeit oder doch der Unangreifbarkeit im Executionswege durchgeführt haben, die Benutzung des Credits für Meliorationszwecke immer mehr erleichtert.

Aber auch volkswirthschaftlich würden wir das obige Verlangen zurückweisen, soweit es sich wenigstens um den für landwirthschaftliche Meliorationszwecke benutzten Credit handelt. Wollte man das meliorirte Grundstück, also doch die grösste Sicherheit, welche der creditnehmende Grundbesitzer dem Creditgeber zu gewähren vermag, für unangreifbar erklären, so würde damit dem Credit des Grundbesitzers der empfindlichste Stoss versetzt werden. Nun giebt es aber keinen legitimeren Credit als den landwirthschaftlichen Meliorationscredit. Diesen unmöglich machen, hiesse daher unter den gegebenen Verhältnissen auf eine Intensivirung der Landwirthschaft verzichten.

Im Gegentheil! Ich meine, dass der Staat alles, was in seinen

Kräften steht, thun sollte, um die Benutzung des Credits zu Meliorationszwecken zu erleichtern. Je zweckmässiger der Credit organisirt ist, desto wohlfeiler wird er sein und desto reichlichere Frucht werden die Meliorationen zu tragen vermögen.

4) Zu den von dem Grundbesitzer nicht gewollten Creditanlässen gehören sodann Calamitäten aller Art, welche den Grundbesitz oder doch wenigstens die Landwirthschaft treffen können. Hierher gehören namentlich: Hagelschlag, Viehsterben, Feuerschäden, Vernichtung der Saaten durch Ungeziefer, Krieg, Unruhen &c.

In allen diesen Fällen ist es freilich am besten den Credit gar nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Doch wird es nicht immer zu umgehen sein. Aber dann sollte man ihn doch wenigstens auf ein Minimum zu beschränken suchen. Dies kann am wirksamsten geschehen durch möglichste Verbreitung des Versicherungswesens. Je mehr dieses an Ausdehnung gewinnt, desto mehr werden die eben erwähnten Anlässe der Verschuldung vermindert.

Zum Theil hierher gehören auch landwirthschaftliche Krisen, wie wir eben eine durchleben. Sie führen ebenfalls häufig zur Verschuldung des Grundbesitzes. Da die Benutzung des Credits in diesem Fall aber doch nur eine Verschleppung der Krisis d. h. eine Verlängerung der Agonie, unter der so viele Landwirthe leiden, bewirkt, so muss die Abhilfe hier auf anderen Wegen gesucht werden.

Je besser es gelingt, der Krisis durch wirklich wirksame Hilfsmittel zu begegnen, desto weniger wird der Landwirth seine Zuflucht zum Credit zu nehmen brauchen.

5) Eine der Hauptursachen der Verschuldung des Grundbesitzes ist endlich zu finden in der gegenwärtigen Eigenthums- und Erbrechtsordnung und in der sich an diese anschliessenden Sitte.

Bereits von Rodbertus ist die Hypothese aufgestellt worden, dass der grösste Theil der heutigen hypothekarischen Schulden des ländlichen Grundbesitzes auf rückständige Kaufschillinge und gestundete Erbantheile zurückzuführen ist. Seitdem ist diese Hypothese auch von anderen Kennern des landwirthschaftlichen Creditwesens acceptirt worden. Eine genaue und zuverlässige Statistik, welche diese Hypothese über allen Zweifel erhebt, besitzen wir leider noch für kein einziges der zum deutschen Reich gehörigen Länder. Indes geht aus der Statistik Oesterreichs*) hervor, dass

*) Dr. Winckler, Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den im Reichsrath vertretenen Ländern, in der österreichischen statistischen Monatsschrift. Wien 1874. S. 457 ff. u. Wien 1880. S. 493 ff.

ca. 25 Procent aller intabulirten Schulden unzweifelhaft auf diesen sog. Abfindungscredit zurückzuführen sind.

Können wir einstweilen die obige Hypothese — wenigstens in ihrem durch die Resultate der österreichischen Statistik bestätigten Umfang — als richtig anerkennen, so wird jede Einrichtung, welche die Zahl der ganz oder doch zum Theil auf Credit erfolgenden Immobiliarveräusserungen und die Verpflichtung des Gutsübernehmers seinen Miterben grosse Abfindungen zukommen zu lassen verringert, zugleich als eine solche angesehen werden müssen, welche der Verschuldung des Grundbesitzes wesentlich steuert.

Zu diesen Einrichtungen gehören alle diejenigen, welche solche Gutsverkäufe und sonstige Gutsübertragungen begünstigen, die gegen volle Auszahlung des Kaufschillings erfolgen. Das aber ist gleichbedeutend mit der Begünstigung des Ueberganges von Immobilien an die capitalreichsten Hände. Da dies aber die Besitzer grosser mobiler namentlich Geldcapitalien sind und da diese heutzutage wieder gewöhnlich im städtischen Handels- und Gewerbeverkehr gewonnen werden, so würde demnach die oben angedeutete Begünstigung zur Folge haben, dass der ländliche Grundbesitz immer mehr in die Hände der städtischen Capitalisten gelangt. Nun drängt aber bereits die ganze moderne Cultur mit ihrer starken Vermehrung des beweglichen Capitals zu einer ähnlichen Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse, wie sie in Folge der Herrschaft des beweglichen Capitals in den norditalienischen Städterepubliken vom 12. bis zum 16. Jahrhundert und in England vom 15. bis zum 18. Jahrhundert gleichsam typisch auch für unsere Zeit zu Tage getreten ist. Diise Entwickelung charakterisirt sich aber nicht nur durch den Uebergang des ländlichen Grundbesitzes in die capitalreichsten Hände, sondern auch durch die Veränderung der Grundbesitzvertheilung, indem die kleinen und mittleren Güter sich immer mehr zu grossen Gütern zusammenballen.

Eine solche Veränderung in der Vertheilung des Grundbesitzes und ein solcher massenhafter und plötzlicher Uebergang desselben in städtische Hände ist aber aus mehr als einem Grunde für ein Land nachtheilig, ja verderblich. Durch diese Nachtheile werden die oben angeführten Vortheile eines Ueberganges des Grundbesitzes in die Hände städtischer Capitalisten mehr als aufgewogen.

Es muss daher versucht werden, das Ziel einer möglichst geringen Belastung des Grundbesitzes mit rückständigen Kaufschillingsresten und gestundeten Erbantheilen auf andere Weise zu

erreichen. Das aber ist nur möglich durch Ausbildung der Gesetzgebung in dem Sinn, dass das Grundeigenthum wieder mehr den Charakter des Familieneigenthums gewinnt, den es früher in ungleich höherem Masse besass als gegenwärtig. Der Weg, der hier einzuschlagen wäre, ist namentlich auf dem Gebiet des Erbrechts gegeben.

Je leichter dem Erblasser und seinen Erben die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie gemacht wird, desto seltener wird er im Wege des Kaufs an dritte fremde Personen gelangen und desto weniger wird er mithin mit rückständigen Kaufschillingen belastet werden. Damit der Grundbesitz auch durch gestundete Erbantheile nicht zu schwer belastet werde, muss zugleich der im römischen Recht zum Ausdruck gelangte Gedanke einer gleichen Vererbung des elterlichen Immobiliarnachlasses an sämmtliche Kinder bekämpft werden.

Wenn ein solcher Vorschlag auf den ersten Blick auch wenig Erfolge verspricht, so gestalten sich die Aussichten bei näherer Prüfung der Verhältnisse nicht ganz hoffnungslos.

Denn erstens dürfen wir uns darauf besinnen, dass die Anwendung des gemeinen Erbrechts auf den ländlichen Grundbesitz für einen grossen Theil desselben erst sehr jungen Datums ist. Denn trotz der principiellen Geltung des gemeinen Rechts und der demselben verwandten neueren Codificationen war die Anwendung der gemeinrechtlichen Normen, soweit die erbrechtliche Succession im Grundbesitz in Frage kommt, durch eine Reihe specialrechtlicher Institute ausgeschlossen und ist es zum Theil auch heute noch. Zu diesen rechnen wir namentlich die Erbfolge nach Lehnrecht, nach dem Recht der Stammgüter und Familienfideicommisse und nach dem bäuerlichen Anerbenrecht. Und selbst wo diese das gleiche Erbrecht aller Erben und die Realtheilung der Erbgüter ausschliessende Erbfolge als Recht beseitigt ward, wirkt sie als Sitte noch bis auf den heutigen Tag nach.

Dass der tiefere Grund für diese Abweichungen vom gemeinen Recht heute richtig erkannt wird oder doch unbewusst zu wirken im Stande ist, zeigen die wiederholt in diesem Jahrhundert gemachten Versuche, das Fideicommiss nicht wie in Frankreich — zu beseitigen, sondern zeitgemäss umzugestalten, und zeigt namentlich das in dem letzten Jahrzehnt mit eben so grosser Stärke auftretende wie mit nicht minder grossem Erfolge gekrönte Streben, das altbäuerliche Anerbenrecht mit der neueren auf dem Princip der

individuellen Freiheit ruhenden Agrarverfassung in Einklang zu bringen und sodann über sein ursprüngliches Anwendungsgebiet hinaus auch auf den übrigen ländlichen Grundbesitz auszudehnen.

Aber wie überraschend plötzlich dieses Reformbedürfnis auch aufgetreten ist und wie glücklich es sich auch Bahn gebrochen hat, so bleibt doch noch vieles zu thun übrig, um es überall in der rechten Weise zum Ausdruck zu bringen.

So wird man sich nicht darauf zu beschränken haben, dass der Anerbenrechtsgedanke, wie er im hannoverschen Höferecht formulirt worden ist, auch in den übrigen Provinzen Preussens und darüber hinaus in den übrigen zum deutschen Reich gehörigen Ländern Rechtskraft erlange. Sondern es muss diese Formulirung selbst eine strengere und damit auch grösseren Erfolg versprechende werden. Aus der durch das neuere Höferecht gewährten Möglichkeit, ein einzelnes Landgut durch Eintragung in die Höferolle dem gemeinen Intestaterbrecht zu entziehen und dem Anerbenrecht zu unterstellen, muss ein wirkliches Intestaterbrecht werden, ähnlich dem bereits gegenwärtig in Lippe und Braunschweig geltenden, das in allen denjenigen Fällen zur Anwendung gelangt, in denen der Erblasser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Das solchergestalt umgebildete Anerbenrecht würde sodann auf sämmtliche land- und forstwirthschaftlich benutzte Güter auszudehnen sein.

Indem wir somit die bisher erlassenen Höferechtsgesetze für Hannover, Bremen, Oldenburg, Lauenburg gleichsam nur als höchst unvollkommene Versuche, im Widerspruch zu dem dem städtischen Leben und der Sphäre des beweglichen Capitals entsprechenden gemeinen Erbrecht zu einer neuen Formulirung des Anerbenrechts zu gelangen, auffassen, hoffen wir, dass die Zukunft über diese Versuche hinweggehen und das Anerbenrecht zum allgemeinen Intestaterbrecht für allen ländlichen Grundbesitz erheben werde.

Breslau, im April 1882. A. v. Miaskowski.

Von der Censur gestattet. Reval, 10. April 1882.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Unsere Vornamen.

Man braucht nicht gerade Purist zu sein, um der buntscheckigen Art von Namengebung, wie sie in Deutschland mehr und mehr um sich greift und auch unter der deutschen Bevölkerung unserer baltischen Provinzen heimisch zu werden droht, keinen Geschmack abzugewinnen. Was ich an anderer Stelle (Neue Beiträge z. deutschen Mundart in Estland. Reval, 1880.) zunächst für Estland darüber beigebracht, gilt nicht weniger für die Nachbarprovinzen. Die Zahl der dort angeführten absonderlichen fremdländischen Namen liesse sich heute sogar noch um ein bedeutendes vermehren. Und wenn, wie ich glaube, der Grund für diese nicht eben erfreuliche Erscheinung zum Theil darin liegt, dass Ursprung und Bedeutung unserer d e u t s c h e n Vornamen auch in gebildeten Kreisen bisher mehr als billig unbekannt geblieben sind, so dürfte eine Besprechung des Themas von dem Programm dieser Zeitschrift nicht so weit abliegen, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Die Gestalt unserer Vornamen ist ja nur ein kleines Glied in der Kette, mit der wir unser angestammtes Wesen zusammenhalten wollen, aber immerhin ein Glied und als solches der Beachtung werth.

Wer es heutzutage unternimmt, die Vornamen eines Volkes zu behandeln, wird, wenn die Fülle des Stoffes nicht verwirren soll, sich ein scharfabgegrenztes Gebiet abstecken müssen. Besonders unter uns Deutsche ist seit dem Niedergang des Staufergeschlechts eine solche Ueberfülle von hebräischen, griechischen, lateinischen Namen eingedrungen, zu denen in der neueren Zeit mit ihrem regeren internationalen Verkehr noch eine unübersehbare Menge von modernen fremdländischen Beziehungen sich gesellt hat,

dass es schier unmöglich ist, das Ganze zu überschauen und, nun gar in knappem Rahmen, ohne strenge Auswahl der gestellten Aufgabe auch nur einigermassen zu genügen. Schon der rein deutschen Vornamen bietet sich eine so reiche Anzahl dar, dass es nöthig sein wird, sie nach ihrer Grundbedeutung klassenweise zu ordnen. Der Umstand, dass weitaus die meisten derselben dem frühesten Alterthum entspringen, dessen einfachere und gesetzmässigere Formen die Gruppirung bedeutend erleichtern, kommt uns dabei zu Statten.

Erwägt man, wie von allen Bezeichnungen der Sprache mit uns eigentlich keine enger verwachsen sind als unsere eigenen Namen, so darf man sich billig wundern, dass ihre wissenschaftliche Bearbeitung so spät, erst seit drei Decennien, in Angriff genommen ist. Der erste bedeutende Sprachforscher, der uns nach Jac. Grimm begegnet, ist Aug. Fr. Pott mit seinem Werk über «die Personennamen», das 1853 in erster, 1859 in zweiter Auflage erschien. Ihm folgte, haushoch alle Früheren überragend, E. Förstemann mit seinem grossen «Altdeutschen Namenbuch». Nordh. 1872. Karl Weinhold behandelte die deutschen Frauennamen. Von Strackerjan liegt eine gediegene Schrift über die jeverländischen Personennamen vor. Frz. Stark hat in den Sitzungsberichten der wiener Akademie die Kosenamen der Germanen besprochen. Aus den siebziger Jahren erwähne ich L. Steub: «Die oberdeutschen Familiennamen», eine von mir eingesehene Abhandlung von P. Veit: *De Germanorum nominibus propriis compositis*, in dem Programme des lübecker Katharineums vom J. 1875 und ein sorgfältiges Schriftchen von K. Gust. Andresen: «Die altdeutschen Personennamen in ihrer Entwickelung und Erscheinung als heutige Geschlechtsnamen» (2. A. Lpz. 1876). Eine kleine Schrift von dem Director des Grünen Gewölbes in Dresden, J. Grässe: «Unsere Vor- und Taufnamen» (Dresden, 1876.) könnte füglich unerwähnt bleiben, wenn sie nicht ein Muster und geradezu vorbildlich wäre für eine Arbeit, wie sie nicht sein soll.

Nach dem Stande heutiger Sprachforschung besteht ursprünglich kein Unterschied zwischen Familien- und Vornamen, ebenso wie es für den Etymologen keine ursprüngliche sprachliche Trennung von sog. Eigennamen und Gattungsnamen giebt. Alle unsere Geschlechtsnamen sind hervorgegangen aus Einzelnamen, Beinamen, also, wenn man will, Vornamen. Das germanische Alterthum kennt zur Bezeichnung einer Person nur einen Namen, und bis

in unser Jahrhundert hinein gab es, wie in Friesland und den baltischen Provinzen, Gebiete, in denen eine Person mit einem einzigen Namen belegt wurde. Dass ein fester, von Vater auf Sohn vererbender Geschlechtsname allgemeine Annahme fand, dazu bedurfte es wiederholter strenger Gesetze, deren älteste doch nicht über ein halbes Jahrtausend zurückreichen, während die jüngsten nur um fünf Jahrzehnte von uns getrennt sind. Und gerade die meisten unserer Geschlechtsnamen, an Zahl selbst kaum durch die Menge der Localnamen erreicht, führen auf die ältesten und zugleich schönsten Personennamen zurück, die offenbar auch die verbreitetsten waren. Die neuen Formen bildeten sich meist durch Synkope oder Metathese, durch Verkürzung und Abwerfung des zweiten Stammes oder durch Zusammenziehung beider Stämme. Denn ausnahmslos, wie es scheint, setzen sich die deutschen Personennamen aus zwei Stämmen zusammen. Noch andere Veränderungen sind hypokoristischer Art (Koseformen) oder dienen der Bezeichnung des patronymischen Verhältnisses.

Der Anschauungskreis, in welchem die ursprünglichen deutschen Einzelnamen sich bewegen, ist, äusserlich angesehen, klein, aber von grossartigem Inhalt erfüllt. Durchgehend ist die altgermanische Namengebung von einem idealen Zuge durchweht. Die höchsten Gedanken, die das Volk bewegen, helfen dabei schaffen. Nur hervorragende körperliche oder geistige Eigenschaften geben die Benennung ein. Unerhört ist es, dass ein körperliches Gebrechen oder geistige Unfähigkeit dabei herangezogen würde, wie so oft in lateinischen Namen, wie Rufus, Crassus, Macer, Paetus (Schieler), Plautus (Plattfuss), Naso, Brutus u. a.

Und was unsere Vorfahren, hierin mit den Hellenen sich berührend, Ehrenvolles und Heldenhaftes zu ersinnen und als hoffnungserfüllten Namen einem der Ihren auf den Lebensweg mitzugeben wussten, das war mit dem K a m p f und für den K a m p f gedacht. Der Held, der Krieger ist das männliche Ideal. Daher klingen die gangbarsten und gewichtigsten Namen wider von Wehr und Waffen, Ruhm und Beute, Krieg und Sieg, von frohem Kampfesmuth und unbändiger Streitlust. Nicht weniger als zehn Stämme weisen direct auf die Arbeit des Krieges. — Andere Namen werden zu Zeugen des tiefen, echtgermanischen Heimatgefühls, das, wie es dem blos Zugezogenen nicht vergessen kann, dass er ein Fremder ist, sich desto mehr seiner eigenen Mark und Scholle, seiner Sippe und Stammesgemeinschaft, des erstrittenen oder ererbten Sitzes in Wald und Flur freut.

Die Frau trägt, worauf schon Tacitus hinweist, dem Germanen etwas Geheimnisvolles, Göttliches, Prophetisches an sich, sehr im Gegensatz zu der untergeordneten, unwürdigen Stellung, die ihr mit geringen Ausnahmen das klassische Alterthum anweist. Nach alemannischem und bairischem Recht war für den Todschlag eines Weibes doppeltes Wergeld zu erlegen. Dem Manne aber ist die Frau vor allem anderen Kampfgenossin. Ihr Ideal erscheint verkörpert in den göttlichen oder halbgöttlichen Schlacht- und Schicksalsjungfrauen und den mit ihnen unzertrennlich verbunden gedachten weiblichen Wald- und Wassergeistern. Also auch bei Erklärung der Frauennamen müssen wir der walkürischen Natur des Weibes eingedenk bleiben.

Als Zeugen von dem, was längst gewesen, in meist unverstandenem Tiefsinn aber noch unter uns fortlebt, sind aus den Umwälzungen der Zeiten uns übriggeblieben und haben sich urkundlich erhalten etwa 500 einfache männliche Personnamen und eben so viel weibliche, durch Zusammensetzung und Zusatzendungen bis auf ungefähr 7000 vermehrt, ungerechnet die noch in Handschriften vergrabenen oder nie, was besonders von Frauennamen gelten wird, in solche aufgenommenen.

Treten wir nach diesen Vorbemerkungen den einzelnen Namen näher! Obenan, nach Zahl und Bedeutung, stehen die Namen, die dem Kampf entlehnt sind. Zehn Stämme, wie schon erwähnt, beziehen sich direct auf denselben: *Bad, Gund, Had, Hild, Strud, Thras, Wad, Wal, Warin, Wig.*

Auf *Bad* (Kampf), altn. *böd*, angs. *beado*, führen: *Badulf* Kampfwolf, *Bathildis* Kampfstreiterin, *Boto* Kämpfer, *Pezold* aus *Padiswalt* Kampfgebieter;

auf *Gund* (Krieg), alts. *gûdea* für *gundja*: *Gundebald* Kriegsmuthiger, *Gundemar* Kriegsberühmter, *Gundebert* zsgz. *Gumprecht* Kriegsglänzender, *Günther gl. (Kundahar* Kriegsheer, *Gundrat* Kriegsberather, *Gustaf Kundastap, Gûdstaf)* Kriegsstab, *Adelgunde* Geschlechtskrieg, *Fredegunde* Friedekrieg, d. h. die durch Kampf Frieden erstreitet, *Gudrun* Kriegsgeheimnis, *Kunigunde* Geschlechtskrieg, die für ihre Sippe kämpft;

auf *Had* (*hadu* Krieg, zusammenhängend mit *Hödr*, dem Gott des blinden Kriegsglücks): *Hadamar* Kriegsberühmt, *Hadubert* Kriegspracht, *Hadubrand* Kriegsbrand, *Haduwig, Hedwig* Kriegskampf, *Hatto* Krieger, *Rothad* Ruhmkampf;

auf *Hild* (*hiltja* Kampf): *Hilde, Hildebert, Hildebrand, Hildegard* Kampfhüter, *Hilderich, Childerich* Kampfherrscher, *Hilmar* (für *Hildmar*), *Wachilde* Wogenkampf, *Hiltegrim* Kampfhelm, umgekehrt *Krimhilde, Mathilde* Machtkampf, *Schwanhilde* Schwanenkampf, *Chlothilde* Ruhmkampf;

auf *Strud* (Verwüstung): *Strudolf* Verwüstungswolf, *Strudbert, Strupo*;

auf *Thras* (Streit, verwandt mit θρασύς, goth. *thrasabalthei*): *Thrasold* gl. *Thraswald* Streithüter, *Thrasimunde* Streitschutz;

auf *Wad* (altn. *vada* stürmen): *Wadbert, Wato, Wazo* Stürmer, *Wade*;

auf *Wal* (Kampf): *Walahraban* Kampfrabe, *Walraf*;

auf *Warin*, vk. *War* (Wehr): *Warnefried, Werner* altd. *Warinheri* Wehr-, i. e. Schutzheer, dimin. *Wirzo, Wernhard* starker Schützer;

endlich auf *Wig* (Kampf): *Wikram* Kampfrabe, *Wigbert* gl. *Weiprecht* Kampfglänzender, *Wigfried, Wikher* Kampfheer, *Wigleip* Kampfsohn, *Wigold* gl. *Weigold* Kampfhüter, *Wigand* Kämpfer, Kampfmuthiger, *Wigo, Wigilo, Wizo*; *Chlodwig, Ludwig* Ruhmkampf, *Herwig* Heerkampf, *Helwig* Helmkampf, *Hartwig* starker Kämpfer.

Indirect weisen auf den Kampf 1) die von der Rüstung, von Streitwaffen und Kampfeszeichen entlehnten Namen, in denen uns Zusammensetzungen vorliegen mit *Agil, Eg, Ask, Band, Baug, Brod, Brun, Gais, Ger, Grim, Helm, Horu, Isan, Ort, Rand, Sar, Zut.*

Agil, Agin, verwandt mit *acies*, ἀκύς, bezeichnet die Schneide, Spitze, das Schwert. Das Wort begegnet uns in *Agilbrecht, Agilfried, Agilhard, Agilolf, Agiltrud* Schwertjungfrau, *Aginhard, Eginhard* zsgz. *Einhard, Egino, Ecke, Agobert, Egbert* Schwertglänzend, *Eckehard, Eckart, Eigil, Eilhart*, zsgz. *Eilert*. Mit *Ask* (Eschenspeer) ist gebildet *Askold* Speerwalter; mit *Band* (Kriesbanner): *Bandhard, Bando*; mit *Baug* (Ring, Bogen): *Bauco*; mit *Brod* (aus *brord* spitze Waffe): *Brothar* Kriegsheer, *Willibrord* dessen Wille nach der Kriegswaffe steht; mit *Brun* (Brünne): *Brunold* Waffenhüter, *Brunhilde* Waffenkampf, *Bruno*, wovon *Braunschweig*, i. e. *Bruns Wic* Brunos Stätte. Von *Gais* (Speer) sind abzuleiten: *Geiso, Geiserich* gl. *Genserich* Speerkönig, *Radagais* der Rath schafft durch den Speer; von *Gar, Ger* (Lanze): *Kerhildis* Lanzenkampf, *Gerhard* Speerkühn, *Gerlinde* Lanzen-

schlange, d. i. Lanzenkundige, *Gertrud*, *Gerbert* Lanzenprächtig, *Gerwin* Lanzenfreund, *Gerold* Speerhüter, *Gernot* (*Gernet*) und umgestellt *Notker* der mit dem Speer die Noth bezwingt, *Otger* und *Edgar* der den Besitz mit dem Speere schirmt, *Oskar* Gottesspeer, *Dietger* Volksspeer, *Liudger* Volksspeer, *Rüdiger* Ruhmspeer; von *Grim* (Helm): *Krimhild* Helmkampf, *Grimoald* Helmhüter, *Isegrim* Eisenhelm, *Lohengrin* Funkelhelm; von *Helm*: *Helmbold* Helmkühn, *Helmbrecht* Helmglänzend, *Helmunt* Helmschutz, *Helmut* aus Helmmuth, *Wilhelm* dessen Wille nach dem Helme steht; von *Horu* (Schwert): *Horand* Schwertrand; von *Isan* (Eisen): *Isegrim*, *Isendrut*, *Isenbart* (Eisenprächtig); von *Ort* (Schwert- und Lanzenspitze, dann Schwert und Spiess selbst): *Ortleip*, *Ortlieb* der vom Schwert Verschonte, *Ortwin* Speerfreund; von *Rand* (Schildrand): *Randolf* Schildwolf, *Randolt* Schildhüter, *Rando*, *Bertrand* Glanzschild, *Berend* zsgz. aus *Berrend* Mannesschild; von *Sar* (Rüstung): *Serald* Rüstungshüter, *Saro*, *Saring*; von *Zut* (ags. *tud* gl. Schild): *Zotbald* Schildmuthiger, *Zuto*, *Zuzo*.

2) gehören hierher die auf den Kampfplatz weisenden Zusammensetzungen mit *Hring* und *Kamp*, wie *Ringolf*, *Ringolt* gl. *Ringwald*; *Kampo*, *Kamphard*.

3) sind in diesem Zusammenhang anzuführen die Namen, die nach Kriegsgottheiten oder ihnen heiligen Thieren, überhaupt nach himmlischen, übermenschlichen Wesen von ungewöhnlicher Kraft gebildet sind. Von Thieren werden, ausser dem Löwen, zur Namengebung benutzt Adler, Bär, Eber, Rabe und Wolf, d. h. Thiere, in deren Gestalt die Himmlischen erscheinen oder die als Geleit derselben vorkommen, deren Angang darum dem Menschen auch immer Glück bedeutet. Zwei Wölfe (Freki und Geri) begleiten Odin in die Schlacht, zwei Raben (Hugin und Munin), die Denkkraft und die Erinnerung, sitzen auf den Schultern des Gottes und flüstern ihm ins Ohr, was sie sehen und hören, aber auch sie glückverheissende Kriegs- und Siegesvögel. Nach dem *Ar*, *Arn* (Adler) sind benannt: *Arnold* Adlerwalt, der wie ein Adler herrscht, *Arnwald*, *Arend*, *Arnulf* Adlerwolf, *Arno*, *Anno*, *Adolar* Edelaar; nach *Ber*, *Bern* (Bär): *Bernold*, *Bernhard* Bärenstark, wenn nicht etwa der erste Bestandtheil auf ahd. *Përn*, goth. *baírns*, d. i. Mann, weist und der Name «Mannfest» bedeutet, *Berengar* Bärenlanze, vk. *Berno*, *Benno*; nach *Eber*: *Eberhard*, *Eberwin* Eberfreund; nach *Hraban* (Rabe): *Hrabanolt*, *Rhabanger*, *Hrabano*, *Rabanus*, *Ingraban* Ingos Rabe, *Bertram*

Prachtrabe, *Wolfram*; nach *Wolf*: *Wolfrat*, *Wolfhard* (*Wölfert*, *Wulfert*), *Wolfgang* (umgestellt *Gangolf*), *Wulfo*, *Wulfing*, *Vulfila* (*Ulfilas*), *Wulfhilde*, *Gelfrat*, *Adolf* Erbgutswolf, *Ortulf* Schwertwolf, *Biterolf* Beisswolf, *Bardolf* Glanzwolf, *Arnulf* Adlerwolf, *Ludolf* (*Hluotolf* Ruhmwolf, oder *Liutolf* Volkswolf), *Markolf* Grenzwolf, *Radulf* zsgz. *Ralf* Rathwolf, *Rudolf* Ruhmwolf; nach *Leon* (*lewo*, goth. *liuva*): *Leonhard*, *Lienhard*, *Löwenherz*.

In dieselbe Reihe gehören weiter die Namen mit *Alp*, *Angil* (theils auf *Ingo*, theils auf *Engel* weisend), *Ans*, *Drud*, *Himil*, *Hun*, *Ingo*, *Irmin*, *Itis*, wie: *Alf*, *Alfred* Elfrath, ein Lichtgeist an Rath, *Alberich*, *Alboin* gl. *Alpwin* Geliebter des Lichtgottes; *Angilberht* Ingoprächtig, *Engelbert*, *Engelbrecht*, *Engelhard*; nach *Ans* (Gott, altn. *As*, ags. *Os*, daher die Asen, das neue Göttergeschlecht): *Asmut* Gottesmuth, *Aslauga* Gottesflamme, *Ansgar*, ags. *Osgâr*, *Oskar* Gottesspeer, *Anselm* Gotteshelm, *Oslaf*, *Olaf*, *Oswald* Gotteshüter (laut Grässe gl. Ochsenverwalter!); nach *Drud* (Jungfrau), worunter wol eine Walküre zu verstehen: *Trautwein* Freund der Götterjungfrau, *Gertrud* Speerjungfrau, *Irmendrut* Jungfrau des Kriegsgottes; nach *Himil* (Himmel): *Himildrud*, *Himilrun* Himmelsgeheimnis; nach *Hun* (Hüne, Riese, so benannt nach den Hunnen): *Hunold*, *Hunibold* (*Humbold*), *Huniberht* gl. *Humbert* Hünenprächtig, *Hunrat*, *Huno*, *Hunilo*; nach *Ingo* (wahrscheinlich identisch mit dem sagenhaften nordischen Gott *Inguio*): *Ingobert*, *Ingomar* gl. *Hincmar* Gottesruhm, wie Ingo, durch Ingos Beistand berühmt (Grässe deutet: lahmes Pferd!), *Ingraban*, *Ingeborg* Gottesschutz, *Ingur* (gl. *gurd*, *gard*) Gotteshüter; nach *Irmin* (d. i. der kriegerisch dargestellte Wodan, in Zusammensetzungen zur Bezeichnung des Höchsten, also verstärkend): *Armin*, was nicht, wie so oft behauptet wird, gleich Herman, *Irma*, *Ermrich* zsgz. *Emmerich*, *Irmengard* Gotteshüterin, *Irmentrud* Gottesjungfrau (nach Auskunft von Grässe: «jedermanns d. i. Allerweltsdirne»); nach *Itis* (Weib, hier das Weib in höchster Potenz, die Schlachtenjungfrau) ist *Ida* gebildet.

Daran reihen sich 4) die Namen, welche die Streitlust, Muth und Kühnheit, Gewandtheit und Tapferkeit und alle die Eigenschaften und Zustände bezeichnen, die physischen und seelischen Bedingungen, welche der Kampf erfordert, den Sieg verbürgend und begleitend. Es sind die Bildungen mit *bald* (kühn), *Brand* (Feuer), *Ernust* (entschlossener Kampf), *fast* (fest), *frum* (brav, tapfer), *funs* (*promtus*, behend, bereit) *hart* (*κρατύς* franz. *hardi* stark),

Kraft, *kuon* (kühn), *Muot*, *nand* (kühn), *Nid* (Kampfeszorn), *Nod* (*necessitas*), *snel* (schnell), *stark*, *swind* (geschwind), Bildungen wie *Balduin* (*Baldewin*) als kühn Geliebter, *Balding*, *Hildebrand*, *Heribrand*, *Hadubrand* Kriegsfeuer; *Ernst* Kampfentschlossener; *Fastrat* stark im Rath; *Fromhold* tapfer Waltender; *Alfons* (*Adalfuns*) Geschlechtsbeherzter; *Hartmut*, *Hartmann*, *Hartwig*, *Erdwig* Kühnkampf, *Erdmann*, *Erdmute*, *Harduin*, *Hartung*, *Erhard*, *Eberhard*, *Eckard*, *Eginhard*, *Engelhard*, *Gotthard* durch Gott tapfer, *Neidhard* zsgz. *Nitsche*, *Gebhard* durch Geben stark, *Gerhard*, *Burchard* starker Schützer, *Meinhard* gl. *Meginhard* durch Macht stark, *Reinhard*, *Reginhard* durch Ansehen stark; *Kraftheri* Kraftheer; *Kuonrad*, *Konrad*, vk. *Kurt*, *Kuno*, *Kunizo*, vk. *Kunz*; *Muotfried*, *Muther* Muthheer, *Fromut*, *Hilmut* Helmmuth, wie umgekehrt altd. *Muothelm*; *Ferdinand* Heerkühn; *Nidhart*, *Neidhart* fest in Kampfgier, *Ortnid* Schwertzorn; *Notbert*, *Notker*, *Gernot* (*Gernet*); *Snelhart*, *Snelrat*; *Starkolf*; *Suidbert* von alts. *suith* gl. *swind* geschwind, heftig, *Helmswind*.

5) treten die Namen hinzu, die den glücklich errungenen Sieg preisen und Ruhm, Ehre, Glanz und Schönheit, wie sie den Helden schmücken, der Furcht und Schrecken in die Reihen der Feinde trägt. Dahin sind die Namen zu rechnen, als deren Bestandtheil sich finden: *Agis* (Schrecken), wie *Eisold*, *Agisold* Schreckensherrscher; *beraht*, *brecht*, *bert* (glänzend), wie *Bertram* Glanzrabe, *Barthold*, *Berthold* Glanzherrscher; *Bertrand* Glanzschild, *Bardolf* Glanzwolf, *Berhto*, *Berger*, *Berathger* Glanzspeer, *Bertrade*, *Bertha* die Glänzende, *Adalbert* von Geschlecht glänzend, *Dagobert* als Licht glänzend, *Gerbert* Speerglänzend, *Herbert* Heerglänzend, *Hugbert*, *Hubert* Geistglänzend, *Humbert*, *Lambrecht* durch Landbesitz glänzend, *Ruprecht* Ruhmglänzend; *Dag* (Licht): *Dagmar* als strahlendes Licht berühmt; *Degan* (junger Held, τέκνον): *Degenhard*, *Herdegen*; Ebo (goth. *aba* Mann, *abrs* stark): *Ebba* (die Männliche, Starke); *Erin* (Ehre): *Erwin*, *Erinhard*; *Gisal* (Geisel): *Giselher*, *Gisalbert* zsgz. *Gilbert*, *Giselbreht*, *Gisela*; *Hilfe*: *Helfrich*, *Chilperich*; *hlod* (laut, berühmt, κλυτός): *Chlothar* vk. *Lothar*, *Luther* Ruhmheer, *Chlodwig*, *Ludwig* Ruhmkampf, *Chlodio* (*Claudius*), *Ludovice* zsgz. *Luise* Ruhmkampf; *Hruod* (altn. *hrôdhr*, κρότος Ruhm): *Hrodbert*, *Robert*, *Ruprecht* Ruhmglänzend, *Chrodegang*, *Rüdiger* Ruhmlanze, *Rodigast* Ruhmesfremdling, *Rothert*, *Rudhart*, *Rodland* (*Roland*) Ruhmland, *Roderich* Ruhmherrscher, *Ruother*, *Rother* Ruhmheer, *Rudolf* Ruhmwolf,

Charal (Mann): *Karl*, *Karling*, *Karoling*; *Hruom* (Ruhm): *Romuald*, *Rumold* Ruhmherrscher; *mar* (berühmt, herrlich): *Marbod* Ruhmherrscher, *Duncmar* Denkberühmt, *Ditmar* Volksberühmt, *Elmar* ahd. *Adalmari* Geschlechtsberühmt, *Hadumar* Schlachtenberühmt, *Otmar*, *Ottomar* durch Erbgut berühmt, *Reinmar*, *Reimer* durch Rath berühmt, *Volcmar* Volksberühmt, *Waldemar*, *Woldemar* durch Herrschen berühmt; *rich* (goth. *reiks*, lat. *rex*, reich, mächtig, König): *Richard* Herrschgewaltiger, *Alberich* durch den Lichtgeist mächtig, *Dietrich* Volksmächtig, *Friedrich* Friedenskönig, *Heinrich* aus *Heimrich* durch Hausgut mächtig, *Ulrich* vk. *Uz* durch Erbgut mächtig, *Emerich* ahd. *Ambricho*, *Erich* durch sein Recht mächtig, *Chilperich* durch Hilfe mächtig; *Sig* (*sigu* Sieg): *Sigibald* Siegesmuthig, *Sigibert*, *Siebert* Siegglänzend, *Sigfrid* (*Siefart*, *Seyfart*, *dimin. Seitz*), *Sigemund* Siegesschutz, *Sigmar*, *Sigwart*, *Sigilinde*, *Sigirun*, *Sigrid*, *Sigiher* (*Sieger*), *Siffo*; *Tuom* (sächs. *Dom* gl. *judicium*, in Namen vermuthlich gl. *gloria*, *fama*): *Tomrich*; *Wan* (Glanz, Schönheit, altfries. *Wen*): *Wanfried*, *Wano*, *Wanzo*.

An dieser selben Stelle werden nun aber 6) auch noch anzuführen sein und erst in diesem Zusammenhange zu richtigem Verständnis kommen alle die Namen, die von den Vorbedingungen handeln, ohne die ein erfolgreicher Kampf nicht zu führen, ein errungener Sieg nicht dauerhaft erhalten werden kann, von Gut und Gabe, Land und Leuten, Mage und Mannen, Macht und Heergefolge, von edler Herkunft und vornehmer Geschlechtsgemeinschaft. Ja, auch die zahlreichen Namen, die Schutz und Friede bedeuten, empfangen die rechte Beleuchtung erst durch das, was vorausgegangen: nur die tapfere Hand leistet wirksamen Schutz, nur die schlagfertige Faust verbürgt sicher den Frieden, bei dem gewiss nicht an den seelischen Zustand, den wir mit dem Worte bezeichnen, noch an ruhiges Behagen zu denken ist, sondern an die Ruhe vor dem Feind, die auf dem Schlachtfelde errungen wird. Und ebenso verhält sichs mit vielen anderen Begriffen, die herangezogen werden. Nur wer tapfer und hurtig Schwert und Lanze zu führen versteht, dessen Wort gilt auch etwas in der Volksversammlung, wo Rath und Rede des Weisen entscheiden. Auch wo Einsicht und kluger Rath, fester Wille und verständiger Sinn den Namen geben, bleibt stets die Voraussetzung in Kraft, dass sie, wie hoch willkommen auch bei den Werken des Friedens, doch zuerst und vornehmlich in der Abwehr des äusseren Feindes, in der Sicherung der Grenzmark, im rauhen Kriegshandwerk des männermordenden Streites

sich kräftig bewiesen haben. Als Belege dienen die Namen, die sich zusammensetzen mit *Adal*, *Arbi*, *Burg*, *Dank*, *Diot*, *Frid*, *frod*, *Gard* od. *Wart*, *glau*, *Hari*, *Hug*, *Kun*, *Land*, *Liut*, *Magan* od. *Megin*, *Mund*, *Not*, *Od*, *Rat*, *Ragan* od. *Regin*, *Sind*, *Volk*, *Wil*, *wis*, *Win*.

So werden gebildet mit *Adal* (Geschlecht, Adel): *Adalbert* Geschlechtsglänzend, *Adalgis*, *Adalhari* (vk. *Adolar*), *Adalmar* (vk. *Elmar*?) *Adelheid* (durch Geschlecht glänzend, *heitar*), *Adele*, *Adelaïde*, *Adelgunde*, *Albrecht* aus *Adalberaht*, *Alfons* aus *Adalfuns*, *Alwin*, *Ulrich* aus *Uodalrich* gek. *Uz*, *Adelswinde*, *Adelgisa*, *Adeline*, *Elfriede*, *Adalo*, *Azelo*, *Etzel*, *Hettel*; mit *Arbi*, *Erbi* (das Erbe): *Arbogast* Fremd auf seinem Erbe; mit *Burg* (Schutz): *Burchard* Schirmfest, *Bucco*; mit *Dank* (Gedanke): *Dankwart* durch Denken schützend; mit *Diot* (Volk): *Dietbald*, *Theobald* frz. *Thibaut* Volkskühn, *Dietbold*, *Diepold*, *Dietrich*, *Theodorich* goth. *Thiudareiks*, *Dietmar*, *Diether* Volksheer, *Tietberga* Volksschützerin; mit *Frid*: *Fridrich* Friedensherrscher, *Fridmar*, *Frido*, *Fridolin*, *Stillfried*, *Landfried*, *Siegfried*, *Gottfried*, *Otfried*; mit *frod* (klug): *Frodo*; mit *Gard* (*Wart* Schutz): *Eduard* Beschützer des Erbguts, *Herwart*, *Markwart*, *Liutgart*, *Hildegard*, *Sigwart*, *Irmengard*; mit *glau* (goth. *glaggvus* einsichtig): *Glaubrecht* ahd. *Glauperaht* durch Einsicht glänzend; mit *Hari* (Heer): *Harald* gl. *Herold*, *Hariwalto* Heerschutz, *Harold*, *Charold* umgekehrt *Walther*, *Hermann*, *Herwart*, *Herwig* Heerkampf, *Heribert* zsgz. *Herbert* Heerprächtig, *Harihart* zsgz. *Erhard*, *Erwin*, *Hariwin* Heerfreund, *Ferdinand* (*Herinand*, *Hernani* von goth. *nanthjan* wagen) Heerkühn, *Rather*, *Ratherius* Rathheer, *Volker* Volksheer, *Werner* Wehrheer, *Reiner* Rathheer; mit *Hug* (Geist, Verstand): *Hugbald*, *Hugwitz*, *Haugwitz*, *Hugbert* vk. *Hubert* Geistglänzend, *Hugwald*, *Huwald*, *Hugo* Geistvoll; von *Kun* (Geschlecht): *Chunibald*, *Kunibert*, *Kunigunde* für ihr Geschlecht Kämpfende, nach Grässe: Hauptmannstochter! mit *Land*: *Lamprecht* durch Land glänzend, *Lanzo*, *Lanzelot*, *Lampo*, *Lampe*, *Lando*; mit *Liut* (Volk): *Liutbald*, *Leopold* Volkskühn, *Liutbrecht* (*Lebrecht*), *Liudger*, *Liutgart* Volksschutz, *Liuthart* (*Lüder*), *Liutold*, *Leuthold* (*Liutwalt*) Volksherrscher; *Magan* od. *Megin* (Macht, Ansehen): *Meginhard*, *Meinhard*, *Meginrad*, *Meinrad* Machtrath, *Menno*; *Mund*, *manus* (Schutz, Hand): *Edmund* Erbgutsschutz, *Raimund* Rathsschutz, *Sigmund*, *Sigismund* Siegschutz, *Warmund* Wehrhand; *Not* (Zwang): *Nodbert* Zwingprächtig, *Nodolf* Zwingwolf; *Od*, *Ed* (Erbgut); *Odoacher*, *Otacher*

an Erbgut wacker, *Otfried*, *Ottokar*, *Otker* ags. *Edgar* Erbgutslanze, *Otmar*, *Odoard* Erbgutshüter, *Adolf* aus dem goth. latinis. *Ataulfus* Erbgutswolf, *Odo*, *Otto* Erbherr, *Odilo*, *Ottilie* Erbherrin, *Uote*, *Ute*; *Rat* ags. *rêd* (Rath, Hilfe): *Radbod* Rathsgebieter, *Radbert*, *Radigast*, *Radolf* vk. *Rolof*, *Ralf*, *Rolf*, *Radold* Rathsherr, *Radegunde*, *Radelinde*, *Rado*, *Razo*, *Razilo*, *Wolfrad*, *Meinrad*, *Dancrad* ital. *Tancred* Denkrath, *Alfred* Elfenhilfe, *Sigrid* Siegrath, *Vollrad* Volksrath; *Ragan*, *Regin* (Rath, Ansehen): *Raginhart* (*Reinhard*) durch Ansehen stark, Rathskundiger, *Raginhari* (*Reiner*) Rathsheer, *Raginmar*, *Reinmar*, *Reimer* Rathsberühmt, *Raginmund* (*Raimund*) Rathsschutz, *Raginald* (*Reinhold*) Rathwalt, ital. *Rinaldo*, *Regino*, *Reginzo*, *Renzo*, *Ranzo*; *Sind* (*iter*, in Namen etwa Gesinde, Heergefolge): *Sinold* Heerwalter, nach Grässe: alter Senne! *Sindram* Heerrabe; *Volk*: *Volcbert* (*Fulbert*), *Folcrat* (*Volrad*), *Volcmar*, *Volcwin*, *Volco*; *Wil* (Wille): *Wilibald* Willenskühn, *Willibrord*, *Wilfried*, *Williger*, *Wilhelm*, *Willigis*, der willenskräftig Geiseln erwirbt; *wis* (weise): *Wismar*, *Wiso*; *Win* (Freund, Genosse): *Winibert* durch Freunde glänzend, *Winibald* umgestellt *Balduin* Kühnfreund, *Winiger* umgestellt *Gerwin*, *Gervinus*, *Winimar* (*Weimar*, *Weymarn*), *Winfried* Freundesschutz, *Wino*, *Winizo*, *Gebewin* (*Gawein*), *Frowein*, *Trautwein*, *Edwin*, *Erwin*, *Alwin*, *Goswin*.

Aber auch zartere Klänge und trautere Töne werden in der germanischen Namengebung angeschlagen. Das beweisen die Namen, die mit *Gott* zusammengesetzt sind, ein Bekenntnis zu dem, der von den Menschen in ihrer Ohnmacht angerufen sein will — denn das ist die Grundbedeutung des Wortes «Gott»*) — wie *Gottfried*, *Gottschalk* Gottesknecht, *Godwin* Gottes Freund, *Gotthard* Gottfest, *Gotthelf*, *Gottlob*, *Gottwald* (*Godebald*) Gottkühn, *Gottlieb* von Gott verschont, *Gotthold* durch Gott herrschend, *Godizo*, *Götz*. Hierher zählen weiter die Namen, deren Grundbedeutung offenbaren Friedenswerken entstammt, jene doch auch recht zahlreichen Namen, in denen geheimnisvolles Sinnen, Liebe und Treue, stilles Walten in Haus und Gemeinde, oder mildes Spenden, Uebung von Recht und Gesetz, pietätvolle Achtung des Alters, Lob der Arbeit, Verehrung der Frauen sich widerspiegeln. So begegnet uns *Lind*, die Schlange, als Sinnbild geheimnisvollen Wesens, in: *Lindolf*,

*) Nach L. Meyer (Sitzungsber. der Gel. Estn. Ges. in Dorpat 1875) von dem altind. *ghuta*, einem durch das suffixe *ta* gebildeten Passivparticip zum Stamme *ghu*, *hu* gl. rufen, anrufen.

Siglinde, *Gerlinde*, *Herlinde*; der Name *Minna*, der keineswegs Abkürzung aus Wilhelmine, sondern so viel wie «Minne, süsse Erinnerung, sinnendes Gedenken» bedeutet; *Run* (Geheimnis) in: *Runold*, *Gudrun*, *Sigirun*, *Friderun*; *liub* und *trut* (lieb und traut) in: *Liubdrut* Liebetraut, *Christlieb*, *Trautwein*, während *lieb* in anderen Namen, wie *Dietlieb* niederd. *Detlev*, *Gottlieb*, *Friedlieb*, *Ortlieb*, wie es scheint, auch in dem ags. *Olaf* u. a. die Bedeutung von *relictus* oder γένης, μένης hat, so dass z. B. *Garlieb* identisch mit *Μέναιχμος* (Lanzenverschonter). Zusammensetzung mit *stil* (stille) zeigen: *Stilfried*, *Stilico*; mit *walt* (Herrscher): *Walbod*, *Waldemar*, *Woldemar*, *Walther*, *Waldrade*, *Walpurgis*, *Walli*, *Fasold*, *Hunold*, *Witold* (*Wituwalt*) Waldherrscher, *Hunold* Riesenherrscher, *Gotthold*, *Reinhold*, *Fromhold* ahd. *Frumalt* brav, tüchtig, tapfer im Herrschen, *Harald*, *Charold*, *Gerold*, *Brunold*, *Arnold*; mit *Heim*: *Heinrich*, *Heimar*, *Heinz*, *Hinze*; mit *Madal* (Ort zur Versammlung und Berathung): *Madalfrid*, gekürzt *Matz*, durchaus verschieden von dem gleichnamigen Wort, das sich als Kürzung von *Matthias* darstellt; mit *Bil* (Milde, Lindigkeit): *Biligrim*, *Billing*; mit *Gab*: *Gebhard* stark im Geben, *Gibich*, *Gebewin* (*Gawein*), *Gibeke*, *Gabo*; mit *Ewa* (Gesetz): *Ewald*, *Eobald*, *Erich*; mit *Bod* (Gebieter): *Marbod*, *Bodwin*, *Bodo*; mit *alt*: *Altwin*, *Altram*, *Aldrich*; mit *Amal* (Arbeit): *Amalrich*, *Amelung*, *Emilo*, vorzüglich zur Bildung von Frauennamen verwandt, wie: *Amalie* die Arbeitsame, *Amalsunde* gl. *-swinde* Arbeitsflinke, *Amalberge*, *Amalberte*, *Amalgisa*, *Amalgunde*, *Amalhild*, *Amaltrud*; mit *Frauw* (Frau): *Frobert* Frauenprächtig, *Fromund* Frauenschutz, *Frowein* Frauengeliebter.

Wo der Wohnplatz den Namen giebt, sind Wald und Hain die bevorzugten Gebiete. Neben die mit *Wid* (*witu* Wald, von *wëtan* binden, wie *lignum* von *ligare*, daher «Wiedehopf» gl. Waldhüpfer) und *Hag* gebildeten Namen: *Widekind*, *Wittich*, *Wido* (lomb., ital. *Guido* Waldmann), *Hagen*, *Hagibert* treten die verwandten Formen mit *Mark* und *Gau*: *Markwart*, *Markart*, *Markolf*, *Gaubert*.

Noch andere Namen werden zu Zeugen des germanischen Heimatsgefühls, das Tausenden je nach dem Stammesland, der Stadt, dem Dorf, die ihre Geburtsstätte ausmachen, den Namen verlieh, dem die Fremde gleichbedeutend mit Elend ist und das in dem aus der Ferne Gekommenen immer den Fremden sieht, sollte er auch von befreundetem Volksstamme sein. So bildeten sich *Radigast* fremder

Berather, *Walfried* ahd. *Walahfried* ausländischer Befriediger, *Goswin*, *Gaudo*, *Godomar*, *Adalgoz*, *Godelinde*, die nach Grimms überzeugender Auseinandersetzung auf den Namen der Gothen zurückzuführen sind, *Wandelmut*, *Wendelmut*, in welchen uns der Name der Vandalen begegnet.

Es ist eine lange, glänzende Reihe von Namen, die an uns vorübergezogen ist. Leben und Weben germanischen Volksthums ist darin niedergelegt. Uns, den Nachgeborenen, will es ziemen, das von den Vätern Ererbte zu bewahren. Weder ist der Schatz, über den wir zu verfügen haben, zu ärmlich, noch der Glanz seiner Kleinode so trübe, dass wir nöthig hätten, bei Franzosen und Engländern, Slaven und Romanen Anleihen zu machen. Schon das Eindringen der zahllosen hebräischen, griechischen und lateinischen Namen, in unserem Kalender weitaus überwiegend, erinnert daran, dass es mit dem Untergang des Hohenstaufenhauses sich vollzog, als die römische Hierarchie nach Friedrich II. auf die Gestaltung nationaler Sitten einen ungebührlich grossen Einfluss gewann. Doch ruht unsere Cultur auf dem Bunde zwischen altklassischen und christlichen Elementen, sind die hebräische, griechische und lateinische Sprache durch die Schriftdenkmäler A. u. N. Testaments und deren Vulgataübersetzung uns gewissermassen auch die heiligen Sprachen, so mag man sich die ihnen entnommenen Namen noch wohl gefallen lassen. Aber was hat das mit *Leocadie*, *Goton**) und *Leontine*, *Hermance* und *Selma*, *Ellen* und *Margot*, *Benita* und *Argelia*, mit *Eugène*, *Gaston* und *Léonide*, mit *Renaud* und *Roger* und *Charly* und derartigen modernen Eindringlingen zu thun? Es wäre wirklich Zeit, dass wir uns der Geschmacklosigkeit, die darin liegt, lebhafter bewusst würden. Liest man in den Taufregistern unserer Stadt all diese Eginen und Florinen, Blandinen, Adinen, Alinen, diese Aliden und Floriden, so kann man nicht anders als ein menschliches Rühren fühlen mit den Namensträgerinnen, die nun dazu verurtheilt sind, ihr ganzes Leben lang sich so anreden zu lassen. Oder sollte das gerade deutsch sein, möglichst Nichtdeutsches zu bevorzugen? Da schreibt sich ein coblenzer Gymnasialdirector Alexander Nikolaus Georg — der Mann könnte eben so gut Armenier oder Portugiese sein. Ein anderer nennt sich August Bogislaw Polykarp — das ist ein Misch-

*) Da *Goton* aus *Margot* entstanden, *Margot* aber wieder nur Zusammenziehung aus *Marguerite* ist, besteht der ganze Name blos aus zwei Suffixen.

masch aus Lateinisch, Polnisch und Griechisch, um nichts geschmackvoller, als wenn jener biedere Landmann den Pastor bittet, seinen Sohn Quatember zu taufen, oder wenn sich Cromwells Heilige Serubabel, Habakuk, Hesekiel uud Haggai oder Preisegott, Stehfestimglauben, Weinenicht, Tödtediesünde nannten; der bekannte Barebone führte sogar einen ganzen Bibelvers als Vornamen: «Wenn Christus nicht für uns gestorben wäre, wir wären ewig verdammt», wofür er sich dann freilich gefallen lassen musste, dass ihn die Mehrzahl kurzweg den «Verdammten Barebone» nannte. Nicht, wie man so oft hört, in den Kose- und Kleinerungsformen unserer baltischen Vornamen liegt eine unschöne Sitte, deren Beseitigung anzustreben wäre. Die sind nicht anders und nicht mit grösserer Willkür gebildet, als auch bei den Alten etwa *Uffo* aus *Otfried*, *Siffo* aus *Siegfried*, *Albo* aus *Adalbert*, *Bucco* aus *Burchard*, *Thilo* aus *Dietlein*, *Wirzo* aus *Werner* gebildet wurden und als allerorts jederzeit hypokoristische Formen gebildet werden. Wohl aber wird die Namengebung unter uns nur zu oft durch fremdartiges, sinnloses Flitterwerk entstellt, auch in den gebildeten Kreisen durch hochtönende Ausländerei verunstaltet, wie sie doch das Merkmal der niederen Bevölkerungsschichten sein und bleiben sollte.

Wenigstens e i n e n echten Namen von deutschem Klang sollten wir unseren Kindern, und wo möglich als Hauptnamen, beilegen. Die Namen der Pathen mögen daneben, wenns nicht anders sein kann, als Beinamen geführt werden. Das Kleid macht ja nicht den Mann. Aber es deutet ihm an, wie er sich halten muss, um es mit Ehren zu tragen. Namen bezeichnen doch das, was unter allem uns das Nächste ist, unser eigenes Selbst. Und kleiden ohne Widerspruch jedes Volk seine eigenen Namen am besten: sind wir Deutschen etwa zu arm an eigenen sinnvollen, wohlklingenden, treffenden Namen, dass wir beim Ueberfluss borgen, das Unsrige wegwerfen und nach fremdem Federschmuck greifen müssten? — Könnte die an dieser Stelle gebotene Darstellung etwas dazu beitragen, die angeregte Frage in Erwägung zu nehmen, würde sie für die darauf gewandte Mühe sich reichlich entschädigt sehen.

Dr. K. Sallmann.

Statistische Nachrichten über Bauske.

Dass eine eingehendere Zählung wie die neulich in unseren Provinzen angestrebte und, wie zu hoffen steht, gründlich durchgeführte viel des Interessanten, des zur Durcharbeitung Anregenden darbieten würde, liess sich mit Gewissheit erwarten. Wir eilen dem Beispiele Fellins nach und den Arbeiten des statistischen Comité mit der Hoffnung voraus, dass letzteres nicht allzu streng mit uns ins Gericht gehen werde. Dank der vertrauungsvollen Ueberlassung des Zählungsmaterials seitens des Stadtzählamtes und der thätigen Mithilfe einiger für Statistik sich besonders interessirender Personen, konnte dasselbe in verhältnismässig kurzer Zeit durchsichtet und ausgenutzt werden. Im Nachfolgenden ist der Versuch gemacht, die statistischen Daten über Bauske nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet darzustellen. Manche der Statistik nicht fernstehende Verhältnisse konnten von einem Ortsanwesenden leichter in Betracht gezogen und auf diese Weise zur Completirung der Zählung beigetragen werden. Sollte indessen Auffassung und Darstellung in diesem Versuch nicht streng wissenschaftlich sich vorstellen, so gelte zur Entschuldigung, dass die Lust und Liebe zu der in Rede stehenden Arbeit und die Neugier nach den Resultaten der bei uns abgehaltenen Zählung jene Bedenken in den Hintergrund drängten und zur weiteren Mittheilung an die Oeffentlichkeit jetzt, wo das Interesse für die Bevölkerungsverhältnisse der Heimat ein sehr reges geworden, führt.

1) Bauske, Hauptort des ehemaligen Semgallen, hat mehrfach seine Lage geändert und ist an den Ufern seiner Flüsse auf und nieder gewandert. Es existirt die Sage, dass die Stadt einst auf dem rechten Memelufer gelegen war und die «Slobode»

(Ansiedelungen, welche zu benachbarten Gütern gehören) eine Art spärlicher Ueberrest jener Stadt sei. Mit Bestimmtheit weiss man, dass die ältere Stadt Bauske unterhalb der Ruine des ehemaligen Ordensschlosses Bauschkenburg auf der durch Zusammenfluss von Muhs und Memel gebildeten Landzunge «dem Schilde» sich befand. Diese Halbinsel hat eine Länge von ½ Werst und bot unter dem Schutze des Schlosses Raum genug zur Ansiedelung und Ausbreitung, dazu die nöthige Sicherheit. Dort, wo am Eingange zu diesem Schilde die Ufer der genannten Flüsse in einer Höhe von 100—150′ über dem Meeresspiegel zusammentreffen, erbaute der Ordensmeister Johann von Mengden, genannt Osthof, 1456 das Schloss Bauschkenburg, von dessen ehrwürdigen und wohlerhaltenen Mauern man eine reizende Aussicht ins Aathal und über Stadt und Umgebung geniesst. Dem am Fusse des Schlosses entstandenen Städtchen gab Herzog Friedrich 1609 Stadtsiegel und Wappen (springender goldener Löwe auf rothem Felde), doch ist von dieser Stadt, ihren Bewohnern, deren Leben und Treiben nichts bekannt. Seit der Zertrümmerung des Schlosses im Anfange des vorigen Jahrhunderts hörte sie an dieser Stelle zu existiren auf, und wird nur noch ein Haus in der jetzigen Stadt gezeigt, welches aus der ehemaligen herübertransportirt sein soll und die anderen, von denen kein Stein mehr Zeugnis ablegt, überdauert hat. Dank dem Interesse, welches der verstorbene Fürst Lieven der Ruine zugewandt, sind die gewaltigen Ringmauern derselben durch Untermauerung der Fundamente vor dem Einsturze gesichert, einige Thore neu gewölbt, gefährliche Mauerreste beseitigt, ist der Burghof theilweise planirt und sind die Wälle und Plätze mit Bäumen und Ziersträuchern, zwischen welche anmuthige Gänge hindurchführen, bepflanzt. Anerkennungswerth ist der gleiche Verschönerungssinn einiger Stadtbewohner, welche auf dem der Ruine benachbarten Gebiete der Stadt ebenfalls vortreffliche Anlagen geschaffen haben.

2) Das heutige Bauske beginnt ¼ Werst von der Ruine stromaufwärts am linken Memelufer, breitet sich theils im Thale, theils auf dem mit vorzüglich gedeihenden Obstbäumen bewachsenen und 50—80′ terrassenförmig ansteigenden Ufer aus und erstreckt sich 1½ Werst den Fluss entlang. Auf der linken Seite tritt das Ufer der Memel stellenweise zurück oder fällt auch jäh ab; hier gestattet es an den der Südseite zugewandten und nach Norden zu vom Gegenufer geschützten Abhängen den Obstbäumen und Pflanzen ausgezeichnet zu vegetiren.

Bauske liegt unter 56° 25′ nördlicher Breite und 41° 52′ östlicher Länge; die directen Entfernungen von Riga und Mitau betragen 56 und 37 Werst; die Entfernung von Petersburg per Eisenbahn über Dünaburg 657 Werst. Der Radius desjenigen Parallelkreises, auf dem Bauske liegt, hat die Länge von 475,7 geographischen Meilen, daher die Länge des letzteren 2988,9 Meilen beträgt, woraus sich für Bauske als Geschwindigkeit bei der Axendrehung der Erde 726,5 Fuss in der Secunde ergiebt. Die Beschleunigung der Schwere beträgt hier 981,62 Mm.; die Länge des Secundenpendels 994,57 Mm. und der Winkel, um den sich die Schwingungsebene eines Pendels in 24 Stunden zu drehen scheint, ist für jede Stunde 8,297 Grad, die Zeit einer ganzen Umdrehung also 43,38 Stunden. Die Dauer des längsten, resp. kürzesten Tages berechnet sich aus den Stundenwinkeln 130° 49′ 48″ und 49° 10′ 12″ zu 17 Stunden 26 Minuten 38 Secunden und 6 Stunden 33 Minuten und 21 Secunden.

3) Die ganze von der Stadt eingenommene Landfläche beträgt 72 Dess. 1423 Qu.-Faden und die Fläche, welche sämmtlichen Strassen und dem Marktplatze zukommt, 19094 Qu.-Faden; daher verbleiben für die Grundstücke 153706 Qu.-Faden. Die Fläche des Weichbildes beträgt 269 Dess. 406 Qu.-Faden; somit das ganze Stadtgebiet 341 Dess. 1829 Qu.-Faden.

Die Stadt erscheint im ganzen wenig bebaut, da die vorhandenen Häuser durch grössere Obstgärten von einander geschieden sind. 1826 (nach Bienenstamm) betrug die Anzahl derselben 120; zur Zählung im Jahre 1863 waren 237 vorhanden; jetzt ist dieselbe auf 712 gestiegen, und zwar sind Grundstücke (bewohnte) 239, steinerne Häuser 193, hölzerne 199, bewohnte 398, dazu 314 Nebengebäude vorhanden. Von den 239 Grundstücken der eigentlichen Stadt gehören (nach der Immobiliensteuer-Repartitionsliste pro 1881) der Hohen Krone 2 mit dem Werthe von 11600 Rbl.; der Stadt 3 von 15783 Rbl.; der lutherischen Kirche 4 von 80000 Rbl.; der orthodoxen 1 v. 25000 Rbl.; der katholischen 1 v. 13000 Rbl.; der christlichen Stadtgemeinde 1 v. 4000 Rbl.; der Hebräergemeinde 5 v. 23700 Rbl.; deutschen Hausbesitzern 51 v. 188794 Rbl.; lettischen 22 v. 76831 Rbl.; russischen 2 v. 11600 Rbl.; polnischen 3 v. 20713 Rbl.; hebräischen 144 v. 399774 Rbl. Ausserdem vertheilt sich der übrige Grundbesitz folgendermassen: der Stadt 10 Buden v. 2798 Rbl.; 2 Gärten v. 1233 Rbl.; 12 Landstücke v. 18128 Rbl.; 1 Heuschlag v. 2000 Rbl.; 1 Stapelplatz

v. 400 Rbl.; der lutherischen Kirche: 1 Garten v. 200 Rbl.; 1 Landstück v. 800 Rbl.; ein Platz (darauf die ehemalige lettische Kirche gestanden) v. 900 Rbl.; der Hebräergemeinde: 1 Garten v. 1850 Rbl.; deutschen Besitzern: 1 Bude v. 466 Rbl.; 8 Gärten v. 6680 Rbl.; 2 Bauplätze v. 510 Rbl.; 2 Landstücke v. 1666 Rbl.; 6 Heuschläge v. 3765 Rbl.; 2 Stapelplätze v. 300 Rbl.; Hebräern: 17 Buden v. 27902 Rbl.; 2 Speicher v. 4750 Rbl.; 9 Gärten v. 10783 Rbl.; 2 Bauplätze v. 1000 Rbl.; 3 Landstücke v. 3500 Rbl.; 1 Heuschlag v. 966 Rbl; Letten: 9 Gärten v. 17416 Rbl.; 9 Landstücke v. 4396 Rbl.; 1 Heuschlag v. 966 Rbl.; Polen: 1 Heuschlag v. 2800 Rbl. Dieses unbewegliche Vermögen vertheilt sich demnach in folgender Weise:

	der Hohen Krone . . .	11600 Rbl.			
	der Stadtcommune . .	40342 „			
	der lutherischen Kirche .	81900 „			
	der griechischen „ .	25000 „			
	der katholischen „ .	13000 „			
	der christlichen Gemeinde	4000 „			
	der Hebräergemeinde .	25550 „			
70	deutschen Grundbesitzern	202181 „	durchschn.	2888,3	Rbl.
179	jüdischen „	448675 „	„	2506,5	„
42	lettischen „	99609 „	„	2371,6	„
2	russischen „	11600 „	„	5800,0	„
4	polnischen „	23513 „	„	5878,2	„
	Summa	1786970 Rbl.			

4) Die Zählung ergab im ganzen 1344 Haushaltungen mit 2252 Zimmern. Hiervon fielen auf Deutsche 190 Haushaltungen und 589 Zimmer; Hebräer 708 Haushaltungen und 1106 Zimmer; Letten 394 Haushaltungen und 435 Zimmer; Russen 33 Haushaltungen und 66 Zimmer; Littauer 13 Haushaltungen und 22 Zimmer; Polen 6 Haushaltungen und 34 Zimmer. Durchschnittlich kommen also auf eine deutsche Haushaltung 3,10 Zimmer; eine jüdische 1,56; lettische 1,10; russische 2,00; littauische 1,68; polnische 5,66; — am gedrängtesten wohnen also die Letten beisammen, und zwar, weil die Mehrzahl dem Arbeiterstande angehört.

5) Die Anzahl der öffentlichen Gebäude beschränkt sich auf 3 Kirchen, 1 lutherische, 1 griechische und 1 katholische, 1 Synagoge; das Rathhaus, die Kreisschule, das deutsche und lettische Pastorat und Küsterat, 1 jüdisches Bethaus, 2 Armenhäuser, 1

Badestube. Miethweise sind untergebracht das Hauptmanns- und Kreisgericht, die städtischen Behörden, das Krankenhaus, die Elementarschule, das Gefängnis, 3 jüdische Bethäuser, 1 Bethaus der Baptistengemeinde, die Kreiswehrpflichtcommission, die städtische Sparcasse, das Post-, Telegraphen- und Acciseamt, die Postexpedition, die Kaserne und 1 Armenhaus. Ausserdem sind vorhanden 1 dreiklassige Töchterschule, 2 Privatschulen für Knaben, 3 für Mädchen, 4 concessionirte Malambdenschulen, 2 Kirchenschulen, 2 Apotheken, 6 Agenturen, 2 Filialbuchhandlungen, 2 öffentliche Gärten, 1 Mineralwasseranstalt, 2 grössere Gasthäuser mit Fremdenlogis. Zudem existiren 3 gesellige Vereine, eine freiwillige Feuerwehr und eine Sterbecasse. An sonstigen Etablissements sind vorhanden: 97 Buden, 63 Schenkwirthschaften, 3 Grosslager für Spirituosen, 13 Speicher, 2 Wolltockereien, 2 Wassermühlen, 2 Holzstapelplätze, 1 Dampfbrauerei und 4 gewöhnliche, 10 Keller- und Bodenräume zu Waarenlagern, 1 Sägemühle, 14 Scharren, 1 Destillatur mit Dampfbetrieb, 2 Gerbereien, 2 Färbereien, 5 grössere Bäckereien, 2 Ziegeleien und 1 Kalkbrennerei, 2 Gärtnereien.

6) Der Boden ist dort, wo der Kalkstein-Dolomit nicht mit einer gar zu dünnen Schicht Dammerde bedeckt ist, in und um Bauske ein überaus fruchtbarer zu nennen. Das Kalklager tritt an den hohen und steil abfallenden Memelufern überall zu Tage und ist die Fortsetzung der aus Kokenhusen über Eckau sich herziehenden Schicht. Das Ufer der Muhs enthält mehr Trümmerkalk und Bruchgestein und weist im allgemeinen nicht die üppige Vegetation der Memelufer auf. In der Gegend von Bauske treiben die an den Flüssen wohnenden Gesindewirthe als Nebenbeschäftigung häufig den Kalkbrand, um so mehr, als durch die zunehmende Wohlhabenheit der Landleute sich das Bedürfnis nach festeren massiven Wohngebäuden eingestellt hat.

7) Auf Aufforderung des physikalischen Centralobservatoriums in St. Petersburg wurde im vorigen Jahre bei der bauskeschen Kreisschule eine meteorologische Station errichtet. Die seit dem December (neuen Styls) dreimal täglich angestellten Witterungsbeobachtungen ergaben als Mittel:

	Dec.	Jan.	Febr.
Lufttemperatur (Celsius)	—2,2	+1,3	—0,1
Temperaturminimum	—5,4	—0,7	—3,7
Absolute Feuchtigkeit	(nicht	7,8	
Relative Feuchtigkeit	beob.)	91	90

	Dec.	Jan.	Febr.
Niederschlagsmenge	0,1	0,7	1,6
Luftdruck	764mm	762,3	751,8
Bewölkung	7,3	6,4	7,4
Tage mit Niederschlägen	14	18	12
Tage mit bewölktem Himmel	27	15	10
Windstärke in Metern p. Sec.	3,2	3,1	3,7

Windrichtung für alle 3 Monate:

N_1; NNE_2; NE_{11}; ENE_0; E_5; ESE_8; SE_{19}; SSE_{12}.
S_{11}; SSW_7; SW_{61}; WSW_{32}; W_{48}; WNW_{14}; NW_{28}; NNW_9.

Nach den vom Hrn. Actuar Fuchs 30 Jahre lang 1850—1880 angestellten Beobachtungen ergab sich als mittlere Jahrestemperatur für Bauske nach Reaumur:

1850: 4,9;	1856: 4,1;	1862: 3,2;	1868: 5,2;	1874: 5,0;
1851: 4,8;	1857: 5,3;	1863: 6,0;	1869: 6,0;	1875: 3,9;
1852: 4,6;	1858: 5,0;	1864: 4,0;	1870: 3,5;	1876: 3,7;
1853: 4,5;	1859: 4,8;	1865: 4,2;	1871: 3,4;	1877: 4,4;
1854: 4,5;	1860: 4,5;	1866: 5,1;	1872: 5,7;	1878: 5,5;
1855: 3,6;	1861: 4,3;	1867: 3,5;	1873: 5,6;	1879: 3,7;

und für 1850—60: 4,6; 1860—70: 4,6; 1870—80: 4,3.

8) Die Umgegend Bauskes, obwol im ganzen waldarm, ist nichtsdestoweniger reich an landschaftlich schönen Punkten. Besonders erwähnungswerth sind die an der Aa belegenen Güter Jungfernhof, Bornsmünde und Mesothen mit ihren auf den steilen Flussufern befindlichen grossartigen Parkanlagen; ferner das an einem grossen Eichen- und Eschenwalde belegene Ruhenthal mit seinem alterthümlichen Schlosse und prächtigen Parke; auch das an einem an malerischen Schluchten reichen Flussthälchen liegende Kauzmünde. Auf der anderen Seite der Memel liegen unfern der Stadt Memelhof und Zohden; jenseit der Muhs wiederum Amthof und Pommusch, welche Güter vom Ruinenberge aus im Kreise erblickt werden. Dicht bei Bauske zieht sich eine reizende Schlucht abwärts zur Memel, durch welche hinwandelnd man allmählich zu einer vortrefflichen Aussicht auf die Stadt gelangt. Der Fremde dürfte einen Ausflug auf einige Tage hierher nicht zu bedauern haben.

9) In Betreff der ehemaligen Bevölkerung Bauskes stehen nur dürftige Daten zur Verfügung. Nach Bienenstamm betrug dieselbe im Jahre 1826 nur 2315 Personen beiderlei Geschlechts, was, wie Bienenstamm bemerkt, ihm übertrieben erschien. 1836 werden (Pfingsten, Bearbeitung der Bienenstammschen Geographie

Kurlands) 2141 der Mehrzahl nach deutsche Einwohner angegeben. Nach der 1863 abgehaltenen Zählung war die Einwohnerzahl auf 4021, also in 37 Jahren um den 66,5ten Theil gestiegen. Die neulich im December gezählte Einwohnerschaft belief sich nunmehr in runder Zahl auf 2945 männliche, 3155 weibliche, d. h. zusammen 6100 Individuen und mit den über 400 abwesenden Schülern und Schülerinnen, Landkrämern und Verreisten auf mindestens 6500. Geht man nur mit der Einwohnerzahl von 6100 in Rechnung, so betrug der jährliche Procentsatz der Vermehrung für die letzten 18 Jahre 2,7, auf 4021 demnach 108, sodass die Population um den 38sten Theil gestiegen ist. Vorausgesetzt, dass dieses Vermehrungsverhältnis für die nächsten 18 Jahre constant bliebe, so müsste Bauske zum Jahre 1900 bereits 10500 Einwohner haben, d. h. die doppelte Anzahl der jetzigen. Die starke Zunahme schreibt sich zunächst von dem beträchtlichen Ueberschuss der Geburtenzahl über die Sterbefälle, in zweiter Linie aber von der starken Einwanderung littauischer Juden und lettischer Zuzügler her. Zu bedauern ist, dass eine Controle der Ein- und Auswanderung sich nicht recht durchführen lässt und daher eine genaue Bestimmung, wie viel die Vermehrung dem Geburtenüberschuss, wie viel sie der Einwanderung verdankt, nicht ermöglicht. In dem letzten Jahrzehnt 1870—1879 betrug die Anzahl

	der Geburten				der Sterbefälle			
in der deutschen Gemeinde	131	Kn.	136	Mädch.	86	m.	85	w. Pers.
„ „ lettischen „	168	„	172	„	150	„	138	„
„ „ jüdischen „	833	„	640	„	423	„	335	„
in Summa demnach	1132	„	948	„	659	„	558	„

woraus sich ein Ueberschuss von 473 männlichen und 390 weiblichen Individuen für die betrachteten 10 Jahre ergeben würde, falls die Einwohnerzahl sich nicht gleichzeitig durch Auswanderung vermindert hätte. Wie stark übrigens auch die letztere gewesen sein mag, so wird sie durch die Einwanderung bedeutend übertroffen. Bei constantem Procentsatz von 2,7 müssten bis 1870 aus 4021 Einwohnern 4843 und bis 1880 progressiv 6321 geworden sein, was für 10 Jahre 1478 und durchschnittlich 147,8 ausmacht. Auf Rechnung der Geburtsüberschüsse kamen 863 und demnach auf die Einwanderung als Minimum 615, also durchschnittlich jährlich 61—62 Personen während des betrachteten Zeitraumes. Zu beachten ist hier der starke Ueberschuss der Knaben- über die Mädchengeburten. Die betreffenden Kirchenbücher ergaben als

		Anzahl der Geburten		Sterbefälle	
in der deutschen Gem.	1840—1849:	145 Kn.	145 M.	141 m.	139 w.
„ „ „ „	1850—1859:	158 „	139 „	161 „	156 „
„ „ „ „	1860—1869:	166 „	163 „	150 „	153 „
„ „ „ „	1870—1879:	131 „	136 „	86 „	85 „
„ „ lettischen „	1870—1879:	168 „	172 „	150 „	138 „
„ „ jüdischen „	1860—1869:	640 „	415 „	473 „	380 „
„ „ „ „	1870—1879:	833 „	640 „	423 „	335 „

und durchschnittlich von 10 zu 10 Jahren:

in d. deutsch. Gem.	14,5 : 14,5		14,1 : 13,9	
„ „ „	15,8 : 13,9	15,0 : 14,82	16,1 : 15,6	13,45 : 13,32
„ „ „	16,6 : 16,3		15,0 : 15,3	
„ „ „	13,1 : 13,6		8,6 : 8,5	
„ lettischen „	16,8 : 17,2		15,0 : 13,8	
„ jüdischen „	64,0 : 41,5	73,65 : 52,75	42,3 : 33,5	44,8 : 35,75
„ „ „	83,0 : 64,0		110,2 : 94,8	

und für 1870—1879 in allen 3 Gemeinden 110,2 : 94,8, es kamen daher auf 100 Mädchen 116 Knaben, welcher Ueberschuss, wie die Daten zeigen, wesentlich der jüdischen Gemeinde zu Gute kommt. In der deutschen Gemeinde kamen in 40 Jahren auf 100 Mädchen nur 101,2 Knaben, was das gewöhnliche Vertheilungsgesetz 100 : 106 nicht erreicht. Eine kurze Ueberschau der Sterbeziffern genügt, um zu bemerken, dass freilich auch die Sterblichkeit der Männer stark überwiegt; in allen Gemeinden 1870—1879 zusammen starben auf 100 weibliche 117 männliche Personen, und zwar in der deutschen speciell pro 1840—1879 100,9 : 100 am geringsten, während sie bei der jüdischen die erstaunliche Höhe von 122 : 100 erreicht. Wollte man diese starke Mortalität als eine Folge der mit dürftiger Nahrung, schlechter Zimmerluft und anstrengender Arbeit verbundenen Lebensweise der Letten und Juden (männlichen Individuen) ansehen, so wäre es erwünscht, aus anderen Städten, darin dieselben drei Nationalitäten unter ähnlichen Bedingungen neben einander leben, die betreffenden Daten zur Vergleichung zu besitzen.

Der Geburtenüberschuss über die Sterbefälle in Verbindung mit der Einwanderung ermöglichen ein rasches Anwachsen der Einwohnerzahl; indessen können auch Umstände, welche eine Verminderung bewirken, eintreten. Epidemien haben hier, so namentlich die Cholera, stark aufgeräumt, so dass (z. B. 1866) in 3 Wochen circa 200 Menschen starben. Um die Zu- oder Abnahme der

Bevölkerung genauer verfolgen zu können, müsste nach häufigeren Volkszählungen die Energie der Entwickelung berechnet werden, d. h. die Geschwindigkeit im Wachsthum der Bevölkerung, die beobachteterweise in Europa im allgemeinen in Abnahme begriffen ist. Für 1863 betrug hier das Verhältnis der Volksmenge zur Anzahl der Geburten (in diesem Jahre waren 19 deutsche, 126 jüdische, 4 lettische Kinder geboren) 4021 : 149 = 26,9 und pro 1881 (36 lettische, 19 deutsche, 142 jüdische Kinder geboren) 6500 : 197 = 31,9. Die Sterbeverhältniszahlen betrugen für dieselben Jahre 47,3 und 48,8; das Jahr 1881 steht also in Bezug auf Geburtenzahl schlechter, auf Sterblichkeit besser als 1863.

10) Unter den 6100 nach verschiedenen Kategorien geordneten in Bauske lebenden Personen fanden sich im Alter von 0 bis 16 Jahren 1200 männliche, 1257 weibliche Kinder. Auf die Altersklassen 16—21 Jahre fielen männliche Individuen 275 und zwischen 16 und 18 Jahre weibliche 191. Ledige Männer von 21 Jahren ab waren 362 und ledige Frauen von 18 Jahren ab 364. Ferner ergaben sich 2133 Verheiratete, nämlich 1048 Ehemänner und 1085 Ehefrauen, 56 Wittwer, 253 Wittwen, 4 geschiedene Männer und 5 geschiedene Frauen. Auf 1000 männliche bez. weibliche Personen reducirt, ergaben sich demnach:

männliche Kinder .	407,5	weibliche Kinder .	398,4
Jünglinge . . .	93,4	Jungfrauen . . .	60,6
ledige Männer . .	122,9	ledige Frauen . .	115,3
verheiratete Männer	355,7	verheiratete Frauen	343,9
verwittwete „	18,7	verwittwete „	80,2
geschiedene „	1,4	geschiedene „	1,6

Es kommen also auf 1000 Personen beiderlei Geschlechts männliche Kinder 196, weibliche 209; Jünglinge 46, Jungfrauen 31; Ehemänner 172, Ehefrauen 178, welche Zahlen im allgemeinen eine ziemlich gleichmässige Vertheilung der Geschlechter aufweisen. Eine Ausnahme hiervon macht nur das Verhältnis der Wittwer zu den Wittwen 9,3 : 41,4. Dieser starke Ueberschuss verwittweter Frauen ist ein Zeugnis der grösseren Sterblichkeit der Männer; — ob die Ursache derselben im Eheleben zu suchen ist, lässt sich nur muthmassen; begründen zunächst nicht, ehe nicht dieses Verhältnis für die anderen Städte sich mit dem von uns gefundenen als übereinstimmend herausstellt. Für ein gut verlaufendes Eheleben spricht andererseits der geringe Procentsatz der Geschiedenen.

Zur Ueberschau der Vertheilung beider Geschlechter nach dem Alter diene folgende Tabelle:

0)	86 m.	87 w.	24)	35 m.	50 w.	48)	24 m.	24 w.	72)	7 m.	4 w.
1)	79 „	74 „	25)	50 „	71 „	49)	12 „	13 „	73)	5 „	4 „
2)	72 „	91 „	26)	42 „	34 „	50)	53 „	57 „	74)	3 „	3 „
3)	82 „	78 „	27)	29 „	34 „	51)	11 „	11 „	75)	10 „	5 „
4)	71 „	83 „	28)	74 „	60 „	52)	18 „	24 „	76)	0 „	3 „
5)	81 „	69 „	29)	34 „	34 „	53)	16 „	16 „	77)	1 „	3 „
6)	65 „	86 „	30)	59 „	103 „	54)	15 „	9 „	78)	1 „	9 „
7)	57 „	77 „	31)	25 „	16 „	55)	40 „	46 „	79)	2 „	0 „
8)	81 „	87 „	32)	50 „	33 „	56)	16 „	17 „	80)	0 „	6 „
9)	69 „	63 „	33)	31 „	36 „	57)	15 „	15 „	81)	0 „	2 „
10)	71 „	56 „	34)	30 „	26 „	58)	16 „	16 „	82)	0 „	1 „
11)	66 „	72 „	35)	66 „	69 „	59)	15 „	7 „	83)	1 „	1 „
12)	65 „	72 „	36)	27 „	37 „	60)	49 „	59 „	84)	0 „	0 „
13)	51 „	56 „	37)	34 „	27 „	61)	19 „	2 „	85)	1 „	4 „
14)	65 „	69 „	38)	50 „	25 „	62)	17 „	15 „	86)	0 „	1 „
15)	66 „	56 „	39)	15 „	12 „	63)	10 „	7 „	87)	0 „	1 „
16)	74 „	83 „	40)	56 „	107 „	64)	10 „	6 „	88)	0 „	2 „
17)	61 „	68 „	41)	11 „	9 „	65)	21 „	23 „	89)	0 „	0 „
18)	59 „	123 „	42)	31 „	26 „	66)	6 „	8 „	90)	1 „	4 „
19)	54 „	68 „	43)	15 „	25 „	67)	7 „	6 „	91)	0 „	0 „
20)	51 „	94 „	44)	27 „	15 „	68)	11 „	7 „	92)	0 „	0 „
21)	50 „	25 „	45)	48 „	53 „	69)	7 „	8 „	93)	0 „	0 „
22)	68 „	54 „	46)	22 „	17 „	70)	21 „	25 „	94)	0 „	0 „
23)	54 „	54 „	47)	20 „	14 „	71)	5 „	2 „	95)	0 „	1 „

11) Nach Confessionen vertheilt ergab die Zählung der bauskeschen Einwohnerschaft folgende Resultate:

Lutheraner	1021	männl.	1055	weibl.	Pers.; zus.	2076
Hebräer	1698	„	1926	„	„ „	3624
Katholiken	106	„	110	„	„ „	216
Griechen	85	„	43	„	„ „	128
Altgläubige	11	„	4	„	„ „	15
Eingläubige	8	„	2	„	„ „	10
Baptisten	16	„	15	„	„ „	31
	2945	männl.	3155	weibl.	Pers.; zus.	6100

Die christliche Bevölkerung wird von der hebräischen derartig übertroffen, dass auf 2 Christen 3 Juden zu rechnen sind.

Bauske ist demnach eine Stadt, deren Charakter noch nicht ganz entschieden ist. Innerhalb der Geschlechtskategorien finden sich auf 1000 männliche Personen 423 Christen, 577 Juden und auf 1000 weibliche 387 Christinnen und 613 Jüdinnen; — die Anzahl der letzteren prävalirt demnach beträchtlich. Auffallende Bewegungen innerhalb der angeführten Confessionen sind nur in äusserst beschränktem Mass zu constatiren. Die Hebräergemeinde ist hier im Vergleich mit anderen Städten streng conservativ; im Laufe längerer Zeit sind nur zwei Taufen vorgenommen, davon die eine sich anderswo vollzog. Die Zahl der Alt- und Eingläubigen, welche vormals beträchtlicher war, vermindert sich von Jahr zu Jahr; die rechtgläubig-griechische Gemeinde aber wächst, weniger durch Uebertritt als durch Einheirat und Ansiedelung ausgedienter Militärs auf benachbarten Kronparzellen. Nach dem Urtheile der katholischen Geistlichkeit ist die katholische Gemeinde den grössten Schwankungen unterworfen, insofern ein Theil durch Einheirat zum Lutherthum übergeht, dieser Verlust aber durch Einwanderung von katholischen Littauern und Letten aus den benachbarten Grenzgebieten mehr als ausgeglichen wird, so dass sie allmählich wächst. Gleichfalls nimmt die Baptistengemeinde zu. Während vor einigen Jahren nur wenige Anhänger dieser Secte hier ansässig waren, ist die Zahl derselben (ausschliesslich dem Arbeiterstande angehörig) auf 31 gestiegen, vermuthlich weil ein ziemlich geräumiges Bethaus vorhanden, darin sich als Gäste auch Nichtbaptisten einfinden, denen der isolirte Cultus nach und nach zusagen mag, ferner weil unter diesen Sectirern ziemlich starke Proselytenmacherei stattfindet, welche sich besonders in Ueberredung zu der von der Regierung sanctionirten Ausnahmestellung ihres Cultus und Influirung baptistischer Eltern auf lutherisch confirmirte Kinder und Anverwandte äussert. Die deutsche lutherische Gemeinde zählt jetzt 349 männliche, 366 weibliche; die lettische 723 männliche, 712 weibliche Personen, letztere ist also fast doppelt so gross als die erstere.

Dass die deutsche Gemeinde indessen zugenommen trotz jüdischer und lettischer Einwanderung, zeigt der Vergleich der Ergebnisse der letzten Zählung mit einem 1833 angefertigten Personenregister.

Es waren:	1833	1881
verbundene Paare	67	136
Ehemänner . . .	65	138
Ehefrauen	68	141

	1833	1881
ledige Frauen . .	136	76
ledige Männer .	159	82
Wittwer	4	6
Wittwen	42	42
geschiedene Männer	1	2
geschiedene Frauen	1	—
männliche Kinder	17	—
weibliche Kinder .	22	—

Hier erscheint die Zahl 1833 der vorhandenen ledigen Frauen gross; — der Grund ist, weil die Dienenden damals (wie die Namen ausweisen) meist Deutsche waren; desgleichen waren die Handwerkslehrlinge ebenfalls nur Deutsche, da die Meister zu der gleichen Nationalität gehörten. Letzteres hat sich jetzt vollständig geändert, da die Betreibung der Handwerke fast ausschliesslich in den Händen der Letten und Juden liegt. Bemerkenswerth ist, dass die absolute Anzahl der Wittwen dieselbe geblieben ist, relativ aber abgenommen hat. Eine Bürgschaft der Zunahme der gedachten Gemeinde wäre in der jetzt bedeutend grösseren Anzahl der Kinder zu sehen, welche vormals nur $^1/_{13}$ der ganzen Gemeinde betrug, jetzt aber nahezu $^1/_3$ beträgt. Constatirt muss schliesslich auch werden, dass die verschiedenen Confessionen hier ruhig neben einander leben und von keiner Seite irgend eine Intoleranz sich bemerkbar macht.

12) In Bauske finden sich 6 Nationalitäten vertreten. Die Zählung ergab:

	Deutsche	Letten	Russen	Juden	Littauer	Polen
M.:	349	723	100	1730	36	17
W.:	366	712	42	1957	51	17
	715	1435	142	3687	87	34

Auf 1000 Individuen kommen daher 117 Deutsche, 236 Letten, 23 Russen, 605 Hebräer, 14 Littauer, 5 Polen. Ausserdem sind, wenn man die Confessionen mit in Betracht zieht, von den 153 Griechen nur 142 russischer Nationalität und von den 216 Katholiken 121 Littauer und Polen, also gehören von den hier lebenden Nichtrussen 11 zur rechtgläubigen und von den vorhandenen Deutschen und Letten 95 zur katholischen Kirche, was auf eine geringe Bewegung der Nationalitäten hinweist. Die Anzahl der Letten entspricht so ziemlich derjenigen der lettisch Sprechenden, ein Umstand, welcher ein allmähliches Germanisiren hier an Ort

und Stelle nicht zu erwarten erlaubt. Indessen liegt darin kein Beweis für das Bestreben zur Erhaltung der Nationalität. Die Erfahrung lehrt, dass die bemittelteren Letten ihre Kinder gern hiesige deutsche Schulen besuchen lassen und es noch lieber sehen, dass sie künftig einen Beruf ergreifen, der sie mit Deutschen in engen Zusammenhang bringt. Dieses Germanisiren geht allerdings nur in grösseren Städten vor sich und kommt der hiesigen deutschen Gemeinde nicht zu Gute, höchstens nur in Bezug auf Hingehörigkeit.

Beiläufig mögen hier noch einige criminalistische Daten Platz finden. Zu Strafarrest wurden in den Jahren 1870—1879 beim bauskeschen Stadtmagistrat verurtheilt:

	Deutsche	Letten	Russen	Juden	Littauer	Männer	Weiber
1870)	15	14	4	14	—	35	12
1871)	7	13	3	8	—	24	7
1872)	5	7	4	10	3	24	5
1873)	1	7	2	2	1	12	1
1874)	3	2	1	3	—	7	2
1875)	6	5	—	1	—	11	1
1876)	6	9	4	—	—	16	3
1877)	2	5	1	4	1	12	1
1878)	2	8	—	6	1	16	1
1879)	3	12	1	1	—	15	2
	50	82	20	49	6	172	35

Diese dürftigen Zahlen können selbstverständlich kein Gesetz ausdrücken.

Will man die Communicantenfrequenz in der deutschen lutherischen Gemeinde als ein Mass für die Moral dieser Gemeindeglieder ansehen, so wird dieselbe durch folgende Uebersicht illustrirt. Es communicirten:

	M.	Fr.	zus.		M.	Fr.	zus.
1870)	134	145	279	1875)	124	172	296
1871)	108	158	266	1876)	131	147	278
1872)	122	135	257	1877)	142	186	328
1873)	107	160	267	1878)	128	168	296
1874)	136	153	289	1879)	128	155	283

demnach also die Hälfte, bez. der dritte Theil der städtischen Eingepfarrten. Dagegen möge die Arrestantenfrequenz (die sich freilich auf Stadt und Hauptmannschaft für alle Nationalitäten bezieht) gehalten werden;

	M.	W.	zus.		M.	W.	zus.
1870)	214	67	281	1875)	632	59	691
1871)	412	41	453	1876)	539	36	575
1872)	355	62	417	1877)	429	35	464
1873)	312	32	344	1878)	551	39	590
1874)	396	53	449	1879)	583	47	630

Es wäre interessant, die an sämmtlichen Kirchen des Kreises Communicirenden zu bestimmen und die erhaltene Summe mit der Summe der an allen Behörden desselben Kreises verurtheilten Verbrecher oder einfach der Arrestanten zu vergleichen, ob sich eine indirecte Proportionalität nachweisen liesse.

13) Ordnet man die in Bauske ansässigen Einwohner nach ihren Sprachen, so bedienen sich:

	m.	w. P.	zus.
der deutschen Sprache	2072	2341	4413
„ lettischen „	747	742	1489
„ russischen „	93	38	131
„ polnischen „	18	16	34
„ littauischen „	15	18	33

Die Deutschen und Juden betragen zusammen 4402; es sprechen also 11 Personen anderer Nationalität (Letten) für gewöhnlich deutsch. Von den vorhandenen Littauern reden 54 und von den 143 Russen 12 lettisch. — Mit grossem Eifer wird von Seiten der Schüler die Erlernung der russischen Sprache betrieben und sind die Resultate nach dieser Richtung um so erfreulichere, als die Schüler ungezwungenerweise sich bemühen, neben der Muttersprache auch sich in der deutschen und der Staatssprache mit einiger Fertigkeit auszudrücken. In Folge der äusserst mangelhaften Vorbildung der meisten hiesigen Professionisten wird von denselben ein höchst uncorrectes Deutsch geredet; das jüdische Deutsch ist gleicherweise hier vielleicht noch mehr corrumpirt als anderswo, vermuthlich wegen der Nachbarschaft mit Littauen.

14) Wie gross die Einwanderungsziffer vom Lande her, beweisen die Ergebnisse der Zählung in Bezug auf Hingehörigkeit der in Bauske Ansässigen. Unter 6100 finden sich:

	m.	w. P.	zus.
eigentliche Bausker . . .	1227	1365	2592
Ausländer (Deutsche, 1 Däne)	35	23	58
aus dem Inneren des Reiches	47	7	54
Transport	1309	1395	2704

	m.	w. P.	zus.
Transport	1309	1395	2704
Estländer	2	—	
Livländer (meist Riga) . .	59	56	115
aus Littauen und Polen . .	689	830	1519
aus Kurland	886	874	1760
	2945	3155	6100

Auf 100 Ansässige kommen daher 42 % Hergehörige und 58 % Fremde, wobei das procentale Verhältnis der einheimischen Männer zu den Fremden mit demjenigen der weiblichen Einheimischen zu den Fremden merkwürdigerweise übereinstimmt.

Personen, deren Eltern und Grosseltern in Bauske ansässig waren, sind, wie das Personenregister von 1833 und die Inscriptionsbücher der Schulen ausweisen, in sehr geringer Zahl vorhanden. Die älteren Namen sind verschwunden und neue aufgetaucht; auch ist die Verwandtschaft der länger hier Ansässigen unter einander wenig verzweigt. Die zur Stadt gezogenen lettischen Arbeiter mit den aus Littauen eingewanderten Juden bilden den ärmsten Theil der Bevölkerung. Namentlich muss von den ersteren bemerkt werden, dass ihre Lebensweise keine arbeitsame und geordnete ist, und die zahlreichen Schenken hier nicht wenig dazu beitragen den ohnehin geringen Verdienst zu absorbiren. Es ist klar, dass die stets zunehmende Invasion zur Erhöhung des Wohlstandes nicht viel beitragen kann, und wenn man das gedrängte und ungesunde Zusammenwohnen in Rücksicht zieht, Elend und Krankheit statt des gehofften leichteren Erwerbes auftreten.

Nach der letzten 1858 abgehaltenen Seelenrevision waren zu Bauske verzeichnete steuerzahlende Gemeindeglieder: Christen 655, Juden 434; zu Bauske gehörige Steuerzahlende waren: Bürger und Zünftige 1035, Arbeiter 341, Hebräer 1110, hebräische Kaufleute 217, christliche 28; in Summa also 2731 Personen. Zur Zeit leben hier in Bauske nur 57 Bürger.

15) Die Lage Bauskes ist nach dem übereinstimmenden Urtheil der hiesigen Aerzte eine die Gesundheit sehr begünstigende. Wenn auch sich nicht leugnen lässt, dass die Sauberkeit in den Häusern, Wohnungen und auf den Strassen viel zu wünschen übrig lässt, und demzufolge Epidemien, wenn sie ausgebrochen sind, nicht wenige niederwerfen, so muss andererseits zugestanden werden, dass in Folge vortrefflicher Massregeln des Sanitätscomité eine Massenwirkung verhindert wird und der Verlauf schwerer Krankheiten in

den meisten Fällen ein überaus günstiger ist. Regengüsse führen im Sommer bei der terrassenförmigen Lage der der Memel parallel laufenden Strassen Staub und Abfälle in den Fluss, gleichzeitig ist eine Berührung der Cloaken mit dem die Brunnen speisenden Grundwasser nach Möglichkeit verhindert. Typhus und Pocken, welche 1881 im Kreise eine Menge von Opfern abgefordert, haben die Stadt verschont und wäre der Gesundheitszustand hier ohne Zweifel noch besser, falls das enge Zusammenwohnen, namentlich in Kellerräumen und feuchten Wohnhäusern, gesetzlich verboten würde. Welche Unterschiede in den Wohnungsverhältnissen der einzelnen Nationalitäten stattfinden, wird durch folgende Angaben veranschaulicht. Es kommt auf jeden Deutschen 0,8 Zimmer; Letten 0,3; Juden 0,3; Russen 0,4; Littauer 0,2; Polen 1,0.— Das Trinkwasser ist, wenn auch kalkhaltig, meist von vortrefflichem Geschmacke und die zahlreichen Gärten sorgen in Verbindung mit dem in der Bauskeschen Ebene fast beständig wehenden Winde für eine sauerstoffreiche Luft. Zu bedauern ist es, kein Mass für die Schwankungen im Punkte der Sanität zu besitzen. Wenn die monatliche bez. jährliche Anzahl der männlichen und weiblichen zu einem gewissen Ort gehörigen Kranken sich feststellen liesse, so würde das Verhältnis der Einwohnerzahl zu der betreffenden Krankenzahl sich in Verbindung mit der Beobachtungszeit vortrefflich zur Darstellung einer Sanitätscurve eignen. Leider findet sich auf den Recepten nicht die Hingehörigkeit der Patienten vermerkt, daher eine Ausnutzung der Recepturbücher nach dieser Richtung unterlassen werden musste.

Für den zu den beiden bauskeschen Apotheken sich haltenden Krankenrayon (2—3 Meilen Umkreis) wurden aus den Recepturbüchern gefunden:

	m.	w. Kranke		m.	w. Kranke
1870)	3525	4522	1875)	5662	4420
1871)	2992	3722	1876)	5045	3666
1872)	3235	3686	1877)	6259	4921
1873)	3497	3927	1878)	5962	5126
1874)	3596	4581	1879)	7074	5671

so dass daraus ein ziemlich constantes Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Patienten für diese 10 Jahre, im Mittel 1 : 0,88, gefolgert werden kann, was gleichzeitig auch ein Beleg für die grössere Kränklichkeit der hierhergehörigen Frauen wäre.

In Folge der starken Volksbewegung ist die Zahl der Taubstummen, Idioten, Geisteskranken, Blinden hier verschwindend klein.

Gezählt wurden: 10 Taubstumme, 9 Blinde, 6 Geisteskranke, also 1 bis 1,6 pro mille. Im Laufe der letzten Jahre ist ausserdem nur ein Selbstmord, und zwar eines Nichtansässigen, anzuführen.

16) Von 6100 gezählten Personen konnten in Bezug auf Bildung nur für 5936 sichere Auskünfte erlangt werden. Es konnten von denselben:

	1) lesen und schreiben	2) nur lesen	3) weder l. noch schr.
m.:	1272 od. 44,6 %	293 od. 10,3 %	1283 od. 45,1 %
w.:	900 „ 29,1 %	407 „ 13,1 %	1781 „ 57,8 %
zus.:	2172 od. 56,5 %	700 od. 11,7 %	3064 od. 51,8 %

In der hier vorliegenden Beziehung kommen die Hebräer und besonders die Frauen am schlechtesten weg. Da bei den Deutschen der Schulbesuch üblich, bei den Letten obligatorisch ist, so fand sich nur eine geringe Zahl von Personen unter diesen Nationalitäten, welche als Analphabeten vermerkt werden mussten. Allerdings muss hierbei erwähnt werden, dass auch diejenigen Juden als Analphabeten bezeichnet worden sind, welche nur hebräisch lesen und schreiben konnten, was, genau genommen, kein richtiger Zählungsmodus ist. (In dieser Beziehung war vor dem Zählungstage keine einheitliche Verabredung getroffen worden.) Ferner sollte diese Rubrik nur für Personen ausgefüllt werden, welche über 14 Jahre alt waren, was auch nicht durchweg geschehen ist, da sich (als Curiosum sei es erwähnt) ein fünfjähriger Judenknabe, ferner 5 sechsjährige Kinder fanden, welche theils des Lesens, theils auch schon des Schreibens kundig waren. Die oben angeführten 3064 Personen, d. h. die grössere Hälfte der Einwohnerschaft, legten also Zeugnis dafür ab, wie gross die Unwissenheit hierorts ist, namentlich ganz besonders wie sehr die Bildung dem weiblichen Geschlecht mangelt. Am Schlusse des Jahres 1881 besuchten die Kreisschule 30 Stadtbewohner, die Knabenelementarschule 21, Privatschulen 108 städtische Schüler und Schülerinnen, die Kirchenschulen mit Einschluss einer hebräischen Armenschule 72, in Summa also 231 Kinder. Häusliche Erziehung genossen vielleicht 50 Kinder. Nach der Zählung fanden sich an Kindern zwischen 8 und 16 Jahren 1222, daher waren ca. 900 entweder Winkel- oder unconcessionirte Malambdenschulen besuchende Schüler oder wuchsen vollkommen ohne Unterricht heran. — Es haben sich 24 Hebräer als Malambden aufgegeben; da indessen nur 4 gesetzlich concessionirt sind, so fallen von den zwischen 8 und 16 Jahre alten 852 Judenkindern mindestens $^2/_3$, d. h. etwa 600 diesen

höchst ungebildeten vorgeblichen Lehrern in die Hände, erlernen eben nur mechanisch den hebräischen Cultus, damit auch hebräisch zu lesen und zu schreiben, also Dinge, welche für ein intelligentes, sociales Späterleben von sehr fraglicher Bedeutung sind. Wäre dieser merkwürdigen Nationalität nicht ein so hoher Grad Genügsamkeit, Zähigkeit und geschäftlicher Intelligenz angeboren, sie hätte bei so viel Unwissenheit längst untergehen müssen.

Lese- und Schreibekenntnis vertheilten sich innerhalb der Altersstufen von 10—21 Jahren*) folgendermassen:

	Lesen und schreiben	Nur lesen	Weder lesen noch schreiben
10)	59	17	61
11)	56	11	71
12)	75	6	56
13)	88	8	11
14)	87	5	42
15)	72	7	43
16)	142	11	4
17)	94	10	25
18)	97	20	65
19)	73	15	24
20)	107	33	5
21)	53	9	13
	1003 od. 63,6 %	152 od. 9,6 %	420 od. 26,8 %
und durchschnittlich für jede Altersklasse:			
	83,5	12,6	35

Diese Zahlen sprechen selbst, ohne dass es nöthig wäre, sie zu deuten.

Es muss zugestanden werden, dass gerade Letten und Juden der Aneignung von Kenntnissen mit Eifer zustreben, sofern ihnen seitens der Eltern Gelegenheit dazu geboten wird. Das Bildungsbedürfnis ist in reichlichstem Masse vorhanden. Um so beklagenswerther ist die Thatsache, dass für die Befriedigung seitens der städtischen christlichen und jüdischen Gemeinde durch Anlegung von Armenschulen so gut wie nichts geschehen ist und daher die heranwachsende Jugend gleichsam zur Unwissenheit prädestinirt und verurtheilt wird. Schlimmer gestaltet sich diese Aussicht,

*) Anm. der Red. Darnach gewinnt es den Anschein, als ob in Bauske vom gemeinsamen und speciell auch dem kurländ. Zählungsplan abweichend die Lese- und Schreibekenntnis doch schon vom 10. Lebensjahre statt erst vom 14. an erfragt und vermerkt worden sei.

wenn man die nachweislichermassen jährlich hier zunehmende Criminalität als Folge der Armuth (in weiterer Linie Unwissenheit und Arbeitsscheu) ansehen will. In schullos aufwachsende Kinder wird indirect der Keim zu künftigen Tagedieben und Verbrechern gepflanzt; — wen trifft die Verantwortung für diese so häufig auftretenden Folgen? So sehr, beiläufig bemerkt, von den Hebräern der Vorwurf, dass sie sich durch alle erdenkbaren Mittel der allgemeinen Wehrpflicht zu entziehen streben, abgelehnt wird, so bleibt er doch bestehen; für unsere Stadt nachgewiesenermassen. Hätten die jungen Männer als Kinder mehr lernen dürfen und ständen demzufolge in einer höheren Bildungskategorie, so würde das Dienen denselben ein weniger drohendes Damoklesschwert sein. Doch nicht allein Letten und Hebräer trifft der Vorwurf der Unwissenheit. Sie tritt auch bei den hier ansässigen unselbständigen, ja auch selbständigen deutschen Professionisten stark zu Tage und hiermit der Hang nach Genüssen, welche die viel zu zahlreichen Schenken hier darbieten. Es ist als ein erfreuliches Zeichen anzusehen, dass ein Theil der deutschen und germanisirten Handwerker und Subalternen aus eigener Initiative und ohne Anregung oder Anschluss gebildeter Leute vor einiger Zeit zu einer geselligen Vereinigung (dem Gewerbeverein) zusammengetreten ist, um einer solideren Geselligkeit nachzugehen.

17) Nach Beruf, Ständen, Erwerbszweigen und Professionen eingetheilt, sind hier ohne Mitrechnung der Familie vorhanden:

Indigene Edelleute (Hptmgr., Kreisgr., Accise) . .	9
Erblicher Verdienstadel (1 Lehrer und 1 Jurist) .	2
Polnischer Adel (1 Gutsbesitzer und 1 Arzt) . .	2
Geistliche (griech. 2, kathol. 1, luth. 2, hebräisch 1)	6
Juristen (1 Advocat, 3 Secretäre)	4
Aerzte	4
Lehrer an öffentl. Schulen (Kreis- u. Elementarschule)	5
Lehrer an Privatschulen	2
Lehrerinnen an Privatschulen	10
Hauslehrer 1, Hauslehrerinnen und Elementarlehrerinnen 14	15
Musiklehrer 1, Musiklehrerinnen 6	7
Beamte (Hptmgr., Kreisgr., Stadtbeh., Post, Accise, Telegraph mit Ausschluss der funct. Edell.) .	37
Subalterne, Kanzleipersonal, Ministeriale, Postillone, Accise	17

Kirchenbeamte (Organisten, Küster, Glockenläuter)	6	
Synagogenbeamte (Cantor, Schriftvorsteher) . . .	9	
Hebräische Religionslehrer (concessionirt 4, unconc. 20)	24	
Untermilitärs	40	
Apotheker (Provisoren, Gehilfen und Lehrlinge) .	7	
Feldscheere	2	
Hebammen	5	
Schüler und Schülerinnen (an sämmtlichen christlichen und jüdischen Schulen mit Einschl. d. v. Lande)	308 K.	203 M.
Ein Postexpeditor (mit 6 Postknechten)	7	
Ein Zolleinnehmer	1	

Handel- und Gewerbetreibende:

Kaufleute (Principale, Buchhalter, Commis, Cassirer) 132; Holzhändler 2; Ziegeleibesitzer 2; Fabrikbesitzer (Etablissements mit Dampfbetrieb: 1 Brauerei, 1 Destillatur) 2; Schenkwirthe und Wirthinnen 73; Schneider 95; Schuhmacher 141; Fleischer 40; Zimmerleute 27; Maler 22; Maurer 46; Gärtner 10; Tischler 43; Pumpenmacher 1; Destillanten 4; Weber und Walker 4; Böttcher 6; Schmiede 25; Schlosser 16; Glaser 6; Töpfer 18; Wolltocker 4; Brauer 7; Färber 8; Buchbinder 6; Drechsler 14; Klempner 34; Friseure 1; Friseurinnen 3; Gerber 15; Sattler 9; Landwirthe 14; Steinbrücker 2; Bäcker (männliche und weibliche) 37; Conditoren 2; Uhrmacher 8; Mützenmacher 11; Mechaniker und Maschinisten 2; Orgelbauer 1; Müller 15; Schornsteinfeger 7; Lichtzieher 2; Goldschmiede 4; Kupferschmiede 1; Stellmacher 3; Seiler 1.

Ferner sind ausserdem vorhanden:

Putzmacherinnen 9; Nähterinnen 111; männliche Dienstboten 51; weibliche Dienstboten (Aufwärterinnen, Mägde, Wirthschafterinnen) 282; Arbeiter 285; Arbeiterinnen 13; Wäscherinnen 28; Calefactoren 2; Schliesser 2; Spinnerinnen und Strickerinnen (1 Spinnmeister) 8; Fuhrleute 76; Fischer 22; Landkrämer 21; Händler 149; Händlerinnen 162; Makler 2; Musikanten 4 (dazu einige Soldaten); Flachsarbeiter 17; Abdecker 3; Nachtwächter 4; Armenhausbewohner und Unterstützte 95; Beruflose 10.

Wie das vorstehende Verzeichnis veranschaulicht, kann die Betreibung von Handel und Gewerbe hier nicht anders als rege genannt werden. Auf 1000 Personen kommen 22 Handel- und Gewerbtreibende, 218 Professionisten, 110 Dienende und Arbeitende und nur 15 Unterstützte. Bemerkenswerth ist auch die zunehmende Baulust, welche in den letzten 10 Jahren, dank der nützlichen

Ausdehnung der Geschäfte des kurl. Hypothekenvereins in grösserem und der hiesigen Sparcasse in kleinerem Massstabe, eine Reihe stattlicher Häuser geschaffen hat. Nach dem Urtheil Sachkundiger soll der Werth der hier umgesetzten nebst den nach Mitau und Riga durchgehenden Waaren sich auf 2—3 Millionen beziffern. Um so wünschenswerther erscheint sowol der Stadt als dem Kreise die allendliche Bestätigung der bereits tracirten Eisenbahnlinie Mitau-Bauske. Ein Massstab für den zunehmenden Verkehr ist die Brieffrequenz. Es sind:

	ausgegangen		eingegangen	
	1871	1879	1871	1879
Ordinäre Correspondenz	24710 Br.	43216 Br.	31802 Br.	49842 Br.
Correspondenzkarten .	2800 St.	3915 St.	1657 St.	3305 St.
Recommandirte Briefe .	774 Br.	1375 Br.	770 Br.	1110 Br.
Geldpakets	74439 R.	133911 R.	45182 R.	93957 R.

1881 wurden in Geldbriefen bereits expedirt 191982 Rbl.

Eine zunehmende Depeschenzahl soll, wie uns von authentischer Seite versichert worden, auch das Telegraphenamt constatiren können. Mancherlei liesse sich übrigens für die Hebung von Handel, Wandel und Verkehr thun. So die Eröffnung einer Schifffahrt auf der von Bauske ab nach dem 6 Meilen oberhalb an der hier überall tiefen Memel gelegenen Schönberg, um so mehr als der Import von Lebensmitteln und Getreide aus Littauen und Kurland beträchtlich ist, dazu auch noch Wald genug vorhanden, um Holzhandel in grösserem Massstabe zu betreiben.

Somit mag diese Ueberschau über Bauske und hiesige Verhältnisse beschlossen sein. Mit regem Interesse muss der ohne Zweifel gründlichen Bearbeitung des gesammten Zählungsmaterials von Seiten der statistischen Comités entgegengesehen werden, insofern dieselbe, exact ausgeführt, für alle drei baltischen Provinzen uns mancherlei neue Verhältnisse und Gesichtspunkte kennen lehren wird.

E. Schmidt,
Inspector der Kreisschule.

Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung.

IV. Der Abschluss der Agrarreform durch die Bauerverordnung vom Jahre 1860 und deren Ergänzungen.

Die Agrar- und Bauerverordnung von 1849 war, wie wir wissen, nur als Versuch auf sechs Jahre bestätigt worden. Dem Bestätigungsukas zufolge hatte nach Ablauf dieser Frist der Generalgouverneur in Gemeinschaft mit dem Adel Vorschläge über diejenigen Abänderungen zu machen, «die, wie eine sechsjährige Erfahrung wird gelehrt haben, sich als nützlich erweisen werden, ohne die den Bauern jetzt zugestandenen Rechte zu beschränken»*).

Schon der Landtag vom Mai 1854 ergriff Massnahmen, um dieser Verpflichtung, die Agrarverordnung einer Revision zu unterziehen, nachzukommen. Es wurde auf demselben eine Commission erwählt, um dem nächsten Landtage Vorschläge zur Ergänzung des genannten Gesetzes zu machen**). Zum ausserordentlichen Landtage vom November und December 1856 hatte diese Revisionscommission ein vollständig umgestaltetes Gesetzbuch verfasst, während der deliberirende Adelsconvent, der Bestätigungsurkunde gemäss, nur Vorschläge zur Veränderung und Ergänzung der Agrar- und Bauerverordnung vorlegte.

«Halten Sie Mass in dem, was Sie wollen», rief der Landmarschall Gustav von Nolcken in seiner Eröffnungsrede dem zum

*) Livl. Agrar- und Bauerverordnung. Riga, 1850, pag. I.

**) Landtagsrecess vom 17. Mai 1854. — Die Glieder der Commission waren: v. Löwis-Kaipen, v. Transehe-Annenhof, Ernst Baron Nolcken-Lunia, Dr. Aug. von Sivers-Kusthof, v. Hagemeister-Drostenhof, Baron Koskull-Goldbeck, von Helmersen-Carolen, Kreisrichter von zur Mühlen-Tennasilm. Als Secretär fungirte Hofgerichtsassessor Baron Sass.

Landtage versammelten Adel Livlands zu — und wahrlich, es that solche Ermahnung Noth!

Während der sechsjährigen Geltungsfrist der Agrarverordnung von 1849 hatte sich ein Umschwung der Anschauungen über das, was von einem Agrargesetz für Livland zu fordern sei, geltend gemacht und Ansichten hierüber zeitigen lassen, welche den Grundgedanken des bisher giltigen Gesetzes in vielen Stücken widersprachen*). Dieser Umschwung in der Meinung des grössten Theils des grundbesitzenden Adels kam in prägnantester Weise auf dem denkwürdigen Landtage von 1856, welcher sich in der Hauptsache zu den von der Revisionscommission aufgestellten Grundsätzen bekannte, zur Geltung.

Wir werden uns entsinnen, dass der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 drei leitende Ideen zu Grunde lagen: einmal Einräumung eines unentziehbaren Nutzungsrechts am Bauer- oder Gehorchslande zu Gunsten der Bauergemeindeglieder; ferner Unterdrückung und möglichst rasche Abolirung der Frohne und endlich thunlichste Beförderung des bäuerlichen Grundeigenthumerwerbs. Die Majorität des Landtages von 1856 wandte sich in der Hauptsache gegen die beiden zuletzt aufgeführten Grundgedanken, während sie den ersten derselben unalterirt liess.

Die Angriffe waren hauptsächlich gegen den ersten Theil der Agrarverordnung von 1849, den, welcher die organisirenden Bestimmungen darlegte, gerichtet. Bei Prüfung dieses wichtigsten Theils des Gesetzes fand man, dass in demselben dem Bauerstande der grössere Theil des steuerpflichtigen Gutslandes zur ausschliesslichen Nutzung eingeräumt worden sei, während dem Adel, als grundbesitzendem Stande, jede gesicherte Basis der Existenz entzogen worden wäre. In der Gründung eines Standes kleiner Landeigenthümer habe man für die bäuerliche Bevölkerung das Heil gesucht und in Folge dessen die Parzellirung des Grundbesitzes sehr erleichtert. Diese Massnahme sei aber eben so wenig geeignet das Wohl des Adels wie das der Bauern zu gewährleisten, obwol gerade die Sicherstellung des Bauerstandes die Aufgabe der Gesetzgebung gewesen sei. Der Bauerstand sei im Gegentheil aufs höchste dadurch gefährdet, dass das Recht des Erwerbes von

*) «Das neue livländ. Bauergesetzbuch.» Balt. Monatsschrift Bd. V. 1862. pag. 1 ff. «Eine Apologie der livländ. Ideen von 1856.» a. a. O. pag. 174. «Das Bauerland und die neuere balt. Agrargesetzgebung.» a. a. O. Bd. XIV, 1866. pag. 360 ff.

Gehorchsland allen Ständen zugesprochen worden, wodurch einer übermässigen, den wirklichen Bauerstand in seiner Existenz bedrohenden Concurrenz Thür und Thor geöffnet worden sei. Neben dieser Preisgebung des bäuerlichen Grundeigenthums sei nicht minder auch der Pächterstand ohne den unerlässlichen Schutz geblieben. Die Agrarverordnung, so meinte man, habe nur dieses eine Ziel verfolgt: Bildung eines bäuerlichen Grundeigenthums, und zur Erreichung dieses Zieles Massregeln ergriffen, welche weder der socialen, noch der politisch-historischen Grundlage Livlands entsprächen, sondern im Gegentheil durch übermässige Parzellirung des Grund und Bodens, sowie durch die dem Bauerstande hervorgerufene Concurrenz aller Stände die naturgemässe wirthschaftliche Entwickelung Livlands bedrohen*).

Zur Verwirklichung dieses Zweckes habe man die Rentenbank hervorgerufen, ein Institut, welches ebenso dem Adel wie der Bauerschaft Gefahr bringend sei, weshalb dasselbe nicht ferner wirksam bleiben dürfe. Der Creditverein solle die Operationen derselben fürderhin übernehmen. Die Rentenbank — dieses war eine weitverbreitete Ansicht — biete einen im Verhältnis zum Werth des Grund und Bodens übermässig hohen Credit dar, was der Creditverein wohlweislich vermeide. Auf Grundlage des § 23 Pkt. 17 ertheile erstere Darlehen von 60 Procent des Werthes der zu hypothecirenden Grundstücke, d. h. pro Haken 4800 Rbl.**), der Creditverein dagegen nur (§ 30 seiner Statuten) 2700 Rbl. Nichtsdestoweniger sei bisher die Function der Bauerrentenbank eine verhältnismässig sehr beschränkte gewesen. Im Laufe von 6 Jahren seien von 317 verkauften Bauergrundstücken nur 73 mit Hilfe der Rentenbank verkauft worden. Durch den sehr niedrigen Courswerth der Rentenbriefe erleide andererseits der zum Kauf verleitete Bauer eine materielle Einbusse, da er in dieser Form der Zahlung einen höheren Preis für sein Grundstück erlege, als wenn er mit baarem Gelde dasselbe erwerben würde.

*) Motive für die Vorschläge der livl. Ritterschaft zur Revision der Agrar- und Bauerverordnung von 1849. Acte betr. die Revision der Agrar- u. B.-V. v. 1849. Vol. I, p. 298. Vergl. auch die Meinungsäusserungen von Heinr. Aug. von Bock und des Kreisdeputirten E. Baron Tiesenhausen a. a. O. Vol. I, 148 u. 223.

**) Diese Annahme ist richtig, da der Rentensatz pro Thaler auf 4 Rbl. nach § 23, Pkt. 16 und 17 der Agrarverordnung v. 1849 festgestellt wurde und dieser, zu 4 Procent capitalisirt, 100 Rbl. pro Thaler oder 8000 Rbl. pro Haken Capitalwerth ergab.

Die Bank — so wurde ferner hervorgehoben — könne bei ihrem leider geringen Umsatz nicht aus eigenen Mitteln bestehen und genüge der bei Gründung der Bank ins Auge gefasste Betrag von ¼ Procent des Umsatzes nicht zum Unterhalt derselben. Ein wesentlicher Uebelstand werde ferner durch das Nebeneinanderstehen zweier Landcreditinstitute hervorgerufen: es werde in Zukunft unzweifelhaft eine Belastung und Erschwerung des Hypothekenwesens entstehen, sobald ein Gut sein Bauerland zum Theil mit Hilfe des Creditvereins, zum Theil durch die Rentenbank unterstützt verkauft habe*). Die Rentenbank gefährde weiter durch die principielle Begünstigung der Veräusserung des Grundbesitzes die Interessen des Adels, indem die leicht dargebotenen Kaufmittel die kritiklosen bäuerlichen Käufer, welche nicht zu überblicken im Stande seien, dass ihr Eigenthum vermöge ihrer Mittellosigkeit ein sehr unsicheres sein müsse, zum Kauf verführen. Die sich so zahlreich einstellenden Käufer werden bewirken, dass das «adlige Gut» leicht auf das in der Agrarverordnung angenommene Minimum von 900 Lofstellen zerstückelt werde. Weil aber auf diese Weise dem Adel der Boden, auf den sich seine staatliche Stellung gründe, entzogen werde, sei derselbe als Stand wesentlich bedroht. Man habe daher dafür Sorge zu tragen und das Agrargesetz dahin zu verändern, dass der grösste Theil des Grund und Bodens dem Adel erhalten bleibe, weil nur allein hierdurch die Stellung, die ihm im Interesse des Staats und der ländlichen Bevölkerung geworden sei, gesichert werden könne. Uebrigens sei das Parzelliren des Grund und Bodens nicht nur im Interesse des Adels, sondern auch in dem des Bauerstandes zu verhüten, da durch dasselbe nothwendig ein ländliches Proletariat geschaffen werde. — Gegen den zweiten Grundgedanken der Agrarverordnung von 1849 machte man nicht minder schwere Bedenken geltend. Man fand, dass die zur Abolition der Frohne getroffenen Massregeln in der Erfahrung sich nicht als heilsam erwiesen hätten. Man behauptete, die Frohne sei unbegründeterweise zu Gunsten des Geldpachtsystems in eine sehr untergeordnete Stellung gedrängt worden, die Abolitionsordnung fördere eine zu schnelle Auflösung dieses Pachtsystems, obgleich das wirthschaftliche Entwickelungsstadium der Provinz, vornehmlich in den nicht genug ausgebildeten Communicationsmitteln, den

*) Bericht der «vorbereitenden Commission». Acte betr. die Revision &c. Vol. I. 333.

Beweis liefere, dass die Arbeitspacht noch immer für die bäuerliche wie für die gutsherrliche Wirthschaft wesentliche Vortheile berge. Die Bevorzugung der Geldpacht vor der Frohnpacht und die beabsichtigte rasche Abolirung der Frohne erachtete man daher als den Verhältnissen nicht angemessen. Es solle wenigstens keine Pachtart principiell bevorzugt werden, da die sechsjährige Erfahrung gelehrt, wie je nach localen Verschiedenheiten die gedeihliche wirthschaftliche Entwickelung sowol bei der Geld- als bei der Frohnpacht gefördert werden könne. —

Von diesen Gedanken ausgehend, hatte die Revisionscommission Vorschläge gemacht, welche die gerügten Mängel der Agrarverordnung von 1849 zu heben geeignet sein sollten*).

Die vorgeschlagenen Massregeln zur Verhinderung der Parzellirung der Rittergüter, zur Hebung der «bedauerlicherweise von der Agrarverordnung von 1849 als verwerflich bezeichneten» Frohne auf eine anderen Pachtsystemen und dem System des Grundbesitzes gleichberechtigte Stufe wurden im wesentlichen von dem Landtage acceptirt. Dem später folgenden Landtagsschluss nicht entsprechend war die Proposition der Revisionscommission: das principiell von der Agrarverordnung von 1849 aufrechterhaltene freie Contractrecht hinsichtlich der Frohnpachtverträge nicht mehr gelten zu lassen, sondern das Wackenbuch vollkommen als obligatorisches Mass der Arbeitsleistungen wieder einzuführen und die Kündigung von Frohnpachtverträgen aufzuheben, so dass der Besitz der Pachtstelle allein durch Verschulden des Pächters verwirkt werden könne, in welchem Falle jedoch die Frohnpacht unkündbar, zusammt dem Gesindesinventar, auf den gesetzlichen Erben überzugehen habe. Die Commission wollte also einfach das von der Agrarverordnung von 1849 ausgesprochene Nutzungsrecht der Bauergemeinde auf das Gehorchsland dahin ausgedehnt wissen, dass dieses ein dem einzelnen Pächter erblich gesichertes sein solle, jedoch nur im Falle ein Frohnpachtverhältnis vorliege**).

Hierdurch wurde, obgleich die Commission dem widersprach, das Frohnpachtsystem jedem anderen gegenüber sehr bevorzugt. Nichts aber konnte der Grundidee der Agrarverordnung von 1849

*) «Bericht der ritterschaftl. Commission zur Revision der Agrar- und B.-V. v. 1849.» Lithographirt in der Acte betr. die Revision d. B.-V. Vol. I, 129 ff.

**) «Entwurf einer Allerhöchster Bestätigung zu unterlegenden Bauerverordnung als Revision der Agrar- und Bauerverordnung von 1849.» Lithographirt. Theil I, § 1.

mehr entgegen sein als dieser Vorschlag, da hierdurch in den einzelnen Fällen, wo die Erbschaft der Frohnpacht vom Pächter in Anspruch genommen wurde, die Frohne ewig unabolirt blieb.

Der Landtag von 1856 folgte hierin nicht der Revisionscommission, wie er auch hinsichtlich des festzusetzenden Minimums der Rittergüter nicht der weitgehenden Forderung derselben (10 Haken Gehorchsland) nachkam und ebenso das Wackenbuch nicht obligatorisch gemacht wissen wollte. — Im übrigen verlieh die im November und December 1856 versammelte Ritterschaft der im Lande gegen die Agrar- und Bauerverordnung von 1849 erwachsenen Opposition völligen Ausdruck. Mit grosser Majorität fasste der Landtag Beschlüsse, welche im wesentlichen dem vorhin skizzirten Umschwung der Meinungen entsprachen und die Grundgedanken der Agrarverordnung von 1849 beträchtlich modificirten.

Um der gefürchteten übermässigen Parzellirung der Güter zu begegnen, wurde beschlossen: die Bestimmung der Agrarverordnung von 1849 über das Grössenminimum eines Rittergutes, welche eine Flächenausdehnung von 900 Lofstellen, von denen mindestens 300 in allen Feldern zusammengenommen Brustacker sein mussten, als dieses Minimum annahm*), dahin zu ergänzen, dass ausser diesem Areal mindestens fünf Haken (nicht 10, wie die Commission gewollt) uneinziehbares Gehorchsland zu einem Rittergute zu gehören hätten**). Nicht zufrieden mit dieser Beschränkung der Verkäuflichkeit des Gehorchslandes, wurde ferner zur Erhaltung des adligen Grundbesitzes mit 120 gegen 50 Stimmen die Bestimmung angenommen: die Parzellirung bestehender Rittergüter wird nur insoweit gestattet, als von dem vorhandenen Gehorchsland nicht mehr denn ein Drittel verkauft werde***).

Auch diese den Erwerb von Grundeigenthum durch Glieder der Bauergemeinden wesentlich erschwerenden Veränderungen schienen dem Landtage zum Schutz des Grossgrundbesitzers noch nicht genügend. Kurz vor dem Schluss des Landtages wurde mit 70 gegen 62 Stimmen beliebt, den Verkauf dieses einen Dritttheils des Gehorchslandes ausschliesslich nur an den augenblicklichen Pachtinhaber des einzelnen Gesindes, und zwar auch nur, wenn

---

*) Punkt VII der Bestimmungen über Einführung und Geltung der Agrar- u. B.-V. v. 1849 pag. 2.

**) Landtagsrecess v. 26. Nov. 1856.

***) Landtagsrecess v. 27. Nov. 1856.

derselbe das Gesinde ererbt oder mindestens sechs Jahre hindurch in Pacht gehabt habe, zu gestatten*).

War somit schon die Verkäuflichkeit des Gehorchslandes stark erschwert worden, so musste dieses consequenterweise mit dem Hofeslande noch mehr geschehen. Daher wurde die Bestimmung geschaffen: Hofesland mit Einschluss der Quote darf nur verkauft werden, wenn die bezüglichen Parzellen zu einem bereits bestehenden Rittergut hinzugezogen oder behufs Bildung eines neuen selbständigen Gutes abgetheilt werden**). Hierdurch wurde der § 123 der Agrarverordnung von 1849, welcher das Verkaufen einzelner Stücke des Hofeslandes jedermann freigestellt hatte, soweit dadurch das Rittergut nicht unter sein auf 900 Lofstellen bestimmtes Minimum verkleinert werde, so gut wie aufgehoben. Denn jetzt konnten Hofeslandparzellen nur von Personen acquirirt werden, welche zum erblichen Güterbesitz berechtigt waren, also nur von den dem livländischen oder russischen Adel zugehörigen Individuen.

Eine weitere Beschränkung des Erwerbes von Grundeigenthum wurde mittelbar durch die gänzliche Veränderung der §§ 72 und 251 der Agrarverordnung von 1849 stipulirt. Die angezogenen Paragraphen sprachen das Recht des Ankaufs bäuerlicher Grundstücke nicht nur einer jeden Person bäuerlichen Standes, sondern auch einem jeden anderen Individuum zu, wenn dasselbe auch anderswo angeschrieben, d. h. zugehörig, oder persönlich anders berechtigt sei, als jene, aber zum Behufe der Erwerbung eines bäuerlichen Grundstückes in den resp. Gemeindeverband eintrete. Von dem Gedanken ausgehend, dass der Bauer im engeren Sinne bei der Erwerbung von Grundeigenthum vor der Concurrenz von Personen anderer Stände zu schützen sei, veränderte der Landtag von 1856 die genannten Paragraphen dahin, «dass zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke fürderhin nur Bauergemeindeglieder, d. h. zum Baueroklade einer Landgemeinde angeschriebene Individuen berechtigt sein sollen»***). In demselben Sinne wurde der § 73 amendirt, welcher Gesellschaften und Gemeinschaften die Acquisition bäuerlicher Grundstücke zugestand; in Zukunft sollte solches nur den Bauergemeinden zur ausschliesslichen Nutzung für

*) Landtagsrecess v. 8. Dec. 1856.
**) Landtagsrecess v. 27. u. 28. Nov. 1856.
***) Landtagsrecess v. 27. Nov. 1856.

die Gemeindeglieder gestattet sein. Hiermit hörte der Bauerstand im weiteren Sinne auf, d. h. der Eintritt von Personen anders berechtigter Stände in den Bauergemeindeverband behufs Erwerbung von Parzellen des Gehorchslandes sollte nicht mehr gestattet sein.

Die Opposition, welche vornehmlich aus der Landrathskammer*) gegen diese wesentlichen Veränderungen der Grundsätze der Agrarverordnung von 1849 hervorging und im besonderen den Ausschluss des Bürgerstandes vom Kaufbewerbe bekämpfte, betonte, dass durch die Fernhaltung anderer Stände vom Grundbesitz auch die Zuführung von Intelligenz und Capital in die Landwirthschaft aufhören müsse. Die Majorität des Landtages gab jedoch dem kein Gehör. Sollte durch diese Massnahme des Ausschlusses der Betheiligung anderer Stände am Grunderwerb auch vornehmlich der Zweck erreicht werden den engeren Bauerstand vor erdrückender Concurrenz, besonders städtischen Capitals, zu schützen, so wurde damit zugleich die als erstes Ziel der neuen Gesetzgebung ins Auge gefasste Verhütung der Parzellirung unterstützt, indem ja durch das Fernhalten der anderen Stände von der Kaufbewerbung die Nachfrage nach Grundstücken um ein bedeutendes eingeschränkt wurde.

Dem ganzen Bestreben, den grossen Grundbesitz möglichst intact zu erhalten, entsprach auch der Beschluss: die den bäuerlichen Grundbesitz principiell zu sehr befördernde Rentenbank aufzuheben und an Stelle dieser den Creditverein allein fungiren zu lassen**).

Nicht weniger energisch als in der Grundeigenthumsfrage ging der Landtag seinem Standpunkt gemäss hinsichtlich der Frohnabolition vor. — In erster Linie wurden die Paragraphen der Agrarverordnung von 1849 gestrichen, welche, nach der jetzigen Ansicht der Majorität, in bedauerlicher Weise der Frohnpacht die Stellung eines «nur noch geduldeten Zustandes» zuwiesen und die allein zulässige, daher «definitiv normale Nutzung» des Gehorchslandes in der Geldpacht oder in dem eigenthümlichen Besitz sahen. So wurden die §§ 5, 137 und 138, welche dieses aussprachen, cassirt und § 4 ausdrücklich durch den Zusatz verändert: «die Ritterschaft erkenne an, dass keine Art der pachtweisen Bodenbenutzung vor den anderen bevorzugt werden soll.» In consequenter

*) Vergl. das Consilium der Landräthe.

**) Landtagsrecess v. Nov. 1856.

Folge wurden demnach alle jene Bestimmungen aufgehoben, welche die Frohne in eine der Geldpacht gegenüber untergeordnete Stellung niederdrückten. Demgemäss fielen die Bestimmungen, welche die Abschliessung von Frohnverträgen für alle neu fundirten Pachtstellen verboten (§ 179), desgleichen jene Stipulation (§ 180), welche die Abschliessung von Frohnverträgen für alle solche Pachtstellen untersagte, die bereits zehn aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen in Geldpacht vergeben gewesen waren; ferner alle jene Paragraphen, welche den Abschluss eines auf mehr als zwölf Jahre laufenden Frohnpachtcontracts von der Feststellung eines Kanon, nach welchem sämmtliche Frohnleistungen in Geldzahlungen convertirt werden sollten, abhängig machten (§ 188 bis § 197*).

Die Erbpachten, welche die Agrarverordnung von 1849 für unzulässig erkannte, weil durch dieselben die Frohnabolition unmöglich gemacht werden konnte, wurden wieder für nothwendig erklärt, weil auch sie sich als segensreich erweisen könnten und ein gänzliches Verbot derselben daher nicht gerechtfertigt erscheine**).

Die Majorität des Landtages von 1856 war überzeugt, in vollem Masse, also auch ohne die den Bauern 1849 zugestandenen Rechte zu beschränken, dem eingangs erwähnten kaiserlichen Befehle nachgekommen zu sein, indem sie die oben aufgeführten Beschlüsse fasste. Sie war der Ansicht, durch Ausschluss der anderen Stände vom Kaufbewerb um das Bauerland den Bauerstand im eigentlichen Sinne wesentlich gestärkt und somit der kaiserlichen Vorschrift in genügendem Grade entsprochen zu haben. Wenn nun auch der «Bauer im engeren Sinn» immerhin durch den Landtagsschluss eine Kürzung seines Rechts auf Grunderwerb, im Vergleich zur Agrarverordnung von 1849, erfuhr, so war die Majorität des Landtags dem gegenüber dennoch der Ueberzeugung, einerseits durch die wesentliche Bevorzugung des wirklichen Bauerstandes anderen Ständen gegenüber, trotz dieser Einschränkung im einzelnen, nicht nur nicht eine Schmälerung der bäuerlichen Rechte im ganzen, sondern im Gegentheil eine Mehrung derselben geschaffen zu haben und andererseits zu dieser partiellen Einengung der bäuerlichen Rechte um der Sicherung der Existenz der Ritterschaft, um der Erhaltung des den Entwickelungsgang der Provinz sichernden Adelstandes willen genöthigt gewesen zu sein.

Die Agrarverordnung von 1849 hatte den Gliedern der Bauer-

*) Landtagsrecess v. 28 Nov. 1856. **) a. a. O.

gemeinden nicht nur den eigenthümlichen Erwerb allen Gehorchslandes, sondern auch die Acquisition von Hofesland, insoweit dasselbe nur kein eigentliches Rittergut bildete, denn Rittergüter durften niemals bäuerliches Eigenthum werden (§ 252), offen gelassen (§ 251 und 252). Die einzige Beschränkung, welche dem sonst völlig freien Kaufbewerb auferlegt war, bestand in der Fixirung eines Minimums und Maximums des bäuerlichen Grundeigenthums, indem ein Grundstück «niemals in geringerer, als der vorgeschriebenen Grösse von $^1/_{12}$ Haken von einem Bauergemeindegliede eigenthümlich besessen» werden und in keiner Weise die Grösse von einem Haken überschreiten durfte (255 und 256). Es war jedoch «unverwehrt, dass derjenige, welcher das Maximum von einem Haken innerhalb einer Gemeinde inne hatte, gleichzeitig noch anderweitiges Grundeigenthum besass» (§ 257) oder in einer anderen Gemeinde acquirirte. Der Landtagsschluss von 1856 unterwarf nun das bäuerliche Grunderwerbsrecht einer mehrfachen Beschränkung: einmal soll den Bauergemeindegliedern nicht nur die Möglichkeit, Hofesland durch Kauf erwerben zu können, gänzlich genommen, sondern auch ein namhafter Theil des Gehorchslandes ihrer Acquisition entzogen werden, da zu einem jeden Rittergut unabweichlich fünf Haken Gehorchsland als Minimum zu gehören haben. Von der dieses Mass übersteigenden Menge an Gehorchsland darf weiter nur ein Drittel in bäuerliche Hände übergehen und schliesslich nicht einmal in die eines jeden Bauergemeindegliedes, sondern von ihm Parzellen zu erwerben ist nur dem zeitweiligen Inhaber des betreffenden Grundstücks und auch nur, wenn dieser sechs Jahre als Pächter auf demselben gesessen oder es durch Ererbung überkommen habe, gestattet. Die Erhöhung des Minimums der Bauergüter von $^1/_{12}$ auf $^1/_8$ Haken kann noch als fünfte Beschränkung angesehen werden. Die Befugnis, die bäuerlichen Rechte in dieser Weise zu modificiren, motivirte man 1856, wie hervorgehoben, durch die Behauptung, dass man einer Existenzfrage gegenüberstehe, welche nur so gelöst werden könne. Nicht auf wirthschaftspolitischen, sondern lediglich auf socialpolitischen Bedenken fusste die Aggression gegen die bezüglichen Bestimmungen der Agrarverordnung von 1849, wenn sie die oben skizzirten eingreifenden Veränderungen des bisher giltigen Gesetzes durchgeführt wissen wollte. Wenn die Majorität des Landtages von 1856 die Rentenbank aufgehoben, das Hofesland und einen namhaften Theil des Gehorchslandes von der bäuerlichen Kaufbewerbung

ausgeschlossen, endlich die nichtbäuerlichen Elemente von jedem ländlichen Grundeigenthumserwerb abgehalten sehen wollte, so geschah solches, um den Grossgrundbesitzerstand «auf seiner durch die Verordnung von 1849 gefährdeten festen Existenz- und Entwickelungsgrundlage zu schützen»*). In der erleichterten Beweglichkeit des Grundeigenthums sah man eine Gefahr, welche dem Grossgrundbesitz als dem Träger der politischen Macht des Landes drohte; die corporative Machtstellung glaubte man durch das den kleinen Grundbesitz fördernde Gesetz von 1849 unterwühlt. Darum alle jene den Grossgrundbesitz erhaltenden und den Kleingrundbesitz einengenden Gesetzesprojecte.

Die materielle Einbusse, welche sich der Adel hierdurch auferlegte, wird ihm wohl bewusst gewesen sein, denn der in den letzten Jahren lebhaft aufblühende Verkauf von Bauergrundstücken wird das *lucrum cessans* deutlich genug haben erscheinen lassen. Aber diese materiellen Opfer wurden um der politischen Stellung willen gern gebracht. — Wie weit wirklich Grund zur Furcht vorhanden war, dass durch die Mobilisirungsbestimmungen, durch die Wirksamkeit der Rentenbank eine Parzellirung des Grund und Bodens hervorgerufen werden würde, welche den Grossgrundbesitz ernstlich in seiner Existenz gefährdete, haben wir in der principiellen Erörterung der livländischen Agrargesetzgebung darzulegen.

Die Beschlüsse des Landtages von 1856 in der Residenz zu vertreten, ward, wie üblich, eine ritterschaftliche Delegation beauftragt, mit welcher zusammen sich auch der Generalgouverneur Fürst Suworow nach Petersburg begab.

Auf den Antrag des Fürsten wurde zunächst die vorläufige Prüfung, ehe das Project dem Ostseecomité zur Begutachtung übergeben wurde, einer aus Beamten verschiedener Ministerien und den Vertretern der Ritterschaft zusammengesetzten «vorbereitenden Commission» überwiesen**). Diese vorbereitende Commission acceptirte im ganzen die Vorschläge des Landtages. Anfänglich stellten

---

*) «Das neue livländ. Bauergesetzbuch.» a. a. O. pag. 24 ff. Vergl. auch die der Regierung vorgestellten Motive zum Landtagsschluss v. 1856. Acte betr. d. Revision der Agrar-V. v. 1849. Vol. I, 298 ff.

**) Diese Commission bestand aus den Delegirten der Ritterschaft: dem Landmarschall Gust. Baron Nolcken, den Landräthen Baron Vietinghoff u. Leon v. Brasch; ferner den Delegirten des Domänenministeriums: wirkl. Staatsr. J. v. Hagemeister; des Inneren: Hofrath von Schultz und dem Beamten des Generalgouverneurs A. v. Tideböhl.

sich jedoch der Annahme derselben so vielfache Schwierigkeiten in den Weg, dass die Adelsdeputirten als Gegenconcession für die gewünschte Beschränkung des Grundeigenthumserwerbes eine neue Ergänzung, die Begünstigung langer Pachtfristen durch feste Meliorationsentschädigung an den abziehenden Pächter, in Vorschlag brachten, welche von der Commission einstimmig angenommen wurde*). Die Repräsentanten der Ritterschaft in der «vorbereitenden Commission» schlugen jene Regeln in folgender Fassung vor**):

a) der Pächter darf bei Abschluss des Contracts eine Dauer der Arrende von 12 Jahren beanspruchen;

b) der Pächter darf auch nach Ablauf der Pachtzeit vom Gutsherrn nicht willkürlich ausgewiesen werden. Wenn nach Ablauf der Pachtzeit der Pächter nicht bereit ist die Pachtzahlung zu erhöhen, sich auch niemand findet, der für das Grundstück eine höhere Pachtsumme bietet, so kann der bisherige Pächter die Erneuerung seines Pachtcontracts verlangen, falls er die Pachtsumme um die Hälfte der Mehrforderung des Verpächters zu erhöhen geneigt ist. Wenn jedoch der Pächter auf eine erhöhte Pachtbedingung gar nicht eingehen und der Verpächter ersteren deshalb exmittiren will, so ist dem Pächter eine Entschädigung zu zahlen, welche der Hälfte der Mehrforderung des Verpächters für volle sechs Jahre gleichkommt;

c) wenn sich nach Ablauf der Pachtfrist ein Anderer findet, welcher mehr als der bisherige Pächter bietet, so ist dem abziehenden bisherigen Pächter die Hälfte des Mehrgebots für so viele Jahre auszuzahlen, als der neue Contract gelten soll;

d) im Fall des Verkaufs des Pachtstücks vor Ablauf des Pachtcontracts erhält der Pächter 15 % von der Pachtsumme eines jeden noch fälligen Contractjahres.

Ausser diesen generellen Entschädigungen erhält der in Folge Weiterverpachtung oder Verkaufs des Pachtstücks ausgesetzte Pächter für alle seine Meliorationen speciellen Ersatz, welcher, falls über das Mass und die Art solchen Ersatzes ein Contract nicht besonders stipulirt ist, nach der Abschätzung der Kirchspielsgerichte festgesetzt wird. Um die Berechnung der Entschädigung eines Frohnpächters im Falle des Angebots einer

*) Vergl. «Fürst Alexander Suworow, Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland». Zweiter Abschnitt, pag. 2. Als Manuscript gedruckt.

**) Protokoll der «vorbereitenden Commission», Acte betr. die Revision &c. Vol. I. 346.

entsprechend höheren Geld- oder Naturalpacht (die Erhöhung einer Frohnpacht war gesetzlich ausgeschlossen) bewerkstelligen zu können, wurde der Pachtsatz für einen Thaler Landes auf 4 Rbl. fixirt.

Die Commission war der Ansicht, dass durch diese Entschädigungsbestimmungen die Lage des pflichttreuen Bauern dem des Erbpächters sehr genähert werde und auf den ganzen Stand einen sehr guten Einfluss ausüben müsse, während durch die Einschränkung des Rechtes des Grundbesitzerwerbes nur wenige Bauern beeinträchtigt werden würden*). In Folge dessen wurde der Vorschlag der Ritterschaft, die Rentenbank aufzuheben, wie alle anderen die Einschränkung des bäuerlichen Rechtes auf Grunderwerb betreffenden Propositionen in der vorbereitenden Commission acceptirt. Die Frage der Verhinderung des Ankaufs von Ländereien durch Personen anderen als bäuerlichen Standes wurde zwar nicht erledigt, erhielt aber eine neue Richtung durch die Proposition, auch für Livland gelten zu lassen, was 1856 für Estland festgesetzt worden war**), dass Personen anderer Stände Ländereien zu acquiriren wol gestattet sei, wenn sie nicht nur in den Verband der resp. Bauergemeinde eintreten, sondern auch innerhalb der Grenzen ihres Landbesitzes wohnen und Landwirthschaft treiben. Eine weitere Proposition ging dahin: Theile des Hofeslandes, ohne dass solche zu einem Rittergut hinzugefügt werden, zu verkaufen, ist dort gestattet, wo solche Ländereien unmittelbar an Städte, an Flecken oder Hakelwerke angrenzen und die Acquisition derselben zur Erbauung von Häusern oder zu industriellen Anlagen von der Stadt oder deren Bewohnern gewünscht wird***). Die Erledigung dieser Fragen wurde dem Ostseecomité überlassen. Dagegen wurde bereits in der Commission auf Anregung des Fürsten Suworow die Wiederherstellung des Wackenbuches, wie die Vergrösserung des Minimums der Bauergüter von $^1/_{12}$ auf $^1/_8$ Haken, ferner gewisse erbrechtliche Bestimmungen bezüglich der Nachfolge der Blutsverwandten des Pächters in den Pachthof vorgeschlagen und angenommen†). Das Ostseecomité begutachtete in der Hauptsache die vorgelegten Projecte im Sinne der Majorität des Landtages

*) Bericht der «vorbereitenden Commission» an das Ostseecomité. Acte betr. die Revision d. A.-V. Vol. I. p. 332 ff. und Prot. ders. Commission a. a. O. 344.

**) §§ 298 und 300 der Estländ. B.-V. v. 1856.

***) Prot. der «vorb. Commission» a. a. O. 353 und Bericht ders. a. a. O. 338.

†) «Fürst A. Suworow» p. 7.

von 1856*). Die Aufhebung der Rentenbank wurde einstimmig angenommen, ebenso die Bitte des Adels, dass die Hofesländereien mit Inbegriff der Quote nicht verkauft werden sollten und dass mindestens fünf Haken Bauerlandes zu einem Rittergut gehören müssten. Dem Wunsche der Ritterschaft aber, dass die §§, welche die Frohne als einen transitorischen Zustand hinstellten, aufgehoben würden, wurde nicht Gewähr geleistet**). Auf den Vorschlag des Landtages, den Bauerstand im weiteren Sinne gänzlich aufhören zu lassen, ging das Comité gleichfalls nicht ein, nahm jedoch die von der «vorbereitenden Commission» proponirte, den Bauerstand im engeren Sinne schützende Bestimmung an, dass Glieder anderer Stände Bauerland eigenthümlich nicht besitzen dürfen, wenn sie nicht innerhalb des Gutes wohnen, zu welchem das von ihnen angekaufte Landstück gehört, und sich mit Landwirthschaft beschäftigen. An die Städte grenzende Stücke Hofeslandes Städtern zu verkaufen, wurde gestattet***). — Auch die Vorschläge des Landtages, welche die Einschränkung der Verkäuflichkeit des Bauerlandes bezweckten, wurden nicht *pure* angenommen: das von der Ritterschaft beantragte Verbot, mehr als ein Drittel des Bauerlandes eines jeden Gutes zu verkaufen, wurde durch die Erlaubnis, nach Ablauf von zwölf Jahren zum Verkauf des zweiten Drittels schreiten zu können, abgeändert; in der vom Landtage beliebten Bestimmung, Theile des Bauerlandes dürfen nur an Personen, welche sechs Jahre lang das betreffende Landstück in Pacht besessen haben, verkauft werden, wurde die sechsjährige Frist auf eine zweijährige gemindert†).

Der so modificirte Landtagsschluss, welcher in seiner neuen Gestalt immer noch die wichtigste Veränderung des Gesetzes von 1849, die Einschränkung der Verkäuflichkeit der Hofes- und Bauerländereien, wenngleich auch nicht in dem vom Landtage gewünschten Umfange, enthielt, wurde im März 1857 vorläufig vom Kaiser bestätigt. Das Project der Aufhebung der Rentenbank sollte an den Reichsrath gehen. Eine in Riga tagende Redactionscommission wurde beauftragt, auf Grund der jetzt vorläufig bestätigten Princi-

*) Gutachten des Ostseecomité. Acte betr. d. Revision &c. Vol. I, Fol. 415.

**) Protokoll des Ostseecomité v. 2. März 1857. Acte betr. d. Revision &c. Vol. II. Fol. 409 ff.

***) Protokoll des Ostseecomité vom 27. Febr. 1858. Acte betr. d. Revision &c. Vol. II. 54 ff.

†) Protokoll des Ostseecomité vom 2. März 1857. a. a. O.

pien, sowie in Anlehnung an die hierüber schon vom Senat publicirten Emendationen und die von der örtlichen Obrigkeit genehmigten Erläuterungen und Ergänzungen die Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 zu revidiren und zu vervollständigen*).

Dem Landtage vom November 1857 lag es ob, die Redactionsarbeiten zu beprüfen. Derselbe richtete vornehmlich sein Augenmerk auf die von den Delegirten der Ritterschaft vorgeschlagenen Meliorationsentschädigungen der abziehenden Pächter. Die Redactionscommission hatte im wesentlichen die bezüglichen Bestimmungen unverändert gelassen und nur einige wenige zweckmässige Emendationen in Vorschlag gebracht. So hatte sie es für nothwendig erachtet, einen bestimmten Termin (den Jakobstag, 25. Juli) festzusetzen, bis zu welchem der Verpächter wie der Pächter sich hinsichtlich des Fortbestandes des Pachtverhältnisses zu erklären haben. Ferner hielt sie es für angezeigt, zur Grundlage der Entschädigungsberechnung eine für alle Fälle gleiche Anzahl Pachtjahre, nämlich sechs, anzunehmen und somit auch alsdann, wenn das Mehrgebot eines anderen Concurrenten um das Pachtstück den Abschluss eines neuen Contracts zuwege brachte, nicht nach der Dauer des neuen Contracts die bezüglichen Berechnungen anzustellen, sondern die Pachtfrist von sechs Jahren als für den Ansatz der Entschädigung ein für allemal massgebend zu fixiren. Die Redactionscommission war bei der Vornahme dieser Veränderungen von der richtigen Erwägung ausgegangen, dass, wenn der Betrag der Entschädigung von der Zeitdauer des neuen Contracts abhängig gemacht werde, einmal der frühere Pächter nicht genau im Voraus wissen könne, auf eine wie grosse Entschädigung er zu rechnen habe, zweitens kein Gutsherr sich zum Abschluss langer Contracte verstehen werde, was dem bäuerlichen Interesse nicht dienlich sein könne**).

Auf dem Landtage wurden diese Bestimmungen und deren

---

*) Schreiben des Generalgouverneurs an das Landrathscollegium. Acte betr. die Revision &c. Vol. I. 443 u. 501. — Die Redactionscommission tagte unter dem Präsidium des Civilgouverneurs von Essen und bestand aus den Delegirten der Ritterschaft: Landrath von Schoultz, Hofgerichtspräsident Baron Ungern-Sternberg und dem Kreisdeputirten E. Baron Campenhausen-Orellen; ferner aus dem Rath des Domänenhofs von Kieter und dem Bürgermeister von Riga Otto Mueller.

**) «Neue Redaction der livl. Agrar- und Bauerverordnung» § 141a, Acte betr. die Revision &c. Vol. II, 28.

Urheber, die Deputirten der Ritterschaft in der «vorbereitenden Commission», heftig angegriffen. Während auf der einen Seite anerkannt wurde, dass die drei Delegirten in richtiger Würdigung ihrer Aufgabe jene Regeln, betreffend die Meliorationsentschädigungen, als Concession der Regierung dargeboten hätten, um die wesentlichen Landtagsschlüsse gegenüber einer in Petersburg lebhaft wirksamen Opposition zur Annahme zu bringen, als Concession, die nicht nur nicht «bedrohlich» sei, sondern vielmehr eine Lücke in der bäuerlichen Gesetzgebung ausfüllt, welche jedenfalls einmal ergänzt werden musste — wurde auf der anderen Seite der Vorwurf erhoben, dass die Delegirten, ihre Competenz überschreitend, der Ritterschaft eine Bestimmung octroyirt hätten, welche das Recht des Grossgrundbesitzerstandes am Grund und Boden zu Gunsten der Bauerschaft ungerechtfertigt einschränke. Die Bauerverordnung von 1849 — dieses wurde mit Nachdruck betont — biete bereits alle Gewähr für die wirthschaftliche Sicherheit der Pächter, während die beregten Bestimmungen nicht nur zuweitgehende Cautelen dem Bauerstande darbrächten, sondern recht eigentlich ein Condominium am Grund und Boden demselben zusprächen. Wenn die Delegirten, um dem Widerstand in Petersburg gegen die Landtagsschlüsse zu begegnen, für nothwendig befanden der Regierung eine Concession zu machen, so hätten sie, wie im Jahre 1842*), den Landtag zuerst befragen und nicht jene Bestimmungen als Wünsche der Ritterschaft dem Ostseecomité ohne weiteres unterbreiten sollen**).

Obgleich die Mehrheit der Kreisdeputirten wie die der Landräthe sich dafür erklärt hatte, wegen der Aufhebung dieser im Princip bereits Allerhöchst bestätigten Gesetzesvorschrift keine Schritte zu thun, weil jene, obgleich nicht vom Landtage beschlossen und vorgeschlagen, in ihrer praktischen Anwendung keine Gefahr für die gutsherrlichen Rechte brächte, wurde dennoch der Antrag vom Landtage angenommen, in einer an den Kaiser gerichteten Supplik um die Aufhebung dieser die Rechte der Ritterschaft kränkenden Bestimmungen zu bitten***). Der Landtag beschloss weiter, an Stelle des aufzuhebenden § 141 andere Vorschriften zu

*) Vergl. «die Vorbereitungen zur grossen Agrarreform von 1849». «Balt. Monatsschrift» Bd. XXVIII 1881. pag. 723.

**) L.-Recess vom 6. und 7. Dec. 1857.

***) L.-Recess v. 7. Dec. 1857.

setzen, welche geeignet seien, den Pächter zur sorgfältigen Bewirthschaftung der Pachtstelle anzuregen und ihm im Falle seines Abzuges die Früchte seiner wirthschaftlichen Thätigkeit zu sichern*). Letzterem zufolge soll der Verpächter gehalten sein, dem Pächter, welcher weniger als 12 Jahre seine Pachtstelle innegehabt hat, wenn er denselben nicht beibehalten will, als Entschädigung den dreifachen Betrag der Differenz zwischen der seitherigen und der vom Pächter angebotenen Pacht auszukehren. Jene Entschädigung soll allen sonstigen Meliorationsforderungen, welche nicht im Contract ausdrücklich festgesetzt waren, Genüge leisten. Bei Pachtcontracten, welche auf 12 Jahre und länger abgeschlossen worden, soll keine generelle Entschädigung für Meliorationen &c. eintreten. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen vom Landtage beliebten Entschädigungsregeln und den ursprünglich von den Delegirten in Petersburg vorgeschlagenen besteht einmal darin, dass letztere, im Falle der Pächter länger als zwölf Jahre im Genuss seines Pachtstücks gestanden, überhaupt keine Entschädigung dem abziehenden Pächter zuerkennen, und vor allem darin, dass sie den Betrag der Entschädigungssumme niedriger normiren, als erstere. Die Majorität des Landtages von 1857 verstand sich nicht dazu, den Ansatz der Entschädigung auf die vom Verpächter geforderte Pachterhöhung zu gründen, wie solches der § 141a der neu redigirten Bauerverordnung gemäss den Vorschlägen der Delegirten der Ritterschaft in Petersburg stipulirte, sondern sie wollte die Höhe der Entschädigung abhängig gemacht wissen von der vom bisherigen Pächter neu angebotenen, also doch von ihm möglichst niedrig angesetzten, Pachtsumme. Endlich sprach der Landtag dem abziehenden Pächter nur den dreifachen Betrag der Differenz zwischen der seitherigen und der vom Pächter pro Jahr gebotenen Pachtsumme zu, während die Delegirten in Petersburg für billig erachtet hatten, die durch die Erhöhung des Pachtpreises kundgewordene pflegsame Behandlung der Pachtstelle mit einer Entschädigung im halben Betrage der geforderten Pachterhöhung für volle sechs Jahre zu lohnen.

Nicht mit Unrecht war im Ostseecomité auf die Unbilligkeit aufmerksam gemacht worden, welche die Fixirung des Anrechts auf eine dem Pächter gebührende Entschädigung und deren Höhe nach Massgabe des Mehrgebots des neuen Pächters in sich

*) L.-Recess v. 14. Dec. 1857.

schliessen konnte*). Ganz abgesehen davon, dass das Grundstück unabhängig von den ausgeführten Meliorationen durch Werthverminderung des Geldes im Preise steigen konnte, konnte das Mehr der Pachtsumme sehr wohl von einer Person geboten werden, für welche das Grundstück nicht seiner Meliorirung wegen, sondern aus ganz anderen, etwa localen oder persönlichen Gründen Vortheil bringend war.

Wenn auch der Landtag von 1857 diese letztere Veränderung des Entschädigungsgesetzes durchaus nicht glücklich gewählt hatte, so war er in offenbarem Recht, wenn er nach einer anderen Seite hin die von den Delegirten der Ritterschaft der «vorbereitenden Commission» proponirten Gesetzesbestimmungen einer Einschränkung unterwarf. Der Landtag des Jahres 1856 hatte sich, wie wir dieses bereits erwähnt haben, gegen einen Vorschlag, welchen die Commission, der die Revision der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 übertragen worden war, einbrachte und der zum Zweck hatte, die Frohnpacht unkündbar zu machen, ausgesprochen. Wenn jetzt die «vorbereitende Commission» in Petersburg mit dem Verlangen herantrat, der Frohnpächter dürfe, so lange er sich nichts zu Schulden kommen lasse, nicht aus der Pacht gesetzt werden, es sei denn, dass der Gutsherr zur Geld- oder Naturalpacht übergehen wolle — so war die Ritterschaft vollkommen berechtigt, gegen eine solche Bestimmung zu remonstriren, da diese mehr als alle bereits zugestandenen Einschränkungen des freien Contractrechts das, ob auch nachgerade nur noch fictiv, so doch immerhin an die Spitze aller Agrarreformen gestellte Grundprincip erschütterte. War auch, wie aus unserer ganzen Darlegung hervorgeht, die Majorität des Landtages der Frohne noch sehr zugethan, so erschien ihr dieser Grad der Begünstigung derselben doch zu stark und vor allem fürchtete sie, dass die gesetzliche Anerkennung der Frohnpacht als einer unkündbaren die Erbpacht zur Folge haben könnte, welche dem Lande unheilvoll werden würde, überdies in der Agrarverordnung von 1849 (§§ 144 u. 145) verboten worden war.

Die Delegirten der Ritterschaft, welche die Supplik um Aufhebung der mehrfach genannten, im § 141a der neuen Redaction des Entwurfs enthaltenen Entschädigungsregeln in Petersburg

---

*) Protokoll des Ostseecomité vom 25. Februar 1858. Acte betr. die Revision &c. Vol. II, 48 ff.

anbringen sollten*), wurden vom Landtage angewiesen hervorzuheben, dass die Ritterschaft an Stelle derjenigen Vorschriften, um deren Aufhebung sie einkomme, andere getroffen hätte, welche den Pächter wirthschaftlich hinreichend sichern. Für den Fall, dass die Delegirten dennoch in die Lage kämen, zur Abwendung noch nachtheiligerer Vorschriften Zugeständnisse zu machen, wurden ihnen als Directive zwei Punkte mitgegeben, welche sie in Vorschlag zu bringen autorisirt wurden. Jene Punkte enthielten im wesentlichen, jedoch immerhin abgeschwächt, die oben erwähnten die Frohnpacht begünstigenden Bestimmungen**). Der Gang, den die Angelegenheit jetzt in Petersburg nahm, gab den Delegirten nicht die Möglichkeit, dem Landtagsschluss hinsichtlich der Supplik Eingang zu verschaffen. An massgebender Stelle wurde darauf hingewiesen, dass jene Bestimmungen, deren Aufhebung gewünscht werde, ja von den eigenen Delegirten der Ritterschaft in Vorschlag gebracht, vom Ostseecomité gebilligt und empfohlen und endlich bereits Allerhöchst bestätigt worden seien. Angesichts dieser Lage der Dinge hielten die ritterschaftlichen Delegirten es nicht für angezeigt, die Supplik dem Kaiser zu unterlegen***). Nichtsdestoweniger fanden die Wünsche des Landtages doch ausgiebige Berücksichtigung. Der Generalgouverneur Fürst Suworow hatte dem Minister des Inneren seine Ansicht über die Abänderungsvorschläge der Ritterschaft mitgetheilt und sich im ganzen nicht ungünstig über dieselben hören lassen†); das Ostseecomité hielt die Erwägungen der Ritterschaft für berücksichtigenswerth und erachtete es für möglich, die in der vorbereitenden Commission proponirten Regeln demgemäss abzuändern††). So geschah es, dass die allendlich emanirten Entschädigungsregeln†††) im wesentlichen dem Landtagsschluss von 1857 entsprachen. Nicht die vom Verpächter geforderte, sondern die vom Pächter angebotene Pachterhöhung war denselben gemäss zum Ausgangspunkt der Entschädigungsberechnung zu nehmen; nicht der halbe Betrag der geforderten Pacht-

*) Die Delegation bestand aus dem neugewählten Landmarschall August von Oettingen und den Landräthen von Lilienfeld und von Stryk.

**) L.-Recess vom 14. Dec. 1857.

***) Delegationsbericht. Acte betr. die Revision &c. Vol. II, 42.

†) Protokoll des Ostseecomité vom 25. Febr. 1858. Acte betr. die Revision &c. Vol. II, 48 ff.

††) a. a. O.

†††) Livländische B.-V. vom 13. Nov. 1860. § 116.

erhöhung für sechs volle Pachtjahre, sondern der dreifache Betrag der vom Pächter angebotenen Pachterhöhung sollte die Höhe der Entschädigung ausmachen. Freilich war die vom Landtage von 1857 mit Recht angegriffene, weitgehende Begünstigung des Frohnpächters in das neue Gesetz mit hinübergenommen worden, welches letztere stipulirte: der Frohnpächter dürfe auch nach Ablauf des Contracts nur in Folge gerichtlicher Bescheinigung über seine schlechte Führung &c. oder nur in dem Falle aus der Pachtstelle gesetzt werden, wenn dieselbe einem Anderen in Geldpacht vergeben werden soll*). Allein diesem Punkt war andererseits jegliche Wirkung durch jene cardinale Bestimmung abgesprochen worden, welche der Frohne nur noch die Bedeutung eines transitorischen Zustandes, dem der Landtag jeden Augenblick ein Ende bereiten konnte, beimass**).

Nachdem nun auch ganz im Sinne des Landtagsschlusses von 1857 der Uebergang der Frohnpacht auf Geldpacht, im besonderen die hierbei eventuell in Frage kommende Entschädigung des früheren Frohnpächters, geregelt worden war***), wurde, jedoch nicht in Uebereinstimmung mit dem genannten Landtagsschluss, eine Bestimmung in das allendliche Gesetz hinübergeführt, welche dem Pächter, der auf 12 bis 24 Jahre einen Contract abgeschlossen hatte, auch noch eine Entschädigung im Fall seiner Aussetzung zusprach. Wie bereits hervorgehoben, hielt der Landtag von 1857 es nicht für geboten, einem solchen Pächter das Aufgeben seiner Pachtstelle zu vergüten, hierbei von der Ansicht ausgehend, dass jener innerhalb der langdauernden Pachtfrist Zeit genug gefunden habe, die durch seinen Fleiss bewirkte Erhöhung des Werthes und der Revenuen seines Pachtstücks zu geniessen.

Unter den Verhandlungen des zum zweiten Mal tagenden Ostseecomité erscheinen diejenigen von hervorragendem Interesse, welche sich auf die vom Landtage zum Schutz des «Bauerstandes im engeren Sinn» getroffenen Massregeln bezogen. Wie wir uns entsinnen werden, erblickte die Ritterschaft im Ausschluss der nicht dem bäuerlichen Stande zugehörigen Personen vom Kauferwerb des Hofs- wie Bauerlandes eine wesentliche Sicherung des Bauerstandes und in weiterer Consequenz eine Sicherung des Gross-

*) § 116 Pkt. 4 der B.-V. v. 1860.
**) § 5 der B.-V. v. 1860.
***) § 116 Pkt. 6 der B.-V. v. 1860.

grundbesitzerstandes selbst. Das städtische Capital von der Anlage in ländlichem Grundbesitz fernzuhalten, erachtete der Grossgrundbesitzerstand zur Wahrung seiner eigenen Existenz für dringend geboten. Schon auf dem Landtage 1856 hatte einer der beiden Vertreter der Stadt Riga, Bürgermeister Otto Mueller, gegen die die Rechte des Bürgerstandes kürzenden Beschlüsse der Ritterschaft Protest erhoben*) und im besonderen darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der Ritterschaft, Theile des Hofeslandes dürften nicht anders als behufs Vereinigung derselben mit einem Rittergut verkauft und gekauft werden, ebenso wie die Proposition, den Bauergemeindeverband im weiteren Sinn aufzuheben, gegen bestehende Gesetze verstosse, speciell den Art. 1493 Th. II des Provinzialrechts alterire, kraft dessen die Bürger in Livland berechtigt seien, unbewegliches Vermögen jeder Art, hierunter namentlich auch von adligen Gütern abgetheilte Parzellen, eigenthümlich zu erwerben. Den Bürgern den Ankauf ländlicher Immobilien verwehren wollen — führten die Vertreter Rigas weiter aus — verstosse ferner gegen die allgemeinen Reichsgesetze (Art. 565, 569, 571, 573 Band IX des Swod) und stimme mit den in Kurland und Oesel bestehenden Gesetzen nicht überein**). Nach der für Estland kürzlich (1856) emanirten Bauerverordnung werde der Kauf von Parzellen der Rittergüter dem Bürgerstande nicht benommen und seien ebenso Bauergemeinden im weiteren Sinn zulässig; auf der Insel Oesel bleibe der Art. 1493 des Ständerechts auch für die Zukunft in Kraft, und in Kurland sei es den Bürgern gestattet, die sogenannten bürgerlichen Lehen zu erwerben.

Auch nachdem die vom Landtage zuerst beliebte Aufhebung des § 72 der Agrarverordnung von 1849, welcher die Berechtigung eines jeden Individuums zum Eintritt in den Gemeindeverband behufs Ankaufes bäuerlicher Grundstücke aussprach, wie erwähnt, dahin gemildert worden war, dass der Eintritt jeglicher Person in den Gemeindeverband zum angedeuteten Zweck gestattet wurde, sofern jene Person ihr Domicil auf dem von ihr erworbenen Grundstück habe und sich mit Ackerbau beschäftige — legte der rigasche Rath gegen diese Emendation Bewahrung ein***). In einer Vor-

*) L.-Recess vom 27. Nov. 1856.

**) Protokoll der «vorbereitenden Commission» vom 12. Febr. 1857. Acte betr. die Revision &c. Vol. I, 352 ff.

***) Protokoll des Ostseecomité vom 27. Febr. 1858. Acte betr. &c. Vol. II, 56 ff.

stellung an den Generalgouverneur führte der Rath Rigas näher aus, wie sowol jene Erschwerung des Ankaufs von Bauerland durch die Bürger livländischer Städte, wie ebenfalls die Beschränkung in der Acquisition von Hofeslandparzellen (Theile des Hofeslandes durften, wie erwähnt, nur dann verkauft werden, wenn sie zu einem «adligen Gut» hinzugezogen werden sollten oder an eine Stadt grenzten) die wirthschaftlichen Interessen des Bürgerstandes wesentlich schädige, weil auf diese Weise die Bürger Rigas gar nicht in der Lage wären, Ländereien acquiriren zu können, da Riga nur von Patrimonialgebiet umgeben sei. Weiter wurde hervorgehoben, dass die Bestimmung, es dürfe nur Landwirthschaft auf den erworbenen Grundstücken betrieben werden, die Anlage gewerblicher Etablissements auf denselben hindere, eine Massregel, die um so ungerechter die Städter treffe, als sie den Bauern nicht auferlegt würde und diese ungestört in den Städten Gewerbe treiben dürften.

Die im Ostseecomité anwesenden Vertreter des livländischen Adels präcisirten dem gegenüber die Stellung der Ritterschaft in dieser Frage dahin*): das Recht, Theile des Gehorchslandes zu erwerben, könne nur dem Bauerstande und nicht auch anderen Ständen unter Beibehaltung ihrer Standesrechte zuerkannt werden, denn der Adel habe die Trennung des steuerpflichtigen Landes vom Hofslande lediglich und allein zu Gunsten der Bauern vorgenommen und hierbei für ewige Zeiten auf die Zurückforderung dieses Landes zu eigener Nutzung verzichtet und dieses namentlich in der Erwägung, dass die Verpflichtungen zwischen dem Adel und dem Bauerstande reciproc seien. Den anderen Ständen gegenüber fühle der Adel nicht die Verpflichtung, ihnen das Recht der freien Nutzung von Theilen seines Grund und Bodens einzuräumen. Der livländische Adel halte es für seine heilige Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass nur die Bauern das ihnen abgetretene Land nutzen, und dieselben vor Aneignung dieses Rechts von Seiten anderer Stände zu schützen. Ganz abgesehen davon, dass die Zulassung anderer Stände zum Kauf von Parzellen des Bauerlandes verschiedene dem Bauerstande zum Nachtheil gereichende Misbräuche hervorrufe, müsse man dem Umstande besondere Aufmerksamkeit schenken, dass, wenn gleich die Concurrenz der anderen Stände

*) Protokoll des Ostseecomité vom 12. Febr. 1857. Acte betr. d. Revision &c. Vol. II. Protokoll des Ostseecomité vom 27. Febr. 1858 a. a. O. Vol. II, 56 ff.

beim Kaufbewerb dem Adel grossen Nutzen bringe, dem Bauerstande dagegen durchaus schade, denn der wohlhabende Bürger, welcher dem Gutsbesitzer eine verhältnismässig hohe Summe bieten könne, werde den mittellosen Bauerpächter mit Leichtigkeit aus seinem Pachtstück verdrängen. Durch die dem Bürgerstande eröffnete Möglichkeit, unter gewissen beschränkenden Umständen (vergl. oben) nicht nur Hofesland, sondern auch Gehorchsland acquiriren zu können, habe der Adel alles gethan, was er, ohne seine Pflichten dem Bauerstande gegenüber zu verletzen, dem Bürgerstande zuwenden könne. Der Bürger Rigas speciell könne sich auf seinem Patrimonialgebiet nach Belieben ansiedeln. Die livländische Ritterschaft glaube sich eben vollkommen im Recht, wenn sie unabhängig von den Privilegien anderer Stände rücksichtlich des Verkaufs von Grundstücken, die zu Rittergütern gehören, ihre eigenen Rechte zu Gunsten des Bauerstandes beschränke, so wie ganz analog jeder einzelne Edelmann berechtigt sei, seinen Grund und Boden nicht zu verkaufen. — In der «vorbereitenden Commission», wo die Vorstellungen und Bewahrungen des rigaschen Raths zu eingehenden Erörterungen Anlass gaben, fand die Stellungnahme der Repräsentanten Rigas und des rigaschen Raths kräftige Unterstützung seitens einzelner Glieder der Commission. Besonders wies der Collegienrath von Tideböhl*) darauf hin, dass das Recht, ländliches Immobil zum Eigenthum zu erwerben, in Livland bereits seit langer Zeit ein Recht aller Stände gewesen sei, indem schon die Bauerverordnung von 1804 (§ 16) die Acquisition von Gehorchsland und Hofslandparzellen allen Ständen ermöglicht habe. Wenn dieses Recht jetzt in der vom Landtage beliebten Form aufgehoben würde, würden alle nicht in die örtliche Matrikel aufgenommenen und die nicht zum russischen Erbadel gehörigen, ebenso die nicht zum Baueroklad verzeichneten Personen, somit sämmtliche persönliche Edelleute, alle erblichen und persönlichen Ehrenbürger, alle Literaten, Bürger, freie Arbeitsleute, Dienstboten &c. gar keine Möglichkeit haben, in Livland Grundstücke eigenthümlich an sich zu bringen.

Nachdem die livländische Ritterschaft sich zur Einschränkung dieser drakonischen Massregeln im mehrfach angegebenen Umfange verstanden hatte und damit den nicht zum Indigenat oder dem

---

*) Protokoll der «vorbereitenden Commission» vom 12. Febr. 1857, Acte betr. d. Revision &c. Vol. I, 352 ff.

russischen Erbadel gehörigen Personen, wenn auch unter sehr erschwerenden Umständen, die Möglichkeit, Parzellen des Gehorchs- und Hofslandes zu erwerben, geschaffen hatte, befürwortete das Ostseecomité alle hiermit im Zusammenhang stehenden, vom livländischen Landtage gewünschten Abänderungen der Agrar- und Bauerverordnung von 1849, von der Ueberzeugung ausgehend, dass durchaus bauernfreundlicher Sinn den Adel Livlands bewogen habe, zwar auch den anderen Ständen der Provinz rücksichtlich ihrer Beziehung zum Grund und Boden, vor allem aber sich selbst in uneigennütziger Weise Beschränkungen aufzuerlegen. So wurden denn alle den Grunderwerb regelnden Gesetzesvorschläge des Landtages zugleich mit den Bestimmungen, welche die Meliorationsentschädigungen festsetzten, der kaiserlichen Bestätigung am 8. März 1858 gewürdigt*).

Die im Landtage zur Geltung gelangte, gegen die Agrar- und Bauerverordnung von 1849 und deren Grundideen gerichtete Opposition hatte hiermit einen grossen Sieg gewonnen. Die kaiserliche Sanction ihres Wünschens und Wollens bewahrte die Majorität des Landtages dennoch nicht davor, noch in letzter Stunde alles, was sie nützlich und erspriesslich erachtete, um dem Lande die, ihrer Ansicht nach, allein geeignete Agrarverfassung verleihen zu können, aufgeben zu müssen. Was die Geschichte der Agrargesetzgebung in den vierziger Jahren das Land gelehrt, blieb dem Lande zu Ende der fünfziger Jahre nicht nur nicht erspart, sondern wurde ihm in noch viel deutlicherer Weise zum Bewusstsein gebracht: die unberechenbaren Wandlungen, denen in Petersburg unterworfen wird, was in Livland geschaffen worden. Wir haben kennen gelernt, wie in Petersburg das zugestutzt wurde, was ein Mal der Landtag vom Jahre 1842 und das andere Mal der Landtag vom Jahre 1847 als für die Provinz wünschenswerth hingestellt hatte; wir hatten Gelegenheit Einblick zu gewinnen in den wechselnden Gang der Ereignisse, welche die Emanirung der 77 §§ vom Jahre 1845 und die Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849, und wahrlich nicht zum Heil derselben, beeinflussten**). Was 1842 der Landtag beschlossen hatte, wurde bis zur Unkennt-

*) Schreiben des Generalgouverneurs Fürsten Suworow an das livländische Landrathscollegium d. 16. April 1858. Acte betr. die Revision &c. Vol. II, 164.

**) Vergl. mein: «Die Vorbereitungen zur grossen Agrarreform von 1849», «Balt. Monatsschrift» Bd. XXVIII. 1881. und: «Die grosse Agrarreform vom Jahre 1849». «Balt. Mon.» Bd. XXIX. 1882. Heft 2.

lichkeit entstellt 1845 dem Lande wiedergegeben; was 1847 geschaffen worden war, wurde nur dank der Wirksamkeit einer besonderen Kraft vor allzu grosser Entstellung bewahrt. Jetzt wurde alles, was aus Livland hervorgegangen, plötzlich und unversehens umgestossen.

Man kann über das, was die Landtage der Jahre 1856 und 1857 dem Lande boten, verschiedener Ansicht sein; man kann die damals beliebten, tiefeinschneidenden Agrargesetze verwerfen oder gutheissen und dem entsprechend das umstossende Vorgehen der Staatsregierung billigen oder bedauern, in jedem Fall lehren die Geschicke der Landtagsschlüsse jener Zeit, ebenso wie die früherer Perioden, dass die petersburger Läuterungen livländischer Gesetzesarbeit unberechenbar, systemlos, mehr vom Zufall abhängig als vom Verständnis für die Nothdurft des Landes dictirt sind und daher gefahrbringend zu sein pflegen. Dass die Läuterungen, die die Landtagsschlüsse von 1856 und 1857 in der Residenz erfuhren, dem Lande nicht unheilvolle waren, hat man mehr dem guten Glück als einsichtsvollem Wirken zu danken.

Das Ostseecomité war voll und ganz für die Vorlagen, wie sie aus Livland hervorgingen, eingetreten, der Kaiser hatte sie bestätigt. Gewissermassen in der Vorahnung dessen, was da kommen sollte, bat die Ritterschaft den Generalgouverneur um die sofortige Publication der neuen Agrargesetze vor Emanirung der ganzen Bauerverordnung, deren Uebersetzung in drei Sprachen erfahrungsmässig längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Die Ritterschaft wollte sich das sichern, was sie endlich erreicht. Der Generalgouverneur entsprach indes der Bitte nicht, weil die neu redigirte Agrar- und Bauerverordnung noch nicht dem Läuterungsprocess im Reichsrath unterzogen worden sei*). Eine geraume Zeit ging dahin, bis es zu diesem Act kam, dem man, nachdem die kaiserliche Bestätigung der wichtigsten Grundsätze erfolgt war, keine grosse Wichtigkeit beizumessen allen Grund hatte. Den bisher gemachten Erfahrungen jedoch entgegen, wurde der Entwurf im Reichsrath zu Anfang des Jahres 1860 nicht nur einer formellen Prüfung, sondern einer eingehenden materiellen Beurtheilung unterworfen. Von vornherein wurde die gewichtige, den ganzen Entwurf höchst gefährdende Frage im Plenum des Reichsraths aufgeworfen, ob es überhaupt zweckmässig sei, j e t z t die neue Agrarverfassung

*) Acte zur Revision &c. Vol. II, 184 ff.

für Livland definitiv zu bestätigen, wo die Regierung im Begriff stehe, eine solche Verfassung dem Inneren des Reichs zu verleihen. Es wurde beschlossen, das vorgestellte Project einer detaillirten Durchsicht in den vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsökonomie, mit Hinzuziehung der ständigen Glieder des Oststeecomité, des Justizministers und anderer Personen, zu unterziehen und das bezügliche Resultat dem Plenum des Reichsraths vorzustellen. Der Kaiser hatte dieses Gutachten bestätigt und ausdrücklich hervorgehoben, dass die bereits erfolgte Bestätigung keinen Einfluss auf die Entschliessungen des Reichsraths haben, sondern die vereinigten Departements besonders eingehend prüfen sollten, ob es überhaupt zweckmässig wäre, jetzt den Entwurf einer livländischen Agrarverordnung als definitives Gesetz zu bestätigen oder aber den bisherigen provisorischen Zustand als solchen noch fortdauern zu lassen*).

In der Zeit vom 29. Januar bis zum 28. März behandelten die beiden Departements des Reichsraths in sieben Sitzungen diese für Livland überaus bedeutungsvolle Frage. Sie sprachen sich für die definitive Emanirung des Gesetzes aus, nicht aber ohne im einzelnen den Wünschen des Landtages widersprechende Aenderungen am Entwurf vorzunehmen. So wurden die Fragen über die Beschränkung des Verkaufs von Bauerland, über das Verbot der Zerstückelung des Hofeslandes, über die Creirung neuer Rittergüter nicht ohne Gehorchsland, entgegen dem Willen der Ritterschaft entschieden**). Die Regeln bezüglich der Meliorationsentschädigung erhielten, wie oben gedacht, eine dem Landtag von 1857 entsprechende Fassung.

Am 25. April gelangte der so amendirte Entwurf im Plenum des Reichsraths zur Verhandlung. Bei der Beprüfung der Vorfrage, ob nicht das livländische Project nur als Provisorium zu bestätigen sei, trat der Generalgouverneur Fürst Suworow energisch für die definitive Bestätigung ein***) und sein Vorgehen mag nicht wenig zur günstigen Entscheidung beigetragen haben. Hinsichtlich der Einzelfragen wurden die Streichungen der Departements accep-

---

*) Delegationsbericht des Landmarschalls August von Oettingen vom 27. Mai 1860. Acte betr. die Revision &c. Vol. III, 36 ff. Vergl. auch «Fürst Alexander Suworow.» Zweiter Abschnitt: «Die Provinzen.» Als Manuscript gedruckt. pag. 9 ff.

**) Delegationsbericht a. a. O.

***) «Fürst A. Suworow» a. a. O.

tirt, nur gelangte bezüglich der Bestimmung über die Creirung neuer Rittergüter nicht ohne Gehorchsland das Desiderium der Ritterschaft zur Annahme. In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai hatte der Kaiser dem Protokoll des Reichsraths seine Bestätigung zuerkannt, dabei aber in der Frage über die Creirung von Rittergütern nicht ohne Gehorchsland das Votum der beiden Departements und nicht das des Plenums bestätigt, mithin dem Wunsche der Ritterschaft: dass ein Rittergut, um als solches überhaupt berechtigt zu sein, mindestens 900 Lofstellen umfassen und ausserdem mindestens fünf Haken unentziehbaren Gehorchslandes haben müsse*) — die Sanction versagt**).

Wol war es dem Fürsten Suworow gelungen durch seine energische Vertretung dem Gesetzentwurf die von allen lebhaft gewünschte, für Livland überaus nothwendige Anerkennung als definitives Gesetz zu gewinnen, allein er vermochte nicht den Entwurf ohne sehr wesentliche Veränderungen in dieses Stadium zu leiten. Alle geplanten Schutzmittel für den grossen und kleinen d. h. bäuerlichen Grundbesitz waren gestrichen. Da, wie bemerkt, schon das zum ersten Mal tagende Ostseecomité in die vom Landtage des Jahres 1856 gewünschte Aufhebung derjenigen Paragraphen der Agrarverordnung von 1849, welche die Frohne als einen transitorischen Zustand hinstellten, nicht gewilligt hatte, so waren in der Hauptsache alle jene von jenem Landtage beabsichtigten Veränderungen ins Wasser gefallen. Denn auch die Fortexistenz des Instituts der Rentenbank war, entgegen dem Wunsche der Ritterschaft und nicht übereinstimmend mit dem Gutachten des Fürsten Suworow und des Ostseecomité, vom Reichsrath in einer besonderen Sitzung (am 15. Dec. 1858) beschlossen und vom Kaiser genehmigt***).

Wenn wir von dem § 116 der Bauerverordnung vom 13. November 1860, welcher das Meliorationsentschädigungsgesetz enthält, zunächst absehen, so finden wir in dem neuen Agrargesetz kaum eine hervorragende, die agrarischen Verhältnisse erheblich modificirende Neuerung im Vergleich zur Agrarverordnung von 1849. Die einzige Veränderung, welche hinsichtlich der Erschwerung der Verkäuflichkeit des Grund und Bodens, im Sinne des Landtags-

*) «Neue Redaction der livl. Agrar- und Bauerverordnung.» Punkt VII der allgemeinen Grundsätze.

**) Delegationsbericht. a. a. O.

***) «Fürst A. Suworow» a. a. O. pag. 9.

schlusses von 1856, von der Bauerverordnung von 1860 acceptirt worden ist, ist die Aufhebung des Gesellschaften und Gemeinschaften aller Art gewährten Rechts zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke*). Das neue Gesetz gestattet nur Bauergemeinden in den eigenthümlichen Besitz bäuerlicher Grundstücke zu treten und dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, welche der einzelnen zum Kauf solcher Grundstücke berechtigten Person zustehen**). Durch diese Bestimmung soll dem Eindringen capitalistischer Unternehmer in die Klasse der Grundbesitzer und ihrer vermeintlich gefährlichen Concurrenz eine Schranke gezogen werden. Diese Einschränkung ist jedoch in Wirklichkeit von keiner Bedeutung. Da einem jeden Individuum, welches der Bauergemeinde im weiteren Sinn angehört, der Erwerb bäuerlicher Grundstücke offen steht***), so kann diese Bestimmung einfach dadurch umgangen werden, dass die betreffende Gesellschaft, welche bäuerliche Grundstücke für ihre Zwecke zu acquiriren wünscht, den Besitztitel auf den Namen eines ihrer Theilnehmer, welcher zu diesem Zweck in den resp. Gemeindeverband eintritt, auftragen lässt. Neben dieser bedeutungslosen Abänderung sind zwei andere erwähnenswerth, welche weiter in den agrarischen Theil des neuen Gesetzes übergingen. Es sind diese: die Erhöhung des Minimums der Bauergüter von $^1/_{12}$ auf $^1/_8$ Haken und die Wiederherstellung der Wackenbücher.

Die Erhöhung des Minimums der Bauergüter auf $^1/_8$ Haken†) ist eine Massnahme, deren Dringlichkeit nicht recht verständlich erscheint. Das Minimum von $^1/_{12}$ Haken oder $6^2/_3$ Thalern war zur Sicherung gegen die Schäden der zu grossen Mobilisirung des Grund und Bodens völlig ausreichend; es bedurfte nicht dieser Erhöhung, welche im Hinblick auf das Lostreiberwesen eher für schädlich zu halten ist. Wie wenig ein Bedürfnis für eine höhere Normirung des Minimums in Wirklichkeit vorlag, beweist der Umstand, dass der Landtag von 1856, welcher doch wahrlich energisch gegen die Zersplitterung des Grund und Bodens vorging, den Vorschlag der Revisionscommission, jene Erhöhung eintreten zu lassen††), nicht acceptirte†††). Der Fürst Suworow war es, welcher diese

*) § 73 der Agrar.-V. von 1849.
**) § 56 der B.-V. von 1860.
***) § 55 der B.-V. von 1860.
†) § 223 der B.-V. von 1860.
††) § 145 des Entwurfs dieser Commission.
†††) Landtagsrecess vom 28. Nov. 1856.

Veränderung des bestehenden Gesetzes wiederum in Vorschlag brachte*).

Die Wiederherstellung der obligatorischen Norm der Wackenbücher**) kann im Grunde nicht als eine neue Ergänzung erachtet werden, da schon die Agrarverordnung von 1849 das Wackenbuch als Norm bei entstehenden Streitigkeiten über zu hohen Gehorch anerkennt***).

Als eine glückliche Neuerung, welcher ein gewisser Einfluss auch auf die agrarischen Verhältnisse zugesprochen werden muss, sind diejenigen Bestimmungen zu betrachten, die die Nachfolge der Blutsverwandten des verstorbenen Pächters im Pachtbesitz regeln. Die Agrarverordnung von 1849 enthielt hierüber nur unvollkommene Bestimmungen†). Dem Einfluss des Fürsten Suworow soll diese Verbesserung des Erbrechts zu danken sein. —

Nachdem am 30. November 1860 die Allerhöchste Bestätigung des langersehnten Gesetzes erfolgt war, erforderten die Uebersetzungen des Textes in die beiden Landessprachen nicht geringe Zeit††) und erst am 24. Juni 1863 trat die neue Bauerverordnung vollkommen in Kraft†††), nachdem sie bereits in einzelnen Theilen einen Monat lang in Geltung gestanden hatte, aber eben wegen der noch mangelnden Uebersetzung wieder ausser Wirksamkeit gesetzt worden war.

Mit ihrer Promulgation war die schon mehr als zwanzig Jahre, seit 1842, sich ununterbrochen im Fluss befindende Frage der Agrarreform doch immer noch nicht endgiltig gelöst. Zunächst forderte das neue Gesetz selbst zu weiterer Arbeit auf, indem es in seinem § 155 den Landtag verpflichtete, die gänzliche Aufhebung der vorläufig noch gestatteten Frohnverträge, oder wie

---

*) «Fürst A. Suworow» a. a. O. pag. 7.

**) §§ 2 und 117 der B.-V. v. 1860.

***) § 142 der Agrar- und B.-V. v. 1849. Vergl. auch das Patent v. 26. Sept. 1853 Nr. 28 und das v. 19. Juni 1854 Nr. 117.

†) § 984 der B.-V. v. 1860. Vgl. §§ 1046 und 1047 der A.- u. B.-V. von 1849.

††) Die Uebersetzung der B.-V. v. 1860 ins Lettische übernahm Propst Döbner. Die estnische Uebersetzung wurde in zwei Mundarten ausgeführt und zwar in der Werro-Estnischen vom damaligen *stud. theol.* J. Hurt und in der Reval-Estnischen von Dr. Kreutzwald. Acte betr. die Revision &c. Vol. IV. 122 ff.

†††) Patent vom 7. Juni 1863 Nr. 53.

ein Patent der Regierung correct zu lesen vorschreibt*), der «Arbeitspachtverträge» zu geeigneter Zeit zu verfügen. Der Landtag des Jahres 1862 hielt es noch nicht für angezeigt, den Arbeitspachtverträgen ein definitives Ende zu setzen, indem er hervorhob, dass die Natur der Frohne bei dem gesteigerten Werth der Arbeit und den vermehrten Ansprüchen an die Bodencultur an sich schon die Anwendung verbesserter Ackergeräthe und geübterer Arbeitskräfte unumgänglich nothwendig mache und damit der Uebergang zur Knechtswirthschaft sich von selbst ergebe; wo aber die Frohne sich noch halte, sei sie durch die mangelhafte örtliche Entwickelung der Industrie und der Communicationsmittel ein dem Pächter verhältnismässig leichter zu prästirendes Aequivalent als die Geldpacht**).

Jedoch schon der Landtag von 1864 stellte sich auf den Standpunkt, dass die Fixirung eines Termines, zu welchem die Arbeitspachtverträge zu cessiren hätten, wünschenswerth erscheine, besonders im Hinblick auf das häufige Vorkommen der «gemischten Pachten» d. h. derjenigen Pachtverträge, bei welchen der Pächter seine Pachtleistung theils in Geld, theils mittelst Frohnarbeit oder Naturalabgaben prästirt***).

In der Existenz dieser Pachtart erkannte der Landtag ein «äusserst gefährliches Element für die Entwickelung der agraren Verhältnisse» und beschloss daher†): bei der Nutzung des Gehorchslandes den Abschluss neuer Verträge über Arbeits- und gemischte Pachtleistung von St. Georgi 1865 ab gänzlich zu untersagen und als Termin, bis zu welchem alle derartigen Verträge überhaupt aufzuhören hätten, den St. Georgstag 1871 festzusetzen. Weil jedoch in Petersburg die Terminirung bis 1871 nicht gern gesehen wurde††), ging der nächste Landtag des nächsten Jahres 1865 bereitwillig darauf ein, St. Georgi 1868 als Präclusivfrist für die Geltung aller Arbeits- und aller gemischten Pachtverträge zu fixiren†††).

Wie günstig die bestehende Agrargesetzgebung, welche sich

*) Patent vom 19. Januar 1862 Nr. 7.

**) L.-Recess v. 22. Febr. 1862.

***) Vergl. § 183 der B.-V. v. 1860.

†) L.-Recess v. 1. u. 2. April 1864.

††) Bericht des Landmarschalls Fürsten Paul Lieven. Acte betr. Emendationen und Erläuterungen der B.-V. v. 1860. Vol. I, 22.

†††) L.-Recess v. 11. März 1865. Patent v. 14. Mai 1865 Nr. 54.

die allmähliche, zwanglose Abolition der Frohne durch die Einschränkung ihres Existenzrechts nach mehr als einer Seite hin zur Aufgabe gemacht hatte*), bisher wirksam gewesen war, bewies, dass, nachdem das Verbot des Abschlusses neuer Arbeitspachtcontracte erlassen worden war, nur noch 1,42 Procent reine Arbeitspacht und 3,59 Procent gemischte Pacht zu aboliren waren**).

Ob die Gesetzgebung Recht daran gethan, die Arbeitspacht rücksichtslos zu verbieten und nur die Knechts- oder Familiendienstverträge (§ 151) zuzulassen, ist eine Frage, deren Erörterung nicht hierher gehört. Zur Geschichte dieses wichtigen Capitels livländischer Agrarreform sei nur noch darauf hingewiesen, dass wie heute, so auch vor 15 Jahren die irrthümliche Ansicht verbreitet war, dass die sonstige Stellung des Hofslandes, welches in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben ist, auch der Arbeitspacht gegenüber bewahrt worden sei, mithin dem Fortbestande oder der Einführung der Arbeitspacht auf dem gesammten Hofslande kein rechtliches Hindernis im Wege stehe. Doch dem ist nicht so. Zwar nahm der Landtag von 1864 für das Hofsland diese Stellung in Anspruch***), drang jedoch hiermit nicht durch, da der § 97 der B.-V. von 1860 das Hofsland in Betreff der Arbeitspacht den in den §§ 149—178 hinsichtlich dieser Pachtart überhaupt festgesetzten Bestimmungen unterzieht. Eine Erläuterung der Gouvernementsregierung vom Jahre 1867†) hebt diesen Umstand besonders nachdrücklich hervor.

Der Landtag vom März und April des Jahres 1865 fügte dem ganzen Gebäude der Agrarreform den Schlussstein hinzu, indem er nicht nur, wie eben mitgetheilt, die Conversion der Frohne vollendete, sondern mehr noch durch die wesentliche Umgestaltung des Meliorationsentschädigungsgesetzes. An die Stelle des § 116 der B.-V. von 1860 traten «die Regeln, betreffend die Entschädigung, welche von den Gutsbesitzern der Provinz Livland den Pachtwirthen zu leisten ist, wenn dieselben die in ihrer Nutzung gewesenen Landstellen wegen Erhöhung der Pachtsumme oder Verkaufs der Pachtobjecte an andere Personen aufgeben»††).

*) Vergl. die §§ 149—178 der B.-V. v. 1860.

**) v. Jung-Stilling: Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauerverhältnisse. St. Petersburg 1869 pag. 8.

***) L.-Recess v. 1. u. 2. April 1864. Vergl. auch: Acte betr. die Emendation &c. Vol. I, 10.

†) Patent v. 24. Juli 1867 Nr. 114.

††) Patent v. 7. Juli 1865 Nr. 65.

Der § 116 der B.-V. von 1860 litt an sehr wesentlichen Mängeln, die sich bald fühlbar machten. Vor allem musste die mangelhafte Redaction des Paragraphen auffallen, welche Interpretationen zuliess, die offenbar gar nicht beabsichtigt waren. Obgleich unzweifelhaft nur die durch Aufwand von Kräften des Pächters hervorgerufene Werthsteigerung des Grundstücks zu vergüten die Absicht vorgelegen hatte, gestatteten die betreffenden Bestimmungen sehr wohl eine Entschädigung auch dort, wo vielleicht der Pächter nicht unbeträchtlich deteriorirt hatte, das Grundstück aber trotzdem, durch gesteigerten Verkehrswerth etwa, eine Wertherhöhung erfahren hatte. Andererseits konnte aber auch ein Pächter gänzlich ohne Entschädigung für die im allgemeinen vorgenommenen Verbesserungen bleiben, wenn z. B. nach Ablauf der Pachtfrist das Grundstück verkauft wurde, ohne dass ein Plus der Pachtzahlung geboten werden konnte. Ein nicht unerheblicher Mangel musste, wie gelegentlich schon betont ward, darin gesehen werden, dass die Höhe der Entschädigung abhängig gemacht worden war von der vom bisherigen Pächter neu angebotenen, also doch von ihm möglichst niedrig angesetzten Pachtsumme. Diese Fehler des Gesetzes machten sehr bald eine neue Redaction nothwendig.

Aeussere Verhältnisse beeinflussten ausserdem die Umgestaltung dieses von der Regierung seiner Zeit sehr begünstigten Gesetzes. Die Agrarfrage stand in jener Zeit, zu der wir in unserer Darstellung gelangt sind, unter wesentlicher Einwirkung der wieder auflodernden confessionellen Erregung. Die berüchtigte Reise des Erzbischofs Platon durch Livland, welche vom Mai 1864 bis in den Spätsommer desselben Jahres dauerte und zum Zweck unternommen wurde, den für Livland günstigen Effect der Reise des Grafen Bobrinski abzuschwächen, gab den agrarischen Agitatoren neuen Anreiz zu ihren Umtrieben, da nicht ohne Geschick die confessionelle Aufregung benutzt wurde, um die agrarische Bewegung lebhaft anzufachen. Die gouvernementale Normirung der Pachtpreise war das Ziel, auf welches die systematischen Wühlereien gerichtet waren und das renitenten Pächtern vorschwebte, wenn sie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkamen. Eine Reihe unterthänigster Gesuche livländischer Bauerpächter wurde zu Ende 1864 dem Staatssecretariat für den Empfang von Bittschriften eingesandt, in welchen sich die Pächter über Aussetzungen aus den Gesinden und ungenügende Meliorationsentschädigungen beklagten. Hiermit nicht zufrieden, ging die Agitation so weit, eine Menge klagender

Bauern nach Petersburg zu dirigiren, um sie dort als Märtyrer des Volks zu verwenden*). Auf die Initiative des derzeitigen Generalgouverneurs Baron Wilhelm Lieven**) beschäftigte sich der Landtag zu Anfang des Jahres 1865 mit dem Ausbau des Meliorationsentschädigungsgesetzes, welches erst so kurze Zeit in Anwendung gewesen, und nahm die «Regeln betreffend die Entschädigungen» &c. an, um die Staatsregierung davon zu überzeugen, dass die Ritterschaft alles im Bereich des rechtlich Möglichen Stehende thun wolle, um die Agrarfrage einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen***).

Jene Regeln sichern dem bisherigen Pächter bei erneuter Verpachtung sowol, als beim Verkauf des Pachtstücks ein Vorzugsrecht vor dem neuen Contrahenten. Ist der bisherige Inhaber der Pachtstelle jedoch nicht gesonnen, innerhalb einer bestimmten Frist die mit dem neuen Pächter oder Käufer stipulirten Contractbedingungen zu übernehmen und muss er daher seinen Pachthof verlassen, so erwächst ihm ein Anrecht auf eine bedeutende Entschädigung seitens des Grundherrn. Die Entschädigung ist eine verschiedene bei der Verpachtung und beim Verkauf und richtet sich bei ersterer nach der Dauer der Pachtzeit. Ausser einer Entschädigung für besondere Meliorationen hat der die Landstelle verlassende Pächter bei weiterer Verpachtung derselben, wenn der abgelaufene Geldpachtcontract auf weniger als 24 Jahre geschlossen war, als Entschädigung den dreifachen Mehrbetrag der vom Gutsherrn bei Erneuerung des Pachtcontracts geforderten jährlichen Arrendesumme gegen die bisherige Arrende des letzten Jahres zu erhalten; war der abgelaufene Contract auf 24 Jahre oder auf längere Zeit abgeschlossen, so empfängt er das Doppelte des Mehrbetrages. Soll nach Ablauf des Pachtcontracts das Pachtstück verkauft werden und macht der Pächter von dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so erhält er eine generelle Ent-

---

*) Landtagsrede des Landmarschalls Fürsten Paul Lieven. L.-Recess v. 8. März 1865. Vergl. auch: Schreiben des Generalgouverneurs Grafen Schuwalow an den Landmarschall Fürsten Lieven. Acte betr. die Emendation &c. d. B.-V. von 1860. Vol. I, 32 ff. Diese Bewegung im Landvolk Livlands ist dargestellt worden von Harless: «Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands.» Leipzig, 1869 pag. 171 ff. und Woldemar von Bock: Livl. Beiträge.

**) Schreiben desselben an das Landrathscollegium v. 3. Dec. 1864. Acte betr. die Emendationen &c. Vol. I, 21.

***) L.-Recess v. 15. und 22. März 1865.

schädigung im Betrage der ganzen Pachtsumme des letzten Jahres. War aber der Pachtcontract noch nicht abgelaufen, so erhält der Pächter im Falle des Verkaufs seines bisher von ihm innegehabten Pachthofes, ausser der also berechneten Summe, für die vorzeitige Aufhebung des Pachtcontracts noch eine besondere Entschädigung für jedes bis zum Ablaufstermin noch übrige Jahr und zwar 5 Procent der jährlichen Pachtsumme.

Die vorstehenden Regeln haben, was hervorgehoben zu werden verdient, in Consequenz der gesetzlichen Stellung des der gutsherrlichen Disposition unterstellten Hofslandes nur Geltung für diejenigen Fälle, in welchen Landstellen des Gehorchslandes von dem Gutsherrn an Bauern verkauft oder verpachtet werden, beziehen sich aber nicht auch auf Verkauf und Verpachtung des Hofslandes und eben so wenig auf Contracte, welche bäuerliche Grundeigenthümer über Verpachtung oder Verkauf ihrer Ländereien und Gehöfte abschliessen*).

Der Unterschied zwischen den vom Märzlandtage 1865 angenommenen Entschädigungsregeln und dem § 116 der B.-V. von 1860 besteht in Folgendem. Während der Massstab für die Entschädigungen nach § 116 vom Angebot des bisherigen Pächters abhängig war, ist er nunmehr von den Forderungen des Gutsbesitzers, und zwar so, dass die Höhe der Entschädigung mit der Höhe der bezeichneten Forderung und nach Massgabe derselben wächst, abhängig. Während § 116 den Pächter zu einem möglichst hohen Angebot anreizen wollte, haben die neuen Bestimmungen den Zweck, die Forderungen des Gutsbesitzers herabzustimmen. Wie wir uns erinnern werden, wurde mit dieser Abänderung des bisher giltigen Gesetzes die Grundidee des ursprünglichen Entschädigungsgesetzes, wie es von den Delegirten der Ritterschaft 1856 in der «vorbereitenden Commission» in Vorschlag gebracht worden war, wieder zur praktischen Geltung gebracht. Auch die Rücksichtnahme auf den Fall des Verkaufs des Pachtstücks und die daraus folgende Consequenz für den bisherigen, eventuell zum Abzug gezwungenen Pächter, welche bisher ganz ausser Acht gelassen worden war und erst jetzt durch die neuen Regeln geübt wurde, fand ausgiebige Anwendung in jenen allerersten Bestimmungen. Dieselben setzten dem Pächter, welcher vor

*) Patent v. 3. Sept. 1865 Nr. 101. Vergl. auch: W. v. Güldenstubbe, «Handbuch des livländischen Bauerprivatrechts.» Dorpat 1879 pag. 137 § 150 ff.

Ablauf seines Contracts in Folge Weiterverkaufs des Pachtstücks abziehen musste, 15 Procent (jetzt wurden nur 5 Procent angenommen) von der Pachtsumme eines jeden Jahres bis zum Ablauf des Contracts als generelle Entschädigung aus*).

Als weitere wichtige Abänderung stipuliren die neuen Regeln endlich, dass auch Pächter, die auf 24 und mehr Jahre contractlich abgeschlossen haben, eine Entschädigung erhalten, was bisher nicht geschah, und dass solchen, die auf 12—24 Jahre die Pachtung übernommen haben, eine bedeutend höhere Entschädigung auszuzahlen ist, als der § 116 festsetzte.

Um den Ausbau des Entschädigungsgesetzes völlig zur Durchführung zu bringen, wurde in der Folgezeit von der permanenten «livländischen Commission in Bauersachen» noch Bestimmung darüber getroffen, wie die Entschädigungen zu bemessen seien, welche der aus seiner Pachtstelle wegen Weitervergebung derselben exmittirte Pächter für alle besonderen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Gutsherrn ausgeführten, Meliorationen zu erhalten habe. Den Kirchspielsrichtern wurde es zur Pflicht gemacht, die Meliorationen, falls über das Mass und den Modus derselben keine Abmachung im Pachtcontract stipulirt worden sei, nach einer festgesetzten Taxe abzuschätzen und die Entschädigung nach dem Werth der Meliorationen zu berechnen**).

Mit den Entschädigungsregeln schliesst die livländische Agrargesetzgebung in engerem Sinn ab. Zwar brachte die Folgezeit noch eine Reihe gesetzgeberischer Massnahmen, welche von wesentlichem Einfluss auf die Agrarzustände Livlands gewesen sind, jedoch würde es uns zu weit führen, wollten wir derselben, welche immerhin erst in zweiter Linie im Zusammenhang unserer Darstellung beachtenswerth sind, hier eingehender gedenken. Es genügt für unsere Zwecke, sie einfach nur namhaft zu machen. Von gewichtigem Einfluss auf die bäuerliche Wohlfahrt sind die am 31. Juli 1864 emanirten «Regeln über den Kauf und Verkauf von Gesindestellen mit Hilfe des livländischen adeligen Creditvereins» geworden, welche ihren Zweck darin erblicken, den Kauf und Verkauf von

*) Bericht der «vorbereitenden Commission». Acte betr. die Revision der Agrarverordnung von 1849. Vol. I, 333.

**) Patent v. 26. April 1868 Nr. 29. Vergl. § 116 Anmerkung 3 und §§ 136—139 der B.-V. v. 1860.

Bauerhöfen resp. die Ablösung des Bauerlandes vom Hauptgut zu befördern. Dieselben traten an die Stelle des bereits 1849 herausgegebenen «Reglements des livländischen adelichen Creditvereins zum Behuf des Kaufs und Verkaufs von Gesindestellen» und haben es zuwege gebracht, dass heute fast ausschliesslich der Creditverein und nicht die 1849 geschaffene Rentenbank den Kauf und Verkauf bäuerlicher Grundstücke vermittelt.

Eine weitere gesetzgeberische Massnahme von segensreicher Einwirkung auf die wirthschaftliche Lage des Landvolks ist die seit dem 9. Juli 1863 geltende Bestimmung über das Pass- und Umschreibungswesen der Bauergemeinden. Die «Regeln betreffend die Ordnung für die Entlassung der Bauergemeindeglieder in den Ostseegouvernements zu zeitweiliger Entfernung und die Ordnung für die Umschreibung derselben zu anderen Gemeinden*)», hoben die mehrfachen Beschränkungen auf, denen die Freizügigkeit der Bauern noch unterworfen war**).

Die nothwendige Beschränkung, welche wir unserer Darstellung aufzuerlegen gezwungen sind, gestattet uns nicht, zweien weiteren Thatsachen der neuesten livländischen Geschichte die eingehende Berücksichtigung zu schenken, welche ihre hervorragende wirthschafts-rechtliche und politische Bedeutung eigentlich erfordert. Es sind dieses die Freigebung des Güterbesitzrechts und die Emanation der Landgemeindeordnung.

Zu Anfang des Jahres 1866 beschloss der Landtag***) nach mehrfachen Verhandlungen, das Vorrecht des indigenen und russischen Adels, ausschliesslich und allein in Livland Rittergüter eigenthümlich zu besitzen, aufzugeben und das Recht des freien Gütererwerbs auf Personen aller Stände christlicher Confession auszudehnen. War dieses für den meist noch wenig bemittelten Bauerstand zunächst von nur hervorragend ideeller und keiner praktischen Bedeutung, so brachte die zweite Thatsache, die Organisation der Landgemeinde, der bäuerlichen Bevölkerung gleich eine solche Fülle praktisch bedeutsamer Rechte, Vortheile und Pflichten, dass die Ausnutzung und Ausübung derselben die Kräfte des bisher allein der Vormundschaft der Gutsherren anvertrauten Bauerstandes zu übersteigen drohten.

---

*) Patent v. 9. Juli 1863 Nr. 79.

**) Vergl. §§ 242—245 und 270—272 der B.-V. von 1860.

***) L.-Recess v. 8. März 1866.

Die Landgemeindeordnung wurde als Entwurf publicirt*) und am 1. October 1866 provisorisch auf sechs Jahre in Wirksamkeit gesetzt, jedoch abgesehen von einigen geringfügigen Veränderungen bis heute, also ca. zehn Jahre länger als das Provisorium dauern sollte, in Kraft belassen, obgleich ihre Reformbedürftigkeit unzweifelhaft feststeht**).

Die Herstellung der bäuerlichen Selbstverwaltung ist die letzte Consequenz der Grundentlastung, der «Ablösung mittelst Kaufs», wie sie bei uns durch die Agrar- und Bauerverordnung von 1849, den Grundpfeiler unserer Agrarverfassung, angebahnt worden ist.

Ein Jahrhundert lang hat fast ununterbrochen der Bau unserer Agrarverfassung gewährt. Das Jahr 1765 sah die ersten Verhandlungen des Landtages über die Begründung einer Agrarverfassung Livlands, seit dieses unter den Scepter russischer Herrscher gekommen, beginnen und im Jahre 1865 verlieh dieselbe Institution dem gesammten Gebäude den Schlussstein.

Der Landtag des Jahres 1765 schuf in Anlehnung an die Propositionen des damaligen Generalgouverneurs Browne***) die ersten gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der bäuerlichen Wohlfahrt, welche bis dahin allein der Herrschaft des Usus, wie ihn die Agrargesetze der schwedischen Periode gestaltet hatten, anvertraut gewesen war. Der Landtag des Jahres 1865 setzte der Existenz der Frohne, oder richtiger der Arbeitspacht ein Ende und rief das Meliorationsentschädigungsgesetz ins Leben.

Zwar haben wir bisher nicht den ganzen, ein Jahrhundert lang währenden Entwickelungsgang unserer Agrarverfassung verfolgt, jedoch immerhin die für die Gegenwart bedeutungsvollsten Abschnitte der livländischen Agrargeschichte, die Aufhebung der

---

*) Patent Nr. 37 v. Jahre 1866.

**) Vergl. «Die Landgemeinderolle» «Balt. Monatsschrift» Bd. XVI. 1867 pag. 159 ff.; ferner: W. v. Güldenstubbe: Zur Revision der Landgemeindeordnung und der Wohlfahrtsregeln vom Jahre 1866. Dorpat. E. J. Karow. 1879.; endlich: «Formulirte Vorschläge zur Emendation der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866». Nach den Beschlüssen der livl. Commission für Bauersachen von deren Secretär ausgearbeitet und mit Motiven versehen. Als Manuscript gedruckt auf Verfügen des Herrn livl. Gouverneurs. Riga, 1879.

***) Julius Eckardt: Livland im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, 1876. pag. 313 ff. H. Baron Bruiningk: Livländische Rückschau. Dorpat, 1879 pag. 179.

Bodenangehörigkeit des livländischen Bauern durch die Bauerverordnung von 1819 und die Schöpfung eines selbständigen Bauerstandes durch die Gesetze der Jahre 1849 und 1860 einer Betrachtung unterzogen. Was diese Abschnitte lehren, lehren die früheren mehr oder weniger auch. Sie lehren, dass Livland nur unter schweren Bedingungen das auf agrarischem Gebiet erreichen konnte, wessen es sich heute freut. Nicht, dass der Parteien Hass und Zwietracht im Lande den guten Fortgang der Sache andauernd störte, nein, das geringe Verständnis für das, was Livland nützlich und nothwendig, welchem die Beschlüsse des Landtages immer und immer wieder in den Ministerien begegneten, liess die Früchte der Thätigkeit heimischer Selbstverwaltung so oft verkümmern, so häufig erst spät reifen. Nur ein Mal, als eine starke Partei im Lande ebenso von derselben einen allgemeinen Idee, wie die Regierung, beseelt war, wird rasch das geschaffen, was dem Lande von Segen sein soll. Unter dem Einfluss der damals in Europa allmächtigen liberalisirenden Tendenz und des Grundsatzes des *laisser faire et aller* stand zu Anfang dieses Jahrhunderts die Regierung, wie nicht minder eine starke Landtagsminorität. Die Bauerverordnung von 1819, leicht und schnell geschaffen, war eine Frucht der Cooperation beider Factoren, eine Frucht, an deren Genuss Livland dreissig Jahre gekrankt hat*).

Eben so wenig wie die Ministerien damals die Lage des Landes zu beurtheilen verstanden, vermochten sie später ein Verständnis für die Eigenartigkeit unserer Bedürfnisse an den Tag zu legen. Man denke nur an die Geschichte der 77 Paragraphen des Jahres 1845, welche bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt die Landtagsbeschlüsse von 1842 enthielten; man rufe sich in das Gedächtnis zurück, wie lange die Bestätigung der Agrarverordnung von 1849 auf sich warten liess**), wie schwierig es war, die einzelnen grundlegenden Bestimmungen durchzusetzen, wie unglücklich modificirt die Rentenbank ins Leben trat. Und erst die Geschicke der Bauerverordnung von 1860! Zuerst unterstützt die Regierung unumwunden die Beschlüsse des Landtages von 1856, welche dem bisher Erreichten vielfach widersprachen, nicht ohne jedoch auch an ihnen herum zu operiren; nach bereits erfolgter Allerhöchster Bestätigung der

*) Vergl. mein: «Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland» «Balt. Monatsschrift» Bd. XXVII, 1880 pag. 273 ff.

**) Vergl. meine Beiträge zur livländischen Agrargeschichte II und III. «Balt. Monatsschrift» Bd. XXVIII. 1881 u. XXIX. 1882.

Grundlagen des neuen Gesetzes wird schliesslich noch in zwölfter Stunde alles über den Haufen geworfen, nicht aus wohlgewonnener Einsicht von der Nützlichkeit des bisher gesetzlich Bestandenen, sondern Stück für Stück je nach der Stärke der zeitweilig geltend gewordenen Einflüsse.

Wenig tröstlich ist, was wir aus dem Gange unserer Agrargeschichte für die Zukunft lernen können. Alles dem Lande Nützliche haben wir selbst zu schaffen — das wäre unsere Pflicht und unsere Freude. Wenn wir nur freie Bahn dazu hätten! Die in einzelnen Fällen ausserhalb Landes gewonnene Förderung wird reichlich paralysirt durch die von dorther kommende Verzögerung, Verstümmelung und Negirung dessen, was im Lande, nicht ohne häuslichen Kampf, geschaffen worden. — Nachdem die Zeit der Agrarreformen abgeschlossen hinter uns liegt, gehen wir heute einer noch bedeutungsvolleren Reformperiode entgegen. Die Verfassungsfrage steht vor der Thür. Wenn wir die Vergangenheit als Lehrmeisterin für die Zukunft anerkennen, hier im besonderen aus dem Gewordensein der Agrarverfassung eine Directive für unser Verhalten dem Werden der Landesverfassung gegenüber finden wollen, so werden wir keinen anderen Erfahrungssatz entdecken können, als dass wir uns einzig und allein auf uns selbst zu verlassen haben. — Unsere Agrarverfassung ist in allen wesentlichen Stücken ein Product livländischen Bodens, auch das Entschädigungsgesetz eingeschlossen, dessen Ursprung vielfach einer petersburger Culturmission zugeschrieben wird. Wie in der Agrargesetzgebung das Land, wenn auch unter vielfachen inneren Kämpfen, das Richtige selbst fand, so wird es auch — und das lehrt uns eben andererseits die Agrargeschichte, uns mit dem Unbefriedigenden ihres Entwickelungsganges versöhnend — in Zukunft das Richtige zu finden wissen. Wenn wir uns vor dem sprungweisen Vorwärtsschreiten, welches, wie die Geschichte der Bauerverordnung von 1819 lehrt, unheilvoll ist, hüten und andererseits nicht wie 1856 in den Fehler verfallen, noch festhalten zu wollen, was sich nicht halten lässt, so dürfen wir den Weg zu einer geeigneten Reform unserer Selbstverwaltung zu finden hoffen, auch wenn er uns zeitweilig verlegt werden sollte.

Riga, im April 1882. Alexander Tobien.

Das Eigenthumsrecht an den Pastoratsländereien der Ostseeprovinzen.

Die Bestimmungen des ostseeprovinziellen Privatrechts über das Eigenthumsrecht an den sog. Pastoraten und insbesondere über das Subject dieses Eigenthumsrechts erscheinen zum Theil als so widerspruchsvolle und unklare, dass es bei der grossen praktischen Tragweite dieser Frage gewiss nicht müssig erscheint, sich mit derselben einige Augenblicke zu beschäftigen und ihre Feststellung auf wissenschaftlichem Wege zu versuchen.

I.

Was sind Pastorate*) resp. Pastoratsländereien? Es sind diejenigen Immobilien resp. Ländereien, welche dem ausschliesslichen Zwecke dienstbar gemacht sind, eine amtliche Nutzung der Prediger zu bilden**). Es ist also der Zweck der Pastorate, welcher als deren begriffsmässiges Kennzeichen betrachtet werden muss. Bleibt dieser Zweck als ein ausschliesslicher unalterirt, so können im übrigen in den Rechtsverhältnissen der Pastorate mannichfache Veränderungen eintreten. Ob das Pastorat verpachtet oder selbstbewirthschaftet wird, ob es von dem Pastor selbst oder während der Sedisvacanz, der Suspension &c. von einer anderen Instanz verwaltet wird, ist für die Fortdauer des Begriffs des Pastorats

*) Der Ausdruck «Pastorat» ist ein hier zu Lande üblicher. In Deutschland pflegt dafür gewöhnlich die Bezeichnung «Pfarre» oder «Pfründe» gebraucht zu werden, welche aber eine weitergehende Bedeutung besitzt, indem sie auch die sonstigen Einkünfte des Pfarramts umfasst. Vgl. über das Geschichtliche Richter, Kirchenrecht. Sechste Auflage. § 308 ff.

**) Prov.-R. III, Art. 608.

ebenso gleichgiltig, wie die Beantwortung der Frage, welche Person als der formelle Eigenthümer der Pastorate betrachtet werden muss. Der wahre Herr derselben wäre somit ihr Zweck*).

Da der aus den gedachten Immobilien fliessende Nutzen als das ausschliessliche Mittel angesehen werden muss, dem Zwecke derselben zu dienen, so ergiebt sich je nach der Verschiedenartigkeit der Benutzung der Immobilien das Haupteintheilungsmoment der Pastorate. Je nachdem es sich um ein städtisches oder ländliches Grundstück handelt, müssen Stadt- und Landpastorate unterschieden werden. Es ist dabei zwar keineswegs ausgeschlossen, dass z. B. auch eine Stadtpfarre die Benutzung ländlicher Grundstücke in sich schliesst. Dieselbe wird aber in Bezug auf die letzteren zu einem Landpastorat**).

Das Provinzialrecht versteht nun unter Pastoraten im engeren Sinne nur die hierher gehörigen landischen Grundstücke, was nicht blos daraus hervorgeht, dass die Pastorate als eine Species der Landgüter behandelt werden***), sondern insbesondere auch aus der gesetzlichen Alternative, derzufolge sie entweder aus Hofesland oder aus Hofesland und Bauerland bestehen†). Hiernach sind bei den im Provinzialrecht enthaltenen Rechtsnormen über Pastorate die reinen Stadtpastorate nicht berücksichtigt worden. Dieselben sollen daher auch bei der gegenwärtigen Beprüfung ausser Acht gelassen werden.

Nur im allgemeinen soll hier, als auch für die Rechtsverhältnisse an dem Landpastorat von Wichtigkeit, hervorgehoben werden, dass das objective Recht am Stadtpastorat inhaltlich von der grössten Verschiedenheit sein kann, je nach der Entstehung oder Stiftung der bezüglichen Pfarre. Bald ist es der fromme letzte Wille eines Einzelnen resp. die Sammlung verschiedener Gemeindegenossen, welche die bezügliche Dotation mit der ausdrücklichen Bestimmung ins Leben gerufen haben, nur den Gegenstand unmittelbarer Benutzung durch die Prediger zu bilden und mit dem Wegfall ihres

---

*) Daher liegt principiell in dem Pastorat ein wahres Zweckvermögen, eine *pia causa*. Nur wegen der historischen Beziehung zur Kirche wird hier wie bei anderen frommen Stiftungen das Rechtssubject der Stiftung als in dem der Kirche aufgehend angesehen. Vgl. Savigny, System II. S. 271 ff. und weiter unten im Text.

**) Vgl. Prov.-R. III, Art. 608.

***) Ebendas. Art. 597 P. 4.

†) Ebendas. Art. 609.

Zweckes zu erlöschen (*pia causa*). Bald soll das Immobil auch anderen Zwecken der Kirche dienstbar sein (Kirchengut). Bald behält sich die Gemeinde ein Verfügungsrecht vor (Kirchengemeindegut). Kurz, die verschiedenartigsten juristischen Constructionen sind hier möglich, und nur ein Blick auf die Entstehungsgeschichte jeder einzelnen Stadtpfarre kann die Beantwortung der Frage nach den Rechtsverhältnissen an denselben ermöglichen. Der Zweck allein macht daher auch hier das einzige gemeinsame Kennzeichen der Pastorate aus.

Alle diese verschiedenen juristischen Constructionen sind aber ganz ebenso bei dem Landpastorat möglich und erlaubt. Es würde der Natur der privatrechtlichen Normen als blos dispositiver Gesetze*) widersprechen, wenn man die bezüglichen Artikel des dritten Bandes der Provinzialgesetze als Zwangsvorschriften auffassen wollte, welche den Privaten verböten, Stiftungen oder Gaben aus ihrem Vermögen zu an sich erlaubten Zwecken unter beliebigen Bedingungen zu vollziehen**). Es ist daher auch bei den Landpfarren allem zuvor die historische Entstehung des einzelnen Pastorats zu untersuchen, um dessen rechtliche Verhältnisse festzustellen. Nur im Zweifel, wenn die Dispositionen des bezüglichen Stifters oder Gründers, sei dies nun eine einzelne physische oder juristische Person oder eine Mehrheit von physischen Personen gewesen, nichts über das Eigenthumsrecht am Pastorat bestimmt haben***), erlangen die nachfolgenden Betrachtungen ihre Berechtigung.

II.

Hat nun aber keine derartige Reservation bei Gründung des Pastorats stattgefunden, so muss, der auf die Dauer berechneten Natur des Zweckes entsprechend, eine mit diesem Zwecke verbundene dauernde d. h. eine juristische Persönlichkeit als die Inhaberin des bezüglichen Eigenthumsrechts betrachtet werden. Es ist hier eine doppelte Alternative möglich. Entweder sieht man

---

*) Dass auch nach Provinzialrecht die Interessenten das Recht haben, bei Abfassung von Rechtsgeschäften von dem geltenden Recht abzuweichen, sagt u. a. der Art. 3101 des Prov.-Rechts Thl. III.

**) Daher erklärt auch das Prov.-Recht (Thl. III. Art. 2355) ausdrücklich, dass Verwaltung und Verwendung einer Stiftung genau nach den Anordnungen des Stifters zu erfolgen habe.

***) Hiernach kann im einzelnen Fall sowol die Kirchengemeinde als der Patron sich das Eigenthum an den Pastoratsländereien reservirt haben oder kann eine eigens gegründete fromme Stiftung (*pia causa*) Eigenthümerin des Pastorats sein &c. Vgl. auch Richter a. a. O. S. 935 u. a.

den Zweck des Pastorats selbst als das Substrat der juristischen Person an und fasst somit das gegründete Pastorat als eine eigene *pia causa* auf. Oder man betrachtet die Kirche, deren Zwecken ja auch die in Frage kommenden Immobilien zu dienen haben, als die berechtigte Eigenthümerin der letzteren.

Die erstere Annahme hat *a priori* viel für sich, weil sie allein der Zweckbestimmung der Pfarrländereien völlig gerecht wird. Gehört zum Wesen dieser letzteren nur die Verwendung zur amtlichen Nutzung der Prediger, wie dies der Art. 608 des Provinzialrechts Thl. III unzweideutig ausspricht, so liegt es am nächsten, diesem Zweck durch Personification Dauer und Sicherheit zu verleihen, was nicht in gleichem Masse möglich wäre, wenn die Kirche als Eigenthümerin des Pastorats betrachtet wird. Denn die letztere wäre solchenfalls im Princip berechtigt, innerhalb des Rahmens der kirchlichen Zwecke überhaupt die Pastoratsländereien beliebig zu verwenden und über dieselben ebenso und unter denselben Bedingungen zu verfügen, wie über das übrige Kirchengut.

Auch widerspricht der Annahme einer eigenen *pia causa* der Pastoratsländereien keineswegs die Thatsache, dass die letzteren — wie dies bei uns der Fall ist — mehrfach als Kirchengüter*) bezeichnet werden. Denn es ist ein alter, schon seit der justinianeischen Gesetzgebung festgehaltener**) Brauch, auch die Güter der frommen Stiftungen, wenn sie zugleich kirchlichen Zwecken zu dienen haben, als Kirchengut zu bezeichnen. Es wird dies auch von der localen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt***), wenn sie auch das «zur Unterhaltung der zur Kirche gehörigen milden Stiftungen bestimmte, sei es durch Vermächtnis, Schenkung oder auf andere Art zugewandte oder in der Folge erworbene Gut» neben dem eigentlichen Kircheneigenthum als Kirchenvermögen bezeichnet. Es sollen, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, dem gedachten Stiftungsgut nur die Privilegien des Kirchenguts gesichert werden, ohne das Eigenthumsrecht an dem ersteren zu alteriren.

Allein, so sehr diese ganze Anschauung innerliche Berechtigung besitzt, so muss ihr doch hier wie anderwärts†) aus Gründen der positiven Gesetzgebung, welche sich in dieser Beziehung auf den geschichtlichen Entwickelungsgang††) der Pfründen stützt, die

*) Prov.-R. III, Art. 597.

**) Vgl. bes. Savigny, System II, § 88, S. 271 ff.

***) Kirchengesetz von 1832 § 603.

†) Richter a. a. O. § 302. Schulte *de rerum eccles. dominio* p. 64 ff.

††) Schulte Kirchenrecht II, § 95. Richter a. a. O. § 308 ff.

Anerkennung versagt werden. Das baltische Provinzialrecht spricht es unzweideutig aus, dass die Pastorate ein der Kirche gehöriges «Eigenthum»*) bilden und schliesst sich damit der gangbaren Anschauung des gemeinen Rechts an. Nur wird man insofern eine Beschränkung dieses Eigenthumsrechts der Kirche anerkennen müssen, als der gesetzlich bestimmte Zweck der Pastoratsländereien, dem Unterhalt der Ortsprediger zu dienen, auch durch die sonst legitimirten Kirchenorgane nicht verändert werden kann. Hiernach beantwortet sich z. B. die im gemeinen Recht**) streitige Frage, ob durch Beschluss der berechtigten kirchlichen Instanz der Ertrag eines Pastorats zur Aufbesserung anderer Pastorate oder überhaupt zur Erreichung sonstiger kirchlicher Zwecke verwandt werden kann, in verneinender Weise. Es ist eben das Pastoratsgut durch die ihm gesetzlich beigegebene Zweckbestimmung in noch weit höherem Grade ein beschränktes Eigenthum als das übrige Kirchengut. Daher wird dasselbe, wenn auch als Kircheneigenthum bezeichnet, so doch von dem übrigen Kirchengut in den Gesetzen separirt***).

III.

Ist nun aber die Kirche als Eigenthümerin der Pastoratsländereien anzusehen, so fragt sich ferner, was denn unter der Kirche als privatrechtlichem Rechtssubject zu verstehen ist. Hier ist eine doppelte Auffassung möglich, je nachdem man unter Kirche die Gesammtkirche der bezüglichen Confession (also in unserem Falle die evangelisch-lutherische Kirche Russlands) oder die einzelne Localkirche versteht.

Wie nach der richtigen Anschauung im gemeinen Recht†) so muss auch für die Ostseeprovinzen ein Eigenthum der Gesammtkirche am Kirchengut überhaupt in Abrede gestellt werden. Einerseits beruft sich das provinzielle Recht ausdrücklich auf die Verleihung an eine bestimmte Localkirche als Erwerbsart des Kirchenvermögens††), andererseits redet dasselbe fast überall, wo es sich

*) Prov.-R. II, Art. 927.

**) Vgl. Richter a. a. O. § 302 Not. 13 am Ende.

***) Vgl. zum Prov.-R. III, Art. 595 Kirchengesetz § 603 Anmerkung. Wenn daher, wie die «Zusammenstellung der das Eigenthumsrecht an den Pastoraten in Livland betreffenden Gesetze», Walck 1880 S. 38 Anmerk., anführt, einzelne Kirchenconvente die Pastoratswaldungen zur Tragung der kirchlichen Baulasten herangezogen haben, so ist dies *per nefas* geschehen.

†) Vgl. Savigny a. a. O. § 88. Unger, Oesterr. Privatr. II. S. 338 Not. 28. Richter a. a. O. § 302.

††) Kirchengesetz v. 1832 § 459, 460, 461.

um die kirchlichen Privatrechte handelt, von einer Mehrheit der Kirchen als Rechtssubjecte*). Und dass hier nicht etwa unter «Kirchen» die verschiedenen Confessionen verstanden sein können, geht aus den Fällen hervor, in welchen entweder ausdrücklich**) oder dem Sinne nach***) blos evangelisch-lutherische Kirchen gemeint sind. Ueberhaupt lässt sich eine privatrechtliche Personification der gesammten Landeskirche aus dem Rechte der Ostseeprovinzen nicht erweisen†).

Bleibt somit als einziges Subject des Eigenthums der Pastoratsländereien die Localkirche übrig, so lässt sich wiederum eine doppelte Auffassung dieses letzteren Begriffs denken, je nachdem man unter Kirche die Kirchen g e m e i n d e, also eine Corporation, oder die Kirche als sog. Stiftung im weiteren Sinne des Worts††), d. h. als A n s t a l t versteht. Beide Auffassungen finden sich schon im gemeinen Recht vertreten, die erstere mehr im modernen†††), die letztere insbesondere im kanonischen Recht†*) und in den meisten noch durch das letztere beeinflussten neueren Particulargesetzgebungen†**). Dass aus dieser Verschiedenheit der Auf-

*) Prov.-R. III, Art. 595, 597, 713, 825, 1402, 1969 (Quelle), 3653 Anm. 3987 P. 3, 4466 Anm. 2.

**) Kirchengesetz v. 1832, § 475, 477.

***) Prov.-R. III, Art. 595, 825, 3653 Anm.

†) Daher wird eine Gabe an «die evangelisch-lutherische Kirche Russlands» nur als eine eigene Stiftung Rechtskraft erlangen, mag dieselbe nun eine ganz neue juristische Persönlichkeit constituiren oder sich an eine schon vorhandene *pia causa* (z. B. die Unterstützungscasse der evang.-luth. Kirche) anschliessen.

††) Der Ausdruck «Stiftung» wird sowol im weiteren Sinn für jedes personificirte Vermögen als auch für die *pia causa* im engeren Sinn, die Gabe zu einem bestimmten frommen Zwecke gebraucht. Vgl. Savigny a. a. O. S. 269. Winscheid, Pand. I, S. 136 (welcher für die Stiftung im weiteren Sinn den Ausdruck «Anstalt» braucht). Unger a. a. O. S. 347. Auch im Provinzialrecht finden sich beide Bedeutungen der «Stiftung». Zu den Stiftungen im weiteren Sinn werden z. B. die Lehranstalten, Creditcassen, sowie die Kirchen (Prov.-R. III, Art. 713) gezählt. Die Stiftung im engeren Sinne wird mit Vorliebe «milde Stiftung» genannt (der *pia causa* des römischen Rechts entsprechend), so in Art. 2348, 2351 u. a. m Für Stiftung im weiteren Sinne kommt auch hier der Ausdruck «Anstalt» vor (Art. 515, 607, 618, 635, 887 u. a. m.). So erklärt es sich, dass die Kirche bald als Unterart der Stiftung (Art. 595, 713 u. a. m.), bald als Nebenkategorie der «milden Stiftungen» (Art. 825, 1402, 4466 Anm. 2) erscheint, je nach der weiteren oder engeren Fassung dieses Begriffs.

†††) Richter a. a. O. S. 934.

†*) Schulte, *de rer. eccl. dominio* S. 14 ff. und Kirchenrecht II, S. 486 ff.

†**) Richter a. a. O. S. 935 Not. 11.

fassung für das Verfügungsrecht über das Kirchengut, für die Lehre von der Entstehung und Auflösung dieser juristischen Persönlichkeit manche Verschiedenheit der Consequenzen hervorgeht, liegt auf der Hand.

Das Provinzialrecht entscheidet für das Privatrecht diese Frage durch die Art. 595 und 713 des dritten Bandes, nach welchen die Kirchen als privatrechtliche juristische Personen nicht den Corporationen, sondern den Anstalten und Stiftungen beigezählt werden.

Wenn nun schon aus diesen Gesetzesaussprüchen mit Nothwendigkeit hervorzugehen scheint, dass auch die dem Eigenthum der Kirche zugezählten Pastoratsländereien nicht der Kirchengemeinde, sondern der Kirche als Anstalt gehören, ja wenn sogar zum Ueberfluss diese Ländereien ausdrücklich als Güter der Anstalten und Stiftungen im Gegensatz zu den Gütern der Corporationen bezeichnet werden*) und mehrere ausdrückliche Gesetze die Kirche und nicht die Kirchengemeinde als Eigenthümerin der Pastorate bezeichnen**), so muss doch auf der anderen Seite eines den vorstehenden Artikeln direct widersprechenden Rechtssatzes gedacht werden. Derselbe findet sich im Art. 945 des Prov.-Rechts Thl. III und lautet:

«Kraft gesetzlicher Anordnung gebührt das Nutzungseigenthum den Predigern an den Pastoratsländereien, sowie den Beamten an den ihnen verliehenen Widmen, während das Obereigenthum an den Pastoraten der betreffenden Kirchengemeinde (dem Kirchspiel) .... zusteht.»

Sehen wir vorläufig von dem hier den Predigern zugesprochenen sog. Nutzungseigenthum an den Pastoraten ab, so bleibt uns nichts übrig als einen flagranten Widerspruch der Gesetzgebung anzuerkennen. Während auf der einen Seite die Kirchen als Eigenthümerinnen der Pastorate bezeichnet und dabei ausdrücklich als Unterarten der Stiftungen im Gegensatz zu den Corporationen hingestellt werden, wird auf der anderen Seite gerade eine Corporation, die Kirchengemeinde oder das sog. Kirchspiel, mit diesem Eigenthumsrecht betraut.

Suchen wir in Anleitung des Art. XX. der Einleitung zum Prov.-Recht Theil III. diesen Widerspruch zu beseitigen, so erscheint

*) Prov.-R. III, Art. 595 «Zu den Gütern der Anstalten und Stiftungen gehören die Kirchengüter und das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchen überhaupt, die Pastorats- und Predigerwittwenländereien» &c.

**) Prov.-R. III, Art. 597 P. 4. Prov.-R. II, Art. 927.

zuerst ein Rückgang auf die Quellen der in Frage kommenden Gesetze erforderlich, eine Procedur, zu welcher insbesondere der Art. 945 auffordert, indem er sich ausdrücklich auf eine besondere «gesetzliche Anordnung» beruft. Und da erhalten wir schon ein ganz einheitliches Resultat. Sämmtliche Quellen der einschlägigen Gesetze reden nur von der Kirche, nicht von der Kirchengemeinde und gerade die Hauptquelle des widersprechenden Art. 945, der Art. 927 des zweiten Theils des Provinzialrechts, sagt ausdrücklich:

«Die zum Unterhalt der Prediger gegebenen Pastoratswidmen, die sog. Gnadenhaken und andere Ländereien bilden ein der Kirche gehöriges Eigenthum.» . . . .

Von den übrigen zu Art. 945 citirten Quellen, nämlich vier kaiserlichen Verordnungen, beziehen sich zwei (die Verordnung vom 27. December 1830 und die Verordnung vom 12. Juni 1841, Thl. I. Art. 384 ff.) nicht auf die Pastorate, sondern auf die Amtswidmen und berühren zudem die Eigenthumsfrage gar nicht. Die beiden anderen Verordnungen (vom 26. December 1840 und vom 26. October 1842) enthalten eigentlich nur ein und dasselbe Gesetz, indem die zuerst nur für Kurland gegebene Vorschrift durch die zweite Verordnung auch auf Livland und die Insel Oesel ausgedehnt wird. Auch in dieser sehr unklaren Bestimmung ist von einem Recht der Kirchengemeinde an den Pastoraten mit keinem Wort die Rede. Vielmehr wird im Eingange nur von einer Differenz zwischen der Krone und der Kirche über das Eigenthums- und Verfügungsrecht in Bezug auf die Waldungen der Pastorate geredet und die Kirche als die Alleinberechtigte anerkannt, wobei jedoch dieselbe in ihrem Verfügungsrecht als durch das Kirchengesetz von 1832 beschränkt hingestellt wird. Im späteren Verlauf des Gesetzes wird dann von dem Verhältnis zwischen Kirche und «Geistlichkeit» geredet und die «Geistlichkeit» als im «*dominium utile*» der Pastorate stehend bezeichnet, eine Klassification, welche sich auch im Art. 603 Anm. des Kirchengesetzes findet und von welcher noch weiter unten die Rede sein wird. Jedenfalls lässt sich auch dieses Gesetz, wenn überhaupt für die vorliegende Frage, so doch höchstens zu Gunsten der Kirche, nicht der Kirchengemeinde ausbeuten.

Auch sonst findet sich in sämmtlichen Bänden der provinziellen Codification stets nur die Kirche als Anstalt, niemals die Kirchengemeinde als Subject des Kirchenvermögens aufgeführt*).

*) Vgl. z. B. Prov.-Recht III, Art. 825, 1401, 1402, 1969, 3635, 3947 u. a. m. Kirchengesetz von 1832 § 459, 461, 465, 470, 475, 477. Selbst als

Hiernach dürfte es geboten erscheinen, von den widersprechenden Gesetzesstellen über das Eigenthumssubject der Pastorate diejenigen zu bevorzugen, welche die Kirche als Anstalt mit dem gedachten Eigenthum betrauen, indem für diese die Mehrheit der Zahl, der innere Zusammenhang und die geschichtlichen Quellen sprechen.

Selbstverständlich ist für den Begriff der Kirche als Anstalt das Vorhandensein eines eigenen Kirchengebäudes*) nicht erforderlich. Vielmehr ist es eben das personificirte Kirchenvermögen, das allein als Subject der hier erwähnten Privatrechte in Frage kommt**).

IV.

Praktisch ist der Unterschied zwischen den beiden eben erörterten Anschauungen weit geringer, als es den Anschein haben könnte. Denn es wäre ein Irrthum zu glauben, dass die Kirchengemeinde über ihr etwaiges Eigenthum am Pastorat freier zu verfügen im Stande wäre als die Kirche. Beide sind in dieser Beziehung, wie schon erwähnt, nicht blos durch die Beschränkung der Veräusserungsfähigkeit des Kirchenguts überhaupt***), sondern vor allem durch die gesetzliche Zweckbestimmung der Pastoratsländereien, dem Unterhalt der Prediger dauernd zu dienen, gebunden. Von einer Veräusserung derselben kann daher rechtlich selbst dann nicht die Rede sein, wenn die sonstigen Bedingungen der Veräusserung von Kirchengut erfüllt werden.

Nur in Bezug auf Entstehung und Aufhebung der juristischen Person scheiden sich Kirchengemeinde und Kirche von einander. Die Kirche als Anstalt kann vor der Kirchengemeinde vorhanden sein und daher auch ein Pastorat eignen vor Existenz

---

Verwaltungsorgan tritt nicht die Kirchengemeinde resp. deren Vertretung ein, sondern das Oberkirchenvorsteheramt. Vgl. u. a. auch die Beilage XIX zum Kirchengesetz über Grenzbestimmungen zwischen Pastoratsländereien und anderen Besitzlichkeiten. Nur in Bezug auf die Bauerländereien und deren Verpachtung redet die livl. B.-V. (§§ 18, 19 u. 199) und estl. B.-V. (§ 231 ff.) von einem Consens der Kirchenvorsteher als Repräsentanten der Kirchengemeinde. Jedoch ist die praktische Anwendbarkeit dieser Bestimmung sehr zweifelhaft. Vgl. die «Zusammenstellung der das Eigenthumsrecht an den Pastoraten in Livland betreffenden Gesetze» S. 37 ff.

*) Daher kann eine «Kirche» vor dem Kirchenbau entstehen und trotz Zerstörung des Kirchengebäudes fortdauern, auch mehrere Kirchengebäude (Filialkirchen) besitzen.

**) Ausdrücklich spricht dies der § 603 des Kirchengesetzes aus, wenn er die Privatrechte der Kirchen als «dem Kirchenvermögen ertheilte» bezeichnet.

***) Kirchengesetz v. 1832 § 606 ff.

der Gemeinde. Ebenso kann sich die Kirchengemeinde auflösen, ohne dass damit auch die Kirche als Anstalt untergeht. Ein etwaiger Auflösungsbeschluss einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde würde daher erst dann auf die Kirche als Anstalt und auf die Existenz des Pastorats zurückwirken, wenn zugleich ein Aufhebungsgrund für diese letzteren z. B. ein Unmöglichwerden der Zwecke derselben eintritt.

Im übrigen erscheint die Kirche in ihrer Disposition über die Pastorate nicht blos an die Unveräusserlichkeit derselben gebunden, sondern muss auch die Verwaltung derselben vollständig dem nutzniessenden Prediger überlassen*). Selbst die Einräumung geringerer dinglicher Rechte an dem Gut steht ihr nicht frei, denn als Organ der kirchlichen Verwaltung gilt in erster Linie der Pastor, nicht die sonstige Administrationsinstanz für Kirchengut.

Nicht mit Unrecht bezeichnet daher die schon citirte Verordnung vom 26. Dec. 1840 die Pastorate als im unvollkommenen Besitz (неполное владѣніе) der Kirche befindlich, indem sie, wie dies auch sonst im russischen Recht häufig der Fall ist, Besitz (владѣніе) für Eigenthum (собственность) braucht. Unter der Kategorie des unvollkommenen Eigenthums fasst das russische Privatrecht alle Fälle des gebundenen oder gesetzlich beschränkten Eigenthums zusammen, wie das Recht am Majorat, am Erbgut &c.

Leider ist die citirte Verordnung aber nicht bei dieser in ihrem Eingang erwähnten Klassification stehen geblieben, sondern macht sich in ihrem späteren Wortlaut einer doppelten Confundirung schuldig, welche hier schon deshalb zur Erörterung gelangen muss, weil sie sich auch in den provinziellen Gesetzbüchern abgelagert hat.

Einerseits wird im späteren Verlauf, statt von dem unvollkommenen Besitz der Kirche, von dem unvollkommenen Besitz der Geistlichkeit an den Pastoraten gesprochen, eine Wortfassung, welche dann auch in die Anmerkung 1 des § 603 des Kirchengesetzes von 1832 übergegangen ist**). Dass im russischen Text der Ausdruck «Besitz der Geistlichkeit» nur eine ungenaue Bezeichnung für «Benutzungsrecht der Geistlichen» sein soll und nicht etwa der Geistlichkeit als Corporation ein

*) Kirchengesetz v. 1832 § 603 Anm. 1.

**) Uebrigens verweist dieses letztere ausdrücklich auf Art. 927 des Prov.-Rechts Thl. II, in welchem die Kirchen als Eigenthümerinnen der Pastorate bezeichnet werden.

Eigenthums- oder Besitzrecht an dem Pastorat vindicirt werden soll, geht nicht blos aus dem Zusammenhang der Verordnung hervor, in welchem gegenüber den Ansprüchen der Kronsverwaltungen die Verwaltungsbefugnis der Ortsprediger gewahrt werden soll, sondern wird auch in der Anmerkung 1 zu § 603 des Kirchengesetzes ausgeführt, indem zur Erklärung des «unvollkommenen Besitzes» der Geistlichkeit die einzelnen Benutzungs- und Verwaltungsbefugnisse der Geistlichen angeführt werden und daraus der Schluss gezogen wird, dass der Kronforstbehörde kein Recht der Einmischung in die Verwaltung der Pastoratswaldungen zusteht.

Weit schwerer wiegt ein anderer Ausdruck der citirten Verordnung, nämlich die parenthetische Hinzufügung des unglücklichen Wortes «*dominium utile*» zur Bezeichnung «unvollkommener Besitz». Sehen wir hier auch ganz davon ab, dass die ganze Kategorie des *dominium utile* oder des «Nutzungseigenthums» längst von der Wissenschaft als eine monströse erkannt worden ist, so muss vor allem das Zusammenwerfen dieses Begriffs mit dem russischen unvollkommenen Eigenthum das schwerste Bedenken erregen, da beide Begriffe etwas ganz Verschiedenes bezeichnen. Die неполная собственность soll das in seiner Veräusserungsfähigkeit gebundene Eigenthum ausdrücken, während das *dominium utile* gerade in dieser Beziehung so gut wie ganz frei dasteht. Dagegen erkennt das *dominium utile* neben sich an derselben Sache einen wahren Eigenthümer, den *dominus directus* an, während das unvollkommene russische Eigenthum immer ein wahres einziges Eigenthumsrecht an der Sache bleibt.

Ferner tritt in diesem Falle dem ersten Misverstehen noch ein zweites an die Seite, indem die Kirche als im unvollkommenen Besitz, als im *dominium utile* der Pastorate befindlich bezeichnet wird, so dass es an einem *dominus directus* ganz fehlt.

Dieses unglückliche Conglomerat von irrigen Nomenclaturen hat nun leider die Quelle des schon citirten Art. 945 des Prov.-Rechts Thl. III gebildet. Derselbe hat allerdings seine Quelle insofern zu corrigiren versucht, als er nicht der Kirche, sondern gerade dem einzelnen Ortsprediger das Nutzungseigenthum am Pastorat vindicirt und der Kirche (in der Form der Kirchengemeinde) das Obereigenthum an demselben zuspricht. Allein auch diese Verbesserung ist nur eine theilweise und das Provinzialrecht sieht sich selbst genöthigt dies anzuerkennen, indem es in den darauf folgenden Artikeln den Prediger wiederum der Hauptattribute

des Nutzungseigenthums beraubt. Insbesondere ist es namentlich das Recht der Vererbung und Veräusserung, welche den Predigern entzogen sind, sowie das Recht der uncontrolirten Verwaltung, indem die Oberaufsicht über die letztere den Organen der Administration des Kirchenvermögens überhaupt anvertraut wird*). Die Verpflichtung zur Tragung der Abgaben und Lasten, wie sie dem Nutzungseigenthümer gesetzlich**) obliegt, wird beim Prediger schon durch die regelmässige Abgabenfreiheit der Kirchengüter modificirt***).

So ist es denn blos das Recht an dem auf Pastoratsland gefundenen Schatz, in welchem sich das angebliche Nutzungseigenthum der Prediger äussert. Denn die Ansprüche auf Besitz, Vindication und Verwaltung der Sache, wie sie dem Prediger zustehen, erklären sich weit einfacher aus seinem amtlichen Nutzungsrecht an der Pfarre als aus einem besonderen dinglichen Recht an fremden Grundstücken. Es sind eben staatsrechtliche und nicht privatrechtliche Befugnisse, gleich denen des Beamten auf seinen Gehalt, welche die Nutzung der Pastorate regeln.

Daher wird denn auch die Disposition des Predigers, insbesondere das Recht zur Verpachtung der Pastoratsländereien, überall da unter Aufsicht gestellt und insbesondere an die Zustimmung des Ministers des Inneren gebunden, wo es sich um eine länger als 12 Jahre dauernde Verpachtung handelt, mag dieselhe nun mit der Einräumung eines dinglichen Rechts (Erbpacht) oder mit einer blos obligatorischen Verpflichtung verknüpft sein†). Im Fall der ertheilten ministeriellen Genehmigung bindet sie selbstverständlich auch den Amtsnachfolger.

Selbst im Fall einer Sedisvacanz tritt die Kirche regelmässig nicht in die unumschränkte Verwaltung der Pfarrländereien ein, indem — selbst nach Ablauf des Gnadenjahres der Wittwe — die Revenuen der auch jetzt noch mit den Interessen der Prediger verknüpften *pia causa* der Predigerwittwen- und Waisencasse zufallen sollen.

* * *

*) Prov.-R. III, Art. 947 Anm. Kirchengesetz v. 1832 § 628 ff.
**) Prov.-R. III, Art. 948.
***) Kirchengesetz v. 1832 § 622. Prov.-R. III, Art. 948 Anm.
†) Kirchengesetz v. 1832 § 607.

Ziehen wir aus der vorstehenden Erörterung den Schluss, so wäre als alleinige Eigenthümerin der Pastoratsländereien überall da, wo nicht besondere Dispositionen anders verfügt haben, die Localkirche als Anstalt zu betrachten. Es wäre ferner ihr Eigenthum als ein doppelt gebundenes anzuerkennen, indem sowol die Gesetze über Veräusserung von Kirchengut überhaupt, als besonders die gesetzliche Zweckbestimmung der Pastorate die Verfügung über die letzteren hinderten. Der Ortsprediger hat das Recht auf die Revenuen unumschränkt und auf die Verwaltung unter gewissen Cautelen, beides jedoch nicht kraft eines besonderen Privatrechts, sondern kraft seiner amtlichen Stellung.

Dieses Rechtsverhältnis am Pastorat dauert fort, so lange das Rechtssubject (die Localkirche) existirt und so lange der Zweck der Pastorate erfüllbar ist. Tritt durch das Erlöschen des Subjects oder die Vereitelung des Zwecks ein Aufhebungsgrund ein, so dürfte es am richtigsten erscheinen, den Grundsatz des Provinzialrechts über die Folge des Erlöschens von Stiftungen zur analogen Anwendung gelangen zu lassen, wie er in Art. 2357 des Prov.-Rechts Thl. III verzeichnet steht:

> «Erlischt der Zweck der Stiftung auf irgend welche Weise, so verfügt, wenn für diesen Fall der Stifter keine Bestimmung getroffen, diejenige Behörde, welcher über die Stiftung die Oberaufsicht oblag — in den Städten der Rath*) — über das Vermögen der Stiftung zum Besten verwandter wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke.»

Denselben Satz führt speciell für durch Schenkung oder Stiftung im engeren Sinn entstandenes und mit einer Zweckbestimmung versehenes Kirchengut der § 604 des Kirchengesetzes näher aus, wenn er eine Aenderung der Verwendung nur für den Fall der Genehmigung des Stifters oder der Vereitelung des bisherigen Zwecks gestattet und ausserdem in diesem Fall die kaiserliche Genehmigung einzuholen gebietet.

C. Erdmann.

---

*) Auf dem Lande würde das Oberkirchenvorsteheramt als competente Instanz einzutreten haben. Kirchengesetz § 644.

Pädagogisches.

Verhandlungen der Directorenversammlungen in den Provinzen des Königreichs Preussen seit dem Jahre 1879. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung.

Seit dem Jahre 1823 finden in Preussen in Zwischenräumen von etwa drei Jahren auf amtliche Veranlassung Versammlungen der Directoren sämmtlicher höheren Lehranstalten der einzelnen Provinzen statt, um über fast alle Fragen des höheren Schulwesens einen Austausch der Meinungen zu ermöglichen und die daraus gewonnenen Resultate zum Besten der Schule zu verwerthen. Die Verhandlungen dieser Directorenversammlungen bis zum Jahre 1876 hat in übersichtlicher und möglichst erschöpfender Weise Dr. W. Erler (Die Directorenconferenzen des preussischen Staats. Berlin 1876) zusammengestellt und in einem Nachtrag (Berlin 1879) auch die Verhandlungen aus den Jahren 1876 und 1877 hinzugefügt. Es giebt kaum eine die Pädagogik und das praktische Schulleben berührende Frage, die in diesen mit ungeheurer Mühe, peinlicher Sorgfalt und mit vortrefflicher Sichtung des vielgegliederten Stoffes gearbeiteten Sammlungen alles dessen, was seit über 50 Jahren Preussens anerkannteste Schulmänner gedacht, berathen und beschlossen haben, nicht ihre Erledigung oder doch wenigstens eine gründliche, allseitige Erörterung fände. Die beiden Erlerschen Bücher sind eine wahre Fundgrube pädagogischer Rathschläge und Winke, die in keiner Gymnasialbibliothek fehlen dürfte. Der riesige Stoff ist allerdings in Folge der nöthig gewordenen Beschränkung stark zusammengedrängt und zu einem äusserst kräftigen Extract condensirt.

Diesem Uebelstande ist für die neueste Zeit dadurch abgeholfen worden, dass seit dem Jahre 1879 die Weidmannsche Buchhandlung

in Berlin die Verhandlungen der einzelnen Directorenversammlungen in je einem Bande mit vollständig abgedrucktem Referat, Correferat und Sitzungsprotokoll herausgiebt. Es sind bis jetzt 9 stattliche Bände erschienen (einzeln käuflich à 3—5 Mark), welche die Verhandlungen der seit 1879 bis 1881 stattgehabten Versammlungen *in extenso* darbieten. Da zu diesen Verhandlungen, die in der Regel drei Tage dauern und zu denen die Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen ihre Directoren und Rectoren resp. deren Stellvertreter senden, von sämmtlichen höheren Lehranstalten der Provinz für die einzelnen Berathungsthemata Gutachten, Thesen, Conferenzbeschlüsse, Referate und Correferate eingeschickt werden, die von dem durch die Provinzialschulbehörde für die Versammlung selbst bestimmten (Haupt-) Referenten und Correferenten zu berücksichtigen sind, so lässt sich leicht ermessen, dass die zur Discussion gestellten Fragen einer echt deutschen gründlichen Erörterung sich erfreuen; dass die einschlägige Literatur bis auf die neueste Zeit gewissenhaft benutzt, die in der Praxis gemachten Erfahrungen verwerthet und eine möglichst allseitige Besprechung der einzelnen Punkte, ein sorgfältiges Abwägen der pro und contra ausgesprochenen Ansichten erzielt werden. Und wirklich, wenn man in diesen Protokollen liest erstaunt man vor dem bienenartigen Fleiss, mit dem hier alles Sachbezügliche zusammengetragen wird und man empfindet Hochachtung vor einer so ins Einzelne und Tiefe gehenden Behandlung pädagogischer Fragen.

Um den Lesern dieser Zeitschrift einen Einblick sowol in das Detail der Behandlung einer Einzelfrage, als auch in die reiche Mannichfaltigkeit des Gesammtinhalts zu gewähren, werde ich zunächst die Erörterung eines, wie ich hoffe, auch für uns zeitgemässen Gegenstandes des genaueren mittheilen und sodann durch eine kurze Inhaltsangabe der einzelnen Bände die umfassende Thätigkeit dieser Directorenversammlungen illustriren.

«Die Sorge der Schule für die Gesundheit der Schüler»

lautet das zweite Berathungsthema der III. Directorenversammlung in der Provinz Sachsen (17.—19. Juni 1880). Zeitgemäss ist dieses Thema gewiss auch für uns; dies beweisen nicht nur die zu wiederholten Malen in der Tagespresse über diese Frage geführten Erörterungen, sondern auch die hierüber in den Ostseeprovinzen gepflogenen pädagogischen und ärztlichen Berathungen, die in meh-

reren Gymnasien (unseres Wissens in vier) vorgenommenen Untersuchungen der Schüler in Bezug auf ihren Gesundheitszustand, namentlich hinsichtlich der Kurzsichtigkeit, und die darauf gebauten Massnahmen im Schulleben.

Von den an den Verhandlungen über dies Thema betheiligten 25 Gymnasien und 6 Realschulen der Provinz Sachsen haben 24 je zwei, 7 je ein Referat geliefert; dazu kommen noch von einzelnen Anstalten Thesen, Conferenzprotokolle, Erklärungen. Einzelne dieser Vorarbeiten sind von ausserordentlichem Umfang, drei Referate sind gegen 20, eins 33 (geschriebene) Bogen stark. Dies lag als Material für den Referenten auf der Versammlung, Gymnasialdirector Fulda von Sangerhausen, und den Correferenten, Realschuldirector Wiesing von Nordhausen, vor. Das Referat umfasst mit seinen 69 Thesen 80, das Correferat 13, das Sitzungsprotokoll 18 (gedruckte) Seiten. Das Referat bespricht die Fragen nach folgenden 5 Hauptgesichtspunkten:

I. Principielle Stellung der Schule zur Sorge für die Gesundheit der Schüler.
II. Die Einrichtung des Schulgebäudes.
III. Unterricht und Erziehungswesen.
IV. Die Krankheiten der Schüler.
V. Die Leitung der hygieinischen Einrichtungen der Schule.

I. In dem ersten Abschnitte wird die geschichtliche Entwickelung der schulhygieinischen Bewegung von Lorinser (1837) bis auf Finkelnburg, Hasse, Baginsky und Virchow besprochen und zunächst von den durch Virchow in seinem auf Veranlassung des preussischen Unterrichtsministeriums 1869 erstatteten Gutachten hervorgehobenen «Schulkrankheiten» gehandelt. Es sind dies 1. Kurzsichtigkeit (durch Cohns und Anderer umfassende Untersuchungen ausser Frage gestellt; dazu Specialuntersuchungen von einzelnen Gymnasien); 2. Congestionen; 3. Verkrümmungen der Wirbelsäule; 4. Erkrankungen der Brusteingeweide; 5. Erkrankungen der Unterleibsorgane; 6. ansteckende Krankheiten; 7. Verletzungen. Dazu kommen noch in jüngster Zeit die Krankheiten des Nervensystems (Finkelnburg) und Geistesstörungen (Hasse). Die hygieinische Aufgabe der Schule besteht nun darin, die Quellen zu diesen Krankheiten, so weit sie wirklich auf die Schule zurückzuführen sind, zu verstopfen. Da die Schulhygieine ein auf der

Grenze der Medicin, Technik und Pädagogik aufsprossender neuer Wissenszweig ist, ist auch hierin gemeinsame Arbeit nöthig.

II. Bei der Frage nach der Einrichtung des Schulgebäudes wird erörtert die Himmelsrichtung, in welcher die Klassen zu liegen haben, die Beleuchtung (Lichtfläche der Fenster zur Bodenfläche = 1 : 5!), Beheizung (Luft-, Wasser-, Localheizung, Resultate der angestellten Untersuchungen über Zimmertemperatur, Kohlenstaub, Trockenheit, Verdunstung), Ventilation (natürliche, künstliche; Resultate der Untersuchungen über Kohlensäuregehalt; Wirkung der Lüftung in den Pausen), Reinigung (allgemein werden empfohlen Dielen mit Leinöl getränkt, in den berliner Gemeindeschulen schon seit 1868 allgemeine Regel!), Subsellien (Messungen der Schüler, Minus-, Plusdistanz, Schulbanksysteme), Nebenanlagen.

III. Der Abschnitt über Unterricht und Erziehungswesen behandelt zunächst das Alter der Schüler bei der Aufnahme, das Mass der Schulstunden, die Vertheilung derselben, die Verpflichtung des Lehrers, neben didaktischen auch fortdauernd hygieinische Gesichtspunkte im Auge zu behalten; die Wichtigkeit einer richtigen Ansetzung und Ausnutzung der Erholungspausen, der Ferien; das Aussetzen des Unterrichts bei zu grosser Hitze (*beneficium caloris*). Sodann folgen technische Rathschläge für den Schreib- und Zeichenunterricht, für den Gesang- und Turnunterricht; es wird gehandelt vom Fechten, Tanzen, Schlittschuhlaufen, den Bewegungsspielen, dem Schwimmen, den Turnfahrten und sonstigen Ausflügen; der Abschnitt schliesst mit Bemerkungen über hygieinischen Unterricht und das Erziehungswesen (häusliches und öffentliches Leben der Schüler, Schulstrafen, Pensionswesen).

IV. Massregeln bei Erkrankungen von Schülern, Bekämpfungen derselben, Brillen, Augengläser, ansteckende Krankheiten, Epidemien.

V. Was die Leitung der hygieinischen Einrichtungen der Schule betrifft, so werden die verschiedenen Vorschläge (Schularzt, Commission hygieinischer Sachverständiger entweder als stehende Gesundheitscommission oder als periodische Inspection, Centralcommission nach dem Vorschlag Virchows) einer Beprüfung unterworfen und mit den Worten geschlossen: «Ueberhaupt greift die hygieinische Frage — der Gedanke drängt sich vielfältig bei eingehenderer Beschäftigung mit derselben auf — nach den verschiedensten Richtungen hin tief in den Gesammtorganismus der Schule ein und eine günstige Lösung derselben lässt daher auch eine wesentliche Förderung bezüglich der Gesammtaufgabe der Schule erwarten».

Das Correferat behandelt die Frage in zwei Haupttheilen:

I. Sorge der Schule für die Gesundheit der Schüler innerhalb,

II. „ „ „ „ „ „ „ „ ausserhalb

ihres unmittelbaren Wirkungskreises.

Der erste Haupttheil bespricht in Anlehnung an das Referat die äusseren und inneren Einrichtungen, sowie die Massregeln der Schule zur Kräftigung der Schüler; Verhalten derselben bei Epidemien. Der zweite betont namentlich die Stellung der Schule zum Haus resp. zu der Pension und weist nachdrücklich darauf hin, dass, wenn die hygieinischen Einrichtungen der Schule von Nutzen sein sollen, auch die Lebens- und Lernverhältnisse im Hause und in der Pension, wo ja die Schüler mehr Zeit als in der Schule zubringen, nach den Principien einer vernünftigen Erziehung und Gesundheitslehre geregelt werden müssen, auf dass der alte und doch ewig wahre Satz: *mens sana in corpore sano* auch bei unserer Jugend zur praktischen Wahrheit werde.

Das Sitzungsprotokoll endlich bietet ein getreues Abbild der lebendigen in zwei Sitzungen erfolgten Berathung, als deren Resultat 30 Thesen in 5 Hauptrubriken mitgetheilt werden.

Nach dieser Probe einer Einzelverhandlung möge eine Uebersicht der in den 9 Bänden enthaltenen Verhandlungen folgen. Ich bin mir zwar dessen wol bewusst, dass viele von den berathenen Thesen nach Form und Inhalt sich nicht ohne bedeutende Modificationen auf unser Schulwesen werden übertragen lassen. Indessen ist ja eine solche Fülle des Materials geboten, dass jeder nach Belieben und für seine Zwecke das für ihn Geeignete leicht auswählen kann und wenn irgendwo gilt hier der Spruch: «Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen». Es werden also in Folgendem die Verhandlungen der einzelnen Directorenversammlungen aus den 9 Bänden kurz nach den gestellten Fragen mitgetheilt.

I. Bd. VII. Dir.-Vers. in Pommern, 14.—16. Mai 1879.

1) Ueber die Abgrenzung der Klassenpensen auf Gymnasien und Realschulen I. Ordnung*) im Lateinischen (Griechischen), Französischen (Englischen), in der Mathematik und im Rechnen.

2) Ueber die Herbeiführung einer richtigen Aussprache des Lateinischen und Griechischen auf den höheren Schulen.

*) Nach den neuen Lehrplänen für die höheren Schulen vom 31. März 1882 heissen sie nunmehr Realgymnasien.

3) Ueber den Unterricht in der Weltgeschichte auf Gymnasien und Realschulen.
4) Ueber das Schreiben von Extemporalien beim Gymnasial- und Realschulunterricht in den fremden Sprachen, im Rechnen und in der Mathematik.

II. Bd. II. Dir.-Vers. in Hannover, 4.—6. Juni 1879.
1) Schulzucht ausserhalb der Schule.
2) Geschichtsunterricht auf Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen.
3) Der Unterricht im Rechnen und in der Mathematik.

III. Bd. V. Dir.-Vers. in Posen, 17.—19. Juni 1879.
1) Ueber die praktische Ausbildung der Schulamtscandidaten für das Lehramt.
2) Die Schuldisciplin.
3) Empfiehlt es sich, sämmtlichen Unterricht in die Vormittagsstunden zu legen?
4) Der Unterricht im Französischen auf Gymnasien.
5) Ist die bisherige Form der Directorenconferenzen, namentlich die Vorbereitung derselben, geeignet oder zu modificiren?

IV. Bd. V. Dir.-Vers. in Schlesien, 19.—21. Juni 1879.
1) Ueber die zweckmässigste Einrichtung und Verwaltung von Schülerbibliotheken.
2) Ueber die Fortbildung der *candidati probandi* und jungen Lehrer in didaktischer und pädagogischer Beziehung.
3) Die Pflichten und Rechte des Ordinariats.
4) Ueber Ueberbürdung der Schüler mit häuslicher Arbeit.

V. Bd. IX. Dir.-Vers. in Ost- und Westpreussen, 19.—21. Mai 1880.
1) Ueber Ziel und Methode des Unterrichts in den beschreibenden Naturwissenschaften und in der Physik auf den Gymnasien und Realschulen.
2) Ueber die sittliche und nationale Durchbildung der Zöglinge auf den höheren Lehranstalten, sowie über die Schulzucht und die Disciplinarmittel auf denselben.
3) Welche Erfahrungen sind bisher in Bezug auf die in beiden Provinzen gleichmässig festgesetzten Censurprädicate gemacht worden?
4) In wieweit ist die ästhetische Bildung auf den Gymnasien und Realschulen zu berücksichtigen?
5) Beurtheilende Uebersicht über die in den vier unteren

Klassen der Gymnasien und Realschulen eingeführten sprachlichen Lehrmittel.

VI. Bd. I. Dir.-Vers. in Schleswig-Holstein, 19.—21. Mai 1880.

1) Welche Grundsätze und Einrichtungen sind zu empfehlen für die den Schülern zu ertheilenden periodischen Schulcensuren, sowie für die Abgangszeugnisse derjenigen Schüler, welche die Anstalt verlassen, ohne dieselbe absolvirt zu haben?

2) In wieweit ist bei den Schülern der höheren Lehranstalten auch ihr Leben ausser der Schule von Seiten der Lehrer zu überwachen und welche Mittel und Wege stehen den letzteren zu diesem Zweck zu Gebot?

3) In welche Klasse einerseits der Gymnasien, andererseits der Realschulen ist unter der Voraussetzung, dass beide Arten von Schulen in der Sexta mit dem Lateinischen beginnen, am zweckmässigsten der Anfang des französischen Unterrichts zu setzen? — Wie ist mit Rücksicht hierauf der Gang dieses Unterrichts in den folgenden Klassen einzurichten? Und welche französischen Lehrbücher erscheinen demnach einerseits für das Gymnasium, andererseits für die mit dem lateinischen Unterricht beginnende Realschule als die geeignetsten?

VII. Bd. III. Dir.-Vers. in der Provinz Sachsen, 17.—19. Juni 1880.

1) Ueber die Abgrenzung der Pensa der einzelnen Klassenstufen in den fremden Sprachen, der Mathematik und dem Rechnen auf den Gymnasien und den Realschulen I. Ordnung.

2) Die Sorge der Schule für die Gesundheit der Schüler (s. oben).

3) Ueber die Aufgaben und die Methode des deutschen Unterrichts in der Secunda auf Gymnasien und Realschulen.

4) Ueber die zweckmässigste Einrichtung und Benutzung der Schülerbibliotheken.

5) Ueber die Lage der Ferien, insbesondere der Sommer- und Herbstferien.

VIII. Bd. XX. Dir.-Vers. in der Provinz Westfalen, 8.—10. Juni 1881.

1) Der lateinische Aufsatz, seine Berechtigung und die Art seiner Behandlung.

2) Wie kann die Schule dem Misbrauch von Uebersetzungen und gedruckten Präparationen seitens der Schüler entgegentreten?

3) *a.* Das richtige Verhältnis zwischen Grammatik und Lectüre im fremdsprachlichen Unterricht.
b. Ueber die Handhabung des mündlichen und schriftlichen Extemporale in den verschiedenen Sprachen und Klassen.
4) *a.* Die Nothwendigkeit eines systematischen Unterrichts in der deutschen Grammatik in den unteren und mittleren Klassen und die für diesen Unterricht vorhandenen resp. zu empfehlenden Hilfsmittel.
b. Welche Mittel hat die Schule anzuwenden, um dem vielfach hervortretenden Mangel der Schüler an klarer und gewandter Ausdrucksweise in der Muttersprache abzuhelfen?
5) Mündliche Verhandlungsgegenstände:
a) Ueber den Stand des Turnwesens.
b) Gesundheitspflege an den höheren Lehranstalten.
c) Milde Stiftungen.
d) Wünsche und Anträge.

IX. Bd. I. Dir.-Vers. in der Rheinprovinz, 21.—23. Juli 1881.
1) Welche Mittel besitzt die Schule, um den Wahrheitssinn ihrer Zöglinge zu erwecken und zu kräftigen? Durch welche Misgriffe der Pädagogik und Didaxis verschuldet die Schule die Verkümmerung dieser Seite ihrer erziehlichen Aufgabe?
2) Ist der systematische Unterricht in der philosophischen Propädeutik in Prima ein Bedürfnis? und im Bejahungsfalle, wie wird derselbe mit Rücksicht auf die mannichfaltigen und umfassenden Lehraufgaben dieser Klasse am zweckmässigsten zu behandeln sein?
3) Zu welchen Bemerkungen giebt eine Prüfung des gegenwärtigen Geschichtsunterrichts sowol in Bezug auf das Lehrverfahren als auch hinsichtlich der Wahl des Lehrstoffes Anlass? Wie ist der letztere zu gliedern und welche Theile müssen, um das Gedächtnis der Schüler nicht im Uebermass zu belasten und grösseren Raum für das Bedeutendste und Lehrreichste zu gewinnen, völlig ausgeschieden oder doch nur summarisch behandelt werden?
4) Die Stundenzahl, welche dem lateinischen Unterricht der Realschule zugewiesen ist, beziehungsweise zugewiesen werden kann, wie auch der gesammte Lehrplan der letzteren weisen darauf hin, dass das Lateinische auf der

Realschule anders zu betreiben sei als auf dem Gymnasium. Nach welcher Unterscheidung von dem Gymnasialunterricht wird die Realschule in diesem Fach zu streben haben?

5) Es empfiehlt sich, dass in dem Censurwesen sämmtlicher höherer Lehranstalten der Rheinprovinz ein übereinstimmendes Verfahren geübt werde. Wie ist dasselbe zu gestalten?

Fellin. Dr. F. Waldmann.

Mittheilung.

Wider Willen und Voraussicht hat die Fortführung der Artikel zur Rückschau auf unsere jüngste communale Entwickelung in vorliegendem Heft eine Unterbrechung erleiden müssen, die mit dem September hoffentlich gehoben sein wird. Die Red.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 20. Mai 1882.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Die Anfänge unserer Reformation im Lichte des revaler Rathsarchivs.

Die hohe Bedeutung, welche dem revaler Rathsarchiv durch den Reichthum und den inhaltlichen Werth seiner Schriftstücke für die heimische Geschichte gebührt, ist durch Bunge ja zuerst im Schosse des Rathes selbst erkannt worden und durch das glückliche Ergebnis folgender Forschungen der Corporation immer im Bewusstsein geblieben. Wenn dieselbe den Verpflichtungen, die der Besitz solcher Schätze nach sich zieht, wesentlich nur durch die Gewährung uneingeschränktester Freiheit der Benutzung nachzukommen vermochte, so ist die Hauptursache hierzu im kläglichen Geschick zu sehen, dem die städtischen Budgetaufstellungen seit 1854 zu unterliegen pflegten. Als die Hemmnisse in der Verwendung communaler Mittel mit der Einführung der neuen Communalverfassung fortgefallen, kam der oft erwogene Plan, dem wohlbewahrten Erbe der Väter eine entsprechende Stätte zu bereiten, zur Ausführung. Im Sommer des verflossenen Jahres wurden die gewölbten Räume im Erdgeschoss des Rathhauses, welche bisher zu Verkaufslocalen dienten, zum Stadtarchiv ausgebaut, und bieten nun ein heizbares Arbeitszimmer nebst zwei grösseren Gemächern und einigen Ablegeräumen dar. Die Anstellung eines wissenschaftlich durchgebildeten, in der Provinzialgeschichte bewanderten und mit auskömmlichem Gehalt zu versehenden Archivars kann nicht zu lange auf sich warten lassen — denn das Feld harrt des Schnitters.

Und zwar ist die Arbeit, die ihm bevorsteht, reichlich um das Dreifache dessen gewachsen, das man als seine Aufgabe

anzusehen gewohnt war. Es war bei dem Ausbau eben an das bekannte im Gewölbe der Kämmerei verwahrte Archiv gedacht worden, zu dem noch ein alter Haufen Papiere gefügt werden sollte, der in den Kellern des Rathhauses lag und zu denen nur selten einmal in Jahrzehnten ein Forscher hinabgestiegen. Wesentlich Papiere aus schwedischen Zeiten — hiess es — solle er bergen. Er ist herauf geschafft — und füllt beinahe die neuen Räume, ohne dass die Kämmerei eines Stückes entledigt wäre, ohne dass die Protokolle von 1550 ab von den Fächern des Bodens gerührt sind. Eine ganz oberflächliche Ordnung hat man in dem erdrückenden Wust zu schaffen gesucht und fährt damit fort. Was sich bisher ersehen lässt, gestattet, den Reichthum des revaler Stadtarchivs nun geradezu überwältigend zu nennen. Mit Ausnahme einer auffälligen Lücke in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Dr. Hildebrand bei seinem letzten Besuche in diesem Sommer constatiren musste, scheint wirklich, so zu sagen, alles erhalten. Reval muss das Glück genossen haben, sowol von zu vielen eifrigen Sammlern und Forschern, wie auch von Ordnung liebenden Aufräumern, an denen beiden Riga so sehr gelitten hat, verschont geblieben zu sein.

Vom 13. bis ins laufende Jahrhundert reicht die neu zur Kenntnis gelangende Masse. Neben zahllosen Processacten, alle einzeln in Päckchen gebunden, Stössen von Schriftstücken, Briefen und Urkunden, aus alter Zeit, eine Fülle von Stadtbüchern, Rente- und Erbebüchern, Kämmereirechnungen, Missiven vom 14.—16. Jahrhundert, Schragen, Geleits- und Verfestungsbüchern; unter all diesem auch ein alter, lang entmisster Freund: die Handschrift der Dünamünder Chronik, die einst vor vierzig Jahren Wilh. Arndt wol von dort hervorgeholt und nach ihrer Publicirung in Bunges Archiv wieder hingethan hat. In einem alten grossen Messbuch, mit starker eiserner Kette versehen, erblickte ich beim Blättern plötzlich die wohlbekannten Zeilen. Von einem anderen Funde, dem Buch des Stadtvogts aus dem 15. Jahrhundert, bringt das nächste Heft der in Reval erscheinenden Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands eine Publication und Bearbeitung durch den Herrn Reg.-Rath E. v. Nottbeck. Ein dritter, der wichtigste, wie mich dünkt, der bis jetzt gemacht ist, hat zu diesem Aufsatz den Anlass geboten.

In einen mässigen lederbezogenen Quartband, mit Handwerkerschragen gefüllt, ist, durch Rathswillküren verschiedenen

Inhalts unterbrochen, die Reinschrift von Raths- und Gemeindebeliebungen eingetragen, die, vom 15. September 1524 bis zum 9. Sept. 1525 reichend, uns ein vollständiges Bild der ersten grundlegenden Massnahmen zur Constituirung der evangelischen Kirchengemeinde in Reval gewähren. Mit den 1873 und 1875 von G. v. Hansen und C. Russwurm veröffentlichten Quellen zusammengehalten, sind sie geeignet, unsere Kenntnis der baltischen Reformationsgeschichte erheblich zu fördern. Vor fünf Jahren habe ich im «Dorp. Stadtblatt» (1877, Nr. 61 u. 62[1]) den Gewinn aus jenen Publicationen in der Kürze und Form, wie ein Tagesblatt sie erfordert, zu ziehen gesucht. Da dieses so ziemlich verlorene Mühe gewesen zu sein scheint, wird ein umständlicheres Zurückgreifen auf die bereits dort dargelegten Verhältnisse nicht als überflüssig gelten können, und in einem orientirenden Blick auf die Anfänge des evangelischen Lebens in unseren Landen, wie sie nach dem augenblicklichen Stande der Forschung mir erscheinen, dürfen sie nicht fehlen. Durch die Einzelheiten der Erzählung, wie durch die Gesichtspunkte, die sich aus ihnen für die Auffassung unserer Reformationsgeschichte ergeben, wird dem Leser vielleicht das Verständnis der Renitenz erleichtert, in der trotz allen Mahnungen zur Darreichung einer lesbaren und zugleich umfassenden Provinzialgeschichte die Historiker beharren, welche die Uebersicht über ihr Gebiet, damit aber auch über die Lücken ihres Erkennens gewonnen zu haben glauben.

Unsere Städte Riga, Reval, Dorpat gehören bekanntlich zu den ersten, die der Predigt des reinen Wortes Gottes nicht nur Eingang gelassen, sondern auf Grund desselben die überkommene kirchenregimentliche Ordnung abgeschafft und eine neue Form für sie gefunden haben. Die Begründung einer evangelisch-lutherischen Gemeindeverfassung ist ihre That; darin liegt ihre Bedeutung für die Geschichte der deutschen Reformation. Damit wird nicht behauptet, dass sie vorbildlich gewirkt, dass ihre Gestaltungen als Muster für die bezügliche Organisation in anderen Städten Deutschlands gedient haben; denn der etwaige Einfluss, den sie geübt haben könnten, ist noch nicht der Forschung unterzogen; ja Reval dürfte bei den besonderen Grundsätzen, die, wie wir sehen werden, hier zur Geltung gelangten, und bei unserer Kenntnis der Kirchen-

[1] Abgedruckt im Feuilleton der «Rig. Ztg.» 1877, Nr. 161 u. 162.

ordnungen vieler deutscher Städte[2] ein solcher Einfluss von vornherein abgesprochen werden. Doch hat immerhin die Vermuthung einiges für sich, dass bei dem damaligen um so viel intensiveren Verkehr unserer Städte mit denen des deutschen Mutterlandes das Beispiel Rigas mehr Aufmerksamkeit und Nachfolge erregt haben werde, als etwa das Vorgehen Leisnigs und Elbogens, aus welchen Orten nächst und neben Riga bisher die ältesten Kirchenordnungen, vom Jahre 1523, bekannt sind. Ist doch auch erst neuerdings durch Geffcken der grosse Einfluss Rigas auf die hymnologische Seite des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes der Reformationszeit nachgewiesen worden. Wie dem auch sei, ob tonangebend oder nicht: Riga hat unter den Ersten und zwar, ohne Muster und Vorbild, selbständig Zeugnis abgelegt von der mit innerer Nothwendigkeit zur Gemeindebildung drängenden Kraft des reinen Wortes Gottes; es hat die Einsicht gezeigt, dass der neue Wein der lauteren Lehre sich nicht in den alten Schlauch der römischen Ordnung fassen lasse; es hat den Muth gehabt, die Form zu sprengen und den Versuch gewagt, aus der Schrift heraus der wiedergeborenen Gemeinde den entsprechenden Leib zu geben; dem Vorgange Rigas und nun auch schon anderer Städte hat Reval dann in bemerkenswerther Eigenartigkeit Folge geleistet. Ueber den Hergang dieses Ereignisses in Riga, wie auch in Dorpat, hatten wir einzelne Daten; in unvergleichlich grösserer Ausführlichkeit liegen solche, noch nie benutzt, nun auch für Reval vor.

Der Thatsache der Empfänglichkeit unserer Städte für das Evangelium stand und steht noch, muss ich wol sagen, die gleichfalls als Factum gewürdigte Annahme zur Seite, als ob das flache Land, die Ritterschaften, sich in den ersten Jahren, da die Gnadenbotschaft erscholl, etwa bis 1526 wenigstens, ihr feindlich entgegengesetzt hätten. Neben den Städten pflegt man den Bischof von Oesel, Johann Kyvel, als den ersten Landesfürsten zu rühmen, der (1524) der Reformation Eingang verliehen, ja wider den Willen seiner Stände ihr Bahn gebrochen habe. Dem ist nicht so. Die Ritterschaften, die harrisch-wirische einbegriffen, haben sicher schon 1524 zum Evangelium sich bekannt und den Bischof zur Freigebung der reinen Lehre genöthigt. Es handelt sich hier nicht

---

[2] Vgl. Ad. Frantz, die evang. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, Halle 1876. Die umgearbeitete erweiterte Ausgabe, Leipzig 1878, ist mir zur Zeit noch nicht zugänglich geworden.

um die Richtigstellung von ein paar Daten, sondern um das Verständnis unserer Geschichte, um die richtige Würdigung der sie bedingenden Factoren.

Als hervorragende Bindeglieder zwischen Ereignissen, von denen man wusste, mit denen sich aber schlechterdings nichts anfangen liess als sie aneinander zu reihen, sind die beiden Recesse getreten, die Georg v. Brevern freilich schon in den vierziger Jahren aus dem revaler Rathsarchiv copirt hat, ohne dass sie jedoch zu allgemeiner Kenntnis gelangt wären[3]: der des Landtags zu Wolmar im Juni 1522 und der des Ständetags zu Reval im Juli 1524. Vom ersteren besass man nur dürftige Notizen, vom letzteren hatte gar nichts verlautet. In ausführlichem Auszug hat C. Russwurm beide edirt, aber in einem nicht im Buchhandel vorhandenen Werk[4]; der Ständetag ist in Erinnerung an die vor 350 Jahren vollzogene Einführung der Reformation in Reval im Sonderabdruck verbreitet, in dem der Landtagsrecess leider nicht Aufnahme gefunden hat. Während die von G. v. Hansen[5] mitgetheilten Briefe und Aufzeichnungen eine werthvolle Detailschilderung gewisser Umstände und Stimmungen ermöglichen, bekunden jene Recesse und die zuletzt aufgefundenen Zeugnisse auch hier das Vorhandensein der beiden grossen eng mit einander verbundenen Momente, die sich überall als die Träger der reformatorischen Bewegung erweisen: des politischen und des religiösen. Das Zusammenwirken beider, wie das zeitweilige Vorherrschen des einen oder des anderen Moments in der Propaganda werden wir auch in der heimischen Reformationsgeschichte bemerken.

In den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts galt das öffentliche Vertrauen in baltischen Landen einzig und allein Plettenberg, dem massvollen Friedensfürsten, der alle in Livland um Hauptesläge überragte und während seiner vierzigjährigen Regierung die

---

[3] Im J. 1866 hat der Herr Geheimrath seine höchst werthvolle Abschriftensammlung der Ges. f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseepr. zu Riga geschenkt, daher die Recesse *in extenso* benutzt werden konnten.

[4] «Nachrichten über das ... Geschlecht Ungern-Sternberg». Zweiter Theil IV. A. 1875. Nrn. 130 u. 148.

[5] Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. Reval, 1873. Anhang. Urkk. IV, V, VIII, IX.

Verkörperung der Selbstbeherrschung zur Erscheinung brachte. Versöhnung der Gegensätze, Dämpfung des immer wieder ausbrechenden Haders der Parteien war sein unablässiges Bestreben. Diese gemessene Weisheit hat unter den Zeitgenossen ihm das Ansehen erhalten, welches seine Festigkeit und Milde gegen Riga, sein Heldenmuth im Russenkampf frühe begründete. Nur wer in rücksichtsloser Verfolgung eigensüchtiger Pläne Verwirrung hervorrief, hatte ihn zu scheuen, und grollen mochte ihm, wer die Schädiger seiner Ruhe nicht streng genug zurückgewiesen, nicht dauernd niedergedrückt sah. Und solche Unruhstifter wurden, als die Zeit der Reformation sich nahte, die Bischöfe. Wie um dem Sturm, der gegen sie sich erheben sollte, zuvorzukommen, suchten sie, gerade als die Botschaft vom allgemeinen Priesterthum aller Christen zuerst in unseren Städten verkündet ward, ihre geistliche Gewalt und zugleich ihre landesherrliche Macht schärfer geltend zu machen, denn seit langem. Johann Kyvel, der Bischof von Oesel, und Johann Blankenfeld, Bischof von Dorpat und Reval zugleich, bestritten ihren Stiftsritterschaften die freie Verfügung über deren Erbe; sie verlangten die Zuerkennung eines Näherrechtes, demzufolge die Güter vor dem Verkauf oder der Vererbung dem Bischof angeboten werden sollten, trotzdem Kyvel schon 1518 vor dem Vogt von Soneburg und den Deputirten der erzstiftischen und der harrisch-wirischen Ritterschaften, als freundlichen Vermittlern in dieser Sache, das Versprechen ertheilt, binnen sechs Wochen seine Vassallen in ihren Rechten und Gewohnheiten zu bestätigen. Der Meister, immer bedacht in möglichst gutem Verhältnis zu den anderen Landesherren wie zu den Ständen zu bleiben, hatte beiden Theilen die Wege der Billigkeit empfohlen, aber den Beschwerden der bedrängten Grundbesitzer hiemit nicht abgeholfen.

Da entwickelt sich, aus der Noth der Lage geboren, eine neue, allmählich zwingende Macht, die, stark in der Verteidigung, willig dem Fürstmeister sich unterordnet und, ihm nicht unwillkommen, gleichsam nur den Mangel durchgreifender Energie seines Wesens ergänzen will. Auf sie gestützt, auf ihre drohende Wirksamkeit warnend hinweisend, darf er hoffen, schon durch sein Wort die Widerwilligen zum Einlenken, zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Und so geschieht es. Angesichts der geschlossenen Kraft des Landes, das für sein Recht einzustehen gewillt ist, beschwichtigen die Bischöfe ihre herrsch- und habsüchtigen Gelüste und der Frieden bleibt Livland noch einige Jahre erhalten. Die Vereinigung

der Elemente, die immerdar in Livland das Land ausgemacht haben, die Vereinigung der Ritterschaften und Städte in den Jahren 1522—25 hat das zuwege gebracht und sie hat auch der Reformation die Bahn geebnet. Als ein hochwichtiges geschichtebildendes Moment tritt sie in den Gesichtskreis unserer historischen Betrachtung. Ihren Ursprung sehen wir in einem Ereignis, das durch Schirren[6] bekannt geworden, dessen Tragweite sich aber erst neuerdings überblicken lässt.

«Im Jahre nach Christi unseres Herrn Geburt 1522 des Mittwoch nach Judica (den 9. April) da sind auf der grossen Gildestube in der Stadt Dorpat erschienen die Ehrbaren und Festen Herr Hellmold von Tiesenhausen Ritter, Hans Bawer, Reinhold Taube, Johann Wrangell von Rojel, Johann Luggenhusen, Johann Wrangell von Ellistfer und alle edle Mannen, die da reiten, fahren und wanken konnten; dazu Herr Godke Hühnenjäger, Herr Johann Rolenbach, Herr Arend van Loen Bürgermeister, Herr Heinrich Schrickelmann, Herr Jakob Bewermann und der ganze Rath; Helmich Schröder Aeltermann der grossen Gilde und Joachim Alünse Aeltermann von Unserer Lieben Frauen Gilde mit ihren Weisesten, Beisitzern und allen Brüdern beider Gilden der Stadt Dorpat, jung und alt, ausgenommen zwei oder drei, die Krankheit halber daheim bettlägerig waren. Da hat die achtbare Ritterschaft eine Einigung und einen Bundbrief vom Jahre 1478, der unterschrieben und untersiegelt war von allen Parten: von Ritterschaft, Rath und ganzer Gemeinde des Stifts und der Stadt Dorpat, vorzeigen und vorlesen lassen und hat den Rath, die Aelterleute und die ganze Gemeinde gefragt, was sie zu thun gesonnen wären und ob sie den Eid, den sie damals geleistet, zu halten und darnach zu handeln gedächten in allen Stücken und Punkten. Darauf sind aus dem Rathe der Ritterschaft Andreas Brinck, aus der Mannschaft Johann Wrangell von Ellistfer, aus dem Rathe der Stadt Herr Lorenz Lange und der Secretär Joachim Sasse, aus der grossen Gilde Dietrich van Schoten, aus Unserer Lieben Frauen Gilde Gert Becker von Person zu Person, mit der Ritterschaft anfangend, umgegangen und haben sich von jedermann die Hand darstrecken lassen, dass alle an der Einigung festhalten wollten in allen ihren Artikeln und Punkten und dabei als fromme Mannen, wo nöthig,

---

[6] «Dorp. Tagesblatt» 1863, Nr. 45. Darnach in meinem: «Aus balt. Vorzeit». Leipzig 1870. S. 58 ff.

Leib und Gut daran wagen. So ward die Einigung erneut, verstrickt und befestigt.»

Das war am 9. April 1522. Im Juni d. J. war Landtag zu Wolmar, während dessen, wie üblich, die Städte auch für sich allein in ihren besonderen Angelegenheiten tagten. Da trat, noch ehe der Landtag begonnen, am 14. Juni vor sie Hans Rosen, des erbaren Jürgen v. Ungern zu Pürkeln «Diener», und bat in des Ritters Hans v. Rosen aus dem Erzstift und der ganzen Ritterschaft der Lande zu Livland Namen, die Städte wollten sich nächsten Morgens, am Trinitatissonntage, um 6 Uhr, in der Capelle vor Wolmar mit der Ritterschaft zusammenfinden, um einige Sachen gemeinsam zu verhandeln. Die Zusage ward ertheilt. Aber vergeblich erwarteten Sendeboten und etliche der Ritterschaft Hans v. Rosen nebst anderen hervorragenden Männern, so dass man am folgenden Tage, dem Montag, auf dem Rathhause sich wieder treffen zu wollen beschloss. Und als man da bei einander, wies Jürgen v. Ungern auf die mannichfaltigen Beschwerden, die sie alle, die einen von ihresgleichen, die anderen von ihren geistlichen Herren, Prälaten, Pastoren und Priestern empfänden, und forderte zur Abstellung der Gebrechen und um des einträchtigen Lebens unter einander und einmüthigen Vorgehens willen «nach alter löblicher Gewohnheit» zum Abschluss eines Bündnisses auf. Namentlich wurde der Zwist zwischen den Herren zu Oesel und Dorpat und ihren Mannen vorgebracht und die Rathssendeboten befragt, was sie dabei zu thun gesonnen. Diese erklärten, dass die Verkürzung der Rechte und Freiheit des Adels ihnen leid thäte und sie ihm gern zu willen wären, auch den Vorschlag zu Hause bestens empfehlen wollten. Darnach wurde am selben Tage der Landtag eröffnet und den Ständen die Artikel, um derer halben er ausgeschrieben worden, übergeben. Die gemeinsame Berathung über dieselben, die nun stattfand, scheint doch schon eine Folge der im Wege befindlichen Verbrüderung gewesen zu sein, welche erst am Freitag dem 20. Juni förmlich abgeschlossen und in die «Gute Meinung» oder, modern ausgedrückt, in das Sentiment der Ritterschaften und Städte aufgenommen ward.

Inzwischen hatte die Vereinigung der Ritterschaft und der Stadt Dorpat ihre Frucht getragen. Am Mittwoch Abend hatte ihr Bischof in Folge «merklicher Unterrichtung» durch den Herrn Meister und dessen Gebietiger seinen Anspruch auf das Näherrecht sowol der Ritterschaft wie der Stadt gegenüber fallen lassen, «wie-

wol — nach den Worten des revaler Landtagsberichts — mit einer langen Vorrede», die deutlich genug auf die Motoren seines Entschlusses hindeutet: «An jedem Ort und sonderlich an diesem ist nichts nützlicher denn Liebe und Eintracht. In der Versammlung des gemeinen Landtags wollte uns übel anstehen, klagten wir über unsere Getreuen und sie wieder über uns. Man fände selten einen Part so geringe, dass er in so grosser Versammlung keinen Beifall oder Anhang hätte. Deshalb, um vielem unnützen Reden zuvorzukommen, will ich dies thun: will die achtbare Ritterschaft, den ehrsamen Rath und jedermann unseres Stifts und Stadt Dorpat bleiben lassen bei allen Rechten, Gewohnheiten, Besitz und habender Were so, wie wir sie gefunden haben.»

Auf den Donnerstag fiel die Feier des Fronleichnamsfestes, die «nach löblicher christlicher Gewohnheit» mit grosser Procession begangen ward, an welcher neben allen Herren und Gebietigern auch sämmtliche Vertreter der Capitel, Ritterschaften und Städte sich betheiligten. Abends schlossen Dorpat und Reval, bei Riga zu Gaste geladen, «den Tag mit einem fröhlichen Trunke».

Freitags früh liessen die nun verbrüderten Ritterschaften und Städte ihre mit einander vereinbarte Antwort auf die Berathungspunkte sich nochmals vorlesen, besprachen und verbesserten manches und trugen sie dann auf der Gildestube den Herren und dem ganzen Landtage vor. Der Meister und die Bischöfe zogen ein jeder seine Unterthanen auf die Seite und mahnten an die Gefahren, die diese Lande umgäben, und wie solche Vereinigung, die in den Recess geschlossen, bei den Nachbarn den Verdacht wecke, als ob Mishelligkeiten zwischen Herren und Unterthanen herrschten, und sie zum Einfall ermuthigen könnte; sie verlangten eine Erklärung über Ziel und Zwecke des Bundes. Die ward gegeben und der Meister wird wol befriedigt gewesen sein; die Prälaten aber hatten kein gross Gefallen daran und forderten nochmals ein jeder die Seinen in ihre Herberge. Ihre Vorstellungen erwirkten auch das Nachgeben der Stände in zwei Artikeln, vor allem in dem der Wahl der Bischöfe: von der Forderung, nach dem Tode des alten Herrn sei der neue «von allen deutschen Ständen» zu küren, wichen sie zu Gunsten der Wahl durch das Capitel allein. Um so mehr erbaten sie nun die Bestätigung ihres Recesses. Da aber verliess höchst unzufrieden der ehrwürdige Herr von Oesel die Gildestube; bald nach ihm schied der nicht minder würdige Herr von Dorpat, durch starke Wechselworte mit dem felliner Comtur erhitzt, aus

der Versammlung und beide Fürsten ritten zum grossen Misbehagen der Stände, alles ungelichtet und ungeschlossen lassend, von dannen. Die rückbleibenden Prälaten weigerten sich im Abwesen der anderen der Untersiegelung des Recesses und so blieb den Ritterschaften und Städten nur der Entschluss, auch ohne Bestätigung bei ihrem Abkommen zu verharren und es nach allem Vermögen zu handhaben.

Der Zusammenhang zwischen den beiden Berichten vom April und vom Juni ist klar. Von der dörptischen Ritterschaft ward das Bedürfnis des Schutzes gegen ihren ehrgeizigen Herrn, den berliner Bürgermeisterssohn, am tiefsten empfunden; sie suchte ihn, wie zuvor, im Anschluss an die gleichherrige Stadt; auf alter Grundlage fussend, erneuerte sie die noch nicht erloschene, die nur schlummernde Bundesverwandtschaft mit ihr. Das herzliche Entgegenkommen derselben, den in ähnlicher Noth schwebenden Vassallen der anderen Stifter auf dem Landtage mitgetheilt, weckte vor allen in der öselschen Ritterschaft den Wunsch nach gleicher Stärkung, um endlich von ihrem Bischof die Bestätigung ihrer Rechte zu erzwingen. Bei den innigen persönlichen Beziehungen des Adels der einzelnen Landschaften und ihrer Interessengemeinschaft ergab sich der Beitritt der Mannen des Erzstifts und Estlands von selbst; wenn gleich diese in gesicherten Besitzverhältnissen standen, war ihnen, setzten die Bischöfe ihren Willen durch, doch manche Erbfolge im Dörptschen oder in der Wiek und auf Oesel gefährdet. Ferner: übte Blankenfeld als Bischof von Reval auch keinerlei landesherrliche Befugnis aus, so konnten Conflicte mit ihm als Träger der geistlichen Gewalt den Edeln Harriens und Wirlands immerhin so unbequeme Folgen nach sich ziehen, dass sie gern durch Bundesgemeinschaft sich derer erwehrten. Und wie die Ritterschaften einig, so konnte auch ihre Hoffnung, die anderen Städte gleicher Gesinnung mit Dorpat zu finden, kaum fehlschlagen; hatten doch auch die Städte Grund genug, vor den Bischöfen auf der Hut zu sein; von anderen Beschwerden, derer die Recesse gedenken, zu schweigen, ward in ihren Mauern bereits unter lebhafter Theilnahme das Evangelium verkündet, während eben zu Wolmar von den Prälaten beantragt ward, Luthers Lehren und Schriften als lästerlich und ketzerisch zu verdammen.

Freilich zunächst ist in der Verbrüderung nur der materiellen Interessen, nur der Aufrechterhaltung des Alten gedacht[7]. Aber

[7] Der betr. Artikel des Recesses lautet: *Worbie van der achtb. ritterschop und ers. steden eyndrechtichlick ingegan und boslaten, dat eyn ider parth dat*

nichts auf dem Landtag lässt überhaupt den Anbruch einer neuen Zeit erkennen. Im Artikel des Recesses, den Gottesdienst belangend, stimmen Ritterschaft und Städte der vor kurzem (im Juli 1521) auf dem Prälatentag zu Ronneburg entworfenen Ordinanz zu; unter seinen acht Punkten handelt es sich in sechs um die Vertheilung der dargebrachten Geldopfer zwischen Pfarrer und Kirche und den Zehnten des Bischofs von Dorpat und Reval; an der Weisung, dass die «Kirchherren» das Wort Gottes fleissig predigen sollen, tragen Ritterschaften und Städte ein gut Gefallen; auch sind sie einverstanden, dass die Bauern möglichst viel die Kirchen besuchen. Das sind Bestrebungen, die schon einige Zeit zurückdatiren; des Erzbischofs Linde Bemühungen und die Johann Kyvels auf Oesel gingen eben dahin [8]. Dem Plan der Errichtung einer hohen Schule pflichten sie bei, äussern als einzigen Wunsch dazu, dass solche nicht in ihrem Gebiet, sondern in den Stiftern irgendwo Platz finde. Im April d. J. hatten die Bischöfe nach mehrjährigem Werben die kaiserliche Bestätigung ihrer Regalien erlangt [9]. Die Stände erbaten Einsicht in dieselben, um sich zu belehren, ob jene Erwerbung ihnen etwa beschwerlich fallen könne oder nicht. Man sieht, noch umspannt der Blick durchaus den alten Gesichtskreis und nirgend tritt dieses Verharren auf den eingetretenen Bahnen charakteristischer hervor als in dem Artikel, der wie kein anderer geeignet gewesen wäre, einem Laut aus innerster Seele Ausdruck zu geben, wenn die Seele nur darnach verlangt hätte: im Gutachten auf den Antrag der Prälaten, Luthers Lehre zu verwerfen. «Dr. Martinus Luthers halben, heisst es da, ist einer achtb. Ritterschaft und der ehrs. Städte Meinung, dass man die Sache hier im Lande von allen Parten so lange in Ruhe hangen und bleiben lasse, bis sie ausser Landes durch päpstliche Heiligkeit, kaiserl. Majestät, Könige, Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und Herren, geistliche und weltliche hohe Schulen, gelehrte und erfahrene Leute . . [10] durch ein Concil oder andere bequeme Wege und Mittel, wie sie nach Gott und Recht stehen und bleiben soll, entschieden und ausgesprochen werde. Ausserdem gedächten sie

ander bie synen privilegigen, herlicheiden, rechticheiden, gewonlickem gebruck und hebbender were na allem vermogen tho vorhelpen, tho schutten und tho beholden nicht sal verlaten.

[8] Siehe H. Hildebrand: Die Arbeiten für das liv-, est- und kurl. Urkundenbuch i. J. 1875/76. S. 85—88.

[9] Vgl. H. Hildebrand: l. c. S. 97.

[10] Hier im Text: *bie groten sunnesyn*, mir nicht verständlich.

weder hierin noch in irgend anderen Sachen Mandate und Bann hier im Lande zu dulden. Da diese Lande nicht mit dem Bann, sondern mit dem weltlichen Schwert erobert und gewonnen sind, wollen wir derhalben auch nicht mit dem Bann regiert und beschwert werden, welcher Artikel auch schon vor sechs Jahren zum Landtage aufgegeben und angenommen worden.» Man sieht, zum Ketzerrichten war wahrlich keine Neigung; ebensowenig aber lässt sich auch eine Stellungnahme für die Reformation daraus erkennen. Man wies die Sache als vor den Landtag ungehörig ab und wahrte sich von vornherein für alle Eventualitäten die gewohnte innere und äussere Freiheit.

Noch war eben die grosse Scheidung, so nahe sie bevorstand, nicht eingetreten, noch hielt die religiöse Bewegung sich im Rahmen der alten Kirche und wenige Einzelne erst hatten, von hehrem Gotteshauch beseelt, es gewagt, gleich Luther, sich kühn neben die gewaltige römische Kirche und ihr gegenüber zu stellen, als Erstlinge einer wahrhaft evangelischen Gemeinde. Je nach dem sah man in dem Impulse, den der wittenberger Doctor gegeben, eine die ganze Christenheit erneuernde Lebenskraft oder hoffte, dass der Stuhl Petri auch diesen inneren Feind überwinden werde. Hatte die Eine katholische Kirche, zumal im letzten Jahrhundert seit dem Scheitern der grossen Concile, doch so mannichfache Geistesrichtungen, so viel biblisches Christenthum und so viel heidnische Gesinnung unter die gleichen Cultushandlungen vereinigt. Was im Innersten der Menschen arbeitete, hatte noch nicht nach Aeusserung gedrängt und die kanonische Satzung, das römische Missale hielten bei uns wie überall noch die wahre Kirche, «die Gemeinde der Heiligen», in «babylonischer Gefangenschaft». So erklärt sich die allgemeine Feier der Fronleichnamsprocession am 19. Juni zu Wolmar «nach löblicher christlicher Gewohnheit», so die naive Theilnahme der Sendeboten unserer Städte, unter ihnen auch Johann Lohmüllers, des bekannten Secretärs der Stadt Riga, dessen schriftkundige Hand von den vereinigten Ständen auf dem Landtage in all diesen Dingen verwendet worden[11] und der schon am

[11] Die Kenntnis der Vorgänge auf dem Landtage zu Wolmar 1522 ist sehr geeignet, das ungünstige Streiflicht, das s. Z. Schirren («B. M.» Bd. 3) auf Lohmüller fallen liess, kräftiglich zu verstärken. Von den Angaben über den Landtag, die Lohmüller drei Jahre darnach dem Bischof von Samland, Georg v. Polenz, macht, ist keine einzige wahr. Er rühmt sich in seinem Briefe, durch s e i n fleissiges Bemühen die oft erwähnte Vereinigung zu Gunsten des Evangeliums zu Stande gebracht zu haben. Die Bischöfe, die zuvor Luthers

22. October desselben Jahres durch seinen ersten Brief an Luther den Verkehr des Reformators mit unseren Landen einleitete.

Denn um die Zeit des Landtags zu Wolmar bahnte in Riga die grosse Krisis in ihren ersten Schritten sich an. Andreas Knöpken, einem Kreise frommer und des Studiums der h. Schrift beflissener Männer zu Treptow angehörig, hatte, zur Flucht genöthigt, seinen Wanderstab nach Riga gerichtet und hier Wirksamkeit und offene Ohren und Herzen für seine Bibelerklärung gefunden. Der Boden war ihm bereitet einige Jahre zuvor durch Nikolaus Russ, einen der evangelischen Männer vorreformatorischer Zeit, über dessen Leben und Lehre jüngst Untersuchungen angestellt sind. Neben Lohmüller wird der Bürgermeister Konrad Durkop als Knöpkens Jünger und Beschützer gegen die ihm feindselige rigische Geistlichkeit genannt. Er setzte es durch — in all diesen rigischen Hergängen bin ich nur in der Lage das Uebliche zu berichten [12] —, dass eine Disputation im Chor der Petrikirche zwischen dem zur Zeit alleinigen Verkünder der reinen Lehre und den, wie es scheint, ausnahmslos römisch gesinnten Priestern in demselben Jahre stattfand. Dem Worte Gottes zugethane Bürger hielten während dessen die Wacht vor der Thür. Was in den nächsten Monaten geschehen, ist uns unbekannt. Es ist ja anzunehmen, dass der Rath den Erzbischof angegangen sein wird, die Kanzeln der städtischen Pfarrkirchen mit anderen Predigern zu besetzen; als dieses fruchtlos blieb, ernannte er in Uebereinstimmung mit den Gilden Andreas Knöpken zum Archidiakonus an der St. Petrikirche. Am 23. October 1522 hielt dieser seine Antrittspredigt. Am 1. Advent wurde ihm Sylvester Tegetmeier, seit Michaelis etwa in Riga, an der Kirche zu St. Jakob beigesellt.

Der Forschung bleibt hier noch ein weites Feld. Wir wissen nicht, inwieweit der Rath durch diese Berufungen die ihm zustehende Competenz überschritten, nicht einmal, ob er Vacanzen benutzt oder Absetzungen verfügt hat; ob der Erzbischof über diese allein im nächsten Jahre Klage geführt oder ob auch Stö-

Schriften öffentlich (?) verdammt, seien dann ganz kleinlaut und still (?) davongezogen. (S. Taubenheim: Einiges aus dem Leben Joh. Lohmüllers. 1830. W. Brachmann: Die Reformation in Livland. 1850, und alle Schriften, die diesen folgen.) — Lohmüllers genannter Brief mag auch für die Laienwelt als schlagender Beweis dienen, wie wenig einem gleichzeitigen Schriftstück schon an und für sich die Bedeutung einer Quelle beizulegen ist.

[12] Was Brachmann davon erzählt, ist zunächst chronologisch und daher auch sachlich grenzenlos unbestimmt und verworren.

rungen des Kirchenfriedens, Bildersturm und dergl. vorgekommen[13]. Vom 19. Nov. 1523 besitzen wir freilich den Brief des Anton Boemhover, eines Franziskaners, wol aus Riga, vielleicht einer der Boten, die der Erzbischof nach Deutschland an das Reichsregiment und nach Rom gesandt, zu Rom geschrieben[14]. Aber seine mannichfachen Klagen vermögen wir nicht zu controliren. Doch stimmt es im wesentlichen mit ihrem Inhalt, wenn der bekannte (symbolische?) Auszug der Mönche aus Riga am Charfreitage 1523 wirklich in Veranlassung der ihnen vielfach widerfahrenen Unbill geschehen ist. Als die Boten Anfang 1524 zurückkehrten mit Bann und Acht, wurden zwei gefangen, derselbe Boemhover und Burkard Waldis. Der erstere begegnet uns noch auf den folgenden Seiten.

Während wir über die Organisation des Kirchenregiments, wie es sich in Riga gestaltet hatte[15], nachdem das des Erzbischofs über die Stadt sich zusammengebrochen erwies, im Dunkeln schweben, ersehen wir nur so viel, dass es nicht kräftig genug war, den Unordnungen und Ausschreitungen nicht blos der erregten Menge, sondern auch von Corporationen, wie der Schwarzenhäupter, zu steuern. Die Wogen gingen eben hoch und von Anfang an mag der Rath sich kein festes Ziel vorgesteckt haben. Es ist doch auffallend und wird es noch mehr im Vergleich mit der Entwickelung, die die verwandten Verhältnisse in Reval gewannen, dass, nachdem der Rath den ersten entscheidenden Schritt in der Berufung Knöpkens im October 1522 gethan, noch im März 1524 bei unruhiger Stimmung der Einwohnerschaft die als abgöttisch betrachteten Bilder und Altäre in den Kirchen belassen waren. — Anders gingen die Dinge in Reval. In anmuthendem Einklang mit der unvergleichlich consequenten und einheitlichen Gestaltung der Geschichte Estlands ist auch die gereinigte Lehre hier nicht verkündet ausser der herkömmlichen Ordnung durch eingewanderte Reformatoren, die etwa in Gegensatz zu der ganzen amtirenden Geistlichkeit getreten, sondern durch die *rite* vocirten und im Beruf arbeitenden Priester, von denen einer, Zacharias Hasse,

---

[13] Hildebrand, *l. c.* S. 16, setzt den Beginn solchen Treibens erst in den März 1524.

[14] Hansen, *l. c.* S. 73 ff. u. 113 ff.

[15] Ueber die Existenz eines solchen werden unten einzelne Andeutungen kommen.

hierselbst den Process der Umwandlung in sich durchgemacht, die beiden anderen schon ergriffen vom Geist des Evangeliums herkamen und vom Rathe angestellt des Predigtamts warteten.

Und ihre Predigt ermangelte nicht der Wirkung, wenn auch noch nichts an der gewohnten Ordnung verändert wurde. Der Geist, in welchem man diese betrachtete oder sie handhabte, ward doch ein anderer. Denselben Rath, dessen Vertreter mit denen Rigas und Dorpats zu Wolmar den festlich begangenen Fronleichnamstag «mit einem fröhlichen Trunke» abschlossen, sehen wir zwei Jahre später, Ende Mai 1524, seines von altersher (seit 1284) in seinem Weichbild ihm zustehenden geistlichen Aufsichtsrechtes über das Kloster der «schwarzen Mönche» in evangelischem Sinne warten. «Als nun aus sonderlicher Gnade des uns verkündigten Gotteswortes solche falsche Lehrer von uns aus ihren Früchten erkannt sind», — so rechtfertigt sich der revaler Rath wenige Jahre nachher gegenüber dem Ordensmeister wegen der Vertreibung der Dominikaner[16] — «haben wir dieselben aus gebührlicher Pflicht anfänglich einigemal in der Güte und darnach, als keine Besserung zu vermerken, auch ernstlich vermahnen lassen, allen ärgerlichen Misbrauch ihres ungottseligen Wesens und ihre verführerischen Predigten mit vielen anderen nachtheiligen Handlungen mehr abzustellen, die sie zum Abbruch, Verderben und Schaden Ew. Fürstl. Gnaden Stadt Freiheit, Gerechtigkeit und gemeiner Wohlfahrt eine lange Zeit hier muthwillig geübet, und das heilige Evangelium ohne etwelche Vormeinung und Zusätze von Menschenfündlein lauter und rein zu predigen; welches von ihnen alles gar nicht geachtet, sondern in den Wind geschlagen ist. Sondern haben nach wie vor das rechtschaffene gepredigte göttliche Wort gelästert als ketzerische Verführung und Teufelslehre. Daraus sich nicht wenig Partie Uneinigkeit und Zwietracht hier erhob, also dass wir, um weiterem Aergernis und Aufruhr vorzubeugen, unsere Prediger zu ihnen ins Kloster gesandt, daselbst mit einander auf Grund göttlicher Schrift zu unterhandeln und zu untersuchen, wer von ihnen Recht oder Unrecht hätte. Es sind aber gedachte Mönche zu keiner Disputation geneigt gewesen, haben sich mit ihrem Haupt, dem Papst, und seinen geistlichen Rechten entschuldigt, wie es ihnen dadurch verboten sei, mit jemand über den Glauben aus göttlicher Schrift zu disputiren; sie müssten die Sache bis zum nächstkünftigen gemeinen

[16] Hansen, *l. c.* S. 130—138. Urk. IX. v. 20. April 1527.

Concil beruhen lassen. Und dieweil wir ihres störrischen Geistes und verkehrten Sinnes, dadurch sie dem heiligen Geiste und der Wahrheit im hellen Lichte seines göttlichen Wortes so öffentlich sich widersetzen, in der Gemeinde inne geworden sind, haben wir ihnen das Predigtamt und ihre anderen Heuchelwerke, so sie mit keiner [17] Schrift verteidigen könnten, in der Gemeinde zu gebrauchen verboten.» Was den Mönchen alles vorgeworfen wurde und wie sie das Verbot zu umgehen suchten, wie einzelne von ihnen heimlich sich fortstahlen und das Geld und Kleinodien, die dem Kloster, nicht den zeitweiligen Insassen, übergeben waren, mit sich fortnahmen, wie Rath und Gemeinde sich veranlasst fanden, ein Inventar alles Klostereigenthums aufzunehmen, zu grösserer Sicherheit einen Theil aufs Rathhaus bringen zn lassen, — das mag in der anziehenden, streng urkundlichen Darstellung Hansens [18] nachgelesen werden. Hier kommt es nur auf den Hinweis an, dass zum Beginn des Sommers 1524 auch in Reval das Wort Gottes die ganze Stadt so weit ergriffen hatte, dass der krasse Gegensatz, in dem die mönchische Klerisei gegen die reine Lehre beharrte, schlechterdings nicht mehr geduldet wurde. Es geschah ihr kein Unrecht und keine Gewalt, aber der Rath besann sich auf seine Pflicht als christliche Obrigkeit und hielt sie an, ihrer Bestimmung nachzuleben, nicht ohne den Spott zu verbergen, der durch die ganze Christenheit die Mönche vorzugsweise zur Zielscheibe wählte. «Angesichts des Ueberflusses, in dem ihr lebt» — entbot ihnen Ein Ehrsamer Rath und Gemeinde — «sollt ihr ein bequemes Gemach weisen, darin ihr die armen Siechen und pockigen Leute aufnehmen möget, die da mannichfach die Strassen entlang jämmerlich liegen und keine Hilfe von jemand haben, und ihr sollt ihnen in aller Nothdurft zu Dienste sein, als Beichte hören, die heiligen Sacramente ihnen geben und fortan sie speisen mit Nahrung aus unserem Topf und unserem Keller, sie laben mit unserem Bier, da ihr ja mancherlei Bier habt, als altes Bier, Salbeibier, Wermuthbier u. a. m. Und Ein Ehrsamer Rath begehrt, dass ihr hierin nicht Ausflüchte machen wollet, denn ihr predigt uns barmherzig zu sein und die Werke der Barmherzigkeit an unserem Nächsten zu erweisen; und er vermuthet, dass ihr dies auch selbst thun und mit Fleiss annehmen wollet, ohne zu zweifeln, es sei zu

---

[17] Im Text S. 134, Z. 10 v. u. wird wol *nener* statt *iener* zu lesen sein.

[18] Hansen *l. c.* S. 75—95.

eurer Seelen Seligkeit. Ein Ehrsamer Rath und Gemeinheit will euch alle selig haben; um eure Seligkeit geschieht dies u. s. w.» Und ferner «will Ein Ehrsam Rath und Gemeinde, dass drei Sonntage nach einander unsere Prediger in eurer Klosterkirche predigen, auf dass auch ihr zum rechten Glauben kommet; denn ihr und eure Brüder wollet oder dürft ja nicht ihre Predigt hören. Und ihr mögt nur euren Brüdern gönnen, frei zuzuhören; und sollt auch alle Thüren offen lassen, dass ein jeder das Wort Gottes frei hören könne [19]».

Aber während Rigas neuerwachter Glaubensdrang die starre und doch morsche Schale des alten Kirchenthums gesprengt und eigene Formen seiner gemeindlichen und kirchenregimentlichen Gestaltung sich geschaffen; während Reval, ganz erfasst und erfüllt vom Wehen evangelischen Geistes, zunächst sich begnügte, die überkommenen Organe des dumpf gewordenen religiösen Lebens zu Trägern der frischpulsirenden neuen Bewegung zu machen, hatte Dorpat weder das eine noch das andere zu erreichen vermocht. Freilich hatte auch hier die Sehnsucht nach dem reinen Worte Gottes sich geregt und der Rath — doch wol weil keiner der Priester in der Stadt und am Dome sich dazu bekannt — den Prediger Hermann Marsow berufen [20]. Aber der Drohung des Bischofs hatte man nicht widerstehen mögen. «Da sie sich erdreistet, den Prediger ohne Sr. Gnaden Consens und Mitwissen in die Stadt zu holen, begehrte er, die ihn hineingebracht und mit Rath oder That dazu geholfen hatten, aufzuzeichnen und in billige Strafe zu nehmen [21]». Die Stadt wandte sich, des Bündnisses eingedenk, an die Ritterschaft um Beistand; da sie jedoch in diesem Falle nur «kleinen Trost» bei ihr gefunden, der Bischof aber erklärte, den Prediger nicht dulden und fünf Finger und so es vonnöthen zehn daran setzen zu wollen, sah der Rath sich genöthigt, den Hermann Marsow wieder zu entlassen. In Reval hat er dann seine Zuflucht und sein Arbeitsfeld gefunden, um später wieder nach Dorpat zurückzukehren.

Auf die Gunst der Verhältnisse kam eben doch viel an. In Riga und Reval stand die Commune so viel mächtiger und unabhängiger von ihrem Landesherrn da, als in Dorpat; aber jetzt,

---

[19] Hansen, *l. c.* S. 117 ff.

[20] Aus Riga gebürtig, hatte er als Geistlicher der breslauer Diöcese 1523 die Universität Wittenberg bezogen. (H. J. Böthführ in Mitth. aus d. livl. Gesch. XIII, 1. S. 68). Doch kann er nur kurze Zeit da geweilt haben.

[21] Russwurm, *l. c.* S. 212.

im Sommer des J. 1524, begann auch für jene Städte die Lage sich zu verschlimmern. Denn am 29. Juni war zu Ronneburg der alte milde Erzbischof Jaspar Linde gestorben; wenige Monate zuvor, am letztverwichenen 28. November, hatte er Blankenfeld zu seinem Coadjutor ernannt. So erlangte der Bischof von Dorpat und Reval, der hartnäckigste und gewaltthätigste Verteidiger des Papstthums, die nächste Anwartschaft auf den Erzstuhl. Es liess sich voraussehen, dass unter dessen Führung die alte Kirche ihre Kraft energisch zusammenfassen werde.

Indes waren die zwei Jahre abgelaufen, welche bei der Vereinigung zu Wolmar die Städte als den äussersten Termin ihrer Zusammenkunft festgesetzt hatten, und sie rüsteten sich zur Tagfahrt nach Reval, als die öselsche Ritterschaft, noch immer des Ausgleichs mit ihrem Bischof harrend, sämmtliche Bundesglieder kraft jener Vereinigung auf den Sonntag nach Margarethe, den 17. Juli, ebendahin inständigst einlud. Es erschienen aus Harrien und Wirland Klaus Polle, Luleff Fürstenberg, Bernd Risebitter, Heinrich Tödwen und Klaus Mex; aus dem Erzstift Hartwich von Tiesenhausen, Jürgen v. Ungern und Johann v. Rosen, die auch zu Wolmar gewesen; aus dem Stifte Dorpat Hans Wrangell von Rojel, Hans Wrangell von Ellistfer und Heinrich von Tiesenhausen; aus dem Stifte Oesel derselbe Jürgen von Ungern, Otto Uexküll von Fickel, Helmold Swerdhoff, Dietrich Fahrensbach, Johann Lode, Heinrich Orgas. Aus Riga waren anwesend der Bürgermeister Jürgen Koning, Rathmann Heinrich Ulenbrock und der Secretär Mag. Johann Lohmüller; aus der Stadt Dorpat der Bürgermeister Lorenz Lang und Rathmann Wilhelm Gysselmann; aus Reval nahm der volle Rath an den Verhandlungen Theil. Letztere fanden auf dem Rathhause statt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Riga, und zwar gingen den allgemeinen Berathungen die besonderen Besprechungen der städtischen Vertreter voraus. Unter den gegebenen Verhältnissen musste eines der wichtigsten Anliegen derselben der Schutz der gewonnenen evangelischen Freiheit, beziehungsweise die Erlangung letzterer sein. Zu Dorpats älteren Klagen, die Lorenz Lang «in vielen und mannichfaltigen Artikeln» wider ihren «gnädigen» Herrn der Reihe nach erhob, wie derselbe gegen seine Eide und Gelübde, auch gegen Briefe und Siegel des Erzbischofs und Herrmeisters sie verkürze und bedrücke an ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, an ihrer Nahrung und Wohlfahrt, trat die neue Beschwerde wegen der Vertreibung Hermann Marsows. Und eben

erst, kurz vor der Abreise der Sendeboten, war die ganze Gemeinde vor dem Rathe mit dem ernstlichen Begehr erschienen, dass jene den Herrn Hermann wieder mit sich zurückbrächten, denn sie wäre nicht gewillt, das Wort Gottes länger zu entbehren. Darum war der Rath nun «in merklichem Zweifel, welcher Entschluss hier zu treffen sei», und die Abgeordneten erbaten sich die Meinung der anderen Städte und wollten namentlich wissen, ob Dorpat sich ihres Beistandes zuverlässig getrösten könne.

Riga hatte allen Grund, eines solchen Herrn sich zu erwehren. Um so grössere Besorgnis erregte es, dass einige Bürger von Riga und Dorpat eidlich ausgesagt, der Bischof habe gegen etliche Personen aus Dorpat verlauten lassen, die Rathssendeboten Rigas hätten ihn zu Sagnitz dringend gebeten, die Herrschaft über die Stadt Riga anzunehmen. Die Sendeboten hatten das durchaus verneint und sofort dem Bischof deshalb geschrieben. Worauf dieser lang und breit geantwortet und die Betreffenden «behender Weise» reingesprochen: solches sei nie geschehen, auch hätte er nie dermassen gedacht. Ueber diejenigen, die von ihm derlei Dinge ausgesagt, war er sehr ungehalten gewesen und hatte gebeten, seine Rechtfertigung vor Rath und Gemeinde Rigas verlesen zu lassen. Doch aber nahm er bereits — obwol seine Wahl nur bedingungsweise geschehen [22] — kraft der — wie es hiess — vom Papst bereits vollzogenen Confirmation die Güter und Schlösser des Erzstifts in Besitz und äusserte sich dahin, sobald die Ritterschaft in seine Wahl und Besitznahme gewilligt, werde er auch bei der Stadt Riga um die Anerkennung sich bemühen. Wie der Bürgermeister Jürgen Koning den Ständen erklärte, erwartete Riga von diesem Herrn, sofern sie ihn annähme, keine Gunst, Frieden und Einigkeit; «denn es ist vor Augen, sprach er, dass sich all diese Lande vor dem scharfen Vorgehen und dem behenden Sinne des Herrn entsetzen»; Ritterschaft und Stadt Dorpat zeugten, wie verdriesslich seine Herrschaft sei, wie «kleine Folge» er seinen Gelübden, Briefen und Siegeln zu geben pflege; «auch ist es am Tage, dass S. Fürstliche Gnaden das göttliche Wort und all dessen Anhänger aufs äusserste verfolgt, anficht und verjagt, bei welchem Wort die ganze Stadt Riga zu bleiben und es nimmer zu verlassen gedenkt.»

Die Folge dieser Stellung und Gesinnung, der Reval beipflichtete, war die Antwort beider Städte den Boten Dorpats

[22] Die einzige Quelle für diese Verhältnisse ist immer noch Lohmüllers Brief an den Bischof v. Samland in Taubenheims Programm v. 1830.

gegenüber: sie sähen es fürs beste an, den Herrn Meister zu beschicken und ihn zu mahnen, den Bischof zu unterrichten, dass er den verbrieften Zusagen Genüge leisten solle. Sie aber würden Dorpat nicht verlassen, sondern seien geneigt, ihr mit Liebe und gutem Beistande, besonders in der Sache des heil. Evangelii zu helfen. Darauf haben alle drei Städte sammt und sonders eine der anderen sich in allen vorfallenden rechtmässigen Sachen zu unterstützen und sonderlich beim heil. Evangelium mit Leib und Gut nicht zu verlassen sich vereinigt und verbunden.

Als nun am 19. Juli die Ritterschaften in die Rathstube traten, um die Tags zuvor durch Jürgen v. Ungern als eigentlichen Anlass der Zusammenkunft dargelegte Zwistsache der öselschen Ritterschaft mit ihrem Bischof in Berathung zu ziehen, verkündete ihnen der Bürgermeister von Riga den rücksichtlich der Religion gefassten Beschluss der Städte und auf das zu Recht bestehende unverbrüchliche Bündnis der Stände hinweisend, begehrte er zu wissen, was die Ritterschaften in diesem Falle, der bei der Bundeseinigung zu Wolmar nicht vorgesehen war [23], zu thun gedächten.

Nach reiflicher Berathung antworteten die Ritterschaften durch Jürgen v. Ungern: sammt und sonders wollten sie dem heil. Evangelio göttlichen Wortes nach Inhalt des neuen und alten Testaments beipflichten und dazu ein jeder Stand dieser gegenwärtigen Vereinigung bei dem anderen im Bekenntnis solchen göttlichen Wortes Leib und Gut einsetzen. Wobei Jürgen v. Ungern im Auftrag der öselschen Ritterschaft die Stadt Riga ausdrücklich rühmend hervorhob, als die erste, welche hier in Livland die Offenbarung des wahren Wortes Gottes angenommen habe.

Und nun erst wurde der Antrag der öselschen Ritterschaft berathen und der Beschluss durch Koning derart formulirt: da die Sache nicht klageweise, sondern als Bitte um Rath, wie der Ritterschaft ohne Aufruhr der Lande zu ihrem Rechte verholfen werde, vorgebracht sei, so wäre der Herr Meister, als ein Haupt der weltlichen Geschäfte dieser Lande, von allen Ständen zu besenden, damit er den Streit aufs fruchtbringendste beilege. Sollte aber seine gütliche Bemühung bei dem ehrwürdigen Herrn zu Oesel verächtlich angesehen werden, so sollten alle Stände auf schärfere

[23] Aus diesem Grunde dürfte es sich auch erklären, dass es der dörptschen Ritterschaft nicht vorgehalten wurde, warum sie in Sachen Marsows der Stadt Dorpat nur «kleinen Trost» gewährt, und dass dieser Fall überhaupt nur zwischen den Städten allein verhandelt worden.

Mittel mit Rath und Zuthat des Herrn Meisters treulich bedacht sein, damit die Ritterschaft ohne langen Verzug zu ihrem Rechte käme.

Auf die verbündeten Stände gestützt, drangen Plettenbergs Ermahnungen durch. Noch war das Jahr nicht vergangen, da hatte die öselsche Ritterschaft, was sie gewollt. Am 15. Dec. 1524 ertheilte Johann Kyvel ihr das berühmte Privilegium, das den Grundbesitzern den ruhigen Genuss ihrer Güter und dem Lande die Predigt des reinen Wortes Gottes sonder Menschensatzung sichern sollte. Dass die Erwartungen sich nicht erfüllten, lag an anderen Ereignissen; aber die Rechtsgrundlage war doch für das eine wiederhergestellt, für das andere geschaffen.

Den gleichen Charakter kraftbewusster Mässigung trägt die Antwort, welche der zum Schluss der Tagefahrt erneuten Bitte Dorpats, ihrer unerträglichen Beeinträchtigung durch den Bischof mit 200 oder 250 Gesellen zu Hilfe zu kommen, durch die beiden anderen Städte gegeben ward. Wiewol die gute Stadt, sagten sie, ihnen herzlich leid thäte, wäre doch ihr Rath, Dorpat solle nochmals den Weg der Güte oder des Rechtes auf dem allgemeinen Landtage versuchen. Bliebe dieser aber unfruchtbar, so wäre der Stadt Dorpat ja bewusst, wo sie Rath und Hilfe zu suchen habe; was den beiden Städten alsdann zu thun gebühre, des würden sie sich nicht entschlagen.

Neben der verständigen Erinnerung an Plettenbergs Vorstellung, die er den rigaschen Deputirten vor ihrer Abreise noch mündlich hatte ans Herz legen lassen, in keinen Aufruhr zu willigen und nur das Beste des Landes zu fördern, forderte die Stellung Rigas zu Blankenfeld die äusserste Vorsicht der Stadt im Verhalten gegen diesen schlauen Mann. Sie wollte ihn nicht als ihren Herrn anerkennen, wie oben berichtet, und sie hat ihn auch nie als solchen anerkannt. Aber darin stand sie auf dem Ständetag isolirt; die erzstiftische Ritterschaft hatte ihm schon zum Theil gehuldigt und zum Theil war sie geneigt es zu thun. Riga musste alles vermeiden, wodurch es sich auch nur in den Schein des Unrechts gegen ihn gesetzt hätte; dann nur durfte die Stadt hoffen, dass Plettenberg die Alleinherrschaft über sie annehmen werde, wie es geschah.

In einer anderen Angelegenheit aber, der letzten reformationsgeschichtlichen, um die es sich auf dem Ständetage zu Reval handelte, fand Riga allgemeine Unterstützung. Es betraf das Schicksal

des von der Stadt gefangen gehaltenen Franziskaners Antonius Bomhouwer. Noch kurz vor seinem Tode hatte der alte Erzbischof dessen Auslieferung gefordert, um ihn vor das geistliche Gericht zu stellen. Riga hatte sich einstweilen des geweigert und verlangte die Ansicht der Stände, welches Recht ihm zukomme. Die Sache kam zum Austrag, unmittelbar nachdem der öselschen Ritterschaft ihr Bescheid ertheilt worden. Namens der letzteren und der von Riga erklärte Jürgen v. Ungern, dass der Mönch, weil er so feindlich gegen Riga und alle Stände gehandelt und im Jurisdictionsbezirk der Stadt gefangen genommen, auch nach dem Rechte derselben das Feindesrecht am Höchsten (d. i. am Leben) zu leiden habe. Dies Recht wollten sie beschirmen. Klaus Polle aber sprach von wegen des harrisch-wirischen Adels mit Zustimmung der Ritterschaft und der Stadt Dorpat: es sei auf vielen Landtagen beschlossen, dass diese Lande den geistlichen Bann nicht leiden könnten und wollten, und wer Bannbriefe oder dergleichen Processe hier ins Land brächte, hätte seinen verdienten Lohn, wenn er in den Sack gesteckt und auf die Seite gebracht würde. Wie viel mehr habe Bomhouwer sein Leben verwirkt, der nicht nur mit gemeinem Bann, sondern auch mit schwerer Acht Leben, Ehre und Gut anzutasten gewagt. Die Stadt Riga solle ihn also bis zum nächsten Landtage festhalten, da dann alle Stände über ihn sprechen mögen, «was ihm im starken Rechte eignet». So wurde es beschlossen, weil die Sache an Blut und Leben gehe, das in keines geistlichen Gerichtes Vermögen sei.

Am 22. Juli gingen die Stände, am folgenden auch die Städte auseinander. Sie hatten einträchtig zusammengestanden; die Eintracht war auch gewahrt, ja, schien noch fester gegründet, als das evangelische Bekenntnis zur Sprache gebracht und als neues Fundament und Bindemittel anerkannt worden. Jürgen Ungern hatte im Namen aller Ritterschaften «nach reiflicher Berathung» gesprochen. Die Annahme, dass eine oder die andere Ritterschaft sich stillschweigend von der Zustimmung ausgeschlossen, ist daher unstatthaft. Um so mehr musste es in Reval verletzen, dass etwa sechs Wochen darnach ein Schreiben Plettenbergs an den Rath einlief, vom 25. August datirt[24], in welchem der Meister auf Grund der bei ihm von den Deputirten der harrisch-wirischen Ritterschaft über die erwähnte Massregelung der Dominikaner

[24] Das Schreiben bei Rein, Beiträge etc. und darnach bei Hansen, *l. c.* S. 78 ff.

erhobenen Klage die Abstellung aller Beschwerden verlangte, also die Ausfolgung der Kleinodien, die Gewährung freien Gottesdienstes und ungestörter Seelsorge der Mönche und die Fernhaltung der Stadtprediger vom Kloster; endlich die Auslieferung einiger entwichenen Nonnen. Es wird sich nicht leugnen lassen, dass das Schreiben freundlich gehalten ist, was ja ganz in Plettenbergs Art lag. Aber es fehlt in ihm auch jede Spur eines Tadels der neuen Lehre; es erscheint die Klage, nach dem Referat zu schliessen, denn sie selbst ist nicht erhalten, nicht sowol als ein Zeugnis religiösen Gegensatzes und der Zuneigung zum mönchischen Treiben, sondern als der Ausdruck durch vermeintliche oder wirkliche Gewaltthat und Eigenmächtigkeit gekränkten Privatrechts. Die Ritterschaft durfte sich als geschädigt betrachten, weil viel vom Klostergut von ihr gestiftet war und sie dasselbe nicht in den Besitz der Stadt übergehen lassen wollte; auch mochte sie es für ihre Pflicht halten, ihren gewiss noch sehr zahlreichen katholisch gesinnten Gliedern das Recht auf den ferneren Genuss des Klostergottesdienstes zu wahren, für den sie Stiftungen gespendet hatten. Es ist auf den ersten Blick allerdings auffallend, dass die Deputirten nicht auf dem Ständetag, wo die Gelegenheit sich ja von selbst bot, ihre Beschwerde erhoben und den Ausgleich gesucht hatten; doch kann sie dem Meister sehr wohl schon damals eingereicht gewesen sein, und man mochte der Sache ihren Gang lassen wollen. Andererseits ist bei der Ritterschaft, wenn auch durchaus nicht eine Widersetzlichkeit gegen die neue Lehre, doch vielleicht eine etwas kühle Haltung zu ihr, sicherer eine von strengem Rechtsgefühl dictirte anzunehmen. Nur in diesem Sinne hat Klaus Polle sich positiv vernehmen lassen; in Plettenbergs Schreiben ist der einzige geringschätzige Ausdruck, der gebraucht worden: «dazu sollen sie (die Mönche) noch von den Euren und dem verlaufenen Mönch gestäupt und geschlagen worden sein,» auf den Prediger Johann Lange zu beziehen, der um des Bruchs mit der kirchlichen Ordnung willen, wie auch Luther, von vielen ernsten Leuten doch eine Zeit lang übel angesehen ward.

Wenn nun in unseren Tagen das Eintreten der Ritterschaft und Plettenbergs für das Kloster als ein Act der Feindseligkeit gegen das Evangelium angesehen wird, so war das in jener frisch erregten Zeit selbstverständlich in hohem Grade der Fall, und die Antwort der städtischen Menge auf das Ansinnen der Restauration mönchischer Freiheit war der bekannte gewaltsame Angriff auf

das Dominikanerkloster, der sich als «Bildersturm» weiter zur St. Olaikirche und zur Rathscapelle zum Heil. Geist fortwälzte, auch, der Tradition zufolge, die St. Nikolaikirche erreichte, hier aber am besonnenen Vorgehen eines Bürgers sein Ende fand.

Mit diesem Vorgang kommt der neue archivalische Fund zur Geltung. Er dient zunächst zur Feststellung des Datums des Bildersturms, der herkömmlich — denn bisher gab es keine zeitgenössische Nachricht — auf den Abend Kreuzeserhöhung angesetzt wurde. Da nach dem Festkalender unter der Bezeichnung Abend in der Regel der dem Fest vorhergehende Tag verstanden wird, galt der 13. September als der Tag des Bildersturms. Er hat aber am 14. und nur an diesem stattgefunden, denn für die Erzählung im Denkelbuch der St. Nikolaikirche[25], am 13. sei der Hauptsturm gewesen und am 15. der Versuch auf die gedachte Kirche misglückt, findet sich kein Beleg. In der gleich unten folgenden Aufzeichnung ist einfach der 14. September angegeben.

«Anno 1524 Donnerstags nach Kreuzeserhöhung (Sept. 15.) hat Ein Ehrsamer Rath allen und jeden, wes Standes und Grades sie seien, geistlich oder weltlich, deutsch oder undeutsch, jung oder alt, ernstlicher Meinung gebieten lassen, dass ein jeder von denen, die am nächstvergangenen Mittwoch (Sept. 14.) bei der Zerstörung der abgöttischen Bilder und Altäre zum Heil. Geist, zu St. Olaf und zu den Mönchen irgendwelch Kirchengut und Kleinodien, als Kelche, Patenen, allerlei Kirchengeschmeide, Pallen, Altardecken, Messgewänder, Leuchter, Lichte, Silber, Geld, Kisten, Laden, Eisenwerk und allerlei ander Kirchengeräth herausgetragen und weggebracht haben, dass dieselben also mit dem allerersten je eher je lieber solches herbeibringen und wieder einstellen. Sonst will man dieselben für Diebe halten und ernstlich richten überall und bei wem auch solcherlei angetroffen wird.

Desgleichen sollen alle und jede, die irgendwelche geschnitzte und gemalte Tafeln und Bilder in St. Klaus Kirche haben, solche bis zum nächsten Sonntage (Sept. 18.) abbrechen und fortbringen lassen bei Verlust und Einbusse derselben. Auch soll sich niemand, er sei deutsch oder undeutsch, jung oder alt, erdreisten, hier in der Süsternkirche, im Dome oder zu St. Klaus, auch St. Antonius irgend Störung und Ueberfall im Antasten und

[25] Rein, Beiträge &c.; darnach Hansen, *l. c.* S. 15.

Abbrechen der Bilder daselbst anzurichten. Hiernach wisse sich ein jeder zu richten.»

Dieses Mandat des Raths vom 15. Sept. ist das erste in der Reihe denkwürdigster Documente energisch und besonnen geübter Autonomie, deren Aufgaben sich die Stadt auf dem ihr neuen kirchlichen Gebiet gerade so gewachsen zeigte, wie zuvor auf dem des Rechtslebens und der Verwaltung. Bisher war alles ruhig und glatt gegangen; das so lang verborgene Wort Gottes ward frei gepredigt von allen städtischen Pfarrern auf ihre eigene Initiative, unter Billigung der Gemeinde und der städtischen Obrigkeit, ohne jeglichen Widerstand; die Stadt war evangelisch geworden sonder Kampf, ohne dass ihr im ganzen oder den Einzelnen es recht zum Bewusstsein gekommen sein mochte, dass sie innerlich sich geschieden von allem, was als Recht und Ordnung noch galt in der Welt, zumal nach des Landes so eigenthümlichen Satzungen. Da ward das Bewusstsein plötzlich geweckt durch des Herrmeisters ernste Mahnung — und das evangelische Freiheitsgefühl, gesteigert durch die Selbstüberhebung der Neophyten, brauste auf plötzlich und, da die Erscheinung und gar der Moment ihres Eintritts nicht erwartet sein wird, ungezügelt in der Masse der niederen Bürgerschaft und gedachte rein Haus zu machen mit der Möncherei, die verhasst war durch ihren Wucher, ihre Erbschleicherei, ihr Prassen und nun durch ihre Klage und den Schutz, den sie gefunden. An den Hass der Bürger schloss sich, war der Impuls zum Tumult einmal gegeben, ganz von selbst der beutegierige Pöbel und das lose Schiffervolk des Hafens; denn auf das Vorhandensein solcher Elemente deutet das Mandat des Raths doch hin. Aber nur einmal konnte die jeder grossen Bewegung der Massen innewohnende Zuchtlosigkeit zur Geltung gelangen; im selben Augenblick, da sie sich zeigte, begriff auch der Rath, dass für ihn die Stunde des Handelns gekommen und er die Bewegung führen müsse, die er weder niederhalten wollte noch konnte. Sofort am Morgen nach dem Bildersturm hat er sein Programm entworfen, und man wird zugestehen, dass es ihm weder an Klarheit der Ziele noch an Energie des Ausdrucks fehlt. Kein Wort des Tadels über den Vorgang, keine Ahndung; der Antrieb dazu wird durch das Gebot, binnen drei Tagen alle Bilder aus der reichen städtischen Pfarrkirche zu St. Nikolaus zu entfernen, gleichsam gerechtfertigt; zugleich aber auch nur der religiöse Antrieb vorausgesetzt: jeglicher Hehlung des abhanden gekommenen Kirchenguts wird die

strenge Strafe des Diebstahls verheissen. Doch nur einmal wird über die leidenschaftliche Explosion der Erbitterung, der Selbsthilfe der Menge der Schleier gebreitet. Vor jedem neuen Excess in dieser Richtung, sei es in den Kirchen, wo das Wort Gottes lauter und rein gepredigt, oder in solchen, wo das Brevier gebetet wird, wird strenge gewarnt. Und bei den vielen Zeugnissen aus den folgenden Monaten haben wir keine Notiz, dass irgend etwas dergleichen sich wiederholt, dass eine neue Mahnung nöthig gewesen. Wir dürfen schliessen: wie das Mandat des Raths trotz dem Aufruhr vor wenigen Stunden das Bewusstsein ungeschwächter Autorität athmet, so ist diese in der That ihm auch voll geblieben.

Eine zweite undatirte Aufzeichnung, die ich zwischen den 15. und 19., wahrscheinlich auf den 17. September setzen zu müssen glaube, zeigt, dass den Predigern nicht weniger als dem Rath das rechte Wort und die rechte Haltung zur rechten Stunde zu Gebote gestanden, mögen sie die folgende Schrift nun aus eigenem Antriebe oder auf Aufforderung des Raths abgefasst haben. Die Kanzleiaufschrift am Kopf der Eingabe lautet:

«Diese Artikel sind durch Herrn Johann Lange, Herrn Hermann Marsow und Herrn Zacharias Hasse, die evangelischen Prediger, um daraus einen Entwurf christlicher Ordnung in den Kirchspielskirchen und Kirchspielen zu verfassen, Einem Ehrb. Rathe und Gemeinde der Stadt Reval übergeben.»

Der Titel, den die Verfasser selbst ihrer Arbeit gegeben, ist gleich sehr charakteristisch:

«Ein Entwurf christlicher Ordnung im kirchlichen Regiment, aufgesetzt und bewilligt durch die drei evangelischen Prediger zu Reval, darin nun auch in allen derlei Geschäften E. E. Rath und die Aeltesten ganzer Gemeinde ihren guten Rath und Meinung haben sollen.»

Nach gewonnener Kenntnis dieser beiden Sätze sind allem zuvor die beiden gangbaren Namen Johann Massien und Heinrich Böckhold für immer aus der Zahl der ersten Reformatoren Revals zu streichen. Die stricte Bezeichnung «die drei evangelischen Prediger zu Reval» zusammengehalten mit den von der Rathskanzlei angegebenen drei Namen lässt eben keine andere Folgerung zu. Zu den stets genannten Joh. Lange und Zach. Hasse tritt nun Herm. Marsow, von dem wir hierdurch erfahren, dass er gleich von Dorpat nach Reval gekommen ist, wo er noch im Jahre 1529 in Thätigkeit sich befindet. Eine verdorbene Spur trüber

Erinnerung an ihn mag vielleicht in «Joh. Massien» zu finden sein. «Heinrich Böckhold» ist augenscheinlich durch irgend ein Misverständnis, dem ich nicht nachgehen kann, mit dem Superintendent Heinrich Bock (1540—49) verwechselt und dieser somit in der Geschichte Revals verdoppelt worden. So wird der wichtige Personalbestand der ersten Jahre der revaler Reformationsgeschichte mit einem Male durch den glücklichen Fund klar gestellt.

Als erstes empfehlen die genannten Prediger, nach dem Gebet zum allmächtigen ewigen Gott um Verleihung seines Geistes, die Wahl eines evangelischen Pastors [26], wie zu Riga und einigen anderen Städten geschehen; und der erwählt worden, möge ohne Weigerung mit einem christlichen Herzen unerschrocken die kirchlichen Dinge nach der heil. Schrift anfangen und ordnen, darin ihm dann Rath und Gemeinde allzeit behilflich sein wollen. Dieser Pastor, sei er zu St. Olaf oder zu St. Nikolaus, hat seines täglichen Amtes nicht etwa nach einzelnen Weisungen des Raths und der Gemeinde zu warten [27], sondern er allein sei der Oberste in allem kirchlichen Regiment, auch über den anderen Pastor in der anderen Pfarre; der thue oder hebe nichts an ohne Willen und Wissen des erwähnten obersten Pastors. Denn zwei Häupter in einer Gemeinde können nicht wol einträchtig regieren. — Wie aber dieser Pastor allmählich und glimpflich alle Dinge in der Kirche einrichten und abschaffen soll mit Rath und Wissen E. E. Raths und der ganzen Gemeinde, wird sich mit der Zeit aus der Schrift wol lehren. Und es sei denn, dass man diese Dinge nach dem Obigen ernstlich anfange, wird nimmer ein gut Regiment in kirchlicher Ordnung angehoben.

Ein zweites eiliges Erfordernis, sagt die Denkschrift weiter, wäre die Errichtung einer gemeinen Kiste in beiden Pfarren für die Armen. «Was darin zu geben ist, wird Gott einen jeglichen wol lehren.» Zunächst gehört hinein aller Schmuck der abgöttischen Bilder; darnach die Capitalstiftungen zu Messen und anderen geistlichen Zwecken, aber diese nicht zur Stunde, sondern nach Zeit und Bequemlichkeit. Ferner werden die evangelischen Prediger wol von der Kanzel erklären, wie ein jeder seine milde Hand den Armen reiche und die Kiste nicht vergeblich dastehe.

---

[26] So auch im niederdeutschen Text; aber offenbar im prägnanten eigentlichen Wortsinn als Hirt, Oberhirt gefasst.

[27] Im Text: *gift nicht tho schaffen na willen und schyckinge des er. rades u. gantzer gem., alszo dat he allene de overste sy . . .*

— Deshalb seien ehestens freundlich und ernst den Pfaffen und Priestern ihre Einkünfte zu kündigen, so dass sie sich darnach zu richten wüssten; nach Michaelis (Sept. 29.) sollte man ihnen das Geld nicht mehr entrichten. Also müsse man brüderlich handeln, auf dass die Alten besorgt würden und die Jungen sich anschickten, ihr Brod hier, so es möglich, oder in anderen Städten zu erwerben. Die Stiftungscapitalien aber sollten nach Michaelis in die gemeine Kiste kommen, sofern es die betreffenden Stifter wollen und nicht das Geld ihren armen Freunden zum Besten nöthig haben. Zur gemeinen Kiste müssten Vormünder und Austheiler gesetzt werden, etwa einer oder zwei aus dem Rath und aus jeder Gilde einer, Männer, die den Glauben haben und Gott fürchten, die Schlüssel zu bewahren und niemandem etwas zu geben, es sei denn nach dem Rathe des evangelischen Pastors, der erkennen soll, wem es nöthig sei; sonst würde grosse Unzufriedenheit und ein böses Gerede entstehen. Was sich weiter hierbei zu thun ergiebt, soll mit der Zeit unter Gottes Beistand verhandelt werden.

Diesen beiden grundlegenden Vorschlägen schliessen sich zeitweilige Wohlfahrtsmassregeln an. «Jeder möge wissen, dass offenbare Schande, Sünde und Laster nicht geduldet werden, wie zu Riga und in vielen anderen Städten [28]. Darum ist unser Rath: man sage den losen Frauenspersonen an, bis Michaelis sich vorzusehen. Was dann heimlich geschieht, kann man nicht richten. Aber Offenbares, das soll seine Strafe haben, je nach ihrer Zeit zu erkennen. So dies gehalten wird, wird manchem jungen Gesellen Ursache gegeben, sich übler Gelüste (*qwaden nucken*) zu enthalten und in den ehelichen Stand zu geben.»

«Auch ist für gut angesehen, dass man drei oder vier Mönchen fürs erste, die diesem göttlichen Regimente vornehmlich entgegen sind, die Schuhe sende. Darauf schliesse man ihnen die Kirche und verbiete ihnen das Läuten, wie zu Riga geschehen, und bringe ihnen die reinlichen Kranken. So welche von ihnen die nicht haben, noch trösten wollen, die mögen gehen. Also werden sie sich selbst ohne Verfolgung zerstreuen.»

«Auch ist unsere demüthige Bitte: man lasse entbieten den beiden Predigern am Dom und allen anderen, die einen tüchtigen und höfischen Mund haben und ihnen selbst unbewusst auf das heilige Gotteswort hinführen: so sie etwas unrechtes des

[28] Das heisst doch wol: wie solche zu Riga &c. g e d u l d e t werden.

Wortes halben von uns gepredigt wissen oder etwas unehrliches, wie sie ohne Scham von uns schreiben, dass sie hier herabkommen; wir wollen alsdann mit Gottes Hilfe sie in allen Stücken mit dem Besten in göttlicher und dienstlicher Unterweisung widerlegen. Und so sie dazu nicht geneigt, würde für gut erkannt und wäre es nöthig für die Schwachen im Glauben, dass an heiligen und Festtagen man die Dompforte bis nach ihrer Predigt zuhielte.»

«Was mit der Zeit mehr in einem guten kirchlichen Regimente zu thun sein will, wird man, wenn der evangelische Pastor in Gott erwählt und bestätigt ist, nach Ausweisung seines fleissigen Amtes, dessen er schuldig, wol spüren.»

Es bedarf wol keines Beweises, dass diese hier nahezu wörtlich wiedergegebene Denkschrift den Bildersturm vom 14. September und den Entschluss des Raths und der Gemeinde zur Voraussetzung habe, jenes Ereignis als die Aeusserung eines innerlich schon vollzogenen Bruches mit der kirchlichen Anschauung und Ordnung zu betrachten. Da am Donnerstag das Mandat des Raths erging, am Montag darauf, wie wir gleich sehen werden, schon die eine Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse constituirenden Schritte gethan wurden, die Prediger doch auch einiger Zeit bedurften, ihre Vorschläge zu bedenken und zu formuliren, ergiebt sich es als wahrscheinlich, die Eingabe der Schrift etwa auf den Sonnabend früh, den 17. Sept., zu setzen, da an demselben Tage, weil der folgende ein Sonntag, die Stände über sie schlüssig geworden sein müssen.

Freilich, einer im grossen und ganzen evangelisch gesinnten Gemeinde war es nicht schwer gemacht, über die aufgestellten Grundsätze und die aus ihnen resultirenden Massnahmen zur Einigung zu gelangen. Sie mussten an sich ihrer Billigung sich empfehlen und gingen ja von den Männern aus, deren Wort Bedürfnis und Fähigkeit zur Erneuerung der kirchlichen Zustände gezeitigt hatte. Der christlich brüderliche Geist der drei Prediger, die fern von jeder Herrsch- und Eifersucht die Einheit der evangelischen Gesammtgemeinde hervorhoben und zu ihrem Besten sich jeder dem Einen, der zum obersten Pastor erwählt würde, unterzuordnen bereit waren; das männliche Selbstgefühl und die besonnen abwägende Billigkeit, mit der die Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Machtsphäre durch sie bezeichnet waren; die an die apostolische Zeit erinnernde praktische Fürsorge für die Armen, als erste Pflicht der evangelischen Gemeinde vor Augen gestellt, und doch dieser Liebessinn, baar jeglicher Schwärmerei, gepaart mit Energie

sowol wie mit Gerechtigkeit; die Mässigung gegen die Gegner des Wortes Gottes und zugleich die staatsmännische Klarheit der Einsicht, dass beim Kampf um die Existenz der Feind wenn nicht zu gewinnen, auch nicht in der eigenen Mitte zu dulden sei; die innere Freiheit dieser drei Männer, an deren Wirken zunächst die Keimkraft des Evangeliums in Reval gebunden war, die sie bescheiden und offen aussprechen liess, dass ihre persönlichen Widersacher auch die der Kirche und der Stadt seien; endlich neben dem sittlichen Ernst, der die ganze Eingabe erfüllt, in Kraft des Glaubens die weise Beschränkung der Vorschläge auf das Nothwendige, die Abwesenheit jeder Hast und Vielgeschäftigkeit, welche dem Morgen nicht Zeit lässt: — all diese aus der Denkschrift hervorleuchtenden Züge zeigen uns erst, was Reval an seinen Reformatoren besessen, deren Name uns bisher wenig mehr als ein blosser Schall gewesen. Wie mögen sie gewirkt haben auf die Zeitgenossen, die gewohnt waren, an ihren Lippen zu hangen!

Die Annahme der beiden ersten Propositionen durch den Rath und die Gilden [29] hat die Institutionen der Superintendentur und des Gotteskastens ins Leben gerufen. Ueber die zu denselben erforderlichen Wahlen berichtet das Protokoll (die dritte der neu gefundenen Aufzeichnungen):

«Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Amen. Anno 1524 Montags nach Lamberti (Sept. 19.) ist E. E. Rath und ganze Gemeinde dieser Stadt Reval hier auf dem Rathhause sämmtlich vereint gewesen, der Meinung einen rechten evangelischen Pastor zu erwählen. Und haben unter dem Beistand göttlicher Gnade als einen evangelischen obersten Pastor und Seelsorger beider in dieser Stadt belegenen Kirchspiele mit einträchtiger Stimme eligirt und gekoren den erfahrenen wohlgelehrten Herrn Johann Lange, vormals Prediger zu St. Klaus, welchem, nachdem er vorgeladen und erschienen, das Kirchenregiment und die Verpflichtung zur Seelsorge allerfleissigst auferlegt und befohlen ist, sich ihrer zur Ehre Gottes und Besserung der ganzen christlichen Gemeinde also anzunehmen, wie er vor

[29] Ueber welchen Act noch kein Document vorliegt; dass aber nicht der Rath allein als städtische Obrigkeit, sondern alle Stände der Stadt den constitutiven Beschluss gefasst, darf aus der gemeinsamen Vollziehung desselben gefolgert werden und scheint hinsichtlich des Gotteskastens durch die Analogie mit dem unten folgenden Mandat vom 3. Sept. 1525, das auf gemeinsamen Beschluss gegründet ist, seine Bestätigung zu finden.

Gott und jedermann davon Rede und Antwort zu geben gedenke. Zugleich ward ihm auch daselbst ferner in Befehl gegeben, etliche tüchtige und gefällige Kirchendiener und Mithelfer im göttlichen Wort beiden Kirchspielen zu gute mit Rath und Willen derselben anzunehmen und diese damit zu versorgen, so weit es derhalben noth thut. Er soll auch befugt sein, mittelst ihrer Hilfe und Beistand eine christliche Ordnung in allen Kirchen zur Abhaltung eines rechten wahrhaftigen Gottesdienstes einzurichten, die Dinge mit der Gnade Gottes also anzufangen und fortzusetzen, wie sie nach der Schrift am füglichsten sowol für die Kranken (sc. im Glauben) als für die mehr Schwachgläubigen Bestand und Statt [30] haben mögen.»

«Dies anzunehmen hat gedachter Herr Johann sich etliche Male geweigert, jedoch endlich nach stetem Begehr E. E. Raths und der Gemeinde nicht ohne Beschwerung seines Gemüthes angenommen. Ferner ward darnächst allenthalben bewilligt und beliebt, dass allerlei Vicarien, Renten und anderes Gott dargebrachtes Geld mit Willen derjenigen, die dafür sorgen, dem gemeinen Kasten der Armen zugekehrt und darein gelegt werden soll [31]. Weiter wurden daselbst einträchtig der erwähnten Kasten Vormünder gekoren und erwählet in beiden Kirchspielen den Einkünften und Ausgaben der Kasten vorzustehen.»

Es folgen die Namen der Gewählten: in jedem Kirchspiel je ein Rathsglied, zwei Glieder jeder der drei Gilden und ein Glied der Schwarzenhäupter.

Damit waren die ersten Organe der evangelischen Gemeinde geschaffen, war dem Bedürfnis des Glaubens- und Liebeslebens dieser sich auf die heilige Schrift allein gründenden Gemeinschaft Rechnung getragen. Erst nach und nach, wol je nach dem sich die

---

[30] Hier, wie an mancher anderen Stelle, ist die Entscheidung recht schwierig, ob die prächtige Knappheit des niederdeutschen Ausdrucks in der Uebertragung wiederzugeben oder ob zu leichterer Verdeutlichung durch Umschreibung die alte Stilistik zu opfern sei. Für letzteres habe ich mich nur selten entscheiden mögen. So ist hier durch *bostan* und *stede haben* gewiss den beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen, die bei Ausarbeitung einer Gottesdienstordnung in Betracht kommen mussten: was nach Massgabe der heil. Schrift vom alten Cultus bestehen (*bostan*) bleiben könne, und was nach demselben Kanon in den Gottesdienst Aufnahme finden (*stede haben*) müsse. Vgl. S. 441 zu Ende der ersten Proposition: «einrichten und abschaffen».

[31] Die Errichtung des gem. Kastens war also schon bewilligt und nur diese zweite der oben vorgeschlagenen Einkommenquellen wurde jetzt beschlossen.

Ersteres wohl in der Sitzung vom 3. Spt. cf. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Gesch. u. Alterthumskunde für 1886 pag 105–107.

Nothwendigkeit dazu unumgänglich ergab, wurden diejenigen Rathschläge der Prediger befolgt, welche einerseits den Schutz der Gemeinde gegen Angriffe auf das, was sie sich erworben, bezweckten, andererseits ihr die Grundlage gedeihlicher innerer und äusserer Entwickelung sichern sollten. Feinde der reinen Lehre und der auf sie gebauten neuen kirchlichen Ordnung gab es immerhin in der Stadt, und sie mochten bei dem ruhigen Verlauf der Dinge und der Milde der städtischen Obrigkeit wol allzu kühn geworden sein. Da erliess der Rath am 28. October ein ernstes Mandat an alle,

«die dieser Stadt geniessen, gebrauchen oder sich in ihr aufhalten wollen, dass dieselben an keinem Ort heimlich oder öffentlich ihre unnützen lästerlichen, verächtlichen Worte, Schelte oder Hohnsprüche führen und ausgehen lassen gegen das gepredigte Wort Gottes und die evangelischen Pastoren, Prediger und Anhänger desselben, bei ganz strenger Pön und Strafe, die die verkehrten Gotteslästerer und muthwilligen Anfechter der göttlichen Wahrheit ihrer eigenen Schuld nach überkommen soll.»

Nicht zum wenigsten werden die Mönche des Schwarzen Klosters darunter verstanden sein, die, wenn auch eingeschüchtert, das heimliche Lästern kaum gelassen haben mögen. Directe Klagen hierüber liegen aus diesen Herbstmonaten wol nicht vor. Auch hatten seit dem 14. September sie keine Störung und Massregelung zu erdulden gehabt; der Rath hatte hierin dem Ansinnen der Prediger noch nicht nachgegeben. Um so mehr aber erbitterte das Gerücht, und, wie sich herausstellte, ein sehr begründetes, dass sie im stillen einer nach dem anderen das Kloster verliessen und das Klostergut in Geld, Verschreibungen, Kleinodien und allerlei Werthsachen mit sich entführten. Die Mönche selbst hatte man kein Verlangen zu halten; wol aber das Vermögen an Inventar und Stiftungen, das die Stadt, als in ihrem Weichbilde belegen, unbestritten zu beaufsichtigen und zu verwalten hatte, das sie, auch mit zweifelhafterer Berechtigung, als ihr Eigenthum ansah. Auf Antrag der Gilden wurde am 12. Januar 1525 vom Rath und der Gemeinde die Ausweisung der Mönche beschlossen. Die Ausführung dieses Beschlusses mit der ganzen Untersuchung des Klosters und dem durch Einzelhaft der Klosterbeamten erlangten Eingeständnis ihrer Hehlerei hat ausführliche actenmässige und äusserst drastische Darstellung gefunden [32]. Ehe die Mönche mürbe gemacht

[31] Hansen, *l. c.* S. 79—89 und Urk. VIII.

waren und ihr Leugnen und Schweigen gebrochen, hatte der Rath zum Ziele zu kommen gesucht durch den strengen Befehl am 22. Januar, dem zufolge jedermann, der irgend etwas aus dem Schwarzen Kloster zu treuer Hand oder sonst wie empfangen und bei sich habe, solches auf das Rathhaus bringen solle, widrigenfalls er ebenso, wie anlässlich des Bildersturms geschehen, als Dieb und Hehler bestraft würde.

Wenn auch dem Rathschlag der Prediger, in der Steuerung öffentlicher Unzucht Reval eine Ausnahmestellung unter anderen Städten einnehmen zu lassen, nicht Folge gegeben ward, so schritt man doch mit hohem Ernst gegen die sehr verbreitete Spielwuth ein. Zu Beginn der Fastenzeit, am Mittwoch nach Invocavit, unserem heutigen Busstage, machte der Rath unter sich ab, dass keines seiner Glieder innerhalb der Stadtmark sich an irgend welchem Spiel betheiligen solle, bei zehn Mark Busse [33] in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns. Das gleiche Verbot für jedermann wurde dann am folgenden Sonntag verkündet. Zugleich wurde den armen Bürgern Roggen zu Brodkorn in kleinen Quantitäten zu Lofen und halben Pfunden zu billigem Preise, das Lof zu 15 Pfennigen, abgegeben; aber nachdrücklich gewarnt, sich diese Wohlthat zu unrechtem Erwerb, zur Aufkäuferei zu Nutzen zu machen. Am 19. März, wieder Sonntags darauf, wurde öffentlich geboten, «einen höfischen Mund zu haben auf Fürsten, Herren, Gutemannen, Räthe und Städte, auf Frauen und Jungfrauen, auch der eine auf den anderen, bei ganz ernstlicher Strafe, die der Rath sich nach Ermessen vorbehält.» Ein Gebot, das sowol, im Zusammenhang mit den obigen betrachtet, eine Mahnung der christlichen Obrigkeit an die christliche Gemeinde sein kann, dem Nächsten keinen bösen Leumund zu machen, als auch hervorgehen mochte aus dem Bemühen des Raths, die Stadt möglichst vor Klage und Zwist mit den Römischgesinnten und mit den Gliedern der Ritterschaft zu bewahren, die um der Klöster willen in arge Spannung mit der Stadt gerathen waren. Denn wenn auch das Nonnenkloster ganz unbehelligt geblieben, so hatten doch einzelne der adligen Insassen ohne Wissen und Willen ihrer Angehörigen den Schleier mit dem Kranz vertauscht und Aufnahme in der Stadt gefunden. In Klagen beim Meister wurde der Rath dafür

[33] Ein Rosenobel, also die grösste damals gangbare Goldmünze, wurde nach der Münzvereinigung von 1525 zu 9 Mark gerechnet.

verantwortlich gemacht und replicirte mit der Aufforderung, die Klosterthüren verschlossen zu halten, da dann niemand entweichen und niemand eindringen könne. Bei herannahender Osterzeit mag von der papistischen Kanzel des Doms in besonders haranguirender Weise gegen die abgefallene Stadt gepredigt worden sein, dies wieder Erregung der Gemüther unten erzeugt haben und somit war der Augenblick gekommen, auch der letzten Mahnung der pastoralen Denkschrift ein Genüge zu thun, indem der Rath jeden Anlass zu gegenseitiger Störung nach Kräften abzuschneiden suchte. Am Sonntage Judica, den 2. April, wurde allen, die in der Stadt wohnten und verkehrten, geboten,

«dass sich niemand von ihnen erdreiste, hier aus der Stadt zu Dome zu gehen und daselbst Messe, Predigt und anderen Kirchendienst zu hören. So jemand dawider handeln wird, der mag auch daselbst zur Mahlzeit bleiben [34] und sich der Stadt hinfort enthalten. Imgleichen sollen diejenigen Priester, die hier in der Stadt wohnen und im Dom Messe zu halten pflegen, sich des Doms hinfort enthalten oder, so sie dazu nicht geneigt, bis Ostern ihre Häuser und Wohnungen räumen und daraus ziehen.»

«E. E. Rath lässt auch imgleichen gebieten, dass ein jeder sich des Jungfrauenklosters enthalte und sich um die Jungfrauen daselbst ohne Willen und Zulass ihrer Eltern oder nächsten Freunde nicht kümmere, auf dass ein jeder unbeschuldigt und der hieraus zu besorgenden Mühe und Verdrusses entlastet und überhoben bleibe.»

Es lässt sich nicht verkennen, dass in all diesen Massnahmen eine Kraft und Mässigung der Obrigkeit oder auch eine besonnene Haltung der Bevölkerung bezeugt wird, die erst ins Licht tritt durch den Blick auf die Schwesterstädte, wo in Riga im November des verflossenen Jahres «man bereits den katholischen Gottesdienst ganz verbannen wollte und das Capitel zwang, die Domkirche zu schliessen, Messen und Vigilien abzustellen» [35] oder wo in Dorpat

---

[34] D. h. seine Haushaltung haben.

[35] Hildebrand, *l. c.* S. 17: «Der Meister verwies darauf, dass selbst noch in der Schlosskirche zu Wittenberg alle Gesänge und Messen nach Ordnung der heil. Kirche gehalten würden; weiter als dort dürfe man auch hier nicht gehen. Sie sollten deshalb die Domkirche wieder öffnen lassen; falls sie sich aber davon beschwert fühlten, wenigstens das Messelesen bei verschlossenen Thüren gestatten.» Für das Datum des 10. Januar S. 19.

am 10. Januar des laufenden Jahres man vom Bildersturm sogar zum Sturm auf das bischöfliche Schloss sich fortreissen liess. Will man nicht der haltlosen Annahme zuneigen, Reval hätte damals ganz besonders hervorragender Männer nicht nur unter den Predigern und dem Rath, sondern auch unter der Bürgerschaft sich erfreut, so wird man kaum anders können, als den wohlthuenden Charakter, den der Gang der Reformation in Reval und die Gesammtheit der mitgetheilten Acte aufweisen, auf den Einfluss des Wortes Gottes zurückzuführen. Bei der geschilderten Sachlage, unter welcher es wirksam wurde, auf dem Wege geregelter Ordnung, der anfänglich beibehalten werden konnte, um dann, als er theilweise verlassen werden musste, sofort einem neuen, aber wohlabgesteckten Raum zu machen, bei der selbständigen Stellung der Stadt, die jede Tendenz ausschloss das Evangelium zum Hebel weltlicher Freiheit zu machen, vermochte dieses ungehemmt durch menschliche Leidenschaften und Nebengedanken sich als eine Kraft zu bewähren zur Erneuerung des sittlichreligiösen Lebens. Und ich kann es nicht leugnen, dass der erste Eindruck, den ich beim Lesen aller mitgetheilten Schriftstücke aus diesem Erstlingsjahr der evangelisch-lutherischen Kirche Revals gewann, nach Monaten, nach der Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhange, in gleicher Weise sich mir erhalten hat: dass damals hier in der gesunden realistischen Richtung Luthers etwas von dem Geiste gewesen, der später und anderswo im Sinne des krassen Idealismus Calvins den Versuch der Gründung einer *civitas Dei*, eines Gottesstaats, wagen durfte. Hat die fernere Entwickelung mit dem Anfang nicht gleichen Schritt gehalten und hat sich ihr Charakter überhaupt verändert, so bleibt es nichtsdestoweniger für die durchdringende Erkenntnis der gemeinde- und verfassungbildenden Principien der evangelisch-lutherischen Kirche höchst wichtig, dass auf ihrem Boden die Fundamente einer eigenthümlichen Organisation gelegt werden konnten, für die ein zweites Beispiel immerhin noch nicht nachgewiesen ist. Wir lernen dieselbe weiter kennen aus den Vorschlägen, durch welche Johann Lange dem ihm gewordenen Auftrag zur Einrichtung einer Gottesdienstordnung nachzukommen beflissen war. Es ist zwar noch nichts im einzelnen ausgearbeitet, wie es die Brismannsche Gottesdienstordnung in Riga vom J. 1530 bietet, es sind nur Grundsätze, die aufgestellt werden, oder es wird der Blick auf die wichtigsten Erfordernisse hingeleitet; was aber als solche angesehen wird und wie das

Verhältnis der bei der Instituirung zusammenarbeitenden Factoren sich gestaltet, scheint doch von hohem Interesse.

Unter den «Artikeln, den Gottesdienst belangend, von Herrn Johann, dem evangelischen Pastor, dem Rathe übergeben» (ohne Datum) findet sich als erster Gesichtspunkt hervorgehoben,

«dass aller Gottesdienst in deutscher Sprache geschehen soll, es seien Gesänge oder Messen (d. i. Liturgisches), sonderlich die Messe nach Einsetzung des allmächtigen Gottes (die Einsetzungsworte des h. Abendmahls). Falls da welche sind, die ihre Testamente vorfordern, soll man das denselben, nachdem sie zuvor ihren Glauben vorgesungen, geben [36].»

«Bei jeder Kirche sollen vier Diener sein, deren regelmässige Versorgung zu ordnen ist, ohne dass der Pastor die fortwährende Mühwaltung darum habe; dazu sind Männer zu verordnen, die ihnen ihre Besoldung anweisen und auch dem Pastor die Küster beschaffen, dass es gleichförmig zugehe.»

Es wird als billig bezeichnet, die Kirchenhäuser den Kirchendienern einzuräumen.

Ferner wird die Fürsorge des Rathes auf die Errichtung einer Schule zu St. Nikolaus gelenkt, «auf dass man die Kinder in guten Lehren uud Tugenden instituiren möchte». Seine Entscheidung wird gefordert, wo die Woche über die Predigt gehalten werden soll, ob in den Pfarrkirchen oder in der Klosterkirche. Ihm wird empfohlen, die Armen zu verzeichnen und ihren resp. Herren sie namhaft zu machen, «damit diese sie vorfordern in dieser Zeit, und auch dem Landesfürsten zu vermelden, welcher Weise mit den armen Leuten verfahren wird, so dass es mit ihnen nicht christlich zugeht.» Es wird gebeten, den Undeutschen eine Kirche zu bestimmen, «da sie Sonntags und auch alle Wochen dreimal möchten christlich unterwiesen werden.» Endlich giebt Lange sein Gutachten ab, dass das Sacrament (d. h. was vom gesegneten Brod und Wein bei der Abendmahlsspendung übrig geblieben) im Schrank

---

[36] Im Text: *szo wennere dar welcke syn, de ere testamente vorvorderen, schal men dath densulven na [vor?]vorsinge eres gelovens geven.* Ohne andere Deutungen auszuschliessen, erkläre ich mir diese doch dunkle Stelle folgend: Falls nach der Verlesung der Einsetzungsworte des h. Abendmahles, die einen Bestandtheil des ordentlichen Gottesdienstes bildet, einige aus der Gemeinde das Sacrament, also ihren Antheil am Vermächtnis des Herrn, zu geniessen wünschen, sollen sie dasselbe empfangen, nachdem sie zuvor ihr Glaubensbekenntnis gemeinsam singend abgelegt haben.

gehalten werden soll, es sei denn, man widerspreche dem aus der Schrift[37].

Freitags nach Cantate, d. 19. Mai, ertheilt E. E. Rath Herrn Johann hierauf seine «gute Meinung», zuerst mündlich, vielleicht um erst dessen Aeusserungen darüber zu vernehmen, und übergiebt sodann sie ihm schriftlich. Auf das meiste geht er ein, nur zwei Punkte bleiben ohne Antwort: der letzte vom Sacrament und das Anschreiben der Armen.

«Erstens will E. E. Rath Herrn Johann, ihrem evangelischen Pastor, sammt seinen Mithelfern aufgelegt und befohlen haben, allerlei göttlichen Kirchendienst mit evangelischer Verwaltung der Sacramente, Halten der Messen, allerlei Lobgesängen in allen Kirchen in deutscher Sprache also anzuordnen, wie sie das vor jedermann mit Gottes Wort zu verteidigen geneigt sind.

«Auf die begehrte Versorgung der Kirchendiener, woher die ihr jährliches Einkommen nehmen sollen, ist beschlossen, dass die Kirchenvorsteher in jedem Kirchspiel das Jahreseinkommen einer jeden Kirche, welches zuvor schon an gestifteter Kirchenrente ihr gehört hat, zu überschlagen und zusammenzubringen haben, davon ein jeder Priester seiner Gelegenheit nach versorgt werden soll.

«Ist auch für rathsam und dem gemeinen Besten dienlich angesehen, eine Schule zu St. Klaus einzurichten, derwegen auch Herrn Heinrich Dubbersyn und Herrn Simon v. Werden auferlegt, einen gelegenen Ort bei der Kirche hierzu zu beschaffen.

«Die Kirchenhäuser sollen den Kirchendienern allerehestens geräumt und eingethan werden.

«Die Mönchenkirche ist für die Undeutschen bestimmt, um daselbst alle heiligen und Werktage ihnen vorzupredigen und Gottesdienst zu halten.

«Die deutschen Sermone sollen nach guter Ordnung zu gelegener Zeit und Stunde in den Kirchspielskirchen geschehen.

«Die Küster in beiden Kirchspielen sollen von jeder

---

[37] Es mochte wol die Anschauung laut geworden sein, dass es an den abgöttischen Cult der römischen Hostie zu sehr erinnere, wenn dem geweihten Brod und Wein, sofern es nicht zur Verwendung käme, irgend eine Bedeutung beigemessen werde. Lange hält auch hier die Mitte, indem er es aufbewahren lässt, wol um bei der nächsten Spendung es zu benutzen.

grössten Glocke daselbst fürs Todtenläuten 1 Mrk. haben, von der nächstgrossen 24 Sh. und von der anderen gemeinen Glocke 12 Sh. Zu allen Sermonen soll der Küster umsonst läuten lassen.»

Für die auskömmliche Fundirung des gemeinen Kastens oder Gotteskastens, wie er später und heute noch genannt wird, hatten die getroffenen Beliebungen sich nicht ausreichend bewiesen. Als die Kastenvormünder sich an den Ueberschlag machten, wird sich gezeigt haben, dass viele, die der alten Kirche ihre jährliche Zahlung geleistet, solche jetzt beanstandeten, z. Th. weil manche dabei in Betracht kommende Fragen praktischer Natur noch nicht gelöst waren, z. Th. weil wol Beschlüsse in der Sache vorlagen, aber noch kein Mandat darüber ausgegangen war. Die Erwartung, die man etwa gehegt haben mochte, dass sich der Uebergang der alten Einkünfte der Kirchen an die neue Verwaltung zu veränderten Zwecken ganz von selbst machen werde, schlug nicht ein. Der in der Predigerdenkschrift unbestimmt gelassene Termin für die Zukehrung aller kirchlichen Renten zum gemeinen Kasten schien der Bürgerschaft im Sommer 1525 gekommen. Am 18. August ersuchte eine grössere Deputation der Gilden den Rath, eine Ordinanz in dieser Angelegenheit zu erlassen. Der Rath erklärte sich auch gleich bereit und stellte als Richtschnur das zu Riga hierin befolgte Verfahren hin, demzufolge er am 9. Sept. der Gemeinde auf der grossen Gildestube seinen Antrag verlesen liess, «wie es mit allerlei geistlicher Lehnwaare, jährlichen Gebühren und Einkünften zu halten und wohin die billig zu kehren seien.»

«Nachdem, heisst es da, allerlei geistliche Lehen und Stiftung von Gut als Vicarien, Gezeiten, Belesungen, Brüderschaften, Präsentien, Memorien, Beleuchtungen und allerlei andere jährliche Einkünfte der Geistlichkeit mit ihrem Zubehör anfänglich aus milder Andacht Gott zu Lob und Ehre, wie man meinte, geschehen und unterhalten sind: so erkennt E. E. Rath für billig und Gottes Wort eben und gemäss, dass allerlei jährliche Renten und Einkünfte von allen vorberührten geistlichen Gütern, die in oberwähnter guter Andacht Gott gegeben sind, Gott gegeben bleiben sollen und zur nothwendigen Erhaltung und Versorgung der erwählten evangelischen Pastoren sammt Kirchendienern und der elenden Armen dem gemeinen eingerichteten Kasten in beiden Kirchspielen zum rechten Gottesdienste zugekehrt werden. Doch

so, dass die Lehnwaare einer jeglichen Stiftung bei den vorigen Patronen in ihrer Würde (oder in ihrem Werthe [38]) erhalten bleiben soll. Wäre aber jemand geneigt, das Capital solcher geistlichen Güter abzulösen, so soll und mag er dieses Capital mit den aufgelaufenen Zinsen den Vormündern des gemeinen Kastens, die in beiden Kirchspielen dazu verordnet sind, wann es ihm gefällt, überantworten; diese sollen dann hierüber, wie über alle anderen geistlichen Güter und Einkünfte glaubwürdig Buch führen und von allem Empfangenen und Verausgabten Bericht und Rechenschaft geben, wann man solches von ihnen fordern wird.»

Endlich liegt uns ein Mandat des Raths vor [39], welches am Sonntag, d. 3. Sept., von den Kanzeln verlesen wurde und zwar nicht einen Act kirchenregimentlicher Autorität darstellt, wol aber zur Anschauung bringt, dass der neuerwachte Glaubensgeist in Werken der Liebe sich lebendig zu erweisen beflissen war:

«Kund sei allen und jeden, dass E. E. Rath mit der Gemeinde dieser Stadt gewilligt haben und übereingekommen sind, dass etliche verordnete Bürger morgen um die Mittagszeit in beiden Kirchspielen umgehen und für das angefangene Gebäude des neuen Siechenhauses bitten sollen, dazu ein jeder, so viel ihm Gott verleihet, seine milde Handreichung thun mag.»

Am 9. Sept. wird dann noch den «armen Siechen» die Busse zugewiesen, die die Uebertreter des Verbots zu erlegen haben Strauchwerk in ihren Höfen und auf ihren Böden zu halten, anstatt solches ausser der Stadt aufzubewahren. —

Als die Grundzüge der kirchenregimentlichen Ordnung im ersten Jahre der evangelischen Gemeinde zu Reval dürften sich aus den mitgetheilten Documenten nun wol folgende ergeben:

1. Die oberste kirchliche Gewalt ruht beim Rath, aber nicht nur als städtischer Obrigkeit, sondern auch als oberstem Vertreter der Stadt, welcher von altersher die Ausübung der *jura spiritualia* eignet. Daher nur rührt

2. die Herbeiziehung und Mitwirkung der in Corporationen zusammengeschlossenen Bürgerschaft oder Gemeinde zu einzelnen constitutiven Acten der Kirchengewalt.

---

[38] Im Text: *yn syner werde.*

[39] Vgl. Note 29.

3. Das Hauptorgan der Kirchengewalt ist der «oberste Pastor», gewählt und eingesetzt von Rath und Gemeinde, innerhalb seines Amtes mit selbständiger Machtvollkommenheit ausgerüstet, «soweit er sein Thun vor Gott und jedermann zu verantworten weiss», also nicht speciell und allein vor dem Rathe, vielmehr nur vor seinem Gewissen.

4. Daher ist er nicht einfach ein Diener oder Beamter des Rathes[40], sondern, natürlich nur im Auftrag, Mitinhaber des Kirchenregiments.

5. Die Grenzen seiner Selbständigkeit sind z. Th. noch flüssig; so sehr er selbst für letztere eintritt[41], zieht er doch oft die Zustimmung des Rathes mehr in Betracht, als dieser für gut hält. In der Ordnung des Gottesdienstes billigt der Rath auf seine Vorstellung und befiehlt sodann den ausschliesslichen Gebrauch der deutschen Sprache im Gegensatz zur lateinischen; im Ausbleiben der Antwort auf die das Sacrament betreffenden Fragen ist wol die Anschauung ausgesprochen, dass alle anderen gottesdienstlichen Bestimmungen nur Sache des «obersten Pastors» seien.

6. Die Wahl und Anstellung der Prediger und Kirchendiener, die Festsetzung ihrer Zahl sogar ist Befugnis des «obersten Pastors» mit Rath und Zustimmung des betr. «Kirchspiels», d. h. wol der Kastenvormünder desselben, die wieder ihrerseits, jeder in seiner Corporation, die Wünsche ihrer Mandanten erforschen und vertreten sollen[42]. Sehr bemerkenswerth ist aber, dass der Rath als solcher nichts mit der Wahl und Einsetzung zu thun hat; es genügt ihm an der hervorragenden Mitwirkung zur Wahl und Einsetzung des Hauptes und dann lässt er dieses weiter sorgen.

7. Die Verwaltung des Kirchenguts liegt gänzlich ausser der Befugnis und selbst der Mitwirkung des «obersten Pastors». Er hat nur Pflicht und Recht, Vorschläge nach allen Richtungen kirchlich-ökonomischer Fürsorge zu machen, sowol beim Rathe wie bei den Kastenvormündern der einzelnen Kirchspiele. Vielleicht sind die Armenunterstützungen aus dem gemeinen Kasten an seine

---

[40] So Ad. Frantz, die evang. Kirchenverfassung &c. S. 19 und namentlich in der vierten These.

[41] Vgl. die Denkschrift der drei Prediger im ersten Vorschlag.

[42] An eine Versammlung der Kirchspielsgemeinde, zu der ja auch Nichtbürger, Beisassen aller Art ohne politische Rechte und Pflichten gehören mussten, ist gar nicht zu denken, weil unorganischen Haufen keine Wirksamkeit zugesprochen wurde.

jedesmalige Zustimmung gebunden. Dem Rath steht die Aufsicht und die Verfügung über die Kirchengebäude zu; die Verwaltung des Mobiliarvermögens der Kirche gebührt unter seiner Aufsicht den Kastenvormündern.

8. Hinsichtlich der Disciplinargewalt über die Geistlichen und der Kirchenzucht lassen sich keine Andeutungen entnehmen. Die Verordnungen über sittliches Verhalten der Einwohnerschaft erlässt der Rath kraft seiner stadtobrigkeitlichen Gewalt.

Aus diesen, unbeschadet weiterer Wahrnehmungen, die sich etwa machen liessen, hier hervorgehobenen Grundzügen tritt der eigenartige, in der evang.-lutherischen Kirche beispiellose Charakter der ersten revaler Kirchenordnung in der strengen Scheidung der Spiritualien von den Temporalien hervor. Während Rechte und Pflichten in ersteren dem «obersten Pastor» nahezu schranken- und rechenschaftslos übertragen werden, hat er mit letzteren gar nichts zu thun, und Rath und Gemeinde besorgen ausschliesslich deren Verwaltung. Es ist keine kleine Anschauung, die uns aus dieser Ordnung entgegentritt.

Leicht wirft die Frage sich auf, wie das Vorgehen Revals, wie das Rigas und Dorpats im Lande angesehen worden. Die Antwort giebt der Landtag zu Wolmar im Sommer 1525 um Mariä Heimsuchung (2. Juli) [48].

Auf Anregung der drei Städte und namentlich Dorpats durch Walter von Plettenberg zusammenberufen, um die Mishelligkeiten zwischen letzterer und Johann Blankenfeld zu schlichten, hat er ihnen nicht nur die erwünschte Frucht nicht getragen, sondern das Bündnis, das sie mit den Ritterschaften seit drei Jahren verknüpfte, gelöst und sie isolirt gelassen im ganzen Lande. Und nicht ohne ihr Verschulden. Denn sie alle, auch Reval mit, hatten nicht Mass gehalten in ihrer reformatorischen Bewegung; sie alle hatten die Schranken, die die Rechte anderer ihrer eigenen Freiheit setzten, ausser Acht gelassen: Dorpat fraglos am meisten, denn mit gewaffneter Hand hatte es das Schloss des Bischofs gestürmt

[48] Der Landtagsbericht selbst ist mir erst in diesem Sommer aus der v. Brevernschen Abschriftensammlung bekannt geworden; bisher lag nur Taubenheims Programm darüber vor. Hieraus erklärt sich die Abweichung der unten folgenden Darstellung und Auffassung von der im erwähnten Aufsatz «Zur baltischen Reformationsgeschichte» vorgetragenen.

und behalten als Pfand für die Gewährung von Zugeständnissen; Riga hatte, der wiederholten Bilderstürme und Tumulte zu geschweigen, dem erzbischöflichen Territorium in seinem Weichbild die Reform aufgezwungen und die katholische Kirche arg vergewaltigt; Reval endlich, wie schon berührt, sich das Verfügungsrecht über alles der alten Kirche gewidmete Gut zugesprochen, so weit es in seinem Gerichtsbezirk belegen. Alle Mahnungen, Proteste und Klagen dawider waren vergeblich geblieben. Im Eifer für die reine Lehre war der Blick der Städte für Recht und Billigkeit getrübt, bei der einen mehr als bei der anderen, aber in etwas doch bei jeder. Das war nicht der Sinn des Bündnisses gewesen, das noch vor einem Jahr zu Reval erneut und befestigt worden. Die Ritterschaften hatten zugestimmt, keinem der Bundesglieder das Wort Gottes nehmen zu lassen, für dessen Aufrechterhaltung Leib und Gut einzusetzen; im übrigen aber blieb der Grundzweck der Verbrüderung, jeden bei dem Seinen zu bewahren. Was hatte die Predigt des reinen Gottesworts in der Stadt Dorpat mit der Einnahme des Schlosses zu schaffen? was störte es die Freiheit der Bekenner des Evangeliums in Riga, dass im Dom das Hochwürdigste erhoben ward? warum konnte Reval nicht dulden, dass, die es wollten, im Frieden der Klostermauern blieben, in aller Stille unbehelligt in der Väter Weise ihrem Gott zu dienen? Was sollten die Ritterschaften, der Hauptmann und die Räthe jeder einzelnen, ihren Gliedern antworten, wenn die sich beschwerten über die Beeinträchtigung, welche sie in den Städten erlitten? Kam der Einzelne nicht zu seinem Recht, so hatte die Corporation für ihn einzutreten, und es war nicht nach dem Alten, dass da erst nach dem Bekenntnis gefragt wurde. Sollten die Vertreter der Ritterschaften etwa mit den Städten um des Glaubens willen zusammenhalten und ihre eigenen Brüder schutzlos lassen, zu deren Bestem doch nur sie sich mit jenen verbündet? Und dazu begann die Unruhe auf dem Lande [44],

[44] Wenn auch die Existenz eines Bauernaufstandes in Estland i. J. 1525 nicht mehr auf die 12 Artikel ihrer angeblichen Forderungen gestützt werden kann, nachdem Höhlbaum dieselben als eine niederdeutsche Version der bekannten 12 Artikel der oberdeutschen Bauern erkannt hat (Forsch. z. deutschen Gesch., Bd. 17, S. 345), so muss doch auf Grund des Recesses von 1525 das Vorhandensein einer gewissen Bewegung und von Fällen des Ungehorsams unter dem Landvolk zugestanden werden. Die drei Städte beschliessen:

So den de hern und adel klagen, dat sumighe prediger de buren uprusten der herschop nicht horszam to synde; is vorlaten, de prediger sick des to bogeven to underrichten und to warschuwende.

«säumige Prediger» wurden beschuldigt, die Bauern zum Ungehorsam gegen die Herrschaft aufzureizen; ebenso der Kaufmann, der über Land reiste; auch Bürger und Gesellen, die in der Stadt Verkehr mit den Bauern hielten, mochten manches unbesonnene Wort geredet, die Erzählung von den Tumulten, der gewonnenen kirchlichen Freiheit manches Gelüste erregt, manches Misverständnis veranlasst haben. Mit einem Wort: im Laufe von drei Jahren waren nicht mehr die Bischöfe, sondern die Städte die Störer der öffentlichen Ruhe geworden, und dass man sie als solche betrachtete, musste zunächst Dorpat erfahren, als es seinen Streit mit dem Bischof dem Landtage vorlegte. Es fand sich, nicht ohne Grund, von der Stiftsritterschaft verlassen und vom Meister in aller Strenge zur Unterwerfung unter seine und seiner Stände Entscheidung gemahnt [45].

Doch war dies nicht das Einzige. Die Ritterschaft von Harrien und Wirland hatte mit den Prälaten und den anderen Ritterschaften eine neue Uebereinkunft entworfen. Am Sonnabend, d. 8. Juli, trug sie den Entwurf den Rathssendeboten der drei Städte in Gegenwart des Meisters und der Gebietiger vor. Die wesentlichsten Artikel desselben waren: Es sei beschlossen zur Nothdurft und zum Besten dieser ganzen Lande, dass der allerehrwürdigste Herr Erzbischof, die ehrwürdigen Prälaten, der hochwürdige Herr Meister und gemeine Stände dieser Lande verbunden sein, den einen Stand (durch) den anderen in seinen Rechten, Privilegien, Herrlichkeiten und Besitz unverwaltigt zu lassen.

Was die Städte früher eingenommen, sei gerichtlichem Erkenntnis zu unterstellen.

Es geschehe kein Aufruhr, Neuerung oder Veränderung weiter in den Landen vor dem nächstkünftigen Concilio, so von kais. Majestät und den gemeinen Ständen des römischen Reiches gehalten wird.

Keine Sachen solle der eine wider den anderen mit Frevel vornehmen, ohne des Rechts unter einander zu gebrauchen. So

---

Item dem kopman so bynnen landes reyseth to gebeden, de kercken unvorblotet to laten und de buren nicht tegen deherschop uptorusten.

Item ock beyde burger und gesellen, de myt den buren yn den steden umbgaen, dem gelicken to gebeden.

[45] Der Landtagsbericht behandelt die Sache in einer Ausführlichkeit, die nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes passt.

jemand dawider handelnd befunden wird, soll er von den gemeinen Ständen des Bundes gerichtet und gestraft werden.

Dazu sollen von allen Ständen der Herren Prälaten und des würdigen Ordens gemeine Richter gemeine Sachen im Lande zu richten ungefähr zwanzig, ausgenommen die aus den Städten, deputirt und eingesetzt werden, welches Gericht dies gemeine Land schützen und beschirmen soll. So die ehrsamen Städte die Ihren dazu geordnet haben wollen, soll in ihrem eigenen Gefallen stehen.

Daneben soll eines jeden Standes besonderes Gericht unverrückt bleiben.

Die Sache des Schlosses zu Dorpat halben soll zum Erkenntnis des Herrn Meisters, der Herren Gebietiger und Sr. Gnaden achtb. Räthe stehen, das hat binnen Jahr und Tag zu geschehen; mittler Zeit darf kein Theil wider den anderen Aufruhr erwecken.

Mit den geistlichen und anderen Renten hat es zu beruhen bis zum Erkenntnis der Herren Prälaten und der Stände dieser Lande.

Domkirchen, Jungfrauen- und Mönchsklöster, die jetzt unterhalten werden, sollen bei ihrem Gottesdienst, Besitz und Gebräuchen nach dem Alten bleiben.

Die Jungfrauen, die aus den Klöstern gegangen oder noch gehen werden, sind ihren Aeltesten zu überantworten, und wer sich unterstünde, dieselbigen Jungfrauen zu sich zu nehmen und im ehelichen Stande zu vermählen, soll nach Erkenntnis der Stände dieser Lande ohne Gnade gestraft werden.

Die Kleinodien der Kirchen, die jetzt in weltlichen Verwahr genommen sind, haben zum Erkenntnis der Stände dieser Lande unverrückt und unverändert zu stehen.

Diese gegenwärtige Vereinigung soll sechs Jahre Bestand haben. —

Vor Verlesung dieses Entwurfs hatte die Ritterschaft die Frage an die Städte gerichtet, ob sie bei der Vereinigung mit ihnen zu bleiben gedächten. Worauf zur Antwort gegeben ward, dass sie zuvor das Concept kennen müssten. Nachdem sie es nun kennen gelernt, erklärten sie es für «ganz gottlos, unchristlich und beschwerlich, derhalben sie darin nicht willigen könnten», ausser in den Artikel wegen des dorpater Schlosses, mit dem die Sendboten Dorpats sich einverstanden gaben. Dabei blieb es auch, obwol noch mancherlei darüber hin und her geredet wurde, Reval namentlich durchaus in Abrede stellte, dass es die entwichenen

Nonnen beschütze, und auch in Zukunft nicht sie in seiner Mark dulden zu wollen erklärte. Einige Aenderungen wurden nachträglich vorgenommen, die Dauer des Bündnisses auf nur drei Jahre festgesetzt und dasselbe ohne Theilnahme und auch ohne Wissen der Rathssendeboten, die wol meinten, ohne ihre Zustimmung käme es nicht zum Vollzug, beschlossen und besiegelt. Sie erfuhren davon erst am Sonntag Abend. Des Montags früh legten sie beim hochwürdigen Herrn Meister wegen aller drei Städte Bewahrung ein mit demüthigem Bitten, sie in diese Vereinigung nicht hineinzumengen und alle drei Städte damit unbeschwert zu lassen. Das hat Se. Gnaden im Beiwesen des Herrn Landmarschalls Hinrick Halswich, des Kanzlers Petrus Robel und Secretarius Johannes Nutter also geschehen lassen, vermeinend, dass die Städte daraus gelassen und derwegen unbeschwert sein würden[46]. So ist es denn auch geworden. Was geschehen, ist nicht geändert, und herausgegeben haben die Städte damals wenigstens nichts. Aber weiteren Eigenmächtigkeiten war doch ein Riegel vorgeschoben.

Dem Urtheil der Städte und der Meinung Lohmüllers[47], dass alle Artikel im Bündnis «heimlich gegen das rechte Wort Gottes lauten», werden wir nun nicht zustimmen können. Wir heute werden mehr geneigt und befähigt sein anzuerkennen, dass die Ritterschaften das Wort Gottes in seinem Werthe nicht angetastet haben, daneben aber auch das alte livländische Recht und die alte livländische Freiheit sich bewahren wollten. Es war im Laufe eines Jahres nicht etwa eine andere Anschauung in ihnen zur Herrschaft gelangt; aus dem Dörptschen, aus Oesel und Harrien war je einer der Vertreter gesandt, die zu Reval für das Evangelium eingestanden: Hans Wrangell zu Rojel, Otto Uexküll zu Fickel, Bernd Risebitter. So wurde der Predigt der reinen Lehre nicht im mindesten gewehrt. Nur der weiteren Ausbreitung des evangelischen Kirchenregiments, der Störung der bestehenden Verhältnisse sollte auf drei Jahre eine Schranke gesetzt werden. Die Ritterschaften beharrten genau auf dem Standpunkt von 1522, einen jeden bei seinem Besitz und seiner Herrlichkeit zu erhalten; dazu gehörte der eigene freie Entschluss in Glaubenssachen ebenso wie der Genuss der Pfründen und Renten, von welchen man lebte oder

[46] Lohmüller erzählt dieses wieder anders. Er lässt Plettenberg sprechen: «Die Lande müssen in eins sein, warum habt ihr es nicht angenommen.» Taubenheim, S. 17.

[47] S. Taubenheim, S. 18, Anm.

zu leben hoffen durfte. Da nun einmal nicht alle im Lande zu gleicher Zeit dieselbe evangelische Gesinnung gewinnen konnten, hätte der Fortgang der städtischen Agitation den Kampf der Selbstverteidigung hervorrufen müssen, und im Fall des Sieges der Evangelischen lag die Gefahr sectirerischer Bewegung nicht zu fern. Diese ersten Reformationsjahre in Riga und Dorpat tragen unverkennbar einen Zug von Schwärmgeisterei, wenn er auch nur in dem Radicalismus hervortrat, mit dem man die unvermittelte Neugestaltung der kirchlichen Dinge und nicht nur dieser forderte. Nur Reval vermochte, als die Mönche Klage geführt, dass sie «ohne alle Ursache wegen der Verwerfung der Lutherschen Secte verjagt wären», mit gutem Fug dem Herrmeister zu schreiben[48]: «Sie hat Gottes Wort und ihre eigene Unthat verschüttert und von hier weichhaft gemacht. Wir wissen unter uns von keiner Lutherschen oder anderlei Secten zu sagen. *De enige Christus is manck uns*; so nicht, wie ist er denn mit ihnen, in mancherlei Stückwerk getheilet?» Dass dieser Glaube der Landesglaube ward, dazu haben nicht weniger die Ritterschaften durch ihr Festhalten am Rechte *na dem olden*, als die Städte durch ihre freudige Aufnahme der Offenbarung des reinen Wortes Gottes beigetragen. Wie Jürgen von Ungern deshalb die Stadt Riga offen rühmte, so ist es billig ihm und seinen Gesellen den Vorwurf der «Gottlosigkeit und Unchristlichkeit» abzunehmen. Es ist eben auch hier die alte Geschichte, dass, im ganzen betrachtet, keiner etwas vor dem anderen voraus hat[49]).

Assern, im Juli 1882. Fr. Bienemann.

---

[48] Hansen, *l. c.* S. 138 oben.

[49] Auf S. 427, Z. 18 ist zu lesen statt «in demselben Jahre»: am 12. Juni, und zwar nach Herm. v. Brevern, Archiv Bd. 8, S. 47. — Selbstverständlich werden die oben verwertheten neuentdeckten Archivalien demnächst an geeigneter Stelle nach dem Originaltext veröffentlicht werden.

Riga unter der neuen Städteordnung.

(1878—1882.)

I.

Das lebhafte Interesse, das den Arbeiten für die Reorganisation der rigaschen Communalverfassung in den Jahren 1862 bis 1870 von allen Bewohnern Rigas gewidmet wurde, welche auf politisches Denken überhaupt Anspruch erhoben, begann zu schwinden, die hoffnungsfreudige Stimmung, welche noch im Jahre 1868 aufs neue dadurch geweckt worden war, dass das in dem Ministerium des Inneren unter dem Staatssecretär Walujew ausgearbeitete Reformproject die von den Ständen Rigas für die Reform festgehaltenen Grundsätze im grossen und ganzen acceptirt hatte, machte einer apathischen Resignation Platz, als die Bestätigung des auf Grundlage dieses ministeriellen Entwurfs von den Ständen umgearbeiteten Reformprojects nicht erfolgte, und als der Allerhöchste Ukas vom 16. Juni 1870, durch welchen die neue russische Städteordnung im Reiche eingeführt wurde, in Bezug auf die Ostseeprovinzen unter Ignorirung aller bis dahin vorgestellten Entwürfe einfach anordnete, dass der Minister des Inneren die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen in Gemeinschaft mit dem örtlichen Generalgouverneur in Verhandlung nehmen und seine hierauf bezüglichen Vorlagen zur Bestätigung auf legislativem Wege einbringen solle. Zwar verfassten die Stände Rigas, bezw. die von ihnen niedergesetzte sog. Dreissigercommission auf Aufforderung des Generalgouverneurs noch im Jahre 1870 einen neuen «Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga», den sechsten seit dem Beginne der Reformarbeiten, zwar schlossen sie sich in diesem

Entwurf nicht nur der Eintheilung, sondern auch den meisten wesentlichen Grundsätzen der russischen Städteordnung an, und hielten nur im Gegensatz zu derselben an der corporativen Organisation der Bürgerschaft und an der obrigkeitlichen Stellung des Raths fest, welche auch im ministeriellen Entwurf von 1868 noch zugestanden worden war: allein die Hoffnung auf Berücksichtigung dieser Wünsche war bereits bei den meisten geschwunden; und die Berathungen, welche im Frühjahr 1875 in Riga, Reval und Mitau über die durch eine ministerielle Commission ausgearbeiteten Vorschläge stattfanden, sowie die im Juni und December 1875 in Petersburg unter Hinzuziehung der Bürgermeister von Riga, Reval und Mitau stattgehabten Conferenzen vermochten es nur noch zur völligen Gewissheit zu erheben, dass auf eine Berücksichtigung der localen Wünsche nicht zu rechnen war. Die Bürgermeister übergaben zwar noch zwei Memoriale, betreffend die Aufrechterhaltung der geschlossenen Bürgerschaft und der obrigkeitlichen Stellung der Magistrate, sowie die Beibehaltung der den Provinzen verfassungsmässig zustehenden deutschen Amtssprache, konnten aber auf eine Berücksichtigung dieser Desideria in keiner Weise einwirken.

Am 26. März 1877 erschien der Allerhöchste Ukas über die Ausdehnung der allgemeinen Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen, welcher in 22 Artikeln diejenigen besonderen Bestimmungen umfasste, welche die russische Städteordnung in ihrer Anwendung auf die baltischen Provinzen zu modificiren bestimmt waren. Principielle Bedeutung konnte unter diesen Bestimmungen eigentlich nur diejenige beanspruchen, nach welcher den nach Ortsgewohnheit sogenannten Literaten das Stimmrecht bei den städtischen Wahlen zugestanden wurde, wenn sie eine besondere Steuer zum Besten der Stadt in einem von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Betrage entrichteten.

Der Allerhöchste Ukas wurde von dem grössten Theil der deutschen Presse und Bevölkerung Rigas mit ehrfurchtsvollem Schweigen, von der russischen und junglettischen Presse mit lautem Jubel begrüsst, und diesem lauten Jubel war es vor allem zu danken, dass auch der deutschen Bevölkerung allmählich klar wurde, was auf dem Spiele stand. In dem Art. 9 der besonderen Bestimmungen war festgesetzt worden, dass in den Gemeindeversammlungen und in der Geschäftsführung der Organe der städtischen Communalverwaltung bis auf besondere Anordnung auch der Gebrauch der deutschen Sprache unabhängig von dem der russischen

zulässig war. Hiernach hing die Feststellung der Geschäftssprache in der Praxis von den Personen ab, welche von den Wählern zur Leitung der städtischen Verwaltung berufen würden (nur für die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten war durch den Art. 10 der besonderen Bestimmungen festgesetzt worden, dass alle Geschäfte ausschliesslich in russischer Sprache geführt werden müssten). Dies war derjenige Punkt, der vor allem dazu beitrug, das Interesse der Wähler an den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen, das sich nur sehr allmählich zu regen begann, zu beleben; er vorzüglich brachte auch die vereinzelt zuerst auftauchenden Stimmen zum Schweigen, nach welchen es für die Vertreter der alten rigaschen Stadtverwaltung am gerathensten sei, der neuen Verwaltung ganz fern zu bleiben und ihre Kräfte dem Gemeinwesen nur noch auf dem beschränkten Gebiete zur Verfügung zu stellen, das den alten Organen bleiben würde. Rüstige Mitarbeit an den neuen Institutionen, damit der alte Bürgergeist, der Rigas Wohlfahrt und Grösse herbeigeführt und bedingt hat, möglichst ungeschwächt in die neuen Formen hinübergeleitet werde: das war bald die Parole, der alle Patrioten, wenn auch beklemmten Herzens, so doch mit der Freudigkeit zustimmten, welche die Aussicht auf ein reiches Arbeitsfeld dem arbeitskräftigen Bürgersinn stets einflösst und welche die Erfolge bedingte, auf die die rigasche Commune nach Ablauf des ersten Quadrienniums mit Stolz und Freude zurückblicken kann.

Am 6. Juni 1877 trat die livländische Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, in der die Stelle des Stadthaupts vorläufig durch den wortführenden Bürgermeister vertreten wurde, zum ersten Male zusammen und kam der ihr durch das Einführungsgesetz vom 26. März 1877 auferlegten Verpflichtung, die vorbereitenden Massnahmen für die ersten Stadtverordnetenwahlen zu treffen, vor allem dadurch nach, dass sie den rigaschen Rath um Zusammenstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Einwohner ersuchte. Die in hohem Grade mühevolle und zeitraubende Arbeit war durch eine vom Rath niedergesetzte Commission, als deren Schriftführer der damalige Obersecretärsgehilfe Dr. J. Ch. Schwartz fungirte, bis zum 31. August 1877 in so musterhafter Weise ausgeführt worden, dass nachträglich in Folge der eingegangenen Beschwerden nur eine verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Zurechtstellungen nöthig wurde. Die Wählerliste, welche am 26. November 1877 durch den Druck publicirt wurde,

umfasste im ganzen 5212 Personen (Steuerzahler), davon in der ersten Klasse 173 mit einer Steuersumme von 72812 R. 55 K., in der zweiten Klasse 629 mit der Steuersumme von 72585 R. 55 K. und in der dritten 4410 mit der Steuersumme von 72600 R. 16 K. Der durch die eingegangenen Beschwerden nothwendig gewordene Nachtrag zur Wählerliste wurde am 26. Januar 1878 publicirt.

Unterdessen war auch unter den Wählern eine lebhafte Agitation für die bevorstehenden Wahlen in Gang gekommen, deren hauptsächlichstes Motiv, wie es nach den Aeusserungen der lettischen und russischen Presse Rigas von Anfang an nicht anders zu erwarten stand, der Nationalitätengegensatz war. Wenngleich von den deutschen Wählern niemals und von keiner Seite die Ansicht verlautbart worden, dass die russischen und lettischen Wähler principiell von der Verwaltung auszuschliessen seien, so war dennoch an eine Vereinigung der verschiedenen Nationalitäten bei den Wahlen vor der Hand nicht zu denken. Die Letten und Russen hatten an die Einführung der Städteordnung, durch ihre Pressorgane dazu veranlasst, Hoffnungen geknüpft, deren Nichtberechtigung ihnen nur dadurch nachgewiesen werden konnte, dass die Träger der bisherigen Verwaltung ihnen im Wahlkampf zeigten, dass die Majorität der Wähler auch in die neue Form den alten Geist hinüberzutragen wünschte, dass die bisherigen Vertreter der Stadt auch in Zukunft das Vertrauen ihrer Mitbürger geniessen würden. Diese Erfahrung musste nothwendig zu kosten gegeben werden, damit für die Zukunft der Boden zu einer Verständigung, wenigstens mit den gemässigten Elementen der russischen und lettischen Mitbürger, geebnet werde. Es wäre darum nicht nur gänzlich aussichtslos, sondern, weil es als ein Zeichen der Schwäche aufgefasst worden wäre, auch politisch unklug gewesen, wenn man von deutscher Seite eine Verständigung mit den anderen Nationalitäten um jeden Preis erstrebt hätte. Dazu kam, dass es den Führern der russischen und lettischen Bewegung, ebenso wie bei dem jüngst stattgehabten Wahlkampf im Jahre 1882, so auch schon 1878 weniger darauf ankam, überhaupt eine angemessene Anzahl russischer und lettischer Stadtverordneter erwählt zu sehen, welche sich als Vertreter der ganzen Stadtgemeinde fühlen sollten, als vielmehr darauf, sich selbst um jeden Preis in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen zu wissen, um auf diese Weise Gelegenheit zu haben, die nationale Frage, unter deren Beleuchtung diese Politiker neuesten Schlages nachgerade alles anzusehen

gewohnt sind, auch in das bisher glücklich von ihr verschonte Gebiet der städtischen Verwaltung hineinzutragen. Dem sich aus den angesehensten Kreisen der deutschen Wählerschaft recrutirenden, im Spätherbst 1877 an die Oeffentlichkeit tretenden Wahlcomité wurde die Zurückhaltung den lettischen und russischen Wählern gegenüber durch die national-lettischen und russischen Wahlcomités, welche sich bald constituirten und welche im Gegensatz zum deutschen Comité auch als lettisches und russisches Comité an die Oeffentlichkeit treten durften, allerdings sehr leicht gemacht. Zwischen den verschiedenen Comités fanden später dennoch einzelne Verhandlungen statt, von denen jedoch ein Resultat niemals erwartet worden war. Auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen, welche in mehrfacher Beziehung von Interesse waren, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Dass die reservirte Stellung, welche das deutsche Wahlcomité den Letten und Russen gegenüber von Anfang an einnahm, trotz den heftigen Angriffen, welche die «Rig. Ztg.», besonders aber die «Zeitung für Stadt und Land» gegen dieselbe richtete*), die richtige war, hat die Folge gelehrt; namentlich ist der schöne Erfolg, welchen das allgemeine Wahlcomité im Jahre 1882 durch Heranziehung der gemässigten Elemente unter den Letten und Russen erzielte, nur dadurch möglich geworden, dass der Erfolg des Jahres 1878 gegen die verbündeten Letten und Russen errungen wurde. Wäre bereits 1878 eine Vereinigung zu Stande gekommen, so hätten die nationalen Führer von dem Glauben, dass sie bei den ersten Wahlen auch ohne die Deutschen fertig geworden wären und dass letztere es nur ihrer Gnade zu danken hätten, wenn sie in der 3. Wählerklasse überhaupt einen Stadtverordneten durchgesetzt hätten, nimmer gelassen, und die Ansprüche wären demgemäss nach vier Jahren ins masslose gesteigert worden. Musste der Kampf einmal durchgefochten werden, so war es gut, mit ihm zu beginnen und auf der Basis des errungenen Sieges den Frieden alsdann mit besten Kräften und, wenn es sein muss, auch mit an sich nicht leichten Opfern zu erstreben!

Das deutsche Wahlcomité wurde am 6. December 1877 von einer im Saale des Gewerbevereins zusammenberufenen, von ca. 900

*) Nachdem es feststand, dass eine Vereinigung mit den Letten und Russen nicht mehr möglich sei, hat die gesammte deutsche Presse Rigas das Wahlcomité eifrig und in durchaus anerkennenswerther Weise unterstützt.

Wählern besuchten Generalversammlung deutscher Wähler definitiv als Wahlcomité bestätigt und von Versammlungen der einzelnen Wählerklassen durch je einen Ausschuss von Vertrauensmännern für jede Wählerklasse verstärkt. Letzteren lag im Verein mit den Delegirten des Wahlcomité die definitive Feststellung der Candidatenlisten für die einzelnen Wählerklassen ob, eine Arbeit, die in Riga deshalb mit noch weit grösseren Schwierigkeiten verknüpft war als in Reval oder Mitau, weil die Zahl der Stadtverordneten gleichfalls nur 72 betrug, die Auswahl der zu Stadtverordneten geeigneten und bereits in der bisherigen Verwaltung erprobten Personen aber selbstverständlich eine weit grössere war. War man auch über das Princip einig, dass vor allen die Träger und Repräsentanten der bisherigen Verwaltung zu berücksichtigen seien, so gingen die Ansichten doch über die Personen weit auseinander, und eine vollständige Einigung Aller war nur über verhältnismässig wenige Personen: die Spitzen der bisherigen Verwaltung und einige andere im Communaldienst besonders bewährte Männer zu erzielen. Dazu kam, dass man die Candidaten nothwendig in weiteren Kreisen suchen musste, als ausschliesslich unter den Vertretern der bisherigen Verwaltung, wenn man die Majorität der Wähler für die Candidatenliste gewinnen wollte. Es war daher unmöglich, alle diejenigen Männer als Candidaten aufzustellen, welche sich bisher in der Verwaltung bewährt hatten, und manche wohlerprobte Kraft musste Männern weichen, die bisher ganz ausserhalb der communalen Körperschaften gestanden hatten; ja es konnte auch nicht vermieden werden, den einen oder den anderen Candidaten einzig aus dem Grunde auf die Candidatenliste zu setzen, weil der Name desselben geeignet erschien, den Erfolg der ganzen Liste bei der Wählerschaft zu sichern. Die nach vielfachen Verhandlungen endgiltig festgestellte Candidatenliste musste daher nothwendig, sehr gegen die Absicht des Wahlcomité, gerade bei den Vertretern der alten Verwaltung vielfach verletzen, wenn auch die in diesen Kreisen fest wurzelnde patriotische Gesinnung selbstverständlich jede laute Opposition verbot.

Unterdessen hatten sich das russische und lettische Wahlcomité zu gemeinsamer Action verbunden und, nachdem es ihnen gelungen war, auch einige Wähler deutscher Nationalität durch ein in Aussicht gestelltes Stadtverordnetenmandat auf ihre Seite herüberzuziehen, durch einen Wahlaufruf die «liberal gesinnten» Wähler Rigas zur Bekämpfung des ersten (deutschen) Wahlcomité

aufgefordert. Die liberale Flagge war von den Letten und Russen zur Verdeckung ihrer nationalen Bestrebungen und in der Hoffnung aufgesteckt worden, die vermeintlich sehr zahlreichen Gegner der alten Verwaltung unter den deutschen Wählern zu gewinnen. Im übrigen konnte das Wort «liberal» höchstens den Sinn haben, dass die nationalen Comités in Gegensatz zu den Bestrebungen des ersten Wahlcomité zu treten beabsichtigten, das die bisher erprobten Kräfte auch für die neue Verwaltung zu conserviren bestrebt war. In diesem Sinne war die Candidatenliste der Russen und Letten allerdings höchst liberal, denn sie enthielt für die 3. Wählerklasse ausser 9 lettischen und 8 russischen Candidaten nur sieben deutsche, von denen allenfalls nur einer als Glied der Aeltestenbank grosser Gilde bei der bisherigen Verwaltung mitgewirkt hatte. Der grössere Theil dieser Candidaten qualificirte sich zu Stadtverordneten hauptsächlich dadurch, dass er sich zur Uebernahme der ihm von dem lettisch-russischen Wahlcomité zugedachten Rolle bereit erklärt hatte, und von diesem Gesichtspunkt aus musste die Auswahl unter den deutschen Candidaten selbstverständlich eine beschränkte sein.

Der Erfolg entschied in allen drei Wählerklassen für das erste (deutsche) Wahlcomité; sämmtliche 72 von diesem aufgestellte Candidaten wurden zu Stadtverordneten erwählt. Die Wahlen selbst gingen unter der Leitung des wortführenden Bürgermeisters nach der von dem Rath entworfenen und von der Gouvernementsbehörde bestätigten, allerdings etwas complicirten, aber höchst sorgfältig durchgearbeiteten Wahlordnung im Saale der grossen Gilde trotz der aufs höchste gestiegenen Wahlaufregung in musterhafter Ordnung vor sich. Vom 6. bis 10. Februar 1878 fanden die Wahlen der 3. Wählerklasse statt, an denen sich von 4410 in der Wählerrolle verzeichneten Wählern 2843, also ca. 64½ Procent durch Abgabe ihrer Stimme betheiligten. Berücksichtigt man, dass von den in der Wählerliste verzeichneten Wählern ein sehr grosser Theil sich gar nicht mehr am Leben befand, so muss die Wahlbetheiligung, insbesondere im Vergleich zu allen anderen Städten der Ostseeprovinzen, eine ganz ungewöhnlich starke genannt werden, und es bleibt zu bewundern, dass es der Wahlagitation im Jahre 1882 gelang, eine doch noch stärkere Betheiligung der Wähler zu erzielen. Von den gewählten 24 Stadtverordneten erhielten diejenigen 4 Candidaten, welche sich auf beiden Candidatenlisten befanden, selbstverständlich am meisten Stimmen (zwischen 2575 und 2533): es waren 4 geachtete Mitbürger russischer und lettischer

Nationalität, welche von dem deutschen Wahlcomité trotz der nicht erzielten Vereinigung den Candidatenlisten des russischen und lettischen Comité entnommen waren. Nächstdem erlangten die übrigen 20 Candidaten des deutschen Wahlcomité zwischen 1671 und 1550 Stimmen, also 249 bis 128 Stimmen über die absolute Majorität, während die 20 anderen Candidaten der lettisch-russischen Coalition es nur auf 1319 bis 1131 Stimmen brachten, so dass ihnen 103 bis 291 Stimmen an der absoluten Majorität fehlten.

Für die 2. Wählerklasse waren von dem deutschen Wahlcomité zwei in letzter Stunde durch freiwilligen Rücktritt entstandene Vacanzen durch zwei Kaufleute russischer Nationalität ausgefüllt worden; unter ihnen befand sich auch der Präses und nominelle Führer des russischen Wahlcomité Herr J. A. Schutow. Die Wahlcomités der Russen und Letten hatten auch für diese Klasse, wenn auch ohne jede Aussicht auf Erfolg, wiederum eine besondere Candidatenliste aufgestellt, auf der sich diesesmal fünf Personen befanden, welche auch auf der Liste des deutschen Wahlcomité standen, nämlich ausser den beiden erwähnten russischen Candidaten noch drei Candidaten deutscher Nationalität. An der am 27. Februar stattgehabten Stimmabgabe betheiligten sich von 629 Wählern 474 oder 75⅓ Procent. Die fünf gemeinsamen Candidaten erhielten 460 bis 438 Stimmen, die 19 übrigen Candidaten des deutschen Wahlcomité 361 bis 325 Stimmen; sie waren daher mit 123 bis 87 Stimmen über die absolute Majorität erwählt worden; die Candidaten der gegnerischen Liste hatten nur 145 bis 110 Stimmen, also 93 bis 128 Stimmen unter der absoluten Majorität, erhalten.

In der ersten Wählerklasse, welche die Wahlen am 7. März vollzog, wurden 138 Stimmen abgegeben, d. h. 79¾ Procent von 173 in die Wählerrolle eingetragenen Wählern. Die 24 Candidaten des deutschen Wahlcomité erhielten 133 bis 91 Stimmen; die Gegner hatten auf die Aufstellung besonderer Candidaten Verzicht geleistet.

Uebersieht man das Verzeichnis der gewählten 72 Stadtverordneten, so wird man bei genauerer Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse nicht umhin können anzuerkennen, dass alle in Betracht kommenden Kreise ausreichend berücksichtigt worden und dass auch die Auswahl der Personen im grossen und ganzen eine richtige war. Die Versammlung hat in ihrer Mitte nicht nur den überwiegend grösseren Theil der zu der Besetzung der einzelnen

Organe der städtischen Verwaltung erforderlichen zahlreichen Kräfte gefunden, sie war vor allen Dingen auch aus genügend homogenen Elementen zusammengesetzt, um die ihr zugewiesene grosse Arbeit einträchtig und in Frieden zu fördern, und hat während der abgelaufenen vier Jahre Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft in hohem Grade bewiesen. Für unfruchtbaren nationalen Hader und principielle Oppositionsmacherei war in dieser Versammlung kein Platz und keine Zeit, und auch den Stadtverordneten russischer und lettischer Nationalität kann das Lob nicht versagt werden, dass sie die ihnen zugefallene Aufgabe in durchaus würdiger Weise aufgefasst haben. Der von dem Stadtverordneten J. A. Schutow in der ersten Sitzung der neuen Versammlung unternommene Versuch, die Verhandlungen in russischer Sprache zu führen, wurde nicht wiederholt, und die übrigen Verhandlungsgegenstände, bei denen nationale Gegensätze überhaupt hätten zur Sprache kommen können: wie der Antrag des Curatoriums des weiblichen Lomonossow-Gymnasiums (mit russischer Unterrichtssprache) auf Erhöhung der von Seiten der Stadt gezahlten Subvention und der Antrag des Stadtverordneten A. D. Chrustalew auf Begründung zweier neuen Knaben-Elementarschulen mit russischer Unterrichtssprache, fanden nach sorgfältiger vorurtheilsloser Prüfung der Bedürfnisfrage ihre Erledigung dadurch, dass die Versammlung einstimmig bezw. mit grosser Majorität die Erhöhung der Subvention von 1000 auf 2500 Rbl. jährlich, sowie die beantragte Errichtung der Schulen genehmigte. Wie sehr die positive Arbeit dadurch gefördert worden ist, dass unfruchtbare Zänkereien fast gänzlich vermieden worden sind, wird aus der späteren Darstellung des Thätigkeitsgebietes der städtischen Verwaltung während des ersten Quadrienniums deutlich hervorgehen.

Bei einer Klassificirung der gewählten Stadtverordneten nach Stand und Beruf ergiebt sich, dass erwählt waren: 11 active Glieder des Raths (7 Juristen und 4 Kaufleute), wozu 2 ausgeschiedene Glieder (Kaufleute) hinzukamen, 12 Aelteste der grossen Gilde (Kaufleute), einschliesslich des Aeltermanns derselben, 13 Bürger dieser Gilde (9 Literaten und 4 Kaufleute) und 14 Aelteste und Bürger der kleinen Gilde, der Aeltermann derselben mitgerechnet. Im ganzen gehörten mithin 50 Stadtverordnete zur Zeit ihrer Wahl activ den alten Ständen als Vertreter der bisherigen Verwaltung an. Unter den übrigen 22 Gliedern der Versammlung befanden sich 14 Kaufleute, 4 Literaten, 1 Ingenieur,

1 livländischer Edelmann und 2 den sogenannten lettischen Aemtern angehörige Personen. Im ganzen befanden sich mithin 34 Kaufleute, 20 Literaten (darunter 17 Juristen), 14 Handwerker und 4 diversen Ständen bezw. Berufsarten angehörige Personen in der Versammlung.

Nachdem das Resultat der Wahlen am 10. März publicirt worden war, hielten es die lettischen Führer für richtig, dasselbe sowol bei der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, als auch bei dem Dirigirenden Senat als durch ungesetzliche Mittel zu Stande gekommen anzufechten. Ebenso wie im Jahr 1882 sind sie zu diesem Schritte wol weniger durch die Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Behauptungen, als vielmehr durch das Bedürfnis gedrängt worden, ihre ursprüngliche Siegeszuversicht in den Augen ihrer Anhänger zu rechtfertigen und sich durch die Behauptung von den angeblichen empörenden Willkürlichkeiten und Ungesetzlichkeiten der Deutschen ein neues Agitationsmittel zu erwerben. Die Gouvernementsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet zurück und die Stadtverordnetenversammlung konnte daher am 3. April unter dem Präsidium des Alterspräsidenten W. J. Taube zum ersten Mal zusammentreten, nachdem die feierliche Vereidigung der Stadtverordneten am 27. und 29. März nach dem Ritus ihrer Confession stattgefunden hatte. Ueber die Wahl des Stadthaupts und seines Collegen hatten unter den Stadtverordneten bereits vielfache Vorbesprechungen stattgefunden, welche schliesslich zu einer vollständigen Einigung der überwiegenden Majorität geführt hatten. Dieser Vereinbarung entsprechend wurde der Bürgermeister Robert Büngner zum Stadthaupt und der Aeltermann der grossen Gilde Gustav Molien zum Collegen desselben erwählt. Während die städtische Verwaltung sich noch gegenwärtig im 2. Quadriennium der eminenten Arbeitskraft des ersteren erfreuen darf, war es Gustav Molien nicht vergönnt, sich in den neuen Wirkungskreis hineinzuarbeiten. Er starb bereits am 19. Juli 1878 auf einer Reise, die ihm nach den mannichfachen körperlichen und gemüthlichen Strapazen des verflossenen Winters Erholung bringen sollte. In ihm verlor die städtische Verwaltung einen Mitarbeiter, der nicht nur durch seine umfassende Kenntnis der bisherigen Verwaltungsmaschinerie und durch schnelle Auffassungsgabe, sondern auch durch eine ungewöhnliche, in alle Kreise der städtischen Bevölkerung gedrungene Popularität von schwer zu ersetzendem Werth war. An seiner Stelle wurde nachher der

Rathsherr Ludwig Kerkovius zum Collegen des Stadthaupts bis zum Ablauf der auf Grundlage des Art. 7 der besond. Bestimmungen für die erstmalige Besetzung dieses Amtes fixirten 2jährigen Wahlperiode erwählt; derselbe erwies sich gleichfalls als der richtige Mann für das schwierige Amt eines Präsidenten des Oekonomieamts, für welches G. Molien in Aussicht genommen war und welches auch seinem Nachfolger übertragen wurde, und wurde demgemäss am 7. April 1880 auf 4 Jahre wiedergewählt.

Am 28. April 1878 konnte der livländische Gouverneur der Stadtverwaltung die Anzeige machen, dass die Wahl des Stadthaupts vom Minister des Inneren bestätigt worden sei, und am 5. Mai fand alsdann die erste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des neuen Stadthaupts statt. Das letztere begrüsste die Versammlung zunächst in einer längeren, feierlichen Ansprache, welche sich in dem «Bericht über die Verwaltung der Stadt Riga für das Jahr 1879» abgedruckt findet. Der Redner gab vor allen Dingen in warmen Worten dem Gefühl der Pietät Ausdruck, das die Vertreter der neuen Verwaltung als die Erben eines durch die Stände Rigas seit Jahrhunderten ehrenfest und mit Erfolg verwalteten Gemeinwesens in diesem Augenblick erfülle, und skizzirte alsdann in kurzen Zügen den Verlauf der von den Ständen erstrebten Verfassungsreform und die von der Staatsregierung in Bezug auf dieselbe eingenommene Stellung und fuhr alsdann fort:

«Wir stehen jetzt einer vollendeten Thatsache gegenüber und mit ihr haben wir zu rechnen, und zwar nicht minder die unter uns, die mit lebendigem Eifer und mit warmer Anhänglichkeit an das Althergebrachte für das vergeblich gekämpft, was ihnen heilsam und erspriesslich erschien, ohne Vorurtheil und um so mehr ohne Groll. Wie schwer oder wie leicht es uns sein mag, das für immer hingeben zu sollen, was uns werth und theuer war, nun aber in Trümmer gegangen ist, wie viel oder wie wenig unsere persönliche Neigung mit dem in Einklang stehen möge, was uns jetzt, weil gesetzlich geworden, als unabweichliche Richtschnur zu dienen hat, die Unterthanentreue, welche von jeher unsere hervorstechende Eigenschaft gewesen und es auch ferner bleiben wird und soll, die uns alle beseelende Liebe für unser Riga, sie legen uns gebieterisch die unabweisliche Pflicht auf, ohne Widerstreben und ohne Lässigkeit, vielmehr mit voller Hingebung und mit der Freudigkeit des Herzens, welche allein wahre Kraft verleiht, an die

Vollziehung des Werkes zu gehen, welches zu vollziehen unser Herr und Kaiser uns geheissen hat, und damit zugleich in dem uns vorgezeichneten Rahmen für das Wohl und Interesse unserer theuren Heimatstadt, so weit immer nur unsere Fähigkeiten reichen, nach wie vor getreu zu wirken.»

«Nicht aber nur äusserlich haben wir den geschriebenen Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen, wir haben nach bester Erkenntnis auch Sinn und Geist des vom Gesetzgeber Gewollten in die neuen Lebensformen zu übertragen. Ist es unser Recht wie unsere Pflicht, die altbewährten Einrichtungen und Institute, so weit sie von dem neuen Gesetz nicht beseitigt worden, in unversehrter Integrität zu erhalten, so ist es nicht minder unser Recht wie unsere Pflicht, die Einrichtungen und Institute, wie sie von dem neuen Gesetz geboten werden, in zweckdienlichster Weise zu begründen und im weiteren Ausbau dessen, worin uns keine Schranken gezogen, keine beengenden Fesseln angelegt werden, aus eigener Initiative der Commune wo möglich auch ihr bisher fremde Segnungen zuzuführen.»

Als Mittel zur Erreichung des der neuen Verwaltung gesteckten hohen Zieles bezeichnete der Redner «Versöhnung aller Gegensätze und widerstrebenden Elemente, wo solche etwa vorhanden, Beseitigung jedes Drucks und Ungemachs, wo solche etwa fühlbar gewesen sein sollten, gewissenhafte Aufrechterhaltung unserer Gerechtsame und Befugnisse, friedliche Verständigung wie nach oben und unten, so überhaupt nach allen Seiten hin im Fall wenn auch nicht wahrscheinlicher, so doch immerhin denkbarer Conflicte, Vermeidung jedes Uebergriffs in uns nicht zuständige Rechtssphären*) und billige Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse anderer, weise Mässigung bei collidirenden Interessen, sorgfältige, wenn auch nicht engherzige Sparsamkeit im Haushalt, aufmerksame und umsichtige Ueberwachung der allgemeinen Wohlfahrt nach allen ihren verschiedenen Richtungen hin, Förderung der Interessen des Handels und der Gewerbe, der Kunst und Wissenschaft, unausgesetzt emsiger Fortbau auf allen Gebieten des uns gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises.»

Im grossen und ganzen gab diese Rede nicht nur dem Gefühl, mit dem die bei weitem überwiegende Zahl der Stadtverordneten

*) In dem im Verwaltungsbericht pro 1879 enthaltenen gedruckten Wortlaut der Rede steht «Machtsphären» (?).

das neue Amt antrat, treffenden Ausdruck, sondern vermag auch jetzt nach Ablauf der ersten Wahlperiode das Programm zu bezeichnen, das die erste rigasche Stadtverordnetenversammlung im wesentlichen wirklich durchgeführt hat.

Zum Stadtsecretär wurde auf derselben Versammlung der Rathsherr Eugen Alt auf 15 Jahre gewählt. Auf Veranlassung des livländischen Gouverneurs wurde demselben die nach Art. 11 der Städteordnung dem Stadtsecretär der Gouvernementsstadt obliegende Geschäftsführung in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten jedoch schon nach kurzer Zeit abgenommen und dem Beamten des Gouverneurs W. Jastrzembski übertragen, nachdem die zu diesem Zweck nothwendig gewordene Abänderung der Städteordnung in kürzester Zeit durch einen Allerhöchsten Befehl erwirkt worden war.

Die erste und die schwierigste Aufgabe der neuen Verwaltung bestand in der Feststellung der von den Organen der bisherigen Verwaltung auf sie übergehenden Competenzen und Vermögensobjecte. Da nach dem Art. 3 des die Einführung der Städteordnung anordnenden Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Magistrate, die ständischen und die anderen zur Zeit in den Städten bestehenden Institutionen, zu deren Bereich ausser den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten noch andere gehören, bis auf weiteres auf der seitherigen Grundlage zu lassen seien, und da nach Art. 4 desselben Ukases aus der Verwaltung der im Art. 3 bezeichneten Institutionen nur diejenigen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche gemäss der Städteordnung und den besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zum Bereiche der neuen Communalverwaltung gehören sollen, zum Zwecke der Uebergabe an die letzten nach näherer Anweisung des Ministers des Inneren ausgeschieden werden sollten: so galt es in Bezug auf jede einzelne Competenz, welche der bisherigen Verwaltung zugestanden, und in Bezug auf jedes von ihr verwaltete Vermögensobject in Grundlage der Städteordnung genau festzustellen, ob ein Uebergang an die neue Communalverwaltung statthaft sei oder nicht. Dazu kam als ganz besondere Schwierigkeit hinzu, dass nicht nur jeder einzelne der verfassungsmässigen drei Stände von der ihnen als juristischen Persönlichkeiten zustehenden Befugnis, Vermögensrechte unabhängig von dem communalen Vermögen zu

erwerben, umfassenden Gebrauch gemacht hatte, sondern dass auch zwei Stände gemeinschaftlich und endlich alle drei Stände zusammen Vermögensobjecte verwalteten und Vermögensrechte ausübten, welche zweifellos nicht Bestandtheile des städtischen Vermögens bildeten.

Die der neuen Stadtverwaltung in dieser Beziehung obliegende Arbeit war ihr freilich von den Ständen dadurch wesentlich erleichtert worden, dass letztere bereits im Jahre 1877 eine Commission niedergesetzt hatten, welche sich mit den einschlägigen Fragen zu beschäftigen hatte. Das von dieser Commission ausgearbeitete überaus gründliche «Gutachten über die Theilung der Competenzen zwischen den bisherigen Organen der Stadtverwaltung und den durch die Einführung der Städteordnung zu schaffenden neuen Verwaltungsinstitutionen» erschien bereits im Mai 1878 im Druck und bot den Gliedern der neuen Verwaltung das Material zur Beurtheilung der einschlägigen Fragen in grosser Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit. Hinsichtlich der Scheidung des städtischen und ständischen Vermögens war die ständische Commission zu dem Resultat gekommen, dass dort, wo das bezügliche Vermögensobject von einem einzelnen Stande oder von zwei Ständen als Eigenthum derselben verwaltet worden war, eine Uebergabe an die neuen Organe in keinem Falle gefordert werden dürfe, «denn nur die drei Stände zusammen (nicht einer oder zwei von ihnen) konnten bisher die ««gesammte Stadtgemeinde»» vertreten, dass aber andererseits, wenn es sich um ein Institut handelt, das von allen drei Ständen gemeinschaftlich besessen und verwaltet wurde und das einem in das Competenzgebiet der neuen Verwaltung fallenden Zwecke diente, die Präsumtion dafür streite, dass es ein communales, an die neue Verwaltung abzutretendes Institut sei; eine Beweisführung gegen diese Präsumtion sei zwar zulässig, aber in jedem einzelnen Falle zu erbringen. Im übrigen stellte das Gutachten den Grundsatz auf, dass die drei Stände der Stadt auch in Zukunft nicht nur als private Corporationen mit juristischer Persönlichkeit und selbständigen Vermögensrechten bestehen bleiben würden, sondern dass sie auch fernerhin beanspruchen könnten, Vertreter der ganzen Stadtgemeinde in allen den Beziehungen zu sein, welche nach der Städteordnung nicht in das Thätigkeitsgebiet der Communalverwaltung fielen.

Die Stadtverordnetenversammlung setzte gleichfalls eine Commission nieder, welche unter dem Vorsitz des Stadthaupts aus den

Stadtverordneten E. v. Boetticher, C. v. Holst, L. W. Kerkovius, J. A. Schutow, J. Ch. Schwartz (derselbe hatte das Gutachten der ständischen Commission als Schriftführer derselben verfasst), W. J. Taube, M. v. Tunzelmann, C. Zander und dem Stadtsecretär als Schriftführer bestand, und übertrug dieser Commission nicht nur die Abgabe eines Gutachtens darüber, welche Verwaltungsangelegenheiten, Institute und Vermögensobjecte von den neuen Organen der Communalverwaltung zu übernehmen seien, sondern auch die Aufgabe, einen Organisationsplan für das Stadtamt und die zunächst erforderlichen ständigen Executivcommissionen, sowie eine Instruction für das Stadtamt und vorläufige Entwürfe zu Instructionen für die Executivcommissionen auszuarbeiten.

In Bezug auf den ersten Theil ihrer Aufgabe schloss diese Commission sich in ihrer Majorität dem principiellen Standpunkt der ständischen Commission vollständig an und entwarf sodann ein vollständiges Verzeichnis der den alten Institutionen unterstellten und gemäss der Städteordnung und den Einführungsgesetzen nunmehr den neuen Organen zu überweisenden Verwaltungsangelegenheiten und Vermögensobjecte, das nur in unwesentlichen Punkten von dem Ergebnis des Gutachtens abwich. Nur der Stadtverordnete J. A. Schutow nahm einen von der Stellung der übrigen Commissionsglieder abweichenden Standpunkt ein und gab ein ausführliches Separatvotum ab, das dem im «Rigaer Westnik» vertretenen Standpunkt genau entsprach. Dasselbe gelangte, von dem Wunsche geleitet, den Dualismus zwischen einer alten und neuen Stadtverwaltung zu beseitigen, im stricten Widerspruch zu den Artikeln 3 und 4 des Einführungsgesetzes zu dem Resultat, dass ein Fortbestehen der alten Stände und der alten Bürgergemeinde als einer Stadtorganisation mit städtischen Verwaltungsbefugnissen nicht anzunehmen ist. Vielmehr sei den Ständen, falls sie fortexistiren, nur die Eigenschaft privater Genossenschaften zuzugestehen, während überall da, wo bisher die «Stände» als Vertreter der rigaschen Commune oder Bürgerschaft Theil an der Verwaltung der Stadt oder irgend welcher Anstalten gehabt, gegenwärtig die Vertreter der neuen Verwaltung die Befugnisse der alten Stände auszuüben hätten. Endlich solle die Präsumtion dafür sprechen, dass sämmtliches bis hiezu von den einzelnen Ständen besessene oder verwaltete Vermögen (einschliesslich der Wohlthätigkeitsanstalten) der Stadt gehöre, resp. derselben zur Verwaltung zu übergeben sei, während das nicht einzelnen Ständen, sondern zweien

oder allen gemeinschaftlich gehörige sog. ständische Vermögen unbedingt für städtisches Vermögen zu erachten sei.

Die Commission konnte sich dieser allerdings den Vorzug der Consequenz besitzenden, im übrigen aber sowol dem klaren Wortlaut des Gesetzes, wie auch wohlbegründeten Privatrechten widersprechenden Anschauung selbstverständlich ebenso wenig anschliessen wie die Stadtverordnetenversammlung, letztere billigte vielmehr das von der Commission entworfene Verzeichnis mit geringen Abänderungen und stellte es dem rigaschen Rath, zum Zweck der Herbeiführung einer Aeusserung der Stände darüber, vor. Die letzteren schlossen sich dem Verzeichnis in allen Punkten an, so dass in dieser ganzen so tief einschneidenden und complicirten Angelegenheit ein vollständiges Einverständnis zwischen den Organen der alten und neuen Verwaltung erzielt worden war. Die auf Grundlage des Punkt 4 des Allerhöchsten Befehls vom 26. März 1877 vom Stadthaupt nachgesuchten Weisungen des Ministers des Inneren bezüglich der Uebergabe trafen bereits am 30. December 1878 dahin lautend ein, dass kein Hindernis dem entgegen stände, dass bis zur Prüfung des Verzeichnisses seitens des Ministeriums schon jetzt aus der Verwaltung der alten Institutionen alle diejenigen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte ausgeschieden und der neuen Communalverwaltung übergeben würden, derentwegen eine Verständigung zwischen den alten und neuen Organen erfolgt sei.

Nach dieser Vereinbarung war das gesammte seither vom Cassacollegium verwaltete städtische Vermögen, insbesondere der städtische Immobilienbesitz, darunter die Stadtgüter und Forsten, die städtischen Baugründe, die Baulichkeiten und Anlagen, ferner die Nutzungsrechte, das Mobiliarvermögen, das Baarvermögen einschliesslich der besonders gebuchten Zweck- und Reservecapitalien von den neuen Verwaltungsorganen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke waren von dem Cassacollegium genaue Verzeichnisse der städtischen Gebäude, des Mobiliars, der Baugründe, Nutzungsrechte und Capitalien angefertigt worden, auf Grund deren die Uebernahme des Vermögens am 26. und 27. März 1879 stattfand. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der rigasche Rath bezw. dessen Unterorgane die Geschäfte auf der bisherigen Grundlage fortgeführt.

Zu denjenigen Vermögensobjecten, über deren Hingehörigkeit nicht sogleich definitive Bestimmung getroffen werden konnte, gehörte die Stadtweide, welche seit undenklicher Zeit von

dem lediglich aus Vertretern der beiden Gilden bestehenden Weidencollegium verwaltet worden war und deren Revenuen zu je $^3/_5$ und $^2/_5$ ausschliesslich der grossen und der kleinen Gilde bezw. der Brüderschaft der letzteren zu gute gekommen waren. Diese Revenuen waren erst im Laufe dieses Jahrhunderts, nachdem man angefangen hatte, Theile der Stadtweide auf Grundzins zu vergeben, zu bedeutenderen Beträgen angewachsen, während in früherer Zeit die Einnahmen nur aus den geringen Beiträgen bestanden, welche die zur Benutzung der Weide ausschliesslich berechtigten Bürger für das daselbst weidende Vieh zu bezahlen hatten. Erst in Folge des von der Stackelberg-Chanykowschen Revisionscommission im Jahre 1859 abgestatteten Berichts wurde die Frage, ob nicht die Weide als Eigenthum der ganzen Commune aufgefasst und an diese restituirt werden müsse, überhaupt aufgeworfen, und nachdem sie vom Minister des Inneren bejaht worden war, wurde dem Rath durch den Senat der Auftrag ertheilt, die Sache der gerichtlichen Prüfung zu übergeben. Zur Erfüllung dieses Auftrages hatte der Stadtofficial am 20. November 1859 namens der Stadtcassaverwaltung bei dem Vogteigericht eine Klage auf Herausgabe der Weide gegen die beiden Gilden angestellt. Der Process wurde indessen nur mit vielfachen Unterbrechungen fortgesetzt und war bei Einführung der Städteordnung noch nicht über das vorbereitende Stadium hinausgelangt, da der vom klagenden Theil im Zwischenverfahren beantragten Herausgabe einer angeblich im Archiv der grossen Gilde befindlichen Urkunde wegen Nichtermittelung dieser Urkunde nicht entsprochen werden konnte. Bis zur definitiven Erledigung dieses von der neuen Verwaltung fortzuführenden Processes musste die Weide daher in den Händen ihrer bisherigen Besitzer verbleiben; darüber war man auf beiden Seiten vollständig einig.

Während von Seiten der Stadtverwaltung einige Schritte zur Fortsetzung des Rechtsstreits unternommen wurden, brach sich aber auf Seiten beider Parteien die Erkenntnis immer mehr Bahn, dass ein Vergleich über das Eigenthum an der Stadtweide die einfachste und würdigste Lösung der Frage sei. Die Vertreter der Gilden mussten erkennen, dass man wenigstens in der obersten Instanz auch bei zweifelhaftem Beweismaterial sehr geneigt sein werde, das im Laufe der Zeit ausserordentlich werthvoll gewordene Vermögensobject der Stadt zuzusprechen und dass die Gilden für den Fall eines für sie ungünstigen Ausganges des Processes in die unangenehme Lage kommen könnten, auf Grundlage des Art. 913

des 3. Theils des Provinzialrechts nicht nur die seit der Erhebung der Klage bezogenen und zum grossen Theil längst verausgabten Revenuen der Weide der Stadt ersetzen zu müssen, sondern wol auch die bis zu diesem Termin bezogenen, so weit sie noch vorhanden waren; letzteres war wenigstens für die grosse Gilde, die einen nicht unbedeutenden Theil der Revenuen im sogenannten Weidenrevenuen-Fond angesammelt hatte, aus dessen Renten viele nothwendige Ausgaben der Gilde gedeckt wurden, eine Frage von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

Um eine Grundlage für die Beurtheilung der Angelegenheit zu gewinnen, hatte die Aeltestenbank der grossen Gilde im Frühjahr 1879 den Fortsetzer des Bungeschen Urkundenbuchs Dr. H. Hildebrand zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert. Letzterer kam dieser Aufforderung nach und gelangte in dem im Juni 1879 unter dem Titel «Worauf beruht und welcher Art ist das Recht der Gilden an der rigischen Stadtweide?» im Druck erschienenen Gutachten zu dem Resultat, dass die Gilden noch heutzutage Anspruch auf rechenschaftslose Verwaltung, sowie uneingeschränkte Nutzung der Weide hätten, sowie dass dieses Recht im 17. Jahrhundert als Nutzungseigenthum, im 18. aber als volles Eigenthum aufgefasst und auch vom Rathe als solches anerkannt worden sei. Diesem Gutachten trat der Stadtverordnete Advocat Dr. H. Gürgens in einer besonderen Broschüre: «Das Eigenthumsrecht der Stadt Riga an der rigaschen Stadtweide» entgegen. Gürgens erkannte zwar das Verdienst der Hildebrandschen Darlegung an, bezeichnete aber die juristischen Schlussfolgerungen aus dem historischen Material als unrichtig und kam auf Grund des von Hildebrand gesammelten Materials zu dem Resultat, dass den Gilden das Recht der Nutzniessung der Weide vom Rath nur auf Grund eines Vertrages mit den Gilden, der als ein Act der Autonomie aufzufassen sei, übertragen war, dass die Gilden kein Eigenthumsrecht an der Weide besessen, und dass die Frage, ob die Weide an die neue Stadtverwaltung überzugehen habe, nach dem Einführungsukas zur Städteordnung überhaupt gar nicht auf dem Klagewege, sondern durch Verordnung des Ministers des Inneren zu entscheiden sei.

Die scharfsinnigen Deductionen Gürgens' trugen dazu bei, die Vertreter der Gilden einem Vergleich noch mehr geneigt zu machen, und nach kurzen Verhandlungen konnte bereits am 24. Nov. 1879, nach gerade 20jähriger Dauer des Processes, beim Vogtei-

gericht durch das Stadthaupt und die Aelterleute der beiden Gilden ein Vergleich verschrieben werden, nach welchem die Stadtweide nebst den vom 1. Januar 1880 ab bezogenen Revenuen der Stadt übergeben werden sollte, während sämmtliche bis zum 1. Januar 1880 bezogenen Revenuen, sowie das im Jahre 1730 aus den Revenuen der Weide gekaufte Höfchen Duntenhof den Gilden verblieben. Gürgens hatte sich in der erwähnten Broschüre dahin ausgesprochen, dass auch letzteres der Stadt zu übergeben sei.

Damit war auch diese Angelegenheit im Interesse aller betheiligten Körperschaften gütlich erledigt, und lediglich im wissenschaftlich-juristischen Interesse kann es bedauert werden, dass dieser nach mehrfacher Richtung anziehende Process nicht auf dem Rechtswege entschieden worden ist.

Von den bisher durch ständische Administrationen verwalteten Banken und Creditinstituten gingen die Sparcasse und die Stadtdiscontobank in die Verwaltung der neuen Institutionen über, da sie von den drei Ständen als den zur Zeit verfassungsmässigen Vertretern der Commune ins Leben gerufen waren, während die lediglich zu Handelszwecken errichtete, ohne alle Garantie seitens der Stadtgemeinde arbeitende und von Vertretern des Raths und der handeltreibenden Bürgerschaft grosser Gilde administrirte Handlungscasse der bisherigen Verwaltung unterstellt blieb. Complicirt wurde diese Frage nur dadurch, dass die Stände die Einnahmen aus diesen drei Bankinstituten, sowie aus dem in ständischer Verwaltung verbleibenden Gas- und Wasserwerk zum Theil auf viele Jahre hinaus mit jährlichen Auflagen zu den verschiedensten gemeinnützigen Zwecken belastet hatten, und dass es hinsichtlich dieser Auflagen nicht leicht war festzustellen, ob sie von den Ständen als den Vertretern der ganzen Stadtgemeinde oder als privaten Corporationen bewilligt worden waren. Die Stadtcommunalverwaltung musste daher zunächst alle auf der Sparcasse und der Discontobank ruhenden Verpflichtungen auf sich nehmen, während die Stände wiederum die der Handlungscasse und dem Gas- und Wasserwerk auferlegten Lasten zu übernehmen hatten, auch wenn sie rein städtisch-communalen Zwecken zu Gute kamen. Erst im September 1879 kam ein Austausch zu Stande, nach welchem von den Gesammtauflagen im Betrage von 58978 Rbl. jährlich 31190 Rbl. als städtischen Zwecken dienend von den städtischen Banken zu übernehmen waren, während der Rest von 27788 Rbl. auf die Handlungscasse und das Gas- und Wasserwerk

entfiel. Obgleich die Unterscheidung in vielen Fällen keineswegs leicht zu treffen war und Meinungsverschiedenheiten daher kaum zu vermeiden waren, so wurde doch auch diese Angelegenheit in vollständiger Einigkeit zu beiderseitiger Zufriedenheit durchgeführt.

Dass das Gas- und Wasserwerk den Ständen verblieb, mochte im Interesse der städtischen Verwaltung zu bedauern sein, war aber nach der Entstehungsgeschichte dieses Instituts nicht zu vermeiden. Von den Ständen war ursprünglich beabsichtigt worden, dass das Gas- und Wasserwerk durch die Commune errichtet, übernommen und betrieben werden sollte. Die höheren Regierungsinstanzen trugen jedoch Bedenken, der Stadt die Berechtigung zur Aufnahme der erforderlichen Anleihe von 550000 Rbl. zu ertheilen, und waren der Meinung, dass es vortheilhafter wäre, die Einrichtung der Wasserleitung und des Gaswerks dem Privatunternehmen zu überlassen. In Folge dessen wurde die Anleihe im Namen der drei Stände gegen von diesen ausgestellte Obligationen aufgenommen und das Gas- und Wasserwerk als ein speciell ständisches Institut durch eine von den Ständen niedergesetzte Commission errichtet und in Betrieb genommen. Dass das Gas- und Wasserwerk als ein Separatvermögen der Stände (des Raths und der Gilden) zu betrachten sei, ist namentlich auch bei den in den Jahren 1863 und 1864 mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen über die Abtretung des Wasserwerks zum Eigenthum der Stadt allseitig auf das bündigste anerkannt worden. Die Abhängigkeit, in welche die neue Communalverwaltung auf diesem gleichfalls in ihren Competenzkreis fallenden Gebiete der Fürsorge für die Beleuchtung der Stadt und der Versorgung derselben mit Wasser gerieth, wurde dadurch weniger empfindlich, dass die Stände den ständischen Beschluss vom 21. September 1873, nach welchem die Stadtverwaltung dem Gaswerk für den Consum der öffentlichen Laternen nur 75 % des Selbstkostenpreises zu vergüten hatte, auch der neuen Communalverwaltung gegenüber aufrecht erhielten und dieselbe dadurch in den Stand setzten, die öffentliche Strassenbeleuchtung billiger als bei eigenem Betriebe des Gaswerks zu beschaffen. Hinsichtlich des Wasserwerks ist dagegen im Schosse der städtischen Verwaltung der Wunsch, dasselbe in das Eigenthum der Stadt überzuführen oder ein neues städtisches Wasserwerk zu begründen, sowol schon in den Jahren 1863 und 1864, als auch in der letzten Zeit wiederholt aufgetaucht, wozu neuerdings namentlich die Schwierigkeiten Veranlassung boten, welche die Beschaffung der zur

Bewältigung der Feuerschäden erforderlichen Wasserquantitäten hervorrief.

Verwickelter Natur war die Auseinandersetzung des städtischen und ständischen Vermögens hinsichtlich des rigaschen Stadttheaters. Das Theater war nicht aus städtischem Vermögen erbaut, sondern zum Theil aus den Mitteln der Getränksteuercasse (ca. 150000 Rbl.), zum anderen Theil aus den Mitteln des im Jahre 1802 zur Abwendung von Hungersnöthen durch eine Abgabe vom verschifften Getreide errichteten und 1860 durch kaiserlichen Befehl wiederum aufgehobenen «Reservekornmagazins» (ca. 160000 R.). Beide Institute trugen einen ständischen Charakter, und über die letztere Bewilligung, die bereits im Jahre 1831 erfolgte, disponirte, weil es sich um ein Sondervermögen der handeltreibenden Bürgerschaft handelte, sogar nur der Rath und die handeltreibende Bürgerschaft der grossen Gilde. Trotzdem wurde das neu erbaute Theater, nachdem das Vermögen des ehemaligen Reservekornmagazins durch den erwähnten kaiserlichen Befehl vom 17. Mai 1860 dem städtischen Capitale zugezählt worden war, zufolge ständischen Beschlusses vom 19. März 1864 als ein Eigenthum der Stadt vom Theaterbaucomité dem Stadtcassacollegium übergeben und am 5. December 1868 auf den Namen der Stadt Riga öffentlich aufgetragen. An diesem Verhältnis ist auch in Zukunft nichts geändert worden, so dass das Eigenthum der Stadt an dem Theatergebäude ganz unzweifelhaft feststand. Zugleich war aber das Gebäude, gleich nachdem die Uebergabe desselben an die Stadt thatsächlich erfolgt war, dem von den Ständen für die Theaterverwaltung niedergesetzten Comité zur weiteren Benutzung für die Zwecke des Theaters überwiesen worden, und dieses Comité hatte die Verwaltung des Theaters nicht namens der Stadt, sondern namens der Stände für deren Gefahr und Rechnung geführt, so dass letztere nicht nur aus ihren Mitteln die bisweilen recht bedeutenden Zukurzschüsse der Theaterverwaltung gedeckt, sondern auch die Kosten für die innere und äussere Reparatur des Gebäudes getragen und den Theaterfundus (Decorationen, Mobiliar, Garderobe, Bibliothek &c.) angeschafft haben. Letzterer musste daher auch im Eigenthum der Stände verbleiben, welche frei über ihn disponiren konnten. Die Möbel im Logenhause und die Gas- und Wasserleitung wurden bei der Auseinandersetzung dagegen als Eigenthum der Stadt anerkannt. Das bisherige Verhältnis, nach welchem die Stadt den Ständen das Gebäude zur Benutzung übergab,

während letztere seit dem Jahre 1869 alljährlich beschlossen, die Verwaltung des Stadttheaters noch auf ein Jahr fortzuführen, blieb auch nach Einführung der neuen Verwaltung bestehen; nur wurde am 6. October 1880, nachdem die Stände sich bereit erklärt hatten, aus ihren Mitteln einen für die Decorationen nothwendig gewordenen Anbau zum Theatergebäude herzustellen, für welchen die Stadt nach 10 Jahren eine Vergütung von 10000 Rbl. zu zahlen hatte, von der Stadtverordnetenversammlung die Verpflichtung übernommen, das Theatergebäude mit dem Anbau desselben den Ständen auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom 1. August 1880, zur Nutzung zu überlassen. Der am 14. Juni 1882 stattgehabte beklagenswerthe Brand des Theaters, welcher auch den soeben für mehr als 25000 Rbl. hergestellten Anbau bis auf die Aussenmauern vernichtete, hat dieses Verhältnis voraussichtlich nur für einige Zeit unterbrochen, da die Stadt sich dem Wiederaufbau des Theaters um so weniger wird entziehen können, als der grösste Theil der Kosten jedenfalls durch die von den Assecuranzgesellschaften einfliessenden Summen gedeckt sein dürfte, während die Verwaltung wol auch in Zukunft den Ständen überlassen bleiben wird. Die Stände haben ihrerseits ihren Willen, diese mit nicht leichten Opfern verbundene patriotische Aufgabe auch ferner auf sich zu nehmen, dadurch zu erkennen gegeben, dass sie die Errichtung und Verwaltung eines Interimstheaters für ihre Rechnung beschlossen haben. Wenn man in Betracht zieht, welche Einflüsse und Schwierigkeiten sich einer Weiterführung des bisherigen Stadttheaters durch die Stadtverwaltung in den Weg stellen könnten, so wird man nicht umhin können, diese Lösung der Frage als die beste dankbar zu begrüssen.

Das einzige Vermögensobject, hinsichtlich dessen eine vollständige Einigung der Organe der alten und neuen Verwaltung wenigstens vorläufig nicht erzielt werden konnte, war das nach dem Artikel 599 des 1. Theils des Provinzialrechts einer Inspection des Raths unterstellte Stadtarchiv. Während die Stände der Ansicht waren, dass das Archiv um so mehr beim Rath als dem Haupt der alten Organe zu verbleiben habe, als es sich vielfach auf Befugnisse und Rechte der Stadt beziehe, welche von der neuen Verwaltung nach ihrer bestimmt abgegrenzten Competenz nicht ausgeübt werden können und mithin zur Weiterexistenz des Raths, als Trägers der Rechtscontinuität, bedürfen: hielt es die von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzte Commission für das

angemessenste, ein Miteigenthum der alten und neuen Organe an dem Archiv zu construiren und demgemäss nach hierzu eingeholter Genehmigung der Regierung die Inspection des Raths durch einen Delegirten der neuen Verwaltung zu verstärken. Die Stadtverordnetenversammlung verwarf dagegen wiederum die allerdings ganz unzulässige Construction eines Miteigenthums der Verwaltungsorgane an einem der Stadt gehörigen Vermögensobject und begnügte sich damit, indem sie eine Aenderung der Verwaltung des Archivs zur Zeit nicht anstrebte, das Eigenthumsrecht der Stadt am Archive zu constatiren und den neuen Organen die ungehinderte Mitbenutzung desselben, sowie das Recht zu reserviren, seiner Zeit bezüglich der Verwaltung oder Mitverwaltung des Archivs die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Auch hinsichtlich der Scheidung der bisher dem Rath und seinen Unterorganen zustehenden Verwaltungscompetenzen herrschte in allen wesentlichen Fragen eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Organen der alten und neuen Verwaltung; doch fand diese Einigung wenigstens in einem principiell sehr wichtigen Punkte nicht die Genehmigung der höheren Regierungsinstanzen. Davon ausgehend, dass der Communalverwaltung nach der Städteordnung (Art. 1) nur die Fürsorge für den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt zusteht, hatte die Stadtverordnetenversammlung sich in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der ständischen Commission dahin entschieden, dass die nach Art. 458 P. 1 des 1. Theils des Provinzialrechts dem Rath und den Gilden zustehende Competenz der Berathung und Beschlussfassung in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, nur in so weit auf die neuen Organe übergehe, als es sich um den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt handelt, dass aber im übrigen auch den Ständen das Recht der Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, erhalten bleibe, und dass letzteren namentlich auch das ihnen nach P. 9 l. c. zustehende Recht, an der Bildung von Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen und die hohe Obrigkeit sendet, so weit es sich nicht um den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt handelt, für die Zukunft zu conserviren sei. Gegen diese Anschauung hatte der livländische Gouverneur in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten Protest erhoben und hatte alsdann, da er mit seinem Protest nicht durchdrang, die Angelegenheit auf Grundlage des Art. 153 der Städteordnung dem Dirigirenden Senat

zur Entscheidung vorgestellt. Durch Senatsukas an den livländischen Gouverneur vom 11. Juni 1879 Nr. 25552 wurde die Ansicht des letzteren gebilligt und der bez. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Gouvernementsbehörde aufgehoben und damit den alten Organen das Recht, die ganze Stadtgemeinde in denjenigen Angelegenheiten zu vertreten, welche nicht in das Competenzgebiet der neuen Verwaltungsorgane fallen, trotz den in den PP. 3 u. 4 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 enthaltenen, bereits mitgetheilten Bestimmungen, versagt.

Von ganz besonderer Bedeutung war die Frage, welchen Verwaltungsorganen das städtische Schulwesen, das in den letzten 15 Jahren eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte, untergeordnet werden solle. Nach der Städteordnung stand der neuen Communalverwaltung nur «die Betheiligung an der Fürsorge für die Volksbildung» auf Grund der für die Landschaftsinstitutionen in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen zu. Zur Competenz der Landschaftsinstitutionen aber gehört nach Art. 2 P. VII. des Gesetzes über dieselben: «innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorzugsweise in wirthschaftlicher Beziehung die Betheiligung an der Fürsorge für die Bildung und Gesundheit des Volkes und für die Gefängnisse». Es ist klar, dass durch diese Bestimmungen der neuen Stadtverwaltung eine weit geringere Competenz in Schulangelegenheiten eingeräumt war, als sie das Stadtschulcollegium, insbesondere seit der Errichtung des Stadtschuldirectorats, durch Anstellung und Wahl der Lehrkräfte, sowie durch Organisation und Reorganisation der Schulanstalten ausgeübt hatte. Der Wunsch, diese Competenz der Stadt zu erhalten, und die klare Erkenntnis, dass solches bei einem Uebergang der Schulen an die neuen Verwaltungsorgane unter keinen Umständen zu erreichen sein werde, hatten eine vollständige Einigung dahin zuwege gebracht, dass die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Schulen dem bisherigen Schulcollegium zu verbleiben habe, während der neuen Stadtverwaltung nur das Bewilligungsrecht der für die Stadtschulen aus städtischen Mitteln in Zukunft neu zu bewilligenden Summen einzuräumen war. Mit Rücksicht auf dieses Bewilligungsrecht wurde jedoch zu gleicher Zeit in Aussicht genommen, das Schulcollegium durch Delegirte der neuen Organe zu verstärken und vor allem darüber eine Verständigung mit dem Schulcollegium selbst anzubahnen. Dieselbe war unschwer zu erzielen, und die Stadtverordnetenversammlung konnte daher schon am 21. October

1878 beschliessen, bei der Staatsregierung sofort um die Genehmigung nachzusuchen, den Bestand des Schulcollegiums durch zwei Delegirte der Stadtverordnetenversammlung und den Stadtschulendirector zu verstärken; letzterer hatte dem Schulcollegium bisher nicht als stimmberechtigtes Glied angehört, sondern war zu den Sitzungen desselben nur gleichsam als Experte hinzugezogen worden. Da auch die Stände sich mit der beabsichtigten Erweiterung des Schulcollegiums einverstanden erklärt hatten, wurde dieser Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig mit dem gesammten Competenzenscheidungsplan am 31. Oct. 1878 dem Gouverneur übergeben, damit dieser die im P. 4 des Ukases vom 26. März 1877 verlangten Weisungen des Ministers des Inneren für die Uebergabe der Geschäfte einhole; ein Bescheid ist indessen, sofern es sich um das Schulcollegium handelt, auch bis zum Jahre 1882 noch nicht erfolgt. In welchem Sinne dieser Bescheid ausfallen wird, muss zweifelhaft erscheinen, da der livländische Gouverneur den erwähnten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, nach welchem das Schulcollegium fortbestehen sollte, als unvereinbar mit dem Art. 2 P. d der Städteordnung, welcher der Communalverwaltung die Theilnahme an der Fürsorge für die Volksbildung einräumte, der Gouvernementsbehörde zur Prüfung übergeben und letztere sich seinem Standpunkte angeschlossen und die näheren Anweisungen der Staatsregierung einzuholen beschlossen hatte. Da das der Communalverwaltung zustehende Geldbewilligungsrecht, wie sich namentlich bei den umfangreichen Verhandlungen über die Reorganisation des städtischen Elementarschulwesens immer deutlicher herausstellte, derselben auch einen höchst bedeutenden Einfluss auf die organisatorische Thätigkeit des Schulcollegiums sicherte, so wurde eine Vertretung der Stadtverwaltung im Schulcollegium zur Vermeidung unnützer Verschleppungen und zur Beseitigung von Misverständnissen immer nothwendiger, und die Stadtverordnetenversammlung entsprach daher am 1. Febr. 1882 dem Gesuch des Schulcollegiums, bis zur definitiven Entscheidung der Angelegenheit zwei Delegirte (zunächst mit berathender Stimme) ins Schulcollegium zu entsenden; mit dieser Delegation wurden die Stadträthe A. Hillner und C. v. Holst betraut.

Neben der Leitung des Kirchen- und Schulwesens war das wichtigste Verwaltungsgebiet, das den alten Ständen auch nach der Einführung der Städteordnung wenigstens vorläufig verblieb, die Steuerverwaltung und die damit im Zusammenhang

stehende Armen- und Krankenversorgung. Nach dem P. VI, d des Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens v. 26. März 1877 war es dem Minister des Inneren anheimgegeben, die Organisation der Steuergemeinden und -Verwaltungen in den Städten der Ostseeprovinzen zu erwägen und, nachdem er sich zu den betreffenden Ressorts in Beziehung gesetzt, in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung zu bringen, und im P. IV desselben Reichsrathsgutachtens war nur noch bestimmt, dass bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden und deren Verwaltungen die jährlichen Budgets und Repartitionen derselben den Gouvernementsregierungen zur Bestätigung vorzustellen seien. Die Angelegenheiten der rigaschen Steuergemeinde wurden daher zunächst durch die Einführung der Städteordnung gar nicht berührt, sondern mussten nach wie vor in erster Instanz von der auf Grundlage des Art. 585 des ersten Theils des Provinzialrechts aus Gliedern der drei Stände zusammengesetzten Steuerverwaltung, in zweiter Instanz vom Rathe besorgt werden, während die drei Stände auch fernerhin das Geldbewilligungs- und Repartitionsrecht in Vertretung der gesammten Steuergemeinde auszuüben hatten. Eine Entlastung der Steuerverwaltung trat nur insofern ein, als die bisher von derselben zu Gunsten der Krone erhobenen Abgaben in Zukunft von den Organen der Stadtverwaltung zu erheben waren, so dass die Steuerverwaltung lediglich die ihr als Gemeindeamt zustehenden Functionen beibehielt. Mit der Steuergemeinde stand aber auch das Armendirectorium und die demselben untergeordneten Anstalten zur Versorgung der Armen und Kranken im engsten Zusammenhange, da dieselben, abgesehen von einigen Einnahmen aus Stiftungen, Collecten &c., den überwiegend grössten Theil ihrer Subsistenzmittel von der Steuergemeinde bezogen; auch die Mittel zum Bau des Krankenhauses, zum Ankauf der Irrenanstalt Rothenberg &c. sind aus den Beiträgen der Steuergemeinde entnommen worden. Alle diese Anstalten, sowie der grösste Theil der vielen in Riga bestehenden Stiftungen zum Besten einzelner Stände, Familien &c.: das Waisenhaus, der Convent zum heiligen Geist, die Familienlegate &c. verblieben unter der bisherigen Verwaltung, und in die Hände der neuen Communalverwaltung ging eigentlich nur eine einzige wohlthätige Stiftung über: die zu Zwecken der Bildung und Erziehung bestimmte Otto-Greil-Stiftung, deren Verwaltung testamentarisch der rigaschen Commune übertragen worden war. Wenn daher in den «besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung

der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen» § 1 P. c im Gegensatz zu den übrigen Städten des Reichs die Competenz der baltischen Städte dahin ausgedehnt worden war, dass ihnen die Verwaltung derjenigen zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Anstalten und Vermögensobjecte, welche der Stadtcommunalverwaltung zu unterstellen sind, sowie auch anderweitige Massnahmen für die Armenpflege und namentlich zur Unterdrückung der Bettelei zustanden: so konnte diese Bestimmung eine praktische Bedeutung für Riga doch erst dann beanspruchen, wenn die Communalverwaltung die Beschaffung neuer Anstalten zum Zweck der Armen- und Krankenversorgung ins Auge fasste. In dieser Beziehung ist namentlich die Errichtung eines städtischen allgemeinen Krankenhauses als dringendes Bedürfnis bereits mehrfach angeregt worden, da das jetzige sog. Stadt-Krankenhaus zunächst den Bedürfnissen der rigaschen Steuergemeinde, welche nur wenig mehr als die Hälfte der Gesammteinwohnerzahl Rigas umfasst, zu dienen bestimmt ist, während auswärtige Gemeindeglieder in demselben nur gegen Ersatz der Curkosten von Seiten der Stadtcasse Verpflegung finden.

Hinsichtlich derjenigen Competenzen, deren Uebertragung in der Städteordnung und den Einführungsgesetzen zu derselben nicht vorgesehen war und welche daher nur durch einen besonderen gesetzgeberischen Act oder doch wenigstens nicht ohne specielle Anordnung des Ministers des Inneren übertragen werden konnten, ist diese specielle Anordnung bereits in den meisten Punkten eingetroffen. Nur hinsichtlich der bereits erwähnten Delegation in das Schulcollegium, sowie in einigen die Schifffahrt und Fischerei auf der Düna betreffenden Fragen steht diese Entscheidung auch heute noch aus.

So wenig die ganze Frage über die Scheidung der Competenzen zu Zwistigkeiten zwischen den Vertretern der alten und der neuen Organe Anlass gegeben hatte und so leicht die Verständigung nicht nur über die principiellen Grundlagen für die Scheidung, sondern auch über die einzelnen Fragen mehr untergeordneter Natur erzielt war: so kann doch nicht geleugnet werden, dass diese Auseinandersetzung den Keim zu künftigen Zwistigkeiten in sich trug und nach den vom Gesetzgeber gegebenen Grundlagen, denen man mit peinlichster Gewissenhaftigkeit zu entsprechen bemüht war, auch in sich tragen musste. Der Dualismus, der auf dem Gebiete der Verwaltung geschaffen war, musste sich über

kurz oder lang in einer für beide Theile unliebsamen Weise bemerkbar machen. Waren den Ständen auch alle Fragen, welche den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt betrafen, in Zukunft entzogen, so blieben ihnen doch auf dem Gebiete des Schul- und Kirchenwesens, der Armen- und Krankenversorgung &c. so zahlreiche und so wichtige Zweige der Verwaltung vorbehalten, dass ihnen schon aus diesem Grunde wenigstens vorläufig eine ansehnliche Stellung gesichert war. Dazu kam, dass der Rath ausserdem noch die ganze Justiz in Civil- und Criminalsachen beibehielt und dass das städtische Publicum durch jahrhundertelange Erfahrung daran gewöhnt war, den mit der Handhabung der Justiz verbundenen sehr bedeutenden Einfluss als einen Theil der der Stadtobrigkeit zustehenden Machtbefugnisse aufzufassen. In den Augen der grossen Menge, die zwischen Justiz und Verwaltung keineswegs scharf zu trennen gewohnt war und die von der Wirksamkeit der Justizbehörden mindestens ebenso häufig und dann in durchgreifenderer Weise zu erfahren Gelegenheit hatte als von der der Verwaltungsbehörden, musste daher das Ansehen des Raths und seiner Unterbehörden das der reinen Verwaltungsbehörden nicht selten in den Schatten stellen. Andererseits mussten wiederum die alten Organe — und speciell der Rath — bei den bedeutenden Machtbefugnissen, die ihnen geblieben waren, die finanzielle Abhängigkeit von der Communalverwaltung um so lebhafter empfinden, als letztere, wenn sie gewissenhaft zu Werke ging, bei der Bewilligung der Geldmittel für die Errichtung oder Reorganisation der Schulen, Anstellung von Beamten an den Rathsbehörden &c. auch die Bedürfnisfrage zu entscheiden hatte. Erwägt man ferner, dass eine nicht unbedeutende Zahl im Communaldienst bewährter Männer als Glieder des Raths und der Aeltestenbänke nur der alten Verwaltung angehörten, ohne zugleich Glieder der Stadtverordnetenversammlung zu sein, und dass ein Theil derselben durch das leicht erklärliche Gefühl unverdienter Zurücksetzung zu einer sehr reservirten Stellung der neuen Verwaltung gegenüber veranlasst werden mochte: so wird man auch zugeben müssen, dass die Möglichkeit von Collisionen, Reibungen und Competenzconflicten ganz ausserordentlich nahe lag. Dass dieselben dennoch während der abgelaufenen vier Jahre fast gänzlich vermieden und, wo sie zu entstehen drohten, doch wenigstens schon im Stadium der Vorverhandlungen erstickt worden sind, ohne dass sich die Stadtverordnetenversammlung auch nur ein einziges Mal mit ihnen zu beschäftigen hatte,

legt Zeugnis ab von dem auf beiden Seiten vorhandenen guten Willen, die Schwierigkeiten des Uebergangsstadiums durch Entgegenkommen möglichst zu verringern und den durch den Gesetzgeber versagten organischen Zusammenhang zwischen der alten und der neuen Verfassung durch friedliches Zusammenwirken aller Verwaltungsbehörden zum Besten der Vaterstadt nach Möglichkeit zu ersetzen. Dass auch in Zukunft den gemeinsamen Gegnern der alten wie der neuen Verwaltungsorgane das Schauspiel nicht gewährt werde, Zwistigkeiten zwischen ihnen entstehen und durch die dazu berufenen Regierungsinstanzen geschlichtet zu sehen, muss das Streben jedes einsichtigen Patrioten sein.

Neben der Competenzenscheidung war die Organisation der neu zu schaffenden Verwaltungsinstitutionen die hauptsächlichste Aufgabe, welche der neuen Stadtverordnetenversammlung oblag. Zunächst wurde durch eine besondere Commission eine provisorische Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlungen entworfen, die am 7. Juli 1878 *en bloc* angenommen wurde; zugleich wurde festgesetzt, dass nach einem halben Jahr an der Hand der inzwischen gesammelten Erfahrungen eine Revision und abermalige Beschlussfassung stattfinden solle. Die provisorische Geschäftsordnung enthielt in vier Abschnitten detaillirte Bestimmungen 1) über die Versammlung der Stadtverordneten, deren Zusammenberufung, Tagesordnung &c., 2) über den Geschäftsgang (Discussion, Abstimmung) auf denselben, 3) über die Wahlen und den Wahlmodus der von den Stadtverordneten zu vollziehenden Wahlen und 4) über die Constituirung und den Geschäftsgang der Vorberathungscommissionen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung haben sich im ganzen als zweckentsprechend und ausreichend bewährt, so dass die in Aussicht genommene Revision mehrfach vertagt und erst am 19. Januar 1880 einer neuen Commission übertragen wurde, welche über ihre Arbeiten noch nicht Bericht erstattet hat. Zweifel über die Handhabung der Geschäftsordnung sind dank der klaren und entschiedenen Leitung der Verhandlungen in der Stadtverordnetenversammlung nur höchst selten laut geworden.

Derselben von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzten Commission, welche den Entwurf über die Scheidung der Competenzen auszuarbeiten hatte, lag auch die schwierige Aufgabe ob, ein Organisationsstatut für das Stadtamt und seine Unterorgane auszuarbeiten. Durch die Städteordnung war nur der Rahmen

gegeben, dessen Ausfüllung den Stadtverordneten überlassen blieb; namentlich war es auch ihnen anheimgegeben, die Zahl der Glieder des Stadtamts zu bestimmen (Art. 70), zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts und Gemeinwesens ständige Executivcommissionen einzusetzen (Art. 73), die allgemeine Geschäftsordnung für die vollziehenden Organe der Communalverwaltung festzusetzen und Instructionen für die Leitung der ihnen anvertrauten Geschäfte zu ertheilen &c. Der Commission lag mithin eine ebenso umfangreiche, wie auch namentlich deshalb nicht leichte Aufgabe ob, weil sie neue Einrichtungen schaffen musste, welche sich in der Praxis erst noch zu bewähren hatten und in vielen Punkten schon der gesetzlichen Bestimmungen wegen sich nicht an die bisherigen Institutionen anschliessen konnten.

Die Commission erledigte diese Aufgabe bis zum October 1878 durch Ausarbeitung eines umfangreichen Organisationsstatuts, das von der Stadtverordnetenversammlung nach eingehender Berathung mit unwesentlichen Abänderungen angenommen wurde. Die Grundzüge dieses Statuts sind folgende:

Das Stadtamt, das an der Spitze der Executive für den ganzen communalen Verwaltungsbezirk steht und in welchem sich alle Zweige der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege concentriren, besteht aus dem Stadthaupt als Präses, dessen Collegen und fünf Stadträthen, welche eine zum Lebensunterhalt ausreichende Gage aus der Stadtcasse empfangen. Die Stellvertreter der Stadträthe erhalten nur für den Fall einer längere Zeit andauernden Vertretung einen Gehalt. Dem Stadtamt liegt u. a. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Leitung und Beaufsichtigung der den Unterorganen zugewiesenen Verwaltungszweige und die Zusammenstellung des Budgets und des Rechenschaftsberichts ob. Ferner wurden dem Stadtamt alle diejenigen Competenzen und Functionen zur unmittelbaren Ausübung übertragen, die nicht einem besonderen Verwaltungsorgane zugewiesen sind. Dem Stadtamt sind vier ständige Executivcommissionen oder Aemter untergeordnet, welche ihre Wirksamkeit auf den ganzen communalen Verwaltungsbezirk erstrecken und innerhalb eines sachlich abgegrenzten Geschäftsgebiets bestimmte Objecte zu verwalten und eine fortlaufende Executive zu üben haben: das Oekonomieamt, das Bauamt, das Handelsamt und das Quartieramt. Jedes dieser Aemter besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer und 6 unbesoldeten Beisitzern,

welche gleich den Gliedern des Stadtamts auf vier Jahre von der Stadtverordnetenversammlung erwählt werden: alle zwei Jahre hat die Hälfte der Glieder auszuscheiden, ist jedoch wieder wählbar. Ausserdem ist gleichfalls mit eigener Executive ausgestattet und im wesentlichen den Aemtern gleichgestellt die Verwaltung der Stadtgüter und Forsten, die man ihrer Eigenartigkeit und Bedeutung wegen aus der allgemeinen städtischen Oekonomieverwaltung ausgeschieden hatte.

Dem Oekonomieamt wurden im wesentlichen dieselben Functionen übertragen, wie sie dem früheren Stadtcassacollegium obgelegen hatten: die unmittelbare ökonomische Verwaltung des gesammten Communalvermögens, sofern dasselbe nicht besonderen Organen zugewiesen war, die städtische Cassenverwaltung, die Erhebung und Einziehung der Steuern, die Leistung der der Stadt obliegenden Zahlungen, die Verwaltung des Immobiliar- und Mobiliarvermögens der Stadt &c. Ausgeschieden waren aus den Obliegenheiten des früheren Cassacollegiums insbesondere die Verwaltung der Stadtgüter und Forsten, die einem besonderen Organe übertragen wurde, und das gesammte communale Bauwesen, das dem Bauamt überwiesen wurde. Dagegen hatte das Oekonomieamt auch die Erhebung der Kronimmobiliensteuer zu bewerkstelligen, die bisher von der Steuerverwaltung ausgeführt worden.

Das Bauamt wurde in zwei getrennte Sectionen getheilt, welche nur auf Antrag des Präses oder des Stadtamts zu gemeinsamen Berathungen zusammenzutreten hätten. Der 1. Section, bestehend aus dem Gliede des Stadtamts als Präses und zwei Beisitzern, liegt die Handhabung der Baupolizei, die Prüfung und Concessionirung der Bauprojecte, die Ueberwachung ihrer Ausführung und die Fürsorge für Einhaltung des bestätigten Stadtplans ob. Die 2. Section besteht aus dem Stadtrath als Präses und vier Beisitzern; ihr competirt die Aufsicht in technischer Beziehung über alle städtischen Gebäude und baulichen Anlagen, die Anfertigung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu allen für Rechnung der Stadt auszuführenden Bauten des Architektur- und Ingenieurfaches, die Ausführung derselben, und speciell noch die städtische Strassenpflasterung, die Strassenreinigung und die öffentliche Beleuchtung. Dem Bauamt sind zu diesem Zwecke diverse technische Beamte: der Stadtarchitekt, der Stadtingenieur, der Baurevident &c. beigeordnet.

Dem Handelsamt steht die Handhabung der Handels-

polizei, die Aufsicht über die Gesetzmässigkeit des Handels- und Gewerbebetriebes und die Erhebung der Handels- und Gewerbesteuern, sowie der Steuer von den Tracteuranstalten zum Besten der Krone und der Stadt zu. Ihm sind ferner die dem Handel und der Schifffahrt dienenden Institutionen (Märkte, Wrake, Wage &c.) und amtlichen Personen unterstellt. Endlich hat es auch industrielle und gewerbliche Anlagen auf Grundlage der Städteordnung (Art. 115) zu concessioniren und den Kleinhandel mit Getränken zu genehmigen.

Das Quartieramt hat die der Stadt in Bezug auf die Militäreinquartierung obliegenden Lasten und Leistungen zu erfüllen, und eventuell die Einquartierung anzuordnen und zu beaufsichtigen.

Die Verwaltung der Stadtgüter und Forsten besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Präses und vier Beisitzern. Sie hat die städtischen Güter und Forsten mit den Rechten und Verpflichtungen einer Gutsherrschaft zu bewirthschaften und zu beaufsichtigen, Pläne für die Verpachtung und Nutzung derselben zu entwerfen, den Verkauf der Bauerländereien zu bewerkstelligen und das den Stadtgütern zuständige Patronat mit Ausnahme des Predigerwahlrechts auszuüben. Der Stadtgüterverwaltung sind die erforderlichen technischen Beamten (Agronom, Oberförster, Förster &c.) und seit 1879 auch drei Güterinspectoren und ein Forstingenieur beigeordnet.

Nicht mit einer besonderen Executive ausgerüstet ist die Sanitätscommission, welche aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer, je einem Delegirten des Bauamts und des Handelsamts, aus zwei Aerzten, einem Chemiker und je einem wahlberechtigten Einwohner der inneren Stadt, des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils und der beiden Landpolizeibezirke diesseit und jenseit der Düna besteht. Die Commission hat die Aufgabe, die öffentliche Gesundheitspflege nach jeder Richtung zu überwachen, die vorhandenen sanitären Uebelstände festzustellen und Massnahmen zur Abhilfe beim Stadtamt zu beantragen.

Neben den genannten Aemtern und der Commission wurden noch zu besonderen Aufgaben und Zwecken organisirt:

1) die statistische Commission, aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer und zwei Beisitzern bestehend; ihr ist ausserdem ein technischer Director beigegeben. Die Commission hat die Statistik der Stadt im Interesse der städtischen Verwaltung

und der Wissenschaft aufzustellen, zu dem Zweck die Urmaterialien zu beschaffen, zu prüfen, zu bearbeiten und die Resultate zu veröffentlichen;

2) die Verwaltung der städtischen Gemäldegallerie, aus einem Stadtrath als Vorsitzer und zwei Beisitzern nebst einem fachmännischen Beirath, dem Conservator, bestehend;

3) die Verwaltung der Stadtbibliothek, die einem Administrator unter Beihilfe eines besoldeten Stadtbibliothekars und eines Bibliothekargehilfen übertragen wurde.

4) die städtische Gartenverwaltung, bestehend aus dem Präses des Bauamts als Vorsitzer und vier Beisitzern, denen als technischer Beirath der Stadtgärtner beigegeben ward. Der Gartenverwaltung liegt die Pflege und Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der städtischen Gartenanlagen und Anpflanzungen ob.

Ausserdem wurde noch, um auf allen Gebieten der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege eine gleichmässige Berücksichtigung und Befriedigung der örtlichen Interessen und Bedürfnisse zu fördern, auf den Antrag der Commission nach dem Muster ausländischer Städte ein neues Institut geschaffen: das der Bezirksvorsteher. Die ganze Stadt sollte nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk aus der Zahl der in demselben wohnenden Wähler ein Bezirksvorsteher und ein Stellvertreter desselben ernannt werden, denen die Unterstützung der städtischen Verwaltungsorgane in der Handhabung der örtlichen Geschäfte zur Aufgabe gemacht werden sollte. Namentlich sollten die Bezirksvorsteher das städtische Eigenthum, sowie das Strassenpflaster, die Beleuchtung und Bereinigung der Strassen und Plätze innerhalb ihres Bezirks beaufsichtigen, die sanitären Verhältnisse, sowie die Einhaltung der ortspolizeilichen Vorschriften überwachen und etwaige Uebelstände, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Ortsstatuten zur Kenntnis der competenten Instanzen bringen. So praktisch das Institut der Bezirksvorsteher erscheint, so hat es doch im Laufe der ersten 4 Jahre den gehegten Erwartungen nur sehr mässig entsprechen können. Nur in einem Theil der anfänglich auf 57 festgesetzten Stadtbezirke gelang es, Männer für diese Stellung zu gewinnen, welche wirklich mit Eifer und Lust an die Lösung ihrer schwierigen und nicht sehr dankbaren Aufgabe gingen. Namentlich für die entfernteren Bezirke, bei denen eine beständige

Aufsicht und Controle am nothwendigsten war, erwies die Auswahl der Personen sich als eine äusserst schwierige. Die Folge dieses Uebelstandes war, dass in einzelnen Bezirken zwar von den Bezirksvorstehern ein grosser und mit Dank anzuerkennender Eifer entwickelt wurde, während wiederum in anderen Bezirken absolut nichts von dem Bezirksvorsteher zu vernehmen war. Eine andere Gefahr für dieses Institut bestand darin, dass auch den berechtigten Wünschen der Bezirksvorsteher von der Stadtverwaltung in vielen Fällen keine Rechnung getragen werden konnte, wodurch der Eifer auch bei denjenigen, bei denen er anfänglich vorhanden war, nachzulassen begann. In den entfernteren Stadttheilen musste bei dem colossalen Anwachsen der Stadt während der letzten Jahre in Bezug auf Strassenpflaster, Beleuchtung, Bereinigung, Beseitigung sanitärer Uebelstände &c. noch nahezu alles geschehen, und es war selbstverständlich, dass an eine Befriedigung dieser Bedürfnisse bei der Unzulänglichkeit der städtischen Mittel nur sehr allmählich gedacht werden konnte. Dazu kam, dass den Bezirksvorstehern die Möglichkeit und die Machtbefugnis fehlte, überall dort, wo Uebelstände vorhanden waren, mit Hilfe der Polizei selbstthätig einzugreifen. Sie waren vielmehr in den meisten Fällen darauf angewiesen, den Organen der städtischen Verwaltung einfach Anzeige von den vorhandenen Missständen zu machen und weitere Massregeln abzuwarten; ja die Sanitätscommission, an welche sich die Bezirksvorsteher naturgemäss am meisten zuwenden hatten, hat in Folge der Berichte der Bezirksvorsteher, da ihr die selbständige Executive mangelte, auch nichts weiter thun können, als die competenten städtischen Verwaltungsorgane und die Polizeiverwaltung unermüdlich mit der Bitte anzugehen, die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung der bezüglichen Uebelstände zu treffen. Von der Zukunft lässt sich hoffen, dass es gelingen wird, durch Auswahl geeigneter Kräfte eine gleichmässigere Thätigkeit der Bezirksvorsteher in den einzelnen Bezirken hervorzurufen und durch möglichst rasche und gründliche Beseitigung der von ihnen zur Anzeige gebrachten Uebelstände den Eifer derselben anzuspornen und ihre Stellung in dem ihnen anvertrauten Bezirk zu befestigen.

Endlich wurde noch zur unmittelbaren Ausführung der Immobilienschätzung für jedes Quartal des Stadtpolizeibezirks und für jeden der beiden Landpolizeibezirke diesseit und jenseit der Düna je eine Localcommission niedergesetzt, welche aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern zu bestehen hatte, die von der Stadtverordneten-

versammlung aus den wahlberechtigten Hausbesitzern des Districts gewählt wurden. Uebergeordnet wurde den Localcommissionen die Delegirtencommission für die Immobilienschätzung, die etwaige Um- und Neuschätzungen anzuordnen und zu beaufsichtigen, sowie die bewerkstelligten Schätzungen zu prüfen und zu bestätigen oder zurechtzustellen hatte. Die Delegirtencommission wird unter dem Vorsitz eines Gliedes des Stadtamts in der Weise gebildet, dass die Lokalcommissionen der inneren Stadt, des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils, sowie der beiden Landpolizeibezirke zusammentreten und je ein Glied, zusammen also sechs Glieder aus ihrer Mitte entsenden.

Nachdem der von der Commission entworfene Organisationsplan im wesentlichen zur Annahme gelangt war, wurde zunächst der Gagenetat für das Stadtamt festgesetzt, und alsdann wurden die erforderlichen Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vollzogen. Zu Gliedern des Stadtamts gelang es sehr tüchtige, in der Verwaltung bereits bewährte Kräfte zu gewinnen: den Secretär des Armendirectoriums Alfred Hillner und den Secretär des rigaschen Landgerichts C. v. Holst, welche bisher hauptsächlich in gemeinnütziger Vereinsthätigkeit ihre Begabung für die Verwaltung erprobt hatten, den Hofmeister Dr. Aug. v. Oettingen, der nach einer reichgesegneten Thätigkeit im Dienst der Provinz und des Staates als livländischer Landmarschall und Gouverneur von Livland nunmehr bereit war, seine Kraft der Stadt Riga zur Verfügung zu stellen, den Rathsherrn Heinr. Tiemer und den langjährigen Aeltermann der St. Johannisgilde W. J. Taube. Dem Stadtrath A. Hillner wurde das Präsidium in der Sanitätscommission, dem Stadtrath C. v. Holst das Präsidium in dem Bauamt, der Delegirtencommission für die Immobilienschätzung und der Gartenverwaltung, dem Stadtrath A. v. Oettingen der Vorsitz in der Verwaltung der Stadtgüter und Forsten und in der statistischen Commission, dem Stadtrath H. Tiemer der Vorsitz im Handelsamt und dem Stadtrath W. J. Taube die Leitung des Quartieramts übertragen. Der Stadthauptcollege L. W. Kerkovius wurde Präses des Oekonomieamts und der Verwaltung der Gemäldegallerie. Auch die Wahlen der Stellvertreter der Stadträthe, der Beisitzer der Unterorgane, der Glieder der Immobilienschätzungscommissionen und der Bezirksvorsteher wurden in rascher Aufeinanderfolge vollzogen.

Zunächst wurde die Arbeit der Organisation vom Stadtamt, dessen Geschäftsordnung bereits von der Organisationscommission entworfen worden war, durch Ausarbeitung von Gagenetats für

die Beamten des Stadtamts und der Unterorgane fortgesetzt und alsdann fand die Constituirung der Aemter und die Anstellung der Kanzleibeamten statt. Die meisten derselben wurden auf Grund eines Dienstvertrages, dessen Schema vom Stadtamt entworfen war, gleich dem Stadtsecretär auf 15 Jahre angestellt. Für die technischen Beamten des Bauamts, das Oekonomieamts und der Stadtgüterverwaltung wurden ausserdem besondere Instructionen ausgearbeitet. Die Gagen der Kanzleibeamten wurden zwar auskömmlich, aber keineswegs übermässig hoch bemessen (das Maximum betrug 3000 Rbl.), wenn man berücksichtigt, dass nach dem Organisationsstatut kein Beamter für seine amtliche Thätigkeit Gebühren beziehen durfte und dass die Beamten doch ausschliesslich von ihrer Gage leben mussten. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen auch die Gagen des Stadthaupts (10000 Rbl.), dessen Collegen (6000 Rbl.), des Stadtsecretärs (6000 Rbl.) und der Stadträthe (4000 Rbl. für die gelehrten Stadträthe, welche kein Nebenamt bekleiden durften, und 3000 Rbl. für die nicht gelehrten, denen es freistand, ausserdem ihren privaten Berufsgeschäften obzuliegen) nur als dem Bedürfnis entsprechend, und die Stadtverordnetenversammlung lehnte daher den von den drei erstgenannten städtischen Beamten gemeinsam eingebrachten Antrag auf Reducirung ihrer Gagen mit Recht ab.

Die Organisationsarbeiten wurden darauf zu einem vorläufigen Abschluss gebracht, nachdem noch eine Kanzleiordnung des Stadtamts, eine Cassenordnung, eine Revisionsordnung für die Stadtcasse, eine Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Unterorgane des Stadtamts, ein Pensionsstatut der rigaschen Communalverwaltung, sowie die Organisationsstatuten und Etats der städtischen Gartenverwaltung, der statistischen Commission und der Stadtbibliothek von dem Stadtamt entworfen und von der Stadtverordnetenversammlung angenommen worden waren.

Die grosse und schwierige Arbeit der Organisation der Verwaltungsorgane hat sich im ganzen und grossen im Laufe der vier ersten Jahre durchaus bewährt. Obgleich fast durchgängig Neues geschaffen werden musste und ein Anlehnen an bisherige Institutionen schon durch das Gesetz ausgeschlossen war, hat das ganze Organisationsstatut nebst den später erlassenen Instructionen und Statuten (dieselben sind unter dem Titel: «Das Stadtamt und seine Unterorgane» zur Benutzung für die Stadtverordneten und die Beamten der Communalverwaltung dem Druck übergeben worden)

sich praktisch durchaus brauchbar erwiesen, so dass Störungen im Geschäftsbetriebe durch mangelhafte, ungenügende oder sich widersprechende Organisationsbestimmungen kaum vorgekommen und dass nachträgliche Ergänzungen und Veränderungen nur in wenigen Fällen, wie z. B. bei der am 6. April 1881 auf den Antrag des Stadtamts veränderten Cassenordnung, nöthig geworden sind. Gerade die Arbeit der ersten Organisation musste für die Gestaltung des zukünftigen Gemeinwesens von ganz unberechenbarem Einfluss sein. Mislang sie, so war nicht nur die städtische Verwaltung auf falsche Bahnen gedrängt, aus denen sie nur schwer wieder in das richtige Geleise zurückzubringen war, sondern auch die Vertreter dieser Verwaltung hatten eine moralische Niederlage erlitten, welche von ihren Gegnern sicher ausgenutzt worden wäre. Die peinliche, gewissenhafte und planvolle Arbeit, welche die ersten Stadtverordneten Rigas der Organisation der Verwaltung gewidmet, hat viel zu dem Vertrauensvotum beigetragen, das ihnen die Wähler nach vier Jahren durch vorbehaltlose Anerkennung des Princips der Wiederwahl gegeben haben. Vor allen Dingen aber hat sie die ganze städtische Verwaltung von Anfang an in geordnete und sichere Bahnen geleitet, aus denen sie selbst der Unverstand und die Böswilligkeit der Gegner nicht wieder verdrängen würde, auch wenn es ihnen über kurz oder lang gelänge, die dritte Wählerklasse in ihre Hand zu bekommen. Auch nach dieser Richtung hin kann der Werth des ersten bei den Stadtverordnetenwahlen errungenen vollständigen Wahlerfolges nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die Uebernahme des Vermögens der Stadt und der Geschäfte der Verwaltung durch die neuen Organe erfolgte, wie bereits erwähnt, erst in der ersten Hälfte des Jahres 1879. Schlicht und einfach, ohne besondere Feierlichkeit, wie es der Ernst der Stunde und der Druck, der auf den Gemüthern lastete, vorschrieb, übergaben die alten Stände die Verwaltung der Stadt, die sie durch Jahrhunderte treu und gewissenhaft und kaum jemals unter schwierigeren Verhältnissen als in den letzten Jahren unter der beständigen Erwartung der bevorstehenden Veränderung gehandhabt hatten, den neuerwählten Repräsentanten, und bei den letzteren wurde das drückende Gefühl der grossen Verantwortlichkeit, die sie auf sich luden, nur gemildert durch die Freude darüber, dass sie die Erbschaft eines stolzen, kräftigen und — trotz der Zeiten Ungunst und der Feinde Misgunst — blühenden Gemeinwesens antraten. Gewissen-

haft und redlich, im kleinen treu, liberal, wenn es grosse, dem Gemeinwohl dienende Ziele zu erreichen galt, unermüdlich für das Gemeinwesen wirkend, auch wo sich immer neue Hindernisse aufthürmten, so hatten die bisherigen Vertreter der Stadt die Verwaltung derselben geleitet; ihr Lohn bestand neben dem Gefühle treuer Pflichterfüllung darin, dass sie ihren Nachfolgern das Gemeinwesen in einem im ganzen wohlgeordneten Zustande übergeben konnten. Die zahlreichen Mängel, die trotzdem geherrscht hatten, waren von den Vertretern der Stände am meisten empfunden worden. Sie beruhten zum grössten Theil auf den mit der Zeit unleugbar hervorgetretenen zahlreichen Mängeln der Verfassung, sowie in den Hemmnissen mancherlei Art, welche sich der Durchführung des von der Stadtverwaltung Erstrebten namentlich in der letzten Zeit entgegengestellt hatten. Der Dank, der den Ständen für ihre treue, uneigennützige, patriotische Arbeit gebührt, wird ihnen darum am wenigsten von den Vertretern der neuen Verwaltung versagt werden.

R i g a, im August 1882.

Der Entwurf der neuen Wechselordnung.

Der Entwurf der Wechselordnung für das russische Reich[1] berührt uns Ostseeprovinzialen insbesondere um deswillen, weil derselbe zum ersten Male auf legislativem Wege das Wechselrecht des Reichs auf die Ostseeprovinzen ausdehnt. Denn wenn auch schon bisher der grösste Theil der Wechselordnung von 1832 im täglichen Verkehr und im gerichtlichen Verfahren — insbesondere in Livland und Kurland — die Rolle einer Rechtsnorm spielte, so hatte doch einerseits bei Erlass dieses Gesetzes nicht die Absicht gewaltet, dasselbe auf die Ostseeprovinzen auszudehnen, und waren andererseits durch die Verschiedenheit der competenten Instanzen und des Wechselprocesses auch für das materielle Wechselrecht eine Reihe von wichtigen provinziellen Modificationen hervorgerufen worden, über deren Tragweite und Consequenzen viel Zweifel herrschte. Hierzu kam, dass sich die Wechselordnung von 1832 von den neueren europäischen Wechselgesetzen in wesentlichen Punkten, insbesondere durch die starke Bevormundung des Wechselverkehrs und durch die der Geschichte des Wechsels widersprechende Bevorzugung des Eigenwechsels vor der Tratte unterschied und so der kosmopolitischen Natur des Instituts Hindernisse bereitete.

Es ist somit vor allem mit Befriedigung zu betonen, dass der neue Gesetzesentwurf nach diesen beiden Richtungen hin einen entschiedenen und durchgreifenden Fortschritt zeigt. Die Besonderheiten des Wechselprocesses, welche die Reception zahlreicher Bestimmungen des bisherigen Wechselrechts erschwerten, sind gefallen

[1] Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich. Amtliche Uebersetzung. St. Petersburg. Gedruckt bei Röttger. 1882.

oder wenigstens aus dem vorliegenden Entwurf fortgelassen. Die grössere Freiheit und grössere Kraft des modernen Wechsels und die Erweiterung der Wechselfähigkeit auf alle dispositionsfähigen Personen sind in das neue Project in vollem Masse aufgenommen worden. Und wenn auch der Eigenwechsel noch immer in zu hohem Grade den Ausgangspunkt des neuen Gesetzes bildet[2] und dadurch der Wechsel zu sehr den Schuldscheinen angenähert wird, aus deren Theorie seine Eigenthümlichkeit nicht erklärt zu werden vermag, so ist das doch in weit geringerem Grade geschehen, als es in der bisherigen Gesetzgebung der Fall ist, und beschränkt sich fast nur auf die äussere Systematik.

Als wesentliche Abänderungen und Fortschritte gegenüber dem bisherigen Wechselrecht sind namentlich hervorzuheben:

1. Die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle einer Verpflichtung fähigen Personen. Die Beschränkungen, welche auch nach dem Gesetz vom 3. December 1862 (publicirt den 16. Januar 1863) den Frauen, Geistlichen, Soldaten und Bauern auferlegt waren, sind damit gefallen und nur diejenigen Cautelen übrig gelassen worden, welche die privatrechtlichen Geschäfte der gedachten Personen überhaupt treffen. Hiernach ist ein von einem Minderjährigen unter Zustimmung seines Vormundes unterzeichneter Wechsel in den Ostseeprovinzen völlig giltig[3] und klagbar. Ebenso können Bauern, unverheiratete Frauenzimmer und Soldaten jetzt hier beliebig Wechsel zeichnen. Denjenigen gegenüber, welche aus dieser Erweiterung der Dispositionsfähigkeit Gefahren für unmündige und nicht geschäftskundige Personen befürchten, muss geantwortet werden, dass die gleiche Befürchtung auch die sonstigen Vermögensacte der letzteren treffen und zum Verbot derselben führen müsste.

2. Die Betonung des Wechsels als reinen Formalacts, welcher kraft seiner Form und ohne Unterstützung durch eine *causa debendi* bindend wirkt. Daher der Wegfall der Valutaclausel des bisherigen Wechselrechts, welche den Irrthum zu nähren vermochte, als sei der Wechsel nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen onerosen Geschäfts zulässig[4]. Daher der Ausschluss

[2] Vgl. besonders die gedruckten Motive (**соображенія по проекту устава о векселяхъ**) S. 40.

[3] Prov.-R. III, Art. 398. Fraglich erscheint es, ob auch eine durch Specialgesetz eingeführte Dispositionsbeschränkung, z. B. die der dorpater Studirenden, wegfallen soll. Nach allgemeinen Rechtsgründen, da *lex generalis non derogat legi speciali*, muss diese Frage verneint werden.

[4] Wechselordnung von 1832 § 541.

der Verzinslichkeit[5], welche die Annahme eines im Wechsel versteckten Darlehns oder einer anderen materiellen Schuldverbindlichkeit zu stützen schien. Der Wechsel wird nach dem neuen Gesetz wie nach den übrigen neueren Wechselordnungen zum reinen Geldbrief, als abstracter Forderung.

3. In die viel umstrittene Controverse, ob der Wechsel seine Kraft ausschliesslich aus der schriftlichen Urkunde (Scripturobligation) oder aus dem Act der Uebergabe an den ersten Inhaber schöpfe und ob in diesem letzteren Act ein einseitiges (Creationstheorie) oder zweiseitiges (Vertragstheorie) Rechtsgeschäft zu sehen sei, hat sich der neue Entwurf mit Recht nicht eingelassen. Es ist Sache der Literatur, diese Schlussfolgerungen aus den im Gesetz gegebenen Prämissen zu ziehen, nicht Sache des Gesetzes, rein theoretische Anschauungen zu fixiren. Jedenfalls gewährt auch der neue Entwurf in seinem § 15 einen genügenden Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Behandlung, indem er die «Begebung an den Remittenten» als nothwendiges Erfordernis des Beginns der Wechselkraft betrachtet und damit die Theorie der reinen Scripturobligation ausschliesst. Von einem Wechselvertrag, einem *pactum de cambiando* oder dem Interimswechsel weiss der Entwurf nichts, so dass wir für diese Fragen auf das allgemeine Civilrecht angewiesen sind. Verträge über zukünftige Wechselausstellung sind darnach völlig zulässig, nicht aber in Wechselform ausgestellte, da der Wechsel die Existenz einer Geldsumme als Leistungsobjects voraussetzt[6]. Der Verkehr des russischen Reichs dürfte übrigens auch dieser Interimswechsel und des Wechselschlusses als besonderen wechselrechtlichen Instituts entbehren können.

Dass übrigens sowol zur ursprünglichen Begebung als zum Indossiren und Acceptiren des Wechsels eine Uebereinstimmung der Contrahenten, also ein Vertrag, erforderlich sein soll, dürfte schon aus der Ausdrucksweise des Gesetzes «begeben an den Remittenten» (§ 15), «übertragen» (§ 17), «annehmen» (§ 32) hervorgehen. Nur hat ein derartiger Vertrag Wirkung über die Contrahenten hinaus für jede in den Wechsel eintretende Person und bildet daher Entstehungsmoment, nicht aber Wesen und Grenze der Wechselkraft.

4. Die grössere Fürsorge für die Wechselduplicate

---

[5] Entwurf von 1882 § 12.

[6] Entwurf § 2 u. 3, Pkt. 3.

Während nach dem bisherigen Recht keine besondere Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Aufschriften auf den verschiedenen Wechselexemplaren genommen wurde, wird jetzt[7] dem Wechselinhaber sowol gegen seinen unmittelbaren Vormann als gegen den Wechselaussteller und die Indossanten die Befugnis gewährt, eine Wiederholung ihrer Wechselverpflichtungen auf den Duplicaten zu prätendiren. Nur erscheint es hier überflüssig, nachdem durch § 115 (der skandinavischen Wechselordnung entnommen) ganz allgemein gegen den Aussteller das Recht auf Auslieferung von Duplicaten fixirt worden, dasselbe in § 116 (der deutschen Wechselordnung entnommen) nochmals durch Anverlangen des Inhabers an seinen unmittelbaren Vormann, von welchem es dann doch wieder durch die Reihe der Indossanten an den Aussteller gelangen muss, zu wiederholen.

5. Das Aufheben der Usowechsel[8]. Jedoch muss hier auf die Unklarheit in § 3 P. 5 des Entwurfs hingewiesen werden, nach welchem einerseits die Angabe der Zahlungszeit als wesentliches Erfordernis des Wechsels hingestellt, andererseits ein Wechsel ohne diese Angabe doch als giltiger, nämlich als Sichtwechsel bezeichnet wird.

6. Die Gestattung des sog. springenden Regresses, welcher selbst nach schon getroffener Auswahl eines Regresspflichtigen erlaubt ist[9].

7. Die Aufhebung der Respecttage, welche blos dazu gedient hatten, den Credit des Wechsels abzuschwächen, ohne die Lage des Schuldners wirklich zu erleichtern[10].

8. Die genauere Normirung der Wechselverjährung gegen die einzelnen Wechselschuldner[11]. Selbst während der Minderjährigkeit, Geisteskrankheit &c. des Schuldners steht die Verjährung nicht still, so dass die Klage auch während dieser Zustände angestellt werden kann und muss.

9. Endlich muss hier besonders die Veränderung der Verteidigungsrechte des Schuldners im Process betont werden[12]. Statt der bekannten drei Einreden des bisherigen russischen Wechsel-

---

[7] Entwurf § 115 u. 116.
[8] Russ. W.-O. § 603.
[9] Entwurf § 78.
[10] Ebendas. § 63.
[11] Ebendas. § 135 ff.
[12] Ebendas. § 146.

processes kann sich der Schuldner jeder Erwiderung bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den klagenden Gläubiger zusteht (z. B. der Compensationen), sowie jeder, welche aus dem neuen Gesetz hervorgeht, d. h. die Natur des eingeklagten Wechsels betrifft. Damit ist der Wechsel auch für Russland aus dem Gebiet der polizeilichen Beitreibung in das des gerichtlichen Processes gerückt.

Die gedachten Fortschritte hat der neue Entwurf meist der Reception der betr. Normen der deutschen Wechselordnung zu danken. Von den besonders als Quelle allegirten neueren Wechselgesetzen (dem skandinavischen, ungarischen, schweizerischen, welche übrigens zum grössten Theil auf der deutschen Wechselordnung beruhen) ist das ungarische namentlich für die Lehre von der Wechselbürgschaft, das schweizerische für das Mortificationsverfahren bei verlorengegangenen Wechseln und das skandinavische für die Fristen der Wechselverjährung, sowie einige andere Detailpunkte herangezogen worden.

Neben diesen und anderen bedeutenden Vorzügen des Gesetzes zeigen sich jedoch auch einige Lücken und Mängel, welche zwar dem Werthe desselben keinen entscheidenden Eintrag thun, aber doch auch nicht ganz unwesentliche Punkte betreffen. Es sei mir gestattet, hier nachstehende hervorzuheben, wobei ich ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass es sich an dieser Stelle nur um eine Hervorhebung, nicht um eine ausführliche Behandlung der bezüglichen Punkte handeln kann.

1. Als besonders bedenklich erscheint die namentlich im § 23 des Entwurfs behandelte Lösung der alten Streitfrage über die Wirkung eines Indossaments nach Protest oder nach unterlassenem Protest. Das ältere deutsche und mit ihm das bisherige russische Recht[13] entzogen einem nach dem Verfalltermin vollzogenem Indossament jede Wirkung. Die neuere deutsche Wechselordnung[14] dagegen unterscheidet hier die beiden Fälle, ob der Protest versäumt oder ob er wirklich vollzogen wurde, von einander und lässt im ersteren Falle nur den Acceptanten, den Aussteller eines eigenen Wechsels und diejenigen Indossanten haften, welche nach dem Verfalltermin indossirt haben. Gegen die früheren Indossanten und gegen die Aussteller einer Tratte lässt dieselbe consequenter Weise keinen Regress zu, weil der Wechsel

[13] § 625.
[14] § 16.

seine Regresskraft wegen mangelnden Protestes verloren hat. Im zweiten Fall, wenn also der Protest *rite* vollzogen wurde, haftet der nachträgliche Indossant blos als Cedent, weil er blos sein Recht weiter überträgt, aber nicht mehr Zahlung im bereits abgelaufenen Verfalltermin versprechen kann. Die früheren Indossanten und Schuldner verharren dagegen in voller Haftung.

Gegen diese Normen, welche im ganzen aus dem Wesen des Wechsels und des Protestes direct abgeleitet sind, lässt sich meines Erachtens nur das eine auch von dem neuen Entwurf betonte Bedenken erheben, ob wirklich eine wechselmässige Haftung derjenigen Indossanten begründet sei, welche nach versäumtem Protest indossiren. Die von den bezüglichen Verhandlungsprotokollen[15] angeführte Präsumtion, als übernehme ein derartiger Indossant gewissermassen stillschweigend die wechselmässige Garantie der Möglichkeit einer verspäteten Eintreibung des Wechsels, dürfte der Natur der Wechselscriptur nicht entsprechen. Warum soll ein derartiger Indossant etwas anderes übertragen wollen als er hat?

Der neue Entwurf verwirft in seinen Motiven[16] sowol das ältere System, wie dasjenige der deutschen Wechselordnung und stellt überhaupt das Indossament nach dem Verfall, einerlei ob ein Protest erfolgte oder nicht, dem rechtzeitigen Indossament ganz gleich mit der einzigen Ausnahme, dass die nachterminlichen Indossanten blos als Cedenten angesehen werden[17]. Gegenüber dem Acceptanten des trassirten und dem Aussteller des eigenen Wechsels erscheint dieser Grundsatz gewiss richtig, da es diesen gegenüber gar keines Protestes bedarf, der Protest vielmehr nur dazu dient, um den Regress zu sichern[18]. Um so bedenklicher erscheint es, auch den Aussteller der Tratte und die vorterminlichen Indossanten trotz versäumtem Proteste weiter haften zu lassen. Die ganze Bedeutung des Protestes geht verloren, wenn trotz seiner Versäumnis alle Wechselkraft bestehen bleibt. Auch wird ein directer Widerspruch gegen die §§ 64 und 70 des Entwurfs, welche ausdrücklich bei ausbleibendem Protest den Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Trattenaussteller, sowie beim domicilirten Wechsel auch gegen den Acceptanten und gegen den Aus-

[15] Vgl. Protokoll p. 29. S. auch Mittermeier im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. I, S. 10 ff.

[16] Vgl. S. 30 derselben.

[17] Entwurf § 23 u. 24.

[18] Ebendas. § 64 u. 65.

steller des eigenen Wechsels aussprechen, sanctionirt. Wer wird noch die Kosten des Wechselprotestes riskiren wollen, wenn er durch ein Indossament an eine *persona supposita* seinem Wechsel alle Macht conserviren kann?

Die Behauptung der Motive zum Entwurf[19], als hätten die vorterminlichen Indossanten durch ihr Indossament die Verpflichtung übernommen, jeden legitimirten Wechselinhaber zu befriedigen, sobald er vom directen Schuldner nichts erhalten hat, zerfällt, da es sich nach versäumtem Protest eben gar nicht mehr um einen mit Regressrecht versehenen Wechsel handelt, also *in casu* gar kein wirklich legitimirter Wechselinhaber vorliegt. Alle Vortheile des Protestes, insbesondere die rechtzeitige Benachrichtigung des Regresspflichtigen, die Herstellung einer öffentlichen Urkunde über den Zahlungstermin &c. fallen bei Annahme der Fassung des Entwurfs weg. Einfache Reception der Normen der deutschen Wechselordnung mit Ausnahme der (vom Entwurf gleichfalls im § 24 verworfenen) Haftungspflicht der nachterminlichen Indossanten dürfte geboten erscheinen.

2. Bedenklich erscheint ferner die Ungiltigkeit der Bedingungen und Beschränkungen des Accepts, so dass dieselben als nicht hinzugefügt zu betrachten wären[20]. Es ist an und für sich im Privatrecht unzulässig, der Erklärung einer Person das offenbare Gegentheil von dem zu supponiren, was die Erklärung besagt, oder, mit anderen Worten, eine Strafe da einzuführen, wo gar keine strafbare Handlung vorliegt. Wenn ein Acceptant z. B. auf ein Wechselduplicat schreibt: «acceptire, falls mir im Zahlungstermin die versprochene Bürgschaft bestellt wird», so erscheint es doch im höchsten Grade unbillig, ihn für dieses Verlangen mit der Annahme eines nackten Accepts zu bestrafen. Auch hier dürfte der Satz der deutschen Wechselordnung, wonach ein bedingter Accept dem Nichtaccept gleichsteht, der Billigkeit und der Rechtsconsequenz allein entsprechen[21].

3. Auch die dem schweizerischen Recht entnommene Ueberwälzung der Pflicht der Protestmittheilung von dem Inhaber auf den Notarius publicus[22] erscheint

---

[19] a. a. O. S. 31.

[20] Entwurf § 33.

[21] Vgl. auch Protokoll S. 51 der Verhandlungen der deutschen Wechselconferenz u. Braun, die allg. deutsche Wechselordnung S. 65.

[22] Vgl. Entwurf § 155.

dem Wesen des Privatrechts zuwiderlaufend. Welche Commination soll denn auf der Versäumung dieser Pflicht durch den Notarius ruhen? Soll blos eine amtliche Strafe erfolgen, so wird der Regresspflichtige, welcher nunmehr keine Kunde vom Protest erhalten hat, geschädigt. Soll dagegen der Wechsel seine Regresskraft verlieren, so wird der ganz unschuldige Inhaber desselben wegen der Nachlässigkeit eines anderen bestraft[23].

4. Als ungenau muss die Ausdrucksweise des § 42 des Entwurfs bezeichnet werden, nach welchem dem Wechselgläubiger an der bestellten Sicherheit ein Vorzugsrecht der Befriedigung zusteht. Es geht aus den Worten nicht hervor, ob ein blosses *privilegium exigendi* oder ein wirkliches Pfandrecht gemeint ist, wie dies letztere z. B. im österreichischen Wechselrecht in Aussicht genommen ist. Die Frage wird insbesondere da von Bedeutung, wo es sich um als Sicherheit bestellte Immobilien handelt.

5. Durch den § 41 des Entwurfs wird den übrigen Nachmännern des Regresspflichtigen das Recht ertheilt, von dem letzteren fordern zu dürfen, dass die einem von ihnen bestellte Sicherheit auch allen anderen angewiesen werde. Dem Wesen einer Wechselsicherheit dürfte jedoch die bezügliche Bestimmung der deutschen Wechselordnung[24] mehr entsprechen, wonach die bestellte Sicherheit schon *ipso jure*, nicht erst kraft besonderer Uebertragung, allen Nachmännern haftet, also den Wechsel überhaupt, nicht die persönliche Stellung eines Inhabers sicherzustellen bestimmt ist.

6. Die im § 44 P. 1 des Entwurfs aufgestellte Vorbedingung für die Sicherheitsforderung, wonach die Unzulänglichkeit des einzelnen gerade von der Execution ergriffenen Vermögensobjects des Schuldners genüge, um die Sicherheitsforderung an alle Regresspflichtigen zu stellen, dürfte kaum zutreffend sein, da es leicht vorkommen kann, dass die Execution sich in der Auswahl des Objects — bei völlig zahlungsfähigen Personen — vergreift.

7. Die im § 128 für Mortificationsladungen gesteckte Meldungsfrist von zwei Jahren dürfte eine zu lang bemessene und der sonstigen raschen Realisation der Wechsel nicht conform sein.

8. Durch den der ungarischen Wechselordnung entlehnten

---

[23] In einem analogen Falle, dem der Benachrichtigung des Honoraten durch den Ehrenacceptanten (§ 98) lässt auch der Entwurf die Benachrichtigung durch die Partei, nicht durch den Notarius vollziehen.

[24] § 27.

§ 145 des Entwurfs ist die Ausstellung von Blancowechseln factisch so gut wie freigegeben. Es dürfte sich zum Schutz von Personen, welche sich nur auf einen bestimmten Betrag verpflichtet zu haben glauben, empfehlen, denselben den Erweis dieser Limitation ihrer Verpflichtung zu gestatten, insbesondere da auch das Stempelpapier keine wahre Grenze mehr gewährt, indem dessen Gebrauch kein wesentliches Erfordernis des Wechsels bildet.

9. Es dürfte sich empfehlen, analog dem § 2 der deutschen Wechselordnung, eine Bestimmung über den Grad der Haftung der Erben eines Wechselschuldners festzusetzen. Ob die letzteren nach dem Entwurf auch wechselrechtlich haften sollen oder nur nach allgemeinem Civilrecht, ist nirgend direct ausgesprochen.

Wie schon betont wurde, sollen die bevorstehenden Notate keineswegs erschöpfend sein[25] und noch weniger eine genaue Erörterung der bezüglichen Rechtsfragen enthalten, zu welcher an dieser Stelle weder der Raum noch der Ort ist. Vielleicht tragen sie aber dazu bei, bei der gesetzgeberischen Berathung eine genauere Durchsiebung der einschlägigen Stellen zu veranlassen.

Den Werth des Ganzen haben dieselben nicht wesentlich abschwächen wollen.

Dorpat, August 1882. C. Erdmann.

---

[25] So sind namentlich redactionelle Mängel, wie z. B. die schlechte Fassung des § 141 am Schlusse hier nicht erwähnt worden. Zu den unbedeutenderen Mängeln gehört auch die im § 17 stattgehabte Auslassung über die Wirkung eines theilweisen Indossaments.

Zur baltischen Gewerbeausstellung.

Als Reuleaux auf der internationalen Industrieausstellung zu Philadelphia sein berühmtes «billig und schlecht» über die Leistungen der deutschen Abtheilung ausgesprochen hatte, erregte dieses Urtheil ein nicht geringes Aufsehen und wurde zum Ausgangspunkt einer ganzen Reihe von Verhandlungen und Besprechungen, von Angriffen und zustimmenden Erklärungen, vor allen Dingen aber zum Hebel ernsten Nachdenkens. Die deutsche Industrie und Gewerbthätigkeit war zur Besinnung gerufen und wurde durch die herbe Kritik angefeuert sich aufzuraffen. So wirkungsvoll war dieser Warnungsruf gewesen, dass sich Deutschland von der nächstfolgenden internationalen Ausstellung in Paris officiell ganz fern hielt und der Geschmack an den grossen Weltcongressen der Arbeit für lange Zeit dort verdorben war.

Dieser unleugbar eclatante Miserfolg barg jedoch einen unschätzbaren Erfolg für die ganze deutsche Arbeit in sich, so dass sie nur mit Dankbarkeit an die Ausstellung von Philadelphia und ihren strengen Kritiker zu denken allen Anlass hat. Es trat das Sichbesinnen und das Ueberlegen ein, das er hervorrufen wollte, Gewerbe und Industrie emancipirten sich ebenso vom unselbständigen Nachbilden hergebrachter Formen, wie vom Schlendrian gedankenloser Sicherheit, und eine neue Zeit der Gewerbthätigkeit nahm ihren Anfang.

Konnte sich dieser Umschwung auch nicht im Handumwenden zeigen, so machten seine Ansätze doch schon bald in der Anerkennung der Kritik Reuleaux' und in dem allgemeinen Interesse sich geltend, das der durch ihn angeregten Frage zugewandt wurde. Bald wurde die Gelegenheit gefunden zu beweisen, dass es auch

in der Praxis besser geworden und der Warnungsruf nicht vergeblich gewesen. In rascher Folge, zum Theil auch nebeneinander, haben die vielen Special-, Landes- und Provinzialausstellungen der letzten Jahre in Deutschland gezeigt, wie bedeutend die Fortschritte sind, die von Jahr zu Jahr auf allen Gebieten der Industrie gemacht worden sind; sie haben namentlich bewiesen, wie Kunst und Wissenschaft sich unterstützend, belebend und schöpferisch der praktischen Arbeit zugesellt und einen idealen, selbständigen Zug in die gewerbliche Thätigkeit hineinzutragen begonnen haben. Wer die Ausstellungen in Berlin, Düsseldorf, Stuttgart, Breslau, Halle, Frankfurt, Nürnberg &c. besucht und ihre reichen Kataloge durchblättert hat, wird — wenn auch dieses oder jenes ihm nicht gefallen — eine hohe Meinung von dem, was geleistet wird, und von dem, was erstrebt wird, nicht zurückhalten können.

Bei dieser Anerkennung liegt aber das geringere Gewicht in der Beurtheilung der augenscheinlichen Fortschritte der materiellen Arbeit, in der Freude an den vielen einzelnen vollkommenen und schönen Erzeugnissen; das Anziehende und Bedeutungsvolle ist doch vielmehr der aus dem gesunden Umschwung der deutschen Gewerbthätigkeit der letzten Jahre hervorleuchtende Idealismus, der sich in den Dienst der materiellen Arbeit gestellt hat.

Es ist oft ausgesprochen worden, dass die vielen Ausstellungen eine Modesache, eine Art Schwindel seien, die unser nervöses Zeitalter erfunden, weil immer etwas Neues und Pikantes verlangt wird, um die Vielgeschäftigkeit zu bethätigen und ein frisches Reizmittel zu gewinnen. Mag in diesem Urtheil auch für diejenigen etwas Wahres liegen, die nur die rein materielle äussere Seite der Ausstellungen im Auge haben und darum an dem Zuviel und Zuhäufig Anstoss nehmen! Für alle diejenigen, die den Zusammenhang des wirthschaftlichen Lebens mit dem geistigen kennen, die Arbeit als solche in jedem Gebiet hochhalten und die hohe Bedeutung der materiellen Arbeit im socialen und staatlichen Organismus zu würdigen wissen, für diese kann es nicht fraglich sein, dass die in den gewerblichen Ausstellungen geförderte Anregung und Belehrung ebenso wie die Anspannung und Bemühung für dieselben ein bildendes und darum sittliches Moment enthalten, ein Moment, das mit den Ausstellungen die Arbeit selbst adelt und mit seinem idealen Zuge ebenso wie mit den realen Erfolgen der beste Kämpfer gegen socialistische Utopien ist.

Obgleich uns die Folgen der Reuleauxschen Kritik und die

Entwickelung der Gewerbthätigkeit in Deutschland recht fern liegen und es vielleicht anmassend erscheinen könnte, Bemerkungen über unsere bevorstehende Gewerbeausstellung mit einem Hinweis auf diese fernen Dinge einzuleiten, so dürfte doch eine gewisse Berechtigung dafür vorhanden sein, wenn nicht aus anderen Gründen, so doch schon um die Behandlung dieses Thema in die Spalten dieses Blattes gewissermassen courfähig einzuführen, um die Besprechung gleich von Beginn an als eine nicht fachmännisch-gewerbliche oder technische zu bezeichnen und den wirthschaftlich bedeutungsvollen, den patriotischen Sinn und Zweck unserer Gewerbeausstellung an die Spitze zu stellen.

Sollte es nicht möglich sein, der Gewerbeausstellung zu Riga die Bedeutung und den Werth für uns zu erringen, den in Deutschland die Ausstellungen der letzten Jahre gehabt haben? So wenig Aehnlichkeit und Verwandtschaft unser wirthschaftliches Leben, unsere Verkehrsverhältnisse und unsere gewerbliche Entwickelung mit denen Deutschlands haben, so geringe Vergleichsmomente wahrscheinlich eine baltische Gewerbeausstellung mit einer berliner oder düsseldorfer thatsächlich bieten wird, das Eine ist ihnen doch gemeinsam, dass sie Rechenschaft ablegen sollen vom Können und Wollen, dass sie anregen und bilden sollen und dass sie innerhalb ihres Wirthschaftsgebiets die Berufstüchtigkeit, die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit, die Solidarität der Interessen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu beleben bestimmt sind.

Dies Ziel, das auch unsere Ausstellung zu erreichen sich bemühen muss, ist ein gemeinnütziges und patriotisches; das Interesse dafür zu wecken ist darum die Aufgabe eines jeden, dem das Gedeihen seiner Heimat am Herzen liegt. Um so mehr aber ist es am Platz, diese Auffassung vom Sinn und der Bedeutung der Gewerbeausstellung zu verbreiten, als ein derartiges Unternehmen bei uns etwas Neues ist, dem von vielen Seiten Gleichgiltigkeit und Mistrauen entgegen gebracht wird.

Die Gewerbeausstellung zu Riga im Jahre 1883 soll, wie aus ihrem Programm und den vom Executivcomité ausgegangenen Publicationen zu entnehmen ist, die gesammte Gewerbthätigkeit, sowol die Grossindustrie wie das Kleingewerbe der baltischen Provinzen umfassen und schliesst nur rein landwirthschaftliche Erzeugnisse aus. Die Zusammengehörigkeit dieses Wirthschaftsgebiets, das durch eine Jahrhunderte alte Geschichte und durch gleiche Culturbasis in allen Lebensgebieten aufs engste verbunden ist, soll

hier durch die Darstellung eines bedeutungsvollen Theils seiner Arbeitsleistungen zum Ausdruck gelangen. Die einzelnen Theile und Gruppen des Ganzen sollen sich kennen lernen, sie sollen sich gegenseitig anregen und belehren.

Es kann wol kaum bestritten werden, dass eine jeder gesunden Entwickelung wenig förderliche Beziehungslosigkeit seither auf diesem Gebiet bei uns geherrscht hat; die gemeinsame Ausstellung ist im Stande die Isolirung zu unterbrechen und zu heben, wenn sie von den Betheiligten in vollem Masse benutzt wird.

Als die allgemeine Signatur unserer Gewerbthätigkeit wird wol ohne Widerspruch ein gewisses Unbehagen, eine Unzufriedenheit auf beiden Seiten, bei den Consumenten wie bei den Producenten, angenommen werden können. Die Ausstellung soll mit ihrem positiven Material gewissermassen als Enquête dienen, um die Gründe dieser Unzufriedenheit darzulegen und auf ihre Entfernung hinzuwirken. Die Belehrung durch Vergleich und Kritik kann, wie es sich in Deutschland gezeigt hat, in kurzer Zeit Erfolge herbeiführen, die nie vorausgeahnt wurden, und das öffentliche Examen, das die Ausstellung anstellt, ist im Stande intensiv und extensiv in nicht geringem Masse dazu beizutragen, dass die Würde und der Umfang der materiellen Arbeit gehoben werden.

Trotz dem bescheidenen Provinzialcharakter der rigaschen Ausstellung ist, von diesem Gesichtspunkt aus, die Heranziehung von Producten sowol aus den anderen Gouvernements des russischen Reichs wie aus dem Auslande nicht nur zulässig, sondern als besonders wünschenswerth anzusehen. Spielen doch alle die gewerblichen Hilfsmittel, die bei uns noch wenig oder gar nicht bekannt sind, in Deutschland eine Rolle: die stil- und kunstvollen Muster und Modelle, die kleinen Kraft- und Arbeitsmaschinen, die zweckmässigen Werkzeuge. Ihre Darstellung allein wäre schon ein ausreichender Grund, das Interesse für die Ausstellung in den gewerbtreibenden Kreisen anzuregen.

Es muss doch fraglos als bleibender Gewinn für unser gesammtes Wirthschaftsgebiet bezeichnet werden, wenn die heimische Gewerbthätigkeit durch Anregung und Belehrung in der Geschmacksrichtung wie in technischer Beziehung in den Stand gesetzt wird, auswärtiger Production wirksam Concurrenz zu machen und — falls nicht noch mehr erreicht wird — die eigenen steigenden Bedürfnisse in Zukunft selbständig zu befriedigen. Die Folge solcher wirksamen Belehrung zeigt sich in anfänglich unscheinbarer,

aber bald zunehmender und mit den bewusst errungenen Erfolgen stetig wachsender Geschäftsbelebung, die einen Aufschwung des ganzen wirthschaftlichen Lebens in sich schliesst. Ob unsere bevorstehende Ausstellung solche Erfolge auch nur in bescheidenem Masse erreichen wird, ist eine Frage, die theils von ihrer Organisation und Leitung, weit mehr aber noch von der Betheiligung abhängt, welche ihr von den Gewerbtreibenden selbst und von dem ganzen Lande zugewandt wird.

«An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen» wird es auch von der Ausstellungsleitung heissen, wie überall, wo etwas Neues, Unerprobtes versucht wird, der Erfolg den Gradmesser für die Beurtheilung abzugeben pflegt. Dennoch scheint es schon gegenwärtig möglich zu beurtheilen, ob die organisatorische Leitung der Ausstellung dem Gelingen des Unternehmens zweckdienlich entgegenarbeitet. Gerade in diesem Fall ist die übliche Beurtheilung allein nach dem Erfolg keine ganz zutreffende für die Güte und Zweckmässigkeit der Organisation, weil das Werk selbst von so vielen anderen Factoren und von der Gunst des Publicums abhängig ist.

Soweit durch die Tagespresse und durch die Publicationen des Executivcomité dessen Intentionen und vorbereitende Arbeiten bekannt geworden sind, lässt sich getrost behaupten, dass die Leitung der Ausstellung in ihren verschiedenartigen Massnahmen und Bestimmungen, in ihrer inneren Organisation wie in der sachlichen Agitation mit Verständnis und regem Eifer für das ihr anvertraute Unternehmen wirkt. Die von fachmännischer Seite offenbar sehr sorgsam ausgearbeitete Gruppen- und Klasseneintheilung, wie die Bestimmungen für die Aussteller und für die Preisertheilung, sie beweisen ebenso ein eingehendes Studium, wie die vom Executivcomité erwirkten Zoll- und Transporterleichterungen, die vielfachen Bemühungen um die Begründung von Local- und Hilfscomités, um die Anregung des Interesses für die Ausstellung auch auf dem flachen Lande ein Zeichen für das Bewusstsein der Verantwortlichkeit bilden, die auf dem Executivcomité ruht. Den Arbeiten ist zu entnehmen, dass sie gern gemacht wurden, und das muss Zutrauen erwecken. Im Interesse des glücklichen Gelingens der Ausstellung ist das Vertrauen in die Leitung derselben nothwendig und die Constatirung dessen ist nicht unwesentlich, dass, wie wir erfahren, die bisherigen Arbeiten des Executivcomité keinen Anlass zur Fernhaltung von der Ausstellung geboten haben, weder den Gewerbtreibenden und Industriellen, noch den Besuchern und Consumenten.

Jetzt richtet sich die Frage dahin: werden die Gewerbtreibenden unserer Provinzen, alle die Handwerker aus Stadt und Land, die Fabrikanten, Techniker und Industriellen, werden sie den Nutzen erkennen, den ihnen für ihr Gewerbe und für ihren Absatz die Ausstellung bieten will, oder werden sie gleichgiltig an dem Aufruf vorübergehen, der an sie gerichtet ist mit der Aufforderung, im eigenen Interesse und zum Wohl der Heimat zu zeigen, was sie leisten können, zu sehen, was andere im gleichen Arbeitsgebiet leisten, und ebenso zu belehren, wie sich belehren zu lassen? Werden die Vielen aus dem Publicum, welche — mit Recht oder Unrecht — unser heimisches Gewerbe schelten und ihre Bedürfnisse nur von auswärts befriedigen zu können behaupten, sich bemühen, mit ihren Kennerblicken anzusehen, was und wie unser heimisches Gewerbe arbeitet? werden sie ihr Interesse an der gewerblichen Entwickelung und ihre Legitimation zur Kritik an dem seitherigen Zustande dadurch bethätigen, dass sie durch Anregung und Aufmunterung, durch Bestellungen nach eigen gewählten Mustern und durch regen Besuch der Ausstellung das Unternehmen unterstützen und an ihrem Theil zur Hebung unseres Gewerbewesens beitragen?

Beantworten lassen sich diese Fragen zur Zeit noch nicht, wol aber lässt sich voraussagen, dass das rechte Gelingen, der erstrebte Erfolg der Ausstellung davon abhängig ist, wie sich die producirende und consumirende Gesellschaft zu ihr stellt. Bietet die Ausstellung nur ein völlig ungenügendes Bild dessen, was geleistet wird, oder findet sie nur wenig Besucher, dann wird sie vergeblich gewesen sein und hat ihren Zweck nicht erreicht. Dann ist aber auch ein Miserfolg baltischer Thatkraft zu verzeichnen- der jeden Patrioten mit Schmerz erfüllen muss; denn in der Gleichgiltigkeit gegen die Belebung und Auffrischung der wichtigsten Seiten unseres Wirthschaftslebens, in der passiven Indolenz gegenüber den Bestrebungen, die Zusammengehörigkeit und Veredelung unserer producirenden Kräfte zu stärken, würde sich ein Mangel an gesundem Heimatsgefühl zeigen. Wo aber das Heimatsgefühl ungesund ist und seine Energie eingebüsst hat, da erscheint das Gemeinwesen selbst krank. Es kann bei uns gewiss nicht davon die Rede sein, dass die Ausstellung ein Bild überraschender, vollkommener Leistungen bringen wird, ein Bild, das Aussteller und Besucher mit Stolz erfüllen könnte. Derartiges darf nicht erwartet werden! Der Stolz über die Ausstellung, die freudige Betheiligung an derselben muss ihren Boden in dem Bewusstsein suchen, an

einem hoch bedeutsamen patriotischen Werke mitzuwirken, dessen segensreiche Folgen in Zukunft unserem Lande zu gute kommen sollen.

Eben haben unsere Provinzen in anderer Sphäre, durch die Volkszählung, eine Leistung vollbracht, die ihnen ein ehrenvolles Zeugnis ihres Verständnisses und ihrer thatkräftigen Leistungsfähigkeit für gemeinnützige Arbeit sichert. Der Appell an die Opferfreudigkeit aller Gesellschafts- und Berufsklassen ist nicht vergeblich verhallt, obgleich Sinn und Bedeutung der Zählung doch der grossen Masse der Mitarbeiter gewiss schwieriger zugänglich zu machen war als der Nutzen einer Gewerbeausstellung. Warum sollte die richtige Anregung zur Betheiligung an der Ausstellung nicht ein gleiches Entgegenkommen finden, wie die Aufforderung zur Mitarbeit an der Zählung?

Wenn die gebildeten Kreise in allen Theilen unserer Provinzen sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Gewerbeausstellung ein wichtiger Factor zur Hebung unserer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit und unserer gewerblichen Arbeitstüchtigkeit ist, dass nicht eine prunkende Schaustellung, sondern eine belehrende Darstellung der Zustände und eine bildende Anregung beabsichtigt ist, dann sollte doch wol genügender Grund für sie vorliegen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und in allen ihnen zugänglichen gewerbtreibenden Kreisen auf eine rege und vollzählige Betheiligung an der Ausstellung hinzuwirken.

Es ist hohe Zeit hiermit zu beginnen: mit dem 1. November d. J. läuft die Frist zur Anmeldung der Ausstellungsobjecte ab und jeder, der etwas ausstellen will, muss sich über Art und Umfang seiner Arbeiten zeitig vorher Klarheit verschafft haben, damit die Meldung nicht zu spät erfolge und die Arbeiten selbst bis zur Eröffnung der Ausstellung, im Mai des nächsten Jahres, fertiggestellt sein können. —

Diese Zeilen haben im allgemeinen das Interesse für die Ausstellung anregen, auch ausserhalb der direct betheiligten Kreise auf ihre hohe Bedeutung hinweisen wollen und darum die Besprechung von Details ebenso vermieden, wie die Ausmalung all der Vortheile, die ein glückliches Gelingen der Ausstellung für die Gewerbtreibenden und für das consumirende Publicum zur Folge haben muss. Einzelne Beispiele werden vielleicht geeignet sein, hierfür eine zutreffende Illustration zu bieten. Es ist bekannte Thatsache, dass die Bildung des Geschmacks durch die Heranziehung künstlerischer und stilvoller Formen in neuerer Zeit ganz besonders

zum gewerblichen Aufschwung beigetragen hat und dass bei uns in dieser Richtung noch viel zu wünschen übrig ist, sowol in der Handhabung des Gewerbes, wie im Sinn und Verständnis des Publicums. Wird z. B., wie die Absicht vorliegt, eine als Ganzes zusammenhängende Collection kunstgewerblicher Erzeugnisse aus älterer Zeit ausgestellt und in ihrer Anwendung gezeigt, so verspricht diese Abtheilung einen gewiss anregenden Cursus, wie er sonst bei uns nicht zu finden ist. Producenten und Consumenten werden in gleicher Weise den Werth und die anziehende Wirkung stilvoller und harmonischer Formen vor Augen haben.

Den mit den gewerblichen Verhältnissen Vertrauten ist es ebenso bekannt, dass bei uns vielfach theurer und gröber gearbeitet wird als auswärts, weil die Anwendung vieler technischer Hilfsmittel, Zeit und Kraft sparender Maschinen und Werkzeuge noch theilweise unbekannt geblieben sind. Die in grösserem Massstab beabsichtigte Ausstellung solcher maschineller Hilfsmittel, der Nachweis ihrer Leistungen durch Vorführung im Betriebe kann bei den intelligenten Handwerkern nicht ohne Wirkung bleiben und die Folge dieser Belehrung muss sich in besserer und billigerer Arbeit zeigen, die allen zu gute kommt.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Gewerbthätigkeit unseres flachen Landes zu legen. Seither ist man gewohnt gewesen, da unser Landvolk ein ackerbautreibendes ist, seine gewerbliche Arbeit unbeachtet zu lassen. Das ist ein Unrecht in zweifacher Beziehung: einmal giebt es bei uns auf dem Lande in nicht geringer Zahl gewerbliche Betriebe, die fast im verborgenen, beziehungslos zu weiteren Kreisen, dastehen, obgleich sie im Interesse der Nächstbetheiligten, wie des ganzen Landes gewiss einer grösseren Verbreitung und einer anregenden Pflege werth sind. Sodann kann es durchaus nicht als gleichgiltig angesehen werden, wie und woher unsere in stetig zunehmender materieller und intellectueller Entwickelung befindliche Landbevölkerung sich mit all den täglichen Bedarfsgegenständen versorgt, welche die Landwirthschaft ihr nicht bietet. Die steigende Wohlhabenheit und die verfeinerten, wachsenden Bedürfnisse des Bauerstandes machen seine Versorgung mit gewerblichen Erzeugnissen zu einer sehr bedeutungsvollen Frage, deren glückliche Lösung nur dann angebahnt werden kann, wenn die vorhandenen Zustände genügend bekannt sind. Die Ausstellung soll dazu beitragen, die vielen kleinen Bedürfnisse des täglichen Lebens auch des geringen Mannes kennen zu lehren und zu befriedigen.

Endlich noch ein Wort über eine Seite unseres Wirthschaftslebens, für welche der Erfolg der Ausstellung von hoher Bedeutung werden könnte: unsere Verkehrsverhältnisse. Das Bedürfnis nach Verkehrserleichterungen, nach Eisenbahnverbindungen kann von keiner Seite bestritten werden; kein Mittel darf versäumt werden, um dies Bedürfnis immer wieder zu betonen. Alle bisherigen Bemühungen, alle Deductionen und Auseinandersetzungen, die hierüber stattgefunden haben, sind seither von keinem Erfolg gekrönt worden. Wenn jetzt die Gewerbeausstellung einerseits den gegenwärtigen Zustand, andererseits das Streben nach fortschreitender Entwickelung einer der wichtigsten Bethätigungen unseres wirthschaftlichen Lebens documentirt, so wird darin ein thatsächliches Argument für die dringende Nothwendigkeit neuer Verkehrsanlagen vorgeführt werden, das um so überzeugender sprechen muss, je vollständiger die Betheiligung an der Ausstellung ist.

Es würde freilich eine Illusion sein, von einer ersten allgemeinen baltischen Gewerbeausstellung ein in allen Beziehungen zutreffendes Bild unserer gesammten heimischen Gewerbthätigkeit zu erwarten. An Zurückhaltung und Gleichgiltigkeit, an Scheu vor dem Aufwand von Zeit und Kosten, an Mistrauen gegen Zweck und Nutzen der Ausstellung wird es leider nicht fehlen. Dennoch ist es Pflicht, eindringlich darauf hinzuweisen, dass für jedermann sich hier die Gelegenheit bietet, an einem patriotischen Werk mitzuwirken, dessen segensreiche Folgen der Heimat für lange dienen können, wenn das Werk gelingt, dessen Mislingen aber ein Zeichen passiver Gleichgiltigkeit sein würde.

In verständnisvoller Anerkennung der Bedeutung der Gewerbeausstellung haben unsere öffentlichen Institutionen, die Ritterschaften und Städte, die Kaufmannschaften, Gilden und gemeinnützigen Vereine und viele Private durch ansehnliche Garantiezeichnungen für die pecuniäre Sicherstellung des Unternehmens ihr Interesse an demselben bewiesen — wird die Bevölkerung, werden namentlich die Gewerbtreibenden alle das gleiche Verständnis, das gleiche thatkräftige Interesse an den Tag legen?

Hinweis.

Durch Schuld der Druckerei hat der erste Bogen dieses (6.) Heftes dieselbe Signatur (28) und dieselbe Paginirung (415—430) erhalten wie der letzte Bogen des 5. Heftes. Zur Vermeidung weiterer Irrthümer wird die Paginirung bis zum Schluss des Bandes sich an diese doppelte Paginirung anschliessen und wird für den Buchbinder am Schluss des Bandes auf dem Haupttitel ein betreffender Vermerk gemacht werden. Bei Citaten, die diese beiden Bogen (den letzten des 5. und den ersten des 6. Heftes) betreffen, dürfte es sich empfehlen, die auf der ersten Seite jeden Bogens unten zu ersehende No. des Heftes anzuführen.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 1. September 1882.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Geschichte des Wortes „baltisch".

Wie einst Chamissos Schlemihl seinen Schatten verlor, so hat das Territorium, dem wir angehören, das besondere Unglück gehabt, seinen Namen zu verlieren. Als einst bei seiner Zerreissung unter verschiedene Herrschaften der ehemalige Gesammtname «Livland» zu dem nur eines Theiles herabgesunken, gab es eben keinen das Ganze umfassenden mehr. Nach weiteren schweren Schicksalswechseln sich endlich wieder als russische «Gouvernements» unter einem Scepter zusammenfindend, mussten die noch immer wesensgleichen und nun wieder in nähere Beziehung zu einander tretenden Theile bald auch das Bedürfnis nach einer neuen Gesammtbezeichnung für das aus ihnen bestehende Ganze empfinden. Welche verschiedenen Wege man zur Befriedigung dieses Bedürfnisses eingeschlagen hat, das soll hier in Kürze dargelegt werden.

Das nächstliegende, wenn auch gewiss nicht bequemste Aushilfsmittel war die einfache Aneinanderreihung der drei Theilnamen. «Liv-, Est- und Kurland» — so lautete die der Zeitfolge der Occupation jeder dieser Provinzen durch Russland entsprechende Formel, wie sie zuerst in dem hohen Stil der Gesetze und amtlichen Erlasse, darnach auch in der Sprache unserer provinziellen Literatur überhaupt gebräuchlich wurde. Indem man sich nie und nirgend eine Umstellung der Glieder dieses Quasicompositums erlaubte, erhielt dasselbe in dem «liv-, est- und kurländischen» Sprachbewusstsein allmählich fast den Werth eines in sich abgeschlossenen, einheitlichen Namens. Nur schade, dass dieser Name durch seine Länge und Schwerfälligkeit, insbesondere auch durch das ihm einverleibte «und» so unleidlich blieb!

Wol um des letzterwähnten Umstandes willen kam man auf den Gedanken, unsere drei Provinzen unter dem Namen der «Ostseeprovinzen» zusammenzufassen, bald mit dem Zusatz «Russlands», bald auch, wo es ohne Misverständnis anging, ohne denselben. Vielleicht ist Sonntag der Erfinder davon gewesen; wenigstens gab er seit 1823 sein «Ostseeprovinzenblatt» heraus, und ich kenne kein früheres Beispiel dieser Terminologie. Bald genug wurde sie die gewöhnliche unter den «Ostseeprovinzialen» und fand sogar auch Eingang in das Russische in der ganz crude übertragenen Form «остзейскій». Die vom Kaiser Nikolaus gewährte Codification der Rechte unserer Provinzen (1845) führt bekanntlich den Titel: «Provinzialrecht der Ostseegouvernements», russisch: Сводъ мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ.

Keine höhere Sanction dieser Bezeichnungsweise, so scheint es, konnte es geben, und doch hat ihr seit etwa 25 Jahren eine andere den Rang abgelaufen. Es ist die der «baltischen Provinzen». Fragt man, durch wen dieselbe aufgekommen sei, so lassen sich darüber die folgenden literar-historischen Nachweise geben.

Im Jahre 1841 erschien von einer in Reval lebenden Engländerin ein Buch: «*Letters from the shores of the Baltic*», d. h. einfach: Briefe von den Gestaden der Ostsee. Eine im Jahre 1846 herausgegebene Uebersetzung davon betitelte sich kurzweg als «Baltische Briefe». Das Buch betraf nur Estland allein, also konnte hier noch gar nicht beabsichtigt sein, mit «baltisch» so viel zu sagen als: liv-est-kurländisch zusammengenommen, sondern — da ja die Ostsee nicht nur englisch «*the Baltic*» heisst, sondern auch im Deutschen «das baltische Meer» genannt werden kann, so sollten die «Baltischen Briefe» eben nur so viel bedeuten wie: Ostseebriefe, also Briefe von der Ostsee im allgemeinen, ohne nähere Angabe des gerade gemeinten besonderen Küstentheils. In der That dachten sich auch die damaligen Leser — den Referenten mit einbegriffen — gar nichts anderes dabei. Wenn man bedenkt, wie ein heutzutage erscheinendes Buch desselben Titels allgemein nur als ein unsere drei Provinzen in ihrer Gesammtheit betreffendes aufgefasst werden könnte*), so hat man hieran ein vortreffliches

*) Und aufgefasst ist in dem im Auslande von einem Ausländer verfassten Buche: B. G. Werren, Baltische Briefe. Hamburg 1870. D. Red.

Beispiel zur Erläuterung des unterdes eingetretenen Bedeutungswandels.

Waren aber jene «Baltischen Briefe» auch an sich unschuldig an dem, was später mit der Bedeutung des Wortes «baltisch» vorgegangen ist, so sind sie doch wahrscheinlich die nächste Gelegenheitsursache dazu gewesen; denn nur um ein Jahr später geschah schon der entscheidende Schritt dazu in einem anderen unsere Provinzen betreffenden Buche. Es war dieses die im Jahr 1847 unter dem Titel «Halbrussisches» herausgegebene Beschreibung einer Reise durch unsere Provinzen nach Petersburg von Aurelio Buddeus, deren erster Theil den Specialtitel «Baltische Trümmer» führte. «Baltisch» aber steht hier nicht nur im Titel, sondern es ist auch ein in dem Buche selbst fast auf jeder Seite wiederkehrendes Beiwort. Statt der «Ostseeprovinzen» und «Ostseegouvernements» tauchen hier plötzlich die baltischen Provinzen oder Gouvernements auf, und weiter noch ist da die Rede vom baltischen Lande und baltischen Strande, von baltischem Leben und baltischen Zuständen, vom baltischen Adel und baltischen Lutherthum, von einem baltischen Edelhof, den baltischen Urvölkern &c. — und zwar immer in dem ganz bestimmten Sinne einer Gesammtbezeichnung für unsere drei Provinzen als Ganzes. Wie Buddeus zu dieser noch nicht dagewesenen Redeweise gekommen sei, während doch noch sein letzter Vorgänger unter den uns abschildernden Ausländern — J. G. Kohl, 1841 — nur von «deutschrussischen Ostseeprovinzen» zu reden gewusst hatte, dürfte schwer zu erklären sein, wenn man eben nicht annehmen will, dass das Titelblatt jener gewiss auch von ihm gelesenen «Baltischen Briefe» ihn dazu angeregt habe. Jedenfalls ist er der erste Erfinder dieses seitdem unter uns so beliebt gewordenen Sprachgebrauchs gewesen. Welchen glücklichen Griff er damit gethan, das beweist der Erfolg.

Als der Nächste, der sich ihm anschloss, ist der poetische Graf Nikolaus v. Rehbinder zu nennen, der schon im Jahre 1848 ein «Baltisches Album», bestehend in einer Sammlung von belletristischen Beiträgen aus allen drei Provinzen, zuwege brachte. Darnach aber trat eine längere Pause ein, während welcher «baltisch» in der diesem Worte gegebenen neuen Bedeutung nicht weiter verwerthet wurde, — ein Umstand, der sich wol daraus erklären lässt, dass die dreimal aufgelegten «Baltischen Trümmer» vorzugsweise von der damaligen jüngeren Generation mit

Interesse gelesen wurden, welche naturgemäss erst etwas später zur tonangebenden werden konnte. Erst im Jahre 1857 erschien wieder ein Buch, das sich selbst als ein «baltisches» in dem neugewonnenen Sinne dieses Wortes bezeichnete: das Stavenhagensche «Album baltischer Ansichten», welches bekanntlich in die drei Unterabtheilungen «Kurland», «Livland» und «Estland» zerfällt. Entscheidender aber wurden zwei in das Jahr 1859 fallende Ereignisse: einerseits die Herausgabe der gerade zum Dienst der einigenden «baltischen» Idee begründeten «Baltischen Monatsschrift» und andererseits die Errichtung des einigen «baltischen» Domänenhofs an Stelle der früheren Dreizahl einer solchen Behörde für jede Provinz, bei dessen Benennung auch im Russischen das bis dahin unbedenklich gebrauchte остзейскій beseitigt und durch das sprachgemässere прибалтійскій ersetzt wurde. Siegreich ist seitdem die neue Terminologie auf allen Gebieten durchgedrungen, so gut in der Sprache der Literatur und des gewöhnlichen Lebens als in der der Kanzleien und Behörden. Ausser dem baltischen Domänenhof haben wir jetzt auch ein baltisches Polytechnikum, neben der «Baltischen Monatsschrift» eine «Baltische Wochenschrift»; der Bücher mit Titeln wie «Baltische Culturbilder», «Baltische Klänge» &c. entsteht eine immer grössere Menge, und die ganze Klasse der unsere Provinzen betreffenden Druckwerke heisst jetzt schlechtweg «Baltica». Nur das Recht leistet noch einigermassen Widerstand; denn wenn auch schon irgendwo von «baltischem Recht» die Rede gewesen sein sollte, so wird man doch noch wenigstens in allen praktischen Rechtssachen befürchten, damit weniger auszurichten als mit dem kaiserlich bestätigten Provinzialrecht der «Ostseegouvernements».

Es ist nun keine Frage, dass wir uns mit diesem Unternehmen einer Abstempelung des Wortes «baltisch» zu einem Eigennamen für den besonderen Länderbezirk unserer drei Provinzen in einen Widerspruch zu dem allgemein deutschen Sprachgebrauch versetzt haben. Während diesem die baltische Küste durchaus keine engere Begrenzung hat als die Ostseeküste überhaupt, möchten wir jetzt den ersteren dieser beiden synonymen Ausdrücke allein auf die Strecke von der Heiligenaa bis zur Narowa eingeschränkt wissen. Wie bei uns eine «Baltische Monats- und Wochenschrift», so giebt es auch in Pommern eine Zeitschrift, die sich schon seit 30 Jahren erlaubt den Titel «Baltische Studien» zu führen. «Baltisch» sind den deutschen Naturforschern z. B. die im Umkreis

der Ostsee zerstreuten Findlingsblöcke, und auch den deutschen Geographen dient dasselbe Wort zur Bildung des einen oder anderen auf dieses Meer bezüglichen Kunstausdrucks. Können wir ihnen das Recht dazu bestreiten? Zu bemerken ist freilich, dass alle diese Verwendungen des in Rede stehenden Wortes mehr nur der gelehrten, weniger der volksthümlichen Redeweise angehören. Wirklich volksthümlich ist den Deutschen nur die Ostsee, nicht das baltische Meer. Es giebt wol eine deutsche Ostseeflotte, aber kaum jemals dürfte diese die «baltische Flotte Deutschlands» genannt worden sein, und so in allen ähnlichen Fällen. Das aber ist ein sehr günstiger Umstand für die von uns angestrebte Begriffseinengung des Wortes, da man in solchen Dingen den Conflict mit einer fachwissenschaftlichen Terminologie weit weniger zu fürchten braucht, als den mit einer populär lebendigen Sprachgewohnheit. In der That nun ist es uns möglich geworden, für den von uns seit 25 Jahren eingeführten besonderen Sprachgebrauch sogar auch schon im Auslande Boden zu gewinnen. Der Anerkennung und Verbreitung, welche die Bücher einiger über «baltische» Dinge schreibenden «Balten» gefunden haben, ist es zu verdanken, dass man sich nun auch dort schon, wenigstens in gewissen besonderen Literatur- und Gesellschaftskreisen, daran gewöhnt hat, «baltisch» *par excellence* für gleichbedeutend mit russisch-baltisch oder genauer liv-est-kurländisch gelten zu lassen. Und so kommt es vielleicht nur darauf an, auf dem einmal betretenen Wege mit der gehörigen Zähigkeit fortzufahren, um unser Ziel mit der Zeit auch ganz zu erreichen.

Sehr zu statten käme uns dabei ohne Zweifel der Nachweis eines historischen Vorrechts auf den baltischen Namen, falls wir ein solches haben sollten. Demnach wäre hier auch auf die Frage nach der Herkunft und Bedeutung dieses Namens einzugehen. Leider nur gerathen wir damit auf ein Gebiet, dessen Betretung der «Baltischen Monatsschrift» in neuerer Zeit so sehr verdacht zu werden pflegt. «Antiquarisch», «nur antiquarisch» — welch schrecklicher Vorwurf für einen Aufsatz in der «Baltischen Monatsschrift»! Dennoch wage ich es, die Redaction darum zu bitten, dass sie mir einmal ausnahmsweise auch so etwas darzubieten gestatte, sei es auch nur um des Umstandes willen, dass es einer sich gerade als «baltische» bezeichnenden Zeitschrift doch wol nicht unlieb sein dürfte, sich einmal über die letzten Gründe und Wurzeln ihres eigenen Namens ins Klare gesetzt zu sehen.

Wem aber unter den Lesern der «Baltischen Monatsschrift» eine literarhistorisch-etymologische Untersuchung, wie die nachfolgende, an sich ungeniessbar sein sollte, der sei hiemit höflichst ersucht, dieselbe — vom Strich bis zum Strich — ohne Hass zu überschlagen.

Vor allem haben wir bei dieser Untersuchung zuzusehen, wo und von wem der Name eines «baltischen Meeres» zuerst gebraucht worden ist. Und da findet sich, nach genauer Durchmusterung der betreffenden Literatur, als der Erste, bei dem wir ihm begegnen, Adam von Bremen in seiner gegen das Jahr 1075 verfassten Geschichte der hamburgischen Erzbischöfe, einem Werke, welches bekanntlich auch sonst so viele merkwürdige Nachrichten über den Norden und Osten Europas bis nach Kurland und Estland und darüber hinaus enthält.

Adam von Bremen ist uns aber nicht nur der älteste Zeuge für den Gebrauch dieses Namens, er ist offenbar auch derjenige, der allein ihn unmittelbar aus dem Quell einer lebendigen Volkssprache geschöpft und in die Literatur übertragen hat, da es sich aus der Vergleichung der betreffenden Schriftwerke als unzweifelhaft herausstellt, dass der Name des baltischen Meeres nur aus Adam zu anderen Chronisten und Länderbeschreibern des Mittelalters und erst aus diesen wieder in den lebendigen Sprachgebrauch der Neuzeit, namentlich bei allen nichtgermanischen Völkern Europas, übergegangen ist.

Als Canonicus des hamburgisch-bremischen Erzbisthums hatte Adam seinen ständigen Wohnsitz in Bremen. Wir wissen aber von ihm, dass er sich zeitweilig auch in Dänemark aufgehalten hat, wo er aus dem Munde König Sven Estritsons viele Mittheilungen über die Länder des fernen Nordens und Ostens vernommen zu haben bekennt. Entweder also bei den Deutschen in der Gegend der Wesermündung oder bei den Dänen wird der von ihm zuerst in die Literatur eingeführte Name eines baltischen Meeres oder, wie er sich auch ausdrückt, eines baltischen Busens*) zu

*) «*Mare Balticum*», «*sinus Balticus*», «*fretum Balticum*». Uebrigens ist dieses nicht der einzige Name, den Adam der Ostsee giebt. Einmal sagt er auch «*mare quod vocant orientale*», so dass er auch den Namen «Ostsee» gekannt haben muss. An anderen Stellen «*pelagus Scythicum*», «*mare Scythicum*», «*Scythicae paludes*» und endlich auch «*barbarus sinus*», lauter freie Schöpfungen

Hause gewesen sein. Dass dieses wahrscheinlicher bei den Dänen als jenen Niederdeutschen der Fall gewesen, scheint aus einer sogleich anzuführenden Stelle hervorzugehen, in welcher Adam sagt, der baltische Busen werde so von den Anwohnern genannt. Denn schwerlich doch kann er damit die Deutschen des Weser- oder sei es auch des Elbgebiets gemeint haben. Ueberhaupt aber waren die Deutschen um diese Zeit noch an keinem Punkte unmittelbare Anwohner der Ostsee, an welcher sie erst im folgenden zwölften Jahrhundert, die dortigen Slaven unterwerfend und verdrängend, Fuss gefasst haben, um mit kühnem Unternehmungsgeiste alsbald auch über Gotland bis zur Dünamündung colonisirend vorzudringen.

Wenn es demnach für ausgemacht gelten kann, dass Adams «baltisch» dänischen Ursprungs sei, so kann man auch nicht umhin, dabei sogleich an den anklingenden Namen jener dänischen Meerengen zu denken, welche noch heutzutage die beiden Belte (dänisch: *baelt*) heissen. Bevor wir aber aus dieser Vergleichung weiteren Nutzen für unsere Frage zu ziehen versuchen, ist eine Ableitung und Deutung des Wortes «baltisch» anzuführen, die schon Adam selbst uns gegeben hat.

«Jener Busen — so sagt er an der betreffenden merkwürdigen Stelle — wird von den Anwohnern der baltische genannt, weil er sich in Gestalt eines Gürtels (lateinisch: *balticus*) weithin durch die scythischen Gegenden bis nach Griechenland (d. h. nach Adams Sprachgebrauch: bis nach Russland) ausdehnt.»

Also aus dem Lateinischen käme der Name und er bedeute so viel wie — Gürtelmeer!

Nur wird man ihm freilich nicht glauben wollen, dass die von Adam selbst Barbaren und Scythen genannten «Anwohner» der Ostsee sich für ihre Bezeichnung derselben eines lateinischen Wortes bedient haben sollen. Es ist aber hierbei zu erwägen, dass das lateinische «*balteus*» in sehr wenig veränderter Gestalt sich auch in den meisten germanischen Sprachen wieder findet. Der Gürtel heisst im Altnordischen «*belti*», dänisch «*belte*», schwedisch «*bälte*», im Angelsächsischen und noch im heutigen Englisch «*belt*». Aus dem gegenwärtigen Sprachbestande des Hoch- wie Niederdeutschen ist dieses Wort verschwunden, im

einer der Abwechselung im Ausdruck beflissenen Gelehrsamkeit. «*Mare Balticum*» aber, oder «*sinus Balticus*» und «*fretum Balticum*» sind immerhin die am häufigsten von ihm gebrauchten Bezeichnungen.

Althochdeutschen aber, mit den durch die Eigenthümlichkeit dieses Sprachzweiges bedingten Lautverschiebungen, als «*balz*» oder «*palz*» nachgewiesen. Nur im Niederdeutschen, wo dasselbe «*balt*» gelautet haben müsste, ist es, auch in den älteren Schriftdenkmälern dieses Sprachzweiges, bis jetzt nicht aufzufinden gewesen; indessen hat uns doch L. Napiersky darauf aufmerksam gemacht, dass es im 14. und 15. Jhh. in Riga (ob auch in den Städten des niederdeutschen Sprachgebiets ist noch fraglich) eine Zunft der «*helter*» gegeben hat, welche Lederarbeiter, Verfertiger von Riemen und Gürteln waren, — eine deutliche Spur, dass das in Rede stehende Wort einst auch dem Niederdeutschen eigen gewesen sein muss. Was das Verhältnis dieser germanischen Wörter zu dem lateinischen «*balteus*» betrifft, so ist nach gewissen Regeln der vergleichenden Sprachwissenschaft freilich mit Sicherheit anzunehmen, dass sie eben nur aus dem Lateinischen entlehnt worden sind; es scheint aber, dass diese Entlehnung schon in uralter Zeit, d. h. wol schon zur Zeit der ältesten Handelsbeziehungen zwischen Römern und Deutschen stattgefunden haben muss, und jedenfalls war das Wort zu Adams Zeit ein auch unter den germanischen Volksstämmen so weit verbreitetes und gebräuchliches, dass sich die von ihm angegebene Bedeutung «Gürtelmeer» für sein «*mare Balticum*» auch ohne Zuhilfenahme des Lateinischen aus der Sprache eines dieser Stämme erklären lässt. Ja, man darf annehmen, dass Adam selbst sich dessen sehr wohl bewusst war und dass er in seiner Erklärung des Namens nur um des gelehrteren Anstrichs willen das einen Gürtel bedeutende dänische oder niederdeutsche Wort durch das so lautähnliche lateinische ersetzte.

Somit ist wenigstens in sprachlicher Beziehung nichts gegen die Bedeutung «Gürtelmeer» einzuwenden, und es fragt sich nur, auf Grund welcher Vorstellungsweise die Ostsee gerade so benannt werden konnte. Die bereits mitgetheilte Antwort Adams auf diese Frage lautete: weil sie sich in Gestalt eines Gürtels so weit nach Osten hin ausdehnt. Wahrscheinlich also stellte er sich dieses Meer schmäler vor, als es ist. Welches geographische Bild aber er auch immer auf Grund seiner vielfachen Erkundigungen sich davon gemacht habe, so ist es doch schwer zu glauben, dass auch diejenigen «Anwohner», aus deren Munde er den Namen eines baltischen Meeres vernahm, schon eine Anschauung von der Gestalt dieses Meeres im ganzen gehabt und dasselbe darnach benannt haben sollen. Was von dem Volke selbst als länderumschlingender

Gürtel aufgefasst wurde, kann nur ein kleinerer, so zu sagen leichter übersehbarer Meerestheil gewesen sein, wie z. B. jene bereits erwähnten «Belte», deren Bedeutung in der That die von «Gürteln» ist und deren einer schon im Altnordischen als «*beltis-sund*», d. h. wörtlich «Gürtelsund», vorkommt. Sehr nahe liegt nun die Vermuthung, ursprünglich seien nicht nur zwei, sondern alle die Wasserwege innerhalb der reichgegliederten dänischen Inselgruppe als Belte, Gürtel, bezeichnet worden, so dass diese Benennung eben nichts anderes als eine langgestreckte Meerenge im allgemeinen bedeutete. Gab es aber hier so viele Meeresgürtel — dänisch Belte, niederdeutsch Balte — so konnte auch ihre Gesammtheit nebst den angrenzenden Meerestheilen sehr leicht als das Meer der Gürtel — dänisch das beltische, niederdeutsch das baltische — bezeichnet werden. So hätte diese Benennung ursprünglich nur dem westlichsten Ende der Ostsee angehört. Erst später, vielleicht sogar erst von Adam von Bremen selbst, wäre sie über die ganze Länge der Ostsee ausgedehnt worden.

Das ist es, was sich auf Grund einer umsichtigen Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände über die Herkunft des Wortes «baltisch» sagen lässt. Es ist auch keine neue Erfindung. Vielmehr findet sich eine mit dem obigen übereinstimmende und im ganzen schon richtig angelegte Deutung desselben Wortes auch bereits in einem vor mehr als hundert Jahren erschienenen Buche: J. B. Scherers Nordische Nebenstunden, Frankf. u. Leipzig 1776 («Nordische», weil der Verfasser zeitweilig in Petersburg lebte). Ueberhaupt aber ist die schon bei Adam vorgefundene Ableitung von «*balteus*» auch späteren Autoren geläufig geblieben, und recht interessant ist es insbesondere zu ersehen, dass die preussische Reimchronik des Nikolaus von Jeroschin (im 14. Jahrhundert) das «*mare Balticum*» ihrer lateinischen Vorlage geradezu durch «Gortelmer» (Gürtelmeer) übersetzt. Andere sonst noch versuchte Ableitungen älteren Datums, wie die von dem littauisch-lettischen Worte «*baltas*» (weiss) oder dem slavischen «*blato*» (Sumpf, russisch: *boloto*) oder von dem westgotischen Königsgeschlechte der Balten sind keiner Widerlegung mehr werth. Es waren etymologische Spielereien, wie man sie von jeher auf Grund eines ungefähren Gleichklangs der Wörter, ohne Kenntnis der erst in unseren Tagen ermittelten Lautgesetze in den verschiedenen Sprachen und ohne genaueres Eingehen auf die Wege der literarischen Ueberlieferung, betrieben hat.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist, wie man sieht, kein günstiges für unsere «baltische» Sache. Weit entfernt davon, schon ursprünglich unseren Gegenden eigen gewesen zu sein, ist der baltische Name vielmehr an dem uns entgegengesetzten anderen Ende des auch unsere Küsten bespülenden Meeres entstanden und zuerst gebraucht worden. Von einem althistorischen Vorrecht darauf also keine Rede! Diese Wahrheit war nicht zu verschweigen, sobald überhaupt in wissenschaftlicher Weise auf den Gegenstand eingegangen werden sollte.

Was aber nun weiter? Sollen wir uns etwa durch die hier gewonnene unwillkommene Einsicht von allem weiteren Fortschreiten auf der schon mit so gutem Erfolge betretenen Bahn abschrecken lassen? — Das ist wenigstens meine Meinung nicht. Steht uns kein historischer Rechtsanspruch zur Seite, so können wir unser Ziel auch ohne einen solchen zu erreichen suchen. Wer da weiss, wie so mancher geographische Name im Laufe der Zeiten gewandert ist, um sich schliesslich in einer Gegend festzusetzen, mit welcher er ursprünglich gar nichts zu thun hatte, der wird es nicht unmöglich finden, dass es so auch dem Namen einer baltischen Küste, eines baltischen Landes ergehe. Das Entscheidende in allen solchen Fällen ist am Ende denn doch nur das praktische Bedürfnis; das Bedürfnis, sagen wir, für jedes eigenartige Ding auch einen eigenen Namen zu haben; ein Bedürfnis, welches sich überall in der Welt ohne allzu ängstliche Ueberlegung und Auswahl zu befriedigen sucht und auch so gut oder schlecht, als es gehen will, zu befriedigen pflegt. Da aber ist es nun eben der Fall, dass die durch unsere drei Provinzen dargestellte historisch-politische Einheit eines neuen Gesammtnamens an Stelle des längst abhanden gekommenen alten bedarf, während ein ähnliches Bedürfnis für alle übrigen Länder und Provinzen im Umkreise des «baltischen» Meeres nicht existirt. Warum also sollten diese letzteren sich nicht bereit finden lassen, auf ein Recht, das ihnen so werthlos ist, zu Gunsten derer zu verzichten, denen an dessen Alleinbesitz so viel gelegen ist?

Uebrigens ist dazu auch noch das Folgende anzumerken.

Selbst durch den uns allerseits zugestandenen Alleinbesitz des Wortes «baltisch» würde sich das in Rede stehende Bedürfnis noch nicht zur Genüge befriedigt finden. Wie nämlich «Livland», «livländisch», «ein Livländer», oder «Belgien», «belgisch», «ein Belgier» und überhaupt so in allen Fällen je drei solcher Wörter

neben einander stehen, so bedürfen auch wir neben dem im eingeschränkt baltischen Sinne gebrauchten Adjectiv «baltisch» durchaus noch zweier Substantive aus derselben Wurzel: des einen für die Bezeichnung des baltischen Landes, des anderen für die seiner Bewohner. Wo aber diese hernehmen, da doch dergleichen bis 1860 noch nie und nirgend erhört worden war, auch bis zum heutigen Tage in keinem allgemein deutschen Lexikon verzeichnet steht? Es ist interessant zu sehen, wie das nun einmal erwachte Bedürfnis sich auch in dieser Beziehung zu helfen versuchte.

Schon sehr bald nach dem Eintritt des Wendepunktes im Gebrauche des Adjectivs «baltisch» wurden auch verschiedene substantivische Ableitungen davon zur Bezeichnung der Bewohner des «baltischen» Landes riskirt. «Baltiker» waren es da und »Baltiten» und bald auch die kürzer geschürzten «Balten», welche, in Schriften der sechsziger Jahre auftretend, zunächst nur mit Kopfschütteln aufgenommen werden konnten. Allmählich haben die «Balten» das Uebergewicht erlangt, und sie sind uns nun schon so familiär geworden, dass wir sie gar nicht mehr nach ihrem Verwandtschaftsverhältnis zu König Alarich, dem Westgoten, fragen. Noch zwar antworten wir, z. B. im Auslande reisend, auf die Frage nach unserer Landesangehörigkeit nicht gern: «ich bin ein Balte», sondern lieber in mehr particularistischer Weise: ein Est- oder Liv- oder Kurländer. Das Erstere wäre vor der Hand noch der weniger allgemein verständliche, auch wol etwas affectirt klingende Ausdruck. Bedenkt man aber, welche Fortschritte in der Popularität seiner Verwendung dieser neu gewonnene Volksname der «Balten» schon bis jetzt gemacht hat, so kann man sich wol auch der Hoffnung getrösten, er werde noch bald genug den Beigeschmack des nur künstlich gemachten ganz verlieren und wirklich allgemein anwendbar werden.

Schlechter steht es um das andere der beiden erforderlichen Substantiva. Das von Naturforschern erdachte «Ostbalticum» und «Südostbalticum» mag gut sein für eine Geologie, eine Fauna und Flora, auch eine Archäo- und Tymbologie unserer Gegenden; für den gewöhnlichen Handgebrauch ist es weniger tauglich. Auch das «Baltenland» und das «Baltland» wollen noch gar nicht behagen, und kurzweg «Baltien» zu sagen, hat meines Wissens noch niemand gewagt, so dass es scheint, man werde von den bisher üblichen Umschreibungen «baltische Provinzen», «baltische Lande» &c. auch fernerhin nicht loskommen können. Weiter haben es in

diesem Punkte nur unsere Letten gebracht, deren auch erst in den sechsziger Jahren geschaffenes «*Baltija*» schon gut bei ihnen eingebürgert ist und noch täglich gebräuchlicher wird.

So also steht es zur Zeit um diesen von uns miterlebten und, wie es scheint, noch nicht abgeschlossenen Process einer neuen Namensbildung. Wenn hier sowol dessen bisherige Ergebnisse, als auch die damit verknüpften Aussichten auf eine noch weitere Entwickelung registrirt werden sollten und wenn dabei auch ein kritisches Urtheil über den ganzen Vorgang nicht zurückgehalten werden konnte, so stellt sich ein solches Unternehmen freilich in offenen Gegensatz zu derjenigen Naivetät, mit deren Hilfe allein ein Process, wie der hier zergliederte, sich vollziehen konnte. Nicht Philologen und Historiker haben bei den betreffenden Neubildungen Gevatter gestanden, zu denen sie sich vielmehr, wenigstens im ersten Moment, nur kritisch ablehnend zu verhalten vermochten, bis auch sie von dem Strome erfasst und die vollendete Thatsache gelten zu lassen gezwungen wurden; sondern Leute der in mehr populärer Weise durch Rede oder Schrift wirkenden Berufsarten sind es gewesen, die den neuen Sprachgebrauch schufen oder weiter ausbreiten halfen, — oft genug, wie man annehmen muss, ohne deutliches Bewusstsein darüber, dass sie hier einem Worte eine ungewöhnliche Bedeutung unterlegten, dort sogar ein solches gebrauchten, dessen ganze Existenzberechtigung noch zweifelhaft war.

Dass auch die vorstehende Abhandlung den Zauber dieser so zweckdienlichen Naivetät nicht zu stören vermöge, das ist ein Wunsch, der sich mir zum Schlusse noch aufdrängt.

G. Berkholz.

Riga unter der neuen Städteordnung.

(1878—1882.)

II.

Der neuen Stadtverwaltung harrten bei Einführung der Städteordnung zahlreiche dringende und wichtige Aufgaben. Bereits seit einer Reihe von Jahren hatte die Staatsregierung, die das Recht der Bestätigung des städtischen Budgets unter der alten Communalverfassung sich angeeignet, jeder grösseren Ausgabe für neu zu befriedigende Bedürfnisse des städtischen Haushalts die Bestätigung mit der Motivirung versagt, dass die Einführung einer neuen Stadtverfassung bevorstehe und es deshalb der neuen Verwaltung vorzubehalten sei, über grössere und dauernde Belastungen des Budgets der Stadt zu entscheiden. Andere Aufgaben, deren Erledigung gleichfalls sich als unabweisbares Bedürfnis herausgestellt hatte, waren von der bisherigen Stadtverwaltung aus denselben Gründen gar nicht in Angriff genommen worden, so dass der Moment der Einführung der Städteordnung die neue Stadtverwaltung nicht nur vor eine ganze Reihe baldigst zu erledigender Aufgaben, sondern auch vor neue höchst bedeutende Ausgaben stellte, zu deren Beschaffung vor allem eine Erhöhung der Einnahmen der Stadt in Aussicht genommen werden musste. Zwar konnten die Finanzverhältnisse der Stadt zur Zeit der Uebergabe der Verwaltung keineswegs als ungünstig bezeichnet werden, da die letzten Rechnungsjahre beständig einen nicht unbedeutenden Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergeben hatten und dem städtischen Activvermögen von 3367011 Rbl. 87 Kop. nach der von der neuen Stadtverwaltung höchst vorsichtig aufgemachten Vermögens-

bilanz vom 1. Januar 1879 eine Schuldenlast von nur 1259142 Rbl. 13 Kop. gegenüberstand: allein diese günstige Finanzlage war doch nur eine scheinbare, da sie durch die Nichtbefriedigung nothwendiger Bedürfnisse des städtischen Haushalts während der letzten Jahre hervorgerufen war, und es war daher mit Gewissheit vorauszusehen, dass eine Balancirung des städtischen Budgets in den nächsten Jahren nur durch eine sehr bedeutende Erhöhung der städtischen Einnahmen, also durch eine Mehrbelastung der städtischen Steuerzahler zu erreichen war.

Es war jedoch der neuen Stadtverwaltung zunächst noch nicht vergönnt, sich in Ruhe einzig der Förderung der ihr auf dem Gebiete des städtischen Haushalts obliegenden Geschäfte zu widmen, da ein mit dem livländischen Gouverneur auf dem Gebiete der Sprachenfrage entstandener Conflict Rechte zu gefährden drohte, welche der überwiegenden Mehrheit der Stadtverordneten und der städtischen Einwohner vor allem am Herzen lagen. Zwar hatten schon die angeführten Art. 9 und 10 der «besonderen Bestimmungen» das der Stadt Riga verfassungs- und tractatenmässig zustehende Recht auf den freien und unbeschränkten Gebrauch der deutschen Amtssprache unberücksichtigt gelassen und deshalb tiefe Betrübnis hervorgerufen: allein Befürchtungen hinsichtlich eines die städtischen Verwaltungsinstanzen factisch berührenden Sprachenzwanges hatte man dennoch nicht gehegt, da einerseits die Unmöglichkeit des Gebrauchs der russischen Sprache in der Stadtverordnetenversammlung und deren Organen wegen nicht genügender Kenntnis derselben bei fast allen Stadtverordneten von vornherein feststand und da andererseits die interne Geschäftsführung in der Gouvernementsbehörde das Publicum um so weniger berührte, als letzteres nach dem Gesetz Eingaben in deutscher Sprache machen und Eröffnungen in derselben Sprache verlangen konnte. Zu Befürchtungen über die praktische Durchführung eines Sprachenzwanges kam es erst, als der livländische Gouverneur sich veranlasst sah, das Schreiben vom 28. April 1878 Nr. 3249, enthaltend die Anzeige der ministeriellen Bestätigung des Stadthaupts und dessen Collegen, dem Stadthaupt in russischer Sprache zuzufertigen, während er bis dahin mit den Communalverwaltungen derjenigen livländischen Städte, in denen die neue Verfassung bereits etwas früher ins Leben getreten, in deutscher Sprache correspondirt hatte. Uebrigens muss bemerkt werden, dass gleichzeitig vom April 1878 auch die Correspondenz mit den anderen Städten in

der Reichssprache geführt wurde und dass auch die Gouverneure von Kurland und Estland in gleicher Weise verfuhren.

Die Stadtverordnetenversammlung, der das bezügliche Schreiben am 5. Mai 1878 vorgelegt wurde, erkannte sofort in einer mit 66 gegen 3 Stimmen gefassten Resolution an, dass sie als derzeitige Vertreterin der Stadtgemeinde verpflichtet sei, die Rechte der Stadt zu wahren und dass der Gebrauch der russischen Sprache in einem an das Stadthaupt gerichteten Schreiben des Gouverneurs dem der Stadt Riga für alle Zeit gewährleisteten Recht auf die deutsche Amtssprache widerstreite, und erklärte, indem sie das Schreiben des Gouverneurs beizulegen beschloss, wie sie hierdurch nicht dem Recht der Stadt präjudiciren wolle, dasselbe vielmehr für jetzt und die Zukunft ausdrücklich und feierlich wahre. Diese Verfügung wurde indessen von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten mit Majorität der Stimmen für ungerechtfertigt erklärt, da der städtischen Communalverwaltung zwar das Recht zustehe, namens der Stadt wegen der örtlichen Bedürfnisse zu petitioniren (Städteordnung Art. 13 und Art. 55 P. 14) oder über eine Anordnung der Gouvernementsobrigkeit Beschwerde zu führen, wogegen sie nicht berechtigt sei, ihrerseits eine einen Protest gegen angeblich verletzte Rechte in sich schliessende Verwahrung einzulegen, wie es im gegebenen Fall seitens der rigaschen Stadtcommunalverwaltung geschehen. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in der Folge am 7. Juli 1878, sowol über diese Verfügung der Gouvernementsbehörde, als auch darüber bei dem 1. Departement des Dirigirenden Senats Beschwerde zu führen, dass der livländische Gouverneur sich in seiner Correspondenz mit dem rigaschen Stadthaupt der russischen Sprache bediene, erhielt indessen beide Beschwerden im November 1878 mit Dorsualresolutionen aus dem 1. Departement des Senats zurück, wonach auf den Inhalt der Beschwerden nicht eingegangen sei, weil die in der Civilprocessordnung für Privatsuppliken vorgeschriebene Form (Kaiserlicher Titel, Eintheilung in Punkte &c.) nicht beobachtet worden sei. Da die im Art. 153 der Städteordnung für Beschwerden über die Gouvernementsbehörde fixirte sechswöchentliche Frist bereits abgelaufen war, so wurde am 15. December 1878 nur die Beschwerde über die russische Correspondenz des Gouverneurs mit dem Stadthaupt erneuert, und zwar ohne Präjudiz nach dem für Privatsuppliken an die Justizbehörden vorgeschriebenen Schema. Gleichzeitig wurde jedoch auf Beschluss

der Stadtverordnetenversammlung ein Gesuch an den livländischen Gouverneur gerichtet, in welchem derselbe unter Darlegung dessen, dass der Communalverwaltung nicht die Stellung einer Privatperson angewiesen werden könne, ersucht wurde, es bei der Staatsregierung vertreten und befürworten zu wollen: es möge auf dem Wege der Gesetzesinterpretation oder erforderlichenfalls durch Erlass eines neuen Gesetzes festgestellt bezw. anerkannt werden, dass für Beschwerden der Communalverwaltung an den Dirigirenden Senat die für Gesuche von Privatpersonen vorgeschriebenen Formen nicht verbindlich seien. Eine Antwort auf das letztere Gesuch ist nicht erfolgt.

In der dem Dirigirenden Senat übergebenen Beschwerde, welche auf Seite 151—154 des Verwaltungsberichts pro 1879 abgedruckt worden ist, werden zunächst die Gründe der Billigkeit und Zweckmässigkeit ausgeführt, welche gegen die Correspondenz in russischer Sprache sprächen; dann aber wird besondere Betonung auf den Rechtsstandpunkt gelegt, nach welchem der Stadt Riga capitulations- und privilegienmässig das Recht auf den ungehinderten Gebrauch der deutschen Sprache, namentlich auch in der amtlichen Correspondenz, zustehe. Dieses Recht sei nicht nur durch wiederholte kaiserliche Confirmationen, sondern auch durch den Art. 121 des ersten Theiles des Provinzialrechts, sowie neuerdings noch durch den Allerhöchsten Befehl vom 4. November 1869 feierlichst anerkannt worden. Namentlich letzterer bestimme nicht nur im P. 1 ausdrücklich, dass die Correspondenz aller Kronsbehörden und Personen mit den Nichtkronsinstitutionen der baltischen Provinzen wie bisher in deutscher Sprache geführt werde, sondern ordnet ausserdem noch an, dass die Frage einer Abänderung der in deutscher Sprache zu führenden Correspondenz der Kronsbehörden und Personen mit den Nichtkronsinstitutionen nicht weiter angeregt werden solle und dass diese Correspondenz auch in Zukunft auf der früheren Grundlage zu verbleiben habe. Die «besonderen Bestimmungen» zur Städteordnung hätten aber diesen Ukas gar nicht alterirt, da sie in den Verhandlungen der communalen Institutionen den Gebrauch der deutschen Sprache gestatten, die Bestimmung des Art. 10 derselben aber die Geschäftsführung in russischer Sprache ausschliesslich für die Gouvernementsbehörde anordne, mithin für den vorliegenden Fall nicht in Betracht komme. Der Senat wies mittelst Senatsukases vom 20. Juni 1880 Nr. 25562 diese Beschwerde, sowie die analogen, mit ähnlichen Motivirungen

versehenen Beschwerden sämmtlicher übrigen Städte der baltischen Provinzen (mit Ausnahme Wesenbergs), als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, zurück und billigte das von dem Gouverneur eingeschlagene Verfahren als übereinstimmend mit den am 27. März 1877 Allerhöchst bestätigten «besonderen Bestimmungen» über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der baltischen Provinzen. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss zwar am 4. September 1880 über diese Entscheidung bei der Bittschriftencommission Beschwerde zu führen, allein ohne Erfolg. Die Entscheidung des Senats wurde, wie das Stadthaupt der Stadtverordnetenversammlung am 24. Mai 1882 anzeigen musste, als rechtskräftig anerkannt und die Beschwerde unberücksichtigt gelassen. Da nunmehr alle Mittel erschöpft waren, musste diese Angelegenheit als definitiv erledigt gelten. Die Schreiben des Gouverneurs an das Stadthaupt müssen demnach erst durch den Translateur des Stadtamts ins Deutsche übertragen werden, ehe sie an das Stadtamt und die Stadtverordnetenversammlung gelangen. Dass das Stadthaupt dem Gouverneur ausschliesslich in deutscher Sprache schreibt, konnte nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Städteordnung selbstverständlich nicht verhindert werden. Auch die livländische Gouvernementsregierung folgte dem Beispiel des Gouverneurs und richtete am 6. Dec. 1878 ein Schreiben in russischer Sprache an das Stadthaupt. Die in dieser Veranlassung an den Dir. Senat gerichtete Beschwerde ist bisher ohne Entscheidung geblieben und von der Stadtverwaltung auch bisher nicht weiter verfolgt worden, wenngleich die vom Senat in der ersten Beschwerdesache in Betreff der Correspondenz des Gouverneurs mit dem Stadthaupt angewandte Argumentation auf die Verhandlung mit der Gouvernementsregierung nicht anwendbar ist. Denn dass die Städteordnung für die Gouvernementsbehörde russische Geschäftsführung festsetzt, vermag wol allenfalls auf die durch den Gouverneur vermittelte Correspondenz dieser Behörde mit dem Stadthaupt Anwendung zu finden, nicht aber auf die Correspondenz der ganz ausserhalb der Städteordnung stehenden Gouvernementsregierung.

Auch in Angelegenheiten rein wirthschaftlicher Natur hat es in dem abgelaufenen Quadriennium an Conflicten der Stadtverwaltung mit den localen Organen der Staatsregierung und speciell mit dem livländischen Gouverneur und der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten nicht gefehlt. Die Stadtverwaltung

war aufs festeste entschlossen, den grössten Vorzug, welchen die neue Stadtverfassung dem bisherigen Zustande gegenüber ganz unleugbar besass: die grössere Freiheit und Unabhängigkeit den Regierungsinstanzen gegenüber, nach Möglichkeit auszunutzen und den Rechten der städtischen Verwaltung nach keiner Richtung hin etwas zu vergeben; die localen Regierungsinstanzen aber bekundeten wiederum das entgegengesetzte Bestreben, die Rechte der staatlichen Aufsichtsorgane der Stadtverwaltung gegenüber in möglichst ausgedehnter Weise geltend zu machen. Die erste Veranlassung, in der diese collidirenden Bestrebungen auch der Oeffentlichkeit gegenüber zu Tage traten, betraf die in Riga zu errichtende Pferdeeisenbahn. Das Stadtcassacollegium hatte bereits am 9. September 1874 dem Ingenieur E. Dupont, vorbehältlich der von demselben zu erwirkenden Genehmigung der Staatsregierung, die Concession zum Bau und Betriebe bestimmter Strassenbahnlinien auf Grundlage eines mit demselben abgeschlossenen Vertrages ertheilt, die Genehmigung der Staatsregierung war jedoch zunächst nicht ertheilt worden; vielmehr gelangten die vom Unternehmer bei den Regierungsinstanzen in Petersburg eingereichten technischen Entwürfe an die Stadtverordnetenversammlung, die nach Art. 103 P. c der Städteordnung competent ist, verbindliche Verordnungen über Anlage von Pferdeeisenbahnen, deren Unterhaltung und die Ordnung ihrer Benutzung zu erlassen. Eine von der Stv.-V. niedergesetzte Commission entwarf darauf unter Hinzuziehung von Sachverständigen ein Reglement für Strasseneisenbahnen mit Pferdebetrieb in Riga, sowie Vertragsbestimmungen, unter denen dem Ingenieur Dupont der Bau und der Betrieb bestimmter Linien von der Stadtverwaltung übertragen werden sollte, und endlich Situationspläne und Fahrpläne für die zunächst zu erbauenden Bahnen. Diese Entwürfe wurden am 24. Januar 1879, nachdem der Chef der örtlichen Polizeiverwaltung sie nach Art. 104 der St.-O. zustimmend begutachtet hatte, von der Stv.-V. mit geringen Abänderungen genehmigt, worauf das Stadtamt autorisirt wurde, den Vertrag mit dem Ingenieur E. Dupont abzuschliessen. Wider alles Erwarten wurde dieser Beschluss vom livl. Gouverneur auf Grundlage des Art. 155 der St.-O. vorläufig inhibirt und der Gouvernementsbehörde überwiesen, welche dahin Entscheidung traf, dass der eigentlich technische Theil mit Bezug auf den Bau sowol der Bahnlinien wie der dazu gehörigen Anlagen der Bestätigung der competenten technischen Regierungsinstitutionen — im vor-

liegenden Falle der Bauabtheilung der livl. Gouv.-Regierung — nach der in Bausachen gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung erforderlich sei. Die Stv.-V. hielt diese Entscheidung für einen ungesetzlichen Eingriff in die ihr nach der St.-O. zustehenden Verwaltungsbefugnisse, welche den Erlass von Verordnungen über Anlage von Pferdebahnen ausdrücklich der Stadtverwaltung einräumten, ohne dass hinsichtlich des technischen Theils eine Ausnahme statuirt worden wäre, und beschloss daher einstimmig über diese Entscheidung beim 1. Departement des Dir. Senats Beschwerde zu führen. Derselbe entschied indessen auch in dieser Angelegenheit mittelst Ukases vom 14. April 1880 zu Ungunsten der Stadtverwaltung. Obwol die Stv.-V. bei ihrer Ansicht, dass die Entscheidung der Gouvernementsbehörde und des Senats eine Einschränkung der der Stadt durch den Art. 103 der St.-O. gewährten Autonomie enthalte, verblieb, beschloss sie dennoch am 22. Mai 1880, um eine weitere Verzögerung dieser ohnehin bereits über Gebühr verschleppten Angelegenheit zu verhüten, es bei dieser Entscheidung bewenden zu lassen und den gesammten, auf die Anlage und den Betrieb von Pferdebahnen in Riga gerichteten Beschluss der Stv.-V. vom 24. Januar 1879 d. h. sowol das Ortsstatut, wie den Entwurf des Unternehmervertrages über die zunächst projectirten Linien nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen dem Gouverneur zur Erwirkung der von der Staatsregierung abhängigen Genehmigung zu übersenden. In Folge der vom Ministerium des Inneren eingegangenen Bemerkungen wurde durch Beschluss der Stv.-V. vom 27. November 1881 von dem Erlass eines allgemeingiltigen Ortsstatuts über die Anlage und den Betrieb von Pferdeeisenbahnen in Riga zur Zeit Abstand genommen und das Stadtamt autorisirt, mit Dupont den betr. Vertrag abzuschliessen auf Grund der neu bestätigten Pläne und Zeichnungen, sowie der mit den ministeriellen Ausstellungen in Einklang zu bringenden Bestimmungen der vor nahezu drei Jahren genehmigten Entwürfe des betr. Ortsstatuts und des Unternehmervertrages. Im August 1882 konnten dann endlich die ersten Pferdebahnwagen vor den Augen des staunenden Publicums die Strassen Rigas durchrollen. Während der ersten 15 Jahre hat nach dem Contract der Unternehmer das Recht, den Betrieb für seine Rechnung fortzusetzen, während nach Ablauf dieser Zeit die Stadt berechtigt ist, die Bahnen gegen Ersatz einer nach der Reineinnahme berechneten Kaufsumme an sich zu bringen. Bei

dem verhältnismässig sehr starken Strassenverkehr Rigas lässt sich die Rentabilität des Unternehmens mit Sicherheit voraussagen.

Noch grösseres Aufsehen machte das Vorgehen des Gouverneurs in einer anderen Angelegenheit, welche gleichfalls eine grosse principielle Bedeutung beanspruchen konnte. Die Stadtverwaltung hatte die rigasche Polizeiverwaltung um Beseitigung eines von der Handlung R. Loder im Fahrwasser der Düna errichteten Ladestegs, welchen abzubrechen dieselbe sich weigerte, requirirt, und war, da die Polizei dieser Requisition nicht nachkam, auf Grundlage des Art. 6 der St.-O., nach welchem die Regierungsorgane verpflichtet sind, gesetzliche Requisitionen der Stadtcommunalverwaltung zu erfüllen, genöthigt gewesen, den Gouverneur zu ersuchen, die Polizei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Der Gouverneur führte aber trotz den Bestimmungen der St.-O. (Art. 6, 8 und 151) weder die Erfüllung der Requisition herbei, noch übergab er die Sache der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten als der gesetzlichen Instanz zur Entscheidung, sondern brachte den Antrag des Stadtamts an die livländische Gouv.-Regierung, ein in Angelegenheiten der Stadt durchaus incompetentes Organ, und machte die weiteren Anordnungen von der Entscheidung derselben abhängig. Die Stadtverwaltung sah sich dadurch in die Lage versetzt, zu dulden, dass eine von ihr innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Competenzgebietes erlassene Requisition unerfüllt blieb und dass eine Privatperson in ihrer Renitenz gegen die Anordnungen der städtischen Verwaltung durch Regierungsinstanzen unterstützt wurde. Die Stv.-V., welche auf den Antrag von 15 Stadtverordneten ausschliesslich zur Verhandlung dieser Angelegenheit zum 23. April 1880 zusammenberufen wurde, billigte die Anschauung des Stadtamts, nach welcher der Stadtverwaltung der Boden unter den Füssen entzogen und die Frage berechtigt sei, ob sich die fernere Leitung der Geschäfte mit der Selbstachtung und Ueberzeugungstreue vereinigen lasse, wenn die Entziehung der zu Anordnungen der Selbstverwaltung erforderlichen Zwangshilfe richtig und gesetzlich zulässig wäre. Sie beschloss daher einstimmig dem Stadtamt den Auftrag zu ertheilen, über das Verfahren des Gouverneurs bei dem Dir. Senate Beschwerde zu führen und dieselbe unter besonderer Betonung der grundsätzlichen Bedeutung des Falles mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu verfolgen. Vorläufig hat die Stadtverwaltung, wenigstens in Bezug auf die allerdings sehr wenig zweifelhafte

formelle Seite der Streitfrage, insofern Recht erhalten, als der der Stv.-V. am 24. Mai 1882 eröffnete*) Senatsukas bestimmte, dass in dem zwischen der Stadt und der Gouv.-Verwaltung obschwebenden Competenzconflict zunächst die Entscheidung der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten als der in dieser Beziehung in erster Reihe berechtigten Instanz einzuholen sei. Einstweilen erklärte der Gouverneur jedoch, dass er wegen einiger im betreffenden Senatsukase enthaltenen Unklarheiten zunächst weitere Erläuterungen vom Senate einholen müsse und die Angelegenheit daher der Gouvernementsbehörde noch nicht übergeben könne. Die Entscheidung würde freilich nur noch eine, allerdings sehr grosse, principielle Bedeutung beanspruchen können, da die Requisition der Stadtverwaltung thatsächlich unerfüllt geblieben ist.

Auch noch in anderen Angelegenheiten von geringerer principieller Tragweite kam es zu Differenzen zwischen den localen Regierungsinstanzen und der Stadtverwaltung, welche die Thätigkeit der letzteren mehrfach hinderten und lähmten.

Vor allem musste sie, sollte den unabweisbar an sie herantretenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden, an eine Erhöhung der städtischen Einnahmen denken. Eine solche sollte durch die Generaleinschätzung sämmtlicher Immobilien des Stadtgebiets erzielt werden, welche gleichzeitig übrigens auch eine billigere Vertheilung der Steuerlast bezweckte. Ein grosser Theil der Immobilien war seit vielen Jahren nicht eingeschätzt worden, die Steuerquote wurde von denselben demnach noch immer mit Zugrundelegung eines Revenuenwerthes erhoben, welcher dem factischen Werth längst nicht mehr entsprach, während die Besitzer der neuerbauten und deshalb erst kürzlich eingeschätzten Häuser die Steuer von dem factischen Werth derselben entrichten mussten. Schon die bisherige Stadtverwaltung hatte daher für das Jahr 1877 eine Generaltaxation sämmtlicher Immobilien der Stadt und Vorstädte in Aussicht genommen und zu diesem Zweck eine Summe von 12000 Rbl. in das städtische Budget pro 1877 aufgenommen; allein die Ausführung dieses Planes musste unterbleiben, da die livländische Gouv.-Verwaltung resp. der Minister des Inneren diesen Budgetposten gestrichen hatte. Die Stv.-V. nahm diesen Gedanken sogleich wieder auf und setzte am 4. September 1878 eine aus

*) aber vor seiner Uebermittelung bereits ein Jahr alt gewordene. Die Red.

fünf Stadtverordneten bestehende Commission zur Entwerfung einer Instruction für die Generaleinschätzung wie für die regelmässige Schätzungsarbeit nieder. Durch Sachverständige verstärkt übergab diese als Resultat ihrer Arbeiten am 30. April 1879 der Stv.-V. eine Instruction für die Einschätzung der Immobilien im rigaschen Stadtgebiet, besondere Bestimmungen für die Generaleinschätzung und Regeln für die Bonitirung cultivirter Grundflächen nebst Erläuterungen. Nach längerer, durch fünf Sitzungen fortgesetzter Discussion ward die Vorlage mit einzelnen Abänderungen angenommen und die Arbeit der Generaleinschätzung vom Juli bis zum November 1879 in 34 Districten von zusammen 114 Taxatoren und 16 Schriftführern ausgeführt. Im ganzen wurden 5627 Immobilien eingeschätzt, welche eine Nettorevenue von 4166343 Rbl. ergaben, während die gesammte Nettorevenue des Jahres 1878 nur 2829534 Rbl. betragen hatte, und zwar betrugen in der

	Nettorevenue 1878	Nettorevenue 1879	Mehrbetrag in Procenten	Anzahl der Immob. 1879
Inneren Stadt	974591	1517662	55,7	768
Petersburger Vorstadt	692974	1118253	61	1325
Moskauer Vorstadt	571244	1008757	76,6	1994
Mitauer Vorstadt	243437	347765	42,8	1436
	2482246	3992437	60,8	5520

Dazu kamen 87 öffentliche Gebäude, deren Nettorevenue im Jahre 1878 mit 347288 Rbl., im Jahre 1879, nach ganz anderen Grundsätzen geschätzt, mit nur 173906 Rbl. angenommen war. Beschwerden über die Taxationen sind in verhältnismässig nur geringer Anzahl vorgekommen: nämlich 76 Beschwerden bei der Delegirtencommission und 6 Beschwerden über die letztere beim Stadtamt.

Die Immobiliensteuer war bis 1879 incl. theils zu allgemeinen Haushaltszwecken, theils als besondere Zwecksteuer für die Beleuchtung und Strassenpflasterung und zwar in den letzten Jahren im Gesammtbetrage von ca. $^{7}/_{12}$ % des Immobilienwerthes erhoben worden. Diesem Massstabe zufolge waren im Jahre 1879 234632 Rbl. 14 Kop. auf das Rechnungsjahr und 15780 Rbl. 99 Kop. an Rückständen eingekommen. Nach Art. 130 der Städteordnung hatte die Stv.-V. das Recht, den Betrag der Steuer bis auf 10 % der reinen Revenue, bezw. 1 % des Immobilienwerthes festzusetzen; sie konnte mithin nach dem im Jahre 1879 festgestellten Revenuenbetrage aus dem engeren Stadtgebiete im Maximum 399243 Rbl.

an Immobiliensteuer erheben. Thatsächlich hat die Stv.-V. den Procentsatz für die Erhebung der Immobiliensteuer für die Jahre 1880, 1881 und 1882 gleichmässig auf 8 % der reinen Revenue fixirt, wobei die früher erhobenen «Zwecksteuern» gänzlich aufgehoben wurden, und demgemäss pro 1880 bereits 338619 Rbl. 49 Kop. an Immobiliensteuer vereinnahmt. Im Budget veranschlagt wurden pro 1880 344000 Rbl., pro 1881 353700 Rbl. und pro 1882 377000 Rbl., da der Gesammtreinertrag der steuerpflichtigen Immobilien durch Neu- und Umschätzungen, sowie durch Hinzuziehung des weiteren Stadtgebiets zum 1. Nov. 1880 sich auf 4422340 Rbl. und zum 1. Nov. 1881 auf 4712782 Rbl. steigerte, wovon auf das weitere Stadtgebiet 154127 Rbl. entfielen. Zu einer Erhöhung der Immobiliensteuer bis zum Maximum von 10 % des Revenuenwerthes dürfte die Stv.-V. wol nur im äussersten Nothfalle greifen können, da die mit derselben unfehlbar verbundene Unzufriedenheit der städtischen Hausbesitzer bei dem ungebildeten Theil derselben als willkommenes Agitationsmittel von gewisser Seite nur allzu eifrig ausgenutzt werden würde.

Mit ganz besonderen Schwierigkeiten war die Heranziehung der ausserhalb des städtischen Polizeibezirks im Patrimonialgebiet belegenen Privatbesitzlichkeiten zur Immobiliensteuer verknüpft. Diese theils der Landwirthschaft dienenden, theils städtisch besiedelten Immobilien (der sog. Nummerbezirk) waren bis zur Einführung der Städteordnung von jeder Communalsteuer befreit gewesen, und bei ihren Besitzern hatte sich in Folge dessen die Ansicht herausgebildet, dass ihnen ein wohlbegründetes Recht auf Befreiung von jeder Steuer zum Besten der Stadt für alle Zukunft zustehe. Ein solches Recht liess sich aber keineswegs construiren, und die Art. 129 und 4 der St.-O. setzten ausdrücklich fest, dass der Steuer vom Schätzungswerth alle Immobilien unterliegen, welche im Gebiet der Stadt und der ihr zugewiesenen Ländereien belegen sind. Als die Stv.-V. daher am 4. Sept. 1878 beschloss, eine Vorberathungscommission mit dem Entwurf einer Instruction für die Immobilientaxation zu betrauen, übertrug sie derselben Commission auch die Abgabe eines Gutachtens darüber, auf welchen territorialen Bezirk sich die Taxation der Immobilien und nachmals die Veranlagung der Immobiliensteuer zu erstrecken habe, und setzte darauf am 2. Oct. 1878 dem Antrage dieser Commission gemäss fest, die Generaltaxation der städtischen Immobilien auf das ganze Gebiet auszudehnen, welches nach Art. 2 der «besonderen Bestimmungen»

der Communalverwaltung unterstellt worden ist, nämlich sowol auf das engere Stadtgebiet, wie auch auf das Patrimonialgebiet, mit alleinigem Ausschluss derjenigen Theile, die zum Bereich selbständiger Bauergemeinden (Landgemeindebezirke) gehören. Stiess schon diese Bestimmung auf den Widerspruch der im Stadtpatrimonialgebiet besitzlichen Personen, welche den Werth ihrer Immobilien durch die Heranziehung derselben zur Besteuerung sinken sahen, so rief die von der Commission entworfene und von der Stv.-V. angenommene Schätzungsinstruction eine übereinstimmende Opposition sämmtlicher betroffener Immobilienbesitzer hervor. Namentlich fühlten sich die letzteren, wenn man von der unbegründeten Weigerung gegen jede Besteuerung absieht, dadurch beschwert,

1) dass sie mit demselben Procentsatz der Nettorevenuen besteuert werden sollten, wie die Hausbesitzer der Stadt und Vorstädte, während sie doch die mit den städtischen Einrichtungen verbundenen Vortheile in einem weit geringeren Masse genössen;

2) dass bei der Taxation ländlicher Immobilien nicht die wirklichen Revenuen, wie nach den städtischen Schätzungsprincipien, ermittelt werden sollten, sondern eine auf willkürlich gewählte und allgemeingiltige Normalsätze basirte, fictive Revenuenausrechnung stattfinden sollte;

3) dass die für die Bodeneinschätzung angenommenen Preissätze für die Umgegend Rigas zu hoch gegriffen seien;

4) dass auch diejenigen Wohngebäude und industriellen Anstalten, welche der Landwirthschaft dienten und keine directen Revenuen abwarfen, zur Besteuerung heranzogen werden sollten.

Die Stv.-V. hat wiederholt Gelegenheit gehabt in eine sachliche und gründliche Erwägung dieser Beschwerden, die auch im Jahre 1881 nochmals Gegenstand einer Commissionsberathung wurden, einzutreten. Wenngleich jeder einzelne der vier aufgeführten Beschwerdepunkte von einzelnen Stadtverordneten als berechtigt vertreten wurde, so konnte sich die Majorität dennoch von der Berechtigung keines derselben überzeugen und beschloss nur, unbenutzt dastehende Fabrikgebäude im Patrimonialgebiet in Zukunft von der Steuer zu befreien. Factisch konnte indessen die Steuer im weiteren Stadtgebiet erst im Jahre 1881 zum ersten Male erhoben werden, obgleich die Vermessung und Bonitirung der Grundstücke bereits im Jahre 1879 beendigt war, wobei sich ein der Einschätzung unterliegendes Areal von 12600 Lofstellen ertragsfähigen Grundes ergab. Die im Jahre 1879 erwählten Taxatoren,

25 an der Zahl, legten nämlich nach Beendigung aller Vorarbeiten bis auf einen ihr Amt nieder, weil ihre Abänderungsvorschläge zur Schätzungsinstruction nicht berücksichtigt worden waren, und die Fortsetzung der Arbeiten konnte daher erst nach der am 3. März 1880 stattgehabten Neuwahl der Taxatoren stattfinden. Der Gesammtertrag der Immobiliensteuer für das weitere Stadtgebiet ist pro 1881 mit 12424 Rbl. 56 Kop. und pro 1882 mit 12330 Rbl. 16 Kop. veranschlagt worden, entsprechend einem Gesammtreinertrag von 155307 resp. 154127 Rbl. Ein grosser Theil der Immobilienbesitzer zahlte die Steuer nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt eines eventuellen Rückforderungsrechts für den Fall, dass der Senat auf die von ihnen anhängig gemachte Beschwerde die Unrechtmässigkeit der erhobenen Steuer fesstellen sollte.

Eine andere Steuer, welche der Stadt in Zukunft gleichfalls bedeutend erhöhte Einnahmen zu gewähren bestimmt war, ist die Steuer von den Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienbuden, deren Höhe die Stv.-V. nach ihrem Ermessen feststellen konnte (St.-O. Art. 128 c und Art. 134), und zwar hatte die Stv.-V. den mittleren Jahresbetrag je nach dem Zustande des Tracteurgewerbes und nach den zur Bestreitung der Communalausgaben vorhandenen Bedürfnissen der Stadtcasse festzusetzen, während die zur Aufbringung der Totalsumme von jedem Inhaber einer Tracteuranstalt zu entrichtende Quote von der Deputirtenversammlung der aus sämmtlichen Tracteurhaltern bestehenden besonderen Steuergemeinde auf dem Wege selbständiger innerer Repartition fixirt werden musste. Auf dieser Grundlage hatte die bisherige Stadtverwaltung die von jeder Tracteuranstalt zu entrichtende mittlere Stadtaccise für die Jahre 1863—1866 incl. auf 50 Rbl. und seit 1867 auf 100 Rbl. festgestellt. Bei dieser Steuer war die Zahl der Tracteuranstalten von 161 im Jahre 1867 bis auf 486 im Jahre 1878 gestiegen, während die Einnahme aus der Tracteursteuer von 5450 Rbl. im Jahre 1862 (bei 132 Anstalten) auf 46262 Rbl. im Jahre 1878 gestiegen war. Es war mithin klar, dass eine weitere Erhöhung dieser Steuer nicht nur im Interesse der Stadtcasse, sondern auch im Interesse einer gesunden Wirthschaftspolitik lag, welche eine Beschränkung der Zahl der Schenken dringend zu erfordern schien. Die Stv.-V. stellte daher die mittlere Stadtaccise von Tracteuranstalten für das Jahr 1879 auf 180 Rbl. und für die Einfahrten und Victualienbuden auf den seitherigen Satz von 25 Rbl. fest. Der gleiche Steuersatz wurde auch für das Jahr

1880 fixirt. Trotzdem verminderte sich die Zahl der Tracteuranstalten nicht, und es gelangten in Folge dessen im Jahre 1879 108102 Rbl. 50 Kop. und im Jahre 1880 93812 Rbl. (bei ca. 460 Tracteuranstalten) zur Erhebung. Für das Jahr 1881 wurde die mittlere Tracteursteuer auf 250 Rbl. erhöht, und die Zahl der concessionirten Tracteuranstalten belief sich am 1. September 1881 auf 448, während bis zum 1. October bereits 114041 Rbl. 50 Kop. an Steuern eingegangen waren. Für das Jahr 1882 trat eine abermalige Erhöhung auf 300 Rbl. ein und trotzdem waren schon im Jahre 1881 470 Tracteuranstalten für das folgende Jahr zur Einschätzung angemeldet worden. Eine principielle Opposition gegen die Stadtverwaltung, wie in Reval, ist trotz dieser allerdings sehr bedeutenden Steuererhöhung von Seiten der Tracteurinhaber nicht zu Tage getreten. Bei Gelegenheit der letzten Stadtverordnetenwahlen wurde von lettischer Seite versucht, die Tracteurinhaber unter dem Versprechen einer Steuerermässigung auf die Seite der Opposition hinüberzuziehen; allein dieselben erwiesen sich — zu ihrer Ehre sei es gesagt — soweit sie nicht ohnehin von lettischem oder russischem Nationalitätsfanatismus beseelt waren, als höchst unzuverlässige Bundesgenossen der lettisch-russischen Coalition.

Die Stv.-V. suchte übrigens, auch abgesehen von der Steuererhöhung, auf directem Wege eine Beschränkung der Getränkeanstalten herbeizuführen, indem sie am 5. October 1881 die sog. Trinkbuden in der Stadt und in einem grossen Theil der Vorstädte untersagte und hinsichtlich des übrigen Theils des Stadtpolizeibezirks festsetzte, dass die Zahl der Trinkbuden im Jahre 1882 nicht höher steigen dürfe, als sie zur Zeit betrug. Zugleich wurde beschlossen, an die Staatsregierung mit dem Gesuche zu gehen, weitere Beschränkungen des Getränkehandels anzuordnen und der Stadtverwaltung die Feststellung der Anzahl nicht nur der Trinkbuden, sondern sämmtlicher Etablissements, in welchen ein öffentlicher Detailverkauf spirituoser Getränke stattfindet, einzuräumen, endlich auch das Halten weiblicher Bedienung in allen öffentlichen Localen, in denen spirituose Getränke verabfolgt werden, sowie den Verkauf von Getränken während der Kirchenzeit zu untersagen. Eine Entscheidung auf diese Petition ist noch nicht erfolgt.

Auch bei Erhebung der Tracteursteuer und der zum Besten der Krone von den Krügen zu erhebenden Patentsteuer entstanden hinsichtlich desjenigen Theiles des Patrimonialgebiets, der weder zum Stadtpolizeibezirke noch auch zu einer Landgemeinde gehörte,

Meinungsverschiedenheiten, welche Anlass zu vielfachen Beschwerden gaben. Die Tracteuranstalten des Patrimonialgebiets wurden bisher als «ausserhalb städtischer Ansiedelungen» belegen angesehen und waren demgemäss nach dem Reglement über die Tracteuranstalten vom 4. Juli 1861 von jeder Steuer zum Besten der Ortsgemeinde befreit und zahlten nur der Krone eine Steuer von 15 bis 60 Rbl.; die Krüge aber zahlten nach der Getränksteuerverordnung, weil sie «ausserhalb der Städte in den Ostseegouvernements» belegen waren, an Patentsteuer zum Besten der Krone nur 30 Rbl. statt 280 Rbl. jährlich. Auf den Art 2 der «besonderen Bestimmungen» fussend, war sowol das mit der Erhebung der Tracteursteuer betraute Handelsamt, als auch das Stadtamt der Meinung, der Begriff der «Stadt Riga» sei auch auf diesen Theil des Patrimonialgebiets ausgedehnt worden, wobei es gleichgiltig, dass derselbe seiner Besiedelung und Nutzung nach mehr das Gepräge des Landes trage. Deshalb müsse auch in Zukunft die Steuer von den Tracteuranstalten und Krügen nach den für die Stadt geltenden Grundsätzen erhoben werden. Die Stv.-V. schloss sich diesem Standpunkt nur hinsichtlich der Tracteuranstalten an, war aber hinsichtlich der Krüge der Ansicht, dass das Getränksteuerreglement, wenn es einen Unterschied zwischen Krügen in der Stadt und ausserhalb derselben mache, zweifellos nur die thatsächlichen ökonomischen Verschiedenheiten der Begriffe von «Stadt» und «Land», nicht aber die Zugehörigkeit zu einem gewissen Verwaltungsbezirk im Auge gehabt habe. Von diesem Beschluss wurde der livländischen Gouv.-Acciseverwaltung, welche die Entscheidung über die Besteuerung der in Rede stehenden Krüge zu treffen und bei Erhebung des höheren Steuerbetrages sich darauf berufen hatte, dass laut Mittheilung des rigaschen Stadthaupts der Nummerbezirk seit Einführung der neuen Stadtverfassung zur engeren Stadt hinzugezogen worden sei, die erforderliche Anzeige gemacht.

Einer durchgreifenden Veränderung, wenn auch keiner eigentlichen Erhöhung unterlagen mit der Einführung der Städteordnung auch die von den Handel- und Gewerbetreibenden bei Ausreichung der Handelspapiere zum Besten der Stadt erhobenen Abgaben, welche bisher für einen Kaufmann 1. Gilde 37 Rbl. 50 Kop., für einen Kaufmann 2. Gilde 15 Rbl. und für den Kleinhandelsschein 6 Rbl. betrugen. Nach der Städteordnung dagegen (Art. 128 b, 132 und 133 und Art. 17 der «besonderen Bestimmungen») war die Stv.-V. berechtigt, Zuschlagsteuern von den

Handels- und Gewerbescheinen, sowie auch von den Patenten für den Getränkeverkauf in einem gewissen Procentsatz der Staatssteuer zu erheben, und zwar wurde das Maximum der städtischen Zuschlagsteuer von Kaufmannsscheinen 1. und 2. Gilde auf 25 Procent, von allen übrigen Scheinen und Billeten auf 10 Procent der Staatssteuer normirt. Die Stv.-V. fixirte in Folge dessen am 2. Oct. 1878 die Zuschlagsteuern von den Kaufmannsscheinen 1. und 2. Gilde auf 20 Procent und von allen übrigen auf 10 Procent. Die Besteuerung der Commisscheine gab zu einer längeren Debatte Anlass, da von einigen Seiten die Erhebung dieser Steuer und die damit verbundene Erhöhung der Zahl der städtischen Wähler für inopportun erachtet wurde. Die Zuschlagsteuer von den Patenten zum Getränkeverkauf wurde pro 1879 auf 10 Procent festgestellt, pro 1880—1882 schon auf 20 Procent erhöht. Der Ertrag derselben konnte pro 1882 mit Berücksichtigung der Einschränkung der Zahl der Trinkbuden auf 20000 Rbl., der der Zuschlagsteuern von den Handels- und Gewerbescheinen und Billeten auf 38000 Rbl. veranschlagt werden.

Im Jahre 1882 trat eine neue Belastung derselben Steuerzahler dadurch ein, dass das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 17. März 1881 zum Unterhalt der Friedensrichterinstitutionen in den Ostseeprovinzen eine Zuschlagsteuer von den Handels- und Gewerbescheinen, Billeten und Getränkepatenten anordnete, welche für den Schein 1. Gilde 40 Rbl., für den Schein 2 Gilde 6 Rbl. 95 Kop., für die Patente 25 Procent und für die übrigen Documente 10 Procent der Staatssteuer betragen sollte. Diese Steuer sollte bereits pro 1882 erhoben werden und musste um deswillen besonders hart erscheinen, weil sie nur zu einem Theil der rigaschen Stadtcasse, zum grösseren Theile aber dem ganzen Lande zu gute kam. Der gesammte in Livland einkommende Steuerbetrag sollte nämlich zwischen der Gouvernementsstadt und dem Lande nach Verhältnis ihrer budgetmässigen Ausgaben für die Friedensrichterinstitutionen vertheilt werden, d. i., da das Budget der städtischen Friedensrichter auf 60700 Rbl. normirt worden, während das Budget des Landes einschliesslich der übrigen Städte 115500 Rbl. betragen soll, nach dem Verhältnis von 1 zu 2. Dagegen mussten von dem gesammten in Livland einkommenden Steuerbetrage von ca. 80000 Rbl. mindestens $^2/_3$ in Riga einfliessen, während die Stadtcasse nur $^1/_3$ des Betrages von der Rentei zu erhalten hatte, so dass ca. 30000 Rbl. jährlich in Riga zum Unterhalt der Friedens-

richterinstitutionen des Landes aufgebracht werden mussten. Angesichts dieser Sachlage beschloss die Stv.-V. am 11. Nov. 1881, an die Staatsregierung eine Petition zu richten, in welcher sie um die Anordnung bat, dass die qu. Steuer von den Einwohnern des rigaschen Stadtgebiets getrennt erhoben und ausschliesslich zum Unterhalt des rigaschen Friedensrichterbezirks verwandt werde, sowie dass bis zur allendlichen Entscheidung dieses Gesuchs die qu. Ergänzungssteuern bei Ausreichung der Handelsdocumente einzig von der rigaschen Stadtverwaltung und nicht auch von der Rentei erhoben und bis auf weiteres getrennt gebucht werden mögen. Wenngleich das Stadthaupt diese für die Stadt in hohem Grade wichtige Angelegenheit persönlich beim Finanzminister vertreten und letzterer eine nochmalige Beprüfung der Frage im Reichsrath zugesagt hatte, scheint die Petition dennoch erfolglos geblieben zu sein, wie aus einem dem livländischen Gouverneur im Juli 1882 aus dem Finanzministerium zugefertigten Schreiben über die Modalitäten der Vertheilung der Ergänzungssteuern zwischen Stadt und Land und aus dem abschlägigen Bescheid, den die Stadt Reval auf ein gleiches Gesuch erhalten, hervorgeht. Eine directe Antwort auf die Petition ist bisher nicht eingetroffen.

Entsprechend den vermehrten und erhöhten Steuern — nur die für die Stadtcasse sehr wichtigen Schiffslastengelder und die 1/8 Procent-Abgabe vom Export und Import erhielten sich auf dem früheren Stande von ca. 100000 resp. 50000 Rbl. jährlich — und den auch auf anderen Gebieten wachsenden Einnahmen war auch das städtische Budget im raschen Wachsen begriffen. Während die wirklichen Einnahmen der Stadtcasse in den Jahren 1875, 1876 und 1877 — abgesehen von dem in allen drei Jahren sehr bedeutenden Behalt aus dem Vorjahre — 992261 Rbl., 1160333 Rbl. und 1148998 Rbl. betrugen (die Ausgaben beliefen sich in denselben Jahren auf 887358 Rbl., 1196332 Rbl. und 1127979 Rbl.), stiegen die Einnahmen in dem ersten Jahre der neuen Verwaltung 1879 auf 1386476 Rbl. 53 Kop. (45086 Rbl. 94 Kop. über den Anschlag), während sich die Ausgaben auf 1292596 Rbl. 66 Kop. (48792 Rbl. 93 Kop. unter dem Anschlag) beliefen. Das städtische Activvermögen war nach der Bilanz vom 31. December 1879 im Laufe des Jahres von 3367011 Rbl. 87 Kop. auf 3899338 Rbl. 4 Kop., also um mehr als 530000 Rbl. gestiegen, wobei nur diejenigen Activbestandtheile — und auch diese möglichst niedrig — geschätzt sind, welche einen Geldertrag gewähren und nicht zum

eigenen Gebrauch der Stadt erforderlich sind. Dagegen verminderte sich der Gesammtbestand der städtischen Anleihen während des Jahres 1879 durch Tilgung um 61707 Rbl. 10 Kop., so dass er am 31. December 1879 nur noch 1189615 Rbl. 39 Kop. betrug. Die Rechenschaftsberichte für die Jahre 1880 und 1881 sind noch nicht veröffentlicht worden; aus den mit grosser Vorsicht aufgestellten Budgets pro 1880—1882 kam aber ein beständiges Steigen der Einnahmen, das freilich zur Deckung der sich in gleicher Weise mehrenden Ausgaben unbedingt erforderlich erscheint, constatirt werden. Die Einnahmen und Ausgaben pro 1880 bis 1882 wurden demnach veranschlagt:

Jahr	Einnahmen		
	Ordinarium	Extraordinarium	Summa
1880	1296788 64	275234 50	1572023 34
1881	1424150 25	348787 68	1772937 73
1882	1511728 47	369759 02	1881487 49

Jahr	Ausgaben		
	Ordinarium	Extraordinarium	Summa
1880	1241570 52	330452 82	1572023 34
1881	1350284 88	422652 85	1772937 73
1882	1500221 97	381265 52	1881487 49

Nach dem Budget pro 1882 waren u. a. im laufenden Jahre zu verausgaben für:

Verzinsung und Tilgung der Schulden	102570 Rbl.	—	Kop.
Communalverwaltung	225322 „	—	„
Rath und Unterorgane	126332 „	65	„
Friedensrichterinstitutionen	35000 „	—	„
Stadtpolizei	113461 „	3	„
Feuerlöschpolizei	31595 „	56	„
Gefängniswesen	21582 „	76	„
Militärquartierwesen	159051 „	—	„
Schulen	123797 „	98	„
Armen- und Krankenwesen	37171 „	—	„
städtische Grundstücke und Gebäude	238211 „	93	„
(davon fast 200000 Rbl. im Extraordinarium für neu zu errichtende Gebäude)			
städtische Gartenanlagen (im Ordinar.)	21146 „	—	„
Stadtgüter und Forste	120067 „	72	„
Wegebau.	160207 „	—	„

Brücken	33932	Rbl. —	Kop.
Wasserbau	55520	„ —	„
öffentliche Reinigung	25467	„ 86	„
öffentliche Beleuchtung	66650	„ —	„
Pensionen und Unterstützungen . . .	33942	„ 20	„

Berücksichtigt man, dass sich unter diesen Ausgaben 80000 Rbl. für den Bau von Häusern für die Elementarschulen und 63000 Rbl. für den Bau der Stadttöchterschule, welche eventuell aus dem Baufond für städtische Elementarschulen (am 30. Sept. 1881 162308 Rbl. 79 Kop. gross) oder aus dem allgemeinen städtischen Baufond (am 30. Sept. 1881 270181 Rbl. 26 Kop.) gedeckt werden können, sowie 50000 Rbl. für den Ankauf des Gutes Stopiushof-Kurtenhof befinden, so wird man den Umstand, dass zur Balancirung des Budgets in das Einnahmeextraordinarium 115394 Rbl. 3 Kop. als Deckung des Zukurzschusses aufgenommen worden sind, nicht für allzu bedenklich halten können. Eine genaue Einsicht in die factische Finanzlage der Stadt nach vollständiger Organisation der neuen Verwaltung wird man freilich erst nach dem Erscheinen der Verwaltungsberichte pro 1880 und 81 gewinnen können, da das Jahr 1879, über welches der Bericht vorliegt, als Uebergangsjahr nicht massgebend sein kann. Jedenfalls werden die Ausgaben für die Stadtpolizei und das Feuerlöschwesen, sowie auch für Gefängnisse und Schulen in naher Zukunft einer bedeutenden Steigerung entgegengehen, so dass die grosse Vorsicht, mit welcher die städtische Executive in finanziellen Fragen verfährt, durchaus gebilligt werden muss, wenn auch der Verwaltungsbericht für das Jahr 1879 und die Budgets pro 1880—82 noch keinen Anlass zu Befürchtungen in Bezug auf die Finanzlage der Stadt zu geben vermögen. Eine erhebliche Vermögensminderung erfuhr die Stadt im April 1882 dadurch, dass $^3/_5$ der in den Jahren 1863—1874 erhobenen sog. kaufmännischen Landesprästanden, welche von der Krone beansprucht und bis zur allendlichen Entscheidung bei der Stadtcasse asservirt waren, zufolge der Entscheidung des Senats im vollen Betrage von 158807 Rbl. der Rentei ausgezahlt werden mussten.

Dass bisher nur der Bericht über das erste Jahr der städtischen Verwaltung der Oeffentlichkeit, leider einer sehr beschränkten, hat übergeben werden können — der Bericht pro 1880 ist, wie es heisst, noch im Herbst 1882 zu erwarten — wird keinem wunderbar erscheinen, der nähere Einsicht in dies musterhafte Werk genommen. In zwei Bänden von 186 und 124 Seiten grössten

Formats werden alle Zweige der städtischen Verwaltung in übersichtlicher Form, in unübertrefflicher Klarheit und mit sorgfältigster Präcision dargestellt, so dass auch jeder Fernstehende einen genauen Einblick in alle Verhältnisse der complicirten Verwaltungsmaschinerie erhält. Man bekommt bei Durchsicht dieses Werkes Achtung vor der Summe von Arbeit, die in dem ersten Verwaltungsjahr von den neuen Verwaltungsorganen geleistet worden ist. Wenn die künftigen Berichte, wie zu erwarten ist, sich dem ersten würdig anschliessen, so wird es in Zukunft ein Leichtes sein, sich über jede einzelne in der städtischen Verwaltung verhandelte Frage zu orientiren. Das gleiche Lob kann übrigens allen anderen vom Stadtamt ausgearbeiteten Vorlagen, insbesondere auch den Budgetentwürfen gezollt werden, welche in ihren Anmerkungen zu jedem einzelnen Posten weit mehr enthalten, als man im Budget zu finden erwartet. Zu bedauern bleibt nur, dass nicht Veranstaltungen getroffen worden sind, diese Vorlagen, Berichte, Entwürfe &c. auch grösseren Kreisen der Wähler zugänglich zu machen; denn dass sie Personen, welche ein besonderes Interesse an ihnen documentiren, soweit der Vorrath reicht, bereitwilligst zur Verfügung gestellt werden, genügt nicht, um weiteren Kreisen einen Einblick in die Verwaltung zu geben, während doch jeder Wähler alle vier Jahre ein Urtheil über dieselbe abzugeben berufen ist. Viele wollen auch nicht eine Gefälligkeit beanspruchen, wo ihnen ein vermeintliches Recht versagt wird. Die «Rigaschen Stadtblätter», welche eine Subvention von der Stadtverwaltung beziehen, haben im letzten Jahre 1881 in sehr dankenswerther Weise ausführliche Protokolle der Stv.-V. in einer besonderen Beilage, die Ortsstatuten und Instructionen, sowie viele andere auf die Communalverwaltung bezügliche Mittheilungen gebracht, deren Brauchbarkeit durch das am Schlusse des Jahres erscheinende alphabetische Register wesentlich erhöht wird. Wäre es nicht möglich, dass dieselben auch das Recht erhielten, die von der Stadtverwaltung herausgegebenen Drucksachen: die Vorlagen an die Stv.-V., das Budget, den Jahresbericht &c. als besondere Beilagen ihren Abonnenten zu bringen? Denjenigen Abonnenten, welche diese Beilagen zu erhalten wünschten, könnte dafür eine besondere Zahlung auferlegt werden, welche in die Stadtcasse abzuführen wäre. Die Stadtverwaltung würde auf diese Weise schon beim Beginn des Jahres genau wissen, wie viel Exemplare von jeder einzelnen Drucksache erforderlich sein werden, und die durch die grössere Anzahl der Exemplare für Papier &c.

bedingten Mehrkosten würden durch die Beiträge der Abonnenten gedeckt werden. Erst auf diese Weise würden die «Stadtblätter» in der Lage sein, ein wirkliches Communalblatt zu ersetzen, und den vielen leicht zur Unzufriedenheit geneigten Wählern gegenüber würde schon damit viel erreicht sein, dass die Möglichkeit, sich über die communalen Verhältnisse genau zu instruiren, alsdann jedem Einzelnen geboten wäre.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur städtischen Finanzverwaltung zurück, so muss mit Genugthuung constatirt werden, dass namentlich in Finanzfragen das Verhältnis des Stadtamts zur Stv.-V. sich als ein durchaus normales und gesundes gestaltet hat. Dass das Stadtamt sich gegenüber neuen Anforderungen an die städtischen Mittel häufig auch dort ablehnend verhielt, wo die Bedürfnisfrage unbedingt bejaht werden musste, konnte mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Herstellung des Gleichgewichts im Budget verursachte, nur gebilligt werden, zumal die Stv.-V. in der Lage war, eine etwa zu weit gehende Vorsicht in finanzieller Beziehung nothwendigen Erfordernissen gegenüber zu verhindern. Andererseits diente wiederum die reservirte Stellung, welche das Stadtamt gegenüber neuen Anforderungen an die Stadtcasse in der Regel einnahm, als heilsames Correctiv gegen eine allzu weit gehende Liberalität, zu der die Stv.-V. ohne ein solches Gegengewicht sich aus dem Grunde leicht hätte hinreissen lassen können, weil ihr naturgemäss nicht derselbe genaue Einblick in die städtische Finanzlage zu Gebote stand wie dem Stadtamt.

Als hoch erfreulich muss die constante Steigerung der Ausgaben bezeichnet werden, welche die Stadt dem städtischen Schulwesen dargebracht hat. Während im Jahre 1867 die Ausgaben für die Stadtschulen sich auf 38463 Rbl. oder ca. 5,4 Procent der Gesammtausgaben beliefen, betrugen dieselben im Jahre 1877 bereits 81249 Rbl. 38 Kop. oder 7,2 Procent der Gesammtausgaben. Im ersten Jahre der neuen Verwaltung waren die Ausgaben für das Schulwesen auf 85283 Rbl. gestiegen, was 7,6 Procent der ordentlichen Ausgaben ausmachte; dazu kamen jedoch noch ca. 20000 Rbl., welche für Remonte der Gebäude, Pensionen, Subventionen &c. zu Schulzwecken ausgegeben waren, so dass der Gesammtbetrag 10,7 Procent der Gesammtausgaben ausmachte. Nach dem Budget pro 1882 endlich sollten, abgesehen von den Pensionen, Remonten &c., für den Unterhalt von Schulen 123797 Rbl. 98 Kop. oder 8 Procent der ordentlichen Ausgaben verwandt werden, wobei freilich

zu berücksichtigen ist, dass auch 10000 Rbl. an Schulgeldern, welche früher den Lehrern zu gute kamen, in die Stadtcasse fliessen sollten. Ausserdem sollten in demselben Jahre noch 143000 Rbl. für Schulbauten zur Verwendung kommen.

Wenngleich das Schulcollegium bei der Theilung der Competenzen bei den alten Organen verblieben war, so hat dennoch die neue Communalverwaltung vermöge des ihr zustehenden Geldbewilligungsrechts auch auf dem Gebiete der Reorganisation des Schulwesens im Verein mit dem Schulcollegium eine rege Thätigkeit entfaltet. Vor allem war es die bereits von der alten Verwaltung in Angriff genommene Reorganisation der Stadtelementarschulen, die nach vielfachen Verhandlungen und nach Aufstellung verschiedener Projecte im August 1881 durch definitive Annahme eines Reformprojects zum Abschluss kam. Von der ursprünglichen Absicht, die einklassigen Elementarschulen in dreiklassige umzuwandeln, war man aus dem Grunde wieder zurückgekommen, weil zu diesem Zweck ein legislativer Act erforderlich gewesen wäre, während der Curator des dorpater Lehrbezirks zur Bestätigung zweiklassiger Elementar- und Kreisschulen von sich aus competent ist. Nach dem angenommenen Project sollten an Stelle der bisher bestehenden 28 Stadtelementarschulen (17 Knabenschulen und 11 Mädchenschulen mit 1148 resp. 734 Schülern und Schülerinnen) mit deutscher Unterrichtssprache — die 4 städtischen Elementarschulen mit russischer Unterrichtssprache werden durch die Reorganisation nicht berührt — drei zweiklassige Kreisschulen für Knaben, 12 zweiklassige Elementarschulen für Knaben und 7 für Mädchen errichtet werden. Ausserdem sollten vorläufig noch 7 einklassige Schulen (3 Knaben- und 4 Mädchenschulen) bestehen bleiben. Bequem fassen würden diese 29 Schulen in 51 Klassen 3060 Kinder. Ferner sollte der Stadt das Recht erwirkt werden, an den zweiklassigen Krons- und Elementarschulen nach Bedürfnis Parallelklassen zu errichten, sowie die vorläufig noch bestehen bleibenden einklassigen Elementarschulen in zweiklassige zu verwandeln.

Die einklassigen Schulen werden einstweilen noch in geeigneten Miethlocalen untergebracht, für die 22 zweiklassigen Kreis- und Elementarschulen aber in der Innenstadt, der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt, auf Grossklüversholm, in Thorensberg und Hagenshof 6 neue Schulhäuser erbaut werden, in welchen sämmtliche Schulen je eines Bezirks zu vereinigen sind. Der Kosten-

aufwand für diese 6 Schulhäuser ist auf 306000 Rbl. veranschlagt worden, welche im Laufe von 7 Jahren zur Auszahlung gelangen sollen. Für die Schulhäuser der inneren Stadt und der St. Petersburger Vorstadt sind bereits im Budget pro 1882 je 40000 Rbl. ausgeworfen worden. Der Unterhalt der neuen Kreis- und Elementarschulen soll nach dem Project 62900 Rbl. jährlich beanspruchen, während die bisherigen Elementarschulen 25900 Rbl. an Unterhaltungskosten gebrauchten. Dabei muss aber in Betracht gezogen werden, dass in Zukunft das gesammte Schulgeld, das auf 31780 Rbl. veranschlagt worden ist, zur Stadtcasse fliessen soll, so dass die Mehrbelastung der Stadt nur 5220 Rbl. jährlich betragen würde. Die Lehrkräfte sollen neben freier Amtswohnung resp. Quartiergeld auf 1500 Rbl. bis 900 Rbl. jährlich gestellt sein, wobei nach 20jähriger Dienstzeit Alterszulagen bis zum Betrage von 200 Rbl. jährlich eintreten; die ersten Lehrer an den zweiklassigen Schulen erhalten 1000 Rbl. und 350 Rbl. Quartiergeld, die Inspectoren an den zwölfklassigen Schulhäusern der Stadt und St. Petersburger Vorstadt 1500 Rbl. und freie Amtswohnung.

Dass die seit nunmehr acht Jahren geplante Reorganisation der städtischen Elementarschulen gegenwärtig ihrer Durchführung entgegengeht, ist als ein hoch erfreuliches, für die Entwickelung des städtischen Gemeinwesens sehr bedeutsames Ereignis freudigst zu begrüssen, dessen Früchte den kommenden Generationen in reichem Masse zu gute kommen werden.

Auch auf anderen Gebieten der Schulverwaltung bewies die Stv.-V. ihr Interesse für diesen wichtigen Zweig der communalen Selbstverwaltung. Abgesehen von den bereits im I. Theil erwähnten Bewilligungen zur Begründung zweier neuer Elementarschulen mit russischer Unterrichtssprache und der Erhöhung der Subvention für das russische weibliche Lomonossow-Gymnasium wurden neue Etats für die Stadtrealschule und das Stadtgymnasium ausgearbeitet, nachdem für die Lehrer der letzteren Anstalt bereits im Jahre 1880 provisorische Alterszulagen bewilligt worden waren. Der Etat des Stadtgymnasiums wurde ohne die allmählich steigenden Alterszulagen auf 40000 Rbl., incl. der im Jahre 1882 zu zahlenden Alterszulagen auf 46380 Rbl., der Etat der Stadtrealschule auf 32235 Rbl. normirt, wobei die Schulgelder wiederum im vollen Betrage in die Stadtcasse zu fliessen hatten. Für den Bau eines steinernen Hauses für die Stadttöchterschule sind ca.

135000 Rbl. bewilligt worden. Endlich documentirte die bisherige Stv.-V. ihr Interesse für das Schulwesen noch auf ihrer letzten Versammlung am 22. April 1882 dadurch, dass sie zunächst die Mittel für eine Abendelementarschule für Handwerker zu bewilligen beschloss. Der Antrag des rigaschen Gewerbevereins, die von demselben begründete und unterhaltene Gewerbeschule, welche bisher einen Kostenaufwand von ca. 13000 Rbl. jährlich beanspruchte und von der Stadt mit 3000 Rbl. subventionirt wird, vom 1. Januar 1883 ab ganz auf Kosten der Commune zu unterhalten, wird erst im Herbst d. J. zur Berathung gelangen. In jedem Falle wird sich die Stv.-V. der Aufgabe, die zum Unterhalt dieser zum unentbehrlichen Bedürfnis des Handwerkerstandes gewordenen Schule nothwendig erforderlichen Zuschüsse zu beschaffen, nicht entziehen können, da der Gewerbeverein die stetig wachsenden Kosten nur zum kleineren Theile aus seinen Mitteln zu bestreiten vermag. Ein weiteres Steigen der Ausgaben für das Schulwesen ist daher auch in Zukunft mit Sicherheit zu erwarten und kann von jedem Gesichtspunkt aus, namentlich aber auch vom finanziellen, als ein Zeichen des steigenden Bildungsbedürfnisses und Wohlstandes der Bevölkerung nur mit Freuden begrüsst werden.

Auch abgesehen vom Schulwesen hat die Stadtverwaltung alle Bestrebungen mehr idealer Natur nach Kräften unterstützt. Namentlich hat sie auch nicht verfehlt, die am 29. December 1881 in den drei Ostseeprovinzen stattgehabte Volkszählung, sowie die für das Jahr 1883 in Riga projectirte baltische Gewerbeausstellung nach Möglichkeit zu fördern. Für die letztere hat sie sowol eine Garantie bis zum Betrage von 10000 Rbl. übernommen, als auch den zwischen der verlängerten Jakobsstrasse und dem Stadtcanal sehr bequem belegenen, umfangreichen Grundplatz zur unentgeltlichen Benutzung eingeräumt.

Auf dem Gebiete materieller Bestrebungen sah sich unter allen Verwaltungsorganen das Bauamt vor die grössten, schwierigsten und, da den berechtigten Wünschen der Bevölkerung bei den beschränkten Mitteln natürlich nur sehr allmählich Rechnung getragen werden konnte, zunächst auch undankbarsten Aufgaben gestellt. In baupolizeilicher Beziehung musste constatirt werden, «dass die thatsächlichen Bebauungsverhältnisse in geradezu erschreckender Weise zur Bauordnung im Widerspruch standen, dass ganze Strassen und grössere Stadttheile mit vereinzelten Ausnahmen gesetzwidrig angebaut waren und ebensowol der Sicherung gegen

Feuersgefahr wie gegen gesundheitsschädliches Wohnen vollständig entbehrten.» Diesen Uebelständen kann natürlich nur sehr allmählich durch strenge Aufsicht bei Concessionirung neuer Bauten Abhilfe geschafft werden. Als Grundlage für die Regelung dieser Verhältnisse wurde vom Bauamt ein neuer Bebauungsplan für die Stadt Riga ausgearbeitet, welcher namentlich auch auf eine Regelung der engen und den lebhaften Verkehr beschränkenden Strassenlinien der inneren Stadt Rücksicht nimmt. Der Bebauungsplan wurde nach seiner vorläufigen Fertigstellung von dem technischen Verein und dem Architektenverein geprüft und begutachtet.

Hinsichtlich der Wegebauten waren unter der alten Verwaltung nur für die Strassen der inneren Stadt und der nächstbelegenen Stadttheile grössere Summen verausgabt worden, während die entlegenen Gebiete fast gänzlich unberücksichtigt geblieben waren. Auch in dieser Beziehung konnte bei dem verhältnismässig sehr ausgedehnten Strassennetz Rigas, das sich auf 300 Werst Gesammtlänge erstreckt, nur langsam vorgegangen werden, doch ist im Laufe der verflossenen vier Jahre gerade auf diesem Gebiet auch schon recht Bedeutendes geleistet worden, was schon daraus zu ersehen ist, dass für den Wegebau im Jahre 1879 75513 Rbl. 47 Kop. verausgabt worden sind, während nach dem Budget pro 1880, 1881 und 1882 in diesen Jahren zu dem gleichen Zweck 120240 Rbl., 123992 Rbl. und 160204 Rbl. zur Verwendung gelangen sollten. Im ganzen sind mithin in diesen vier Jahren über 480000 Rbl. für Strassenbauten zu verwenden gewesen.

Für alle diese vom Bauamt vorzunehmenden Arbeiten, sowie namentlich auch zu der in Angriff zu nehmenden systematischen Entwässerung der Stadt erwies sich eine Neuvermessung derselben, sowie ein Generalnivellement des Stadtgebiets als durchaus erforderlich. Ein solches ist bisher garnicht vorhanden gewesen, während die letzte Vermessung aus den vierziger Jahren stammt und für die Zwecke der Verwaltung zum grossen Theil unbrauchbar geworden ist. Die Vermessung und das Nivellement wurden vom Bauamt in den Jahren 1880 bis 1882 mit einem Kostenaufwand von 40000 Rbl. hergestellt.

Auf dem Gebiet der Wasserbauten richtete das Bauamt bei den unverhältnismässig hohen Kosten, welche die Remonte des hölzernen Dünabollwerks der Stadt alljährlich auferlegte, sein Augenmerk auf die Herstellung eines Granitquais; doch ist dieses Project bei dem ausserordentlich hohen Capitalaufwande, den es

erfordern würde, nicht über das Stadium der Verhandlungen hinaus gediehen. An grösseren Arbeiten ist namentlich die Aufschüttung und Befestigung des Andreasholms zu Lösch- und Ladezwecken auf Anregung des rigaer Börsencomité in Angriff genommen und im Jahre 1882 mit einem Kostenaufwand von 103000 Rbl., die auf dem Wege der Anleihe beschafft werden sollten, zu Ende geführt worden. Ausserdem sind die bereits von der alten Verwaltung begonnenen Arbeiten zur Herstellung eines Binnenhafens, des Andreashafenbassins, zwischen dem Andreas- und Katharinendamm beim Ausfluss des Stadtcanals, die gleichfalls bedeutende Kosten beanspruchten, im Jahre 1881 vollendet.

Ein anderes Project, das zu vielfachen Verhandlungen und einem sehr lebhaften Meinungsaustausch in der Stv.-V. Anlass gab, dessen Ausführung aber vorläufig auf unbestimmte Zeit vertagt worden ist, betraf den Um- oder Neubau der städtischen Karlsschleuse. Dieselbe schliesst den Stadtcanal an seiner oberen Einmündung gegen die Düna ab und hat die Aufgabe, im Frühjahr das Eindringen des Hochwassers in den Canal und damit in das Inundationsgebiet der Stadt zu verhindern. Da ein Umbau der Schleuse bei dem höchst defecten Zustande derselben ohne sehr bedeutende Kosten nicht zu ermöglichen war, so entschied das Stadtamt in Uebereinstimmung mit dem Bauamt und dem Gutachten der Experten dahin, einen radicalen Neubau der Karlsschleuse mit gleichzeitiger Verlegung des Canals nach den Speicherviertein in Vorschlag zu bringen und die nach dem Kostenanschlage auf 198000 Rbl. bezifferten Kosten durch eine Anleihe zu beschaffen. Durch die Verlegung des Canals sollte zugleich eine vortheilhaftere Ausnutzung des bisher durch den Canal zerschnittenen Terrains ermöglicht werden; namentlich hatte die Direction der Riga-Tuckumer Eisenbahn alsbald nach Bestätigung der Linie Tuckum-Windau für ca. 13373 Qu.-Faden des zusammengefassten Terrains einen Kaufpreis von 219400 Rbl. in sichere Aussicht gestellt. In diesem Falle würden mithin die Kosten des ganzen Unternehmens durch die Vergebung der Grundplätze bereits vollständig gedeckt sein. Nach sehr lebhafter Debatte genehmigte die Stv.-V. am 8. Juni 1881 das vom Stadtamt eingebrachte Project eines gänzlichen Neubaus der Karlsschleuse mit Verlegung der Schleuse und des Canals, beschloss jedoch gleichzeitig, die Bauausführung zur Zeit aufzuschieben und das Stadtamt zu beauftragen, mittlerweile fortgesetzte Beobachtungen über den Zustand der Karlsschleuse,

namentlich über die Ausweichungen des Mauerwerks anzustellen. Zu diesem Beschluss hat wol namentlich die Erwägung mitgewirkt, dass nach Bestätigung der Tuckum-Windauer Eisenbahn die erforderlichen Mittel zum Neubau der Schleuse sogleich durch die Vergebung der Grundstücke gedeckt sein würden und dass es deshalb zweckmässig sei, diesen Zeitpunkt abzuwarten.

Auch auf dem Gebiete der Hochbauten stehen der Stadtverwaltung die bedeutendsten und grössten Aufgaben noch bevor. Durchgeführt ist während des verflossenen Quadrienniums von grösseren Projecten nur der Erbau neuer Trödelhallen in der Moskauer Vorstadt mit einem Kostenaufwand von 55000 Rbl. und die damit im Zusammenhang stehende Aufhebung des bisher am Ufer der Düna belegenen höchst lästigen Trödelmarkts; in Angriff genommen sind der Bau der Stadttöchterschule und zwei der für die zu organisirenden Elementarschulen bestimmten Häuser; in der nächsten Zeit zu erledigen sind der so plötzlich nothwendig gewordene Neubau des Stadttheaters und der Bau eines Stadthauses, dessen Erforderlichkeit von der Stv.-V. bereits wiederholt anerkannt worden ist. Der grössere Theil der neuen Verwaltungsorgane war nach Constituirung derselben in dem auf fünf Jahre gemietheten, an der grossen Königsstrasse belegenen v. Strykschen Hause untergebracht worden, das den Zwecken der städtischen Verwaltung wenigstens vorläufig annähernd entsprach. Freilich war damit nur ein Provisorium geschaffen, da in dem gemietheten Local nicht alle Verwaltungsbehörden untergebracht werden konnten und einige von ihnen ausserdem nur in recht ungenügenden Räumlichkeiten sich zurecht finden mussten. Auch eine Unterbringung der städtischen Behörden im Rathhause erschien aus räumlichen Gründen unausführbar und auch aus finanziellen Gründen unpraktisch, und es wurde daher schon frühzeitig der Bau eines eigenen Stadthauses in Erwägung gezogen. Eine Förderung dieses Planes ist leider dadurch verzögert worden, dass über den Platz, auf welchem das Stadthaus zu errichten sei, bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Das Stadtamt hatte bereits am 13. Dec. 1879 eine Commission zur Erwägung dessen niedergesetzt, ob zur Unterbringung der städtischen Verwaltungsorgane ein Neubau aufzuführen oder ein städtisches oder nichtstädtisches Gebäude umzugestalten oder der Miethvertrag über das jetzige provisorische Stadthaus zu verlängern sei, und hatte im Anschluss an den Bericht dieser Commission am 16. Nov. 1881 bei der Stv.-V. beantragt,

dieselbe wolle die Dringlichkeit zur Erbauung eines Stadthauses anerkennen und zum Bauplatz den gegenwärtigen Circusplatz bezw. Heumarkt bestimmen und zugleich auf demselben Platz die Errichtung des projectirten Museums in Aussicht nehmen. Die Stv.-V. beschloss jedoch in dieser Angelegenheit eine neue, aus sieben Gliedern bestehende Vorberathungscommission einzusetzen, welche in ihrem Bericht vom 19. April 1882 gleichfalls die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines Neubaues anerkannte, als Bauplatz jedoch das durch die Abtragung des Basteibergs zu gewinnende Terrain in Vorschlag brachte. Keine Verhandlung der Stv.-V. hat bei dem Publicum Rigas dieselbe rege Theilnahme, eine gleich eifrige Parteinahme für und wider hervorgerufen, wie der Antrag dieser Commission. Die grosse Majorität der massgebenden städtischen Bevölkerung wollte von einer Beseitigung des ihr liebgewordenen Basteiberges nichts wissen und opponirte überhaupt gegen jede Beschränkung der die innere Stadt umgebenden öffentlichen Anlagen. Eine an das Stadtamt gerichtete, von ca. 1500 wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnete und den Stadtverordneten zugestellte Petition zu Gunsten der Erhaltung des Basteiberges gab den Wünschen dieser Majorität Ausdruck. Die Anhänger des Basteibergplatzes befanden sich diesem Ansturm gegenüber trotz den unleugbaren Vorzügen für das projectirte Stadthaus, die das von ihnen vertretene Project besass, in einer schlimmen Lage und fanden auch in der Stv.-V., die über diese Vorlage übrigens erst in ihrer neuen Zusammensetzung in Verhandlung trat, ausserhalb der Commission nur wenig Unterstützung. Da ausser den beiden Commissionsvorschlägen in der Stv.-V. noch 6 verschiedene Bauplätze von einzelnen Stadtverordneten in Vorschlag gebracht wurden, wurde eine neue Vorberathungscommission aus 7 Gliedern niedergesetzt, nachdem die Stv.-V. die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines eigenen Stadthauses mit grosser Majorität anerkannt hatte. Bei den in der Platzfrage so sehr auseinandergehenden Meinungen muss befürchtet werden, dass auch ein eventueller neuer Vorschlag der Commission keine Majorität in der Stv.-V. finden wird, und ein weiteres mindestens ebenfalls fünfjähriges Provisorium scheint kaum zu vermeiden. Ob und inwieweit auch der vor allem zu erledigende Bau des Stadttheaters einen Aufschub des Stadthausbaues nothwendig machen könnte, entzieht gegenwärtig sich noch der Beurtheilung.

Auch das Project zur Errichtung eines Centralschlacht-

hauses und Viehmarkts, das von der bisherigen Stadtverwaltung bereits seit 1848 verhandelt worden ist und für welches von derselben bereits fertige Baupläne und Kostenanschläge (nach welchen 835380 Rbl. beansprucht wurden) ausgearbeitet worden sind, ist von der neuen Stadtverwaltung nicht aus den Augen gelassen worden, wenngleich an die Ausführung des Projects zunächst noch nicht gedacht werden kann. Das Stadtamt überwies sämmtliche in dieser Angelegenheit stattgehabten Verhandlungen einer aus den Vorsitzenden des Oekonomie- und Bauamts und der Sanitätscommission zusammengesetzten Commission, welche ihrerseits bei den mannichfachen in den Verhandlungen der verschiedenen früheren Commissionen zu Tage getretenen divergirenden Anschauungen über wesentliche Punkte die vorhandenen Vorlagen noch nicht für reif zur Ausführung und zunächst die Ausarbeitung eines Programms für nothwendig erachtete, welches «den Umfang der Anlage und deren System mit Berücksichtigung der einschlägigen technischen Fragen, der Verkehrsverhältnisse und der bestehenden Ausdehnung des Schlachtbetriebes aufzustellen habe». Das Stadtamt schloss sich dieser Anschauung an und beauftragte das Mitglied der Sanitätscommission Dr. E. Bochmann, welcher eine grössere Anzahl neuerer Schlachthausanlagen des Auslandes aus persönlicher Anschauung kennen lernte, mit der Ausführung des Programms. Letzteres erschien unter dem Titel: «Programm zu einem Centralschlachthaus und Viehmarkt in Riga» im März 1882 im Druck und enthält auf 136 Seiten neben sehr interessanten statistischen Daten ausführliche Auseinandersetzungen über alle Theile der projectirten Anlage. Nach der aufgestellten Rentabilitätsberechnung würden sich bei einem Anlagecapital von 840000 Rbl. die Ausgaben incl. 5 Procent Renten und 1 Procent Tilgung vom Anlagecapital auf 112000, die Einnahmen nach mässiger Berechnung auf 112700 Rbl. belaufen.

Reichen Gebrauch hat die Stv.-V. von dem ihr durch die Städteordnung eingeräumten Recht gemacht, in Bezug auf die verschiedenen Zweige der städtischen Wohlfahrtspflege für die Einwohner der Stadt verbindliche Verordnungen — Ortsstatuten — zu erlassen. Abgesehen von dem erwähnten, später wieder fallen gelassenen Ortsstatut für Pferdeeisenbahnen wurden noch im Jahre 1879 ein Ortsstatut über die Fleischverkaufslocale ausserhalb der Märkte, sowie ein Ortsstatut über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern und Wurstfabriken erlassen und

publicirt; dem letzteren wurden im Jahre 1881 ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Felltrockenanstalten hinzugefügt. In den Jahren 1880 und 1881 folgten Ortsstatuten über die Reinigung der Höfe, der Strassen und öffentlichen Plätze, zum Schutz der städtischen Gärten gegen Beschädigung durch Hunde, über die Zuleitungen in die natürlichen Wasserläufe, die Canäle und Gräben, über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben und über die Einrichtung von Baugerüsten und Bauzäunen. In Bezug auf die Regelung des Marktwesens wurden im Beginn des Jahres 1882 ausführliche Entwürfe eines Ortsstatuts über die Lebensmittelmärkte in Riga, einer Organisation der Marktpolizei, eines Reglements für den städtischen Trödelhof und eines Ortsstatuts über den Hausirhandel mit Trödelkram in Riga in erster Lesung mit einigen Modificationen von der Stv.-V. angenommen, aber noch nicht definitiv erledigt. Ausserdem hat die Stv.-V. — grösstentheils auf Veranlassung des Handelsamts — eine bedeutende Anzahl von Verordnungen, Instructionen und Taxen erlassen, unter denen eine Instruction für die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Rettungsanstalten, eine Instructiou für das städtische Ammenbureau, ein Organisationsstatut für die mit der Aufsicht über die Beobachtung des Handels- und Gewerbesteuerreglements betraute Handelsdeputation der Stadt Riga, das Reglement für die Marktwage, eine Verordnung für das Ankerneekenamt, eine Verordnung über die Pferdesteuer, ein Statut für das Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben und endlich Taxen für die verschiedenen Handelsbeamten hervorzuheben sind. Diese bedeutende organisatorische Thätigkeit, deren Resultate zum Theil noch nicht ins Leben getreten sind, weil sie der Bestätigung höherer Instanzen bedürfen, hat viel Zeit und Kraft in Anspruch genommen und darf bei einem Rückblick auf die Ergebnisse des ersten Quadrienniums der neuen Verwaltung nicht zu gering veranschlagt werden. Sie war so recht die der ersten Stv.-V. Rigas naturgemäss zugewiesene Aufgabe, und sie allein schon sichert dieselbe vor dem Vorwurf der Unthätigkeit. Dass neben dieser organisatorischen Arbeit auch noch manche andere positive Schöpfung zur Förderung der Wohlfahrt des städtischen Gemeinwesens bereits ins Leben gerufen oder doch wenigstens angebahnt ist, bedarf nach dem Aufgezählten keiner Begründung.

Es erübrigt noch schliesslich zwei sehr wichtige Fragen zu berühren, mit denen die Stadtverwaltung sich auf Anregung der

Staatsregierung zu beschäftigen hatte: die Frage der Abgrenzung und Gliederung des engeren und weiteren Stadtgebiets und die mit der bevorstehenden Einführung der Friedensrichterinstitutionen zusammenhängenden Fragen, von denen die Besteuerungsfrage bereits behandelt worden ist.

Durch den Art. VI P. e des Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877 war es dem Minister des Inneren anheimgestellt worden, die Frage, betreffend die Ausdehnung der Competenz der neuen städtischen Institutionen in den Ostseeprovinzen auf diejenigen Territorien, die zur Zeit der Communalverwaltung nicht unterstellt sind, zu erwägen und in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung zu bringen. Die Stv.-V., vom livl. Gouverneur aufgefordert, sich sowol über diese Frage, als auch speciell über die bereits von der alten Verwaltung betriebene Einverleibung des Mühlgrabener Vorhafens in das Stadtgebiet gutachtlich zu äussern, setzte zur Berichterstattung in dieser Sache eine aus fünf Gliedern bestehende Vorberathungscommission ein und überwies dieser in der Folge auch die Erwägung der Frage, in welcher Weise am richtigsten und zweckmässigsten die zur Stadt, zum Patrimonialgebiet und zum Kreise gehörigen Ländereien in Stadt und Kreis zu scheiden wären, wenn hierbei auf die Eintheilung der Friedensrichterbezirke, auf die Schwierigkeiten bei praktischer Anwendung des oft angezogenen Art. 2 der «besonderen Bestimmungen», auf die polizeiliche Organisation des Patrimonialgebiets und die Einverleibung des Mühlgrabener Hafens Rücksicht genommen würde.

Die Commission erledigte ihre äusserst schwierige und complicirte Aufgabe bis zum Februar 1881 und stattete alsdann einen umfangreichen Bericht ab, in dem sie alle einschlagenden Fragen ausführlich begründete und erörterte. Die Commission kam dabei zu dem Resultat, dass die Organisation selbständiger Landgemeinden innerhalb des Patrimonialgebiets zwar die Wirksamkeit der städtischen Organe insofern beschränke, als die Gemeinden zu selbständiger Verwaltungsthätigkeit berufen seien, dieselbe aber keineswegs beseitige, und dass zur Organisation dieser Landgemeinden im weiteren Umfange auch die schon bisher von der Communalverwaltung an der Regelung und Förderung der Interessen der Landgemeinden genommene Theilnahme gehöre. Der Art. 2 l. c. bestimme auch nur, dass diese Organisation der Landgemeinden im Patrimonialgebiet durch die Wirksamkeit der Stadtcommunal-

verwaltung nicht gehindert werde, ändere aber nichts an der Zugehörigkeit des Patrimonialgebiets zur Stadt. Deshalb seien die Landgüter des Patrimonialgebiets wie zum städtischen Verwaltungs-, Justiz- und Polizeibezirk so auch zum städtischen Friedensrichterbezirk hinzuzuziehen. Eine Vereinigung eines Theiles des seit sechs Jahrhunderten mit der Stadt vereinigten Patrimonialgebiets mit dem Rigaschen Kreise liege weder im Interesse der Stadt, noch im Interesse der von der Abscheidung betroffenen Landgemeinden. Dagegen seien die Grenzen des Stadtpolizeibezirks dem Bedürfnisse entsprechend neu zu bestimmen, und ausserdem müssten die im Stadtpolizeibezirk belegenen, zur Landrolle verzeichneten Rittergüter, neun an der Zahl, sowie das zum Kreise gehörige Hafengebiet von Mühlgraben vollständig zur Stadt gezogen und dem Stadtgebiet einverleibt werden, wozu die Genehmigung der Staatsregierung nachzusuchen sei.

Das Stadtamt schloss sich der Commission nur in dem letzteren Punkte an, nahm aber in Bezug auf den Landgemeindebezirk einen durchaus entgegengesetzten Standpunkt ein. Das Stadtamt war der Ansicht, dass nicht nur die Gesetzgebung und speciell der citirte Artikel 2 sich für eine vollständige Trennung der ländlich organisirten Gemeindegebiete von der Stadt ausgesprochen habe, sondern dass diese Trennung auch im Interesse der Stadt und der Landgemeinden liege, da letztere an der Verwaltung der Stadt und an der Wahl der städtischen Friedensrichter keinen Antheil erlangen könnten, während sie andererseits der Stadt zwar Lasten auferlegten, ohne doch wiederum an der Steuerlast zu participiren. Aus diesen Gründen sei im Princip der Ausscheidung der Landgüter- oder Landgemeindebezirke aus dem Stadtgebiet und deren Einverleibung in den Rigaschen Kreis zuzustimmen. Nach Ansicht des Stadtamts sollte daher in Zukunft nur ein durch den städtischen Bebauungsplan festgestelltes e n g e r e s und ein gegen die zum Kreise gehörigen Landbezirke genau abgegrenztes w e i t e r e s Stadtgebiet bestehen bleiben, während die Commission noch das nur in entfernter Beziehung zur Stadtverwaltung stehende Territorium des Landgüter- oder Landgemeindebezirks des Patrimonialgebiets als w e i t e s t e s Stadtgebiet fortexistiren lassen wollte.

Hinsichtlich der Abgrenzung des der städtischen Polizei unterstellten Bezirks, welcher bisher 3300 Dessätinen umfasste, von dem der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts (Landpolizei) unterstellten sog. Stadtnummerbezirk (ca. 9500 Dessätinen) waren die

Commission und das Stadtamt darüber einig, dass der jeweilig massgebende städtische Bebauungsplan bei der Regelung der Stadtgrenzen zu Grunde gelegt werden soll. Die bisherigen Grenzen waren total unbrauchbar geworden, da ein bedeutender Theil der Moskauer Vorstadt z. B. im Nummerbezirk lag und der Landpolizei competirte.

Die Stv.-V., an welche die Vorlagen der Commission und des Stadtamts erst im Juni 1882, also nach Beginn des zweiten Quadrienniums, gelangten, schloss sich nach lebhafter Discussion dem Standpunkt der Vorberathungscommission an und beschloss, von der Ausscheidung der Landgemeinde- oder Güterbezirke des Patrimonialgebiets aus dem Stadtgebiet und deren Zutheilung zum Kreise Abstand zu nehmen, im übrigen aber die Einverleibung der im Stadtpolizeibezirk belegenen neun Rittergüter, sowie des Mühlgrabener Hafengebiets bei der Staatsregierung auf dem Petitionswege zu betreiben. Die Aufgabe, neue Demarcationslinien zwischen dem engeren und weiteren Stadtgebiet (Stadtpolizeibezirk und Nummerbezirk), sowie zwischen dem weiteren Stadtgebiet und dem Güterbezirk des Patrimonialgebiets zu projectiren und der Stv.-V. zur Beschlussfassung vorzulegen, wurde einer aus 4 Gliedern der Stv.-V. und 3 Gliedern des Stadtamts zusammengesetzten Commission überlassen.

In Bezug auf die bevorstehende, schon mehrfach verschobene Einführung der Friedensrichterinstitutionen lag es der Stv.-V. ob, das erste Verzeichnis über die Zahl und Grenzen der Districte des rigaschen Friedensrichterbezirks anzufertigen und dasselbe durch den Gouverneur dem Justizminister zur Bestätigung vorlegen zu lassen; desgleichen hatte sie einen Etat für die Friedensrichterinstitutionen und eine Gebührentaxe für die Gerichtsvollzieher zu entwerfen. Die von einer Commission des Stadtamts in dieser Angelegenheit ausgearbeitete Vorlage wurde von der Stv.-V. einer neuen Commission von 5 Stadtverordneten zum Referat überwiesen, deren von den Anträgen des Stadtamts in vielfacher Beziehung abweichende Vorschläge von der Stv.-V. am 7. September 1881 im wesentlichen acceptirt wurden. Die Gesammtzahl der Friedensrichter für die Stadt Riga incl. des Patrimonialgebiets sollte auf 9 festgesetzt werden, von denen 7 als Districtsfriedensrichter und 2 als Ergänzungsfriedensrichter und zugleich als Präsident und beständiges Mitglied der Friedensrichterversammlung fungiren sollten. Bei den bisherigen städtischen Gerichten

erster Instanz waren in den Jahren 1879 und 1880 jährlich ca. 7000 Civil- und Criminalsachen verhandelt worden, welche in Zukunft vor die Friedensrichter competiren würden. Da die letzteren aber auch noch Sachen zu verhandeln haben werden, welche bisher der Competenz des rigaschen Landgerichts, der Polizeiverwaltung und des Patrimonialkirchspielsgerichts unterlagen, so konnte die Zahl der von den Friedensrichtern in Zukunft zu verhandelnden Sachen auf mindestens 10000 jährlich veranschlagt werden, was auf jeden einzelnen Friedensrichter die stattliche Anzahl von über 1400 Sachen jährlich ergiebt, eine Arbeitslast, die von einem Richter jedenfalls nur schwer wird bewältigt werden können. Die Annahme, dass von diesen Sachen nur ca. 10 Procent an das Friedensrichterplenum als Appellationsinstanz gelangen werden, erscheint sehr niedrig gegriffen, wenn man erwägt, dass diese Annahme sich auf Erfahrungen stützt, welche in russischen Städten gemacht sind, während doch das russische Publicum erfahrungsmässig viel weniger processsüchtig und leichter zu Vergleichen geneigt ist als namentlich die lettischen und jüdischen, in geringerem Grade aber auch als die deutschen Elemente der rigaschen Bevölkerung. Aber auch 1000 Appellationssachen im Jahr können von zwei Richtern, denen nebenbei noch die zeitweilige Unterstützung und Vertretung der Districtsfriedensrichter, sowie diverse andere Obliegenheiten auferlegt werden sollen, wol kaum erledigt werden, und der von der Stv.-V. verworfene Vorschlag der Commission, einen dritten Ergänzungsfriedensrichter anzustellen, dürfte sich daher in der Praxis bald als mindestes Erfordernis herausstellen, um eine Stockung in der Rechtspflege zu verhüten. Die Gagen der Friedensrichter wurden für die Districtsfriedensrichter incl. der auf 2000 Rbl. berechneten Vergütung für Local, Kanzlei &c. auf 5500 Rbl. jährlich, für den Präsidenten und das beständige Glied der Friedensrichterversammlung auf 4500 resp. 3500 Rbl. festgesetzt, während der Secretär der Versammlung 3000 Rbl. erhalten sollte. Ausserdem wurden für alle Friedensrichter nach Ablauf von 3 resp. 6 Jahren Alterszulagen bis zum Maximum von 500 Rbl. festgesetzt. Der ganze Etat sollte sich auf 60700 Rbl. belaufen, so dass der Ertrag des auf die Stadt fallenden Antheils der Ergänzungssteuer von den Handels- und Gewerbescheinen, sowie die von den Friedensrichtern zu erhebende Klagesteuer zur Deckung der Unkosten jedenfalls nicht ausreichen werden.

Haben wir aus dem ganzen Thätigkeitsgebiet der Stadtverwaltung in den verflossenen vier Jahren auch nur die wichtigsten und am meisten in die Augen fallenden Seiten herausgreifen können, so ist doch aus ihnen zu ersehen, dass sie redlich gearbeitet und dass sie die ihr durch die St.-O. ertheilten Rechte nach Kräften ausgenutzt hat.

Der grösste Theil der ungelösten Aufgaben, welche die neue Verwaltung von der alten übernommen hatte, hat freilich in der abgelaufenen Frist noch nicht ausgeführt, ja zum überwiegenden Theil nicht einmal in Angriff genommen werden können: allein eine solche Erwartung durfte billigerweise gar nicht gehegt werden, da zunächst alle Kraft der Organisation der Verwaltung gewidmet werden musste, und da es längerer Zeit bedurfte, um eine Vermehrung der finanziellen Hilfsquellen der Stadt anzubahnen.

Die Theilnahme der Stadtverordneten an den Verhandlungen der Stv.-V. war durchgängig eine rege. Es fanden statt:

im J.	1878	20	Sitzungen	mit	einer	Präsenz	von durchschnittl.	63
„ „	1879	30	„	„	„	„	„	57
„ „	1880	24	„	„	„	„	„	54
„ „	1881	20	„	„	„	„	„	53
„ „	1882	8	„	„	„	„	„	50

Im ganzen hatte sich demnach die Stv.-V. 102 mal zu Sitzungen versammelt und die Durchschnittsfrequenz betrug 54. Berücksichtigt man, dass im Laufe des Quadrienniums 5 Stadtverordnete durch den Tod oder durch Wegzug aus der Versammlung geschieden waren, so erhellt, dass eine Abnahme des Interesses der Stadtverordneten an den Verhandlungen, wenn überhaupt, so doch nur in geringem Masse zu constatiren war.

Das Verhältnis der Stv.-V. zum Stadtamt hatte sich, auch abgesehen von der bereits behandelten Stellung in reinen Finanzfragen, als ein durchaus gesundes und normales entwickelt; die Anträge des Stadtamts wurden immer einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung unterworfen, ohne auf eine principielle Opposition von irgend einer Seite zu stossen. Wenn verhältnismässig viele Anträge des Stadtamts ohne weitere Debatte einstimmig angenommen wurden, so lag das an der sorgfältigen Art und Weise, mit der die Anträge im Stadtamt vorbereitet wurden, nicht an einer unselbständigen Haltung der Stv.-V.; letztere hat vielmehr ihre Selbständigkeit dem Stadtamt gegenüber in zahlreichen und wichtigen Fragen documentirt, wie z. B. bei dem Gutachten über die

Abgrenzung des weiteren Stadtgebiets, bei der Eintheilung der Friedensrichterdistricte, in Bezug auf die Besteuerung der Krüge im Patrimonialgebiet und in vielen anderen Fragen. Die Form der Debatte war dabei fast ausnahmlos eine würdige und sachliche, und zu grösseren, mit heftigerer Erregung verbundenen Scenen ist es nur höchst selten gekommen. Diesem Umstande ist es auch wol zuzuschreiben, dass die Theilnahme des grossen Publicums an den durchgängig öffentlichen Sitzungen der Stv.-V. im ganzen eine ziemlich geringe gewesen.

An Beschwerden über die einzelnen Executivcommissionen bei dem Stadtamt und über das Stadtamt bei der Stv.-V. hat es im Laufe der vier Jahre nicht gefehlt, was bei den vielfachen Privatinteressen, welche namentlich durch die Anordnungen des Handelsamts und Bauamts berührt werden, auch nicht wunderbar erscheint. Die an die Stv.-V. gerichteten Beschwerden über das Stadtamt wurden zur Prüfung und Abstattung eines Gutachtens einer ständigen Beschwerdecommission überwiesen, welche aus fünf Gliedern der Stv.-V. besteht. Verhältnismässig nur sehr wenige dieser Beschwerden konnten als ganz oder zum Theil begründet anerkannt werden.

Im allgemeinen werden auch diejenigen, welche der Einführung der St.-O. in Riga mit dem grössten Pessimismus entgegensahen, zugestehen müssen, dass die bisherigen Erfahrungen die gehegten Befürchtungen, so weit es sich um das Gebiet der reinen Verwaltung handelt, nicht gerechtfertigt haben und dass eine geordnete und geregelte städtische Verwaltung auf Grundlage des Gesetzes möglich ist. Zugleich aber wird man sich der Erkenntnis nicht verschliessen dürfen, dass dieses günstige Resultat nur erreicht werden konnte, weil der Ausgang der Stadtverordnetenwahlen ein zufriedenstellender gewesen ist. Wird das Gleiche auch von der Zukunft erwartet werden können? Das ist die bange Frage, welche die Freude an dem Errungenen immer wieder herabzustimmen vermag und von deren Beantwortung die stetige Entwickelung und die zukünftige Gestaltung des Gemeinwesens abhängt. Wird selbst dann, wenn diese Frage wenigstens in Bezug auf die nächste Zukunft sollte bejaht werden können, die demoralisirende Wirkung eines alle vier Jahre sich erneuernden, alle schlechten Instincte in den unteren Volksschichten immer wieder aufwühlenden Wahlkampfes nicht mit der Zeit alle Vortheile vernichten müssen, welche die St.-O. durch Gestaltung freierer Bewegung und durch die Heran-

ziehung weiterer Kreise zur Selbstverwaltung unleugbar gebracht hat? Dass die grosse Masse der Wähler nicht reif und nicht fähig ist, die Qualification der zu städtischen Vertretern wählbaren Personen zu beurtheilen, liegt auf der Hand und konnte deutlicher als durch die Wahlkämpfe der Jahre 1878 und 1882 gar nicht illustrirt werden. Unter den Wählerscharen, die von der nationalen Propaganda ins Feld geführt worden sind, hat nicht der zehnte Theil zu beurtheilen vermocht, um was es sich handelt; sie gaben die ihnen mit unbekannten Namen vollgeschriebenen Stimmzettel ab, zum Theil, weil ihnen gesagt war, die Herrschaft der Deutschen müsste beseitigt werden, zum anderen Theil, weil sie weniger Steuern zahlen wollten, zum Theil einfach, weil sie glaubten «nach dem Gesetz» stimmen zu müssen. Wenngleich die St.-O. im allgemeinen allen steuerzahlenden Einwohnern das Wahlrecht einstimmig einräumt, so hat sie dennoch an eine Betheiligung aller Steuerzahler an den Wahlen und namentlich an eine Heranziehung der gänzlich ungebildeten und darum zu einem Urtheil über die Qualification der zu erwählenden Stadtverordneten gänzlich unfähigen Volksmassen niemals gedacht; sie hat nur allen Steuerzahlern das Recht der Wahl unter der ihr selbstverständlich erscheinenden Voraussetzung eingeräumt, dass nur diejenigen Wähler, welche wirklich ein Interesse an der Zusammensetzung der Stadtverwaltung haben, das Wahlrecht ausüben werden. Die Voraussetzung des Gesetzes von einer nur geringen Wahlbetheiligung, welche namentlich aus den Bestimmungen, dass jede Klasse e i n e Wahlversammlung bildet und dass in diesen die Wahlen durch Ballotement stattzufinden haben (Art. 31), klar erhellt, ist auch in allen Städten des Reiches, die Residenzen eingeschlossen, stets eingetroffen, und nur den Ostseeprovinzen und speciell Riga war es vorbehalten, so gut wie alle wahlberechtigten Einwohner durch nationale Hetzereien an die Wahlurne getrieben zu sehen. Die e i n e Wahlversammlung war dabei freilich eben so undurchführbar wie ein Abstimmen durch Ballotement, und es war daher kaum noch nöthig, dass die «besonderen Bestimmungen» in den Ostseeprovinzen die Wahl durch Stimmzettel ausdrücklich gestatteten. Da eine gesetzliche Einschränkung des Wahlrechts für die Zukunft wol nicht zu erwarten ist, eine Beschränkung in dem Aufhetzen der unteren Volksschichten durch die zuständigen Autoritäten aber auch nur insoweit erreicht werden könnte als dasselbe an die Oeffentlichkeit tritt, während die geheime Propaganda nicht verhindert werden kann: so ist zunächst

auch keine Hoffnung darauf vorhanden, dass die Unterbrechungen, welche die ruhige Entwickelung des Gemeinwesens durch einen sich alle vier Jahre erneuernden, die nationale Zwietracht stets wieder aufwühlenden Kampf erleiden muss, in Zukunft ausbleiben werden. Dem einsichtigen Patrioten bleibt gegenüber diesen Zuständen nur der Muth des guten Gewissens und die — freilich sehr unsichere Erwartung, dass die Erscheinungen, welche das unbeschränkte Gewährenlassen der nationalen Propaganda auch ausserhalb des Wahlkampfes immer mehr und mehr zu Tage fördert, doch endlich ein ernstes Einschreiten in nicht gar zu ferner Zeit nach sich ziehen müssen!

Riga, im August 1882.

Reiseskizzen aus dem Oberlande.

I.

Kurland. Friedrichstadt bis Nerft.

Im Juni des laufenden Jahres war es mir vergönnt, einen lange gehegten Wunsch zu verwirklichen und unser Oberland zu beiden Seiten der Düna zu besuchen. Die Absicht war im allgemeinen, Land und Leute dort kennen zu lernen, die Bekanntschaft mit der eigenen lieben Heimat zu erweitern, denn zur baltischen Heimat hat historisch gehört und gehört zum Theil noch immer das Land im Osten, so weit es von Letten bewohnt ist. Freilich ein Theil davon, das polnische Livland, d. h. drei Kreise des Gouv. Witebsk sind durch die längere unmittelbare polnische Herrschaft (von dem Olivaschen Frieden bis zur ersten Theilung Polens, 1660 bis 1772) der baltischen Eigenart entfremdet und sind hinter der baltischen Culturentwickelung zurückgeblieben. Aber dieser Umstand mindert die Theilnahme und das Interesse an jenem Landstriche nicht, regt vielmehr die vergleichende Betrachtung lebhaft an und vermehrt die Dankbarkeit gegen das gütige Geschick, welches unserer engeren Heimat, Liv-, Est-, Kurland, den Stillstand oder Rückschritt bisher erspart hat.

Ein speciellerer Zweck für mich bei der Reiseunternehmung war, meine früheren Studien über die Grenzen des lettischen Volksstammes und seiner Dialekte zu vervollständigen und abzuschliessen, nebenbei aber, was sich gerade von historischen Alterthümern darbot, zu beachten, namentlich auch festzustellen, wo im Osten sich Burgberge aus der Heidenzeit (pilskalni) fänden. Briefliche Verhandlung seit Jahr und Tag hatte die Theilnahme des Professors

der Linguistik aus Königsberg, Dr. A. Bezzenberger, des gründlichsten Kenners des ganzen letto-littauischen Sprachstammes, und des Professors der Anatomie aus Dorpat, Staatsraths L. Stieda, des verdienstvollen Forschers auf dem Gebiete unserer Archäologie, an der Expedition gesichert. Mit Bedauern mussten wir eines Reisegenossen aus Mitau oder Riga entbehren.

Ein Bericht über die Resultate unserer sprachlichen Studien gehört nicht hierher. Dagegen dürfte es den Lesern der «Baltischen Monatsschrift» vielleicht nicht unlieb sein, eine kleine Skizze von Land und Leuten aus unserer östlichen Mark zu empfangen. Vieles tritt uns aus unserer eigenen Vergangenheit dort entgegen, erweckt in uns Theilnahme rücksichtlich des gegenwärtigen Lebens und Strebens und zeigt uns auch Kommendes, wenn doch die Zukunft mit einer gewissen Nothwendigkeit sich aus Vergangenheit und Gegenwart herausbildet.

Die Reisevorbereitungen waren getroffen. Es galt einen Aufbruch in zum Theil ganz unbekannte Regionen, in ein Gebiet, das Touristen nicht zu betreten pflegen, das Geschichte und Sage, ja noch die jüngste Gegenwart mit allen Schrecken der Unsicherheit und Unwirthbarkeit ausgestattet haben. Nichtsdestoweniger waren uns Staubmantel und Regenschirm die einzigen Schutzwaffen; zu fröhlichem Angriff ward Compass und Messband mitgenommen.

Am Morgen des 14. Juni gings aus Doblen fort, der Sonne entgegen. Und wo sah uns die Abendsonne desselben Tages? In einem stillen Kiefernwalde am linken Dünaufer hinter Friedrichstadt, an den mit Steinsetzungen umfriedigten Gräbern vergangener Geschlechter, die keine Eisenbahnen und Poststationen, keine Städte und keine Kirchen, keinen Compass und keinen Regenschirm gekannt hatten.

In Riga war ich mit Prof. Stieda zusammengetroffen, und wir setzten unseren Weg nun gemeinsam fort, ohne zu ahnen, dass in derselben Stunde, als wir Riga verliessen, hinter unserem Rücken der Schmuck unserer Metropole, das Stadttheater, ein Raub der gierigen Flamme wurde.

In Römershof erhielten wir, den Schienenweg verlassend, den Wagen bis Sonnaxt-Pastorat und rollten von den waldlosen, fruchtbaren Uferhöhen zur Düna hinab. Eine Fähre setzte uns über den mächtigen und doch vereinsamten Strom. Flösse aus den waldreichen Gegenden an der oberen Düna versorgen zwar noch reichlich genug den regen Holzhandel Rigas, aber Strusen,

diese eigenthümlichen, roh aus Balken zusammengesetzten linsenförmigen Fahrzeuge mit flachem Boden und dem Mattenverdeck, sind bis auf wenige dem Bahnverkehr gewichen. Ein anderes wäre es, wenn dem Strombett der Düna die geplante Regulirung zu Theil würde.

Wir fuhren durch Friedrichstadts recht ausgedehnte, meist gepflasterte Strassen, unter dem wenig erfreulichen Eindruck der Masse armseliger, schmutziger, zerlumpter, müssig lungernder oder vielweserig umherlaufender Juden, an dem jungen freundlichen Stadtgarten und der sauberen lutherischen Kirche vorüber zum hoch über dem Städtchen, unweit der Düna liegenden Pastorat.

Pastor J. begleitete uns zum nächsten von uns ins Auge gefassten Ziele, dem Punga-Forstrevier an der Düna, wo, wie wir aus glaubwürdiger Quelle gehört hatten, Steinsetzungen aus alter Zeit sich finden sollten. Die in der Gegend Einheimischen wussten davon am allerwenigsten. Die Augen richten sich ja oft mehr in die Ferne als in die eigene nächste Umgebung, und die Heimatskunde, bei der ich Gegenwart und Vergangenheit zusammenschliesse, ist ein bei uns noch gar wenig gepflegtes Gebiet. Oft ists uns gerade bei dieser Reise entgegengetreten, wie auch das Volk selbst seine Traditionen vergessen hat, Bücherweisheit tritt an die Stelle des realen Lebens, das uns umgiebt, und die Existenz eines ganzen Volkes ist in Gefahr, eine literarische in Wolkenkuckucksheim zu werden, bei der es sich auf Erden nicht mehr zurecht findet. Ich fragte den Rosselenker nach Burgbergen in der Gegend. Der Mann führte uns auf einen. Aber was war es? Eine flache Höhe rechts vom Wege ab, wo noch die Trümmer einer Topographenwarte (Fernstabs) sich befanden. Das sollte ein Burgberg sein; und der Zeuge berief sich darauf, dass die Herren (Topographen) das aus den «Büchern» (Landkarten) herausgeguckt hätten.

Der Weg von Friedrichstadt nach Osten führt meist auf dem Plateau hin, das über dem Dünathal sich erhebt und hin und her durch kleine Flussthälchen durchschnitten wird, die sich zum Strome hinziehen. Wald steht parallel mit der Düna in ziemlicher Entfernung und begrenzt den südlichen (südwestlichen) Horizont. Der Boden ist leicht und scheint an mancher Stelle mit Unrecht abgeholzt zu sein. Die Sonne brennt das Getreide und den Graswuchs darauf aus, guter Waldboden wird zur Wüste, und wenig scheinen die beglückt zu sein, die von der Krone dort Land zur

Ansiedelung erhalten haben. Sie fristen kaum ihr Leben von dem geringen Ertrage der wenigen Lofstellen Ackers, haben aber am Ende genug, um sich von fleissigerer, angestrengterer Arbeit zurückziehen zu können und verursachen jedenfalls durch den Schein der Unabhängigkeit und Selbständigkeit in Anderen Begehrlichkeit nach Seelenlandvertheilung. Es ist wol eigenthümlich und bemerkenswerth, wie Sprechen und Denken im Laufe der Zeit sich gestaltet. Die «Seelen» begehren Land (ſemi uſ buſchahm) und darin soll das Glück und das Heil liegen. Der Inhalt der gegenwärtigen Petitionsflut bezieht sich zum grossen Theil auf diese Sehnsucht nach Landbesitz. Eine Wirthin hier an der Düna erzählte davon, wie gerade die jungen Leute ſemi uſ buſchahm suchten und fragte mich mit richtigem Instinct, ob denn ihr ehrlich erkauftes und bezahltes Gesinde auf einmal in Gefahr kommen könnte, an Andere vertheilt zu werden.

Die sich nach Nordwesten senkende Sonne beleuchtete schlecht die Ruinen der Burg Ascheraden in der tiefen Sohle des Dünathales, und wir eilten an dem mehrfach untersuchten historisch-interessanten Ort vorbei, um Punga zu erreichen. Das ist ein vom ehemaligen Förster Naprowsky gegen drohende Versandung in der Stromniederung angepflanztes Forstrevier, welches bei dem jüngst abgebrannten Sehrenschen Millahn-Kruge beginnt. Der Stromlauf wendet sich hier, wenn wir ihn aufwärts verfolgen, fast rechtwinklig nach Norden. Die Uferhöhen ziehen sich aber wie zuvor nach Ost-Süd-Ost auf Setzen hin. Von der oben auf dem Plateau hinlaufenden Strasse sieht man nordwärts aus der Niederung nur die dunklen Kronen der Kiefern über den Plateaurand heraufragen. Wir stiegen, geleitet von einer freundlichen Bauernwirthin, deren Grundstück, obschon südlich von der Düna gelegen, doch zu Livland gehörte, hinab zum Buschwächter Punga. Derselbe war nicht zu Hause, doch sein Sohn, ein frischer junger Mensch von ca. 18 Jahren, erbot sich willig, die gesuchten Steinsetzungen uns zu zeigen. Wir fanden sie reihen- und gruppenweise, nicht weit vom Ufer der Düna unter den Kiefern. Die Steine ragten mehr oder weniger aus dem Rasen hervor, in mehr oder weniger vollständiger Reihe. Mancher war offenbar herausgewälzt, — es scheint fraglich, ob um zu Bauten verwandt zu werden, denn in der Nähe sind überhaupt nicht viele Bauten gemacht. Es ist wahrscheinlicher, dass Schatzgräber schon vor alter Zeit manchen Stein aus seiner Stelle gehoben haben, der auch heute noch nebenbei

liegt, in den Rasen gesunken. Viele Gräber zeigten auch Spuren von Nachgrabungen in der Mitte des Steinkreises, Vertiefungen, die gewiss nur in seltenen Fällen von wissbegierigen Gebildeten, vielleicht niemals von gelehrten Alterthumsforschern herrührten. Das Volk träumt überall von Schätzen in den Gräbern der Vorzeit und wühlt darnach. In Wald und Busch wird die Hand nicht so von heiliger Scheu gehalten, wie etwa bei christlichen Gottesäckern, und die in so absonderlichen, fremdartigen Grabstätten Ruhenden erkennt das Volk nicht als die Seinigen an. Auch hier geht die Sage, wie an ziemlich allen ähnlichen Orten, es seien Russengräber (Kreewu kapi), anderswo heissen sie Schwedengräber (Sweedru kapi). Die Bezeichnung als Polengräber habe ich kaum je gehört. Der Name Wahzu kapi kommt gar nicht vor. Das Volk fühlt die Deutschen nicht sich als fremd, mag auch die Agitation in jüngster Zeit sich noch so sehr abmühen Letten und Deutsche auseinander zu bringen. Die heimgegangenen Deutschen schlafen mit den lettischen Landsleuten in friedlicher Eintracht auf Kirchhöfen oder in Feldcapellen. Die Deutschen sind dem Landvolke keine Fremden, aber die in den Hünengräbern Ruhenden sinds. Allerdings giebt es noch einen häufigen Namen, «Pestgräber» (mehra kapi), gerade da, wo eine grössere Menge von Gräbern, Grabhügeln sich beisammen finden, aber auch da scheint das Bewusstsein durchaus nicht lebendig, dass da Ahnen der gegenwärtigen Generation schlafen. Im letzteren Fall würde sicher die Pietät gegen diese Grabstätten eine grössere sein. Es ist mir selbst weder auf dieser Reise noch sonst wo eine Bedenklichkeit oder eine Opposition der Leute begegnet, wenn sie uns helfen sollten ein Heidengrab zu öffnen. Immer waren sie willig und ohne Scrupel dabei.

Sehr interessant ist, wie die Tradition verschiedene Zeitalter unklar durch einander mengt, wenn doch genauere Geschichtskenntnis fehlt und das Gedächtnis so weit nicht zurückreicht. So hiess es hier, Russen seien in diesen Gräbern gebettet (gulditi) aus dem Krimkriege, und zugleich hiess es, Feinde hätten, nur durch die Düna getrennt, bei den betreffenden Kämpfen einander gegenübergestanden. Letztere Rede deutet ganz klar auf 1812, wo in der That russische Truppen auf dem einen (nördlichen), französische auf dem anderen (südlichen) Ufer der Düna gestanden. Diese Erinnerung lebt im allgemeinen noch im Volke, aber die Stellung der Truppen wird verwechselt und Späteres mit Früherem durcheinander gemengt. Dass die Russenkriege namentlich des

16. und 17. Jahrhunderts Blutvergiessen ins Land gebracht, ist dem Bewusstsein des Volkes entschwunden.

Was nun die Gestalt jener Gräber anlangt, so waren sie meist fast kreisrund und nur einige mehr elliptisch geformt. Die Erde innerhalb des Steinringes war bei einem Theil kaum über die Steine erhaben, bei einem anderen Theil etwas tumulusartig gewölbt, doch nicht sehr hoch. Die Steine waren nicht grösser, als wie sie von ein paar Menschen konnten gewälzt werden, ca. 1½—2½ Fuss im Durchmesser. Die Durchmesserlänge betrug bei den zehn von uns besichtigten Gräbern incl. die Steinsetzung

17—18½ F. (20 Steine im Umkreis)
28—33 F.
26—31½ F.
22—23 F.
23—26 F. (38 St. im Umkreis)
24—26 F. (40 St. im Umkreis)
26—27 F. (27 St. im Umkreis)
24—33 F.

Zwei Steinringe waren so zerstört und unvollständig, dass sie nicht gemessen werden konnten. Die durchschnittliche Grösse wäre darnach 24—28½ Fuss im Durchmesser. Ein paar Gräber zeigten eine oder ein paar Ausbuchtungen der Steinsetzung bis ca. 10 F. über den Kreis hinaus, die zu regelmässig schienen, als dass sie durch zufällige Verschiebung der Steine entstanden sein konnten. Wo wir im Inneren der Steinkreise nachgruben, fanden wir schwärzliche mit Kohlen und Asche gemischte Erde (Sand), wiederholt auch Steinsplitter, die füglich nicht anders als durch Menschenhand zerspalten schienen. Sonst nichts von Menschenknochen oder Geräthschaften. Die Tageszeit war zu sehr vorgerückt und genügende Kräfte fehlten zu gründlicher Nachgrabung. Das mag mit Sorgfalt und Sachkenntnis ein andermal geschehen.

Die Alten erzählen, man habe an den Gräbern Ladestöcke und Knöpfe (pohgas) gefunden, und deuten solches natürlich auf die dort angeblich ruhenden russischen Kriegsleute. Mir scheint diese Angabe Dichtung und erst eine Consequenz der Meinung, dass Soldaten in den Gräbern liegen. Eher kann es auf Wahrheit beruhen, wenn Alte erzählen, es seien vor Zeiten einmal zwei Schädel aus dem Sand hervorgekommen. Den lockeren Sand hat der Wind gewiss leicht von den nicht tief gebetteten Todten wegwehen können, ehe die Grasnarbe unter dem Schutze der Bäume fester

geworden, und aus der von uns gefundenen Asche nebst Kohlen folgt durchaus nicht nothwendig, dass jene Todten alle und vollständig verbrannt seien.

In einem Stück waren wir enttäuscht. Wir hatten gehofft, Schiffsgräber zu finden, längliche an den Enden zugespitzte Steinsetzungen, wie sie in Livland bei Slawent und in Nord-Kurland in der Talsenschen Gegend gefunden sind. Wir fragten also unseren jungen Führer wiederholt, ob er nicht dergleichen in seinem Forste kenne und uns zu zeigen vermöge. Er blieb bei seiner Antwort: kab nu nan — ? (Wenn es nun keine giebt — ?) und unsere Wissbegierde wurde nicht befriedigt.

Beim Rückweg durch den schattiger werdenden Forst begegnete uns der Vater unseres Führers, der alte Buschwächter mit seinem Weibe, die in der Stadt gewesen waren, ein paar knochige, wetterfeste Gestalten und Gesichter, die dem Maler Gebhardt zu seinen realistischen Bildern treffliche Modelle hätten abgeben können. Die Alten bestätigten die Mittheilungen des Sohnes.

Die Sonne ging unter und wir rollten auf der wohlgepflegten Strasse weiter nach Osten in die Sommernacht hinein. Die offene Gegend hörte auf. Wir wandten uns südlich und durchschnitten einen Theil der Setzenschen Wälder. Die Glut des Tages, der stundenlange Marsch bei Punga hatten uns ermattet. Wir schlummerten, so gut es sitzend im offenen Wagen möglich war. Der Postillon that es auch, vielleicht schlossen auch die Pferde die Augen im langsamen Trabe. So langten wir gegen 1 Uhr Nachts, als schon der Morgen zu grauen begann, im Pastorat Sonnaxt an, wo liebe Freunde die Störung nicht übel nahmen und uns den gastlichsten Empfang boten, als wir im Begriff waren, uns ein provisorisches Lager auf der Veranda zu bereiten.

Das war der erste Tag unserer Reise; der folgende war nicht minder reich an schönen Eindrücken und Erlebnissen.

Wir befanden uns hier auf historischem Boden. Hier in Sonnaxt-Pastorat war es, wo vor 170 Jahren ein Vetter der Gemahlin Peters des Grossen, Katharina, der Schuhmacher Heidebeest, Stiefelsohlen flickte. Dem armen Teufel gings freilich mager und manchmal seufzte er: Warum denkt mein Vetter, der Peter, nicht an mich?! Aber der dachte doch, und eines Tages steht eine Kibitke vor der Thür des armen Schuhmachers und holt ihn zur Zarenresidenz ab. Es soll ein Versuch mit ihm, wie mit anderen Verwandten der Kaiserin, gemacht werden, ob den ein-

fachen Leuten durch nachgeholte Erziehung vielleicht Hoffähigkeit beizubringen sei. Es scheinen die pädagogischen Versuche zu spät gekommen zu sein. Sie sind mislungen, und die Kibitke hat den Heidebeest wieder nach Sonnaxt gebracht, und Heidebeest hat wieder Stiefel geflickt und von dem Wohlleben in dem Zarenpalast geträumt. So lautet die Sage vom armen Heidebeest.

Wir befanden uns hier auf historischem Boden, wo Männer mit grossem Geist und weitem Herzen für das Lettenvolk gewirkt, Männer, deren Namen nicht werden vergessen werden. Im Jahre 1766 trat hier Gotthard Friedrich Stender als Adjunct des Pastors Radetzky*) ein, dem er 1769 im Amte folgte. Das war der vielseitige Mann, der zuvor schon in zwei Gemeinden des kurländischen Consistorialbezirks (Linden-Birsgallen und Schaimen) Pastor gewesen war, dann Rector der Realschule in Königslutter (Braunschweig), dann Professor der Geographie in Kopenhagen, der neben seinen Amtsarbeiten Zeit fand, seine Epoche machende lettische Grammatik und sein lettisches Lexikon zu verfassen. Im Jahre 1796 folgte ihm als Pastor zu Sonnaxt-Selburg sein Sohn Alexander Johann St., 1819 sein Enkel, Johann Christian St., und 1857 sein Urenkel, Karl Gottlob St., woraus erhellt, welches Vertrauen und welche Liebe die Stendersche Familie in der Gemeinde sich erworben hat.

Der erste Gang an diesem Morgen führte uns zu den Gräbern der alten Ehrenmänner auf dem «Todtenberge» neben der Kirche. Unter einer gewaltigen Granitplatte 7½ F. lang und 5 F. breit, deren Ecken durch kleine Kreisausschnitte abgestumpft sind, ruhen die beiden ersten Stenderschen Ehepaare. Die kurze Inschrift giebt viel zu denken:

Sche apraſts [Hier ist begraben] Gotthard Friedrich Stenders, Latwis [Lette], dſimis [geboren] 1714, miris [gestorben] 1796, ar ſawu gaſpaſchu [mit seiner Gattin], *cum filio Alexandro Stendero, patre non indigno, nato 1744, mortuo 1819 et ejus uxore.*

Der deutsche, aus alter kurischer Pastorenfamilie entsprossene Stender hat den grössten Theil seines Lebens für die Letten gelebt und gewirkt, er nennt sich „Latwis", und das letzte Zeugnis über den Abgeschiedenen redet lettisch. Das ist die Bedeutung der

*) Dieser soll den ihm proponirten Adjunct durchaus nicht haben annehmen wollen und soll damals gesagt haben, er habe Ständer genug in seinem Swinestall. Da hat G. Fr. Stender Aufnahme beim Besitzer von Wahrenbrock gefunden, bis Radetzky gestorben und er selbst ins Pastorat hat einziehen können.

Liebe und der Arbeit. Es kommt ja nicht aufs Blut an, sondern auf die Gesinnung. Jene lettische Grabschrift ist ein Denkmal unbefangener Zeiten. Heutzutage hätte Gotth. Friedr. Stender schwerlich eine solche sich setzen mögen. Heute hätte man daraus Capital geschlagen für Parteizwecke, die damals unbekannt waren. — Charakteristisch ist der Uebergang der Inschrift vom Lettischen ins Lateinische. Letzteres war ja damals noch die blühende Gelehrtensprache. Der Vater fühlt sich als Lette; der Sohn fühlt sich als Kosmopolit. Keiner erscheint beseelt von dem Nationalgefühl, das die Völker scheidet. Wo die Menschen verstummen, reden die Steine.

Die Letten haben wiederholt davon geredet, dem um sie so sehr verdienten G. Fr. Stender ein Denkmal, ein Grabmonument zu setzen. Es ist bisher bei den Worten geblieben, und das schadet auch nichts; ein in grossartiger Einfachheit schöneres Denkmal könnte nicht gesetzt werden, als die Granitplatte mit den Worten: G. Fr. Stenders, Latwis.

Der Todtenberg bei der Sonnaxtschen Kirche ist fast ringsum so steil, dass er ein alter Burgberg sein könnte, und es ist eine Thatsache, dass alte Burgberge in späteren Zeiten mit Vorliebe zu Gottesäckern benutzt sind (z. B. bei Laschen-Hasenpoth, bei Stricken-Frauenburg), aber die Tradition legt hier kein Zeugnis dafür ab und ohne dies wäre eine solche Annahme sicher unbegründet.

Die Sonnaxtsche Kirche auf ihrer Höhe ist ein Schmuck der Gegend und durch ihre Sauberkeit und stilvolle innere Einrichtung eine Ehre der Gemeinde. Das Schnitzwerk von der Hand des Kunsttischlers Bernhardt in Riga (mit leider nur zu wenig gegliederter Altarwand), das Altargemälde von Eppingk (eine Himmelfahrt), die klangvolle Orgel sind eines Gotteshauses würdig. Ich bemerke gleich hier, wie fast alle Kirchen des kurischen Oberlandes in baulicher Hinsicht sehr sauber gepflegt erscheinen und wie bei dem inneren Schmuck in der Regel Kunstverständnis und sinniger Geschmack gewaltet hat. Das ist eine Errungenschaft neuerer Zeit, die von der nüchternen und geschmacklosen Art oder Unart des vorigen Jahrhunderts sich wieder besonnen hat auf die Kunstideale des Mittelalters und auf den christlichen und kirchlichen Sinn, der auch für diese Seite der Cultur Opfer zu bringen im Stande ist.

Der Blick vom Thurm liess uns die ganze Gegend übersehen von den nördlich an der Düna gegenüber Kokenhusen gelegenen

Setzenschen Höhen über die Niederung des Piksternschen Sees (östlich), der seinen Abfluss nach Norden zur Düna hat, auf die bedeutende Erhebung des Spehrjahnberges bei Ewalden und auf das vielgegliederte Hügelland bis nach Wahrenbrock und den Weesitsee, das die Wasserscheide bildet zwischen Düna und Memel (Aa-Gebiet). Die grossen Forste, die sich in fast continuirlichem Zusammenhange westlich von Sonnaxt über Daudsewas, Salwen, Herbergen, Tauerkaln bis gegen Wallhof, oder aber östlich über Buschhof, Dubena in die Gegend von Illuxt die Düna entlang hinziehen, nimmt das Auge wenig wahr. Das Charakteristische der Gegend sind zahlreiche Kuppen, die sehr oft kleine Wäldchen auf sich tragen, in den Einsenkungen zahlreiche Seen, dazwischen aber fruchtbare Felder, zahlreiche wohlbebaute Bauernhöfe und Güter. Was die Seen anlangt, so betreten wir hier auf kurischem Boden die Westgrenze des Gürtels von Landseen, der sich von dem Quellgebiet der Wolga an um die Ostseeküste zieht bis Holstein. Es ist ein wasserreiches Hügelland, das wir gleichen Charakters im Pleskauschen finden, im polnischen Livland, im Quellgebiet der livländischen Aa, im kurischen Oberlande, in Hoch-Littauen um Wilna, im südlichen Ost- und Westpreussen, in Pommern, in der nördlichen Mark Brandenburg und in Mecklenburg. Dieser Gürtel von Hügeln und Seen trennt niedriges Flachland an der Meeresküste von dem höheren Flachland nach dem Inneren des Continents zu (Mark Brandenburg, Posen, Schlesien, Königreich Polen, die sumpfige Wasserscheide zwischen Dnjepr und Düna) und bietet selbst eine reizende Abwechselung von Berg und Thal, Wald und Feld.

Der grösste Theil des Tages ward einer Fahrt nach zwei Burgbergen gewidmet unter freundlicher Führung des Pastors St. und des Erbherrn von Wahrenbrock und Ewalden, Baron von B. Zuerst wurde die Höhe des Spehrjahnberges (300′) besucht, von wo der Blick westlich die Niederung des Piksternschen Sees mit den ihn umgebenden Kuppen umgekehrt zeigt, als wie wir ihn eben zuvor von Sonnaxt aus gesehen, östlich vom Spehrjahn heimelt einen das waldige wellige Land von Buschhof an wie die Vorberge des Thüringer Waldes.

Nördlich vom Spehrjahn, unweit eines kleinen Sees, der absonderlich grosse Krebse beherbergen soll, liegt bei dem Ewaldenschen Gesinde Maisiht ein Burgberg. Die Tradition bezeichnet ihn zuversichtlich als einen solchen, doch menschliche Befestigungskunst befindet sich nicht an ihm. Die Bergwände sind ohnedies recht

steil und fallen nach allen Seiten fast gleich tief ab; die Nordseite ist bebuscht. Das im Umkreis 450 Schritt messende Plateau oben ist nicht symmetrisch rund oder elliptisch, sondern hat Nierengestalt und neigt sich von West nach Ost etwas herab, ist übrigens beackert worden, mit Ausnahme des höheren Westendes. Auch die eine Bergwand ist zum Theil beackert und hat dadurch eine Terrasse bekommen. Die Beackerung ist, beiläufig gesagt, auch ein Beweis dafür, dass der Berg wirklich ein pilskalns; denn das menschliche Leben auf einem solchen hat mit seinen Küchenabfällen &c. die Burgberg-Plateaus immer so fruchtbar gemacht, dass sie auch ohne Düngung ohne Aufhören Ernten liefern.

Die schwarze fruchtbare Erde untersuchten wir genauer auf dem Gipfelplateau des Wahrenbrockschen Burgberges, ca. eine Werst vom Hof, bei dem Pilssemneek-Gesinde. Er erhebt sich isolirt nicht aus einer Niederung, sondern auf einer breiten erhöhten Basis, die ringsum so gleich weit unter dem Plateaurande liegt, dass auch dieser Burgberg oben auf dem Plateaurande keines Walles bedurft hat. Dagegen sieht man deutlich an den Wandungen Spuren, dass Menschenhand dieselben, wo es nöthig schien, abgesteilt hat. Daraus erklären sich gewisse Ansätze von Terrassen am Abhang. Der Berg ist mit jungen Eichen &c. dicht bewaldet. Das Plateau hat ca. 50 kleine Schritt in der Länge, ca. 40 Schritt in der Breite, ist also bedeutend kleiner als das des Maisihtberges.

Eine Nachgrabung liess uns hier (in Kurland wol zum ersten Male) die interessante Entdeckung von Pallisadenresten machen. Es ist auf Grund unserer Chroniken, wo sie Kämpfe um Heidenburgen schildern, und auch schon *a priori* längst angenommen worden, dass unsere pilskalni durch Pallisaden befestigt gewesen; Pastor G. Vierhuff-Wenden hat in Livland am Rande von Burgplateaus verkohlte Pallisadenstümpfe in der Erde gefunden. Hierauf gestützt suchten wir dergleichen auch hier, indem wir zunächst einen kleinen Graben vom Rande des Plateau nach dem Inneren des Raumes zu zogen. Wir stiessen richtig auf Kohlen; es waren Kohlenreste von liegendem Holz unweit des Randes. Als wir darunter die Erde wagerecht abschaufelten, erschien eine Kreisfläche von reiner Kohle. Wir durften annehmen, dass das ein Pallisadenpfahl gewesen war, der einem Brande zum Opfer gefallen. Nun gruben wir sorgfältig, parallel mit dem Plateaurande, fast hart an demselben entlang, nach der einen und nach der anderen Seite weiter, die Erde in der entsprechenden Höhe

vorsichtig abschürfend; und siehe, wir fanden unter allgemeinem Jubel von ca. 1′ bis 10″ (von Centrum zu Centrum) immer gleiche Kreisflächen von schwarzer Kohle im grau-braunen Erdboden, mit einem Durchmesser von ca. 4″. Aus der Länge des Durchmessers und der Entfernung der Pallisadencentren ergiebt sich, dass die Pallisaden in der Reihe sich nicht berührt haben, wenn nicht etwa die Kohlenreste in der Erde nur den Umfang der zugespitzten Pfahlenden zeigen. Dann sind die Pfähle über der Erde doch mit einander in Berührung gekommen und haben nicht eines Reisiggeflechtes zur Verbindung bedurft, was mir überhaupt nicht wahrscheinlich erscheint. Den einzigen Zusammenhalt werden wahrscheinlich die Pallisaden durch eine Stange bekommen haben, die durch eine Reihe von Löchern in den Pfahlköpfen hindurch gesteckt war, wie man das noch heute bei Pallisadenzäunen in waldreichen Gegenden sieht. Unter der Kohle sah man von Holzresten nichts mehr. Die nicht verkohlten Theile des Holzes waren, wo wir nachsuchten, im Laufe der Jahrhunderte völlig verwest und in Erde verwandelt.

Am folgenden Tage begleitete uns Pastor St. nach Sauken. Der Weg führte uns südlich quer durch Kurland. Die grossen Forste blieben rechts und links in niedriger Gegend. Wir durchschnitten das Hügelland zwischen den Zuflüssen der Düna (Abfluss vom Piksternschen See) und Aa (Weesite, Salwe &c.). Vom wolkenlosen Himmel brannte die Mittsommersonne. Von Sonnaxt sieben Werst entfernt nicht weit von der Stelle, wo die alte Sonnaxtsche Kirche am Anfang unseres Jahrhunderts abgebrannt ist, wurde zuerst Halt gemacht, im Pluhd(e)-Gesinde an der Weesite, das zur Sonnaxtschen Kirchengemeinde, aber zur Alt-Saukenschen Gutsgemeinde gehört. Der Bauernhof bot einen sehr erfreulichen Anblick: steinerne Wirthschaftsgebäude, mit Schindeln gedeckt (die ganze Gegend zeichnet sich sonst durch vortrefflich gearbeitete Strohdächer aus), das Wohnhaus fünf Fenster nebst der Hausthür in der Fronte, mit einem rechtwinklich angebauten Flügel, die Wände pannelirt und mit Oelfarbe angestrichen, vor der Hausthür eine freundliche Veranda. Wir traten ein. Das Innere überraschte uns noch mehr. Die Zimmer der linken Seite waren tapezirt, die Dielen mit Oelfarbe gemalt, der Ofen von glasirten Kacheln. Am Ende des Hauses nahm das Hauptzimmer,

fast ein kleiner Saal zu nennen, die ganze Breite des Hauses ein, hatte nach drei Seiten zusammen 6 Fenster mit je 6 Scheiben, war mit modernen polirten Möbeln (Sopha, Spiegel nebst Spiegeltisch &c.) ausgestattet und mit zwei Blumentischen voll ausgesuchter Blumen und Blattgewächse geschmückt. Die Hinterseite des Wohnhauses war mit einem schönen Obstgarten umgeben. Derselbe Wirth benutzt zur Bearbeitung seines Ackers auch den Schälpflug, mäht sein Getreide mit der Mähmaschine und drischt es mit Hilfe eines Pferdegöpels; doch hat er schon den Entschluss gefasst, auch eine Dampfdreschmaschine anzuschaffen. Er ist in seiner landwirthschaftlichen Erkenntnis so weit gekommen, dass er den ausgedehnten Flachsbau aufgegeben hat und sich schon bemüht, die Ackerproducte auf die Hebung der Herde zu verwenden und in Fleisch und Butter zu verwerthen. Er lächelt über Nachbarn, die noch ihren Boden durch Flachsbau deterioriren und die Gelderträge ihrer Arbeit im Kruge vertrinken. Für einen Abstecher in die benachbarten Gesindeswälder, wo Heidengräber gesucht werden sollten, geleitete der Sohn des Wirths uns in einem mustergiltigen lackirten Korbwägelchen, dessen Sitz in Federn hing und dessen lederner Tambour Schutz gegen Staub bot. Das Rösschen war nicht gross, aber rund wie ein Apfel, und das Geschirr (auch Stränge und Leinen von Leder) war mit blankem Messing reich geschmückt.

Es versteht sich ja von selbst, dass so behäbig und fortgeschritten nicht alle Bauerwirthe der Gegend sind, aber es ist schon sehr bedeutsam, wenn auch nur Einzelne so blühen. Die Intelligenz und das sittliche Vorbild solcher Einzelnen wirkt auf die ganze Gegend wie ein Sauerteig, das Ganze kommt in heilsame Gährung, und das Einzelne, so weit gestiegen, wirft auch ein Licht auf die Zustände in weiterem Kreise. Luft und Licht, materielle Lebensbedingungen, Schule, Rechtsverhältnisse sind ja gemeinsam. Der Einzelne hat keine Ausnahmestellung ausser seiner persönlichen Begabung resp. glücklicheren Erziehung und seiner eigenen sittlichen Willensrichtung. Was der Eine leistet, müssten viele Andere auch leisten, wenn sie nur wollten.

Vergleiche ich die Culturstufe des Pluhde-Wirths mit derjenigen der Bauern in der Doblenschen Gegend, so giebt es in letzterer sicher eine viel grössere Masse von Beispielen der Intelligenz und des Wohlstandes. Semgallen von Pankalhof oder gar von Autz bis hinter Bauske hat den herrlichsten Boden und darin

eine unerschöpfliche Reichthumsquelle, einige Wirthe in der Nachbarschaft von Doblen haben in diesem Jahr je gegen 700 Mass Weizen gedroschen bei einer Pachtzahlung von ca. 100 Rbl. Die grosse Zahl von Volksschulen und die Nähe der Städte ermöglicht und erleichtert die Geistesbildung. Bei uns pfeifen allüberall die Dampfdreschmaschinen in der weiten waldlosen, mit unzähligen oft roth bedachten Gesinden besäeten Ebene, wo auf viele Quadratmeilen fast kein Fussbreit wüsten unbeackerten Bodens mehr sich findet.

Schauen wir aber nach Osten über die Grenzen der baltischen Provinzen hinüber, da kann es solchen Wohlstand bei den Inhabern bäuerlichen Landes nicht geben, denn die Parzellen sind zu klein und werden immer kleiner auf Grund der dort herrschenden Sitten und Gesetze, und unsere Klasse von — jetzt dürfen wir schon sagen — Kleingrundbesitzern, wie wir sie in unseren Wirthen haben, zwischen Grossgrundbesitzern und Knechten, giebts dort gar nicht. Dort findet sich neben den Grossgrundbesitzern nur eine fast gleichartige Schicht von Häuslern mit relativ kleinem Grund und Boden. Doch ich will dem später zu Schildernden nicht vorgreifen.

Wir kehren zu Pluhde zurück. Der wackere Mann zeigte uns Verschiedenes, was er in seinen Gärten oder bei seinen Bauten in der Erde gefunden: einmal einen ledernen Beutel mit mehreren hundert silbernen Münzen, ein andermal ein und zwanzig kleine Kupfermünzen von 1661 und 1663 mit dem Namen *Rex Joan* in einem Schädel, viele Ziegelsteine, 12″ lang, 5″ dick, 6″ breit; sodann zwei eigenthümlich geformte Eisen mit einer Kugel an dem einen Ende und einem Haken nicht ganz in der Mitte des Eisens. Die Aehnlichkeit mit einer Art von Besmer war auffallend, und alle Versammelten urtheilten hierüber gleicherweise. Es war sehr erheiternd, als später das Auge einer praktischen Hausfrau in den beiden sonderbar geformten Eisen die beiden zusammengehörigen Theile eines freilich alten Stangenzaumes erkannte. «Was der Verstand der Verständigen nicht sieht, das schauet . . .» Unsere Gesellschaft trennte sich. Der eine Theil rollte auf der Landstrasse weiter bis zum Ekengrafenschen Schulhause, wo ein Mittagessen erhofft werden durfte. Ich selbst begleitete den Professor St. in dem oben beschriebenen Wägelchen des Pluhde-Wirths auf Umwegen durch die laubwaldreichen Hügel zuerst zu dem Sari-Gesinde, dann in die Wälder hinein, wo wir ca. 4 Gräber fanden. Die Form war

entschieden den Gräbern von Punga ähnlich: Steinkreise mit einem Durchmesser von 32, 23, 21 Fuss, das Grab innerhalb des Steinkreises etwas gewölbt, in der Mitte höchstens ein paar Fuss über dem umliegenden Erdreich; von einem Graben um den Steinkreis, aus dem Erde hätte können herzugeschaufelt sein, keine Spur und so scheint sie von weiterher zugeführt. In dem Grabe Nr. 1 in der Niederung bei Sari haben Schatzgräber vor etwa 22 Jahren, wie die Leute erzählten, zwei Schädel ausgegraben. Auch in den anderen Gräbern war vor Zeiten schon von habsüchtigen Menschen gewühlt worden, meist in der Mitte des Hügels, ähnlich wie ich es vor Jahren auf dem grossen Gräberfelde bei dem Pastorat Kremon an der livländischen Aa oder auch auf dem Gräberfelde gegenüber Zabeln im Abauthal gesehen. In dem Grabe Nr. 3 fanden wir ein halb bis ein Fuss tief Kohlen, weiter nichts. Zu einer gründlicheren und vollständigeren Ausgrabung mangelte es an Zeit.

Nach einem erquickenden Mittagsmahl bei der gastfreundlichen Lehrerfamilie Treu gings weiter nach Süden. Ekengrafen liegt noch hoch am Nordufer der breiten Salweniederung. Weit darüber hinaus öffnet sich der Blick auf die wohlbebaute Umgegend des Saukenschen Sees bis zum Ohrmannberge am Ostende desselben (513′ hoch), in welcher Richtung die Hügel mehr und mehr in welliges Terrain übergehen. Nach Osten schweift das Auge über eine flacher erscheinende Waldgegend. Etwa zwei Werst südlich von der Ekengrafenschen Terrasse ragt zwischen dieser und dem Salwebach ein Hügel hervor, das ist der Burgberg bei dem Kuhlin-Gesinde (Alt-Sauken).

In glühender Hitze bestiegen wir den Berg. Die Leute nennen ihn leelajs pilskalns. Die abfallenden Bergwände sind, wo es irgend möglich war, beackert, und an einer minder steilen Stelle zieht sich der alte Acker fast bis oben und bietet nicht allzu beschwerlichen Aufstieg. Hier und da sind durch das Pflügen Terrassen an der Berglehne entstanden, und an einer Stelle soll ein Quellchen (alutinsch f. avotinsch) zugepflügt worden sein. Das längliche Gipfelplateau ist nicht gleich hoch, sondern ragt am Ostende bedeutend über das Westende empor. An diesem niedrigeren Westende ist mehrfache künstliche Befestigung noch wahrnehmbar, ein nahe am Plateaurande entlang laufender Graben und ein mit dessen Erde nach dem Burgplatz zu aufgeworfener Wall, der jetzt allerdings nur noch als eine leise Erdwulst erscheint und bis auf eine

Breite von etwa zehn Schritt auseinandergepflügt ist. Der Graben ist durch den Pflug seinerseits auch fast wieder gefüllt und ganz seicht geworden, aber zu verkennen ist weder er noch der Wall. Parallel mit diesem Wall und Graben läuft am Westabhang auf halber Bergeshöhe die Spur von einem zweiten Wall und Graben, durch dessen Anlage die schmale westliche Bergwand steilere Böschung und also mehr Verteidigungsfähigkeit erhalten hat. Die steile (mit Gebüsch bewachsene) Nordseite des Berges war schon von Natur schwer zu ersteigen. An der südlichen Langseite (90 Schritt) kann durch längere Beackerung manches alte Erdwerk unsichtbar geworden sein. Das schmale Ostende zeigt einige kleine Terrassen, die nur durch die Beackerung entstanden scheinen.

In kleiner Entfernung von diesem «grossen Burgberg» befindet sich der sog. kleine (maſajs pk.), der aber gewiss nicht ein Burgberg gewesen, wenn er auch in alten Zeiten seine Bedeutung für das Volk vielleicht als Gottesdienststätte gehabt hat. Dass das Volk ihn jetzt als elkuſkalns (Götzenberg) bezeichnet, habe ich nicht gehört. Er gehört nicht mehr zur Grenze von Kuhlin, sondern zu Berschuk-Scheewalt, hat keine regelmässige Böschung, kein Plateau oben, trotzdem der Gipfel auch beackert ist, keine Spur menschlicher Grabung. Der ganze längliche Hügel ähnelt einem mächtigen Wall (roh̨ſe) mit nicht sehr steilen Abhängen, oben ca. 120 Schritt lang, 20 Schritt breit, an beiden Enden etwas höher als in der mittleren Partie.

Erschöpft von der Wanderung ruhten wir im Kuhlin-Gesinde ein wenig. Die alte Wirthin, die in Semgallen wegen ihres hübschen Umfanges unfehlbar den Namen mamma geführt hätte, und die eine vorzügliche Schwiegermutter für die eigentliche junge Wirthin zu sein schien, dämpfte unsere eigene Hitze homöopathisch durch einige Glas trefflichen Thees nebst delicatem Grobbrod, Butter und Käse und deutete einige Sagen von ihrem Burgberge an. Schloss und Kirche seien von dem Gipfel des Berges in den Schoss der Erde hinabgesunken (was die Sage hier auf den einen Berg zusammenstellt, glaube ich nach sonstiger Analogie trennen zu dürfen für die beiden beschriebenen Berge: befestigte Menschenwohnung und unbefestigte Opferstätte). Durch den nachgebliebenen Schacht („ſkurſtenis", Schornstein, vermuthlich deutet diese Bezeichnung auf einen alten Brunnen oder eine Cisterne) habe man eine bleiche Prinzessin im Inneren der Erde gesehen und ihr zu Füssen einen schwarzen zottigen Hund. In den Schacht seien auch

Menschen wiederholt gefallen, oder man habe noch eine gewisse Zeitlang dort ein- und aussteigen können.

Ehe wir uns in den Wagen setzten, wurde noch ein einsames Grab der Vorzeit im Felde des Galwahn-Gesindes von uns besichtigt, ein Steinring von 35′ im Durchmesser und ca. 60 Schritt im Umfang, beschattet von einer Birke, durch die vielen dort aufgehäuften Steine vor dem alles ebnenden Pfluge gerettet. Dann ging es ohne Verzug weiter bis Sauken-Pastorat, am Nordrande des gleichnamigen Sees unweit des östlich sich erhebenden Ohrmannberges.

Neben dem Pastorat steht die wohlgepflegte, im Inneren mit stilvollem Schnitzwerk würdig geschmückte Kirche. Die Umgegend konnten wir leider gar nicht näher besichtigen, da ein sonst ersehnter und wohlthätiger, fast 24 Stunden anhaltender Regen uns ans Zimmer fesselte. So blieben verschiedene «Burgberge» unbesucht, die besonders dadurch uns hätten lehrreich werden können, dass sie paarweise zusammenliegen, womit doch eine Wechselbeziehung angedeutet sein dürfte. Das eine Paar liegt am Ostende des Saukenschen Sees und hat nach dem Bericht mehrerer zuverlässiger Zeugen (Lehrer J. Treu in Ekengrafen und Glöckner Jannis Weinberg in Sauken) folgende Beschaffenheit. Der grössere liegt nördlich, der kleinere südlich, jener dem Seeufer näher denn dieser, beide von sumpfigen Wiesen umgeben, die einst wol vom See könnten überflutet gewesen sein. Der grössere hat elliptische Form, die Längenaxe liegt in der Richtung der Längenaxe des Sees; er ist etwa haushoch. Das Ende am See ist merklich höher als das nach Osten zu gelegene und fällt auch etwas steiler ab. Die Böschung entspricht einem Hausdach, mag aber in der Vorzeit steiler gewesen sein, denn sie zeigt Spuren der Beackerung, wodurch Erde herabgetragen sein muss. Auch das Gipfelplateau ist beackert worden, doch zeigt es sich trotzdem nicht ganz eben wie gewöhnlich auf den Burgbergen, sondern etwas gewölbt. Spuren von Wällen und Gräben finden sich nicht, aber das Volk nennt den Hügel pilskalns. Wollte man den Hügel nach einem benachbarten jetzt freilich nicht mehr vorhandenen Gesinde nennen, so könnte man ihm den Namen Dandsahn geben, den jenes Gesinde von der Ecke (danga) des Sees getragen hat.

Der kleinere, viel niedrigere Hügel, 45 Schritt vom grösseren nach Süden zu gelegen, heisst im Volksmunde nicht pilskalns. Er ist auch gar nicht isolirt, sondern nur ein Ausläufer

der Uferhöhen. Sein flacher Gipfel und seine Abhänge werden noch jetzt beackert. In der Nähe dieses zweiten Hügels findet sich da, wo das Land sich erhebt, ein Gräberfeld. Steinringe um kleine Tumuli in grosser Zahl, 20—30′ im Durchmesser, sind es gewesen. Die Steine sind jetzt bereits fast alle zu Bauten weggeholt. Die Leute haben hier, wie überall an solchen Stellen, oft gewühlt und so vieles zerstört. Lehrer J. Treu erzählt von einer gefundenen Lanzenspitze und einem eigenthümlich geformten Beil. Auch beim Ackern seien allerlei alte Dinge zum Vorschein gekommen.

Nehmen wir alle obige Nachrichten für glaubwürdig an, so dürften wir schwerlich fehlgehen, wenn wir auch hier wieder bei einander finden den Burgberg als die Wohnstätte der Lebendigen, den Heiligenberg (mag auch die Bezeichnung desselben als eine solche nicht mehr erhalten sein) zur Götterverehrung und das Gräberfeld, die Wohnstätte der Todten.

In derselben Richtung, südöstlich vom Pastorat Sauken, am Susseibach beim Klein-Saukenschen Vorwerk Sallahni unweit des Knawu-Gesindes soll ein anderes Hügelpaar sich finden, der höhere spitzer, der niedrigere flacher, beide mit steilen Abhängen. Das Volk nennt keinen der Hügel pilskalns, doch scheinen sie etwas Besonderes gewesen zu sein und zeigen auch Spuren von geschehenen Nachgrabungen. Der Saukensche Glöckner legt auf diese Zeichen (sihmes) Gewicht. Eingehenderen Urtheils enthalte ich mich, da ich nicht dort gewesen.

Ein drittes Paar bemerkenswerther Hügel soll wieder ganz nahe bei einander inmitten grosser Wiesen am Susseibach, die den Namen lukstes führen, ca. 3 Werst von der Ellern-Susseischen Kirche, unweit des Kewelu-Gesindes sich finden. Der grössere zeichnet sich durch regelmässigere Form vor dem kleineren aus. Diese Form und die Sage, dass man an der tiefen, auf dem Gipfelplateau befindlichen Grube von unten herauf einst das Schnurren eines Spinnrades habe vernehmen können, deuten mit grosser Sicherheit darauf, dass hier wirklich in alter Zeit eine nun «versunkene» Burg gestanden.

Um die Reihe der am Saukenschen See liegenden, von mir nicht besuchten Burgberge abzuschliessen, erwähne ich endlich noch den Burgberg bei dem Skohsu-Gesinde am Westende des Sees. Man sieht ihn in seiner gedrechselten Gestalt mit seinem durchweg ebenen Gipfelplateau hoch aus den moorigen Wiesen und Weiden am Seeufer emporragen, wenn man auf der Strasse von Alt-

Sauken nach Nerft den See in grossem Bogen umfährt, wie wir es auf unserer Weiterreise thaten.

Es ist ein eigenthümliches ernstes Gefühl, das einen beschleicht, wenn man so zahlreich die Wohnstätten untergegangener Generationen, untergegangener Culturstufen, vielleicht untergegangener Völker vor sich sieht, und die Frage liegt so nahe, was von dem Gegenwärtigen wird Bestand haben in dem Wechsel der Zeiten, in der Bewegung der Menschheit, die heute baut und morgen zerstört, um wieder zu bauen? Da hat sich der Strom der arischen Völker von Südosten her über Europa ergossen, hat die turanischen Stämme nach dem unwirthbaren Norden bei Seite geschoben, da haben die Letten vor den seeanwohnenden Liven eine Weile Halt machen müssen, bis stärkere Männer aus dem Westen ihnen zu Hilfe kamen, einerseits sie zwar in Dienstbarkeit zwangen, andererseits aber ihnen durch christliche Cultur Expansionskraft gaben bis an die Küsten der Ostsee vorzudringen und jetzt sogar südwärts und ostwärts Landstrecken friedlich zu erobern, die schon in den Händen anderer — slavischer — Völker und andersgläubiger — katholischer — Brüder waren. Und die deutschen Einwanderer, die statt der schwachen Holzburgen starke Mauern und in das Land der Einzelhöfe oder Dörfchen grosse Städte gebaut, die dem Lande den Stempel deutscher Sitte und deutschen Rechtes, evangelischen Glaubens und evangelischer Schule aufgedrückt — sind sie, seit 600 Jahren im Lande, nun doch minder heimisch geworden oder sind sie mehr Fremde und Gäste geblieben als die «Nationalen», die (NB. zum Theil) etwas früher sich hier angesiedelt haben und in grösserer Kopfzahl existiren? Welche Gewähr des Bestandes bieten die augenblicklichen Zustände? oder ist es wahrscheinlich, dass man hier einstmals nach den Resten germanischer Cultur mit der Schaufel schürfen und davon nur etwas Kohlen und Asche finden wird, wie wir suchen nach den hiesigen Zuständen vor dem Jahre 1200?

Elementare Gewalten haben Herculanum und Pompeji sammt allen ihren Kunstschätzen, ihren Tempeln, sammt all ihrem regen Leben ins Grab gelegt und mit Asche bedeckt. Elementare Gewalten, man möchte sie auch so nennen, haben an den Küsten Kleinasiens und der taurischen Halbinsel die griechische Cultur vernichtet, und wir finden sie dort nur noch unter der Erde in den Gräbern. Elementare Gewalten können immer und überall wieder hervorbrechen, und es giebt keine Assecuranz dagegen in der Welt-

geschichte. An die Vernunft kann dagegen nicht appellirt werden, denn da gerade geht Gewalt vor Recht und vor Vernunft. Nur das Eine versöhnt den zweifelnden Geist, und das ist der Glaube an die göttliche Weisheit, die über den elementaren Mächten und über der Thorheit und Leidenschaft der Menschen waltet; die Vergeltung übt, aber auch Gefahren tausendmal zum Segen wendet und namentlich das vor ihr Berechtigte, wenn auch vielleicht einmal an einem Ort, aber nicht in der Welt kann untergehen lassen. Auf diesem Standpunkt kann es einleuchten, dass das einzelne Volksthum als minder werthvoll zurücktritt hinter dem Werth und Wesen des Volkes Gottes, dass sociale Standesrechte zurücktreten hinter den Vorzügen des Christenstandes, dass irdisches Besitzthum zurücktritt hinter geistigen und ewigen Gütern; und es dürfte sich hier die Wahrheit des paradoxen Bibelwortes bestätigen, wer sein Leben erhalten will, der wird es verlieren, wer aber sein Leben verlieret um meinetwillen, der wird es finden, d. h. wer in (vielleicht heuchlerischem) Nationalitätsschwindel im Volksthum alles Heil meint finden zu können und dieses so vergöttert, der wird am allerersten sein Volksthum in Scherben gehen sehen; wer aber sich nicht verbohrt in dieses eine Stück irdischer und zeitlicher Lebenserscheinung, der wird vielleicht den Bestand seines nationalen Wesens sich sichern. Es ist eine merkwürdige Thatsache, wie die, welche am hellsten ihre Phrasen von der Nationalität ertönen lassen, am allermeisten ihre Muttersprache und ihr Volksthum fälschen, und diese werden am ersten, wenn es der persönliche Vortheil wünschenswerth erscheinen lassen wird, ins fremde Lager übergehen. Es ist eine merkwürdige Thatsache, wie da, wo nicht der persönliche Vortheil oder Ehrgeiz die Triebfeder ist, sondern wo auf christlichem Boden ewige Güter gesucht werden, gerade der christliche Sinn auch treu macht im Festhalten nationalen Wesens und befähigt harte Stürme zu überdauern. Da giebt das evangelische Christenthum nicht blos dem einzelnen Menschen bis ins hohe Alter ein jugendfrisches Herz, sondern bewahrt auch ganzen Völkern jugendfrisches Wesen und schafft ihnen immer wieder Erneuerung ihrer Kräfte. Es ist eine merkwürdige Thatsache, dass wie dem Volk Israel sein religiöser Geist auch in aller Verzerrung eine unvertilgbare Lebenskraft giebt, dass ähnlich das deutsche Volk, welches durch religiöses Streben neben Israel als einzig in seiner Art dasteht, vor allen anderen Völkern der Geschichte immer wieder neue Glanzperioden, sei es in seiner politischen

Machtstellung, sei es in seiner Literatur- und Culturentwickelung zu erleben im Stande gewesen ist; das ist die Jugendfrische und Lebenskraft, die den vom Christenthum ergriffenen Germanen innewohnt. Die Völker, die das wahre Christenthum nicht kennen oder gekannt und wieder vergessen haben, tragen den Keim des Todes in sich; sie müssen auch in physischer und politischer Hinsicht verkommen, weil sie ohne Gott ethisch verkommen.

Die Moral vom Gesagten ist: der evangelisch gesinnte Lette hat Aussicht ein Lette zu bleiben, der irreligiös werdende wird auch sein Volksthum nicht bewahren. Der evangelisch gesinnte baltische Deutsche wird nicht verkommen; er wird, auch in der Minorität, von Lebenskräften beseelt und erhalten bleiben. Der irreligiöse Deutsche wird in dem Kampf ums Dasein von der baltischen Erde verschwinden, denn es fehlt ihm der Glaube, der die Welt überwindet. Der evangelisch gesinnte Lette und der ebenso gesinnte Deutsche werden, ohne sich wegen der Nationalität anzufeinden, in Frieden mit einander leben und bei Gebet und Arbeit an irdischen und himmlischen Gütern wachsen. Dagegen in Hader und Zwietracht auf dem Grunde des Unglaubens und der Sittenverwilderung werden sie beide der Raub eines Dritten werden und auf den Trümmern einer alten Cultur wird eine neue Barbarei sich breit machen. Es ist gar nicht schwer solche Prophezeihungen auszusprechen, aber wer glaubt den Propheten? Nur die Demuth und die Selbsterkenntnis, aber die fehlt eben so vielen.

Die Frage nach der Germanisirung der Letten oder Lettisirung der Deutschen ist unter diesen Umständen eine sehr müssige. Von der einen Seite ist gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und es ist eine sehr einfache Wahrheit, dass ein Bauernstand vielleicht durch Bauern, aber gewiss nicht durch die höheren Stände sein Volksthum verlieren kann. Wie schwer ein Bauernstand entnationalisirt wird, sieht man an den Wenden der Lausitz. Relativ nur sehr wenige kleine Leute in den Städten oder Dienende in den Häusern lernen ihrer Herren Sprache. Umgekehrt ists vielmehr der Fall, dass die Herren ihrer Untergebenen Sprache lernen. Andererseits geschieht es, mag man es auch hundertmal leugnen oder mag man sich dagegen stemmen, so viel man will: das Glied eines minder cultivirten Volkes entnationalisirt, sobald es die Bildung und Wissenschaft eines höheren Culturvolkes sich aneignet, ganz gleichviel, ob es das eine oder das andere Culturvolk sei.

Gemischte Ehen thun das Ihre in der Familie nach beiden Seiten hin. Die lettische Frau zieht den deutschen Mann in den lettischen Gottesdienst (Beispiele dieser Art mehren sich heutzutage) und die deutsche Frau zieht den lettischen Mann stillschweigend in den Kreis deutscher Sitte und deutschen Lebens. Es ist auch hier wahr: der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen. —

Der Regen liess nach und wir zogen weiter nach Nerft, wo wieder die Thür eines gastlichen Pastorats sich uns öffnete.

A. Bielenstein.

Estländische Correspondenz.

In diesen Tagen, da die Plenarversammlung des Reichsraths zur Herbstsession zusammengetreten, den Stempel der Vollendung auf die zur Reife gediehenen legislatorischen Arbeiten zu drücken, wendet unser Blick sich mit natürlicher Spannung der Stätte zu, wo neuerdings mehr als je zuvor Beschlüsse gefasst werden, die für unser provinzielles Leben die tiefgreifendsten Folgen haben müssen. Augenblicklich ist es ja vor allen die vielerwogene Frage der Reorganisation der baltischen Bauerbehörden, die nun ihrer Lösung harrt. So schwierig und complicirt erwies sich die der Commission gestellte Aufgabe und so siegreich drang die von hier stets vertretene Ueberzeugung durch, dass die Umbildung der Bauerbehörden der Einführung der Friedensrichterinstitutionen vorausgehen, wenigstens Hand in Hand mit ihr gehen müsse, dass der Justizminister daraus wiederholt Veranlassung nahm, die Allerh. Genehmigung zum Aufschub letzterer, nun bis ins Jahr 1883, zu erwirken. Der Inhalt des Elaborats der Commission ist aus dem «Reg.-Anz.» in die baltische Presse übergegangen; was vom Lande selbst als zweckdienlich erachtet worden, war vor bald zwei Jahren in diesen Blättern zu ersehen («B. M.» 1880, Heft 9, S. 779—791). So fehlt es gerade nicht am Material zur Kritik und Gegenkritik.

Bei der vergleichenden Betrachtung des Gewünschten und des vorläufig Dargebotenen treten als die wichtigsten Abänderungen hervor die Vorschläge, welchen zufolge die Wahl des Bezirksvorstehers dem friedensrichterlichen Wahlkörper zu übertragen und das passive Wahlrecht zu demselben Amt auf die zu Friedensrichtern wählbaren Personen auszudehnen sei. Ferner hinsichtlich Estlands die der Kreiswahlversammlung eingeräumte Berechtigung, dem Bezirksvorsteher einen Gehalt in der für Liv- und Kurland bestimmten

Höhe auszusetzen, falls es an Personen fehle, welche dieses Amt unentgeltlich übernehmen können. Der von der Commission ausgearbeitete Entwurf einer Gemeindegerichtsordnung setzt fest, dass der Gemeindegerichtsschreiber aus der Zahl derjenigen Personen zu erwählen ist, die die Volljährigkeit erreicht und den Cursus mindestens einer Parochialschule absolvirt oder früher das Amt eines Schreibers bekleidet haben. Den hierorts bestehenden Gesetzen zuwider verpflichtet der Entwurf die Parteien, dem Schreiber gewisse Copialgebühren zu entrichten. Das Project gewährt den Parteien das Recht, sich durch Bevollmächtigte sowol vor dem Bezirksvorsteher, als dem Gemeindegericht vertreten zu lassen, eine Bestimmung, nur zu geeignet, dem schädlichen Einfluss der schon jetzt reichlich vorhandenen Klasse von Winkeladvocaten freien Spielraum zu gewähren.

Im Hinblick auf die Eventualität, dass die betr. Bestimmungen Gesetzeskraft erlangten, richtete die estl. Landesvertretung an den Justizminister die Bitte, dass dann die estl. Bauerverordnung durch die locale Commission für Bauersachen genau beprüft werden möge, damit die dadurch betroffenen Artikel der B.-V. möglichst gleichzeitig auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder entsprechend modificirt würden, weil entgegengesetzten Falles die leider ohnehin nicht geringen Verwickelungen und in den rein bäuerlichen Gerichten schwer einzubürgernden Formalitäten für die bäuerlichen Richter verwirrend sein müssten. Inzwischen ist die Commissionsarbeit den Ministerien der Finanzen, des Inneren und der ehemaligen zweiten Abtheilung Sr. Maj. Kanzlei zur Begutachtung eingesandt und sind die Sentiments dieser Autoritäten zur Kenntnis der Commission gebracht worden, die sich in Uebereinstimmung mit denselben nunmehr gegen den Ehrendienst der estländischen Bezirksvorsteher aussprechen zu müssen glaubte. Als Motiv für diese Ansicht ist geltend gemacht, dass das Princip des Ehrendienstes nur so lange auf Anerkennung Anspruch erheben konnte, als es sich um reine Adelswahlen handelte, d. h. solche, die aus einem ausschliesslich aus Adligen zusammengesetzten Wahlkörper hervorgingen. Mit der Beseitigung dieser Wahlkörper werde auch das Princip hinfällig. Wie das Urtheil des Justizministeriums über die Commissionsarbeit ausgefallen, welches Schicksal das Reorganisationsproject im Gesetzgebungsdepartement des Reichsraths erfährt, welche Anschauungen dem Plenum zur Entscheidung vorliegen werden, was endlich der Allerh. Bestätigung unterbreitet

werden wird — darüber werden wir muthmasslich um die Jahreswende Gewissheit erlangt haben.

Zu rechtzeitiger Vorbereitung auf die Einführung der Friedensrichterinstitutionen hat der ritterschaftliche Ausschuss gemäss der ihm auferlegten Verpflichtung unter Theilnahme der Stadthäupter der kleinen Städte und der von den Kreisgerichten designirten Beisitzer einen Entwurf hinsichtlich der Zahl und der Grenzen der Friedensgerichtsbezirke und Districte höheren Orts vorgestellt, der mittelst Senatsukases vom 3. März d. J. ohne jede Abänderung bestätigt worden. Der Kreis Jerwen, der mit Wirland einen Manngerichtsbezirk bildet, ist von diesem Kreise getrennt und mit Harrien vereinigt, so dass in Anlehnung an die Kreisgerichtsbezirke für Wirland, die Wiek und für Harrien und Jerwen zusammen je ein Friedensrichterbezirk gebildet worden. Der harrisch-jerwsche Bezirk wurde, den Grenzen der gegenwärtigen hakenrichterlichen Districte entsprechend, in 5 Friedensgerichtsdistricte getheilt; Ostharrien, Südharrien, Westharrien mit Einschluss der Stadt Baltischport, Ostjerwen und Südjerwen mit Einschluss der Kreisstadt Weissenstein. Der wirländische Bezirk umfasst unter Berücksichtigung der hakenrichterlichen Districtsgrenzen folgende 5 Districte: Strandwirland mit Einschluss der Kreisstadt Wesenberg, Landwirland, Allentacken, Waiwara mit Krähnholm und endlich die Stadt Narva. Für Narva empfahl sich die Organisation eines besonderen Districts, da eine Verschmelzung dieser Stadt mit dem Waiwaraschen hakenr. District unthunlich erschien. Für den wiekschen Bezirk konnte die hakenrichterliche Districtseintheilung nicht vollkommen eingehalten werden, weil sich die Nothwendigkeit der Creirung eines besonderen Districts für die Insel Dagö herausstellte und die durch das Austreten des Kasargenschen Flusses eventuell eintretende Communicationsstörung Berücksichtigung verdiente. Der wieksche Bezirk wurde demnach in 4 Districte getheilt und zwar: 1) in die Landwiek mit Ablösung des Kirchspiels Martens und der im Goldenbeckschen Kirchspiel belegenen Güter Piersal und Kuijöggi, 2) in den District Strandwiek mit Hinzuziehung der Güter Layküll, Gross- und Klein-Ruhde im Kirchspiel Martens; 3) in den District Insularwiek mit Ausschluss der Insel Dagö und Einschluss der Kreisstadt Hapsal, mit Hinzuziehung ferner der Güter Piersal und Kuijöggi und der im Martensschen Kirchspiel belegenen Güter, mit Ausnahme von Layküll, Gross- und Klein-Ruhde; 4) in den District Dagö. — Der

ritterschaftliche Ausschuss glaubte dabei angesichts der im Gesetz enthaltenen Unklarheit in Bezug auf die Gagirung der Friedensrichter und im Hinblick auf die nachtheiligen Consequenzen, die aus einer Normirung des Etats durch die mit den localen Bedürfnissen nicht genügend vertrauten Kreiswahlversammlungen resultiren dürften, die Initiative bei der Bestimmung der Gagen sowol, als der verschiedenartigen anderen Bedürfnisse ergreifen zu müssen. Da es sich im Interesse der neuen Institutionen empfahl, einer in den verschiedenen Bezirken von einander abweichenden Festsetzung der Kosten, die durch nichts gerechtfertigt erscheint, vorzubeugen, so ward proponirt, dieser Eventualität durch Feststellung eines Minimalmassstabes für sämmtliche Bedürfnisse der Fr.-Instit. in der Weise zu begegnen, dass geringere Beträge, als in diesem Budget angegeben, nicht zulässig, über den Normaletat hinausgehende Bewilligungen aber für Rechnung der betr. Kreise von den Kreiswahlversammlungen zu votiren seien. Der rittersch. Ausschuss trug ferner darauf an, dass das von ihm entworfene Normalbudget durch den Gouverneur, mit dessen Gutachten versehen, den betr. Ressortministerien behufs Einbringung in den Reichsrath zur Bestätigung vorgestellt werde. Zu Anfang des laufenden Jahres erklärte jedoch der Justizminister seine Mitwirkung versagen zu müssen, weil das Bedürfnis nach Feststellung auch nur annähernd gleichmässiger Etats sich in den inneren Gouvernements nicht geltend gemacht habe.

Eine solche Zurückweisung der provinziellen Initiative zur rascheren Eingewöhnung und zum gedeihlichen Fortgang der zu erwartenden neuen Institutionen konnte übrigens nicht überraschen, da der gleiche Fall sich in grösserem Massstabe schon im vergangenen Jahr zugetragen hatte. Bekanntlich waren im Herbst 1880 von Seiten Liv- und Estlands in Anleitung des Allerh. Befehls vom 28. Mai desselben Jahres über die Einführung der Fr.-Institutionen alle Schritte geschehen, die zur Deckung des Unterhalts letzterer erforderlichen Mittel in der gehörigen Vertheilung unter die Contribuenten zu beschaffen, als auf Veranlassung des Finanzministers das Reichsrathsgutachten vom 17. März 1881, von den Regeln 11 und 12 des soeben erst emanirten Gesetzes, nach welchen die städtischen Mittel von den Landesprästanden scharf getrennt bleiben sollten, ebenso absehend, wie von der Berücksichtigung der mit den Bedingungen provinzieller Wohlfahrt vertrauten localen Instanzen, die Erhebung der Ergänzungssteuern einseitig anordnete. Die von Liv- und Estland, Riga

und Reval angestrengten Bemühungen, die Zusammenwerfung der heterogenen und heteronomen Steuerkörper wieder rückgängig zu machen, sind erfolglos geblieben. Während das Materielle sowol der diesseitigen Vorschläge wie des dieselben kreuzenden Gesetzes in der Presse genugsam zur Kenntnis gebracht ist, werden über die weitere formale Behandlung der Angelegenheit, wenigstens in Estland, einige Mittheilungen nicht überflüssig sein. Der Reichsrath hatte dem Finanzminister anheimgestellt, sich bezüglich der Erhebungsmodalitäten mit den örtlichen Autoritäten in Einvernehmen zu setzen. Der ministerielle Vorschlag — die Anfertigung der Voranschläge zur Repartition der Ergänzungssteuern den Kirchspielscommissionen, welchen die Zusammenstellung des Projects zur Repartition der Reichsgrundsteuer obliegt, zu übertragen — schien dem ritterschaftlichen Ausschuss nicht recht ausführbar, weil die Ergänzungssteuern nicht etwa für jedes Kirchspiel getrennt, sondern zur Unterhaltung der im Friedensgerichtsbezirke sich befindenden Friedensgerichte erhoben werden sollen, die Wirksamkeit der Kirchspielscommissionen sich aber nothwendigerweise blos auf die betr. Kirchspiele zu erstrecken hat und füglich eben so viel Repartitionsprojecte anzufertigen wären, als Kirchspiele in dem bezügl. Friedensgerichtsbezirk vorhanden sind. Die Folge einer derartigen Organisation würde nothwendig die sein, dass in Ermangelung eines gemeinsamen Centralorgans Verwirrungen in Bezug auf die Vertheilung der Steuern hervorgerufen werden. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten empfahl der rittersch. Ausschuss, die Anfertigung der Voranschläge zur Repartition der Ergänzungssteuern derselben Instanz zu übertragen, die nach dem Vorschlage des Finanzministers mit der Erhebung und Verausgabung dieser Steuern betraut werden sollte, nämlich dem rittersch. Ausschuss, welchem überdies die Abfassung eines erläuternden Exposé zu den bezüglichen Voranschlägen obliegen sollte. Der Finanzminister hatte ferner vorgeschlagen, die Taxation der Fabrik- und Betriebslocale in den Kreisen durch einen Kreisdeputirten im Verein mit dem örtlichen Hakenrichter zu bewerkstelligen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Gouv.-Regierung. Diesem Vorschlag pflichtete der rittersch. Ausschuss bei. Mit Ausnahme dieses letzteren ist den vorstehend mitgetheilten Anträgen der Landesvertretung keine Berücksichtigung zu Theil geworden. Das inzwischen publicirte Reichsrathsgutachten vom 13. April c. bestimmt, dass in Estland die Projecte der Budgets und Repartitionen der

Ergänzungssteuern von der Gouv.-Regierung abzufassen sind, an deren Sitzungen wegen dieser Gegenstände Theil nehmen: der Ritterschaftshauptmann, die ritterschaftl. Deputirten, welche Glieder der estl. Steuercommission sind, der Dirigirende des Cameralhofs, das Stadthaupt der Gouv.-Stadt und je ein Glied der Bezirkswahlversammlungen, die auf Grund der temporären Regeln über den Modus der Friedensrichterwahlen gebildet sind. Die Gouv.-Regierung hat die zu dem Zweck nöthigen Daten einzusammeln und die den Landbesitz betreffenden Auskünfte von den rittersch. Organen, welche die Repartition der Steuern für die Landesobliegenheiten zusammenstellen, einzuziehen. Die auf je drei Jahre abgefassten Budgetentwürfe werden durch den Gouverneur den Ministerien der Finanzen, des Inneren und der Justiz zur Bestätigung vorgestellt und alsdann dem Cameralhof behufs Zusammenstellung der Okladbogen mitgetheilt. Mit dem Beginn der zweiten Hälfte des laufenden Jahres sollten die von den Kreisstädten und Flecken zu zahlenden Ergänzungssteuern nach den über die Immobiliensteuer erlassenen Regeln eingehoben, die Ergänzungssteuern von den nutzbaren Ländereien und den Fabriklocalen in den Kreisen aber in die Renteien eingezahlt werden.

Auf Veranlassung des Justizministeriums hatte der ritterschaftliche Ausschuss in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten die durch das Reichsrathsgutachten vom 4. Juli 1866 emanirten temporären Regeln über die Haftlocale für die laut friedensrichterlichem Urtheil einem Arrest zu unterwerfenden Personen auf Estland angewandt werden könnten. Diese Regeln besagen im wesentlichen Folgendes: der Landschaft liegt die Errichtung und Unterhaltung der Haftlocale ob, zu welchem Zweck der Landesfond zum Besten friedensrichterlicher Haftanstalten verwandt wird; die Vertheilung dieses Capitals auf die einzelnen Kreise des Gouvernements gebührt der Gouv.-Landschaftsversammlung, welche ferner berechtigt ist, Instructionen über die in den Haftlocalen zu beobachtende Ordnung zu erlassen; die Kreislandschaftsversammlung bestimmt die zur Erbauung der Haftlocale geeigneten Oertlichkeiten, sowie die Anzahl derselben, sie weist die erforderlichen Mittel an und normirt die Höhe der Verpflegungsgelder. In jedem Kreise verwaltet das Kreislandamt die Haftlocale, stellt die Beamten an und bestimmt den Arbeitslohn für die von den inhaftirten Bürgern und Bauern gelieferten Arbeiten. Der rittersch. Ausschuss war mit der Ausdehnung dieser temporären Regeln auf

Estland einverstanden und brachte folgende durch die localen Verhältnisse gebotenen Veränderungen in Vorschlag: die Obliegenheiten der Gouv.- resp. Kreislandschaftsversammlung bei Einführung der Fr.-Institutionen in Estland werden dem rittersch. Ausschuss zugewiesen und das Kreislandamt durch ein Comité ersetzt, welches unter dem Vorsitz eines Kreisdeputirten aus dem der Kreisstadt zunächst wohnhaften Hakenrichter, dem Stadthaupt der betr. Kreisstadt, einem Friedensrichter nach Wahl des Plenums und einem Procureurgehilfen zu bestehen hätte. Durch ein vor drei Monaten bestätigtes Reichrathsgutachten sind die erwähnten temporären Regeln auf die Ostseeprovinzen extendirt, und ist der Bestand der in den Kreisstädten zu creirenden Comités, dem Vorschlage des rittersch. Ausschusses entsprechend, zusammengesetzt worden. Dagegen ist an Stelle der Gouv.- resp. Kreislandschaftsversammlung für Estland eine besondere Session der Gouv.-Regierung ins Leben gerufen worden, welche aus dem Ritterschaftshauptmann, dem Präsidenten des Oberlandgerichts, dem Procureur, dem Präses des Friedensrichterplenums und dem Stadthaupt von Reval besteht. Ferner ist mittelst Reichsrathsgutachten vom 13. April c. bestimmt worden, dass für den obigen Zweck alljährlich eine Summe im Betrage von 10 Procent von der auf das Gouvernement für den Unterhalt der Fr.-Institutionen fallenden Ausgabe anzuweisen sei.

Mit Rücksicht darauf, dass die Anzahl der zu condemnirenden Personen als Massstab für die Zahl und Grösse der Arrestlocale sich gegenwärtig auch nicht annähernd bestimmen lässt, ist vorläufig für jeden Kreis blos ein Arrestlocal in Aussicht genommen. In Bezug auf die Untersuchungsgefängnisse war der rittersch. Ausschuss der Ansicht, dass jedem Friedensrichter versuchsweise auf drei Jahre in Form von Miethgeldern die Summe von 200 Rbl. jährlich zur Disposition zu stellen sei zum Zweck der Beschaffung von Detentionslocalen.

Inzwischen hat auch die Frage nach dem Modus der Ableistung der Reichsdessätinensteuer für Estland ihre Erledigung gefunden. Wie hier zuletzt bemerkt worden («B. M.» 1881, Heft 2, S. 162), war im September 1880 an die Staatsregierung das Petitum gerichtet, sie möge die Totalsumme der von den nutzbaren Ländereien zu erhebenden Steuer fixiren und die Einhebung derselben der Ritterschaft überlassen, welche sie zu den vorgeschriebenen Terminen in einer Pauschalsumme an die Reichsrentei überzuführen hätte. Dabei wurde geltend gemacht, dass der Wald, welcher bei der Veranschlagung der Totalsumme der Reichs-

grundsteuer mitberechnet werden soll, bei Erhebung dieser Steuer in Estland einstweilen unberücksichtigt bleiben müsste, bis es gelungen sein wird, die Art und Weise zu finden, in welcher die Waldbesteuerung organisch in das Hakensystem eingeführt werden kann. Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die gewünschte Berücksichtigung, denn mittelst Allerhöchst am 5. Mai 1881 bestätigten Reichsrathsgutachtens wurde festgesetzt, dass die Erhebung der Dessätinensteuer nur für das Jahr 1881 den ritterschaftlichen Organen anheimzustellen und vom J. 1882 ab auf genauer Grundlage des Reichsrathsgutachtens vom 22. Mai 1880 zu bewerkstelligen sei, wonach die Steuer den vom Cameralhof zusammengestellten Okladlisten gemäss in die Gouv.-Rentei zu leisten ist. In Bezug auf den Wald statuirte das Reichsrathsgutachten, dass derselbe von 1881 ab mit ¼ Kop. pro Dessätine zur Besteuerung heranzuziehen sei. Demgemäss ist die Reichsgrundsteuer für das vergangene Jahr der Dessätinenzahl des Waldes entsprechend berechnet und die auf die übrigen nutzbaren Ländereien entfallende Quote pro Haken, als der landesüblichen Steuernorm, erhoben worden. Der Betrag wurde in zwei Raten aus der Rittercasse in die revalsche Gouv.-Rentei übergeführt. Von einer besonderen Klassificirung des Waldes in Bau- oder Brennholz wurde abgesehen, weil es zur Zeit unmöglich ist, wahrhaft zuverlässige Daten über den dauernden Ertrag der Wälder zu liefern. Da das allegirte Reichsrathsgutachten die Beschaffung der zur Berechnung der Reichsgrundsteuer pro 1882 erforderlichen Daten gleichfalls angeordnet hatte, wurden die bei der letzten Steuereinschätzung des Landes von den Kirchspielscommissionen gesammelten und von der Obercommission verificirten Arealangaben Estlands der Gouv.-Obrigkeit auf deren Requisition mitgetheilt und dadurch der Cameralhof in Stand gesetzt, das vorschriftsmässige Grundbuch und die Okladlisten anzufertigen, nach welchen die Reichsgrundsteuer nunmehr erhoben wird. Nach der letzten Hakenrevision beträgt die Gesammtsumme der Steuerhaken des Landes 9194,29, das der Besteuerung unterliegende Gesammtareal Estlands 1399385 Dessätinen, von denen auf den Wald 318532 entfallen. Nach diesem Areal beträgt die Reichsgrundsteuer, zu ½ Kop. pro Dess. berechnet, 6996 Rbl. 93 Kop. Besteuert man den Wald mit ¼ Kop. pro Dessätine und bringt man somit 796 Rbl. 33 Kop. von der ganzen Steuer in Abzug, so verbleibt für das übrige Land eine Steuer von 6200 Rbl. 60 Kop., die pro Haken repartirt 67,44 Kop. auf den Haken ergiebt.

Die vorstehend mitgetheilten Entscheidungen lassen kaum einen Zweifel darüber, dass das in der Kachanowschen Commission dem Vernehmen nach in Erwägung stehende Princip der Decentralisation einige Schwierigkeit haben wird zur Annahme zu gelangen, oder dass, falls es durchdringt, seine Reactivirung in den «Grenzländern» etliche Zeit Beanstandung finden könnte. Nicht weniger instructiv erweist sich eine Resolution aus den letzten Tagen des Grafen Ignatjew vom 30. April d. J., durch welche der damalige Minister des Inneren dem von der estl. Landesvertretung vorgestellten Entwurf eines Reglements über die Kirchennebenwege seine Genehmigung versagte. Der Inhalt und die Nothwendigkeit eines solchen, wie die darüber zwischen dem Ministerium und der Vertretung entstandene Correspondenz ist s. Z. hier (a. a. O. S. 164—166) dargelegt worden. Die Antwort auf die letzte diesseitige Replik erfolgte nach anderthalbjährigem Schweigen durch die nackte Ablehnung des Projects. Als dann auf das Gesuch der Repräsentation die Motivirung auf dem ordnungsmässigen Wege gegeben ward, zeigte sie sich von demselben Gedanken getragen, der (nach der «N. D. Z.» d. J. Nr. 216) die betr. Gemeinde des Kirchspiels Paistel oder Pillistfer veranlasste, den angebotenen Eintritt eines adeligen Gutsbesitzers in den bäuerlichen Gemeindeverband abzulehnen. «Der Este duldet nicht andere Elemente in seiner Mitte; und warum nicht? Weil der Este selbst ein Mann sein will?» Der Landesvertretung wird gesagt, dass aus ihrem Project selbst hervorgehe, dass die Kirchennebenwege nicht den Gutsbesitzern zu gute kommen, da für dieselben ja schon die Kirchenhauptwege existiren (allerdings ganz richtig), sondern den Besitzern von Bauerstellen, d. h. solchen Leuten, deren Vertretung dem Gemeindeausschuss obliege. Das «erleuchtete» Ministerium Ignatjew endet mit einer Apologie des exclusivsten ständischen Separatismus!

Aber ist es wirklich so? Hat es denn sein Ende erreicht? Freilich der Graf Ignatjew ist als Privatmann in Wien; sein Edict gegen die jüdischen Apotheker hat der Senat suspendirt, wir erinnern uns auch im Juni ein Rescript des neuen Ministers gelesen zu haben, das jeder Aufhetzung der Klassen, Stände und Nationalitäten gegen einander aufs strengste entgegentrat, die Herstellung der Ruhe verbürgte und die Gouverneure für dieselbe verantwortlich machte. Es war darin keine Ausnahme bezeichnet, und wir durften hoffen, darin eingeschlossen zu sein, nach und nach

wieder den Frieden im Lande sich anbahnen zu sehen. Die Aufrichtigkeit und Festigkeit des Grafen Tolstoi ist nie bezweifelt worden. In diesem Glauben wurde die Ausnahmsmassregel aufgefasst, dass die gesammte Tagespresse Livlands, obwol es seine örtlichen Censurbehörden hat, unter die besondere Obhut des Vicegouverneurs gestellt wurde. Nichtsdestoweniger erheben die lettischen, estnischen und russischen Wühler ihre wüste Stimme häufiger denn zuvor, so dass — — nun dass es klar ist, wie «zur Zeit die Regierung vermöge ihres Verwaltungsorganismus nur sehr schwer es vermag von oben nach unten den Geist irgend einer Massregel durchzuführen. Sie kann nur die Form durchführen, die oft in der Praxis in einem Sinne zur Anwendung kommt, der dem Willen der Regierung direct widerspricht.» In der Analyse der vorhandenen Zustände stehen die vielbekrittelten «Briefe über die gegenwärtige Lage Russlands» unerreicht da. «Bis zur Obergewalt können die Vorgänge nicht gelangen, die jedem von uns alltäglich in die Ohren klingen»: wir sehen die Brutalität des städtischen Pöbels wachsen, die Verwilderung auf dem Lande sich steigern — vergeblich erwarten wir Massnahmen dagegen; von Mord und Brand melden die Zeitungen seit mehr denn Jahresfrist — aber noch von keiner Strafe, die die Schuldigen getroffen; schon ist es zu Aufruhr und Plünderung gekommen, ohne dass eine Sühne eingetreten wäre; und die Presse fährt ungehindert fort die Fundamente der Gesellschaft aufzulösen. «Da in der jetzigen Gesellschaft der Geist eines gehaltlosen Liberalismus und der Unzufriedenheit mit allem Gegenwärtigen weit verbreitet ist und dabei alles, was dem Bauernkittel entwächst, fast durchgängig im Beamtenthum (neben dem Militär) seinen Platz findet», so reicht eben die Erbschaft des Ministeriums Ignatjew unverändert und mit der Länge der Zeit immer wirkungsvoller in unsere Provinzen hinein und, um alle Grundlagen unserer Zukunft besorgt, werden wir auf die Frage gewiesen: Wo hinaus?

Notizen.

«Frau Marianne»*). Schauspiel in 4 Aufzügen von L. Marholm. In zweiter Auflage: «Ein Verkommener».

Von Johann Reinhold Patkul zu Christian Günther — ein eigenthümlicher Weg fürwahr, der den Verfasser von der echten Heldengestalt des grössten Livländers zu der schwächlichen Erscheinung eines verkommenen Dichters der schlesischen Schule geführt hat, eines Dichters, der längst so gründlich vergessen ist, dass ihn in Schulcompendien suchen muss, wer sich von seinen Leistungen eine Vorstellung machen will. Was kann den baltischen Dichter zumal bewogen haben, den volksthümlichsten Stoff den die heimische Geschichte kennt, einen Stoff, dessen weltgeschichtliche Bedeutung überdies mit der localen ungescheut in die Schranken treten darf — mit einem anderen zu vertauschen, welchem nicht einmal auf dem engen Boden schlesischer Provinzialerinnerung Pietät und Sympathie entgegenkommen? Was mag ihn bewogen haben? Vermuthlich der einfache Grund, dass ihn seine Studien über das Zeitalter Patkuls mittelst des mächtigen culturgeschichtlichen Triebes, der auch die Dichtung unserer Tage beherrscht, auf den Gedanken gebracht, uns jenes Zeitalter auch von einer anderen Seite, der socialen oder privaten, näher zu bringen. Auch deshalb erscheint diese Erklärung zutreffend, weil es sich hier um etwas an sich durchaus Berechtigtes handelt. Warum sollte sich ein moderner Theaterdichter mit den socialen Zuständen des vorigen Jahrhunderts nicht eben so gut befassen dürfen als mit jedem anderen Gegenstande? Wie in allen Dingen kommt es dabei nur auf das Können an. Die Rechtfertigung liegt im Erfolge.

*) Leider stand Raummangel der Aufnahme dieses Artikels schon in das vorige Heft, also vor der Aufführung des Drama in Berlin, entgegen. Die Red.

Freilich aber hängt der Erfolg nicht blos von der Behandlung ab, sondern auch von der Wahl des Gegenstandes selbst, und hierin scheint eine gewisse Einschränkung des eben Gesagten begründet. Wir fragen also: ist «Frau Marianne» ein geeigneter Stoff für die dramatische Bearbeitung? Wir glauben nicht, weil uns der eigentliche, wenn auch nicht Titelheld, Christian Günther, um bei der üblichen Terminologie zu bleiben, zwar «Mitleid», aber nicht «Furcht» einflösst, weil seiner Persönlichkeit die mächtige Widerstandsfähigkeit fehlt, welche allein dem Begriff der Schuld den des Tragischen hinzuzufügen vermag. Dem Mörder können wir, wenn auch nur widerstrebend, diese Tragik zuerkennen; dem Diebe und Trunkenbolde nicht. Günther aber ist beides: von seiner Trunksucht weiss die Literaturgeschichte mehr als von seinen dichterischen Verdiensten; Vilmar hat von ihm eigentlich nur zu sagen, dass er nie nüchtern sein konnte; als Dieb aber lässt ihn der Verfasser, vielleicht ohne innere Nöthigung, selbst erscheinen. Eine solche Gestalt bietet dem Idealisirungsprocess Schwierigkeiten, die principiell nie ganz überwunden werden können.

Aus diesem Grunde würden wir dem Verfasser nicht dazu gerathen haben, sein glänzendes Talent gerade an einem solchen Stoff zu versuchen. Nachdem er es aber einmal gethan, darf sich die Kritik der Aufgabe nicht entziehen, zu prüfen, ob und wie es dem Dichter gelungen ist, auf dem undankbaren Boden, den er sich gewählt, trotz alledem Früchte zu erzeugen, die mehr bedeuten als ein blosses *experimentum in corpore vili*.

Wüssten wir auch nichts vom durchschlagenden Erfolge, den das Drama bei seiner Aufführung in Riga erzielt hat, gern begännen wir mit der freudigen Anerkennung, dass «Frau Marianne» in der That mehr ist als ein solches Experimentum, dass das Stück eine wirkliche Bereicherung unserer Literatur, nicht blos der baltischen, darstellt; deshalb zunächst, weil wir es nicht mit einem jener «Lesedramen» zu thun haben, die noch immer nicht ganz aus dem Gesichtskreis der Deutschen entschwunden sind, obwol sie das beste Theil ihres ehemaligen Ansehens verloren haben. «Frau Marianne» ist ein wirkliches Theaterstück. Darin liegt ein Vorzug, den nur der Doctrinarismus eines glücklicherweise versinkenden Schulmeisterthums zu leugnen vermag. Das dramatisch Wirkungsvolle der einzelnen Vorgänge, besonders aber der Actschlüsse drängt sich der unbefangenen Betrachtung so mächtig auf, dass dieser Eindruck der Vermittelung durch die Bühnendarstellung

kaum bedarf. Freilich giebt es «Effecte», die uns nichts bedeuten, weil sie auf Kosten der Wahrheit oder der Schönheit errungen werden, die im letzten Grunde dasselbe sind. Aber wenn die Wirkungen, mit denen wir es hier zu thun haben, aus den angeführten Gründen auch nicht das Höchste erreichen können, wenn wir für den armen Schwächling Günther nicht zu fühlen vermögen, wie wir uns für Patkul erwärmen: dafür hat der Verfasser doch zu sorgen gewusst, dass Günther uns niemals blos verächtlich und widerwärtig vorkommt. An seinen Charakter und seine Tüchtigkeit können wir nicht glauben: den Eindruck aber erhalten wir bei alledem von ihm, dass uns das Wort des Dichters in den Sinn kommt: «O welch ein edler Geist ist hier zerstört!» Und darin eben liegt des Verfassers Verdienst, denn ob der wirkliche Günther es in unserer Empfindung jemals so weit gebracht haben würde, scheint uns mehr als zweifelhaft.

Dieselbe Kunst bewährt sich bei den übrigen Personen. Auch diese bringen von Natur nur wenig mit, was sie uns unwiderstehlich anziehend machen, über ihre Fehler den Zaubermantel geheimnisvoller Sympathie breiten könnte, die im Leben so unendlich viel ausgleicht und überbrückt, was der kühlen Betrachtung unausgleichbar und unüberbrückbar vorkommt. Weder Frau Marianne selbst, noch Leonore und Dr. Günther (der Vater des Dichters) und Fritz Hillrig, von den Nebenfiguren ganz zu schweigen — — sind dazu angethan, unser Herz im Sturm zu erobern; ihnen allen stehen wir mit einer Kritik gegenüber, der es oft genug Mühe macht, nicht ins Lieblose zu verfallen. Diesen Gestalten fehlt das Liebliche, Anmuthige. Sie erinnern mehr, als uns zusagen will, an die rauhe Wirklichkeit der höchst unvollkommenen Welt, der wir entstammen. Andererseits wiederum müssen wir ihnen den Vorzug zugestehen, dass sie Fleisch und Blut besitzen, keine blossen Schablonen sind, denen man eine bestimmte Etikette an den Hals hängt, um sie im Getümmel des Tages nicht aus dem Gesicht zu verlieren. Und die Anziehungskraft dieser lebendigen Gestalten bethätigt sich mächtig an uns, die wir der tönenden Phrasen überdrüssig zu werden beginnen, wie sie der verlogene Optimismus des 18. Jahrhunderts im Namen einer nicht existirenden Natur an die Stelle des ewig Menschlichen zu setzen suchte.

Dass dieser Realismus der Zeit sich den Grenzen des Zulässigen nicht nur bedenklich nähert, sondern sie vielfach längst überschritten hat, ist freilich gewiss, und auch unsern Verfasser

können wir davon nicht ganz freisprechen. Hier und da führt er uns Günther in Situationen vor, die nur peinlich berühren können. Wenn der unglückliche Dichter seiner Braut Leonore gegenüber nicht einmal die gewöhnliche äussere Schicklichkeit zu bewahren weiss, so mag das zwar, dramatisch genommen, sehr «wirkungsvoll» sein; allein nicht im guten Sinne, sondern in dem der modernen Sensationsmache, die das echte Talent zu verschmähen verpflichtet ist. Auch Frau Marianne erscheint gelegentlich in einem Licht, dessen die prägnante Zeichnung ihres Charakters nicht bedarf. Weshalb muss sie plötzlich ihren Hass auf den heissgeliebten Günther werfen? Dass die Eifersucht zu Ausbrüchen dieser Art führen kann und führt, wissen wir wol, sie braucht es indessen nicht, und gerade das Wesen der Frau Marianne scheint nicht darauf angelegt. Auch die Oekonomie des Stückes fordert diese Entwickelung nicht, da die Verleumdung, welche Marianne mit Recht empört, eben so gut von einem Anderen ausgehen kann, nicht nothwendig Günther zur Last fallen muss. Dass ihr Interesse für Günther später wieder erwacht, braucht nicht aus der Reue über das ihm angethane Unrecht erklärt zu werden; ihre alte Liebe zu ihm bildet ein Motiv, welches uns weit reizvoller vorkommen will.

Auch sonst fehlt es an allerhand Ausstellungen im einzelnen nicht. So ist die Unterhaltung zwischen dem Herrn von Besser und dem Hofpoeten von König zwar witzig und auf der Bühne ohne Zweifel recht wirkungsvoll. Kann man sich aber im Ernste vorstellen, dass sich im ersten Viertel des steifen und ceremoniösen vorigen Jahrhunderts ein Untergebener seinem Vorgesetzten gegenüber diese beleidigend dreiste Sprache erlaubt haben sollte? Um so auffallender ist der Fehler, als er leicht vermieden werden konnte. Alles, was die Beiden sagen, mag gesagt werden, aber nicht direct, sondern indirect, — gegen Dritte, wozu um so eher Gelegenheit wäre, als sich eine grosse Gesellschaft auf der Bühne bewegt und an uns vorüberziehend ihre Bemerkungen austauscht. — Wol manches Wort noch fände bei Gelegenheit der Aufführung seinen Platz, weil die Schwächen wie die Vorzüge eines lebensfähigen Bühnenstücks eben nur auf der Bühne selbst in ihr volles Licht treten können, wenn auch, wie schon hervorgehoben, «Frau Marianne» so ausgesprochen dramatisch bewegt erscheint, dass sich das Wirkungsvolle der Situation schon dem Leser aufdrängt.

Aber dieses dramatisch Bewegte ist nicht der einzige Vorzug

des Stückes. Eine höchst ungewöhnliche Kraft der Sprache, die überdies mit grosser Feinheit des Ausdrucks verbunden ist, würde dasselbe auch dann zu einer literarisch hervorragenden Erscheinung machen, wenn es als Drama nicht d a s Mass innerer Lebensenergie besässe, das wir ihm zuerkennen durften. Der Dialog ist fast immer edel und massvoll, nicht selten von schlagendem Witz. Die Volksscene am Schluss erinnert an Shakespeare, ohne ihm ausgeschrieben zu sein. Dass der Ton der Zeit durchweg getroffen sei, möchten wir zwar nicht behaupten. Das ist indessen ein Vorwurf, der sich mehr gegen den Culturhistoriker als gegen den Dichter wendet. Auch Shakespeare führt uns nicht Römer und Griechen vor, sondern Menschen, und wir sind ihm dankbar dafür. Auf der Bühne wollen wir nichts sehen als das allgemein Menschliche in grossen mächtigen Umrissen, ohne psychologische Kleinmalerei und ohne allzu viel historisches Beiwerk. Nicht für den Gelehrten soll der Dramatiker arbeiten, sondern für das Volk, d. h. für jedermann, der das Bedürfnis fühlt, von dem Spiegelbild des Lebens, in das er auf der Bühne blickt, einen sittlichen und künstlerischen Gewinn für dieses Leben selbst mit nach Hause zu nehmen. Dieses Publicum, das in gewissem Sinn freilich immer ein ideales bleiben wird, ist thatsächlich immer ein gemischtes, ein solches, dessen Bildungsvoraussetzungen sehr verschiedene, jedenfalls aber derart sind, dass die überfeine Psychologie eines Heyse an ihm ebenso verschwendet wäre, wie das Uebermass culturhistorischer Treue in der äusseren Zeichnung der Gestalten. Dass der Verfasser uns mit diesem Uebermass verschont, dafür werden ihm, so sollten wir meinen, auch diejenigen dankbar sein, die ihrer Bildung nach auf der erforderlichen «Höhe» stehen, um sich eine Vorstellung davon zu machen, wie man *anno* 1723 sprach und sich benahm; denn gerade s i e werden wissen, dass beides, Sprache und Benehmen jener Zeit, in ihrer Weitschweifigkeit einerseits, ihrer steifen Gebundenheit andererseits dem Ausdruck «d r a m a t i s c h e r L e i d e n s c h a f t» wenig günstig waren, während sie dem Lustspiel allerdings geeignetere Handhaben bieten. Das haben unsere Dramatiker denn auch bewusst oder unbewusst richtig erkannt. Unsere Literatur besitzt eine ganze Anzahl von Lustspielen, welche sich mit Stoffen aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts beschäftigen — wir erinnern nur an «Zopf und Schwert» —, dagegen nur wenige Trauer- oder Schauspiele von Bedeutung, welche diese Periode zum Hintergrund haben.

Ziehen wir den Schluss, so haben wir es mit einer nach Form und Inhalt ungewöhnlichen Leistung zu thun, einer Leistung, die freilich nicht dazu angethan ist erhebend zu wirken, weil sie uns den Menschen nicht von seinen grossen und guten, sondern überwiegend von seinen kleinen und schwachen, wenn nicht schlechten Seiten zeigt. Wir glauben deshalb auch nicht, dass «Frau Marianne» sich dauernd auf der Bühne behaupten wird. Darin liegt aber auch nicht die Hauptbedeutung des Stückes für uns. Wir suchen dieselbe weniger in dem, was wir erhalten, als in dem, was uns versprochen wird. Der Verfasser hat mit «Frau Marianne» weit mehr als mit «Patkul» bewiesen, dass er das Zeug besitzt, ein wahrer und echter Dramatiker zu werden. Wenn er in Zukunft Stoffe wählt wie «Patkul» und sie behandelt wie «Frau Marianne», darf er des Siegeszuges über die Bühnen sicher sein!

Im August 1882. E. Ungern-Sternberg.

Joh. Lossius, Die Urkunden der Grafen de Lagardie in der Universitätsbibliothek zu Dorpat. Dorpat. In Commission bei K. F. Köhler in Leipzig. 1882. S. XIX, 158 8°.

In den letzten Wochen erhielten wir dies Vermächtnis eines früh vollendeten, treu und eifrig der Wissenschaft und seinen Berufspflichten dienenden Freundes. Bis auf die letzten zehn Seiten hat er sein Werk noch im Druck vollendet sehen, den Rest seiner schwindenden Kräfte noch zur Correctur verwenden können. Interesse für die Arbeit und persönliche Zuneigung haben dann die ordnende Hand zum Abschluss geliehen.

Es ist mir noch wohl erinnerlich, mit welcher Freude Lossius als er die ihm so zusagende Stellung auf unserer Universitätsbibliothek angetreten, den Manuscriptenschrank derselben durchmusterte und sein Erstaunen kaum bemeistern konnte, dass ungenutzt bisher, ja z. Th. sogar unbekannt die beiden handschriftlichen Schätze dort lagen, deren Herausgabe er sich alsbald angelegen sein liess. Das rege Interesse, welches Prof. J. Engelmann seinem Vorhaben zollte, vermittelte die Herbeischaffung der Editionskosten und bereits 1875 konnte die «Continuation» von Chr. Kelchs «Liefländischer Historia» vollständig erscheinen. Die Ausführung des zweiten Planes musste nothgedrungen in knapperem Rahmen sich halten. Denn die «Papiere aus dem Archiv der Grafen de Lagardie» — wie Lossius auffälliger Weise den Namen immer schreibt — ein Rest des einstigen grossen gräflichen Archivs

zu Löberöd in Schweden, mit dem dann aber doch wieder ein früher getrennter Bestandtheil vereinigt worden, von dem der Familie ehemals gehörigen Gute Emmast auf Dagö durch die Hände des Pastors A. v. Sengbusch, des Gen.-Superintendenten Sonntag, des Prof. Busch endlich 1848 in die gen. Bibliothek gelangt, umfassen 13 Foliobände mit 2615 Urkunden. Sie enthalten die Correspondenz Pontus' und seines Sohnes Jakob de la Gardie. So viel auch, nach älteren Verzeichnissen zu schliessen, dem in Dorpat aufbewahrten Theile fehlt, wie z. B. vom Kanzler Axel Oxenstjerna von 116 Briefen nur 2, von 41 Briefen des FM. Wrangell (aus dem 30j. Kriege) nur einer, von 72 Briefen Gustav Horns nur einer, von 24 Briefen Johann Banèrs nur 4 vorhanden sind: so Wichtiges ist auch noch und zwar in einem doch immerhin fast ungestörten Zusammenhange von allgemein europäischem, wie von local heimatgeschichtlichem Interesse erhalten. Der in der Sammlung sehr ungleich vertheilten Correspondenz des Vaters und des Sohnes glaubte Lossius durch ein verschiedenes Verfahren mit jeder entsprechen zu müssen. Die 30 Briefe des Freiherrn Pontus hat er im Abdruck oder Regest mitgetheilt und sie durch 42 Nrn. aus schwedischen, russischen und anderen Urkundenwerken, wie durch einige ungedruckte Papiere aus estländischen Archiven bis auf 72 ergänzt, so dass das Wesentlichste, was an Urkundenmaterial über Pontus de la Gardie vorhanden ist, hier beisammen sein dürfte. Eine kurze biographische Einleitung über beide Männer bietet den leitenden Faden von Gruppe zu Gruppe der Briefe.

Des Grafen Jakob Nachlass liess sich nicht in derselben Weise publiciren. Lossius hat sich darauf beschränken müssen, die völlig systemlos und ungeordnet in die einzelnen Bände vertheilte Masse nach inhaltlich und zeitlich zusammengehörigen Gruppen zu sichten und dem Forscher einen Wegweiser zu bieten, durch welchen er unterrichtet wird über den Empfänger, den Schreiber, die Sprache, über Ort und Datum des einzelnen Briefes und den Inhalt der häufigen Beilagen der Correspondenzen, sodann über die Ziffer des Blattes, auf welchem das betr. Schriftstück im einzelnen Bande zu finden ist. Der Inhalt der Briefe wird somit nur durch die allgemeinen Gruppentitel gekennzeichnet, so «schwedisch-russische Beziehungen bis zur Ratification des Stolbowaer Friedens i. J. 1618» und darin als Unterabtheilung die Friedensverhandlungen; dann «die schwedisch-polnischen Beziehungen bis zur Landung König Gustaf Adolfs in Pommern 1630»; «Correspondenz von 1630 bis 1652». — Dem

mit der Geschichte jener Jahre schon recht Vertrauten wird durch diesen Hinweis sehr viel geboten; denn unter den zahllosen Personen kann er sich die aussuchen, von denen er Nachricht erwartet, und manche Lücke seiner Forschung wird sich ihm mit verhältnismässig leichter Mühe schliessen. Dem in das Studium jener Periode erst Eindringenden wird es freilich nicht erspart, die ganze Sammlung nach der dargebotenen Ordnung selbst durchzusehen. Der Hauptwerth des Werkchens liegt ja aber wol darin, die wissenschaftliche Welt auf den für die Geschichte des grossen Schwedenkönigs noch ungehobenen Schatz überhaupt aufmerksam zu machen und ihr den Zutritt zu ihm zu ebnen. In diesem Interesse wäre es auch vielleicht erwünschter gewesen, statt der Sammlung der zerstreuten aber doch schon gedruckten Urkunden Pontus de la Gardie's aus der Hinterlassenschaft Jakobs einige der anziehendsten Nummern zu veröffentlichen. Die Aufmerksamkeit der Bearbeiter des 30jährigen Krieges und der Geschichte Gustaf Adolfs könnte dadurch sicherer erweckt werden. Hoffen wir auch so auf den Erfolg des Buches, der dem Herausgeber über das Grab hinaus den Dank bringt, nach dem es ihn nie verlangt hat, der ihn aber freute, wenn er ihm zu Theil ward. Fr. B.

In einem der neuesten Hefte der «Allg. deutschen Biographie» hat Th. Schiemanns rastlos thätige Feder die Reihe der Herzöge Kurlands aus dem Hause Kettler abgeschlossen. Unter dem Buchstaben J (Bd. XIII, S. 540 ff.) erschien früher auf sechs Seiten Herzog Jakob nebst seinen beiden Vorgängern Friedrich und Wilhelm. Unter K sind nun Gotthard auf mehr als fünf Seiten, dann Friedrich Kasimir, Friedrich Wilhelm und Ferdinand behandelt in dem Raummass, das die Anlage des Werkes und die relative Bedeutung der Personen gestattete. Im knappen Rahmen hat der letzte Ordensmeister und Begründer des Herzogthums eine scharf und nach diesen beiden so sehr verschiedenen Seiten seiner Wirksamkeit hin gerecht gezeichnete Darstellung gefunden. Referenten freut es, die Ergebnisse seiner eingehenden Untersuchung über Gotth. Kettlers Haltung bei der Auflösung des livl. Ordensstaates anerkannt und durch die ihm nicht zugänglich gewesenen Correspondenzen des Deutschmeisters Wolfg. Milchling bestätigt zu sehen. Das dankbare Andenken, das Kettler sich bis auf die Gegenwart in seinem «Gottesländchen» bewahrt hat, wird in aller Kürze doch erklärlich gemacht und auch betont, dass nach

Ausweis seiner Correspondenz seine vermittelnde Fürsorge für Livland, selbst als es seiner Verwaltung entzogen worden, nicht geruht hat. Gegen zwei Wendungen dürfte Einsprache erhoben werden; gegen die «festen religiösen Ueberzeugungen» Gotthards, denn sie hatten bis 1562 ihn weder zur Lauterkeit, noch zur Mannhaftigkeit gestählt, und gegen den Satz: ein förmlicher Uebertritt zum Lutherthum scheint nie stattgefunden zu haben, denn ein solcher wurde m. W. nie und nirgend in der Reformationszeit vorgenommen, weil das Lutherthum nicht als eine andere neue Kirche, sondern als die Eine alte nur reformirte angesehen ward. Im Hinblick auf den praktischen Zweck der «Allg. deutschen Biographie», glaubt Referent, hätten die Quellen- und Literaturangaben sich nicht wesentlich mit dem Hinweis auf Winkelmanns Bibliotheca und das herzogl. Archiv begnügen sollen, da der interessirte Leser aus ersterem Werk doch nicht das Brauchbarste hervorzusuchen weiss; die Anführung z. B. von Sewighs «Eine kurl. Colonie» und von Schiemanns eigenem reizenden Aufsatz über Herzog Friedrich Wilhelm hätten eben so wenig fehlen dürfen, wie hinsichtlich der Subjection Lossius und Bienemann genannt sind.

Es ist Schiemann sehr zu danken, dass er der Leitung der Livonica in jenem grossen Unternehmen, nachdem sie durch verschiedene Hände gegangen, sich dauernd angenommen hat; seine Energie bürgt dafür, dass er das Begonnene fortführen wird, wie er trotz Entfernung und anderen Berufsgeschäften die allgemeine Ordnung des herzoglichen Archivs in Mitau nicht nur beendet, sondern auch sehr lesbare Angaben über das Inventar desselben gemacht hat, wie wenige Archive gleicher Berücksichtigung sich erfreuen dürfen. Durch seine bezüglichen Mittheilungen in den Publicationen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga (1880) und besonders in denen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst während des letzten Sommers kommt Schiemann der Verwirklichung eines Gedankens entgegen, der soeben vom kölner Stadtarchivar, unserem Landsmann Dr. Höhlbaum, eindringlich vertreten ist: nach dem Beispiel der französischen und belgischen Archivverwaltung durch Herausgabe von Inventarien jedem Forscher in aller Welt selbst an die Hand zu geben, ob er etwas und wessen er in den betr. Archiven für seine Studien bedarf. Innerhalb der natürlich sich ergebenden Hauptgruppen wird in erzählender Form und chronologischer Folge über die einzelnen Materien berichtet, über Werth und Umfang der-

selben ein Wink ertheilt, so dass der Forscher in kurländischer Geschichte sich über die bedeutendste Fundgrube für dieselbe rasch zu orientiren vermag, ehe er etwa seinen Vorsatz, persönlich aus ihr zu schöpfen, auszuführen vermag.

Was in Mitau durchgesetzt ist von der kurl. Gesellschaft und der Ritterschaft und nicht zum wenigsten durch die Thatkraft und Beharrlichkeit Schiemanns — sollte nicht auch Reval, die Besitzerin der reichsten Schätze für unsere Provinzialgeschichte, den Anfang dazu erleben? Sollte es nicht baldigst einen Mann zu gewinnen suchen, der mit ganzem sittlichen Ernst, voller Manneskraft und wissenschaftlicher Befähigung die Ordnung dieser Schätze und ihre Verwerthung für die Wissenschaft zu seiner Lebensaufgabe machen könnte? Sollte es nicht in nächster Zeit daran gehen, die Grundlage seiner Stellung zu fixiren und dann Ausschau zu halten, wem das schwierige, weitumfassende Werk anzuvertrauen wäre? Was Höhlbaum nach zehnjähriger Erfahrung von der grossen Mehrzahl der deutschen Städte schreibt, dazu hat Riga und nicht zum mindesten Reval ihm auch seinen Beitrag geliefert:

«Die Städte wetteifern in der Errichtung von praktischen Anstalten, die dem materiellen Wohle der Bevölkerung zu gute kommen; sie übertreffen sich in der Stiftung von Instituten für Erziehung und Wohlthätigkeit; allein sie besinnen sich nicht auf die eigene Vergangenheit, die sie nur zu dem gemacht hat, was sie heute sind. Es geschieht wol, dass ein Bürgermeister sich der städtischen Archivalien annimmt, sie selbst in seinen Mussestunden ordnet oder einen Lehrer der Jugend hierfür gewinnt. Viel häufiger lässt man die schriftlichen Spuren vergangenen Lebens sich verwischen; wo man sie nicht muthwillig austilgt, giebt man sie wenigstens gleichgiltig dem Verfall preis. Es wird in den meisten Städten hierdurch ein öffentliches Interesse verletzt zum Schaden für Gegenwart und Zukunft. Und es wird dabei der Beifall gewonnen nur bei den Massen, die der Bildung so fern sind, wie dem Nachruhm. Es verschlägt nichts, dass einzelne Gemeinden dem Drängen historischer Gesellschaften nachgeben, um mit deren Hilfe in den Schacht ihrer Vergangenheit hinabzusteigen. Die Ehrenschuld, die ihnen selbst auferlegt ist, wird damit nicht abgetragen; man gewöhnt sich daran, mit überlegener Miene die ernsten Bestrebungen der Helfer zu ertragen.»

Möge die Stadt bei Feststellung ihres Budget sich darauf besinnen, dass es jetzt nur auf sie ankommt zu bestimmen, was ihr wichtigeres oder unwichtigeres Bedürfnis ist, und dass ein Theil ihrer Ehre davon abhängt, wie diese Bestimmung ausfällt.

Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 1. October 1882.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Reiseskizzen aus dem Oberlande.

II.

Kurland. Nerft bis Gross-Born.

Die Nerftsche Gegend hat im Vergleich zu der von Friedrichstadt bis Sauken durchfahrenen Strecke zweierlei Charakteristisches. Das eine ist: wir traten hier aus der rechts (Setzen—Daudsewas—Tauerkaln) und links (Buschhof—Dubena) uns begleitenden Waldgegend heraus und kamen von dem Sonnaxtschen Hügellande, das die Wasserscheide zwischen Düna und Memel bildet, herab in die hier mit der Düna fast parallel laufende waldlosere, wohlbebaute, fruchtbare Niederung der Memel mit ihren Zuflüssen Neretina (Grenzfluss zwischen Kurland und Littauen) und Sussei. Der bezeichnete Strich liegt an der Südgrenze Kurlands, beginnt östlich von dem Einschnitt, den Oknist in Kurland hinein macht, und von den Ilsenbergschen Hügeln und geht über Nerft, Gross- und Klein-Sussei, Alt- und Gross-Memelhof, Salwen, Herbergen westlich bis dahin, wo die Tauerkalnschen Wälder fast bis an die nördlich vorspringende Grenze Littauens reichen und das Oberland von Semgallen abschliessen, ja geradezu trennen. Es tritt hier klar vors Auge, wie Höhenzüge (Wasserscheiden) und grössere Wälder, Waldgegenden, die übrigens gerade so oft auf den Wasserscheiden, in den Quellgebieten der Flüsse oder Ströme sich finden, natürliche Grenzen abgeben. Die menschliche Ansiedelung und Cultur hat sich die Flüsse entlang hinab oder hinauf gezogen, und so ists nicht zufällig, dass das Nerftsche (politische) Kirchspiel (zwei Pfarrgemeinden, Nerft und Salwen) eine so erstaunliche Länge (35 Werst) bei relativer Schmalheit hat, sondern

es folgt nothwendig aus der Beschaffenheit der Gegend. Zusammengehöriges ist zusammengefasst. Das waldigere Hügelland ist nach Lebensweise, Sitte, Sprache ein anderes, und südwestlich beginnt in derselben Flussniederung*) ein anders lebendes und anders redendes Volk (Littauer).

Ein zweites Charakteristicum der Nerftschen Gegend ist der Privatbesitz. Die Düna entlang sind die Güter der Friedrichstädtschen, Setzenschen, Selburg-Sonnaxtschen, Saukenschen, Buschhöfschen und Dubenaschen Kirchengemeinden in einem fast continuirlich zusammenhängenden Complex Kronbesitz. Eine bemerkenswerthere kleine Ausnahme bilden die sieben Privatgüter der bis vor kurzem zusammengehörigen, jetzt getheilten Selburg-Sonnaxtschen Gemeinde. Die 21 Krongüter nebst einigen Forsteien der sieben genannten Pfarrgemeinden zählen 1141 Bauerhöfe, die 11 Privatgüter dieses Gebietes nur 156 Bauerhöfe und die der Kirche gehörigen 7 Pastorate 68 Bauerhöfe.

Das Nerftsche kirchliche Kirchspiel (wir reden hier weiter überhaupt nicht von den politischen Kirchspielen) hat gar keine Krongüter und zählt unter 6 Privatgütern 286 Gesinde. Das benachbarte westlich von Nerft an der littauischen Grenze gelegene Kirchspiel Salwen ist ebenso fast ganz ausschliesslich privat.

Was hat es nun aber auf sich mit dem Unterschied zwischen Kirchspielen, wo der Kronbesitz, und denen, wo der Privatbesitz vorherrscht. Man führt zuweilen dafür den Wohlstand an, der bei den Kronbauern wegen der geringen Pachten, die die Krone fordert, bedeutender sein soll. Das ists nicht. Der Wohlstand ist nicht allein durch die Höhe der Pacht bedingt, sondern auch theils durch die Bodengüte, theils durch andere Momente (Intelligenz und Charakter). Es giebt reiche und arme Kron- und ebenso reiche und arme Privatgebiete, ebenso gutgeschulte und wohlgesittete oder auch verkommene und depravirte Krongemeinden und ebenso beiderlei Privatgemeinden.

Ein anderer Punkt scheint viel wichtiger, das ist der deutsche Einfluss, der Einfluss der herrschenden Klasse auf die kleinen Leute, und mag nun dieser auch hin und her in einzelnen Fällen ein geringer oder gar nachtheiliger gewesen sein, im grossen und ganzen ist er ein bedeutender, wohlthätiger, civilisirender und

*) Ich brauche das Wort Niederung hier nur im Gegensatz zu den Hügelgegenden nördlich zur Düna und südlich nach den Zuflüssen des tilsiter Njemen hin (Neweesha), beides sind Wasserscheiden.

sittigender gewesen. Unsere Gutsherren leben mit wenigen Ausnahmen noch auf ihren Gütern, kümmern sich um ihre Oekonomie und haben sich auch über den Verkauf der Gesinde hinaus theilnehmend und wohlwollend zu ihren Bauern gestellt. Diese Theilnahme wird vergrössert, wenn das Gut, wie doch in vielen Fällen, seit Generationen in der Hand derselben Familie geblieben und von den Vätern auf die Söhne vererbt ist. Die Güterspeculation ist ja nur hie und da in neuerer Zeit vorgekommen. Der Einfluss der intelligenten Landwirthe auf die Gesindepächter ist ein erstaunlich grosser und wird von den Leuten anerkannt. Ich kenne Beispiele, wo vor einem Menschenalter Gutsherren ihre Wirthe zu besseren Gesindebauten, zu Mehrfelderwirthschaft &c. haben zwingen müssen und sind von ihnen nachher gesegnet worden. Ich weiss, wie einfache Privatwirthe vom Besitzer, noch dazu des benachbarten Gutes, die Zweckmässigkeit Eckertscher zweispänniger Meisselpflüge abgesehen und trotz den grossen Kosten (25 Rbl.) dieselben sich angeschafft haben. Der Einfluss wohlwollender Gutsherrschaften auf Schulengründung, insbesondere auch der edler Frauen auf diesem Gebiet, ist eine Thatsache, an die nur erinnert zu werden braucht, und ebenso, dass die zum Theil recht schönen und anständigen Schulbauten in Krongemeinden erst eine Errungenschaft viel jüngeren Datums sind.

Die Kronbauern haben solcher positiven Anregung oder solchen stillschweigenden Vorbildes, wie die Privatbauern es seit Jahrhunderten gehabt, entbehren müssen. Mochten die Kronarrenden früher auch wesentlich in den Händen des Adels gewesen sein (heute sind an die Stelle desselben theils bürgerliche Landwirthe, theils sehr oft Letten, wohlhabend gewordene Bauern, getreten), — der Krongutspächter war nach dem bei uns herrschenden System in der Regel höchstens 12 Jahre im Besitz des Gutes und hatte auch in dieser kurzen Zeit mit den Bauern sehr wenig zu thun. Die Kürze seines Pachtbesitzes hinderte ihn, mit Opfern Meliorationen zu machen, die Bauern konnten selten von ihm Landwirthschaftliches lernen. Für die Schulen Opfer zu bringen veranlasste ihn gar nichts.

Dazu kam noch etwas Wesentliches. Die meisten Privatherren kümmerten sich vor Einführung der Landgemeindeordnung von 1866 theils nach Recht und Pflicht, theils aus Interesse für ihre Gutsangehörigen um Gemeindejustiz, Gemeindepolizei und Verwaltung des Gemeindevermögens. Die Landgemeindeordnung löste

die Bande und stellte die Bauerschaft auf eigene Füsse. Die Privatbauern, die bis dahin in der Regel an Zucht und Regierung gewöhnt waren, blieben auch nun noch in demselben Fahrwasser und finden im ganzen ihre Freude bis heute in stillem loyalen Sinn, selbst wenn auch eine aufreizende Agitation nun seit geraumen Jahren sich Mühe giebt, einen anderen Geist in die Privatbauerschaften zu bringen. Die Kronbauern haben von jeher selbständiger dagestanden, d. h. richtiger gesagt, sie standen statt unter gutsherrlichem Einfluss in Abhängigkeit von Schreibern und Beamten, wie die Privatbauern niemals. Diese Abhängigkeit ist oft eine demoralisirende gewesen, eine zum Theil vielleicht geriebener machende, aber nicht zügelnde und veredelnde und Bürgertugenden pflegende. Es fehlte das persönliche Band und das Bewusstsein gemeinsamen Wohles und Wehes.

Als Summe von allem Obigen möchte ich, obschon ich wohl weiss, dass eine noch nicht existirende sehr feine Statistik über diese Lebenserscheinungen erst den vollen Beweis erbringen könnte, die Hypothese aufstellen, dass die vielfältig schwindelhafte nationale Bewegung unserer Letten, abgesehen von den städtischen lettischen Bevölkerungen, wo die heterogensten Triebfedern zusammenwirken, wesentlich in den Grenzen der Kronbauerschaften (wenigstens in Kurland) ihren Grund und Boden hat, bedeutend weniger und nur erst in Folge von künstlichen Einflüssen bei den Privatbauerschaften. Die Beziehungen jener zu den Deutschen im Lande sind von jeher lockerer gewesen.

Die Abschweifung, die ich von Sauken und Nerft zur vergleichenden Betrachtung von Kron- und Privatbauern mir erlaubt habe, bezieht sich natürlich auf ganz Kurland, und ich möchte hier noch die geographische Vertheilung der Domänen in unserer Provinz kurz zusammenstellen (cf. A. Baron Heyking, Statistische Studien. Mitau, 1862). Unter den 35 politischen Kirchspielen der Provinz zählen *kein* Krongut (Forsteien und Farmen nicht mitgerechnet) 9: Ueberlauz, Dünaburg, Subbat, Neuenburg, Erwahlen, Dondangen, Amboten, Gramsden, Sackenhausen; 1—2 Krongüter 11: Nerft, Ascherad, Bauske, Sessau, Grenzhof, Talsen, Wormen, Pilten, Neuhausen, Hasenpoth, Durben; 3—5 Krongüter 7: Neugut, Baldohn, Grenzhof, Autz, Kandau, Zabeln, Windau; 8—27 Krongüter 8 Kirchspiele: Goldingen und Alschwangen 8, Tuckum 9, Grobin 13, Ekau 14, Frauenburg 18, Doblen 21, Mitau 23, Selburg 27.

Aber wir müssen unsere Reise fortsetzen. Der Morgen des

18. Juni gestattete die Hoffnung auf heiteres Wetter. Der Gastfreund liess anspannen und sandte uns gen Osten zur Besichtigung zweier historisch merkwürdiger Berge. Die Gegend, zunächst flach, erhob sich allmählich nach Ilsenberg (Filial von Nerft) hin und wurde immer hügeliger auf der Wasserscheide zwischen Sussei und Memel. Namentlich zur letzteren nach Süden hin verflacht sich das Land. Es ist wohlbebaut und wenig bewaldet. Links vom Wege nach Ilsenberg ragt aus den kleinen Hügeln der Stupkalns mit seiner Puddinggestalt etwa 100′ hervor und manifestirt sich als Burgberg schon von weitem. In grossem Bogen nähert man sich ihm und kommt endlich von Osten her über das Gesinde Stupki an ihn heran. Nur der Nordabhang ist mit Gebüsch und einzelnen Bäumen bewachsen. Am Fuss beträgt der Umfang jetzt 600 Schritt, ursprünglich mag er geringer gewesen sein, da die unteren Partien der Bergwände zum Theil beackert sind. Am westlichen Fuss des Berges liegt ein enorm grosser Granitblock. Der Aufstieg ist von allen Seiten gleich steil und hoch. So hat es keiner Wälle und Gräben bedurft, und es finden sich auch keine. Der Gipfel, 200 Schritte im Umfang, 92 Schritte lang, 60 Schritte breit, ist nicht vollständig eben, sondern zeigt in der Mitte ein Hügelchen. Der Lehrer K. aus Ilsenberg erwartete uns oben mit etlichen seiner Schüler, und es konnte etwas gegraben werden. Eine Culturschicht schwarzen fetten Grandes, mit Asche und Kohlenstückchen, auch Knochenresten vermengt, bedeckte zwei Fuss tief den ganzen Berggipfel. Ohne Düngung trägt dieser Boden noch immer gute Ernten. Unter dem schwarzen Grande erscheint plötzlich ganz gelber lehmiger. Von der Culturschicht scheint ein Theil durch die Ackerung über den Bergrand herabgerutscht zu sein, denn auch da findet man sie. In derselben hat ausser dem Pfluge auch nicht selten der Schatzgräber gewühlt. Ringe sollen gefunden sein mit feinem Gehänge (rinki ar pakariņi, wahrscheinlich Halsringe mit Berlocken), kleine Bronzekreuzchen (kruſtiņi), allerlei Glöckchen und Bommelchen (daſchdaſchadi pulkſteniſchi un kankuliſchi [kankariſhi von kahrt, hängen]), kleine Löffelchen (karrotites), Brustspangen und Hefteln (kruhſchu ſagtes un ſprahdſes), auch Armringe (rohku rinki) sogar eine Herrscherkrone (waldineeka krohnis) von Bronze (letzteres wahrscheinlich ein Stirndiadem). Eisenschlacken sollen gefunden sein, wahrscheinlich durch den Rost zusammengebackene und verunstaltete Eisengeräthe. Man erzählt sich auch von Ziegelsplittern und Ofenkacheln, deren Auffindung hier mir aber sehr fraglich erscheint

und wol Poesie ist. Heute müssen die Alterthümer schon tiefer in der Erde gesucht werden; die an der Oberfläche befindlichen hat man gern nach Regengüssen, wenn Staub und Sand von dem Metall abgewaschen waren, aufgelesen.

Der Berg steht beim umwohnenden Volk in grossem Ansehen. Am Johannisabend versammelt man sich hier zum Feueranzünden und Lihgosingen. Die alten Weiber sind hier noch lieder- und märchenkundig und erzählen an den Winterabenden endlose Geschichten, und die Kinder lauschen gespannt auf ihren Lagerstätten, ohne einschlafen zu können. Das junge Volk freilich, von anderen Interessen bewegt, mit anderem Denkstoff in der Schule erfüllt, beginnt sich der alten Traditionen zu schämen, und so sterben die Scheherazaden aus und mit ihnen die Erinnerung an die Vergangenheit.

Vom Stuplakalns erzählt nun die Sage: Vor Zeiten hat auf dem Berg ein Hof (muischa) gestanden. Derselbe ist untergegangen (nogrimusi versunken), Wald hat weit und breit das Land bedeckt und ein Schlossherr ist mit seinem Jagdgefolge hier durchgezogen. Ein Jagdhund gleitet ihm auf dem Stuplakalns in den Schacht*), der Herr bindet seinem Piqueur einen Strick um den Leib und lässt ihn in das Loch hinein; er soll den Hund suchen. Mehrere Faden tief unter der Erde gelangt der Piqueur zu einer Jungfrau, die auf eisernem Stuhle sitzend ihr blondes Haar kämmt. Sie sagt, der Hund sei nicht zu bekommen, er sei zu tief hinabgefallen; sie selbst aber werde nach so vielen Jahren, als seit der Sündflut bis jetzt verflossen, aus dem Berge hervorkommen und als Göttin auf goldenem Throne sitzen.

Von dieser Sage liegt mir eine andere ausführlichere Form vor, die zu beachten sehr lehrreich ist. Sie zeigt, wie heutzutage die Volkstraditionen bereits künstlich gemodelt und subjectiv gefärbt, ja politisch gebraucht werden. Diese andere Relation lautet:

In alten Zeiten waren der Stupleberg und wersteweit die Umgegend mit dichtem Walde bedeckt. Da kam einmal ein Gewaltiger (leelmanis), einer von den Bedrückern der Letten vor den

*) zaurums, Loch, sonst ſkurſtenis, Schornstein, genannt, — wahrscheinlich vor Zeiten der Burgbrunnen, aber vom Volk für den Verbindungsweg zu der unterirdischen, versunkenen Menschenwohnung gehalten; vgl. das deutsche Märchen von der Frau Holle, zu welcher Goldmariechen und Pechmariechen durch den Brunnen gelangen. Es ist wohl zu beachten, dass zaurums immer ein hindurch gehendes Loch ist; bedre dagegen wäre immer nur eine Grube, welche unten geschlossen ist.

Ritterzeiten (diese Bemerkung scheint dem Vorhergehenden die Spitze abbrechen zu sollen, als ob eben ja nicht von den Deutschen die Rede sei) mit seinen Hunden und seinem Schlossgesinde (*sic:* erst die Hunde und dann die Menschen) zur Jagd. Auf dem Berge verschwand ihm ein Hund, der in das Loch auf dem Berge gefallen sein konnte, wie der Herr (leelskungs *term. techn.* für Baron) meinte. Natürlich galt der Hund mehr als der Mensch, und er band seinem Piqueur einen Strick um den Leib und liess ihn durch das Loch in das Innere des Berges, um den Hund zu suchen. Mehrere Faden in die Unterwelt hinabgeglitten, kam der Piqueur in einen herrlichen, mit Kostbarkeiten geschmückten Saal, wo ein stattlich gekleidetes, mit prachtvoller Krone gekröntes Weib (feewiſchkis) auf eisernem Throne (dſelſcha krehsles) sass. Als der Piqueur das riesige Weib (milſigo ſeeweeti) erblickte, erschrak er sehr und fiel bewusstlos zu Boden. Aber die freundliche Göttin (laipna deewekle) fasste ihn bei der Hand und sprach zu ihm mit lieblicher Stimme: Sohn meines Volkes (tautas dehls), was fürchtest du dich vor deiner rechten Mutter (no ſawas iſtas mahtes)! ich werde dir nichts Böses thun; vielmehr will ich dir helfen (wörtlich: dich erheben pawelt), dich stärken, dir dieses Land schenken (tew ſcho ſemi dahwinaht), — nach tausend Jahren wirst du, Sohn meines Volkes, mich aus diesem Gefängnis erwarten, dann werde ich auf goldenem Throne sitzen auf diesem Berggipfel, werde alle meine Söhne und Töchter um mich sammeln und werde euch vor allen euren Bedrückern beschützen durch ein ganz besonderes Schwert (ar daudſ ſawahdu ſohbeni), mit dem Schwerte des Geistes (diese Bemerkung scheint wieder der Vermuthung entgegen treten zu sollen, als ob von einem blutigen Stahlschwert hier die Rede sein könnte), dann will ich euch zu einem mächtigen Volke machen, das bis an das Ende der Welt bestehen soll. — Der Piqueur zuckte dreimal am Strick und wurde aus dem Saal im Inneren des Berges emporgezogen. In späteren Zeiten, etwa vor 200 Jahren, ist das Loch auf dem Berggipfel so verschüttet gewesen, dass kaum ein Stein von der Grösse eines Hühnereies hat hinabgeworfen werden können. In die Tiefe fallend, hat ein solcher theils dumpf und traurig, theils hell und fröhlich geklungen.

Diese Form der Sage leidet an Widersprüchen. Das Weib sitzt im «Gefängnis», «auf eisernem Stuhl» und der goldene Thron ist ein zukünftiger, und doch soll der Saal unten prachtvoll mit

Kostbarkeiten geschmückt und sie selbst herrlich gekleidet sein. Von anderen Burgbergen erwähnt die Sage oft eine bleiche Frau, die erlöst zu werden sich sehnt, die dort unter der Gewalt eines bösen Dämons, eines «schwarzen Hundes» zu stehen scheint, aber dann werden nicht Kostbarkeiten der unteren Wohnung erwähnt.

Ebenso ist es ein Widerspruch, wenn die Begebenheit in die Zeit vor der Ritterherrschaft (**preekſch brunineeku laikeem**) verlegt und doch die Burg auf dem Stupleberg schon als untergegangen gedacht wird, so dass auf dem Gipfel des Burgberges von einem Gewaltigen mit seinem Burggesinde (**pilsſaime**) gejagt werden konnte.

Die gehässige Bemerkung: «natürlich galt ihm der Hund mehr als der Mensch» aus der Gegenwart, wo man es liebt, die Vergangenheit schlechter zu machen, als sie gewesen, ist in die alte Geschichte hineingetragen.

Ebenso ist die Anrede **tautas dehls**, Sohn des Volkes, Volksgenosse, in dem Zusammenhang mit: «ich bin deine rechte Mutter» ein zu alter lettischer Denk- und Redeweise gar nicht passender Ausdruck. Im echten Volkslied ist **tautas dehls** niemals der nahe Angehörige, sondern immer der Fremde; nicht die Volksgemeinschaft wird damit angedeutet, sondern gerade der Ursprung aus anderer Familie, aus anderer Gegend. So ist gerade im Volkslied der **tautas dehls**, der **tauteetis** oder die **tautas** im Plur. der Freier im Gegensatz zum **brahlis**, Bruder, Blutsverwandter; dann wird auch **tauteetis** für Ehemann gebraucht, aber die Bedeutung Volksgenosse stammt erst aus den letzten Jahrzehnten. Damit soll nicht geleugnet werden, dass **tauta** auch Volk bedeutet. Es ist etymologisch mit dem deutschen *diet* (vgl. *diet-rich*) verwandt.

Ganz modern muthet in der Sage die Weissagung an, dass das Land verschenkt werden solle, und das «absonderliche» Schwert des «Geistes», das vor den «Bedrückern» schützen werde!

Diese an sich in hohem Grade interessante Variante der Sage vom Stupleberg beweist, mit wie grosser Eile lettische Sagen aufgezeichnet werden müssen, wenn man noch unverfälschtes, echtes Gut und nicht modern zugestutztes für die Wissenschaft haben will.

Dreiviertel Werst vom Stupleberg nördlich steht vor dem Kalneeschsee ein zweiter hervorragender, doch viel niedrigerer (ca. 50′ hoher) Hügel. Die Tradition bezeichnet ihn ausdrücklich als **baſnizaskalns** (Kirchberg, d. i. gottesdienstlicher Berg) neben dem ersten, auf dem die **muiſcha** gestanden. Er heisst **Mehrgas** oder

Mahrgaskalns, auch **Meitaskalns** (Mädchenberg, Jungfrauenberg, vgl. litt. **merga***), wovon das Diminutiv **mergehle**, das ins baltische Deutsch übergegangen, aber da aus Unverständnis in Marjelle, Mariechen sich gewandelt hat, aber nichts weiter als «Mädchen» ist, in unseren Provinzen mit einer etwas schlimmen Bedeutung von Dummheit, Nachlässigkeit). Der Name hängt mit der Sage zusammen, dass in Heidenzeiten hier den Göttern geopfert und auf dem Altare von Jungfrauen das Feuer gehütet worden sei. Eine dieser Jungfrauen habe sich in ihrem Dienste vergangen, ihre Jungfrauenehre nicht gewahrt und sei nach heiligem Gesetz dafür verbrannt worden.

Die Gestalt des **Mehrgaskalns** ist wie gedrechselt rund, ein abgestumpfter Kegel; das Gipfelplateau hat im Durchmesser von Süden nach Norden 30 Schritt, in der Richtung von Ost nach West 37 Schritt. Die Seitenwände fallen in einem Winkel von 135° auf die Grundfläche ab und zeigen in fast gleichen Abständen à ca. 18′ senkrechter Höhe sehr interessante regelmässige Terrassen, die den Berg an der Seite in drei Stufen theilen, an denen der Pflug nichts entstellt zu haben scheint, ausser vielleicht auf der Ostseite. Die Terrassen scheinen namentlich an der Westseite, wo der Abhang am wenigsten steil ist, ursprünglich durch Abgraben absichtlich und künstlich gemacht zu sein, zum Zwecke der Abrundung und gleichmässigen Formung des Berges. Die Erdschicht auf dem Plateau ist allerdings auch schwärzlich, aber am Rande kaum einige Zoll tief, in der Mitte höchstens 1 Fuss. Kohlen fielen nicht in die Augen und Geräthschaften aus alter Zeit soll man, obschon oben geackert ist, niemals gefunden haben. Der gelbliche aus Grand und Lehm gemischte Erdboden deutet darauf hin, dass hier nicht Wohnstätten gestanden haben, bei denen jahrhundertelang organische Abfälle sich hätten sammeln müssen. Die Beschaffenheit des Erdbodens hier stimmte genau zu der auf den vielen anderen von der Tradition als Kirchberge oder Götzenberge bezeichneten Höhen, die ich im Laufe meines Lebens besucht und untersucht, und man dürfte daraus den Schluss ziehen, dass bei den heidnischen Letten blutige Thieropfer an diesen heiligen Bergen auch nicht viel vorgekommen sein werden; denn in diesem Fall müsste die Opferstätte durch langjährigen Gebrauch

*) In dem Namen dieses Berges finden wir einen Beleg zu der Tradition, dass noch vor hundert Jahren das ganze Ilsenbergsche Gebiet littauisch gesprochen habe.

humusreicher geworden sein. Vortrefflich aber müssen diese heiligen Berge sich zu Volksversammlungen geeignet haben, sei es oben oder wol noch besser am Fuss der kleinen Höhe, so dass oben nur die rings sichtbare Bühne für die den Gottesdienst celebrirenden Priester resp. Stammhäupter gewesen.

Etwas östlich von den beiden besprochenen Bergen zieht sich ein Hügelrücken hin, garajs kalns (langer Berg) genannt. Man verwahrt dort für den Winter im Sande Kartoffeln. Vor alters muss hier eine Begräbnisstätte gewesen sein, denn kaum zwei Fuss tief stösst man hier öfters auf Menschenknochen. Nach der Sage soll hier der zu der «Kirche» auf dem Mehrgaskalns zugehörige «Kirchenkrug» gestanden haben, — offenbar Dichtung nach der Analogie späterer Zeiten, wo neben Kirchen und Gottesäckern aus leicht erkennbaren Gründen gern Krüge gebaut worden sind.

Auf dem Rückwege fuhren wir von den beiden merkwürdigen Bergen nördlich um den Kalneeschsee herum und besichtigten bei dem Reban-Gesinde alte Gräber. Bei den meisten waren die Ringsteine schon ausgehoben und die Gestalt durch Beackerung verwischt. Ein Steinring zählte 41—42′ im Durchmesser und 53 Schritte im Umfang. Der Reban-Wirth nannte diese Gräber, deren einige wirkliche Tumulusgestalt hatten, kupitschas nach der Aehnlichkeit mit den von Erde aufgeworfenen Grenzzeichen.

Der Vormittag hatte uns reiche Ausbeute gewährt. Zur Ruhe war keine Zeit. Der Nachmittag brachte uns einen Ausflug nach Westen zum Privatgut Pilkaln (v. Rechenberg-Linten) hart an der littauischen Grenze am rechten Ufer der Neretina. Der Name des Gutes zog uns an, weil er auf einen Burgberg deutet. Da nun in der nahen Nachbarschaft, so viel sich ermitteln liess, durchaus kein solcher existirt, so war die Frage, ob die Localität, auf der die Hoflage erbaut ist, selbst vielleicht eine alte Burgstätte gewesen. Die Ortsbesichtigung führte nicht zu voller Sicherheit, zumal bei einer Hoflage die frühere Bodenbeschaffenheit (Gräben, Wälle &c.) durch Bauten, Gartenanlagen &c. hundertfältig verändert sein können. Der Uferrand fällt zwischen Wohnhaus und Bach nach Süden steil ab. Nach Osten könnte die Senkung des Terrains auch noch zu einer Befestigung benutzt worden sein. Nach Norden aber und nach Westen ist so gut wie

gar keine Spur einer Bodeneinsenkung, die einen alten Burggraben andeuten könnte. So bleibt vorderhand kaum eine andere Annahme übrig, als dass der Name des Gutes von einem kleinen Burgberg herrühre, der 6 Werst vom Hof beim Strohluk-Gesinde sich finden soll. Die Zeit erlaubte uns nicht hinzufahren.

Aber einen Spaziergang von hier nach Littauen hinüber in das Dörfchen Szarkuni konnten wir uns nicht versagen.

Die Littauer gelten beim Letten als faul und arm, trotzdem sie ihre Ländereien seit der Freilassung um ein namhaft Billigeres haben als die lettischen Bauern in Kurland die ihrigen. Ebenso gelten die Littauer für minder arbeitskräftig und erhalten deshalb, wenn sie nach Kurland zur Arbeit kommen, einen geringeren Lohn als der Lette. Bei der höheren Stufe der Landwirthschaft kommt es nämlich öfterer vor, dass Arbeitskräfte von Littauen nach Kurland gezogen werden als umgekehrt. Und überhaupt geht der Verkehr jenes Theiles von Littauen wesentlich nach Norden durch Kurland zur Düna, nach Jakobstadt, Friedrichstadt, Riga, und der Littauer lernt so ausser dem Polnischen, das er für seine Herrschaft, und dem Russischen, das er für seine Beamten braucht, auch noch das Lettische, das ihm auf seinen Fahrten durch Kurland und im Geschäftsverkehr mit dem kurländischen und rigaschen Kaufmann dient. Der Lette braucht lange nicht dermassen Polyglotte zu sein. Jedoch wird dieser Punkt im Illuxtschen auch für den Letten anders; davon unten.

Die Bewohner von Szarkuni zeigen sich als recht gute Baumeister und Tischler. Sie sind selbst ihre eigenen Handwerker, fertigen ihre Möbel und was sie sonst brauchen und sind noch nicht bis zum Princip der Arbeitstheilung vorgedrungen, welches z. B. in der Doblenschen Gegend schon so weit sich wirksam zeigt, dass der Bauer nicht mehr recht versteht einen Eimer zu bebänden, ein Rad zu repariren, ein einfaches Arbeitspferdegeschirr zu machen, geschweige denn eine Badstube zu bauen, es heisst immer: **ammata waijaga** (ein Handwerker ist nöthig). Das ist die nothwendige Folge von dem Uebergang primitiver Culturstufen in höhere und ist die Ursache und Bedingung für das Entstehen und Wachsen von Flecken und Städten, wo sich die Gewerbe sammeln, deren der Ackerbauer nun bedarf. Ebenso hört ja auch die Anfertigung des Schuhwerks (Pasteln), das Spinnen und Weben, das Fertigen der einfachen Kleidung im Hause, in der Familie auf, und der Fabrikbetrieb gewinnt Raum, die Schneiderinnen und Putzmacherinnen

gründen sich ihre Existenz. Ja, dieselbe Erscheinung finden wir auf dem geistigen Gebiete, der Unterricht der Mutter reicht für die Kinder nicht mehr aus, und der Lehrer von Profession schafft mit seiner Arbeit im grossen, was die Kraft der Eltern im kleinen nicht mehr vermag. Viele Lebensbedürfnisse werden so gewiss zweckmässiger und schöner, vielleicht aber nicht immer haltbarer beschafft; der Geldumsatz und der Reichthum in der Welt wächst, aber der Einzelne wird von Anderen abhängiger, seine Tüchtigkeit wird in gewissen Stücken vielleicht virtuoser, aber eben einseitiger und er selbst insofern innerlich ärmer, und die Welt nähert sich im grossen und ganzen einer Fabrik, wo es zuletzt dahin kommen muss, dass Einer nichts anderes als etwa Kaffeetassenhenkel formt. Das sind keine idealen Zustände. Das Extrem der Arbeitstheilung ist eine Quelle für die socialen Schäden der Gegenwart und eine grosse Gefahr für die Zukunft.

Das erste Kennzeichen littauischer landwirthschaftlicher Staffage sind Gänse. Die Siedelung in Dörfern mag der Gänsezucht Vorschub leisten, sofern die Bauerwirthe des Dorfes von einem oder von wenigen Gänsehirten die ganze grosse Masse können hüten lassen, während in Kurland dem einzelnen isolirt wohnenden Wirth der Hüter, den er allein gagiren muss, den Ertrag der Gänsezucht in sehr bedeutendem Masse mindert. So ist denn die littauische Magd glücklicher als die kurländische, denn sie bekommt nach herrschender Sitte zu ihrem Lohn jährlich unfehlbar auch zwei Gänse, aus denen sich schon einiges Bettzeug zur Aussteuer allmählich beschaffen lässt.

Ein zweites Kennzeichen littauischer Landwirthschaft sind die Schnurländereien. Der Bauer ist hier nicht Theilhaber am Gemeindelande, wie in den russischen Gouvernements, er hat sein eigenes Erbe, das in der Familie bleibt. Aber die Landstreifen der Dorfgenossen liegen durcheinander. Der Begriff der Regulirung und Separirung der Grundstücke ist noch eine unbekannte Grösse. Dieses Durcheinander findet sich überall in Littauen und im polnischen Livland. In den baltischen Provinzen ist es ein überwundener Standpunkt. Bei uns sind bekanntlich schon zu Pachtzeiten und noch vielmehr bei Gelegenheit des Bauerlandverkaufs die Ländereien auch derjenigen Wirthe, die vielleicht paarweise zusammenlagen (puſchenieki, Hälftner), vollständig separirt und regulirt. Wie sehr das zum Aufschwung unserer Landwirthschaft, zur rationellen Bodenbearbeitung und Ausnutzung gedient hat, bedarf keines Be-

weises. Ausserhalb der baltischen Grenzen muss noch immer der kleine Landwirth auf jedem Schritt über seinen Nachbar stolpern und ist in seiner Bewegung und Arbeit überall beschränkt und gehemmt. Es liesse sich das ja wol ändern; aber von dem Bauern lässt sich die Initiative nicht erwarten. Ihm fehlt der weite Blick in die Zukunft und in die dann zu erwartenden andersartigen Verhältnisse. Er haftet zu sehr an der Gewohnheit und scheut zu sehr augenblickliche Opfer. Vielleicht greift einmal die Regierung ein, aber deren Sphäre ist zu gross, als dass das rasch vor sich gehen könnte, und wir sehen wieder den Segen der Macht, die in unseren Provinzen Befähigung und Energie gehabt, selbst eine Initiative zur Ausbildung der Agrarverhältnisse zu ergreifen, ohne dieselbe von der höchsten Stelle zu erwarten.

In socialer Hinsicht mag das Dorfsystem bildend wirken. Der einsam auf seinem Hofe sitzende Bauer kann leicht ein Egoist werden. Der Dorfbewohner ist viel enger mit seinen Dorfgenossen und Nachbarn in Wohl und Wehe verknüpft als die Gemeindegenossen in Kurland, die zuweilen auf Qudratmeilen aus einander gestreut sind. Das gemeinsame Interesse bindet an einander. Ein bemerkenswerthes Zeichen dafür ist den littauischen Dörfern und Dörfchen die gemeinsame Fürsorge gegen Feuersgefahr, die bei der engen Bauart sehr gross ist. Der einzelne Wirth des Dorfes muss gewisse Löschgeräthe stets bei der Hand haben, und welche von ihm erwartet werden, das ist ihm auf eine kleine weisse Blechtafel an der äusseren Hauswand schwarz aufgemalt, also z. B. eine Leiter, oder ein Eimer, oder ein Feuerhaken, oder mehreres derart zugleich.

«Niedriger sank die Sonne und schattiger wurden die Pfade,» — und wir eilten nach Nerft-Pastorat zurück, um nach den Strapazen des Tages der Ruhe zu pflegen.

Um fünf Uhr am anderen Morgen stand der Wagen vor der Thür, der uns zur Station Ponjemunek (d. h. ein Ort, der an dem kleinen Njemen, Zufluss des grossen Njemen, Memel, liegt) an der Radziwilischki-Kalkunenschen Eisenbahn bringen sollte. Die Glieder waren müde, aber da half kein Maulspitzen, da musste gepfiffen sein, wie mein alter Vater zu sagen pflegte. Also fort gings, bei dem solide und schön bebauten Gute Nerft wieder über den Grenzfluss **Neretina**, auf littauischen Wegen ohne Grand und ohne geputzte Gräben, über Brücken, deren Bohlen klaviaturähnlich sich rührten, was in Kurland mit der Wegeordnung ernstlichen Conflict

gegeben hätte, durch Dörfer und Dörfchen mit recht guten Holzbauten (Wohnhäuser mit sehr hübschem, oft sonnenartigem Schnitzwerk an Veranden und Giebelfenstern an der Strasse, Kleten mit vorgebautem Dach auf geschnitzten Säulen), an sehr liederlich gebauten Sprickenzäunen und Hofpforten mit geschnitzten Pfosten vorbei, über welche schattige Weiden und ernste Crucifixe oder graubemooste Heilige hervorschauten. Von Ponjemunek dampften wir nach Kalkunen, um zum verabredeten Termin Prof. Bezzenberger in der Griwa zu erwarten, der aus Königsberg direct hierher kommen wollte. Den Illuxtschen Kreis zu besuchen sparten wir uns für die folgenden Tage auf, wo unsere Gesellschaft durch den preussischen Collegen verstärkt sein sollte.

Ein Fuhrwerk eigenthümlicher Art brachte uns vom Kalkunenschen Bahnhof zur Griwa: ein russischer Arbeitswagen, dessen Korb vorn hoch und schmal, hinten breit und etwas niedriger, auf diesem eine Art Holzbank mit rechtwinkliger Lehne und einem dünnen Strohsack als Sitz, der Fuhrmann ein Jude, das Pferd mager, aber rennfähig. Diese einfache «Droschke» führte uns zunächst die Uferhöhen des Dünathales entlang, auf welchen das grosse Privatgut Kalkunen (G. v. Oettingen) mit seinen grossen Fabriken (Spiritus, Hefe, Stahl), Dampfwasserleitung &c. liegt, dann quer über die oft vom Strom überschwemmte, zum Theil in üppige Gemüsegärten (ca. 300 Lofstellen) verwandelte Wiese, von der der Flecken Griwa seinen Namen führt, in diesen hinein und vor das schönste Gebäude des Ortes, die von Herrn von Oettingen gegründete, jetzt in den Besitz der kurländischen Ritterschaft übergegangene grosse Knabenschule, ein zweistöckiges, nobel und geschmackvoll sich präsentirendes, zweckmässig eingerichtetes Haus, in welchem durch tüchtige Lehrkräfte ein grosser Theil der dünaburgschen bildungsbedürftigen Jugend unterrichtet wird. Der deutsche Schulmeister übt auch hier still und segensreich seine Mission aus. Pastor Welzer, der Director der Schule, hatte sein Obdach uns Reisenden zum Stelldichein freundlichst angeboten und wir machten dankbar Gebrauch davon.

Der Flecken Griwa erstreckt sich gegenüber der Stadt Dünaburg, die man übrigens sehr wenig von hier aus sieht, da sie durch den am Strom hinlaufenden, mit Bäumen bepflanzten hohen Deich und Chausseedamm verdeckt ist, — an dem linken Dünaufer zu beiden Seiten der Lauze, von welcher das östlich gelegene Ueberlauzsche Kirchspiel seinen Namen hat. Die ca. 500 Häuser sind

zu allermeist von Holz, klein, mit Schindeln gedeckt, die Strassen nur zum Theil gepflastert, die 6000 Einwohner meist kleine Leute, lettische und russische Arbeiterfamilien, die ihren Broderwerb in der Stadt oder Festung Dünaburg oder auf der grossen Oekonomie Kalkunen suchen und der «unfehlbare» Jude. Die Volkszählung vom December 1881 ist hier wie im ganzen Illuxtschen Kreise resultatlos geblieben, weil die zahlreich hier wohnenden, bei den Städten (ungenau) angeschriebenen altgläubigen Russen Ursache zu haben glaubten, ihre Familienverhältnisse vor der Obrigkeit zu verheimlichen, um nämlich nicht vollständiger zur Zahlung der Abgaben und zur Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht herangezogen zu werden. Die Starowerzen, als handfeste und energische Leute von jeher bekannt, terrorisirten die Letten und Littauer, und die hohe Obrigkeit mochte bei dem zunächst liegenden wissenschaftlichen Zweck der Volkszählung nicht mit Gewaltmassregeln eintreten, und so wurde die Zählung bei der Opposition des Volkes hier eben nicht durchgeführt, während sie sonst in den baltischen Provinzen von Narva bis Polangen trefflich gelang. Freilich ist dadurch die Autorität der Obrigkeit beim Volke schwer geschädigt, und wir bleiben über die babylonischen Bevölkerungsverhältnisse des ganzen kurischen Zipfels zunächst noch im Dunkeln.

Der Name Griwa rührt, wie gesagt, von der Wiese zu beiden Seiten des Lauzebaches her. Das Wort bedeutet im Lettischen zunächst nur Flussmündung und kehrt in sehr vielen Ortsnamen in Kurland wieder. Diese Griwa genannte Wiese erstreckt sich in einer Breite von ca. 1 Werst und einer Länge von ca. 4 Werst von dem Dünaburg-Kalkunenschen Eisenbahn- resp. Chausseedamm bis gegen Lassenbek im Osten, wo die Uferhöhen näher an die Düna treten.

Der alte Name des Fleckens, Griwa, hat in neuerer Zeit mit dem Namen Semgallen vertauscht werden sollen, und officiell werden beide Namen zusammengeschrieben, wie die Namen einer alten und einer neuen Firma, um das Publicum zum Verständnis und zur Annahme des neuen Namens zu gewöhnen. Das hiesige Publicum will sich aber noch gar nicht in den Gebrauch des Namens Semgallen finden und spricht nicht anders als: «ich wohne auf der Griwa» oder «komm auf die Griwa». Der Artikel deutet in interessanter Weise noch immer das alte Appellativum an. Man sieht, welche Macht die Gewohnheit hat und wie die Sprache mehr entsteht als gemacht wird. Vom historischen Standpunkt

aus möchte ich hier constatiren, dass der Name des Fleckens Semgallen als ein ganz junger nichts zu thun hat mit den Grenzen des alten Territoriums Semgallen. Denn wenn auch das Bisthum Semgallen mit seinen Grenzen im 13. Jahrhundert bis tief in das Oberland hineingereicht haben mag, so ist doch von den ältesten Chronisten das Selenland (Hauptort Selburg) und das Semgallerland streng geschieden und wir dürfen immer die Tauerkalnschen Forste in der Taille der Provinz Kurland zwischen Schönberg und Linden-Friedrichstadt als die alte Grenze zwischen Oberland und Niederland (Semgallen) ansehen. So müsste man dem modernen Beinamen der Griwa die ganz andere Bedeutung unterlegen: östliches Landesende (ſemes gals), aber nicht Niederland, Unterland (ſemajs gals).

Am Sonnabend Nachmittag machten Pastor W. und ich, während Prof. Stieda in Dünaburg war, einen Besuch in Kalkunen. Der Besitzer und seine liebenswürdige Gemahlin planten mit uns rasch eine kleine Expedition auf einen Burgberg. Nachdem wir unseren Freund aus Königsberg im Nachmittagszuge vergeblich gesucht hatten, brausten wir auf einer Liniendroschke mit vier Vollblutrossen langbespannt an dem herrlichen Sommerabend die alte grosse Kownosche Strasse von Kalkunen südlich in reizendes Hügelland hinein, wo Wald und Feld mannichfaltig wechselten. Einige Werst von Kalkunen, wo schon der Berkenhegensche Kirchthurm am Horizont auftauchte, verliessen wir die Equipage und wanderten links ab durch schon thaufeuchte Wiesen zu dem pilskalns in der Grenze des Gesindes Kitiſchki. Er ist nur etwa 35′ hoch, ein längliches Rechteck, am steilsten nach Westen und Norden abfallend, am wenigsten steil nach Osten. Dort muss durch lange Ackerung sicher ein Wall und Graben verschwunden sein. Unter dem wogenden Roggen konnte man die Erdwulst jetzt nicht bemerken. Ebenso ist der ursprünglich gewiss auch steile Südabhang durch den Pflug mit der Zeit bedeutend schräger geböscht. Die ausserordentliche Ueppigkeit des Kornes in dem schwarzen Sande des Gipfelplateaus beweist die uralte Besiedelung. Oestlich etwas abwärts von der alten Burgstelle fällt die Dürftigkeit des Getreidewuchses in dem gelben Boden bedeutend auf. Einige hundert Schritt südlich liegt in einer morastigen Wiese ein kleiner isolirter Hügel wie ein riesiger Tumulus, vielleicht die hierher gehörige Gottesdienststätte.

Etwa eine Werst nördlich von hier nach Kalkunen zu, bei dem Gesinde Baltkaja, besichtigten wir noch eine alte Beerdigungs-

stätte, kaplina, einen hohen Hügel, auf dem eine mächtige Kiefer, 10′ im Umfang, gewiss an dreihundert Jahre alt, stand, — ein gleich grosser und alter Baum ist hier kürzlich vom Sturm zu Boden geworfen. — Der Abend war der Geselligkeit im Hofe Kalkunen gewidmet. — In der Nacht kam der werthe Königsberger glücklich an. Gleich nach dem Morgenkaffee brachen wir zum Streifzug durch den Illuxtschen Kreis auf. Die Kalkunen-Libausche Bahn führte uns in einer Stunde nach Abelen, wo wir zwei landesübliche, lebensgefährlich jüdische Marterwagen zur Fahrt nach dem kurischen Flecken Subbat nahmen.

Hier erlebte ich, wie ein Mensch sich verrechnen kann. Ein weissbärtiger Jude schloss das Geschäft mit uns ab. Ein jüngerer Jude war offenbar der Fuhrmann des einen Wagens. Ich angelte nach der Gesellschaft des Alten, dessen Ortskenntnis und Lebenserfahrung mir doch sicher mehr Auskunft während der Fahrt geben konnten. Die beiden Professoren setzten sich also dorthin, ich hierher. Aber siehe, der Weissbart verschwand und ein jüdisches junges Mädchen ergriff bei mir die Zügel und ich musste nun bitter enttäuscht in der Gesellschaft der unwissenden Donna die Fahrt von zehn Werst machen. Ich erfuhr hier noch eine zweite Demüthigung. Unsere Fuhrleute, Masculinum und Femininum, steuerten vom Abelenschen Bahnhof südlich. Der Schein sprach dafür, dass wir falsch fuhren. Also ich rufe mein Bedenken und meinen Protest dem Fuhrmann männlichen Geschlechts vor mir zu. Dieser ruft keck entgegen: «Das geht den Herrn gar nichts an, wo ich hinfahre.» Ich verstummte in dem Gefühl, hier helfe Antisemitenthum nichts, und der Weg wandte sich auch sofort über das Bahngeleise nach Norden zur kurländischen Grenze.

Subbat war der glückliche Ort, wo wir zum erstenmal auf unserer Reise zum Mittagessen nicht zu spät kamen. Diese Thatsache verdient verewigt zu werden; ebenso die Liebenswürdigkeit des Apothekers Otto, der uns freundlich aufnahm. Der Flecken Subbat liegt unweit der Quelle der Sussei, einigermassen hoch und kahl, ohne Gärten, ohne Bäume, und durch graue Schindeldächer unfreundlich, auf den beiden Seiten eines schmalen, langgestreckten Sees, Alt-Subbat westlich, Neu-Subbat östlich, durch eine Brücke über den See verbunden. Die Bevölkerung des Fleckens ist ebenso gemischt wie die des umliegenden Landes: katholische Littauer und Polen, lutherische Letten, altgläubige Russen und der ewige Jude in besonders grosser Zahl, Deutsche am wenigsten; diese

treten hier am Ostende Kurlands immer mehr zurück, zumal auch unter den Gutsherren, wenn sie auch noch deutsche Namen tragen, doch seit den Tagen der Gegenreformation die katholische Confession und die polnische Sprache und Sitte vertreten ist. Nahe vor dem Flecken, rechts an der Illuxtschen Strasse liegt ein «Galgenberg» (kartawas kalns), oben 45—50 Schritt lang, 30—35 Schritt breit, der übrigens sehr leicht auch ein Burgberg gewesen sein könnte, dessen ursprünglich gewiss steilere Wände resp. Wall und Graben durch das langjährige vollständige Beackern ihre Form sehr müssen abgeändert und abgeschliffen haben. Es ist nicht ungewöhnlich gewesen, dass die späteren Herren des Landes gerade in der Nähe alter pilskalni Gericht zu halten pflegten.

Ein Fuhrmann brachte uns an jenem Sonntagnachmittag von Subbat über Prohden, Lowiden, Weissensee nach Lassen. Die Gegend wurde hier mit jeder Werst reizvoller. Fruchtbare Felder wechselten mit wohlgepflegten nicht allzu grossen Wäldern. In den Einsenkungen zwischen den Hügeln schimmerten die Spiegel freundlicher Seen. Bei Kamintzky (Kameniez) links am Wege im Walde ist eine haustiefe 200 Schritt im Umfang messende Grube, wo nach der Sage eine Kirche versunken sein soll. Um 12 Uhr Mittags soll man es noch unter der Erde läuten hören.

In reizender Waldeinsamkeit liegt das Pastorat Lassen, das Wohnhaus auf einer recht steilen Anhöhe, alle Baulichkeiten einfach, wie aus dem Anfang des Jahrhunderts; der ergraute Pfarrherr drinnen eben im Begriff als Emeritus das Amt zu verlassen. In hohem Grade sehenswerth ist Pastor R. von Raisons Sammlung von Steingeräthen, die er im Laufe eines Menschenalters in dieser Gegend von den Leuten zusammenzubringen verstanden hat: Steinbeile aller Art in die Hunderte, darunter etwelche, an denen die Art der Bereitung noch deutlich zu sehen ist, mit halb ausgebohrtem Schaftloch, in welchem der von einem Cylinder halb ausgedrehte Zapfen eben noch drinsteckt, andere Exemplare, zu denen die ganzen ausgedrehten Schaftlochzapfen noch vorhanden sind, &c. Es scheint doch, als ob diese Gegend ganz absonderlich reich an dergleichen Geräthen der Vorzeit wäre. Auf der weiteren Reise gelang es Prof. Stieda bei Gelegenheit eines kleinen Ausflugs von Gross-Born aus nach einigen Gesinden im Laufe einiger Stunden eine ganze Anzahl von Steinwaffen aufzutreiben. In Mittelkurland scheint es, dass bei der vorgeschrittenen Cultur die alten Steingeräthe vom Volke nicht mehr so verwahrt, weil nicht mehr so geachtet werden.

Wir besuchten vom Pastorat aus das Gut Alt-Lassen an der Subbat-Illuxtschen Strasse, welches durch den jetzigen Besitzer von Tysenhaus Alt-Tysenhaus umbenannt ist*). Das Wohnhaus (vor 30 Jahren erbaut) liegt, wie der Augenschein lehrt, auf einem alten Burgberg, der allerdings durch wahrscheinliche Planirung des jetzt 200 Schritt im Umfang und 80 Schritt in der Länge messenden Gipfelplateaus und durch Herstellung einer breiten bequemen Auffahrt von Norden her seine ursprüngliche Gestalt und die Steilheit der Nordseite etwas verloren haben mag. Die drei anderen Seiten des Berges zeigen deutlich die Puddingform der piſsfalni. Der Südabhang zum Laschefluss (d. i. Lachsfluss) hinunter ist mit herrlichen alten Eichen bewachsen. Die Volkstradition geht dahin, dass schon vor Zeiten das Gutswohnhaus auf demselben Berge gestanden, womit die Erinnerung an die alten Burggebäude angedeutet sein könnte (von denen öfter der Ausdruck muiſcha gebraucht wird), wenn doch inzwischen das Gutswohnhaus auch am Fusse des Berges gestanden haben soll.

Der Weg von Lassen-Pastorat nach Illuxt kostete uns einen Nachmittag. Die Gegend an der Lasche und Lukste entlang ist ausserordentlich freundlich. Die Felder tragen reiche Frucht, die Wälder sind dicht bestanden, Laub- und Nadelholz meist gemischt, die Wiesen üppig. Impedimente für den Landwirth giebt es gar nicht. Einen grossen Theil des Weges wanderten wir vom Galwahn-Gesinde zu Fuss an dem linken Ufer der Lukste, um dort eine uns bezeichnete Stelle zu finden, die hufeisenförmige Befestigungen zeigen sollte. Die Männer aus den Gesinden waren meist bei der Heuernte. Die Weiber wussten uns nicht gehörig zurechtzuweisen und so fanden wir das Gesuchte nicht. Der Naturgenuss und die sprachliche Ausbeute war gross genug. Endlich gelangten wir durch quellige Wiesen und dichten Wald bei der Alt-Grünewaldschen Wassermühle wieder auf die Landstrasse und allmählich auch zu unserer Equipage. Vor Illuxt wandten wir uns links nach dem hochgelegenen Plateau von Schlossberg, dem schönen Besitz der gräflichen Familie Plater-Syberg. Die sinkende Sonne gestattete uns nicht mehr alle die grossen Gartenanlagen zu durchwandern, aber durch die schön bewaldete tiefe Schlucht, in welcher der Dohbesee (Dohbe d. h. Schlucht) nebst zwei anderen liegt und die

*) Vergl. die Umbenennung von Kameniez in Radebantsruhe durch den Besitzer Herrn von Seck aus Livland.

um so mehr überrascht, da sie von weitem gar nicht geahnt werden kann, spazierten wir auf wohlgepflegten Parkwegen, geführt vom corpulenten Hofschmied, einem Langensalzaer, und genossen auf dem Rückweg von der Höhe die weite Fernsicht über die Luksteniederung in die waldigen Höhen hinein, die nach Dünaburg sich hinziehen, und über die Düna auf Livland. Der Spaziergang erinnerte lebhaft an die Gartenwege, die in Deutschland so viele freundliche Thäler den Touristen zugänglich machen.

Illuxt erregt von weitem durch seine hochragende zweithürmige katholische Kirche Erwartungen, die es in der Nähe nicht hält. Der Contrast des recht prächtigen Gotteshauses mit den meist hölzernen schindelbedeckten niedrigen Wohnhäusern der 3000 Einwohner ist ein ähnlicher, wie er gewesen sein muss zwischen den Lehmhütten der alten griechischen Häuser und den herrlichen für die Götter errichteten Marmortempeln. Einen ähnlichen Eindruck habe ich oft schon in elenden littauischen, von armen Bauern und schmutzigen Juden bewohnten Städtchen erlebt, und es ist mir dann immer das Bewusstsein lebendig geworden, welche bedeutsame Cultursymbole die Kirche und gerade die Kirche des Mittelalters in die Wüste, in die Barbarei und den Schmutz irdischen Lebens mit ihren Bauten gesetzt hat. Eine unbillige, sich weise dünkende Kritik hat das oft verkannt und eine neuere Zeitrichtung sucht die Cultur wo anders. Da ragen über den modernen Städten nicht mehr die Domthürme, sondern nur noch die Fabrikschornsteine gen Himmel, und obschon es an Mitteln nicht fehlt die Privaträume mit allem erdenklichen Luxus zu schmücken, fehlts nicht selten an Mitteln anständige Gotteshäuser zu bauen oder mit dem, was dazu gehört, anständig sie einzurichten. Die Zukunft, vielleicht eine bald eintretende, wird zeigen, ob das wahre Culturfortschritte gewesen.

Illuxt ist als Sitz der Kreisbehörden von Bedeutung und soll in kurzem als Flecken die neue Städteordnung bekommen, eine Würde, die die Bürde grösserer Steuern mit sich bringt. Am illuxtschen Markt stehen auch einige steinerne Häuser. Eines davon, ein grosses zweistöckiges, mit einem Laubengang im Erdgeschoss, war ein Gasthaus mit grossen, wenig möblirten Räumen. In einem dürftig aussehenden Saal stand eine Bühne zum Liebhabertheater. Wir merkten an der Sprache der Menschen, dass wir uns an der Ostgrenze baltischen Landes befanden. Es gab hier eine Menge von Leuten, die weder auf deutsche noch auf lettische

Fragen Antwort ertheilten. Doch ists weniger Russisches als Polnisches, was hier seit der Gegenreformation eingedrungen scheint. Der deutsche Gutsherr hat mit seinen nationalen Untergebenen von jeher lettisch geredet, die hier besitzlichen Polen, die durch Heirat hierher gekommenen Polinnen haben weniger sich selbst dem Lande assimilirt, als vielmehr das Land sich zu assimiliren gesucht, und wenn denn doch die einheimische Bevölkerung nicht so schnell umgestaltet werden konnte, so wurden polnische oder auch littauische Volksgenossen hierhergezogen.

Am nächsten Morgen war unser erster Gang zum Decan Tamulewicz. Wir fanden in ihm einen sehr liebenswürdigen und trotz seines hohen Alters geistig frischen und auch körperlich noch sehr beweglichen Mann. Mit Liberalität zeigte er und theilte er uns mit von seiner lettischen katholischen Literatur, führte uns in seine Kirche (jüngere Renaissance, gebaut vor 120 Jahren), die eben restaurirt wurde. Während unseres Besuches kam ein armes, altes lettisches Mütterchen, das als Beisteuer zu diesem Bau dem Herrn Decan 2 Kopeken auf den Schreibtisch legte. Die Scherflein der Wittwe von Jerusalem wiederholen sich.

Ehe wir den Weg südöstlich nach Dünaburg-Griwa einschlugen, machten wir noch eine sehr lohnende Fahrt 6 Werst nördlich nach Dweeten zu, um bei einem Vorwerk des Gutes Kasimirischky, namens Sametschek (замѣчекъ, Schlösschen, von замокъ), einen pilskalns zu besuchen, auf dem nach der Volkstradition eine «Königsburg» gestanden haben soll. Der Berg ist länglich von Südost nach Nordwest. Das Plateau bildet oben ein Rechteck, dessen östliche Ecke stark abgerundet ist. Der Umfang des Plateaus beträgt 360 Schritt. Sehr schön sind die zwei Ringgräben nebst den entsprechenden zwei Ringwällen am Abhang des Berges erhalten, durch welche die natürliche Böschung des Berges steiler und für den Feind schwerer zugänglich geworden. Der obere Ringwall läuft ganz um den Berg. Der untere setzt an der einen Nordostwand, welche an sich die steilste von allen vier ist, für eine Strecke aus. Herrliche Eichen, Linden und Haselnusssträucher beschatten die Abhänge ringsum und ziehen schon von weitem das Auge auf sich. Das Plateau oben ist beackert und zeigt schwarzen humusreichen Sand nebst Kohlentheilchen. Die wunderbare Vegetation am Abhang ist ebenso wie die Ueppigkeit des Getreides oben, trotz niemals stattfindender Düngung, nur durch eine Jahrhunderte lange Besiedelung solcher Stellen durch Menschen zu erklären.

Zwei Auffahrten führen auf das Plateau, zum Theil wol nicht aus den Zeiten der heidnischen Festung herrührend, die eine am Ostsüdostende, die andere am Westnordwestende. Wo nicht geackert worden ist, findet man ja in der Regel gar keine Auffahrt zur Burgstelle. Nach Südost von dem Burgende liegt ein rundlicher Hügel, niedriger als der untere Ringwall, 60 Schritt im Durchmesser, der in alten Zeiten als Vorwerk, als Hakelwerk könnte gedient haben. Die jetzt beackerten Abhänge desselben sind vor der Beackerung sicher steiler und somit auch verteidigungsfähiger gewesen.

Von Illuxt nach Dünaburg zu erhebt sich das Terrain bedeutend, die in diesem Strich liegenden Güter, Arronen und Swenten, sind stark von Muchobroden bewohnt.

Von Swenten fuhren wir rechts in die Wälder hinein, um einen Burgberg zu suchen, den wir auch glücklich nach grossen Anstrengungen fanden. Ein Mann führte uns zunächst eine Werst weit zu der sehr hoch gelegenen Buschwächterei Barkowsky (Swetopole, poln. gl. leichter Boden), wo ehemals ein Vorwerk (*staroje dwortschischtsche*) gestanden. Die Einwohner des Dorfes stellten sich hier mehr als an anderen Orten so an, als ob sie gar nichts von dem Burgberg wüssten. Der Buschwächter kam offenbar aus einem Kruge sehr encouragirt mit der Flinte über der Schulter und betrachtete uns mit mistrauischen Blicken. Er war ein Pole, trug aber ein Schild auf der Brust mit der lettischen Inschrift «meſcha ſahrgs» (Buschwächter), wodurch das Lettische offenbar als officielle Sprache anerkannt werden sollte. Allmählich ernüchterte sich der Mann, die Aussicht auf ein Trinkgeld stimmte ihn günstiger und er geleitete uns nun bergauf und bergab durch schönen Kiefernwald über einen Bach zu dem gesuchten Ziel, von dem er nun genug wusste. Er erzählte auch von der Jungfrau, die in alten Zeiten, schön gekleidet, mit einem Hund an der Kette, öfters aus dem Berge gekommen sei und Begegnende dringend gebeten habe, sie «herauszuziehen», sie werde den Retter reich belohnen, womit er nur wolle. Niemand habe sie zu retten gewagt aus Furcht vor dem Hunde. Man habe auch die Jungfrau in einem Buche lesend gesehen. Er aber selbst, so versicherte er wiederholt hoch und theuer, habe mit eigenen Augen sie niemals erblickt, er habe das alles nur von älteren Leuten vernommen.

Die Form des mit schönen Kiefern bestandenen Burgberges ist elliptisch. Das Plateau oben misst 60 Schritt in der Länge

und 50 Schritt in der Breite und 220 Schritt im Umfang. Es ist ganz eben und niemals beackert gewesen. Am Fuss des Berges ist der fette schwarze Sandboden, und zwar stets ohne Düngung, beackert worden. Die eine Langseite fällt steil zum Bach ab. Die anderen drei Seiten sind auf halber Höhe durch einen Graben und Wall befestigt, der an den steileren Stellen des Abhanges zu einer einfachen Terrasse ausläuft. An solchen Stellen bedurfte es eben weniger der Absteilung und es war demzufolge weniger Erde zu einem Wall disponibel. An den beiden schmalen Enden dagegen, wo der Fuss des Burgberges am wenigsten steil verläuft, sieht man die deutlichen Spuren von je 2 bis 3 relativ kurzen Gräben und Wällen, die den Zugang von diesen beiden schmalen Enden des Berges erschweren und die Burg isoliren sollten.

Die Errichtung der Befestigungen wird vom Volke nicht den eigenen Vorfahren zugeschrieben, sondern Fremden, z. B. hier den Schweden, ja sogar den Türken, die das Volk aus jüngster Zeit als kriegführende Macht gegen Russland kennt. Es ist bemerkenswerth, wie die Letten ihrer eigenen Vergangenheit gegenüber sich fremd fühlen. Schatzgräber sollen hier häufig Kostbarkeiten gesucht und u. a. Pfeilspitzen mit Widerhaken gefunden haben. Letzteres könnte wol auf metallene Pfeil- oder Lanzenspitzen deuten, deren Enden durch den Gebrauch im Kampf umgebogen sind, wie man sie öfters findet.

Einige Werst weiter im Wald soll noch ein ganz ähnlicher Burgberg sich finden; wir besuchten ihn nicht, weil uns die Zeit zu knapp zugemessen war.

Von Swenten nach der Griwa senkt sich der Weg zur Düna und läuft durch flacheres, sandigeres Terrain oft am Strom entlang. Auf dem anderen Ufer der Düna sieht man in einem schönen Kiefernwalde den Vergnügungsort der Dünaburger, Poguljanka, vom deutschen Publicum Johannisberg genannt nach dem Besitzer von Lixna, Graf Johann Plater-Syberg, der dort im Walde Villen und eine Restauration erbaut hat und mittelst eines kleinen Dampfers eine bequeme Verbindung zwischen Dünaburg und Poguljanka unterhält.

Der folgende Tag war der 23. Juni a. St., bedeutsam durch die Feier des Johannisabends. Diese wollten wir jedenfalls noch in Kurland mit ansehen, gaben daher den Plan auf, die Ruine des alten Ordensschlosses Dünaburg bei der Station Josefowo (auf der Route nach Witebsk) zu besuchen, sondern zogen es vor, nach

Pastorat Sieckeln, drei Meilen von der Griwa am linken Ufer des Stroms, zu Pastor Klaus zu fahren. Von Lassenbek an treten die Uferhöhen nahe an den Strom und die Windungen des Wassers neben den tiefen Einschnitten der Seitenthäler bieten mannichfaltige schöne Bilder.

Vom Pastorat aus machten wir Spaziergänge zur freundlichen sauberen, 1819 erbauten, 1870 vergrösserten und renovirten Kirche, die ziemlich tief im Thal auf einem kleinen Hügel am Kiefernwalde steht, und hinauf auf die Höhen, wo wir in Gesinden einen Eindruck von der fabelhaft gemischten Bevölkerung bekamen: Muchobroden und Letten, Katholiken und Lutheraner alles durch einander. Hier finden sich noch Hälftner (puſchelneeki) in der ursprünglichsten Bedeutung des Wortes und man sieht hier, wie die Doppelgesinde auch in Mittelkurland, deren Wirthe noch puſcheneeki heissen, entstanden sein müssen. Es giebt hier noch zwei Familien in einem Wohnhaus (Gesinde), die das Gesindeland (grunte) gemeinsam besitzen, bebauen, abernten. Der gemeinsame Besitz wird endlich einmal auch getheilt; dann heissen die beiden schon nicht mehr puſchelneeki, sondern ſaimneeki (Wirthe), wohnen aber eine Zeitlang noch in demselben Hause, vielleicht höchstens in zwei gesonderten Stuben*). Allmählich wird ein neuer Hof gebaut und die Separation ist vollzogen. In Mittelkurland heissen nun aber zwei solche neben einander gesiedelte Bauerwirthe, deren Gesinde denselben Namen tragen, noch immer puſcheneeki und nur dieser Name deutet auf die alte Geschichte der Besiedelung.

Der Abend kam heran und die Weiber wussten, es warte ihrer heute ein besonders gutes Tractament; die liebenswürdige Pastorin hatte im Sinn, den fremden Gästen ein besonders vollständiges Bild der hiesigen Johannisfeier zu verschaffen. Mit Sonnenuntergang sah man schon einzelne Weiber oder kleine Gruppen an den Feld- oder Grabenrändern die nöthigen Johanniskräuter suchen und pflücken. Nach dem Abendessen kamen zwei Chöre langsamen, feierlichen Schrittes über den Hof hergezogen zur Veranda des Pastorats, wo die ganze Familie sich versammelt hatte. Die Muchobrodinnen hatten bescheiden den Lettinnen, die durch die Confession dem Pastor, dem Hausherrn, doch näher standen, den Vortritt überlassen. Die Gestalten der Nahenden waren kaum zu erkennen: sie hielten grosse Büschel Kraut, Gras,

*) So auch noch im Kirchspiel Neu-Pebalg. Die Red.

Blumen in den Armen und trugen riesige Kränze auf dem Kopf, die über das Gesicht weit herabhängend um so weniger erblicken liessen, was da heranzog, als der ganze Chor dicht zusammengedrängt und, wie es schien, an den Armen einander fassend eigentlich wie ein grosser Gras- oder Blumenhaufen sich näherte. An den Stufen der Treppe angelangt, stülpten die Weiber und Mädchen den nächststehenden Gliedern der Pastorsfamilie von ihren grossen Kränzen welche auf den Kopf, den ferner stehenden wurden dergleichen in einer fast gefährlichen Art zugeworfen, und vor den Füssen der Pastorin wurde ein Berg von Gras und Blumen aufgehäuft. Dabei erscholl nun der Gesang, im wesentlichen dieselben vierzeiligen Verse, die in ganz Kur- und Livland von altersher gesungen wurden oder noch gesungen werden. Die lutherischen Letten hier sind lauter eingewandertes Volk und haben deshalb auch keinen eigenen Dialekt, sondern sprechen, wie sie es in der weiter unterwärts liegenden Heimat gelernt haben.

Bei der ersten Pause, wo die Lettinnen Athem schöpften, fielen nun die Muchobrodinnen ein, nachdem auch sie ihre Johanniskräuter auf die Haustreppe als Geschenk für die Herrschaft niedergelegt hatten. Sie sangen in ihrer Sprache mit etwas eigenthümlicher und doch ähnlicher Melodie, und wenn wiederholt beide Chöre zugleich sangen, so klang es doch trotz vieler Disharmonien in den Grundtönen ganz gut zusammen. Der muchobrodische Gesang war tiefer und energischer, der lettische höher und weicher. An der Stelle des lettischen Refrains: liḫgo, liḫgo, hatten die Muchobrodinnen den Refrain: *rano*, *rano* (рано früh). Die Lettinnen spotteten etwas über diesen sehr oft wiederkehrenden Refrain und sagten: kleedſ, kleedſ weenmer weenas dſeesmas (sie kreischen und kreischen immer nur das eine Lied)! Dieses Urtheil mochte sich auch auf den übrigen Inhalt beziehen, der sich wesentlich ums Heiraten drehte, während die lettischen Johannislieder das ganze Naturleben mit umfassen und auch vielfältig die guten Herrschaften preisen. Die Lettinnen fühlten sich den Muchobrodinnen «über» wie in Feld- und Hauswirthschaft, so auch bei dieser Festfeier; sie hatten das entschiedene Bewusstsein, aus dem Wettgesang als Siegerinnen hervorgegangen zu sein. Als Belohnung und Dank für die Kräuter, die getrocknet den Kühen im Winter vor dem Kalben zu je drei Malen als stärkendes Medicament gereicht werden, wurde den Sängerinnen beider Parteien reichlich Brod und Käse nach alter Sitte gespendet. Auch ein Glas Branntwein wurde

nicht verschmäht. Einige Masculina standen im Umkreis und hörten zu. Wenige sangen mit. Ein Muchobrode wurde lustig und fing immer wilder und wilder an solo kosakisch zu tanzen.

Die Letten, wie die alten Lieder bezeugen, pflücken als Johanniskraut (Jahna ſales) alles mögliche, doch nur am Johannisabend (23. Juni). Wenigstens soll das am Johannismorgen (24. Juni) nach Sonnenaufgang gepflückte nicht mehr Kraft und Segen haben. Ein einzelnes gerade jetzt blühendes Kraut nennen die Muchobroden *kupeli*, ein Name, der sicher mit купать, tauchen, baden, Иванъ купатель, Johann der Täufer, und купало, Refrain russischer Johannislieder, zusammenhängt. Dieses Kraut ist dasselbe, welches bei uns blauer Wachtelweizen genannt wird (*melampyrum nemorosum*). Es wächst besonders gern in schattigen Gebüschen, hat paarweis stehende, nach derselben Seite gekehrte gelbe Blüthen, zottigen Kelch, herzförmige gezähnte blaue (violette) Deckblätter.

An diesem Abend wurden bei Sieckeln keine Johannisfeuer angezündet, aber die Sitte ist noch keineswegs untergegangen. Theertonnen auf Stangen oder Reisighaufen werden in Flamme gesetzt, und um das Feuer wird in der Nacht getanzt. Diese Sitte besteht gleicherweise im kurischen Oberlande und im polnischen Livland, welches hier vom Volke merkwürdigerweise immer noch schlechthin widſeme genannt wird, obschon es so lange schon von dem Gouv. Livland politisch getrennt ist.

Am Johannistage selbst expedirte uns der liebe Gastfreund einige Meilen weiter nach Gross-Born, das jetzt im Besitz des Herrn A. Wulffius ist. Hier trafen wir, Prof. Bezzenberger und ich, wieder mit Prof. Stieda zusammen, der in Dünaburg sich bei Freunden länger aufgehalten hatte und dann per Bahn über Kraslaw uns hierher zuvorgekommen war. Herr W. und seine junge Gemahlin, (eine geborene Gräfin Ssologub) nahmen an unseren Studien lebhaftesten Antheil und geleiteten uns wohin es nur möglich war, in die Gesinde, um nach Steinwaffen zu fragen und in die Wälder, um Burgberge aufzuspüren. So machten wir eine Fahrt durch das ganze hier kaum eine Meile breite Kurland bis zur littauischen Grenze (Gouv. Kowno). Wir fanden hier nach langem Suchen einen in der Gegend berühmten Stein, einen erratischen Granitblock 39′ im Umfang messend, auf dessen Oberfläche (durch Auswitterung) Vertiefungen entstanden sind, die man bei ein wenig Phantasie für die Fussspuren eines kleinen Menschen, eines Hasen und eines Rehes halten kann. Das Volk glaubt

natürlich, dass unter dem sonderbar gezeichneten Stein Schätze liegen, die aber niemand zu heben vermöge.

Auf dem Wege dahin passirten wir eine bedeutende Höhe, auf der die Topographen des Generalstabes ein Aussichtsgerüst mit noch brauchbarer Treppe errichtet haben. Die Aussicht erstreckt sich weit über waldiges Hügelland bis tief nach Littauen hinein, wo Wasserflächen von Seen schimmern. Das Volk nennt diese Höhe *Leibgora* (лейбъгора), welches Wort, da лейбъ . . . . nichts Russisches zu sein scheint und das litt. *leibas* (schmal, dünn, schlank) weder zu dem Charakter der Localität noch zu dem russ. gora (Berg) passt, vielleicht wirklich von den kaiserlichen «Leibgarden» abzuleiten ist, die 1812 hier gestanden haben sollen. Dass sie jedoch wirklich auf der genannten Topographenhöhe gestanden, scheint nicht wahrscheinlich, weil Freund und Feind in jenen Kriegszeiten lieber die Landstrassen gesucht haben wird als diese unwegsame Waldeinsamkeit, wo keiner etwas zu holen hat. Die Volksphantasie mag aber die Leibgarden auf jene Waldhöhe versetzt haben und der Name, zumal er in der Verstümmelung an gora erinnert, mag so entstanden sein. Zwischen Sieckeln und Gross-Born liegt an der alten Strasse ein Krug, der den Namen Alschanka führt. Aus dem muchobrodischen Dorf Lasowka ist ein Bauerhof hinausgebaut, der den Namen Altschanze führt. Hier scheint eine ähnliche interessante Namensverstümmelung: Alschanka aus Altschanze, vorzuliegen. Wir fuhren dort auf einem anderen kürzeren Wege vorüber, weiter von den Windungen der Düna entfernt und konnten uns deshalb nicht überzeugen, ob dort wirklich eine Schanze aus jüngeren Kriegen oder vielleicht auch ein Burgberg aus Heidenzeiten sich fände, dessen Vorhandensein obige Vermuthung evident darthun würde.

Von der littauischen Grenze rückkehrend, besuchten wir im tiefen Walde auf Alt-Bornschem Gebiet (v. Engelhardt) wieder einen sehr schönen Burgberg, vom muchobrodischen Volke замки (Pl. v. замокъ) genannt. Der Plural lässt sich wol aus der Mehrzahl der Wälle erklären, die die alte Burg verteidigt haben. Der obere Wall läuft nebst dem zugehörigen Graben am Abhang ringsherum, der untere hört auf einer kleinen Strecke, wo der Abhang besonders steil ist, auf, weil er an dieser Strecke unnütz ist; an anderen Stellen wird Graben und Wall zur einfachen Terrasse, wie wir auch sonst mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatten. Die alten Kriegsleute haben ihre ganz feststehenden Fortificationsgrundsätze

und Regeln gehabt, wie heute Moltke in seiner Weise. Das Plateau oben ist 42 Schritt im Durchmesser, ziemlich kreisrund, misst 150 Schritt im Umfang und ist etwas nach Süden gesenkt. Dem entsprechend senken sich auch die Wälle nach der Südseite. Ein deutlicher Zugang führt durch den doppelten Wall und Graben von Süden herauf. Wir scharrten mit den Stöcken im schwarzen Sande des Plateaurandes und stiessen einen Fuss tief unter der Oberfläche auf Kohlenstücke, gerade da, wo sich vermuthen lässt, dass die Pallisaden gestanden haben werden.

Die Swentensche Sage von dem Fräulein (*panenka*), das erlöst sein möchte, kehrt hier wieder mit der Variante, dass der Priester durch Lesen von Seelenmessen den unruhigen friedlosen Geist zur Ruhe gebracht habe.

Das Diner in Gross-Born riss uns aus der grauen Vorzeit in die comfortable und luxuriöse Gegenwart. Die Bewohner jener «versunkenen» Burgen haben gewiss auch Fisch und Wildpret gespeist, aber nicht vom feinsten Porzellan mit silbernen Messern und Gabeln; sie haben gewiss auf dem Gottesrasen, nicht auf hochlehnigen, dunkel belederten, aus Eichenholz geschnitzten Stühlen gesessen; sie werden nach dem Mahle auch ihre Lieder gesungen haben, begleitet vielleicht von einer Fohfle, aber nicht Compositionen eines Rubinstein oder Schumann, wie wir auf Blüthnerschem Flügel am Abend zu hören den Genuss hatten.

Die muchobrodischen Knechtsweiber des Gutes machten noch eine Nachfeier des Johannisabends zu Ehren ihrer jungen, erst seit wenigen Wochen verheirateten Herrschaft und kamen mit Johanniskräutern und Liedern vor das Wohnhaus gezogen. Ein originelles und poetisches Moment der hiesigen Feier war, dass ein Mann das auf der Haustreppe stehende herrschaftliche Ehepaar mit einer langen Guirlande von Gras und Blumen umwand.

Gross-Born mit seinen freundlichen Besitzern, mit seiner sehr hübschen Umgebung, seinen neuen Parkanlagen war der letzte Punkt Kurlands, wo unser Fuss weilte. Am zwölften Reisetage fuhren wir noch ein Stück Weges die Düna entlang. Die Wälder treten dem Strome näher. Der Boden ist leicht, wenn auch nicht unfruchtbar. Die bäuerlichen Bauten werden den russischen immer ähnlicher: Rundholz mit gekreuzten vorragenden Balkenenden an den Hausecken, wie übrigens auch die Letten noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts gebaut haben. Hier werden erst in jüngster Zeit die Balken zum Bau behauen und die Balkenenden so zusammengefügt, dass sie nicht übereinander hervorragen.

Der Weg senkt sich nördlich in eine grosse Halbinsel, die von der Düna umflossen ist, drüben liegt das Städtchen Kraslaw, wo die Kraslawka in die Düna mündet, und darüber thront in schattigen Gärten auf der Bergeshöhe das gräflich Platersche Schloss. Eine ärmliche Fähre setzte uns über den in dieser Jahreszeit seichten Strom an einem Inselchen, красная лава*) (rothe Bank), vorüber, und wir betraten nun den Boden des polnischen Livland. Der zweite Act unserer Reise begann.

Ehe ich zu der Schilderung desselben übergehe, bitte ich den geneigten Leser, der mich bisher begleitet hat, noch eine Rückschau mit mir anzustellen auf die eigenthümlichen Bevölkerungsverhältnisse des kurischen Oberlandes. Wenn wir hiebei die in den Flecken überall sich mehrenden Juden und die wenig zahlreichen Deutschen, die hier zu einem Theil durch die katholische Kirche polonisirt sind, übergehen, so haben wir besonders den kleinen Mann auf dem Lande ins Auge zu fassen, und da sind es drei Gruppen, die uns entgegen treten: die Muchobroden, die Littauer, die Letten. Eine besondere Frage ist die nach den Confessionsverhältnissen.

Die Muchobroden erregten unser Interesse in hohem Grade, weil ihr nationales Wesen wenig und die Erklärung ihres Namens gar nicht auf der Hand lag. Nach der allgemeinen Meinung soll es eine Mischung von Russen, Polen, Littauern und Letten sein unter Vorwalten des russischen Elementes. Jedenfalls müssen sie streng geschieden werden von den hin und her auch im kurischen Oberlande und im benachbarten kownoschen Gouvernement, zahlreicher aber im polnischen Livland sich findenden russischen Altgläubigen (Raskolniken). Diese Altgläubigen sind nach G. v. Manteuffel (Poln.-Livl. Riga 1869. S. 22) bei früheren Glaubensverfolgungen aus dem Twerschen, also aus Grossrussland, in diese Gegenden geflüchtet.

Wir fragten natürlich überall nach der sonderbaren Species der Muchobroden, ihre Bekanntschaft zu machen gelang uns erst zwischen Illuxt und der Düna. Bei Subbat antwortete uns ein Jude auf die Frage, ob er Muchobroden kenne und was das für Menschen seien? «Muchobroden, was sollen sie sein? Jüden sind sie!» Nachher stellte sich heraus, dass er eine in der That zu

*) Nach Dahls russ. Wörterbuch kommt dieses veraltete Stammwort sonst noch im Nowgorodschen vor. Die Red.

Subbat existirende jüdische Secte meinte, die aber mit den Muchobroden gar nichts zu thun hatte. Ueber den Namen cursiren die verschiedensten und wunderlichsten Hypothesen. Einer leitet Muchobrod von dem russ. мука (Qual) und борода (Bart) ab. Darnach wären die Muchobroden Jammerbärte! Ein Anderer sagt: ihre Sprache gleiche einem Fliegengesumme und der Name komme von муха (Fliege). Ein Dritter kommt der Wahrheit etwas näher und erklärt die Leute für Einwanderer aus dem Osten, sie seien über die Mucha, ein Flüsschen unter Platers-Annenhof, gezogen (бродить, umhergehen, vgl. lett. braḍaḫt). Eine vierte Hypothese scheint die glücklichste, oder vielmehr es ist keine Hypothese, sondern das glaubhafte Zeugnis eines Mannes, der ein Menschenalter hindurch im östlichsten Oberlande gelebt und gewirkt hat, des Pastor Klaus in Sieckeln. Derselbe berichtet, dass vor Jahrzehnten Podrätschiks jährlich ins kurische Oberland gekommen seien, um Arbeiter zu Chaussee- und Canalbauten im Inneren Russlands zu miethen. Der Lette ist zu solchen Unternehmungen nicht willig, er bleibt lieber bei seinem Ackerbau, ist auch bei demselben vollauf beschäftigt, so dass er von demselben gar nicht abkommen kann. Diese nicht lettischen Leute, durch den Landbau nicht so gefesselt und durch den hohen Lohn gelockt, als Slaven, denn das sind die Muchobroden, für solche Podrädarbeiten besonders befähigt und geneigt, sind immer mitgegangen, fast die ganze männliche Landbevölkerung. Schwarmweise sind sie im Frühjahr fortgezogen, hierhin und dorthin, und schwarmweise sind sie im Herbst heimgekehrt. Da hat ein Baron Leopold v. Engelhardt, ein sarkastischer Mann, das treffende Witzwort erfunden: Also, die Muchobroden sind Leute, die wie Fliegen schwärmen, бродятъ какъ мухи; die erst *en famille* gebrauchte Bezeichnung hat allmählich allgemeine Geltung sich erworben, d. h. natürlich nicht in officiellem Gebrauche, und den Ethnographen dürfte bisher der Name und das Volk der Muchobroden noch fremd geblieben sein.

Wäre hiermit nun der Name klar gemacht, so bliebe uns doch noch die Frage nach der Nationalität und nach den factischen Wohnsitzen im kurischen Oberlande übrig.

Die allgemeine Meinung geht, wie schon gesagt, dahin, dass es Mischlinge seien. Diese Meinung dürfte nur *cum grano salis* angenommen werden. Die Leute selbst erklären, ihre Väter oder Vorväter seien überhaupt eingewandert, «Gott weiss woher», oder auch: aus Polen. Sicher ist damit das jetzige sogenannte Königreich Polen

nicht gemeint, sondern die angrenzenden Gouvernements, die den Namen Weissrussland führen und einst lange Jahre zur Krone Polen gehörten und aus der Zeit noch jetzt in vieler Hinsicht polnischen Stempel tragen, obwol die untere Bevölkerungsschicht durchaus nicht polnischen, sondern eben weissrussischen Stammes ist. Wahrscheinlich ist die Heimat unserer Muchobroden die nächste Nachbarschaft des Illuxtschen Kreises, die Gegend von Druja und Drissa, von Dissna und Polotzk, zu beiden Seiten der Düna hinauf, was eine genaue Untersuchung des Dialektes von Seiten slavischer Sprachforscher erweisen dürfte. Die Weissrussen stehen räumlich und sprachlich zwischen den Grossrussen und den Polen, woraus gar nicht folgt, dass ihre Sprache eine Mischsprache ist, woraus sich aber erklärt, dass von Unkundigen die Sprache für eine Mischsprache gehalten werden kann. Denn sie hat in Lauten und Wörtern, besonders auch in der Betonung eben gewisse Aehnlichkeit mit dem Polnischen. Ebenso gewiss ist es, dass diese Muchobroden, mit Letten und Littauern zusammengrenzend oder mit ihnen durcheinanderwohnend, eins und das andere aus diesen Sprachen angenommen haben, ja auch wol zuweilen, aber selten, Mischehen eingegangen sind, aus denen die Kinder vielfach lutherisch erzogen werden; aber dieses alles alterirt die Thatsache nicht: die Muchobroden sind Weissrussen, aus Osten in den Illuxtschen Kreis eingewandert. Ein Muchobrode bei Kasimirischky nannte sich auf unsere Frage einen «Russen», betonte aber daneben seine Katholicität, wollte also nicht als Orthodoxer angesehen sein, und die Leute sind auch in Kurland jetzt meist katholisch. Sie waren einst unirt und sind, als die Uniaten zur orthodoxen Kirche zurückgeführt werden sollten, in Kurland durch die katholischen Priester für die katholische Kirche gewonnen, wie in den weissrussischen Gouvernements durch die Popen für die orthodoxe Kirche. Das kirchliche Leben hat auch sehr dazu beigetragen, polnische Elemente in die Sprache der Muchobroden und der Weissrussen überhaupt hineinzubringen. Hier bei Kasimirischky machten wir die Beobachtung, dass die Frau reineres Russisch sprach als der Mann. Im Hause bewahrt sich Altväterliches immer am reinsten. Der Mann kommt mit der gemischten Aussenwelt mehr in Berührung und nimmt eher Fremdes an. Die Sprache der Familie deutet mit grosser Sicherheit auf den nationalen Ursprung der Bevölkerung. Wir finden z. B. an der Südgrenze des Illuxtschen Kreises lutherische scheinbare «Letten», die im Hause littauisch reden und sicher

ursprünglich Littauer gewesen sind oder noch sind, aber für den Verkehr eben die lettische Sprache viel gebrauchen und mit den anderen Lutheranern am lettischen lutherischen Gottesdienste theilnehmen. Oder, um einen anderen interessanten Fall zu nennen, wir finden im Pleskauschen an der Grenze des Ludsenschen Kreises einen Strich von Leuten, die Russen zu sein scheinen, auch orthodox sind und doch sicher eigentlich Letten sind, weil sie in der Familie noch jetzt lettisch sprechen.

Die Zeit der Einwanderung fällt wahrscheinlich nach den grossen Pestepidemien 1606 und 1710, nach jenen grossen Kriegen zwischen Russen, Polen und Schweden, die die baltischen Provinzen und namentlich die Dünagegenden entvölkert haben. Den Strom entlang sind immer die Hauptverkehrsstrassen ins Binnenland und umgekehrt nach dem Meere gegangen. Da zogen die Kriegsheere, da pflanzten sich die ansteckenden Krankheiten fort, während die seitwärtsliegenden Gegenden mehr verschont blieben.

So erklärt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die Thatsache, dass namentlich die Güter an der Düna von Warnowitz bis Swenten und Arronen (neben Illuxt) von Muchobroden bewohnt sind.

Die westliche Grenze der Weissrussen in Kurland lässt sich dadurch andeuten, dass man die Richtung der Düna aufwärts von Kreuzburg nach Dünaburg sich nach Südost verlängert denkt. Von dieser Linie südwestlich, dicht an derselben liegen nur noch die Güter Arronen, Swenten und Brüggen mit muchobrodischer Bevölkerung. Der ganze Zipfel Kurlands östlich von der genannten Linie ist grossentheils von meist katholischen, aber auch einer Anzahl orthodoxer Weissrussen bewohnt.

Wir kommen zu den Littauern des Illuxtschen Kreises. Diese finden sich an der Südgrenze desselben, scheinen aber nicht erst seit den Pestzeiten hierher übergeführt, sondern von altersher hier ansässig gewesen zu sein. Dieser littauische Strich ist im Westen schmaler, im Osten breiter. Die Nordgrenze lässt sich ungefähr durch eine Linie bezeichnen, die von Ilsenberg nach Kalkunen gezogen wird. Diese Linie fällt einigermassen auf die Verlängerung der kurischen Südgrenze zwischen Alt-Memelhof und Ilsenberg. Die hier, wie ich also meine, ursprünglich ansässigen Littauer haben, weil zum Ordensland und später zum Herzogthum Kurland gehörig, die Wandlungen der Reformation und Gegenreformation durchmachen müssen. So allein lässt es sich begreifen, was in dem Kirchenvisitationsrecess der Pfarrgemeinde Egipten

vom Jahre 1787 berichtet wird, nämlich dass in der Egiptenschen Kirche an jedem Sonntag wenigstens eine Person aus jedem Meddumschen Gesinde zum Gottesdienst anwesend sein musste. Nach dem Gottesdienste war es sodann dem Küster vorgeschrieben, die Namen der Gesinde abzurufen und die fehlenden Gesinde auf Kerbstöcken zu notiren. Als Strafe für jeden versäumten Sonntag war ein Sechser festgesetzt, welcher zu Martini von den schuldigen Wirthen eincassirt wurde. Solche pädagogische Massregel hat bei den Gliedern der eigenen lutherischen Gemeinde einen gewissen Sinn, fremde Confessionsverwandte hat man damit gewiss nicht in den lutherischen Gottesdienst zwingen wollen. Sind aber die Littauer Meddums 1787 im grossen und ganzen lutherisch gewesen, dann darf man wol annehmen, dass sie es seit den Tagen der Reformation gewesen sind. Dazu kommt das Zeugnis des Jesuiten Possewin, der im Jahre 1582 auf dem Wege nach Livland die ganze Illuxtsche Gegend weit und breit evangelisch findet. Die Rückkatholisirung mag gerade bei den Littauern des Illuxtschen Kreises um so leichter bewerkstelligt sein, als sie mit den Katholiken Littauens stammverwandt und den katholischen oft aus Samogitien gebürtigen Priestern sprachlich besonders zugänglich waren. Bei alledem ist gewiss nicht ausgeschlossen, dass katholische Gutsherren nebenbei auch katholische Littauer als Colonisten zu verschiedener Zeit ins Land gezogen haben.

Nun dürfen wir aber ja nicht meinen, als ob der weissrussische Zipfel im Osten oder der littauische Strich an der Südgrenze des Illuxtschen Kreises, jener ausschliesslich von Muchobroden, dieser ausschliesslich von Littauern bewohnt sei. Diese selben Gebiete zählen zugleich eine von Jahr zu Jahr wachsende lettische Bevölkerung. Das sind aber nicht dort alteinheimische, sondern seit wenigen Jahrzehnten (seit 1850) erst eingewanderte Leute. Deutsche lutherische Gutsbesitzer haben lutherische Letten meist aus dem Friedrichstädtschen Kreise, ja auch aus Livland und dem kurischen Unterlande zu sich gezogen, sei es als Wirthe, sei es (nach Aufhebung der Frohne) als Hofsknechte, sei es als Colonisten auf neue, urbar zu machende Ländereien. Der Strom von lutherischen Einwanderern aus dem Westen vergrössert jetzt stetig die einmal klein gewordenen lutherischen Gemeinden. Die Egiptensche Pfarrgemeinde ist seit 1850 von 50 auf 450 Seelen, die Demmensche von 0 auf 250 Seelen gewachsen. Der Pastor zu Sieckeln hatte 1850 ausser 12 früher eingewanderten Leuten, die sich nachmals

wieder zerstreuten, nur eine deutsche Gemeinde von wenigen Familien; jetzt hat er 2000 lettische Seelen, lauter Einwanderer, zu versorgen.

Obige Andeutungen über die Bevölkerungsverhältnisse im kurischen Oberlande mögen an dieser Stelle genügen.

A. Bielenstein.

Zu berichtigen.

Th. I S. 572 Z. 14 v. o. l. auch einmal statt: auf einmal.
S. 577 Z. 13 v. u. l. Eggink st. Eppink.
S. 577 Z. 4 v. u. l. des Cultus st. der Cultur.
S. 580 Z. 18 v. u. l. niedrigerer st. niedriger.
S. 581 Z. 2 v. u. l. Pankelhof st. Pankalhof.
S. 583 Z. 7 v. u. l. awotinſch st. awotinſch.
S. 589 Z. 2 v. u. l. entnationalisirt s i c h.

Am Grabe Oskar Poelchaus

weil. Director der Gewerbeschule des rigaschen Gewerbevereins.

Gesprochen am 13. Mai 1882 vom Präses der Unterrichtscommission des Gewerbevereins, wortführenden Bürgermeister Eduard Hollander.

Wir stehen am Grabe eines Mannes, der kaum den Mittag des Lebens erreicht hat. Mitten aus dem Leben herausgenommen, aus einem Leben von fieberhaft rastloser Thätigkeit, das Herz voll Entwürfe, voll Pläne für die Zukunft — so hat der Herr der Gnade ihn zu sich gerufen und ihn, der seiner Individualität nach weniger als andere Sterbliche geeignet war, hier Genüge zu finden, zur ewigen Ruhe gebracht.

Und wir, die wir, wenn auch nur schüchtern, mit der Hand an dem Saume seines Kleides sein Streben getheilt haben, wir sind noch wie betäubt von dem Schlage, der uns getroffen hat; denn, wenn es uns, Gott sei Dank! auch nicht fehlt an Männern, die ausgerüstet mit den erforderlichen Gaben des Geistes und des Herzens bereit sind mit patriotischer Hingebung für das Gemeinwohl einzutreten, das müssen wir doch gestehen, einen zweiten Mann, wie er war, so prädestinirt für die Stellung, die er sich bei reicher Begabung durch einen bei uns sehr ungewöhnlichen Bildungsgang errungen hat, haben wir nicht.

Ein Sohn unseres hochverehrten Superintendenten, zu dessen Eigenthümlichkeiten eine selten reiche allgemeine Bildung gehörte, die ihn für alles Gute, Edle und Schöne zugänglich machte, empfing Oskar Poelchau im Vaterhause die ersten Eindrücke, welche seinem von Jugend auf künstlerisch angelegten Naturell entsprachen und demselben förderlich waren. Diese Anlage, welche, wenn sie

nicht in richtiger Weise zur Ausbildung gelangt, wenn sie nicht auf der Grundlage einer ernsten, durch tüchtige Arbeit errungenen Bildung gefördert wird, unzweifelhaft eine Gefahr in sich birgt, war es, wie ich vermuthe, welche den Vater veranlasste, den Sohn in die Anstalt zu Birkenruh zu geben. Dort gehörte er im Können und Wollen zu den besten Schülern. Dem damaligen Leiter der Anstalt stand er wie in der Schulzeit so in den späteren Jahren seines Lebens besonders nahe. Er verdankt Birkenruh sehr viel. Ohne die stramme Disciplin der Anstalt, ohne das Musterbild ihres ausgezeichneten Vorstandes hätte Oskar Poelchau es nimmer fertig gebracht, nach einem langjährigen Bildungsgange in verschiedenen Zweigen der Kunst plötzlich ein tüchtiger Pädagoge zu werden. Wohl vorbereitet bezog er die heimische Landesuniversität, um sich dort der Mathematik zu widmen.

Allein wie sehr ihn auch das frische und fröhliche Burschenleben anzog, wie sehr ihn auch das tüchtige und ideale Streben der *Fraternitas Rigensis*, in welche er eintrat, begeisterte, seines Bleibens konnte in Dorpat doch nicht lange sein, weil die von ihm erwählte Wissenschaft ihm keine Befriedigung gewährte. Es drängte ihn zu einem Beruf hin, welcher es ihm ermöglichte, die Fülle der Gedanken, die in ihm lebte, äusserlich in schöner Form zu gestalten. Was Dorpat ihm bieten konnte, hat er in dem kurzen Zeitraum zweier Jahre eingesammelt. Wenig ist es aber nicht gewesen, denn er hat sein ganzes Leben davon gezehrt. Er hat der heimischen Universität und dem akademischen Bruderbund die treueste Dankbarkeit und Liebe stets bewahrt und vielfach durch die That bewiesen. Noch der letzte Aufenthalt in Dorpat bei Gelegenheit der Prüfung der Modelle des Baerdenkmals war ihm ein Glanzpunkt seines Lebens.

Im Jahre 1858 ging Oskar Poelchau nach Berlin, um sich auf der Bauakademie der Architektur zu widmen. Krankheit zwang ihn dieses Studium aufzugeben. Er wandte sich nun der Sculptur und dann der Malerei zu.

Die Nothwendigkeit eines Erwerbes, der sich in Deutschland bei der übergrossen Production auf diesem Gebiete nicht finden liess, nöthigte Oskar Poelchau nach einem Aufenthalte von zehn Jahren im Auslande in die Heimat zurückzukehren. Praktische, sichtbare Resultate hatte derselbe ihm nicht viele eingetragen, aber ohne ihn hätte er nie das werden können, was er war, und wir können daher nur dankbar dafür sein, dass Gott ihn so geführt.

Als unreifer Jüngling war er hinausgegangen, als reifer Mann, als ein vielseitig gebildeter Künstler im hohen Sinne des Wortes kehrte er zurück.

Viel hatte er gesehen, viel erfahren für Herz und Geist. Vieles hatte sich in ihm geändert, aber in Einem war er derselbe geblieben, in seinem unverrückten Festhalten an einem reinen Idealismus, der ihn in einem Masse beseelte, wie das heutzutage nur selten anzutreffen ist.

Oskar Poelchau musste sich entschliessen, eine Stelle bei der Dünaburger Eisenbahn anzunehmen, welche ihm freundliche Fürsorge verschafft hatte. Wenn diese bittere Zwangslage, die ihn nöthigte sich einer Thätigkeit zu widmen, die seinem Herzen und seinen Anlagen in keiner Weise entsprach, nicht dadurch gemildert worden wäre, dass seine Stellung es ihm möglich machte sich eine eigene Häuslichkeit zu gründen, so wäre diese Zeit wol die dunkelste seines Lebens gewesen. So aber hatte der gütige Gott dafür gesorgt, dass er an der Seite einer seit den Jahren seiner Jugend innig geliebten und verehrten Frau sich Kraft und Muth bewahrte bis auf eine bessere Zeit seines Lebens.

Er wandte sich dem Unterrichte im Zeichnen zu, der hier am Orte wesentlich durch ihn zu der rechten Bedeutung gelangte, die ihm zukommt, und wurde im Jahre 1872 zum Director der Gewerbeschule gewählt.

Damit sind wir an den Zeitpunkt seines Lebens gelangt, von welchem die Ernte beginnt, welche in einem langen und eigenthümlichen Bildungswege vorbereitet worden war, wenngleich diese Ernte nicht so zu verstehen ist, dass es nunmehr galt reife Früchte einzusammeln, sondern nur darin bestand, dass Poelchau, endlich an den rechten Platz hingestellt, nun im Stande war voll zu verwerthen, was er an Kenntnissen und Leistungsfähigkeit angesammelt hatte. Die Dauer dieser Zeit ist, Gott sei es geklagt! nur zu kurz gewesen, aber das Resultat ist doch ein überraschendes. Was den Stiftern des Gewerbevereins dunkel vorgeschwebt hatte, das brachte er zu Stand und Wesen. Man kann sich die Schwierigkeiten, die er dabei zu überwinden hatte, kaum gross genug denken.

Es galt den Widerspruch zu brechen, den ein Theil der Meister dem Unternehmen insofern entgegensetzte, als es Opfer von ihnen verlangte; es galt die Jugend dazu zu bewegen, nach einem in Arbeit hingebrachten Tage die späten Abendstunden, die der Erholung gewidmet werden konnten, jetzt lernend zuzubringen, was

nur gelingen konnte, wenn es möglich war, sie von der absoluten Nothwendigkeit zu überzeugen und sie für die künftigen Resultate der Erfolge zu begeistern; es galt in die unorganisirte Masse der Jugend Gehorsam, Ordnung, Zucht und Sitte hineinzutragen; es galt aus den sparsam vorhandenen Lehrkräften, die alle schon vollauf in Anspruch genommen waren, die erforderlichen, geeigneten Lehrkräfte zu beschaffen und sie zur Uebernahme einer ganz neuen und bedeutenden Arbeitslast willig zu machen; es galt endlich den Gewerbeverein, als den Begründer der Anstalt, in dem Masse für die Sache zu gewinnen, dass er sich bereit erklärte, die erforderlichen, von Jahr zu Jahr wachsenden Geldmittel zu bewilligen. Alles das hat Oskar Poelchau, wenn es ihm auch zu keiner Zeit an dem Beistande tüchtiger und opferbereiter Männer gefehlt hat, möglich gemacht. Von Jahr zu Jahr und je mehr die Gewerbeschule wirklich etwas leistete, je mehr die Schule sich füllte und selbst die weiten Räumlichkeiten des neuerbauten Schulhauses nicht mehr ausreichten, — desto mehr wurde aus der Schule, die so lange das Schmerzenskind des Gewerbevereins gewesen war, allmählich das Lieblingskind und der Stolz desselben.

Wie viel Schlechtes sie verhütet, wie viel Segen sie den 2500 Schülern, die sie bisher besucht haben, und damit unserer Stadt schon gebracht und wie viel Segen sie zu bringen noch berufen ist, wenn die Anzahl der Schüler, welche dieselbe vollständig absolvirt haben, nach Hunderten zählen wird, wer könnte das ermessen?

Und diese Schule war sein Werk, er war der geistige Vater derselben. Man brauchte Oskar Poelchau nur in seinem Amte zu sehen, um sofort die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die Schule sich in der richtigen Hand befand.

Diese feste Entschiedenheit, mit welcher er die Jugend leitete, diese freudige, begeisterungsvolle Hingabe an die Sache, sein bewundernswerther Reichthum an Gedanken, der es ihm möglich machte, denselben Gegenstand immer wieder von neuen Gesichtspunkten zu beleuchten: alle diese Eigenschaften machten ihn zu einem Director, wie er nach der Lage der Dinge kaum geeigneter gedacht werden konnte und es lässt sich billig daran zweifeln, ob ohne dieselben die Begründung der Schule überhaupt gelungen wäre. Dass es bei einem unter uns völlig neuen Unternehmen, das von einem Verein ausging, der 4000 Mitglieder zählt und die grössten Gegensätze in sich vertreten sieht, nicht an Differenzen fehlen konnte, scheint selbstverständlich.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht verschweigen und glaube dabei in dem Geiste des theuren Dahingegangenen zu handeln, dass Oskar Poelchau die Verhältnisse dabei nicht immer objectiv richtig auffasste. Seine eminent ideale Richtung machte es ihm schwer, ja fast unmöglich, sich in den Gedankengang des praktischen, nüchternen Geschäftsmannes hineinzuversetzen. Er hatte für diese Stellung kein Verständnis, keine richtige Würdigung, und das liess ihn bisweilen schroff erscheinen, wo er doch nur seiner innersten Ueberzeugung folgte. Dazu kam eine gewisse Neigung, die Lebensverhältnisse dunkel gefärbt zu erblicken, eine Neigung, leicht an dem Erfolge zu verzweifeln, die ihren Grund zum Theil wol darin hatte, dass er trotz glänzender Begabung dennoch bis dahin wenig äussere Erfolge erreicht hatte. Diese Eigenthümlichkeiten unseres Freundes haben ihm selbst manche schwere Stunde bereitet und es denen, die dazu berufen waren mit ihm zusammen zu arbeiten, nicht immer leicht gemacht.

Es sind das Eigenthümlichkeiten, wie sie sich bei bedeutenden Männern immer finden und finden müssen, weil eben, wo Licht ist, auch Schatten sein m u s s.

D i e Gerechtigkeit eben wird jeder unserem Heimgegangenen widerfahren lassen, dass es ihm niemals um s e i n e Ehre zu thun war, sondern um die Sache, wie er sie auffasste und verstand.

Wie er bereit war mit Herz und Hand einzutreten für die Schule und ihr jedes Opfer zu bringen, so verlangte er das auch von allen Betheiligten, insbesondere von dem Gewerbeverein, als dem Begründer derselben. Inmitten aller Differenzen hielt er die Fahne der Schule stets hoch. In diesem Sinne war ihm Geld keine Frage. Es musste eben geschafft werden. Und wer wollte es leugnen, dass er auf diese Weise viel dazu beigetragen hat, dass das Budget der Schule die gegenwärtige Höhe erreicht hat, wenn freilich eine finanzielle Sicherstellung bis hiezu nicht erlangt werden konnte.

Dass Poelchau aber sich nicht blos auf die Leitung der Gewerbeschule beschränkte, sondern auch mit der ganzen Bedeutung seiner Persönlichkeit für alle Fragen eintrat, welche darauf ausgingen, dem Handwerkerstande aus der mislichen Lage herauszu helfen, in welcher derselbe sich seit der Einführung der Gewerbefreiheit befindet, das verlieh der Schule ein ganz besonderes Relief, machte sie zum natürlichen Mittelpunkte aller dieser Bestrebungen und kam ihr wesentlich zu gut.

Wie schwer auch die Gewerbeschule eines solchen Leiters entbehren mag, wie tief w i r ihn vermissen werden — er hat sein Werk so wohl begründet, dass wir auf die Fortsetzung desselben doch sicher hoffen dürfen. Aber auf dem Gebiete jener angedeuteten Bestrebungen, deren Gelingen oder Nichtgelingen mehr oder weniger eine Bedingung des Gedeihens unserer Stadt ist, da fehlt uns der Ersatzmann. Wer wird uns seine glänzenden Gedanken geben, wenn es gilt eine Zeichenkammer zu errichten, ein Gewerbemuseum zu begründen, eine Centralstelle für die Gewerbe nach dem Muster der Centralstelle in Stuttgart herzustellen, eine Gewerbeausstellung und einen Gewerbetag zu Stande zu bringen! Für alle diese überaus bedeutsamen Unternehmungen ist er bisher in massgebender Weise eingetreten. Mit beredtem Wort hat er die zur Berathung dieser Gegenstände berufenen Versammlungen mehr als einmal zu elektrisiren gewusst. Wo und wie auf diese und ähnliche Dinge das Gespräch kam, immer wusste er neue Gedanken anzuregen und diese Gedanken wurden stets verklärt durch die künstlerische Form, welche er ihnen bei der Ausführung zu geben wusste. Ich komme dabei auf das eminente Verdienst, welches unser heimgegangener Freund sich dadurch erworben hat, dass er unserem Gewerbe die Richtung zum Kunstgewerbe zu verleihen bemüht war, ein Verdienst, welches in diesen Tagen mit Recht in der Weise gekennzeichnet worden ist, dass Oskar Poelchau als der Apostel des sich regenerirenden Kunstgewerbes bezeichnet wurde.

Und wie praktisch fasste er, der feine Theoretiker, dabei die Dinge in das Auge.

Wie sann er darüber nach, welchen Gegenständen der Handwerkerstand sich vorzugsweise zuzuwenden habe und in welcher Weise die Ausführung zu bewerkstelligen sei, um das Concurrenzgebiet des Handwerks über die Grenzen unserer Stadt hinaus zu erweitern.

Wir würden indessen dem Bilde, welches wir uns hier von der Wirksamkeit unseres theuren Heimgegangenen vorführen wollen, nicht gerecht werden, wenn wir blos dabei stehen bleiben wollten, was er in seinem Amte und den mit demselben mehr oder weniger zusammenhängenden Bestrebungen geleistet und bei der Kürze der Zeit mehr noch angeregt hat.

Er war vor allem durch und durch eine Künstlernatur. Wo er auch thätig war, alles gestaltete sich unter seiner Hand künstlerisch. Darum müssen wir mit voller Anerkennung auch dessen

gedenken, was er auf dem Gebiete der Kunst geleistet. Diese seine Leistungen sind unter uns allbekannt und ihr Ruf ist weithin gedrungen. Ist doch kaum ein Ereignis der Neuzeit in unserem Gesichtskreise, welches nicht durch ein Gedenkblatt seiner Hand verewigt worden wäre. Und alles, was er schuf, zeichnete sich aus durch Gedankenreichthum, poesievolle Auffassung und sauberste Ausführung.

* * *

Im Bewusstsein dessen, was wir an unserem Freunde gehabt haben, danken wir ihm aus Herzensgrund für alle die Treue, mit welcher er unsere Schule auf dem Herzen getragen, für alle Thatkraft, die er für dieselbe eingesetzt, für die begeisterungsvolle Hingabe an die Sache, für die vielfachen Anregungen, die er uns gegeben, vor allem für die patriotische Gesinnung, von welcher er stets getragen war, für alles, was er zu Stande gebracht und für all das Gute, das er geplant und gewollt. Und wir sprechen diesen Dank aus nicht nur im Namen der Nächstbetheiligten, die mit ihm gearbeitet, sondern auch im Auftrage des Gewerbevereins und im Namen unserer Stadt, der unser heimgegangener Freund mit jeder Faser sich angehörig fühlte, für deren Wohlergehen er alles einzusetzen stets bereit war.

Aber auch wir wollen nicht nur mit Worten ihm danken, sondern durch die That.

Diese That wird vor allem sich darin zeigen müssen, dass wir das Werk seines Lebens fortsetzen in seinem Geiste.

Dazu wollen wir in dieser Stunde, die dem Gedächtnis des theuren Entschlafenen gilt, ein Bündnis schliessen, dass wir uns verpflichten, mit allen unseren Kräften den Segen der Gewerbeschule unserer Stadt zu erhalten, dass wir die Frage einer zeitgemässen Organisation unseres Gewerbestandes auf dem Herzen tragen, als eine Frage, die für das Gedeihen unserer Stadt zu den brennendsten und wichtigsten der Gegenwart gehört.

Unser Dank wird sich ferner aber darin zeigen müssen, dass wir der Hinterbliebenen des Heimgegangenen nicht vergessen, der treuen Gefährtin seines Lebens, ohne welche er das nicht hätte leisten können, was er geleistet hat, der unmündigen Waisen, die er uns hinterlassen.

Wenn wir das thun, dann wird es sich bewähren, dass unser theurer Entschlafener noch im Tode Propaganda machen wird für das Werk seines Lebens. Und wie wollten wir, dass im ganzen

baltischen Lande, wohin nur die Nachricht von seinem Heimgange dringen wird, durch denselben neue Anregung ausgestreut werde zur Begründung von Gewerbeschulen nach dem Muster der unseren, der ersten in den Ostseeprovinzen!

Der treuen Gattin und den vaterlosen Kleinen soll inmitten des tiefsten Schmerzes d e r Trost nicht fehlen, dass ihr theurer Entschlafener ihnen ein kostbares Vermächtnis hinterlassen hat, ein reichgesegnetes Andenken und die Gewissheit, dass es ihnen nie und nimmer fehlen wird an Beistand und Hilfe.

Dem theuren Todten aber, der nun eingegangen ist aus der Unruhe dieses Lebens zur ewigen Ruhe, erweisen wir die letzte Ehre, indem wir den wohlverdienten Lorbeerkranz auf sein Grab niederlegen. Er ruhe in Frieden!

Das Eigenthumsrecht an den Pastoratsländereien der Ostseeprovinzen.

Erwiderung.

In dem unter vorstehender Ueberschrift von Herrn C. Erdmann im 5. Hefte der «Balt. Monatsschrift» d. J. veröffentlichten Aufsatze kommt derselbe zu nachstehenden Resultaten:

1) Eine privatrechtliche Personification der gesammten Landeskirche lässt sich aus dem Rechte der Ostseeprovinzen nicht erweisen (S. 414).

2) Als alleinige Eigenthümerin der Pastoratsländerein ist, wo nicht besondere Dispositionen anders verfügt haben, die Localkirche als Anstalt zu betrachten (S. 421).

3) Erlischt das Rechtssubject der Localkirche oder der Zweck des Pastorats, so verfügt, wenn der Stifter für diesen Fall keine Bestimmung getroffen hat, über das Vermögen der Localkirche resp. über das Pastorat in den Städten der Rath und auf dem Lande das Oberkirchenvorsteheramt zum Besten verwandter wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke (S. 421).

Gegen diese Ergebnisse der C. Erdmannschen Untersuchung dürften wichtige Bedenken zu erheben sein und ihre Consequenzen könnten vielfach den Absichten der Pastoratsgründer widersprechen. Die Auffassung der Localkirche als Eigenthümerin des Pastorats, die Gleichstellung derselben mit den gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten, der Ausschluss der privatrechtlichen Person der Gesammtkirche dürften eine Minderung in der Stellung der lutherischen Gesammtkirche, sowie eine Verkürzung der Rechte der

Kirche und ihres Regimentes involviren. In Nachstehendem sollen diese Behauptungen begründet werden:

I.

Die gesammte luth. Kirche in Russland ist, abgesehen von der besonderen Stellung einzelner Provinzen zu ihr, eine einzige Kirche und stellt sich als eine juristische Person mit Privatrechten dar, so dass die localen Kirchen blos als einzelne Anstalten derselben erscheinen, in welchen das Bekenntnis der Gesammtkirche leben und zur Geltung kommen soll. Das geht aus dem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse der luth. Kirche hervor, das beweist das ganze «Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland», das thut die Verfassung der luth. Kirche dar, welche ihre Beamten als Diener der einen luth. Kirche resp. dieser Person hinstellt und im Namen der einen luth. Kirche fungiren lässt. Das sagen endlich die nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, welche zwischen der Person der Gesammtkirche und den einzelnen Kirchenanstalten unterscheiden resp. die einzelnen Localkirchen nur als Anstalten resp. Theile oder Glieder der Gesammtkirche errichtet werden und auffassen lassen, welche der Rechte der Gesammtkirche theilhaftig sind.

1) Der Art. 134 (1) des «Gesetzes für die Evang.-Luth. Kirche in Russland» giebt das Bekenntnis dieser Kirche. Als Bekenner solcher Lehre ist dabei die Person der Evang.-Luth. Kirche gedacht und hingestellt. Somit spricht denn auch der Art. 590 (446) von einer Vertretung der Gesammtkirche im Reiche und deren Einrichtungen, unter welch letzteren doch wol zunächst und vorzugsweise die einzelnen lutherischen Kirchen gemeint sein dürften. Auch lässt das Kirchengesetz darüber wol keinen Zweifel, dass die Prediger, Pröpste, Superintendenten und alle geistlichen Beamten der Gesammtkirche zu dienen haben und im Namen der ganzen luth. Kirche ihr Amt verwalten, also Beamte der Person der Gesammtkirche sind.

2) Der Art. 603 (459) des Kirchengesetzes nennt alles Vermögen der einzelnen luth. Kirchen Kirchenvermögen, welches nach den allgemeinen Rechten der Kirche zu beurtheilen ist. Derselbe gewährt dem Vermögen der Unterstützungscasse die Rechte dieses allgemeinen Kircheneigenthums, nicht aber die Rechte des Vermögens einer Localkirche. Das Vermögen der letzteren dürfte sich also hiernach als Vermögen der Gesammtkirche darstellen,

Aus solchem Grunde hat denn auch die betreffende Vertretung der Gesammtkirche nach Artt. 605 (461) und 606 (461), 609 (464), 610 (465) bei Erwerb und Veräusserung von Vermögen der einzelnen Localkirchen ihre Genehmigung zu ertheilen. Aus gleichem Grunde ist es zu erklären, dass nach Art. 604 (469) eine Verwendung der den einzelnen Localkirchen etwa durch landesherrliche Gnade, Vermächtnis oder Schenkung zugewandten Capitalien oder Einkünfte zu anderen resp. nicht stiftungsgemässen Zwecken beim Aufhören des Stiftungszweckes erlaubt ist. Eine solche Verwendung würde dann von der Vertretung der Gesammtkirche, deren Anstalt die Localkirche ist, geschehen müssen, zumal hiernach die Disposition über anderweitig resp. nicht durch Gnade, Vermächtnis oder Schenkung von den einzelnen Kirchen erworbenes Vermögen seitens der Vertretung der Gesammtkirche an die durch den angeführten Art. gegebenen Beschränkungen nicht gebunden erscheint. Endlich lässt sich wol nur aus der hier erörterten Stellung der Gesammtkirche rechtfertigen, dass die im Art. 612 besagte unentgeltliche Abtretung von Vermögen einer Localkirche an die andere statthaft ist, weil eben das Vermögen der einzelnen Kirche im Eigenthum der Gesammtkirche steht und der einzelnen Kirche nur dienstbar ist.

3) Der Art. 927 des ostseeprov. Ständerechts interpretirt den vorstehenden Art. 603 (459) gemäss diesseitiger Auffassung und erklärt daraufhin die Pastoratsländereien als Eigenthum der Kirche und nicht der Kirchen. Die Unrechtfertigkeit der im Art. 945 des Privatrechts gegebenen Interpretation des Art. 927 des Ständerechts hat Herr C. Erdmann wol genugsam nachgewiesen.

4) Die Artt. 3635 und 3277 des Privatrechts geben der Gesammtkirche das allgemeine Recht, dass ihre Forderungen nicht verjähren sollen und ein einseitiges Versprechen zu ihrem Besten verbindlich sein soll. Die einzelnen Kirchen haben diese Rechte vermöge der Verleihung dieser Rechte an die Person der Gesammtkirche. Wenn daher z. B. die Artt. 825, 1401, 1969, 3947 sowol von Rechten der Kirche als der Kirchen sprechen, so sind diese Rechte für die einzelnen Kirchen von dem Rechte der Gesammtkirche abgeleitet, denn die hier beregten Rechte auf Ausschluss der Ersitzung von Kirchenvermögen etc. sind allgemeine Kirchenprivilegien, welche von den Gesetzgebern den Personen der Gesammtkirchen und nicht den einzelnen Localkirchen fast überall verliehen worden sind. Auch steht es nicht fest, dass hier unter den Kirchen die Personen der verschiedenen Gesammtkirchen gemeint sind, da z. B.

die katholische Kirche gleich der lutherischen gewiss auf die in diesen Artikeln angeführten Rechte auf Grund derselben für sich Anspruch machen kann.

II.

Ist der gesammten lutherischen Landeskirche eine privatrechtliche Personification nach dem hier giltigen Kirchengesetze und Privatrechte zuzugestehen, so ist auch dieselbe als alleinige Eigenthümerin der Pastoratsländereien, wo nicht besondere Dispositionen anders verfügt haben, anzuerkennen und kann die Localkirche nicht als Anstalt im Sinne des Art. 2348 des Privatrechts angesehen werden. Dass die Nutzniessung des Kirchenvermögens durch einzelne Localkirchen und die Geistlichkeit der Kirche geschieht und diesem Vermögen derartige Zweckbestimmungen auferlegt sind, kann das Eigenthum der Landeskirche am Kirchenvermögen nicht alteriren. Die Zuwendung eines Vermögens an eine Staatsanstalt wird von letzterer genutzt, steht aber im Eigenthume des Staates, wo nicht anders vom Geber disponirt worden ist und der Staat solches genehmigt hat. Die Localkirche ist Kirchenanstalt, kann nur mit Genehmigung der Kirche errichtet werden und das dieser Kirchenanstalt zugewendete Vermögen steht, wo mit Genehmigung der Kirche nicht anders disponirt worden ist, im Eigenthume der Landeskirche.

III.

Die einzelne Localkirche als Kirchenanstalt kann nur mit Genehmigung der Landeskirche aufhören oder eingehen. Da die einzelne locale Kirche nicht zu den im Art. 2348 des Privatrechts besagten Anstalten gehört, sondern als Anstalt der Kirche jedes Mal errichtet wird und zu betrachten ist, auch die Pastorate im Eigenthum der Kirche stehen, so kann der Art. 2357 des Privatrechts auf das Kirchenvermögen keine Anwendung finden. Sollten also eine Localkirche oder ein Pastorat ihren localen Zwecken nicht mehr dienen können, so hat über dieses Vermögen die Gesammtkirche resp. Landeskirche durch die Vertretung zu verfügen. Letztere kann dasselbe z. B. gemäss Art. 604 (460) des Kirchengesetzes anders verwenden oder nach Art. 606 (461) veräussern. Der Art. 2357 giebt das Dispositionsrecht über Stiftungsvermögen mit erloschenem Zwecke in den Städten dem Rathe als der Behörde, welcher die Oberaufsicht über die Stiftung oblag. Nun hat aber der Rath nur in einigen Städten der Ostseeprovinzen eine

Aufsicht über das Kirchenvermögen, in anderen nicht, und die Oberaufsicht über das Vermögen der Localkirche ist ausdrücklich nach Art. 624 (478) des Kirchengesetzes dem Generalconsistorio resp. einer Vertretung der Gesammtkirche anvertraut. Da nun nicht in allen Städten der Rath eine Aufsicht und nirgend die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen übt, so dürfte sich daraus die Nichtanwendbarkeit des Art. 2357 des Privatrechts für das Kirchenvermögen ergeben. In Stadt und Land hat somit die Vertretung der Landeskirche resp. Gesammtkirche die Disposition über Kirchenvermögen, welches seine locale Zweckbestimmung verloren haben sollte. Die Anschauung der Localkirche als einer privatrechtlichen Anstalt ohne privatrechtliche Beziehung zur Person der Gesammtkirche oder Landeskirche resp. die damit gegebene Auflösung der lutherischen Gesammtkirche in einzelne locale Kirchen dürfte dem Bekenntnisse und Kirchenrechte der reformirten Kirchen entsprechen, nicht aber dem der lutherischen Kirche.

Armin Adolphi.

Da vorstehende «Erwiderung» ausser vom wissenschaftlichen Dissensus auch von der Erwägung der Consequenzen ausgegangen ist, welche die Thesen des Herrn Prof. Erdmann nach sich zögen, wird es dem Herausgeber nicht als Anmassung ausgelegt werden können, wenn er vom praktischen Standpunkt aus auch seine Meinung über die behandelte Frage verlautbart. Und die geht dahin, dass wir bei dem schwierigen Versuch, die Stellung der Einzelkirche im Organismus der Gesammtkirche zu fixiren, von der Charybdis in die Scylla gerathen*). Herausgeber hält es mit der Charybdis. So tief sympathisch ihn die objectiv kirchliche Stellungnahme der «Erwiderung» berührt und so einverstanden er namentlich mit dem Schlusssatz derselben ist, so wenig er andererseits den übrigens auch nur gewissermassen independentischen Anhauch in den Erdmannschen Sätzen verkennt (denn E. betont ja immer die Localkirche als Anstalt gegenüber der Localkirchengemeinde), muss er in Anbetracht der Wohlfahrt der evang.-lutherischeu Kirche zunächst der Ostseeprovinzen und somit der Einen evang.-lutherischen Kirche überhaupt doch letzterem voll zustimmen. Der Grund hierfür liegt in der weit geringeren Gefahr, die unter den gegebenen Verhältnissen von der Vertretung und Obrigkeit der Localkirchen als von der der Gesammt- oder Landeskirche zu besorgen ist. Die Herren Verfasser haben auf Grundlage der bestehenden Gesetze mit zwingender Nothwendigkeit darin übereinkommen müssen, dass als die Gesammt- oder Landeskirche die evang.-lutherische Kirche Russlands anzusehen sei. Denn kraft des Allerh. Befehls vom 28. Dec. 1832 ist mit der durch denselben verfügten «Abschaffung aller bisher im Reiche in Geltung und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über

*) *Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdin.*

die Einrichtungen der evang.-lutherischen Kirche» auch in der That der Begriff und die Institution der livländischen, estländischen und kurländischen Landeskirchen vor dem «Gesetz» ausgetilgt worden, so viel wir auch unter uns von solchen reden mögen. Insofern muss auch Herausgeber finden, dass Erdmanns These: aus dem Recht der Ostseeprovinzen lasse sich eine privatrechtliche Personification der gesammten Landeskirche nicht erweisen, keine Widerlegung erfahren habe. Denn die gewichtigsten Gegengründe, welche die «Erwiderung» anführt, sind dem Kirchengesetz entnommen, das wir füglich nicht zum «Recht der Ostseeprovinzen» zählen können; und der allegirte Art. 927 des Prov.-Rechts Th. II ist ja eben derjenige, über dessen Auslegung vorzugsweise die Controverse handelt. Von den angegebenen Artt. 3635 und 3277 des Prov.-Rechts Th. III ist der letztere allgemein kirchenrechtlichen Charakters und der erstere aus der Zeit der landeskirchlichen Selbständigkeit Estlands und Kurlands in die veränderte Gegenwart übertragen, ohne die entsprechende Modification erfahren zu haben. Doch ganz abgesehen von diesem Streifzug in die juristische Materie scheint es dem durchgängigen Gefühl widersprechen zu wollen, das Generalconsistorium mit den ihm übergeordneten, nicht blos bestätigenden, sondern auch beaufsichtigenden und anordnenden Instanzen (dem Departement der fremden Confessionen und dem Ministerium des Inneren) als mehr denn als gottgeordnete Obrigkeit (denn «wo Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet»), nämlich als Vertretung der evang.-lutherischen Kirche Russlands, also der «Landeskirche» aufzufassen. Diese ermangelt eben, so lange die vor einem halben Jahrhundert in Aussicht gestellte Generalsynode nicht einberufen ist, *re vera* jeder Vertretung. Somit könnte es sich doch empfehlen, bei Beantwortung der offenstehenden Frage nach dem Subject des Eigenthumsrechts am Kirchenvermögen resp. an den Pastoraten mehr den Localkirchen und deren Autoritäten sich zuzuneigen, die mitten in der Empfindung der kirchlichen Bedürfnisse stehen und am kirchlichen Leben theilnehmen, als der evang.-lutherischen Gesammtkirche des russischen Reiches, die noch kein freies Organ ihres Gemeinschaftslebens und Willens gefunden hat. *In thesi* oder auf anderem Boden wüsste Herausgeber mit den Grundsätzen der «Erwiderung» sich eben so eins, wie er etwa für die Erweiterung der wirthschaftlichen Machtsphäre des Staates nach Kräften eintreten wollte — *in praxi* hält er dafür, die Kirche und den Staat doch vorher recht genau sich anzusehen.

Die Wölfe in Livland.

Eine culturhistorische Studie.

I.

Mannichfach sind die Pfade, auf welchen die Cultur eines Landes fortschreitet, und mannichfach die Kräfte, welche, für den Mitlebenden oft kaum wahrnehmbar, aber um so geschäftiger, auf ein gemeinsames Culturziel hinarbeiten. Fassen wir dann ein solches halbwegs oder ganz erreichtes Ziel ins Auge, so werden wir, rückwärts schauend auf die durchschrittenen Bahnen, meist zu der Erkenntnis geführt werden, dass sich uns in demselben nicht das Resultat einer einzigen zielbewussten Bewegung, sondern das Product zahlreicher, oft unbewusst neben und mit einander thätiger Factoren darstellt. Dieser Satz gilt in der Regel auch von der elementarsten Culturaufgabe, welche dem Menschen auferlegt ist — von der Sicherung seines Gutes und Blutes vor Raubthieren, beziehungsweise von der Ausrottung der Raubthiere, und ebendaher resultirt das allgemeinere Interesse, welches der im Laufe der Jahre Zurückschauende auch dieser anscheinend isolirt für sich dastehenden Seite culturlicher Fortentwickelung entgegenträgt. — In wie weit und mit welchen Mitteln Livland seiner Culturaufgabe in der angedeuteten Richtung während etwa der letzten hundert Jahre nachgekommen ist, will die vorliegende Studie darzulegen versuchen, sofern solches nach dem zu Gebote stehenden, vielfach lückenhaften und ungleichartigen Material thunlich erscheint.

Unter den Raubthieren Europas nimmt als gefürchtetstes und schädlichstes der Wolf ohne Zweifel den ersten Platz ein. An Verschlagenheit dem Fuchse überlegen, kräftig und doch leicht gebaut, von unersättlicher Raubgier erfüllt, mistrauisch und doch verwegen, ist er der Typus frechen Räuberthums in der Thierwelt; zu einem

besonders gefährlichen macht dieses Raubthier der Umstand, dass es sich lediglich von Fleisch nährt und seiner ganzen Natur nach ausschliesslich auf Fleischnahrung angewiesen ist. Der Wolf ist, wie kein anderes Thier, der geschworene Gegner der Hausthiere und des Menschen, dessen Fleisch ihm der grösste Leckerbissen; er ist ein erbitterter Feind aller Cultur, vor deren Spuren er scheu zurückschrickt.

So kann gewissermassen — freilich nicht ohne jede Einschränkung — die Rolle, welche der Wolf in einem Lande spielt, als ein Massstab für den Culturstand dieses Landes angesehen werden, und nicht mit Unrecht redet ein französischer Gelehrter vom Wolfe in Frankreich als von «*cette honte pour notre pays*». In dem vielleicht höchstentwickelten Culturlande Europas, in England, ist der Wolf bereits seit dem 16. Jahrhundert völlig ausgerottet; ebenso ist die Zahl der Wölfe in Deutschland und Belgien eine verschwindend geringe und auch in dem hoch nach Norden sich hinstreckenden Schweden haben sich die Wölfe fast ausschliesslich auf Lappland beschränken müssen[1]. Dagegen hat das blühende Frankreich noch immer schwer unter den Wölfen zu leiden: alljährlich giebt es daselbst noch etwa 1200 Wölfe zu erlegen[2] und ein schlimmes Licht wirft es auf dieses Land, dass in der Presse die Behauptung aufgestellt werden kann, dieses Raubthier habe sich, statt abzunehmen, im Laufe der letzten Jahre eher vermehrt[3].

Eine Landplage im vollsten Sinne des Wortes bildet aber noch heutzutage der Wolf in Russland — eine Plage, welche den beiden furchtbarsten Calamitäten, die den Volkswohlstand Russ-

---

[1] A. Brückner, «Der Wolf in Russland» in Bd. X der «Russ. Revue», p. 260 u. 266.

[2] Brückner, a. a. O. p. 215.

[3] Nach einer in der Nr. 197 Jg. 1880 der «Neuen Dörpt. Ztg.» wiedergegebenen Notiz der «Petite République Française». Das pariser Blatt führt die Zunahme der Wölfe in erster Linie auf die Herabsetzung der für die Tödtung von Wölfen ausgesetzten Prämie zurück. Im VI. Jahre der republicanischen Zeitrechnung (1797) waren für 5351 erlegte Wölfe nicht weniger als 126000 Francs an Prämien zur Auszahlung gelangt; bereits von Napoleon I. ward die Schussprämie ermässigt und noch weiter ward dieselbe von Napoleon III. reducirt. — Gegenwärtig werden neue Gesetze zur Vertilgung der Wölfe in Frankreich vorbereitet; nach dem bisher Bekanntgewordenen soll namentlich die Wolfsprämie beträchtlich erhöht werden, nämlich auf 100 Francs pro getödteten Wolf («Neue Dörpt. Ztg.», Jg. 1882, Nr. 119).

lands mit erschrecklicher Regelmässigkeit Jahr um Jahr decimiren, den Feuersbrünsten und Epizootien, wol an die Seite gestellt werden darf. Da die Wolfsschäden in ganz Russland den Hintergrund abgeben zu dem für Livland zu entwerfenden entsprechenden culturhistorischen Bilde, erübrigt uns, etwas ausführlicher bei diesem Gegenstande zu verweilen[1].

Zu Beginn der 70er Jahre wandte die Regierung ernstlich ihr Augenmerk der im Reiche herrschenden Wolfscalamität zu und ordnete vor allem eine Enquête der Wolfsschäden in Russland an: die Chefs der einzelnen Gouvernements erhielten die Weisung, durch ihre Unterorgane genaue Erkundigungen über die Höhe der innerhalb des ihnen anvertrauten Gebietes im Laufe eines Jahres durch Wölfe angerichteten Schadens einzuziehen und die bezüglichen Daten dem Ministerium des Inneren zuzustellen. Dieselben wurden im Auftrage des Ministerium von W. M. Lasarewski bearbeitet und im Jahre 1876 als besondere Beilage zum «Regierungs-Anzeiger» publicirt. Sie ergaben erstaunliche Resultate: abgesehen vom Königreich Polen, den Ostseeprovinzen, Finland, Podolien und dem Don- und Uralgebiet, hatte der Wolf im europäischen Russland nicht weniger als 179000 Stück Grossvieh (Pferde und Rinder) und 562000 Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Fohlen, Kälber und Ziegen) im ungefähren Gesammtwerthe von über 7½ Mill. Rbl. im Laufe des einen Jahres 1873 vertilgt[2]. Allein das Gouv. Ssamara hatte in genanntem Jahre 15300 Pferde und Rinder, sowie 49000 Stück Kleinvieh und dasjenige von Wologda 14000 Pferde und Rinder, sowie 35000 Stück Kleinvieh angegebenermassen durch Wölfe eingebüsst. Wie empfindlich eine derartige Schädigung auf den Ackerbau zurückwirken muss, lässt sich unschwer ermessen. Der Wolf legt durch den Schaden, den er unter den Hausthieren

---

[1] Wer von den deutschen Lesern sich näher mit den Wolfsschäden in Russland bekannt machen will, findet in der bereits citirten vortrefflichen Abhandlung des Professors A. Brückner. «Der Wolf in Russland» (Russ. Revue, Bd. X, p. 260—271), genügende Aufschlüsse. Diese Arbeit fusst im wesentlichen auf der Monographie W. M. Lasarewskis «Объ истребленіи волкомъ домашняго скота и дичи и объ истребленіи волка (Приложеніе къ «Правительственному Вѣстнику» 1876 года). Спбъ. тип. мин. внутр. дѣлъ, 1876. 71 S. 8°. Ausser den auf amtlichem Wege erbrachten Daten hat diese verdienstliche russische Broschüre vielfach auch anderes Material zur Beleuchtung der Wolfscalamität in Russland herangezogen und enthält sehr beachtenswerthe Vorschläge zur Verminderung der Wolfsnoth in Russland.

[2] Lasarewski, a. a. O. p. 3. u. ff.

anrichtet, beispielsweise der Bevölkerung der Gouv. Ssamara und Mohilew einen jährlichen Tribut von durchschnittlich 33,6 Kop. pro Seele und der des Gouv. Wologda gar einen solchen von 55,3 Kop. pro Seele auf, was für jeden selbständigen landischen Haushalt eine Jahressteuer im Betrage von mehreren Rubeln ergiebt.

Mit vollem Rechte aber weist Lasarewski darauf hin, dass auch diese Ziffern noch weit hinter den factischen Verlustziffern zurückblieben und dass der durch Wölfe angerichtete Schaden in Wirklichkeit ein weit grösserer sei, da erstens, wie aus den von ihm angeführten Belegen genugsam erhellt, die Verlustangaben vielfach augenfällig lückenhafte sind, da ferner das Federvieh und die Hunde (im Gouv. Kasan wurden im J. 1875 allein ca. 11000 Gänse und im Gouv. Kaluga im J. 1873 über 2000 Hunde von Wölfen zerrissen[1]) in der Verlusttabelle überhaupt gar nicht berücksichtigt und endlich die ungeheuren Verheerungen, welche der Wolf unter dem nutzbaren Wilde anrichtet, ebenfalls gar nicht in Betracht gezogen worden sind. Bei Erwägung dieser Umstände und bei Heranziehung des Königreiches Polen, der Ostseeprovinzen, Podoliens und des Dongebietes in die Wolfsschädentabelle schätzt Lasarewski den Totalverlust, welcher dem russischen Volksvermögen alljährlich aus den Verheerungen der Wölfe erwächst, auf mindestens das Doppelte der officiellen Ziffer, d. i. auf mindestens 15 Mill. Rbl.

Und auch bei dieser Schätzung ist ein schwerwiegender Verlust, ein Verlust, der sich nicht in Geld und Geldeswerth umsetzen lässt — der an Menschenleben, noch gar nicht berücksichtigt worden. Nach den dem Ministerium des Inneren zugegangenen amtlichen Daten sind im Laufe der drei Jahre 1849—1851 in Russland 376 Menschen (266 Erwachsene und 110 Kinder) oder im Durchschnitt 125 Menschen pro Jahr der wilden Bestie zum Opfer gefallen[2]. Und die Zahl der also Verunglückten scheint im Laufe der Jahre nicht nur nicht gesunken, sondern eher gestiegen zu sein, wurden doch im Jahre 1875 nicht weniger als 161 Menschen (darunter allein im Gouv. Witebsk 25 und im Gouv. Nowgorod 58) von Wölfen zerrissen. — Auch die Correspondenzen der russischen Zeitungsblätter liefern aus neuester Zeit zahlreiche Beweise dafür, dass die Wolfsplage in Russland noch keineswegs in Abnahme begriffen ist und dass der Wolf nach wie vor nicht nur den Schrecken

[1] Lasarewski, a. a. O. p. 11. — [2] Lasarewski, a. a. O. p. 26.

der Hausthiere, sondern auch den der Menschen bildet. Mit unverminderter Dreistigkeit bricht der Wolf noch heutzutage mitunter selbst in volkreiche Städte ein und fällt dort Menschen an: so wurden binnen kurzer Zeit in den Strassen der Gouvernementsstadt Wladimir drei Wölfe getödtet[1]; im Jahre 1880 wurde in Bobruisk ein Telegraphenbeamter beim Austragen von Depeschen von einem Wolfe überlaufen und gleich mehreren anderen Bewohnern der Stadt von ihm verwundet[2]; noch im letztverflossenen Winter soll ein toller Wolf im Kostromaschen 19 Personen, ein anderer im Ssaratowschen im vorigen Jahre 30—40 und wieder ein anderer bei Potschinka die Orel-Witebsker Bahn entlang gar gegen 100 Personen verwundet oder getödtet haben.

Lasarewski neigt mit Entschiedenheit der Annahme zu, dass die Zahl der Wölfe im Laufe der letzten Jahre in Russland zugenommen habe, und die nämliche Ansicht ist vielfach auch von anderer Seite verlautbart worden. Am schwersten dürfte in dieser Beziehung das Votum in die Wagschale fallen, welches der im Jahre 1876 in Moskau zusammengetretene Congress russischer Jäger fällte: derselbe erkannte in einem Protokollpunkte ausdrücklich «die augenscheinliche und rasche Vermehrung der Raubthiere in Russland» an[3], indem er diese betrübende Erscheinung in erster Linie auf den seit der Aufhebung der Leibeigenschaft eingetretenen allgemeinen Verfall des Waidwesens in Russland zurückführte.

Ist man denn — diese Frage muss sich uns zunächst aufdrängen — völlig unthätig gewesen gegenüber den Massenverheerungen, welche der Wolf alljährlich in Russland anrichtet, gegenüber den Hunderten von Menschenleben, die alljährlich dem blutdürstigen Raubthiere zum Opfer fallen? Sowol in der Tagespresse wie in Broschüren wie endlich in den Landschaftsversammlungen hat man oft genug diese Calamität zur Sprache gebracht, Mittel zur Ausrottung oder wenigstens zur Verminderung der Wölfe beantragt und anscheinend ernstliche Anläufe zur Beseitigung der entsetzlichen Plage gemacht. Allgemeine Treibjagden sind in grosser Zahl veranstaltet, hier Fallen, dort Gruben, dort Wolfsnetze zur Anwendung gebracht worden; Wolfsjäger aus dem pleskauschen Gouvernement — dieselben gelten in ganz Russland für

---

[1] Lasarewski, a. a. O. p. 17. — [2] «Neue Dörpt. Ztg.» 1880, Nr. 24.
[3] Lasarewski, a. a. O. p. 28.

«Fachleute» in diesem Zweige — hat man von Seiten der Landschaften für schweres Geld angeworben und ebenso hat man mit nicht unbedeutenden Unkosten die Vergiftung der Wölfe mittelst Strychninpillen auf mannichfache Weise zu fördern gesucht; u. a. kaufte ferner die ssimferopolsche Landschaft für 500 Rbl. Schiesspulver auf, um es behufs Ausrottung der Wölfe zu ermässigten Preisen an die Dorfbevölkerung abzulassen; eine andere Landschaft beschloss, Gewehre gegen eine allmähliche Abtragung der Kosten derselben unter die örtlichen Bauern zu vertheilen; die wologdaer Kreislandschaftsversammlung traf mit der örtlichen Abtheilung der Kaiserlichen Jagdgesellschaft ein Abkommen, wonach dieser behufs Vergiftung der Wölfe alljährlich die Summe von 100 Rbl. ausgezahlt werden sollte; die bessarabische Landschaft liess gar einen ganzen Codex über die zweckmässige Vertilgung der Wölfe ausarbeiten, engagirte gewerbsmässige Wolfsjäger und verpflichtete die Bevölkerung zur Veranstaltung von allgemeinen Treibjagden; zahlreiche Landschaften endlich haben in ihrer Noth an die Beihilfe der Truppen appellirt, namentlich ist es auch die russische «Moskauer Zeitung», welche mit Feuereifer für diese Idee eingetreten ist und die einzig mögliche Radicalcur in der Heranziehung der «Armee» zur Vertilgung der Wölfe erblickt.

Hie und da sind diese und ähnliche Massnahmen allerdings nicht ohne Erfolg zur Ausführung gebracht worden; im grossen und ganzen haben sie jedoch nur eine sehr geringe und meist vorübergehende Wirkung ausgeübt, zumal der Eifer sowol bei den Landschaftsorganen als auch den localen Verwaltungsbehörden rasch zu erlahmen und einer bedauerlichen Energielosigkeit Platz zu machen pflegte. Etwas einseitig scheint uns Lasarewski das einzige Heil bei der anzustrebenden Ausrottung der Wölfe in der Vergiftung derselben zu suchen. Wir räumen willig ein, dass diese Methode im allgemeinen das zweckentsprechendste, wohlfeilste und verhältnismässig am leichtesten anzuwendende Kampfesmittel wider die Wölfe abgeben mag; aber dennoch scheint es uns zu weit gegangen, wenn, wie Lasarewski will, nur für vergiftete Wölfe eine hohe Prämie ausgesetzt werden soll[1]. Ein Reglementiren hinsichtlich der von diesem oder jenem beliebten Methode der Nachstellung auf Wölfe erscheint durchaus nicht geboten; es muss vielmehr einem jeden überlassen bleiben, denjenigen Weg zu wählen,

[1] Lasarewski, a. a. O. p. 58.

den er selbst für den ihm vertrautesten und am sichersten zum Ziele führenden ansieht. — Vor allem aber — und darin stimmen wir mit dem genannten Herrn durchaus überein — kommt es darauf an, dass dieses Ziel überhaupt als ein erstrebenswerthes erscheine, dass mit anderen Worten die Prämie für die Tödtung von Wölfen beträchtlich erhöht werde. Lasarewski schlägt vor, dass die gegenwärtig zwischen 1—3 Rubel schwankende Wolfsprämie fortan auf 10 Rbl. für jeden getödteten Wolf normirt werde — eine Massnahme, die sicherlich sehr erheblich zur Verringerung dieses Raubthieres in Russland beitragen würde. Es würden sich möglicherweise sogar Actiengesellschaften zur Vergiftung oder sonstigen Tödtung von Wölfen organisiren, da hiebei ein recht gewinnreiches Geschäft zu machen wäre: beispielsweise sind ohne besondere Anstrengungen und ohne ein streng systematisches Vorgehen allein im Gouv. Ssimbirsk im Laufe des Jahres 1877/78 694 Wölfe erlegt worden, was bei einem Prämiensatze von 10 Rbl. pro Stück die im Vergleich mit dem von diesen Räubern zu erwartenden Schaden nicht übermässig hohe, an sich aber sehr ansehnliche Summe von 6940 Rbl. abgeworfen haben würde. — In vollem Masse ist dieses Princip in dem noch immer von Raubthieren schwer heimgesuchten Finland zur Anerkennung gelangt und es steht mit Sicherheit zu erwarten, dass die dort für die Tödtung von Raubthieren ausgesetzten hohen Prämien rasch auf eine beträchtliche Verminderung derselben hinwirken werden.

Wenden wir uns nunmehr den Ostseeprovinzen zu, so dürfen wir nicht ohne Genugthuung constatiren, dass hier die Wolfscalamität eine ungleich geringere ist, als — mit Ausnahme einiger polnischer Gouvernements — im ganzen übrigen Russland, dass sie bereits aufgehört hat, den Charakter einer Landescalamität an sich zu tragen. — Nicht allzu fern liegen jedoch die Zeiten, wo auch bei uns vom Wolfe als von «dieser Schmach unseres Landes» mit vollstem Rechte gesprochen werden durfte und wo sich die alljährlichen Verheerungen, welche der Wolf allein in der Provinz Livland anrichtete, auf Hunderttausende von Rubeln beliefen. — Versetzen wir uns in jene Zeiten zurück.

— — — Welche Bedeutung einstmals dem Wolfe in unseren Landen zukam, spricht sich nicht zum geringsten in den zahlreichen

Benennungen aus, die der estnische Sprachschatz für dieses vom Landvolke gefürchtetste, aber auch bei ihm populärste Raubthier aufzuweisen hat: nicht weniger als 54 estnische Benennungen und Beinamen, welche den Wolf kennzeichnen, weiss F. Wiedemann aufzuzählen[1]. Zunächst sind es drei Worte, welche schlechtweg für den Wolf gebraucht werden — *hunt*, *susi* und *mets*. Das letzterwähnte Wort ist insofern besonders charakteristisch, als es eigentlich «Wald» bedeutet; so wird im Volksmunde der Wolf gewissermassen mit dem Walde identificirt. Mit ihm setzen den Wolf auch zahlreiche andere Zunamen in die engste Verbindung: so heisst der Wolf «Waldesherr» (*metsa saks*), «Starker des Waldes», «Waldzorn», «Olaus des Waldes», «Alter des Waldes», «Waldmann», «Waldonkel», «Grauer des Waldes», «Waldbewohner», «Waldschatten», «Waldgeschöpf», «Waldkobold», «Waldhund», «Waldhündchen», «Waldbock», «Waldvogel» &c. Andere Beinamen deuten auf seine verschiedenen physischen Eigenschaften hin: so wird der Wolf zunächst als «der alte Starke» (*wana Töll'*), dann als «Graurock», «grauer Herr», «Mann im grauen Pelz», «Pelzärmel, «Pelz-Andres», «Bunter», «Buntgesicht», «Mann mit dem Buntgesicht», «Mann mit der breiten Pfote», «Langschwanz», «Flachsschwanz» (*soru-saba*), «Röhrenschwanz», «Lehmnase», «Röhrennase» (*toru-nina*) und «Schleifstein-Ohr» bezeichnet; ferner heisst der Wolf «alter Dreister», «Schafwürger», «Pferdetödter», «Ungelenker»; in humorvoller Weise titulirt ihn endlich der Volksmund mit «altes graues Hündchen», «Alter hinterm Busch», «Herr Busch-Vater» (*warikuisand*), «Wilhelm im Busch», «Wilhelmchen». — Eine nicht unbedeutende Rolle ist dem Wolfe auch in den estnischen Märchen und Sprichworten zugewiesen.

Liegt schon in diesen Manifestationen der Volksvorstellungen ein beredter Hinweis auf die Machtstellung, welche einst der «Waldesherr» in unseren Provinzen eingenommen, so tritt die drückende Herrschaft, welche der grimme «Waldzorn» vor etwa zwei bis drei Menschenaltern hier ausgeübt, fassbar und plastisch aus mehrfachen, uns überkommenen einzelnen Episoden und gelegentlich mitgetheilten Thatsachen hervor. — Wir mögen es uns nicht versagen, einige derselben hier aneinanderzureihen.

Für das Jahr 1807 constatirt ein amtlicher Ausweis, dass

---

[1] F. Wiedemann, «Aus dem inneren und äusseren Leben der Esten». St. Petersburg 1876, p. 212—213.

allein in den vier Kirchspielen des Kreises Dorpat: Torma, Lais, Bartholomäi und Eecks im Laufe eines halben Jahres über 50 Menschen von Wölfen umgebracht worden waren[1]. — Aus dem Flecken Leal wird von folgendem Vorkommnis berichtet: Am 6. Januar 1817 zeigte sich ein toller Wolf in Leal; er stürzte zunächst auf zwei Bauern von Tuttomäggi, welche früh Morgens an der Thür des Bäckers klopften, «biss dieselben abwechselnd», lief darauf einen Hund an und verwundete alsdann noch einen dritten Bauer. «Der Pastor Mickwitz» — heisst es in dem uns vorliegenden Berichte[2] — «wurde herbeigerufen; er bereitete beim Obrist von Gernet auf Schloss Leal eine starke Salzauflösung, mit welcher sämmtliche Bissstellen, nachdem die nichtblutenden durch Lanzettstiche zum Bluten gebracht worden, betupft und eine Stunde lang gut ausgewaschen wurden; dann wurde fein gestossenes Salz eingerieben und noch mit Salzlappen verbunden. Die so behandelten Gebissenen blieben gesund und lebten noch 1844». . . Im Rappinschen Kirchspiele hauste im Spätsommer des Jahres 1820 ein Wolf, den es vor allem nach Menschenfleisch gelüstete. Derselbe verschlingt ein Kind, führt bald darauf vor den Augen der auf dem Felde arbeitenden Eltern ein sechsjähriges Kind fort und zerfleischt es, wendet sich dann in das Pölwesche Kirchspiel und fällt dort u. a. ein auf dem Moisekatzschen Felde mit Haferschneiden beschäftigtes Weib an. Dieses hat keine andere Wehr als die Sichel bei sich, und als der «alte Starke» wüthend auf sie eindringt, schlägt sie mit Zusammenraffung aller Kräfte so glücklich mit der Sichel auf den Wolf los, dass diese sich ihm tief in die Augenhöhle bohrt; heulend muss das Unthier von seinem Opfer ablassen und verendet bald zu den Füssen der Geretteten. Die Bäuerin wird für ihre tapfere That von dem Gutsherrn reich belohnt und die Sichel, welche sich beim Eindringen in den Kopf des Wolfes wunderlich verbogen hatte, wird — ein seltenes Schaustück — zu bleibender Erinnerung im Herrenhause zu Moisekatz in Aufbewahrung genommen[3].

Von einer ähnlichen Episode, wo der Zufall eine höchst glückliche Rolle gespielt, wird uns aus dem Kirchspiele Neuhausen berichtet[4]. Am 9. Juni 1823 richtet ein toller Wolf einen Mann furchtbar zu, tödtet, nachdem er den aus zwölf schweren Wunden

---

[1] «Marahwa Näddala-Leht», Jg. 1821, p. 86. — [2] «Inland», Jg. 1857, p. 767.
[3] «Marahwa Näddala-Leht», Jg. 1821, p. 148 ff. — [4] l. c. Jg. 1823, p. 306.

Blutenden verlassen, noch sieben Pferde und mehrere andere Hausthiere und stösst hiernach auf einen rüstigen Burschen, der auf dem Felde hinter seinem Pfluge einhergeht. Als er die wüthende Bestie auf sich zuspringen sieht, flüchtet er vor sein Rösslein und als der Wolf ihm auch dahin folgt, schwingt er sich auf den Rücken des Pferdes. Im nämlichen Augenblick bäumt dieses hoch auf, schlägt den Wolf mit den Vorderfüssen zu Boden und stürmt nun mit Reiter und Pflug in wildem Laufe über das Blachfeld. Dabei war der Pflug auf die Seite gefallen und zwar so glücklich, dass die Pflugscharen sich dem am Boden liegenden Wolfe tief in den Leib bohren und dieser sehr wider seinen Willen die Fahrt mit dem Pflugpferde mitmachen muss. So geht die seltsame wilde Jagd — vor dem Pflug das Pferd, auf ihm der Ackerknecht und an den Zinken des Pfluges der heulend hinterher geschleifte Wolf — über das Ackerfeld hin, bis endlich das Pferd erschöpft inne hält; der freche Angreifer ist inzwischen verendet.

Im nämlichen Jahre, im August 1823, werden in den Kirchspielen Pölwe und Rappin rasch nach einander fünf Kinder, darunter drei vor den Augen der Eltern, von Wölfen zerrissen[1]. — Wie weit die Dreistigkeit dieser Raubthiere in jenen Zeiten ging, illustrirt auch die Thatsache, dass im December des Jahres 1822 Wölfe über den Stadtwall in die Stadt Pernau eindrangen und als Beute siegreich einen Hund mit sich fortschleppten[2].

Scheint damals, wie noch heutzutage, vorzugsweise der estnische District Livlands den Schauplatz der Unthaten Isegrimms abgegeben zu haben, so werden doch auch aus dem lettischen Districte Livlands Vorfälle berichtet, welche genugsam die Dreistigkeit und Gefährlichkeit dieses Räubers auch dort darthun. So werden in Klein-Jungfernhof bei Riga an einem Septembertage 1823 2 Pferde, 8 Kühe, 6 Schafe und 6 Ziegen von Wölfen geraubt[3]. — Im December desselben Jahres dringt im Dickelnschen Kirchspiele (bei Wolmar) früh Morgens ein Wolf auf den Hof zu Lappier und fällt eine in der Hausthür stehende, mit genauer Noth in das Haus sich rettende Magd an, wendet sich dann in ein benachbartes Dorf und beisst sich dort mit den Hunden herum; da eilen zwei Mägde nur im Hemde aus dem Gesinde und tödten das Unthier mit kräftigen Knüttelhieben. «Die Gutsherrschaft» — so schliesst der

[1] «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 359. — [2] l. c. Jg. 1823, p. 101 f.
[3] «Rig. Stadtblätter», Jg. 1823, p. 359.

bezügliche Bericht[1] — «beschenkte sie (die beiden Mägde); der Leser wird sie beloben». — In der Umgegend von Wenden werden im Sommer 1822 «eine Menge» erwachsener Leute und Kinder von Wölfen zerrissen[2]. Auch aus Kurland wird über die Wolfsnoth geklagt; so wird 1837 aus Friedrichstadt geschrieben, die Wölfe hätten in letzter Zeit angefangen, sich unter dem Fundament der bäuerlichen Viehställe durchzugraben, und gelangten auf diesem Wege in die Ställe, um dort ihr Verwüstungswerk zu betreiben[3].

Lange noch sind die tollen Wölfe der besondere Schrecken des Landvolkes. So treiben im Sommer 1842 zwei tolle Wölfe im Kirchspiel Pölwe ihr Wesen: in einem Klein-Roiküllschen Dorfe werden von ihnen 6 bald der Tollwuth erliegende Pferde gebissen; ebenso 4 Stück Vieh unter dem Gute Alt-Roiküll; hierauf fallen noch ein Weib, sowie ein sechszehnjähriges Mädchen einem dieser Unholde zum Opfer, bis derselbe bei einem Angriff auf einen rüstigen Bauersmann unter den Streichen dieses verendet. Um dieselbe Zeit wird ein Paulenhofscher Bauer beim Fahren an seinen aus dem Wagen herabhängenden Beinen von einem Wolfe verwundet[4]. — Im Jahre 1851 werden an der Piepschen Heerstrasse in Estland (unter den Gütern Rawwaküll, Heidemetz, Orgena &c.) von einem einzigen tollen Wolfe nicht weniger als 16 Menschen verwundet, darunter mehrere schwer, doch stirbt nur einer derselben in der Folge an der Wasserscheu[5].

Am schwersten heimgesucht von der Wolfsplage erscheint in Livland der Dörptsche Kreis, und namentlich der nördliche Theil desselben. So heisst es in einer Notiz vom Jahre 1846[6]: «Viele Wölfe hatten sich seit Ende Juli in dem an Estland grenzenden Theile unseres (Dörptschen) Kreises gezeigt; in manchen Kirchspielen waren die Wölfe sogar aus den Wäldern und Feldern hervor in die Heerden und Hütten des Landmannes gestürzt und hatten unschuldige Kinder zerrissen.» Angesichts der besonderen Wolfsnoth dieses Jahres wurde dann auch zu Beginn des September eine «allgemeine Wolfshetze» im Tormaschen Kirchspiel veranstaltet, an welcher «anderthalbtausend Bauern» und 50 Mann Kosaken von der in Livland stationirten Division theilnahmen; beiläufig bemerkt, verlief die Jagd fast ganz resultatlos[7].

---

[1] Ostsee-Provinzen-Blatt, Jg. 1824, p. 4.
[2] Mar. Nädd.-Leht, Jg. 1823, p. 18. — [3] Inland, Jg. 1837, p. 403 ff.
[4] Inland, Jg. 1842, p. 244 ff. — [5] Inland, Jg. 1851, p. 340 ff.
[6] Inland, Jg. 1846, p. 863. — [7] Inland, Jg. 1846, p. 926.

Ueberblicken wir die in Vorstehendem als eclatanteste Beispiele aus der baltischen periodischen Presse herausgegriffenen Episoden, so wird es uns erfreulicherweise heutzutage schwer genug fallen, uns in Zustände zurückzuversetzen, wo in vier Kirchspielen während eines halben Jahres über 50 Menschen von Wölfen haben umgebracht, Kinder vor den Augen ihrer Eltern fortgeschleppt, Arbeiter auf offenem Felde und Leute vor dem Bäckerladen eines Fleckens haben angefallen, Hunde aus einer umwallten Stadt haben geraubt werden können &c. &c. Es muss nach all diesem fast verzeihlich erscheinen, wenn sich im Auslande, namentlich in Deutschland und Frankreich, das vielfach auch heute noch nicht ganz verwundene Vorurtheil einnistete, dass es hier zu Lande von Wölfen und anderen Raubthieren förmlich wimmele. So berichtet u. a. die pariser Zeitschrift «*Le droit*» in der Nr. 102 des Jg. 1839 wörtlich, wie folgt[1]: «Als die russischen Truppen nach der Eroberung Finlands unter dem General Buxhöwden wieder in die Heimat zurückkehrten, folgten ihnen zahllose Haufen von Bären und Wölfen, die sich die Cadaver der vor Hunger oder Kälte gefallenen Pferde oder Ueberbleibsel vom Mundvorrath unter einander streitig machten. Die Provinz Estland, durch welche das Hauptheer zog, blieb noch lange nach dem Durchmarsch von diesen Bestien beunruhigt, die, ihrer früheren Nahrung verlustig, nunmehr nicht blos Hausthiere, sondern auch Menschen überfielen. Man konnte, zu welcher Tageszeit es auch war, auf den besuchtesten Wegen nicht ohne starke Begleitung sicher reisen. Alle (!), die diese nothwendige Vorsichtsmassregel unterliessen, fielen als Opfer ihres Unverstandes. Noch im vorigen Winter wurden in einem Kreise 40 Menschen von Bären und Wölfen zerrissen.» — Mit Recht konnte das einheimische Organ, welches diese Auslassungen seiner Zeit wiedergab, sich über den Inhalt derselben lustig machen; so schlimm hat es in dieser Beziehung zu historischen Zeiten wol nie in unseren Provinzen ausgesehen. Arg genug aber hatten die Wölfe in denselben Haus gehalten und trotz den damals bereits ins Werk gesetzten Massnahmen zur Vertilgung der Wölfe gab es noch viel zu thun, um sich dieser Landplage zu entledigen.

Die ersten Anläufe zu einem planmässigen Vorgehen wider die Wölfe in Liv- und Estland fallen etwa in die Zeit vor hundert Jahren. In Livland war es der hochverdiente Publicist Pastor

[1] Die bezügliche Notiz ist im «Inland», Jg. 1840, p. 568—569 reproducirt.

August Wilhelm Hupel zu Oberpahlen, welcher in seinem im Jahre 1781 erschienenen 1. Bande der «Nordischen Miscellaneen» zum ersten Male öffentlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Landplage der Wölfe richtete und zu energischen Massnahmen wider das Ueberhandnehmen dieser schädlichen Raubthiere aufforderte[1].

Von einer systematischen Vertilgung der Wölfe war bis dahin in Livland keine Rede gewesen: durch Fallgruben, «Herumfahren» (d. i. Schiessen der Wölfe vom Schlitten aus) und Auflauern suchte man hie und da sich der gefährlichen Bestien nothdürftig zu entledigen; wenn es hoch kam, machte man sich auch daran, die Wolfsjungen in den Nestern aufzusuchen und dort zu tödten. Aber die ersteren Massnahmen halfen, wie Hupel bezeugt, nur wenig und das letztere Verfahren galt für allzu mühsam und zeitraubend und kam daher nur spärlich zur Anwendung. Hunde endlich, meint Hupel, wären «insgemein eine elende Schutzwehr» und machten häufig, wenn sie überhaupt sich als brauchbar erwiesen, den Reisenden viel Verdruss — «des Futters nicht zu gedenken, das der ohnehin arme Bauer an sie verwenden muss». — Hupel schätzt «den unerhört grossen Schaden», welchen die Wölfe alljährlich in Liv- und Estland anrichteten, auf «etliche tausend Stück von allerley grösseren Hausthieren» und ruft nach diesen Darlegungen aus: «Giebt es denn kein sicheres Mittel, sie auszurotten, und wenn sie aus angrenzenden Ländern herüberkommen, doch ihre Anzahl sehr zu verringern? Dies ist zwar keine Preisaufgabe, aber eine Frage, die unseren erfahrenen Patrioten zur Prüfung und womöglich zur Entscheidung empfohlen wird. Wie lange sollen wir und unsere Bauern den grossen Verlust gelassen ansehen? Vielleicht wäre wenigstens in einigen Gegenden ein allgemeines Aufgebot mit Gewehr und Hunden oder doch die Anstellung mehrerer Schützen leicht zu bewerkstelligen und ein Mittel, die Wölfe theils umzubringen, theils zu vertreiben?!» — Der Antragsteller selbst aber scheint sich seiner den «erfahrenen Patrioten» gestellten «Preisaufgabe» gegenüber in einer gewissen Rathlosigkeit befunden zu haben und noch schwebt ihm kein bestimmtes, fest umgrenztes Ziel vor Augen; er schliesst seinen Artikel in sehr bezeichnender Weise mit der Frage: «Aber was soll man in grossen Wäldern thun, wo des Winters undurchkömmlicher Schnee, des

[1] A. W. Hupel, «Nordische Miscellaneen». Riga, J. F. Hartknoch, 1781, I, p. 229—231.

Frühjahrs tiefes Wasser, im Herbst schwankender Morast und des Sommers, da wir ohnehin keine Arbeiter entbehren können, Strauch und Bäume allen Zugang höchst beschwerlich oder gar unmöglich machen?!» Hupel fühlt vorläufig mit voller Bestimmtheit nur, dass überhaupt etwas geschehen müsse und dass es nach der bisherigen Maxime: «Wir ärgern uns darüber (über die durch Wölfe angerichteten Schäden) und ertragen den Verlust!» — nicht mehr fortgehen könne.

Während man in Livland sich in der Wolfsfrage noch völlig im Stadium der Vorberathungen befand, war man vor wenigen Jahren in Estland bereits mit der That vorgegangen — zum Theile wol, weil, wie zu vermuthen ist, dort die Wolfsnoth eine noch grössere war als in der Nachbarprovinz. Wiederholt hatte sich die estländische Ritterschaft auf den Landtagen mit dieser Angelegenheit befasst und sodann im Jahre 1771 vom kais. General-Gouvernement einen Befehl ausgewirkt, wonach in der ganzen Provinz einheitlich gegen das Ueberhandnehmen der Wölfe vorgegangen werden sollte[1]. Jedwedem Oberkirchenvorsteher wurde in diesem Befehl vorgeschrieben, er solle darauf achten, dass innerhalb seines Kirchspiels mittelst eines allgemeinen Aufgebotes der Bauerschaft alljährlich am 15. Mai unter der Aufsicht eines Jagdverständigen eine Schalljagd zur Vertilgung der Wölfe veranstaltet werde. Ausserdem sollte hinfort jeder Bauer durch Aussetzung einer Prämie von Seiten seines Gutsherrn aufgemuntert werden, zu der Zeit, da die Wölfe zu werfen pflegen, deren Nester aufzusuchen und die Jungen zu tödten. — Hupel, der von diesen Massnahmen berichtet, fügt seiner Mittheilung allerdings mit lakonischer Kürze die skeptische Bemerkung hinzu: «Diese Verordnung wird wenig oder gar nicht beachtet!» Dennoch war der hiemit betretene Weg, mochte er anfangs auch noch als ein recht schwierig zurückzulegender erscheinen, der allein richtige: allgemeine an einem Tage in der ganzen Provinz abzuhaltende Treibjagden, dann aber — und diesem Modus dürfte heutzutage entschieden der erste Platz einzuräumen sein — die Aussetzung von Prämien auf die Tödtung von Wölfen konnten vorläufig die einzigen Mittel sein, welche einigermassen dauernde Erfolge zu verheissen geeignet waren.

Erst nach Jahrzehnten wurde auch in Livland eben dieser

---

[1] A. W. Hupel, a. a. O. p. 230.

Weg betreten. Die praktische Veranlassung hierzu hat, wie es scheint, das Bekanntwerden der oben erwähnten Thatsache geboten, dass im Jahre 1807 im Laufe von sechs Monaten allein in den vier Kirchspielen Torma, Lais, Bartholomäi und Eecks etwa 50 Menschen von Wölfen waren umgebracht worden. Damals, also im Jahre 1807 oder 1808, erging, wie das «Mar. Nädd.-Leht» berichtet, von Seiten des Generalgouvernements der Befehl, alljährlich an jedem 15. Mai in Livland ein Wolfstreiben zu veranstalten, die Wolfsnester aufzuspüren und die Wolfsjungen zu tödten[1]. Leider wurde mit dieser Massnahme die vielleicht noch wichtigere, nämlich die Aussetzung einer Prämie für jeden getödteten Wolf, nicht verbunden.

So hatte man sich denn auch in Livland zu einer That entschlossen. Dass sie nicht in vollem Masse die Hoffnungen, die man auf sie gesetzt haben mochte, erfüllte, kann für die Gegenwart kaum befremdlich erscheinen, wenn man sich alle die Schwierigkeiten, mit denen die Ausführung von Wolfsjagden verknüpft sein musste, vergegenwärtigt. Die von denselben zu Tage geförderten Resultate waren, wie es scheint, vorab denn auch recht bescheidene. Leider liegen uns nur einige auf diesen Gegenstand sich erstreckende Daten aus den Jahren 1820, 1822 und 1823 vor. Danach waren bei dem Wolfstreiben am 15. Mai 1820 in ganz Livland nur 85 Wolfsjungen aufgespürt worden[2]; im Mai des Jahres 1822 wurden 221 junge und 4 alte Wölfe getödtet[3]; im Jahre 1823 wurden in 60 Kirchspielen Livlands — aus den übrigen 39 fehlen uns die Berichte — beim Maitreiben 197 junge und 9 alte Wölfe getödtet, ausserdem waren im Laufe des Winters 1822/23 noch 46 Wölfe erlegt, in Summa also in 60 Kirchspielen 252 Wölfe vernichtet worden, was bei der Annahme, dass in den übrigen 39 Kirchspielen Livlands die entsprechende Zahl erlegt worden, für ganz Livland pro 1823 ca. 415 getödtete Wölfe ergeben würde. Die reichste Beute hatten im letztgenannten Jahre die Kirchspiele Klein-Johannis mit 24 erlegten Wölfen, Pernau und St. Jacobi mit je 19 und Dorpat und Oberpahlen mit je 17 erlegten Wölfen aufzuweisen gehabt[4].

---

[1] Das «Patent» der livl. Gouv.-Regierung, mittelst dessen zum ersten Male die Abhaltung von allgemeinen Wolfsjagden angeordnet wird, ist Schreiber d. nicht zu Gesicht gekommen. Die hierauf bezüglichen Angaben stützen sich auf eine Notiz des «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1821, p. 86.

[2] «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1821, p. 88. — [3] l. c. Jg. 1823, p. 64.

[4] l. c. Jg. 1823, p. 232.

Die Zahl der damals in Livland überhaupt vorhandenen Wölfe auch nur annähernd herauszurechnen, ist damals eben so unthunlich gewesen, wie heute ein ähnlicher Versuch; es erscheint daher auch unmöglich zu constatiren, in welchem Verhältnis oder Misverhältnis sich die soeben für die erlegten Wölfe angeführten Ziffern zu der Zahl der überhaupt in Livland vorhanden gewesenen Wölfe befinden. Wol aber haben wir in den Ergebnissen der Wolfsjagden späterer Jahre einen sicheren Hinweis darauf, dass die oben mitgetheilten Resultate, zumal in den Jahren 1820 und 1822, äusserst wenig befriedigende gewesen sind und durchaus in keinem Verhältnis zu dem grossen Kraftaufwande, dem Aufgebote der ganzen Bauerschaft des Landes, gestanden haben. — Die Klagen über die vielfach völlige Erfolglosigkeit der Mai-Treibjagden — Klagen, welche übrigens, so lange dieses Institut überhaupt bestanden, nie haben verstummen wollen — sind denn auch damals recht vernehmlich laut geworden und mit vollem Fug und Recht.

Abgesehen von den natürlichen Schwierigkeiten, welche sich der Nachstellung auf ein so verschlagenes Raubthier entgegenstellten — der unzureichenden Leitung der Jagd, der mangelhaften Bewaffnung der Jäger, den damals zahlreichen undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen, die den frechen Räubern stets einen willkommenen Schlupfwinkel boten — hat vor allem die Indolenz der Bevölkerung den Erfolg dieses Werkes geschädigt. Man war weit davon entfernt, das Gebot zur Abhaltung allgemeiner Wolfsjagden als das anzusehen, was es wirklich war, nämlich als ein «Liebesgebot», welches einzig und allein im eigensten Interesse der Bevölkerung, vor allem in demjenigen der durch die Verheerungen des Wolfes am schwersten mitgenommenen Bauerschaft, erlassen war; vielmehr sah man es als eine im Grunde recht überflüssige, zeitraubende Plackerei an, deren man sich so leicht und formell, wie möglich, und mit so viel Humor, als der Sache abzugewinnen war, zu entledigen suchte. Der Standpunkt, welchen Hupel im Jahre 1781 als den in Livland vorherrschenden mit den Worten gekennzeichnet: «Wir ärgern uns darüber und ertragen den Verlust» — galt noch 40 Jahre hernach in kaum eingeschränktem Masse. Wie macht es — so ruft der Pastor Otto Wilhelm Masing zu Eecks in dem von ihm redigirten ältesten estnischen Blatte, dem «Marahwa Näddala-Leht» (Landvolkes Wochenblatt) in bitterem Unmuth aus — unser Landvolk bei den Wolfsjagden? Halbwüchsige Buben und Mädchen gehen ein Stückchen in den Wald

und schreien und johlen und juchzen ein wenig; die Männer sitzen derweilen im Kruge und schmauchen ihr Pfeifchen und damit ist die Jagd abgethan[1]. So konnte es sich wol ereignen, dass man beim Wolfstreiben vom 15. Mai 1822 in einem Kirchspiele, wo der Wolf in dem darauf folgenden Sommer für viele Tausende von Rubeln Schaden anrichtete, «auch nicht eines Wolfshärchens» habhaft wurde[2] und dass in der Umgegend von Dorpat — der Dörptsche Kreis gehört bis in unsere Tage gerade zu den am schwersten vom Wolfe heimgesuchten Theilen Livlands — kein einziges Wolfsnest entdeckt und kein einziger alter Wolf getödtet wurde[3].

Aber nicht nur gegen Indolenz, sondern auch gegen krassen Unverstand und Aberglauben hatte das «Mar. Nädd.-Leht» — wol das trefflichste estnische Blatt, welches je existirt hat — seine Waffen zu wenden. Viele, schreibt dieses Blatt[4], calculiren etwa folgendermassen: «Auch dem Wolfe muss sein Recht werden, denn auch er ist, gleich allen anderen Creaturen, von Gott erschaffen; von Luft vermag er nicht zu leben und muss daher seinen Lebensunterhalt sich verschaffen, wie und wo er ihn gerade bekommt. Und was liegt auch daran, dass er hie und da ein Thier fortschleppt; darum wird das Land noch nicht bankerott. Wen Gott hüten will, den hütet er, seien auch noch so viele Wölfe rings um ihn her; wen aber Gott mit Unglück strafen will, der wird sich davor nicht wehren können, seien da auch noch so viele Wolfsgruben gegraben oder mag er noch so reichlich Fangnetze ausgestellt oder noch so fleissig nach Wolfsnestern gespürt oder eifrig sich beim Wolfstreiben betheiligt haben. Das alles hilft zu nichts und wird zu Schanden, wenn Gott ihm Schaden auferlegen will.» Mit Bibelworten und den Lehren der Vernunft sucht das estnische Blatt gegen diesen und ähnlichen fatalistischen Unsinn anzukämpfen.

Vielfach hinderte aber auch rohester Aberglaube an ernstlichem Vorgehen wider die Wölfe. «Wer Wölfen, Hexen oder Ratten nachstellt» — war ein vielfach verbreiteter Aberglaube — «beschwört Unglück auf sich herab; diese drei Creaturen müssen in Ruhe gelassen werden, will man anders selbst Ruhe vor ihnen haben. Seit altersher ist es bekannt, dass wer sie zu verfolgen unternimmt, sich den Zorn derselben zuzieht und von ihnen um so grösseren Schaden erleidet[5].» Dass bei der Herrschaft solcher Glaubenssätze die Maijagden den Wölfen nicht allzu gefährlich

[1] «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1821, p. 87. — [2] l. c. Jg. 1823, p. 64.
[3] l. c. Jg. 1823, p. 18. — [4] l. c. Jg. 1823, p. 47. — [5] l. c. Jg. 1823, p. 48.

werden konnten, liegt auf der Hand und wirklich bezeugt uns das mehrgenannte älteste estnische Wochenblatt, die Treiber seien, von derartigen Anschauungen geleitet, mehrfach geflissentlich an den Wolfsnestern vorübergegangen. — Die Herrschaft ähnlichen Aberglaubens ist in Russland vielfach noch jetzt anzutreffen. So gilt es in den südwestlichen Gebieten für Frevel, das Fleisch eines vom Wolfe angefallenen Thieres zu geniessen: der Wolf, hört man die Bauern sagen, nimmt nur dasjenige Thier, welches von Gott ihm zugedacht worden, und das Fleisch desselben gehört mit vollem Rechte ihm zu; entzieht man ihm dieses Thier, so nimmt er sich an Stelle desselben ein anderes[1].

Um erfolgreich die im Landvolke herrschende Unvernunft und die noch gefährlichere, aller Orten zur Schau getragene Indolenz zu bekämpfen, bedurfte es, ehe man sich zu etwaigen weiteren Massnahmen entschloss, vor allem einer vorbereitenden Arbeit: es galt, die Schäden, welche der Wolf alljährlich in Livland anrichtete, genau festzustellen und sich der Grösse des hieraus erwachsenden Verlustes bewusst zu werden. Die wenigsten mochten auch nur ahnen, wie hoch sich die Verlustziffer belaufe.

Auch in dieser Richtung ging der wackere Otto Wilhelm Masing allen voraus. Allgemeines Erstaunen und manch ungläubiges Kopfschütteln rief es hervor, als er zu Beginn des Jahres 1823 in dem von ihm herausgegebenen estnischen Blatte die Mittheilung brachte, der Wolf hätte vom 1. Januar bis zum 1. December des Jahres 1822 allein im Kirchspiele Eecks Hausthiere im Werthe von über 8000 Rbl. Bco. vernichtet. — Hierbei liess Masing es jedoch nicht bewenden, sondern wusste sich auch aus anderen Kirchspielen das einschlägige Material zu beschaffen, welches die Bedeutung der Wolfsfrage in Livland plötzlich in ganz anderem Lichte erscheinen liess. Bereits im Februar konnte er auch für die beiden Kirchspiele Pernau und Audern, welche ihrer Grösse nach beide zusammengenommen dem Kirchspiele Eecks beinahe gleichkommen, eine Wolfsschädentabelle pro 1822 publiciren. Wir geben dieselbe in Nachstehendem wieder, indem wir nochmals daran erinnern, dass der ungefähre Werth der verunglückten Hausthiere nach der Schätzung Masings nicht in Silber- sondern in Bancorubeln angegeben worden ist. Es wurden im Jahre 1822 von Wölfen vernichtet in den Kirchspielen:

[1] Журналъ охоты, Jg. 1875, Nr. 2, p. 42, citirt bei Lasarewski, a. a. O. p. 25.

Pernau und Audern			Eecks		
30 Pferde . . .	2100	Rbl.	33 Pferde . .	2310	Rbl.
45 Fohlen . .	975	„	48 Fohlen . .	720	„
11 Stiere . . .	495	„	21 Stiere . . .	945	„
19 Kühe . . .	570	„	27 Kühe . . .	810	„
34 Stärken . .	510	„	60 Stärken . .	900	„
1 Kalb	3	„	16 Kälber . .	48	„
262 Schafe . . .	1325	„	280 Schafe . .	1400	„
14 Ziegen . . .	56	„	82 Ziegen . .	328	„
70 Schweine .	700	„	44 Schweine .	440	„
85 Ferkel . . .	255	„	82 Ferkel . .	276	„
33 Hunde . .	165	„	39 Hunde . .	195	„
604 Hausthiere	7174	Rbl.	732 Hausthiere	8372	Rbl.[1]

In den drei genannten Kirchspielen zusammen wurden mithin im Laufe des einen Jahres 1822 nicht weniger als 1336 Hausthiere im Werthe von ca. 15546 Rbl. Bco. vernichtet. Die drei Kirchspiele zählten zu jener Zeit im ganzen 137 Haken Landes, so dass durch die von Wölfen angerichteten Schäden den drei Kirchspielen ein Jahrestribut von ca. 115 Rbl. pro Haken auferlegt wurde.

Unter Zugrundelegung der aus Eecks eruirten Daten und unter der Annahme, dass die übrigen 98 Kirchspiele Livlands, sowie die 47 Kirchspiele Estlands in Bausch und Bogen ungefähr die gleiche Einbusse wie das Eeckssche Kirchspiel zu erleiden pflegten, berechnete Masing den Gesammtschaden, welchen in Liv- und Estland alljährlich die Wölfe anrichteten, auf ca. 1¼ Mill. Rbl.[2] Wie sich bald herausstellen sollte, war diese Summe gegenüber der factisch ermittelten allerdings zu hoch gegriffen; aber auch die letztere war hoch genug, um die besseren Kräfte des Landes zu gesteigerter Energie in dem Vorgehen wider die Landplage der Wölfe anzuspornen.

Ausser den bereits erwähnten Verlustlisten gingen dem estnischen Wochenblatte auch aus den Kirchspielen Fennern (656 Hausthiere zu 9850 Rbl.) und Testama (175 Hausthiere zu 2052 Rbl.) die entsprechenden Daten zu[3].

[1] Im «Marahwa Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 100 ist die Generalsumme für Eecks falsch addirt worden. Ausserdem sind 104 Schweine angegeben worden, was wol auf einem Druckfehler beruht, indem 44 zu lesen sein dürfte.

[2] Auch bei dieser Summe, 1257932 Rbl., hat sich «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 101, einen Rechenfehler zu Schulden kommen lassen.

[3] l. c. Jg. 1823, p. 67.

Diese sporadischen Aufzählungen des von Wölfen im Lande angerichteten Unheils, sowie die strenge aber gerechte Kritik, welche das estnische Blatt an den wider die Landplage ergriffenen Massnahmen übte, hatten zunächst den nicht hoch genug zu veranschlagenden Erfolg, dass man im Lande selbst, dann aber auch höheren Ortes auf die Tragweite dieser Calamität aufmerksam gemacht wurde[1]. Der damalige baltische Generalgouverneur, Marquis Paulucci, nahm sich ernstlich der Sache an und rasch schritt man zur That.

Nachtrag

zur S. 666 unten zum Beginn der einzelnen Mittheilungen:

In dem ältesten Kirchenbuche des Kirchspiels von Camby, das vor hundert Jahren etwa 6—7000 Seelen zählen mochte, hat ein Prediger für die Jahre 1762—1767 die Fälle aufgezeichnet, wo Menschen von Wölfen umgebracht worden. Die Zahl derselben für dieses eine Kirchspiel beläuft sich für den in Rede stehenden fünfjährigen Zeitraum auf nicht weniger als 12, so dass durchschnittlich pro Jahr über zwei Menschen allein im Kirchspiele Camby unter den Zähnen von Wölfen verblutet sind — ganz abgesehen von denjenigen, welche, von Wölfen angefallen, mehr oder weniger schwere Wunden davontrugen. Die Mehrzahl dieser von Wölfen Getödteten sind 2—5jährige Kinder; aber auch ein 12jähriges und ein 13jähriges Mädchen werden aus der Hütung vom Wolfe weggebracht und ein erwachsenes Weib wird auf dem Felde von Wölfen getödtet; ein Brustkind wird gar «aus der Wärterin Schoss auf dem Felde vom Wolfe genommen».

Dorpat.

Arnold Hasselblatt.

---

[1] «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 377—378.

Die neue Städteordnung in den kleineren Städten Kurlands.

1. Windau.

Im Herbst 1878 erging an sämmtliche Städte Kurlands, ausser Mitau, Libau und Goldingen, wo solches bereits ein Jahr früher geschehen, der Befehl, die am 16. Juni 1870 bestätigte allgemeine Städteordnung einzuführen. Der den Deutschen in den Ostseeprovinzen eigenthümliche conservative Zug des Festhaltens am Althergebrachten und seit Jahrhunderten Gewohnten bewirkte, dass dem seitens der Bürger und Gilden, welche hier bisher allein zu schalten und walten gewohnt waren, in allen diesen Städten mehr oder weniger mit Unlust entgegengesehen wurde. Denn wenn auch vereinzelt aus ihrer Mitte sich Stimmen erhoben, die zugaben, dass die bisherigen städtischen Institutionen einer Reform bedürften, so herrschte doch bei ihnen die Furcht ob, dass durch die vorgeschriebene Art und Weise ihrer Durchführung nicht nur die bezüglichen Vorrechte der städtischen Bürger und Gilden unwiederbringlich verloren gehen, sondern auch die vitalsten Interessen der Städte selbst geschädigt werden könnten, indem durch die nach der neuen Städteordnung vorzunehmenden Wahlen Factoren in die städtische Verwaltung gelangen konnten und wol auch würden, bei denen sie theils nicht das gehörige Interesse für die städtische Commune voraussetzten, theils sogar eine systematische Bekämpfung alles Althergebrachten besorgten.

Diese Erscheinung trat besonders in Windau in den Vordergrund, wo der bisher dominirende Bürgerstand durch einen an Zahl zwar geringen, aber unter einander eng verschwägerten und wohlhabenden, über See handelnden Kaufmannsstand verstärkt wurde,

welcher bis hierzu gewohnt gewesen, vorherrschend seinen Wünschen gemäss die städtische Verwaltung zu leiten. Es war daher nichts natürlicher, als dass diesseits der Wunsch vorherrschte, die neue Verwaltung so zusammenzusetzen, dass die bisher massgebenden Factoren auch ferner das Heft in Händen behielten. Andererseits fand sich eine Gruppe von Männern zusammen, die, den städtischen Institutionen bisher fernstehend, Lust und Interesse dafür zeigte, sich an der neuen Verwaltung zu betheiligen und als ihr Programm aufstellte, unter Anerkennung, dass in einer See- und Handelsstadt dem Kaufmannsstande der erste Platz und die grösste Berücksichtigung gebühre, doch auch den Bedürfnissen der übrigen Bewohner und Stände Rechnung zu tragen. Die Erregung der Gemüther stieg damals auf einen in Windau lange nicht dagewesenen Höhegrad und machte sich noch bis spät in die erste Periode der Thätigkeit der neuen Communalverwaltung hinein fühlbar. Erst nachdem man sich näher kennen und achten gelernt hatte, trat wieder die für das Interesse der Stadt so nöthige Ruhe und objective Ueberlegung ein. Das Resultat der vom 27. Nov. bis zum 11. Dec. vollzogenen Wahlen war, dass die Candidaten der letztgenannten Gruppe die überwiegende Mehrzahl der 30 Stadtverordneten bildeten und in deren Gesammtheit Personen jeder in Windau wohnhaften Nationalität, jeden Standes und Glaubens zu finden waren.

Am 3. Januar 1879 wurde der Stadtverordnete G. Waeber mit 23 von 28 Stimmen zum ersten Stadthaupt von Windau erwählt, entschieden die beste Wahl, welche getroffen werden konnte, denn G. Waeber vereinte mit einer grossen Arbeitskraft eine genaue Kenntnis der städtischen Verhältnisse, welche er durch mehrjähriges Wirken in seinem bisherigen Amte als Magistratssecretär erlangt hatte und bot somit der Commune jede Garantie für das Interesse der Stadt, wie er in der Folge auch solches bis auf den heutigen Tag zu wahren gewusst hat. Die Bestätigung des Stadthauptes verzögerte sich indes bedeutend, weil der kurl. Gouverneur Bedenken trug die Vereinigung dieses Amtes mit dem Posten eines Magistratssecretärs zuzulassen, und erst nachdem am 21. März 1879 seitens des Gouverneurs die Unvereinbarkeit dieser Aemter ausgesprochen worden und in Folge dessen Herr Waeber von seinem früheren Amte zurückgetreten, konnten am 3. April die weiter erforderlichen Communalwahlen vorgenommen werden. Die Zahl der Stadträthe wurde einstimmig auf vier normirt und wurden zu diesen Aemtern erwählt die Herren P. von Bienenstamm,

Ed. Reincke, J. Basorgia und M. Meyer, von denen der erstere mit der eventuellen Vertretung des Stadthauptes betraut wurde; zum Secretär auf fünf Jahre wurde der Cand. jur. J. Landt ernannt.

Die Uebernahme der communalen Geschäfte seitens des Stadtamtes von der bisher hiermit betraut gewesenen Stadtkämmerei vollzog sich nunmehr in so glatter Weise, wie es von vielen Seiten in der Stadt nicht erwartet worden, indem auch hier Misgunst und Mistrauen der früheren Stadtverwaltung Dinge zugetraut und insinuirt hatten, die sich in der Folge nicht bewahrheiteten. Das Stadtamt übernahm im Auftrage der Stv.-V. von der bisherigen Vertretung an Activa: alle in Windau belegenen, vollständig schuldenfreien Grundstücke im gering taxirten Werthe von 20000 Rbl., an baarem Gelde 2693 Rbl. 72¼ Kop., an in Werthpapieren angelegtem Capital 19981 Rbl. 60 Kop., an fundirten Summen das Grundcapital der windauschen Gemeindebank und Sparcasse im Betrage von 19000 Rbl., an zu bestimmten Zwecken zu asservirenden Summen: *a*) Pensionsfond 961 Rbl. 52¾ Kop., *b*) Brückencapital 1427 Rbl. 29 Kop. und als Passiva: eine Schuldforderung des windauschen Handlungshauses Gbr. Gutschmidt im Betrage von 10460 Rbl., welche dasselbe vor mehreren Jahren der Stadt behufs Pflasterung derselben vorgeschossen hatte und die bis hierzu aus dem Grunde nicht refundirt worden, weil die Belege für die resp. Ausgaben vorbenanntem Handlungshause bei einem Brande abhanden gekommen waren. In der Folge wurde diese Forderung von der Stv.-V. approbirt und über den Modus der Rückzahlung dieser Schuld mit der Firma Gbr. Gutschmidt eine Convention abgeschlossen.

Ein warmes Interesse und nicht geringe Geldopfer wurden von der neuen Stadtverwaltung gleich bei Beginn ihrer Thätigkeit den städtischen Schulen zugewandt. Gemäss Art. 244 des Schulstatuts vom J. 1820 hat die Commune das Recht, sobald dieselbe eine Summe zum Unterhalt einer Schule beisteuert, durch zwei Delegirte bei dem Schulcollegium vertreten zu sein. Daraufhin wurden von der Stv.-V. die Herren Stadthaupt Waeber und Stadtrath von Bienenstamm zu diesem Amte erwählt. In Berücksichtigung dessen, dass von Seiten der Krone für die in Windau bestehende Kreisschule nur die geringe Summe von 1932 Rbl. 14 Kop. jährlich abgelassen wird und dafür, vereint mit dem auch nicht allzu grossen Betrage des jährlich einfliessenden Schulgeldes, es nicht möglich war, gehörige Lehrkräfte heranzuziehen resp. zu

conserviren, beauftragte die Stv.-V. ihre Delegirten beim Schulcollegium vereint mit dem Stadtamte und dem örtlichen Schulinspector einen neuen Schuletat und ein Project zur Hebung der windauschen Schulen auszuarbeiten. Der im Verfolg dessen von der Stv.-V. einstimmig angenommene Vorschlag, die Kreisschule mit der Knabenelementarschule zusammenzuziehen und aus den so combinirten Schulen eine sechsklassige Knabenschule zu bilden, wurde dem Curator des Dorpater Lehrbezirks durch den kurl. Gouv.-Schulendirector zur Bestätigung vorgestellt. So sehr die Verwirklichung dieses Planes den örtlichen Bedürfnissen entsprochen hätte, erhielt doch die Stv.-V. endlich im März 1881 zur Antwort, dass das Ministerium der Volksaufklärung gegen die Creirung solcher Schulen sei und somit die oben genannten Schulen in Windau nach alter Art fortzubestehen haben. Was den gleichzeitig der Stv.-V. vorgelegten erhöhten Schuletat anlangt, so beschloss dieselbe folgende jährlichen Zuschüsse zu bewilligen: für die Kreisschule 2392 Rbl. 86 Kop., für die Knabenelementarschule 1295 Rbl., für die höhere Töchterschule 1290 Rbl., für die Elementartöchterschule 530 Rbl. und für einen bei den Knabenschulen angestellten Gesanglehrer 95 Rbl.; ausserdem werden jährlich der windauschen Navigationsschule 400 Rbl. und einer bei der lutherischen Kirche bestehenden Armenschule 200 Rbl. gezahlt; schliesslich garantirt die Stadtverwaltung der Kreisschule ein jährliches Einfliessen an Schuldgeld im Betrage von 1600 Rbl. Ausser dieser letztgenannten Garantie, welche in diesem Jahre in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte, zahlt somit die Commune jährlich aus ihrer Casse für Schulzwecke die Summe von 6202 Rbl. 86 Kop., was für das kleine Windau ganz bedeutend viel, über 20 Procent der jährlichen Einnahmen der Stadt, ausmacht; obgleich die Opferfreudigkeit in den Ostseeprovinzen in dieser Beziehung gross ist, so dürfte hierin doch Windau allen übrigen Städten voraus sein. Zu erwähnen wäre noch die Absicht der Stv.-V., eine lettische Volksschule ins Leben zu rufen und zu subventioniren, falls derselben die gleichen Rechte zuerkannt werden würden, welche die Volksschulen auf dem flachen Lande geniessen, und sie der Aufsicht der kurl. Oberlandschulcommission unterstellt werden dürfe; jedoch konnte solches nicht erlangt werden und hat somit diese Frage bisher eine offene bleiben müssen.

Ein weiterer Nothstand, der von der neuen Stadtverwaltung übernommen wurde und dem abzuhelfen dieselbe sich nach Möglich-

keit Mühe gab, war der sehr brouillirte Etat des Stadtkrankenhauses, in dem seit Jahren sich ein ganz bedeutendes Deficit eingefunden. Die Stv.-V. erwählte eine Commission zur Beprüfung dieses Umstandes und beauftragte dieselbe ihr Vorschläge zur Abstellung solcher Uebelstände zu machen. Die Commission unter dem Präsidium des Referenten überzeugte sich sehr bald davon, dass die Calamität nicht in der örtlichen Verwaltung liege, sondern weiter zu suchen sei. Es wird nämlich jährlich von der Krone für jeden kranken Soldaten des Ortscommandos oder fremder hier garnisonirender Regimenter eine Verpflegungssumme festgesetzt und durch das kurl. Collegium der allg. Fürsorge der windauschen Krankenhausverwaltung tertialiter ausgezahlt, doch leider nicht in vollem Betrage. Denn im J. 1879 war der Verpflegungsbetrag für den Krankentag eines Soldaten von der Krone auf 56½ Kop. normirt, vom Collegio wurde die zu zahlende Summe mit 55¾ Kop. pro Tag berechnet und ausserdem von der ganzen Summe für die Gage des Stadtarztes 51 Rbl. 32 Kop. abgezogen. Im J. 1880 betrug die festgesetzte Summe 62¾ Kop., zur Auszahlung gelangten 54 Kop. pro Tag und für den Arzt wurden 56 Rbl. 57 Kop. abgezogen; im J. 1881 sind von der Krone abgelassen worden 64½ Kop. pro Tag und wurden vom Collegio hergesandt 52 Kop. und für den Arzt abgezogen 38 Rbl. 14 Kop. In diesem Jahre ist die Zahlung auf 73½ Kop. normirt und vom Collegio hierher berechnet worden mit 63½ Kop. Berücksichtigt man das Factum, dass z. B. in diesem Jahre die Verpflegung eines Kranken, wenn auch nur auf das allernothwendigste berechnet, hier auf 66½ Kop. pro Tag zu stehen kommt, während vom Collegium der allg. Fürsorge in Wirklichkeit nur 63½ Kop. abgelassen werden, und dass das Verhältnis in früheren Jahren noch viel schlimmer sich gestaltete, während die Zahl der kranken Soldaten dazwischen pro Jahr nicht gering gewesen, so liegt es auf der Hand, dass auch die beste Verwaltung es nicht ermöglichen kann mit dem Gegebenen auszukommen. Da bereits frühere diesbezügliche Vorstellungen an das Collegium der allg. Fürsorge nichts gefruchtet hatten, so blieb der Commission und dem Stadtamte nichts weiter übrig als an die Opferwilligkeit der Stv.-V. zu appelliren, und bewilligte dieselbe im Jahre 1879 1062 Rbl. 82 Kop. und für jedes folgende Jahr bis auf den heutigen Tag die Summe von 500 Rbl. zur Deckung der Schulden.

Dem Gesundheitswesen wurde seitens der Stadtverwaltung die

gebührende Aufmerksamkeit zugewandt. Nachdem eine Sanitätscommission aus drei Gliedern ein Sanitätsreglement ausgearbeitet und die Stadt in sechs Sanitätsbezirke getheilt worden, konnte sie ihre für die Wohlfahrt der Einwohner Windaus sehr erwünschte Thätigkeit beginnen. Obgleich die Communalverwaltung die Nothwendigkeit der Errichtung eines Schlachthauses anerkannte und die Mittel hierzu bewilligte, hat bisher dieser Bau nicht in Angriff genommen werden können, weil es der Stadt an einem hierzu geeigneten Bauplatze mangelte und das Gesuch um Ueberlassung eines solchen seitens der Krone noch keine Genehmigung gefunden hat; neuerdings hat in Berücksichtigung des so geringen Entgegenkommens von Seiten des in dieser Angelegenheit die Krone vertretenden baltischen Domänenhofs die Stv.-V. beschlossen, den betr. Bau auf einem freilich nicht allen Erfordernissen entsprechenden städtischen Platze aufzuführen.

Zu den ersten Massnahmen der neuen Stadtverwaltung gehörte auch die Feststellung einer Bauordnung und die Verlängerung der an der Goldingenschen Strasse belegenen Allee bis in die Stadt hinein, wohlthätige Massnahmen, deren strenges Einhalten dem Stadtamt manche, übrigens vorübergehende Anfechtung und Verstimmung zuwandte.

Durch die im J. 1879 erst so spät begonnene Thätigkeit der neuen Communalverwaltung und die wenn auch in friedlicher Weise, so doch nur langsam sich vollziehende Uebernahme der Geschäfte gelangten die beiden mit städtischen Mitteln fundirten Creditinstitute, die Gemeindebank und die Sparcasse, erst 1880 vollständig in die Verwaltung der neuen Organe. Die Stv.-V. beschloss die Zahl der bisher bei diesen Instituten wirkenden Verwaltungsräthe unverändert beizubehalten und vollzog die erforderlichen Wahlen. Von diesen beiden Instituten ist es besonders die Gemeindebank, welche, 1871 gegründet, einerseits der in Windau handeltreibenden Welt eine sehr wesentliche Hilfe, andererseits der Commune direct seit dem Beginn ihrer Thätigkeit einen positiven pecuniären Vortheil bietet, denn sie zahlt jährlich ein Drittel des Reingewinnes an die Stadtcasse und ein Drittel zur Unterstützung städtischer wohlthätiger Anstalten, welche Summen bei der Abrechnung für 1881 die Höhe von je 2532 Rbl. 31 Kop. erreichten. Gelegentlich der Rechnungsablegung für das genannte Jahr liess es sich die Stv.-V. nicht nehmen, den Verwaltungsräthen der Gemeindebank für ihre zehnjährige mühevolle und gewissenhafte Thätigkeit, der

es zuzuschreiben war, dass im Laufe dieser zehn Jahre die Bank keinen einzigen Verlust erlitten, ihren besonderen Dank auszusprechen, und darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass wol das grösste Verdienst um dieses segensreiche Institut dem Director desselben, Consul Ed. Reincke, gebührt, der auch hier wie an vielen anderen gemeinnützigen Unternehmungen in uneigennützigster Weise wirkt.

Eine Frage, die momentan allerdings für die Stadt noch nicht brennend geworden, jedoch voraussichtlich in nicht allzu langer Zeit dahin gelangen dürfte, ist der Mangel an der Stadt Windau gehörigem Grund und Boden, namentlich nach dem Windauflusse zu, behufs weiterer Ausdehnung derselben. In Folge dessen und gestützt auf einen 1834 Allerhöchst bestätigten Plan, beschloss die Stv.-V. gehörigen Ortes um Zutheilung eines Theiles der an die Stadt grenzenden Felder des Krongutes Rothhof zu petitioniren; obgleich jedoch seit der Zeit bald drei Jahre vergangen und gerade gegenwärtig die Frist erlischt, für welche vorbenanntes Gut in Arrende vergeben war und somit die Umtheilung desselben jetzt sehr bequem zu bewerkstelligen wäre, ist bisher keine Entscheidung erfolgt.

Wie in anderen Hafenstädten, so ist auch hier die Communalverwaltung stets bemüht gewesen, für den Handel alles zu thun, was in ihren Kräften stand; denn mit dem Blühen desselben ist auch das Wohlergehen der Stadt eng verbunden. In richtiger Erkenntnis dessen und in Erwägung, dass eine aus wenigen Personen bestehende und speciell hierzu berufene Commission leichter im Stande ist die betreffenden Interessen zu wahren, beschloss die Stv.-V. ein aus vier Gliedern unter dem Präsidium des Stadthaupts bestehendes Handelsamt zu gründen. Dasselbe hat in Gemeinschaft mit dem Stadtamt öfters Gelegenheit gehabt für die Interessen des hiesigen Handels einzutreten, und sind es namentlich zwei Dinge, welche dasselbe wiederholt beschäftigt haben, die Weiterführung der Riga-Tuckumer Bahn bis Windau und der Ausbau des windauer Hafens. Die Ausführung dieser beiden Hand in Hand gehenden Projecte ist geradezu eine Lebensfrage für Windau, und so liess man denn auch keine Gelegenheit vorübergehen, bei welcher das Interesse für den Hafen und den Handel der Stadt höheren Ortes zu wecken resp. lebendig zu erhalten gehofft werden durfte. Obgleich die Vorzüge des von der Natur so überaus günstig angelegten Hafens und daher die Berechtigung der genannten Wünsche der Einwohner Windaus wiederholt anerkannt wurden, scheint die

Befriedigung derselben bis auf den heutigen Tag in kein günstigeres Stadium getreten zu sein, und können die Vertreter der Stadt nur mit schweren Sorgen in die Zukunft blicken. Denn abgesehen davon, dass seit Erbauung der Riga-Tuckumer Bahn ein Theil der ehedem den windauer Markt aufsuchenden Waaren den näheren und bequemeren Weg nach Tuckum und Riga einschlägt, wirken die gegenwärtig in der ganzen Welt obwaltenden traurigen Handelsconjuncturen auch in der schlimmsten Weise auf Windau zurück, was durch nichts deutlicher illustrirt werden kann, als durch das stete Zurückgehen der auch in Windau in zweifacher Art vom Hafen zur Stadtcasse einfliessenden Steuern. Es sind dies die Lastengelder von den ein- und auslaufenden Schiffen und die ⅔ Procentsteuer vom Import und Export. Es betrug die Summe der im Jahre einfliessenden

	Lastengelder	⅔ Procentsteuer
1876	5012 Rbl. 97 Kop.	7279 Rbl. 36 Kop.
1877	5879 „ 66 „	8090 „ 13 „
1878	4501 „ 96 „	5846 „ 53 „
1879	3750 „ 92 „	5136 „ 30 „
1880	4496 „ 23 „	6289 „ 76 „
1881	3536 „ 16 „	5638 „ 70 „

Für dieses Jahr dürfte das Facit noch bedeutend geringere Zahlen aufweisen, die Verpflichtungen aber, denen die Commune namentlich auf Grund der erhobenen Lastengelder in Bezug auf Erhaltung des Hafens nachzukommen hat, bleiben stets dieselben. Auch in anderer Hinsicht wirkt die Ungewissheit und das stete Warten auf die Eisenbahnverbindung Windaus mit dem Hinterlande lähmend auf die Thätigkeit der Communalverwaltung zurück; denn gar manches, wie z. B. die Ausführung nothwendiger öffentlicher Bauten, die so sehr wünschenswerthe Reorganisation der Polizei &c. konnte einfach deswegen bisher nicht in Angriff genommen werden, weil es auf der Hand liegt, dass mit dem Aufschwung, welchen der Handel in Windau nach Erbauung der Bahn nehmen muss, auch die Stadt sich bedeutend vergrössern würde und daher die den gegenwärtigen Verhältnissen angepassten Neuerungen dann den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen könnten.

Das Budget der Einnahmen und Ausgaben balancirte

pro 1879 mit ca. 29800 Rbl.
„ 1880 „ „ 33200 „
„ 1881 „ „ 32000 „

Dagegen ergeben die abgelegten Rechenschaftsberichte folgende Resultate:

	factische Einnahmen	Ausgaben
pro 1879	29335 Rbl.	28470 Rbl.
„ 1880	31109 „	32513 „
„ 1881	31073 „	35065 „

Aus Vorstehendem ersieht man, dass die Summe der Ausgaben die der Einnahmen für diese drei Jahre mit 4531 Rbl. übersteigt, was daraus zu erklären ist, dass theils, wie oben angeführt, die Einnahmen vom Hafen den Erwartungen nicht entsprachen, theils aber, so namentlich im J. 1881, durch die Inangriffnahme der Pflasterung einer aufs Land hinausführenden Strasse und durch die Ausführung unaufschiebbarer Bauten der Stadt neue Ausgaben erwuchsen. Der Ausfall ist aus den Summen des Reservecapitals gedeckt worden.

Ausser den Einnahmen vom Hafen und von der Gemeindebank ist es die Immobiliensteuer, welche eine für die hiesigen Verhältnisse nicht unbedeutende und allmählich gemäss der Vergrösserung der Stadt wachsende Summe zur Stadtcasse liefert. Diese Steuer wird in Windau im Betrage von 8 Procent erhoben, was im Vergleich zu anderen Städten allerdings sehr hoch erscheint, jedoch fallen hier alle dort vielfach den städtischen Grundbesitzern auferlegten Naturallasten, als Strassenpflasterung, sowol Neupflasterung als auch Remonten, Bereinigung der Stadt &c., vollständig fort, indem dieselben von der Stadtcasse getragen werden. Ueberdies ist zu erwähnen, dass diese Steuer in derselben Höhe von der früheren Stadtverwaltung erhoben wurde. Der Beschluss der Stv.-V., die Steuern von den Kaufleuten, Industriellen und Getränkeanstalten von 1880 ab im höchsten zulässigen Betrage zu fixiren und die mittlere Jahresaccise für Tracteuranstalten auf 30 Rbl. anstatt der früheren 15 Rbl. anzusetzen, involvirte die einzige während der Thätigkeit der neuen Communalverwaltung vorgenommene Erhöhung von Besteuerungen; ausserdem wurde die Zahl der für die kleine Stadt in zu ausgedehntem Masse vorhandenen Schenken beschränkt. Die Einnahmen aus den städtischen Besitzlichkeiten und Pachtobjecten weisen mit geringfügigen Variationen dieselben Zahlen auf wie vor Einführung der neuen Stadtverfassung.

Was das Verhältnis der Communalverwaltung zu den ihr vorgesetzten Autoritäten anlangt, so sind seitens der windauschen Stv.-V. freilich zweimal Klagen beim Dirig. Senat zum Austrage

gebracht worden; einmal in der Sprachenfrage, das andere Mal über eine Entscheidung der Gouv.-Session in Städteangelegenheiten, dass die Stv.-V. über einen von vorbenannter Gouv.-Session gefassten speciellen Beschluss nicht berechtigt sei Klage zu führen, in welch letzterem Falle die Entscheidung zu gunsten der Stadtverwaltung ausfiel. Im übrigen hat die Stadt sowol nach wie vor Einführung der neuen Stadtverfassung nur stets Ursache gehabt, in diesem Punkt zufrieden zu sein; namentlich ist es der Herr kurl. Gouverneur, dem Windau wiederholt zu Dank verpflichtet gewesen, sowol für die auf seine Initiative hin behufs Verschönerung der Stadt ausgeführten Anlagen, als auch für die warme Unterstützung, welche er der Communalverwaltung bei Einführung gemeinnütziger Unternehmungen, als Begründung der Bank, Sparcasse &c., stets hat zu Theil werden lassen.

Die wider Beschlüsse der Stv.-V. eingereichten Klagen wurden, ausgenommen eine einzige, ohne Berücksichtigung gelassen. Gegen Entscheidungen des Stadtamtes lief eine Klage ein, welche von den vorgesetzten Instanzen als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Seit Einführung der neuen Stadtverfassung haben bis auf den heutigen Tag 41 Sitzungen der Stadtverordneten stattgefunden. Die Betheiligung an denselben ist leider keine sehr rege gewesen, denn durchschnittlich sind diese Sitzungen 1879 von 18, 1880 von 16 und 1881 von 14 Stadtverordneten besucht worden. Durch den Tod verlor die Stv.-V. 2, durch Erkrankung 1 und durch Verlassen der Stadt resp. Niederlegung des Mandats 6 Mitglieder. Für die grösseren Städte, welche über 72 oder wenigstens über eine das Minimum überschreitende Zahl von Stadtverordneten verfügen, dürfte das Ausscheiden von 9 Stadtverordneten unter Umständen keinen bedeutenden Verlust involviren, anders aber ist es bei den kleinen Städten wie Windau, wo die Zahl der Stadtverordneten nur auf 30 normirt ist. Hier wird das Fehlen dieser 9, unter denen sich überdies 7 sehr eifrige Besucher der Versammlung befanden, sehr empfunden, und kann solch ein Verlust dazwischen, z. B. wenn die Gegenwart von zwei Dritteln der Stadtverordneten erforderlich ist, geradezu lähmend auf die Thätigkeit der Communalverwaltung wirken. Es ist hier entschieden eine Lücke in der Städteordnung, die eine Ergänzung der Stadtverordneten nur für den Fall vorgesehen hat, wenn einzelne Persönlichkeiten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, nachdem bereits die genügende Zahl von Stadtverordneten erwählt ist. In

Windau befanden wir uns nicht in dieser glücklichen Lage, und dürfte diese Calamität auch an anderen Orten fühlbar geworden sein.

In kurzer Zeit läuft der Termin für die Thätigkeit der zum ersten Mal nach der neuen Städteordnung erwählten Vertreter der Communalverwaltung ab; die Wählerlisten haben die vorgeschriebene Zeit über ausgelegen und finden in diesen Tagen die Wahlen für das nächste Quadriennium statt. Wie dieselben ausfallen werden, lässt sich heute noch nicht mit Bestimmtheit voraussehen; denn auch dieses Mal stehen sich zwei Parteien gegenüber, von denen die eine für die Continuität der bisherigen Verwaltung eintritt, während die andere, zum grössten Theil aus unzufriedenen Elementen zusammengesetzt, weil ihren Wünschen nicht nachgekommen werden konnte, gefügigere Persönlichkeiten in die Communalverwaltung hineinbringen will und als Schlagwort die bei der grossen Masse der dritten Wählerklasse auf nur zu empfänglichen Boden fallende Parole ausgiebt, man müsse eine billiger arbeitende Verwaltung schaffen. Sollten die Hoffnungen dieser letztgenannten Partei sich realisiren, so wäre nur zu wünschen, dass dieselben der Stadt nicht theuer zu stehen kommen. Eines wäre aber auch der anderen Partei zu empfehlen, nämlich vorherrschend nur für die Wahl solcher Personen einzutreten, von denen man ein wahres Interesse für die Commune und ein fleissiges Besuchen der Stv.-V. voraussetzen kann, damit nicht, wie es leider theilweise bisher der Fall gewesen, Stadtverordnete als Vertreter der Commune nur dem Namen nach figuriren.

Windau, October 1882.

---

2. Hasenpoth.

Bei Schilderungen aus dem Leben einer kleinen Stadt erwartet der Grossstädter gewöhnlich ein Idyll. Die anmuthige Lage unseres Städtchens und der Friede, der traditionell in ihr weilt, würden auch einige Bedingungen dazu liefern. Aber der rege Verkehr mit der Umgegend hat eine idyllische Stimmung als Grundfärbung niemals aufkommen lassen! Und dazu haben die dröhnenden Mahnrufe unserer Zeit überall in Stadt und Land der Ostseeprovinzen jedes Selbstvergessen verscheucht.

Von Interesse für weitere Kreise dürfte jedoch ein Bericht darüber sein, wie die Einführung der russischen Städteordnung

vom J. 1870 in unserer Stadt vor sich gegangen, welche Wirkung dieser Bruch mit der Vergangenheit erzeugt hat, ob sich eine Brücke hat finden lassen von der alten in die neue Zeit. Und schliesslich verdient auch eine besonders geartete Institution, die sich in langer Uebung bewährt hat, das ernste Interesse aller anderen Städte. Ueber den ersten Gegenstand können wir uns ziemlich kurz fassen, den anderen wollen wir des näheren erörtern.

Wer durch geschichtliches Studium oder aus praktischer Lebensbethätigung erfahren hat, wie lange es dauert, bis eine neue Erkenntnis im Volke Wurzel fasst, wie schwer eine neue Institution mit dem Volksleben verwächst, der wird bei gewaltsamen Experimenten, bei nicht organisch aus dem Bestehenden herausgewachsenen Institutionen, soweit dies möglich, immer noch eine Anlehnung an das Bisherige suchen. Eine Institution ist eben so viel werth, wie viel sie bekannt, gewohnt und geschätzt ist. Es galt also vor allem das Neue an das Alte anzulehnen, in das Neue vom Alten hinüberzuretten, was sich bewährt hatte. Dazu war namentlich erforderlich, dass das Interesse an den allgemeinen Dingen in dem bisher allein berechtigten Bürgerstande wach erhalten werde, dass möglichst viele Mitglieder dieses Standes zu Stadtverordneten gewählt würden. Und dies gelang durch rasches Zugreifen vollständig. — Die von der Vertretung der politischen Bürgerschaft aufgestellte Wahlliste der Stadtverordneten wurde von der Majorität aller Wähler angenommen, ohne dass eine Opposition zu Tage getreten wäre. In der also begründeten Stv.-V. befanden sich die Mitglieder der Bürgerschaft, darunter der gesammte Rath, in der Majorität; dle übrigen Stadtverordneten gehörten zum Adel oder zu den übrigen Ständen der Stadtbewohner.

Die Thätigkeit dieser Versammlung wurde gleich im Beginne durch ihren einmüthigen Beschluss, dass sie die vom Stadthaupte unternommene, gesetzlich begründete Zurückweisung der Schreiben des Herrn kurl. Gouverneurs in russischer Sprache billige, sowie durch die dadurch hervorgerufene Verkehrsstockung mit der Gouv.-Obrigkeit gehemmt. Erst nach vier Monaten, als in Folge competenter Weisung diese Art des Widerstandes aufgegeben und der Weg der Klage, gleich den übrigen Städten, beschritten wurde, konnte die neue Ordnung der Dinge in Kraft treten. Das Stadtamt wurde als collegiale Behörde constituirt und functionirte sehr bald mit seinen erforderlichen Unterorganen ohne jeden Conflict und gerade in stetem Connex mit den übrigen städtischen Behörden,

als ob es schon seit Jahren bestanden hätte. Und die Stadtbewohner nehmen Theil an den Stv.-V., wie sie früher in ihren Gemeinde- und Bürgerversammlungen zur Berathung zusammentraten, oder sie wenden sich in ihren Angelegenheiten an das Stadtamt, wie sie früher die Kämmerei oder den Rath aufsuchten. — Ja, in einer Beziehung ist ein grosser Fortschritt zu constatiren. Die Ordnung der Verwaltung, die Raschheit der Entscheidung, die Behandlung der Dinge nach den allgemeinen Gesichtspunkten der localen Bevölkerung haben sehr gewonnen, namentlich weil die überaus lästigen, hemmenden Fesseln der Gouv.-Regierung gefallen sind.

Aber ein dunkler Punkt erscheint immer wieder am Horizonte der neuen Dinge. Das ist die Zusammensetzung der Wahlversammlungen. Nicht Verdienst, Fähigkeit oder Erfahrung sollen zur Wahl berechtigen. In nacktem Realismns und entgegen der ganzen bisherigen Ordnung der Dinge soll dem nur das Recht der Wahl zustehen, der etwas, und seien es auch nur einige Kopeken, an die Stadtcasse zahlt. Und dabei können nur gewisse Klassen besteuert werden, so dass ein nicht unbeträchtlicher Theil des früher privilegirten Handwerkerstandes sowol von der Besteuerung als auch von der Wahl ausgeschlossen bleibt. Sollte es da Wunder nehmen, wenn der ehrbare Meister, der früher mit dem Beweise der Arbeitstüchtigkeit auch das politische Bürgerrecht erwarb, immer noch mit Mistrauen auf die neue Ordnung der Dinge blickt? Mit ihm aber werden viele diese Ansicht über die heterogene Wahlversammlung theilen.

Was die Productivität der gegenwärtigen Stadtverwaltung anbelangt, so muss zunächst die Beschränkung durch die äusserst geringen Mittel berücksichtigt werden. Den nicht unbedeutend gesteigerten Einnahmen stehen die erweiterten Ansprüche gegenüber. Dennoch ist es ausser anderem der Verwaltung gelungen, eine vollständige Neupflasterung der Stadt, die Errichtung einer allgemeinen Badestube, eines Holz- resp. Torfverkaufes zu kleinen Quantitäten, sowie eines Progymnasiums mit Hilfe der städtischen Sparcasse in das Leben zu rufen. Speciell auf diese Sachen einzugehen, dürfte das allgemeine Interesse überschreiten.

Auf ein Gebiet möchten wir aber, wie erwähnt, noch des näheren eingehen, weil auf demselben seitens der neuen Stadtverwaltungen noch nichts geschehen ist, die hiesige Verwaltung aber bereits eine eigenartige Institution vorfand. Es ist dies das Armenwesen. Hier in Hasenpoth existirt schon über Menschengedenken hinaus ein Armenverein, der die gesammte amtlich communale, kirchliche und freiwillige Armenpflege und Wohlthätigkeit in einer Hand vereinigt. Drei amtliche Vertreter der Bürgerschaft, drei Vertreter der freiwillig Steuernden und der Pastor des Ortes als Vertreter der Kirchengaben bilden das Directorium des Vereins. In seine Casse fliessen die Armengelder der Steuergemeinde, als Ablösung ihrer gesetzlichen Haftpflicht in feststehendem Betrage normirt, die freiwilligen Spenden der Stadtbewohner und Vereinsmitglieder, die Sammlungen für die Armen in der Kirche. Unter

diesem Directorium stehen die freiwilligen Armenpfleger der einzelnen Bezirke in der Stadt, je ein Mann und eine Frau für jeden Bezirk, die Verwaltung der Armenhäuser und die Armenschule.

Wenn jede Armenpflege, die sich ihrer hohen und schweren Aufgabe bewusst ist, vor allem nach Einheit der Grundsätze und der Behandlungsweise zu trachten hat, wenn es dann schon als ein grosses Werk gepriesen wird, dass Frau Bürgermeister Sternberg die Communication sämmtlicher Wohlthätigkeitsvereine Stettins zuwege gebracht hat («Deutsche Rundschau», August 1881), wenn selbst in den Städten, in denen die Armenpflege nach dem Elberfelder System geordnet ist, Frauenvereine zur Unterstützung Bedürftiger sowie die kirchliche Armenpflege noch selbständig bestehen, dann erscheint die obige Organisation Hasenpoths als besonders bemerkenswerth. Die Kleinheit der Stadt kann dabei nicht ausschlaggebend sein. Kommt doch das im Wesen gleich construirte Elberfelder System in sehr grossen Städten zur Anwendung. — Nur bei Einheit der Organisation, bei Uebersichtlichkeit des Gebietes kann eine gleichmässige Behandlung der Armen, unbeschadet der Berücksichtigung des individuellen Falles, erreicht werden. Und diese ist durchaus erforderlich, sei es, dass es sich um die Versorgung Arbeitsunfähiger oder um die erziehende Thätigkeit des Vereins handelt bei augenblicklicher Verarmung oder bei Versorgung armer Kinder. Jedermann giebt gewiss zu, dass es bei der Erziehung von Kindern sehr schädlich sei, wenn sie häufig den Lehrer resp. die Methode des Unterrichts wechseln. Ganz dasselbe gilt von der Behandlung noch arbeitsfähiger Armen oder armer Kinder, denn das Ziel aller modernen Armenpflege ist die Erziehung zu wirthschaftlicher Selbsterhaltung. Was aber würde man erst sagen, wenn man Kinder zu einer Zeit in verschiedene Schulen mit verschiedener Unterrichtsmethode schicken wollte, gleichwie die Armen eines Ortes von verschiedenen Wohlthätigkeitsvereinen nach ihrer besonderen Weise behandelt werden.

Sehr wichtig ist auch die Einheit der Casse, namentlich die Sammlung aller freiwilligen Gaben in diese Casse. Geradezu verderblich ist das Geben den fremden Ansprechern. Dieses dem Publicum abzugewöhnen, ist eine Hauptaufgabe des Vereins. Damit ist natürlich die rein persönliche Privatwohlthätigkeit den bekannten Hausarmen gegenüber nicht ausgeschlossen. Die Beziehungen, die sie zwischen Arm und Reich, von Mensch zu Mensch schafft und unterhält, sind gar nicht zu überschätzen. Denn alle Organisation kann allein nichts helfen, wenn nicht der rechte Sinn in dem Einzelnen waltet, wenn nicht die ganze Gemeinschaft von der Liebe zum Nächsten erfüllt ist.

Dies ist ein schönes, wirkungsreiches aber noch wenig angebautes Feld der Thätigkeit für die neue Städteordnung. Die gesammte Wohlthätigkeit muss in Zucht genommen und aus einem losen gefährlichen Spiel in ernste gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.

Hasenpoth, den 16. October 1882.

3. Goldingen.

Für diejenigen, welche Anhänglichkeit an die ehrwürdigen und in schweren Jahrhunderten erprobten Formen der alten Stadtverfassung hatten und die fühlbar gewordenen Mängel derselben am besten blos durch einige Reformen abgeschafft gesehen hätten, war die Zeit der Einführung der neuen Städteordnung in Goldingen keine erfreuliche. Der Rath und die ihn bewegenden resp. mit ihm vereinigten Kräfte waren voll Zuversicht, dass es mit der neuen Verfassung anders werden und somit besser um die städtische Wirthschaft bestellt sein würde. Diesen gegenüber vertrat die Stadtältestenbank die möglichst conservirende Richtung, befand sich aber durchweg in der Minorität und konnte nicht durchdringen. Auf einer von ihr berufenen Versammlung aller Wähler wurde ihr Vorschlag, eine gemeinsame Wahlliste aufzustellen und sich durch gegenseitiges Nachgeben zu verständigen, von den Gegnern strict und schroff bei der Erklärung verworfen, dass sie eben die alten Verwalter des städtischen Haushalts keinenfalls conserviren wollten. Letztere Partei siegte fast durchweg in allen drei Wählerklassen, in der dritten Klasse mit grosser, später mit geringerer Majorität. Hierzu trug wol viel der Umstand bei, dass in Goldingen die wahlleitenden Personen zur Rathspartei gehörten, die Verabreichung der Wahlzettel offen von jedem Wähler mit dessen Unterschrift forderten und letztere hierbei prüften. Dieser ungehörige Vorgang hat sich leider bei der Neuwahl pro 1882 bis 1885 wiederholt, wenn auch nicht mit demselben Erfolge. Das Wahlresultat konnte nicht als ein gutes bezeichnet werden, denn es waren vier Personen darunter, welche wegen schwerer Criminalverbrechen in Untersuchung gewesen und hierbei nicht völlig freigesprochen waren. Männer aber, deren tüchtige gemeinnützige Thätigkeit und Ehrenhaftigkeit über jede Anfechtung erhaben waren, hatten solchen Personen weichen müssen. Die alte städtische Vermögensverwaltung wurde dabei reichlich herabgesetzt. Als aber zum 1. März 1878 die Vertreter der neuen Verwaltung von der alten Stadtkämmerei die neuen Vermögensobjecte empfingen, sprachen dieselben ihren Dank und ihr Erstaunen über die ganz besonders grosse Ordnung aus, welche sie vorfanden. Der Dank konnte nicht erfreuen, wo das gleichzeitige Erstaunen verletzen musste. Unter solchen Verhältnissen bestand denn auch die Austheilung des städtischen Vermögens zwischen der alten und neuen Verwaltung lediglich in der Abnahme sämmtlicher Vermögensgegenstände von der alten Verwaltung. Unter Beihilfe und Zustimmung des Raths nahm die neue Verwaltung gegen Protest der Stadtältestenbank z. B. die von den beiden Stadtälterleuten als Amtseinkünfte von alten Zeiten her benutzten Wiesen ohne jede Entschädigung in Besitz und ebenso schloss die neue Verwaltung die alte von der Verwaltung der Schulen und der vorhandenen Armenhäuser aus. Die Verwaltung der Steuergemeinde

konnte die neue Stadtverwaltung nicht an sich ziehen, auf Vorstellung des Rathes wurde jedoch der Stadtältestenbank das Recht zur Vertretung der Steuergemeinde von der Gouv.-Regierung genommen, obwol sich weder in den weiten Gebieten des Swod noch im Provinzialrecht eine Grundlage dafür fand.

Auf wirthschaftlichem Gebiete hat die neue Verwaltung manches Gute geleistet, z. B. den von der alten Verwaltung bereits geplanten Schlachthausbau ausgeführt, die Stadt mit guten Trottoirs versehen. Im Ausbaue ihrer Verfassung dürfte sie den Fehler gemacht haben, dass nicht jeder Commission stets ein Stadtamtsglied, sondern ein besonderer Präses vorsteht. Die Einheitlichkeit der Executive erfordert einen festeren Zusammenhang zwischen allen Executivorganen. Ein ferneres Zeugnis dafür, dass die Vertreter der neuen Verwaltung eine Anlehnung an die frühere Geschichte der Stadt nicht wollten, ihnen der historische Sinn fehlte, konnte der Beschluss abgeben, dass das vom Herzog Gotthard zur Stadtschule übergebene Gebäude, in welchem sich bis heute ununterbrochen die sog. städtische Rectorschule befindet, geringen Geldgewinnes wegen zur Einrichtung einer Getränkeanstalt verkauft und diese Schule in ein anderes neu zu kaufendes Gebäude verlegt werden sollte. Es ist hierin allmählich auch ein Rückschlag eingetreten, doch was in erster Zeit versäumt worden ist, lässt sich wol nie ganz einholen oder verwischen.

Das der neuen Stadtverfassung innewohnende Princip lässt einen Aufschwung des Idealismus in der Stadtverwaltung schwer erhoffen, denn ihre Bestimmungen haben zur einzigen Richtschnur für die Personen deren Besitz- und Geldinteresse. Nun ist aber die Commune auch eine Person und die Ausserachtlassung der sittlichen und geistigen Seiten in der Beurtheilung von Personen bringt stets schwere Schädigungen mit sich. Aehnliches sieht man heute auch auf anderem Gebiete. Der Werth des Wissens und namentlich des Schulwissens wird überschätzt und zugleich die ethische Ausbildung mehr ausser Acht gelassen. Auch hier hat diese Vernachlässigung schon böse Früchte getragen. Das corporative Leben gab früher den zur Stadtverwaltung berufenen Personen eine gewisse ethische Erziehung und das in derselben waltende Cooptationsprincip ermöglichte die Entwickelung einer steten, einheitlichen Richtung, eines historischen Sinnes, einer Vererbung gewonnener Tugenden vom Vorgänger auf den Nachfolger. Der corporative Zug in den Menschen hat hoffentlich noch eine gute Zukunft.

Goldingen, October 1882.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 29. October 1882.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Ein livländischer Gedenktag.

Von Warschau, den 4. December 1582, sind die *Constitutiones Livoniae* datirt, deren dreihundertjährigen Gedenktag wir heute begehen. Nach römischem Gebrauch hätte man den Tag einen *dies nefastus* genannt, einen Tag schlimmer Vorbedeutung, an dem die Geschäfte ruhten und keine irgend wie bedeutsame Handlung vorgenommen wurde. Denn der Fluch der Götter lastete auf ihm. Solch ein Tag war der 18. Juli, der *dies Alliensis*, der Tag der Schlacht an der Allia, als das republicanische Rom zum ersten und einzigen Mal die Beute fremder Eroberer wurde. Ein *dies Alliensis* in der livländischen Geschichte aber ist der 4. December, der Tag, an welchem vor 300 Jahren die erste tiefe Bresche gebrochen wurde in das livländische Landesrecht.

Die Geschichte jenes bösen polnischen Rechtsbruches ist dem Bewusstsein unserer Generation fast entschwunden. Sie ist in vieler Hinsicht lehrreich, fallen doch die Schatten der Vergangenheit in die Gegenwart hinein, welche uns die neue Lehre aufdrängen will, dass gebrochenes Recht todtes Recht sei. Die Geschichte aber zeigt, dass auch gebrochenes Recht lebendig bleibt, so lange diejenigen, welche es zu vertreten haben, den Glauben an dasselbe nicht verlieren. Auch hier gilt das Wort: der Glaube macht lebendig.

So ist es vielleicht nicht ohne Interesse, sich in die Geschichte der trüben Tage zu vertiefen, aus welchen, eine reife Frucht, die *Constitutiones Livoniae* emanirten.

Der Friede von Zapolje hatte dem russisch-polnischen Kriege ein Ende gemacht. In den letzten blutigen Kämpfen um Pleskau

war auch über Livland entschieden worden; es war jetzt in Wahrheit an Polen übergegangen, das seit den Tagen Sigismund Augusts die Verpflichtung des Schutzes übernommen hatte, um ihr nicht nachzukommen. Jetzt war — nach einer Seite wenigstens — durch den Siegeslauf Stephan Bathoris Schutz vor weiteren feindlichen Einfällen geboten und Polen ging daran, das Land, das ihm sicher war, nunmehr auch — polnisch — zu organisiren. Sigismund August hatte das Land nur schlecht verteidigt, aber er hatte ihm, um es dauernd an sich zu fesseln, jene Rechtsurkunde verliehen, die das Fundament aller späteren Entwickelung desselben geblieben ist. Stephan Bathori gab den Schutz, aber nahm, soweit das möglich war, dem Lande sein Recht.

Schon die erste urkundliche Aeusserung, in welcher er zu dem Recht der livländischen Stände Stellung nahm, musste Bedenken erregen. Es ist der Bescheid, den er vor seinem Aufbruch zur russischen Campagne den Vertretern der livländischen Ritterschaft am 11. Juni 1579 ertheilte. Zwar klang es recht tröstlich und huldvoll, was er den in Noth und Bedrückung bei ihm Hilfe suchenden Livländern sagte: er wolle ihnen den früheren Besitzstand wiederherstellen und ihn verdienten Männern noch vermehren; er wolle, sobald es möglich sei, die livländischen Gefangenen in Russland auslösen oder freikaufen, die Verarmten unterstützen, diejenigen, welche Kriegsdienste leisten, gleich seinen übrigen Unterthanen belohnen; denn mehr zu thun verbiete seine väterliche Gerechtigkeit, und was ihre Beschwerden beträfe, so wolle er wegen der Uebergriffe der polnischen Beamten in Livland eine Commission schicken und nach Beendigung des Krieges alles Schlimme abschaffen und ändern. Die Cardinalfrage, die Bestätigung der Landesrechte, wurde geschickt umgangen und auch die übrigen Zusagen in einer Form gegeben, die, wie es später geschah, der denkbar ungünstigsten Auslegung zugänglich war. Harret aus, das war das Facit, ist erst der Krieg beendigt, dann will ich so für euch Sorge tragen, dass ihr wol einseht, wie uns das Heil, die Sicherheit und der Vortheil der Provinz vor allem am Herzen liegt.

Und nun war der Krieg zu Ende.

Und König Stephan sollte nach Livland kommen, in höchsteigener Person; langsam von Norden her zog Jan Zamoiski mit grossem Gefolge, während der König selbst zunächst nach Polen zurückeilte. Der Secretär des Grosskanzlers und Hetmans Jan Zamoiski hat uns in einem Briefe an den Grossmarschall des

Königreichs Polen, Andrej Opalinski, die Eindrücke dieses polnischen Triumpfzuges durch Livland geschildert. Am 6. Februar 1582 war das Lager vor Pleskau abgebrochen worden, am 20. Febr. trafen sie nach beschwerlichem Marsch über die mit tiefem Schnee bedeckte Ebene in Dorpat ein. Die Stadt machte, trotzdem die Kaufläden verdorben, die inneren Gemächer der Häuser ruinirt waren, doch einen freundlichen Eindruck. Es fällt dem Polen auf, dass alle Häuser massiv gebaut sind. «Die Schwertritter, sagt er, waren keine einfältigen Menschen, dass sie sich hierher drängten, denn der Boden ist lieblich und reich. Man sieht, dass hier früher reiche und ordentliche Menschen wohnten.» Mit einer gewissen Frivolität spöttelt er über seine Volksgenossen. «Kommen Polen hierher, so bezweifle ich, dass es besser wird, ordentliche deutsche Kaufleute gehören an den Platz.» Besonders imponirt ihm die Domkirche. Eine solche gebe es in ganz Polen nicht. Zwar hätten hier die Russen übel gehaust, die Bischofsgräber seien geöffnet und geplündert worden und traurig sei der Anblick der in der Kirche umherliegenden steinernen Monumente. Ganz erhalten sei aber die vierte Kirche der Stadt, die Parochialkirche, und er weiss nicht genug die schönen Altäre mit ihrem Schnitzwerk und die schönen Altarbilder holländischer Schule zu preisen. Auch eine Orgel stehe noch unverdorben, die andere, deren Pfeifen aus Silber und vergoldet gewesen, die fehle freilich: *surrexit et non est hic!* Jetzt liege russischer Hafer in der Kirche, aber schon räume man ihn fort und morgen solle in der protestantischen Kirche durch den Caplan Zamoiskis daselbst die Messe celebrirt werden. Der Pater Possewin habe es so angeordnet. Sehr eigenthümlich ist der Schluss des Briefes. Man fühlt dem Schreiber an, wie wenig Vertrauen er zu den Seinen hatte. «Gott gebe, sagt er, dass wir mit dem, was Gott in unsere Hände gegeben, umzugehen verständen. Wir haben fast ein kleines Königreich gewonnen, nur zweifle ich daran, dass wir es recht anfassen werden. Hier für diese Länder sind tugendhafte Männer nothwendig *et cum authoritate*, die regieren können.»

König Stephan hatte die *authoritas* und wie er seine Regierungskünste handhabte, erfuhr man gleich damals in Dorpat. Wie feierlich war doch die Augsburgische Confession durch das Privileg Sigismund Augusts gewährleistet worden. Es war für den Fall der Bedrückung und Beunruhigung des Glaubens den Livländern sogar das Recht des Widerstandes zugesichert worden. Und nun

war der erste Act König Stephans, dass er von Grodno aus, wo er gerade weilte, durch Urkunde vom 16. Jan. 1582 verordnete, dass auch Katholiken in den Rath der protestantischen Stadt aufzunehmen seien: denn wenn er in ganz Livland die Ausübung der Augsburger Confession erlaubt habe, sei damit die Gleichberechtigung der Katholiken nicht ausgeschlossen. Damit stimmte dann trefflich, dass in der einzigen Kirche, die der Stadt erhalten war, die Messe nach katholischem Ritus celebrirt wurde.

So erhielt man hier einen Vorgeschmack dessen, was zu erwarten stand, wenn des Königs Majestät selbst nach Livland käme. Zunächst aber zögerte er noch; in Wilna hielten ihn wichtige Geschäfte auf, während in Riga die Vorbereitungen zu seinem Empfange getroffen wurden. Es wirkte mancherlei dahin, die freudige Stimmung über den endlich erlangten Definitivfrieden in Riga niederzudrücken. Von fern und nah strömte der Adel in die Stadt zusammen. Dieser in der Hoffnung, die Befreiung seiner nächsten Verwandten, des Vaters, des Bruders oder der Gattin zu erwirken, die nun seit Jahren schon in russischer Gefangenschaft schmachteten; jener glaubte nun die Zeit gekommen, da der König der Versprechungen von 1579 gedenken und ihm seine verwüsteten Güter wiedergeben werde, oder aber er meinte gar ein Anrecht auf eine besondere Belohnung zu haben. Andere sahen der Ankunft des Königs in scheuer Sorge entgegen. Sie hatten in den letzten Jahren gegen Polen gestanden, etwa unter den Fahnen des Königs Magnus gefochten oder sich zeitweilig den Russen angeschlossen. Fast alle waren sie in den letzten bösen Jahren aufs äusserste verarmt. Und im Beisammensein, im Austausch der gegenseitigen Sorgen, wurde man sich des gemeinsamen Elendes erst recht bewusst. Und neben den persönlichen Sorgen, die den Einzelnen oft so schwer drückten, dass mancher sonst gute Mann das Allgemeine darüber vergass, wie viel principielle Fragen harrten der Entscheidung? Die versprochenen Commissarien waren nie gekommen, die alten Beschwerden waren nicht abgestellt und schon stiegen drohende Wolken für die nächste Zukunft auf. König Stephan hatte nur 14 Tage nach jenem Eingriff in die Rechte des dörptschen Rathes einen Aufruf erlassen, der Colonisten nach Livland hineinrief. Landleute, Gewerbtreibende, Kaufleute sollten willkommen sein, das verödete Land zu bevölkern. Grund und Boden zu erblichem Eigenthum wird ihnen versprochen, so viel sie nur irgend haben mögen. Sie sollen das Recht haben, Städte und Dörfer zu

gründen, Kirchen und Schulen zu bauen und dazu noch auf zehn volle Jahre von allen Abgaben frei sein. Eines nur ist Bedingung: wer in Livland neu Fuss fassen will, muss der alleinseligmachenden katholischen Kirche angehören.

Wie, mochten die Patrioten schweren Herzens fragen, wie stimmt das mit unseren Rechten und Freiheiten? Wessen Aecker werden vergeben werden, wer wird die Abgaben tragen müssen während jener langen zehn Jahre, wessen Glaube wird der herrschende sein? Was wird es endlich für Volk sein, das dem Lockruf des Königs Folge leistet? Wahrlich, Grund genug zur Sorge. Aber noch vieles wirkte dahin, Herz und Kehle zusammenzupressen. In der Stadt Riga herrschte eine böse Brustseuche, und schon strömten von fern her die Vorboten des polnischen Hofes heran. Erst ein königlicher Hoffourier, der vorausgeschickt war für Quartier zu sorgen, der von sich aus, ohne eine Beihilfe des Raths zu dulden, selbst die Häuser für die polnischen Gäste aussuchen und austheilen wollte. Er fand sie eng und unbequem gebaut, wenig geeignet polnischem Leichtsinn und polnischer Lebenslust zum Spielraum zu dienen. Dann trafen Marketender ein, vielsprachige, durch den Krieg verwilderte und gewitzigte Leute, mit allerlei Proviant, vor allem mit Ungarwein; denn in Wilna hatte man bereits mit Schrecken in Erfahrung gebracht, dass in Riga nur 30 Stückfass Weins vorhanden seien. Und endlich am 12. März traf der König selber ein. Der prächtige Einzug Stephan Bathoris ist oft geschildert worden. Es war zugleich die letze Erinnerung an frühere Schmach und frühere Herrlichkeit. Dem Könige voran zog über das Eis der Düna in einem Schlitten der alte Herzog von Kurland, Gotthard Kettler, der letzte Meister deutschen Ordens in Livland. Mit welchen Gedanken? Wer mag es wissen? Er hatte einst gehofft in Riga seine Residenz aufschlagen zu können als Herzog von Gesammtlivland und diesem Ziel zu Liebe mancherlei gethan, was ihm mitunter schwer auf das Gewissen fallen mochte. Jetzt ritt ihm, an der Spitze einer Schaar kurländischer Hofleute, sein ältester Sohn und Erbe Friedrich voran, hoch zu Ross, und vor diesem, von polnischen Trabanten getragen, die Fahne mit dem polnischen Adler. Hinterher aber folgten die rigischen Hofleute, Burggraf, Bürgermeister und Syndikus und endlich, den Zug beschliessend, die polnische Kriegsfahne, ungarische Reiter mit langen Spiessen, an denen kurze Fähnlein flatterten, und dann König Stephan selbst in einer Kutsche.

War es doch, als sollte hier symbolisch die Laufbahn Kettlers dargestellt werden. Dem polnischen Adler hatte er zugestrebt, um in Riga Fuss zu fassen, aber hart an seinen Fersen waren polnische Truppen und der König von Polen, wie es schien für immer, in Riga eingezogen. Es ist ein schreiender Miston, gerade hier den Herrn und den Vassallen bei einander zu sehen!

König Stephan ist vom 12. März bis zum 2. Mai in Riga geblieben, und diese Zeit genügte vollauf, den Livländern zu zeigen, was sie von Polen, dessen Herrschaft nun wirklich volle Realität geworden war, zu erwarten hatten. Die stattliche Verehrung, welche die Rigischen ihm brachten, nahm er gnädig entgegen und erklärte zugleich auf das bestimmteste, dass er hier keinerlei andere Sachen als die livländischen vornehmen wolle. Es fragte sich nur, in welchem Sinne er sie anzufassen gedachte. Zwei Fragen waren es, die jedermann in Livland am Herzen lagen. Einmal die religiöse, und in dieser war kein Nachgeben von Seiten des Königs zu erwarten. Er hatte sich als Ziel gesteckt, dem Katholicismus erst eine paritätische und dann eine dominirende Stellung zu schaffen. Seine und Zamoiskis Correspondenz mit Possewin zeigen aufs deutlichste, dass die endgiltige Katholisirung Livlands sein letztes Ziel war. Nur liess sich das nicht im Augenblick gutwillig erreichen, und Stephan Bathori war klug genug sich zunächst damit zu begnügen, dass ihm die Jakobikirche ausgeliefert wurde. Die Zeitgenossen hatten den rigischen Syndikus Gotthard Welling und den Secretär Johann Tastius im bösen Verdacht, dabei dem Könige in die Hände gespielt zu haben, und diese Angelegenheit ist mit ein Grund ihrer Hinrichtung im Jahre 1586 gewesen. Die Noth der Zeit hatte nicht nur das Land verdorben, auch die Gesinnung und das Rechtsbewusstsein waren bei nur zu vielen mit zu Grunde gegangen.

Die zweite in das Privatleben des Einzelnen zunächst tiefer einschneidende Frage betraf die Revision des Besitzstandes. Erst am 6. April gelang es den Vertretern des livländischen Adels in dieser Angelegenheit eine Audienz zu erlangen. Der König wies es ab, schon jetzt eine Entscheidung zu treffen und vertröstete auf eine Commission, die Briefe und Siegel prüfen solle, um darauf die Entscheidung einem demnächst bevorstehenden polnischen Reichstage vorzulegen. Er werde dabei fleissig nach den Getreuen und den Ungetreuen forschen lassen. Nicht eben ein tröstlicher Bescheid, oder vielmehr gar keiner, denn als Residuum blieb doch

dasselbe peinigende Gefühl der Ungewissheit. Da entschloss man sich, nochmals den König an die Versprechungen von 1579 zu erinnern. Eine Bittschrift in vier Artikeln wurde von der Ritterschaft übergeben: Auslösung der Gefangenen, und zwar ohne dass ein Unterschied gemacht werde zwischen mehr oder minder ansehnlichen, wird verlangt, Klage darüber geführt, dass man gleich *ab executione* mit ihnen procedire und ihnen ihre Güter nicht einräumen lasse; die Restitution möge, drittens, gleich erfolgen, es sei dem meisten Theil von ihnen wegen grosser Armuth nicht möglich bis zum Reichstage zu warten: fürs letzte endlich begehrten sie, dass man die Deutschen *ad dignitates et praefecturas* vor anderen befördere.

Aber auf alle vier Punkte erfolgte erst mündlich und dann schriftlich ein harter abweisender Bescheid. Von den Gefangenen wollte er wissen, «aus was für Ursachen und bei welcher Gelegenheit sie weggeführt seien», die Execution habe der Moskowiter und nicht er gemacht, er habe vielmehr alle Lande dem Rachen des Feindes entrissen und sei deshalb wol berechtigt, einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die stets treu zu Polen gehalten und solchen, die Polen feindlich gewesen. Erstere wolle er durch die Revisoren in ihr Eigenthum wieder einsetzen, letztere verweise er auf die Entscheidung des Reichstages. Von einem Vorzug der Deutschen bei Besetzung der Aemter könne vollends nicht die Rede sein, dagegen verspreche er sie «nicht gar zu excludiren» Wer unter ihnen tauglich und qualificirt sei, den wolle er wie seine übrigen Unterthanen befördern.

Und dabei blieb es; es mehrte aber noch der Umstand das Gefühl der Unsicherheit, dass das königliche Schreiben, welches diese dürftigen Zusagen enthielt, weder mit Unterschrift noch mit Siegel versehen war. Wie wenig aber die Revisoren sich durch die Zusagen des Königs gebunden fühlten, ward jedermann klar, als sie ihre Thätigkeit damit begannen, einem Livländer, der seine Rechtstitel vollständig vorweisen konnte und ununterbrochen im Besitz seiner Güter gewesen war, auch den Feldzug gegen Russland mitgemacht hatte, sein Eigenthum abzusprechen und einzuziehen. Was durfte unter diesen Umständen die grosse Mehrzahl derer erwarten, die ihre Briefladen eingebüsst oder ihre Güter verloren hatten. Vollends wenn sie zeitweilig dem Könige Magnus gefolgt waren oder die russische Oberhoheit anerkannt hatten?

So blieb nur die letzte Hoffnung übrig, in Warschau zu

erlangen, was in Riga so schnöde verweigert worden war. Vielleicht gelang es auf dem Reichstage das Rechtsgefühl des polnischen Adels für die Sache der livländischen Standesgenossen in Wallung zu bringen. Freilich, die Aussichten waren dürftig genug. Gerade im polnischen Adel trug man sich mit den ausschweifendsten Absichten Livland gegenüber und im Grunde war bereits alles vorher abgemacht. Noch während der König in Riga war, wusste man in diesen Kreisen von der bevorstehenden Gründung eines katholischen Bisthums in Wenden, von dorther begegnete man dem Zaudern des Königs, der doch Bedenken hatte sich so ohne weiteres über die eidlichen Zusicherungen seiner königlichen Vorgänger hinwegzusetzen, mit dem Einwande, dass er selbst einen anderen Eid geschworen habe, den nämlich, die Rechte der Krone Polen zu mehren und nicht zu vermindern, und dieser Eid gehe vor. Und bald darauf ging das Gerücht durch das Land, der König habe einen Boten, den Warsevitius, nach Schweden geschickt und dem Könige Johann den Vorschlag gemacht, die unbeständigen deutschen Livländer ganz auszurotten, damit man die leichtsinnigen Leute los werde. Es war derselbe Sinn, der zwei Jahre darnach aus der Rede, welche man dem unmündigen Sohn des Kanzlers einstudirt hatte und dieser in Gegenwart der livländischen Deputirten vortrug, dem Könige entgegen klang: er möge nun ins Werk setzen, was er während des Krieges nicht habe ausführen können, und die *transmarinos*, die sich in Livland gesammelt, ausrotten und weit übers Meer jagen. Was war unter diesen Umständen zu erwarten? Einige Livländer, die sich um Polen besonders verdient glaubten, waren dem Könige gleich nach seinem Aufbruche von Riga gefolgt und hatten in Krakau für sich persönlich Restitution in ihre Güter zu erwirken gesucht. Man speiste die unbequemen Mahner mit der Anwartschaft auf unbrauchbare werthlose Grundstücke, Sumpf- und Sandstrecken ab, und auch diese wurden ihnen nachträglich nicht eingewiesen.

Endlich am 4. October 1582 ward der Reichstag in Warschau eröffnet. Verhältnismässig glimpflich wurde noch mit der Stadt Riga verfahren. Der König hatte ihr unter günstigeren Verhältnissen, bevor er noch den Ausgang des Krieges vorhersehen konnte, am 14. Januar 1581 zu Drohicin ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt und am 16. November 1582 wurde die Urkunde vom Reichstage confirmirt, zugleich aber auch die Bestimmung neu verfestigt, durch welche die Jakobskirche und die

Kirche zu Maria Magdalena in Besitz der Katholiken übergeführt war.

Man war in Polen im ganzen wol zufrieden mit dem Verhalten Rigas, das, durch die Anwesenheit des Königs befangen, mehr zugestanden hatte, als man ursprünglich erwartete. Sie handeln nicht, heisst es in einem Brief an Opalinski, wie die Danziger, sondern haben sich als gute einfache Leute erwiesen. Zwar wusste man, dass sie die kurzen Röcke lieber hatten als die langen (polnischen), aber was kümmerte das diejenigen, welche die Macht in Händen hatten. So hatte man ihnen die Kirchen abgedrungen, Jesuiten in die Stadt geführt, die Wälle beim Schloss etwas niedriger gemacht und eine Befestigung am Schloss errichtet, deren Geschütze die Stadt beherrschten. Für das Blockhaus, das sie während des polnischen Interregnums niedergerissen hatten, war ihnen eine Busse von 10000 Mk. auferlegt worden, endlich hatten sie erst nachträglich in Erfahrung gebracht, dass der König seinen Zollbeamten eine besondere Instruction hinterlassen hatte, welche den Stadtprivilegien *ex diametro* zuwider war. Aber alle diese Schädigungen liessen sich ertragen, da der König die städtische Verfassung als zu Recht bestehend anerkannt hatte. Erst die unerträgliche Steigerung der katholischen Propaganda sollte hier den Becher zum Ueberschäumen bringen. Es lag in der Politik Bathoris das bürgerliche Element in den deutschen Städten zu begünstigen. Die Kämpfe um Danzig mochten ihm noch in frischer Erinnerung stehen.

Der machtlosen Ritterschaft gegenüber liess er jede Rücksicht fallen.

Die Delegation, welche in Warschau die Bestätigung der Privilegien erwirken sollte, hatte einen tüchtigen Mann an ihrer Spitze, mit Namen Ducker, wahrscheinlich Wilhelm, der im Fellinschen reich begütert war und auf deutschen Universitäten seine Studien gemacht hatte. Am 29. Nov. gelang es ihm endlich eine Audienz zu erhalten. Er begann damit, von den schlimmen Tagen zu reden, die man hinter sich habe. Livland habe sich unter polnischen Schutz begeben und nun sei Friede im Lande. Da bäte er denn im Namen der Ritter- und Landschaft vor allen Dingen, dass alles stet und fest gehalten werde, was König Sigismund August schriftlich mit Brief und Siegel versprochen und beschworen habe. Speciell aber lägen folgende Dinge ihnen am Herzen: ihre Religion wollten sie frei haben, und darnach, dass einem jeden

seine Güter wieder eingeräumt würden. Von der leidlichen Uneinigkeit und allerlei Faction und Defection während der Kriegszeiten wisse man wohl, und die Landschaft wolle diejenigen nicht entschuldigen, welche muthwillig geholfen hätten, das Land dem Feinde zu übergeben; diejenigen aber, welche stets beständig geblieben, wolle Ihre Majestät nicht allein zu dem Ihrigen kommen lassen, sondern auch, Ihrer Zusage nach, mit mehr Gnaden bedenken. Für diejenigen aber, die nicht gar *temerarie*, sondern da sie von allem verlassen worden, sich zum Herzoge Magnus geschlagen, bitten sie den König Gnade walten zu lassen. Ihre Güter aber wollen sie nicht lehnsweise oder auf Lebenszeit, sondern, wie sie dieselben seit etlichen hundert Jahren gehabt, erblich besitzen. Den Magistrat in Livland aber wollen sie durch Deutsche besetzt wissen. Fürs letzte wollen sie noch für die armen Gefangenen gebeten haben, damit dieselben aus ihrer elenden Servität möchten losgegeben werden.

Der König antwortete nicht selbst, sondern liess durch den Grosskanzler den Bescheid geben: Die königliche Majestät wolle erst mit den Ständen sich berathen und zu gelegener Zeit sie zu sich rufen lassen. Das alles war aber nur Finte. Der Bescheid war bereits fertig, und zwar hatte König Stephan sich selbst der Arbeit unterzogen, die livländischen Dinge, so wie es ihm passend schien, zu ordnen. Schon nach fünf Tagen wurde die Urkunde ausgefertigt, welche das Bisthum Wenden fundirte, am sechsten Tage, dem 4. December 1582, wurden die *Constitutiones Livoniae* erlassen. Beide Actenstücke sind von einander nicht zu trennen, das erste ist ein wesentliches Glied des zweiten.

Die Wendensche Stiftungsurkunde führt den Gedanken aus, dass widerrechtlich die katholische Kirche aus ihrer rechtlichen Stellung nunmehr eine lange Reihe von Jahren hindurch verdrängt sei. Früher bestanden und blühten in Livland ein Erzbisthum und mehrere Bisthümer, welche voll wiederherzustellen die Ungunst der Zeiten nicht gestatte. Es sei daher vortheilhafter, ein Bisthum im Herzen Livlands zu begründen und zum Sitz desselben sei Wenden — ursprünglich war Werro in Sicht genommen — ausersehen. Dann folgt die Aufzählung der dem Bisthum überreich geschenkten Besitzungen und die Festsetzung der rechtlichen Stellung des Bischofs, die im allgemeinen mit der eines polnischen Bischofs stimmt und uns in ihren Einzelheiten nicht interessirt. Nur das sei hervorgehoben, dass man sich nicht scheute Schweden den Fehdehandschuh

hinzuwerfen, indem man für den Fall, dass das übrige Livland — Estland mit eingeschlossen — das jetzt der König von Schweden usurpirt habe, wiedergewonnen werde, dem Bischof auch aus jenen Gebietstheilen die Einkünfte zu mehren versprach.

Die Bestimmung über Errichtung des Bisthums Wenden bildet dann auch den § 1 der *Constitutiones Livoniae*. Der Massstab für die richtige Beurtheilung dieses Verfassungsgesetzes ist bereits von Rigas Bürgermeister Otto Müller treffend fixirt worden. Für eine eigentlich polnische Provinz wären die *Constitutiones* vielleicht von wesentlichem Nutzen gewesen und auch für Livland enthielten sie manches Heilsame. Das zerrüttete Land brauchte eine gewisse polizeiliche Ordnung; es war zu loben, dass Justizbehörden und ein aus der Wahl der Eingesessenen hervorgegangener Appellationshof ins Leben traten. Das Versprechen, dass nach Landrecht gerichtet werden sollte, war eine dankenswerthe — Verheissung. Auch das zeugt von dem Verständnis des Gesetzgebers, dass er verspricht, keine revidirenden Commissare mit der Befugnis, bereits entschiedene Rechtssachen nochmals anzugreifen, ins Land zu senden. Ueber die Zweckmässigkeit einer Theilung des Landes in Wendensches, Dörptsches und Pernausches Gebiet lässt sich streiten und auch die Organisation der Verwaltung hat ihre Vorzüge. Aber das alles passte für ein nicht privilegirtes Land, für ein Land, in welchem, um einen Ausdruck Stephan Bathoris zu brauchen, *tabula rasa* war, nicht für Livland, dessen Entwickelung eine seit Jahrhunderten stetige gewesen war, wo eine Institution in die andere eingriff wie die Glieder einer Kette. Es passte für ein Land ohne Geschichte und für Unterthanen ohne Rechtsgefühl. Wie die Dinge aber lagen, war es ein schnöder Eingriff in das Landesrecht. Jene *Praesides*, *Succamerarii* und *Vexilliferi*, denen die Regierung des Landes in die Hand gegeben war, konnten alles mögliche sein, nur nicht organische Glieder des livländischen Landesstaates.

Mit welchem Vertrauen konnte man in Livland an eine Staatsordnung herantreten, welche gleich in ihrer Einleitung betonte, dass sie nur aus Gnaden verliehen sei, welche nicht nur ohne jedes Zuthun der Livländer, sondern in strictem Gegensatz zu ihren Wünschen ins Leben getreten war? deren erster Punkt die rechtswidrige Gründung des Bisthums Wenden betraf, deren zweiter von den *dissidentes in religione* handelte und die lutherischen Livländer schon durch diese Bezeichnung in eine Linie mit den gedrückten polnischen Protestanten stellte? deren Segnungen zugleich Beleidi-

gungen des vaterländischen Gefühles waren und die geflissentlich vermied, in ihren 25 Abschnitten auch nur einmal das Wort Privileg zu brauchen, das nun einmal von dem historischen Livland nicht zu trennen ist? Der grossen Rechtsurkunde, die Sigismund August den Ständen verliehen hatte, wurde mit keinem Worte gedacht; es war buchstäblich, als hätte König Stephan ganz vergessen, dass Livland eine Vergangenheit hatte und dass er durch seine Eide und die seiner Vorfahren auf dem polnischen Königsthrone an jene Vergangenheit gebunden war. Endlich behielt sich der König im letzten Artikel noch ausdrücklich vor, von sich aus je nach Zeit und Bedürfnis diese neue Verfassungsurkunde zu verbessern, zu ändern und zu vervollständigen.

So ist die *Constitutio Livoniae* eine Verordnung, welche die ganze Verfassung Livlands umwälzt, ein Verfassungsbruch, wie er nur mit den Reductionen und der durch Kaiser Paul wieder aufgehobenen Statthalterschaftsverordnung verglichen werden kann.

Aber in dem Uebermass der Vergewaltigung lag auch die Heilung des Uebels. Das Rechtsbewusstsein wurde wieder lebendig und als der Cardinal Radziwil anf dem livländischen Landtage des Jahres 1583 ganz im Sinne jener *Constitutio* noch einen Protest gegen die Duldung der Augsburgischen Confession einlegte, da ermannten sich die livländischen Stände zu einem feierlichen Gegenprotest, der zurückgriff auf die Grundlagen, auf welchen Livland erwachsen war. «Abscheulich wäre es zu hören, dass ein König von Polen derjenigen Herren Briefe cassiren wollte, die sie gegeben, da sie Herren des Landes gewesen und ehe die Polen hätten träumen sollen, dass sie dies Land in ihre Hände bekommen würden . . . . . Da würde ja gar alle Scham ein Ende haben . . . . . und würde bei ausländischen Fürsten und Herren, ja bei allen christlichen Herren des Königs Lob und Ruhm verlöschen und dieses tyrannische Vornehmen von männiglichem verflucht und vermaledeyet werden.»

Aber trotz allen Protesten dauerte die Vergewaltigung fort und erst 1615, als die schwedischen Waffen, je tiefer sie in Russland eindrangen, auch das polnische Livland bedrohten, erinnerte man sich in Polen — zu spät — des Privilegium Sigismundi Augusti.

Das ist die Geschichte des 4. December 1582.

Th. Schiemann.

Reiseskizzen aus dem Oberlande.

III.

Das polnische Livland.

Kraslaw, Wolkenburg, Rositten, Ludsen, Warklan.

In Kraslaw kehrten wir natürlich im Gasthof «Zum guten Herzen» ein, d. h. bei dem alten Apotheker Bonin, der mit seiner lieben Ehehälfte das treffendste Abbild von Philemon und Baucis war, nur dass ihnen das Anwurzeln nicht erst bevorstand. Sie waren schon seit langen Jahren in Kraslaw angewurzelt und mit allen Personen und Zuständen der Gegend in Gegenwart und Vergangenheit innigst verwachsen.

Ein vom grauen Himmel sacht rieselnder Regen hinderte uns die reizvolle Gegend nach Gebühr zu würdigen. Doch spazierten wir durch die Strassen des armseligen Fleckens in das Seitenthal der Kraslawka nach Kombulek, der kleinen Villa des Grafen Eugen von dem Broel-Plater, und zum Schloss der Gräfin Stephanie auf dem Berge, das von schönen Gärten umgeben ist. Der trübe Himmel breitete einen ernsten Schleier um den Ort. Alles, was man sah und was man nicht sah, machte den Eindruck gesunkener Grösse. Weder arbeitende, noch scherzende Menschen liessen sich sehen. Durch die herrlichen alten Lindenpflanzungen, die an die Umgebung von Fürstenhöfen erinnern konnten, rollten keine Karossen; auf den weiten Schlossplätzen tummelte sich keine Dienerschaft, der Laut menschlicher Sprache schien in jenen Räumen verstummt und unwillkürlich wagte man selbst nicht laut zu sprechen.

Graf E. Plater war so freundlich, unseren Morgenbesuch zu erwidern und uns in das Innere des Schlosses zu geleiten, wo er uns die umfangreiche Bibliothek und die verschiedenartigen Sammlungen von Naturmerkwürdigkeiten, Kunstproducten (aus Zeiten, wo es hier noch eine Fabrikindustrie gab), Alterthümern (Waffen, Schmuckgegenstände, Münzen) zeigte. Seit den wirren Tagen der Insurrection befand sich leider noch vieles von diesen Gegenständen in Unordnung und es hatte den intelligenten Gliedern der Familie bisher noch die Freudigkeit gefehlt ordnend die Hand anzulegen. An geistigen, ja wissenschaftlichen Interessen fehlt es dem Adel in Polnisch-Livland durchaus nicht, es ist vielmehr zu bewundern, was für eine reiche Literatur über das kleine Ländchen aus diesen Kreisen hervorgegangen ist. (Vgl. das Verzeichnis dieser Schriften bei G. v. Manteuffel: Polnisch-Livland, Riga 1869. p. 90—95. *Inflanti polskie.* Posen 1879, p. 163—168.) Ein anderes Familienglied, der eigentliche Bibliothekar des Schlosses, Graf Michael Plater, war so gütig, uns eine grosse Menge alter Pergamente zu zeigen, lateinische und deutsche Urkunden aus der Ordenszeit, die näher zu durchforschen für einen Historiker gewiss der Mühe werth wäre, und ein Prachtwerk, enthaltend die Ansichten von Schlössern, Burgen, Kirchen &c. aus den Grenzen des ehemaligen polnischen Reiches.

Mit besonderem Interesse wandten wir uns nun dem Landvolke zu, den katholischen echten Hochletten dieses Gebietes. Prof. Stieda bewog einen Holzsäger sich den Schädel und die anderen Knochen messen zu lassen. Es war aber das erste und letzte Object solcher Forschung auf dieser Reise. Ein unüberwindliches Mistrauen machte sich gegen dergleichen Manipulationen sofort geltend. Ja, wir beiden anderen fanden schwer Personen, die sprachlichem Verhör sich willig unterwarfen. Aber Sprache liess sich doch immer auch von Widerwilligen abhorchen und wurde auch abgehorcht.

Am folgenden Morgen zogen wir weiter, nach «Inland» hinein*). Wir wählten den Weg durch die bebautesten und bevölkertsten

*) Dieser polnische Name «*Inflant*» scheint im nächsten Zusammenhang mit der schon in der Reimchronik (V. 121) vorkommenden deutschen Form *Niefland* zu stehen, für die in der Ergänzung der Heidelberger Handschrift meistens *yefland* oder *yfland* geschrieben ist. Der ursprüngliche Anlaut ist natürlich l, welches in Folge Dissimilationsbedürfnisses dem n wich. Das doppelte l in Livland war mancher Zunge beschwerlich, wie dem Letten das doppelte r in Revisor

Theile des Kreises über Dagda und Wolkenburg nach Rositten. Dieses waren gleichzeitig die höchstgelegenen Gegenden, das Hügelland, das zur Wasserscheide zwischen Düna und Ewst einerseits und Welikaja (Peipus) andererseits hinansteigt. Bis reichlich zu dieser Wasserscheide hinauf wohnen Letten. An den Zuflüssen der Welikaja siedelt weissrussisches Volk. Das Hügelland, das wir durchzogen, ist hier wie südlich von der Düna reich an Seen und, obschon nicht waldarm, doch nicht so von Forsten bedeckt, wie die Niederungen in der Nähe der Düna oder um den Lubahnschen See und an der Peddez und Ewst.

Da Prof. Stieda officiell zu der Reise abdelegirt war, hatten wir uns vom witebskischen Gouverneur eine offene Ordre erwirken können, auf welche hin wir Schiesspferde oder richtiger Gemeindepostpferde zu fordern berechtigt waren. Diese Bauerposteinrichtung ist in einem Lande, wo die staatlichen Poststrassen selten und die Entfernungen gross sind, vortrefflich und unter ähnlichen Verhältnissen höchst nachahmungswerth. Die Beamten der Polizei, der Justiz, der Verwaltung (члены), der Accise (акцизники), der Gemeindeälteste (старшина), der Gemeindeschreiber und der Landgensdarm (урядникъ) haben Anspruch auf Beförderung. In Kurland werden, so weit man überhaupt noch Schiesspferde stellt und diese nicht etwa durch eine Geldzahlung abgelöst hat, solche Pferde nach vorhergegangenem officiellen Befehl von den Gutswirthen je reihum gestellt, oft auch mit recht unbequemen Wagen, was die Beamten nöthigt, wenn sie können, ihre eigenen Wagen mitzubringen. Hier nun in Polnisch-Livland zahlt die Wolost (d. i. der unter einer Gemeindeverwaltung stehende Complex von Gutsgemeinden und Bauerschaften) Einem, sei es nun ein Bauer, sei es auch einmal eine Gutsverwaltung oder (in seltenen Fällen) ein unternehmender Jude, nach geschehenem Ausbot (dem Mindestfordernden) eine Summe Geld (ca. 800—1200 Rbl.), und dafür stellt der in der Nähe der Wolostverwaltung wohnhafte Mann auf den ersten Wink sofort die nöthigen Fuhrwerke, um zur nächsten Wolostverwaltung oder auch zur nächsten Post- oder Eisenbahnstation zu gelangen, meist recht gute, oft verdeckte oder doch in Federn hängende Wagen, mit meist sehr guten, starken, raschen Pferden, die 20 Werst ohne anzuhalten munter vorwärts

(lewiseris) oder in Rekrut (nekruhtis) oder das doppelte n in Rinnstein, Rinnsteen (rinstele). Aus Niefland entstand *per metathesin* Infland oder Inflant. Die Letten nennen es Iplante.

laufen. Das Recht der kostenfreien Benutzung dieser Fahrgelegenheit haben nur der Starschina, der Gemeindeschreiber und der Urjadnik. Die Kronbeamten und andere Personen mit offener Ordre müssen 2½ Kop. pro Werst und Pferd bezahlen, wenig genug für die vortreffliche Beförderung, mit der sich diejenige der Staatspost, wo man ganz in den Händen von Juden ist, nicht messen kann.

Ein offener Tarantass, ein Fuhrwerk, das statt auf Stahlfedern auf langen schaukelartig wippenden Holzstangen ruht und so mit aller wünschenswerthen Bequemlichkeit die Leichtigkeit etwa nothwendiger Reparatur verbindet, brachte uns von Kraslaw 35 Werst in nordöstlicher Richtung zur nächsten Wolostverwaltung Isabellinow. Die Landstrasse, streckenweise zu beiden Seiten mit Weidenbäumen bepflanzt, war breit und bei der trockenen Jahreszeit in genügendem Stand. Die Wegereparaturen werden von der Wolost gemeinschaftlich gemacht, ernstlich aber erst seit ganz kurzem, da der jetzige Gouverneur die Bauerschaften energisch dazu anhält. Zwischen den Aeckern stehen, wie noch vor kurzem im östlichen Livland, häufige Busch- oder Baumgruppen. Glückliches Land, wo noch Birkenruthen wachsen! In der Doblenschen Gegend ist der Weizenboden meilenweit urbar gemacht und kein wüstes Stückchen Erde mehr übrig. Da rief einer meiner Freunde, ein Livländer, einmal erstaunt aus: «Wie könnt ihr hier Kinder erziehen? hier ist ja kein Birkenreis aufzutreiben!» — Hier, in Polnisch-Livland, hat der Pflug noch grosse Strecken zu erobern. Betreffs der Wiesen liesse sich streiten, ob sie überhaupt als Wiesenland oder als Wald anzusehen seien. Grössere Waldungen erscheinen nur am Horizont.

Die Bauerhäuser in den Einzelhöfen, die hier vorzuwalten scheinen (weiterhin sind die Dörfer vorherrschend), sind klein und werden nach Osten immer kleiner. Der Bauerhof besteht meist nur aus zwei Gebäuden mit je einem Giebel an der Strasse, die nur durch einen recht schmalen Hof, ich möchte sagen Gang, getrennt werden. Dieser schmale Raum zwischen den zwei Gebäuden wird an der Strasse durch einen Zaun von liegenden dünnen Balken*) und ein Thor abgegrenzt. Das grössere der beiden kleinen Gebäude ist die Wohnung, das kleinere der Stall, der für 2 bis 3 bis höchstens 4 Kühe nicht gross zu sein braucht. Von den in

*) Das Holz ist ja hier billig. Ein dünner Baubalken kostet ca. 10 Kop.!

Kur- und Livland üblichen Kleten sieht man hier wenig, weil die Leute bei ihrem kleinen Ackerareal (ca. 10 Lof Aussaat und dann bei der mangelhaften Bestellung nur ca. 4 Korn Ertrag!!) nicht viel Korn haben. Ebenso tritt das Charakteristicum der baltischen Gesinde, die Rije*), gar nicht hervor. Sie existiren ja wol auch, aber als kleine Küffen, die von mehreren Bauern nach communistischen Grundsätzen gemeinsam benutzt werden. Die Dächer sind von Stroh, aber sehr roh gemacht, und die bei uns üblichen Bretter an den Giebelenden des Daches, die dem Stroh einen Halt geben, scheinen hier als ein Luxus völlig unbekannt zu sein. Ebenso unbekannt scheinen Obstgärten. Selten befinden sich bei den Gehöften einige wilde Bäume. So gewähren Dörfer und Gehöfte einen sehr armseligen, ungemüthlichen Anblick.

Die Farbe der Männerkleidung ist seit alten Zeiten hellgrau, der Schnitt verschieden und oft schon kurz nach fremdem Vorbild. Gern wird der Rock schwarz eingekantet und ein schwarzer Kragen auf den hellen Rock gesetzt. Das Hemd, nicht selten ein buntes und hier schon, aber noch mehr nach Norden hin, über die Beinkleider getragen und zwar dieses nicht etwa in Folge neuester Russificirung, sondern von altersher, hat bei den katholischen Letten, wie bei den Polen den Schlitz mitten auf der Brust, bei den orthodoxen Russen dagegen stets an der Schulter. Das ist ein untrügliches Kennzeichen der Confession. Zur Tracht gehört der Bart. Der Lette hat auch hier vor alters keinen getragen, heute greift der Bart um sich und zwar der Vollbart, wie er bei den östlichen Nachbarn der stehende Schmuck ist. Der Littauer dagegen trägt wie der Pole vielfach ein glattes Kinn, aber einen Schnurrbart, der an der Grenze der Oberlippe abgeschnitten ist.

Eigenthümlich muthete uns hier das uralte naturgemässe «Du» an, das der Bauer in der Anrede auch gegenüber dem Vornehmeren gebraucht, ohne damit unverschämt werden zu wollen, wie das in den baltischen Provinzen vorkommen dürfte. Hier ist der Bauer noch immer in hohem Grade devot und es wird z. B. der vorüberfahrende Vornehmere, obschon er ganz unbekannt ist, mit Abnahme der Mütze gern gegrüsst.

In Isabellinow sahen wir die erste Wolostverwaltung.

*) Die übliche Schreibweise «Riege» ist falsch. Das Wort ist lettisch und kommt von riẽt, schlingen, fressen. Für das Einstecken des Getreides in die Hitzrije ist der *term. techn.* ſert, zu fressen geben, füttern. Die Rije wird also vorgestellt als ein schlingendes Thier mit grossem Magen, der vollgestopft wird.

Es waren drei Gebäude, die frei auf dem Gipfel eines Hügels standen, im Hintergrunde das Verwaltungsgebäude oder Gerichtshaus, links im rechten Winkel das Schulhaus, rechts ebenso die Apotheke mit dem Gemeindelazareth. Dieselbe Bauart und Einrichtung scheint, offenbar nach Bestimmung der hier massgebenden Kronbeamten, im ganzen Dünaburgschen Kreise zu sein. In den anderen Kreisen war der Baustil der drei Gebäude oft anders und das Innere anders eingerichtet und dürftiger, aber die drei waren überall.

Während die frischen Pferde herbei geholt wurden, hatten wir Zeit die Localitäten genauer zu betrachten. Die Gebäude waren von Holz in schweizerartigem Stile freundlich gebaut. Ueber der von einem Säulendach bedeckten Haustreppe im dreifenstrigen Frontispice wohnte der Gemeindeschreiber, ein Russe — aus Archangel. Trat man unten in das Haus, so führte rechts eine Flügelthür aus dem Vorzimmer in die Gerichtsstube, hinter welcher in derselben Fronte noch ein Kanzleizimmer sich anschloss. Ein drittes Zimmer in der Mitte der Giebelseite war das Archiv, und ein letztes dort herum gehört der besonderen Benutzung des Gemeindeältesten. Vom Vorzimmer links trat man auch durch eine Flügelthür in ein sauberes, mit Sopha, Spiegel, eisernem Bett, eisernem Waschtisch modern möblirtes, mit Oeldiele, Rouleaux, kleiner Wanduhr, Tapeten, Teppichen und Blumen geschmücktes Zimmer, das für Kronbeamte bereit steht. Auf der hier anstossenden Giebelseite kam dann ein Zimmer für den Strosche (*strosha*), den Hausaufseher, und endlich ein Vorzimmer, das zugleich als Küche diente und von wo eine Treppe nach oben und eine Hausthür ins Freie führte. Alle diese Zimmer mit Ausnahme des einen Kanzleizimmers hatten Verbindungsthüren nach dem grössten Raume des Hauses, der in der Mitte der Hinterseite des Hauses lag und zu Gemeindeversammlungen dient. Zwischen diesem Saal und dem vorderen Vorhaus befanden sich zwei dunkele kleine Gefängnisse, das eine für Männer, das andere für Weiber. Eigenthümlicherweise lag der Versammlungsraum 1—1½ Fuss tiefer als die anderen Zimmer, so dass es der Stufen zu den Thüren bedurfte und der Beamte, der zu der Gemeinde reden wollte, aus der Gerichtsstube tretend auf einer Art von Estrade stand. Einige (drei) Holzsäulen stützten die Oberlage. Nach baltischem Massstabe schien der Versammlungsraum für eine grosse Gemeinde oder auch nur deren Vertreter viel zu eng und klein. Ueberhaupt dürfte es den Wolosten

in all diesen Räumen zu eng werden, namentlich was die Schule anlangt, obschon der ganze Apparat für den Anfang nicht kleinlich angelegt ist und recht viel Geld kostet.

Das Schulhaus, auch ein hölzernes einstöckiges Gebäude, enthält ausser einer kleinen Lehrerwohnung links ein dreifenstriges Schulzimmer und rechts ein Schlafzimmer für die Schüler mit hölzernen Pritschen. Raum ist nach der Vorschrift für 40 Knaben vorhanden, die in der Schule auch beköstigt werden. Ausserdem können am Unterricht auch Externe theilnehmen, die ihre Kost mitbringen; dass aber dergleichen kommen, geschieht selten. Im Gegentheil kommt es vor, dass die von der Wolost bestimmte Schülerzahl gar nicht erreicht wird, nicht etwa weil das Bildungsbedürfnis zu wenig entwickelt wäre, sondern weil die Volkssprache dort ganz bei Seite geschoben ist. Weiterhin auf unserem Wege fanden wir eine Wolostschule mit nur neun Schülern. Es war an der Grenze von Livland, und von jenseit der Grenze hatte sich eine Anzahl Knaben dazu gefunden, die Russisch lernen wollten. Mädchen werden in diesen Schulen gar nicht berücksichtigt. Das Verhältnis der factischen Schulkinder zu der Wolostbevölkerung (hier in Isabellinow 40 zu 1500) ist ein sehr geringes; während in Kurland 1 Schüler auf je 15 Seelen kommt, kommt hier einer erst auf 38. Das Verhältnis ist ein $2^1/_2$ mal ungünstigeres, davon noch ganz abgesehen, dass in den baltischen Provinzen oft Jahre lang die Schule besucht wird, auch den Sommer hindurch, und dass der Lehrplan ein viel umfangreicherer ist. Die Lehrer in Polnisch-Livland sind ausnahmslos Russen, die oft das Lettische gar nicht verstehen, geschweige denn sprechen können, und griechisch-katholischer Confession. Eine Zumuthung an diese Leute, sie sollten lettisch reden oder unterrichten, würde nur mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Sie lehren ihre Schüler russisch lesen, russisch schreiben und etwas russisch rechnen. Dieses Bischen ist alles, und es sind nur Formalia, und es ist nur russisch. Lettische Bücher giebt es in den Schulen nicht und sie dürfen seit dem letzten polnischen Aufstand in der den katholischen Letten allein verständlichen polnischen Orthographie (latein. Lettern) bis heute nicht gedruckt werden. Einen Gesangunterricht kann es in der Volksschule nicht geben ohne religiöses, kirchliches Lied. Wie soll der Lehrer aus einer fremden Confession den Kindern das bieten? Und wenn das Volkslied in gewissen Grenzen auch einen Platz in der Volksschule haben könnte, wie soll der Lehrer und der Schüler,

die verschiedener Nationalität sind und von denen keiner des anderen Sprache versteht, an des Einen oder des Anderen Volkslied sich erquicken? — Der Religionsunterricht, das Wichtigste für die Volksschule, weil das einzige nicht Formale, das Einzige, was dem Geist und Herzen des Kindes einen Inhalt giebt, das Einzige neben dem Gesange, wodurch das Kind in eine ideale Sphäre gehoben wird, das Hauptsächlichste, wodurch das Kind erzogen und in seinem Charakter gebildet werden kann, — dieser Religionsunterricht ist hier natürlich nicht in der Hand des Lehrers, welcher in Folge dessen selbst geistig verarmt unter der Plackerei mit den Formalien und pädagogisch hilflos den Kindern gegenübersteht. Griechisch-katholischen Religionsunterricht perhorresciren natürlich die römisch-katholischen Eltern der Schüler. Der röm.-katholische Geistliche ist aus der Volksschule ausgeschlossen. In den städtischen Schulen darf er Religionsunterricht geben, aber auch dieser soll nach dem Gesetz in russischer Sprache stattfinden. Natürlich finden die Priester vernünftigen Grund genug doch auch die Muttersprache der Kinder zu benutzen, ohne welche der Religionsunterricht sinnlos wäre. Jedenfalls wird der Religionsunterricht bei diesem System, da der Gemeindeseelsorger für die Kinder doch nur nebenbei Zeit hat, auf ein Minimum reducirt. Die Formalien walten vor und Geist, Gemüth und Herz des Kindes bleibt eigentlich leer. Damit ist der Boden vorbereitet für den Nihilismus. Dass derselbe in Russland so weite Verbreitung gefunden, hat gewiss zum Theil in der Art der Schulen seinen Grund. Es mag in denselben wenig oder kein religiöser Geist herrschen. Natürlich kann die Schule den christlichen Geist nicht erst schaffen, das muss die Familie und die Kirche, aber sie kann ihn **zerstören**.

Abgesehen von diesem Punkt, was würden unsere nationalen Agitatoren zur Behandlung des Lettenthums in Polnisch-Livland sagen, wenn sie dieselbe kennen würden? Oder kennen sie sie vielleicht wohl?? In den baltischen Provinzen, klagt man, werde die lettische Sprache von der deutschen unterdrückt und komme nicht zu ihrem Recht, und gleichzeitig erstreben diese Volksbeglücker die Unterstellung unserer Volksschule unter das Ministerium der Volksaufklärung, d. h. nicht blos die Loslösung von der Kirche und die Beraubung des Lehrers hinsichtlich des edelsten, erquicklichsten und mächtigsten pädagogischen Stoffes und Werkzeuges, sondern auch die Preisgebung der eigenen Nationalität. Denn ob

das Ministerium der Volksaufklärung bei uns auf die Dauer mehr Anlass finden wollte zur Schonung als in Polnisch-Livland, ist doch mindestens sehr fraglich.

Gegenüber der Isabellinowschen Schule stand das Krankenhaus. Auf der rechten Seite befand sich die kleine Apotheke und die Wohnung des Feldscheers, auf der linken zwei Krankenzimmer, das eine für Männer, das andere für Frauen, jedes mit zwei Betten. Ein Augenkranker war «vorräthig».

Damit hatten wir denn die Stätten gesehen, wo das Triumvirat der zunächst für die Bauerschaften geistig und leiblich massgebenden und für ihre sociale Wohlfahrt und ihre Rechtsverhältnisse den ersten und grössten Einfluss habenden Männer zu wirken berufen ist: Schreiber, Schulmeister, Feldscheer. Die höheren Beamten sind fern. Die Bedeutung der Gutsbesitzer ist materiell herabgedrückt und rechtlich bei Seite geschoben. Der Bauer selbst ist noch durchaus ungebildet, ohne weiteren Horizont, ohne tieferen Blick. Er ist machtlos und wehrlos jenem Triumvirat des Schreibers, des Schulmeisters und des Feldscheers preisgegeben, die in der Regel mit ihm weder Glaube noch Sprache theilen.

Die katholische Geistlichkeit allerdings ist auch noch da und ist ein Element von grösster geistiger Bedeutung, das einzige dieser Art. Aber dieselbe wirkt doch, ich möchte sagen, nur privatim, nicht öffentlich, hinter den Coulissen, nicht vor den Augen; sie sorgt in ihrer Weise für einen Inhalt des Denkens, Fühlens, Strebens. Sie sorgt bewunderungswürdig durch die Mütter in den Familien dafür, dass doch das Lesen der nur unter der Hand aus dem Auslande verschafften Andachtsbücher in der Muttersprache nicht verloren gehe, dass die Menschen noch singen und beten und etwas Ideales in der Seele tragen. Aber man sorgt von anderer Seite dafür und es giebt Handhaben genug dazu, dass auch das Band zwischen Volk und Geistlichkeit gelockert wird. Verdächtigungen sind billig und das Gefühl falscher Freiheit auch von geistlicher Autorität wird in den Menschenherzen leicht erweckt. Ob die Staatsautorität von weitem die Massen und ihre Leidenschaften zusammenhalten wird, wenn in der Nähe die Autoritäten misachtet werden?? — —

Der Schreiber von Isabellinow hielt uns auf Grund unseres открытый листъ (die offene Ordre des Gouverneurs) und in Anlass unserer wissbegierigen Localinspection sicher für Delegirte der Regierung und behandelte uns sehr zuvorkommend. Er reichte

uns Thee und weigerte sich standhaft dafür eine Vergütung zu nehmen. Er legte uns ungefragt die Rechnungen der Gemeindeverwaltung vor, und wir ersahen daraus die bedeutenden Ausgaben, die auf der Wolost lasten. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Hauptposten hier zusammenzustellen.

Die Gagen der Gemeindebeamten*)	1133	Rbl.
Unterhaltung der Gemeindepost	973	„
Die Schule, namentlich die Beköstigung der 40 Schüler	769	„
Schul- resp. Pensionsgelder für etliche Töchter aus der Wolost, die nach Kraslaw in die Mädchenschule geschickt werden sollen	315	„
Apotheke und Arzt, welcher allmonatlich einmal aus der Kreisstadt kommen soll	445	„
Summa der Steuern zum Besten der Gemeinde . . .	3635	Rbl.
Dazu Staatsabgaben im Betrage von	322	„
	3957	Rbl.

Rechnen wir in runder Summe 4000 Rubel für die gesammte Steuerlast und die Seelenzahl der erwachsenen zahlungsfähigen Männer als etwa ein Viertel der 1500 Wolostseelen, d. h. also ca. 375, so kommt auf den Mann eine Abgabe von ca. 10 Rbl. 66 Kop. Diese Abgabe ist eine ausserordentlich hohe, um so mehr noch als der Wohlstand der Bauern dort viel geringer ist als bei uns. In Kurland dürfte diese Ziffer nirgend erreicht werden. Und so ist es erklärlich, warum die Abgaben eben nie vollständig bezahlt werden, sondern Rückstände auf Rückstände sich ansammeln. Die Leute dort haben eben im günstigsten Fall Nahrung und Kleidung, aber nichts darüber. Ein Bauer dort lächelte erstaunt, als ich ihn fragte, wohin die Leute ihr Getreide zum Verkauf führten? und antwortete: wir haben nichts zu verkaufen; wir danken Gott, wenn wir satt werden. Das ist die Folge der Landparzellirung. Wirthe im baltischen Sinne des Wortes giebts gar nicht, nur Häusler, die ohne Knechte mit Hilfe der eigenen Familie ihr Stück Land bestellen. Knechte im baltischen Sinne des Wortes giebts auch nicht, d. h. Leute, die sich und ihre Arbeit gegen Geldlohn oder Deputat fürs ganze Jahr verdingen, ausser auf den Höfen der Gutsbesitzer. Und diese Hofsknechte sind zum grossen Theil Eingewanderte aus Liv- und Kurland. Im grossen und ganzen giebts

*) Die Lehrergage (allerdings nicht hier, sondern in Dagda) betrug 20 Rbl. monatlich, 3 Pfd. Fleisch täglich und etwas Roggen; dafür musste auch die Frau als Hilfslehrerin fungiren. Als Starastgage ist etwa 100 Rbl. üblich.

nur «Buhdeneeken» im kurischen Sinne des Wortes. Die meisten von diesen haben Acker, ein anderer Theil auch diesen nicht und lebt, wie er sonst kann, von der Hand in den Mund. Bei uns giebts neben den Grossgrundbesitzern einen Kleingrundbesitzerstand, dessen Bedeutung von Jahr zu Jahr steigt, und es giebt bei uns einen Knechtsstand, der keineswegs arm und dürftig ist, es sei denn, dass grosser Kinderreichthum oder Kränklichkeit oder Nichtsnutzigkeit ein Hemmnis des Erwerbes bietet oder einen grösseren Verbrauch bedingt*). Bei uns steigt der Landwerth und der Landertrag für den Wirth, der zum grössten Theil nicht mehr Pächter, sondern Eigenthümer des Landes ist, und der Lohn für den Knecht. In Polnisch-Livland dagegen wird der Wohlstand von Jahr zu Jahr kleiner durch die thörichte, ungesetzliche, aber von der Obrigkeit geduldete Sitte der Parzellirung des Erbes. Um diesen Punkt verständlich zu machen, müssen wir betonen, dass die drei westlichen Kreise von Witebsk (Dünaburg, Rositten, Ludsen) und auch der Dryssasche Kreis, obschon derselbe nicht von Letten bewohnt ist, in ihren Justiz- und Agrarverhältnissen nicht zu den «russischen», sondern zu den «neun westlichen» Gouvernements gehören, wo die neuen Justizordnungen nur mit gewissen Modificationen eingeführt sind und wo es keinen Gemeindebesitz giebt, keinen Communismus, der den Einzelnen unter der angeblichen Wohlfahrt des Ganzen untergehen lässt. Das alte polnische Reich hat diesem beglückenden Wahn keinen Raum gegeben, und so hat der Bauer auch in Polnisch-Livland sein privates Landerbe, das in der Familie bleibt. Aber leider sorgt das Gesetz nicht genügend für den Bestand einer Minimalgrösse der Wirthschaftseinheit und factisch theilen die Söhne das väterliche Erbe bis jetzt ins Unbegrenzte, und die Landparzellen werden dadurch oft schon so klein, dass sie nicht mehr im Stande sind den Inhaber zu ernähren, geschweige denn ihn steuerfähig und leistungsfähig für die Bedürfnisse der Gemeinde und des Staates zu erhalten. Diese Zustände sind sehr belehrend und zeigen, wie nur da das Ganze gedeiht, wo der Einzelne Wohlstand und Tüchtigkeit besitzt. —

*) Einer meiner eigenen Knechte war im Stande für seine Tochter in der Augenklinik des mitauschen Diakonissenhauses einen wesentlichen Beitrag zu bezahlen für eine Reihe von Wochen à Tag 50 Kop. Ein anderer Knecht aus der Doblenschen Gegend schickte vor einiger Zeit seinen etwas schwächlichen Sohn, einen Schulknaben, unter Begleitung des Schullehrers nach Riga, um einen Specialisten für Brustkrankheiten zu consultiren. Arme Schlucker bringen das nicht fertig.

Auf der zweiten Station unserer Tagestour, in dem Flecken D a g d a, machten wir Halt für die Nacht. Der Gemeindeschreiber und der Strosche versprachen und besorgten uns ein leidliches Nachtlager in dem Zimmer des мировой посредникъ (des Friedensvermittlers, dessen Rolle nur eine zeitweilige bei Einführung der Bauerfreiheit gewesen, der aber doch traditionell noch immer als grosse Autorität gilt). Das Zimmer entsprach in seiner Beschaffenheit dem oben geschilderten Beamtenzimmer in Isabellinow.

Die letzten Stunden des Tages benutzten wir zu einer Promenade durch die lange, breite, von alten Linden beschattete Strasse des hochliegenden Ortes und suchten die Bekanntschaft des Propstes Kierznowski, den wir bei dem «Kastjol» fanden. Letzteres Wort bezeichnet die katholischen Kirchen im Lande, für die das von den orthodoxen Kirchen geltende Wort церковь wegen der Antipathie nicht gebraucht werden mag*). Abzuleiten ist jene Bezeichnung wol von кость, Knochen, sei es nun wegen der Reliquien in dem Gotteshaus, sei es wegen der die Kirche umgebenden Gräber, jedenfalls nicht etwa von Castell. Die Dagdasche Kirche ist ein grosses, hohes Kreuzgebäude mit zwei kleinen Thürmen, 1743 von dem damaligen reichen Besitzer des Gutes, von Hülsen, erbaut.

Der Propst, ein gut gebildeter Samogitier, erquickte uns mit einem Glase schönen Thees in seiner einfachen Behausung. Zu unserem Quartier heimgekehrt, hörten wir die Schwägerin des Gemeindeschreibers am offenen Fenster melancholische russische Volkslieder unter Begleitung eines guitarreähnlichen Instrumentes in den feuchten, warmen Sommerabend hinaussingen. Der feingekleidete, aber über seine Lage und verfehlte Existenz verstimmte Schulmeister erzählte von seinen höher fliegenden Plänen, als Lehrer bei einer städtischen Schule, etwa einem Gymnasium, eine seinen Fähigkeiten angemessenere Stellung zu gewinnen und importirte aus dem Kaukasus die Zarewna Tamara auf die Burgberge der Umgegend. Zum Glück hatte Prof. Stieda vor einem Jahr die Bekanntschaft der mythischen Königin bei Tiflis zu machen Gelegenheit gehabt. Der Propst waltete einsam in seinem Gärtchen und in seinem Kastjol. Das Triumvirat von Schreiber, Schulmeister und Feldscheer, bei deren Anblick ich mich nicht der Erinnerung

*) Ebenso trägt eine lutherische Kirche dort auch nicht den Namen церковь, sondern wird кирха genannt.

an die drei Unbefriedigten in Immermanns Münchhausen erwehren konnte, repräsentirte die ganze höhere Gesellschaft, das «gebildete» Element des Ortes.

Gegenüber den officiellen Wolostgebäuden, wo wir herbergten, stand das freundliche Haus eines Zigeuners, mit Glasfensterveranda und anderem Comfort. Aber die Fensterladen waren geschlossen und Reinike war mit Weib und Kind aus Malepartus auf Raub und Abenteuer ausgezogen.

Die Nacht war «mannichfaltig». Alter und Stand hatten mir trotz allen Sträubens die Ehre des eisernen Feldbettes verschafft. So spielte ich den *mirowoi possrednik* und schlief nicht übel. Meine armen Collegen sollen inzwischen verzweiflungsvoll gegen Ungeziefer blutigen Kampf ums Dasein geführt haben.

Der Morgen führte uns zu Fuss durch eine herrliche Lindenallee über weitschauende Höhe zum Gute Dagda. Eine grosse Besitzung, aber alles in Ruinen. Der Verwalter, ein alter Pole, kam aus einem niedrigen, strohbedeckten Hause und freute sich seit zwanzig Jahren einmal einen Besuch zu sehen. Neben den verwilderten Resten eines mächtigen Parkes und Wildgeheges, durch den herrliche Eichen- und Lindenalleen in einer Breite von 12 Schritt hinführten, lagen die Schutthaufen des Hülsenschen und des Bujnizkischen Schlosses. Das erstere muss besonders grossartig gewesen sein, mit Räumen für eine Musikcapelle, eine Bibliothek, mit Thürmen, die als astronomische Observatorien dienten, — nicht ein Stein ist auf dem anderen geblieben!

In dem Höhenzug am Flüsschen (Dagditza), das sich in den Dagdaschen See ergiesst, findet sich ein übrigens nicht sehr hervorragender Burgberg, dessen viereckiges Plateau 80 Schritt lang ist. Gräben schneiden die Burgstelle aus dem Höhenzug heraus. Beackerung hat die Seitenabhänge verändert.

Mit Pferden der Bauerpost gings weiter nach Andrepno (15 Werst). Die Sonne beschien freundlich die reizende Gegend und die Kirchgänger in ihren bunten Kleidern. Die rothe Farbe macht sich hier geltend und erinnert an die russische Sitte. Zu dieser stimmt auch das seit alters über die Hosen getragene Hemd und in der Sprache die Entlehnung vieler Wörter aus dem Russischen.

Ein grosses Gut an einem schönen See, Kasimirowo, zeichnete sich durch den Mangel an Dächern aus. Ein Krug am Wege zeigte, wie erfinderisch die Leute dürre Reiser zur Reparatur des Daches und der geborstenen Wände zu verwenden wissen.

Von Andrepno nahmen wir Bauerpost bis zur Eisenbahnstation Antonopol (südl. von Rositten) mit der Bedingung, dass wir den Umweg über Wolkenburg gefahren werden sollten. Wir erreichten diesen Glanzpunkt unserer Reise auf kleinen Wegen von Dörfchen zu Dörfchen in nördlicher Richtung von Andrepno. Aus der hügeligen Gegend ragt ein länglicher Berg am Südufer des mächtigen ca. 2 Meilen breiten Rasnasees hervor, *si parva licet componere magnis*, wie der Kyffhäuser aus der Goldenen Aue, nur dass es beim letzteren kein belebendes Wasser giebt. Auf dem Ostende des Berges sieht man schon von weitem den Rest eines Gemäuers. Aus einem von vielen Altgläubigen bewohnten Dörfchen Wohweri nahmen wir einen Wegweiser, der uns durch Feld und Wald den langsam ansteigenden Weg zu der Burg («городокъ») hinaufführte. Vor der grossen Burgmauer nach Westen zu sich senkend findet sich die Stelle der Vorburg, ein grosser Halbkreis, von Wall und Graben umgeben. Wir stiegen durch diese Vorburg empor und fanden nun ziemlich in der ganzen Breite des Berges (83 Schritt) eine 8 Fuss dicke*) ca. 16 Fuss hohe Mauer, an deren beiden Enden einige Schritt lang noch rechtwinklig weitergemauert war. Ob eine weitere Fortsetzung abgebröckelt war oder überhaupt nicht existirt hatte, ist nicht ganz klar. Die drei Seiten des rechteckigen Burgplatzes (NW. 83 Schritt, NO. 47 Schritt, SO. 70 Schritt, SW. 50 Schritt) zeigten nichts von Steintrümmern oder Kalkschutt. Ebenso war der ganze Burgplatz mit Rasen bedeckt, aus dem keine Steine hervorragten, wie neben der grossen Mauer nach der Seite der Vorburg hin, wo im Laufe der Zeit mancher Stein von der Mauer hinuntergefallen und weiter gerollt sein musste. Eine Anzahl von Vertiefungen im Boden deuteten auf Schatzgräbereien; eine tiefe Grube, die 70 Schritt im Umfang mass, muss der Rest eines Brunnens gewesen sein. Die steilste Seite des Burgberges ist die nach NO. zum See hin. An das nordöstliche Mauerende schliesst sich ein Wall und Graben an und läuft von hier um die drei mauerlosen Seiten herum bis wieder zu dem anderen Mauerende. Die Länge desselben ist nach NO. 88 Schritt, nach SO. 107 Schritt mit einer kleinen Unterbrechung von 10 Schritt an einer besonders steilen Stelle, nach SW. 67 Schritt. Während nach NO. und SO. diese Befestigung am Abhang unterhalb des Burgplateaus liegt, steigt sie nach SW. fast zu gleicher

*) Die Leute sagten, man könne oben mit einer Troika fahren.

Höhe mit dem Burgplatz empor und erst ausserhalb derselben senkt sich die Bergwand hier hinab.

Das Interessanteste nun ist aber, dass dieser äussere Ringwall so auf die Enden der grossen Mauer (in NW.) stösst, dass diese genau auf den Kamm des Walles gebaut erscheint. Der Ringgraben hinwiederum setzt sich innerhalb der Mauer fort und umschliesst so die ganze Burg, die auf der Höhe gestanden hat. Die beiden kleinen Maueransätze sind über den Graben hinweggebaut, und wenn man annehmen darf, dass an der Mauer entlang ursprünglich Wohnungen gewesen sind, so könnte der alte Graben hier als Kellerraum benutzt worden sein, wie wir das anderswo, z. B. beim Doblenschen Schloss, finden. Vor 40 Jahren sollen Knaben von aussen unter diesen Maueransätzen durch ein noch etwas sichtbares Loch in einen dunkelen Raum (den Keller?) haben kriechen können. Jetzt sieht man von Kellergewölben nichts mehr. Hat es welche gegeben, so sind sie in dem Graben zusammengestürzt. Von Wohnungen waren an der grossen Mauer Spuren, z. B. Fensterlöcher, Wandschränke &c., wie man sie öfter an inneren Burgmauern sieht, nicht zu bemerken. Die Leute wissen nichts von ehemals auf dem Burgplatz vorhanden gewesenem anderen Gemäuer. Dieses negative Zeugnis scheint mir ganz richtig. Steinbauten sind weit und breit im Lande nicht zu sehen, von der Höhe sind gewiss keine Steine zu solchem Zwecke weggeholt worden, und wenn ja welche nöthig gewesen wären, so hätte man sie weiter unten viel bequemer haben können. Es scheint also die noch vorhandene Mauer die einzige von jeher gewesen zu sein. Sie muss offenbar den ersten deutschen Bewohnern des Ortes zur Verteidigung genügt haben, die anderen Seiten waren von Natur schon nicht zugänglich. Die Mauer hielt nun auch d e n Feind, der von der Seite der Vorburg kam, ab. Die Mauer erscheint nur als eine künstliche und starke Erhöhung des Ringwalles, und die Gebäude, die oben gestanden, sind aller Wahrscheinlichkeit nach nur hölzerne gewesen, wie auch sonst auf den allerältesten Ordensburgen. So erklärt sich auch, dass der Burgplatz hat können beackert werden. Uebrigens geschieht das seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr, weil es oben zu dürr ist.

Nach Mittheilung des Baron G. v. Manteuffel in seinem polnisch geschriebenen Werk *Inflanty polskie*, Posen 1879, p. 30, existirt ein Siegel des Comturs von Wolkenburg an einer Urkunde vom Jahre 1271, also aus der Zeit des Ordensmeisters Walter

von Nordeck mit der Umschrift: «*Sigillum commendatoris de Wolkenberg*». Also sechs Jahre, ehe Ernst von Rassburg (oder Ratzeburg) die Dünaburg baute, fünfzehn Jahre vor Erbauung von Rositten durch den Vogt Wilhelm von Schauerburg, zweiundzwanzig Jahre vor Erbauung von Marienhausen durch den Erzbischof von Riga, Johann von der Fechte, hundertachtundzwanzig Jahre vor Erbauung von Ludsen durch Wennemar von Bruggenoie, hat hier der Orden sich schon festgesetzt gehabt. Es ist die älteste Burg der Deutschen in jener Grenzmark und s c h e i n t den Namen des gegen die Littauer 1236 bei Saule gefallenen zweiten und letzten Meister des Schwertbrüderordens, Volquin, verewigt zu haben.

Bei dem Aussehen des Wolkenberges mit seinen Ringwällen, bei der Kleinheit seiner Mauerbauten kann ich mich nicht der Hypothese erwehren, dass hier der Orden einen heidnischen Burgberg zu seiner Befestigung benutzt. Aehnlich haben die Ritter gerade in jenen Jahrzehnten auch anderswo, z. B. bei Doben (Dobelsberg) und Heiligenberg (bei Terweten), mit wenigen oder gar keinen Mauerwerken sich genügen lassen.

Für diese Hypothese könnten auch folgende Sagen sprechen, die sich zum Theil mit anderen lettischen Burgsagen berühren. Die eine cursirt in Polnisch-Livland, aber ich habe nicht ermitteln können, ob sie auch im Munde des lettischen Volkes lebe. Dieselbe ist schon in der «Rig. Ztg.« 1878 Nr. 110 erwähnt bei Besprechung einer Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen. Vor Jahren soll nämlich das ganze Polnisch-Livland der stolzen Gebieterin von Wolkenberg gehört haben. Nach dem Tode derselben soll das Land unter ihre drei Töchter getheilt worden sein. In jedem dieser drei Gebiete wurde eine besondere Burg erbaut. Die älteste Tochter, Rosalie oder Rosa, erhielt das Rosittensche Gebiet mit der Burg Rositten, die zweite Tochter, Lucia, erhielt Ludsen, die dritte, Marie, Marienhausen, wogegen die Wolkenburg selbst nach dem Tode der alten gestrengen Herrin zerfiel.

Der geographisch weite Horizont und die wahrscheinliche Entstehung der Sage aus der, gleichviel ob richtigen oder unrichtigen, Etymologie der Ortsnamen spricht für spätere Erdichtung und gegen den Ursprung aus dem lettischen Volk. Jedoch ist als historischer Kern das Verhältnis der Wolkenburg zu jenen anderen Burgen als das der Metropolis zu den Filialen herauszuschälen.

Volksthümlicher sind die vom Pfarrer Josef Macilewicz zu

Wilna in seinem lettischen Buche: «Belehrungen über allerlei Hausmittel für lettische Landleute» p. 202 ff. mitgetheilten Sagen, die ich der Güte des Baron G. v. Manteuffel verdanke.

Man sagt, dass unter dem Berge Gemächer und Keller sich befinden. In diesen Gemächern sitze eine vom eigenen Vater verwunschene bildschöne Jungfrau. In den Kellerräumen gebe es viel Geld und allerlei Schätze, die von zwei grossen Hunden bewacht werden.

Ferner erzählen die Leute, dass einst Nachts drei Hexen, die in der Nähe des Sees gewohnt, auf den Berg geflogen seien; über den Rasnasee seien sie hinübergeflogen, die eine auf einem Besen, die zweite auf einer Brodschaufel, die dritte auf einer hölzernen Hanfmörserkeule. Auf dem Berge haben sie auf Pergament verwünschte Schrift geschrieben, haben ein unschuldiges Kind gemartert, haben zum Spott ein Siegel auf die Schrift gedrückt und diese für ewige Zeiten in den See geworfen. Nachts soll der See furchtbar rauschen und stöhnen, während die Hexen mit den Teufeln auf dem Berge tanzen.

Die Sage von der Jungfrau, den Schätzen und den hütenden Hunden wird gerade von unendlich vielen lettischen Burgbergen erzählt.

Was den Tanz der Hexen und Teufel anlangt, so kommt er noch jetzt vor, und wir haben ihn gesehen, nur dass es nicht Hexen und Teufel waren, sondern frische Bauermädchen und Bauerbursche, die in buntem Sonntagsstaat uns fremden Erscheinungen aus dem Dörfchen Wohweri neugierig nachgezogen kamen. Ein Harmonikaspieler führte den Zug an, und nachdem sie uns und unser prüfendes Messen und Beschauen der Localitäten aufmerksam verfolgt und zur Erklärung der herrlichen Aussicht einige Aufschlüsse gegeben hatten, kam es wirklich auch zum Tanz, an welchem unser schmucker Fuhrmann aus Andrepno theilnahm. Der Tanz charakterisirte sich durch ein Minimum von Bewegung. Kaum gegangen wurde dabei. Ein Südländer würde sich über diese Leidenschaftslosigkeit sehr gewundert haben. Dieses Mal war für die Leutchen die Hauptsache nicht der Tanz, sondern wir. Als wir uns an dem herrlichen, buchtenreichen Wasserspiegel des Rasnasees, an den blauen Waldhöhen in der Richtung auf Ludsen und Lauder und an den cultivirten Hügeln nach Süden zu satt genug gesehen hatten, schieden wir mit dem Bedauern, auf diesem wunderschönen Punkt nicht einen Sonnenuntergang und einen Sonnenaufgang erwarten zu können.

Als wir den «Waksal»*) von Antonopol erreichten, war die Sommernacht schon hereingebrochen. Nach der mässigen Kost des Tages (ein Theil der schönen gebratenen Hühner, die uns die gute Frau Bonin aus Kraslaw mitgegeben hatte, waren durch einen Postjungen uns unversehens entführt worden) stärkte uns ein solides Abendessen in der Bahnhofsrestauration. Schwieriger war es mit dem Nachtlager. Als wir uns in einem benachbarten jüdischen Kruge darnach umsahen, setzte uns ein penetranter, ich muss sagen, furchtbarer Heringsgeruch, gemischt mit anderen Odeurs, so in Schrecken, dass wir uns sprachlos ansahen und jeder gespannt vom anderen das Wort zu vernehmen fürchtete, er habe den Muth an dieser Stätte der Pestilenz bleiben zu wollen. Keiner wollte, und wir ruhten dann, so gut es eben ging, auf den Bänken resp. Stühlen, Sophas der Warteräume, bis endlich gegen Morgen ein dünaburger Zug die kleine Strecke Weges nach Rositten uns mitnahm.

Die Kreisstadt Rositten (lett. Rehsekne**), russ. Рѣжица) erstreckt sich vom Bahnhof nach Osten an beiden Seiten des Flusses Rehsekne oder Reisekne. Der neuere Theil der Stadt liegt weitläufig zwischen Bahn und Chaussee, hat viele Gärten und zeigt recht hübsche massive zweistöckige Häuser. Der ältere Stadttheil liegt östlich von der Chaussee um die katholische Kirche und um die in der tiefen Thalsohle auf isolirtem stumpfen Kegel sich erhebende alte Schlossruine herum, ist eng und unregelmässig von Holz gebaut: niedrige Häuser, mit Schindeln gedeckt, in krummen Strassen.

Wenn Dünaburg als Festung und als Handelsplatz in dem Eisenbahnknotenpunkt Bedeutung für das ganze Reich hat, so ist

---

*) Dieses für «Bahnhof» bei Russen, Esten und Letten verbreitete Wort hat eine merwürdige Entstehung, die nach Jahrhunderten von keinem Sprachforscher mehr ausgetiftelt werden dürfte. Es ist nicht aus einem deutschen Wachtsaal oder Wartesaal verstümmelt, sondern nichts anderes als das englische Vauxhall, russ. вокзалъ; so nennt man bei Petersburg einen Lustgarten mit Abendbeleuchtung. Ein solcher ist bei einer der Residenz naheliegenden Stationen der ersten dortigen Eisenbahn eingerichtet gewesen, und von da ist der Gebrauch des Wortes auf die Station selbst und dann auf alle Stationen aller Bahnen übergegangen.

**) Die lettische Form scheint sich zu der deutschen zu verhalten, wie die lettischen Parallelformen atraitne und atraitne (Wittwe) zu einander, wo k der ältere Laut zu sein scheint. Der Fluss hat seinen Ursprung im Rasnasee und der Flussname dürfte mit dem Seenamen in Zusammenhang stehen.

Rositten als die eigentliche Hauptstadt von Polnisch-Livland anzusehen. Dahin wirken seine centrale Lage und die historischen Erinnerungen, die sich an seine Burg knüpfen. Diese zu besehen versparten wir für unsere zweite Anwesenheit und fuhren weiter nach Ludsen, nachdem wir auf dem Postamt Briefe aus der Heimat gesucht und gefunden hatten. Dem Schmutz dieses Locals, dem Schlafrock des Beamten, zu welchem die gar nicht zu verkennende Schläfrigkeit des Mannes passte, und der Rücksichtslosigkeit, mit welcher ein sehr bäuerlich aussehender Unterbeamter etliche Briefe wie eine Handvoll Maculatur uns reichte, wäre der Morgenwind einer ernstlichen Revision sehr wohlthätig und würde vielleicht Ordnung und Straffheit in das Geschäft bringen. Das hiesige Publicum ist das aber allerdings nicht anders gewohnt.

Eine erbärmliche Staatsposttelegge mit einem jüdischen Postknecht brachte uns bergauf und bergab nach Ludsen. Die Poststrasse war breit und meist mit Bäumen bepflanzt. Hunderte von Menschen reparirten den Weg trotz der drängenden Heuzeit, weil des Gouverneurs Besuch angesagt war. Es sind Arbeiten, die wesentlich zum Scheine gemacht werden.

In der Kreisstadt Ludsen, die sich von Rositten dadurch unterscheidet, dass sie keinen modernen Stadttheil hat, sondern nur Hütten und Schmutzhaufen, suchten wir den katholischen Geistlichen Sseipulniks (schriftlett. Sihpalneeks, Priester) auf, von dem wir als von einem geborenen Letten gute sprachliche Auskünfte erwarteten. Die Hoffnung schlug fehl. Das praktische Leben schien ihn die Grundbegriffe der Grammatik und der häufige Gebrauch des Russischen schien ihn seine Muttersprache haben vergessen zu lassen. Er klagte sehr über den plötzlichen Tod des grossen Feldherrn Skobelew und freute sich sehr, dass, wie er gehört haben wollte, das Russische in die baltischen Behörden als Geschäftssprache eingeführt werde. — Neben dem Wohnhaus des Herrn Sseipulniks befindet sich noch ein zweites katholischen Pfarrhaus. In demselben hauste bei fabelhaft einfachem Mobiliar ein alter Samogitier mit dem Titel Missionär, ein geistig sehr lebhafter, gut geschulter Mann, dem neuere Linguisten, wie Schleicher, nicht unbekannt waren.

Diese beiden Pfarrhäuser und die stattliche zweithürmige katholische Kirche (1686 erbaut)*) liegen hoch über der Stadt auf

*) Seit einigen Jahren ist in Ludsen eine kleine freundliche, stilvolle steinerne lutherische Kirche erbaut.

dem Platz der alten Vorburg. Ein tiefer, breiter Graben trennt diesen hohen Vorburgsplatz von der alten Ordensburg, deren Hügel auf den drei anderen Seiten sehr steil nach den beiden Seen zu abfällt, die an der Nordspitze des Burghügels nur durch eine Landenge geschieden sind. Der Abfluss dieser beiden Seen geht schon der Welikaja und dem Peipus zu. Elende Hütten umgeben in langer Reihe den Fuss der Burg. Die gewaltigen Ringmauern stehen fast noch durchweg; an dem Nordende, das Angriffen am wenigsten ausgesetzt war, befinden sich auch noch Reste eines etwa dreistöckigen Baues, der zu Wohnungen gedient haben muss,

Die Burg ist vom rosittenschen Vogt Wennemar von Bruggenoie 1399 erbaut, hat von Polen, Russen, Schweden viel Bedrängnisse erlitten, ist 1561 unter polnische Herrschaft, 1772 (erste Theilung Polens) definitiv zu Russland gekommen. (Vergl. Genaueres über die Geschichte bei G. von Manteuffel, Poln.-Livl. Riga 1867, p. 67—69.)

Ein Strichregen trieb uns wieder zu Herrn Sseipulniks, der uns ein Mittagsmahl vorsetzte, das nach Landessitte mit Kartoffeln und Butter anhob. Darauf folgte ein gestowter Aal, Piroggen in Gestalt von Klössen mit Barowiken in geschmolzener Butter und Erdbeerenschaum. Es war Fasttag.

Bei der Abfahrt aus Ludsen erlebten wir ein tragikomisches Ereignis, das leicht sehr ernsthaft hätte werden können. Wir sassen auf einem recht kurzen mit zwei Pferden bespannten Wagen. Als wir den steilen, steinigen Weg von der katholischen Kirche hinabfuhren, stiess das eine Vorderrad so heftig an einen Stein, dass der ganze Wagenkorb — nicht etwa seitwärts, sondern — vorwärts auf die Pferde zu überkippte und wir theils auf die Pferde, theils auf einander fielen, zunächst aber alle eine Weile in der Luft schwebten. Zum Glück rannten die frommen Pferde nicht weiter, und wir kamen mit dem Schrecken davon.

Unser nächstes Ziel und zugleich der nordöstlichste Punkt unserer Reise war das Gut S w i r d s e n , wohin wir an den Besitzer Herrn Venceslas von Pruszyn-Pruszynski Empfehlungsbriefe hatten. Wir wurden in dem liebenswürdigen Hause mehrere Tage gefesselt. Der Ort und die Bewohner des Ortes, Herrschaften und Leute, machten den wohlthuenden Eindruck einer Oase von Cultur, Bildung und Liebenswürdigkeit.

Fangen wir beim Aeusseren an: die zahlreichen Baulichkeiten, alle ohne Ausnahme solid und gepflegt, ja geschmackvoll, meist

von Holz und mit Schindeldächern, aber alles im Stand, alles sauber und reinlich; neben dem Nützlichen das Schöne und neben dem Nothwendigen die kleinen Annehmlichkeiten selbst für das Hausgesinde ins Auge gefasst. An allen Thüren, wo Menschen aus- und eingingen, gabs bedeckte Treppen mit Bänken, um den Müden zur Ruhe einzuladen, selbst vor dem Pferdestall für die Stallknechte. Die breiten Wege des Hofraums, der umfangreichen Obst-, Gemüse- und Blumengärten, die Beete — ohne ein Gräschen Unkraut. Die Aecker rationell bestellt und mit üppig wogendem Korn bedeckt — eine richtige Musterwirthschaft, wie sie sich in den baltischen Provinzen mit Ehren könnte sehen lassen und wie uns in Polnisch-Livland noch keine zu Gesicht gekommen war. Die Dienstleute in ihren reinlichen Wohnungen mit ihrer unseren linguistischen Fragen entgegenkommenden Offenheit zeigten, wie es ihnen wohlging unter dem Sonnenschein des herrschaftlichen Wohlwollens. Im Esszimmer schauten Ahnenbilder von den Wänden. Zum Theil waren die Vorfahren hervorragende Männer im Lande gewesen. Alle aber hatten bis auf die lebenden Familienglieder einen auffallend ernsten Zug in Gesicht und Wesen.

Zur Erholung von den sprachlichen Studien und Leuteverhören, nach den Aufzeichnungen von Sagen &c. wurden zu Fuss und zu Wagen Ausflüge in die reizende Gegend gemacht. Hügel und Thäler, köstliche Laubwälder, reiche Aecker und Wiesen, kleine und grosse Seen (von einem Punkt aus sah man sechs) gabs ringsum in herrlicher Abwechselung. An der Wassermühle und dem Dianenbad vorbei gings in den Kotljerewo-Wald. Dieser mag seinen Namen von der Sage haben, dass in Kesseln Schätze dort vergraben liegen. Am Eingang des Waldes steht unweit des Sees eine alte Ulme mit knorrigen, zum Theil aus der Erde hervorragenden Wurzeln; aus denselben soll zuweilen eine weisse Schlange schlüpfen. Die zeigt dem Glücklichen, der ihr begegnet, den Weg zu den Schätzen im Kotljerewo-Walde.

Hinter den Höhen desselben senkt sich das Land wieder zu den Wiesenufern des mächtigen Zyrma- oder Zermasees, über dessen Spiegel der Thurm der Kirche von Sarkani herüberragt.

Am Peterpaulstage wurde eine Fahrt in ein paar Dörfchen gemacht. Das eine war von Weissrussen bewohnt, die ein Graf Borch aus seinen in weissrussischen Gebieten gelegenen Gütern hierher übergesiedelt hat. Die Leute sprechen in der Familie weissrussisch, in ihrer katholischen Kirche beten sie polnisch, mit

den Nachbarn verkehren sie lettisch. Schon oben erwähnte ich es, wie zwei weniges mit einander gemein habende Bildungswege hier parallel neben einander laufen, ohne sich zu schneiden: der eine in der staatlichen Volksschule, den bis dato aber überhaupt nur wenige zu betreten bekommen, und der andere in der Kirche und der kirchlich beseelten Familie. Da lehren die Mütter die katholischen Gebetbücher lesen, kirchliche Lieder zweistimmig singen und gewöhnen die Jugend an die kirchliche Sitte, die eine grosse Macht hat.

Ein lettisches Dörfchen (Sselakowo) machte den Eindruck etwas besserer Bauart, doch deutete die Kleinheit der Gelasse auf die Geringfügigkeit theils der fahrenden Habe, theils der Ansprüche. Zu der Kleinheit der Häuser passt die Kleinheit der Wagen. Dieselben sind schwerlich blos wegen der kleinen Pferde oder wegen der schlechten Wege so klein, sondern doch wol auch, weil es nicht viel zu transportiren giebt. Der Korb des Bauerwagens ruht vorn auf hohem Gestell und hoher Vorderachse wie in Russland. Der Korb selbst aber hat viel Aehnlichkeit von der livländischen Form. Die Seitenbretter sind sehr schräg nach aussen geneigt und die oberen Langbäume sind in der Mitte nach unten geschweift. Der kurische Arbeitswagen zeigt mehr gerade Linien, ist steifer und plumper, aber auch stärker.

Die Wohnungen schienen im ganzen recht reinlich gehalten. Die Strohdächer sind überall schlecht gemacht und schlecht gepflegt. Die Kochstelle ist nicht mehr nach altem Gebrauch im Vorhaus an der Erde mit Anwendung des Kesselhakens, sondern im Wohnraum im Stubenofen. Nationaltracht giebt es nicht mehr, wenn man nicht das hier allgemein und bis an die Grenze von Livland über die Hosen getragene Hemd dahin rechnen will. Doch dieses ist wol ebenso von Osten importirt, wie die übrige europäische Kleidung von Westen.

Vier Schimmel edler Race brachten uns, als die Abschiedsstunde schlug, aus dem freundlichen Swirdsen auf kleinen grabenlosen, aber sehr gut fahrbaren, vielfach an den Hügeln sich hinschlängelnden Wegen am Zyrmasee entlang, ohne Ludsen zu berühren, auf die grosse Strasse und nach Rositten (22 Werst) vor unser inwendig und auswendig sehr blau angestrichenes Gasthaus, wo man unsere Rückkehr schon früher erwartet hatte. Man wunderte sich bei dem geringen Fremdenverkehr über uns und forschte nach dem Zweck unserer Reise. Gutsherren, Kaufleute,

Beamte waren wir nicht. Man wusste nicht uns in eine der hier bekannten Klassen der menschlichen Gesellschaft einzurangiren. Der Postjude erkühnte sich die Frage zu stellen: was suchen die Herren? Die Antwort des Prof. Stieda: wir suchen alte Sachen! verbreitete immer nicht genügendes Licht über uns, und für wirkliche Concurrenten mochte der Jude uns doch nicht halten. Für Rositten blieben wir ein ungelöstes Räthsel.

Die alte Ordensburgruine Rosittens liegt auf einem isolirten Hügel in der Thalsohle, niedriger als die Thalufer zu beiden Seiten. In alten Zeiten könnte der Schlossberg eine Insel gewesen sein, von beiden Seiten durch Flussarme umgeben. Hart über dem jetzigen Flussbett, nördlich von diesem, erheben sich die Mauerreste von den Burgwohnungen, hier wie überall, an der höchsten, sichersten, am schwersten angreifbaren Seite des Burgberges. Der fast runde Burghof, ca. 100 Schritt im Durchmesser, breitet sich nach Norden aus und bildet interessanterweise eine Mulde. Die nur stückweise noch vorhandene (ca. 9′ hohe) Ringmauer läuft nördlich am Rande des Hügels offenbar auf einem Ringwall, der sich 3—4′ hoch über den Burgplatz erhebt. Dieser Ringwall scheint wol nicht von den Rittern aufgeworfen zu sein, denn die Mauern hätten denselben Zweck allein und besser erreicht, sondern scheint schon aus Heidenzeiten herzurühren. Solch ein Ringwall am Plateaurande eines isolirten pilskalns stimmt ganz zu der Art der alten lettischen Befestigungen und findet sich an vielen Stellen, z. B. auch auf dem pilskalns bei Wilkajen (Tuckum). So scheint es, dass die Ritter sich auf dem ihnen passenden heidnischen Burgberg angebaut haben. Der Ludsensche Schlossberg macht weniger den Eindruck, als ob er auch schon den Heiden zur Festung gedient hätte. Seine mächtige Grösse dürfte dem widersprechen.

Bei dem Mangel an historischem Sinn unter der Ortseinwohnerschaft und an polizeilichem Schutz von Seiten der Obrigkeit und bei der grossen Nachfrage nach Baumaterial zu Neubauten in der aufblühenden Stadt — dürften die Mauerreste in kurzer Zeit abgebrochen und fortgeschleppt sein. Dann ist ein letztes sichtbares Zeichen von den Anfängen der Geschichte dieses Landes rasirt. Der Vogt Wilhelm von Schauerburg hat 1285 die Burg erbaut. Gleich Ludsen Grenzfeste, war Rositten allen Kriegsdrangsalen mehr ausgesetzt als die westlich gelegenen Ordensburgen. Im Jahre 1559 fiel Rositten den Polen als Pfand, 1561 als Eigenthum zu, 1577 den Russen, 1582 wieder den Polen, zwischen 1656 und

1660 den Schweden (seitdem ist die Burg Ruine), 1660 (Friede von Oliva) noch einmal den Polen, 1772 definitiv den Russen.

Was den Zerfall und den Abbruch solcher Denkmäler der Vorzeit betrifft, so müsste sich der baltische Patriotismus beleben und noch in der letzten Stunde für die Unterhaltung derselben in unseren Provinzen mehr thun. Auf Mittel aus der Reichscasse ist freilich wenig zu hoffen. Aus privaten Vereinen würden bei gutem Willen und bei der Einsicht, welch grosse Bedeutung ein historisches Denkmal auf Sinn und Gemüth der nachwachsenden Generation ausübt, die Mittel sich beschaffen lassen müssen. Warum haben Städte wie Riga oder Reval einen so intensiven Localpatriotismus? Gewiss auch weil sie reich sind an historischen Denkmälern. Historischer Sinn und pietätvolles Herz pflegt dergleichen und der historische Sinn und die Pietät gegen die früheren Generationen wird gepflegt durch solche Denkmäler. Als in Doblen die Rede einmal war von der Erhaltung der Doblenschen Burgruine, sagte ein Lette zu einem Adeligen schlau-höhnisch: jums gan ta peemiņa patihk (euch gefällt wol diese Erinnerung)? Der Mann hatte keine Ahnung davon, dass die baltischen Burgen durchaus nicht blos der kriegerischen Gewalt oder der Unterdrückung der kleinen Leute gedient hatten, sondern dass mit ihnen auch die Geschichte und die Culturgeschichte der Letten begonnen.

Bei den geistlichen Herren von Rositten machten wir einen Angriff auf lettische Literaturerzeugnisse — mit wenig Erfolg. Kad nu naw (wenn nun nichts da ist)? sagte der Punga-Buschwächter bei Friedrichstadt. Die Herren verstanden kaum unser «deutsches» Lettisch, unsere «lutherische» Sprache; sie meinten die Sprache der lutherischen, unter deutscher Botmässigkeit stehenden Letten. Der katholische Bauer hier nennt unser Livland noch bis heute «schwedisches» Livland.

Von Rositten wandten wir uns nordwestlich in der Richtung auf das Nordende des Lubahnschen Sees nach dem Baron Manteuffelschen Gut Taunagi. Das Hügelland verflacht sich westlich von der Dünaburg-Petersburger Bahnlinie, bis es gerade bei Taunagi und von da südlich bei Drizzani, Rykowo und Misani in die grosse morastreiche Lubahnsche Niederung ausläuft. Diese Ebene dürfte von den angedeuteten Punkten bis zum Lubahnschen See ca. 4 Meilen breit sein. Von der Taunagischen Landterrasse schweifte der Blick weit über die bewaldete Niederung, wo noch die Wölfe hausen und wo nach der Sage längst untergegangene

Hoflagen mit Gebäuden und Menschen ab und zu den Augen der Jetztlebenden erscheinen, um aber bald wieder zu verschwinden. In der Ferne nach Nordwesten sieht man blaue Hügel bei Bonifazow, wo auch ein alter Burgberg sein muss, den die Leute jetzt старый замокъ (das alte Schloss) nennen. Die Burg selbst soll «versunken» sein, gerade als ein «Ritter» ein entführtes Lettenmädchen in der Burgkirche sich habe antrauen lassen wollen. Noch jetzt, sagt man, klingen um Mitternacht Glocken- und Orgeltöne aus der Erde herauf. Aber um keinen Preis geht jemand jetzt Nachts an den Ort.

Wir fanden zu Taunagi im Hofesdienst ausser den eingeborenen auch viele aus Kurland hergezogene Letten. Die Eingeborenen waren erst natürlich verschlossen. Einer fand sich endlich willig zur Mittheilung von Sagen, aber beschwor dadurch ein furchtbares Unwetter über sein Haupt von Seiten der mistrauischen Ehehälfte. Sie verfolgte den Mann und uns mit Wehklagen und Geschrei. Sie wollte den Mann aus unseren Händen retten. Sie jammerte, der Mann würde nach Sibirien geschickt werden und die Kinder würden den Versorger verlieren. Trotzdem folgte der Mann uns mit stoischer Gelassenheit, ohne eine Silbe dem Weibe zu erwidern, und erzählte uns, was er wusste. —

Es war unser Wunsch, nördlich vom Lubahnschen See die Ewst zu passiren und dort einen Weg nach Livland hinein zu suchen. Das erwies sich aber als unthunlich wegen völliger Unwegsamkeit. So mussten wir also südlich die Richtung auf Warklani einschlagen. Die gastfreundliche Manteuffelsche Familie expedirte uns bis Misani (25 Werst). Der Weg führte uns so ziemlich an dem Rande des cultivirteren Hügellandes und der niedriger gelegenen Waldfläche in grossem Bogen um den Lubahnschen See.

Wir kamen unweit des Drizzanischen pilskalns vorbei. Durch langjährige Beackerung ist er formlos geworden. Aber das Zeugnis der Volkstradition ist sicher massgebend. Ein einsamer Baum ragt über ihm empor.

Als Nachtquartier war eine Buschwächterei unweit des viele Mühlen treibenden Maltaflusses in Aussicht genommen, da der Pächter des Gutes, ein altgläubiger Russe, durch die Cigarren der Reisegesellschaft Gewissensbedenken hätte bekommen können. Die Buschwächtersleutchen, Polen, empfingen uns freundlich, zumal der Sohn des Besitzers und der Verwalter von Taunagi und Misani uns bis hierher begleitet hatten. Die Buschwächtersfrau rüstete

Thee und das Nachtlager, der Mann geleitete uns durch feuchte Wiesen und Buschland unterdessen zu einem Burgberg, der sich in der «Nähe» befinden sollte. Es zeigte sich, dass wir 4—5 Werst bis zu ihm zu laufen hatten. Die Sonne ging unter, als wir hinkamen, und nur rasch und kurz konnten wir die weite Fernsicht bis über Warklani, den Lubahnschen See und Bykowo hin geniessen. Die 12 von hier sichtbar sein sollenden Kirchthürme waren schon vom Abendschatten und Nebelduft bedeckt. Die Heidenburg hatte auf dem erhöhten Stück einer langen schmalen Granddüne gestanden und war nach WSW. durch einen Wall und einen tiefen, breiten Graben, nach NNO. durch drei Wälle und drei Gräben vom weiter laufenden Hügelzug getrennt. Das Burgplateau ist 34 Schritt breit und 75 Schritt lang und hat von der Seite angesehen in Folge der Wälle an beiden Enden Sattelgestalt, ähnlich dem Puhrenschen Burgberge bei Kandau. Am NO.-Ende der Granddüne liegt das lettische Dorf Papilskalni und in östlicher Richtung das russische Dörfchen Pleskowo oder Pileskowo. Ich möchte die Vermuthung aussprechen, dass der letztere Name nur eine im russischen Munde entstandene Verstümmelung von dem lettischen pilēkalns ist. Ohne das Burgfräulein, welches mit zwei Hunden «umgehen» soll, und ohne den Eingang zu der versunkenen Burg gesehen zu haben, wo jener Hüterjunge oft hinabgestiegen, bis das Loch verschwunden, nachdem er einmal einen goldenen Hammer von unten mitgenommen, kehrten wir zu unserem Nachtquartier zurück. Prof. Stieda opferte sich für die Wissenschaft und besuchte mit dem Umwege von einigen Werst in der Sommernacht noch eine Anzahl von kara kapi (Kriegsgräber) unter Führung des Buschwächters. Erquickt durch einen herrlichen Thee und einen reichen «Speisepaudel», der aus Taunagi stammte, suchten wir die Ruhe. Aber siehe, die Buschwächterin hatte es zu gut gemeint. Statt eines erbetenen Heulagers hatte sie uns in der Klete, der fliegenfreien bäuerlichen Sommerwohnung, neben Mehltienen, Fässern, hängenden Kleidern und Linnenvorräthen drei Betten aufgemacht, sage drei Betten für fünf Personen. Je zwei und zwei mussten sich associiren, der fünfte musste die Selbständigkeit mit der Unbequemlichkeit einer fabelhaften Bettkürze erkaufen. Uns paarweise Liegenden war jede Bewegung des anderen Ich gefährlich; so bedurfte es bei diesem Schlafe grosser Wachsamkeit. Es fanden sich auch noch andere Unannehmlichkeiten, von denen wir lieber schweigen.

Die Hähne weckten uns. Auf dem Hofraum im Angesicht der blanken Morgensonne wurde Toilette gemacht; junge Hühner liefen um uns her. Von unseren auf dem Hofe im Freien campirenden Pferden tönte das eigenthümliche Geräusch her, das beim Haferbeissen, provinziell möchte ich sagen, Hafermamfeln entsteht. Heutzutage hört man dieses poetische Geräusch nicht mehr ausser im Pferdestall, wo mancher nicht hinkommt. In alten Zeiten aber, als es noch keine Eisenbahnen gab und die Reisen durchs Land mit eigener Equipage das Füttern in den Krügen nothwendig machten, wer hörte damals nicht so oft in der deutschen Gaststube bei Rührei und Hühnerbraten jenes gemüthliche Hafergemamfel seiner Pferde aus der anstossenden «Stadolle»? Dem jungen Geschlecht sind diese Eindrücke unbekannt. *Tempi passati!*

Dieser Tag führte uns nach W a r k l a n i*). Diese stattliche Besitzung der alten Grafen v. d. Borch ist jetzt, da männliche Erben fehlten, durch Heirat der Erbinnen in die Hände der Familien Potozki und Fürst Sanguszko gekommen, die aber nur besuchsweise hier residiren. Das Gut, dessen Oekonomie durch Baulichkeiten, Mehrfelderwirthschaft, Feldgräben &c. einen ganz baltischen Eindruck macht, liegt ähnlich wie Taunagi schon an der waldigen Niederung. Käme es einmal zur Ausführung des vor Jahrzehnten begonnenen Canals zwischen dem Südende des Lubahnschen Sees und der Ewst, so könnte diese Niederung unendlich viel an Acker und Wiesenland gewinnen. Nach Süden zu trennen die grossen Kreutzburgschen Forste die Warklansche Gegend von der Düna.

Hinter dem im vorigen Jahrhundert gebauten Schloss**) liegt ein grosser wohlgepflegter Park mit herrlichen Bäumen. Nicht minder interessant war uns der alte Gärtner, der stundenlang im Lindenschatten uns sprachliche Auskünfte gab.

Der kleine Flecken Warklani hat ausser der katholischen Kirche auch eine hübsche steinerne lutherische. Leider ist es noch nicht möglich gewesen, einen eigenen Prediger anzustellen. Sowol die Warklansche als die Sterniansche (Besitzer Herr Pochwala aus Riga) und die Strusiansche (Besitzer Hr. Dalwitz aus Riga) Kirche, beide letztere aus Holz, ja sogar die (steinernen) lutherischen Kirchen

*) Die deutsche Namensform Warkland beruht auf Volksetymologie oder auch nur auf einer ähnlichen Liebhaberei für nd statt n im Auslaut, wie wir sie finden bei Mond, wo das d auch nicht zur Wurzel gehört.

**) Eine um das Schloss laufende Gesimsinschrift lautet: *virtute duce, Deo favente, comite fortuna inchoatum anno 1783, 1789 anno peractum.*

von Rositten und Ludsen werden mit den hierher sich haltenden 3000 lutherischen Seelen provisorisch von dem Pastor zu Lasdohn in Livland bedient, was ein Nothbehelf ist, der immer ungenügender wird, wenn doch die Zahl der Lutheraner von Jahr zu Jahr wächst. Theils ziehen die sich hier ankaufenden deutschen und lutherischen Gutsbesitzer lutherische Letten als Dienstleute sich nach, zumal es hier an Dienstleuten eben fehlt, theils kommen eine Menge unternehmender lutherischer Letten aus Livland und pachten Hofsländereien, bauen sich darauf an und machen sie urbar. Am Wege zwischen Warklani und der livländischen Grenze sieht man viele blühende Einzelgesinde, junge Ansiedelungen von Livländern. Der hiesige katholische Lette hat nicht den Unternehmungsgeist, nicht die Arbeitslust, nicht das Vermögen dazu: die ersten Auslagen für die Bauten und für das Inventar sind ihm nicht möglich, und alle seine Lebensgewohnheiten sprechen dagegen. Er sitzt lieber mit Brüdern und Vettern auf dem immer kleiner werdenden väterlichen Erbe, das er verlieren könnte, wenn er sich auf Hofesland ansiedelt, und faulenzt («nagrib piuletis» = negrib puhletees, will sich nicht abmühen), so lange er eben doch noch nothdürftig sein Leben von der kleinen Scholle Landes fristen kann. Einmal wird das ein Ende haben, dann wird die Noth zur Arbeit zwingen, und dem Lande wird eine neue Epoche des Fortschrittes anbrechen.

Die livländischen, nach Selbständigkeit strebenden Colonisten in der Gegend um den Lubahnschen See oder die aus Kurland in den Dünaburgschen Kreis einziehenden lihdumneeki bekommen 10 bis 15 bis 20 Dessätinen Land, für die ersten sechs Jahre umsonst; in den folgenden sechs Jahren pflegt die Pachtzahlung zwei bis höchstens drei Rubel zu betragen. Nach Ablauf der ersten 12 Jahre werden die Pachtbedingungen begreiflicherweise stark erhöht, und manche Colonisten halten es unter den dortigen Umständen für vortheilhaft weiter zu gehen und wieder von vorn anzufangen, in welchem Fall andere in die fertigen Nester einrücken. So wird das Land von fleissigen baltischen Bauern mit der Pflugschar und Sichel friedlich erobert.

Ausser den eben erwähnten fünf lutherischen Kirchen mit der bezeichneten provisorischen Seelsorge giebt es in Polnisch-Livland zwei völlig organisirte lutherische Gemeinden. Die eine umfasst ca. 11000 Seelen von der grossen v. Korffschen Besitzung Kreutzburg im westlichen Winkel des Dünaburgschen Kreises. Die Bevölkerung ist hier compact lutherisch bis auf den östlichen Theil

der Kreutzburgschen Güter (Livenhof), wo die compacte katholische Bevölkerung beginnt. Der Kreuzburgsche Pastor bedient ausser seiner Hauptkirche noch die Filialkirchen von Trentelnberg und Lemehnen.

Die zweite organisirte lutherische Gemeinde ist die von Dünaburg. Dieselbe wurde von 1795 bis 1835 von benachbarten kurischen Pastoren besorgt. Dann bekam Dünaburg einen eigenen Pastor, und dieser hat jetzt in der Stadt 2000 Deutsche und 1000 Letten, auf dem Lande 2000 Letten zu versorgen. Gottesdienste hält derselbe ausser in Dünaburg noch in Kolup (bei Stat. Nitzgal, Besitzer Graf Plater-Syberg), in Prely, in dessen Nähe auf dem v. Tornowschen Gute Snutini der Bau einer lutherischen Schule in Aussicht steht, und in Kraslaw. Oestlich von der Petersburger Eisenbahn sind die lutherischen Letten nur sehr vereinzelt. Mit dem Volksunterricht steht es schwach, da Schulen ausser mit russischer Sprache verboten sind. Ein Kirchenvormund pflegt das Nothwendigste zur Vorbereitung auf den Confirmationsunterricht den lutherischen Kindern darzureichen.

Es war ein Sonntagmorgen, als wir uns bei dem gastfreundlichen alten Herrn von Sagorski, dem Bevollmächtigten der Fürstin Sanguszko in Warklani, verabschiedeten und noch einmal mit Wolostpferden nach der livländischen Grenze zu uns in Bewegung setzten. Noch einmal wurde in Borchow Halt gemacht, wo eine sehr schöne aus Granit und Ziegeln in gothischem Stil neuerbaute katholische Kirche uns anzog und der überaus zuvorkommende Pfarrer Wieltiewicz uns einlud bei ihm «Brod zu essen». Es war ein Euphemismus und es war mehr als Brod anf dem Sonntagstisch. Dieser letzte katholische Geistliche, den wir besuchten, war nächst dem allerersten, dem Decan von Illuxt, der charmanteste von allen, die wir kennen gelernt hatten. Sein offenes Wesen gegen uns hatte wol auch darin seinen Grund, dass er die baltische Grenze vor Augen hatte und den baltischen Verhältnissen nicht so fremd gegenüber stand. Die Begabung der lettischen Nation schien er nicht sehr hoch zu schätzen. Er meinte: wiņģloki ſirgu iſmuižiņt ne ko lotwiti (weeglaki ſirgu iſmaņģit ne kà latweeti, es ist leichter ein Pferd klug zu machen als einen Letten). In dieser Gegend fliessen die Flüsse noch nach NO. zum Lubahnschen See und machen von ihrer Quelle, mittelst der Ewst, einen viermal so langen Weg bis zur Düna, als wie wenn sie von ihrer Quelle gerade südwestlich zum Strome kommen könnten. Die gar nicht

bedeutenden Landerhebungen im SO. der Ewst und NO. der Düna hindern das. Die Gegend ist waldreich, und nur schmale Striche an den Wegen sind urbares Land.

An der Brücke über den Islina-Bach, der beim Schwanenkrug in die Ewst mündet, passirten wir die Grenze Livlands und befanden uns nun wieder in der Heimat.

Ich kann aber nicht umhin noch einmal zurückzublicken und noch einiges zur Charakterisirung namentlich der Bauerzustände in Polnisch-Livland zusammenzustellen. In dieser Richtung gehen doch heutzutage die Blicke der Menschen. Das ist die Sphäre, wo sich vorzugsweise noch Neues gestaltet, wo Fortschritte theils geschehen, theils erwartet, theils erträumt werden, wie sie in anderen Schichten begreiflicherweise gar nicht so mehr möglich sind. Im Landvolk muss und kann ja noch vieles geschehen; da ist Wachsthum nach der Seite des materiellen und geistigen Lebens, nach der Seite der Wissenserweiterung und der Sittenveredelung noch in hohem Grade wahrscheinlich. Dahin deutet auch der Ausspruch, der unserem Zaren in den Mund gelegt wird, er wolle im Unterschiede von seinen Vorfahren ein Bauernkaiser sein. Aus den Kreisen des «gesunden» russischen Bauernstandes hoffen manche russische Patrioten eine Regeneration des ganzen russischen Staates. Damit könnte es aber freilich noch eine Weile dauern, bis die Mushiks durch unbestechliches Rechtsbewusstsein, durch nüchterne Mässigkeit und durch weitschauende Weisheit das russische Staatsleben reformiren. Aber weiter ist schon das Landvolk in den baltischen Provinzen, und nicht ohne Ernst ist das Scherzwort meines Freundes: Unsere Grossväter haben lernen müssen auf Parquet zu gehen, unsere Söhne werden lernen müssen auf Estrich sich zu bewegen.

Aber wir reden von dem Landvolk in Polnisch-Livland.

Die Tracht der Bauern ist im ganzen nicht dürftiger als in den abgelegeneren Gegenden Liv- oder Kurlands. Stiefel, trotzdem sie ca. 8 Rubel kosten, sind allgemein im Gebrauch, geflochtene Bastschuhe wol nur noch bei Hüterknaben, und da gelten die von Weidenbast für dauerhafter in der Nässe, die von Lindenbast für dauerhafter im Trockenen. Aber auch beim Hüter sind die Bastschuhe auf den Aussterbeetat gesetzt. Bei dem weiblichen Geschlecht dürften Lederschuhe hier allgemeiner in Gebrauch sein als in Liv- und Kurland, wo die alten Ledersandalen (Pasteln)

doch auch noch sehr ihr Bürgerrecht haben. Von der hellgrauen Farbe des eigengewirkten Tuches (Want) für die Männerkleidung und von dem Hemd über die Hosen ist bereits oben die Rede gewesen. Die Frauen tragen Sonntags in der Kirche noch nicht Hauben mit künstlichen Blumen, sondern noch das bunte Kattunkopftuch mit nach hinten hängender Spitze und unter dem Kinn zugeknöpft und sehr allgemein bunte Schürzen. Die sommerliche Kattunjacke hat ganz den modernen Schnitt, wie in Mittelkurland.

Der Wohlstand nach Kleidung, Bauten &c. scheint am geringsten im Rosittenschen Kreise, dagegen höher im Dünaburgschen und Ludsenschen. Der Grund dafür liegt wol theils in dem reichlicheren Erwerb, den die Nähe der Stadt Dünaburg, des Dünastroms und der Eisenbahn darbietet, und andererseits in der Güte des Bodens. Im Osten ist eben das Hügelland, der Rosittensche Kreis aber erstreckt sich zu einem Theil in die waldreiche, morastige Niederung des Lubahnschen Sees. Im Ludsenschen Kreise sind wol auch die Gutsbesitzer wohlhabender und einflussreicher.

Von der Kleinheit der bäuerlichen Landstücke ist oben schon die Rede gewesen. Der Inhaber ist sein eigener Herr und sein eigener Knecht. Ein Krüger bei Murmelstein (unter Warklani) gab seinem Neid Ausdruck in Bezug auf Livland, wo «die Wirthe grosse Ländereien und die Dienstleute grosse Löhne haben».

Die Brüder leben eine Weile nach dem Tode des Vaters noch auf gemeinsamem Lande, arbeiten zusammen und theilen den Ertrag in Frieden. Bricht Streit aus, so gehen sie aus einander und die Brüder bauen mit gemeinsamen Kräften dem Ausscheidenden ein Häuschen, wie es eben für eine Familie nöthig erscheint, d. h. klein genug.

Charakteristisch für die Denkweise und die Hoffnungen des Volkes war die Antwort eines Mannes, den ich fragte, was sie denn zu thun gedächten, wenn ihre Feldschnüre so schmal geworden, dass eben eine weitere Theilung unmöglich sei. Er: Dann wird der «König» geben. Ich amüsirte mich über die Zähigkeit der Sprache, die den polnischen «König» noch nicht aufgeben kann, obschon das Herz gut loyal russisch scheint, und fragte: Hat der Kaiser hier viele Domänen, die er unter euch vertheilen könnte? Er: Nein, Krongüter giebts hier nicht. Ich: Nun, wo wird dann der Kaiser Land hernehmen, um euch zu geben? Er (ganz unverfroren): Von den Gutsherren. — Das ist das Ziel der Hoffnung und der Begehrlichkeit. Der Bauer hat ja allerdings Güter-

confiscationen hier erlebt und baut auf diese Erfahrung seine Wünsche. Der grosse Unterschied zwischen Polnisch-Livland und den baltischen Provinzen tritt bei diesem Punkte wieder vor die Augen. Wenn die keimenden oder schon gekeimten socialistischen und communistischen Ideen weiter um sich greifen, mehr und mehr Macht gewinnen oder gar von der einen oder anderen Seite zu Thaten drängen, so stehen dort die Grossgrundbesitzer ganz allein der gesammten bäuerlichen Bevölkerung gegenüber, während in unseren Provinzen neben den Grossgrundbesitzern dann die Tausende und aber Tausende von Kleingrundbesitzern stehen müssen und stehen werden als eine conservative Partei gegenüber der landlosen Knechtsbevölkerung.

Um noch etwas zu dem eben vorhin Gesagten hinzuzufügen, bemerke ich, dass Töchter kein Erbrecht an dem väterlichen Lande haben, es sei denn, dass sie geheiratet und Kinder bekommen haben und ein Landantheil auf den Namen des Schwiegersohnes verschrieben ist.

Beachten wir diese Familienerweiterung und die damit nothwendig werdende Erweiterung der Baulichkeiten auf dem Familienlande, so wird es uns klar, wie ursprünglich das Dorf entstanden. Gewiss haben sich ja bei den Wanderungen des Volkes oft auch Stammesgenossen oder Freunde zusammengesiedelt, aber auch der Stamm ist doch aus der Familie erwachsen, und jedenfalls sehen wir es, z. B. in Polnisch-Livland bis heute, wie Dörfer grösser werden, wie die Zahl der Bauerhöfchen sich vermehrt durch die selbständig werdenden Söhne eines Vaters. Von den Häuslern des Dorfes Brikuli bei Misani wurde es mir ausdrücklich bezeugt, sie stammten alle von einem Blut. Machen wir hieraus einen Rückschluss auf die früheren Zeiten, so müssen die lettischen Dörfer vor alters kleiner gewesen sein und manches jetzige Dorf ist wol wirklich ursprünglich ein Einzelhof gewesen. Das stimmt zu dem Zeugnis der Reimchronik, die (V. 345) erzählt, dass die Letten «*bûwen besunder in manchen walt*» und die Letten der Reimchronik sind gerade die Hochletten von SO.-Livland («Lettland») und Polnisch-Livland, denn sie werden in der Reihe der lettisch-littauischen Völkerstämme von West nach Ost zuletzt hinter (1.) Littauern (Schamaiten) (2.) Semgallen (bei Doblen und Bauske), (3.) Selen (im kurischen Oberlande) an der vierten Stelle genannt (Reimchron. V. 326, 333, 337, 342), also doch am weitesten offenbar nach Nordosten. Dieser Reihe ganz genau entsprechend folgt

dann in der Reimchronik die zweite von Völkerschaften finnischen Stammes: (1.) Kuren (bei Goldingen und Dondangen), (2.) Oeseler, (3.) Esten, (4.) Liven (bei Salis und Lemsal). Es folgen auch hier immer Nachbarn auf Nachbarn, was der Chronist (V. 358) selbst mit Bewusstsein andeutet. Die Littauer und die Esten scheinen von altersher mehr in Dörfern gewohnt zu haben.

Für die Entstehung der Dörfer aus Einzelhöfen durch Familienerweiterung liesse sich noch ein sehr interessantes Moment sprachlicher Natur anführen. Wir finden nämlich eine Unmasse von Ortsnamen in Littauen und Polnisch-Livland, wie auch in Kurland, namentlich aber im kurischen Oberlande mit der Endung -aiſchi (Sing. -aitis) und -eni (Sing. -ehns, hochlett. -ani, -ahns). Vergl. aus Poln.-Livland: Warklani, Miſani, Drizzani, Galani, Sterniani; aus Littauen: Keidani, Roſſiani, Swengiani; aus dem kurischen Oberlande: Ohdſani, Miklawani, Kibbani, Dakkani &c.; aus Westkurland: Miſaiſchi, Mikkuſaiſchi, Rokkaiſchi &c. Beide diese Endungen bezeichnen ursprünglich Patronymika; also hat der Ort seinen Namen von den Bewohnern, und diese sind bezeichnet nach dem Familienhaupt, dem Stammvater. Wenn in Kurland solche Ortsnamen vorkommen, wo die Bauerhöfe sich nicht zu Dörfern erweitert haben, so tritt das unserer Hypothese nicht entgegen, denn auch hier hat der Hof schon in alter Zeit in der Familie fortgeerbt und ist immer von dem Vater auf die lange absteigende Reihe der Kinder nach einander übergegangen, und so konnte das Besitzthum des einstigen Ohdſe nun nach dem Geschlecht Ohdſeni oder Ohdſani, oder das Besitzthum des einstigen Sakis nun nach dem Geschlecht Sakeni oder Sakani genannt werden.

Fragen wir aber noch in der Kürze, wie es geschehen sein mag, dass die Letten in Polnisch-Livland vom Hofsystem zum Dorfsystem übergegangen, die Letten in Livland und Kurland (denn auch die alten Selen und Semgallen, südlich von der Düna, sind Letten im weiteren Sinne des Wortes gewesen) aber die Einzelhöfe sich bewahrt haben, so scheint das durch den bei uns bedeutenderen Einfluss der Deutschen zuwege gebracht. Die deutschen Einwanderer kamen aus Westfalen, wo sie die Zweckmässigkeit des Hofsystems erfahren und sich an das allein gewöhnt hatten. So hielten sie es hier aufrecht und hinderten die Theilung des väterlichen Landes und die Siedelung der Brüder unmittelbar neben einander, es sei denn dass höchstens zwei bis drei Höfe aus einem gemacht wurden (puſcheneeki von puſe, Hälfte). So conservirten die

Deutschen die altlettische Sitte, die mit der ihrigen übereinstimmte. In der Ostmark ist der deutsche Einfluss wol von Anfang an geringer gewesen und hat kürzere Zeit gedauert. Die polnische Herrschaft brachte polnische und littauische Sitte dorthin und sie fand willige Annahme, da sie der menschlichen Bequemlichkeit entsprach und minderer Thatkraft bedurfte, als wie wenn ein Theil der Familienglieder sich eine eigene Existenz an anderer Stelle begründen wollte oder sollte.

In den lettischen Dörfern Polnisch-Livlands wohnen nun ausser den Landbesitzern auch noch landlose Leute. Diese sind nicht etwa Knechte der Landbesitzer, sondern einigermassen selbständig in ihrer Existenz, vergleichbar unseren «Lostreibern» (**walneeki**). Diese heissen dort *bobuli* (russ. бобыль, Nom. Sing.). Sie haben je ein kleines Häuschen, oft nicht grösser als eine kurische Badstube und meistens kein Land dabei, es sei denn vielleicht ein kleines Gärtchen. In letzterem Fall heissen sie z. B. bei Borchow *ogorodniki* (огородники, Gärtner). Die *bobuli* pachten von den Landbesitzern oft ein Stückchen Acker entweder für Geldzahlung oder für Dienstleistung. Für das Fleckchen Erde, worauf das Hüttchen gebaut ist, wird jährlich ca. 3 Rubel gezahlt, für das Recht eine Kuh mit der Dorfherde zu weiden 3 Rubel, ein Ferkel 1 Rubel, ein Schaf 50 Kop.

Dienstleute hat der Bauer unter den obwaltenden Umständen nicht nöthig, der Gutsherr bekommt sie schwer und muss sie zum Theil aus Liv- und Kurland beziehen. Die angeborene Faulheit, der Mangel an Erwerbsfreudigkeit, ein falsches Freiheitsgefühl lässt die Leute auf der Scholle sitzen, die sie zur Noth ernährt, aber nicht genügend beschäftigt. Menschenkraft liegt brach wie Grund und Boden, der noch urbar gemacht werden könnte. Der Werth der Zeit ist noch nicht erkannt; man lebt *con amore* und träumt dahin. Eine rührige Sturm- und Drangperiode scheint über diese Gebiete noch nicht gekommen zu sein.

Die Arbeitsunfähigen, die keine Familienglieder haben, bei denen sie Versorgung finden können oder finden, haben die Freiheit betteln zu gehen. Sie bekommen auch wol pro Monat 6 Garnitz Roggen und 6 Garnitz Gerste, das wäre pro Jahr $3^{6}/_{10}$ Mass von jeder der beiden Getreidearten, aus den Gemeindemagazinen, die es auch hier überall giebt. Wo der Arme Unterkommen und Wärme für den Winter findet, das ist seine Sache.

Jede Gutsgemeinde (общество, lett. **pagasts**) hat ihren **ſtarasts**

(in Kurland pagasta preekſchneeks). Alle zu einer walſts (волость) vereinten Einzelgemeinden haben einen ſtarſchina (старшина, lett. pagasta wezakajs). Die Gemeindeordnung ist seit Aufhebung der Leibeigenschaft natürlich die russische, durch welche die Bauern mehr Rechte bekommen haben, als sie zunächst vertragen und vernünftigerweise zum Heil ihrer selbst benutzen können. So ist ihnen denn auch schliesslich das Recht, ihre Gemeindebeamten zu wählen, wieder beschränkt worden. Neuwahlen werden gar nicht mehr zugelassen, wenn die einmal vorhandenen Gemeindebeamten die Zufriedenheit der Regierung besitzen, und die noch nothwendige Vormundschaft, die vorn hinausgeworfen war, ist hinten wieder hereingekommen.

Die Gesetze klingen recht gut und sehen auf dem Papier recht hübsch aus. Wenn das Leben sich nur danach richten möchte! Da aber macht die Bestechlichkeit sich geltend und die gute Intention des Gesetzgebers ist — futsch. Je weniger sittliche Bildung der Beamte, der Vertreter des Gesetzes hat, um so eher ist dem Parteigeist d. h. der Bitte des Freundes oder dem Hass gegen den Feind und dann dem Gelde Raum gegeben. Wir sind durch Dörfer gefahren, wo uns Häuser gezeigt wurden ohne Schild oder sonst ein gesetzliches Abzeichen, und es waren Schenken. Ein Jude haust drin und schenkt Branntwein. Sein Händedruck und sein Schluck hat den Starschina und den Urjadnik blind und stumm gemacht, und der Stanowoi-Pristaw oder gar der Isprawnik sind weit und können um die Details sich nicht kümmern.

Was die Justiz anlangt, so sind ja die Friedensrichterinstitutionen hier schon eingeführt, doch gehören die drei lettischen Kreise von Witebsk nebst dem von Dryssa zu den «neun westlichen» Provinzen des Reiches, wo die Friedensrichter nicht von den Landeseinwohnern resp. deren Vertretern (Semstwo) gewählt, sondern von der Regierung unmittelbar eingesetzt werden. Die Rede geht im Lande einerseits dahin, dass «der graue Rock» gemeiniglich Recht habe, und dahin, dass die Justiz zu Schanden wird an der Unzuverlässigkeit der Zeugen, welche, wenn es darauf ankommt und wenn es bezahlt wird, auch einen Meineid zu schwören kein Bedenken tragen. Damit natürlich wird das beste Gesetz illusorisch, und der beste Richter wirkt nichts. Das unrichtige Urtheil muss auf Grund des falschen Zeugnisses gefällt werden, und das schreiendste Unrecht ist formell Recht. Da sieht man freilich, wie die Frage jenes verständigen kurischen Wirthes, ob

wir von der Einführung der Justizreform Gutes zu hoffen hätten, zu beantworten ist. Giebt es weise und gerechte Richter und wahrheitsliebende, gewissenhafte Zeugen, so kann die Rechtspflege in den neuen Formen gedeihen; wenn es aber lügnerische, meineidige Zeugen giebt oder diese bei der im Gange befindlichen Depravation der Sitten sich mehren und Richter gewählt werden, die käuflich sind, so wird das schönste Gesetz das Rechtsbedürfnis im Lande nicht befriedigen.

Wir müssen schliessen und von Polnisch-Livland für dieses mal Abschied nehmen. Viel ernste und wehmüthige Eindrücke hat die Seele von dort mitgenommen. Vorderhand ist dort mehr Stagnation und Rückschritt zu sehen als fröhliches Aufstreben.

Das polnische Gutsherrnthum ist vielfach gebrochen. Die Vermögensverhältnisse vieler sind ganz zerrüttet oder doch reducirt. Die Creditverhältnisse sind nicht geordnet. Die bitteren Folgen der Auflehnung gegen die Staatsordnung (1863) lasten auf vielen, oft auf den Unschuldigen, wie auf den Schuldigen.

Der Bauernstand kommt durch seine trotz allen Gesetzen fortgeführte Parzellirungswirthschaft und Nichtverwerthung seiner Arbeitskräfte mehr und mehr herunter und wird ein Proletarierstand.

An Volksschulen ist grosser Mangel, oder vielmehr es existirt gar keine Volksschule. Die russische ist keine, denn zu einer Volksschule gehört die Volkssprache. Bildungsbedürfnis wäre schon da in niedrigeren und höheren Kreisen, aber die Befriedigung desselben wird erschwert oder unmöglich gemacht.

Die katholische Geistlichkeit ist politisch verdächtigt und der Bauer wird ihrem Einfluss, wenn es möglich wäre, entzogen oder doch wenigstens entfremdet. In dem Wesen des Katholicismus liegt es aber, dass solches dort schwieriger ist als bei der evangelischen Kirche, wo die Geistlichen weniger äussere Mittel besitzen die Seelen an sich zu fesseln.

Der Bauer, dessen alte geistige Beziehungen zu Gutsherren und Priestern gelöst sind oder gelöst werden, soll dadurch gerade dort fester an die Regierung gebunden werden. Aber die Regierungsautorität ist eine so ferne, eine so wenig sichtbare, so wenig eingreifende, und der Schein der Freiheit und Selbständigkeit ist ein so grosser, dass das Ziel in Wirklichkeit wol nur wenig erreicht wird.

Gesetzesreformen aller Art sind geschehen, aber mit der

überstürzten Einführung derselben hat die intellectuelle und namentlich die sittliche Entwickelung durchaus nicht gleichen Schritt gehalten. So bleibt das Gesetz todter Buchstabe und die Form ist mit wenig Leben erfüllt.

Aber wir — in den baltischen Provinzen —? Wir wollen uns vor dem entrollten Bilde Polnisch-Livlands nicht brüsten als wie vor einem Spiegel, der uns unsere und unserer Zustände Trefflichkeit zeige.

Wenn wir Besseres haben, — was haben wir, dass wir nicht empfangen hätten? Wie viel ist dessen, was **wir** erworben, erarbeitet haben??

Das baltische Haus kracht in seinen Fugen und zwar bis in die alleruntersten hinein. Es bahnen sich neue Zeiten an, ob bessere — das wird die Zukunft lehren. Ein jeder Einzelne, der Weisheit hat, der Deutsche, der Lette und der Este, gehe mit seinem Gewissen zu Rath, ob ihm der Finger Gottes vor das leichtlebige oder thörichte Auge nicht an die Wand schreibt: *Mene mene tekel*, gezählt, gewogen und zu leicht befunden!

Der Werth und das Wohl des Einzelnen und der Gesammtheit hängt nicht ab von äusseren Umständen oder von dem Urtheil der Menge, sondern von der eigenen Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue in der Benutzung seiner Gaben und in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Vor achtzehn Jahrhunderten sagt Tacitus von den Culturzuständen der Germanen, dass bei ihnen gute Sitten mehr Bedeutung haben als anderswo gute Gesetze (*plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges*). Gebe Gott, dass die Wahrheit dieses Satzes niemals aufhöre bei den Deutschen und denen, die von ihnen Glauben und Sitte, evangelische Cultur, empfangen haben. Edle Sitte und Christenthum hängt zusammen, steht und fällt mit einander. Ebenso sind Sittenverwilderung und religiöser Indifferentismus oder Abwendung vom Glauben Geschwister. Bei aller Umgestaltung der Lebensformen, in allen Wirren und Kämpfen der Gegenwart bleibe das beste Erbtheil der Väter unser Besitz. Halte, was du hast, auf dass niemand deine Krone nehme!

A. Bielenstein.

Die Wölfe in Livland.
Eine culturhistorische Studie.

II.

Von besonderer Wichtigkeit war es, dass man dieses Mal, ehe man neue Massnahmen zur Ausrottung der Wölfe ins Werk zu setzen unternahm, als unerlässliche Vorarbeit hierzu die Bewerkstelligung einer Generalenquête der Wolfsschäden in Livland für geboten erachtete[1]. — Dem gemäss erging an die neun Ordnungsgerichte die Weisung, umständliche Erhebungen über alle im Laufe des letzten Jahres, d. i. vom 1. November 1822 bis zum 1. November 1823, durch Wölfe umgebrachte Hausthiere einzuziehen und dieselben der livl. Gouv.-Regierung zuzustellen.

Die in Rede stehende Enquête förderte das Resultat zu Tage, dass im Laufe jenes einen Jahres Livland 30142 Hausthiere, darunter 3648 Stück Grossvieh und 26494 Stück Kleinvieh, durch die Wölfe eingebüsst hatte. — Die Vertheilung der Wolfsschäden auf die einzelnen Ordnungsgerichtsbezirke und die einzelnen Viehgattungen ergiebt sich aus nachstehender Tabelle[2]:

---

[1] «Ostsee-Provinzen-Blatt», Jg. 1824, p. 71.

[2] Veröffentlicht im «Ostsee-Provinzen-Blatt», Jg. 1824. p. 71. Da nur je 3 Ordnungsgerichte Schafe und Lämmer einer- und Ziegen und Zickel andererseits getrennt aufgegeben, während die übrigen 6 Ordnungsgerichte nur die Rubriken «Schafe» und «Ziegen» ausgefüllt haben, sind, zumal noch andere Gründe hinzukommen, in unserer Tabelle die Rubriken «Schafe» und «Lämmer» einer- und «Ziegen» und «Zickel» andererseits zusammengezogen worden.

Durch Wölfe getödtete Hausthiere.

Ordnungs-Gerichts-Bezirke	Pferde	Fohlen	Hornvieh	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Ferkel	Gänse	Hunde	Summa
Riga	134	62	147	65	722	309	133	47	12	45	1676
Wolmar	193	198	206	107	3187	638	439	142	247	87	5454
Wenden	90	157	107	113	2256	430	517	—	—	198	3868
Walk	176	187	185	162	2669	685	915	—	—	—	4979
Werro	96	32	138	—	1011	135	358	—	—	—	1770
Dorpat	447	253	310	169	2905	214	897	—	68	17	5280
Fellin	390	256	291	63	1728	171	394	56	59	74	3462
Pernau	288	98	407	58	1349	146	527	67	287	282	3509
Oesel	27	—	16	—	81	—	20	—	—	—	144
Summa	1841	1243	1807	737	15908	2728	4190	312	673	703	30142

Setzen wir in diese Verlusttabelle die von O. W. Masing bei seiner Schätzung angewandten Werthe ein (1 Pferd 70 Rbl. Bco., 1 Fohlen 15 Rbl., 1 Rindvieh 37 Rbl., 1 Kalb 10 Rbl., 1 Schaf 5 Rbl., 1 Ziege 4 Rbl., 1 Schwein 10 Rbl., 1 Ferkel 3 Rbl., 1 Gans 1 Rbl. und 1 Hund 5 Rbl. Bco.), so stellt sich die Höhe des Wolfsschadens in Livland für das Jahr 1822/23 auf 359220 Rbl. Bco. Von dieser Summe entfallen 195729 Rbl. an Verlusten auf das dem Landmanne unentbehrliche Grossvieh, die Pferde und Rinder, und 163491 Rbl. auf das Kleinvieh, unter dem sowol an Kopfzahl wie auch an Werth die Schafe bei weitem den ersten Platz einnahmen: von ihnen hat der Wolf im Laufe jenes einen Jahres nicht weniger als 15908 Stück im Werthe von 79540 Rbl. Bco. vertilgt.

Mit bitterem Sarkasmus konnte Masing gelegentlich bemerken, dass die Wölfe in Liv- und Estland sich eines ungleich höheren Einkommens zu erfreuen hätten als so mancher regierende Fürst Deutschlands. Dabei ist zu erwägen, dass der Wolf meist in der strengsten Arbeitszeit des Landmannes, im Sommer, wo dieser dringender denn je seines um diese Zeit oft vielleicht unersetzlichen Pferdes bedarf und wo die Kühe und Schafe ihm den reichsten Ertrag abwerfen, seine furchtbare Steuer erhebt; wenn man ferner berücksichtigt, dass, der Natur der Sache nach, auch die vorliegenden Angaben vermuthlich lückenhaft gewesen sind und hinter den wirklichen Verlusten nicht unerheblich zurückgeblieben sein dürften[1],

[1] So war beispielsweise im Kirchspiele Eecks bei der von O. W. Masing betriebenen Wolfsschädenenquête trotz aller Sorgfalt der Schaden anfangs um

und rechnet man endlich die sonstigen indirecten Wolfsausgaben, die dem Landmann in Folge der Nothwendigkeit einer sorgsameren Bewachung der Hausthiere, namentlich aber durch die allgemeinen Wolfsjagden auferlegt wurden, in die obige Verlustziffer hinein, so könnte sich für Liv- und Estland wol ein ökonomischer Schaden herausgestellt haben, dessen Höhe nicht allzu weit hinter der von O. W. Masing geschätzten Summe zurückgeblieben sein dürfte.

Um die damalige Wolfsplage lebhaft nachzuempfinden, bedarf es übrigens nicht mehr, als sich zu vergegenwärtigen, dass etwa heutzutage, wo Livland doch ungleich reicher geworden ist, dem Lande plötzlich 3084 Pferde und Füllen, 2544 Rinder und Kälber, 15908 Schafe, 2728 Ziegen, 4190 Schweine &c. entzogen werden sollten. Es wäre ein nicht ganz leicht zu verwindender Schlag, und doch hatte Livland damals Jahr um Jahr diesen Tribut dem Wolfe darzubringen. Die Wolfsnoth bildete damals eine Landescalamität, mit der sich — abgesehen von Krieg, Seuchen und Miswachs — keine andere, wie etwa Feuersbrünste, Hagelschäden, Epizootien u. dgl. m., messen durfte.

Sehen wir uns die Wolfsschädentabelle von 1823 näher an, so folgen sich nach der Höhe der Zahl der zu Grunde gegangenen Hausthiere die einzelnen Ordnungsgerichtsbezirke, wie folgt: 1) der von Wolmar mit 5454 Hausthieren, 2) der von Dorpat mit 5280, 3) Walk mit 4979, 4) Wenden mit 3868, 5) Pernau mit 3509, 6) Fellin mit 3462, 7) Werro mit 1770, 8) Riga mit 1676 und endlich Oesel mit 144 Hausthieren. Nach der Zahl der vernichteten Thiere steht somit der Wolmarsche OGB. an erster Stelle; dem effectiven Werthe nach hat jedoch die bei weitem grössten Verluste der Dörptsche aufzuweisen, indem er — dank dem Umstande, dass in seinem Territorium eine sehr hohe Zahl der werthvollsten Hausthiere, der Pferde, Fohlen und Rinder, vom Wolfe vertilgt worden — von dem gesammten Wolfsschaden im Betrage von 359220 Rbl. mehr als den fünften Theil, nämlich 72749 Rbl., zu tragen hat. Im Wolmarschen OGB. ist die Zahl des von Wölfen getödteten Grossviehes eine verhältnismässig nicht bedeutende, während Schafe, Ziegen und Gänse sowie andere minderwerthige Hausthiere überaus stark in der wolmarschen

300 Rbl. zu niedrig angegeben worden, da von weit abgelegenen Gütern die bezüglichen Angaben des «schlechten Weges halber» zu spät eingelaufen waren («Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 103). An ähnlichen Vorkommnissen wird es anderweitig sicherlich nicht gefehlt haben.

Verlustliste vertreten sind. So repräsentirt dort, obgleich daselbst 174 Stück Vieh mehr als im Dörptschen Kreise dem Wolfe zum Opfer gefallen, der Gesammtschade nur die Summe von 48957 Rbl. — eine Summe, welcher der oben erst an sechster Stelle aufgeführte Fellinsche OGB. mit 46418 Rbl. Schaden ziemlich nahe kommt, obgleich dort fast volle 2000 Stück Vieh weniger vernichtet worden, als im Wolmarschen Kreise. — Die weitaus geringsten Verluste hat in jeder Beziehung der Oeselsche Bezirk aufzuweisen: nur 144 Hausthiere im Werthe von 3087 Rbl., also weit über die Hälfte weniger als das eine Kirchspiel Eecks hat es anno 1822/23 durch die Wölfe eingebüsst. Bedauerlicherweise hat die Insel Oesel den Ruhm, am wenigsten von den gefürchteten Raubthieren geschädigt zu werden, im Laufe der Zeit sich n i c h t zu erhalten gewusst. Seltsam vertheilt auf die verschiedenen Ordnungsgerichtsbezirke erscheint die innerhalb jeder Kategorie von Hausthieren durch die Wölfe vertilgte Maximalzahl: da hat nicht etwa e i n Kreis die grösste Zahl von Pferden, Fohlen, Hornvieh, Schafen &c. verloren, sondern fast jeder derselben hat gewissermassen seine Specialität in dieser Branche. So hat die weitaus grösste Zahl von Pferden (447) der Dörptsche OGB., die grösste Zahl von Fohlen (256) der Fellinsche, die weitaus grösste Zahl von Hornvieh (407) der Pernausche, das Maximum an Kälbern (169) der Dörptsche, das an Schafen (3187) der Wolmarsche, das an Ziegen (685) — beiläufig bemerkt, geht aus der Tabelle hervor, dass die Ziegen in früheren Zeiten ein ungleich häufiger vorkommendes Hausthier in Livland waren als heutzutage — der Walksche OGB. durch Wölfe eingebüsst; auch an Schweinen ist die grösste Zahl im Walkschen OGB. durch Wölfe vernichtet worden, während in Bezug auf die Zahl der vernichteten Gänse (287) und Hunde (282) der Pernausche Bezirk obenan steht. So haben nur der Rigasche und Oeselsche Bezirk keine «Specialität» unter den vernichteten Hausthieren aufzuweisen.

Dem Lande waren jetzt die Augen geöffnet über den enormen Tribut, welchen — ganz abgesehen von den Verlusten an Menschenleben — der Wolf alljährlich der Landbevölkerung Livlands auferlegte; es galt, wirksamere Gegenmassregeln, als sie bisher angewandt worden, wider dieses Uebel ausfindig zu machen. — Bezeichnend erscheint es und kann nur voll anerkannt werden, dass die Ausarbeitung solcher Massregeln nicht als Kanzleigeheimnis behandelt, sondern dem Forum des ganzen Landes zur Mitbeprüfung

vorgelegt wurde. Nachdem nämlich die Enquête der Wolfsschäden angeordnet worden, erging die Aufforderung, jedweder, welcher etwas Förderliches zur Ausrottung oder wirksamen Verminderung der Wölfe vorzubringen habe, möge seine Rathschläge verlautbaren[1].

Im Rigaschen wurde mit Rücksicht hierauf in Vorschlag gebracht, es sollten Fangnetze *en gros* hergestellt und mittelst derselben den Wölfen nachgestellt werden[2]. Aus mehrfachen und sehr vollgiltigen Gründen wandte sich das «Mar. Nädd.-Leht» gegen dieses in der That fallen gelassene Project, da u. a. erstens die Fangnetze, welche vor etwa 20 Jahren, als die Wölfe im Dörptschen Kreise grosse Verheerungen angerichtet, in grösserem Stile zur Anwendung gelangt waren, sich *in praxi* gar nicht bewährt hätten; da ferner die Herstellung von Fangnetzen äusserst kostspielig sei und da endlich die erforderliche Leitung und Anweisung bei Benutzung der Netze sehr schwierig sein würde — wer sollte die Bauern darüber belehren, wie und wo sie am erfolgreichsten die Netze aufzustellen hätten?

Dagegen stellte Masing von sich aus einen Antrag, der mit voller Sicherheit zum gewünschten Ziele zu führen verhiess. In England — entwickelt er in seinem estnischen Blatte[3] — habe vor etwa 400 Jahren der König das Gebot erlassen, dass jeder Bauer ihm alljährlich einen Wolfskopf als Steuer darbringe; dank dieser Massnahme sei England, welches früher überreich an Wölfen gewesen, schon seit Jahrhunderten von diesen Raubthieren völlig gesäubert. In analoger Weise möge man nun auch in Livland vorgehen: je 50 Gesindeinhaber sollten fortan verpflichtet werden, alljährlich als Steuer ein Wolfshaupt oder aber, in Ermangelung eines solchen, 50 Rbl. Bco. darzubringen, und zwar sollte diese Steuer vorläufig auf vier Jahre festgesetzt werden; in den folgenden drei Jahren sollte von je 75 Bauern und in den weiteren drei Jahren von je 100 Bauern ein Wolfshaupt resp. 50 Rbl. Bco. aufgebracht werden. Dies, meint Masing, sei eine Steuer, unter welcher das Land reich werden müsste. In der That wird zugestanden werden müssen, dass die consequente Durchführung einer derartigen Massnahme binnen wenigen Jahren die völlige Ausrottung der Wölfe in Livland bewirkt haben würde; aber selbst dem Urheber dieses Vorschlages — geschweige denn den Bauern — erschien sie als eine so radicale, dass er in der Folge auf die Befür-

[1] «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 378. — [2] l. c. p. 379. — [3] l. c. p. 18—22.

wortung derselben verzichtete. Masing beschränkte sich vielmehr darauf, eine Erweiterung und sorgfältigere Ausführung der bereits bestehenden obligatorischen Wolfsjagden anzustreben[1]. Da die alten Wölfinnen zu Beginn des April, die jungen aber zu Ende des April oder Anfang des Mai zu werfen pflegten, sei der 15. Mai, wo die frühe Brut bereits über einen Monat alt geworden, ein zu später Termin für die erfolgreiche Vernichtung der Wolfswelpen; man müsse daher zweimal des Jahres allgemeine Wolfsjagden veranstalten, nämlich am bisherigen Termine, dem 15. Mai, und am St. Georgstage. Ferner sei ein Tag eine für den vollen Erfolg der Jagd zu kurze Frist; darum solle in Zukunft an jedem der beiden Termine zwei Tage hindurch die Jagd abgehalten werden. Endlich sollten strenge Strafen auf jede bei diesen Jagden zu Tage tretende Fahrlässigkeit gesetzt, kundige Jagdleiter und ausreichend bewaffnete Jäger an die Spitze des Wolfstreibens gestellt, nicht mehr halbwüchsige Buben und Mädchen, sondern die Männer der ganzen Gemeinde, insonderheit die Richter, zu denselben aufgeboten werden &c. &c.

Zum Theile haben diese Vorschläge Berücksichtigung gefunden. Am 6. März 1825 erging sub Nr. 23 das bezügliche Patent der livl. Gouv.-Regierung — er ist die Grundlage für den systematischen Kampf zur Ausrottung der Wölfe in Livland für die ganze Folgezeit, und aus diesem Grunde haben wir näher auf das in Rede stehende «Patent» einzugehen.

Dasselbe ordnet auf Grund der von den Ordnungsrichtern Livlands eingeholten Vorschläge im wesentlichen zwei Mittel, ein directes und ein gewissermassen indirectes, an, erstens die Vernichtung der Wölfe durch allgemeine Jagden und zweitens die Aufmunterung des Einzelnen zur Tödtung von Wölfen durch Ertheilung einer Geldprämie für jeden erlegten Wolf.

Im Vordergrunde des Kampfes wider die Wölfe stehen die obligatorischen allgemeinen Wolfsjagden, unter denen das «Patent» drei Arten unterscheidet. Zunächst werden die bisher vorgeschriebenen allgemeinen Maijagden zur Aufsuchung der Wolfsnester und Vernichtung namentlich der Wolfsbrut beibehalten; weil aber die Erfahrung gelehrt hätte, dass an dem bisher üblich gewesenen Jagdtermine, dem 15. Mai, die jungen Wölfe vielfach bereits so gross geworden seien, dass sie sich zu

[1] «Mar. Nädd.-Leht», Jg. 1823, p. 307 ff. und p. 381 ff.

verbergen gewusst, und darum die Jagden meist keinen Erfolg gehabt hätten, so wurde der Termin auf eine frühere Zeit verlegt und die Abhaltung allgemeiner Wolfsjagden in ganz Livland für die Zeit vom 1.—8. Mai jeden Jahres angeordnet. Zielte diese Massnahme vornehmlich auf die Ausrottung der Wolfsbrut ab, so sollten allgemeine Jagden im Herbste und Winter der Vernichtung der alten Wölfe dienen, und zwar sollten zwei Methoden dabei zur Anwendung gelangen. Gegen den Herbst hin wurde die Jagd durch das sog. «Anheulen der Wölfe» vorgeschrieben: «in der Gegend, in welcher die Wölfe genistet haben, ahmt ein Mensch am Abende und dem darauf folgenden Morgen die Stimme eines jungen Wolfes nach und überzeugt sich durch das Nachheulen, welches gleich zu erfolgen pflegt, davon, dass sich Wölfe daselbst befinden; dann wird die Gegend mit Menschen umzingelt und werden die Wölfe den aufgestellten Schützen zugetrieben.» Die zweite Methode bestand in dem sog. «Ankörnen der Wölfe», welche in den Wintermonaten bis etwa zur Mitte des Januar anzuwenden war. In einer dazu schicklichen Gegend — so wird das «Ankörnen der Wölfe» geschildert — wird auf den Schnee ein gefallenes Thier hingelegt und die Gegend, nachdem die Wölfe dahin gelockt sind, des Morgens früh umkreist; weil nun die Wölfe, wenn sie sich gesättigt haben, nicht weit gehen, sondern sich hinlegen, der Ort ihres Aufenthaltes also leicht zu ermitteln ist, werden die Wölfe umzingelt und den Schützen zugetrieben.

Ausserdem war von Seiten einiger Ordnungsrichter auch das Vergiften der Wölfe durch mit Gift gespickte Hunde, sowie das Anlegen von «Wolfsgärten» empfohlen worden. Selbstredend konnten diese Massnahmen nicht zu obligatorischen Verordnungen gestempelt werden; wol aber wurde die Nachstellung nach Wölfen durch vergifteten Frass empfohlen und eine von dem wendenschen Ordnungsrichter August von Hagemeister ausgearbeitete «Anleitung einen Hund zu spicken, um Wölfe zu vergiften» als besondere Beilage dem Patent beigegeben. Freilich sollte bei dieser Art der Nachstellung die grösstmögliche Vorsicht beobachtet, der «vergiftete Frass» nur an abgelegenen Orten zubereitet und in den entlegensten Waldungen ausgestellt werden.

In Zusammenfassung des Vorausgeschickten wird somit allen Gutsverwaltungen und Gutsgemeinden Livlands «zur unerlässlichen Pflicht» gemacht, wenigstens einmal alljährlich jede der drei Jagden zu veranstalten, nämlich erstens vom 1.—8. Mai jeden Jahres die

Jagd zur Tödtung der Wolfsbrut, zweitens in der Zeit vom 1. August bis zum 15. September die Jagd mittelst «Anheulens» der Wölfe und drittens vom 1. October bis zum 15. Januar die Jagd mittelst «Ankörnens» der Wölfe. Im einzelnen noch wird bestimmt: 1) dass jedes Gut, sei es publik oder privat, sowie jedes Pastorat sich an diesen Jagden betheilige, eventuell durch Anschluss an ein Nachbargut; 2) dass jede Gutsverwaltung die Jagden zu beaufsichtigen und zu befördern, namentlich auch alle ihr zur Disposition stehenden Schützen zur Jagd herzugeben habe; 3) dass die Gutsverwaltung einen geeigneten Mann mit der Leitung der Jagden betrauen und Leute, die sich auf die Wolfsjagd, namentlich auf das «Anheulen», besonders gut verstehen, «gegen eine billige Vergütung» eventuell auch benachbarten Gütern zur Disposition stellen solle; 4) dass die Gemeindevorsteher gleichfalls für die vorschriftmässige Abhaltung der Jagden zu sorgen und persönlich denselben beizuwohnen haben; 5) «dass die Gemeinde durch die Gemeindegerichte zu adstringiren ist, so viele Menschen zur Jagd herzugeben, als sie entbehren kann; jeder Wirth aber, aus dessen Gesinde nicht wenigstens ein Mensch gestellt worden, jedes Mal 1 Rubel Kupfermünze zur Gemeindecasse zu erlegen haben soll»; 6) dass hinsichtlich der Abhaltung der Wolfsjagden die örtlichen Kirchenvorsteher die erste Instanz zu bilden, die Jagden in dem ganzen Kirchspiele besonders zu controliren und über sie alljährlich Bericht an die Gouv.-Regierung zu erstatten haben. Die übrigen Punkte des Patents beziehen sich auf die für Unterlassung der Jagden oder der Berichte darüber oder falsche Angaben über die Zahl der getödteten Wölfe angesetzten Strafgelder (25—100 Rbl. zum Besten des livl. Collegium der allg. Fürsorge) sowie auf Verabfolgung der Wolfsprämien.

Diese Wolfsprämien bilden das letzte Glied in der Kette der am 6. März 1825 erlassenen Verordnungen zur systematischen Ausrottung der Wölfe in Livland: sie sollten dazu dienen, die Initiative der Privaten, vor allem der Bauern, zur Tödtung der gefährlichen Bestien wachzurufen und dauernd anzuregen. Bisher waren in Livland nur seitens der öselschen Ritterschaft derartige Prämien verabfolgt worden; neuerdings aber hatte sich auf dem letzten Adelsconvente auch die livländische Ritterschaft bereit erklärt: «als Prämie für jeden getödteten alten Wolf 5 Rbl. B.-A. (etwa 1 Rbl. 25 Kop. S.) und für jeden getödteten jungen Wolf 2 Rbl. B.-A. (etwa 50 Kop. S.) festzusetzen — dergestalt, dass

ein jeder Kirchenvorsteher in seinem Kirchspiele von den resp. Gutsverwaltungen diese Prämie einzucassiren und denen, die solche verdient, auszuzahlen habe.» Die Prämie sollte ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie der Wolf getödtet worden, jedwedem gegen Vorweis des getödteten Raubthieres oder der Ohren desselben entrichtet werden. Die Prämiengelder sollten innerhalb der einzelnen Kirchspiele nach Massgabe der Hakenzahl von sämmtlichen Gütern und Pastoraten, auch den Kron- und Gemeindegütern erhoben werden; ausdrücklich wird betont, dass diese Zahlung lediglich den Höfen und nicht etwa der Bauerschaft, welche durch die Stellung der Leute zur Jagd bereits genügend in Anspruch genommen sei, zur Last fallen solle.

So hatte man denn das Arsenal zum Kampfe wider die Wölfe wesentlich vervollständigt: die Aussetzung von Wolfsprämien und dreimal im Jahre abzuhaltende allgemeine Wolfsjagden[1] waren die Mittel, welche wol geeignet erschienen, wirksam der zunehmenden Wolfsplage zu steuern. In wie weit dieselben von Erfolg gekrönt gewesen, lässt sich im einzelnen nicht nachweisen, zumal die 1824 angestellte Wolfsschädenenquête für lange Jahre hindurch die einzige blieb, welche Aufschluss über die Verluste ertheilte, welche dem Lande aus den Wölfen erwuchsen; erst 50 Jahre hernach stossen wir wieder auf eine solche Statistik. — Innerhalb dieses Zeitraumes liegt uns aber doch ein höchst schätzbares Material vor, welches wenngleich nicht sichere, so doch annähernd richtige Rückschlüsse auf den Stand der Wolfsschadenangelegenheit in Livland gestattet. Es sind dieses die mit wenigen Ausnahmen alljährlich bis in die sechziger Jahre von Seiten der livl. Gouv.-Regierung publicirten Ausweise über die Zahl der im Laufe eines Jahres getödteten Wölfe.

Leider haben wir nach den uns zugänglichen Quellen die einschlägigen Daten für die ersten neun Jahre nach Erlass des Patentes vom 6. März 1825 nicht zu ermitteln vermocht; dagegen haben wir für die Zeit von 1835 bis 1860 eine nahezu vollständige Tabelle über die Zahl der innerhalb dieses Zeitraumes in Livland getödteten Wölfe zusammenstellen können[2].

---

[1] Beiläufig bemerkt scheint man nicht allzu lange stricte an der Dreizahl der «Hauptjagden» festgehalten zu haben; in späterer Zeit ist, auch in officiellen Acten, durchgängig von nur zwei Hauptjagden die Rede.

[2] Diese Daten sind zum Theile direct dem «Livl. Amtsblatt», beziehungsweise der nachmaligen «Livl. Gouv.-Zeitung», zum anderen Theile der Zeitschrift

Den Berichten der Ordnungsgerichte zufolge sind in diesen 25 Jahren (1835—1860 excl.) in ganz Livland ca. 8480 Wölfe oder durchschnittlich im Jahre ca. 340 Wölfe getödtet worden. — Selbstredend stossen wir bei dieser Statistik nicht auf ebenso gleichmässige Zahlenreihen, wie etwa bei der Darstellung der Bevölkerungsbewegung eines Landes; im Gegentheile gehen die uns beschäftigenden Ziffern sowol für die einzelnen Kreise Livlands als auch für die in ganz Livland im Laufe eines Jahres getödteten Wölfe in ziemlich unregelmässigen Sprüngen. So sind 1835 im Dörptschen OGB. 60 alte und 67 junge Wölfe, in Summa 127 Wölfe getödtet worden; im folgenden Jahre im ganzen nur 79, im Jahre 1837 dagegen wiederum 126; im Pernauschen OGB. 1837 nur 33, im folgenden Jahre dagegen 114; im Jahre 1860 werden im Werroschen OGB. nur 9 Wölfe getödtet, 1864 dagegen 37; in letzterem Jahre werden im Dörptschen OGB. 49 Wölfe erlegt, im folgenden Jahre nur 4 &c. &c. — Auch die Gesammtziffer der in ganz Livland während eines Jahres getödteten Wölfe ist eine keineswegs constante: 1836 werden 517 Wölfe, 1837 nur 468, 1838 aber 551, 1839 523 Wölfe erlegt; 1857 beläuft sich die Zahl der getödteten Wölfe auf nur 78, um im folgenden Jahre auf 184 zu steigen — eine Ziffer, welche in den fünf vorhergegangenen Jahren nicht war erreicht worden.

Auffälliger, wenn auch keineswegs unerklärlich, könnte der Umstand erscheinen, dass, während die Zahl der getödteten jungen Wölfe in der Regel die der alten Wölfe bei weitem überwiegt mehrfach und namentlich in den unserer Zeit näher liegenden Jahren das umgekehrte Verhältnis stattfindet. So werden im Jahre 1853 100 alte, aber nur 69 junge Wölfe, 1856 75 alte und nur 67 junge, 1857 41 alte und 37 junge, endlich im Jahre 1874 45 alte und 35 junge Wölfe aus der Welt geschafft.

«Inland» entnommen worden, welche die vom amtlichen Provinzialblatte publicirten Angaben regelmässig wiedergab. Es fehlen nur die bezüglichen Daten aus den Jahren 1840—42, 1852 und 1859. Die Lücken dieser Jahre sind bei den nachfolgenden Zusammenstellungen event. in der Weise gefüllt worden, dass die fehlenden Angaben durch die Durchschnittsziffern, welche die Summe der beiden voraufgegangenen und beiden nachfolgenden Jahre pro ein Jahr ergab, ersetzt sind. — Seit den letzten zwanzig Jahren sind die Publicationen über die Zahl der erlegten Wölfe unterblieben. Die Daten für die Jahre 1864, 1865, 1874, 1875 u. 1880 verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Hrn. Oberlehrers Cand. hist. Constantin Mettig in Riga, welcher dieselben nach eifrigen Nachforschungen aus dem Archiv der livl. Gouv.-Kanzlei eruirt hat.

Bei aller Sprunghaftigkeit lässt sich aber in den Zahlenreihen der alljährlich in Livland getödteten Wölfe auch eine Regelmässigkeit in sehr ausgesprochener Weise erkennen: jene Zahlen beweisen klärlich, dass der gefürchtete «Waldzorn» immer mehr an Terrain in Livland verliert und dass die Reihen der «Waldesherren» sich bedeutend gelichtet haben. Diese Erkenntnis springt in die Augen, schon wenn man die Zahl der erlegten Wölfe des Jahres 1835 mit derjenigen des Jahres 1860 vergleicht: in ersterem wurden 578 Wölfe getödtet, in letzterem nur noch 80, also 498 Stück oder sieben mal weniger als vor 25 Jahren.

Jene anscheinend sprunghaften Zahlenreihen weisen auf eine sehr constante Tendenz hin, wenn wir die Resultate mehrerer Jahre zusammenfassen und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit einander vergleichen. So wurden in dem Lustrum von 1835 bis 1839 im ganzen 2637 Wölfe oder durchschnittlich pro Jahr 527 Stück erlegt; im Lustrum von 1845—1849 im ganzen 1474 oder durchschnittlich pro Jahr 295 Stück und im Lustrum von 1855—1859 im ganzen 651 Wölfe oder durchschnittlich pro Jahr 130 Stück. Mit anderen Worten: es gab in der 5jährigen Periode von 1855—1859 über vier mal weniger Wölfe zu erlegen als in der nur um 20 Jahre zurückliegenden entsprechenden Periode. Man wird mit einigem Rechte von der Zahl der getödteten Wölfe auf die der überhaupt vorhandenen zurückschliessen und annehmen dürfen, dass sich in der Abnahme der Zahl der getödteten Wölfe auch die Abnahme der Zahl der factisch vorhandenen Wölfe in gewissem Umfange ausspreche; der Einwand, dass in den späteren Jahren nur aus d e m Grunde weniger Wölfe erlegt worden, weil die Wolfsjagden unverhältnismässig lässiger betrieben worden seien als ehedem, erscheint durch keinen Umstand gerechtfertigt, wird vielmehr durch innere und äussere Gründe widerlegt.

Zu einem fassbaren Vergleiche von Einst und Jetzt lassen wir die Tabellen[1] der in den einzelnen Ordnungsgerichtsbezirken Livlands getödteten Wölfe in den Jahren 1835—1838 einerseits und in den Jahren 1865, 1874, 1875 und 1880 andererseits in Nachstehendem folgen:

---

[1] In den Tabellen für die Jahre 1874, 1875 und 1880 haben leider mehrere Rubriken mit einem Fragezeichen ausgefüllt werden müssen, da von Seiten der resp. Ordnungsgerichte keinerlei Berichte in die Gouv.-Kanzlei eingesandt waren.

Ordnungsgerichts-Bezirke	Zahl der getödteten Wölfe in den Jahren: 1835	1836	1837	1838	1865	1874	1875	1880
Riga	66	50	40	32	—	—	?	1
Wolmar	58	30	59	53	1	7	—	?
Wenden	34	46	24	24	—	—	—	—
Walk	35	37	51	44	12	3	5	3
Werro	38	37	44	42	24	?	?	?
Dorpat	127	79	126	124	4	30	13	4
Fellin	108	137	78	105	10	?	?	?
Pernau	99	98	33	114	3	?	?	?
Oesel	13	3	13	13	26	3	12	—
Summa	578	517	468	551	80	43?	30?	8?

Sowol in der Tabelle des ersten der hier berücksichtigten Jahre wie auch in denjenigen der drei letztangeführten Jahre steht hinsichtlich der Zahl der erlegten Wölfe unter den neun Ordnungsgerichtsbezirken an erster Stelle der Dörptsche: fast durchweg, so weit uns eine Controle hierüber möglich ist, hat dieser Bezirk seine Hegemonie in dieser Beziehung behauptet und nur in wenigen Jahren (so 1836, 1839, 1845, 1854, 1856) seinen Platz dem Fellinschen, Pernauschen oder Werroschen OGB. abgetreten. Die grösste Zahl von Wölfen, welche in diesem Zeitraum innerhalb des Dörptschen OGB. überhaupt erlegt worden, fällt in das Jahr 1846, wo 168 Wölfe, darunter 123 junge, getödtet wurden. Im übrigen ist auch in diesem Bezirke eine entschiedene Abnahme der Wölfe zu constatiren: seit dem Jahre 1849 ist nie wieder die Hundertzahl bei getödteten Wölfen überschritten und seit 1860 sind nur zwei mal mehr als 30 Wölfe im Laufe eines Jahres erlegt worden. Bereits im Jahre 1860 konnte das Dörptsche Ordnungsgericht in seinem Bericht an die Oberbehörde «eine ersichtliche Abnahme dieser Raubthiere» constatiren[1].

Die nächste Stelle haben hinsichtlich der Höhe der Zahl getödteter Wölfe lange Zeit hindurch der Fellinsche und Pernausche OGB. inne gehabt. Für den Pernauschen finden wir in den Jahren 1835—1839 durchschnittlich ca. 100 oder genauer 93 getödtete Wölfe pro Jahr verzeichnet; im Jahre 1847 finden sich deren nur 40, 1850 nur noch 15. Eine besonders reiche Wolfsbeute lieferten dann die Jahre 1856 und 1857 mit 43, bezw. 38

[1] Acte des Dörptschen Ordnungsgerichts, Nr. 5460 sub lit. W.

Wölfen; 1860 ist dagegen die Zahl der erlegten Wölfe auf 8 und 1865 auf 3 herabgesunken.

Mit ganz besonderem Eifer scheinen die Wolfsjagden im Fellinschen OGB. betrieben worden zu sein, wenn anders die verhältnismässig sehr hohe Zahl der erlegten jungen Wölfe einen derartigen Schluss gestattet: es werden fast durchweg 4—5 mal mehr junge als alte Wölfe getödtet — so im Jahre 1835 17 alte und 91 junge, 1836 26 alte und 111 junge, 1837 10 alte und 68 junge, 1838 12 alte und 93 junge, 1844 6 alte und 83 junge &c. Augenscheinlich hat man dort die wichtigste Seite der allgemeinen Wolfsjagden, die Aufspürung der Wolfsnester, ihrer vollen Bedeutung nach erfasst und hierauf mit grosser Consequenz sein hauptsächlichstes Augenmerk gerichtet. Die Früchte dieser Erkenntnis bleiben denn auch nicht aus und der einst so schwer von Wölfen heimgesuchte Fellinsche OGB. hat, wie wir sehen werden, im estnischen Districte Livlands in den siebenziger Jahren meist am wenigsten unter den Wölfen zu leiden gehabt.

Die entgegengesetzte Erfahrung tritt uns aus den Daten des Werroschen OGB. entgegen: dort ist überaus häufig die Zahl der erlegten alten Wölfe eine höhere als die der getödteten Wolfsjungen: so werden anno 1835 28 alte und nur 10 junge, 1838 23 alte und 19 junge, 1839 30 alte und 18 junge, 1843 38 alte und 22 junge Wölfe erlegt &c. &c. Es liegt auf der Hand, wie viel schwieriger es fallen musste der Wölfe Herr zu werden, wenn der grösste Theil des jungen Nachwuchses entschlüpfte und wenn es im folgenden Jahre galt, der nunmehr alten Wölfe habhaft zu werden. Die sich hierin aussprechende Lässigkeit beim Abhalten der Wolfsjagden findet eine weitere Bestätigung in den Generalzahlen der im Werroschen Bezirk erlegten Wölfe. Während dieser Bezirk im Jahre 1823 zu den am wenigsten von den Wölfen heimgesuchten gehört hatte und in den Jahren 1835—1839 pro Jahr durchschnittlich 40 Wölfe erlegt worden waren, beläuft sich die Zahl derselben im Jahre 1843 auf 60, 1847 auf 51, 1851 auf 62 und noch 1858 auf 51. Für die letzten Jahre sind die Berichte aus dem Werroschen OGB. leider ausgeblieben, man wird jedoch mit der Annahme, dass sich die Zahl der Wölfe in ihm relativ am wenigsten auf dem festländischen Livland verringert habe, kaum fehlgreifen. In wie weit bei diesem Ergebnis die Nachbarschaft mit dem Gouv. Pleskau eine Rolle gespielt hat, wagen wir nicht zu erörtern.

Derjenige Ordnungsgerichtsbezirk, in welchem der Wolf am ehesten aufgehört hat eine Landplage zu bilden, ist der Rigasche. Während in den Jahren 1835—1839 durchschnittlich noch 50 Wölfe alljährlich in diesem Bezirk erlegt wurden, ist die Zahl der getödteten Wölfe bereits im Jahre 1847 auf 2 herabgesunken; in den Jahren 1853, 1855, 1857, 1858 &c. giebt es dort keinen einzigen Wolf mehr zu erlegen: nicht mehr als «Waldesherr», sondern als höchst seltener, vereinzelter Gast wagt Isegrimm heutzutage dieses Gebiet zu betreten.

Noch nicht ganz, aber doch so gut wie ausgerottet ist das gefürchtete Raubthier auch in demjenigen Kreise, welcher hinsichtlich der Kopfzahl umgebrachter Hausthiere in der Wolfsschädentabelle von 1823 an erster Stelle stand, nämlich im Wolmarschen. Im Jahre 1847 werden daselbst nur noch 6, 1850 nur noch 7 Wölfe, 1865 nur noch 1 Wolf, 1874 freilich wiederum 7 Wölfe, 1875 dagegen kein einziger Wolf erlegt.

Dem Wolmarschen OGB. steht zunächst an der Seite derjenige von Wenden: bereits in den Jahren 1856 und 1858 werden daselbst gar keine Wölfe mehr erlegt und ebensowenig in den Jahren 1865, 1874, 1875 und 1880.

Nicht in demselben Masse hat der Walksche OGB. seiner Culturaufgabe in dieser Richtung nachzukommen vermocht — zum Theil wol, weil die Wölfe aus den benachbarten witebskischen Wäldern fortwährend frischen Zuschub erhalten. In der That scheinen die Wölfe auch heutzutage besonders arg im Südostwinkel dieses Kreises zu hausen: so wird im Herbste 1880 in der Correspondenz eines lettischen Blattes aus Neu-Schwaneburg über den daselbst durch Wölfe und Bären angerichteten grossen Schaden lebhaft Klage geführt[1]. Der Wölfe wegen könne man keine Nacht ruhig schlafen: «Sie zerreissen Schafe, Kälber, Hunde, ja selbst Pferde, überfallen am Tage die Herden, brechen des Nachts in die Ställe und sogar in die Badstuben und treiben dort ihr Verwüstungswerk. Auszurotten sind dieselben nicht, weil die grossen witebskischen Wälder an unserer Grenze liegen.» So weit uns Angaben über erlegte Wölfe aus diesem Bezirke vorliegen, hat es noch kein einziges Jahr gegeben, in welchem dort Wölfe nicht getödtet worden wären. Bezeichnend erscheint, dass in den letzten Jahren daselbst nur alte und gar keine jungen Wölfe getödtet

[1] «Neue Dörpt. Ztg.», Jg. 1880, Nr. 240.

worden — im Jahre 1865 deren 12, 1874 3, 1875 5, 1880 wieder 3.

Im schlimmsten Lichte erscheint uns unter allen Kreisen Livlands derjenige von Oesel. In den Jahren 1835—1839 wurden daselbst durchschnittlich nur 12 Wölfe alljährlich getödtet; sofern die Zahl der erlegten Wölfe einen Massstab für die Zahl der überhaupt vorhandenen abgiebt, haben sich nun auf Oesel die Wölfe seit den letzten 40 Jahren kaum oder doch sehr unbeträchtlich vermindert. So werden 1864 13, 1865 gar 26 und 1875 12 Wölfe getödtet. Noch im verflossenen Jahre war die Wolfsnoth auf Oesel eine so arge, dass das «Arensb. Wochenblatt» sich zu wiederholten Malen genöthigt sah, zur Abstellung dieser Calamität, die um so schimpflicher wäre als die insulare Lage Oesels die Ausrottung der Wölfe bedeutend erleichtere, energisch zu mahnen[1]. Die mehrmals vom örtlichen Ordnungsgerichte angeordneten Wolfsjagden führen zu gar keinen Resultaten, und man greift 1881 schliesslich zu dem Mittel, sich Wolfsjäger aus dem pleskauschen Gouvernement nach Oesel zu verschreiben.

Unseres Wissens hat es in ganz Livland nur eine einzige Gegend gegeben, wo seit Menschengedenken der Wolf alljährlich mit der grössten Energie ausgerottet worden, so dass wenigstens den ganzen Sommer über das betreffende Territorium von Wölfen völlig gesäubert war. Es ist dieses die Insel Mohn, wo die Ausrottung der Wölfe auf eine höchst originelle Weise betrieben wurde[2]. Da es eingeborene Wölfe auf diesem Fleckchen Landes gar nicht gab, hatte man nur die Aufgabe, die während des Winters aus Oesel über das Eis etwa herübergekommenen Wölfe zu beseitigen. Sobald nun im Frühjahre die Anwesenheit eines Wolfes auf der Insel festgestellt worden, erging ein Aufgebot an die gesammte, ein Kirchspiel umfassende Bevölkerung der Insel, welche sich zum festgesetzten Tage in dem im Centrum der Insel belegenen Kirchenkruge versammelte, sich zum Theil mit mächtigen, in der Kirche aufbewahrten Wolfspiken bewaffnete und hierauf in einer dichtgeschlossenen Reihe, mit dem Centrum im Pastorate, die ganze

[1] cf. «Arensb. Wochenbl.», Jg. 1881, Nr. vom 28. Juli, vom 8. Sept. und vom 1. Dec.

[2] Im «Inland», Jg. 1836, p. 497—503 findet sich eine höchst interessante Schilderung dieser Wolfsjagden aus der Feder des Pastors Al. Schmidt. Auf diesen zum Theil durch mündliche Berichte ergänzten Artikel gründet sich die obige Darstellung.

Insel von Westen nach Osten durchschnitt. Befand sich im gegebenen Falle der Wolf auf der südlichen Hälfte der Insel, so rückte die Linie in dieser Richtung hin gleichmässig vor — jedoch so, dass die Flügelmänner sich rascher fortbewegten, während das Centrum, welches einen ungleich kürzeren Weg zum gemeinsamen Ziele, der Südspitze der Insel, zurückzulegen hatte, sich langsamer vorschob. Zur Veranschaulichung dieser Operation denke man sich etwa einen sich immer mehr verengernden Cirkel — nur mit dem Unterschiede, dass die sich gegenseitig nähernden Schenkel dieses gedachten Cirkels im weiteren Vorrücken die ursprüngliche Länge nicht beibehielten, sondern sich verkürzten, da ja auch das Centrum sich vorwärts schob. So wurde der Wolf immer weiter nach der Südspitze der Insel gedrängt, wo die beiden Treiberradien zusammentreffen mussten. Dort harrte des Wolfes der unvermeidliche Untergang. An diesem Punkte befand sich nämlich ein steinerner Zaun, hinter welchem Gräben gezogen und Fangnetze aufgestellt waren. Von allen Seiten bedrängt, erblickte der Wolf nach dieser Richtung hin den einzigen Ausweg: unter Zusammenraffung aller seiner Kräfte setzte er in gewaltigem Sprunge über die Mauer, verwickelte sich im Niedersprunge in den jenseits lauernden Netzen und wurde nun von den ihn empfangenden Pikenmännern erbarmungslos niedergemacht. — War der Wolf mit Durchbrechung der Kette oder aus irgend einem anderen Grunde dennoch entschlüpft, so wurde — ev. nach der nördlichen Hälfte der Insel hin — das Experiment wiederholt, bis es auf Mohn keinen einzigen Wolf mehr gab. Die Bewohner der Insel hatten durch dieses energische Vorgehen u. a. den grossen Vortheil, dass sie ihre Herden den ganzen Sommer hindurch vor keinem Raubthiere zu schützen brauchten und dieselben auch während der Nacht ohne einen Hüter im Freien campiren lassen konnten.

So energisch wie auf der Insel Mohn ist man nirgend auf dem livländischen Festlande dem Wolfe zu Leibe gegangen und bisher hat es nur ein einziger livländischer Ordnungsgerichtsbezirk so weit gebracht, dass auch er sich dessen rühmen kann, die Wölfe seien in seinen Grenzen ausgerottet. Es ist dieses der Rigasche; alle anderen Bezirke Livlands aber (ausgenommen allenfalls diejenigen von Wolmar und Wenden) haben noch heutzutage dem Wolfe alljährlich ihren Tribut zu erlegen — freilich einen ungleich geringeren als vor zwei Menschenaltern.

Gerade 50 Jahre nach der ersten Enquête der Wolfsschäden,

welche in Livland veranstaltet worden, wurde von dem Ministerium des Inneren die Zusammenstellung einer solchen für das ganze Reich angeordnet: es sollten alle Schäden, welche die Wölfe im Laufe des Jahres 1873 in Russland angerichtet hatten, den Gouverneuren aufgegeben und durch diese dem Ministerium des Inneren zugefertigt werden. Die Resultate dieser Enquête sind in der eingangs mehrfach erwähnten Broschüre W. M. Lasarewskis verarbeitet worden[1]. — In Erfüllung dieser Vorschrift wurden auch in Livland — so weit uns bekannt geworden — für die vier Jahre 1874, 1875, 1876 und 1877 Ermittelungen über die durch Wölfe angerichteten Schäden eingezogen. Auf dieses höchst interessante Material[2] haben wir näher einzugehen.

Im Rigaschen OGB. ist im Laufe der in Rede stehenden vier Jahre kein einziges Hausthier von Wölfen umgebracht worden; dort darf dieses Raubthier für völlig ausgerottet angesehen werden, und wir können daher diesen Bezirk bei den

[1] Bedauerlicherweise tragen die dort für die Ostseeprovinzen aufgeführten Ziffern einen dermassen unzuverlässigen Charakter an sich, dass sie gar nicht verwerthbar sind; wenigstens weichen die auf Livland bezüglichen so weit von den actenmässig feststehenden wirklichen Ergebnissen ab, dass auch die auf Est- und Kurland bezüglichen in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen. Nach Lasarewski soll der Wolf im Laufe eines Jahres — vermuthlich 1874 — vernichtet haben: in Kurland 1 Stück Grossvieh und 210 Stück Kleinvieh; in Livland 250 Stück Grossvieh und 1600 Stück Kleinvieh; in Estland 760 Stück Grossvieh und 1630 Stück Kleinvieh. Was Livland betrifft, so sind auf Grund der Acten der Kanzlei des livl. Gouverneurs nicht 250 Stück Grossvieh in einem Jahre, sondern in den zwei Jahren 1874 u. 1875 zusammen nur 122 Stück Grossvieh, d. i. in einem Jahre durchschnittlich nur 61 Stück Grossvieh, also viermal weniger, als Lasarewski angiebt, von Wölfen umgebracht worden. Eben so wenig lassen sich die Lasarewskischen Daten über das in Livland von Wölfen getödtete Kleinvieh mit den actenmässigen Belegen in Einklang bringen. Wir haben keinen Schlüssel zur Lösung dieser Widersprüche zu finden vermocht.

[2] Auch dieses werthvolle Material verdanke ich den eifrigen Nachforschungen des Herrn Oberlehrers Constantin Mettig in Riga, welcher die nachstehenden Tabellen aus der Kanzlei des livl. Gouverneurs eruirt hat. — Die Wolfsschäden für die Jahre 1874 und 1875 sind von dem Wolmarschen, Dörptschen und öselschen Ordnungsgerichte nicht getrennt, sondern für beide Jahre zusammengefasst aufgegeben worden. Da eine Sonderung der Wolfsschäden beider Jahre erwünscht schien, ist in Folgendem eine Trennung der Wolfsschäden innerhalb der drei genannten Ordnungsgerichtsbezirke in der Weise bewerkstelligt worden, dass — selbstredend nur für diese drei Bezirke — die zweijährige Schadenziffer zu gleich und gleich getrennt auf die beiden Jahre vertheilt worden ist; behufs Vermeidung von Brüchen ist bei ungeraden Zahlen die überflüssige Eins dem ersten der beiden Jahre, d. i. dem Jahre 1874, zugeschlagen worden.

nachfolgenden Tabellen unberücksichtigt lassen. In den übrigen Ordnungsgerichtsbezirken Livlands sind — nach Gross- und Kleinvieh geschieden, welchem letzteren, beiläufig bemerkt, auch die bei Lasarewski durchweg unberücksichtigt gebliebenen Hunde, Gänse und Enten zugezählt sind — von den Wölfen vernichtet worden:

1874	in den Ordnungsgerichtsbezirken von:								
	Wolmar	Wenden	Walk	Dorpat	Werro	Pernau	Fellin	Oesel	Summa
Grossvieh	1	2	2	21	—	15	—	18	59
Kleinvieh	85	113	143	356	149	316	7	47	1216
Summa	86	115	145	377	149	331	7	65	1275
1875									
Grossvieh	—	7	1	20	2	11	5	17	63
Kleinvieh	80	99	106	352	144	288	133	43	1245
Summa	80	106	107	372	146	299	138	60	1308
1876									
Grossvieh	—	—	3	9	2	13	4	16	47
Kleinvieh	—	48	187	176	113	166	130	10	830
Summa	—	48	190	185	115	179	134	26	877
1877									
Grossvieh	—	—	2	10	1	14	4	?	31
Kleinvieh	—	23	309	217	196	166	128	89	1128
Summa	—	23	311	227	197	180	132	89	1159

Innerhalb der vier uns beschäftigenden Jahre hat der Wolf am stärksten aufgeräumt im Jahre 1875, wo ihm 1308 Hausthiere zum Raube fielen; im Jahre vorher hatte er sich mit ca. 30 Stück weniger begnügen müssen; 1876 erreichen die Wolfsschäden mit 877 getödteten Hausthieren ihr Minimum, um dann 1877 wieder auf die Ziffer 1159 zu steigen, doch ist hierbei zu beachten, dass die Zahl der durch Wölfe getödteten Pferde und Rinder auch in diesem Jahre nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar erheblich gefallen ist, so dass der effective Geldwerth des angerichteten Schadens in beiden Jahren ziemlich der gleiche sein dürfte. — Im ganzen sind in der vierjährigen Periode von 1874—1877 in Livland 4619 Stück Vieh, also durchschnittlich pro Jahr 1155 Stück, durch Wölfe vernichtet worden; vor nicht vollen zwei Menschenaltern, d. i. im Jahre 1822/23 hatte, wie erinnerlich, der Wolf im Laufe eines Jahres nicht weniger als 30142 Hausthiere also ca. 29000 Stück oder 26mal mehr als in der Mitte der 70er Jahre, vertilgt.

Sowol hinsichtlich der Zahl des getödteten Grossviehes (Pferde und Rinder), wie auch hinsichtlich der Gesammtzahl getödteter

Hausthiere steht der Dörptsche OGB. in den Jahren 1874 und 1875 unbestritten obenan. Diesen wenig beneidenswerthen Platz räumt er jedoch in den beiden folgenden Jahren anderen Bezirken ein: hinsichtlich der grössten Gesammtzahl getödteter Hausthiere tritt in den Jahren 1876 und 1877 der Walksche OGB. ein; ihm folgen im J. 1876 der Dörptsche und dann der Pernausche und im Jahre 1877 der Dörptsche, dann der Werrosche und der Pernausche. Mit Rücksicht auf das Maximum getödteten Grossviehes beansprucht im Jahre 1876 das kleine Oesel mit 16 Stück den Vortritt; ihm schliesst sich mit 13 Stück der Pernausche OGB. an, welcher im folgenden Jahre mit 14 Stück die erste Stelle einnimmt. Sehr auffällig ist überhaupt in Oesel das Verhältnis der Zahl des getödteten Grossviehes zu derjenigen der übrigen Hausthiere: in den Jahren 1874 und 1875 besteht mehr als der vierte Theil aller getödteten Hausthiere aus Pferden und Rindern; während beispielsweise im Walkschen OGB. — dem Antipoden Oesels in dieser Beziehung — in diesen beiden Jahren erst auf 80—90 getödtete Hausthiere ein Stück Grossvieh entfällt.

Um eine plastischere Vorstellung von den gegenwärtig in Livland durch Wölfe angerichteten Schäden und einen detaillirteren Vergleich mit den Ergebnissen der ersten Wolfsschädenenquête vom Jahre 1822/23 zu ermöglichen, geben wir die letzte der überhaupt in Livland zusammengestellten Wolfsschädentabellen, diejenige vom Jahre 1877, im einzelnen wieder. — Im Jahre 1877 wurden innerhalb der neun Ordnungsgerichtsbezirke Livlands durch Wölfe vernichtet:

Ordnungsgerichts-Bezirke	Pferde	Hornvieh	Fohlen	Kälber	Schafe	Schweine	Gänse	Enten	Hunde	Summa der getödteten Hausthiere
Riga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolmar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wenden	—	—	—	—	20	—	—	—	3	23
Walk	—	2	9	9	231	37	—	—	23	311
Dorpat	—	10	13	16	159	12	—	—	17	227
Werro	—	1	2	6	123	17	—	—	48	197
Pernau	6	8	5	10	105	3	16	1	26	180
Fellin	2	2	3	9	82	2	4	2	26	132
Oesel	—	?	7	4	25	5	45	—	3	89
Summa	8	23	39	54	745	76	65	3	146	1159

Nach der sehr mässigen Schätzung des Dörptschen Ordnungsgerichts betrugen damals die mittleren örtlichen Preise für die auf-

geführten Arten von Vieh: für 1 Pferd 50 Rbl., 1 Rind 25, 1 Fohlen 10 Rbl., 1 Kalb 5 Rbl., 1 Schaf 2½ Rbl., 1 Schwein 5 Rbl. und ein Hofhund 3 Rbl.[1]; für eine Gans dürfte 75 Kop. und für eine Ente 35 Kop. zu rechnen sein. Nehmen wir diese Preise als Durchschnittspreise für ganz Livland an und setzen diese Werthe für die in der Tabelle als getödtet aufgeführten Hausthiere ein, so ergiebt sich, dass der Wolf im Jahre 1877 in Livland vernichtet hat: an Grossvieh für 975 Rbl. und sonstigen Hausthieren für 3340 Rbl. 30 Kop. oder in Summa rund für 4315 Rbl. Im Jahre 1822/23 hatte der Wolf für 195729 Rbl. Bco. Grossvieh und für 163491 Rbl. Bco. sonstige Hausthiere, in Summa also für 359220 Rbl. Bco. Hausthiere umgebracht. Der Vergleich zwischen Einst und Jetzt deckt sich noch vollständiger, wenn wir — zumal angenommen werden darf, dass der relative Werth der Hausthiere sich im Laufe der Jahre im ganzen gleich bleibt — in die Verlusttabelle des Jahres 1823 statt der O. W. Masingschen Werthe in Bancorubeln die von uns in der Tabelle des Jahres 1877 angewandte Schätzung des Dörptschen Ordnungsgerichts in Silberrubeln einsetzen. Danach sind vom 1. Nov. 1822 bis zum 1. Nov. 1823 Hausthiere im Werthe von 209179 Rbl. Slb. in Livland durch Wölfe vernichtet worden; dieser Ziffer steht für das Jahr 1877 nur die Summe von 4315 Rbl. Slb. gegenüber; im Jahre 1877 war also der Wolfsschaden in Livland um nahezu 205000 Rbl. oder über 40mal geringer als vor ca. 50 Jahren.

Bei einem Vergleiche der Schadentabellen der Jahre 1823 und 1877 ist in die Augen springend der Unterschied, welcher sich in dem Verhältnis des durch Wölfe getödteten Grossviehes zu den übrigen Hausthieren in den beiden Tabellen ausspricht: anno 1823 gehörte etwa der 8. Theil aller getödteten Hausthiere zum Grossvieh, anno 1877 dagegen nur noch der 37. Theil — ein Umstand, welcher vielleicht darin seine theilweise Erklärung finden mag, dass man heutzutage — und zwar weniger in Anbetracht der Pferdewürger als vielmehr anderer Pferdeliebhaber — ungleich sorgfältiger als ehedem das Grossvieh, namentlich die Pferde zu hüten bestrebt ist.

Vergleichen wir weiter im einzelnen die beiden Schadentabellen, so fällt uns zunächst auf, dass in derjenigen vom Jahre 1877 ein Hausthier aus der Liste völlig geschwunden ist: statt der im Jahre

[1] Acte des Dörptschen Ordnungsgerichts, Nr. 5460 sub lit. W.

1822/23 durch Wölfe umgebrachten 2728 Ziegen finden wir für das Jahr 1877 keine einzige Ziege aufgeführt: in den Jahren 1874 und 75 sind zum letzten Male Ziegen, 11 an der Zahl, als in Livland von Wölfen zerrissen registrirt worden, dieselben gehörten sämmtlich dem im Dörptschen Kreise belegenen Gute Herjanorm an[1]. Dagegen sehen wir als neu gegenüber der Tabelle von 1822/23 die Rubrik «Enten» figuriren, welche übrigens mit der bescheidenen Ziffer 3 ausgefüllt ist.

Um den mächtigen Culturfortschritt zu illustriren, welchen Livland während der beiden letzten Menschenalter gethan, stellen wir die Hauptziffern aus den Jahren 1822/23 und 1877 einander gegenüber. Den anno 1823 durch Wölfe getödteten 1841 Pferden stehen im J. 1877 nur noch 8, also 230mal weniger, gegenüber; statt 1807 Stück Rindvieh finden wir deren jetzt nur noch 23 also fast 80mal weniger, statt 1243 Füllen nur noch 39, statt 737 Kälber nur noch 54, statt 15908 Schafe nur 745, statt 2728 Ziegen keine einzige, statt 4190 Schweine 76, statt 673 Gänse 65 und statt 703 Hunde 146.

Sehen wir uns die Wolfsschäden vergleichsweise in den einzelnen Kreisen an, so sind die bedeutendsten Fortschritte in cultureller Beziehung zu verzeichnen in dem Wolmarschen, Rigaschen und Wendenschen OGB.: der Wolmarsche Bezirk, welcher anno 1823 mit 5454 durch Wölfe umgebrachte Hausthiere das Maximum an getödteten Thieren unter allen livländischen Ordnungsgerichtsbezirken aufzuweisen hatte, hat im Jahre 1877 kein einziges Hausthier durch Wölfe verloren; der Rigasche Bezirk statt 1676 Thiere gleichfalls kein einziges und der Wendensche statt 3868 nur 23. Innerhalb des Fellinschen und Dörptschen Ordnungsgerichtsbezirks hat sich nach der Zahl der getödteten Hausthiere der Wolfsschaden um das Zwanzigfache, im Pernauschen nahezu um das Zwanzigfache, im Walkschen über das Zehnfache und im Werroschen um das Neunfache verringert. Verhältnismässig weitaus am wenigsten, nämlich nicht einmal um das Doppelte, haben die Wolfsschäden auf Oesel abgenommen: 1823 hatte daselbst der Wolf 144 Hausthiere umgebracht und 1877 immer noch 89 Thiere.

Ueber die durch Wölfe verunglückten Menschen ertheilen uns die Tabellen keinen Aufschluss. Aus den Acten des Dörptschen Ordnungsgerichts ersehen wir jedoch, dass innerhalb der Grenzen

[1] Acte des Dörptschen Ordnungsgerichts a. a. O.

desselben noch im Jahre 1877 ein Menschenleben dem Wolfe zum Opfer gefallen ist: ein Mann war von einem tollen Wolfe angefallen und in die Hand gebissen worden: 234 Tage darnach brach bei ihm die Wasserscheu aus und er starb am dritten Tage. Im Jahre vorher hatte sich im Dörptschen OGB. kein einziger toller Wolf gezeigt; im J. 1874 oder 1875[1] hauste dagegen im Awwinormschen Walde ein toller Wolf. In Folge dessen hatte dieses Gebiet innerhalb des Dörptschen OGB. den weitaus grössten Wolfsschaden pro 1874 und 1875 zu tragen, indem es 8 Pferde, 18 Stück Hornvieh, 5 Fohlen, 19 Kälber, 72 Schafe, 30 Schweine und 29 Hunde eingebüsst hatte.

Sowol die Tabellen über die Anzahl der erlegten Wölfe wie diejenigen über die durch Wölfe angerichteten Schäden beweisen es zur Evidenz, dass Livland im Laufe der beiden hinter uns liegenden Menschenalter in einer seiner ersten Culturaufgaben, der Ausrottung des gefährlichsten nordischen Raubthieres, um einen guten Schritt vorwärts gelangt ist, so dass in einem nicht geringen Theile der Provinz die Wolfsplage als beseitigt angesehen werden darf: statt der im Jahre 1823 dem Wolfe als Tribut dargebrachten 30142 Hausthiere sind ihm im Jahre 1877 nur noch 1159 zugefallen; mithin sind im letztgenannten Jahre im Vergleich mit dem ersteren 28983 Hausthiere von der Provinz gewissermassen erspart worden.

Aber noch von einer anderen, indirect durch den Wolf auferlegten drückenden Steuer hatte das Land sich inzwischen zu befreien vermocht — von den am 6. März 1825 angeordneten zwei oder eigentlich drei jährlichen Wolfsjagden. Veranschlagt man den durchschnittlichen Tageslohn eines landischen Arbeiters auf 30 Kop. und nimmt man an, dass der 20. Theil der ca. 700000 Seelen zählenden landischen Bevölkerung Livlands die durch die Wolfsjagden alljährlich zwei volle Tage absorbirten Arbeitskräfte repräsentirt habe, so hat jede allgemeine Wolfsjagd dem Lande ca. 10000 Rbl. gekostet. In den ersten Jahren ihrer Existenz stand diese Steuer sicherlich in billigem Verhältnis zu dem Nutzen, den man von ihr erwarten durfte; in späterer Zeit aber mochte sie sich factisch höher gestellt haben als die Verluste, welche

[1] Der Ordnungsgerichtsbericht erstreckt sich, wie erwähnt, auf beide Jahre zusammen, so dass es im gegebenen Falle unentschieden bleiben muss, auf welches der beiden Jahre sich der in Rede stehende Vorfall bezieht.

durch den Wolf direct erwuchsen. Mit Rücksicht hierauf wurden im J. 1860 die obligatorischen Wolfsjagden völlig aufgehoben[1], da sich, wie es in dem bezüglichen Patent der livländischen Gouv.-Regierung heisst, dank eben diesen Jagden die Zahl der Wölfe in Livland so bedeutend vermindert habe, dass eine Aufhebung der 1825 erlassenen Verordnung thunlich erscheine.

Gleichzeitig wurden jedoch die Ordnungsgerichte verpflichtet, überall, wo sich die Nothwendigkeit dazu herausstellen sollte und so oft als erforderlich, für die Abhaltung allgemeiner Wolfsjagden Sorge zu tragen; hinsichtlich der hierbei stattzuhabenden Betheiligung der Gutsverwaltungen und Gemeinden sollten die in den früheren Patenten aufgestellten Regeln zur Richtschnur dienen; über die Zahl der im Laufe eines Jahres erlegten Wölfe sollte nach wie vor regelmässig Bericht erstattet werden. — In der That sind, wie aus den Acten des Dörptschen Ordnungsgerichts zu ersehen, in der Folge häufig derartige extraordinäre Wolfstreiben veranstaltet worden, und dass die einstigen regelmässigen Wolfsjagden nicht nothwendigerweise zu ergiebigeren Resultaten, als diese, führen mussten, spricht sich u. a. darin aus, dass 1857, wo noch die Wolfsjagdverpflichtung volle Geltung hatte, in ganz Livland nur 78 Wölfe erlegt wurden, während 1864, wo das Gesetz aufgehoben war, 151 Wölfe und auch 1865 deren noch 80 unschädlich gemacht wurden.

Gewissermassen als Ersatz für die nicht mehr existirenden regelmässigen Wolfstreiben wurde überdies — eine sehr einsichtsvolle Massnahme — auf Vorschlag des livl. Landrathscollegii die Erhöhung der Wolfsprämie auf das Doppelte angeordnet: fortan sollte für jeden getödteten alten Wolf eine Prämie von 3 Rbl., für jeden jungen Wolf eine solche von 1 Rbl. gezahlt werden und zwar in der Weise, wie es bisher gehalten worden.

Das Generalresultat, zu welchem wir in der livländischen Wolfsfrage geführt werden, lässt sich in Kürze dahin zusammenfassen, dass der Wolf, welcher in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eine schwere Landplage bildete, nunmehr in einigen Theilen Livlands ausgerottet ist, und dass diese Provinz gegenwärtig alljährlich um ca. 205000 Rbl. oder über 40 mal weniger als

[1] Nr. 68 der «Patente» der livl. Gouv.-Regierung von 1860.

im J. 1823 durch Wölfte geschädigt wird. Welchen Massnahmen und Einflüssen haben wir dieses erfreuliche Ergebnis zu danken?

Als einzige officielle Mittel zur Vertilgung der Wölfe figuriren, wie wir gesehen haben, in dem uns beschäftigenden Zeitraume nur zwei: die allgemeinen Wolfsjagden und die Aufmunterung zur Tödtung von Wölfen durch Aussetzung von Prämien. Sicherlich gebührt ihnen auch der erste Platz unter den Gründen, welche eine so erhebliche Verminderung der Wölfe in Livland herbeigeführt haben; aber eben so sicher darf behauptet werden, dass sie bei weitem nicht die einzigen gewesen sind, aus denen das obige Ergebnis zu erklären ist. Die Wolfsprämien waren zu niedrige, als dass sie einen kräftigen Impuls zur Jagd nach dem gefährlichen, schwer zu überlistenden Raubthier hätten abgeben können, und die regelmässigen Wolfsjagden waren, wie wir aus zahlreichen gelegentlichen Mittheilungen zur Genüge zu erkennen vermögen, in ihrer praktischen Durchführung doch allzu unzulänglich, um ihnen allein das Verdienst um die eben so constante als rasche Abnahme der Wölfe in Livland zuschreiben zu können. Die Klagen, welche schon O. W. Masing über die lässige und zweckwidrige Betreibung dieser Jagden anstimmt, sind eben zu keiner Zeit verstummt: hier ist eine Jagd erfolglos geblieben, weil zu wenig Treiber erschienen waren, dort weil die ganze Veranstaltung der erforderlichen Leitung entbehrte, dort endlich, weil man die Angelegenheit nur mehr als einen Scherz behandelte. Selbst bei ganz besonderer Aufraffung der Kräfte werden mitunter gar keine oder doch höchst bescheidene Resultate erzielt. So wurde, wie schon erwähnt, im September des J. 1846, angesichts der grossen Wolfsnoth, im Tormaschen eine allgemeine Wolfshetze abgehalten: «anderthalb tausend» Bauern, darunter 200 mit Gewehren bewaffnete Jäger, und 50 Mann Kosaken versammeln sich, um an den Thierwürgern Vergeltung zu üben. «Aber», bemerkt das «Inland»[1] dem wir diese Mittheilung entnehmen, «ohne Hirten bilden die Schafe keine Herde: es war niemand da, welcher die Anordnung zur Jagd leitete. Es wurde im Walde viel spectakelt und geschrieen, aber es scheint nur ein ganz kleines Wölflein geschossen worden zu sein. Durch das Geschrei und den Spectakel erschreckte man auf dieser Jagd nur die friedlichen Thiere.» Noch im vorigen Jahre begegneten wir im «Arensb. Wochenbl.» den nämlichen Klagen.

[1] «Inland», Jg. 1846, p. 926.

«Wie wir hören», schrieb dieses Blatt im September verwichenen Jahres[1], «sind in der vorigen Woche Wolfsjagden zu wiederholten Malen in verschiedenen Kirchspielen abgehalten, jedoch ohne irgendwelches Resultat geblieben. Man hat nicht einmal die Wölfe zu Gesicht bekommen, obgleich dieselben ihre Anwesenheit an einem uns bekannten Orte noch am Abende nach der Jagd durch weithin schallendes Geheul documentirt haben. Diese traurigen Resultate wären unerklärlich, wenn uns die Gleichgiltigkeit des Landvolkes und dessen Nachlässigkeit beim Treiben nicht bekannt wären. Letzteres wird auf so nachlässige Weise vollzogen, dass man viele Treiber und Treiberinnen Beeren pflückend, anstatt in der angeordneten Kette gehend, angetroffen hat.» An ähnlichen Wahrnehmungen hat es sicherlich nirgend gefehlt, so lange das Institut der obligatorischen Wolfshetzen bestanden hat. — Wie wollen damit keineswegs bestreiten, dass vielfach auch sehr erfolgreiche Jagden zu Stande gekommen seien, und sind weit davon entfernt, den unbestreitbar sehr bedeutenden Nutzen des ganzen Instituts in Frage stellen zu wollen; wol aber haben wir die Aufmerksamkeit darauf hinlenken wollen, dass die rapide Verminderung der Zahl der Wölfe in Livland schwerlich a l l e i n den obligatorischen allgemeinen Wolfsjagden zu verdanken ist.

Auf dieses Ziel haben eben auch zahlreiche andere Kräfte unbewusst hingewirkt — vor allem die mannichfachen culturellen Fortschritte, welche Livland während der letzten 60 Jahre in seine Annalen zu verzeichnen gehabt hat. Die einst undurchdringlichen Wälder, die allzeit sicheren Schlupfwinkel der Wölfe, sind durchforstet und haben sich gelichtet, die «schreckenden[2] Moräste», über welche Hupel klagte, sind vielfach trocken gelegt, früher unwegsame Strecken von Weg und Pfad durchschnitten worden; wehrhafter denn ehemals steht der freie Bauer dem ihn bedrohenden Raubthiere gegenüber; wohlverwahrter sind seine Ställe, die, wie

---

[1] «Arensb. Wochenbl.», Jg. 1881, Nr. vom 8. Sept. Ein entsprechender Artikel findet sich auch in der Nr. vom 28. Juli desselben Jahrganges. Ganz ähnliche Erfahrungen hat man in Russland gemacht. U. a. veranstaltet i. J. 1874 der Isprawnik Kalinowitsch im Kreise Kaminiec ein grosses Wolfstreiben. Trotz den zahlreich erschienenen Jägern und Treibern misglückt die Jagd völlig: einen Wolf bekommt man gar nicht zu Gesicht; dagegen wird der Isprawnik selbst nicht unerheblich durch einen Schuss verwundet (Журналъ охоты Jg. 1875, October-Heft, p. 40).

[2] So ist auch im I. Th. dieser Studie p. 672 statt «schwankenden» zu lesen.

einstmals, zu untergraben dem Wolfe jetzt wol häufig ein allzu starkes Stück Arbeit wäre, und sorgsamer als ehedem hütet der Landmann seine Hausthiere; der Verkehr ist gewachsen, die Bevölkerung hat sich erheblich vermehrt, überall begegnen wir in schärfer ausgeprägten Merkzeichen den Spuren menschlicher Culturarbeit. Diese aber wird vom Wolfe nicht nur gehasst, sondern auch ängstlich gefürchtet und gemieden: er fühlt sich unbehaglich an solchen Stätten und giebt dort, wo er sein Herrenrecht entschwinden sieht, auch sein Gastrecht unmuthig preis. Höchst charakteristisch ist eine vereinzelte Erfahrung, die man in dieser Beziehung in Norwegen gemacht hat: der Wolf wagt ein Grundstück, welches von einfachen, an Stangen befestigten Drähten umfriedet ist, nicht zu betreten und meidet, Mistrauen witternd, darum ängstlich auch die Telegraphenleitungen, unter denen er nur im äussersten Nothfalle seinen Weg nimmt; so können in gewissem Umfange auch die Telegraphenleitungen als Mittel zur Ausrottung oder doch Verscheuchung der Wölfe angesehen werden. Ebenso unheimlich sind dem Wolfe Bahnschienen, sowie alle ähnlichen Werke menschlicher Culturarbeit.

So darf auch von diesen Gesichtspunkten aus das Vorhandensein von Wölfen als ein Massstab für die Cultur eines Landes angesehen werden. Innerhalb des Zeitraumes von 1823—1877 haben sich, wie oben dargethan, die Wölfe und Wolfsschäden verhältnismässig am wenigsten verringert auf der Insel Oesel, sodann im Werroschen, im Walkschen und Pernauschen OGB. Nach dem eben angeführten Satze müsste mithin auch die Cultur überhaupt dort die verhältnismässig geringsten Fortschritte gemacht haben, was jedoch selbstredend nicht unbedingt zu acceptiren ist. — So dürfte u. a. für den Walkschen Bezirk die Nachbarschaft des Gouv. Witebsk in recht massgebender Weise in Betracht kommen.

Dass Livland je wieder in die alte Wolfsnoth zurückverfallen könnte, steht kaum zu befürchten; dass aber jetzt noch die Wölfe hie und da wieder stärker überhand nehmen können, beweisen uns u. a. die Vorgänge auf Oesel wie auch in anderen Kreisen Livlands. Auch jetzt noch rächt sich einerseits jede Lässigkeit in dieser Beziehung empfindlich genug und trägt andererseits Eifer im Kampfe wider das gefährliche Raubthier seine reichen Früchte. — Hier nur ein Beispiel aus neuester Zeit. Im Jahre 1864 ging man im Dörptschen OGB. mit besonderer Energie dem Wolfe zu Leibe, so dass in diesem Jahre 19 alte und 30 junge Wölfe, in

Summa also 49, durch Jagd und Gift unschädlich gemacht wurden; die natürliche Folge hiervon war, dass, wie das Dörptsche Ordnungsgericht in seinem Berichte an die Gouv.-Regierung mit Befriedigung constatiren durfte, «nach den früheren, äusserst erfolgreichen Jagden» im folgenden Jahre «nur vier alte Wölfe» waren erlegt worden[1]. Ein anderes Bild zeigen uns die Berichte für die Jahre 1869—1874. Im Jahre 1869 wird im ganzen Dörptschen OGB. nur ein einziger junger Wolf erlegt und sofort treten die schlimmen Früchte des in diesem Jahre augenscheinlich äusserst lässig betriebenen Kampfes wider das Raubthier zu Tage: im folgenden Jahre giebt es 12 alte Wölfe (gerade die hohe Zahl der getödteten alten Wölfe ist höchst charakteristisch!) und 5 junge zu erlegen; im Jahre 1871 fällt die Zahl der getödteten Wölfe auf 8, um dann, von Jahr zu Jahr steigend, 1874 die hohe Zahl von 30 zu erreichen.

Eine Mahnung, die Hände nicht in den Schoss sinken zu lassen, enthält auch die von uns wiedergegebene Wolfsschädentabelle vom Jahre 1877: unwiderleglich thut sie die relative Abnahme der durch dieses Raubthier dem Lande erwachsenden Verluste dar, nichtsdestoweniger ist doch der in jenem Jahre durch die Wölfe verursachte absolute Schaden — 1159 Hausthiere — keineswegs ein ganz geringfügiger, zumal er sich nicht mehr, wie früher, einigermassen gleichmässig auf die ganze Provinz vertheilt und darum auf denjenigen Theilen derselben, wo der Wolf noch nicht ausgerottet, um so schwerer lastet.

Mit welchen Mitteln aber soll der Kampf wider die Wölfe in unseren Tagen fortgesetzt werden? dass an eine Wiedereinführung der alljährlich abzuhaltenden regelmässigen Wolfsjagden nicht zu denken ist, liegt auf der Hand. Dessen bedarf es aber auch nicht mehr: die Geschichte der Wolfsfrage in Livland giebt uns ein ungleich rationelleres Mittel an die Hand — die Erhöhung der Wolfsprämien. Als Ersatz für die aufgehobenen regelmässigen Wolfsjagden wurde auf Vorschlag des livl. Landrathscollegii die Wolfsprämie auf denjenigen Satz erhöht, welcher noch heutzutage seine Geltung hat. Es war dieses eine zweifelsohne höchst heilsame Massregel, andererseits aber wird nicht zu leugnen sein, dass sich der damals angenommene Satz überlebt hat und ein viel zu niedriger geworden ist, um nachhaltig zur Vernichtung der Wölfe anzuspornen: eine Prämie von 3 Rbl. für einen erlegten

[1] Acte des Dörptschen Ordnungsgerichts, a. a. O.

alten Wolf und eine solche von 1 Rbl. für einen jungen Wolf ist wahrlich kein lockendes Entgelt für die unter allen Umständen mit nicht geringen Mühen und Ausgaben verknüpften Nachstellungen auf das verschlagene, schwer zu fahndende Raubthier.

Sehr lehrreich erscheint es, dass, wie aus den Acten des Dörptschen Ordnungsgerichts zu ersehen, mehrere Kirchspiele selbständig in dieser Richtung vorgegangen sind und von sich aus die Prämie für einen erlegten jungen Wolf von 1 auf 1½ Rbl. erhöht haben. Nicht nur in der blossen Prämienerhöhung, sondern auch darin hat sich die Einsicht dieser Kirchspiele documentirt, dass sie gerade die Prämie auf junge Wölfe erhöht und das Hauptgewicht auf die Vernichtung der Wolfsbrut gelegt haben.

Es bedürfte aber noch einer weiteren beträchtlichen Erhöhung der Prämien, um wirksam die allendliche Ausrottung der Wölfe in Livland anzubahnen, und um so unbedenklicher könnte dieselbe gewährt werden, als die Zahl der Wölfe bereits sehr bedeutend abgenommen hat und damit das Risico, in gewissen Jahren vielleicht eine die Kräfte des Kirchspiels oder einzelner Güter desselben übersteigende Prämiensumme auszahlen zu müssen, vollkommen ausgeschlossen erscheint. Es wäre nach unserem Dafürhalten durchaus wünschenswerth, dass die Prämie für einen erlegten alten Wolf wo möglich auf 10 Rbl. und für einen jungen Wolf wo möglich auf 6 Rbl., mindestens aber auf 5, resp. 3 Rbl. fixirt werde[1]. Auch dann noch würde die Höhe der gezahlten Prämiensumme in keinem Verhältnis stehen zu dem grossen Nutzen, den sie stiftet, und gering erscheint dieser Betrag, wenn man sich dessen erinnert, dass in Frankreich eine Prämie von 100 Francs für jeden getödteten Wolf ausgesetzt werden soll. — Wer 50 Jahre hindurch 3 Rbl. jährlich zahlt, hat verschwenderischer gewirthschaftet, als wer 20 Jahre hindurch 5 Rbl. jährlich erlegt hat. Falls die Prämie auf 10, resp. 6 Rbl. in Livland erhöht würde, könnte man vielleicht binnen wenigen Jahren mit Genugthuung behaupten: der Wolf, «diese Schmach für unser Land», existirt in Livland nicht mehr!

Dorpat. Arnold Hasselblatt.

---

[1] In Estland beträgt die von der Rittercasse für einen erlegten Wolf gezahlte Prämie 5 Rbl., für ein Wolfsjunges 1 Rbl. Als Wolf gilt jedes seiner Nahrung selbst nachgehende, als Wolfsjunges das dem Nest enthobene Thier. Wer die Prämie erheben will, hat den ganzen Balg vorzuweisen, von welchem die Ohren im Kirchenvorsteheramt zurückbehalten werden. Die Red.

Zur Erwiderung.

Mit Beziehung auf den Angriff A. Adolphis gegen meine Darstellung des Eigenthumsrechts an den baltischen Pastoratsländereien («Baltische Monatsschrift», Novemberheft) erlaube ich mir noch kurz das Wort zu ergreifen.

Ich habe in meiner Untersuchung über die gedachte Eigenthumsfrage die Möglichkeit eines Eigenthumsrechts der evangelisch-lutherischen Gesammtkirche Russlands an den Pastoraten nur nebensächlich berührt, weil ich dieselbe durch die bezüglichen Erörterungen der gemeinrechtlichen Civilisten und Kirchenrechtslehrer[1] für erledigt hielt und nicht gut annehmen zu können glaubte, dass eine sonst abgethane Anschauung noch für das baltische Recht ins Feld geführt werden würde, welches doch auf dem Boden des gemeinen Rechts erwachsen ist. Dennoch will ich *in thesi* nicht die Möglichkeit einer abweichenden Stellung unseres Privatrechts in Abrede stellen. Nur muss eine solche strict erwiesen werden. Es scheint mir nun nicht, dass dieser Beweis Adolphi gelungen ist.

Vor allem muss darauf hingewiesen werden, dass Adolphi zur Eigenthümerin der Pastorate eine Organisation macht, welche erst 1832 ins Leben gerufen wurde. Die Pastorate bestanden schon früher. Wem gehörten denn dieselben? Sollte wirklich das Kirchengesetz von 1832 beabsichtigt haben, die bisherigen Eigen-

[1] Vgl. besonders Schulte, Kirchenrecht II, S. 483 ff. Mejer, Institutionen S. 336. Savigny, System II, S. 266 ff. Eichhorn, Kirchenrecht V, S. 649. Richter-Dove, Kirchenrecht § 302 (welcher letztere die Annahme eines Eigenthumsrechts der Gesammtkirche am Kirchenvermögen als eine «juristisch nicht brauchbare Meinung» erklärt).

thümer derselben ihres Eigenthumsrechts zu berauben und dasselbe auf eine neu ins Leben gerufene Körperschaft zu übertragen?

Vor 1832 hat hier in den Ostseeprovinzen kein anderer Rechtszustand gegolten, wie nach gemeinem Recht überhaupt. Die katholische Kirche, welche doch wahrlich an Centralisation die lutherische übertrifft, kennt in privatrechtlicher Beziehung nur Einzelkirchen[1]. Selbst wenn die Gesammtkirche, ja selbst wenn der Heiland testamentarisch mit Vermögen bedacht wird, gilt die Ortskirche des Testators als die Erwerberin[2]. Die reichen Klöster, Kirchen und Capellen des Mittelalters sind stets die wahren Eigenthümer der Ländereien und Beneficien gewesen, nicht die Gesammtkirche. Auch die Reformatoren haben an diesem privatrechtlichen Zustande nichts geändert. Noch heute findet in den deutschen Particulargesetzgebungen und unter den deutschen Schriftstellern nur eine Differenz über die Frage statt, ob Localkirche oder Localkirchengemeinde das Kirchenvermögen eignet. Niemals wird ein solches mehr für die Gesammtkirche in Anspruch genommen[3].

Wenn das Kirchengesetz von 1832 das Letztere gewollt hätte, so hätte es irgendwo diesen Satz direct aussprechen müssen. Das ist nirgendwo geschehen, wird auch von Adolphi nicht behauptet. Adolphi beruft sich dagegen auf drei Arten von Gesetzesaussprüchen, aus welchen mittelbar ein Eigenthum der Gesammtkirche gefolgert werden müsse.

1. Zuerst weist er auf die unzweifelhafte Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Gesammtkirche durch das Kirchengesetz hin. Hier scheint mir der fundamentale Irrthum Adolphis zu liegen. Er verwechselt offenbar die publicistische Persönlichkeit der Kirche mit der privatrechtlichen. Nur von der letzteren war, wie ich ausdrücklich hervorgehoben habe, in meinem Aufsatz die Rede. Dass die evangelisch-lutherische Kirche Russlands eine staatsrechtliche Persönlichkeit mit eigenen Organen besitzt, ist unleugbar. Aber die privatrechtliche Vermögensberechtigung steht mit der staatsrechtlichen Verfassung in keiner nothwendigen Wechselbeziehung, wie schon das obenerwähnte Beispiel der katholischen Kirche ausweist.

2. Adolphi beruft sich auf die in den Artt. 606 ff. des Kirchen-

[1] Schulte a. a. O. S. 483 ff.

[2] c. 26 *Cod. de sacros. eccles.* [I, 2].

[3] Vgl. bes. Richter-Dove a. a. O. § 302 Not. 11. Förster, Preuss. Privatrecht, IV Not. 124.

gesetzes erwähnte Theilnahme der Organe der Gesammtkirche an der Disposition über das Kirchenvermögen. Allein hier liegt aber auch nichts anderes vor, als ein aus der publicistischen Stellung der Organe fliessendes Aufsichtsrecht. Das Eigenthum der Einzelkirchen bleibt immer ein durch seinen Zweck gebundenes und muss daher hinsichtlich der Realisirung seiner Zwecke einer obrigkeitlichen Controle unterworfen werden. Gerade die bezüglichen Paragraphen sprechen bei Erörterung dieses Aufsichtsrechts das Eigenthum am Kirchenvermögen unzweideutig den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen zu[1].

3. Endlich weist Adolphi auf einige Gesetze, insbesondere den Art. 927 des Provinzialrechts Thl. II. hin, in welchen von Kirche statt Kirchen die Rede ist. Die Redaction dieser Zeitschrift hat mit Recht darauf hingewiesen, dass das ja eben die Frage ist, was unter «Kirche» zu verstehen ist, Gesammtkirche oder Einzelkirche? Unsere Pandektenlehrbücher sprechen oft von der Kirche, ihren Pfandrechten und Privilegien, wo sie die Einzelkirche meinen[2]. Uebrigens redet selbst das Kirchengesetz von 1832 mehrfach von den evangelisch-lutherischen Kirchen als Eigenthümerinnen des Kirchenguts[3].

Mit der Anschauung Adolphis von der Nothwendigkeit der Erhaltung der Autorität unserer Gesammtkirche stehe ich in vollem Einklange, glaube aber derselben durch den Nachweis, dass die privatrechtliche Stellung unserer Kirchen eine decentralisirte ist, wahrlich nicht zu schaden. Von «Independentismus» in kirchlichen Dingen weiss ich mich frei.

Ich habe blos eine civilistische Frage juristisch behandeln wollen.

Dorpat, November 1882.

C. Erdmann.

---

[1] Kirchengesetz Artt. 605, 606, 610, 621 ff.

[2] Vgl. z. B. Windscheid, Pand. I, S. 135. Savigny II, S. 272 ff. Vangerow I, S. 848 a. E. u. a. m.

[3] Kirchengesetz Artt. 605, 606, 610, 621, 622. Damit fällt die Vermuthung Adolphis, dass, wo von einer Mehrheit von Kirchen die Rede ist, die verschiedenen Confessionen gemeint seien.

Notizen.

(Prähistorische Bewohner Estlands.)

Es ist eine eigenthümliche Nacharbeit, welche die historische Forschung unseres Jahrhunderts vorgenommen hat. Sie sucht nach den Fundamenten, auf welchen die Geschichte sich aufbaut. Wir beginnen die Geschichte eines Volkes mit der Zeit, da es in Berührung mit den Culturvölkern des Abendlandes oder Morgenlandes tritt. Für die Kelten und Germanen ist das Zusammentreffen mit Griechen und Römern, für den Osten die Zeit der Berührung mit der mittelalterlich christlichen Cultur bestimmend gewesen. Was darüber hinaus geht, fällt in das Dunkel der Urgeschichte und bis vor kurzem fehlte das Rüstzeug, mit dessen Hilfe es möglich gewesen wäre hier aufhellend und sichtend zu arbeiten. Nur unklare Phantasien waren es, welche auf Grund Rousseauscher Ideen pseudoparadiesische Zustände erdichten konnten, die der vergiftenden Cultur vorausgegangen sein sollten. Die vergleichende Sprachforschung einerseits und die Combination von Archäologie und Geologie andererseits haben die Methode gefunden, die allein vermag jene Vor- und Urgeschichte, wie sie wirklich gewesen, zu reconstruiren, und die Resultate, die auf diesem Wege gefunden wurden, sind in der That überraschend. Nicht nur, dass wir einen Einblick in die Urverwandtschaft der Völker und Volksparzellen gewonnen haben, dass die Wanderungen aufgehellt sind, welche sie in ihre heutigen Sitze führten. Die Sprache und der Boden reden auch von Erlebnissen, welche, längst dem Gedächtnis der Völker entschwunden und höchstens in halbverstandenen Sagen nachklingend, den Lebensinhalt vieler Generationen bildeten.

Für denjenigen Theil der baltischen Lande, dessen Untergrund heute der estnische Volksstamm einnimmt, ist in linguistischer

Hinsicht die Arbeit von Wiedemann und Thomsen geschehen; namentlich hat der letztgenannte grosse dänische Gelehrte uns in die Zeit der Wechselbeziehungen zwischen den finnisch-estnischen Stämmen und den germanischen Gothen eingeführt*), auf geologisch archäologischem Gebiete ist es vor allen Professor Grewingk in Dorpat, dem die baltische Historik es zu danken hat, dass sie allmählich festen Boden unter den Füssen findet.

Wir hatten früher («Balt. Monatsschrift» Bd. 27, S. 606 ff.) Gelegenheit auf die Arbeit Grewingks in der Pfahlbautenfrage hinzuweisen, die er als einen historischen Aberglauben aus der baltischen Geschichte verwiesen hat; heute liegt uns unter dem Titel «Geologie und Archäologie des Mergellagers von Kunda in Estland» eine Studie desselben Forschers vor, die uns in die älteste Periode der Geschichte des nördlichen Estland einführt.

Aus der Geschichte Plettenbergs ist der Name Maholm populär geworden. Dort lässt die Ueberlieferuug den grossen Meister einen — nie geschlagenen — Sieg über die Russen erfechten. Im Kirchspiel Maholm nun, im District Strandwirland, befindet sich ein Mergellager, das von der Cementfabrik Kunda unter der Leitung der Gebrüder V. und O. Lieven exploitirt wird. Prof. Grewingk fand durch das bekannt gewordene Vorkommen zahlreicher und wohlerhaltener Knochengeräthe des Steinalters Veranlassung, dieses Lager einer genauen wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, deren historische Resultate — die Beurtheilung des geologischen Theiles müssen wir Fachleuten überlassen — wir in Kürze den Lesern der «Monatsschrift» vorführen wollen. Nur das mag vorausgeschickt werden, dass für die Bildung jenes Kundaschen Mergellagers die Vorbedingung ein Schmelzwassersee war, in welchem sich anfangs Thon absetzte und welcher wenig oder nur geringes Thierleben aufwies. Später brach das Wasser des Sees sich einen Weg ins Thal, der Seespiegel wurde niedriger, es entwickelte sich eine beträchtliche Fauna, die mit dem Vorkommen grosser Hechte ihren Höhepunkt erreichte. Im Laufe der Zeit aber wurde der See immer flacher, bis endlich die Existenz grosser Fische nicht mehr möglich war und nun Molluskenleben entstand, das zur Mergelbildung hinüberleitete. Zuletzt verschwand der See

*) cf. Thomsen, Ueber den Einfluss der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen. Aus dem Dänischen. Halle 1870.

bei der zunehmenden vegetabilischen Entwickelung und eine Moordecke verbarg das Leben vergangener Jahrhunderte, bis die Wissenschaft in kühnem Rückschluss aus dem Vorhandenen auf das Gewesene zurückführte.

An diesem See nun hat eine Volksparzelle gelebt, deren Spuren Grewingk in seiner Untersuchung nachgeht und deren Existenz er auf Grund scharfsinniger Berechnung in das erste nachchristliche Jahrhundert setzt, also in eine Zeit, der jene nordischen Uferzustände eine völlige *terra incognita* waren. Diese Bevölkerung nordugrischer Nationalität war, wie Grewingk überzeugend nachweist, von Finland oder Schweden her übers Meer nach Estland gekommen. Eine nicht sehr zahlreiche Horde landete in der Bucht von Kunda und hat sich dann daselbst offenbar längere Zeit aufgehalten. Ein reiches Thierleben gab den Ansiedlern die Möglichkeit sich den Lebensunterhalt zu erwerben. Ur, Wildschwein, Renthier, Reh, Biber und Hirsch waren, wie die im Mergel nachgewiesenen Knochenüberreste zeigen, hier zu Hause; ausserdem Elenn, Bär, Fuchs und Fischotter, die im Gegensatz zu den oben genannten Thierarten noch heute in jenen Gegenden vorkommen. Dazu bot der nur drei Werst vom Meer entfernte Landsee eine reiche Nahrungsquelle an wildem Geflügel und Fischen. Die aus Ur- und Elennknochen gefertigten Jagdgeräthe, an denen wir die Benutzung von Metall vermissen, zeigen, dass jener Stamm sich in der als Steinalter bezeichneten Culturperiode befand. Diese Waffen sowie die Fischereigeräthschaften bezeugen eine verhältnismässig bedeutende technische Fertigkeit. Die Feuersteinspäne, die sie sinnreich mit Hilfe von Birkentheer an ihre Harpunen zu befestigen verstanden, beweisen alte Beziehungen zu Skandinavien, während ihr Verhältnis zu den sog. Kahnbeilbesitzern und zu den Muschelessern des Burtnecksees sich nicht verfolgen lässt.

Dass sie endlich nicht von Hund, Pferd und Rind begleitet waren, beweist, wie Grewingk schliesslich bemerkt, nicht viel, da man auf diesen Umstand bei Seefahrern kein grosses Gewicht zu legen habe.

Dies sind im grossen und ganzen die Resultate der Grewingkschen Studie. Für das Detail müssen wir die Leser auf die durch den Buchhandel zugängliche Arbeit selbst verweisen. Namentlich neu und bedeutsam ist das Anlangen der Einwanderer übers Meer, da wir hier zum ersten Mal ein Bild davon gewinnen, in welcher

Weise die Besiedelung des heutigen Estland wahrscheinlich vor sich gegangen ist.

Es wäre nur zu wünschen, dass uns Professor Grewingk als der unzweifelhaft dazu meist Berufene eine zusammenhängende Darstellung der baltischen Urgeschichte bis zum Eintreffen der deutschen Hanseaten gäbe. Was in den üblichen Hand- und Lehrbüchern über diese Fragen zu finden ist, hat keinerlei historischen Werth. Dr. Th. Schiemann.

(Zum Jahresschluss.)

Der Jahrgang schliesst ab und mancher wohlwollende Leser sieht sich in seiner Erwartung, ein politisches Schlusswort, einen Blick über die Lage zu finden, getäuscht und unmuthig gar wirft er das Heft auf die Seite. In Zeiten, wie die unsrigen, drängt es zur Aussprache; den eigenen Gedanken, Zweifeln, Hoffnungen, wie sie nun gehegt werden mögen, ersehnt man Antwort, Zustimmung lieber als Widerspruch, aber nur Antwort; der Klang der verwandten Saite, die gleichmässige Grundlage des Empfindens dringt doch auch durch etwaige Dissonanz hindurch. So ist wol im allgemeinen die Stimmung; nur wenige halten sich einsam verschlossen, bedürfen nicht des Austausches und meiden denselben. Solche Stimmung, die ist Lebensluft für die Presse; sie trifft auf Spannung, auf Entgegenkommen, sie wird getragen von der Meinung ihrer Leser und je einiger im Wesen sich diese wieder einmal mit ihrem Organ fühlen, je sympathischer sie in ihm ihren eigenen Gefühlen und Gedanken Ausdruck gegeben finden, desto günstiger ist der Presse ja die Aussicht nun in behutsamer Wendung auf die öffentliche Meinung einzuwirken, sie zu nuanciren, auf der allgemeinen Grundlage der Uebereinstimmung in die und die bestimmte Richtung sie zu lenken. Ob die «Balt. Monatsschrift» nicht ihre Lungen baden wollte in solcher Lebensluft! Ob sie am Schluss eines solchen Jahres wie das verfliessende denn nichts zu sagen wüsste! Sie glaubt in drei Jahren sich bemüht zu haben, die Flamme des heimischen Herdes zu nähren, wie sie es verstand und so weit sie es vermochte. Doch ihr Vermögen ist ein recht bedingtes. Im weit und hoch umgitterten Bassin hat die Möve einen freieren Tummelplatz als der Pinguin und munter kann sie den nicht unbeträchtlichen Raum durchflattern. Wollte sie aber in augenblicklicher Täuschung in schrillem Fluge in die

Lüfte schiessen, so wehrte ihr das Netz, das, in der Höhe gezogen, dem Zuschauer kaum sichtbar ist. Betäubt vom Falle, wäre auch die niedere Bewegung ihr gelähmt.

Wisst ihr, wie auch der Kleine was ist? Er mache das Kleine Recht; der Grosse begehrt just so das Grosse zu thun.

Es ist freilich nichts Grosses und sollte es auch nimmer sein, sondern eitel Selbstbeschränkung, aber ein ehrlich baltisches Herz, das darauf achtet — das thun nun noch lange nicht alle — ein solches kanns immerhin freuen, dass es möglich geworden drei Jahre hindurch das engbegrenzte Programm der «Balt. Monatsschrift» mit einigem Anstand durchzuführen. Dem Herausgeber hat die feste Zuversicht hierzu freilich nie gefehlt, aber die subjective Gewissheit ist doch wieder etwas anderes als die klare Erweisung. Damit ist aber erwiesen, welch ein reiches Geistesleben, auf die Heimat concentrirt, in ihr pulsirt, wie viele der Betrachtung und Behandlung werthe Gesichtspunkte in ihr vorhanden sind und wie viele Kräfte sich bereit finden oder finden lassen, solche aufzustellen oder weiter zu verfolgen. Auch diese Erfahrung unter anderen deutet doch darauf, dass unser socialer Organismus weder in erschöpftem Boden wurzelt, noch selbst sich greisenhaft überlebt hat. Die Erscheinung ist keine momentane. Ein Blick in die Inhaltsverzeichnisse der drei Jahrgänge der Zeitschrift zeigt, dass der erste mit 25 Mitarbeitern abschloss; im zweiten traten zu 7 verbleibenden 22 neue hinzu, im dritten zu 8 älteren 17 neue. Für den sehr mässigen Umfang der Zeitschrift sind 64 Mitarbeiter in drei Jahren ein sehr gesundes hoffnungsreiches Verhältnis; es lehrt, dass die «Balt. Monatsschrift» nicht auf der Thätigkeit einiger weniger Federn beruht, die durch eine Combination unglücklicher Ereignisse auch aufhören könnte; von 64 Mitarbeitern ist erst ein Viertel (17) wiederholt zu den Heften zurückgekehrt, von einem beträchtlichen Theil der drei Viertel darf man es doch erwarten. Die Redaction hat 26 mal selbständig das Wort genommen, resp. dazwischen nehmen müssen, weil geeignetere Kräfte für den betreffenden Fall sich ihr versagten. So manchen Namen, auf den sie gehofft, hat sie bisher unter ihre Mitarbeiter noch nicht zählen dürfen; zum Theil daher rührt es, dass das Programm nicht mit der wünschenswerth gleichmässigen Stoffvertheilung verwirklicht worden ist. Den Männern, die ihr so weit aber geholfen, spricht sie ihren Dank und das Vertrauen auf fernere Unterstützung aus.

Wol die meisten der Ausstellungen und Wünsche, die im Publicum hinsichtlich der «Balt. Monatsschrift» verlautbart sind, mögen dem Herausgeber bekannt geworden sein. Es sind deren recht viele, und sollte ihnen allen nachgekommen werden, so würden sie sich paralysiren und die «Monatsschrift» wäre — gewesen. Nur auf die wichtigste Bemerkung, dass das Programm zu eng sei, mag die vor drei Jahren gegebene Motivirung für seine Beschränkung in Erinnerung gebracht werden. Aber nicht blos die festgegründete Einsicht, dass nur in dieser Beschränkung auf die Pflege der heimischen Interessen die «Balt. Monatsschrift» lebensfähig sei, bewegt den Herausgeber zur Aufrechterhaltung des Programms, sondern auch seine Ueberzeugung, dass wir hier als Gesammtheit — es gilt nicht für den Einzelnen, der die Gesammtheit räumlich verlässt — unserer nationalen Pflicht nur nachkommen können als gute Provinzialen. Weder mit Liebe für Deutschthum, noch mit Schwärmerei für Culturentwickelung ists hier was, wenn sie mit Apathie gegen die Provinz gepaart ist. Hier auf diesem Boden sind wir nur dann gute Deutsche, wenn wir unserer geschichtlichen und sittlichen Aufgabe, der Forderung der Ehre und dem Gebot der Pflicht gemäss das Commissum fortführen, das einst unseren Vorfahren, seien sie es nur zeitlich oder auch leiblich, von der Nation anvertraut ward. Dieses Commissum schloss in sich die Uebertragung deutsch-christlicher, d. h. mit der Zeit evangelischer Cultur auf dieses Land. Die haben wir zu fördern, zu erhalten; die Mittel dazu zu suchen steht bei uns und das Gelingen wieder um ein Stückchen weiter, als es bisher gelungen, beruht mit darauf, dass wir die richtigen Mittel finden. Zwei Dinge werden wol unumgängliche Vorbedingungen sein. Einmal alles daran zu setzen, uns die «leitende Stellung» zu bewahren, nichts zu thun, wodurch wir diese der Möglichkeit einer Gefahr aussetzen; zweitens uns zu bestreben, das Land, für das wir zu sorgen haben, aufs genaueste kennen zu lernen. Darum ist die «Balt. Monatsschrift» als «Organ für Heimatkunde nach jeder Richtung hin» uns nothwendig zur Erfüllung unserer nationalen Pflicht.

Aber wie einst Scheremetjew sagte, dass ein Band billig ein wechselseitiges sein müsse, so ists auch bei uns mit der Beziehung von Nation und Heimat. Wir lieben unsere Nation nicht wahrhaft, wenn wir ihr Werk und ihre Ehre bei uns nicht fördern; und wir können das Werk nicht fördern, also unsere Pflicht nicht erfüllen, wenn wir nicht vom nationalen Geiste beseelt sind. Dieser ist ein

sittlich-evangelischer. Er thut uns allen in immer höherem Grade, in immer tieferer Verinnerlichung noth. — Die «Balt. Monatsschrift» hat drei Jahre in ihrem Sinne «Particularismus» getrieben und wird das fortsetzen. Nichtsdestoweniger glaubt sie ihrem Programm ganz getreu zu bleiben, wenn sie gerade in jetziger Zeit auf die Nothwendigkeit hinweist, damit das Herz fest werde, unseres Zusammenhanges mit der Culturwelt und der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands immer sicherer und getroster zu werden. Und es kommt da nicht nur auf uns Männer an, die zunächst vor dem Riss stehen, auch auf unsere Häuser, unsere Frauen und Jugend, die mit und nach uns auf den Plan müssen. Mit wahrer Befriedigung wendet sich deshalb die «Monatsschrift» einmal vom öffentlichen Treiben ab und deutet, zwei monumentale lebenzeugende Namen auf den Lippen, zum Weihnachtstisch der Familie hin: **Goethe** und **Luther** sind doch wol die Repräsentanten all des, was uns das Theuerste ist, sein sollte. Zwei Werke sind eben erschienen, die ganz geeignet wären, in dem Leserkreise der «Balt. Monatsschrift» die Freude an der nationalen Gemeinschaft zu intensivem Lebensgefühl zu steigern.

Das eine Buch ist eine neue, die zweite Ausgabe von Goethes Werken, mit Einleitung und Anmerkungen von G. von Loeper. Berlin. G. Hempel. 1882. In 32 Bänden.

In guter Ausstattung werden die Schöpfungen des Dichters nach erneuter Textrevision, nach historisch-kritischer Behandlung und mit möglichst erschöpfenden Detailerklärungen, die auf der reichen Goetheliteratur der letzten fünfzehn Jahre beruhen, dem allgemeinen Gebrauch, nicht etwa dem wissenschaftlichen Studium, übergebe. Die Anmerkungen, vom Texte äusserlich ganz getrennt, wollen nur Notizen über Zeit der Entstehung und äussere Anlässe bieten, daneben auch über Handschriften, Drucke, Lesarten, Literatur und Musik der Gedichte. Von der Erörterung wissenschaftlicher Fragen ist dabei ganz abgesehen. — Findet sich nun wol in den meisten unserer älteren Häuser der Goethe, so doch naturgemäss in mangelhafter Gestalt. Diesen Krystallisationskern aller edlen Geistestriebe des deutschen Volkes uns persönlich näher und dadurch zum tieferen Verständnis zu bringen, hat rege Forschung so viel gethan. Wer ihr abseits steht, gewinnt doch gern ihre Früchte; dazu bietet die neue Ausgabe jedem, der zuweilen nach seinem Goethe zur Erquickung greift und manchmal nachdenklich in Fragen über einzelnes gegrübelt, die beste Gelegenheit.

Ein ganz anderes Buch ist das zweite:

Wilh. Rein, Das Leben Dr. Martin Luthers dem deutschen Volk erzählt. Leipzig. Georg Reichardt. 1883. S. 209. Preis: 2 Mark 40 Pf.

«Noch ein Jahr — und das vierhundertjährige Geburtsfest unseres grossen Reformators ist herangekommen. Wie aber könnten wir diesen Gedenktag besser und schöner feiern als durch eingehendes Versenken in sein Leben und Wirken, auf dass wir uns wieder in vollem Masse bewusst werden des unermesslichen Segens, welcher von ihm ausgegangen ist?»

Diesen einleitenden Worten des Verfassers ist nach dem, was wir oben gesagt, nur hinzuzufügen, dass das Buch in hohem Masse geeignet ist, dem ausgesprochenen Zweck zu entsprechen und einem in der That tief empfundenen Mangel abzuhelfen. Es ist ein Familienbuch für weite Kreise, an J. Köstlins neue Lutherforschungen sich anschliessend, Luther selbst immer persönlich vorführend, äusserst lebendig, für die reifere Jugend gerade wie für den Hausvater. Bei dem knappen Umfang bietet es keine Reformationsgeschichte, es bleibt, was es sein will, ein Lebensbild, wirkt als solches aber auch sehr eindringlich. — Die Ausstattung ist ausgezeichnet, ein wahres Festgewand. Die Lettern, die zahlreichen, stets wechselnden Titelvignetten gehen auf die edelsten Formen der Renaissance zurück, vier meisterhafte Holzschnitte nach Lucas Kranach bieten die Bildnisse Luthers, seines Weibes und seiner Eltern.

Wem das Wort der «Balt. Monatsschrift» eine Empfehlung ist, der möge das Buch unter den Christbaum legen. Fr. B.

Zu berichtigen:

S. 139, Z. 8 liess statt 1878: 1877.
S. 575, Z. 10 » » ſad nu nan: ſad nu naw.
S. 596, Z. 4 » » Steuercommission: Bauercommission.
S. 617, Z. 20 » » ꝑawelt: ꝑazelt.
S. 621, Z. 4 » » Strohluck: Strohbuck.
S. 627, Z. 1 » » ſaplina: ſapliza.
S. 636, Z. 5 » » ſales: ſahles.
S. 636, Z. 22 » » widſeme: Widſeme.
S. 669, Z. 11 u. 13 lies statt Roiküll: Koiküll.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 26. November 1882.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.